3 3433 00877910 4

Digitized by Google

tized by Google

Nassau (duchy), Germany.

I № 11.

# Sammlung

der

landesherrlichen

# Edicte und Verordnungen

des

## Herzogthums Naſſau.

3

**Dritter Band,**

enthaltend die in den Jahren 1817 bis 1823 einſchließlich erſchienenen Verordnungen und Edicte.

Wiesbaden,
gedruckt bei Ludwig Schellenberg, Hofbuchhändler und Hofbuchdrucker.
1824.

Digitized by Google

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
375661 A
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
R 1928 L

Digitized by Google

# Inhaltsüberſicht

## des dritten Bandes der Edicten- und Verordnungen-Sammlung des Herzogthums Naſſau.

---


I. Landesverfaſſung.

II. Verwaltungsorganiſation.

A. Centralverwaltung.

B. Amtsverwaltung.

C. Localverwaltung.

D. Verhältniſſe der Staatsdiener und Angeſtellten.

E. Geſchäftsordnung und Dienſtcorreſpondenz.

III. Verträge mit auswärtigen Staaten.

A. Freizügigkeitsverträge.

B. Conventionen wegen wechſelſeitiger Uebernahme der Vagabunden und anderer Ausgewieſenen.

C. Die wechſelſeitige Auslieferung der Deſerteurs und ſonſt austretenden militärpflichtigen Mannſchaft zwiſchen dem Königreich Preußen und dem Herzogthum Naſſau.

D. Gemeinſame Maasregeln zu Verhütung der Forſtfrevel in den Grenzwaldungen, ſo wie der Jagd-, Fiſcherei- und Feldfrevel.

IV. Privatrecht.

V. Verordnungen über das gerichtliche Verfahren.

VI. Militärverordnungen.

VII. Landespolizei, nebſt der Zucht-, Corrections- und Irrenhausordnung.

VIII. Beförderung des innern Verkehrs, der Landwirthſchaft und Gewerbe.

IX. Medicinalpflege.

X. Forſtverwaltung.

XI. Regulirung, Erhebung und Verrechnung der directen und indirecten Steuern.

XII. Oeffentlicher Unterricht.

XIII. Kirchliche Verwaltung.


---

Digitized by Google

Digitized by Google

# I. Landesverfaſſung.

(Die Sicherſtellung der Wahlfreiheit betreffend.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden ſouveräner Herzog zu Naſſau ꝛc. ꝛc.

Haben in Erwägung, daß die Unſerm Herzogthum gegebene landſtändiſche Verfaſſung, nur dadurch, wie es das Wohl Unſerer Unterthanen erfordert, unverletzt erhalten, und die Zwecke, welche die Landſtände zu befördern beſtimmt ſind, nur dann mit Sicherheit erreicht werden können, wenn die Wahlen derer, welche durch die freie Wahl ihrer Mitbürger in die landſtändiſche Verſammlung verfaſſungsmäßig berufen werden, wirklich nur aus der freien eignen Ueberzeugung der Wahlmänner hervorgehen, und aller verbotene Einfluß auf die Wahlmänner entfernt gehalten wird, für nothwendig erachtet, die Freiheit der Wahlen durch beſondere Verfügungen ſicher zu ſtellen, und verordnen demnach, nach eingeholtem Gutachten Unſeres Staatsraths und unter Beiſtimmung der Stände Unſers Herzogthums, wie nachfolgt:

§. 1. Weder vor noch während des Wahlacts darf bei den zur Wahl Berechtigten die Wahl eines oder mehrerer beſonders *bezeichneten* Candidaten durch Vorſpiegelung falſcher Thatſachen oder durch Drohungen, welche mittelbar oder unmittelbar von dem Drohenden wirkſam gemacht werden können, oder durch Beſtechung befördert oder verhindert werden.

§. 2. Wer gegen dieſe Vorſchrift handelt, verfällt in eine Geld- oder Gefängnißſtrafe, welche den Betrag von Einhundert fünfzig Gulden oder die Dauer von ſechs Wochen nicht überſteigen wird.

Wahlmänner verlieren außerdem noch ihr Wahlrecht, und iſt die auf ſolche Art veranlaßte Wahl ungültig.

§. 3. Staatsdiener, welche ſich des §. 1. bezeichneten Vergehens ſchuldig machen, verlieren ihre Dienſtſtellen, ohne Anſpruch auf Penſion, und verfallen in die §. 2. bezeichneten Strafen.

§. 4. Glieder der Ständeverſammlung, welche die Vorſchrift des §. 1. verletzen, verlieren das Recht, in der Ständeverſammlung Unſeres Herzogthums ferner zu ſitzen, und verfallen in die §. 2. bezeichnete Strafe.

§. 5. Gegenwärtige Verordnung iſt öffentlich zu verkünden, und iſt Unſere Landesregierung beauftragt, über die Vollziehung zu wachen, dergeſtalt, daß die Leitung der Unterſuchung und Abfaſſung des Strafurtheils in Uebertretungsfällen Unſerm Hofgerichte überlaſſen bleibt.

Gegeben Biebrich, den 26. Mai 1821.

(L. S.) Wilhelm, Herzog zu Naſſau.

vt. Freiherr von Marſchall.



Digitized by Google

(Die Erweiterung der Wahlbefugniſſe der begütertesten Grundeigenthümer betreffend.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden ſouveräner Herzog zu Naſſau ꝛc. ꝛc.

Haben wahrgenommen, daß die Anzahl derjenigen bürgerlichen Gutsbeſitzer, welchen nach der Verfaſſungsurkunde Unſeres Herzogthums das Recht zur landſtändiſchen Corporation zu wählen und die Fähigkeit dazu gewählt zu werden, beigelegt iſt, bei der beſtehenden unbeſchränkten Vertheilung des Grundeigenthums, im Allgemeinen ſeit Einführung der landſtändiſchen Verfaſſung abgenommen hat. Wir haben Uns dadurch bewogen geſehen, um die verfaſſungsmäßige Mitwirkung der größern Grundeigenthümer bei der Wahl der aus ihrer Mitte unter den Meiſtbegüterten zu wählenden fünfzehn Mitglieder zur Landesdeputirtenverſammlung gegen hieraus zu beſorgende Beſchränkungen für immer zu ſichern und zugleich auch einzelnen geringern Gutsbeſitzern Gelegenheit zu eröffnen, durch die Wahl ihrer Mitbürger in die Ständeverſammlung zu gelangen, die Wahlbefugniſſe Unſerer getreuen Unterthanen aus der Claſſe der begütertesten Grundeigenthümer in der Art zu erweitern und feſtzuſtellen, daß neben Aufrechthaltung der verfaſſungsmäßigen Grundlage der beſtehenden Wahlordnung, zugleich allen Landestheilen Unſeres Herzogthums die Möglichkeit der Theilnahme an der Landesrepräſentation ertheilt wird.

Wir wollen demnach und verordnen hiermit, unter Zuſtimmung der Landſtände Unſeres Herzogthums, wie nachfolgt:

§. 1. In ſämmtlichen Amtsbezirken, mit Ausnahme des Amts Reichelsheim, in welchen nicht fünf Grundeigenthümer, welche wenigſtens Ein und zwanzig Gulden Grundſteuer in simplo — und nicht vierzig Gutsbeſitzer, welche wenigſtens ſieben Gulden in simplo entrichten, vorhanden ſind, wird dieſe Anzahl Wahlcandidaten reſp. Wahlmänner aus den in nächſter Abſtufung höchſtbeſteuerten Grundbeſitzern mit der nähern Beſtimmung ergänzt, daß dabei vorkommenden Falls unter gleich hoch Beſteuerten das Loos entſcheidet.

§. 2. Für das Amt Reichelsheim findet dieſe Beſtimmung nur dann ihre Anwendung, wenn daſſelbe nach dem feſtgeſetzten Steuerbeitrag nicht Einen Wahlcandidaten und vier Wahlmänner beſitzt.

§. 3. Von den im Wahlverſammlungsdiſtrict Wiesbaden zu erwählenden Neun Landesdeputirten werden zwei den Diſtricten Weilburg und Dillenburg zugetheilt, ſo daß in Zukunft ſieben Landesdeputirte in Wiesbaden, fünf in Weilburg und drei in Dillenburg gewählt werden.

§. 4. Gegenwärtiges Edict, mit deſſen Vollziehung Unſer Staatsminiſterium beauftragt iſt, ſoll durch Abdruck im Verordnuugsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Gegeben Biebrich, den 26. Mai 1821.

(L. S.) Wilhelm, Herzog zu Naſſau.

vt. Freiherr von Marſchall.

---

## Bekanntmachung der Bundestagsbeſchlüſſe vom 20. September 1819.

In Gefolge höchſter Verfügung Seiner Herzoglichen Durchlaucht werden diejenigen Beſchlüſſe, welche die teutſche Bundesverſamlung in ihrer Sitzung vom 20. September zur nöthigen Aufrechthaltung der innern Sicherheit und öffentlichen Ordnung in dem Bunde gefaßt hat, in den Anlagen A. B. C. und D. zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und alle Herzogliche Behörden, ſo wie alle Staatsangehörige und Unterthanen angewieſen, dieſelben, ſo weit es an ihnen iſt, zu vollziehen, und ſich nach deren Inhalt gleich dem der Landesgeſetze zu bemeſſen.

In Hinſicht auf die beſondere Anwendung dieſer Bundesbeſchlüſſe in dem Herzogthum wird noch feſtgeſetzt, daß nach Maasgabe der Beſtimmungen der §§. 3 und 4. des Beſchluſſes über die Univerſitäten

Digitized by Google

alle ſtudierende, ſich dem Staatsdienſte widmende Jünglinge bei ihrem Abgang von jeder Univerſität, welche ſie beſucht haben, von dem nach §. 1. eben dieſes Beſchluſſes bei derſelben angeſtellten außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten Zeugniſſe darüber zu erwirken und demnächſt ihrem Geſuch um Prüfung und Aufnahme unter die Zahl der geprüften Candidaten zum Staatsdienſte beizuſchließen haben: daß ſie in geheimen nicht authoriſirten Geſellſchaften, insbeſondere aber in dem Verein der ſogenannten allgemeinen Burſchenſchaft entweder nie geſtanden haben, oder doch nach Publication des Bundesſchluſſes aus denſelben herausgetreten, ſodann daß ſie von keiner der Univerſitäten, auf welcher ſie ſtudiert haben, verwieſen worden ſind. Ohne die Beibringung dieſer Zeugniſſe findet weder die Zulaſſung zur Prüfung, noch die Aufnahme unter die Zahl der Candidaten zum Staatsdienſte ſtatt, und werden alle Herzogliche Behörden, welchen in ihrem Wirkungskreis die Prüfung der Candidaten übertragen iſt, angewieſen, ſich hiernach zu bemeſſen.

Sodann werden unter Beziehung auf die §§. 1. und 9. des unter Lit. C. anliegenden Bundesbeſchluſſes höchſter Verfügung zufolge, alle Staatsangehörige und Unterthanen, bei Vermeidung den Umſtänden nach zu beſtimmender Geld- und Gefängnißſtrafe, angewieſen, ſich der Verbreitung aller Druckſchriften zu enthalten, welche unter zwanzig Bogen ſtark und mit dem Namen des Verlegers, und in ſo fern ſie in die Claſſe der Zeitſchriften gehören, neben dem des Verlegers auch mit dem des Redacteurs nicht verſehen ſind. Buchhändlern, welche ſich der Verbreitung ſolcher Schriften unterziehen, ſoll überdieß noch zu Verhinderung ferneren Mißbrauchs die Conceſſion zum Buchhandel entzogen werden.

Damit auch die Landesverwaltung in den Stand geſetzt werde, die nach §. 4. des Bundesſchluſſes ihr obliegende Verantwortlichkeit in Anſehung der in dem Herzogthum erſcheinenden Druckſchriften zu übernehmen; ſo wird der Abdruck aller in dem §. 1. des Bundesſchluſſes bezeichneten Druckſchriften in dem Herzogthum vor erwirkter ſpecieller Erlaubniß zum Abdruck durch Herzogliche Landesregierung, welcher in Gemäßheit des §. 4. des Edicts vom 5. und 6. Januar 1816 die polizeiliche Aufſicht über den Buchhandel und die Preſſe übertragen iſt, von dem Tag der Bekanntmachung dieſer Verordnung an auf das ſtrengſte unterſagt.

Drucker und deren Gehülfen ſollen beſonders darauf verpflichtet werden, ohne vorgängige Genehmigung der Regierung keine in die Claſſe der in den §. 1. des Bundesſchluſſes fallenden Schriften abzudrucken, bei Vermeidung der gegen die Verbreiter ſolcher Schriften beſtimmten Strafen, Schließung der Preſſen und Entziehung der Befugniß zum Betrieb der Buchdruckerei.

Wiesbaden, den 1. October 1819.

Herzoglich Naſſauiſches Staats-Miniſterium.
Freiherr von Marſchall.

(Anlagen.) vt. Stein.

## A. Bundesbeſchluß
## über eine proviſoriſche Executions-Ordnung in Bezug auf den 2ten Artikel der Bundesacte.

Art. 1. Bis zur Abfaſſung einer definitiven in allen ihren Theilen vollendeten Executionsordnung, ſoll die Bundesverſammlung durch gegenwärtige proviſoriſche Einrichtung befugt und angewieſen ſeyn, allen ihren Beſchlüſſen, die ſie zur Erhaltung der innern Sicherheit, der öffentlichen Ordnung und zum Schutze des Beſitzſtandes (bis zum betretenen rechtlichen oder gerichtlichen Wege) zu faſſen ſich für hinlänglich veranlaßt und berechtigt hält, die gehörige Folgeleiſtung und Vollziehung auf nachſtehende Weiſe zu ſichern.

Digitized by Google

Art. 2. Zu dieſem Ende wählt die Bundesverſammlung jedesmal für den Zeitraum von ſechs Monaten aus ihrer Mitte eine Commiſſion von fünf Mitgliedern, welche auch während der Ferien in Thätigkeit bleibt.

Art. 3. An ſie gelangen alle Eingaben und Berichte, Propoſitionen und Anfragen, welche auf die Vollziehung der gefaßten Beſchlüſſe Bezug haben.

Art. 4. Die Commiſſion theilt nach erſtattetem Vortrage in der Verſammlung, während der Ferien aber den betreffenden Bundesſtaaten durch deren Bundestagsgeſandten oder die Subſtituten derſelben, alles dasjenige mit, was ſich auf den unterbliebenen oder unvollſtändig erfolgten Vollzug der Bundesbeſchlüſſe bezieht, und erwartet, wenn aus ſolchen Anzeigen hervorgeht, daß in einem gegebenen Falle die Beſchlüſſe unvollzogen geblieben, oder unvollſtändig vollzogen worden ſind, innerhalb eines, nach Beſchaffenheit der Umſtände anzuberaumenden kurzen Termines, die Anzeige von der erfolgten Vollziehung.

Art. 5. Geht aus der Erklärung des Bundestagsgeſandten hervor, daß der betreffende Bundesſtaat der Meinung iſt, die vorliegenden Bundesſchlüſſe ſeyen auf den angegebenen Fall überhaupt nicht, oder nicht in der bezeichneten Ausdehnung anwendbar; ſo begutachtet den Fall die Commiſſion, und veranlaßt einen Schluß der Bundesverſammlung, welcher dem Geſandten des betreffenden Bundesſtaats, um die Vollziehung zu veranlaſſen, mitgetheilt wird; dieſer hat, wie in dem vorigen Artikel, den erfolgten Vollzug der Verſammlung in einem zu beſtimmenden Termine anzuzeigen.

Art. 6. Wenn ſich ein einzelner Bundesſtaat zu der Anzeige veranlaßt ſieht, oder wenn ſich aus Thatverhältniſſen, welche zur Kenntniß der Bundesverſammlung gelangen, ergiebt, daß Bundesſchlüſſe darum in einem einzelnen Staate nicht vollzogen werden, weil Localverordnungen ihnen entgegen zu ſtehen ſcheinen, in einem ſolchen Falle aber die Regierung nothwendig erachtet, auf Dazwiſchenkunft der Bundesverſammlung anzutragen, oder die Bundesverſammlung ſelbſt dieſerhalb einzuſchreiten für erforderlich hält; ſo beſchließt auf Vortrag der Commiſſion, welche den betreffenden Bundestagsgeſandten zuvor noch mit ſeinen Bemerkungen hören, und über die vorliegenden Anſtände vernehmen wird, die Verſammlung über deren Anwendung oder Modification in Beziehung auf den vorliegenden Fall, und giebt von dieſem Beſchluſſe dem betreffenden Bundestagsgeſandten Nachricht, welcher nach den in den Art. 4. und 5. enthaltenen Beſtimmungen den Vollzug in dem feſtzuſetzenden Termine der Verſammlung anzuzeigen hat.

Art. 7. Geht die Nichtvollziehung der Beſchlüſſe in einem einzelnen Bundesſtaate aus einer Widerſetzlichkeit der Staatsangehörigen und Unterthanen hervor, welche die betreffende Landesverwaltung nicht zu heben im Stande iſt, ſo beſchließt die Bundesverſammlung, wenn die Commiſſion zuvor ſich über die vorliegenden Verhältniſſe mit den betreffenden Bundestagsgeſandten in Einverſtändniß geſetzt haben wird, nach vorhergegangenem Commiſſionsvortrage, der Lage der Sache angemeſſene Dehortatorien, auf welche ſodann, wenn ſie in dem zu beſtimmenden Termine unbeachtet bleiben, oder in ſo weit die von dem betreffenden Bundesſtaate ſelbſt angewendeten Mittel nicht zureichend ſind, die militäriſche Aſſiſtenz durch in das Gebiet des Staates einrückende Bundestruppen erfolgt.

Die Bundesverſammlung hat nach den obwaltenden Verhältniſſen und auf einen vorhergegangenen Commiſſionsantrag, ſowohl die Zahl der zu ſtellenden Truppen, als die zu deren Stellung verpflichteten Bundesſtaaten zu beſtimmen.

Der Rückmarſch der Truppen geſchieht nach erfolgter und gehörig verſicherter Vollziehung der Bundesbeſchlüſſe.

Art. 8. Liegt der Grund der Nichtvollziehung der Bundesbeſchlüſſe in einer Weigerung der betref-

Digitized by Google

fenden Bundesſtaats-Regierung, die Bundesſchlüſſe zu vollziehen, ſo erfolgen Dehortatorien und wirkliche militäriſche Vollziehung, auf die in dem vorhergehenden Artikel bezeichnete Art, mit dem Unterſchiede, daß dieſelben gegen die Regierung des Bundesſtaats ſelbſt gerichtet werden.

Die Koſten, welche den Zweck der nothwendig gewordenen militäriſchen Vollziehung nicht überſchreiten dürfen, und bloß auf den wirklichen Aufwand zu beſchränken ſind, hat der betreffende Bundesſtaat zu tragen; auch ernennt in dieſem Falle die Bundesverſammlung eine Special-Vollziehungs-Commiſſion, welche die Execution leitet, und über den Gang derſelben an die Bundesverſammlung berichtet.

## B. Proviſoriſcher Bundesbeſchluß über die in Anſehung der Univerſitäten zu ergreifenden Maasregeln.

§. 1. Es ſoll bei jeder Univerſität ein, mit zweckmäßigen Inſtructionen und ausgedehnten Befugniſſen verſehener, am Orte der Univerſität reſidirender, auſſerordentlicher landesherrlicher Bevollmächtigter, entweder in der Perſon des bisherigen Curators, oder eines andern von der Regierung dazu tüchtig befundenen Mannes, angeſtellt werden.

Das Amt dieſes Bevollmächtigten ſoll ſeyn, über die ſtrengſte Vollziehung der beſtehenden Geſetze und Disciplinarvorſchriften zu wachen, den Geiſt, in welchem die akademiſchen Lehrer bei ihren öffentlichen und Privatvorträgen verfahren, ſorgfältig zu beobachten, und demſelben, jedoch ohne unmittelbare Einmiſchung in das Wiſſenſchaftliche und die Lehrmethoden, eine heilſame, auf die künftige Beſtimmung der ſtudierenden Jugend berechnete Richtung zu geben, endlich Allem, was zur Beförderung der Sittlichkeit, der guten Ordnung und des äußern Anſtandes unter den Studierenden dienen kann, ſeine unausgeſetzte Aufmerkſamkeit zu widmen.

Das Verhältniß dieſer auſſerordentlichen Bevollmächtigten zu den akademiſchen Senaten ſoll, ſo wie Alles, was auf die nähere Beſtimmung ihres Wirkungskreiſes und ihrer Geſchäftsführung Bezug hat, in den ihnen von ihrer oberſten Staatsbehörde zu ertheilenden Inſtructionen, mit Rückſicht auf die Umſtände, durch welche die Ernennung dieſer Bevollmächtigten veranlaßt worden iſt, ſo genau als möglich feſtgeſetzt werden.

§. 2. Die Bundesregierungen verpflichten ſich gegen einander, Univerſitäts- und andere öffentliche Lehrer, die durch erweisliche Abweichung von ihrer Pflicht oder Ueberſchreitung der Grenzen ihres Berufes, durch Mißbrauch ihres rechtmäßigen Einfluſſes auf die Gemüther der Jugend, durch Verbreitung verderblicher, der öffentlichen Ordnung und Ruhe feindſeliger, oder die Grundlagen der beſtehenden Staatseinrichtungen untergrabender Lehren, ihre Unfähigkeit zu Verwaltung des ihnen anvertrauten wichtigen Amtes unverkennbar an den Tag gelegt haben, von den Univerſitäten und ſonſtigen Lehranſtalten zu entfernen, ohne daß ihnen hierbei, ſo lange der gegenwärtige Beſchluß in Wirkſamkeit bleibt, und bis über dieſen Punkt definitive Anordnungen ausgeſprochen ſeyn werden, irgend ein Hinderniß im Wege ſtehen könne. Jedoch ſoll eine Maasregel dieſer Art nie anders als auf den vollſtändig motivirten Antrag des der Univerſität vorgeſetzten Regierungs-Bevollmächtigten, oder von demſelben vorher eingeforderten Bericht beſchloſſen werden.

Ein auf ſolche Weiſe ausgeſchloſſener Lehrer darf in keinem andern Bundesſtaate bei irgend einem öffentlichen Lehrinſtitute wieder angeſtellt werden.

§. 3. Die ſeit langer Zeit beſtehenden Geſetze gegen geheime oder nicht authoriſirte Verbindungen auf den Univerſitäten ſollen in ihrer ganzen Kraft und Strenge aufrecht erhalten, und insbeſondere auf

Digitized by Google

den ſeit einigen Jahren geſtifteten, unter dem Namen der allgemeinen Burſchenſchaft bekannten Verein um ſo beſtimmter ausgedehnt werden, als dieſem Verein die ſchlechterdings unzuläſſige Vorausſetzung einer fortdauernden Gemeinſchaft und Correſpondenz zwiſchen den verſchiedenen Univerſitäten zum Grunde liegt. Den Regierungs-Bevollmächtigten ſoll in Anſehung dieſes Punktes eine vorzügliche Wachſamkeit zur Pflicht gemacht werden.

Die Regierungen vereinigen ſich darüber, daß Individuen, die nach Bekanntmachung des gegenwärtigen Beſchluſſes erweislich in geheimen, oder nicht authoriſirten Verbindungen geblieben, oder in ſolche getreten ſind, bei keinem öffentlichen Amte zugelaſſen werden ſollen.

§. 4. Kein Studierender, der durch einen von dem Regierungs-Bevollmächtigten beſtätigten, oder auf deſſen Antrag erfolgten Beſchluß eines akademiſchen Senats von einer Univerſität verwieſen worden iſt, oder der, um einem ſolchen Beſchluſſe zu entgehen, ſich von der Univerſität entfernt hat, ſoll auf einer andern Univerſität zugelaſſen, auch überhaupt kein Studierender, ohne ein befriedigendes Zeugniß ſeines Wohlverhaltens auf der von ihm verlaſſenen Univerſität, von irgend einer andern Univerſität aufgenommen werden.

## C. Bundesbeſchluß über das Preßgeſetz.

§. 1. So lange, als der gegenwärtige Beſchluß in Kraft bleiben wird, dürfen Schriften, die in der Form täglicher Blätter oder heftweiſe erſcheinen, deßgleichen ſolche, die nicht über zwanzig Bogen im Druck ſtark ſind, in keinem deutſchen Bundesſtaate ohne Vorwiſſen und vorgängige Genehmhaltung der Landesbehörden zum Druck befördert werden.

Schriften, die nicht in eine der hier namhaft gemachten Claſſen gehören, werden fernerhin nach den in den einzelnen Bundesſtaaten erlaſſenen oder noch zu erlaſſenden Geſetzen behandelt. Wenn dergleichen Schriften aber irgend einem Bundesſtaate Anlaß zur Klage geben; ſo ſoll dieſe Klage im Namen der Regierung, an welche ſie gerichtet iſt, nach den in den einzelnen Bundesſtaaten beſtehenden Formen gegen die Verfaſſer oder Verleger der dadurch betroffenen Schrift erledigt werden.

§. 2. Die zur Aufrechthaltung dieſes Beſchluſſes erforderlichen Mittel und Vorkehrungen bleiben der nähern Beſtimmung der Regierungen anheim geſtellt; ſie müſſen jedoch von der Art ſeyn, daß dadurch dem Sinn und Zweck der Hauptbeſtimmung des §. 1. vollſtändig Genüge geleiſtet werde.

§. 3. Da der gegenwärtige Beſchluß durch die unter den obwaltenden Umſtänden von den Bundesregierungen anerkannte Nothwendigkeit vorbeugender Maasregeln gegen den Mißbrauch der Preſſe veranlaßt worden iſt; ſo können die auf gerichtliche Verfolgung und Beſtrafung der im Wege des Drucks bereits verwirklichten Mißbräuche und Vergehungen abzweckenden Geſetze, in ſo weit ſie auf die im §. 1. bezeichneten Claſſen von Druckſchriften anwendbar ſeyn ſollen, ſo lange dieſer Beſchluß in Kraft bleibt, in keinem Bundesſtaate als zureichend betrachtet werden.

§. 4. Jeder Bundesſtaat iſt für die unter ſeiner Oberaufſicht erſcheinenden, mithin für ſämmtliche, unter der Hauptbeſtimmung des §. 1. begriffenen Druckſchriften, in ſo fern dadurch die Würde oder Sicherheit anderer Bundesſtaaten verletzt, die Verfaſſung oder Verwaltung derſelben angegriffen wird, nicht nur den unmittelbar Beleidigten, ſondern auch der Geſammtheit des Bundes verantwortlich.

§. 5. Damit aber dieſe, in dem Weſen des deutſchen Bundesvereins gegründete, von deſſen Fortdauer unzertrennliche, wechſelſeitige Verantwortlichkeit nicht zu unnützen Störungen des zwiſchen den Bundesſtaaten obwaltenden freundſchaftlichen Verhältniſſes Anlaß geben möge; ſo übernehmen ſämmtliche Mitglieder des deutſchen Bundes die feierliche Verpflichtung gegen einander, bei der Aufſicht über die in ihren Ländern erſcheinenden Zeitungen, Zeit- und Flugſchriften mit wachſamem Ernſte zu verfahren,

Digitized by Google

und dieſe Aufſicht dergeſtalt handhaben zu laſſen, daß dadurch gegenſeitigen Klagen und unangenehmen Erörterungen auf jede Weiſe möglichſt vorgebeugt werde.

§. 6. Damit jedoch auch die, durch gegenwärtigen Beſchluß beabſichtigte, allgemeine und wechſelſeitige Gewährleiſtung der moraliſchen und politiſchen Unverletzlichkeit der Geſammtheit und aller Mitglieder des Bundes nicht auf einzelnen Punkten gefährdet werden könne; ſo ſoll in dem Falle, wo die Regierung eines Bundesſtaates ſich durch die in einem andern Bundesſtaate erſcheinenden Druckſchriften verletzt glaubte, und durch freundſchaftliche Rückſprache oder diplomatiſche Correſpondenz zu einer vollſtändigen Befriedigung und Abhülfe nicht gelangen könnte, derſelben ausdrücklich vorbehalten bleiben, über dergleichen Schriften Beſchwerde bei der Bundesverſammlung zu führen, letztere aber ſodann gehalten ſeyn, die angebrachte Beſchwerde commiſſariſch unterſuchen zu laſſen, und wenn dieſelbe gegründet befunden wird, die unmittelbare Unterdrückung der in Rede ſtehenden Schrift, auch, wenn ſie zur Claſſe der periodiſchen gehört, alle fernere Fortſetzung derſelben durch einen entſcheidenden Ausſpruch zu verfügen.

Die Bundesverſammlung ſoll auſſerdem befugt ſeyn, die zu ihrer Kenntniß gelangenden, unter der Hauptbeſtimmung des §. 1. begriffenen Schriften, in welchem deutſchen Staate ſie auch erſcheinen mögen, wenn ſolche, nach dem Gutachten einer von ihr ernannten Commiſſion, der Würde des Bundes, der Sicherheit einzelner Bundesſtaaten, oder der Erhaltung des Friedens und der Ruhe in Deutſchland zuwiderlaufen, ohne vorhergegangene Aufforderung aus eigener Autorität durch einen Ausſpruch, von welchem keine Appellation ſtatt findet, zu unterdrücken, und die betreffenden Regierungen ſind verpflichtet, dieſen Ausſpruch zu vollziehen.

§. 7. Wenn eine Zeitung oder Zeitſchrift durch einen Ausſpruch der Bundesverſammlung unterdrückt worden iſt; ſo darf der Redacteur derſelben binnen fünf Jahren in keinem Bundesſtaate bei der Redaction einer ähnlichen Schrift zugelaſſen werden.

Die Verfaſſer, Herausgeber und Verleger der unter der Hauptbeſtimmung des §. 1. begriffenen Schriften bleiben übrigens, wenn ſie den Vorſchriften dieſes Beſchluſſes gemäß gehandelt haben, von aller weitern Verantwortung frei, und die im §. 6. erwähnten Ausſprüche der Bundesverſammlung werden ausſchließend gegen die Schriften, nie gegen die Perſonen, gerichtet.

§. 8. Sämmtliche Bundesglieder verpflichten ſich, in einem Zeitraum von zwei Monaten die Bundesverſammlung von den Verfügungen und Vorſchriften, durch welche ſie dem §. 1. dieſes Beſchluſſes Genüge zu leiſten gedenken, in Kenntniß zu ſetzen.

§. 9. Alle in Deutſchland erſcheinenden Druckſchriften, ſie mögen unter den Beſtimmungen dieſes Beſchluſſes begriffen ſeyn, oder nicht, müſſen mit dem Namen des Verlegers, und, in ſo fern ſie zur Claſſe der Zeitungen oder Zeitſchriften gehören, auch mit dem Namen des Redacteurs verſehen ſeyn. Druckſchriften, bei welchen dieſe Vorſchrift nicht beobachtet iſt, dürfen in keinem Bundesſtaate in Umlauf geſetzt, und müſſen, wenn ſolches heimlicher Weiſe geſchieht, gleich bei ihrer Erſcheinung in Beſchlag genommen, auch die Verbreiter derſelben, nach Beſchaffenheit der Umſtände, zu angemeſſener Geld- oder Gefängnißſtrafe verurtheilt werden.

§. 10. Der gegenwärtige einſtweilige Beſchluß ſoll vom heutigen Tage an fünf Jahre lang in Wirkſamkeit bleiben. Vor Ablauf dieſer Zeit ſoll am Bundestage gründlich unterſucht werden, auf welche Weiſe die im 18. Artikel der Bundesacte in Anregung gebrachten gleichförmigen Verfügungen über die Preßfreiheit in Erfüllung zu ſetzen ſeyn möchten, und demnächſt ein Definitivbeſchluß über die rechtmäßigen Grenzen der Preßfreiheit in Deutſchland erfolgen.

Digitized by Google

## D. Bundesbeſchluß
### wegen Beſtellung einer Centralbehörde zur nähern Unterſuchung der in mehreren Bundesſtaaten entdeckten revolutionären Umtriebe.

Art. 1. Innerhalb vierzehn Tagen, von der Faſſung gegenwärtigen Beſchluſſes anzurechnen, verſammelt ſich in der Stadt und Bundesfeſtung Mainz eine aus ſieben Mitgliedern, mit Einſchluß eines Vorſitzenden, zuſammengeſetzte, auſſerordentliche, von dem Bunde ausgehende Central-Unterſuchungs-Commiſſion.

Art. 2. Der Zweck dieſer Commiſſion iſt, gemeinſchaftliche, möglichſt gründliche und umfaſſende Unterſuchung und Feſtſtellung des Thatbeſtandes, des Urſprungs und der mannigfachen Verzweigungen der gegen die beſtehende Verfaſſung und innere Ruhe, ſowohl des ganzen Bundes, als einzelner Bundesſtaaten, gerichteten revolutionären Umtriebe und demagogiſchen Verbindungen, von welchen nähere oder entferntere Indicien bereits vorliegen, oder ſich in dem Laufe der Unterſuchung ergeben möchten.

Art. 3. Die Bundesverſammlung wählt durch Mehrheit der Stimmen der engern Verſammlung die ſieben Bundesglieder, welche die Central-Unterſuchungs-Commiſſarien zu ernennen haben.

Den Vorſitzenden beſtimmen die ſieben von den Bundesgliedern ernannten Commiſſarien nach ihrer Conſtituirung als Central-Unterſuchungs-Commiſſion durch Wahl aus ihrer Mitte.

Art. 4. Zu Mitgliedern der Central-Unterſuchungs-Commiſſion können nur Staatsdiener ernannt werden, welche in dem Staate, der ſie ernennt, in richterlichen Verhältniſſen ſtehen, oder geſtanden, oder wichtige Unterſuchungen inſtruirt haben.

Jedem Commiſſarius wird ein auf das Protokoll verpflichteter Actuarius oder Secretär von ſeiner Regierung beigegeben, welche zuſammen das Canzlei-Perſonale bilden.

Der Vorſitzende vertheilt die zu erledigenden Geſchäfte unter die einzelnen Mitglieder.

Beſchlüſſe werden auf vorgängigen Vortrag nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Art. 5. Um ihren Zweck zu erreichen, wird die Central-Unterſuchungs-Commiſſion die Oberleitung der in verſchiedenen Bundesſtaaten theils ſchon angefangenen, theils vielleicht noch anzufangenden Local-Unterſuchungen übernehmen.

Die Behörden, welche dergleichen Unterſuchungen bisher geführt haben, oder künftig führen werden, ſind von ihren Regierungen anzuweiſen, die bei ihnen verhandelten Acten in möglichſt kürzeſter Zeit an die Central-Unterſuchungs-Commiſſion, entweder in Urſchrift oder in Abſchrift, einzuſenden, den von der beſagten Bundes-Commiſſion an ſie gelangenden Requiſitionen ſchleunigſt und vollſtändigſt zu willfahren, in Gemäßheit derſelben die erforderlichen Unterſuchungen mit möglichſter Genauigkeit und Beſchleunigung vorzunehmen, oder fortzuſetzen, und mit Verhaftung der inculpirten Perſonen vorzuſchreiten.

Neue, zu Entdeckungen führende Spuren ſind die Localbehörden auch ohne vorläufige Anfrage bei der Central-Unterſuchungs-Commiſſion unverzüglich zu verfolgen, jedoch zugleich der letztern davon Kenntniß zu geben, verpflichtet.

Ueberhaupt werden die Localbehörden von ihren oberſten Landesbehörden angewieſen werden, ſowohl mit der Central-Bundes-Commiſſion, als unter ſich, in fortgeſetzter Communication zu bleiben, und ſich gegenſeitig in Beziehung auf den Art. 2. der Bundesacte zu unterſtützen.

Art. 6. Sämmtliche Bundesglieder, in deren Gebiet bereits Unterſuchungen eingeleitet ſind, verpflichten ſich, der Central-Unterſuchungs-Commiſſion unmittelbar nach ihrer Conſtituirung die Localbehörden oder Commiſſionen, welchen ſie die Unterſuchung anvertraut haben, anzuzeigen.

Die Bundesglieder, in deren Staaten Unterſuchungen dieſer Art noch nicht eingeleitet ſind, jedoch

Digitized by Google

etwa noch nöthig werden ſollten, ſind verbunden, auf das dieſerwegen von der Central-Unterſuchungs-Commiſſion an ſie gelangende Anſinnen, ſogleich die Unterſuchung vornehmen zu laſſen, und der Central-Commiſſion die Behörde namhaft zu machen, welcher ſie hierzu den Auftrag ertheilen.

Art. 7. Die Central-Bundes-Commiſſion iſt berechtigt, wenn ſie es nöthig findet, ein oder das andere Individuum ſelbſt zu vernehmen Sie wird ſich um Siſtirung derſelben an die oberſten Staatsbehörden der Bundesglieder oder an die ihr, vermöge Art. 6., bekannt gemachten Behörden wenden. Bei, von der Central-Commiſſion anerkannter, unumgänglicher Nothwendigkeit, ſind dergleichen Perſonen auf die, erwähntermaßen an die oberſten Staats- oder bereits deſſignirten Localbehörden gerichtete Requiſition der Central-Commiſſion zu verhaften, und unter ſicherer Bedeckung nach Mainz abzuführen.

Art. 8. Zu ſicherer Verwahrung der an den Sitz der Commiſſion zu transportirenden Individuen ſollen die erforderlichen Anſtalten getroffen werden.

Die Koſten der Commiſſion, ſo wie der Unterſuchung ſelbſt, ſind von dem Bunde zu tragen.

Art. 9. Auf gegenwärtigen Bundesſchluß wird die Central-Unterſuchungs-Commiſſion anſtatt beſonderer Inſtruction verwieſen.

In allen Fällen, wo ſich Anſtände ergeben, oder überhaupt die Central-Unterſuchungs-Commiſſion weitere Verhaltungsbefehle einzuholen, in den Fall kommen ſollte, hat dieſelbe an die Bundesverſammlung zu berichten, welche zur Einleitung der Beſchlußnahme und Vortrag über ſolche Anfragen eine Commiſſion von drei Mitgliedern aus ihrer Mitte ernennen wird.

Art. 10. Eben ſo iſt über die Reſultate der möglichſt zu beſchleunigenden Unterſuchung von der Central-Unterſuchungs-Commiſſion Bericht an die Bundesverſammlung von Zeit zu Zeit zu erſtatten.

Die Bundesverſammlung wird nach Maasgabe der, ſowohl im Einzelnen, als nach geſchloſſener Unterſuchung aus den ganzen Verhandlungen ſich ergebenden Reſultate, die weitern Beſchlüſſe zu Einleitung des gerichtlichen Verfahrens faſſen.

## II. Verwaltungsorganiſation.

### A. Centralverwaltung.

(Die Errichtung zweier abgeſonderten Hof- und Appellationsgerichte betreffend.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden ſouveräner Herzog zu Naſſau ꝛc. ꝛc.

Haben in Erwägung gezogen, daß für diejenige, welche Rechtsſtreitigkeiten, oder andere zu dem Geſchäftskreis Unſeres Hofgerichts gehörige Angelegenheiten bei demſelben bisher zu verfolgen hatten, die Erledigung ſolcher Rechtsſachen und Geſchäfte befördert, die Verhandlungen in Unterſuchungs- und Criminal-Fällen beſchleunigt, und die Rechtspflege überhaupt in Unſerm Herzogthum weſentlich dadurch verbeſſert werden wird, wenn an die Stelle des, nach Maasgabe des Edicts Unſerer in Gott ruhenden Regierungs-Vorfahren vom 9. und 11. September 1815, zu Dillenburg errichteten, in zwei Senate getheilten Hofgerichts, zwei abgeſonderte Hof- und Appellations-Gerichte mit eigenen, dem künftigen Sitze dieſer Gerichte näher gelegenen Gerichtsſprengeln geſetzt werden.

Wir haben demnach beſchloſſen und verordnen, wie nachfolgt:

§. 1. Mit dem erſten April des Jahres 1822 wird Unſer Hofgericht zu Dillenburg aufgelöſt.

§. 2. An deſſen Stelle treten von dieſem Zeitpunkte an zwei Hof- und Appellations-Gerichte, von welchen das Eine ſeinen Sitz zu Dillenburg, das Andere zu Wiesbaden haben wird.



Digitized by Google

§. 3. Ein jedes dieſer Hof- und Appellations-Gerichte wird beſetzt werden mit einem Präſidenten oder einem Director und fünf bis ſechs Hof- und Appellations-Gerichtsräthen oder Aſſeſſoren; einem Secretär; einem Regiſtrator; zwei Cancelliſten und einem Pedellen.

Bei jedem der beiden Gerichte wird eine hinlängliche Anzahl von Advokaten und Prokuratoren angeſtellt werden.

Die Beſoldungen und übrigen perſönlichen Dienſtverhältniſſe der bei beiden Gerichten angeſtellten Perſonen richten ſich nach den hierüber durch das Edict vom 9. und 11. September 1815 feſtgeſetzten Beſtimmungen, welche fortwährend ihre Anwendung finden ſollen.

§. 4. Dem Hof- und Appellationsgericht zu Wiesbaden beſtimmen Wir zu ſeinem künftigen Gerichtsſprengel die Aemter:

1. Höchſt, 2. Hochheim, 3. Wiesbaden, 4. Eltville, 5. Rüdesheim, 6 St. Goarshauſen, 7. Braubach, 8. Naſſau, 9. Naſtädten, 10. Langenſchwalbach, 11. Wehen, 12. Idſtein, 13. Königſtein und 14. Uſingen.

§. 5. Dem Hof- und Appellationsgericht zu Dillenburg die Aemter:

1. Weilburg, 2. Runkel, 3. Limburg, 4. Dietz, 5. Montabaur, 6. Selters, 7. Hachenburg, 8. Meudt, 9. Hadamar, 10. Rennerod, 11. Herborn, 12. Dillenburg, 13. Marienberg und 14. Reichelsheim.

§. 6. An jedes der beiden Gerichte gelangen ausſchließlich und ohne wechſelſeitige Concurrenz aus den in den beiden vorhergehenden §§. bezeichneten Aemtern diejenigen Rechts-, Vormundſchafts-, Unterſuchungs- und andere Sachen, welche nach der Reſſorts-Beſtimmung Unſeres Hofgerichts bisher aus Unſerem ganzen Herzogthum an dieſes gelangten; wobei ſich der Gerichtsſtand vor einem oder dem andern Gericht in der Regel nach dem gewöhnlichen Wohnſitze, oder der Belegenheit der Sache in den zum Gerichtsſprengel des einen oder andern Gerichts gehörigen Aemtern, nach den hier Maas gebenden Rechtsgrundſätzen richtet.

Insbeſondere wird das Criminalgericht zu Wiesbaden dem Hof- und Appellationsgericht in dieſer Stadt, das Criminalgericht zu Dillenburg dem dortigen Hof- und Appellationsgericht in der Art untergeordnet, wie beide Gerichte bisher von dem Hofgerichte zu Dillenburg reſſortirten.

§. 7. Der Recurs von beiden Gerichten geht, wie bisher von Unſerm Hofgerichte, an Unſer Oberappellationsgericht, und in den dazu geeigneten beſondern Fällen an Uns unmittelbar und Unſer Staats-Miniſterium.

§. 8. Damit zugleich Unſere Hof- und Appellationsgerichte von dem Zeitpunkte an, in welchem ſie in Thätigkeit treten, den Zweck der Beförderung einer umſichtsvollen, unpartheilichen, zugleich aber auch raſchen Juſtizpflege um ſo ſicherer erreichen mögen, werden Wir denſelben beſondere nähere Vorſchriften über das bei ihnen einzuhaltende Verfahren, welche auf den bisher in Unſerem Herzogthum geſetzlich eingeführten und hergebrachten Proceßgang gegründet werden ſollen, vor ihrer neuen Inſtallirung ertheilen, und bei deren Abfaſſung von dem Geſichtspunkte ausgehen, daß darauf eine umfaſſende Verordnung über das gerichtliche Verfahren in Unſerem Herzogthum überhaupt in der Folge gegründet werden kann.

Mit der Vollziehung gegenwärtiger Verordnung iſt Unſer Staats-Miniſterium beauftragt.

Gegeben Biebrich, den 31. December 1821.

(L. S.) Wilhelm, Herzog zu Naſſau.

vt. Freiherr von Marſchall.

Digitized by Google

(Die Auflöſung des Herzogl. Kriegs-Collegiums betreffend.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden ſouveräner Herzog zu Naſſau ꝛc. ꝛc.

Haben mit Zufriedenheit wahrgenommen, wie Unſer Kriegs-Collegium ſich die allenthalbige Ausbildung der ihm durch Unſer Edikt vom 6. May 1816 überwieſenen Verwaltungszweige mit ſolchem Erfolge hat angelegen ſeyn laſſen, daß Wir Uns dadurch in den Stand geſetzt ſehen, nunmehr mit Rückſicht auf die ſeitdem eingetretenen Veränderungen in den Militär-Verhältniſſen Unſeres Herzogthums, eine zur Erleichterung des öffentlichen Dienſtes und ſtändiger Verminderung des Verwaltungs-Aufwands gereichende anderweite Geſchäfts-Eintheilung zu treffen.

Wir wollen demnach und verordnen wie nachfolgt:

Auflöſung des Kriegs-Collegiums.

§. 1. Unſer Kriegs-Collegium wird vom 1. Jenner 1821 an aufgelöſt. Der bisherige Geſchäftskreis deſſelben geht nach den weiter unten folgenden Beſtimmungen, theils auf das beſtehende General-Commando, theils auf Unſere Landesregierung über.

Beſtimmung des Geſchäftskreiſes des General-Commando's.

§. 2. Mit dem Geſchäftskreis Unſeres General-Commando's bleiben oder werden verbunden:

a) Alle Gegenſtände, welche die Formation, Ausrüſtung und den innern Dienſt Unſerer Truppen, mit Einſchluß der fortbeſtehenden Reſerve betreffen; wie ſolche bisher von Unſerm Kriegs-Collegio reſpicirt worden ſind;

b) Die Reviſion des kriegsrechtlichen Verfahrens und ſonſtige zu der Militär-Gerichtsbarkeit gehörige Gegenſtände;

c) Die Aufſicht über alle Militäranſtalten; namentlich Caſernen, Zeughäuſer, Hospitäler ꝛc., ſodann über das Militärbauweſen;

d) Die Verwaltung der Fonds, welche zur Unterhaltung der Truppen und Militäranſtalten erforderlich ſind;

e) Die Anträge auf Penſionirung dienſtuntauglicher Militär-Individuen aller Grade.

Die unter a und b bezeichneten Gegenſtände werden im Weg der militäriſchen Dienſtordnung und Reglements unmittelbar durch Unſer General-Commando erledigt oder Uns vorgelegt, jene unter c, d und e aber gelangen nach den für alle übrige Staatsbehörden beſtehenden Dienſtvorſchriften von dem General-Commando, da wo es erforderlich iſt, an Unſer Staats-Miniſterium.

Beſtimmung der Geſchäftsgegenſtände, welche der Landesregierung überwieſen werden.

§. 3. Unſerer Landesregierung werden übertragen:

a) Die Aushebung der jungen Mannſchaft zum Liniendienſt, nach Maasgabe des beſtehenden Conſcriptionsgeſetzes und der daraus fließenden Beſtimmungen über die Annahme der Freiwilligen und Einſteher, über die Verfolgung der ungehorſamen Conſcribirten und Deſerteurs ꝛc.

b) Die Einreihung der zu dem Dienſt in der Reſerve verpflichteten Mannſchaft.

c) Die jährliche Unterſuchung der Militärpenſionärs 3ter Claſſe durch den Rekrutirungsrath.

d) Die Vollziehung der mit auswärtigen Staaten beſtehenden Cartell-Conventionen und desfallſige Correſpondenz mit den vollziehenden Behörden anderer Staaten.

§. 4. Unſer Staats-Miniſterium wird über die hierdurch verordnete Geſchäftsabtheilung, ſowohl dem General-Commando, als der Landesregierung, annoch ausgiebige Inſtructionen ertheilen.

§. 5. Gegenwärtiger Beſchluß ſoll durch Abdruck in dem Verordnungsblatt öffentlich verkündet werden.

So gegeben Biebrich, den 30. December 1820.

(L. S.) Wilhelm, Herzog zu Naſſau.

vt. Freiherr von Marſchall.

Digitized by Google

(Die Errichtung einer eigenen Schuldentilgungs-Commiſſion für die Herzogl. Domanialſchulden betreffend.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden ſouveräner Herzog zu Naſſau ꝛc. ꝛc.

Haben, nach Auflöſung der unter früheren Staatseinrichtungen beſtandenen Cammercaſſen, vorhin bereits verordnet, daß alle auf dieſen Cammercaſſen haftende Cammerſchulden ganz und ohne Zuſchüſſe aus der verfaſſungsmäßig errichteten Landesſteuercaſſe auf das zur abgeſonderten Verwaltung ausgeſchiedene Domanialvermögen Unſeres Hauſes in der Art überwieſen wurden, daß die Verzinſung ſowohl wie die Rückzahlung der Capitalien ſelbſt aus den Einkünften Unſerer General-Domänen-Caſſe zu beſtreiten iſt.

Um nun in Gefolge dieſer getroffenen Anordnung eines Theils den Eigenthümern ſolcher Kapitalien, als Creditoren Unſeres Hauſes, eine offene und erneuerte Gewährleiſtung ihrer Rechte, ſoviel an Uns liegt, zu ertheilen, andern Theils aber auch um der nach den Familiengeſetzen Unſeres Hauſes Uns obliegenden Verbindlichkeit, die möglichſte Verminderung der Hausſchulden wirkſam zu befördern, ein Genüge zu leiſten, haben Wir beſchloſſen, die allmählige Tilgung (Amortiſation) gedachter Schulden, als einen beſondern Gegenſtand der Verwaltung des Domanialvermögens Unſeres Hauſes zu behandeln. Wir haben demgemäß die Anordnung einer eigenen Verwaltungsbehörde zu der damit verbundenen Geſchäftsabtheilung für zweckmäßig erachtet, und verordnen hierüber, was nachfolgt.

§. 1. Zur Leitung der Amortiſirung der auf den Domänen Unſeres Hauſes haftenden Schulden ernennen Wir hierdurch eine beſondere, ihre Beſchlüſſe collegialiſch nach Stimmenmehrheit faſſende, unmittelbar Unſerm Staats-Miniſterium untergeordnete Schuldentilgungscommiſſion, welche ſich an Unſere General-Domänen-Direction anſchließt.

§. 2. Der Wirkungskreis Unſerer Schuldentilgungs-Commiſſion ſoll umfaſſen: erſtlich alle und jede Abzahlung von Capitalſchulden; zweitens die Verwaltung der zu dieſer Abzahlung beſtimmten Einnahmen.

§. 3. Wir creiren hierdurch zu dem Ende eine beſondere, unter Unſerer Schuldentilgungs-Commiſſion ſtehende, mit Unſerer Staats-Caſſen-Direction verbundene Schuldentilgungs-Caſſe, welche alle zur Schuldentilgung beſtimmten Einflüſſe verrechnet, und nach den Vorſchriften der Commiſſion die Zahlungen leiſtet. Alle Quittungen über Einnahmen der Amortiſations-Caſſe ſollen daher in Zukunft von dem Buchführer bei der Schuldentilgungs-Commiſſion contraſignirt, und nur in dieſem Fall als gültig betrachtet werden.

§. 4. Zur Ausſtattung dieſer Schuldentilgungs-Caſſe ſind neben allen auſſerordentlichen Einnahmen, welche aus Rechnungsüberſchüſſen und andern Zuflüſſen, die Wir der Schuldentilgungs-Caſſe überweiſen werden, ſich bilden, die hier nachfolgend bezeichneten Fonds und Einnahmen für immer und unabänderlich beſtimmt:

1) der Ertrag aus allen Veräußerungen und die Laudemialgelder;
2) die Activcapitalien;
3) die Zinſen der durch Unſere Schuldentilgungs-Caſſe abgetragenen Capitalien, welche fortdauernd und ohne Abzug aus der General-Domänen-Caſſe an die Schuldentilgungs-Caſſe bezahlt werden.
4) Ein aus der Penſionsmaſſe, welche Unſere General-Domänen-Caſſe belaſtet, und zwar zunächſt aus den nach Beſtimmungen des Regensburger Deputationshauptſchluſſes für die vorigen Inhaber der an Unſer Haus zur Entſchädigung übertragenen Güter und Gefälle angewieſenen Penſionen auszuſcheidender Leibrentenfond von 150000 fl. in der Art, daß alle im Lauf der nächſtfolgenden zwanzig Jahre davon durch Ableben einzelner Penſionäre zurückfallende einzelne Renten eben ſo wie die Zinſen abgetragener Capitalien unabgekürzt zur Schuldentilgungs-Caſſe einfließen.

§. 5. Da während der kaum verfloſſenen Kriegsjahre es nicht möglich geweſen iſt, alle bereits ver-

Digitized by Google

fallene Capitalien in den ſtipulirten Verfallterminen zurückzubezahlen, die nach §. 4. der Schuldentilgungs-Caſſe überwieſenen Einnahmen aber erſt nach Ablauf einiger Zeit Unſere Schuldentilgungs-Caſſe in den Stand ſetzen dürften, ſämmtliche bereits fällige, ſo wie die fällig werdenden und andere Capitalien in den Verfallterminen abzuführen, es aber Unſere Abſicht iſt, daß dieſe Rückzahlungen möglichſt beſchleunigt, dieſer Zeitpunkt ſchneller herbeigeführt und die Creditoren möglichſt begünſtigt, zugleich aber auch Unſeren Unterthanen die bisher ihnen gegebene Gelegenheit nicht entzogen werde, ihre baaren Vorräthe bei einer öffentlichen Kaſſe nutzbar anzulegen; ſo autoriſiren Wir Unſere Amortiſations-Commiſſion, Anlehen auf kurze oder längere Zeit auf eben die Art und unter eben den Bedingungen, wie es bisher nach Anleitung des General-Reſcripts vom 30. April 1817 gegen Staats-Caſſen-Scheine geſchehen iſt, anzunehmen, und Amortiſations-Caſſen-Scheine darüber auszufertigen. Solche Anlehen der Amortiſations-Caſſe ſind der Dispoſition Unſerer Amortiſations-Commiſſion unterworfen, jedoch, wie ſich von ſelbſt verſteht, nur zur Schuldentilgung beſtimmt, ſo daß ſich dadurch der Schuldenſtand überhaupt niemalen erhöhen kann, ſondern nur die Namen der Gläubiger nach den Verfügungen Unſeres Staats-Miniſteriums verändert und erneuert werden.

§. 6. Unſer Staatsminiſterium beauftragen Wir mit der Vollſtreckung gegenwärtiger Verfügungen, welche durch das Verordnungsblatt öffentlich verkündet werden ſollen.

So gegeben Biebrich, den 25. Mai 1818.

(L. S.) Wilhelm, Herzog zu Naſſau.

vt. Freiherr von Marſchall.

---

## *B.* Amtsverwaltung.

(Die Erläuterung der Amtsverwaltungsordnung, insbeſondere hinſichtlich der Dienſtfunctionen der Herzoglichen Landoberſchultheiſen betreffend.)

Bei mehreren Herzoglichen Beamten und Landoberſchultheiſen iſt Zweifel darüber entſtanden, ob letztere ihren verpflichteten Privatſcribenten folgende gerichtliche Acte vorzunehmen unter ihrer Verantwortlichkeit übertragen dürfen:

1) die Abnahme des Handgelöbniſſes an Eidesſtatt von Eheweibern zu Verzichtleiſtung auf ihre weibliche Rechtswohlthaten;
2) die Errichtung gerichtlicher Teſtamente in Behinderungsfällen des Landoberſchultheiſen mit Zuziehung des betreffenden Schultheiſen oder der zwei erforderlichen Teſtamentszeugen;
3) Erbvertheilungen;
4) Güterübergaben.

Auf die deßhalb gemachten Anfragen haben Wir für nöthig erachtet, folgende aus den organiſchen Verordnungen und der Natur der Sache fließende Erläuterungen zu ertheilen:

ad 1. Nach §. 40. und 42. der Contractenverordnung von 1774, ſo wie den declaratoriſchen Verordnungen vom 5. Juni 1816 und vom 17. December dieſes Jahrs iſt dem Landoberſchultheiſen zur Dienſtobliegenheit gemacht, dieſen gerichtlichen Act vorzunehmen, und in Behinderungsfällen der Eheweiber, vor demſelben zu erſcheinen, iſt dem Ortsſchultheißen aufgegeben worden, das Erforderliche mit Zuziehung zweier Zeugen zu beſorgen, hiernach auch die Formularien vorgeſchrieben; ferner

ad 2. iſt durch §. 39. der Amtsverwaltungs-Ordnung der Landoberſchultheis mit Zuziehung des Ortsſchultheiſen oder zwei anderer teſtamentsfähigen Zeugen, als die allein competente obrigkeitliche Behörde, zu Aufnahme gerichtlicher Teſtamente anſtatt der früher deßfalls hierzu angeordneten Behörden auto-

Digitized by Google

riſirt erklärt, ihm aber die Befugniß nicht ertheilt worden, ſeine Stelle durch einen geſetzlich hierzu nicht berufenen Privatſcribenten vertreten zu laſſen. Da nun die rechtliche Gültigkeit dieſer beiden gerichtlichen Acte von der genauen Beobachtung der vorgeſchriebenen geſetzlichen Formalitäten abhängig, inſonderheit die perſönliche Vornahme derſelben durch die Landoberſchultheiſen weſentlich erforderlich iſt, ſo werden ſich dieſelben nach den Diſpoſitionen des Geſetzes ſtreng bemeſſen.

ad 3. Ohne den Landoberſchultheiſen die Beſorgung aller präparatoriſchen Arbeiten, welche der Erbvertheilung vorhergehen müſſen, perſönlich anzugeſinnen; finden Wir es nach dem Geiſt und den ausdrücklichen Beſtimmungen der vorliegenden Verordnungen erforderlich, daß, nachdem in Gemäßheit des §. 40. der Amtsverwaltungs-Ordnung eine Bekanntmachung an die Intereſſenten erlaſſen worden, der Landoberſchultheis in dem anberaumten Termin denſelben perſönlich den gefertigten Erbvertheilungs-Status vorlieſt, ihre Bemerkungen und Erinnerungen vernimmt und in Güte zu beſeitigen ſucht.

Er wird dieſe Gelegenheit benutzen, um durch klare Belehrungen bei erhobenen Zweifeln und gehörigen Zurechtweiſungen bei überſpannten Anmaßungen, verderbliche Familienprozeſſe in ihrem Keime zu erſticken.

Ueber dieſen wichtigen Act iſt jedesmal ein Protocoll aufzunehmen, und den Erbvertheilungsacten beizuſchließen.

ad 4. Deßgleichen nehmen Wir nach §. 51. der Contractenordnung von 1774 und der declaratoriſchen Verordnung vom 5. Juni 1816 ad §. 51. ſo wie nach §. 38. der Amtsverwaltungs-Ordnung Anſtand, den Landoberſchultheiſen zu geſtatten, die definitive protocollariſche Aufnahme des Acts der Güterübergaben der Eltern an ihre Kinder durch ihre Privatſcribenten, ohne daß ſie perſönlich anweſend ſind, vornehmen zu laſſen. Sie haben vielmehr die Intereſſenten hierbei über ihre wahre Abſicht ſelbſt zu vernehmen, und nach vorheriger gehörigen Belehrung über ihre wechſelſeitigen Rechte und Pflichten den Act ſelbſt zu protocolliren oder durch einen Privatſcribenten in ihrem Beiſeyn zu Protocoll nehmen zu laſſen.

Wir ergreifen dieſe Gelegenheit, um im Allgemeinen die Herzoglichen Landoberſchultheiſen auf die Wichtigkeit ihrer Dienſtſtelle, in Beziehung auf den Wohlſtand und die innere Zufriedenheit ſo vieler Familien, aufmerkſam zu machen. Ihre Beſtimmung iſt es, dem Einzelnen in allen Familienverhältniſſen mit Rath an die Hand zu gehen und darüber zu wachen, daß dieſe Verhältniſſe nicht gefährdet werden.

Hierzu iſt es erforderlich, daß ſie ſich die individuelleſten Kenntniſſe von den einzelnen Familien verſchaffen, welches nur dadurch möglich wird, daß ſie perſönlich, ſo oft es thunlich iſt und die Gelegenheit es ergiebt, die einzelnen Gemeinden ihres Bezirks beſuchen.

Diejenigen Herzoglichen Landoberſchultheiſen, welche wähnen, ihre Dienſtfunctionen lediglich durch Scribenten oder von ihrer Schreibſtube aus beſorgen zu können, haben daher ihre wichtige Beſtimmung gänzlich mißverſtanden, und Wir verpflichten andurch die Herren Beamten darüber zu wachen, daß Vernachläſſigungen in dieſer Beziehung gerügt und erforderlichenfalls die Anzeige an Uns gemacht werde.

Wiesbaden, den 2. Mai 1817.

Herzoglich Naſſauiſche Landesregierung.

Ibell. vt. Moureau.

(Die Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei ſchriftſäſſigen Perſonen betreffend.)

Es iſt höchſten Orts beſchloſſen worden, daß den Herzoglichen Landoberſchultheiſen für alle Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei ſchriftſäſſigen Perſonen innerhalb ihres Amtsbezirks, nur mit Ausnahme der letzten Willensordnungen, deren Errichtung fortwährend den Herzoglichen Aemtern zuſtehet, jedoch ohne Beſchränkung der in §. 39. der Amtsverwaltungs-Ordnung den Perſonen des privilegirten Gerichts-

Digitized by Google

ſtandes gegebenen Freiheit, auch bei den Herzoglichen Landoberſchultheiſen die Aufnahme oder die Depoſition derſelben rechtsgültig bewirken zu laſſen, ein allgemeiner Auftrag Herzoglichen Hofgerichts gegen den Bezug der ihnen als ſolchen zuſtehenden Gebühren und Taggelder ertheilet werde; ſo daß alle Perſonen, die geſetzlich einen privilegirten Gerichtsſtand beſitzen, wegen aller Handlungen, welche edictmäßig von den Herzoglichen Landoberſchultheiſen zu vollziehen ſind, ſich an dieſe zu wenden haben.

Es ſoll jedoch in die freie Wahl dieſer Perſonen reſp. deren Erben geſtellt ſeyn, zu dieſen Handlungen ſich einen beſondern Commiſſarius von dem Herzoglichen Hofgerichte zu erbitten. Dieſer Commiſſarius hat alsdann die ſeiner Stelle gebührenden Diäten und Transportkoſten zu beziehen, welche ihm von der nachſuchenden Privatparthie zu bezahlen ſind, wenn er ſich auſſerhalb ſeines Wohnſitzes zur Vornahme der ihm aufgetragenen Functionen zu begeben genöthigt iſt; an dem Ort ſeines Wohnſitzes dagegen ſoll ein ſolcher vom Staat Beſoldung ziehender Commiſſarius in keinem Fall Diäten oder Gebühren zu beziehen haben.

Der beſonders erbetene Hofgerichts-Commiſſarius hat alsdann bei Ausübung ſeiner Functionen den höheren Hofgerichtsſtempel zu ſolchen Acten zu gebrauchen, bei welchen der Gradationsſtempel nicht eintritt.

Dieſe höchſte Verfügung wird daher zur öffentlichen Kenntniß gebracht und den Herzoglichen Landoberſchultheiſen zur Vornahme aller Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei ſchriftſäſſigen Perſonen innerhalb ihres Amtsbezirks, unter obigen näheren Beſtimmungen, der allgemeine Auftrag hierdurch ertheilet.

Dillenburg, den 20. Juni 1818.

Herzoglich Naſſauiſches Hofgericht.
Freiherr von Preuſchen.
vt. Steubing.

(Die Errichtung letzter Willensordnungen amtsſäſſiger Perſonen bei Verhinderung des Landoberſchultheiſen betreffend.)

Es iſt darüber angefragt worden, ob der Beamte, wenn der Landoberſchultheis verhindert ſey, den Amtsſecretär oder Acceſſiſten jedesmal beſonders committiren könne, bei Errichtung eines Teſtaments und in andern eilenden Fällen deſſen Stelle zu vertreten?

Da hierauf höchſten Orts verordnet worden iſt, daß die Herzoglichen Beamten, ohne für ihre eigene Perſon die Errichtung eines Teſtaments von amtsſäſſigen Perſonen vornehmen zu können, bei Verhinderung des Landoberſchultheiſen befugt ſeyn ſollen, in dringenden Fällen die Amtsſecretäre oder Acceſſiſten deſſen Stelle mit derſelben Wirkung vertreten zu laſſen, ſo wird dieſes hierdurch zur Bemeſſung der Gerichtsbehörden und Unterthanen öffentlich bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 20. November 1820.

Herzoglich Naſſauiſches Staats-Miniſterium.
Freiherr von Marſchall.
vt. Stein.

(Die Gebührenordnung der Herzogl. Landoberſchultheiſen betreffend.)

Da über die Anwendung des §. 47. der Amtsverwaltungs-Ordnung vom 5. Juni 1816, die Gebühren der Herzogl. Landoberſchultheiſen betreffend, mehrere Zweifel und von einander abweichende Anſichten entſtanden ſind; ſo iſt es, zur Beſeitigung jeder Unbeſtimmtheit, und daraus entſpringenden unrichtigen Auslegung, für nöthig erachtet worden, gedachte Gebührenordnung einer Reviſion zu unterwerfen.

Die hiernach erläuterte, und mit Benutzung der bisherigen Beobachtungen und Erfahrungen vervollſtändigte Gebührenordnung der Herzoglichen Landoberſchultheiſen wird andurch mit nachſtehenden näheren Beſtimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Digitized by Google

a) Da die in dem nachfolgenden Tarif feſtgeſetzten Gebühren das geſammte Dienſteinkommen der Herzoglichen Landoberſchultheiſen in ſich begreifen, ſo gehören alle darin nicht ausdrücklich mit einer Abgabe belegten inſtructionsmäßigen Dienſtgeſchäfte derſelben zu den unentgeldlich zu verrichtenden Officialarbeiten, von welchen ein Gebührenbezug unter keinem Vorwande ſtatt finden darf;

b) jede nach dieſem Tarif anzuſetzende Gebühr iſt auf der ausgefertigten Urkunde, reſp. auf einer in die Acten zu legenden Rechnung genau zu notiren;

c) alle Gebühren-Rechnungen der Landoberſchultheiſen werden durch die betreffenden Herzogl. Aemter vorerſt revidirt und feſtgeſetzt. Es darf daher ohne eine amtlich angewieſene Rechnung keine Gebühr angefordert und erhoben werden. Die Schultheiſen ſind mit der Erhebung dieſer Gebühren beauftragt und es wird den Landoberſchultheiſen hiermit ein unmittelbarer Bezug derſelben ausdrücklich unterſagt.

Folgen nunmehr die Dienſtverrichtungen, für welche die Herzogl. Landoberſchultheiſen die beigeſetzte Gebühr reſp. Vergütung anzuſetzen berechtigt ſind:

1) Für Protocollirung eines Kaufcontracts und Expedition des Kaufbriefs oder Steigbriefs, wenn die Kaufſumme iſt 1 bis 15 fl. incl. — 20 kr., von 15 bis 100 fl. — 30 kr., von weiteren 5 fl. Kaufſumme 1 kr. 2 pf. bis zu 600 fl., wofür 3 fl. Expeditionsgebühr angeſetzt wird, welche ohne Rückſicht auf höhere Kaufſummen das Maximum bleibt.

Dieſe Expeditionsgebühren bezahlt, wenn ein Anderes nicht ausdrücklich bedungen wird, der Verkäufer, wohingegen der Käufer die Confirmationstaxe und die Stempelgelder entrichtet.

2) Gleiche Gebühr wie sub 1. von einem Schenkungsbrief über Immobilien nach dem wahren Geldwerth derſelben.

3) Für die Expedition eines Tauſchbriefes, ſo viel wie für den Kaufbrief (pos. 1.).

Zum Behuf der Berechnung der Confirmations- und Expeditionsgebühren iſt der landübliche Werth beider gegeneinander vertauſchten Stücke nebſt der etwaigen Aufgabe an Geld zuſammen zu rechnen und nach der Hälfte der ſich hieraus ergebenden Summe der Anſatz, in Gemäßheit des Tarifs sub pos. 1., zu machen.

Von dieſem alſo berechneten Anſatz der Confirmations-, Stempel- und Expeditionsgebühren wird von jedem Tauſchenden die Hälfte entrichtet.

Es wird durch dieſe Beſtimmung über die Stempelabgabe die Beſtimmung des Stempeltarifs (Beilage zum Edict vom 9. u. 11. Dec. 1815), daß für jedes Exemplar des Contracts der einfache Tauſchwerth zu Grund gelegt werden ſoll, für aufgehoben erklärt, indem bei der doppelten Ausfertigung für jedes Exemplar nur die Hälfte des einfachen Tauſchwerths zur Berechnung des Gradationsſtempels ebenſo wie bei den von jedem Contrahenten zu entrichtenden Expeditionsgebühren und Confirmationstaxen zu Grunde gelegt wird.

4) Für die Expedition einer gerichtlichen Obligation, wenn das Capital beträgt unter 50 fl. — 20 kr. von 50 bis 149 fl. — 30 kr., von 150 bis 299 fl. — 40 kr., von 300 bis 999 fl. — 1 fl., von 1000 fl. und darüber ohne Begrenzung nach der Summe 1 fl. 30 kr.

5) Für die Protocollirung der Güter-Uebergaben, Alimenten- und Leibrenten-Contracte in und außer dem Wohnorte von jedem Bogen des Protocolls 30 kr., außerhalb des Wohnorts wird die sub. pos. 25. beſtimmte Vergütung für Verköſtigung ꝛc. bezogen, für den Extract, worunter die Confirmation geſetzt wird, 8 kr. per Bogen.

Dieſes Protocoll begreift blos die Bedingungen der Uebergabe und die weſentlichen Beſtimmun-

Digitized by Google

gen über die Theilung, wenn eine ſolche dabei vorkommt. Die bei dieſer Gelegenheit etwa nothwendig werdende Errichtung eines Inventars und Aufſtellung von Theilzetteln wird nach den Beſtimmungen sub pos. 7. und 8. beſonders in Anſatz gebracht.

6) Für die Aufnahme einer letzten Willensverordnung in und auſſer dem Wohnort und deren Ueberreichung bei Amt drei Gulden. Auſſerhalb des Wohnorts bezieht der Landoberſchultheis überdies die Vergütung für Verköſtigung, Transport und Logis, in Gemäßheit pos. 25.

7) Für Verfertigung eines Inventariums oder einer Verlaſſenſchaftstheilung in und auſſer dem Wohnort zwei Gulden. Auſſerhalb des Wohnorts wird die Vergütung für Verköſtigung nach pos. 25. angerechnet.

Dauert das Geſchäft länger als einen Tag, ſo wird für jeden weitern Tag die gewöhnliche sub. pos. 24. und 25. beſtimmte Taggebühr und Vergütung bezogen; ebenſo bei Gemeinde- und Kirchen-Inventarien, wenn die Errichtung der Letzteren dem Herzogl. Landoberſchultheiſen aufgetragen wird.

8) Für einen jeden aus dem Inventarium und Theilungsprotocoll zu fertigenden Loos- und Theilzettel per Bogen 8 kr.

9) Für die Aufſtellung eines Theilungsabſchluſſes incl. deſſen Publication zwei Gulden.

10) Für jede Verſteigerung in und auſſer dem Wohnort zwei Gulden. Auſſerhalb des Wohnorts wird die Vergütung für Verköſtigung rc. nach pos. 25. angerechnet; dauert ſolche länger als einen Tag für jeden weitern die unter pos. 24. und 25. beſtimmte Taggebühr und Vergütung.

11) Für die von dem Herzoglichen Amt oder von dem Vormund dem Landoberſchultheiſen aufgetragene Aufſtellung einer Vormundſchaftsrechnung in duplo, dieſelbe mag ſich nur über ein oder bis auf drei Jahre erſtrecken, 30 kr. bis 1 fl. 30 kr., nach Verhältniß der Stärke der Rechnung und des Vermögens. Sind mehrere unter Vormundſchaft ſtehende Geſchwiſter vorhanden, ſo darf nur mit Genehmigung des Amts, und in beſonders dazu geeigneten Fällen für jedes derſelben eine beſondere Rechnung geſtellt, für alle zuſammen aber nicht mehr als das Maximum der Gebühr angeſetzt werden. Die gedruckten Formularien werden im Ankaufspreis angerechnet.

12) Für Durchſicht und Ratificirung einer, nicht von dem Herzogl. Landoberſchultheiſen oder ſeinem Gehülfen, geſtellten Vormundſchaftsrechnung 10 kr. bis 45 kr. nach ihrer Bedeutenheit.

13) Für die auf beſondere amtliche Weiſung übernommene Aufſtellung jedes Gemeindebüdjets, nebſt Specialetats in duplo incl. der Beantwortung der Notaten, in und auſſer dem Wohnort 2 fl. Taggebühren können für eine etwa bei einzelnen Gemeinden nothwendig werdende längere Zeitverwendung nicht in Anſatz kommen. Dagegen werden die sub pos. 25. beſtimmten Vergütungen für Verköſtigung, Transport und Logis während der Zeit, daß des Landoberſchultheiſen Anweſenheit in einer Gemeinde zu dieſem Zweck erforderlich iſt, zugeſtanden. Die gedruckten Formularien werden nach dem Ankaufspreiſe vergütet.

14) Für die auf beſondere amtliche Weiſung oder auf Verlangen des Rechners übernommene Aufſtellung einer Gemeinderechnung incl. der Beantwortung der Notaten gleiche Gebühr und gleiche Vergütung wie sub pos. 13.

15) Für die Aufnahme und Protocollirung eines Lehrcontracts Einen Gulden.

16) Für die Ausfertigung eines Prüfungszeugniſſes (Lehrbriefs) einſchließlich der vorhergehenden Ausfertigung des Auftrags an den Ortsſchultheiſen und die Prüfungsgeſchwornen 1 fl. 30 kr.

Von armen Lehrlingen kann keine der Gebühren sub pos. 15. und 16. gefordert werden.



Digitized by Google

17) Für einen Bericht an das Amt zum Beſten von Privatperſonen, wenn derſelbe nicht blos Begleitung oder Ueberreichung einer Anlage iſt, ohne über das Weſen der Sache etwas zu enthalten, mit Ausnahme der zu den Functionen des Landoberſchultheiſen nach den §§. 42. 43. 44. und 45. der Amtsverwaltungs-Ordnung erforderlichen Berichtserſtattungen Zwanzig Kreuzer. Für das Concept oder Mundum eines ſolchen Berichts wird nichts beſonders vergütet.

18) Für ein Requiſitionsſchreiben mit der nämlichen beſchränkenden Beſtimmung, wie bei Berichten (pos. 17.) Zwanzig Kreuzer.

19) Für jede Ausfertigung eines Publikations-Ausſchreibens Acht Kreuzer.

20) Für ein Atteſtat in Gegenſtänden der freiwilligen Gerichtsbarkeit Zehn Kreuzer.

21) Abſchriften, welche von den Intereſſenten verlangt werden, ſind einſchließlich der Vidimation mit 4 kr. für jeden halben Bogen und weniger zu bezahlen. Wird ein ganzer Bogen mit 8 kr. angerechnet, ſo muß jede Seite wenigſtens 20 Zeilen enthalten.

Das zu den Abſchriften erforderliche ungeſtempelte Papier wird nicht beſonders vergütet.

Alle übrige Reinſchriften von Protocollen, Inventarien, Rechnungen, incl. Papier, welche zur vorſchriftsmäßigen Ausfertigung ſelbſt gehören, ſind in den dafür beſtimmten Gebühren vergütet.

22) Für eine Citation, mit Ausnahme der zur Verſehung der Landoberſchultheiſen-Functionen nach den §§. 42. 43. 44. und 45. der Amtsverwaltungs-Ordnung erforderlichen, Acht Kreuzer.

23) Für die auf Verlangen der Intereſſenten aus den Steigprotocollen zum Zweck der Gelderhebung gefertigten Extracte für den Bogen Acht Kreuzer.

24) An Taggebühren hat der Landoberſchultheis bei Verfertigung eines Inventars und bei Abhaltung einer Verſteigerung, wenn dieſe Geſchäfte länger als einen Tag dauern, und bei den von dem Herzoglichen Amte aufgetragenen vorläufigen Schuldenliquidationen täglich Zwei Gulden zu beziehen.

Da für Inventariſationen und Verſteigerungen, wenn dieſelben auch nicht einen Arbeitstag von 8 Stunden erfordern, eine Gebühr von Zwei Gulden feſtgeſetzt iſt, ſo hat der Landoberſchultheis bei dieſen Geſchäften nur für den zweiten und die folgenden Tage, bei Schuldenliquidationen aber gleich am erſten Tage dieſe Taggebühr in dem Verhältniß zu beziehen, daß für zwei Stunden, welche das Geſchäft erfordert, Dreißig Kreuzer an Gebühr zu beziehen iſt. Geringere Zeitbeträge kommen nicht in Anrechnung. Von Schuldenliquidationen, wenn das ganze Geſchäft kürzer als 2 Stunden dauert, wird jedoch ebenwohl die Gebühr von 30 kr. entrichtet. Die Zeit des Hin- und Hergangs an den auswärtigen, d. h. auſſerhalb der Gemarkung des Wohnorts liegenden Ort, wo der Act vorzunehmen iſt, wird in die mit Taggebühren zu vergütende Zeitverwendung eingerechnet.

25) Bei Reiſen auſſerhalb des Wohnorts wird für Koſtenaufwand folgender Erſatz zugeſtanden:

a) ſtatt Verköſtigung, welche in keinem Falle von den Intereſſenten in Natur angenommen werden darf, während eines ganzen Tags Einen Gulden.

b) An Transportkoſten für den Hinweg Dreißig Kreuzer und eben ſo viel für den Herweg.

Der Landoberſchultheiß hat, wenn nicht eine in dem Geſchäft ſelbſt liegende Nothwendigkeit das Gegentheil gebietet, ein angefangenes Geſchäft ohne Unterbrechung zum Ende zu führen.

c) Derſelbe erhält, wenn dies die Abweſenheit von ſeinem Wohnorte über Nacht nöthig macht, eine Vergütung von 30 kr. für Logis. Wenn derſelbe bloß zum Uebernachten nach Hauſe zurückkehrt, ſo erhält er für die Hin- und Herreiſe weder Taggebühr noch Transportvergütung.

Digitized by Google

Dieſer Erſatz für Koſtenaufwand wird nur nach der wirklichen Verwendung, d. h. nicht nach Arbeits-, ſondern nach Wochentagen berechnet.

Der Vergütungsbetrag von einem Tage kann daher, wenn an einem Tage mehrere Geſchäfte auswärts verrichtet worden ſind, nicht jedem Intereſſenten beſonders angerechnet, ſondern muß nach der Zahl der an dieſem Tage vorgenommenen Geſchäfte auf die Betheiligten zu gleichen Theilen repartirt werden.

Die nach den vorſtehenden Anſätzen pos. 24. und 25. zu vergütende Zeit eines Geſchäfts darf nur verwendet werden:

a) bei Inventarien zur Aufzeichnung der Inventariatsſtücke, ſo wie ſie vorgefunden werden, d. h. Sammlung der Materialien zu einem demnächſt aufzuſtellenden formellen Inventarium;

b) bei Verſteigerungen zur Abhaltung des in dem Protocoll beſchriebenen Actes;

c) bei Schuldenliquidationen zur Aufzeichnung der Angaben der Creditoren und der ganz ſummariſchen Richtigſtellung der Forderung durch Aufnahme der Beweiſe und Vernehmung des Debitors.

Alle Vor- und Nacharbeiten auf der Schreibſtube, z. B. förmliche Aufſtellung des Inventars, Berechnung des Steigſchillings, Zuſammenſtellung des Schuldenſtatus ꝛc. werden nicht nach Taggebühren und überhaupt nicht belohnt, wenn nicht in der vorſtehenden Gebührenordnung ein beſonderer Gebührenanſatz dafür ausdrücklich zugeſtanden iſt.

26) Wenn der Herzogl. Landoberſchultheis auf beſonderes Verlangen der Intereſſenten in anderen, als den oben sub pos. 24. bezeichneten, mit Taggebühren belegten Dienſtgeſchäften ſich an einen andern Ort ſeines Amtsbezirks begiebt, ſo kann neben den gewöhnlichen Expeditionsgebühren, wozu die Gebührenordnung berechtigt, auch die Taggebühr ad 30 kr. von zwei Stunden Zeitverwendung nebſt Vergütung für Koſtenaufwand angerechnet werden, jedoch mit Ausnahme der Geſchäfte sub pos. 5. 6. 7. 9. 10. 13. und 14. dieſer Gebührenordnung, wovon bei auswärtiger Verrichtung bloß Koſtenerſatz gefordert werden kann.

Desgleichen wird die gewöhnliche Taggebühr nebſt Vergütung entrichtet, wenn der Landoberſchultheis zu Verrichtung eines nach pos. 24. und 26. mit Taggebühren verſehenen Geſchäfts, welches auf Verlangen der Intereſſenten oder durch ein zufällig, ohne irgend eine Schuld des Landoberſchultheiſen, entſtandenes Hinderniß nicht vorgenommen werden konnte, eine Zeit verwendet hat, welche nicht zu andern Dienſtverrichtungen benutzt werden konnte. Liegt dagegen die Urſache der Verhinderung darin, daß die zur Vornahme eines ſolchen Geſchäfts erforderlichen Vorarbeiten wegen unterlaſſener vollſtändiger Inſtruirung der Intereſſenten und Ortsbehörden noch nicht vollendet werden konnten, ſo findet eine Vergütung von Diäten oder ſonſtigen Gebühren an den Landoberſchultheiſen gar nicht ſtatt.

Schließlich wird das in dem landesherrlichen Edict vom 9. und 11. Sept. 1815 §. 13. enthaltene Verbot der Annahme unerlaubter Vortheile, als für welche jede Ueberſchreitung dieſer Gebührenordnung, ſo wie jeder unmittelbare Gebührenbezug angeſehen werden ſoll, hierdurch in Erinnerung gebracht.

Wiesbaden, den 27. November 1821.

Herzoglich Naſſauiſches Staats-Miniſterium.
Freiherr von Marſchall.

vt. Stein.

Digitized by Google

## C. Gemeindeverwaltung.

(Die Abtragung von Gemeindeſchulden betreffend.)

Von einigen Gläubigern ſind Beſchwerden bei der Landesregierung darüber eingekommen, daß ihnen zugemuthet werde, von ihren Forderungen an Gemeinden etwas nachzulaſſen; eben ſo entnehmen Wir aus Berichten der Herren Beamten, wie der rechtliche Sinn der Gemeindebürger in vielen Gemeinden des Herzogthums ſich darin ausgeſprochen habe, daß ſie wünſchen, es möge geſtattet ſeyn, die Gemeindegläubiger vollſtändig, ohne einigen Verluſt an ihren verſchiedenen Forderungen, auszuzahlen. Es ergiebt ſich hieraus wie der §. 22. des höchſten Edicts vom 5. Juni 1816, hin und wieder mißverſtanden und ihm als Abſicht unterlegt werde, daß durch die darin verfügte Zahlungsweiſe die Gemeindegläubiger im Allgemeinen zu einem Nachlaß an ihren verſchiedenen Forderungen genöthigt werden ſollten. Da dies aber keineswegs der Fall iſt, vielmehr nach den Beſtimmungen im §. 21. gedachten Edicts ſolche Mittel zur Tilgung der Gemeindeſchulden eröffnet worden ſind, welche es möglich machen, dieſelben vollſtändig zu bezahlen; ſo wird zur Entfernung aller Mißverſtändniſſe Folgendes zur näheren Kenntniß gebracht:

1) Kein Gläubiger iſt ſchuldig, von ſeinen an Gemeinden des Herzogthums habenden, rechtlich begründeten Capital-Forderungen und davon rückſtehenden Zinſen irgend etwas nachzulaſſen, ſondern er hat ſeine vollſtändige Befriedigung zu erwarten.

2) Es ſteht den Creditoren frei ihre Capitalien forthin bei den Gemeinden ſtehen zu laſſen, in welchem Fall ihnen die laufenden Zinſen alljährlich richtig ausbezahlt werden, oder ihr Darlehen aufzukündigen.

3) Wenn eine Aufkündigung von Seiten des Gläubigers erfolgt, ſo wird vorerſt der Vorrath des nach dem §. 21. des Edicts vom 5. Juni bei jeder Gemeinde, welche Schulden hat, gebildeten Tilgungsfonds zur Rückzahlung der aufgekündigten Forderung verwendet, und wenn derſelbe dazu nicht hinreicht, ſo bemüht ſich der Gemeindevorſtand anderwärts noch ſo viel darlehnsweiſe aufzunehmen, als zur Abtragung des gekündigten Capitals erforderlich iſt. Die Landesregierung giebt zu dergleichen neuen Anlehen, da dadurch die Capitalſchulden der Gemeinden nicht vermehrt werden, ohne allen Anſtand die erforderliche Genehmigung.

4) Sollten jedoch einer Gemeinde zu gleicher Zeit ſo ſtarke Capitalien aufgekündigt werden, daß der zur Zeit vorhandene Tilgungsfond zur Bezahlung derſelben nicht hinreicht, auch der Gemeindevorſtand ein neues Anlehn nicht finden können, liegt mithin die Unmöglichkeit vor, dem Verlangen derjenigen Creditoren, die zu gleicher Zeit auf Rückzahlung dringen, zu entſprechen; ſo tritt erſt dann die Beſtimmung des §. 22. des Edicts vom 5. Juni 1816 ein, nach welcher die vorhandenen Gelder an denjenigen unter den aufkündigenden Gläubigern verabfolgt werden ſollen, für welchen der Beſitz derſelben den größten Werth hat, und da dieſes nicht anderſt mit Zuverläſſigkeit erforſcht werden kann, als durch Vernehmung derſelben über den größten Nachlaß, ſo iſt ihm dieſer Weg eröffnet worden, um den Werth zu zeigen, den der Beſitz des Geldes für ihn mehr, als für die übrigen aufkündigenden Gläubiger hat.

5) In der Aufforderung zu dieſer Erklärung liegt alſo für die Creditoren kein Zwang zu einem Nachlaß, ſondern es hängt ganz von ihrer Willkühr ab, ob ſie durch einen freiwilligen Nachlaß ſich früher in den Beſitz des Geldes ſetzen oder damit ſo lange warten wollen, bis es möglich iſt, ſie aus vorhandenen Mitteln zu befriedigen; und eben ſo wenig ſind die Gemeinden gehalten, einen

Digitized by Google

Nachlaß anzunehmen, wenn ſie in vorräthigen Geldern oder in ihrem Credit die Mittel haben, ihre auf Zahlung dringenden Creditoren vollſtändig zu befriedigen. Endlich

6) wird zur vollkommenſten Beruhigung aller Intereſſenten, nach nunmehr erlangter näheren Kenntniß des Gemeindevermögens und Schuldenſtands hiermit vorläufig zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vorausſichtlich nur bei einer einzigen Stadt-Gemeinde des Herzogthums, und auch da wohl nur auf einen kürzern Zeitraum der Fall eintreten wird, wo, nach §. 23. des Edicts vom 5. Juni 1816, der Zinsfuß von fünf auf vier Procent geſetzt werden muß.

**Wiesbaden, den 20. December 1817.**

Herzoglich Naſſauiſche Landes-Regierung.
**Möller.**

vt. **Hofmann.**

(Die Vermögensverwaltung ſchuldenfreier Gemeinden betreffend.)

Durch das Edict vom 5. Juni 1816 wurde dem für die Gemeindegläubiger eben ſo ſehr, wie dem eigenen Wohlſtand der Gemeinden nachtheiligen ungeregelten Zuſtande der Verwaltung des Gemeindevermögens ein Ziel geſetzt, indem die unter verſchiedenen Geſetzgebungen in den einzelnen Landestheilen gemachten Erfahrungen mit Beibehaltung des bewährt gefundenen Beſſeren, der neuen Verwaltungsordnung zum Grund gelegt wurden. Binnen dem kurzen Zeitraum von kaum zwei Jahren hat dieſe neue Einrichtung bereits die vortheilhafteſten Folgen für den Gemeindehaushalt herbeigeführt.

Man hat die Ueberzeugung gewonnen, daß vorübergehende Beſchränkungen und Entbehrungen nothwendig waren, um den Gemeinden die Mittel zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten und zur fortſchreitenden Erhöhung ihres Wohlſtandes zu verſchaffen.

Mit ſorgfältiger Schonung der Privatverhältniſſe nach der örtlichen Verſchiedenheit der Umſtände, iſt das ſeiner urſprünglichen und eigentlichen Beſtimmung entzogene Gemeindegut derſelben zurückgegeben, und der Gemeindehaushalt überall in dieſer Beziehung geregelt worden. Mehr als zweihundert und fünfzig Gemeinden ſind oder werden noch in dieſem Jahre durch die Würkungen der jetzigen Verwaltungsweiſe **ſchuldenfrei.** Viele unſerer Landesgemeinden können alſo jetzt ſchon neben der Vertheilung bedeutender Gemeindenutzungen auch noch Capitalien ausleihen, oder mit auſſerordentlichem Koſtenaufwand verbundene, zum Vortheil der Geſammtheit, wie der Einzelnen gereichende Anlagen ausführen. Bei den übrigen läßt ſich erwarten, daß durch ferneres Einhalten der als nützlich erprobten Verwaltungsvorſchriften die Wunden, welche langjährige Kriege ihrem gemeinheitlichen Wohlſtand geſchlagen haben, **binnen wenigen Jahren** meiſtens geheilt ſeyn werden. Aus dem unmittelbar betheiligten perſönlichen Vortheil der einzelnen Gemeindebürger in ſchuldenfreien Gemeinden wird demnächſt die lebhaftere Theilnahme derſelben an den einzelnen Erfolgen der Gemeindevermögens-Verwaltung hervorgehen, während zugleich bei ihnen die von der Landesregierung auszuübende Fürſorge für die Gemeindegläubiger nicht mehr platzgreiflich iſt. Seine Herzogliche Durchlaucht haben daher für gut gefunden, zu verordnen, daß dieſen ſchuldenfreien Gemeinden die eigene Verwaltung ihres Gemeindevermögens, und insbeſondere die Verwendung der ſich ergebenden Ueberſchüſſe in der Art künftig überlaſſen bleiben ſolle, daß ſie ſich dabei nur nach den darüber beſtehenden allgemeinen Verwaltungs-Vorſchriften zu bemeſſen haben. Für die Zukunft, alſo vom 1. Januar 1819 an, ſind die Gemeinde-Rechnungs-Ueberſchläge nur von den alsdann noch verſchuldeten Gemeinden in der bisherigen Form aufzuſtellen, und durch die Landesregierung feſtzuſetzen. In den ſchuldenfreien Gemeinden aber geſchieht die Errichtung des Rechnungs-Ueberſchlages ſo, daß der Schultheis gemeinſchaftlich mit dem Feldgericht nach Stimmenmehrheit den

Digitized by Google

erſten Antrag, und die gewählten Vorſteher der Gemeinde ebenfalls nach Stimmenmehrheit die ſonſt dem Beamten übertragene Begutachtung deſſelben aufſtellen.

Hierauf wird der Entwurf vorſchriftsmäßig zur Einſicht aller Gemeindeglieder offen gelegt, und wenn von der Mehrheit derſelben keine Einwendungen dagegen vorgebracht worden ſind, durch die Herzogl. Beamten geradezu für exekutoriſch erklärt. Im gegentheiligen Falle aber, nämlich bei entſtandener Meinungsverſchiedenheit zwiſchen Schultheis, Feldgericht und Vorſtehern, oder zwiſchen dieſen und der Mehrzahl aller Gemeindeglieder hat der Beamte vor Allem den Weg der gütlichen Vereinbarung durch ſeine vermittelnde Dazwiſchenkunft zu verſuchen und wenn es ihm nicht gelingen ſollte, die verſchiedenen Anſichten auf ſolche Weiſe zu vereinigen, an die Landesregierung den Rechnungsüberſchlag ſammt Belegen zur Entſcheidung (ausserdem jedoch nur die ſummariſche Ueberſicht deſſelben ohne alle Belege in Abſchrift zur Einſicht) am beſtimmten Termin einzuſchicken. Indem hierdurch den ſchuldenfreien Gemeinden die eigene Vermögens-Verwaltung auf die eben bezeichnete Art eingeräumt wird, überläßt ſich die Regierung der Hoffnung, daß dieſelben durch fernere gute Bewirthſchaftung und Verwaltung das in ſie geſetzte Vertrauen ſtets erhalten, und insbeſondere darauf bedacht ſeyn werden, nach Maasgabe §. 14. des Edicts vom 5. Juni 1816 aus den Ueberſchüſſen der Gemeindecaſſe durch Anlage von Capitalien ſich einen Reſervefond zu bilden, aus welchem ſie künftige ausserordentliche Ausgaben zu beſtreiten im Stande ſind. Dergleichen Capitalien können bei Privaten gegen gerichtliche Sicherheit, oder auch, was in Rückſicht der pünktlichen Zinszahlung und ſichern Rückzahlung des Capitals ſelbſt, ſobald Bedürfniſſe der Gemeinde es nöthig machen, vortheilhaft erſcheint, bei der Herzogl. Schuldentilgungs-Caſſe verzinslich angelegt werden. Die Regierung geſtattet es, daß die von ſolchen Gemeinde-Activ-Capitalien erfallenden Zinſen jährlich dazu verwendet werden, um damit die zur Landesſteuer-Caſſe von den einzelnen Steuerpflichtigen des Gemeindebezirks, in Gemäßheit verfaſſungsmäßiger Ausſchläge, zu zahlenden Grund- und Gewerbſteuern im Ganzen zu berichtigen, und dadurch auch dieſe Staatslaſt den einzelnen Staatsangehörigen vorerſt zu erleichtern, nach und nach aber bei zunehmender Vermehrung des Activ-Capitalienſtocks ganz ihnen abzunehmen.

Alle noch zur Zeit verſchuldete Gemeinden werden in der Vollziehung dieſer höchſten Verfügungen mit ſtets zunehmender Anerkenntniß die großen Vortheile der geregelten Gemeinde-Verwaltung wahrnehmen und mit Anſtrengung ſich beeifern, durch die möglichſt baldige Tilgung ihrer Schulden dieſe freiere Vermögens-Verwaltung mit den ihr nachfolgenden Vortheilen, ſo viel an ihnen gelegen iſt, für ſich in der kürzeſten Zeit ebenfalls zu erwerben.

Wiesbaden, den 30. September 1818.

Herzoglich Naſſauiſche Landesregierung.

Ibell. vt. Medicus.

---

## *D.* Verhältniſſe der Staatsdiener und Angeſtellten.

(Nähere Beſtimmungen über Dienſtvergehungen der Civilſtaatsdiener betreffend.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden ſouveräner Herzog zu Naſſau ꝛc. ꝛc.

In Erwägung, daß die wirkſame und rückſichtsloſe Pflichterfüllung Unſerer Staatsdiener in Verwaltung eines anvertrauten Staatsdienſtes als öffentlichen Ehrenamts durch unbeſcholtenen bürgerlichen Lebenswandel derſelben allenthalben nothwendig bedingt, und in dieſer Beziehung von der Bewahrung einer unbeſcholtenen Standesehre abhängig iſt; daß ferner der Staatsdienſt durch

Nachläſſigkeiten und Unthätigkeiten der Staatsdiener weſentlich gefährdet wird, und daß über die Strafbarkeit der mit einer würdigen Führung des Staatsdienſtes unverträglichen Unregelmäßigkeiten Unſerer Staatsdiener vom Civilſtand, außer den in dem Edict vom 22. Nov. 1814 gegen das als Dienſtvergehen erklärte Hazardſpielen der Staatsdiener, und im Edict vom 9. u. 11. Sept. 1815 über Concuſſion und Annahme von Geſchenken enthaltenen Strafandrohungen, dann der ebendaſelbſt ausgeſprochenen Ermächtigung der vorgeſetzten Behörden zu Disciplinarrügen, neben den wegen gröberer Dienſtvergehungen oder Verbrechen durch Unſer Hofgericht in Gemäßheit des Edicts vom 5. u. 6. Jan. 1816 auszuſprechenden Straferkenntniſſen, näher bezeichnende geſetzliche Beſtimmungen nicht beſtehen, haben zur Vollziehung und ſtrengen Aufrechthaltung dieſer geſetzlichen Vorſchriften nach angehörtem Gutachten Unſeres Staatsraths beſchloſſen, und verordnen hiermit, wie folgt:

§. 1. Zur öffentlichen Kundbarkeit gekommene anſtößige und unſittliche Handlungen, wodurch die Standesehre befleckt wird, im Allgemeinen, beſonders aber erwieſener, oder in der öffentlichen Kundbarkeit beruhender Hang zum übermäßigen Genuß geiſtiger Getränke, Contrahirung ſo vieler Schulden, daß Arreſt-Geſuche mehrmals, und auf einen mit dem Dienſteinkommen in auffallendem Mißverhältniſſe ſtehenden Betrag vorkommen, endlich wiederholte die Vermuthung des Vorſatzes oder eines überwiegenden Hangs zur Unthätigkeit begründende Dienſtvernachläſſigungen Unſerer Staatsdiener, ſollen als eigentliche größere Dienſtvergehen der in Gemäßheit des Edicts vom 3. u. 6. Dec. 1811 zur Penſionsberechtigung qualificirten Diener vom Civilſtand geahndet werden.

§. 2. Zum Thatbeſtand dieſer Vergehen iſt in der Regel erforderlich, daß der beſcholtene Staatsdiener von der ihm vorgeſetzten Behörde im Disciplinarwege bereits gewarnt, und bei Dienſtnachläſſigkeiten mit Disciplinarſtrafen belegt, mit der weiter unten ausgeſprochenen Strafe bedroht worden iſt, dem ungeachtet aber ſich des hierdurch gerügten Fehlers wiederholt ſchuldig gemacht hat.

Bei ſolchen unſittlichen Handlungen jedoch, welche zu öffentlichen ehrenrührigen Auftritten gediehen ſind, wodurch die Standesehre der Dienſtkathegorie im Allgemeinen befleckt, ſomit das dieſer Standesehre verluſtig gewordene Individuum zu fernerer Führung des Staatsdienſtes unfähig wird, genügt zum Thatbeſtand des Vergehens ſchon das Vorhandenſeyn der erſten zur öffentlichen Kundbarkeit gekommenen Thatſache, auch ohne vorhergegangene Warnung oder Strafandrohung.

§. 3. Im Fall eines ſolchen an ſich ſchon mit der Dienſtehre nicht verträglichen oder bereits im Dienſtdisciplinarweg gerügten wiederholten Vergehens der bemerkten Art hat die dem beſcholtenen Angeſtellten vorgeſetzte Verwaltungsbehörde die verhandelten Acten an Unſer Staatsminiſterium mit Bericht einzuſenden, damit dieſelben Uns vorgelegt, und dem Befund nach an Unſer Hofgericht zum Erkenntniß abgegeben werden können.

In beſonders geeigneten Fällen werden Wir die Verſetzung des Beſcholtenen zu einer andern Dienſtſtelle, oder in eine andere Dienſtkathegorie ſtatt des gerichtlichen Verfahrens anordnen.

§. 4. Diejenigen Unſerer Civilſtaatsdiener und Angeſtellten, welche ſich einer ſolchen anſtößigen, mit dem öffentlichen Anſehen des Staatsdienſtes nicht vereinbarlichen Handlung reſp. eines der bemerkten Vergehen nach eingetretener Warnung, oder Dienſtrüge und Strafandrohung von Seiten ihrer vorgeſetzten Verwaltungsbehörde haben zu Schulden kommen laſſen, ſollen als zur ferneren Führung eines öffentlichen Dienſtes unfähig betrachtet, und von der Gerichtsſtelle, nach vorgängiger richterlichen Unterſuchung auf ihre Dienſtentſetzung, ohne Anſpruch auf den geſetzlichen Penſions- oder Quiescentengehalt, Führung des Dienſtcharakters und Tragen der Amtskleidung, erkannt werden.

Vorſtehende, die vorhin ſchon erlaſſenen geſetzlichen Anordnungen erläuternde, oder ergänzende nähere

Digitized by Google

Beſtimmungen über Dienſtvergehungen Unſerer Staatsdiener vom Civilſtand, worauf die beſtehenden Geſetze anzuwenden ſind, ſollen durch Unſer Verordnungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Gegeben Biebrich, den 18. Juni 1819.

(L. S.) Wilhelm, Herzog zu Naſſau.

vt. Freiherr von Marſchall.

(Die Errichtung einer Central- Wittwen- und Waiſen-Verſorgungs-Anſtalt für die zu einer Penſion nicht berechtigten Civil- und Hofdiener betreffend.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden ſouveräner Herzog zu Naſſau ꝛc. ꝛc.

Erwägend, daß für die Wittwen und Waiſen Unſerer zum Penſionsbezug für fähig erklärten Civildienerſchaft durch das landesherrliche Edict vom 3. u. 6. December 1811 gehörige Vorſorge wegen ihres ſtandesmäßigen Unterhalts nach dem Ableben ihrer Ehegatten und Väter getroffen worden iſt, dagegen keine allgemeine Verſorgungsanſtalt für die Wittwen und Waiſen derjenigen Unſerer Civil- und Hofdiener beſteht, welche nach dieſem Edict zur Penſionirung aus der Landesſteuer- und General-Domänen-Caſſe nicht qualificirt ſind, und daß in Gemäßheit des mit des Königs von Preußen Majeſtät abgeſchloſſenen Vollziehungsrezeſſes des Staatsvertrags vom 31. Mai 1815 die früher beſtandenen civildienerſchaftlichen Wittwen- und Waiſencaſſe-Inſtitute, insbeſondere die zu Hachenburg, Weilburg und Wiesbaden, aufgelößt und ſowohl das Vermögen derſelben als die Penſionärs abgetheilt worden ſind;

Ferner erwägend, daß dieſe einzelne Inſtitute durch landesherrliche Verordnungen begründet, und die vorhandenen Fonds vorzüglich durch directe oder indirecte Unterſtützung Unſerer Vorfahren in der Regierung entſtanden ſind;

Haben beſchloſſen und verordnen hiermit, nach Anhörung Unſeres Staatsraths, wie nachfolgt:

§. 1. Das nach der Abtheilung zu Unſerer Dispoſition verbliebene Corporationsvermögen der früher beſtandenen Wittwen- und Waiſencaſſe-Inſtitute zu Hachenburg, Weilburg und Wiesbaden ſoll, um dieſes Vermögen ſeiner ſtatutenmäßigen Beſtimmung gemäß zu verwenden, in einen Central- Wittwen- und Waiſencaſſe-Fundum vereinigt, und dadurch eine allgemeine Verſorgungsanſtalt für Wittwen und Waiſen Unſerer durch das Penſionsedict vom 3. u. 6. December 1811 zu einer Penſion nicht geeigenſchafteten Civil- und Hofdienerſchaft gegründet werden.

§. 2. Dieſer Wittwen- und Waiſen-Verſorgungs-Anſtalt ſoll, als ſtändige Einnahme, der Ertrag des durch die landesherrliche Verordnung vom 4. Juni 1808 eingeführten Spielkartenſtempels, welcher bisher in die beſondere Naſſau-Uſingiſche Wittwen- und Waiſencaſſe gefloſſen iſt, verbleiben, jedoch mit der in §. 9. des landesherrlichen Edicts vom 9. u. 11. December 1815 enthaltenen Modification.

§. 3. Die zur Theilnahme nach den nachfolgenden nähern Beſtimmungen an dieſer Verſorgungsanſtalt berechtigten Diener haben einen Beitrag in die neue Wittwen- und Waiſencaſſe zu leiſten, welcher vor der Hand und mit Vorbehalt etwa zweckmäßig erſcheinender Erhöhung oder Verminderung jährlich auf Ein und ein Halb vom Hundert der decretsmäßigen Beſoldung beſtimmt, und in Quartalraten durch die auszahlende Receptu rbehörde an derſelben abgezogen wird.

§. 4. Der Fundus der Anſtalt ſoll ferner ſeinem Zwecke und den frühern Statuten der einzelnen Inſtitute, aus welchen er gebildet wird, gemäß, zu den milden Stiftungen gezählt werden. Alle Vorrechte, die durch die in Unſerm Herzogthum beſtehenden Geſetze milden Stiftungen beigelegt werden, ſollen daher auch auf dieſen Fundus Anwendung finden.

§. 5. Alle Civildiener, welche ſo wie ihre Wittwen und Waiſen nach dem Edict vom 3. u. 6. Dec. 1811 nicht berechtigt ſind zu einer Penſion aus Unſerer Landesſteuer- oder General-Domänencaſſe, namentlich:

Digitized by Google

a) Oberförſter, b) beſoldete Acceſſiſten, c) Probatoren, d) Kanzliſten, e) Hofofficianten, f) Hofbediente, Canzlei- Amts- und Renteidiener, ſo wie Schulpedellen, g) die Verwalter und Rechnungsführer einzelner öffentlicher Inſtitute,

ſie mögen verheirathet ſeyn oder nicht, ſind gehalten, in dieſe Wittwen- und Waiſen-Verſorgungs-Anſtalt einzutreten.

Ausnahmsweiſe können auch diejenigen Förſter, bei welchen beſondere Verhältniſſe eintreten, die ſie in gleiche Kathegorie mit den ebengenannten Dienern ſetzen, durch beſondere Bewilligung in dieſelbe aufgenommen werden.

§. 6. Wenn ein Mitglied auſſer Dienſt tritt oder entlaſſen wird, ſo kann es durch Fortentrichtung der Beiträge das Recht auf Penſion für ſeine Wittwe und Waiſen ſich erhalten, jedoch wird angenommen, daß wenn es vier Quartale die Beiträge zu entrichten verſäumt, daſſelbe aus dem Inſtitut ausgetreten ſey.

Der Frau und den Kindern desjenigen Dieners, der ſeines Dienſtes entſetzt wird, ſteht es unter obiger Bedingung regelmäßiger Zahlung der Beiträge frei, mit Entrichtung derſelben fortzufahren, wodurch ſie ſich ihr Recht auf Penſion erhalten.

§. 7. Die Penſionen der Wittwen und legitimen Kinder von Mitgliedern der neuen Verſorgungsanſtalt ſollen beim Ableben des Gatten reſp. Vaters, und demnach jährlich in der Art ausgemittelt und in halbjährigen Raten postnumerando ausbezahlt werden, daß drei Viertheile der ſämmtlichen gewöhnlichen Einnahmen des Inſtituts, das heißt, der jährlichen Beiträge der Mitglieder, ſo wie der Capitalzinſen von dem Civil-Wittwen- und Waiſencaſſe-Fundo, nach Abzug der von den ältern aufgelößten Inſtituten auf die neue Wittwen- und Waiſencaſſe übertragenen Penſionen bis zum Ableben der gegenwärtigen Penſionsberechtigten, ſo wie nach Abzug der erforderlichen Verwaltungskoſten, unter die neuen Penſionsberechtigten nach Proportion der Beiträge ihrer verſtorbenen Gatten reſp. Väter ausgetheilt werden.

Hiernach berechnet ſich die Penſionspräbende jeder Wittwe und der zurückgelaſſenen Kinder, welche jedoch nie die Hälfte des Gehalts des Ehegatten, von dem zuletzt die jährlichen Beiträge entrichtet wurden, überſteigen darf. Dieſe Penſionen ſind in Fällen, wo Gläubiger darauf Anſprüche machen, als Alimentengelder und ſo zu behandeln, daß unter keinem Vorwand dieſelben den Penſionsberechtigten entzogen oder mit Arreſt belegt werden können.

Da der vorhandene nicht unbedeutende Central- Wittwen- und Waiſencaſſe-Fundus hauptſächlich aus zu dieſem Zweck bewilligten Beiträgen und Unterſtützungen Unſerer Voraltern und Vorfahren in der Regierung entſtanden iſt, ſo behalten Wir Uns vor, auf das von der Vertheilung an die Mitglieder auszuſchließende Ein Viertheil der jährlichen Einkünfte der Central- Wittwen- und Waiſencaſſe, Unterſtützungen für unverſorgte, vermögensloſe, und wegen körperlicher Gebrechen, beſtändiger Kränklichkeit oder ſonſtiger Umſtände, eines beſondern Mitleids würdige Kinder Unſerer höhern ſowohl als niedern Staatsdienerclaſſe, die wegen des überſchrittenen Alters keine Penſion aus Unſerer Landesſteuer- oder General-Domänencaſſe, oder der nun zu conſtituirenden Wittwencaſſe zu beziehen haben, mit der Einſchränkung auf Antrag Unſerer Landesregierung anzuweiſen, daß dieſe auſſerordentliche Unterſtützungen nie die Hälfte des übrig bleibenden ¼ Theils oder Ein Achttheil der ſämmtlichen Einkünfte der Central- Wittwen- und Waiſencaſſe überſteigen ſollen.

Der ganze nach Beſtreitung dieſer Ausgaben verbleibende Reſt der ordentlichen Einnahme, ſo wie etwaige Schenkungen und Vermächtniſſe zum Beſten dieſer Anſtalt, ſollen jedesmal zu verzinslichen Capitalien ſicher angelegt werden.



Digitized by Google

Tritt der Fall ein, daß die Penſion zwiſchen Mutter und Kindern getheilt werden muß, ſo erhält die Mutter die Hälfte, und die Kinder die andere Hälfte, letztere nach Köpfen zu gleichen Theilen.

§. 8. Stirbt die Wittwe, ſo fällt die ganze Penſion den Kindern und zwar den Söhnen bis nach zurückgelegtem ein und zwanzigſten Jahr und den Töchtern bis nach zurückgelegtem achtzehnten Lebensjahre zu.

Die Penſion für die Wittwe hört auf, wenn ſie zur anderweiten Ehe ſchreitet, in welchem Fall ſolche ebenwohl den Kindern zufällt. Desgleichen können die Töchter auch vor zurückgelegtem achtzehnten Lebensjahr keine Penſionsrate beziehen, wenn ſie ſich früher verheirathet haben, weniger nicht die Söhne, wenn ſie vor zurückgelegtem ein und zwanzigſten Lebensjahr in Unſern oder ſonſtigen Dienſten eine Anſtellung erhalten oder ein Gewerb für eigene Rechnung zu treiben angefangen haben, womit ein Dienſtgehalt oder Gewerbsertrag verbunden iſt, der ihrer Penſionsrate gleich ſteht.

In allen dieſen Fällen accrescirt die ceſſirende Penſionsrate den andern Penſionsberechtigten.

Verliert eines oder das andere der Kinder ſein Recht zur Penſion wegen überſchrittenen Alters, ſo wächſt deſſen Antheil den übrigen Geſchwiſtern zu, ſo daß das letzte penſionsfähige Kind, bis nach zurückgelegtem zum Penſionsbezug berechtigenden Alter, die ganze Penſionspräbende zu beziehen hat.

§. 9. Die Vollziehung dieſer Verordnung wird zunächſt einer, aus vier Mitgliedern des Inſtituts mit einem aus Unſerer höhern Staatsdienerclaſſe zu beſtellenden Director, beſtehenden Commiſſion, unter der Leitung Unſerer Landesregierung, übertragen. Dieſer Commiſſion, welche für ihre dem Inſtitut zu leiſtende Dienſte keine Vergütung anzuſprechen hat, wird ein Rechner beigegeben, welcher nach §. 6. eine der Caſſe zur Laſt fallende billigmäßige jährliche Remuneration erhalten ſoll.

Unſere Landesregierung iſt mit der Vollziehung dieſer Verordnung beauftragt, und dieſelbe durch das Verordnungsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

So gegeben Biebrich, den 23. December 1820.

(L. S.) Wilhelm, Herzog zu Naſſau.

vt. Freiherr von Marſchall.

---

## E. Geſchäftsordnung und Dienſtcorreſpondenz.

(Die Verſendung der Correſpondenz der Amts- und Localbehörden in Dienſtangelegenheiten betreffend.)

Das Edict vom 1. u. 3. September 1812 die Aufhebung der ältern Abgaben betreffend, verordnet im §. 40. 3. d., daß das unentgeltliche Brieftragen nur für die landesherrlichen Juſtiz- und Policei-Amtsbehörden zuläſſig und lediglich auf die Amtscorreſpondenz derſelben beſchränkt ſeyn, alle übrige öffentliche Behörden aber ihre Briefe in Dienſtſachen — ſofern die Beförderung derſelben die Abſendung eines beſondern Boten nothwendig macht, in der Frohnde nicht mehr tragen laſſen ſollen.

Da es zur Anzeige gekommen iſt, daß dieſe geſetzliche Beſtimmung nicht allenthalben genau befolgt werde, auch die mittlerweile eingetretenen neuen Organiſationen der verſchiedenen Verwaltungsſtellen Zweifel über die Ausdehnung jener Geſetzesſtelle erzeugt haben; ſo werden andurch folgende Erläuterungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht und ſämmtliche betreffende Behörden angewieſen, ſich danach ſtrenge zu achten:

1) Nur allein den Herzogl. Beamten innerhalb ihres Amtsbezirks und den Schultheiſen in ihrer Ortsgemeinde ſteht die Befugniß zu, zur unentgeltlichen Beſorgung von Briefen in Amtsangelegenheiten die Ortseinwohner in der gewöhnlichen Reihenfolge aufzubieten. Zu der Amtscorreſpondenz gehören alle Gegenſtände, welche die Amts- oder Gemeindeverwaltung in ihrem

Digitized by Google

ganzen Umfange betreffen, mithin in der Regel alle Communicationen der Beamten mit den Ortsſchultheiſen, dann mit dem Reſerve-Compagnie-Chef, inſofern derſelbe nicht an dem Orte des Amtsſitzes wohnt; in derſelben Vorausſetzung mit dem Recepturbeamten, wenn der Gegenſtand die Landesadminiſtration betrifft, weniger nicht mit den Forſtbeamten, dann den Geiſtlichen und Schulinſpectoren. Die Ortsſchultheiſen können ſich der unentgeltlichen Dienſte der Ortseinwohner zu dieſem Behuf nur für die Dienſtcorreſpondenz mit dem Beamten, ſodann mit dem Recepturbeamten in eigentlichen Landesangelegenheiten bedienen.

Von ſelbſt verſteht es ſich, daß die für ſolche Correſpondenz beſtehenden Ablöſungen zwiſchen dem Ort der Abſendung und dem des Amts- reſp. Recepturſitzes fortwährend ſtatt finden.

Auf alle Briefe, welche auf dieſem Wege in den hievorbezeichneten Fällen beſorgt werden, muß die Aufſchrift: Dienſtſachen geſetzt werden. Die Beamten, ſo wie die Ortsſchultheiſen werden andurch perſönlich dafür verantwortlich gemacht, daß dieſer unentgeltliche Botendienſt nicht mißbraucht werde.

2) Alle Correſpondenzen der Geiſtlichen mit dem betreffenden Inſpector oder Landdechanten, ſo wie mit dem Amt, dann der Schullehrer mit dem Schulinſpector, und des letztern mit dem Amt, da wo ſie nicht durch den gewöhnlichen Poſtenlauf ohnehin portofrei geſendet werden können, ſind, ſo wie andere ähnliche nicht eilende Schreiben durch Gelegenheiten zu beſtellen, inſofern der Gegenſtand nicht beſonders dringend iſt. In eilenden Fällen und wenn Gelegenheit mangelt, ſind Boten gegen Lohn zu ſenden und die Rechnungen mit Angabe des Betreffs an Herzogl. Landesregierung, zur Anweiſung auf die einſchlagende Caſſe, einzuſchicken.

3) Die Oberforſtbeamten haben diejenigen Briefe, welche an Orte gehen, an welche kein Poſtenlauf ſtatt findet, in der Regel durch Vermittelung der Ortsſchultheiſen an das Amt zu ſenden, welches ſie alsdann mit ſeiner übrigen Correſpondenz an Ort und Stelle laufen läßt. In eilenden Fällen haben ſie Boten gegen Lohn abzuſenden.

Die Oberförſter haben, inſofern ſie die Briefe nicht gelegentlich beſtellen können, Boten gegen Lohn zu gebrauchen, deren Bezahlung, inſofern die Correſpondenz Forſt-Inſpections-Angelegenheiten betrifft, nach Vorlegung der Rechnungen von Herzogl. Landesregierung zu verfügen iſt. In bloßen Forſtverwaltungs-Gegenſtänden haben die Eigenthümer des Waldes, welcher den Koſtenaufwand veranlaßt, dieſen zu tragen.

4) Die Recepturbeamten haben in allen Fällen, wenn ſie ihre Briefe nicht durch ſchickliche Gelegenheiten oder durch den gewöhnlichen Poſtenlauf frei ſenden können, dieſelben durch Lohnboten zu verſchicken, und die Rechnungen darüber an die betreffende höhere Behörde einzuſenden.

Den betreffenden obern Verwaltungsbehörden bleibt es überlaſſen, die nach individuellen Verhältniſſen einzelner Localitäten erforderlichen beſondern Anordnungen, namentlich über ſtändige Accorde mit Boten, in dem Sinn der vorſtehenden Beſtimmungen zu treffen.

Wiesbaden, den 25. Auguſt 1817.

Herzoglich Naſſauiſches Staats-Miniſterium
Freiherr von Marſchall. vt. Cramer.

(Die unmittelbar bei Sr. Herzoglichen Durchlaucht oder bei Herzoglichem Staats-Miniſterium einzureichenden Vorſtellungen der Unterthanen betreffend.)

Es werden häufig Beſchwerden gegen Beſchlüſſe und Verfügungen der obern Verwaltungsbehörden unmittelbar bei Sr. Herzogl. Durchlaucht oder bei der unterzeichneten Stelle eingereicht, aus welchen

Digitized by Google

weder die zu Begründung des Geſuchs erforderlichen Thatumſtände hervorgehen, noch auch die Gründe erſehen werden können, auf welchen die ertheilte Entſchließung beruht.

Da hierdurch Berichts-Erforderungen von den einſchlagenden Behörden veranlaßt werden, welche in den meiſten Fällen völlig überflüſſig erſcheinen und nur dazu dienen, die endliche Entſcheidung zu verzögern, ſo iſt um dieſe Berichts-Erſtattungen unnöthig zu machen und die nachgeſuchte Entſchließung möglichſt zu beſchleunigen, beſchloſſen worden, daß in Zukunft allen ſolchen Vorſtellungen und Eingaben die Verfügung, über welche Beſchwerde geführt wird, entweder in Original oder in beglaubigter Abſchrift, beiliegen ſoll.

Dieſe Vorſchrift wird hierdurch zu Jedermanns Kenntniß und Darnachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 8. März 1819. Herzoglich Naſſauiſches Staats-Miniſterium.

Freiherr von Marſchall.

vt. Cramer.

## III. Verträge mit auswärtigen Staaten.

### A. Freizügigkeitsverträge.

(Zwiſchen dem Königreich Preußen und dem Herzogthum Naſſau.)

Die Königlich Preußiſche und die Herzoglich Naſſauiſche Regierung ſind dahin übereingekommen, daß gegenſeitig der Abſchoß bei Erb- und Vermächtnißfällen und das Abfahrtgeld in allen denjenigen Fällen, in welchen die Auswanderungen aus den Königlich Preußiſchen nach den Herzoglich Naſſauiſchen Landen und aus dieſen in jene erlaubt iſt, ohne Unterſchied, ob die Erhebung dem Fiscus oder Privatberechtigten, Communen oder Patrimonial-Gerichten zuſtehe, aufhören ſoll, und daß die dieſerhalb im Jahr 1812 zwiſchen der Königlich Preußiſchen und der Herzoglich Naſſauiſchen Regierung abgeſchloſſene Uebereinkunft auf ſämmtliche jetzige Königlich Preußiſche und Herzoglich Naſſauiſche Lande Anwendung finden, daß mithin in allen denjenigen innerhalb der erwähnten Königlichen und Herzoglichen Lande jetzt etwa anhängigen und künftig vorkommenden Erbſchafts-, Vermächtniß- und Vermögensfällen aus dem einen in den andern Staat in Gemäßheit jener Uebereinkunft verfahren werden ſoll.

Allen öffentlichen Behörden und Unterthanen wird dieſe Uebereinkunft zur Nachricht und Darnachachtung hiermit bekannt gemacht. Wiesbaden, den 7. Januar 1817.

Herzoglich Naſſauiſches Staats-Miniſterium.

Freiherr von Marſchall. vt. Stein.

(Zwiſchen dem Herzogthum Naſſau und der freien Stadt Frankfurt.)

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß aller Behörden und Unterthanen gebracht, daß zwiſchen dem Herzogthum Naſſau und der freien Stadt Frankfurt nach der Diſpoſition des Grundvertrags des Deutſchen Bundes Art. 18. mithin als Bundesanſtalt, eine wechſelſeitige Freizügigkeit vom Tag der Unterzeichnung der Deutſchen Bundesacte, alſo vom 8. Juni 1815 an, nach der darüber an die unterzeichnete Behörde gelangten Erklärung des Senats der freien Stadt Frankfurt, als beſtehend zu betrachten iſt, mithin von dieſem Zeitpunkt an die Exportation des Vermögens befreit von der Nachſteuer oder dem ſogenannten Zehntenpfennig aus beiden Staaten und in beide Staaten ſtatt findet.

Wiesbaden, den 9. Januar 1817. Herzoglich Naſſauiſches Staats-Miniſterium.

Freiherr v. Marſchall. vt. Stein.

Digitized by Google

Es iſt zwar unterm 9. Januar l. J. in der Num. 2. des dießjährigen Verordnungsblatts zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, daß zwiſchen dem Herzogthum Naſſau und dem Gebiet der freien Stadt Frankfurt, in Gemäßheit der deutſchen Bundesacte, eine wechſelſeitige Freizügigkeit beſtehe. Da jedoch Bürgermeiſter und Rath der freien Stadt Frankfurt fortfahren, unter dem Namen von Beiträgen zu Tilgung der Kriegsſchulden einen Retract gegen das Herzogthum auszuüben, ſo haben Se. Herzogliche Durchlaucht gnädigſt zu verordnen geruht, daß auch gegen das Gebiet der freien Stadt Frankfurt der Abzug an dem dorthin ausgehenden Vermögen in eben der Art retorſionsweiſe ſtatt finden ſoll, in welcher er dort ſtatt findet, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Wiesbaden, den 19. Mai 1817.

Herzoglich Naſſauiſches Staats-Miniſterium.
Freiherr von Marſchall.

vt. Stein.

(Zwiſchen dem Herzogthum Naſſau und dem Canton Baſel.)

Es wird hiermit zur Kenntniß der Herzoglichen Behörden und Unterthanen gebracht, daß zwiſchen der Herzoglichen und zwiſchen der Regierung des Cantons Baſel ein Freizügigkeitsvertrag unter nachſtehenden nähern Beſtimmungen abgeſchloſſen worden iſt:

1) von dem Tag der Publication gegenwärtiger Uebereinkunft an ſoll zwiſchen den beiden Staaten eine wechſelſeitige allgemeine Abzugs- und Nachſteuerfreiheit beſtehen.

2) Unter dieſer Befreiung ſind diejenigen Abgaben nicht begriffen, welche die Bürger der beiderſeitigen Staaten, in Gefolge der darin beſtehenden Geſetze, ſelbſt zu entrichten haben.

3) Dagegen findet dieſer Vertrag nicht nur auf die reſp. Staatscaſſen ſeine Anwendung, ſondern erſtreckt ſich auch auf diejenigen Nachſteuer- und Abzugsgelder, zu deren Bezug einzelne Gemeinden der beiden Staaten berechtigt geweſen ſind.

Wiesbaden, den 15. Januar 1817.

Herzoglich Naſſauiſches Staats-Miniſterium.
Freiherr von Marſchall.

vt. Cramer.

(Zwiſchen dem Königreich Würtemberg und dem Herzogthum Naſſau.)

Seine Königl. Majeſtät von Würtemberg haben unterm 24. März l. J. zu verordnen geruht, daß

1) jede Art von Vermögen, welches aus dem Königreich Würtemberg in die Herzoglich Naſſauiſchen Lande, ſey es aus Veranlaſſung einer Auswanderung oder aus dem Grund eines Erbſchaftsanfalls, eines Verkaufs, einer Schenkung, Mitgift, oder auf andere Weiſe übergeht, unter der bundesvertragsmäßigen Abzugsfreiheit begriffen, und überhaupt jede Abgabe, welche die Exportation des Vermögens aus dem Königreich in die dieſſeitigen Lande oder den Uebergang des Vermögens-Eigenthums auf dieſſeitige Unterthanen bisher zur Folge gehabt hat, für aufgehoben angeſehen ſey; daß

2) dieſe Abzugsfreiheit ſowohl auf den Vermögens-Abzug, welcher zum Vortheil einer oder der andern beſondern Gemeinde-Schuldentilgungs-Caſſe beſtehen mögte, als auch auf die Abzugsrechte der Privaten, Gemeinden und Corporationen ſich erſtrecken, und daß

3) dieſelbe auf alles, nach der höchſten Entſchließung vom 24. März l. J. aus dem Königreich in die dieſſeitigen Lande ausgehende Vermögen angewandt werden ſolle, ohne Unterſchied, ob die Auswanderungs-Erklärung oder der Vermögensanfall vor oder nachher erfolgt ſeyn mögte.

Digitized by Google

Es wird daher hiermit zur Kenntniß der Herzogl. Behörden und Unterthanen gebracht, daß in Gemäßheit dieſer Königl. Würtembergiſchen Verordnung und zufolge des höchſten Edicts vom 9. u. 12. October 1810, vom 24. März l. J. an eine allgemeine und unbeſchränkte Freizügigkeit zwiſchen den Königl. Würtembergiſchen und Herzogl. Naſſauiſchen Staaten beſteht.

Wiesbaden, den 5. Juni 1816.

Herzoglich Naſſauiſches Staats-Miniſterium.
Freiherr von Marſchall.
vt. Stein.

(Zwiſchen dem Königreich der Niederlande und dem Herzogthum Naſſau.)

In Gemäßheit der §§. 5 und 6. des höchſten Edicts vom 9. und 12. October 1810 wegen Einführung einer allgemeinen, auf das Princip der Reciprocität gebauten Freizügigkeit wird hiermit zur Kenntniß aller Herzogl. Beamten und Unterthanen gebracht, daß nach einer von dem Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten Sr. Majeſtät des Königs der Niederlande abgegebenen Erklärung, Se. Königliche Majeſtät ſich bereit erklärt haben, die vollkommenſte Freizügigkeit zwiſchen dem Königreiche der Niederlande und dem Herzogthum Naſſau eintreten zu laſſen.

Wiesbaden, den 10. Jannar 1818.

Herzoglich Naſſauiſches Staats-Miniſterium.
Freiherr von Marſchall.
vt. Cramer.

(Zwiſchen dem Königreich Dännemark und dem Herzogthum Naſſau.)

Nachdem Se. Majeſtät der König zu Dännemark und Se. Herzogliche Durchlaucht übereingekommen ſind, die bisher bei Emigrations-, Erbſchafts- und andern Fällen gegenſeitig bezogenen Abſchoß- oder Abzugsgelder, Zehnten, Nachſteuer ꝛc. aufzuheben; ſo iſt hierüber nachſtehende Urkunde ausgefertigt und gegenſeitig ausgewechſelt worden:

Nachdem Se. Königliche Majeſtät zu Dännemark ꝛc. mit Sr. Durchlaucht dem Herzoge zu Naſſau, in Betracht der Beſchwerniſſe, welche mit dem von den um- und wegziehenden Landes-Eingeſeſſenen auch in Erbſchafts- und andern Fällen bisher geforderten Abzugs- oder Abſchoßgelde verknüpft ſind, ſich dahin vereinigt haben, ſolches Abzugs- oder Abſchoßrecht nunmehr zwiſchen dem Königreich Dännemark und dem Herzogthum Schleswig (ſo wie ſolches bereits zufolge des 18. Artikels der deutſchen Bundesacte vom 8. Juni 1815 und des Beſchluſſes der deutſchen Bundesverſammlung vom 23. Juni 1817 in Rückſicht der Herzogthümer Holſtein und Lauenburg geſchehen) einer, und den geſammten Herzoglich Naſſauiſchen Landen anderer Seits gänzlich abzuſtellen und aufzuheben, ſo daß von den Herzogl. Naſſauiſchen Unterthanen, welche aus dem Herzogthum Naſſau mit weſentlicher Wohnung und mit ihren Gütern ſich fürs künftige in das Königreich Dännemark und das Herzogthum Schleswig begeben, ſowie auch von den Unterthanen des Königreichs Dännemark und des Herzogthums Schleswig, welche künftig in dem Herzogthum Naſſau Erbſchaften zu erheben haben und ſolche in vorbemeldete Königlich Däniſche Staaten ziehen und transportiren, kein Abſchoß, Nachſteuer, Zehent- oder Abzugsgeld, unter irgend einer Benennung gefordert, noch beigetrieben werden ſoll. Diejenigen allgemeinen Abgaben ausgenommen, welche in ſolchen Fällen die Königlich Däniſchen oder die Herzoglich Naſſauiſchen Unterthanen an ihren eigenen Landesherrn zu entrichten haben, wird dieſe reciproke Aufhebung vorgedachter Abſchoß-, Nachſteuer-, Zehent- oder Abzugsgelder ſich übrigens auch nicht nur ausdrücklich auf die Emigrations- und Erbſchafts-, ſondern auch auf alle ſonſtige Fälle erſtrecken, in welchen bisher dem Herkommen nach oder per modum retorsionis, die Erlegung dergleichen Gelder, unter welchem Namen es auch geſchehen

Digitized by Google

ſeyn mag, gebräuchlich geweſen iſt, zu welchem Ende mit Sr. Herzoglichen Durchlaucht höchſter Genehmigung dieſe Declaration unter beigedrucktem Staats-Inſiegel darüber ausgeſtellt worden iſt.

Wiesbaden, den 17. Mai 1822.

(L. S.) Herzoglich Naſſauiſches Staats-Miniſterium.
Freiherr von Marſchall.
vt. Stein.

deren Inhalt hiermit zur Kenntniß und Darnachachtung ſämmtlicher Herzogl. Behörden und Unterthanen mit dem Bemerken gebracht wird, daß dieſelbe als mit dem 17. März laufenden Jahrs in völlige Wirkſamkeit getreten anzuſehen ſey. Wiesbaden, den 17. November 1823.

Herzoglich Naſſauiſches Staats-Miniſterium.
Freiherr von Marſchall.
vt. Stein.

## *B.* Conventionen wegen wechſelſeitiger Uebernahme der Vaganten und anderer Ausgewieſenen.

(Zwiſchen dem Großherzogthum Heſſen und dem Herzogthum Naſſau.)

Seine Herzogl. Durchlaucht ſind nachſtehender zwiſchen den Höfen zu München, Stuttgart, Carlsruhe und Darmſtadt beſtehenden Uebereinkunft wegen wechſelſeitiger Uebernahme der Vaganten und anderer Ausgewieſenen, auf deßfallſige Einladung, hinſichtlich des Herzogthums Naſſau gegen das Großherzogthum Heſſen, mit den nähern Beſtimmungen beigetreten:

1) daß zu Uebergabsorten für Transporte aus dem Herzogthum Naſſau in das Großherzogthum Heſſen die Orte: Friedberg und Vilbel für die Provinz Heſſen, Rüßelsheim für die Provinz Starkenburg und Mainz für die Provinz Rheinheſſen, und für Transporte aus dem Großherzogthum Heſſen hierher, die Orte: Uſingen, Höchſt und Hochheim beſtimmt worden ſind, und

2) daß die Wirkſamkeit dieſer Convention mit dem 1. Juni beginnen ſoll.

Herzogliche Landesregierung iſt mit der Vollziehung gegenwärtiger Convention beauftragt, welche hierdurch mittelſt Abdrucks in dem Verordnungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Wiesbaden, den 18. Mai 1818.

Herzoglich Naſſauiſches Staats-Miniſterium.
Freiherr von Marſchall.
vt. Cramer.

§. 1. Die contrahirenden hohen Souverains verbinden Sich, Niemand aus Ihrem in eines Mitcontrahenten Staatsgebiet auszuweiſen, der nicht ein Angehöriger des Staats iſt, dem er zugewieſen wird, und darin ſein Heimweſen zu ſuchen hat, oder wenigſtens durch das Gebiet deſſelben, als ein Angehöriger eines rückwärts liegenden Staats nothwendig den Weg nehmen muß.

§. 2. Als Staatsangehörige, deren Uebernahme von Seiten der Contrahenten wechſelſeitig nicht verſagt werden kann, ſind anzuſehen:

a) alle diejenigen, deren Vater, oder wenn ſie auſſer der Ehe erzeugt wurden, deren Mutter zur Zeit ihrer Geburt in der Eigenſchaft eines Unterthans mit dem Staate in Verbindung geſtanden iſt, oder welche ausdrücklich zu Unterthanen aufgenommen worden ſind, ohne nachher wieder aus dem Unterthanenverband entlaſſen worden zu ſeyn, und ein anderweitiges Heimathrecht erworben zu haben;

Digitized by Google

b) diejenigen, welche von heimathloſen Eltern zufällig innerhalb des Staatsgebiets geboren ſind, ſo lange ſie nicht in einem andern Staate das Unterthanenrecht durch ausdrückliche Aufnahme erworben, oder ſich daſelbſt mit obrigkeitlicher Bewilligung verheurathet, oder darin mit Connivenz der Obrigkeit zehen Jahre lang gewohnt, oder wenigſtens als ſelbſtſtändig ein Gewerbe getrieben haben;

c) Perſonen, welche zwar weder in dem Staatsgebiet geboren, noch zu Unterthanen daſelbſt aufgenommen worden, hingegen nach Aufgebung ihrer vorherigen ſtaatsbürgerrechtlichen Verhältniſſe, oder ſonſt als heimathlos dadurch in nähere Verbindung mit dem Staate getreten ſind, daß ſie mit obrigkeitlicher Bewilligung daſelbſt geheurathet haben, oder daß ihnen während eines Zeitraums von zehen Jahren ſtillſchweigend geſtattet worden iſt, darin ihren Wohnſitz zu haben, oder als ſelbſtſtändig ein Gewerbe zu treiben.

Zu Begründung einer Anſprache an den Staat durch Verheurathung iſt es nicht hinreichend, daß der Geiſtliche in der gewöhnlichen Ordnung die Trauung vollzogen hat, ſondern es wird erfordert, daß der Diſtricts-Beamte, in deſſen Amtsbezirk die Trauung geſchehen iſt, dieſelbe durch eine ſchriftlich ausgeſtellte amtliche Erklärung, als zuläſſig anerkannt hat.

§. 3. Wenn ein Landſtricher ergriffen wird, der in einem Staat zufällig geboren iſt, in einem andern aber das Unterthanenrecht erworben, oder mit obrigkeitlicher Bewilligung ſich verheurathet, oder durch zehenjährigen Aufenthalt und Treibung eines Gewerbes ſich einheimiſch gemacht hat; ſo iſt der letztere Staat vorzugsweiſe ihn aufzunehmen verbunden. Trifft das Unterthanenrecht in einem Staat mit der Verheurathung oder zehnjähriger Wohnung oder Gewerbtreibung in einem andern zuſammen, ſo iſt das erſte Verhältniß entſcheidend. Iſt ein Heimathloſer in einem Staat mit obrigkeitlicher Bewilligung in die Ehe getreten, in einem andern aber nach ſeiner Verheurathung während des beſtimmten Zeitraums von zehen Jahren, als ſeßhaft oder Gewerbe treibend, geduldet worden; ſo muß er in dem Letztern beibehalten werden.

§. 4. Sind bei einem Vaganten keine der hier aufgezählten Beſtimmungen anwendbar oder erweislich: ſo hat derjenige Staat, wo er ſich zufällig befindet, ihn proviſoriſch beizubehalten.

§. 5. Verheurathete Perſonen weiblichen Geſchlechts ſind dem Staate zuzutheilen, welchem der Ehemann, vermöge eines der angeführten Verhältniſſe, zugehört. Wittwen ſind nach eben denſelben Grundſätzen zu behandeln; es wäre dann, daß während ihres Wittwenſtandes eine Veränderung einträte, durch welche ſie nach den Grundſätzen dieſer Uebereinkunft ein anderes Aufenthaltsrecht erhielten.

§. 6. Befinden ſich unter einer heimathloſen Familie Kinder unter 14 Jahren, oder welche ſonſt wegen des Unterhalts, den ſie von den Eltern genießen, von denſelben nicht getrennt werden können; ſo ſind ſolche, ohne Rückſicht auf ihren zufälligen Geburtsort, in denjenigen Staat zu verweiſen, welchem bei ehelichen Kindern der Vater, oder bei unehelichen Kindern die Mutter zugehört. Wenn aber die Mutter nicht mehr, ſondern nur noch der Vater am Leben iſt, ſo folgen die Kinder dem Foro des Letztern.

§. 7. Hat ein Staatsangehöriger durch irgend eine Handlung ſich ſeines Bürgerrechts verluſtig gemacht, ohne in einem andern Staate ein Aufenthaltsrecht erworben zu haben; ſo kann der Staat, dem er bisher zugehört hatte, der Beibehaltung oder Wiederaufnahme deſſelben ſich nicht entziehen.

§. 8. Handlungsdiener, Handwerksgeſellen, Zöglinge und Dienſtboten erwerben, ſo lang ſie in dieſer Eigenſchaft in Dienſten ſtehen, oder um des Unterrichts und der Erziehung willen, ohne ſelbſtſtändig zu ſeyn, irgendwo verweilen, durch den bloſen Aufenthalt, wenn ſolcher auch länger als zehn Jahre dauerte, kein Wohnſitzrecht. Doch hängt es von dem Gutdünken eines jeden Staats ab, einen

Digitized by Google

Zeitpunkt zu beſtimmen, nach deſſen Ablauf ein Handlungsdiener, ein Handwerksgeſelle oder Dienſtbote berechtigt iſt, in dem Orte, wo er treu und fleißig gedient hat, um das Bürgerrecht anzuſuchen.

§. 9. Denjenigen, welche als Landſtreicher oder aus irgend einem andern Grunde ausgewieſen werden, hingegen in dem benachbarten Staate nach den hier feſtgeſetzten Grundſätzen kein Heimweſen anzuſprechen haben, iſt Letzterer den Eintritt in ſein Gebiet zu geſtatten nicht ſchuldig; es würde denn urkundlich dargethan werden können, daß der zu übernehmende Vagant einem rückwärts liegenden Staate zugehört, welchem er nicht wohl anders als durch das Gebiet des erſteren zugeſchickt werden kann, und daß dieſes Verhältniß von Seite des Staats, dem er zugeſchickt werden ſoll, wirklich anerkannt wird.

Ergiebt ſich das Anerkenntniß nicht aus einem unverdächtigen Paß von Seite des Staats, dem der Ausgewieſene zugehört; ſo kann der Mangel des Beweiſes dadurch ergänzt werden, daß ein Geſandter dieſes Staats dem Ausgewieſenen für die Rückkehr in ſein Heimweſen einen Paß ausſtellt, welcher, wo möglich, auch von der Geſandtſchaft desjenigen Hofes, durch deſſen Staatsgebiet der Transport gehen ſoll, durch Mitunterſchrift und Siegel zu beurkunden iſt.

§. 10. Sollte der Fall eintreten, daß ein Transportirter von dem rückwärts liegenden Staate nicht angenommen würde, dem er zu Folge der bei ihm vorgefundenen Urkunden zugewieſen worden war; ſo kann derſelbe wieder an denjenigen Staat, aus welchem man ihn ausgewieſen hatte, zur proviſoriſchen Beibehaltung zurückgebracht werden.

§. 11. Leute, welche für die öffentliche Sicherheit gefährlich erſcheinen, ſind nicht anders, als mit ſicherer Begleitung zu transportiren, und in dem beſtimmten Uebergabeort des benachbarten Staats jedesmal dem Ortsbeamten urkundlich zu übergeben, anderen, welche in ihr Heimweſen verwieſen werden, ohne daß eine Gefahr von ihnen zu beſorgen wäre, iſt wenigſtens in einem Laufpaß die Route, die ſie zu nehmen haben, beſtimmt vorzuſchreiben.

§. 12. Bei Vaganten-Transporten ſollen nie über drei Perſonen zugleich übergeben werden; es wäre denn, daß ſie zu einer und derſelben Familie gehörten, und in dieſer Hinſicht nicht wohl getrennt werden könnten.

Größere ſogenannte Vagantenſchube ſollen künftig nicht ſtatt finden.

§. 13. (Enthält die Beſtimmungen der Uebergabeorte.)

§. 14. Die Contrahenten behalten ſich vor, auch andere Staaten zum Beitritt einzuladen.

---

Unter Beziehung auf die Verordnung vom 18. Mai l. J., die wechſelſeitige Uebernahme der Vaganten und anderer Ausgewieſenen zwiſchen dem Herzogthum Naſſau und dem Großherzogthum Heſſen betreffend, wird hierdurch zur Darnachachtung der einſchlagenden Behörden nachträglich bekannt gemacht, daß im Einverſtändniß mit dem Großherzoglich Heſſiſchen Geheimen Staatsminiſterium auſſer den ſchon bezeichneten Uebergabeorten für Transporte aus dem Herzogthum Naſſau in das Großherzogthum Heſſen: Gladenbach und Bingen und für Transporte aus dem Großherzogthum Heſſen hierher: Dillenburg und Rüdesheim zu weitern Uebergabeorten beſtimmt worden ſind.

Wiesbaden, den 2. September 1818.

Herzoglich Naſſauiſches Staats-Miniſterium.
Freiherr von Marſchall.

vt. Cramer.

(Zwiſchen dem Königreich Preußen und dem Herzogthum Naſſau.)

Zwiſchen den Königlich Preußiſchen Staaten und dem Herzogthum Naſſau iſt wegen wechſelſeitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewieſenen nachſtehende Uebereinkunft abgeſchloſſen worden:



Digitized by Google

§. 1. Es ſoll in Zukunft kein Vagabund oder Verbrecher in das Gebiet des andern der beiden hohen contrahirenden Theile ausgewieſen werden, wenn derſelbe nicht entweder ein Angehöriger desjenigen Staates iſt, welchem er zugewieſen wird, und in demſelben ſein Heimweſen zu ſuchen hat, oder doch durch das Gebiet deſſelben, als ein Angehöriger eines rückwärts liegenden Staates, nothwendig ſeinen Weg nehmen muß.

§. 2. Als Staatsangehörige, deren Uebernahme gegenſeitig nicht verſagt werden darf, ſind anzuſehen:

a) alle diejenigen, deren Vater, oder wenn ſie auſſer der Ehe erzeugt wurden, deren Mutter zur Zeit ihrer Geburt in der Eigenſchaft eines Unterthans mit dem Staat in Verbindung geſtanden hat, oder welche ausdrücklich zu Unterthanen aufgenommen worden ſind, ohne nachher wieder aus dem Unterthanenverbande entlaſſen worden zu ſeyn, oder ein anderweitiges Heimathrecht erworben zu haben;

b) diejenigen, welche von heimathloſen Eltern zufällig innerhalb des Staatsgebiets geboren ſind, ſo lange ſie nicht in einem andern Staate das Unterthanenrecht, nach deſſen Verfaſſung, erworben, oder ſich daſelbſt mit Anlegung einer Wirthſchaft verheirathet, oder darin unter Zulaſſung der Obrigkeit zehn Jahre lang gewohnt haben;

c) diejenigen, welche zwar weder in dem Staatsgebiete geboren ſind, noch das Unterthanenrecht, nach deſſen Verfaſſung, erworben haben, hingegen nach Aufhebung ihrer vorherigen ſtaatsbürgerlichen Verhältniſſe oder überhaupt als heimathlos, dadurch in nähere Verbindung mit dem Staate getreten ſind, daß ſie ſich daſelbſt unter Anlegung einer Wirthſchaft verheirathet haben, oder daß ihnen während eines Zeitraums von zehn Jahren ſtillſchweigend geſtattet worden iſt, darin ihren Wohnſitz zu haben.

§. 3. Wenn ein Landſtreicher ergriffen wird, welcher in dem einen Staate zufällig geboren iſt, in einem andern aber das Unterthanenrecht ausdrücklich erworben, oder mit Anlegung einer Wirthſchaft ſich verheirathet, oder durch zehnjährigen Aufenthalt ſich einheimiſch gemacht hat; ſo iſt der letztere Staat, vorzugsweiſe, ihn aufzunehmen verbunden. Trifft das ausdrücklich erworbene Unterthanenrecht in dem einen Staate, mit der Verheirathung oder zehnjährigen Wohnung in einem andern Staate zuſammen; ſo iſt das erſtere Verhältniß entſcheidend. Iſt ein Heimathloſer in dem einen Staate in die Ehe getreten, in einem andern aber nach ſeiner Verheirathung, während des beſtimmten Zeitraums von zehn Jahren, geduldet worden; ſo muß er in dem letztern beibehalten werden.

§. 4. Sind bei einem Vagabunden oder auszuweiſenden Verbrecher keine der in den vorſtehenden Paragraphen enthaltenen Beſtimmungen anwendbar, ſo muß derjenige Staat, in welchem er ſich befindet, ihn vorläufig beibehalten.

§. 5. Verheirathete Perſonen weiblichen Geſchlechts, ſind demjenigen Staate zuzuweiſen, welchem ihr Ehemann, vermöge eines der angeführten Verhältniſſe, zugehört. Wittwen ſind nach eben denſelben Grundſätzen zu behandeln; es wäre denn, daß während ihres Wittwenſtandes eine Veränderung eingetreten ſey, durch welche ſie nach den Grundſätzen der gegenwärtigen Uebereinkunft einem andern Staate zufallen.

§. 6. Befinden ſich unter einer heimathloſen Familie Kinder unter 14 Jahren oder welche ſonſt wegen des Unterhalts, den ſie von den Eltern genießen, von denſelben nicht getrennt werden können, ſo ſind ſolche ohne Rückſicht auf ihren zufälligen Geburtsort in denjenigen Staat zu verweiſen, welchem bei ehelichen Kindern der Vater, oder bei unehelichen die Mutter zugehört.

Digitized by Google

Wenn aber die Mutter unehelicher Kinder nicht mehr am Leben iſt, und letztere bei ihrem Vater befindlich ſind, ſo werden ſie von dem Staat mit übernommen, welchem der Vater zugehört.

§. 7. Hat ein Staatsangehöriger durch irgend eine Handlung ſich ſeines Bürgerrechts verluſtig gemacht, ohne einem andern Staat zugehörig geworden zu ſeyn, ſo kann der erſtere Staat der Beibehaltung oder Wiederannahme deſſelben ſich nicht entziehen.

§. 8. Handlungsdiener, Handwerksgeſellen und Dienſtboten, welche ohne eine ſelbſtſtändige Wirthſchaft zu haben, in Dienſten ſtehen, ingleichen Zöglinge und Studirende, welche der Erziehung oder des Unterrichtes wegen, irgendwo verweilen, erwerben durch dieſen Aufenthalt, wenn derſelbe auch länger als zehn Jahre dauern ſoll, kein Wohnſitzrecht.

§. 9. Denjenigen, welche als Landſtreicher oder aus irgend einem andern Grunde ausgewieſen werden, hingegen in dem benachbarten Staate nach den, in der gegenwärtigen Uebereinkunft feſtgeſtellten Grundſätzen, kein Heimweſen anzuſprechen haben, iſt letzterer den Eintritt in ſein Gebiet zu geſtatten nicht ſchuldig, es würde denn urkundlich zur völligen Ueberzeugung dargethan werden können, daß das zu übernehmende Individuum einem rückwärts liegenden Staate zugehöre, welchem daſſelbe nicht wohl anders, als durch das Gebiet des erſteren, zugeſchickt werden kann.

§. 10. Sämmtlichen betreffenden Behörden wird es zur ſtrengen Pflicht gemacht, die Abſendung der Vagabunden in das Gebiet des andern der hohen contrahirenden Theile nicht bloß auf die eigene unzuverläßige Angabe derſelben zu veranlaſſen, ſondern, wenn das Verhältniß, wodurch der andere Staat zur Uebernahme eines Vagabunden conventionsmäßig verpflichtet wird, nicht aus einem unverdächtigen Paſſe, oder aus andern völlig glaubhaften Urkunden hervorgeht, oder wenn die Angabe des Vagabunden nicht durch beſondere Gründe und die Verhältniſſe des vorliegenden Falls unzweifelhaft gemacht wird, zuvor die Wahrheit ſorgfältig zu ermitteln, und nöthigenfalls bei der, vermeintlich zur Aufnahme des Vagabunden verpflichteten Behörde, Erkundigung einzuziehen.

§. 11. Sollte der Fall eintreten, daß ein von dem einen der hohen contrahirenden Theile dem andern Theile zum weiteren Transport in einen rückwärts liegenden Staat, zufolge der Beſtimmung des §. 9. zugeführter Vagabund, von dem letztern nicht angenommen würde, ſo kann derſelbe wieder in denjenigen Staat, welcher ihn ausgewieſen hatte, zur vorläufigen Beibehaltung zurückgebracht werden.

§. 12. Den angrenzenden Königlichen Provinzial-Regierungen und der Herzoglichen Landes-Regierung zu Wiesbaden bleibt es überlaſſen, wegen der näher zu beſtimmenden Richtung der Transporte und der beiderſeitigen Uebernahmsorte ſich zu vereinigen.

§. 13. Die Ueberweiſung der Vagabunden geſchieht in der Regel vermittelſt Transports und Abgabe derſelben an die Polizei-Behörde desjenigen Orts, wo der Transport als von Seite des ausweiſenden Staats beendigt anzuſehen iſt. Mit den Vagabunden werden zugleich die Beweisſtücke, worauf der Transport konventionsmäßig gegründet wird, übergeben. In ſolchen Fällen, wo keine Gefahr zu beſorgen iſt, können einzelne Vagabunden auch mittelſt eines Laufpaſſes, in welchem ihnen die zu befolgende Route genau vorgeſchrieben iſt, in ihr Vaterland zurückgewieſen werden.

Es ſollen auch nie mehr als drei Perſonen zugleich auf den Transport gegeben werden; es wäre denn, daß ſie zu einer und derſelben Familie gehören, und in dieſer Hinſicht nicht wohl getrennt werden können.

Größere ſogenannte Vagantenſchube ſollen künftig nicht ſtatt finden.

§. 14. Da die Ausweiſung der Vagabunden nicht auf Requiſition des zur Annahme verpflichteten Staats geſchieht, und dadurch zunächſt nur der eigene Vortheil des ausweiſenden Staats bezweckt wird,

Digitized by Google

ſo können für den Transport und die Verpflegung der Vagabunden, keine Anforderungen an den über- nehmenden Staat gemacht werden.

Wird ein Auszuweiſender, welcher einem rückwärts liegenden Staate zugeführt werden ſoll, von dieſem nicht angenommen, und deshalb nach §. 11. in denjenigen Staat, welcher ihn ausgewieſen hatte, zurückgebracht, ſo muß letzterer auch die Koſten des Transports und der Verpflegung erſtatten, welche bei der Zurückführung aufgelaufen ſind.

Vorſtehende Uebereinkunft wird nach nunmehr erfolgter gegenſeitigen Auswechſelung hiermit zur Darnachachtung der Behörden durch Abdruck im Verordnungsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 1. Mai 1819.

Herzoglich Naſſauiſches Staats-Miniſterium.
Freiherr von Marſchall.

vt. Stein.

---

## C. Die wechſelſeitige Auslieferung der Deſerteurs und ſonſt austretenden militärpflichtigen Mannſchaft zwiſchen dem Königreich Preußen und dem Herzogthum Naſſau.

Nachdem eine Convention wegen wechſelſeitiger Auslieferung der Deſerteurs und ſonſt austretenden militärpflichtigen Mannſchaft zwiſchen dem Königreich Preußen und dem Herzogthum Naſſau abgeſchloſſen, und von Sr. Königl. Preußiſchen Majeſtät ſowohl, als auch von Sr. Herzogl. Durchlaucht zu Naſſau ratificirt worden iſt; ſo werden die Vertragspunkte in Nachſtehendem zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Art. 1. Alle in Zukunft, und zwar vom Tage der Publication gegenwärtiger Convention, nach vorausgegangener Ratification an gerechnet, von dem Militär der beiden hohen contrahirenden Theile unmittelbar oder mittelbar in des andern Lande, oder zu deſſen Truppen, wenn dieſe auch auſſerhalb ihres Vaterlandes ſich befinden ſollten, deſertirende Militärperſonen ſollen gegenſeitig ausgeliefert werden.

Art. 2. Als Deſerteurs werden, ohne Unterſchied des Grades oder der Waffe, alle diejenigen an- geſehen, welche zu irgend einer Abtheilung des ſtehenden Heeres oder der bewaffneten Landesmacht, nach den geſetzlichen Beſtimmungen eines jeden der beiden Staaten gehören, und denſelben mit Eid und Pflicht verwandt ſind, mit Inbegriff der bei der Artillerie und ſonſtigem Fuhrweſen angeſtellten Knechte.

Art. 3. Sollte der Fall vorkommen, daß ein Deſerteur der hohen contrahirenden Theile früher ſchon von einer andern Macht deſertirt wäre; ſo wird dennoch, ſelbſt wenn mit der letztern ebenfalls Auslieferungsverträge beſtänden, die Auslieferung ſtets an diejenige der hohen contrahirenden Mächte erfolgen, deren Dienſte er zuletzt verlaſſen hat. Wenn ferner ein Soldat von den Truppen eines der paciscirenden Souveräns zu denen eines dritten, und von dieſem wiederum in die Lande des andern paciscirenden Souveräns, oder ſonſt zu deſſen Truppen deſertirt; ſo kommt es darauf an, ob letzterer Souverän mit jenem dritten ein Cartel hat. Iſt dieſes der Fall, ſo wird der Deſerteur dahin abgelie- fert, woher er zuletzt entwichen iſt; im entgegengeſetzten Falle aber wird er dem paciscirenden Souve- rän, deſſen Dienſte er zuerſt verlaſſen hat, ausgeliefert.

Art. 4. Nur folgende Fälle werden als Gründe, die Auslieferung eines Deſerteurs zu verweigern, anerkannt:

a) Wenn der Deſerteur aus den Staaten des jenſeitigen hohen Souveräns, ſo wie ſie durch die neue- ſten Verträge begrenzt ſind, gebürtig iſt, und alſo vermittelſt der Deſertion nur in ſeine Heimath zurückkehrt.

b) Wenn ein Deſerteur in dem Staate, wohin er entwichen iſt, ein Verbrechen begangen hat, deſſen

Digitized by Google

Beſtrafung, vor ſeiner Auslieferung, die Landesgeſetze erfordern. Wenn nach überſtandener Strafe der Deſerteur ausgeliefert wird, ſollen die denſelben betreffenden Unterſuchungsacten entweder in originali, oder auszugsweiſe in beglaubten Abſchriften, übergeben werden, damit ermeſſen werden kann, ob ein dergleichen Deſerteur noch zum Militärdienſt geeignet ſey, oder nicht.

Schulden oder andere von einem Deſerteur eingegangene Verbindlichkeiten geben dagegen dem Staate, in welchem er ſich aufhält, kein Recht, deſſen Auslieferung zu verſagen.

Art. 5. Die Verbindlichkeit zur Auslieferung erſtreckt ſich auch auf die Pferde, Sattel- und Reitzeug, Armatur- und Montirungsſtücke, welche von den Deſerteurs etwa mitgenommen worden ſind, und tritt auch dann ein, wenn der Deſerteur ſelbſt nach den Beſtimmungen des vorhergehenden Artikels nicht ausgeliefert wird.

Art. 6. Um durch die möglichſte Regelmäßigkeit die Auslieferung zu beſchleunigen, ſind beide contrahirende Theile übereingekommen, daß die Königl. Preußiſchen Ueberläufer an die Commandanturen Mainz und Coblenz, die Herzogl. Naſſauiſchen Ueberläufer an die Herzogl. Grenzämter, gegen ſofortige Berichtigung der in den nachfolgenden Artikeln 10. und 12. ſtipulirten Koſten, abgeliefert werden ſollen.

Was die Deſerteurs von denen in den Niederlanden ſtehenden Herzogl. Truppen betrifft; ſo ſollen dieſelben zwar ebenfalls ausgeliefert werden, jedoch ſollen dabei, in Hinſicht der Auslieferungsorte und der zu erſtattenden Koſten, diejenigen Beſtimmungen gelten, welche in der jetzt in Unterhandlung begriffenen Cartel-Convention zwiſchen der Königl. Preußiſchen und Königl. Niederländiſchen Regierung, wegen der Niederländiſchen Deſerteurs, erfolgen werden.

Im Fall aber, daß Hinderniſſe eintreten ſollten, wodurch die fragliche Cartel-Convention nicht zum Abſchluß käme; ſo würde über die Deſerteurs der in den Niederlanden ſtehenden Herzogl. Naſſauiſchen Truppen ein Zuſatzartikel zwiſchen der Königl. Preußiſchen und Herzogl. Naſſauiſchen Regierung dieſer Convention beizufügen ſeyn.

Art. 7. Die Auslieferung geſchieht in der Regel freiwillig, und ohne erſt eine Requiſition abzuwarten. Sobald daher eine Militär- oder Civilbehörde einen jenſeitigen Deſerteur entdeckt, wird derſelbe, nebſt den etwa bei ſich habenden Effecten, Pferden, Waffen ꝛc. ſofort, unter Beifügung eines aufzunehmenden Protocolls, an die jenſeitige Behörde im nächſten Ablieferungsorte gegen Beſcheinigung übergeben.

Art. 8. Sollte aber ein Deſerteur der Aufmerkſamkeit der Behörden desjenigen Staats, in welchen er übergetreten iſt, entgangen ſeyn, ſo wird deſſen Auslieferung ſogleich auf die erſte deßfallſige Requiſition erfolgen, ſelbſt dann, wenn er Gelegenheit gefunden hätte, in den Militärdienſten des gedachten Staates angeſtellt zu werden. Nur wenn über die Richtigkeit weſentlicher, in der Requiſition angegebener Thatſachen, welche die Auslieferung überhaupt bedingen, ſolche Zweifel obwalten, daß zuvor eine nähere Aufklärung derſelben zwiſchen der requirirenden und der requirirten Behörde nöthig wird, iſt der Auslieferung Anſtand zu geben.

Art. 9. Die in vorſtehendem Artikel erwähnten Requiſitionen ergehen Preußiſcher Seits an die Herzogl. Landesregierung oder das Herzogl. Generalcommando, und Naſſauiſcher Seits an die nächſte Provinzialregierung oder an das Generalcommando der Preußiſchen Provinz, wohin der Deſerteur ſich begeben.

Von den Militärbehörden werden diejenigen Deſerteurs, welche etwa zum Dienſte angenommen ſeyn ſollten, von den Civilbehörden aber diejenigen, bei denen dies der Fall nicht iſt, ausgeliefert.

Art. 10. An Unterhaltungskoſten werden der ausliefernden Macht für jeden Deſerteur, vom Tage

Digitized by Google

ſeiner Verhaftung an bis zum Tage der Auslieferung einſchließlich, für den Tag 13½ kr. oder drei Groſchen preußiſch Courant, für ein Pferd aber täglich ſechs Pfund Hafer, acht Pfund Heu, und drei Pfund Stroh gut gethan. Die Berechnung der Futterkoſten geſchieht nach den Marktpreiſen und dem marktüblichen Gewicht des Orts oder der nächſten Stadt, wo die Arretirung geſchehen iſt, und die Bezahlung erfolgt, ohne die geringſte Schwierigkeit, gleich bei der Auslieferung.

Art. 11. Auſſer dieſen Koſten und der im nachſtehenden Art. 12. bemerkten Belohnung, kann ein Mehreres, unter irgend einem Vorwande, wenn auch gleich der auszuliefernde Mann unter den Truppen des Souveräns, der ihn auszuliefern hat, angeworben ſeyn ſollte, etwa wegen des Handgeldes, genoſſener Löhnung, Bewachung und Fortſchaffung, oder wie es ſonſt Namen haben möchte, nicht gefordert werden.

Art. 12. Dem Unterthan, welcher einen Deſerteur einliefert, ſoll eine Gratification von 9 fl. rheiniſch für einen Mann ohne Pferd, und 18 fl. rheiniſch für einen Mann mit dem Pferde gereicht, von dem ausliefernden Theile vorgeſchoſſen, und ſofort bei der Auslieferung wieder erſtattet werden.

In Rückſicht anderer ausgetretener Militärpflichtigen, die nicht nach Art. 2. in die Claſſe der eigentlichen Deſerteurs gehören, fällt dieſes Cartelgeld weg.

Art. 13. Ueber den Empfang der Artikel 10. und 12. gedachten Koſten und Gratifications-Erſtattung hat die ausliefernde Behörde zu quittiren.

Des etwa nicht ſofort auszumittelnden Betrags der zu erſtattenden Unkoſten halber iſt aber die Auslieferung des Deſerteurs, wenn derſelben ſonſt kein Bedenken entgegenſteht, nicht aufzuhalten.

Art. 14. Allen Behörden, beſonders den Grenzbehörden, wird es ſtrenge zur Pflicht gemacht werden, auf die jenſeitigen Deſerteurs ein wachſames Auge zu haben, und daher einen jeden, aus deſſen Ausſagen, Kleidung, Waffen oder anderen Anzeigen ſich ergiebt, daß er ſolcher Deſerteur ſey, ſogleich, ohne erſt eine Requiſition deßhalb abzuwarten, unter Aufſicht zu ſtellen, oder nach Umſtänden zu verhaften.

Alle, nach der Verfaſſung der beiderſeitigen Staaten, Reſerve- oder Landwehr- und überhaupt militärpflichtige Unterthanen, welche ſich von Zeit der Publication dieſer Convention an in die Lande des andern Souveräns oder zu deſſen Truppen begeben, ſind, auf vorgängige Reclamation, der Auslieferung ebenfalls unterworfen, und es ſoll mit dieſer Auslieferung im Uebrigen, ſowohl in Hinſicht der dabei zu beobachtenden Form, als auch wegen der zu erſtattenden Verpflegungskoſten, ebenſo gehalten werden, wie es wegen der Auslieferung militäriſcher Deſerteurs in dieſer Convention beſtimmt iſt.

Bei allen ſolchen Auslieferungen aber, welche von der Obrigkeit auf jenſeitige Requiſition bewirkt werden, wird ein Cartelgeld nicht entrichtet.

Art. 16. Diejenigen Individuen, welche nach den Geſetzen eines jeden der paciſcirenden Staaten im militärpflichtigen Alter ſind, und bei Ueberſchreitung der gegenſeitigen Grenzen ohne eine hinreichende Legitimation vorzeigen zu können, den Verdacht auf ſich ziehen, daß ſie ſich der Militärpflicht gegen ihren Staat entziehen wollen, ſollen ſofort zurückgewieſen, und dergleichen Perſonen weder Aufenthalt noch Zuflucht in dem jenſeitigen Staate geſtattet werden.

Art. 17. Den beiderſeitigen Behörden und Unterthanen wird ſtrenge unterſagt werden, Deſerteurs oder ſolche Militärpflichtige, die ihre deßfallſige Befreiung nicht hinlänglich nachweiſen können, zu Kriegsdienſten anzunehmen, deren Aufenthalt zu verheimlichen, oder dieſelben, um ſie etwaigen Reclamationen zu entziehen, in entferntere Gegenden zu befördern. Auch ſoll es nicht geſtattet werden, daß von irgend einer fremden Macht dergleichen Individuen, innerhalb der Staaten der hohen Souveräns, angeworben werden.

Digitized by Google

Art. 18. Wer ſich der wiſſentlichen Verhehlung eines Deſerteurs oder Militärpflichtigen, und der Beförderung der Flucht deſſelben ſchuldig macht, wird mit einer nachdrücklichen Geld- oder Gefängnißſtrafe belegt.

Art. 19. Gleichmäßig wird es den Unterthanen beider hohen contrahirenden Theile unterſagt werden, von einem jenſeitigen Deſerteur Pferde, Sattel- und Reitzeug, Armatur- und Montirungsſtücke zu kaufen, oder ſonſt an ſich zu bringen.

Der Uebertreter dieſes Verbots wird nicht allein zur Herausgabe dergleichen an ſich gebrachter Gegenſtände ohne den mindeſten Erſatz, oder zur Erſtattung des Werths angehalten, ſondern noch überdem mit willkührlicher Geld- oder Gefängnißſtrafe belegt werden, wenn bewieſen wird, daß er wiſſentlich von einem Deſerteur etwas gekauft oder an ſich gebracht hat.

Art. 20. Indem auf dieſe Art eine regelmäßige Auslieferung der gegenſeitigen Deſerteurs und Militärpflichtigen eingeleitet iſt, wird jede eigenmächtige Verfolgung eines Deſerteurs auf jenſeitigem Gebiete, als eine Verletzung des letztern ſtreng unterſagt und ſorgfältig vermieden werden. Wer ſich dieſes Vergehens ſchuldig macht, wird, wenn er dabei betroffen wird, ſogleich verhaftet und zur geſetzlichen Beſtrafung an ſeine Regierung abgeliefert werden.

Art. 21. Als eine Gebietsverletzung iſt jedoch nicht anzuſehen, wenn von einem Commando, welches einen oder mehrere Deſerteurs bis an die Grenze verfolgt, ein Commandirter in das jenſeitige Gebiet geſandt wird, um der nächſten Ortsobrigkeit die Deſertion zu melden.

Dieſe Obrigkeit muß vielmehr, wenn der Deſerteur ſich in ihrem Bereiche findet, denſelben ſofort verhaften, und wird in dieſem Falle, wie überhaupt jedesmal, wenn ein Deſerteur von der Obrigkeit verhaftet wird, kein Cartelgeld bezahlt.

Der Commandirte darf ſich aber keineswegs an dem Deſerteur vergreifen, widrigenfalls er nach Artikel 20. zu behandeln iſt.

Art. 22. Jede gewaltſame oder heimliche Anwerbung im jenſeitigen Territorio, Verführung jenſeitiger Soldaten zur Deſertion oder anderer Unterthanen zum Austreten mit Verletzung ihrer Militärpflicht, iſt ſtrenge unterſagt.

Wer eines ſolchen Beginnens wegen in dem Staate, wo er ſich deſſen ſchuldig gemacht, ergriffen wird, iſt der geſetzlichen Beſtrafung unterworfen. Wer ſich aber dieſer Beſtrafung durch die Flucht entzieht, oder von ſeinem Vaterlande aus auf obige Art auf jenſeitige Unterthanen zu wirken ſucht, wird auf deßfallſige Requiſition in ſeinem Vaterlande zur Unterſuchung und nachdrücklichen Strafe gezogen werden.

Art. 23. Diejenigen, welche vor Bekanntmachung dieſer Cartel-Convention von den Truppen des einen der hohen contrahirenden Theile deſertirt ſind, und entweder bei dem Militär des anderen Souveräns Dienſte genommen haben, oder ſich, ohne dergleichen wiederum ergriffen zu haben, in deſſen Landen aufhalten, ſind der Reclamation und Auslieferung nicht unterworfen.

Bis zur Publication dieſer Convention wird jedoch diejenige in Ausübung bleiben, welche zwiſchen dem Königl. Preußiſchen Generalcommando im Großherzogthum Niederrhein und dem Herzogl. Naſſauiſchen Kriegscollegium abgeſchloſſen wurde.

Art. 24. Den Landeskindern beider Theile, welche zur Zeit der Publication wirklich in dem Militärdienſt des anderen Souveräns ſich befinden, ſoll die Wahl frei ſtehen, entweder in ihren Geburtsort zurückzukehren, oder in den Dienſten, in welchen ſie ſich befinden, zu bleiben.

Doch müſſen ſie ſich längſtens binnen einem Jahre, nach Publication gegenwärtiger Convention,

Digitized by Google

deßfalls beſtimmt erklären, und es ſoll denjenigen, welche in ihre Heimath zurückkehren wollen, der Abſchied unverweigerlich ertheilt werden.

Bei freiwilligen Capitulanten treten dieſe Beſtimmungen erſt nach Ablauf der Capitulation ein.

Art. 25. Gegenwärtige Convention, deren Ratification binnen ſechs Wochen umgewechſelt werden ſoll, wird von den hohen contrahirenden Theilen beiderſeits zu gleicher Zeit zur genaueſten Befolgung publicirt werden, und iſt gültig und geſchloſſen auf ſechs Jahre, mit ſtillſchweigender Verlängerung bis zu erfolgender Aufkündigung, welche ſodann jederzeit jedem der hohen contrahirenden Theile ein Jahr voraus freiſteht.

Sämmtliche betreffende Staatsbehörden und Unterthanen im Herzogthum Naſſau haben ſich in vorkommenden Fällen nach dieſer Uebereinkunft genau zu bemeſſen.

Wiesbaden, den 1. Mai 1819.

Herzoglich Naſſauiſches Staats-Miniſterium.
Freiherr von Marſchall.

vt. Stein.

---

## D. Gemeinſame Maasregeln zu gegenſeitiger Verhütung der Forſtfrevel in den Grenzwaldungen, ſowie der Jagd-, Fiſcherei- und Feldfrevel.

(Zwiſchen dem Königreich Preußen und dem Herzogthum Naſſau.)

Zwiſchen der Königlich Preußiſchen und Herzoglich Naſſauiſchen Regierung iſt zu Verhütung der Forſtfrevel in den Grenzwaldungen nachſtehende gegenſeitige Erklärung verabredet worden:

Nachdem die Königlich Preußiſche Regierung mit der Herzoglich Naſſauiſchen Regierung übereingekommen iſt, wirkſamere Maasregeln zur Verhütung der Forſtfrevel in den Grenzwaldungen gegenſeitig zu treffen, erklären beide Regierungen Folgendes:

1) Es verpflichtet ſich ſowohl die Königlich Preußiſche als die Herzoglich Naſſauiſche Regierung, die Forſtfrevel, welche ihre Unterthanen in den Waldungen des andern Gebiets verübt haben möchten, ſobald ſie davon Kenntniß erhält, nach denſelben Geſetzen zu unterſuchen und zu beſtrafen, nach welchen ſie unterſucht und beſtraft werden würden, wenn ſie in inländiſchen Forſten begangen worden wären.

2) Von den beiderſeitigen Behörden ſoll zur Entdeckung der Frevler alle mögliche Hülfe geleiſtet werden, und namenlich wird geſtattet, daß die Spur der Forſtfrevler durch die Förſter oder Waldwärter ꝛc. bis in das fremde Gebiet verfolgt, und Hausſuchungen ohne vorherige Anfrage bei den landräthlichen Behörden und Aemtern auf der Stelle, jedoch nur in Gegenwart und nach der Anordnung des zu dieſem Behufe mündlich zu requirirenden Ortsvorſtands, vorgenommen werden.

3) Bei dieſen Hausſuchungen muß der Ortsvorſtand ſogleich ein Protokoll aufnehmen, und ein Exemplar dem requirirenden Angeber einhändigen, ein zweites Exemplar aber ſeiner vorgeſetzten Behörde (Landrath oder Beamten) überſenden, bei Vermeidung einer Polizeiſtrafe von 1 bis 5 Thaler für denjenigen Ortsvorſtand, welcher der Requiſition nicht Genüge leiſtet. Auch kann der Angeber verlangen, daß der Förſter, oder in deſſen Abweſenheit der Waldwärter des Orts, worin die Hausſuchungen vorgenommen werden ſollen, dabei zugezogen werde.

4) Den unterſuchenden und beſtrafenden Behörden wird zur Pflicht gemacht, die Unterſuchung und Beſtrafung der Forſtfrevel in jedem einzelnen Falle ſo ſchleunig vorzunehmen, als es nach der Verfaſſung des Landes nur irgend möglich iſt. Auch ſoll die Vollziehung der Straferkenntniſſe und

Digitized by Google

die Beitreibung der, dem beſchädigten Waldeigenthümer zuerkannten Schadenerſatzgelder, welche übrigens von den Königlich Preußiſchen Behörden eben ſo wie dies bei den Herzoglich Naſſauiſchen der Fall iſt, in allen vorkommenden Fällen von den Strafgeldern getrennt angeſetzt werden, jedesmal ohne Verzögerung bewirkt, und darüber niemals zu gegründeten Beſchwerden Veranlaſſung gegeben werden.

5) Gegenwärtige, im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Preußen und Seiner Durchlaucht des Herzogs zu Naſſau zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung ſoll nach erfolgter gegenſeitiger Auswechſelung Kraft und Wirkſamkeit in den beiderſeitigen Landen haben, und öffentlich bekannt gemacht werden.

Vorſtehende Erklärung wird daher, nach nunmehr erfolgter gegenſeitiger Auswechſelung, hiermit zur Darnachachtung der Behörden durch Abdruck im Verordnungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 20. November 1821.

Herzoglich Naſſauiſches Staats-Miniſterium.
Freiherr von Marſchall.
vt. Stein.

(Zwiſchen dem Großherzogthum Heſſen und dem Herzogthum Naſſau.)

Zwiſchen der Großherzoglich Heſſiſchen und Herzoglich Naſſauiſchen Regierung iſt nachſtehende gegenſeitige Erklärung verabredet worden:

Nachdem die Großherzoglich Heſſiſche Regierung mit der Herzoglich Naſſauiſchen Regierung übereingekommen iſt, wirkſamere Maasregeln zur Verhütung der Forſtfrevel in den Grenzwaldungen, ſowie zur Verhütung der Jagd-, Fiſcherei- und Feldfrevel gegenſeitig zu treffen, erklären beide Regierungen Folgendes:

1) Es verpflichtet ſich ſowohl die Großherzoglich Heſſiſche, als die Herzoglich Naſſauiſche Regierung, die Forſtfrevel, welche ihre Unterthanen in den Waldungen des andern Gebiets verüben möchten, ſobald ſie davon Kenntniß erhält, nach denſelben Geſetzen zu unterſuchen und zu beſtrafen, nach welchen ſie unterſucht und beſtraft werden würden, wenn ſie in inländiſchen Forſten begangen worden wären.

2) Die zur Unterſuchung und Beſtrafung der Forſtfrevel zuſtändigen Behörden des einen Staats haben den amtlichen Protokollen der Forſtbeamten, ſo wie anderer etwa zuſtändigen Polizei- oder Gerichtsbeamten des anderen Staates, vollen Glauben beizumeſſen, mithin die mit genügender Beſtimmtheit angezeigten Frevler für ſchuldig zu erkennen, wenn ſie keinen vollſtändigen Gegenbeweis führen.

3) Die Förſter (Waldhüter) haben das Recht, den Frevler auf Betreten, wenn ſie ihn nicht mit Beſtimmtheit erkennen, auf dem Gebiet, wo er gefrevelt hat, zu arretiren, und ihn an die Local-Polizeibehörde ſeines Wohnorts abzugeben oder abgeben zu laſſen.

4) Von den beiderſeitigen Behörden ſoll zur Entdeckung der Frevler alle mögliche Hülfe geleiſtet werden, namentlich wird geſtattet, daß die Spur der Forſtfrevler durch die Förſter (Waldwärter u. ſ. w.) in das fremde Gebiet verfolgt, und Hausſuchungen auf der Stelle, ohne vorherige Anfrage bei den landräthlichen Behörden (Aemtern ꝛc.), jedoch nur in Gegenwart und nach der Anordnung des zu dieſem Behufe mündlich zu requirirenden Ortspolizeibeamten (Bürgermeiſters, Ortsſchultheiſen ꝛc.) vorgenommen werden. Dieſer hat die hierbei aufgefundenen, angeblich gefrevelten Gegenſtände, in ſichere Verwahrung bringen zu laſſen, übrigens für die Hausſuchung keine Belohnung zu empfangen.



Digitized by Google

5) Bei dieſen Hausſuchungen muß der Ortspolizeibeamte ſogleich ein Protokoll aufnehmen, und eine Ausfertigung deſſelben dem requirirenden Angeber einhändigen, eine zweite Ausfertigung aber ſeiner vorgeſetzten Behörde (Landrath, Beamten ꝛc.) überſenden, bei Vermeidung einer Polizeiſtrafe von Einem bis Fünf Gulden für denjenigen Ortsvorſtand oder Ortspolizeibeamten, welcher der Requiſition nicht Genüge leiſtete. Auch kann der Angeber verlangen, daß der Förſter (oder, in deſſen Abweſenheit, der Waldwärter) des Orts, worin die Hausſuchungen vorgenommen werden ſollen, dabei zugezogen werde.

6) Den unterſuchenden und beſtrafenden Behörden in den Großherzoglich Heſſiſchen und Herzoglich Naſſauiſchen Staaten wird zur Pflicht gemacht, die Unterſuchung und Beſtrafung der Forſtfrevel ſo ſchleunig vorzunehmen, als es nach der Verfaſſung des Landes nur immer möglich iſt.

7) Die Vollziehung der Straferkenntniſſe, nebſt der Beitreibung der dem Waldeigenthümer zuerkannten Entſchädigungsgelder, ſoll mit der erforderlichen Beſchleunigung bewirkt und deshalb zu gegründeten Beſchwerden niemals Anlaß gegeben werden.

Die erkannte Geld- oder Arbeitsſtrafe wird zum Vortheil desjenigen Staats vollzogen, deſſen Behörde die Strafe erkannt hat. Der dem Waldeigenthümer zuerkannte Schadenserſatz, ſo wie die Denunzianten-Gebühr, wo dieſe Letztere geſetzlich beſtehet, werden vorzugsweiſe vor der Strafe beigetrieben.

8) Was in den vorhergehenden Artikeln in Anſehung der Forſtfrevel beſtimmt iſt, gilt auch in Anſehung der Jagd-, Fiſcherei- und Feldfrevel, ſo weit dieſe Beſtimmungen hierauf anwendbar ſind.

Vorſtehende Erklärung wird daher hiermit zur Darnachachtung der Behörden durch Abdruck im Verordnungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 21. Januar 1822.

Herzoglich Naſſauiſches Staats-Miniſterium.
Freiherr von Marſchall.

vt. Stein.

## IV. Privatrecht.

(Die Berechnung der Stückzinſen von Capitalien und der Beſoldungsreſte betreffend.)

Unter Einſtimmung der Herzogl. Landesregierung iſt feſtgeſetzt worden, daß zur Erhaltung gleichförmiger und einfacherer Berechnungen der Capitalzinſen, und der Reſte ſolcher Beſoldungen, welche nicht in quartalweiſer Vorausbezahlung fällig ſind, ſondern nur für die Zeit des wirklichen Dienſts bezahlt werden, das Jahr, eben ſo wie bei den herrſchaftlichen Caſſenbehörden und Recepturen bereits längſt eingeführt iſt, überall zu 360 oder der Monat zu 30 Tagen anzunehmen ſey. — Die ſämmtlichen Gemeinde-, Kirchen- und Stiftungsfonds-Rechner haben ſich hiernach in vorkommenden Fällen zu achten, und wird zugleich in Anſehung der Capitalzinſen noch angefügt, daß bei deren Berechnung der Tag der Anleihe nicht mitgerechnet werden darf, und daß das Unterſchieben bequemer Brüche ſtatt der wahren, wie z. B. $\frac{1}{4}$ Monat für $\frac{7}{30}$ Monat nicht geſtattet werden kann.

Wiesbaden, den 11. Februar 1820.

Herzoglich Naſſauiſche Rechnungscammer.
Pagenſtecher.

vt. Dietz.

Digitized by Google

(Die Auslegung des Tit. 28. des Solmſiſchen Landrechts über die Erbrechte der Ehegatten betreffend.)

Das Herzogliche Oberappellations-Gericht hat ſich veranlaßt geſehen, von Seiner Herzoglichen Durchlaucht eine authentiſche Erklärung des §. 2. des im Herzogthum zum Geſetz erhobenen Titels 28. des Solmſiſchen Landrechts zu Vermeidung künftiger Rechtsſtreite zu erbitten. Dieſelbe iſt dahin gegeben worden, daß der in dem erwähnten zweiten Paragraphen dem überlebenden Ehegatten an den liegenden Gütern des Erſtverſtorbenen ertheilte, und durch die Beſtimmungen der Verfügung vom 5. Juni 1816 (Verordnungs-Sammlung 2r Band Seite 71) auch auf das bewegliche Vermögen deſſelben ausgedehnte Nießbrauch durch eine teſtamentariſche Verfügung nicht entzogen werden könne.

Dieſe höchſte Erklärung des vorliegenden Geſetzes wird hiermit zur Kenntniß und Nachachtung der Herzoglichen Gerichtsbehörden und Unterthanen öffentlich bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 9. November 1821.

Herzoglich Naſſauiſches Staats-Miniſterium.
Freiherr von Marſchall.
vt. von Wintzingeroda.

(Die Depoſition der Teſtamente ſchriftſäſſiger Perſonen betreffend.)

Da auf eine Anfrage des Herzoglichen Oberappellations-Gerichts: ob den mit einem privilegirten Gerichtsſtand verſehenen Perſonen geſtattet ſey, ihre Teſtamente auch bei dem Herzoglichen Oberappellationsgericht oder bei den Herzoglichen Hofgerichten zu deponiren, demſelben zur Entſchließung eröffnet worden iſt, daß durch die Beſtimmungen der §§. 7. und 39. der Amtsverwaltungs-Ordnung vom 5. Juni 1816 den ſchriftſäſſigen Perſonen die gemeinrechtliche Befugniß ihre Teſtamente nach freier Wahl bei den Herzoglichen Obergerichten oder auch bei einem der Herzogl. Aemter zu deponiren, ohne Beſchränkung auf dasjenige Herzogliche Amt, in welchem ein Schriftſäſſiger ſeinen Wohnſitz hat, nicht entzogen worden ſey; ſo wird dieſes hiermit zur Bemeſſung der Herzoglichen Behörden und derjenigen, welche es angeht, zur öffentlichen und allgemeinen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 8. März 1822.

Herzoglich Naſſauiſches Staats-Miniſterium.
Freiherr von Marſchall.
vt. Stein.

(Die Erläuterung des §. 21. der Vormünderinſtruction und nähere Beſtimmungen über die Ertheilung der Volljährigkeitserklärung betreffend.)

Zur nähern Erläuterung der Vorſchrift in dem §. 21. der Vormünderinſtruction über Beendigung der Vormundſchaft durch Verheurathung der Pflegbefohlenen (Verord. Samml. 1r B. S. 79), und zu Entfernung aller den Geſchäftsgang für die Behörden erſchwerenden und die Unterthanen in ihrem freien Gewerbebetrieb ſtörenden Unzuträglichkeiten, welche nach der dermalen beſtehenden Geſetzgebung dadurch nothwendig herbeigeführt werden, wenn dieſelben Behörden, denen mit dem Erkenntniß in Heuraths- und Receptionsſachen die eine völlig freie Vermögens-Verwaltung vorausſetzende Verleihung der vollen Staats- und Gemeindebürgerrechte zuſteht, nicht auch die Volljährigkeitserklärung zu ertheilen ermächtigt ſind, werden nachſtehende Beſtimmungen hierüber zur Darnachachtung der betreffenden Behörden und zur Kenntniß der Unterthanen öffentlich bekannt gemacht:

1) Nach Maasgabe des §. 21. der Vormünder-Inſtruction ſoll bei allen Heurathsgeſuchen die Ertheilung der Diſpenſation vom ſtatutariſchen Alter zugleich auch die Volljährigkeitserklärung enthalten,

Digitized by Google

Es wird demnach die Dispenſation von dem geſetzlichen Alter der Grosjährigkeit bei allen Heurathsgeſuchen vor zurückgelegtem fünf und zwanzigſten Lebensjahre für die Zukunft, nach der Verordnung vom 2. Februar 1816, von Herzogl. Landes-Regierung resp. von den Herzoglichen Aemtern gleichzeitig mit der Geſtattung der Verheurathung ertheilt.

2) Gleiche Befugniß wird der Landesregierung resp. den Aemtern auch bei bloßen Receptionen vor erreichter Volljährigkeit verliehen, indem dieſelben Gründe vorliegen, jedem durch ſeine Reception die vollen Staats- und Gemeindebürgerrechte erlangenden Unterthanen zur unbeſchränkten Ausübung derſelben die freie Dispoſition über ſein Vermögen zu geſtatten.

3) Uebrigens bleibt es auch in dieſen beiden Fällen bei der beſtehenden geſetzlichen Vorſchrift, daß ohne Zuſtimmung der Centralbehörde jede Art der Veräuſſerung von Immobilien vor zurückgelegtem fünf und zwanzigſten Jahr unterſagt iſt.

Was die Ertheilung des Veräußerungsconſenſes anlangt, ſo ſollen die Herzogl. Aemter dazu befugt ſeyn, wenn der Werth des Objects bei Veräußerungen 50 fl. und bei bloßen Verunterpfändungen für nothwendige Capitalaufnahmen die Summe von 100 fl. nicht überſteigt.

Die Ertheilung des Conſenſes zu Veräußerungen oder Verpfändungen, welche dieſen Werth überſteigen, ſo wie überhaupt bei Minderjährigen, welche einen privilegirten Gerichtsſtand genießen, gehört zur Competenz der Hof- und Appellationsgerichte.

4) Vorſtehende Beſtimmungen über Beendigung der Vormundſchaft wegen ſtattgefundener Verheurathung finden auch bei Verehelichung Minderjähriger weiblichen Geſchlechts ihre Anwendung, jedoch mit der obenerwähnten Beſchränkung für die Veräußerung von Immobilien und mit der weitern Beſtimmung, daß, wenn eine Frau vor erreichter geſetzlichen Grosjährigkeit Wittwe werden ſollte, die Vormundſchaft wieder über ſie eintritt.

5) Sollte der Fall vorkommen, daß ein Minderjähriger männlichen oder weiblichen Geſchlechts ohne Verheurathung resp. ohne Eintritt in eine Gemeindebürgerſchaft, um Volljährigkeitserklärung nachſuchen ſollte; ſo gehören Geſuche dieſer Art nach wie vor, als mit der Oberaufſicht auf die Vormundſchaft in Verbindung ſtehend, zur Competenz der Herzogl. Hof- und Appellationsgerichte.

Wiesbaden, den 31. October 1822.

Herzoglich Naſſauiſches Staats-Miniſterium.
Freiherr von Marſchall.
vt. Stein.

(Die Vollziehung der Vormünder-Inſtruction, insbeſondere die Ertheilung der Veräußerungs-Decrete betreffend.)

Die Beſtimmungen der Vormünder-Inſtruction (Verordnungs-Sammlung I. B. S. 75.) insbeſondere der §§. 9. und 22., nach welchen die Erlaubniß zur Veräußerung oder Verpfändung von Gütern amtsſäſſiger Minderjährigen und Curanden von den Herzogl. Beamten ertheilt werden ſoll, ſind bisher nicht allenthalben vollzogen worden.

Da es jedoch zu Beſeitigung jeder Ungewißheit über die Competenz der mit der Vormundſchafts-Verwaltung beauftragten Behörden, ſo wie zu Geſtattung eines regelmäßigen Recurſes und möglichſter Beförderung des Geſchäftes ſelbſt geboten erſcheint, die Vorſchriften der Vormünder-Inſtruction ihrem ganzen Umfange nach genau vollziehen zu laſſen, ſo wird hierdurch mit Wiederaufhebung der die Ertheilung des amtlichen Veräußerungs-Conſenſes beſchränkenden Beſtimmung sub pos. 3. der Verordnung vom 31. October 1822 verfügt, daß künftig die Herzogl. Aemter als Vormundſchafts-Behörde zu allen eines obrigkeitlichen Conſenſes bedürfenden Acten der Vormünder oder Minderjährigen ihre Zuſtimmung

Digitized by Google

zu ertheilen haben, und wird denſelben, wegen einer bei Ertheilung der Veräuſſerungs-Decrete, möglichſte Umſicht und Gründlichkeit ſichernden Form, weitere geeignete Inſtruction zugehen. Recurſe gegen die amtlichen Entſcheidungen ſind bei den Hof- und Appellations-Gerichten, als der obervormundſchaftlichen Behörde, einzureichen.

In gleicher Weiſe iſt die Erlaubniß zur Veräuſſerung oder Verpfändung von Gütern privilegirter Minderjährigen oder Curanden bei den Herzogl. Hofgerichten nachzuſuchen, und gegen deren Entſcheidungen der Recurs an das Oberappellations-Gericht, als der obervormundſchaftlichen Behörde für privilegirte Vormundſchaften, zu richten.

Gegenwärtige Verfügung wird zur Darnachachtung der Behörden und zur Kenntniß der Unterthanen hiermit öffentlich bekannt gemacht. Wiesbaden, den 18. October 1823.

Herzoglich Naſſauiſches Staats-Miniſterium.
Freiherr von Marſchall.
vt. Stein.

## V. Verordnungen über das gerichtliche Verfahren.

(Die Zahlung der Inſinuationsgebühren an die Ortsſchultheiſen betreffend.)

Es iſt zwar ganz der Natur der Sache und den Rechtsgrundſätzen angemeſſen, daß derjenige, welcher bei einer Gerichtsſtelle ein Decret extrahirt, welches dem Gegentheil inſinuirt werden muß, auch die davon zu entrichtenden Inſinuationsgebühren zahle: da es indeſſen eben ſo wenig thunlich iſt, daß dieſe Gebühr von Gerichtswegen erhoben, und an den Ort, wo die Inſinuation zu bewirken iſt, verſendet werde, als es dem inſinuirenden Schultheiſen zugemuthet werden kann, wegen dieſer ihm als Beſoldungsſtück angewieſenen Gebühr, an den entfernten — oft nur ſchwer oder gar nicht von ihm zu erreichenden Extrahenten ſich zu halten; ſo wird hierdurch verfügt, daß künftig derjenige, dem ein von Herzoglichem Oberappellations-Gerichte erlaſſenes Decret durch den herrſchaftlichen Ortsſchultheiſen inſinuirt wird, die demſelben hiervon inſtructionsmäßig zukommende Gebühr mit ſechs Kreuzer vorzulegen, und mit Vorbehalt des Rückgriffs an denjenigen, der das Decret ausgewirkt hat, alsbald zu entrichten hat, es wäre denn, daß letzterer gleichfalls am Orte ſich anweſend befände, als in welchem Falle es bei der im Eingange erwähnten Regel ſein Verbleiben behält.

Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß, ſobald derjenige, der die Vorlage der Gebühr gemacht hat, am Wohnſitze des Gerichts mit einem Anwalt verſehen iſt, letzterer vom Procurator des Gegners ſolche zurückzufordern befugt iſt.

Wiesbaden, den 26. November 1817.

Herzoglich Naſſauiſches Oberappellations-Gericht hieſelbſt.
Freiherr von Dalwigk. vt. Müller.

Das Herzogliche Oberappellations-Gericht hat in Anſehung der Gebühren, welche den Schultheiſen für Inſinuationen bewilligt ſind, unter dem 26. November des vorigen Jahrs verfügt, daß ſie derjenige, welchem das Decret zugeſtellt wird, mit Vorbehalt des Rückgriffes, bezahlen ſolle.

Damit nun in den verſchiedenen Inſtanzen eine Gleichförmigkeit beobachtet, und den Unordnungen, welche aus einer verſchiedenen Verfahrungsart entſtehen, vorgebeuget werde, ſo wird jene Verfügung nach ihrem ganzen Inhalte auch auf die von dem Herzogl. Hofgericht erlaſſenen Decrete in den dahier

Digitized by Google

anhängigen Rechtsſtreitigkeiten erſtreckt und für anwendbar erklärt; jedoch näher dahin beſtimmt, daß die Erhebung dieſer Gebühren von dem Empfänger des Decrets nicht ſtatt habe, wenn die Inſinuation auf Erſuchen auswärtiger Gerichte geſchieht, oder die Parthei, welche das Decret erwirkt hat, zum Armenrechte zugelaſſen und daher daſſelbe nicht mit dem geeigneten Stempel verſehen iſt, da auch in dieſen Fällen derjenige, welchem das Decret zugeſtellt wird, die Erſtattung ſeiner Vorlage nicht zu erwarten hat.

Dillenburg, den 6. Mai 1818.

Herzoglich Naſſauiſches Hofgericht.
Freiherr v. Preuſchen.

vt. Steubing.

(Die bei Inſinuationen auswärtiger Gerichtsacten zu beobachtenden Formen betreffend.)

Die Herzogl. Aemter werden ſämmtlich unter Beziehung auf die unterm 6. Junius 1817 erlaſſene Verfügung wegen der bei Inſinuationen **auswärtiger** Gerichtsacten zu beobachtenden Formen in Gefolge höherer Verfügung angewieſen:

1) Die Beſcheinigung der Zuſtellung nicht auf den der Parthei gehörenden Gerichtsact ſelbſt, ſondern auf einen beſonderen Bogen ausfertigen und von der Parthei, welcher die Inſinuation geſchieht, unterzeichnen;
2) die Unterſchrift der Parthei aber von dem Herzogl. Schultheiſen, welcher die Inſinuation bewirkt hat, mit Beidruckung deſſen Dienſtſiegels beglaubigen zu laſſen, hiernächſt
3) die amtliche Unterſchrift des Schultheiſen gleichmäßig mit Beidruckung des Amtsſiegels zu beſcheinigen;
4) dieſe für die Inſinuationen auswärtiger Gerichtsacte vorgeſchriebenen Formen auch bei denjenigen Gerichtsacten dieſſeitiger Herzogl. Gerichte wahrzunehmen, welche zur Inſinuation an Unterthanen und Staatsangehörige anderer deutſchen oder auswärtiger Staaten beſtimmt ſind;
5) bei allen auszufertigenden Inſinuations-Beſcheinigungen aber nach Vorſchrift des beſtehenden Stempeltarifs den für Atteſtate von Gerichtsbehörden vorgeſchriebenen Stempel Nr. 4. zu gebrauchen.

Man erwartet die pünktlichſte Befolgung dieſer Vorſchriften, damit zeitraubende Nachholungen derſelben in Zukunft vermieden werden.

Dillenburg, den 9. November 1819.

Herzoglich Naſſauiſches Hofgericht.
Freiherr v. Preuſchen.

vt. Steubing.

(Den Nichtgebrauch des Stempelpapiers bei Inſinuations-Beſcheinigungen betreffend.)

Zufolge hoher Miniſterial-Verfügung vom 18. September d. J. ſoll zu den Inſinuations-Beſcheinigungen auswärtiger Gerichtsacte ſtatt des in der Verordnung vom 9. November 1819 vorgeſchriebenen Stempelpapiers Num. 4., ſo wie zu den Inſinuations-Beſcheinigungen inländiſcher Gerichte, für die Zukunft Freipapier gebraucht werden.

Es wird daher dieſes hierdurch bekannt gemacht, jedoch im übrigen es bei den Vorſchriften gedachter Verordnung wegen Beſcheinigung der Inſinuation auswärtiger Gerichtshandlungen belaſſen, und deren genaue Befolgung erwartet. Dillenburg, den 30. October 1821.

Herzoglich Naſſauiſches Hofgericht.
Freiherr v. Preuſchen.

vt. Steubing.

Digitized by Google

(Die Mittheilung der Entſcheidungsgründe durch die Herzogl. Civilgerichte betreffend.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden ſouveräner Herzog zu Naſſau ꝛc. ꝛc.

In Erwägung, daß als nothwendige Folge der verfaſſungsmäßigen Unabhängigkeit der Gerichtsſtellen Unſeres Herzogthums in ihren Ausſprüchen über Rechtsſtreitigkeiten die Verantwortlichkeit Unſerer Gerichtsſtellen gegen Uns und die ſtreitenden Theile auf die actengetreue Darſtellung der zur Entſcheidung kommenden Rechtsfälle, ſo wie auf die fleißige, gewiſſenhafte und unpartheiiſche Anwendung der Geſetze ſich beſchränkt;

in Erwägung, daß es darum um ſo dringender erforderlich wird, daß Wir ſowohl, als insbeſondere diejenigen, welche bei Unſern Gerichtsſtellen Recht ſuchen, immer auf dem kürzeſten und einfachſten Wege die beruhigende Ueberzeugung zu erlangen im Staude ſeyen, daß die Entſcheidungen Unſerer Gerichtsbehörden mit Fleiß, Umſicht, Unparthеylichkeit und unter der ſorgfältigſten Anwendung der Geſetze gefällt werden;

endlich erwägend, daß eine umſichtsvolle Juſtizverwaltung dadurch befördert wird, wenn den Richtern eine nähere Aufforderung immer gegeben iſt, ſich ſelbſt ſowohl, als den ſtreitenden Theilen unter allen Umſtänden die Gründe ihrer richterlichen Entſcheidung genau und deutlich zu entwickeln;

Haben nach Anhörung Unſeres Staats-Raths verordnet, wie nachfolgt.

§. 1. Alle Unſere Civilgerichtsbehörden der erſten, zweiten und dritten Inſtanz werden hiermit angewieſen, in den zu ihrer richterlichen Entſcheidung kommenden Rechtsſtreitigkeiten bei allen nicht blos Prozeß leitenden, ſondern ſolchen Verfügungen und Entſcheidungen, welche einen proviſoriſchen oder definitiven Rechtszuſtand unter den ſtreitenden Theilen herzuſtellen den Zweck haben, die factiſchen und rechtlichen Entſcheidungsgründe, aus welchen die ergangene Verfügung oder Entſcheidung eine geſetzliche Folge iſt, von Amtswegen den ſtreitenden Theilen in Zukunft mitzutheilen.

§. 2. Die in dem vorhergehenden Paragraphen verordnete Mittheilung iſt in der Art zu bewirken, daß die Urtheile und Verfügungen Unſerer Juſtiz-Collegien wie bisher abgefaßt, die Entſcheidungsgründe aber in einem beſondern Aufſatz beigefügt werden. Bei den Herzogl. Aemtern dagegen ſind die Entſcheidungsgründe in das Protokoll aufzunehmen, und mit der Entſcheidung zugleich den Partheien zu publiciren.

Alle Unſere Gerichtsbehörden ſind angewieſen, ſich hiernach zu bemeſſen, und Unſer Staats-Miniſterium iſt mit der Vollziehung gegenwärtiger Verordnung, welche durch Einrückung in das Verordnungsblatt öffentlich zu verkünden iſt, beauftragt.

So gegeben Biebrich, den 23. December 1820.

(L. S.) Wilhelm, Herzog zu Naſſau.

vt. Freiherr von Marſchall.

(Allgemeine Vorſchriften über das gerichtliche Verfahren in Civilrechtsſtreitigkeiten betreffend.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden ſouveräner Herzog zu Naſſau ꝛc. ꝛc.

Haben in Unſerm Edicte über die Errichtung zweier Hof- und Appellations-Gerichte vom 31. December vorigen Jahres Uns vorbehalten, über das Verfahren bei den Hof- und Appellations-Gerichten nähere, auf den bisherigen Prozeßgang gegründete Vorſchriften zu erlaſſen.

Dem zufolge und in Erwägung, daß mit weſentlicher Beibehaltung der in Unſerm Herzogthum geltenden Prozeßvorſchriften, ſchon vorläufig und bis zu einem umfaſſenden Geſetz über das gerichtliche Verfahren überhaupt, mehrere zur Beförderung der Gründlichkeit und Wahrheit dienende Beſtimmungen

Digitized by Google

erlaſſen, daneben auch Unbeſtimmtheiten, überflüſſige Weitläufigkeiten und Formalitäten entfernt werden können, die, ohne den Rechtſuchenden nothwendig oder wahrhaft nützlich zu ſeyn, vielmehr zu großem Aufenthalt der Rechtshändel gereichten, den chikanöſen Partheien aber kaum zu erſchöpfende Mittel der Verzögerung anboten, haben Wir ſowohl über das Verfahren bei den Hofgerichten in erſter Inſtanz, als in der Appellations-Inſtanz, nach angehörtem Gutachten Unſeres Staatsraths, beſchloſſen und verordnen wie folgt:

## I. Beſtimmungen über die Einleitung eines Rechtsſtreites, und das Verfahren zu Feſtſetzung des Streitpunktes.

§. 1. Mit der Klage muß der Anwalt eine öffentlich beglaubigte, von der Parthei ſelbſt ausgeſtellte Vollmacht übergeben, welche, wenigſtens die Vertretung im Allgemeinen oder in dieſem Prozeſſe aufträgt und einen Subſtituten ernennt, oder die Befugniß zu ſubſtituiren ertheilet, auch noch andere Ermächtigungen enthalten kann. Hat ein Vormund, oder überhaupt ein Verwalter fremder Geſchäfte, in dieſer Eigenſchaft die Vollmacht ertheilt, ſo iſt auch dieſe Eigenſchaft zu beglaubigen, in ſo fern ſie das Gericht nicht ſchon actenmäßig kennt.

Nichtbeobachtung dieſer Vorſchriften hat, es ſey denn, daß Gefahr auf dem Verzug hafte, in welchem Fall die alsbaldige Nachlieferung der Vollmacht geſtattet werden kann, eine Strafe von 1 fl. 30 kr. für den Anwalt zur Folge und die Eröffnung, daß vor gehobenem Mangel der Legitimation die Klage an den Gegner nicht mitgetheilt werde.

Wäre die Vollmacht auf die Erben des Gewaltgebers nicht gerichtet, ſo ſoll nach dem Tod deſſelben der Prozeß vom Bevollmächtigten ſo lange fortgeſetzt werden, bis ſein Auftrag auf andere Art erloſchen iſt.

§. 2. Rechtsgelehrte, welche am Sitze des Gerichtes anweſend ſind, bedürfen keiner Anwälte in Sachen, die ſie ſelbſt, ihre Ehegattinnen, Kinder und Curanden betreffen.

§. 3. In denſelben Acten oder Protocollen können mehrere Klagen nur dann verhandelt werden, wenn ſie aus dem nämlichen Rechtsgeſchäft entſprungen ſind; iſt wider dieſe Vorſchrift gehandelt, ſo befiehlt das Gericht vorerſt die Abſonderung.

§. 4. Fände das Gericht bei der Klage offenbar einen oder den anderen nachſtehender Mängel, nämlich, daß ihm die Zuſtändigkeit fehle, der unrechte Beklagte in Anſpruch genommen, die Klage nicht begründet, zu früh erhoben, rechtlich ſchon entſchieden, der Libell in weſentlichen Puncten dunkel, der Kläger oder Beklagte vor Gericht allein zu handeln unfähig ſey; ſo iſt die Klage entweder als überhaupt, oder dahier, oder als noch zur Zeit, oder angebrachtermaßen nicht ſtatt findend, ab- und Kläger, wenn ein von ihm zu hebendes Hinderniß obwaltet, vorerſt zu deſſen Beſeitigung anzuweiſen. Könnte das Hinderniß von Seiten des Gerichtes gehoben werden, ſo iſt zu dem Ende vorerſt das Erforderliche zu verfügen.

§. 5. In Abweſenheit ſolcher Hinderniſſe iſt die Klage zur Erklärung binnen beſtimmter Friſt dem Beklagten mitzutheilen und der Rechtsnachtheil der Verſäumniß anzudrohen.

§. 6. Je nachdem der Beklagte im Gerichtsſprengel, oder auſſer demſelben im Herzogthum, oder im Auslande wohnt, ſoll eine Friſt im erſten Fall von 21, im andern von 30, im dritten von mehr oder weniger, doch nie mehr als 90 Tagen, geſetzt werden.

§. 7. Läßt der Beklagte ſeine Friſt verſtreichen, ſo ſind die zum Klaggrunde weſentlich gehörigen Thatſachen für eingeräumt und Rechte, welche blos als Einreden hätten geltend gemacht werden können, für verzichtet zu halten.

§. 8. Betrifft die Klage Handlungen oder Sachen, in Anſehung derer eine Vormundſchaft oder Cu-

Digitized by Google

ratel angeordnet iſt, ſo kann das Gericht ſtatt den Nachtheil in der Sache zu erkennen, gegen die ſäumigen Vormünder und Curatoren, oder gegen die von dieſen beſtellten Anwälte und Advokaten mit Strafen von 5—25 fl. vorſchreiten. Gleiche Befugniß hat das Gericht, wenn der Anwalt einer armen Parthei von Amtswegen beſtellt worden iſt.

§. 9. Mit der Erklärung auf die Klage oder den Einreden wider dieſelbe muß der Anwalt des Beklagten, die Fälle des §. 93. ausgenommen, eine nach §. 1. eingerichtete Vollmacht übergeben, oder es wird ihm eine Friſt zur Nachlieferung der Vollmacht, für welche er ſeiner Parthei nichts anrechnen darf, wenn die Schuld der Verzögerung an ihm liegt, und eine Strafe von 1 fl. 30 kr. angeſetzt.

§. 10. Der Beklagte kann ſich nur durch die Einrede, daß die Klage in weſentlichen Punkten dunkel, oder das Gericht nicht competent, oder der Prozeß ſchon gerichtlich entſchieden ſey, oder, daß der Kläger als Ausländer erſt Sicherheit wegen der Proceßkoſten ſtellen ſolle, von der eventuellen Erklärung über die Hauptſache befreien. Sind dieſer Einreden mehrere vorhanden, ſo ſollen ſie zugleich vorgeſchützt werden bei Strafe des Verluſtes derſelben, oder, wo dieſer nicht möglich wäre, bei einer Strafe von 10—20 fl. für den ſäumigen Anwalt oder die ſäumige Parthei.

Werden die Einreden verworfen, ſo iſt Beklagter in die Koſten zu verurtheilen und ihm eine vierzehntägige Friſt zur Einlaſſung zu beſtimmen.

Beruhet die zweite und dritte dieſer Einreden auf zweifelhaften Thatumſtänden, ſo ſoll, unter Mittheilung der Einwendungsſchrift an den Kläger, beiden Theilen ein Termin zur protocollariſchen und ſummariſchen Verhandlung angeſetzt werden. Wird in demſelben ein die Sache ſchon entſcheidendes Urtheil nicht vorgelegt, ſo iſt die Einrede des entſchiedenen Streites als proceßhindernd ab- und zum ordentlichen Verfahren zu verweiſen; würde aber die Einrede der Incompetenz nicht bis zur Entſcheidung vorbereitet, ſo müßte darüber bis zum Urtheil ſummariſch verfahren werden, gegen welches in appellabeln Sachen die Appellation geſtattet iſt, wogegen aber, wenn ſie nicht ergriffen wird, keine Beſchwerde mit der Berufung wider das Endurtheil verbunden werden kann, es ſey dann, daß eine Prorogation der Gerichtsbarkeit durch das Verfahren nicht möglich war.

Ueber die zweite und dritte dieſer Einreden iſt auf die obige Weiſe zu verfahren, auch wenn der Beklagte eventualiter ſich auf die Hauptſache eingelaſſen hätte.

§. 11. Hat der Beklagte die Einrede der fehlenden Legitimation zum Prozeß, oder der fehlenden Fähigkeit zur Rechtsverhandlung von Seiten einer oder der andern Parthei, oder der zu früh erhobenen Klage vorgeſchützt und daneben in der Hauptſache ſich nur eventualiter erklärt, ſo iſt, wenn die Einreden auf noch zweifelhaften Thatumſtänden beruhen, die Exceptionsſchrift dem Kläger mitzutheilen und zur ſummariſchen Verhandlung über jene Einwendungen Termin anzuſetzen. Findet das Gericht, nachdem ihm der Commiſſarius die Verhandlungen zugeſtellt hat, daß die Thatumſtände zur Entſcheidung noch nicht hinlänglich aufgeklärt ſind; ſo ſoll die Einlaſſung für unbedingt angenommen, die Einreden zum ordentlichen Verfahren zurückgewieſen und dem Kläger, wenn dieſes erforderlich iſt, eine 14tägige Friſt zur Replik in der Hauptſache beſtimmt, Beklagter auch in die Koſten des Verfahrens über die Einreden verurtheilt werden. Können aber die Einreden ſchon jetzt für gegründet oder ungegründet angenommen werden, ſo iſt demgemäß zu verfügen.

Iſt auf jene Einreden die Klage als zu früh erhoben, oder bis zur Entfernung der obwaltenden Hinderniſſe, oder nach §. 10. als gerichtlich ſchon entſchieden, abgewieſen worden, ſo kann Berufung dagegen ergriffen; wurden aber die Einreden verworfen, ſo kann die Beſchwerde nur mit einem Rechtsmittel gegen das Erkenntniß in der Hauptſache geltend gemacht werden.



Digitized by Google

Die fehlende Legitimation zur Sache ſoll nicht als dilatoriſche Einrede, ſondern als ein Theil des Hauptbeweiſes behandelt werden.

§. 12. Der Beklagte, welcher die Einrede der fehlenden Sicherheit wegen der Prozeßkoſten vorſchützt, muß zugleich auf eine beſtimmte Summe antragen. Hat er einſtweilige Befreiung von der Einlaſſung begehrt, ſo erklärt das Gericht ohne weiteres Verfahren, daß die Klage ſo lange beruhen bleibe, bis für eine beſtimmte Summe Kläger ſeine hinlängliche Angeſeſſenheit im Lande durch obrigkeitliche Zeugniſſe nachgewieſen, oder baare Gelder, im Lande zahlbare Schuldinſtrumente, annehmliche Pfänder, oder obrigkeitlich beglaubigte Bürgſchafts-Inſtrumente hinlänglich bemittelter Landeseinwohner gerichtlich deponirt haben wird. Die juratoriſche Caution wegen der Unkoſten iſt abgeſchafft.

Iſt die Depoſition geſchehen und das Gericht hält dadurch die Auflage für befolgt, ſo wird dem Beklagten die Erklärung in der Hauptſache und über die eingekommenen Inſtrumente, deren Einſicht in der Regiſtratur ihm frei zu ſtellen iſt, aufgegeben. Glaubt der Beklagte Einwendungen gegen die Caution machen zu müſſen, ſo ſoll er dieſes in einer von der Erklärung in der Hauptſache abgeſonderten Schrift thun, worauf die Sache ſummariſch zu erledigen iſt. Verſäumt der Beklagte die Friſt, welche unerſtrecklich iſt, ſo ſoll ihm keine Reſtitution gegeben werden. Gegen das Erkenntniß kann nur mit der Berufung gegen die Hauptſache appellirt werden.

§. 13. Dingliche Rechte an Immobilien, Hypotheken ausgenommen, können den Immobilien gleichgeachtet werden.

Bei Liquidationen im Concurs, bei liquiden Forderungen und bei Klagen zum Armenrecht zugelaſſener Ausländer oder über deren Grund dem Beklagten gültig der Eid zugeſchoben worden iſt, kann die Caution nicht begehrt werden. Wird die geſtellte Caution im Laufe des Prozeſſes überflüſſig oder gewährt ſie keine Sicherheit mehr; ſo kann der Kläger verlangen, daß ſie ihm zurückgegeben, der Beklagte, daß ſie erneuert werde.

Iſt die Caution nicht vor oder bei der Einlaſſung begehrt worden, ſo kann ſie nur noch verlangt werden, wenn der Grund dazu erſt ſpäter eintrat. Entſtehet nach der Einlaſſung ein Verfahren über Stellung oder Erneuerung der Caution, ſo ſoll hierdurch die Hauptſache nicht aufgehalten werden.

§. 14. Kein ganzes Hof- und Appellationsgericht kann als verdächtig recuſiret werden.

Das Geſuch, daß einzelne Richter als ihm verdächtig in ſeiner Sache nicht referiren oder votiren möchten, befreiet den Beklagten nicht von der Einlaſſung.

§. 15. Die Antwort des Beklagten auf die Hauptſache muß jede in der Klage angeführte, zum Grund derſelben gehörige Thatſache, welche er nicht zugeſtehen will, beſonders und beſtimmt in Abrede ſtellen. Eine allgemeine Verneinungsclauſel iſt ohne Wirkung, und das Stillſchweigen oder unbeſtimmte zweideutige Antworten gelten für Eingeſtändniß. Daneben iſt es dem Beklagten geſtattet, die Geſchichtserzählung des Klägers zu berichtigen.

§. 16. Mit der Einlaſſung ſoll der Beklagte alle übrigen Einreden, die er gebrauchen will, vorſchützen. Später wird er mit Einreden nur dann noch gehöret, wenn er gegen ihre Verſäumung ein Recht auf Wiedereinſetzung in den vorigen Stand begründen kann, oder wenn ihr Grund erſt nach der Einlaſſung entſtanden iſt, oder wenn ſie das Gericht, um Ungültigkeit zu verhindern, von Amtswegen berückſichtigen müßte. Sogenannte privilegirte, in jeder Lage des Prozeſſes vorzuſchützende Einreden giebt es ohne jene Vorausſetzung nicht.

§. 17. Eine Widerklage kann nur dann in denſelben Acten oder Protocollen mit der Vorklage behandelt werden, wenn ſie mit dieſer aus demſelben Geſchäft entſprungen iſt, oder auch als Einrede ge-

Digitized by Google

braucht iſt. Nichtsdeſtoweniger muß auf eine Widerklage anderer Art der Kläger ſich bei dem Gericht einlaſſen, wo die Vorklage anhängig iſt; auch hat ein Ausländer auf Verlangen des Beklagten wegen der Widerklage Caution zu leiſten.

§. 18. Hat der Beklagte bei der Einlaſſung oder zur Begründung von Einreden oder einer Widerklage neue Thatſachen behauptet, ſo iſt dem Kläger zur Gegenerklärung eine Friſt von 14 Tagen unter dem Rechtsnachtheil des Eingeſtändniſſes anzuberaumen. In Beziehung auf jene Thatſachen wird die Antwort des Klägers nach §. 15. beurtheilt, auch ſind ihm Verbeſſerungen der Klage geſtattet.

§. 19. Aendert der Kläger in der Replik ſeine Klage ſo weſentlich, daß die Vertheidigung des Beklagten ganz oder theilweiſe aufhört, gegen ſie gerichtet zu ſeyn; ſo kann der Beklagte Erſatz der Koſten und Entbindung von der Klage verlangen. So lange dem Beklagten die Koſten nicht erſetzt ſind, braucht er ſich auf eine neue Klage nicht einzulaſſen, es mag damit der Kläger einen verſchiedenen oder auch denſelben Gegenſtand aus einem andern Klagrecht verlangen.

§. 20. Hat der Kläger in der Replik in Beziehung auf die Vor- oder Widerklage zuläſſige neue Thatſachen vorgebracht, ſo iſt der Beklagte zur Gegenerklärung binnen einer Friſt von 14 Tagen, unter Androhung des Rechtsnachtheils des Eingeſtändniſſes im Fall der Verſäumniß, aufzufordern, jedoch nur in Beziehung auf die Widerklage, wenn das neue Vorbringen nur dieſe betrifft. Die Antwort des Beklagten wird nach §. 17. und überdem in Beziehung auf die Widerklage nach dem vorhergehenden §. 19. behandelt.

Eine zweite Friſtverlängerung für die Replik oder Duplik kann nur wegen bewieſener Unmöglichkeit innerhalb der erſten Verlängerung zu handeln, ertheilt werden. Die Vorſchriften dieſes Paragraphen gelten auch, wenn wegen neu behaupteter Thatſachen noch mehrere Schriften gewechſelt werden müßten.

§. 21. Sollten mit den bisherigen Schriften briefliche Original-Urkunden, deren entſcheidende Stellen, wenn ſie berückſichtiget werden ſollen, in doppelten fidimirten oder nichtfidimirten Abſchriften zu übergeben ſind, um den Beweis freiwillig anzutreten, eingekommen ſeyn; ſo iſt dem andern Theil frei zu ſtellen, die Originalien in der Regiſtratur einzuſehen und ihm aufzugeben, ſich darüber, ob er die Urkunden anerkenne, oder welche Einwendungen er dagegen habe, binnen der Friſt zu erklären, die ihm zur Vertheidigung gegen die durch die Urkunden zu beweiſenden Behauptungen läuft. Eine Verſäumung dieſer Erklärung oder unbeſtimmte zweideutige Aeußerungen über die Urkunden gelten für Anerkennung. Sind keine Einwendungen gegen die Urkunde gemacht worden, ſo kann ſie, nachdem der Secretär die nichtfidimirten Abſchriften ihrer entſcheidenden Stellen beglaubigt hat, auf Verlangen zurückgegeben werden. Würden Einwendungen dagegen gemacht, ſo iſt ein ordentliches Beweisinterlocut (§. 27.) zu erlaſſen.

§. 22. Wer berechtigt zu ſeyn glaubt, auf den Fall, daß er in einem Rechtsſtreit unterliegen würde, von einem Dritten Entſchädigung zu verlangen, der kann dieſe nicht mehr anſprechen, wenn er als Kläger nicht vor Uebergabe der Klage, als Beklagter nicht vor Ablauf der erſten Friſt, dem Dritten vom bevorſtehenden oder erhobenen Rechtsſtreit Nachricht durch das Gericht gibt, wobei die Klage angebracht würde oder werden ſoll. In der Schrift müſſen, nebſt einer zweckmäßigen Bitte, die Gründe angeführt werden, weshalb im Fall des Verluſtes der Regreß gegen den Dritten ſtatthaft ſey, vorausgeſetzt, daß der Grund der Streitverkündigung nicht erſt ſpäter entſtehet.

§. 23. Die Schrift iſt dem Dritten mitzutheilen und ihm zu überlaſſen, ob er binnen einer nach §. 6. zu beſtimmenden Friſt mit dem Verkündiger als Streitgenoſſe handeln oder ſich mit demſelben wegen Führung des Streites auf andere Art vereinigen oder endlich gewärtigen wolle, daß er künftig,

Digitized by Google

wenn eine Regreßklage gegen ihn erhoben werden ſollte, eine üble Führung des Prozeſſes nicht vorſchützen könne. Hat der Beklagte den Streit verkündiget, ſo iſt die Friſt zur Antwort in der Hauptſache um die dem Dritten geſetzte Friſt, wenn auch nicht darum gebeten wäre, von Amtswegen zu verlängern, und dem Kläger die Verkündungsſchrift nebſt dem darauf erlaſſenen Dekret zur Nachricht zuzuſtellen.

§. 24. Vereinigen ſich beide während dieſer Friſt nicht dahin, daß einer von ihnen den Prozeß allein führen ſoll, und will der Dritte auch nicht als Streitgenoſſe daran Antheil nehmen, ſo hat ihn der Streitverkündiger zu führen.

§. 25. Ueber die Zuläſſigkeit der Streitverkündigung ſoll keine Verhandlung ſtatt finden, und wenn der Dritte am Prozeſſe Antheil nimmt, ſo liegt darinn kein Bekenntniß, daß er im Fall des Verluſtes zur Entſchädigung verbunden ſey, über welche der Prozeß vor dem Gericht des Denunciaten zu führen iſt.

§. 26. Sind die Verhandlungen ſpruchreif, ſo ſoll das Urtheil mit den Entſcheidungsgründen baldmöglichſt, ohne daß es eben nöthig iſt, vorher einen Inrotulationstermin zu halten, eröffnet werden, wenn auch nur einer der geladenen Anwälte im Eröffnungstermin erſchienen wäre.

Auch die höhern Gerichte haben ſich, wenn es die Lage der Sache oder andere Umſtände räthlich machen, zu bemühen, Vergleiche zu bewirken.

### II. Vom Beweis überhaupt und dem Zeugenbeweis.

§. 27. Iſt auf Beweis zu erkennen, ſo ſoll dieſer, die Fälle des §. 65. 90. 93. ausgenommen, über beſtimmte zur Begründung der Anſprüche oder der Vertheidigung vorgebrachte Thatſachen im Allgemeinen, d. h. ohne Beſtimmung der Beweismittel auferlegt werden, mit Feſtſetzung einer 21tägigen Friſt zur Antretung, in welcher von jeder mit Beweis beſchwerten Parthei, oder welche Gegenbeweis zu führen geſonnen iſt, eine genaue Angabe der Beweismittel und der Puncte, worüber jedes derſelben gebraucht werden ſoll, zu machen, und auf diejenigen richterlichen Verfügungen anzutragen iſt, welche nach Verſchiedenheit der Beweismittel zuläſſig ſind.

Nach geſchehener Beweisantretung oder nach Ablauf der Friſt, die mit dem Tage beginnt, an welchem gegen die Beweisauflage die Berufung nicht mehr eingelegt werden konnte, können nur noch neu aufgefundene Beweismittel unter den Vorausſetzungen des §. 127. vorgebracht werden, dagegen ſteht es dem Beweisführer frei, Beweismittel, die noch nicht wirklich producirt und daher noch nicht gemeinſchaftlich geworden ſind — alſo z. B. Zeugen, welche noch nicht im Termin erſchienen ſind, wieder aufzugeben.

§. 28. Die Antretung wird dem Gegner, oder wenn beide Theile angetreten haben, wechſelſeitig mitgetheilt, um ſich binnen 14 Tagen nach der Inſinuation darüber zu erklären. In der Gegenerklärung muß alles was die Parthei gegen die Zuläſſigkeit und Tauglichkeit des angetretenen Beweiſes und der Beweismittel glaubt einwenden zu können, vorgebracht werden, und ſollte hierauf noch eine Gegenerklärung in Rückſicht eines oder des andern Beweismittels nöthig ſeyn, ſo braucht ſich das Gericht hierdurch nicht aufhalten zu laſſen, das in Anſehung des Gebrauches der übrigen Beweismittel Erforderliche ſchon jetzt zu verfügen.

Die Friſten zur Beweisantretung und Erklärung darüber können nur wegen beſcheinigter Unmöglichkeit des Handelns verlängert werden.

§. 29. Was inſonderheit den Zeugenbeweis betrifft, ſo ſind in der Antretungsſchrift die Zeugen und die zum Beweisthema gehörigen Puncte, worüber ſie abgehört werden ſollen, zu benennen; in der Gegenerklärung hat der Produkt alles vorzutragen, was er gegen die Antretung und die Perſonen der Zeugen einwenden zu können glaubt. Artikel und Fragſtücke fallen weg. Nach dieſen Verhandlungen ſind

Digitized by Google

die offenbar unfähigen Zeugen zu verwerfen, die übrigen mit Vorbehalt der gegen ſie etwa gemachten Einreden zuzulaſſen. Das Erkenntniß beſtimmt die Thatſachen, worüber ſie abgehört werden ſollen, und ertheilt hierzu den Umſtänden nach einem Mitgliede des Gerichts den Auftrag, oder erklärt, daß ein ausländiſches Gericht oder ein Beamter um die Abhörung erſucht werden ſolle.

§. 30. Dem deßhalb zu erlaſſenden Schreiben ſoll der Theil des Erkenntniſſes, welcher die Abhörung der Zeugen und die Thatſachen, worüber ſie zu vernehmen ſind, beſtimmt, abſchriftlich, ſo wie der §. 35. nachgelaſſene Aufſatz beigelegt und im Schreiben eine Benachrichtigung über den zum Verhör angeſetzten Termin, damit er den Partheien bekannt gemacht werden könne, ſo wie die demnächſtige Einſendung der Verhörsprotocolle erbeten reſp. verlangt werden.

§. 31. Würde ein Beamter mit der Abhörung beauftragt, ſo ſoll ſie binnen 14 Tagen nach Empfang des Reſcripts geſchehen, widrigenfalls macht ſich derſelbe der Juſtizverzögerung verantwortlich.

Die Verhörsprotocolle ſind innerhalb drei Tagen nach vollendeter Abhörung einzuſenden.

§. 32. Wäre ein Mitglied des Gerichts zum Commiſſarius ernannt worden, ſo iſt im Decret zugleich der Verhörstermin nach Tag, Stunde und Ort feſtzuſetzen. Die Inſinuation gilt den Partheien ſtatt Ladung, an die Zeugen aber hat das Gericht beſondere Ladung auszufertigen und inſinuiren zu laſſen.

§. 33. Will ein Hof- und Appellationsgericht die Zeugen durch einen Beamten im Bezirk des andern Hof- und Appellationsgerichts abhören laſſen, ſo kann es ihn unmittelbar beauftragen und unmittelbaren Bericht von ihm verlangen. Auch wegen ſonſtiger Aufträge an Beamte auſſer dem Gerichtsſprengel iſt die Communication der Hof- und Appellationsgerichte mit einander nicht erforderlich.

§. 34. Die Partheien haben das Recht nicht blos bei der Beeidigung, ſondern auch bei der Abhörung der Zeugen gegenwärtig zu ſeyn. Das Ausbleiben einer oder beider Partheien, inſofern ihnen der Termin amtlich bekannt geworden war, ſteht der Gültigkeit der Abhörung nicht im Wege. Wäre jedoch eine oder die andere Parthei vom Termin nicht gehörig in Kenntniß geſetzt worden, ſo kann ſie die Abhörung überhaupt oder in Anſehung eines beſtimmten Zeugen für ungültig erklären.

§. 35. Jedem Theil, welcher der Abhörung nicht beiwohnen will, ſteht es frei, in einem beſondern Aufſatze diejenigen Punkte bemerklich zu machen, welche zur gründlicheren Abhörung der Zeugen dem Commiſſarius zu wiſſen dienlich ſeyn könnten. Der Aufſatz iſt mit der Beweisantretung oder mit der Erklärung darüber zu übergeben.

§. 36. Ausbleibende gehörig geladene Zeugen können mit einer Strafe von 3 fl. und in Wiederholungsfällen bis zu 25 fl. und 14tägiger Gefängnißſtrafe vom Commiſſarius belegt werden. Dagegen haben die Zeugen auch eine Vergütung für Verſäumniß und Zehrung anzuſprechen, deren feſtgeſetzter Betrag die Kraft eines Executionsbefehls gegen den Auswirker der Ladung hat.

Zeugen, welche am Orte der Abhörung wohnen, ſollen höchſtens 24 kr., ſolche, welche nicht über eine Stunde auswärts wohnen, ſollen höchſtens 30 kr.; alle übrigen zweimal, dreimal u. ſ. w. vier und zwanzig Kreuzer fordern können, je nachdem ſie innerhalb der zweiten oder dritten u. ſ. w. Stunde entfernt wohnen. In beſondern Fällen kann für Transport und Zehrung nach dem Ermeſſen des Gerichts eine höhere Vergütung beſtimmt werden.

Wenn ein oder der andere Zeuge vor dem Termin Verhinderungsurſachen anbrächte, und um Abhörung zu einer andern Zeit bäte, ſo müßte dieſem Geſuch willfahrt werden.

§. 37. Den Partheien ſteht es frei in dieſem Termin, jedoch vor Abhörung der Zeugen, gegen dieſe noch ſolche Einwendungen zu machen, wegen deren Zuläſſigkeit ſie bei der Beweisanfechtung eine Reſtitution begründen zu können vermeinen, oder deren Grund erſt nach ihrer Erklärung über die Be-

Digitized by Google

weisantretung entſtanden iſt. Sie können verlangen, daß die Zeugen ſelbſt über alle gegen dieſelben vorgebrachten Einreden befragt werden; es muß jedoch die Befragung, wenn ſie eine behauptete ſtrafbare Handlung des Zeugen zum Gegenſtand hat, vor der Beeidigung des Zeugen geſchehen, und ergiebt ſich daraus die Unfähigkeit des Zeugen, ſo ſoll ihn der Commiſſarius nicht vernehmen.

§. 38. Nachdem der Commiſſarius auf eine nach Verhältniß der Perſonen zweckmäßige Weiſe die Zeugen gegen Meineid verwarnt hat, ſollen chriſtliche Zeugen folgendes angeloben:

»Ich gelobe und ſchwöre in Anſehung der Sache, worüber ich als Zeuge jetzo befragt werden ſoll, »ſoviel mir davon aus eigner Wiſſenſchaft bekannt iſt, die lautere Wahrheit zu ſagen, ohne Beimiſchung »einiger falſchen Umſtände, ohne Zweideutigkeit oder geheimen Hinterhalt, keinem Theil zu Lieb noch zu »Leid, ſey es um Freundſchaft oder Feindſchaft, Furcht, Gabe oder um Nutzens willen — ſo wahr mir »Gott helfe.«

Ueberhaupt ſollen alle in Gerichten vorfallende Verſprechungen oder Verſicherungen, welche eidlich zu betheuern ſind, blos durch die Worte: »ſo wahr mir Gott helfe« beſchworen werden, und auch dieſe Beſchwörung fällt bei Perſonen ſolcher Sekten weg, nach deren Religionsbegriffe eine einfache Angelobung die Kraft eines Eides hat, den ſie zu leiſten nicht für erlaubt halten.

Die Beeidigung der Juden geſchieht in der ihrer Glaubenslehre angemeſſenen Form.

§. 39. Daß die Verwarnung vor dem Meineid und die Beeidigung der Zeugen geſchehen ſey, iſt im Protocoll zu bemerken; fehlte darin dieſe Bemerkung, ſo wäre das Zeugenverhör doch nur dann ungültig, wenn bewieſen würde, daß die Verpflichtung wirklich unterblieben ſey, und dieſer Mangel auf jeden Fall binnen der zu Anfechtung des Beweiſes §. 44. geſtatteten Friſt geltend gemacht würde.

§. 40. Die Vernehmung jedes Zeugen geſchiehet hierauf in Abweſenheit der übrigen Zeugen und zwar zuerſt über folgende allgemeine Fragen: 1) wie Zeugens Vornamen und Namen ſey, 2) wie alt er ſey, 3) welchen Standes oder Gewerbes er ſey, oder welches Amt er bekleide, 4) ob und wie er mit den ſtreitenden Theilen verwandt oder verſchwägert ſey, 5) ob er mit dem Gegner des Beweisführers in Feindſchaft lebe und aus welchem Grunde, 6) ob und auf welche Weiſe er bei dem Prozeß einen Nutzen zu hoffen oder Schaden zu fürchten habe, 7) ob, von wem, und was ihm ſeines Zeugniſſes wegen verſprochen oder gegeben worden ſey, 8) ob und in welchen Dienſtverhältniſſen er zu dem Beweisführer ſtehe. Zeugen, welche nach dieſen Fragen noch als unfähig erſcheinen, ſind über die Sache ſelbſt ſchlechthin oder auf Verlangen nicht abzuhören.

§. 41. Bei Strafe der Entfernung vom Verhör darf keine Parthei den Zeugen unterbrechen oder ſich mit Fragen geradezu an ihn wenden, ſie kann ſich aber, wenn der Zeuge geendiget, an den Richter wenden, damit er dem Zeugen noch diejenigen Fragen vorlege, welche ſie zur vollſtändigen Aufklärung der Sache für dienlich hält. Auch von Amtswegen muß der Commiſſarius den Zeugen zweckdienliche Fragen vorlegen, theils um deutlichere Antworten zu veranlaſſen, theils um den Grund der Wiſſenſchaft der Zeugen zu erforſchen. Eben ſo ſteht es dem Commiſſarius frei, ſich mit den Zeugen an Ort und Stelle zu begeben, wo die Anſicht eines Ortes die Deutlichkeit der Zeugenausſagen, allenfalls auch mit Beziehung auf eine Zeichnung befördern kann, er ſey darum erſucht worden oder nicht.

§. 42. Der Inhalt der Ausſagen ſoll nicht eher, bis er nöthigen Falls durch zweckmäßige Fragen zur vollkommenen Klarheit gebracht iſt, und zwar ſo viel als möglich mit den eigenen Worten des Zeugen niedergeſchrieben und den Zeugen und anweſenden Partheien vorgeleſen werden; das Protocoll iſt, auſſer vom Commiſſarius und dem Secretär, auch von den Zeugen und den anweſenden Partheien zu unterſchreiben, oder es muß bemerkt werden, warum dieſe Unterſchriften fehlen. Auch können ſowohl

Digitized by Google

die Zeugen als die Partheien Bemerkungen gegen die Faſſung des Protocolls machen und ihre Aufnahme in daſſelbe verlangen.

§. 43. Nach Eingang ſämmtlicher Verhörsprotocolle werden die Partheien hiervon mit dem Beiſatz in Kenntniß geſetzt, daß es ihnen frei ſtehe, in der Regiſtratur die Protocolle einzuſehen oder Abſchriften davon zu begehren.

§. 44. Nach der Behändigung des im vorigen Paragraphen erwähnten Decrets ſteht es jeder Parthei frei, innerhalb einer Friſt von 21 Tagen, welche nur einmal, und zwar nur wegen ſchuldlos zu ſpät erhaltener Abſchriften erſtreckt werden kann, ihre Beweisführung als gelungen und die des Gegners als mißlungen darzuſtellen. In dieſer Schrift hat auch jeder Theil den Beweis der Einreden bei Strafe des Verluſtes anzutreten, die er den Zeugen ſeines Gegners vor ihrer Abhörung entgegenſtellte und die er jetzt noch für erheblich hält.

Das Gericht entſcheidet entweder ſofort in der Hauptſache und theilt die Schriften wechſelſeitig zur Nachricht mit, oder es verfügt vorerſt noch dasjenige, was dem angetretenen Beweiſe der Einreden gemäß iſt, wenn es dafür hält, daß die Gewißheit über ihren factiſchen Grund auf die Entſcheidung der Hauptſache noch von Einfluß ſeyn könnte.

Soll das Daſeyn dieſer Verdachtsgründe durch Zeugen erwieſen werden, ſo können gegen letzte nur ſolche Verwerfungs- oder Verdachtsgründe in Betracht kommen, die notoriſch ſind, oder vor Abhörung der Zeugen vom Gegner oder dem angefochtenen Zeugen ſelbſt zugeſtanden oder durch öffentliche Urkunden beſtätiget werden.

Das Beweisverfahren über Beweiseinreden iſt ſummariſch und es findet dabei keine Anfechtung oder Ausführung des Beweiſes ſtatt; das Gericht hat ohne weiteres das Erkenntniß in der Hauptſache zu erlaſſen.

§. 45. Von Amtswegen als Zeugen zu verwerfen ſind:

1) ſolche, denen Sinne oder Vernunft überhaupt, oder zur Beobachtung des Beweisgegenſtandes fehlen, oder welche ihre Wahrnehmungen nicht verſtändlich und unzweifelhaft zu erkennen geben können;
2) die das vierzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt haben;
3) die für das Verſprechen eines vortheilhaften Zeugniſſes, Geſchenke oder Gegenverſprechungen angenommen haben;
4) wegen Meineides Verurtheilte.

§. 46. Auf Verlangen jedes ſtreitenden Theils, oder auf ihr eigenes Verlangen ſind gegen oder für einander zur Zeugenſchaft nicht zuzulaſſen oder davon zu befreien: Ehegatten, auch wenn ſie von Tiſch und Bett geſchieden ſind, Aſcendenten und Deſcendenten und deren Ehegatten. Geſchwiſter des Beweisführers und deren Ehegatten können nur vom Gegentheil verworfen werden; auch ſtehet es den Geſchwiſtern eines Theiles und deren Ehegatten frei, in Sachen eben dieſes Theiles Zeugniß zu verweigern. Es verſteht ſich jedoch, daß Eltern in den Fällen, wo ſie ausnahmsweiſe von den Geſetzen für glaubwürdige Zeugen erkläret worden ſind, nicht verworfen werden können.

§. 47. Auf Verlangen des Gegners des Beweisführers dürfen zur Zeugenſchaft nicht zugelaſſen werden:

1) Zur Zuchthausſtrafe Verurtheilte, ſo lange ihre bürgerliche Ehre nicht wieder hergeſtellt iſt.
2) Der Anwalt des Beweisführers oder deſſen, wogegen Beweis geführt werden ſoll.
3) Alle welche, je nachdem dieſer oder jener Theil den Prozeß gewinnt, einen mittel- oder un-

Digitized by Google

mittelbaren Vortheil oder Verluſt zu gewärtigen haben. Doch ſind Gemeindeglieder in Gemeindeangelegenheiten blos verdächtige Zeugen.

§. 48. Die Gründe, welche einen nicht verwerflichen Zeugen mehr oder weniger verdächtig machen, daß er die Wahrheit nicht wiſſe oder nicht ſagen wolle, bleiben im Allgemeinen der Beurtheilung des Gerichtes überlaſſen.

Doch wird hierbei beſtimmt, daß keine vollgültige Zeugen ſind:

1) welche über Ereigniſſe vor ihrem zurückgelegten achtzehnten Jahre ausſagen ſollen, obſchon ſie ſelbſt 18 Jahre alt ſind;
2) welche wegen eines aus Betrug oder Gewinnſucht entſtandenen Verbrechens zur Correctionshausſtrafe verurtheilt worden ſind;
3) Dienſtboten für ihre Herrſchaft;
4) welche mit dem Gegentheil des Zeugenführers in Feindſchaft leben;
5) Geſchwiſterkinder des Zeugenführers und welche ihm in der Seitenlinie noch näher verwandt, oder welche ihm in gleichem Grade verſchwägert ſind. Fände dieſe Verwandtſchaft oder Schwägerſchaft zu beiden ſtreitenden Theilen ſtatt, ſo würde ſie den Zeugen nicht verdächtig machen.
6) Ein Jude für einen Juden gegen einen Chriſten.

§. 49. Diejenigen, welche ſich wegen eines Verbrechens in Unterſuchung befinden, das ſie verwerflich oder verdächtig machen würde, wenn es erwieſen wäre, ſind abzuhören, ihre Ausſage aber iſt, bis ſie freigeſprochen werden, im erſten Fall nicht zu berückſichtigen, im andern Fall nicht für vollgültig zu achten. Wäre inzwiſchen die Sache durch Urtheil entſchieden worden, die Gültigkeit jener Ausſage aber würde eine andere Entſcheidung herbeigeführt haben, ſo kann Reſtitution gegen das Urtheil geſucht werden.

§. 50. Das Gericht hat ferner zu beurtheilen, ob und welcher Glaube einem Zeugen beizumeſſen iſt, der in weſentlich zum Beweisgegenſtand gehörigen Punkten ſich widerſpricht, oder welcher durch zurückhaltendes unſicheres Benehmen, durch offenbare Unwahrheiten in Nebenſachen den Verdacht der Partheilichkeit oder des Mangels hinlänglicher Wiſſenſchaft, die ſtets auf eigene Beobachtung geſtützt ſeyn muß, erregt. Alles, was in dieſen Hinſichten zur Beurtheilung des Werthes der Zeugenausſagen gehöret, iſt im Protokoll zu bemerken. Die Abhörung von Zeugen zum ewigen Gedächtniß ſoll ſtets bewilliget werden; ſie iſt bei dem Gericht nachzuſuchen, wo der Prozeß hängt oder abhängig werden ſoll.

### III. Ueber den Beweis durch Kunſtverſtändige und Augenſchein.

§. 51. Mehr als drei oder nur zwei Kunſtverſtändige ſollen nicht, Einer dann zur Begutachtung gezogen werden, wenn die Partheien ſich hierüber vereinigt haben.

§. 52. In der Beweisantretung iſt der Gegenſtand der Begutachtung anzugeben und eine beliebige Anzahl Sachverſtändiger zu benennen, doch müſſen der Benannten wenigſtens drei ſeyn, ſonſt wird dies als Verzicht auf Einwendungen wider die etwa vom Gegner oder vom Gericht vorzuſchlagenden oder auf die geſetzliche Zahl angeſehen.

§. 53. Die Antretungsſchrift iſt dem Gegner zur Erklärung binnen der gewöhnlichen Friſt mitzutheilen. Macht er Einwendungen gegen einen oder mehrere Sachverſtändige, ſo muß er andere an deren Stelle vorſchlagen, ſonſt werden die Einreden nicht berückſichtiget. Wenn der Beweisführer weniger als drei benannt hat, ſo ſteht es deſſen Gegner frei, die geſetzliche Zahl zu ergänzen, und die von ihm Benannten können nur aus Gründen, welche Zeugen verwerflich machen, nicht zugelaſſen werden. Erklärt er ſich überhaupt nicht, oder ergänzt er die geſetzliche Zahl nicht, ſo wird angenommen, daß er

Digitized by Google

die Ergänzung, wenn in der Antretung zwei benannt waren, dem Gericht, mit Verzicht auf etwaige Einreden, überlaſſe; wenn einer oder drei benannt waren, daß er dieſe gebilligt habe.

§. 54. Sind die Partheien nach Ablauf der Friſt über die Zuläſſigkeit der Sachverſtändigen noch nicht einig oder dafür zu achten; ſo hat das Gericht nebſt der Mittheilung der Gegenerklärung einen Termin zur protocollariſchen Verhandlung anzuſetzen, der nicht über 8 Tage nach der Inſinuation hinausgeſchoben werden darf, und mit deſſen Abhaltung im Decret ein Mitglied des Gerichts zu beauftragen iſt.

Dieſer Termin kann nur einmal höchſtens auf 8 Tage erſtreckt werden, welches bei dem Commiſſarius nachzuſuchen iſt.

Der im Termin ausbleibende Theil wird als zuſtimmend in die Vorſchläge des Gegners betrachtet, inſofern ſie Sachverſtändige betreffen, worüber früher noch keine Uebereinſtimmung rechtlich exiſtirte. Bleiben beide Theile aus, oder ſie erſcheinen und vereinigen ſich nicht über Zahl und Perſonen der Sachverſtändigen, ſo hat das Gericht dieſe aus den beiderſeits vorgeſchlagenen, und durch liquide Einreden nicht verworfenen, definitiv zu ernennen.

Binnen drei Tagen nach dem Termin muß der Commiſſarius dem Gericht das Protocoll übergeben.

§. 55. Das Decret des Gerichts auf die Antretung oder Verhandlung darüber beſtimmt genau den Gegenſtand des Gutachtens, die Perſonen der Sachverſtändigen und den Commiſſarius, der die Handlung leiten ſoll, wenn dieſes erforderlich wäre. Wäre ein Mitglied des Gerichts zum Commiſſarius ernannt worden, ſo müßte das Decret, auch die Zeit wann, und den Ort, wo die Handlung vorgenommen werden ſoll, ausdrücken. Die Inſinuation an beide Theile gilt in dieſem Fall ſtatt Ladung, die von Seite des Gerichts an die Kunſtverſtändigen zu erlaſſen oder durch Requiſitionsſchreiben zu bewirken iſt.

§. 56. Iſt ein Beamter zur Leitung der Handlung beauftragt, ſo gilt daſſelbe, als wenn ihm der Auftrag Zeugen abzuhören, ertheilt worden wäre.

§. 57. In dem zur Begutachtung angeſetzten Termin ſoll der Commiſſarius die Sachverſtändigen angeloben laſſen: »daß ſie nach hinlänglicher Unterſuchung der Sache diejenige Eigenſchaft, welche das »Gericht zu wiſſen nöthig hat, und ihnen als ſolche bezeichnet worden iſt, nach ihrer beſten Einſicht »und Ueberzeugung, keinem Theil zu Lieb oder zu Leid, ſey es aus Haß, Gunſt, Gewinnes oder um »welcher andern Urſache willen, aufrichtig und deutlich angeben wollen.« Die eidliche Betheuerung geſchiehet von jedem mit den gewöhnlichen (§. 39.) Worten: »ſo wahr mir Gott helfe.«

Sachverſtändige, bei welchen wegen eines ſchon geleiſteten Amtseides eine beſondere Angelobung nicht nöthig iſt, werden nur im Allgemeinen an ihre Pflichten erinnert.

§. 58. Bei der Beaugenſcheinigung hat der Commiſſarius beſorgt zu ſeyn, daß die Sachverſtändigen ihre Aufmerkſamkeit auf die rechten Gegenſtände richten. Läßt ſich die Beſichtigung nicht im Gerichtszimmer vornehmen, ſo muß ſich der Commiſſarius mit den Sachverſtändigen an Ort und Stelle begeben. Auch die Partheien können den Kunſtverſtändigen Erinnerungen machen, die ſie nöthig finden.

Bleibt einer oder bleiben beide ſtreitende Theile aus, ſo wird hierdurch die Vornahme des Geſchäfts nicht gehindert.

§. 59. Die Sachverſtändigen ſollen, wo möglich ehe die Partheien auseinander gehen, den Befund ſchriftlich abfaſſen und mit ihrer Unterſchrift verſehen dem Commiſſarius zuſtellen, oder dieſer ſoll darüber auf ihr Verlangen aus ihrem mündlichen Vortrag ein Protocoll aufnehmen und von den Sachverſtändigen unterſchreiben laſſen. Sie haben ſich im Befund nicht über die Rechte der Partheien, ſondern bloß über die zweifelhafte Beſchaffenheit der Sache zu äuſſern. Erfordert die Deutlichkeit eine Zeichnung



Digitized by Google

der Sache, ſo haben ſie auch dieſe zu übergeben und ſich im Gutachten darauf zu beziehen. Iſt es nicht möglich, den Befund an einem Tage zu vollenden, ſo ſoll der Commiſſarius eine den Umſtänden nach kürzere oder längere Friſt, jedoch nicht über 14 Tage vom Aufang an, dazu geſtatten.

§. 60. Sie geben ihr Gutachten nach Stimmenmehrheit mit Anführung der Gründe ab und müſſen ſich zu dem Ende miteinander berathen. Auch hat die Minorität das Recht, die Gründe ihrer abweichenden Meinung in das Protocoll oder das Gutachten niederzulegen.

Bei Schätzungen ſollen die Sachverſtändigen ſich nach genauer Ueberlegung aller Umſtände an den wahren Werth der Sache halten, und bei Immobilien vorzüglich auf den jährlichen Ertrag Rückſicht nehmen. Weicht ein Schätzer in der Angabe der Summe von der Angabe der Uebrigen ab; ſo werden die Summen zuſammen gezählt und mit der Zahl der Schätzer getheilt; der herauskommende Betrag iſt als das Reſultat der Schätzung zu betrachten.

§. 61. Iſt der Befund aufgeſetzt worden, ehe die Partheien auseinander gingen, ſo ſoll ihn der Commiſſarius denſelben vorleſen. Fände ſich in dieſem Falle oder überhaupt eine Dunkelheit oder ein ſonſtiger weſentlicher Mangel darin, ſo wird die Verbeſſerung ſofort angeordnet, zu welchem Ende es dem Gericht auch frei ſtehet, andere Sachverſtändige von Amtswegen nach Anhörung der Vorſchläge der Partheien zu ernennen und dieſen die Arbeit der vorigen einzuhändigen.

§. 62 Wäre für keine Meinung eine Stimmenmehrheit vorhanden, ſo müſſen die abweichenden Meinungen im Befund bemerkt werden. In dieſem Fall iſt, inſofern es ſich nicht um eine Schätzung handelt, vom Gericht ein Obmann zu ernennen. Nach Beeidigung des Obmanns oder Erinnerung deſſelben an ſeinen ſchon geleiſteten Eid, wird demſelben die Arbeit der früheren Sachverſtändigen übergeben. Eine neue Meinung darf er nicht aufſtellen, und wenn er keiner der früheren Meinungen, als der wahren, ganz beitreten kann, ſo iſt es ihm erlaubt, in einem Punkt dieſe, im andern Punkt jene, als die wahre oder der Wahrheit am nächſten kommende zu bezeichnen.

§. 63. Dem Gutachten der Kunſtverſtändigen hat das Gericht zu folgen. Es findet, die Fälle in §. 61. 62. ausgenommen, in derſelben Inſtanz eine wiederholte Begutachtung nicht ſtatt. Würde jedoch vom Urtheil appellirt, ſo kann vor dem höhern Gericht auch die Richtigkeit des Gutachtens der Sachverſtändigen angefochten und eine Wiederholung deſſelben verlangt werden, welche alsdann durch von Amtswegen, nach Anhörung der Vorſchläge der Partheien zu ernennende andere Sachverſtändige, denen die Arbeit der früher zugezogenen Sachverſtändigen übergeben werden ſoll, zu bewirken iſt. Bei einer weitern Appellation findet keine Aufechtung zweier, im Weſentlichen gleichlautender Gutachten mehr ſtatt.

§. 64. Gegen Sachverſtändige, welche der Ladung nicht folgen oder ihr Gutachten nicht binnen der geſetzten Zeit abgeben, kann, wie gegen ungehorſame Zeugen, verfahren werden.

§. 65. Verordnet das Gericht von Amtswegen einen Augenſchein, mit oder ohne Zuziehung von Kunſtverſtändigen, ſo hat es den Commiſſarius, und wenn dieſer ein Mitglied des Gerichts iſt, auch die Kunſtverſtändigen und den Termin zu beſtimmen, dazu auch dieſe und die ſtreitenden Theile zu laden. Appellation findet gegen dieſe Verfügung nicht ſtatt; auch iſt es dem richterlichen Ermeſſen überlaſſen, ob einer oder drei Kunſtverſtändige zugezogen werden ſollen. Der Commiſſarius hat das Ergebniß des Augenſcheins zu Protocoll nehmen zu laſſen.

§. 66. Sobald das Gutachten oder das Reſultat des Augenſcheins vom Commiſſarius mit Bericht übergeben worden iſt, ſind die Partheien zu benachrichtigen, daß es ihnen nunmehr 8 Tage lang nach der Inſinuation frei ſtehe, das Gutachten oder das Augenſcheinsprotocoll in der Regiſtratur einzuſehen.

Ohne Geſtattung einer Anfechtung oder Ausführung des Beweiſes, es ſey denn, daß ſie das Gut-

Digitized by Google

achten als keine hinlängliche Aufklärung enthaltend, oder als ungültig innerhalb jener Friſt darſtellen wollten, ſoll unverzüglich zum Erkenntniß geſchritten werden.

### IV. Ueber den Beweis durch Urkunden.

§. 67. Die Beweisantretungen durch Urkunden geſchehen durch Uebergabe doppelter Abſchriften wenigſtens der entſcheidenden Stellen und Bitte um Anſetzung eines Termins zur Verhandlung. Auch können die Originalien beigefügt werden.

§. 68. Das Gericht hat längſtens binnen 14 Tagen nach der Antretung einen Termin zur Verhandlung über die Urkunde anzuſetzen und hierzu beide Theile zu laden. Zugleich iſt dem Gegentheil eine Abſchrift mitzutheilen, und wenn die Originalien übergeben wurden, ihm frei zu ſtellen, auch dieſe in der Regiſtratur einzuſehen. Befinden ſich die Originalien nicht ſchon bei den Acten, ſo iſt zu beſtimmen, daß ſie im Termin vorgezeigt werden ſollen.

§. 69. Bleibt der Beweisführer allein oder mit ſeinem Gegner im Termin aus, ſo iſt dieſes als Verzicht auf den Gebrauch der Urkunden, bleibt bloß der Product aus, ſo iſt dieſes für ein Anerkenntniß der ihm abſchriftlich mitgetheilten oder im Original producirten Urkunde zu achten.

Wäre ein Dritter zur Production der Urkunde auf den Termin geladen worden und er bliebe aus, ohne ſchriftlich eingegeben zu haben, daß und warum er die Urkunde nicht vorlegen könne oder wolle; ſo ſoll er ſeiner etwaigen Einreden gegen die Schuldigkeit zur Vorlegung der Urkunde, inſofern er die Einreden nicht von einer Unmöglichkeit der Vorlegung hernehmen wird, für verluſtig erklärt werden.

§. 70. In demſelben Termin, wo die Aechtheit einer Urkunde in Abrede geſtellt wird, hat der Beweisführer, bei Strafe des Verluſtes, den Beweis der Aechtheit durch beliebige Beweismittel, ſey es durch Zuſchiebung des Eides, Benennung von Kunſtverſtändigen, Zeugen oder Production anderer Urkunden, ſie mögen zur Vergleichung der Handſchriften gebraucht werden oder durch ihren Inhalt die Aechtheit der angefochtenen Urkunden beweiſen ſollen, anzutreten und der Gegner ſich darüber zu erklären. Auf Verlangen kann jedoch zu dieſer Beweisantretung oder Gegenerklärung, inſofern letzte nicht über den zu- oder rückgeſchobenen Eid geſchehen muß, ein anderer Termin angeſetzt werden; ſo wie auch zur Verhandlung über die Beweiskraft der Urkunde, wenn dieſe vorher in der Regiſtratur nicht eingeſehen werden konnte.

§. 71. Glaubt ein Theil, daß ſein Gegner, dieſer ſey Kläger oder Beklagter, im Beſitz einer gemeinſchaftlichen oder dem Gegner ausſchließend gehörigen Urkunde ſich befinde, wodurch ein erhebliches Factum bewieſen werden könne, ſo muß er dieſes in derjenigen Schrift, worin er ſich zuerſt auf jenes Factum beruft, anführen und wenn er eine Abſchrift der Urkunde hat, dieſe doppelt anlegen.

In der Gegenerklärung hat ſich alsdann der Andere über die Wahrheit des behaupteten Beſitzes der Urkunde und den behaupteten erheblichen Inhalt derſelben beſtimmt und unzweideutig zu erklären, oder zu erwarten, daß das durch die Urkunde zu erweiſende Factum für wahr gehalten werde.

Wird der Beſitz in Abrede geſtellt, ſo iſt innerhalb der Beweisfriſt der Beweis des Beſitzes und der Thatſache, die durch die Urkunde bewieſen werden ſoll, zuſammen anzutreten.

Dem angeblichen Beſitzer kann der Eid dahin zugeſchoben werden, daß er die bezeichnete Urkunde weder beſitze noch abſichtlich, um die Vorlegung zu verhindern, verbracht, noch wo ſie ſich befinde, Wiſſenſchaft habe.

Iſt der Beſitz der Urkunde außer Zweifel geſetzt, ſo wird die Nichtbefolgung der Aufgabe zur Vorlegung, als Eingeſtändniß des durch die Urkunde zu erweiſenden Factums angeſehen.

§. 72. Dritte ſind ſchuldig die in ihrem Beſitz befindlichen Urkunden zur Einſicht des Gerichts und

Digitized by Google

der Partheien vorzulegen und Abſchriften davon nehmen zu laſſen, wenn ſie über das ſtreitige Rechtsverhältniß errichtet worden ſind. Auch dem Dritten kann über den Beſitz einer ſolchen Urkunde der erwähnte Eid zugeſchoben werden. Sind Dritte nicht ſchuldig die in ihrem Beſitz befindlichen Urkunden vorzuzeigen, wohl aber ſich als Zeugen abhören zu laſſen, ſo kann dieſes auch über den behaupteten Inhalt der Urkunde geſchehen.

§. 73. Ob das Verfahren gegen einen Dritten über Vorlegung einer Urkunde, das Verfahren in der Hauptſache aufhalten darf oder nicht, hängt vom Ermeſſen des Gerichts ab. Wird in der Hauptſache fortgefahren, ſo kann in der Folge ſelbſt gegen das rechtskräftige Urtheil Reſtitution ertheilt werden, wenn der Implorant innerhalb der Beweisfriſt entweder eine ſchriftliche Erklärung des Dritten, daß er die Urkunde vorlegen werde, eingereicht oder Klage auf Vorlegung erhoben und davon Abſchrift übergeben hat, im Fall ſie bei einem anderen Gericht angebracht worden war.

§. 74. Die Klage auf Vorzeigung der Urkunden muß gegen einen Inländer, er habe einen privilegirten Gerichtsſtand oder nicht, wenn ſie während dem Hauptprozeß erhoben wird, bei dem Gericht, wo dieſer anhängig iſt, angebracht werden.

§. 75. Die zu den Acten gekommenen Originalien können nach gemachtem Gebrauch zurückverlangt werden.

## V. Ueber den Beweis durch Eid.

§. 76. Wer den auferlegten Beweis durch Eideszuſchiebung antreten will, muß zu dieſem Mittel innerhalb der Beweisfriſt, wenn gleich nur bedingt auf den Fall, daß durch die übrigen Beweismittel der Beweis nicht erbracht werden ſollte, greifen, er mag dadurch den Beweis des Grundes der Klage, oder einer Einwendung herſtellen wollen.

§. 77. Die Gegenerklärung ſoll auch auf den bloß bedingt zugeſchobenen Eid binnen der gewöhnlichen Friſt geſchehen. Verſtreicht dieſe ohne Erklärung, ſo wird der Eid für verweigert gehalten.

Wenn der Eid innerhalb dieſer Friſt zurückgeſchoben iſt, oder erhebliche Einwendungen gemacht worden ſind, ſo iſt auch dem andern Theil noch eine Friſt zur Erklärung zu bewilligen.

Die Verſäumung der Erklärung auf einen zurückgeſchobenen Eid gilt für Annahme deſſelben, auf die factiſchen Einreden für Eingeſtändniß ihres Grundes.

§. 78. Bei jeder Eideszuſchiebung oder Rückſchiebung muß die Perſon, welche ſchwören ſoll, ſpeciell bezeichnet ſeyn.

Wird daher einer Gemeinde der Eid angetragen, ſo ſind die Perſonen, welche ſchwören ſollen, namentlich zu nennen. Wären die unrechten Perſonen genannt, welche für die Gemeinde nicht gehandelt haben, oder gehandelt haben würden, ſo müſſen in der Gegenerklärung, wenn der Eid angenommen wird, diejenigen benannt ſeyn, welche den Eid ſchwören können und ſollen.

Das Erkenntniß über die Antretung beſtimmt, welche Perſonen den Eid zu leiſten haben.

§. 79. Sind in einer Gegenerklärung Einwendungen gegen die Zuläſſigkeit der Eideszuſchiebung oder gegen die Eidesformel gemacht, und iſt daneben keine eventuelle Erklärung über Annahme oder Zurückſchiebung vorhanden; ſo ſoll der Eid, nach Verwerfung der Einreden, für angenommen geachtet werden.

§. 80. Iſt innerhalb der Friſt für Beweis und Gegenbeweis (§. 27.), der letzte über Thatſachen angetreten worden, worüber der Eid deferirt iſt, ſo kann der Delat ihn ablehnen und den angetretenen Gegenbeweis führen, nach deſſen Mißlingen er jedoch wider Willen des Gegners zu dem abgelehnten Eid nicht zurückgreifen darf, weder durch Annahme noch durch Zurückſchiebung, noch auch kann er zu dem Erfüllungseide gelaſſen werden.

Digitized by Google

Als Ablehnung wird es nicht betrachtet, wenn der Eid bloß bedingt für den Fall des erbrachten Gegenbeweiſes abgelehnt, folglich für den Fall des nicht vollſtändig gelungenen Gegenbeweiſes angenommen wurde.

Wäre innerhalb der Beweisfriſt der Gegenbeweis nicht angetreten, der Eid aber vom Beweisführer deferirt worden; ſo kann der verlorene Gegenbeweis unter dem Namen einer Gewiſſensvertretung nicht geſtattet werden.

§. 81. Ein Anwalt braucht zur Eideszuſchiebung, Annahme oder Zurückſchiebung keine beſondere Vollmacht zu übergeben, wenn in der früheren Vollmacht, worin ihm die Führung des Rechtsſtreites überhaupt aufgetragen worden iſt, jene Handlungen nicht ausdrücklich ausgenommen worden ſind. Er iſt jedoch verantwortlich dafür, daß er nur nach dem beſonders erklärten vollgültigen Willen ſeiner Parthei den Eid zugeſchoben oder ſich darüber erklärt hat.

§. 82. Der Eid kann über eigene oder gemeinſchaftliche Handlungen des Gegners zu- oder rückgeſchoben werden. In Anſehung fremder Handlungen kann der Eid nur dahin zu- oder rückgeſchoben werden, daß der Gegner ſie aus eigner Wiſſenſchaft kenne oder nicht kenne, doch iſt auch ein ſolcher Eidesantrag dann unzuläſſig, wenn der Gegner nicht möglicher Weiſe eigne Wiſſenſchaft über die fremde Handlung haben kann.

Unter dieſer Bedingung müſſen Vormünder, Curatoren und Verwalter fremder Rechte ſchwören, wenn ſie als ſolche den Prozeß führen.

Sind die durch ſie vertretenen Perſonen eidesmündig, anweſend, keine erklärten Verſchwender oder Gemeinſchuldner, und ſie handelten allein oder zugleich mit ihren Vertretern, ſo können dieſe ſowohl als der Gegner verlangen, daß der Eid von denen Vertretenen ſelbſt geleiſtet werde.

Fähig, einen Haupteid zu ſchwören, ſind Minderjährige nach zurückgelegtem 18ten Jahr in Anſehung der nach dieſem Jahr vorgenommenen Handlungen.

Iſt einer Gemeinde der Eid aufgetragen, ſo muß ſich ihr Gegner gefallen laſſen, daß je nachdem eine Handlung als geſchehen oder als nicht geſchehen, beſchworen werden ſoll, der Eid im erſten Fall von denen, welche die Handlung ſelbſt vorgenommen oder eigne Wiſſenſchaft davon haben, im andern Fall von denen, die ſie wahrſcheinlich vorgenommen haben würden, oder eigene Kenntniß davon hätten, wenn ſie geſchehen wäre, geleiſtet werde, auch wenn dieſe Perſonen den Prozeß für die Gemeinde nicht führen.

Der Cedent eines Rechts braucht nur zu ſchwören, wenn er im Streit mitbegriffen iſt.

In jeder Lage des Prozeſſes kann ein Theil ausdrücklich erklären, ſein Recht davon abhängig machen zu wollen, daß der Gegner ſein Glauben oder Nichtglauben des ſtreitigen Factums eidlich betheure.

Ein ſolcher Vorſchlag iſt als Vergleichsvorſchlag zu betrachten, und der andern Parthei iſt längſtens eine 14tägige Friſt zur Erklärung zu geben, nach deren Verlauf, wenn eine Vereinbarung nicht zu Stande gekommen, der Prozeß ſeinen Fortgang wieder nehmen ſoll. Wem dieſer Antrag gemacht worden iſt, der kann ihn verwerfen, ohne zu einer Rückſchiebung des Eides gehalten zu ſeyn.

In allen dieſen Hinſichten ſoll es mit dem Erfüllungseid auf gleiche Weiſe gehalten werden.

§. 83. Erklärt das Erkenntniß eine Zuſchiebung oder Rückſchiebung des Eides für zuläſſig, ſo ſoll daneben das endliche Erkenntniß für den Fall des ausgeſchworenen Eides eventualiter ausgeſprochen werden und unmittelbare Appellation geſtattet ſeyn. Wird dieſe nicht ergriffen, ſo findet ſie nachher gegen das, die angekündigten Folgen des abgeleiſteten Eides für wirklich erklärende Decret nicht mehr ſtatt.

Digitized by Google

Iſt appellirt worden, aber nicht zugleich eventualiter gegen die angekündigte Sentenz, ſo kann, wenn ſie ſpäter durch Ableiſtung des Eides wirklich wird, dagegen nicht mehr appellirt werden.

Dieſe Beſtimmungen ſollen auch für den Fall eines auferlegten Erfüllungseides gelten.

§. 84. Wer den Haupteid oder Erfüllungseid abzulegen ſchuldig erkannt iſt, muß binnen 8 Tagen, nachdem das Erkenntniß rechtskräftig geworden, die nöthigen Schritte zur Ableiſtung des Eides thun, widrigenfalls wird der Eid für verweigert gehalten.

Zu dem Ende hat er vor Ablauf der Friſt ein Geſuch um Anſetzung des Schwörungstermins einzugeben. Der Gegner des Schwörenden iſt von Rechtswegen zu dem angeſetzten Termin geladen.

§. 85. Kein gerichtlicher Eid kann durch einen Anwalt für einen Andern, ſondern muß ſtets von der Perſon geſchworen werden, die dazu ſchuldig erkannt worden iſt.

§. 86. Die Abnahme des Eides geſchiehet im beſtimmten Termin, nach darin oder nach Ermeſſen des Gerichts durch den ordentlichen Seelſorger vorhergegangener Warnung gegen Meineid.

Erſcheint der Theil nicht, welcher zu ſchwören hat, ſo wird der Eid für verweigert gehalten, auch wenn ſein Gegner ebenfalls ausgeblieben wäre.

§. 87. Wäre der Theil, welcher den Eid zu leiſten hat, abweſend, ſo daß er nicht ohne bedeutende Koſten oder Unbequemlichkeiten im Gericht erſcheinen könnte, ſo hat deſſen Anwalt binnen der §. 84. beſtimmten Friſt das Gericht um ein Erſuchungsſchreiben an die Obrigkeit ſeiner Parthei, dieſer den Eid abzunehmen, anzugehen.

Wenn das Gericht dem Anſuchen willfahrt, was nicht verſagt werden darf, wenn die Abweſenheit vom Sitz des Gerichtes über 10 Meilen weit iſt, ſo ſoll es ſeinem Schreiben die Eidesformel beiſchließen, und bemerken, daß in der Ladung zum Schwörungstermin der Nachtheil des verweigerten Eides auf die Verſäumniß deſſelben angedrohet, auch ein Bevollmächtigter des Gegners des Schwörenden, wenn er ſich anmelde und legitimire zum Schwörungsact gelaſſen, vorher auch die dort übliche Verwarnung vor dem Meineid vorgenommen werden möge. Zugleich iſt im Schreiben anzuſuchen, die Eidesformel mit der Atteſtation, daß der Eid geſchworen oder der angeſetzte Termin verſäumt ſey, zurückzuſchicken, mit Beilegung des Protocolls der erlaſſenen Ladung und deren Inſinuationsbeſcheinung. Auſſerdem ſoll in dem Erſuchungsſchreiben noch die zeitige Mittheilung des angeſetzten oder prorogirten Schwörungstermins nach Tag, Stunde und Ort verlangt werden, um den Gegner des Schwörenden hiervon zeitig in Kenntniß ſetzen zu können.

Sobald die Acten von der erſuchten Behörde eingeſchickt worden ſind, werden die Partheien hiervon, und daß es ihnen frei ſtehe innerhalb drei Tagen nach der Inſinuation dieſe Acten in der Regiſtratur einzuſehen, und ihre etwaigen Einwendungen binnen dieſer Friſt vorzubringen, in Kenntniß geſetzt. Wäre der Gegner des Schwörenden von dem Schwörungstermin nicht zeitig benachrichtigt worden, ſo kann er, wenn ſonſt kein weſentlicher Mangel bei Ablegung des Eides vorgefallen iſt, darüber ſo wenig als wegen der etwa unterlaſſenen Warnung gegen Meineid eine Wiederholung des Eides verlangen.

§. 88. Denjenigen, welche körperlicher Schwäche halber, den Eid im Gericht nicht ſchwören können, iſt er in ihren Wohnungen durch einen oder zwei Commiſſarien abnehmen zu laſſen. Der hierzu angeſetzte Termin wird dem Gegner ebenfalls bekannt gemacht, um dabei erſcheinen zu können. Dieſer Termin kann auch, ohne daß vorher darum nachgeſucht wurde, wenn die Geſundheitsumſtände des zur Leiſtung des Eides Verpflichteten den Schwur ſchlechterdings nicht geſtatten, verlegt werden.

§. 89. Wenn eine Parthei, welche zur Ausſchwörung des von ihr angebotenen oder angenommenen Eides durch Urtheil zugelaſſen worden iſt, nach der Rechtskraft des Urtheils und vor der Ausſchwö-

Digitized by Google

rung, die ſie nicht oder nur unſchuldigerweiſe verzögerte, ſtirbt, ſo iſt der Eid für geleiſtet zu achten. Ereignete ſich der Todesfall früher, ſo können ſich ſowohl die Erben des Verſtorbenen als deſſen Gegner aufs neue über den Eid erklären.

§. 90. Wäre bei den Verhandlungen über Feſtſetzung des Streitpunktes der Beweis freiwillig durch Eideszuſchiebung angetreten (anticipiret) worden und das Gericht hätte die Ueberzeugung, daß der ausgeſchworene oder verweigerte Eid den ganzen Prozeß entſcheiden würde, ſo ſoll die Antretung, als wäre ſie über einen auferlegten Beweis innerhalb der Beweisfriſt geſchehen, betrachtet und demgemäß verfügt werden.

§. 91. Wer den Eid innerhalb der Beweisfriſt zugeſchoben hat, ohne Unterſchied, ob und wie die Erklärung des Gegners darüber geſchehen iſt, der kann den Eid, ohne ihn zu erlaſſen, nur dann zurücknehmen, wenn er den durch den Eid zu führenden Beweis durch neue ohne ſeine Schuld früher nicht gekannte Beweismittel antritt.

War keine Beweisfriſt geſetzt, ſo findet die Zurücknahme ſo lange ſtatt, als der andere Theil rechtlich den Eid weder bedingt noch unbedingt angenommen oder zurückgeſchoben, oder das Gericht die Erklärung des Gegentheils über den Eid noch nicht verlangt hat. Der Zurücknehmende kann in dieſem Fall ſpäterhin nicht mehr verlangen, daß der andere Theil ſich auf den wieder ergriffenen Eid einlaſſe.

§. 92. Der Eid für Gefährde ſo wie die Poſitionen im ganzen Verfahren ſind abgeſchafft. Auch die Auflegung eines Reinigungseides findet in Civilſachen nicht mehr ſtatt.

## VI. Ueber ſummariſche Sachen.

§. 93. Summariſch zu behandelnde Sachen ſind, vorbehaltlich derjenigen, wobei die Geſetze ein beſtimmtes ſummariſches Verfahren ſchon angeordnet haben, wenn ſie bei den Hofgerichten in erſter Inſtanz angebracht oder bei den Aemtern auf erhaltene Erlaubniß beiderſeits ſchriftlich verhandelt werden, folgende:

1) Alle, deren Werth, ohne die Nebenverbindlichkeiten nach richterlichem Ermeſſen, wogegen keine Appellation ſtatt findet, nicht 100 Gulden überſteigt;
2) Schwängerungsſachen und Alimentenforderungen, ſo wie die Verfolgung des durch unverſchuldeten Rücktritt von einem Eheverlöbniß erlittenen Schadens (§. 96.);
3) ſtreitige Bauſachen und Miethen von Gebäuden;
4) vorbereitende Geſuche und Incidentpunkte, auch wenn ſie nicht gegen einen der wirklichen oder künftigen ſtreitenden Theile geltend gemacht werden; ſie müſſen in beſondern Acten ſo vollſtändig inſtruirt werden, daß ſie ohne Einſicht der Hauptacten entſchieden werden können;
5) Liquidationen im Concurſe und Prioritätsſtreitigkeiten;
6) wenn es ſich nach rechtskräftig entſchiedener Hauptſache noch um die Liquidation des Betrages handelt;
7) Streitigkeiten Reiſender, in ſofern ihr Grund aus der Reiſe entſprungen iſt;
8) Geſuche um proviſoriſche Verfügungen; dieſe müſſen auch, wenn ſie berückſichtiget werden ſollen, gleich den Incidentpunkten in beſonderen Schriften angebracht und verhandelt werden;
9) Alle, wobei Gefahr auf dem Verzuge haftet.

§. 94. Die Abweichungen des ſummariſchen Verfahrens vom ordentlichen, beſtehen in den vorgedachten Fällen darin:

1) Der Beweis muß zugleich vollſtändig mit der Klage angetreten werden, ſo daß vom Kläger zu er-

Digitized by Google

weiſende erhebliche Behauptungen, über welche der Beweis nicht zugleich angetreten wurde, wenn ſie der Beklagte in Abrede ſtellt, nicht berückſichtigt werden.

2) Die Friſten und Termine können verkürzt werden, und es ſoll die zweite Friſtverlängerung nicht ohne notoriſche oder beſcheinigte oder mit Handgelöbniß an Eidesſtatt betheuerte Verhinderungsurſachen, welche eine Unmöglichkeit des Handelns bewirken, ertheilt werden.

3) Der Anwalt des Beklagten bedarf nicht gleich einer förmlichen Vollmacht, ſondern ſeine Verſicherung, daß ihm die Vertretung aufgetragen worden ſey und daß er für die Nachlieferung der Vollmacht hafte, reichet einſtweilen hin; er muß jedoch bei Strafe binnen der ihm vom Gericht dazu geſetzten Friſt die Vollmacht nachliefern. Auch kann das Gericht zu jeder Zeit, ſo lange die förmliche Vollmacht fehlt, von ihm die Einſicht der Urkunden verlangen, aus welchen ſeine wirklich geſchehene Bevollmächtigung folgt, z. B. das von ſeiner Parthei unterſchriebene Informations-Protocoll, die inſinuirte Klage oder andere Documente, die er nicht in Händen haben würde, wenn er nicht zum Vertreter ernannt worden wäre.

4) Von der eventuellen Einlaſſung befreiet die Einrede der zu ſtellenden Sicherheit wegen der Prozeßkoſten nicht.

5) Der Beklagte hat mit der Exceptionalhandlung Beweis und Gegenbeweis unter dem Rechtsnachtheil anzutreten, daß er als darauf verzichtend angeſehen werde, inſofern Kläger die Einwendungen nicht zugibt.

6) Weitläuftige Rechtsausführungen finden nicht ſtatt, ſondern nur kurze Ausführungen der Rechtsſätze und Geſetze.

7) Sollte nach dieſen Verhandlungen der Streitpunkt noch nicht vollſtändig feſtgeſetzt ſeyn, ſo iſt die Einwendungsſchrift dem andern Theil zur Erklärung mitzutheilen und hierzu entweder eine kurze Friſt oder beiden Theilen ein Termin anzuſetzen, worin ſie ſchließlich ſowohl über den Streitpunkt als über Beweis und Gegenbeweis zu handeln haben oder zu präcludiren ſind. Ueberhaupt ſtehet es dem Gericht frei, in ſummariſchen Sachen ſtatt des Schriftenwechſels Termine zur protocollariſchen Verhandlung anzuſetzen.

§. 95. 8) Nach Feſtſetzung des Streitpunktes iſt in ſummariſchen Sachen kein Beweisinterlocut im Allgemeinen zu erlaſſen, ſondern die Ausführung des über erhebliche Thatſachen angetretenen nicht offenbar verwerflichen Beweiſes anzuordnen. Appellation findet gegen dieſe Verfügung nicht ſtatt.

9) Nach vollendetem Beweisverfahren iſt, wenn Zeugen gebraucht wurden, eine acht- oder vierzehntägige Friſt zur Anfechtungs- und Ausführungshandlung zu geſtatten, welche nicht erſtreckt werden kann.

10) Mit dem Erkenntniß, welches innerhalb 30 Tagen nach Ablauf jener Friſten erfolgen ſoll, widrigenfalls wegen Juſtizverzögerung geklagt werden kann, brauchen bloß die Rechtsgründe, worauf die Entſcheidung beruhet, mitgetheilt zu werden.

§. 96. Eheverſpruch begründet keine Verbindlichkeit weder zur Eingehung der Ehe noch zur Leiſtung deſſen, was auf den Fall des Rücktritts bedungen war:

Es ſtehet jedoch dem Theil, welcher keine gegründete Urſache zum Rücktritt gegeben, dadurch aber einen wirklichen Schaden (damnum emergens) erlitten hat, eine Klage auf Erſatz deſſelben zu (§. 93. Nro. 2.)

§. 97. Im Verfahren über Sachen, welche keine 20 fl. ohne die Nebenverbindlichkeiten betragen, verwandeln ſich alle Eide in Handgelöbniſſe an Eidesſtatt nach vorhergegangener Erinnerung an die Pflicht der Wahrhaftigkeit.

Digitized by Google

## VII. Von der Appellation.

§. 98. Die Appellation findet künftig nur ſtatt: 1) nach §. 10. gegen das Erkenntniß über die Einrede der Incompetenz; 2) in welchen Fällen ſie §. 11. geſtattet iſt; 3) gegen Erkenntniſſe, welche den Streit über die Proceßart entſcheiden oder einen Concurs eröffnen; 4) gegen Erkenntniſſe, welche einen Beweis auflegen, daher nicht gegen ſolche, welche die Ausführung eines ſchon angetretenen (§. 95.) Beweiſes verordnen; 5) in dem §. 83. enthaltenen Falle eines zuläſſig erklärten Eides; 6) gegen Endurtheile, auch wenn nur ein Streit über proviſoriſche Verfügungen dadurch entſchieden wurde.

Wegen ſonſtiger einfacher Decrete und Zwiſchenbeſcheide kann nicht appellirt werden, es ſtehet aber demjenigen, welcher ſich dadurch beſchwert hält, frei, bei der nächſten zuläſſigen Berufung auch ſeine durch Decrete und Zwiſchenbeſcheide verletzten Rechte geltend zu machen, obſchon er jene ohne Vorbehalt befolgt hatte. Daſſelbe iſt in Anſehung des oben unter 4 angeführten Beweiserkenntniſſes der Fall, wenn, wer ſich dadurch verletzt glaubt, die Appellation nicht unmittelbar dagegen ergriff; überhaupt ſind bloße Beweisinterlocute nicht präjudiciell.

Daher kann die Berufung wider eine Contumacialſentenz, die Hebung nicht bloß unrechtlich erkannter Contumacialfolgen, ſondern auch in Decreten und Zwiſchenbeſcheiden zugefügter Verletzungen bezwecken.

§. 99. Die Appellation an die dritte Inſtanz findet gegen zwei in der Hauptſache gleichlautende Urtheile nicht ſtatt: 1) über den Gerichtsſtand ablehnende Einreden; 2) über die Prozeßart; 3) über den jüngſten Beſitz; 4) über proviſoriſche Maßregeln; 5) im Arreſt- und Executivprozeß, in ſo fern dem unterliegenden Theil die weitere Rechtsverfolgung im ordentlichen Verfahren vorbehalten blieb, endlich 6) in den übrigen §. 93. genannten Sachen, wenn ſie bei den Aemtern in erſter Inſtanz verhandelt worden ſind.

§. 100. Der Gegenſtand der Beſchwerde muß entweder nicht wohl ſchätzbar ſeyn oder einen beſtimmten Geldwerth haben, mit Ausſchluß der Zinſen und Koſten, es ſey denn, daß der Prozeß bloß über Zinſen geführt würde. Dieſer Werth iſt bei Appellationen an die Hofgerichte 50 fl., an das Oberappellationsgericht als zweite Inſtanz 100 fl., und als dritte Inſtanz 300 fl., ohne Rückſicht auf die Vermögensumſtände der Appellanten. Der Capitalwerth jährlicher Renten iſt ihr 25facher Betrag.

Wird über die Dienſtbarkeit eines Gutes geſtritten, das mit ſeinem ganzen Werth die Appellationsſumme nicht ausmacht, ſo kann dieſe auch im Prozeß über die Dienſtbarkeit nicht als vorhanden angenommen werden. Ob übrigens das Urtheil nach einer fälſchlich als Rechtsſatz angenommenen Vorausſetzung gefällt (contra jus in thesi), oder ob dabei ein Rechtsſatz falſch angewendet wurde (contra jus in hippothesi), macht keinen Unterſchied, da wegen beider Rechtsverletzungen lediglich die Appellation ſtatt findet und die Appellationsſumme erforderlich iſt.

§. 101. Nur einem ſtreitenden Theil ſtehet die Berufung zu.

§. 102. Die Appellation muß innerhalb 10 Tagen nach Ablauf desjenigen, an welchem das Urtheil, wenn auch nur einer Parthei nach vorhergegangener Ladung beider, eröffnet wurde, angekündigt werden. Gegen Contumacialurtheile läuft dieſe Friſt der ungehorſamen Parthei erſt nach Ablauf der Reſtitutionsfriſt, und im Fall jene zeitig Wiedereinſetzung ſuchte, wird die Wirkung der vom nicht ſäumigen Theil geſchehenen Berufungsankündigung ſo lange aufgeſchoben, bis über die Wiedereinſetzung erkannt iſt.

Wird die letzte abgeſchlagen und hiergegen appelliret, ſo muß damit die Berufung gegen das Contumacialurtheil eventualiter verbunden werden; außerdem findet ſie nicht mehr ſtatt. Eine Verlängerung jener 10tägigen Friſt kann nicht bewilliget werden.

§. 103. Die Appellation kann ſowohl bei dem Gericht, von welchem das mißfällige Urtheil erlaſſen



Digitized by Google

worden iſt, als auch bei einem anderen Unter- und Obergericht angekündiget werden. Im letzten Fall iſt dem Appellanten ein bloßes Zeugniß zu ertheilen, daß, wann und in welcher Sache das Rechtsmittel angemeldet worden iſt. Auf Uebergabe dieſes Zeugniſſes hat das Gericht, gegen deſſen Erkenntniß das Rechtsmittel ergriffen wurde, ſo zu verfahren, als wäre die Berufungsanmeldung zu jener Zeit bei ihm geſchehen.

§. 104. Iſt die Berufung in Sachen, die ihr unterworfen ſind, zeitig eingewendet worden, ſo ſoll ſie die Vollſtreckung des Urtheils hemmen, es ſey denn, daß die Geſetze eine proviſoriſche Vollziehung deſſelben erlaubten und das Gericht dieſe auf Verlangen ausdrücklich verfügt hätte.

Wird ein Urtheil, gegen welches appellirt iſt, ohne dieſe Vorausſetzung vollzogen, ſo kann bei dem höheren Gericht eine Attentatenbeſchwerde erhoben werden, welche nach eingefordertem Verantwortungsbericht zu erledigen iſt.

In nicht appellabeln Sachen, oder wenn die dazu beſtimmte Friſt verſtrichen wäre, hat das Untergericht die Berufungsanmeldung zu verwerfen und iſt berechtiget, bis zu erfolgtem Einhaltbefehl oder erbrachter Beſcheinigung, daß ein Reſtitutionsgeſuch bei dem höhern Gericht eingegeben ſey, mit der Vollſtreckung des Erkenntniſſes vorzuſchreiten.

Wenn die Appellation in appellabeln Sachen zeitig ergriffen wurde, ſo ſollen die Aemter binnen drei Tagen, nach der bei ihnen geſchehenen Appellationsanmeldung, die Acten mit Bericht an die höhere Inſtanz einſenden.

§. 105. Binnen zwei Monaten nach Ablauf der Friſt zur Anmeldung der Appellation hat der Appellant die Beſchwerden, ihre Rechtfertigung und den Antrag auf veränderte Faſſung des Urtheils in der nämlichen Schrift bei dem höheren Gericht doppelt zu überreichen, ihr auch das beſchwerende Urtheil in Original oder in beglaubigter Abſchrift und eine beglaubigte Vollmacht für den Anwalt beizufügen, worauf binnen einer zu beſtimmenden kurzen Friſt die Acten, inſofern ſie noch nicht eingekommen, vom Untergericht einzufordern ſind; auch kann die Anlage des Urtheils unterbleiben, wenn die Acten ſchon eingeſchickt waren.

Bei Appellationen gegen Erkenntniſſe: 1) über den Gerichtsſtand ablehnende Einreden; 2) über die Prozeßart; 3) über Beweiserkenntniſſe; 4) über die §. 93. genannte Sachen, ſie mögen bei den Hofgerichten oder bei den Aemtern in erſter Inſtanz verhandelt worden ſeyn, muß die Rechtfertigung binnen einem Monat geſchehen.

Wäre die zehntägige Friſt für die Anmeldung der Appellation verſäumt worden, ſo muß das Geſuch um Wiedereinſetzung mit der Appellationsſchrift verbunden werden, und es iſt demſelben zu willfahren, wenn ein nicht offenbar falſcher und nichtiger Entſchuldigungsgrund angeführt worden iſt, und die Beſchwerden in der Hauptſache gegründet ſind.

Der Appellant kann vom höhern Gericht ein Zeugniß, daß und wann das Geſuch um Wiedereinſetzung in den vorigen Stand eingegeben worden ſey, verlangen, nach deſſen Ueberreichung das Untergericht die Sache ſo zu betrachten hat, als wäre die Berufung bei ihm zur rechten Zeit angemeldet worden.

§. 106. Wegen beſcheinigter oder eidlich erhärteter Umſtände, welche die Wahrung der für die Einreichung des Appellationslibells beſtimmten Friſt unmöglich oder doch auſſerordentlich ſchwierig machen, kann dieſe Friſt jedoch nur einmal verlängert oder gegen deren Ablauf Reſtitution gegeben werden.

Das Erkenntniß über die Wiedereinſetzung iſt mit dem Erkenntniß über die Hauptſache zu verbinden, wenn jene in dem zugleich übergebenen Appellationslibell geſucht wurde.

§. 107. Nach Ablauf der für die Einreichung des Appellationslibells beſtimmten Friſt, darf der

Digitized by Google

Appellat bei dem höhern Gericht eine Anfrage, ob der Libell eingekommen ſey, einreichen und auf die dem Untergericht zugeſtellte verneinende Antwort die Bitte um Vollſtreckung des Urtheils gründen.

§. 108. Findet das Gericht nach Eingang des Appellationslibells und der Acten, daß ſchon jetzt weder abändernd noch beſtätigend erkannt werden könne, ſondern der Appellat gehöret werden müſſe, ſo iſt ihm der Libell unter der Auflage mitzutheilen, binnen einem Monat nach der Behändigung, durch einen recipirten, mit beglaubigter Vollmacht verſehenen Anwalt darauf zu antworten; wäre eine ſolche in den Acten der vorigen Inſtanz nicht vorhanden, auch dem Appellationslibell oder der Erklärung darüber nicht beigefügt, ſo kann das Gericht zur Nachlieferung eine weitere Friſt geſtatten, zugleich aber auch die Vorlage des Informationsprotocolls und anderer Urkunden, welche die wirkliche Bevollmächtigung beweiſen (§. 94. Nro. 3.) verlangen, und in der Hauptſache erkennen.

§. 109. Nur wenn in der Antwort des Appellaten neue Thatumſtände oder Beweismittel angeführt ſind, iſt dem Appellanten eine vierzehntägige Friſt, von Zeit der Mittheilung der Antwort, anzuberaumen, um lediglich auf das neue Vorbringen ſeine Gerechtſame zu wahren.

Erklärt ſich derjenige, deſſen Gegner neue Thatumſtände oder Beweismittel vorgebracht hat, nicht beſtimmt darüber, ſo werden die Thatſachen für eingeſtanden geachtet und in Anſehung der Urkunden iſt nach §. 21. zu verfahren.

In Anſehung der Erſtreckung dieſer Friſten und des Reſtitutionsgeſuchs wider die Verſäumniß derſelben, gilt, was in dieſer Hinſicht von der Rechtfertigungsfriſt feſtgeſetzt worden iſt.

§. 110. Es iſt geſtattet, in der Appellationsinſtanz Neues vorzubringen.

Das Einführen einer neuen Klage iſt unerlaubt, doch dürfen die Partheien ſeit dem angefochtenen Erkenntniß fällig gewordene Zinſen, Renten, Miethgelder oder Erſatz wegen entſtandener Schäden in der Appellationsinſtanz fordern.

Neue factiſche Einreden können in der Regel nur vorgebracht werden:

1) wenn ſie das Gericht zur Verhütung von Ungültigkeit des Prozeſſes ſchon von Amtswegen berückſichtigen müßte;
2) wenn Umſtände angeführet und beſcheiniget ſind oder eidlich erhärtet werden, woraus ſich ergiebt, daß es unmöglich war, die Einreden ſchon in voriger Inſtanz zu gebrauchen; zu dieſem Eide hat ſich die Parthei, welche ihn ſchwören will, bei dem Vorbringen der neuen Einreden zu erbieten, oder dieſe ſollen, wenn die, die geſuchte Reſtitution begründenden Umſtände nicht beſcheinigt ſind, unberückſichtiget bleiben.

Die unter 2 beſtimmten Erforderniſſe begründen auch die Zuläſſigkeit neuer Beweismittel. Auch können in der vorigen Inſtanz verworfene Beweiſe und Beweismittel ohne weiteres angeführet und als unverwerflich gezeigt werden.

Ausnahmsweiſe kann eine Parthei, welche bei Amt den Prozeß ihrer Seits zu Protocoll verhandelte, Verſäumtes in der Appellationsinſtanz ohne weiteres nachholen.

§. 111. In Anſehung derjenigen Beſtimmung eines Erkenntniſſes, welche von einem der Streitenden durch Appellation angefochten worden iſt, ſteht es dem andern Theil frei, eine Abänderung zu ſeinem Vortheil, ſelbſt nach Ablauf der Appellations-Anmeldungsfriſt, und wenn ſeine Beſchwerde die Appellationsſumme auch nicht erreichet, anzutragen.

Dieſe Abſicht zu adhäriren, muß längſtens mit der Antwort auf den Appellationslibell erkläret werden. Wird der Appellationslibell zur Gegenerklärung nicht mitgetheilt, ſo iſt jenes Recht des Appellaten, wenn davon Gebrauch zu machen Grund da iſt, von Amtswegen zu berückſichtigen.

Digitized by Google

Hat der Appellat einmal die Adhäſion gültig erkläret, ſo verliert er das dadurch erworbene Recht nicht, wenn er auch die Appellation des Gegners für deſert zu erklären in der Folge anträgt.

Wer ſelbſtſtändig appelliret hat, kann nach Ablauf der Friſt zur Anmeldung der Appellation des Gegners nur wegen Beſchwerden adhäriren, denen der Werth der Appellationsſumme fehlt.

§. 112. Die appellirende Parthei oder ihr Anwalt kann wegen Mißbrauches der Appellation in eine Strafe von 5—50 fl. genommen werden.

§. 113. Erfolgte in der Appellationsinſtanz ein endliches Erkenntniß, oder, ohne den Appellaten zu hören, ein abänderndes Zwiſchenerkenntniß, ſo iſt die Sache an das Gericht erſter Inſtanz zur Ausführung zurückzuweiſen. Würde aber nach geſtatteten Verhandlungen ein Zwiſchenurtheil gefällt, ſo ſoll deſſen Ausführung in der Appellationsinſtanz geſchehen, wenn es nicht durch neues Vorbringen veranlaßt worden iſt.

§. 114. Hat das Gericht nach §. 1. und §. 4., ohne den Gegner zu hören, dem Kläger die Einleitung des Verfahrens verweigert, und dieſer findet ſich hierdurch beſchweret, ſo ſtehet es ihm in appellabeln Fällen frei, ohne Beobachtung der Formalien der Appellation ſich an das höhere Gericht in der Art zu wenden, daß er ſeine in der untern Inſtanz angebrachte Klage und das darauf ertheilte Decret einreicht und die Gründe deſſelben zu widerlegen ſucht. Das Gericht, bei welchem dieſe Beſchwerde eingereicht worden iſt, kann den Umſtänden nach ohne weiteres, oder erſt nach eingefordertem Bericht, das untergerichtliche Decret beſtätigen oder die Einleitung des Prozeſſes verordnen, die alsdann vor dem Gericht der untern Inſtanz geſchehen muß, welches bei Fällung des Urtheils lediglich ſeiner Ueberzeugung zu folgen hat.

§. 115. Wegen Prozeßſtrafen kann nicht appelliret, ſondern nach geendigtem Prozeſſe, oder wenn derſelbe in die höhere Inſtanz gediehen iſt, eine Beſchwerde bei dem höheren Gericht angebracht werden, welches darüber den Umſtänden nach auf eingeforderten Bericht zu erkennen hat.

## VIII. Ueber Friſten, ihre Verſäumniß und Reſtitutionen.

§. 116. Friſten, welche durch Inſinuation in Lauf geſetzt werden, fangen nach dem Tag der Inſinuation an.

Fällt das Ende einer Friſt in die Ferienzeit, ſo kann ſie, mit Ausnahme der 10tägigen Friſt zur Appellationsanmeldung, noch am erſten Tag nach den Ferien gewahret werden; auſſerdem wird weder der Anfang noch der Lauf einer Friſt durch die Ferien gehemmt.

§. 117. Jede Friſtverlängerung fängt mit dem erſten Tag nach Ablauf der vorigen Friſt an, ohne Rückſicht wann das die Erſtreckung bewilligende Decret behändigt wurde.

Wird das Geſuch um Friſtverlängerung abgeſchlagen, ſo iſt mit dem Ablauf der Friſt, auf welche noch eine weitere geſucht wurde, das Recht zu handeln, erloſchen.

§. 118. Der auf die Verſäumniß einer Friſt dem Geſetze gemäß angedrohete Nachtheil tritt bei den Hofgerichten und dem Oberappellationsgericht von Rechtswegen ein, ohne daß es einer Ungehorſamsbeſchuldigung bedarf.

Kömmt jedoch, ehe ihn das Gericht decretirte, ein Reſtitutionsgeſuch, wofür auch ein verſpätetes Friſtgeſuch gehalten werden ſoll, wenn darin die Erforderniſſe einer Reſtitution enthalten ſind, ein, ſo ſoll, ohne die Folgen der Verſäumniß auszuſprechen, noch eine Friſt ertheilt oder die Haupthandlung, wenn ſie mit dem Geſuch überreicht worden iſt, berückſichtiget werden.

§. 119. Der Gerichtsdiener ſoll unter alle Schriften, über deren Behändigung er dem andern Theil einen Schein ausſtellt, wann und wem er ſie behändigt hat, bemerken.

Digitized by Google

In jeder Schrift, welche innerhalb einer Friſt eingereicht werden mußte, ſo wie auch bei Reſtitutionsgeſuchen, ſoll der Advocat oder Anwalt, ehe er in die Sachumſtände eingehet, den Tag mit eigner Hand und nicht mit Zahlen niederſchreiben, an welchem die Inſinuation geſchehen iſt, die ihm die Friſt in Lauf ſetzte.

Das Gericht darf dieſe Angabe zum Grund ſeiner Beurtheilung, ob die Friſt gewahrt ſey oder nicht, legen; auch hat das Gericht für Inſinuationsbeſcheinigungen zu den Acten zu ſorgen.

§. 120. Bei vor den Hofgerichten oder dem Appellationsgericht verſäumten Tagefahrten tritt, auch wenn beide Theile ausbleiben, der Nachtheil in der Sache von Rechtswegen ein.

Die Zeit einer Tagefahrt vor dem ganzen Gericht dauert bis zum Schluß der beſtimmten Sitzung. Bei Tagefahrten vor einem Commiſſarius kann eine halbe Stunde nach der beſtimmten Zeit einſeitig verfahren werden.

Kommt während der Tagefahrt ein gegründetes Geſuch um Erſtreckung ein, ſo kann ihm willfahrt werden, doch ſind dem Erſchienenen die Koſten zu zahlen, welches auch dann eintritt, wenn dieſem die früher bewirkte Erſtreckung des Termins durch Schuld des Gegners nicht zeitig inſinuirt wurde.

Eine Tagefahrt kann, wenn ſie durch Beobachtung des geſtatteten Zeitraums auf einen geſetzlichen Feiertag fallen würde, auf den nächſten Werktag anberaumet werden.

§. 121. Wenn es nicht in dieſer Verordnung anders feſtgeſetzt iſt, ſo ſoll, die Hinderniſſe mögen in der Perſon und den Verhältniſſen des Anwaltes, oder der Parthei ſelbſt ſtatt finden, der Proceß bei Amt oder einem höheren Gericht anhängig ſeyn, gegeben werden:

1) die erſte Friſtverlängerung wegen namentlich aufgeführter, nicht offenbar falſcher Umſtände, welche die Beobachtung der Friſt ſchwierig machen konnten;

2) die zweite Friſtverlängerung, wenn Hinderniſſe der Beobachtung dem Gericht notoriſch oder beſcheiniget ſind, die nur durch Anwendung der größten Vorſicht oder des größten Fleißes überwunden werden könnten;

Als ſolche ſollen bei der zweiten Verlängerung die Angaben der Anwälte und Advocaten: daß ihre Parthei während dem Proceſſe krank geworden, verreiſt, der Anwalt oder Advocat abweſend, mit dringenden Geſchäften zu ſehr überhäuft ſey oder erſt noch Rückſprache mit der Parthei nehmen müſſe, nie angenommen werden. Die Beſcheinigungsmittel müſſen dem Geſuch ſtets beigefügt ſeyn.

3) die dritte Erſtreckung nur wenn eine phyſiſche oder moraliſche Unmöglichkeit innerhalb der Friſt zu handeln, dem Gericht notoriſch oder erwieſen worden iſt. Hierher dürfen auch die Fälle gezählt werden, wo Gemeinden und Verwaltungen im Prozeſſe nicht fortfahren können, weil ſie die dazu nöthigen Verfügungen oder Weiſungen höherer Behörden noch nicht erlangen konnten. Bei Führung des Beweiſes, der mit dem Geſuch anzutreten iſt, hat das Gericht von Amtswegen dafür zu ſorgen, daß nicht eine erdichtete Unmöglichkeit für eine wirkliche angeſehen werde und braucht zu dem Ende Zugeſtändniſſe, welche der gegentheilige Anwalt macht, nicht ohne weiteres für wahr anzunehmen, vielmehr kann die Vernehmung deſſen Parthei ſelbſt verfügt werden.

§. 122. Die erſte Friſtverlängerung kann nur dann auf mehr als 21 Tage, jedoch nicht auf mehr als 30 Tage, ertheilt werden, wenn die Erforderniſſe einer zweiten Friſtverlängerung, die ebenfalls nicht über 30 Tage gegeben werden darf, dargethan ſind. In allen Fällen jedoch, wo die Unmöglichkeit eine Friſt zu beobachten erwieſen wurde, kann die Verlängerung auf die wahrſcheinliche Dauer der Unmöglichkeit geſchehen.

§. 123. Die Reſtitution wegen verſäumter Friſt ſoll, inſofern nicht ſpeciell eine andere Vorſchrift

Digitized by Google

in gegenwärtiger Verordnung gegeben iſt, ohne Unterſchied, ob die Schwierigkeit oder Unmöglichkeit ſich in den Verhältniſſen der Parthei oder des Anwaltes gründet, und der Prozeß bei einem Amt oder höheren Gericht anhängig iſt, ertheilt werden, in Anſehung:

1) der verſäumten erſten Friſt, wenn erhebliche Hinderniſſe des Handelns zur beſtimmten Zeit beſcheiniget worden ſind;

2) der verſäumten erſten Friſtverlängerung, wenn die Erforderniſſe einer zweiten Friſtverlängerung beſcheinigt worden ſind;

3) der zweiten oder dritten Erſtreckung nur wegen bewieſener Unmöglichkeit die Friſt zu wahren;

4) die Verſäumniß einer Reſtitutionsfriſt oder einer in Folge der nachgeſuchten Reſtitution dem Imploranten zur Vornahme der verſäumten Handlung laufenden Friſt kann nie entſchuldiget werden, es ſey denn aus Gründen, die zur Wiedereinſetzung gegen ein rechtskräftiges Urtheil berechtigten, oder daß die Friſt unmöglich gewahrt werden konnte.

§. 124. Die Reſtitution muß längſtens 21 Tage nach Ablauf der verſäumten Friſt erbeten werden, es ſey denn, daß dem Geſuch eine Unmöglichkeit im Wege ſtehe, in welchem Fall es noch 14 Tage nach dem Wegfallen dieſes Hinderniſſes nebſt deſſen Beſcheinigung angebracht werden kann.

§. 125. Wo bei Friſtverlängerungs- oder Reſtitutionsgeſuchen Beſcheinigung oder Beweis erforderlich iſt, da kann ſich der Implorant erbieten, die Wahrheit der einzeln anzuführenden Thatumſtände, welche den Grund der Schwierigkeit oder Unmöglichkeit die Friſt zu wahren enthalten, durch ſeinen Eid zu erhärten. Wären die angeführten Umſtände aber nicht von der Art, daß ſie, ihre Wahrheit vorausgeſetzet, das Daſeyn des erforderlichen Grades der Schwierigkeit oder die Unmöglichkeit begründeten, ſo iſt das Geſuch ohne Rückſicht auf den angebotenen Eid oder die angeführten Beweismittel abzuſchlagen.

§. 126. Was über die Verlängerung der Friſten und die Reſtitution gegen Verſäumniſſe bisher verordnet worden iſt, gilt auch von Erſtreckung der Tagefahrten und der Reſtitution gegen ihre Nichtbeobachtung, inſofern nicht ſpeciell etwas anders in dieſer Verordnung beſtimmt iſt.

§. 127. Einreden und Beweismittel, welche eine Parthei erſt nach Ablauf der Friſt entdeckte, binnen welcher ſie hätten vorgebracht werden ſollen, können in erſter Inſtanz noch bis zum Urtheil gebraucht werden, wenn Umſtände angegeben und beſcheiniget oder mit Handgelöbniß an Eidesſtatt betheuert werden, woraus ſich ſowohl das neue Auffinden der Einreden oder Beweismittel ergiebt, als auch, daß ſie der Parthei bei fleißiger Nachforſchung unbekannt bleiben konnten.

In wiefern Neues in der Appellations-Inſtanz vorzubringen, geſtattet iſt, enthält der §. 110.

Gegen ein rechtskräftig gewordenes Urtheil kann im Fall neu aufgefundener erheblicher Thatſachen und Beweismittel nur dann Reſtitution geſucht werden, wenn einer der übrigen im römiſchen Recht vorkommenden Reſtitutionsgründe gegen rechtskräftige Sentenzen z. B. betrügliche Hinterhaltung durch den Gegner, concurrirt. Erweiſt jedoch eine Parthei auf andere Art, als durch ihren Eid, daß ſie entſcheidende briefliche Urkunden ohne ihre Schuld vor dem rechtskräftigen Urtheile nicht kannte oder erſt nach demſelben entdeckte; ſo kann ſie Reſtitution begehren.

§. 128. Die durch ein Reſtitutionsgeſuch dem Gegner veranlaßten Koſten hat der Implorant zu erſetzen, inſofern das Reſtitutionsgeſuch oder die Koſten nicht durch Schuld des Imploraten veranlaßt worden ſind.

## IX. Von den Pflichten der Advocaten.

§. 129. Wenn ein Advocat um ſeinen rechtlichen Beiſtand angegangen worden iſt, ſo ſoll er vorerſt ſich gründlich zu überzeugen bemühet ſeyn, daß die Sache keine ungerechte iſt, und daß die Par-

thei, um auch ein ſolches gerichtliches Urtheil herbeiführen zu können, die erforderlichen Beweismittel beſitzt.

Zu dem Ende ſoll er vor Uebernahme der Vertretung unterſuchen und zwar, wenn ſeine Parthei als Kläger auftreten muß: a) was ſie in der Hauptſache und den Nebenverbindlichkeiten verlangen kann; b) über welche Umſtände ſchriftliche Beweiſe vorhanden ſind; c) wo ſich dieſelben befinden; d) wer bei dieſem oder jenem Umſtand zugegen war oder weſſen ſachverſtändiges Gutachten darüber veranlaßt werden ſoll, und welche Einwendungen gegen ſeine Glaubhaſtigkeit gemacht werden können; e) welche Umſtände die Parthei zu beſchwören bereit iſt; f) über welche dem Gegentheil der Eid zugeſchoben werden ſoll.

Iſt die um rechtlichen Beiſtand anſuchende Parthei beklagt worden, ſo hat der Advocat vorzüglich die Klage zu unterſuchen, nach ihren Beweismitteln zu forſchen und die Einwendungen und deren Beweismittel zu erwägen, auch ob einem Dritten der Streit verkündiget werden könne.

Hierauf hat der Advocat nach den ihm von ſeiner Parthei entdeckten oder aus den Voracten entnommenen Umſtänden ein vollſtändiges Informationsprotocoll nach jenen Rückſichten zu entwerfen, daſſelbe von der Parthei unterſchreiben zu laſſen, ihr auf Verlangen eine mit ſeiner Unterſchrift verſehene Abſchrift einzuhändigen und das Original bei den Manualacten aufzubewahren. Unterläßt er dieſes oder die Entwerfung des Informationsprotocolls überhaupt, ſo kann er für die Information kein Deſervit begehren, und würde die Parthei wegen überſchrittener Vollmacht klagbar und der Advocat könnte den Grund der Klage durch das Informationsprotocoll nicht widerlegen, ſo ſtreitet die Vermuthung wider ihn.

§. 130. Auſſerdem hat der Advocat den Umſtänden nach noch zu unterſuchen: a) ob etwa mehrere an der Klage Theil nehmen können; b) ob einige davon unter Curatel ſtehen; c) auf welche Art vorläufig die nöthigen Urkunden herbeizuſchaffen ſind; d) bei welchem Gericht der Beklagte zu belangen; e) ob die Klage nicht wider Mehrere zu richten iſt; f) ob nicht proviſoriſche Verfügungen oder ſonſtige rechtliche Vorſichtsmaasregeln zu treffen ſeyen. Auch iſt es die Pflicht der Advocaten für vollſtändige Manualacten zu ſorgen, auf welche ſie gegen Ausländer bis zu ihrer Bezahlung ein Retenſionsrecht haben.

§. 131. Ein Advocat oder Procurator ſoll die Aufkündigung an ſeine Parthei dem Gericht zuſtellen, welches ſie mit Anſetzung einer Friſt zu anderweitiger Bevollmächtigung der Parthei zu überſenden hat. Während dieſer Friſt hat der Aufkündigende die Rechte der Parthei noch zu wahren.

§. 132. Alle gegen einen Anwalt ergangenen Weiſungen, ſeiner Parthei für dieſe oder jene Schrift nichts in Rechnung zu bringen oder die Koſten zu tragen, ſollen der Parthei ſelbſt bekannt gemacht werden, ſowie auch die erlaſſenen Contumazialerkenntniſſe.

§. 133. Enthalten die Schriften der Advocaten unnütze Ausführungen, ſo iſt das dafür angeſetzte Deſervit vom Gericht von Amtswegen zu ermäßigen.

Führte ein Advokat einen offenbar ungerechten Prozeß, vernachläſſigte er die vorgeſchriebenen Formen, ließ er ſich Verdrehungen der Wahrheit, offenbare Widerſprüche, Injurien, Anzüglichkeiten gegen die Gerichte, actenwidrige Behauptungen zu Schulden kommen, ſo kann er in eine Ordnungsſtrafe von 3—15 Gulden genommen, oder des Deſervits für verluſtig oder ſchuldig erklärt werden, ſtatt ſeiner Parthei die Prozeßkoſten zu tragen, vorbehaltlich der für beſonders ſträfliche Handlungen beſtehenden Geſetze.

§. 134. Hat ein Anwalt blos durch ſein Verſchulden ein Contumacialerkenntniß, alſo ohne eine Reſtitution begründen zu können, gegen ſeine Parthei veranlaßt, ſo kann dieſe, ohne den Anwalt vorher ausgeklagt zu haben, binnen 14 Tagen, nachdem ihr das Contumacialerkenntniß inſinuirt worden iſt, Wiedereinſetzung in den vorigen Stand begehren; auch kann ihr die Wiedereinſetzung bewilliget wer-

Digitized by Google

den, wenn aus dem Geſuch des Anwaltes ſeine Schuld erhellet. Der ſchuldige Anwalt ſoll neben Koſtenerſatz mit einer Geldſtrafe von 10—50 Gulden belegt werden, auch kann das Gericht in Wiederholungsfällen öffentliche Bekanntmachung im Intelligenzblatt verfügen oder höhern Orts auf Remotion von der Procuratur antragen. Iſt das Verſchulden des Anwaltes zweifelhaft, ſo iſt über dieſen Incidentpunkt ſummariſch zu verfahren.

§. 135. Auf der erſten Seite einer jeden Schrift ſind die Nämen des Verfaſſers und des Anwaltes, ſo wie die Deſerviten und Auslagen beider zu bemerken, bei einem Thaler Strafe für den übergebenden Anwalt.

### X. Beſtimmung über den privilegirten Gerichtsſtand.

§. 136. Auſſer den inländiſchen Standesherrn, Grundherrn und Adelichen ſind nur nachbenannte, und die ihnen im Range vorgehende, active, penſionirte oder quiescirte Hof- Staats- oder Standesherrliche Diener, ihre Gattinnen, Wittwen und Kinder, jene ſo lange ſie nicht wieder geheirathet haben, dieſe ſo lange ſie noch in der elterlichen Gewalt ſtehen, bei dem Hofgericht, in deſſen Bezirk ſie wohnen, als ihrem foro domicilii zu belangen, nämlich:

1) Secretäre, Regiſtratoren, Buchhalter und Reviſoren der Collegien, Directionen, öffentlichen Anſtalten, Aemter mit Einſchluß des Hofmarſchallamtes und der Criminalgerichte, der Hofcommiſſär, Oberkellermeiſter und Stallmeiſter.
2) Oberforſtbeamte, Oberförſter, Recepturbeamte, Bauinſpectoren, Landoberſchultheiſen, Medicinalaſſiſtenten, Profeſſoren, Procuratoren, angeſtellte Pfarrer, Conrectoren und die ordentlichen Lehrer bei dem Schullehrerſeminarium und dem landwirthſchaftlichen Inſtitut.

Bei Beurtheilung des Rechts auf einen privilegirten Gerichtsſtand kommt es nicht auf den Titel, ſondern auf die Dienſtſtelle an.

In Anſehung dinglicher und poſſeſſoriſcher Klagen fällt dieſer privilegirte Gerichtsſtand weg. Auch ſind die Inhaber des privilegirten Gerichtsſtandes nicht berechtiget, dem Erſuchen eines Beamten, ſich von ihm als Zeugen abhören zu laſſen, nicht zu entſprechen, und vorerſt einen beſondern Auftrag eines Hofgerichts an den Beamten zu verlangen.

Durch obige Beſtimmungen iſt in Rückſicht des Gerichtsſtandes der Militärperſonen nichts geändert.

### XI. Ueber das Verfahren bei dem Oberappellationsgericht und den Aemtern.

§. 137. Nach gegenwärtiger Verordnung haben ſich das Oberappellationsgericht und die Aemter ſoweit zu bemeſſen, als es die Verſchiedenheit der Verhältniſſe derſelben und der Hofgerichte geſtattet. Vorzüglich alſo findet dieſe Verordnung bei den Aemtern dann Anwendung, wenn der Prozeß ſchriftlich bei ihnen verhandelt wird.

Inſonderheit ſtehet es auch vor den Aemtern den Partheien frei, den Zeugenverhören beizuwohnen. Die Friſten und Termine können peremtoriſch beſtimmt werden, doch ſoll der Rechtsnachtheil vor eingekommener Ungehorſams-Beſchuldigung nicht ausgeſprochen und die Zuläſſigkeit der Reſtitution, ſo wie der Erſtreckung der Friſten und Termine nach dem gegenwärtigen Geſetze beurtheilt werden.

Beſonders haben ſich die Beamten angelegen ſeyn zu laſſen, daß in der Klage der ſpecielle Entſtehungsgrund der Schuld oder des Rechtes aufgeführt werde und keine der Klage oder den Einwendungen zum Grunde liegende erhebliche Behauptung bei der Beantwortung mit Stillſchweigen übergangen, ſondern auf jede eine beſtimmte und unzweideutige Erklärung, ob ſie eingeſtanden werde oder nicht, erfolge. Würde die zu Protokoll erklärte Einlaſſung oder Antwort auf Einwendungen in jener Hinſicht

mangelhaft befunden und das Protocoll enthielte die Bemerkung, daß die Parthei zur Verbeſſerung ihrer mangelhaften Erklärung aufgefordert, beſtimmte und unzweideutige Antwort zu geben verweigert habe; ſo ſoll dieſes für Eingeſtändniß geachtet werden. Fände ſich hingegen jene Bemerkung nicht im Protocoll, ſo ſind die Mängel der Antwort dem Inſtruenten beizumeſſen; es iſt daher derſelbe hierüber ernſtlich zurecht zu weiſen und in Wiederholungsfällen nach Umſtänden mit einer Strafe bis zu 15 fl. zu belegen, eine vollſtändige Inſtruction aber noch zu veranlaſſen.

### XII. Beſtimmung über Ferien.

§. 138. Bei dem Oberappellationsgerichte und den Appellationsgerichten fangen die Ferien mit dem erſten Auguſt an und dauern bis zum erſten September.

Die Beamten haben wegen der Aerndte oder der Weinleſe die dazu ſchicklichſte Zeit eines Monats als Gerichtsferien jeder in ſeinem Amtsbezirk auszuſchreiben und im Intelligenzblatt bekannt zu machen.

Auſſerdem ſind bei allen Gerichtsſtellen 8 Tage um Chriſttag, Oſtern und Pfingſten Gerichtsferien.

Bei Sachen, welche keinen Verzug leiden, ſollen Gerichtsferien die richterliche Thätigkeit nicht aufhalten.

### XIII. Gebührenordnung für die Advocaten und Procuratoren.

§. 139. Die Advocaten und Procuratoren haben zu fordern:

1) Als Belohnung für die Information und das Informationsprotocoll mit oder ohne Gutachten, ſie mag durch ein- oder mehrmaliges Leſen der Acten oder durch Correſpondenz geſchehen, in Streitgegenſtänden eines Werthes: a) bis 100 fl. — 1 bis 3 fl., b) von 100 bis 300 fl. — 3 bis 5 fl., c) von 300 bis 600 fl. — 5 bis 7 fl., d) über 600 fl. — 7 bis 11 fl.

   Kündigte der Advocat auf, ehe die Inſtanz, für welche er ernannt, beendigt war, ſo hat er die Hälfte zurückzuerſtatten oder nur zu fordern; kündigte dagegen die Parthei ohne Schuld des Anwaltes auf, ſo kann ſie nichts an jener Gebühr abziehen. Wenn ein Advocat den Prozeß in mehreren Inſtanzen führte, ſo darf er deßhalb keine doppelte Gebühr verlangen.

2) Für Auſſetzung und Uebergabe der Vollmacht in der geſetzlichen Zeit 45 kr.

   Wenn ein Hofgerichtsanwalt zu Wiesbaden den Prozeß auch in höherer Inſtanz führt, ſo bedarf er keiner neuen Vollmacht.

3) Für die Klage, Einlaſſung mit oder ohne Einwendungen, Replik, Duplik, Beweisantretung und Deduction über den geführten Beweis, die Appellationsrechtfertigung und Erklärung darüber in Streitgegenſtänden eines Werthes: a) bis 100 fl. — 1 bis 3 fl., b) von 100 bis 300 fl. — 2 bis 5 fl., c) von 300 bis 600 fl. — 4 bis 7 fl., d) über 600 fl. — 6 bis 11 fl.

   Bei den Schriften in der Appellationsinſtanz wird bloß der Werth der Beſchwerde in Anſchlag gebracht.

4) Für andere Prozeßſchriften 45 kr., doch kann für Friſt- und Reſtitutionsgeſuche nichts begehrt werden, wenn die Gründe in Verhältniſſen des Anwaltes liegen.

5) Für Contumacialanrufung 30 kr., und 12 kr. für Bitte um Beſchleunigung der Sache.

6) Für die Abhaltung eines Termins 45 kr. Wurde darin von einem Theil über merita causae zu Protocoll verhandelt, ſo kann dieſer fordern 2 fl., wogegen derjenige nichts in Anſpruch nehmen darf, welcher hätte handeln ſollen, aber ſich gebührend in der Sache zu erklären unterließ.

7) So oft die Anwälte mit oder ohne Concurrenz des Gerichtes einen ſchriftlichen Vergleich zu Stande bringen, können ſie dafür den Betrag einer unter Nr. 3. genannten Schrift begehren; der Klage auf dieſes Deſervit muß Beſcheinigung beigelegt werden.



Digitized by Google

8) Bei un- oder nicht wohl ſchätzbaren Sachen wird der Werth von 100—300 fl. angenommen. In allen Fällen, wo die Partheien und Anwälte über den Werth verſchiedener Meinung ſind, entſcheidet das Gericht, ohne daß darüber in höherer Inſtanz querulirt werden kann.

9) Für Correſpondenz wegen Information dürfen keine Deſerviten angerechnet werden, da dieſe durch die unter Nro. 1. feſtgeſetzte Gebühr gedeckt ſind. Dagegen wird dem Anwalt eine Benachrichtigung an den Principal von der Lage der Sache vor dem Urtheil, eine nach dem Urtheil, eine nach beendigter Appellations- und Oberappellationsinſtanz mit 20 kr. vergütet, inſofern dieſe Nachricht wirklich ſchriftlich oder mündlich, der Principal mag anweſend ſeyn oder nicht, ertheilt worden iſt. Auch können die Anwälte Stempel- und Portoauslagen in Rechnung bringen.

10) Für Suppliken in nicht proceſſualiſchen Angelegenheiten 30 kr. — 1 fl. 30 kr.

11) Nur für das Abſchreiben der Anlagen und Fertigung des Duplikats, oder, wenn die Schrift dreifach einzureichen wäre, mehrerer Duplikate, kann Vergütung begehrt werden, und zwar für den Bogen 8 kr., inſofern auf der Seite 20 Zeilen und in jeder Zeile 32 Buchſtaben ſind.

12) Hätte Jemand ausdrücklich es begehrt oder gebilliget, daß ein Anwalt in ſeiner Sache eine Reiſe mache, und es wäre, über die Belohnung des Anwaltes nichts ausgemacht worden, ſo hat letzterer das Recht zu fordern, A) für Taggebühr 3 fl., B) als Vergütung für wirklich gemachte Auslagen, a) für jede Mahlzeit, deren auf den Tag zwei gerechnet werden dürfen 1 fl. 21 kr., b) für Frühſtück 20 kr., c) für Logis, Service und Trinkgeld 1 fl. 12 kr., d) für Transport was er ausgelegt hat.

13) Für die Durchſicht und Uebergabe nicht ſelbſt verfaßter Schriften kann der Procurator ⅓ der Gebühr fordern, wogegen er für die Form der Schrift zu ſtehen hat. Für gänzliche Umarbeitung einer Schrift, wenn ihm dieſe geſtattet worden war, darf er die volle Gebühr anſprechen.

Die Belohnung des Procurators gehet an dem Deſervit des Schriftverfaſſers ab, ſo daß die Parthei ſtets nur die einfache Gebühr zu zahlen hat.

14) Für die Reviſion und Unterſchrift nicht proceſſualiſcher Schriften und zwar des erſten Bogens 12 kr. jedes folgenden Bogens 6 kr.

15) Für eine Vertheidigung in Strafſachen, wenn der Vertheidigte zahlungsfähig iſt 3—11 fl.

16) In den Fällen wo ein Minimum und Maximum feſtgeſetzt iſt, dürfen die Anwälte und Advokaten bei Strafe der Concuſſion auſſergerichtlich von den Partheien nur die geringſten Anſätze fodern.

Glauben ſie wegen des auf weitläuftige oder verwickelte Sachen verwendeten großen Fleißes zu höheren oder den höchſten Anſätzen berechtiget zu ſeyn, ſo haben ſie ihre Deſervitenrechnungen zur gerichtlichen Feſtſetzung einzugeben. Bei gleicher Strafe dürfen ſie für keine Handlung eine Belohnung fordern, für welche eine ſolche in gegenwärtiger Verordnung nicht bewilliget worden iſt.

17) Bei ganz auſſerordentlich verwickelten und ſchwierigen Gegenſtänden von hohem Werth oder Intreſſe für Leben, Ehre oder Freiheit, kann das Gericht auf Verlangen noch höhere Anſätze bewilligen, als in dieſer Verordnung gemacht ſind.

18) Die Anwälte ſollen Deſervitenbücher halten, und darin ihren Verdienſt und ihre Auslagen übereinſtimmend mit den Manualacten unter Anführung der Handlung und des Datums verzeichnen. Sie ſind berechtiget, einen billigen Vorſchuß für Auslagen anfänglich und im Lauf des Prozeſſes nach gepflogener Abrechnung von den Partheien zu verlangen.

§. 140. Vorſtehende Beſtimmungen finden ihre Anwendung und Vollſtreckung vom 1. Juli 1822 an; doch ſind die Zuläſſigkeit und Wirkſamkeit alsdann gerichtlich ſchon eingeleiteter Prozeßhandlungen und ihre Folgen nach den frühern geſetzlichen Vorſchriften zu beurtheilen.

Digitized by Google

§. 141. Gegenwärtige Verordnung ſoll zur Darnachachtung der Gerichtsbehörden und zu Jedermanns Wiſſenſchaft durch Abdruck in dem Verordnungsblatt öffentlich verkündet werden.

So gegeben Biebrich, den 23. April 1822.

(L. S.) Wilhelm, Herzog zu Naſſau.
vt. Freiherr von Marſchall.

(Den Gerichtsſtand des Herzogl. Landesſteuer- und Domanial-Fiscus, ſowie der Centralfonds für perſönliche Klagen in erſter Inſtanz betreffend.)

Durch die Errichtung zweier Hof- und Appellationsgerichte mit eigenen Gerichtsbezirken, iſt eine Beſtimmung über den perſönlichen Gerichtsſtand des Herzogl. Landesſteuer- und des Herzogl. Domanial-Fiscus, ſowie auch der Centralfonds des Herzogthums, in erſter Inſtanz nothwendig geworden.

Es wird daher hiermit feſtgeſetzt:

Daß für alle Klagen aus Verträgen gegen den Landesſteuer- oder Domanial-Fiscus, ausſchließlich dasjenige Herzogl. Hof- und Appellationsgericht competent ſeyn ſoll, bei welchem das forum contractus begründet, in deſſen Gerichtsbezirk alſo der ausbedungene Ort der Erfüllung des Vertrags belegen iſt.

Desgleichen ſoll überhaupt bei allen auf eine Realität ſich beziehenden perſönlichen Klagen, der Ort der belegenen Sache über den Gerichtsſtand in der Art entſcheiden, daß wenn eine ſolche Realität in beiden Hof- und Appellationsgerichtsbezirken liegen ſollte, dem klagenden Theile die Wahl des anzurufenden Gerichts überlaſſen bleibt.

Dagegen ſind alle ſonſtige perſönliche Klagen gegen den Landesſteuer- oder Domanial-Fiscus bei dem hieſigen Hof- und Appellationsgerichte anzubringen.

Dieſelben Grundſätze ſind auf alle, gegen einen der unter der Verwaltung der Landes-Regierung ſtehenden Centralfonds des Herzogthums gerichtete perſönliche Klagen anzuwenden.

Wiesbaden, den 19. Auguſt 1822.

Herzoglich Naſſauiſches Staats-Miniſterium.
Freiherr von Marſchall.
vt. Stein.

(Das Verfahren bei Zahlungsausſtandsgeſuchen betreffend.)

Aus den bisher vorgekommenen Verhandlungen über Ausſtandsgeſuche iſt erſehen worden, daß in vielen Fällen ſchon die bloße Einreichung eines ſolchen Geſuchs zur Beſchwerde des Gläubigers eine unſtatthafte Verzögerung der Hülfsvollſtreckung dadurch häufig zur Folge hatte, daß weder die Vorſchriften in §. 13. der Executionsordnung vom 31. März 1814 (Verord. Samml. I. B. S. 99) beobachtet, noch auch die Verfügungen in der Hofgerichtlichen Bekanntmachung vom 8. März 1817 (Intelligenzblatt No. 13) über baldige und vollſtändige Erſtattung der erforderlichen Vorberichte pünktlich befolgt wurden.

Zu Abſtellung der dadurch entſtehenden Verzögerungen der Juſtitzverwaltung werden daher die vorliegenden geſetzlichen Beſtimmungen und früherhin ſchon ertheilten Vorſchriften über das Verfahren bei Ausſtandsgeſuchen hiermit zur Darnachachtung der Herzoglichen Aemter und zur Kenntniß der Unterthanen wiederholt in Erinnerung gebracht:

1) Alle an das einſchlagende Hof- und Appellationsgericht zu richtende Geſuche um Zahlungsausſtand ſind bei den betreffenden Aemtern einzugeben, welche ſolche längſtens vierzehn Tage nach der Eingabe, mit der zu Beurtheilung derſelben erforderlichen berichtlichen Erläuterung und ihrem Gutachten verſehen, weiter zu befördern haben.

2) Die Eingabe eines jeden Zahlungsausſtandsgeſuchs, muß vor Erkennung der Auspfändung ge-

Digitized by Google

ſchehen, wenn ſolche die Einhaltung der Hülfsvollſtreckung von Seiten der Herzogl. Aemter bis zur demnächſtigen Entſcheidung darauf zur Folge haben ſoll.

Die ſpäter nach dem Auspfändungsbefehl eingegebenen Bittſchriften ſind zwar ebenfalls mit dem vorgeſchriebenen Amtsbericht an das einſchlagende Hof- und Appellationsgericht einzuſenden, ſie bewirken aber ebenſowenig eine Suspenſion des Zwangsverfahrens, als die gegen die Vorſchrift unmittelbar bei dem Obergericht einkommenden Geſuche, wenn ſolche erſt nach dem Auspfändungstermin dem Herzogl. Amte zur Berichtserſtattung zukommen und darauf nicht ausdrücklich Inhibition erkannt worden iſt.

3) Ausſtandsgeſuche, welche im Wege des Recurſes nach Maasgabe der Verordnung vom 15. Mai l. J. an die unterzeichnete Stelle zu richten ſind, müſſen entweder längſtens acht Tage nach Inſinuation des abſchlägigen Decrets des Herzogl. Hof- und Appellationsgerichts bei dem einſchlagenden Amt eingereicht oder es muß innerhalb dieſes Termins bei demſelben eine Beſcheinigung übergeben werden, daß die Bittſchrift unmittelbar dahier eingegeben worden ſey, widrigenfalls ſind die Herzogl. Aemter nicht befugt, mit der Hülfsvollſtreckung einzuhalten.

Alle nach Ablauf dieſes Termins einkommende Recurſe, ſo wie überhaupt alle an dieſelbe Behörde wiederholt gerichtete Ausſtandsgeſuche, welche bereits eine abſchlägige Entſchließung darauf ertheilt hat, können hiernach einen Suspenſiveffect nicht haben.

Wiesbaden, den 9. October 1821. Herzoglich Naſſauiſches Staats-Miniſterium.

Freiherr von Marſchall.

vt. von Wintzingeroda.

(Die Beſtimmung der Appellationsſumme bei Recurſen von den Beſchlüſſen Herzogl. Rechnungs-Cammer betreffend.)

Zu Entfernung jeder Ungewißheit wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach Maasgabe der Vorſchriften in dem §. 100. der Verordnung vom 23. April 1822, die Appellationsſumme bei Recurſen von den Beſchlüſſen Herzoglicher Rechnungskammer an das Oberappellationsgericht, ohne Rückſicht darauf, ob der Rechner einen privilegirten Gerichtsſtand hat oder nicht, auf Einhundert Gulden beſtimmt worden iſt, und daß bei Berechnung derſelben alle dem Rechner in einem Abſchluſſe zugleich zur Laſt geſetzte Poſten, wodurch derſelbe ſich für beſchwert erachtet, in Anſchlag gebracht werden können.

Wiesbaden, den 25. April 1823. Herzoglich Naſſauiſches Staats-Miniſterium.

Freiherr von Marſchall.

vt. v. Wintzingeroda.

## VI. Militär-Verordnungen.

(Die Zuziehung der Aerzte zu den Rekrutirungs-Geſchäften betreffend.)

Nach der durch das höchſte Edict vom 14. März d. J. erfolgten neuen Organiſation der Medicinalpflege, inſonderheit nach den darin enthaltenen Beſtimmungen über die Dienſt-Obliegenheiten der Medicinalbeamten bei der jährlichen Vollziehung der Conſcription, erſcheint die §. 16. der Inſtruction über die Vollziehung des Conſcriptions-Geſetzes, vorgeſchriebene Beiziehung von Aerzten aus einem andern Amtsbezirk zu der von dem Rekrutirungsrath vorzunehmenden Muſterung der Conſcriptionspflichtigen für die Folge nicht mehr nothwendig.

Es iſt daher gedachte Beſtimmung höchſten Orts dahin modificirt worden, daß zu den ärztlichen Verrichtungen bei den in jedem Amt vorzunehmenden Rekrutirungs-Geſchäften der Medicinalrath und Medicinalaſſiſtent des nämlichen Amtsbezirks in Zukunft zugezogen werden ſollen.

Digitized by Google

Welches andurch zur allgemeinen Kenntniß, und zur Bemeſſung ſowohl der Medicinalbeamten, als der Conſcriptionspflichtigen bekannt gemacht wird.

Wiesbaden, den 28. October 1818.

Herzoglich Naſſauiſches Staats-Miniſterium.
Freiherr von Marſchall.
vt. Cramer.

## VII. Landespolizei.

(Das Verbot des Einlegens und Collectirens für Zahlenlotterien, ſowie des Collectirens für Claſſenlotterien betreffend.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden ſouveräner Herzog zu Naſſau ꝛc. ꝛc.

Haben in der Hinſicht, daß in mehrern Theilen Unſeres Herzogthums ſchon längſt Verordnungen beſtehen, durch welche das Einſetzen in Zahlenlotterien, ſowie das Collectiren für dieſelben mit mehr oder minder ſchweren Geld- oder Gefängnißſtrafen bedroht iſt; daß ferner auch ſelbſt mit dem Collectiren für auswärtige Claſſenlotterien ein großer Mißbrauch getrieben, und durch die häufiger werdenden Zudringlichkeiten der Collecteurs manche unbemittelte Einwohner, durch Verſprechungen und Hoffnungen getäuſcht, zu fühlbaren Aufopferungen verleitet werden, zu verordnen Uns bewogen gefunden, wie nachfolgt:

Verbot in Zahlenlotterien einzuſetzen und dafür zu collectiren.

§. 1. Von dem Tage der Verkündigung gegenwärtigen Edicts an, iſt alles Einlegen und Collectiren für Zahlenlotterien, und zwar erſteres bei Vermeidung der Confiscation des Einſatzes oder Gewinnſtes, und letzteres, auſſer der Confiscation der geſammelten Einſätze, bei Vermeidung einjähriger Correctionshausſtrafe überall verboten.

§. 2. Das Collectiren für Claſſenlotterien iſt im erſten Falle bei einer Strafe, welche dem Werth des vierfachen Einſatzes gleich kommt oder dem Befund nach bei vierteljähriger Correctionshausſtrafe, und jede Wiederholung bei einjähriger Correctionshausſtrafe, unterſagt; auſſerdem ſollen die Einſätze confiscirt werden.

§. 3. Dieſe Strafandrohungen ſollen gegen In- und Ausländer von den nach den beſtehenden Geſetzen dazu competenten Stellen erkannt, Ausländer aber nach erſtandener Strafe über die Grenze geſchafft werden.

Zurückſenden der nicht beſtellten Looſe erlaubt.

§. 4. Die von auswärtigen Collecteurs an dieſſeitige Unterthanen ohne Aufforderung geſendeten Looſe können ohne irgend einige Folge von den Empfängern zurückbehalten und caſſirt werden. Wenn ſie aber gar nicht acceptirt werden wollen, ſo ſind Unſere Poſtbehörden verbunden, ſie gleich den unerbrochenen nicht acceptirten Briefen ohne Anforderung von Porto, welches den Collecteurs zur Laſt fällt, zurückzuſenden.

Ungültigkeit der ausdrücklich verbotenen Geſchäfte.

§. 5. Von ſelbſt verſteht es ſich, daß durch ſolche hiernach verbotene Geſchäfte irgend ein Klagerecht des einen oder andern Theils, namentlich des Collecteurs gegen den Empfänger nicht begründet werden könne.

Belohnung der Angeber.

§. 6. Die Angeber, deren Namen auf Verlangen immer geheim zu halten ſind, ſollen durch Zuerkennung der Hälfte der confiscirten Summen belohnt werden.

§. 7. Gegenwärtige Unſere Verordnung ſoll durch das Verordnungsblatt öffentlich verkündet werden.

So gegeben Weilburg, den 17. April 1817.

(L. S.) Wilhelm, Herzog zu Naſſau.
vt. Freiherr von Marſchall.

Digitized by Google

(Das Verbot des Hazardſpiels betreffend.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden ſouveräner Herzog zu Naſſau ꝛc. ꝛc.

Haben, mit Hinſicht auf das Edict vom 22. Nov. 1814, wodurch das Hazardſpiel allgemein verboten, und nur an den mit einer beſondern Spiel-Conceſſion verſehenen Bade- und Brunnenanſtalten nachgelaſſen worden iſt, in Erwägung, daß in jenem Edict die Strafen gegen diejenigen Wirthe, welche ſolche Spiele bei ſich dulden, ſo wenig, wie gegen die Unternehmer dieſer Spiele ſelbſt, deutlich ausgeſprochen ſind; dann aber in Erwägung, daß bisher in vorkommenden Fällen von den einſchlagenden Behörden Anſtand genommen worden iſt, neben Verhängung der geſetzlichen Strafen, die Confiscation des unerlaubten Spielgewinns anzuordnen, wodurch jene Strafen allein fühlbar werden, und ihren Zweck erreichen können, — nachträglich zu verordnen Uns bewogen gefunden, wie folgt:

§. 1. Die Wirthe und Hauseigenthümer, welche in ihren Häuſern oder den dazu gehörigen Umgebungen Hazardſpiele dulden, es ſey dieſes ausdrücklich oder ſtillſchweigend, wenn ſie gleich erweislich keinen Antheil an dem Spiel genommen haben, desgleichen die Unternehmer ſelbſt, ſollen mit denſelben Strafen belegt werden, welche das Edict vom 22. Nov. 1814 §. 3. gegen alle diejenigen ausſpricht, welche an den nicht mit einer beſondern Spiel-Conceſſion verſehenen Bade- und Brunnenorten Antheil am Hazardſpielen nehmen. Auſſerdem ſoll den Wirthen im zweiten Betretungsfall, neben der geſetzlichen Straſe, das Recht des Wirthſchaftsbetriebs entzogen werden.

§. 2. Gegen die Unternehmer der Spiele, es ſeyen Fremde oder Landeseinwohner, findet auſſerdem die Confiscation der Spielcaſſen und der Spielgeräthſchaften ſtatt, wobei jedoch Fremden, als welchen der Wirth oder Hauseigenthümer das Verbot ſammt den angedrohten Strafen bekannt zu machen gehalten iſt, wenn ſie erweiſen können, daß dieſe Bekanntmachung nicht ſtatt gefunden hat, der Regreß gegen den Wirth oder Hauseigenthümer vorbehalten iſt.

§. 3. In jedem Fall, wo nach dem oben angezogenen Edict die geſetzliche Strafe gegen denjenigen angewendet wird, welcher an Hazardſpielen Theil genommen hat, ſoll zugleich Confiscation der denuncirten Summe des unerlaubten Spielgewinns ohne Rückſicht auf etwaigen Verluſt, welcher bei vorausgegangenen Spielen etwa ſtatt gefunden haben möchte, eintreten.

§. 4. Gegenwärtiges Edict ſoll durch das Verordnungsblatt öffentlich verkündet werden.

So gegeben Biebrich, den 4. November 1817.

(L. S,) **Wilhelm**, Herzog zu Naſſau.

vt. Freiherr von Marſchall.

## Hausordnungen der Straf-, der Arbeits-, Beſſerungs- und der Detentionsanſtalten.

(a. Die Correctionshaus-Ordnung betreffend.)

Gleichzeitig mit der durch das höchſte Edict vom 20. und 30. Jänner 1813 verordneten Einrichtung des Correctionshauſes zu Eberbach iſt zwar eine möglichſt vollſtändige Correctionshaus-Ordnung entworfen, und den Verwaltungsbehörden zur Richtſchnur mitgetheilt worden.

Indeſſen hat nur erſt eine mehrjährige Erfahrung in der Ausführung diejenigen Lücken in jenem erſten Entwurf ſichtbar werden laſſen, welche zu mancherlei Mängeln und Gebrechen dieſes Inſtituts die nächſte Veranlaſſung gegeben haben. Wir haben daher jenen erſten Entwurf der Correctionshaus-Ordnung in allen ſeinen Theilen, einer nochmaligen genauen und ſorgfältigen Prüfung unterworfen, und ſind nunmehr im Stand, hier nachſtehend die höchſten Orts genehmigte Correctionshaus-Ordnung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Digitized by Google

Wir hegen die dadurch begründete Hoffnung, daß hiernach ſolche Gebrechen der Anſtalt, als bisher verſchiedentlich zu unſerer Kenntniß gekommen ſind, und denen wir im Einzelnen jedesmal abzuhelfen bedacht waren, künftig im Allgemeinen ſich nicht mehr zeigen werden.

Wiesbaden, den 21. April 1817. Herzoglich Naſſauiſche Landes-Regierung.

Lange.

## Hausordnung für die Correctionsanſtalt zu Eberbach.

### Erſter Abſchnitt.

Von der Oberaufſicht über das Correctionshaus und den bei demſelben angeſtellten Officianten.

§. 1. Das Correctionshaus zu Eberbach ſtehet in Gemäßheit des landesherrlichen Edicts vom 5. u. 6. Jänner 1816 §. 4. unter der unmittelbaren obern Leitung der Herzogl. Landesregierung.

§. 2. Zunächſt unter dieſer Behörde ſtehet der Director des Correctionshauſes, welcher zu Eberbach wohnen muß, und der Hausarzt.

§. 3. Die Officianten des Hauſes, welche unmittelbar unter dem Director ſtehen, ſind: a) der Chirurg des Hauſes; b) der Verwalter des Correctionshauſes, welcher zugleich Actuar des Directors, Caſſirer und Rechnungsführer iſt; c) der Lehrer in der Anſtalt. Unter dem unmittelbaren Befehl des Correctionshaus-Verwalters ſtehen: d) die Werkmeiſter, welche zugleich Aufſeher über das Betragen und die ſichere Verwahrung der männlichen Correctionäre ſind; e) die Aufſeherin über die weiblichen Correctionäre; f) die vier Wächter, mit der Bewachung des Hauſes und der Correctionäre beauftragt.

§. 4. Die Officianten (§. 3.) müſſen in dem Bezirke des Hauſes ſchlafen, wenn auch ihre Familien auſſerhalb deſſelben wohnen. Sämmtlich müſſen dieſelben mit umfaſſenden Dienſt-Inſtructionen verſehen und darauf vereidet werden.

### Zweiter Abſchnitt.

Von den verſchiedenen Claſſen und der Aufnahme der Correctionäre.

§. 5. Die Correctionäre theilen ſich in zwei Hauptclaſſen; ſolche die auf beſtimmte, und ſolche die auf unbeſtimmte Zeit verurtheilt ſind.

§. 6. Bei den Letztern hängt die Zeit ihrer Entlaſſung entweder von der Erzielung eines gewiſſen in dem Urtheil beſtimmten Ueberſchuſſes ihres Arbeits-Verdienſtes über den Betrag nothdürftiger Verpflegungskoſten oder von andern in dem zehnten Abſchnitt beſtimmten Bedingungen ab.

§. 7. Die Detention in dem Correctionshauſe auf beſtimmte Zeit darf nicht unter 3 Monate und nicht über 5 Jahre geſetzt, und nur dann verlängert werden, wenn ſehr ſchlechte Aufführung erwieſen, und vorerſt keine Beſſerung zu hoffen iſt, oder der Correctionär Schulden contrahirt hat.

§. 8. Es dürfen nur ſolche Verurtheilte in das Correctionshaus aufgenommen werden, deren Urtheil ausdrücklich auf Correctionshaus ſpricht, und wenn beſtimmte Zeit dictirt iſt, in den §. 7. bezeichneten Grenzen bleibt. Die Correctionshausſtrafe ziehet zu Folge des §. 8. des Edicts vom 26. u. 30. Jänner 1813 keine Ehrloſigkeit nach ſich.

§. 9. Von ausländiſchen Behörden Verurtheilte ſollen unter keinerlei Umſtänden zur Erſtehung der ihnen von ſolchen dictirten Strafe in das Correctionshaus aufgenommen werden.

§. 10. Kinder von Correctionären, ſo wie auch Schwangere und Säugende, dürfen in der Regel, und ohne Genehmigung der Herzogl. Landesregierung, nicht in das Haus aufgenommen werden. Eben ſo wenig dürfen Gerichts- und Verwaltungsbehörden Verurtheilte ins Correctionshaus ſchicken, bevor ſie von Krankheiten und anſteckenden Hautausſchlägen geheilt und arbeitsfähig wieder geworden ſind.

Digitized by Google

§. 11. Mit jedem Correctionär, welcher in das Haus geliefert wird, muß zugleich eine beglaubigte Abſchrift des Urtheils oder des Beſchluſſes, wornach er zum Correctionshauſe beſtimmt iſt, übergeben werden.

§. 12. Zu gleicher Zeit muß auch Nachricht über die Herkunft, Familienverhältniſſe, Erziehung, vorherige Aufführung, Vermögen, Gewerbe, Kenntniſſe, Geſchicklichkeit oder Fähigkeit des Correctionärs, ſo wie ein Gutachten, ob und aus welchen Gründen er der Flucht verdächtig ſeye oder nicht, beigefügt werden, wie dieſes in einem beſondern Generalreſcript vorgeſchrieben worden iſt, mit welchem ein Schema zum Ausfüllen mitgetheilt wurde.

§. 13. Werden ſolche Nachrichten entweder gar nicht, oder doch nur unvollſtändig gegeben, ſo iſt der Director verbunden, dieſes ſogleich der Herzogl. Landesregierung anzuzeigen. Er darf ſich nicht dabei beruhigen, wenn bei der Einlieferung eines Correctionärs die Nachſendung der in §§. 11. und 12. erforderten Nachrichten verſprochen worden iſt, welches gleichfalls angezeigt werden muß.

## Dritter Abſchnitt.

### Von der ſichern Verwahrung der Correctionäre.

§. 14. Wenn ein Correctionär eingebracht wird, welcher nach den über ihn mitgetheilten Nachrichten der Flucht nicht verdächtig ſcheint (wohin beſonders auf beſtimmte und nicht lange Zeit verurtheilte Unterthanen, die nicht ganz ohne Vermögen ſind, gehören), ſo hat der Verwalter ihn bloß aufzufordern, daß er alle Sachen, welche er bei ſich führt, herausgebe, und davon ſind diejenigen, welche ihm oder Anderen zur Entweichung förderlich ſeyn könnten, nebſt dem Geld in Verwahrung zu nehmen, und in dem Depoſitenbuch zu verzeichnen, woraus dem Correctionär ein Auszug als Empfangsbeſcheinigung ertheilt wird.

§. 15. Die Verheimlichung irgend eines Stücks, inſonderheit auch baaren Geldes, wird nach dem Ermeſſen Herzogl. Landes-Regierung mit längerer Zurückbehaltung in dem Correctionshauſe, welche nach Beſchaffenheit der Umſtände von 8 Tagen bis zu einem Vierteljahr dauern kann, geſtraft und ſolches dem Ankömmling von dem Verwalter alsbald gehörig eröffnet.

§. 16. Diejenigen Correctionäre aber, welche verdächtig ſind, daß ſie entweichen möchten, wozu ohne Ausnahme alle Ausländer gehören, werden, wenn es Mannsperſonen ſind, von einem Werkmeiſter, und wenn dieſer verhindert iſt, von einem der Wächter in Gegenwart des Verwalters, und wenn es Weibsperſonen ſind, von der über dieſe geſetzten Aufſeherin, in einem beſondern Zimmer, und ohne daß andere Perſonen gegenwärtig ſeyn dürfen, genau viſitirt, auch muß der Verwalter das Signalement von allen ankommenden Correctionären ohne Unterſchied nehmen, und zu den Acten legen. — Wird bei dieſer Viſitation entdeckt, daß ſie krank ſind, oder daß durch ſie eine Anſteckung zu befürchten ſey, ſo muß der Chirurg zugegen ſeyn, welcher dem Arzt den Befund anzuzeigen hat. Es ſollen 10 vollſtändige Kleidungs-Anzüge auf Koſten der Anſtalt angeſchafft werden, für neu ankommende Correctionäre, deren Kleider ſo unrein und zerriſſen ſind, daß ſie gewaſchen und ausgebeſſert werden müſſen.

§. 17. Die Correctionäre dürfen keins von ihren Arbeitswerkzeugen auf ihre Schlafzimmer mitnehmen, ſondern die Werkmeiſter haben darauf zu ſehen, daß dieſe ſo wie Meſſer und Gabeln in den Werkſtätten liegen bleiben, worauf der Verwalter, daß dieſes genau befolgt werde, zu wachen hat. Ueberhaupt müſſen alle Sachen, welche auf irgend eine Weiſe gefährlich ſind, aus den Schlafſtuben entfernt gehalten werden.

§. 18. Auſſerdem ſollen der Verwalter und die Werkmeiſter die Schlafſtuben der Correctionäre täg-

Digitized by Google

lich genau viſitiren, und ſowohl nach gefährlichen Werkzeugen ſuchen, als auch an den Gittern und ſonſt allenthalben nachſehen, ob nichts verletzt ſey.

§. 19. Wenn irgend ein Correctionär die Anzeige von verdächtigen Umſtänden macht, ſo muß immer auf der Stelle gehörige Unterſuchung erfolgen.

§. 20. Der Verwalter hat darüber zu wachen, daß die Werkmeiſter in Gegenwart der Wache die unter ihrer Aufſicht ſtehenden Correctionäre Abends in die Schlafbehälter abliefern und verſchließen, und Morgens aus denſelben abholen. Dieſe werden, wenn die Correctionäre Morgens aus denſelben zur Arbeit geführt ſind, ſogleich wieder verſchloſſen. Wird bei dieſer Gelegenheit etwas Verdächtiges entdeckt, ſo muß augenblicklich der Verwalter herbeigerufen, und von dieſem der Befund dem Director angezeigt werden.

§. 21. Kein Correctionär darf vor dem Abendsſchluſſe in ein Schlafzimmer gelaſſen werden. Wenn in einzelnen Fällen Ausnahmen hiervon erforderlich werden, ſo muß der Verwalter oder ein Werkmeiſter den Correctionär dahin und wieder zurück begleiten.

§. 22. Wenn aber ein Correctionär wegen Unpäßlichkeit ſich nicht in der Arbeitsſtube aufhalten kann, ſo wird er in die Krankenſtube gebracht, welche immer verſchloſſen gehalten, und wo bei dem Krankenbeſuche zugleich nachgeſehen werden muß, ob keine Anſtalten zum Entweichen gemacht werden.

§. 23. Am Tage müſſen die Hausthüren beſtändig verſchloſſen gehalten werden. Eine beſonders angeſtellte Wache hat unter andern auch die Obliegenheit, ſolche denjenigen, welche in das Haus eingehen, zu öffnen. Für die Wache ſoll eine beſondere Stube, nahe am Eingange in das Haus, eingerichtet werden, in welcher die dazu Angeſtellten für ihre Perſonen wohnen müſſen, und die ihnen frei geheitzt wird.

§. 24. Auch das Hofthor wird, wenn Correctionäre in dem Hofe befindlich ſind, am Tage verſchloſſen, und von der Wache, wenn es nöthig iſt, geöffnet.

§. 25. Des Nachts aber müſſen nicht nur Hofthor und Hausthüren, wie ſich von ſelbſt verſteht, ſondern auch alle Thüren im Hauſe ſelbſt, als: Gangthüren, Arbeitsſtuben, Speicherthüren u. ſ. w. verſchloſſen werden.

§. 26. Der Verwalter ſoll alle Schlüſſel ohne Ausnahme in ſeiner Verwahrung halten, und ſolche durchaus niemand anvertrauen, als den Werkmeiſtern in den Fällen, wo es erforderlich iſt; dieſe dürfen ſolche alsdann ſchlechterdings nicht weiter abgeben, und müſſen ſie dem Verwalter nach gemachtem Gebrauche jedesmal gleich zurückliefern. Des Nachts ſoll der Verwalter alle Schlüſſel in Verwahrung haben, mit Ausnahme derjenigen, welche der Wache nöthig ſind.

§. 27. Die Art der Aufſicht, welche die Wache auf die ſichere Verwahrung der Correctionäre zu führen hat, wird von dem Director des Hauſes nach den jedesmaligen Umſtänden angeordnet.

§. 28. Im Allgemeinen muß des Nachts beſtändig einer von den Wächtern mit gehöriger von dem Director zu regulirenden Ablöſung wach ſeyn, und ſorgfältig darauf ſehen, daß kein Correctionär entweiche, auch ſonſt dem Haus nichts nachtheiliges widerfahre. Auſſerdem ſollen einige wachſame Hunde in dem Hof und an der hintern Seite des Hauſes gehalten werden.

§. 29. Am Tage ſoll ſtets einer von der Wache mit gehöriger Ablöſung die Aufſicht auf den Hof haben, dergeſtalt, daß er, wie ſchon gedacht, die Hausthüre und das Hofthor öffnet und verſchließt, und auf diejenigen Correctionäre, welche in dem Hofe befindlich ſind, acht giebt, auch auf alle Fremden, welche in das Haus kommen wollen, aufmerkſam iſt, ſie beſcheiden fragt, in welcher Abſicht ſie kommen, und ſonach dem Verwalter ſelbſt oder im Fall der Verhinderung durch einen andern von der Wache oder



Digitized by Google

einen Werkmeiſter die Meldung macht, indem kein Fremder, welcher nicht einen Erlaubnißſchein des Directors vorweiſen kann, in das Haus eingelaſſen werden darf.

§. 30. Wenn Correctionäre zu Arbeiten auſſerhalb des Hofes gebraucht werden, ſo ſollen die Wächter, welche nicht in dem §. 28. und 29. gedachten ordentlichen Dienſte begriffen ſind, nach der jedesmaligen Anordnung des Verwalters und ſo viel als thunlich mit billiger Abwechſelung ſie begleiten, und über ihr ganzes Betragen genaue Aufſicht führen.

§. 31. Kein Correctionär, welchen man für der Abſicht zu entfliehen verdächtig hält, folglich jeder Ausländer und nicht anſäßige Landesunterthan, ſoll jemals zu Arbeiten auſſerhalb des Hofes gebraucht werden.

§. 32. Die Correctionäre dürfen weder, wenn ſie zuſammen ſind, noch einzeln bis zum Abendsſchluſſe allein gelaſſen werden, ſondern es muß in jeder Arbeitsſtube immer ein Werkmeiſter, bei den Weibern die Aufſeherin gegenwärtig ſeyn. Wenn einzelne Correctionäre irgend wohin geführt werden müſſen, ſo ſoll entweder ein Werkmeiſter oder jemand von der Wache, welche ſich hierbei nach der Vorſchrift des Verwalters unweigerlich zu richten hat, ſie begleiten, und auf alle ihre Schritte, insbeſondere auch darüber wachen, daß ſie nichts gefährliches in die Hände bekommen. Jedoch iſt der Director befugt, Ausnahmen von dieſen Regeln zu machen, und in beſondern Fällen, aus Rückſichten auf die Perſon und den Zweck ihrer Detention im Correctionshauſe, zu verfügen, daß ſie ein Zimmer allein inne haben, von den übrigen abgeſondert arbeiten, auch beſondere Freiheiten in der Behandlung genießen ſollen. Solche Ausnahmen ſind jedoch nur individuell und perſönlich zuläßig, und werden entweder gleich Anfangs durch die Umſtände, oder in der Folge durch beſondere Auszeichnung im Hauſe motivirt.

§. 33. Wenn es die Umſtände erforderlich machen, ſo muß ſich auch der Verwalter der Aufſicht in einer Arbeitsſtube ſo lange unterziehen, bis er wieder abgelößt werden kann. Iſt er ſelbſt aber verhindert, ſo muß er einen der Wächter dazu beordern.

§ 34. Wenn ein Correctionär entweicht und früher oder ſpäter wieder arretirt wird, ſo wird er, in Gemäßheit des §. 8. des Edicts vom 26. und 30. Januar 1813, ohne Nachſicht in das Zuchthaus abgeliefert, und zwar gerade auf dieſelbe Zeit, als er zum Correctionshauſe verurtheilt war, ſo daß ihm die Zeit, welche er bereits in dieſem zugebracht hatte, nicht angerechnet wird. Ereignet ſich dieſer Fall, ſo hat der Director die Wache, und alle, welche Kenntniß von der Sache haben, über die Umſtände der Flucht ſummariſch zu vernehmen, und die geführten Protocolle mit Bericht an die Herzogl. Landes-Regierung einzuſenden. Wird der Entflohene wieder eingeliefert, gegen den von dem Director, auſſer der Benachrichtigung an ſeine Ortsobrigkeit, Steckbriefe zu erlaſſen ſind, ſo wird er mit ſeiner Rechtfertigung gehört, und dieſes Protocoll an die Herzogl. Landesregierung eingeſendet, von dieſer aber zur Abführung in das Zuchthaus die Verfügung erlaſſen.

§. 35. Dieſelbe Strafe ſoll auch diejenigen Correctionäre treffen, welche überführt ſind, ſchon wirkliche Anſtalten zur Flucht, entweder durch Zubereitungen dazu, oder durch Antheil an einem Complotte gemacht zu haben.

§. 36. Diejenigen Correctionäre, welche die Flucht anderer auf irgend eine Weiſe hätten verhindern können, und ſolches doch nicht gethan haben, verlieren die Zeit, welche ſie bereits abgeſeſſen haben, auch ſollen ſie, wenn einer oder mehrere aus ihrem gemeinſchaftlichen Schlafzimmer entwichen ſind, mit der Ausrede, daß ſolches heimlich geſchehen ſey oder daß ſie durch Drohungen zum Stillſchweigen genöthigt worden, nicht gehört werden.

§. 37. Der Verwalter hat Sorge zu tragen, daß in den Schlafzimmern die Zahl der nicht gefähr-

Digitized by Google

lichen Correctionäre diejenige der Gefährlichen ſo viel als möglich überwieget, und daß beſonders die Gefährlichſten bei ſolche gelegt werden, welche am zuverläſſigſten ſind. Es müſſen daher zuweilen die Correctionäre in andere Schlafzimmer gelegt, und dieſe Verwechſelungen ſo eingerichtet werden, daß keiner über 6 Wochen in einem und demſelben Schlafbehälter bleibe.

§. 38. Den Correctionären, welche gegründete Anzeigen von dem Beſitze gefährlicher Inſtrumente oder von beabſichtigten Entweichungen machen, wird, auſſer der Verſchweigung ihres Namens, wenn ſolche bei der Unterſuchung möglich iſt, eine Belohnung zugeſichert, welche nach der mindern oder größern Wichtigkeit der Anzeige, und nach ſonſtigen Umſtänden, entweder in Geld von 3 bis zu 15 fl. oder in früherer Entlaſſung aus dem Hauſe beſtehen ſoll.

§. 39. Der Verwalter, die Werkmeiſter und die Wache, ſind jeder an ſeinem Theil für die Beobachtung der Vorſchriften wegen ſicherer Verwahrung der Correctionäre verantwortlich.

§. 40. Wenn ein Correctionär entweichet, oder auch nur die Entweichung verſucht hat, ſo muß der Verwalter dem Director ſogleich die Anzeige davon machen, welcher nach den §. 34. ihm obliegenden Pflichten, ſofort die geeigneten Anſtalten zur Einbringung des Flüchtlings durch Requiſitionen der benachbarten Herzogl. Aemter zu treffen hat.

§. 41. Der Director verfolgt den Entflohenen ſofort durch Steckbriefe, welche in das Herzoglich-Naſſ. Intelligenzblatt, und nach Umſtänden auch in auswärtige öffentliche Blätter einzurücken, und bei vorliegender Vermuthung über den Aufenthalt des Entwichenen, auch auf der Stelle an die einſchlagende Behörde zu befördern ſind.

§. 42. Ferner unterſucht der Director den Vorfall und das Betragen der Offizianten und der Wache an Ort und Stelle, und ſollen diejenigen von dieſen, welche die Flucht durch Nachläßigkeit und Unterlaſſung der gegebenen Vorſchriften veranlaßt haben, ſtrenge, und nach Befinden, mit Dienſtentſetzung beſtraft werden, wie dieſes bereits oben vorgeſchrieben worden iſt.

### Vierter Abſchnitt.

Von der Wohnung, Nahrung und Kleidung der Correctionäre.

§. 43. Die Correctionäre halten ſich am Tage in den Arbeitsſtuben auf, und haben auſſerdem nur ihre Schlafzimmer, in welche mehrere zuſammen gelegt werden. Letztere werden in der Regel nicht geheitzet. Nur bei Unpäßlichkeiten oder Schwächlichkeit wird, nach Communication mit dem Arzte, hiervon eine Ausnahme gemacht.

§. 44. Jedem Correctionär wird ein Kiſtchen oder Schränkchen eingeräumt, um in dieſem ſeine Kleider zu verwahren.

§. 45. Den Correctionären wird in ihren Schlafſtuben kein Licht geſtattet.

§. 46. Ihr Lager beſtehet in der Bettſtelle, einem Moosſacke, Mooskiſſen, Bettuche und einer wollenen Decke. Im Winter werden zwei wollene Decken gegeben.

§. 47. Da die Correctionäre auf ihre eigene Rechnung, von ihrem Arbeitsverdienſte leben müſſen, ſo dürfen ſich diejenigen, welche Ueberverdienſt haben, auch unter den Nahrungsmitteln, ſo im Hauſe bereitet werden, diejenigen wählen, welche ihnen belieben, wenn ſie ſolche nur bezahlen können. Jedoch müſſen ſie, was ſie verzehren, im Hauſe verdient haben, und wird ihnen kein Zuſchuß von auſſen, weder aus eigenen Mitteln, noch ſonſt woher geſtattet. Diejenigen, welche nicht im Ueberverdienſte ſtehen, müſſen die für täglich beſtimmten Portionen Suppe und Brod nehmen, nie aber allein Brod, doch iſt es ihnen geſtattet, an dieſen Portionen weniger als beſtimmt iſt, zu fordern.

§. 48. Das Brod wird im Hauſe gebacken, und nach einer beſtimmten, von Herzogl. Landesregie

Digitized by Google

rung auf den Vorſchlag des Directors unter dem höhern Marktpreis regulirten, geringeren Taxe geliefert. Die übrigen Speiſen bereitet der Koch des Hauſes auf ſeine Rechnung.

§. 49. Dieſer muß täglich mehrere Arten von paſſenden Speiſen kochen, und dabei nicht nur für geſunde Gerichte und ſoviel Abwechſelung als möglich, ſondern auch dafür ſorgen, daß die Preiſe verſchieden, und insbeſondere für diejenigen, welche nur wenig verdienen können, möglichſt wohlfeile Speiſen zu haben ſind. Derſelbe liefert auch die Getränke, nämlich: Wein, Bier und Brandwein, und muß ſich die Viſitationen der Speiſen und Getränke von dem Director, ſo oft es dieſer nöthig findet, gefallen laſſen.

§. 50. Einem männlichen, im Ueberverdienſte ſtehenden, Correctionäre wird für einen Tag nicht mehr als ein Schoppen Wein und ein viertel Schoppen Brandwein geſtattet, bei den Weibern iſt nur täglich ein halber Schoppen Wein, und gar kein Brandwein erlaubt.

§. 51. Die Correctionäre dürfen ihr Eſſen und Getränke nicht anders als von den angeſtellten Lieferanten, nämlich: dem Koch und ree dem Bäcker, nehmen. Es wird aber von den Vorgeſetzten des Hauſes darüber gewacht, daß gute Qualität geliefert, und die feſtgeſetzten geringen Preiſe nicht überſchritten werden.

Die nähern Beſtimmungen hierüber ſind in den mit den Lieferanten abgeſchloſſenen Accorden enthalten.

§. 52. Die Correctionäre müſſen ihre Speiſen und Getränke allemal auf der Stelle baar bezahlen, und darf ihnen, bei Verluſt der Forderung, nichts auf Credit gegeben werden.

§. 53. Jeden Abend, im Sommer um 8 im Winter um 9 Uhr, notirt jeder Werkmeiſter von den unter ſeiner Aufſicht ſtehenden Correctionären, deren Forderung an Speiſen für den folgenden Tag, welche durch den Verwalter nachgeſehen, und ſofort dem Koch mit beigefügten Taxen übergeben werden.

§. 54. Der Verwalter hat von jeder Portion Eſſen oder Getränke, welche ein Correctionär verlangt, allemal bei der Ablieferung auf der Stelle die Bezahlung von demſelben einzunehmen, und ſolche ſofort der Behörde zuzuſtellen.

§. 55. Zur Mittagszeit müſſen die von dem Verwalter dazu beorderten und geeigneten Correctionäre, unter Begleitung der Wache, das Eſſen in der Küche abholen, und in den Saal wo gegeſſen wird (welches in der Regel, und wenn die Direction keine andere Anordnung macht, ein Arbeitsſaal iſt) hin- und die Gefäße zurücktragen. Die Werkmeiſter ſind hingegen verbunden, bei Austheilung der Speiſen in der Küche gegenwärtig zu ſeyn, und die Portionen, hauptſächlich das Fleiſch zu theilen, auch alle Ingredienzien zu den Speiſen Vormittags frühe dem Koch vorzuwiegen, und darüber zu wachen, daß alles nach dem Notiz- und Preiszettel des Verwalters genau abgegeben werde.

§. 56. Die Gefäße, worin das Eſſen aufgetragen wird, liefert das Haus. Jeder Correctionär ſoll ſich aber ein kleines Zulegmeſſer, eine Gabel und einen zinnernen Löffel ſelbſt anſchaffen. Für die Reinigung aller dieſer Geräthe hat der Koch zu ſorgen.

§. 57. Die Correctionäre behalten die Kleidung, welche ſie in das Haus mitbringen. Wenn ſich aber dieſelbe ganz oder zum Theil ſo aufgeriſſen, oder ſonſt verdorben findet, daß ſie unanſtändig iſt, ſo werden die unbrauchbaren Stücke dem Correctionär abgenommen, und wenn er nicht ſelbſt beſſere beſitzt, welche unverzüglich beigeſchafft werden können, durch ſolche, welche das Haus in billigem Preiſe liefert, erſetzt.

§. 58. Diejenigen Kleidungsſtücke, welche das Haus liefert, ſollen keine Auszeichnung haben, ſondern ſo beſchaffen ſeyn, d[illegible] Correctionär ſie auch nach ſeiner Entlaſſung tragen kann.

Digitized by Google

§. 59. Jeder Correctionär muß wenigſtens 2 Hemden, ein Kamiſol, ein Paar Hoſen, ein Paar Strümpfe und Schuhe, ein Halstuch und eine Kappe in einem brauchbaren Zuſtande mit ins Haus bringen, welche für ihn gezeichnet werden. Wenn er ſolche nicht mitbringt, oder wenn ſie abgehen, ſo werden ihm andere von dem Hauſe, in dem Preiſe welchen ſie dieſem koſten, geliefert.

## Fünfter Abſchnitt.

### Von den Arbeiten der Correctionäre und der Verwendung ihres Verdienſtes.

§. 60. In dem Correctionshauſe ſollen folgende Arbeiten getrieben werden, welche theils für Rechnung des Hauſes, theils für Rechnung Auswärtiger, die Materialien dazu hergeben, gehen können.

1) Wollenweberei, mit dazu gehörigen Spuhlen, wo möglich auf fremde Rechnung.
2) Leinenweberei, nebſt den dazu gehörigen Spuhlen, und Spinnen des Flachſes und Hanfs, jedoch letzteres nur für die, welche zu keinen andern Arbeiten fähig ſind, oder ſolche noch nicht kennen und lernen ſollen, indem es rathſamer iſt, das Garn auswärts zu kaufen.
3) Nähen und Stricken.
4) Alle Handwerke, welche von der Beſchaffenheit ſind, daß ſie a) nicht allzu großen Raum, und zu koſtſpielige Vorrichtungen erfordern; b) die Producte derſelben von dem Hauſe ohne allzu große Schwierigkeit und ohne Schaden abgeſetzt werden können; daß ſie c) in jeder Jahrszeit getrieben werden, und d) ihren Mann an dem Orte ernähren können, ohne ihm Anlaß zum Herumſchweifen zu geben.

Es ſind mithin im Allgemeinen zuläſſig: die Profeſſionen der Schneider, Knopfmacher, Schuſter, Sattler, Strumpfweber, Beutler, Schreiner, Kiefer, Wagner, Schmiede und Schloſſer u. a. dergl., jedoch bleibt es der Direction überlaſſen, die größere oder geringere Ausdehnung auch wohl den gänzlichen Ausſchluß eines oder des andern Handwerks nach Umſtänden und Erfahrung zu verfügen.

5) Daneben können vertraute Correctionäre zu den Arbeiten des Weinbaues und der Landwirthſchaft, nach dem Ermeſſen des Directors, gebraucht werden. Arbeiten, welche im Zuchthauſe zu Dietz bereits im Großen getrieben werden, dürfen nur von einzelnen Correctionären, welche bereits kunſtmäßig ſolche erlernt haben, getrieben werden.

Bei Beſtimmung der Beſchäftigungen iſt auf die Arbeitsfähigkeit der Correctionäre von dem Director Rückſicht zu nehmen, daher werden jene in 2 Claſſen abgetheilt, nämlich

1) in die, welche wegen Arbeitsſcheue, Liederlichkeit oder Unwiſſenheit in irgend einem Erwerbszweige, oder um ſich zur Arbeit und zu einem regelmäßigen Leben zu gewöhnen, ins Correctionshaus gebracht werden, und nicht eher entlaſſen werden ſollen, bis ſie als brauchbare Glieder der bürgerlichen Geſellſchaft betrachtet werden können, und
2) in ſolche, welche wegen irgend eines Vergehens in Correctionshausſtrafe verurtheilt worden ſind, und vorher ſich gut ernährt haben, und nach Ablauf der Strafzeit bei ihrer vorigen Beſchäftigung oder einer andern ihren Unterhalt wieder finden können.

Nach dieſer Claſſification ſollen die Arbeiten vertheilt werden:

a) für Männer, und zwar von der erſten Claſſe, nach Maasgabe ihrer individuellen Fähigkeit in irgend einer Kunſt: 1) Wollweberei mit dazu gehörigen Spuhlen; 2) Leinenweberei mit dazu gehörigen Spuhlen; 3) Schuhmacherei; 4) Schreinerei; 5) Schneiderei; 6) Löffel- und Holzwaarenſchnitzen; 7) Wagner- und Kieferhandwerk.

Wenn ein Correctionär der folgenden Claſſe eine dieſer Profeſſionen bereits verſteht, oder auf lange Zeit verurtheilt iſt, muß er ebenfalls damit beſchäftigt werden.

Digitized by Google

Für die zweite Claſſe: 1) das Spalten des Brennholzes im Hauſe; 2) die Dienſte beim jährlichen Ausweiſſen des Hauſes und bei Mauerarbeiten in beiden Inſtituten; 3) das Sammeln des Mooſes fürs Lager im Corrections- und Irrenhauſe; 4) die Arbeit auf dem Wege von Eberbach nach Hattenheim; 5) das Holzſchneiden zum Bretterbedarf; 6) die Arbeit in dem herrſchaftlichen Steinberg; 7) Handarbeit auf den herrſchaftlichen Pachtgütern; 8) das Holzfällen in den nahe gelegenen Wäldern; 9) Arbeit in der Mühle; 10) das Brodbacken; 11) das Reinigen der Camine und Oefen.

b) Für Weiber von beiden Claſſen: 1) die Schneiderei; 2) das Stricken von Strümpfen und Kleidungsſtücken; 3) das Spinnen von Hanf und Flachs; 4) Aushülfe in der Küche; 5) Garnwaſchen für die Weberei; 6) Tuchbleichen; 7) Schuhhanfſpinnen; 8) Hauswaſche; 9) Jäten des Unkrauts in Gärten; 10) Säubern des Mooſes und Bereitung deſſelben zu Matratzen.

c) Für arbeitsunfähige oder ſchwächliche Perſonen, nach dem Gutachten des Hausarztes: 1) Wollſpinnen; 2) Wollſortiren; 3) Wollſchlumpen; 4) Pflöckemachen; 5) Wollgarnzwirnen; 6) Tuchputzen; 7) Strumpfſtricken; (dieſe letzteren unter 1—7 begriffenen Arbeiten auf fremde Rechnung.)

§. 61. Correctionäre, welche die Geſchicklichkeit dazu haben, müſſen, wenn es ihnen aufgegeben wird, andere unterrichten, und dasjenige, was ſie an ihrer eigenen Arbeit verſäumen, wird ihnen von dem Hauſe bezahlt.

§. 62. Wenn ein Correctionär bei ſeinem Eintritte ſchon eine der eingeführten Arbeiten, und beſonders ein Handwerk verſteht, ſo ſoll er in der Regel dabei gelaſſen werden. Die Direction kann aber in einzelnen Fällen nach Beſchaffenheit der Umſtände, Ausnahmen hiervon anordnen.

§. 63. Correctionäre, welche noch keine der zuläſſigen Arbeiten verſtehen, haben die Wahl derjenigen, ſo ſie erlernen wollen, jedoch mit folgenden Einſchränkungen:

a) wenn ein Correctionär eine Arbeit wählet, welche rückſichtlich der Localverhältniſſe des Wohnorts, den er nach der Entlaſſung bekommen wird, oder aus andern Urſachen nicht zweckmäßig erſcheint, oder wenn ſich findet, daß er zu der erwählten Arbeit kein Geſchick hat; ſo ſtellt der Verwalter mit dem einſchlagenden Werkmeiſter ihm dieſes vor, und giebt ihm Anleitung zu einer beſſern Wahl.

b) Wenn er alsdann auf ſeinem Sinn beharrt, ſo entſcheidet der Director nach eingezogenem und geprüftem Gutachten des Verwalters und des Werkmeiſters.

c) Bei Correctionären, die auf beſtimmte Zeit verurtheilt ſind, und ſich vorher durch irgend eine Arbeit oder Gewerbe ordentlich ernährten, dieſen Nahrungszweig auch nach der Entlaſſung wieder finden, kommt vorzüglich auch die längere oder kürzere Strafzeit in Betrachtung, und muß bei ihnen, jedoch mit Beibehaltung ihrer freien Wahl, wenn dieſes möglich iſt, auf ſolche Arbeiten geſehen werden, welche am beſten zu der Dauer ihres Aufenthaltes in dem Hauſe paſſen, und ſie in demſelben ſo gut als möglich ernähren, ohne Rückſicht darauf, was dieſe Arbeiten nach der Entlaſſung für ſie ſeyn können.

§. 64. Dasjenige, was ein Correctionär mit ſeiner Arbeit verdient, wird ihm nur, wenn er Ueberverdienſt hat, baar in die Hände gegeben, und ſtehet, wie auch der Verdienſt welcher zum Unterhalt zureicht oder weniger beträgt, welcher aber beim Verwalter deponirt bleibt, nach der §. 47. bemerkten Einſchränkung zu ſeiner eigenen Befugniß, dergeſtalt, daß er ſich davon nicht nur ſeine Nahrung nach den Beſtimmungen von §. 47—52. kaufen, ſondern auch, ſo weit es nicht gegen Vorſchriften dieſer Hausordnung ſtreitet, andere Bequemlichkeiten verſchaffen, z. B. beſſere Kleider, beſſeres Bettwerk, und dergleichen eigenthümlich erwerben darf. Dagegen aber wird ihm durchaus kein Zuſchuß von außen, weder aus eigenem Vermögen, noch durch Geſchenke erlaubt.

Digitized by Google

§. 65. Der frei überlaſſene Verdienſt verſteht ſich nur von demjenigen, was nach Abzug der ſucceſſiven Erſtattung erhaltener Vorſchüſſe für Verpflegung oder Kleidungsſtücke u. ſ. w. (§. 56. 57. 70—73.) dann der Vergütung für Wäſche, Holz und Licht, übrig bleibt. Es ſollen nämlich die Correctionäre ihre Wohnung und Lager, ſo wie allen Unterricht und Medizin, jedoch nur, wenn ſie erweiſen, daß ſie ganz arm ſind, frei haben, dagegen aber Holz, Licht und Wäſche von ihrem Verdienſte in ſo weit vergüten, daß jedem dafür ein Kreuzer von jedem Werktage abgezogen werden.

§. 66. Der Verdienſt wird jeden Sonntag nach der Nachmittagsſchule ausbezahlt, und in den Fällen, wo kein feſter Taglohn ſtatt findet, beſtimmen die einſchlagenden Werkmeiſter, was täglich bis zur Ablieferung der Arbeit und Abrechnung über den Verdienſt auf Abſchlag bezahlt werden könne.

§. 67. Der Betrag des Verdienſtes wird von den einſchlagenden Werkmeiſtern, mit Zuſtimmung des Verwalters, feſtgeſetzt. Bei Arbeiten, über welche weder der Werkmeiſter noch der Verwalter urtheilen können, werden benachbarte Sachverſtändige zu Rathe gezogen. Der Taglohn und andere Verdienſte ſollen ſich genau nach dem richten, was eine freie Perſon an demſelben Orte und unter denſelben Umſtänden verdienen würde.

§. 68. Jedem Correctionär, welcher glaubt, daß ſein Arbeitsverdienſt zu gering angeſetzt ſey, ſtehet es frei, deshalb Vorſtellungen bei dem Director zu machen, welcher die Sache zu unterſuchen und zu entſcheiden hat. Eine ſolche Entſcheidung hat zurückwirkende Kraft, in ſo weit es der Director für gut findet.

§. 69. Die Vergütung für Wäſche, Holz und Licht ſoll der Verwalter (ſ. §. 65.) jede Woche abziehen.

§. 70. Wenn ein Correctionär, weil er noch Lehrling iſt, ſeinen Unterhalt nicht verdienen kann, ſo wird ihm bei der wöchentlichen Abrechnung bemerklich gemacht, wie viel Schuld er contrahirt habe, zugleich wird ihm eröffnet, daß Trägheit und Mangel an Aufmerkſamkeit beſtraft und die Folge für ihn haben werde, daß er ſo lange im Correctionshaus verweilen müſſe, bis ſeine Schuld getilgt ſey, indem Träge nie auf Niederſchlagung ihrer Schuld ſich Hoffnung zu machen hätten.

§. 71. Dieſer Vorſchuß wird bei einem Lehrling darnach berechnet, daß derſelbe täglich 2 Pfd. Brod, von warmer Speiſe eine Portion der allerwohlfeilſten, von Getränken aber nichts kaufen kann. Bei Kranken richtet ſich die Verpflegung und der daraus fließende Vorſchuß nach der Anordnung des Arztes.

§. 72. Der zur Beköſtigung geleiſtete Vorſchuß, wird, ſo weit die Krankenpflege keine Ausnahme macht, den Correctionären nicht in die Hände gegeben.

§. 73. Der den Correctionären gegebene Vorſchuß für Koſt, Kleidung, Arznei, ſo wie dasjenige, was ſie wegen von ihnen verdorbenen oder durch ihre Schuld entkommenen Materials oder Werkzeuge zu erſetzen haben, kurz alles was ſie dem Hauſe ſchuldig werden, muß dieſem nach folgenden Beſtimmungen erſetzt werden:

a) Correctionäre auf beſtimmte Zeit, welche nicht wegen Hang zum Müßiggang, Arbeitsſcheue und Ungeſchicklichkeit, ſich zu ernähren ꝛc., ſondern wegen eines auf ihrem bürgerlichen Nahrungsſtand nicht einwirkenden Vergehens verurtheilt ſind, und welche das Vermögen dazu beſitzen, leiſten aus demſelben den Erſatz, werden aber vor wirklich geſchehener Leiſtung oder geſtellter Caution nicht entlaſſen. Wenn ſie kein Vermögen haben, auch kein anderer für ſie zahlt; ſo müſſen ſie bis zu erfolgter Abverdienung in dem Hauſe bleiben, jedoch wird alsdann der Betrag der Arznei niedergeſchlagen.

Digitized by Google

b) Correctionäre auf unbeſtimmte Zeit, welche in der Regel ihrer bürgerlichen Beſſerung halber verurtheilt ſind, bei denen nicht bloß die Strafe in der Zeit der Detention bezweckt und abgemeſſen wird, werden auf keinen Fall eher entlaſſen, bis ſie den Vorſchuß, welcher ihnen gegeben worden iſt, abverdient haben. Waltet aus den dem Director mitgetheilten Notizen ein Zweifel ob, wie ein oder der andere Correctionär in dieſen Beziehungen zu behandeln ſey, ſo hat der Director bei der ihm vorgeſetzten Behörde anzufragen.

c) Der Verwalter ziehet denjenigen, welche ihre Schuld an das Haus abverdienen müſſen, zur Tilgung derſelben an ihrem Lohne täglich ſo viel ab, als es die Umſtände mit ſich bringen, ſo viel in der Regel, daß ihnen nur die Anſchaffung der einfachſten Nahrungsmittel (§. 71.) geſtattet iſt.

§. 74. Diejenigen Correctionäre, bei welchen der ihnen gegebene Vorſchuß ohne ihr Verſchulden hoch aufgelaufen iſt, dürfen ſich Hoffnung machen, daß ihnen ein Theil davon abgeſchrieben und niedergeſchlagen werde, wenn ſie ſich von ihrem Eintritte in das Haus an durch beſtändige gute Aufführung empfohlen haben.

§. 75. Jeder Correctionär der erſten Claſſe kann dadurch, daß er mehr verdient, als zu ſeiner nothdürftigen Koſt und übrigen Verpflegung nöthig wäre, folglich Beweiſe giebt, daß er Fleiß, Willen und Kraft beſitzt, mehr zu erwerben, als wozu ihn der Hunger antreibt, Abkürzung ſeiner Strafzeit bewirken. Die Beſtimmung hierüber wird von Herzogl. Landesregierung auf Bericht der Direction von Zeit zu Zeit gegeben, je nachdem ſich durch die Einführung und Vervollkommnung der einzelnen Arbeitsgattungen in dem Hauſe die Leichtigkeit vergrößert, Arbeitsverdienſt zu machen.

§. 76. Die Correctionäre ſollen in der Regel nicht einzeln, ſondern in den dazu beſtimmten Sälen arbeiten, wo jedem ſeine Stelle angewieſen wird, welche er eigenmächtig nicht verändern darf. Der Hof ſoll übrigens nach Umſtänden auch zu einem Arbeitsplatze dienen.

§. 77. Die Arbeit fängt in den vier Wintermonaten November, December, Januar und Februar Morgens um 6 Uhr, in den andern acht Monaten aber um 5 Uhr an, und hört in den vier Wintermonaten Abends um 9, in den andern um 8 Uhr auf.

§. 78. In den vier Wintermonaten iſt Morgens von 7 bis ½ 8, in den Sommermonaten von 6 bis ½7 Uhr Ruhezeit, in welcher das Morgenbrod genommen wird.

§. 79. Von Mittags 12 bis 1 Uhr iſt Feierſtunde, in welcher die Mittags-Mahlzeit gehalten wird.

§. 80. In den Wintermonaten iſt Abends von ½8 bis 9 Uhr, und in den Sommermonaten von ½7 bis 8 Uhr Ruhezeit zum Genuſſe des Abendeſſens.

§. 81. In den Arbeitsſtunden dürfen die Correctionäre nicht müßig ſeyn, es wird ihnen aber kein Penſum aufgegeben, auch werden ſie nicht mit Zwang, ſondern blos durch gütliche Vorſtellungen zu fleißigerm und ſchnellerm Arbeiten angehalten; indem die Trägen ſich dadurch, daß ſie, wenn ſie nichts verdienen, an ihrer Koſt Noth leiden, von ſelbſt ſtrafen. Es verſteht ſich, daß denen, welche auf Taglohn arbeiten, wenn ſie faul ſind, dieſer darnach abgekürzt, oder nach Befinden andere Arbeit gegeben wird. Die Werkmeiſter ſollen auch den faulen Correctionären begreiflich machen, was ſie täglich leiſten, mithin verdienen können, wenn ſie wollen, und ihnen vorſtellen, wie ſie durch Trägheit ſich ihren Unterhalt verkürzen und längeres Zurückbehalten im Hauſe zuziehen. Haben während einem Monat öftere Ermahnungen den trägen Correctionär aus der Claſſe derjenigen, welche zur Beſſerung und zur Erlernung eines Gewerbes im Correctionshauſe befindlich ſind, nicht gebeſſert, ſo wird derſelbe als ein Menſch erklärt, der nur durch Zwangsmaasregeln zur Ordnung zu bringen iſt, es wird ihm daher ein Penſum

Digitized by Google

aufgegeben, und wenn dieſes nicht geliefert wird, mit Arreſt bei kärglicher Koſt und abwechſelnd bei Hunger und Durſt gegen ihn vorgeſchritten.

§. 82. An Sonn- und Feiertagen ſollen die Correctionäre ihre Arbeiten eben ſo wenig treiben, als ſolches in der Freiheit geſtattet iſt.

Ausgenommen ſind jedoch: a) Beſchäftigungen, die auch in der Freiheit an ſolchen Tagen verrichtet werden; b) Ausbeſſerung von Kleidungsſtücken, welche ein Correctionär für ſich ſelbſt verrichtet; c) Nähen und Stricken; d) kleine und geräuſchloſe Nebenarbeiten, wo jedoch die Genehmigung des Directors in den einzelnen Fällen erforderlich iſt.

§. 83. Wenn Correctionäre zu Hausarbeiten, welche nicht das Reinhalten des Hauſes und Hofes (§. 118. seq.) betreffen, als: zu Holzmachen, Bauarbeiten, Waſchen u. ſ. w. gebraucht werden, ſo erhalten ſie dafür ihren, in der Regel, und vorzugsweiſe, ſo viel es möglich iſt, nach dem Maße der Arbeit zu beſtimmenden, Lohn von dem Hauſe bezahlt. Auf gleiche Art ſind ſie für Verrichtungen bei dem Koch und Bäcker des Hauſes von dieſen Individuen zu bezahlen.

§. 84. Diejenigen Correctionäre, welche eigene Arbeitswerkzeuge haben, müſſen ſolche erforderlichenfalls in das Haus bringen laſſen, welches alsdann die Koſten des Transports dahin übernimmt.

§. 85. Den andern werden die Werkzeuge von dem Hauſe gegeben, und zwar dergeſtalt, daß ſie dieſelben, wenn ſie ſolche nach der Entlaſſung zu ihrem Fortkommen nöthig haben, gegen Vergütung übernehmen, indeſſen aber dasjenige nicht erſetzen müſſen, was durch den Gebrauch an deren Werthe vermindert worden, oder was ohne einiges Verſchulden auf ihrer Seite davon entkommen iſt.

§. 86. Die Correctionäre müſſen, wie ſchon §. 73. berührt iſt, dasjenige, was ſie an den ihnen übergebenen Materialien zur Arbeit verderben, oder verkommen laſſen, erſetzen und ſind die Werkmeiſter zu ſtrenger Aufſicht hierüber verbunden, und dafür verantwortlich.

§. 87. Die Direction hat die Einrichtung zu treffen, daß die den einzelnen Correctionären übergebenen Materialien, ſo weit es erforderlich iſt, gehörig verſchloſſen, und dadurch vor dem Entkommen geſichert werden können.

## Sechster Abſchnitt.

Vorſchriften in Bezug auf die Aufführung der Correctionäre, auf ihr Verhältniß unter ſich und gegen Auswärtige. Strafen.

§. 88. Die Correctionäre ſollen ſich gegen alle diejenigen, welche zu ihrer Unterweiſung und Aufſicht beſtellt ſind, worunter auch die Wache gehört, gehorſam und mit gebührender Achtung betragen.

§. 89. Sie ſollen nicht nur die ſie angehenden ausdrücklichen Vorſchriften der Hausordnung, von welchen ein Auszug hier beiliegt, der jedem Ankommenden gleich bei ſeinem Eintritte, dann allen zuſammen alle Sonntage vorgeleſen werden muß, genau beobachten, ſondern auch das willig befolgen, was ihre Vorgeſetzten ihnen aufgeben.

§. 90. Wenn aber ein Correctionär glaubt, daß ihm von einem Werkmeiſter oder der Wache Unrecht geſchehe, oder daß er an der Nahrung, welche er begehrt und bezahlt, verkürzt werde, ſo hat er es, ohne ſich zu disputiren oder ungebührliche Reden zu erlauben, ſofort dem Verwalter vorzutragen. Im Falle von Beſchwerden gegen dieſen letztern, ſind dieſe bei dem Director vorzubringen.

§. 91. Sollten dergleichen Fälle eintreten, ſo müſſen gleichwohl diejenigen, welche ſich beſchwert glauben, das was ihnen aufgegeben worden iſt, ſo lange befolgen, bis von dem Vorgeſetzten desjenigen, gegen welchen Klage geführt wird, etwa eine Abänderung erfolgt.

§. 92. Die männlichen und weiblichen Correctionäre ſind beſtändig von einander getrennt zu halten,



Digitized by Google

weswegen auch beide Geſchlechter eigene Abtheilungen in dem Hauſe haben. In den Hof ſollen ſie nur abwechſelnd und niemals zu gleicher Zeit gelaſſen werden.

§. 93. Unter ſich ſollen die Correctionäre ſtill und friedlich leben, keiner den andern an ſeiner Arbeit ſtören, vielmehr ſie ſich gegenſeitig zum Fleiße, zur Ordnung und zu einem ſittſamen Betragen aufmuntern, und einander ein gutes Beiſpiel geben. Diejenigen, welche ſich hierin vortheilhaft auszeichnen, haben ſich zu verſprechen, daß ihr gutes Betragen, auf eine oder die andere Weiſe, ſo wie es nach den Umſtänden am zweckmäßigſten geſchehen kann, Belohnung erhalten werde.

§. 94. Es iſt den Correctionären zwar erlaubt, anſtändige Geſpräche mit einander zu führen und beſonders auch in Bezug auf ihre Arbeiten mit einander zu reden, jedoch darf keiner den andern durch Geſpräche in ſeiner Arbeit ſtören, auch iſt es ihnen ſtrenge verboten, das geringſte von ihrer vorigen unerlaubten Lebensweiſe nnd von eigenen oder Anderer Vergehungen oder Verbrechen zu erzählen. Unanſtändige Geſpräche oder Lärmen ſind bei ſtrenger Ahndung unterſagt. Singen iſt durchaus verboten.

§. 95. Die Correctionäre dürfen einander nichts verkaufen, vertauſchen, ſchenken oder leihen, es ſey was es wolle. Spielen, es ſey um Geld oder nicht, iſt ihnen gänzlich verboten.

§. 96. Es iſt ihnen auch unterſagt, mit andern Perſonen, wer es auch ſey, durch Kauf, Tauſch, Verſchenken oder Leihen Verkehr zu haben, und wenn ſie ſich etwas anſchaffen wollen, das durch die Hausordnung nicht unterſagt iſt, ſo muß ſolches immer durch den Verwalter geſchehen.

§. 97. Wenn einem Correctionär aus eigener freier Bewegung des Schenkenden etwas geſchenkt wird, ſo darf er es annehmen, jedoch nur in Gegenwart des Verwalters, welcher das Geſchenkte zu verwahren, nud ihm bei der Entlaſſung einzuhändigen hat. Iſt das Geſchenk für alle gemeinſchaftlich, ſo erhalten ſie gleiche Antheile.

§. 98. Die Correctionäre dürfen keinen Briefwechſel führen, ſondern müſſen den Verwalter erſuchen, das, was ſie Auswärtigen mittheilen wollen, denſelben zu ſchreiben, welcher dann, wenn kein Anſtand vorwaltet, hierin zu willfahren hat. Dieſe Briefe müſſen von dem Director durchſehen werden, bevor ſie abgeſendet werden dürfen.

§ 99. Briefe an Correctionäre, welche eingehen, werden von dem Director erbrochen, und hierauf, wenn derſelbe nach der Durchleſung kein Bedenken findet, denjenigen, an welche ſie beſtimmt ſind, eingehändigt.

§. 100. Perſonen, welche nicht zu den Angeſtellten des Hauſes gehören, dürfen nicht mit irgend einem Correctionär allein reden, ſondern der Verwalter muß ſie von ihrem Eintritte bis zum Weggehen beſtändig begleiten, hierzu aber vorher die Erlaubniß des Directors einholen. Es iſt den Correctionären verboten, Fremde, welche etwa in das Haus kommen, ohne Erlaubniß des Verwalters, anzureden. Betteln iſt ihnen überall durchaus und bei ſtrenger Strafe unterſagt. Dem Verwalter, den Werkmeiſtern und der Wache iſt es nicht erlaubt, Fremde, ohne vorgängige Erlaubniß des Directors, zu Correctionären zu führen.

§. 101. Wenn Correctionäre auſſer dem Hauſe arbeiten, ſo darf die Wache niemand zu einer beſondern Unterredung mit einem oder andern derſelben zulaſſen, ganz beſonders auch kein Betteln geſtatten.

§. 102. Wenn ein Correctionär ſich gegen die Regeln der Hausordnung vergehet, ſo wird er in geringern Fällen mit einſamer Einſperrung bei Waſſer und Brod und ohne Arbeit von einem halben Tag bis zu 2 Tagen beſtraft; und ſoweit hat der Verwalter die Befugniß, ohne Anfrage zu ſtrafen, und namentlich Schläge dürfen der Verwalter und die Werkmeiſter nicht zufügen.

§. 103. In wichtigern Fällen, oder wenn ein Correctionär durch öftere Wiederholung ge-

Digitized by Google

ringerer Vergehen zeigt, daß gelinde Strafen nicht an ihm fruchten, ſoll der Verwalter an den Director berichten, welcher alsdann nach Unterſuchung der Sache bis zu 8tägiger Einſperrung bei Waſſer und Brod und ohne Arbeit, auch mit Entziehung des Lichts in einem dunkeln Gewölbe, ſelbſt zu ſtrafen befugt iſt, in noch ſchwereren Fällen aber an Herzogl. Landesregierung gutachtlich zu berichten hat.

§. 104. Die Strafen, welche Herzogl. Landesregierung in ſolchen Fällen verfügen wird, können beſtehen: a) in Entziehung der Befugniß über den Arbeitsverdienſt zu diſponiren, verbunden mit der geringſten Koſt, welche in dem Hauſe gegeben wird; b) in Einſperrung über acht Tage; c) in Krummſchließen; d) in Einſperrung und Krummſchließen mit einander verbunden; e) in verlängerter Detention im Hauſe; f) in Zuchthausſtrafe.

§. 105. Die Correctionäre, welche zur Strafe eingeſperrt werden, müſſen ihre Nahrung ebenwohl ſelbſt bezahlen, und wird ihnen ſolche an dem bereits erſparten oder nachherigen Verdienſte abgezogen.

§. 106. Thätliche Widerſetzlichkeit eines oder mehrerer Correctionäre gegen ihre Vorgeſetzten oder die Wache, ſoll allemal mit Zuchthausſtrafe geahndet werden.

§. 107. Wenn ein Correctionär ſich zweimal die Strafe des Krummſchließens, oder mehr als achttägige Einſperrung zugezogen hat, ſo wird er bei dem dritten Vergehen, welches an ſich Krummſchließen oder mehr als achttägige Einſperrung nach ſich ziehen würde, in das Zuchthaus geſchickt.

§. 108. Auch bei geringeren Vergehen, wenn ſie zu oft wiederholt werden, und die darauf erfolgten Strafen fruchtlos bleiben, kann gegen einen ſich auf dieſe Weiſe als hartnäckig und unverbeſſerlich darſtellenden Correctionär auf Zuchthausſtrafe erkannt werden.

§. 109. Alle dieſe Vorſchriften beziehen ſich auf Vergehungen gegen die Hausordnung. Wenn aber ein Correctionär während ſeines Aufenthaltes in dem Hauſe andere Verbrechen begehet, ſo wird er an das Criminalgericht abgeliefert, und die Sache in der gewöhnlichen Ordnung unterſucht und abgeurtheilt.

§. 110. Hierbei wird noch ausdrücklich feſtgeſetzt, daß a) ein Correctionär, welcher einen Diebſtahl begehet, zum mindeſten mit Zuchthausſtrafe belegt werden ſoll; b) wenn ein Correctionär ſich des Vergehens, um deſſentwillen er in das Haus gekommen iſt, während ſeines Aufenthaltes in demſelben noch einmal ſchuldig macht oder entweicht, ſo ſoll dieſes ebenfalls immer mit Zuchthausſtrafe geahndet werden; c) die Zuchthausſtrafe, welche ein Correctionär verwirkt, es ſey durch welches Vergehen es wolle, ſoll zum wenigſten auf ein Jahr geſetzt werden.

## Siebenter Abſchnitt.

Pflichten der Officianten und der Wache überhaupt (§. 111 bis 113.), insbeſondere:

a) in Bezug auf die Behandlung der Correctionäre (§. 114—115.); b) auf Ordnung und Pünktlichkeit in dem ganzen Hausweſen (§. 116—117.); c) auf Erhaltung von Reinlichkeit und geſunder Luft im Hauſe (§. 118—135.); d) auf gute Haushaltung und Vorſicht bei Licht und Feuerung (§. 136—145.); e) auf das Bauweſen (§. 146—147.).

§. 111. Sämmtliche Officianten des Hauſes, einſchließlich der zur Wache angeſtellten Perſonen, ſollen ordentlich, fleißig, reinlich, nüchtern, friedlich, gehorſam gegen ihre Vorgeſetzten ſeyn, auch ihre Hausgenoſſen zu gleichem Betragen anhalten; kurz den Correctionären in Allem ein gutes Beiſpiel geben. Sie dürfen kein Geſinde annehmen, das ſich über ſeine gute Aufführung nicht bei dem Director ausgewieſen hat. Dieſer hat auch das Recht, Geſinde derſelben, welches gegen die Hausordnung handelt, oder ſich in unerlaubten Verkehr mit den Correctionären einläßt, ſogleich zu entfernen.

§. 112. Der Verwalter und die Werkmeiſter haben in allen Stücken darauf zu wachen, daß die

Digitized by Google

Correctionäre ſich gut aufführen, und die Vorſchriften der Hausordnung pünktlich befolgen. Deßwegen darf jener ohne Erlaubniß des Directors ſich nicht über Nacht aus dem Hauſe entfernen, muß auch, ſo viel es ſeine übrigen Dienſtverrichtungen erlauben, täglich mehrmals in dem Hauſe, und beſonders in allen Arbeitsſtuben ab- und zugehen, um zu ſehen, ob jeder ſeine Schuldigkeit thut. Wenn er ausgehet, benachrichtiget er die Werkmeiſter, und giebt ihnen die geeigneten Befehle.

§. 113. Kein Werkmeiſter und keiner von den Wächtern darf ſich ohne Erlaubniß des Verwalters auch nur auf kurze Zeit aus dem Hauſe entfernen. Abweſenheit über Nacht kann nur der Director geſtatten. In ſolchen Fällen, oder bei andern Verhinderungen, müſſen die Uebrigen die Aufſicht für den Abweſenden oder Verhinderten mit übernehmen.

§. 114. Die Officianten des Hauſes ſollen ſich gegen die Correctionäre geſetzt, und ohne Vertraulichkeit, jedoch auch mit möglichſter Gelindigkeit betragen, und ſich mit allem Fleiße angelegen ſeyn laſſen, ſie mehr durch gütliche Behandlung und Zurechtweiſungen, guten Rath, Unpartheilichkeit und eigenes Beiſpiel, als durch Strenge zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten, und zur Beſſerung zu führen. Die Wache darf keinen Verkehr oder Umgang mit den Correctionären haben, ſich in keine Geſpräche mit ihnen einlaſſen, ſondern hat ſich lediglich auf gute Aufſicht über ſie zu beſchränken. Sie darf, eben ſo wenig wie die Werkmeiſter, durchaus keine Beſtellungen von Correctionären an Auswärtige, oder von dieſen an Correctionäre annehmen, ſondern alles dieſes muß durch den Verwalter gehen. Auch ſollen Werkmeiſter und Wache nicht das mindeſte von Correctionären annehmen, ſey es durch Schenkung, Kauf u. ſ. w., bei Strafe der ſofortigen Dienſtentſetzung.

§. 115. Die Werkmeiſter ſollen den Unterricht in den Arbeiten gewiſſenhaft, mit Geduld und Unverdroſſenheit ertheilen, und ſich bemühen, den Correctionären Luſt zur Arbeit zu machen, um ſie dahin zu bringen, daß ſie ſolche nicht als eine Strafe, ſondern als eine Wohlthat betrachten.

§. 116. Die Officianten, vom Verwalter an bis zur Wache, ſollen in dem ganzen Hausweſen auf ſtrenge Ordnung und Pünktlichkeit halten, wodurch ſie ſich nicht nur ſelbſt ihre Geſchäfte erleichtern, ſondern auch bei ihren Vorgeſetzten und Andern, welche das Haus ſehen, empfehlen. Deßwegen müſſen die zur Arbeit, zum Eſſen, zum Schlafengehen feſtgeſetzten Stunden genau eingehalten, die Correctionäre des Morgens frühe genug von den Werkmeiſtern, dieſe aber vorher von dem damit beauftragten Wächter geweckt werden; alle Werkzeuge, Materialien, fertige Arbeiten, auch andere Geräthſchaften, ihre beſtimmten Plätze erhalten, und auf denſelben gehörig verwahrt, und, ſo weit es nöthig iſt, verſchloſſen werden, und darf nichts in dem Hauſe an einem Orte liegen, wohin es nicht gehört.

§. 117. Der Verwalter hält Holz, Oel, Geräthſchaften und Werkzeuge, welche ſich zum Verſchließen eignen, in ſeinem Verſchluſſe, und giebt den Werkmeiſtern täglich den Bedarf heraus. Er muß eben ſo wie dieſe, ſich in allen Stücken mögliche Sparſamkeit bei dem Verbrauche und Schonung bei dem Gebrauche angelegen ſeyn laſſen. Die Behandlung der rohen Arbeitsſtoffe und der verfertigten Arbeiten, wird in der Inſtruction über das Fabrikweſen näher beſtimmt.

§. 118. Diejenigen Correctionäre, welche zuſammen in einer Stube ſchlafen, müſſen ſolche, entweder gemeinſchaftlich oder der Reihe nach, jeden Morgen bei geöffneten Fenſtern rein auskehren, nachdem ſie vorher ihre Betten gemacht, und das Moos in den Bettſäcken gehörig aufgeſchüttelt haben. Bei dem Auskehren müſſen ſie auch die Bettſtellen rücken und darunter kehren. Alsdann ſollen ſie auch jeden Morgen die Nachttöpfe leeren und rein auswaſchen, ſonach die Schlafſtuben gehörig ausräuchern.

§. 119. Die Fenſter in den Schlafſtuben bleiben im Sommer den ganzen Tag bis zum Schlafengehen, im Winter aber bis zum Eintritte der Dämmerung geöffnet.

Digitized by Google

§. 120. Alle Gänge im Hauſe werden ebenfalls täglich des Morgens vor dem Anfange der Arbeit von den Correctionären gemeinſchaftlich oder nach der Reihe gekehrt.

§. 121. Die Arbeitsſtuben werden zweimal des Tags bei geöffneten Fenſtern gekehrt, und zwar Abends vor dem Schlafengehen und Mittags nach dem Eſſen.

§. 122. Die Fenſter in den Arbeitsſtuben bleiben, ſo lange die Jahrszeit es erlaubt, den ganzen Tag offen, bei eintretender Kälte aber wird auf andere Art, durch Ventilatoren oder dergleichen für Circulation der Luft geſorgt. Des Nachts ſollen die Fenſter in den Arbeitsſtuben im Winter ſowohl als im Sommer offen ſtehen.

§. 123. Die Reinigung derjenigen Stuben, in welchen die Correctionäre nichts zu thun haben, als: Vorrathskammern, Wachtſtube u. ſ. w. muß von den Werkmeiſtern und rëe der Wache geſchehen.

§. 124. Die Abtritte müſſen jeden Morgen durch Correctionäre der Reihe nach gewaſchen werden. Auch haben die Werkmeiſter darauf zu ſehen, daß die Deckel und Thüren immer verſchloſſen gehalten werden, und keiner den Abtritt verunreinige; derjenige, welcher hiergegen handelt, muß ſolchen auf der Stelle wieder waſchen.

§. 125. Alle Stuben und Gänge müſſen im Sommer wöchentlich einmal durch die Correctionäre gegen Lohn gewaſchen werden. Im Winter geſchiehet dieſes mit den Arbeitsſtuben alle 14 Tage, mit den andern und auf den Gängen von Zeit zu Zeit bei gelinder Witterung.

§. 126. Das ganze Haus wird jeden Sommer einmal ausgeweißt.

§. 127. Der Hof muß beſtändig rein gehalten, und ſo oft es erforderlich, ſollte dieſes auch täglich der Fall ſeyn, von den Correctionären gekehrt werden. In heißen Sommertagen wird er auch täglich einmal mit Waſſer begoſſen.

§. 128. Die Correctionäre erhalten alle Monate friſche Bettücher, und alle zwei Monate friſches Moos in die Kiſſen und Bettſäcke, wobei dieſe auch gewaſchen werden müſſen. Ihre wollenen Decken werden jährlich einmal gewalket.

§. 129. Die Decken und das übrige Bettzeug müſſen von den Correctionären wöchentlich einmal in die friſche Luft gebracht und ausgeklopft werden.

§. 130. Das Kehrſel, Geniſte aus den Strohſäcken, der Aſchrig u. ſ. w. werden immer gleich an einen ſchicklichen Platz gebracht, und der dadurch gewonnene Dünger wird von Zeit zu Zeit zum Vortheile des Hauſes verkauft.

§. 131. Die Correctionäre müſſen ſich durchaus reinlich halten, auch bei der Arbeit immer anſtändig und reinlich gekleidet erſcheinen, jeden Morgen vor dem Antritte der Arbeit Geſicht und Hände waſchen, und ſich kämmen; vor dem Eſſen die Hände wieder waſchen, ihre Kleider, ſo oft es erforderlich iſt, waſchen laſſen, auch ſolche, wenn es nöthig, allemal auf der Stelle ausbeſſern laſſen. Handtücher und Kämme ſollen ſie ſich, ſo wie es bei den Kleidungsſtücken gehalten wird, ſelbſt anſchaffen. Alle Sonntage müſſen ſie reine Hemden anziehen.

§. 132. Diejenigen, welche ſich raſiren müſſen, ſollen dieſes wöchentlich zweimal unter Aufſicht entweder ſelbſt thun, oder auf ihre Koſten thun laſſen. Im letztern Fall kann es durch einen Werkmeiſter oder Correctionär geſchehen; die Beſtimmung des Lohns dafür bleibt dem Ermeſſen des Directors überlaſſen.

§. 133. Die Wäſche wird von dem Hauſe beſorgt, und werden dazu weibliche Correctionäre gegen Taglohn gebraucht. Alle Aſche muß zum Behufe derſelben ſorgfältig verwahrt, und darf davon nichts verbracht oder verkauft werden, ſelbſt nicht diejenige von der Feuerung des Verwalters oder der

Digitized by Google

Werkmeiſter und Wächter, welche ſämmtlich diejenige, ſo ſie für ihre eigene Wäſche brauchen, von dem Hausvorrathe bekommen.

§. 134. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß das Haus von Ungeziefer rein gehalten werden muß, und insbeſondere bei ſtrenger Ahndung die Correctionäre für ihre Perſon für die Reinlichkeit in dieſer Hinſicht ſelbſt ſorgen müſſen. Sollte ein Correctionär mit Ungeziefer eintreten, ſo muß er ſeine Kleidung unter Aufſicht ſogleich auskochen oder ausbrennen. Um einen unreinen Ankömmling zu ſäubern, ſollen ſechs männliche und vier weibliche Anzüge auf Koſten des Hauſes angeſchafft werden, welche dieſe anziehen müſſen, bis ihre Kleider gereinigt und ausgebeſſert ſind.

§. 135. Der Verwalter und die Werkmeiſter ſind für die ſtrenge Beobachtung aller dieſer Reinlichkeitsregeln beſonders verantwortlich.

§. 136. Dieſelben haben auch genau auf alle mögliche Sparſamkeit im Gebrauche des von dem Hauſe angeſchafften Holzes und Oels zu ſehen, von welchen beiden Bedürfniſſen ſie dasjenige, was ſie für ihre Hausconſumtion brauchen, frei bekommen.

§. 137. Das Heizen der Oefen im Correctionshauſe ſoll unter Aufſicht der Werkmeiſter durch Correctionäre geſchehen.

§. 138. Hierbei muß die Aſche vorher immer weggenommen und in feuerfeſten Gefäßen geſammelt werden. Solche auf Holz oder überhaupt auf Plätze, welche Feuer fangen können, zu ſchütten, iſt bei ſchwerer Strafe unterſagt.

§. 139. Sobald die Correctionäre in ihre Schlafſtuben gebracht ſind, müſſen die Werkmeiſter in allen Oefen ohne Ausnahme, welche zum eigentlichen Correctionshaus gehören, das Feuer ſorgfältig auslöſchen.

§. 140. An alle Orte, wohin mit bloßem Lichte zu gehen nur im geringſten gefährlich iſt, müſſen wohl verwahrte Laternen mitgenommen werden.

§. 141. Es iſt verboten, Holz an den Ofenlöchern oder Oefen zu dürren, oder Kleider und Wäſche an dieſen zu trocknen.

§. 142. In der Regel iſt das Tabacksrauchen den Correctionären unterſagt. Ausnahmsweiſe kann jedoch der Director ſolches einem Correctionär, jedoch nur als Belohnung vorzüglichen Fleißes und guter Aufführung, erlauben. In ſolchen Fällen darf aber gleichwohl nicht in den Arbeits- und Schlafſtuben, ſondern bloß bei Arbeiten außerhalb des Hauſes und Hofes geraucht werden.

## Achter Abſchnitt.

Religionsübungen der Correctionäre. Beſchäftigungen derſelben an Sonn- und Feiertagen. Unterricht im Leſen und Schreiben.

§. 143. Alle Morgen vor dem Anfange der Arbeit wird in den Arbeitsſtuben von dem Schullehrer ein Gebet verleſen. Eben ſo ſoll es Abends vor dem Schlafengehen, auch vor und nach dem Mittagseſſen gehalten werden.

§. 144. An Sonn- und Feiertagen wird von Geiſtlichen beider Confeſſionen oder dem Schullehrer für Proteſtanten (welche beſondere Inſtruction erhalten) zu einer feſtgeſetzten und mit demſelben zu beſtimmenden Zeit Gottesdienſt gehalten, welchem alle Correctionäre dieſer Confeſſionen beiwohnen müſſen.

§. 145. Der Verwalter und die Werkmeiſter müſſen hierbei auch gegenwärtig ſeyn. Ihren Hausgenoſſen und andern unverdächtigen Perſonen iſt der Zutritt unter der Einſchränkung geſtattet, daß ſie ſich von den Correctionären abgeſondert halten ſollen, und nicht mit denſelben ſprechen dürfen.

Digitized by Google

§. 146. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß die Correctionäre ſich während des Gottesdienſtes mit der größten Stille und Anſtändigkeit betragen, und Verwalter und Aufſeher hierauf ſtrenge halten müſſen.

§. 147. Vormittags vor dem Anfang des Gottesdienſtes werden die §. 90. gedachten Verhaltungs-regeln von dem Schullehrer verleſen. Die Correctionäre werden übrigens an Sonn- und Feiertagen eben ſo in den Arbeitsſtuben oder im Hofe verſammelt, wie an Werktagen, und verrichten daſelbſt theils diejenigen Arbeiten, welche zuläſſig ſind (§. 82.), theils wird die Zeit mit Vorleſen aus zweckmäßigen Büchern nützlich zugebracht.

§. 148. Jeden Sonntag Nachmittag wird von dem Schullehrer des Inſtituts Elementar-Unterricht im Leſen, Schreiben, Rechnen und der Moral ertheilt, welchem alle Correctionäre ohne Unterſchied bei-wohnen müſſen.

§. 149. Wenn ſich Correctionäre in dem Hauſe befinden, welche noch Religions-Unterricht bedür-fen, ſo ordnet der Director darüber mit Einverſtändniß der Geiſtlichen das Erforderliche an.

§. 150. Wenn Correctionäre einen Geiſtlichen ihrer Religion verlangen, ſo ſoll ihnen darin, inſo-fern das Verlangen auf vernünftigen Gründen beruhet, ſo weit willfahrt werden, als es die örtlichen Verhältniſſe geſtatten.

§. 151. Es wird dafür geſorgt werden, daß die Correctionäre von Zeit zu Zeit das Abendmahl von einem Geiſtlichen ihrer Religion gereicht erhalten.

§. 152. Die in dem Correctionshauſe befindlichen Juden werden in ihrem Gottesdienſte, ſo weit es mit der Hausordnung verträglich iſt, nicht gehindert. Rabiner werden aber nicht zugelaſſen.

## Neunter Abſchnitt.

### Krankenpflege.

§. 153. Es ſollen ein Arzt und ein Wundarzt für das Correctionshaus beſtellt und mit beſondern Inſtruktionen verſehen werden. Der Arzt iſt verbunden, jede Woche zweimal das Correctionshaus zu beſuchen, wird er hieran gehindert, ſo muß er dem Chirurg wegen Behandlung der Kranken vollſtändige Inſtruction ertheilen. Am Schluſſe jeden Quartals hat der Arzt über die Zahl der Behandelten an Herzogl. Landesregierung zu berichten.

§. 154. Die Krankenſtube wird nach den Anordnungen des Arztes eingerichtet.

§. 155. Der Verwalter und die Werkmeiſter ſind dafür verantwortlich, daß Unpäßlichkeiten der Correctionäre, wenn ſie nur irgend bedeutend erſcheinen, dem Arzte ohne allen Verzug angezeigt werden.

§. 156. Die Arzneien dürfen den Kranken nicht gelaſſen werden, ſondern der Chirurg muß ſolche beſtändig in ſeiner Verwahrung halten, und zu den beſtimmten Stunden die vorgeſchriebenen Gaben durch einen Werkmeiſter reichen laſſen. Auch ſoll derſelbe die Kranken wenigſtens jeden Tag zweimal beſuchen, um ſich zu überzeugen, ob nichts an ihrer Pflege fehle, auch ſonſt alles in der Ordnung ſey.

§. 157. Wenn es nöthig iſt, werden Correctionäre gegen Lohn auf Koſten der Kranken, zu deren Wartung beſtellt.

§. 158. Dem Verwalter und Chirurg wird die äuſſerſte Sorgfalt, daß anſteckende Krankheiten ſich nicht im Hauſe verbreiten, zur ganz beſondern Pflicht gemacht, und muß er in ſolchen Fällen ſogleich die gehörigen Anordnungen des Arztes veranlaſſen und genau befolgen.

§. 159. Alle Recepte werden in ein eigends dazu gehaltenes Buch eingeſchrieben.

Digitized by Google

## Zehnter Abſchnitt.

Bedingungen der Entlaſſung. Verfahren bei der Entlaſſung oder dem Tode eines Correctionärs.

§. 160. Die auf beſtimmte Zeit oder auf die Erzielung eines beſtimmten Ueberverdienſtes verurtheilten Correctionäre werden in der Regel nach Ablauf dieſer Zeit, oder wenn ſie den vorgeſchriebenen Ueberverdienſt wirklich erzielt haben, von dem Director ohne weitere Anfrage entlaſſen.

§. 161. Wenn aber der Director findet, daß die Entlaſſung bedenklich ſey, entweder wegen ſchlechter Aufführung des Correctionärs, oder weil derſelbe ſich noch nicht ſo qualificirt hat, daß zu erwarten ſteht, er werde ſich in der Freiheit ehrlich ernähren können, und wollen, ſo erſtattet er darüber in Zeiten ſeinen Bericht an Herzogl. Landesregierung, von deren Entſcheidung alsdann die Entlaſſung abhängt.

§. 162. Die auf unbeſtimmte Zeit verurtheilten Correctionäre können nicht anders als mit Genehmigung Herzogl. Staats-Miniſteriums von der Herzogl. Landes-Regierung und nicht anders als von dieſer, auch nicht unter 3 Monaten von ihrem Eintritte an, entlaſſen werden.

§. 163. Die Bedingungen der Entlaſſung in der Claſſe der auf unbeſtimmte Zeit Verurtheilten ſind im Allgemeinen: gute Aufführung des Correctionärs, Beweiſe der Abgewöhnung desjenigen Laſters, durch welches er in das Haus gekommen iſt, beſtändiger Fleiß, erzielter Ueberverdienſt, gute Wirthſchaft mit dem Verdienſte, erworbene hinlängliche Geſchicklichkeit in der Arbeit, welche er im Hauſe getrieben hat, ſo daß er ſich in der Freiheit ehrlich nähren **kann**, auch gegründete Hoffnung gibt, daß er dieſes **wolle**. Für diejenigen, welche, um ihr Gewerbe fortzutreiben, noch eines Vorſchuſſes bedürfen, und ſolchen nicht auf andere Weiſe erhalten können, ſoll auf den Antrag des Directors auf Verfügung der Herzogl. Landesregierung durch die betreffende Amts-Armen-Commiſſion geſorgt werden.

§. 164. Alle aus dem Correctionshaus entlaſſene Individuen müſſen von dem Director über die ausgeſtandene Beſtrafung und ihr Betragen ein Zeugniß erhalten, in welchem auch noch, inſofern ihre Entlaſſung auf eine höhere Verfügung ſich gründet, auf dieſe Bezug genommen werden muß.

§. 165. Hierbei darf ſich derſelbe aber nicht begnügen, ſondern er iſt auch verbunden ſich frühzeitig genug mit den einſchlagenden Behörden in Correſpondenz zu ſetzen, um zu bewirken, daß eines Theils einem ſolchen Correctionär alle mögliche Gelegenheit zu ſeinem Unterkommen und der Treibung ſeines Gewerbes verſchafft, anderntheils auch eine zweckmäßige und genaue Aufſicht auf ſein Betragen angeordnet werde. Auch hat der Director vor der Entlaſſung eines ſolchen Correctionärs in ſeinem Berichte an Herzogl. Landesregierung ſich gutachtlich zu äußern, auf welche Art es nöthig ſey, dieſen, zufolge der Sicherheits-Verordnung vom 6. Juli 1816, unter polizeiliche Aufſicht zu ſetzen.

§. 166. Ausländiſche Correctionäre werden, wenn ihre Entlaſſungszeit eintritt, unter Benachrichtigung ihrer Obrigkeit, welchen auch ihre Aufführung in dem Hauſe bekannt zu machen iſt, auf dem Schub in ihre Heimath geſchickt.

§. 167. Wenn ein Correctionär in dem Hauſe ſtirbt, ſo darf er in der Regel, und wenn nicht in einzelnen Fällen Ausnahmen von dem Arzte angeordnet werden, eher nicht als 48 Stunden nach dem Sterben beerdigt werden. Das Grab wird unter gehöriger Aufſicht von andern Correctionären gemacht, und durch ſolche geſchiehet auch die Beerdigung in Beiſeyn geeigneter Aufſicht auf dem für das Haus eigends beſtimmten Begräbnißplatze.

§. 168. Das Abſterben eines Correctionärs muß dem Director gleich von dem Verwalter angezeigt werden.

§. 169. Mit dem Nachlaſſe eines Correctionärs, und einer allenfallſigen Dispoſition deſſelben auf den Todesfall, wird nach den beſtehenden Geſetzen verfahren.

Digitized by Google

(b. Die Irrenhausordnung betreffend.)

Mit der durch das höchſte Edict vom 10. März 1815 verordneten Einrichtung des Irrenhauſes zu Eberbach iſt zwar gleichzeitlich eine Hausordnung entworfen, und der dieſem Inſtitute vorgeſetzten Verwaltungsbehörde zur Nachachtung mitgetheilt worden.

Da aber eine mehrjährige ſorgfältige Erfahrung in der Ausführung dieſer Vorſchriften Unvollkommenheiten in dem erſten Entwurf hat bemerkbar werden laſſen, ſo haben wir ſolchen einer nochmaligen genauen und ſorgfältigen Prüfung unterworfen, und ſind nunmehr im Stande, hier nachſtehend die höchſten Orts genehmigte revidirte Irrenhausordnung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Zugleich ſind alle bei dieſem Inſtitute Angeſtellte mit ausgiebigen Dienſtinſtructionen verſehen worden.

Wir erſuchen insbeſondere die Herzoglichen Aemter und Medicinalbeamten ſich nach den ſie betreffenden Vorſchriften zu achten.

Wiesbaden, den 23. November 1819. Herzoglich Naſſauiſche Landes-Regierung.

Möller.

vt. Moureau.

---

## Hausordnung für die Irrenanſtalt zu Eberbach.

### Erſter Abſchnitt.

Von der Oberaufſicht über das Irrenhaus und dem bei demſelben angeſtellten Dienſtperſonale.

§. 1. Das Irrenhaus zu Eberbach ſteht in Gemäßheit des höchſten Edicts vom 5. und 6. Jänner 1816 §. 4. unter der unmittelbaren obern Leitung der Herzoglichen Landesregierung.

§. 2. Zunächſt unter der Herzogl. Landesregierung ſteht der Director, welcher zu Eberbach wohnen muß, und der Hausarzt der Anſtalt.

§. 3. Das Verwaltungspersonale des Irrenhauſes, welches unmittelbar unter dem Director, und rückſichtlich des zu beobachtenden Heilverfahrens unter dem Hausarzt ſtehet, iſt: a) der Medicinalaſſiſtent des Hauſes; b) der Verwalter des Irrenhauſes, welcher bis zu etwa nothwendiger anderweiten Verfügung zugleich die vorkommenden Schreibereien und Rechnungsführung des Inſtituts verſieht.

Unter dem unmittelbaren Befehle des Irrenhausverwalters ſtehen: c) die männlichen und weiblichen Wärter, deren Zahl ſich nach dem jedesmaligen Bedürfniſſe richtet, und d) der Hauswächter.

Die Officianten unter c und d müſſen mit dem Irrenhausverwalter in dem Beringe des Hauſes wohnen, wenn auch ihre Familien ſich außerhalb deſſelben aufhalten.

Sämmtliches Dienſtperſonale iſt mit ausführlichen Inſtructionen verſehen worden, welche als Theile dieſer Hausordnung anzuſehen ſind.

### Zweiter Abſchnitt.

Von der Beſtimmung des Hauſes und der Aufnahme der Irren.

§. 4. Nach dem landesherrlichen Edicte vom 10. März 1815 iſt das Irrenhaus zu Eberbach dazu beſtimmt, diejenigen Perſonen aus den Herzoglichen Landen, zum Behufe der Verwahrung, Verpflegung und fortgeſetzten phyſiſchen und pſychiſchen Behandlung aufzunehmen, die nach Anſtellung aller in ihrer ſeitherigen Lage möglich geweſenen Verſuche ungeheilt geblieben und ihres Verſtandes in dem Grade beraubt ſind, daß ſie in den Anfällen ihrer Krankheit ſich ſelbſt und der Ruhe und Sicherheit ihrer Nebenmenſchen gefährlich werden und deßhalb beſondere Anſtalten zu ihrer Unſchädlichmachung erheiſchen. Die Herzogliche Landesregierung, von welcher allein in allen Fällen nach den obigen Beſtimmungen die Aufnahme in die Irrenanſtalt abhängt, iſt zugleich nach §. 4. des erwähnten Edicts ermächtigt, auch ſolche des Verſtandes beraubte Perſonen dahin bringen zu laſſen, welche im bewußtloſen Zuſtande die guten



Digitized by Google

Sitten verletzen, und hierdurch öffentliches Aergerniß erregen; auch ſolche, mit welchen, nach dem Wunſche ihrer Angehörigen, ein Heilungsverſuch, der an dem bisherigen Aufenthaltsorte, und unter den bis dahin beſtandenen Familien- und andern Verhältniſſen jener Perſonen nicht wohl mit Erfolg angeſtellt werden konnte, zu machen iſt, wenn die Verwandten oder Angehörigen deßhalb die Anſtalt durch eine nach den individuellen Verhältniſſen, nach §. 12. des Edicts, feſtzuſetzende jährliche Summe für Koſt, Verpflegung, Wartung ꝛc. ſchadlos halten.

Was unbemittelte Irren aus dieſer letztern Claſſe betrifft, ſo können dieſe gegen das für Arme beſtimmte jährliche Averſum für Koſt und Kleidung gleichwohl aufgenommen werden.

§. 5. Das Irrenhaus hat hiernach (§. 4.) folgende Zwecke zu erreichen:

1) Beſchränkung der Freiheit und der körperlichen Kräfte der in der Anſtalt aufgenommenen Irren bis zu dem Grade, daß ſie weder ſich noch andern gefährlich und ruheſtörend werden können.
2) Menſchliche und ſchonende, jedoch nach einem feſten der Natur und dem Grade der Verrücktheit des Irren angemeſſenen Plane eingerichtete und durchgeführte Behandlung, Wartung und Verpflegung derſelben.
3) Anſtellung bewährter und durch die Principien der pſychiſchen Medicin gerechtfertigter und aus den ſicherſten Beobachtungen abſtrahirter Verſuche mit phyſiſchen oder pſychiſchen Heilmitteln.

§. 6. Da die Aufnahme der Irren in dieſe Landesanſtalt von der Herzoglichen Landesregierung, als der mit der obern Leitung des Irrenhauſes beauftragten Behörde, allein abhängig iſt, ſo müſſen, wenn nicht amtlich darauf angetragen iſt, die deßfallſigen Geſuche bei den betreffenden Herzogl. Aemtern eingereicht werden, damit dieſe und die Herzogl. Medicinalräthe, nach den ihnen zugegangenen beſondern Inſtructionen, über die Familien- und Vermögensverhältniſſe Bericht erſtatten, die Krankengeſchichte der zur Aufnahme in die Anſtalt ſich qualificirenden Irren einliefern und beſcheinigen, daß die verlangte Detention der Wahnſinnigen der öffentlichen Sicherheit oder Sittlichkeit wegen nothwendig oder zum Verſuch der Heilung geboten ſey.

## Dritter Abſchnitt.

Von den Mitteln, dieſen Zweck zu erreichen, im Allgemeinen.

§. 7. Das Local in der ehemaligen Abtei Eberbach, welches zu dem Irrenhauſe beſtimmt worden, iſt nach dem Muſter anderer wohl organiſirter Irrenanſtalten bereits ſeit dem Jahre 1815 eingerichtet, und enthält:

1) Prüfungszimmer, wohin die recipirten Perſonen bei ihrem Eintritte in das Haus ſo lange gebracht werden, bis der Hausarzt auf den Grund der erhaltenen früheren Lebens- und Krankengeſchichte hinlängliche Beobachtungen geſammelt hat, in welche Categorie der Behandlung die in Wahnſinn verfallene Perſon zu ſetzen ſey;
2) beſonders befeſtigte und eingerichtete kleinere Zimmer zu Verwahrung tobſüchtiger Irren;
3) Schlafſäle für verträglich gewordene Irren und ſolche, welche, dem Grade und der Natur ihrer Verrücktheit zufolge, einer gleichen oder ähnlichen Behandlung mehr oder weniger unterzogen werden, und mit einander, jedoch immer mit ſorgfältiger Trennung beider Geſchlechter, umgehen dürfen.
4) Einzelne minder befeſtigte Wohnzimmer für Irren, die noch nicht in die Claſſe der Unheilbaren geſetzt ſind, für unerträgliche, lärmende, unreinliche Wahnſinnige, und für ſolche, welche eine beſondere Behandlung erheiſchen und zum Behuf anhaltend anzuſtellender Heilungsverſuche von andern entfernt gehalten werden müſſen;
5) Reconvalescentenzimmer; 6) Krankenzimmer;

Digitized by Google

7) Hinlänglich gegen das Entweichen geſicherte Höfe, Gärten, Spaziergänge, Arbeitsplätze und Bäder, zur Erhaltung der Reinlichkeit, zur Beſchäftigung und Zerſtreuung der Irren, und um bei dem Heilverfahren benutzt werden zu können;

8) den nöthigen Raum für das in der Irrenanſtalt wohnende Dienſt- und Verwaltungsperſonale.

Dieſe ganze größtentheils ſchon beſtehende Einrichtung ſoll fortwährend nach dem Bedürfniß verbeſſert, unterhalten und ergänzt werden.

§. 8. Der Betrag der jährlichen Koſten für Verpflegung und Kleidung der wenig bemittelten Irren wird von Herzoglicher Landesregierung zu Anfang eines jeden Jahres ausgemittelt und für deſſen Dauer ein Minimum beſtimmt. Diejenigen Familien, welche für einen wahnſinnigen Angehörigen mehr als die gewöhnliche Verpflegung verlangen, müſſen ſich vor deſſen Aufnahme hierüber erklären, damit zur Erfüllung ihres Wunſches das Nöthige vorgekehrt werden könne.

## Vierter Abſchnitt.

### Hauspolizei.

§. 9. In dem Irrenhauſe ſoll die größte Ruhe und Friede herrſchen, ſowohl im Innern als nach Außen. Der Zweck der Anſtalt erfordert, die Irren durch eine humane Behandlung — in Verbindung mit dem geeigneten Heilverfahren — durch Beſeitigung des körperlichen Leidens und der krankhaften Abweichung des Gemüths, dem normalen Zuſtande körperlicher und geiſtiger Geſundheit und der Ordnung wieder näher zu bringen, ihre Wuthausbrüche zu beſeitigen oder nach Möglichkeit zu mindern und jeden Falls unſchädlich zu machen. Zu dem Ende müſſen alle beſonders heftig wirkende Eindrücke, welche dem Fortſchreiten zum normalen Zuſtande hinderlich ſeyn können, bei den Irren in der Regel ſorgfältig vermieden werden, ohne durch klöſterliches Einſperren derſelben und durch gänzliche Abſcheidung von äußern gleichgültigen und wohlthätig auf das kranke Gemüth einwirkenden Dingen die Detention für den Verrückten peinlich zu machen. Die dieſen Zweck beabſichtigenden nähern Inſtructionen ſind dem Director der Anſtalt und dem Hausarzte ertheilt worden. Es ſoll daher

1) im Hauſe ſelbſt die ſtrengſte und pünktlichſte Ordnung in Allem unter den Befehlen des Directors und des Verwalters herrſchen;

2) keinem Fremden der freie Eintritt in das Haus geſtattet ſeyn, ſondern nur der Verwalter die Verbindlichkeit haben, einen mit beſonderem Erlaubnißſchein des Directors verſehenen Fremden in daſſelbe einzuführen, und bis zu ſeinem Austritt zu begleiten. Von der Discretion der beſuchenden Fremden wird erwartet, daß ſie während dieſer Beſuche ſich mit Anſtand und Humanität gegen die Irren benehmen und die Ruhe dieſer Unglücklichen nicht ſtören.

3) Eben dieſes ſoll bei Beſuchen der Verwandten und Angehörigen der Irren ſtatt finden, und dieſes nur dann erlaubt werden, wenn ſolche nach dem Gutachten des Hausarztes den Fortſchritten zur Geneſung des Irren nicht hinderlich oder ſchädlich ſind;

4) die freie ſchriftliche Mittheilung unterſagt ſeyn, vielmehr ſollen alle Briefe, aus und in das Haus, von und an Irre, geöffnet durch die Hände des Directors gehen, auch derſelbe ermächtigt ſeyn, Briefe nicht zu befördern, welche auf das Heilverfahren ſtörend wirken könnten.

5) Täglich ſollen die Irren, wenn es ihre Geſundheitsumſtände und die Witterung geſtatten, Vor- und Nachmittags einmal unter Aufſicht in dem Hofraum des Hauſes und in dem angrenzenden Garten deſſelben ſpazieren geführt werden, und der freien friſchen Luft genießen, wobei indeſſen ein Zuſammentreffen beider Geſchlechter ſorgfältig zu vermeiden iſt. Nur diejenigen ſind von dieſen gemeinſchaftlichen Spaziergängen auszuſchließen, welche durch ihre Tobſucht andere ſtören, oder

375661A

Digitized by Google

welche durch bewieſene Bosheit oder Unart dieſes Ausſchließen als eine Beſtrafung verdient haben; indeſſen muß auch dieſen, ſo oft es möglich iſt, abgeſondert eine Bewegung in der freien Luft geſtattet werden.

§. 10. In dem Irrenhauſe ſoll ſtrenge Regelmäßigkeit in der Eintheilung der Tageszeiten herrſchen. Es ſollen alſo

1) alle Irren, mit Ausnahme derer, bei welchen der Hausarzt von der Regel abzuweichen für nöthig erachtet, auf ein gegebenes Zeichen — und nicht ſpäter, ihr Lager verlaſſen; in den Sommermonaten vom April bis zum October einſchließlich um 5 Uhr Morgens, in den übrigen Jahrszeiten mit Anbruch des Tages.
2) Eine Stunde nach dem Aufſtehen ſoll das Frühſtück gereicht;
3) Um Mittag zu einer beſtimmten, mit dem Speiſewirth verabredeten Zeit, das Zeichen zum Mittagseſſen gegeben, und eben ſo
4) Abends, zwei Stunden vor dem Schlafengehen, das Abendbrod gereicht, endlich
5) keinem erlaubt werden, länger als bis zu der zum Schlafengehen beſtimmten Stunde, welche in den Sommermonaten auf 10 Uhr, in den Wintermonaten auf 9 Uhr feſtgeſetzt wird, aufzubleiben.

§. 11. In dem Irrenhauſe ſoll die möglichſt genaueſte Reinlichkeit in jeder Hinſicht herrſchen, und es ſind daher die deßhalb in den Inſtructionen ertheilten beſonderen Vorſchriften genau zu befolgen.

§. 12. In dem Irrenhauſe ſoll die größte Vorſicht auf Feuer und Licht angewendet werden. Auch hierüber iſt das Verwaltungsperſonale beſonders inſtruirt worden.

Das Tabacksrauchen und Schnupfen wird nur als eine Belohnung für gute Aufführung, oder wenn ſie als angewöhntes Bedürfniß ohne Schaden für die Geſundheit nicht abgeſtellt werden können, und in der Vorausſetzung, daß die wahnſinnige Perſon das dazu erforderliche Geld verdient, oder von ihren Angehörigen erhält, geſtattet; erſteres jedoch nur im Freien, oder bei übler Witterung in den Gängen und unter Aufſicht.

§. 13. Der Genuß hitziger Getränke, als Heilmittel in beſondern Fällen, iſt nur nach dem Gutachten des Hausarztes erlaubt.

§. 14. Es ſollen die Irren beſtändig, um das Entweichen aus dem Hauſe und deſſen Beringe zu verhüten, bewacht werden; doch ſo viel als möglich in der Art, daß ihr Gewahrſam bei ihnen nicht zur Entſtehung des für ſie peinlichen Gedankens, in einer förmlichen Gefangenſchaft leben zu müſſen, Veranlaſſung giebt. Keiner darf alſo im Freien ſich allein überlaſſen bleiben, ſondern muß unter beſtändiger Beobachtung des Wärterperſonals ſtehen. Des Nachts aber, und wenn den Irren auch am Tage keine größere Freiheit belaſſen werden kann, ſind ſämmtliche Thüren des Hauſes feſt zu verſchließen.

§. 15. Es ſollen in dem Irrenhauſe beide Geſchlechter gänzlich von einander getrennt ſeyn, weßhalb das Haus zwei Abtheilungen erhalten hat, und eine jede der letzteren mit dem erforderlichen Raum verſehen, auch beſondere Höfe und Gärten angelegt und Wärter von männlichem und weiblichem Geſchlechte angenommen worden ſind.

§. 16. Der Gebrauch der Bändigungs- und Sicherungsmittel bei Tobſüchtigen oder in Tobſucht verfallenen und für boshafte Irren darf in höchſt ſeltenen Fällen nur dann erſt eintreten, wenn jede andere ſanfte Behandlungsart unwirkſam befunden wurde. Dieſer Gebrauch muß dem vernünftigen und menſchlichen Ermeſſen des Directors und Verwalters, beſonders aber des Hausarztes, anheim geſtellt bleiben. Der Verwalter iſt hierinnen dem Director und dieſer der Herzoglichen Landesregierung ganz beſonders verantwortlich. Dem Wärterperſonale ſteht keine Strafe, ſondern lediglich eine Vertheidi-

Digitized by Google

gungsbefugniß mit der Gewalt zu, den tobſüchtigen oder boshaften Irren durch die möglichſt mildeſten Mittel in den Zuſtand der Unſchädlichkeit zu verſetzen. Die Wärter ſind deßhalb insbeſondere dem Director verantwortlich, welcher auf der andern Seite alles, was in ſeinen Kräften ſteht, anwenden wird, um das Wärterperſonale in dem gehörigen Anſehen bei den Irren zu erhalten. Stockſchläge und andere körperliche Züchtigungen dürfen als Strafen oder Bändigungsmittel nie angewendet werden.

## Fünfter Abſchnitt.

### Von der Nahrung der Irren.

§. 17. Die Nahrung, welche den Irren gereicht wird, muß den Erforderniſſen entſprechen, ſie muß geſund, gut zubereitet, von abwechſelndem Geſchmack und hinreichend nährend und ſättigend ſeyn.

§. 18. Es laſſen ſich die Gattungen und Arten von Speiſen, welche gewöhnlich gereicht werden ſollen, da die Natur der Krankheit der Irren ſo viele Abänderungen in den Nahrungsmitteln nöthig macht, im Allgemeinen und unabänderlich nicht beſtimmen; es wird indeſſen der Director unausgeſetzt, nach den §§. 17. und 18. enthaltenen Beſtimmungen dafür ſorgen, daß die Irren keine gegründete Klage über die gelieferten Speiſen und Getränke führen können; zu welchem Ende auch der Hausarzt verpflichtet wird, die für die Irren beſtimmten Speiſen, ſo oft als er es für nöthig erachtet, zu unterſuchen.

§. 19. Auch bleibt die Beſtimmung unabänderlich feſtgeſetzt, daß den Irren, wofür das nach den Preiſen der Lebensmittel von der Herzogl. Landesregierung jährlich feſtzuſetzende Minimum bezahlt wird, die gewöhnliche mit dem Speiſewirth verabredete und accordirte Koſt, denjenigen Irren aber, für welche von ihren Angehörigen ein Verpflegungscontract abgeſchloſſen worden iſt, die bedungene Koſt, pünktlich gereicht werden müſſe. Ein gleiches gilt von denen auf Anordnung des Hausarztes in einzelnen Fällen nach der Natur der Krankheiten den Irren zu verabreichenden beſondern Speiſen und Getränken.

§. 20. Das Eſſen ſoll, in ſo weit dieſes von dem Director und Hausarzt aus der Individualität der Irren als zweckmäßig erſcheint, im geſellſchaftlichen Vereine der dazu qualificirten Irren verzehrt, die Portionen aber müſſen von dem Wärterperſonale gleichförmig oder nach der ärztlichen Vorſchrift vertheilt werden, auch dürfen die Wärter während des Genuſſes der Speiſen ſich nicht entfernen.

§. 21. Es wird ausdrücklich verboten, daß weder der Verwalter, noch irgend ein zum Wärterperſonale gehörendes Individuum bei der Verköſtigung in pecuniärer Hinſicht intereſſirt ſeyn dürfen.

Zu dieſem Ende iſt daher mit einem Koche über die Lieferung der warmen Speiſen und der Krankenkoſt, mit einem Bäcker aber wegen der Lieferung des Schwarz- und Weißbrodes ein Vertrag abzuſchließen.

## Sechster Abſchnitt.

### Von der Bekleidung und dem Nachtlager der Irren.

§. 22. Die Kleidung der Irren ſoll ſo wenig als möglich ausgezeichnet und nicht gleichförmig ſeyn, vielmehr iſt ſolche ſo einzurichten, daß ſie der Tracht der Irren in ihrem vorigen geſunden Zuſtand möglichſt ähnlich ſey und ihren Verhältniſſen angemeſſen bleibe.

§. 23. Neue Kleidungsſtücke werden den Ankömmlingen, wenn die, welche ſie tragen, unbrauchbar ſind, von dem Irrenhauſe verabreicht. Diejenigen, welche der Wahnſinnige mitgebracht hat, oder die er während ſeines Aufenthalts im Hauſe von ſeinen Angehörigen geſchickt erhält, trägt derſelbe, ſo lange ſie brauchbar ſind, fort.

§. 24. In der kalten Jahrszeit iſt das männliche und weibliche Geſchlecht in Wolle gegen die Kälte geſchützt, gekleidet, mit Eintritt der wärmeren Jahrszeit wird dieſe Kleidung mit einer andern von Leinen oder weniger wärmenden vertauſcht.

Digitized by Google

§. 25. Das Nachtlager der Irren, welche ſich reinlich halten, beſteht aus einem Strohſacke, einer härnen Matratze, Kopfpolſter und im Sommer in einer und im Winter in zwei wollenen Decken. Unreinliche Perſonen erhalten zum Unterbett nur einen Strohſack, oder bloß Wirrſtroh.

§. 26. Es iſt erlaubt, ſein eignes Bett in das Irrenhaus mitzubringen, und es wird daſſelbe zurückgegeben, wenn die Perſon deſſen in dem Hauſe nicht mehr bedarf.

## Siebenter Abſchnitt.

### Von der Beſchäftigung der Irren.

§. 27. Die Irren ſollen ſo viel möglich beſtändig beſchäftiget werden, und zwar durch Arbeiten, wozu ſie Anlage, Kräfte und Geſchicklichkeit beſitzen. Die Wahl dieſer Arbeiten hängt von dem Ermeſſen des Directors und des Hausarztes ab. Die Irren weiblichen Geſchlechts ſollen in der Regel durch Spinnen, Nähen, Stricken, Waſchen und andere häuslichen Verrichtungen, auch durch Gartenarbeiten; die Männer durch Garten- und Feldarbeiten, Holzſpalten und andere die Geſundheit befördernde und auf ihre körperlichen Kräfte günſtig einwirkende Anſtrengungen in Thätigkeit erhalten werden, — immer ſo viel als möglich mit ſteter Rückſicht auf ihre früher gewohnte Lebensweiſe und vorher erlangte Geſchicklichkeiten und getriebene Beſchäftigungen.

§. 28. Der Vortheil, der durch dieſe Arbeiten erzielt wird, fällt den arbeitenden Irren zu, und wird an ihren Verpflegungskoſten in Abzug gebracht. Indeſſen iſt der Director berechtigt, den Fleiß der Irren auf diejenigen Gegenſtände zu leiten, wobei der größte Nutzen entſteht; jedoch muß die Wahl der Arbeiten und Beſchäftigungen immer dem Hauptzwecke der Heilung untergeordnet bleiben.

§. 29. Der Irrenhaus-Director iſt ermächtigt, die beſonders fleißigen Irren, durch Gewährung von Vergünſtigungen und Freiheiten, worauf die Irren einen beſondern Werth ſetzen, zu belohnen und auszuzeichnen.

## Achter Abſchnitt.

### Gottesdienſt und Unterricht für die Irren.

§. 30. Die im Correctionshauſe zu Eberbach getroffenen Veranſtaltungen zum Gottesdienſt und den Religionsübungen überhaupt, ſind auch für die Bewohner des daranſtoßenden Irrenhauſes beſtimmt.

§. 31. Nur diejenigen Irren, bei welchen es der Hausarzt erlaubt, und welche die übrigen Anweſenden nicht ſtören, beſuchen den öffentlichen Gottesdienſt.

§. 32. Es ſind in der Kirche zu Eberbach abgeſonderte Sitze für dieſelben einzurichten und die Irren bleiben ſowohl auf dem Hin- und Herwege zur Kirche, als auch während des Gottesdienſtes unter unausgeſetzter Beobachtung des ſie begleitenden Wärterperſonals, und werden von dieſen ſogleich entfernt, ſobald von ihnen die Ruhe nur im mindeſten unterbrochen wird.

§. 33. Die bei dem Correctionshauſe angeſtellten Geiſtlichen der catholiſchen und evangeliſchen Confeſſion haben, auf Requiſition des Directors oder des Hausarztes, auch auſſerdem diejenigen Irren zu beſuchen, welchen religiöſe Belehrungen und Tröſtungen zum Behufe ihrer Heilung nützlich ſind.

§. 34. Es ſollen zur Belehrung, Zerſtreuung und Beſchäftigung der Irren die dazu geeigneten Unterrichts- und Lehrbücher auf Koſten des Inſtituts angeſchafft und denjenigen Irren zum Gebrauch geliehen werden, welche von dem Director und Hausarzte bezeichnet ſind.

## Neunter Abſchnitt.

### Aerztliche Bedienung und Krankenpflege der Irren.

§. 35. Der Krankheitszuſtand, weshalb die in Wahnſinn verfallene Perſon in das Haus gebracht worden iſt, ſoll von dem Hausarzte der Anſtalt beſtändig genau beobachtet und über dieſe Beobachtun-

Digitized by Google

gen das Reſultat in den Quartalsliſten, und dem jährlichen Hauptverwaltungs- und Krankenberichte möglichſt ausführlich mit Andeutung der Rück- oder Fortſchritte in der Beſſerung eines jeden Irren niedergelegt werden.

§. 36. Alle Heilungsverſuche, welche die Kunſt an Handen giebt, oder auf pſychiſche Einwirkungen berechnet ſind, ſoll der Hausarzt mit Beobachtung der im §. 5. ertheilten Vorſchriften ohne weitere Nebenrückſichten vorzunehmen verpflichtet und ermächtigt ſeyn. Ihm liegt es allein ob, die von ihm nothwendig erachtete Krankenkoſt anzuordnen.

§. 37. Bei dieſen Verſuchen, oder wenn bei gewöhnlichen Krankheiten die Abſonderung des Kranken für nöthig oder zweckmäßig erachtet wird, ſoll ſich der abgeſonderten Krankenzimmer bedient werden.

§. 38. Da die Kranken und einer beſondern ärztlichen Behandlung unterworfenen Irren unter der Leitung des Hausarztes der beſondern Vorſorge des dermalen zugleich als Medicinalaſſiſtent der Anſtalt angeſtellten Verwalters anvertraut ſind, ſo ſoll letzterer jedesmal gegenwärtig ſeyn, wenn jenen Kranken Heilmittel eingegeben oder äußerlich angewendet werden, und in jedem Falle die nach dem ärztlichen Gutachten abgeſonderten Kranken täglich zweimal beſuchen.

§. 39. Der Medicinalaſſiſtent der Anſtalt ſoll in Eberbach auf Koſten des Hauſes einen nach der von dem Hausarzte deshalb zu ertheilenden Vorſchrift einzurichtenden kleinen Vorrath von Heilmitteln, welcher die nothwendigſten zur Abwendung ſchneller möglicher Lebensgefahr erforderlichen Arzneien enthalten muß, beſtändig in guter Qualität und hinreichender Quantität vorräthig halten.

§. 40. Damit in der Anſtalt die ſchnellſte Hülfsleiſtung bei jedem durch einen unvorhergeſehenen Krankheitsanfall oder auf ſonſtige Art entſtandenen Nothzuſtand ertheilt werden könne, ſoll im Innern des Irrenhauſes, auf den Gängen und in den Schlafzimmern des Verwalters und der Wärter, die Nacht hindurch beſtändig brennendes Licht unterhalten und in den Zimmern der Irren leicht zu erreichende Schellenzüge angebracht ſeyn.

§. 41. Die Beerdigung der in der Anſtalt verſtorbenen Irren geſchiehet auf Koſten der Irrenhauscaſſe und von dem erfolgten Tode hat der Director die Behörde, von welcher das Koſt- und Verpflegungsgeld für den Verſtorbenen bezahlt wurde, ſofort in Kenntniß zu ſetzen.

## Zehnter Abſchnitt.

### Von der Entlaſſung der Irren.

§. 42. Aus dem Irrenhauſe dürfen keine darin aufgenommene und verwahrte Individuen ohne ausdrückliche Erlaubniß Herzogl. Landesregierung entlaſſen werden. Wenn daher hergeſtellte oder fruchtlos eine hinreichende Zeit behandelte Irren aus dem Hauſe, nach eingegangener Erlaubniß Herzogl. Landesregierung entlaſſen werden, ſo iſt alsdann der Hausarzt verpflichtet, dem Herzogl. Medicinalrathe des Amts, wohin ſich der Entlaſſene oder Geheilte begibt, den Zuſtand, worin ſich derſelbe bei der Entlaſſung befand, nebſt den muthmaaslichen oder gewiſſen Urſachen ſeiner vorherigen oder noch beſtehenden Krankheit, endlich die Mittel anzugeben, wodurch bei den Geneſenen die Herſtellung bewirkt worden iſt, und durch welche der nicht geheilt Entlaſſene etwa noch hergeſtellt werden könnte.

Auch hat der Hausarzt gutachtlich ſich darüber zu äußern, wie der Geneſene künftig zu behandeln und zu beſchäftigen ſey, damit Rückfälle nach Möglichkeit vermieden werden können. Werden Irre entlaſſen, welche durch Abtretung ihres Vermögens an die Anſtalt eingekauft worden ſind, ſo wird auſſer dem Verpflegungsgelde auch noch der Betrag der ihnen verabreichten Arzneien in Abzug gebracht.

§. 43. Der Medicinalrath des Amts, wo die hergeſtellte Perſon künftig lebt, iſt verpflichtet, dem Irrenhausarzte alle halbe Jahre, und mindeſtens drei Jahre hindurch, in Beziehung auf die ihm ge-

Digitized by Google

ſchehene Mittheilung und eingezogenen Nachrichten, hinſichtlich des ferneren Befindens und Benehmens der als geheilt entlaſſenen Perſon, ſeine Beobachtungen und Nachrichten unmittelbar mitzutheilen.

§. 44. Die in den vorſtehenden §.§. 42. u. 43. erwähnten Heilungsgeſchichten und Mittheilungen werden als wichtige Actenſtücke der Irrenhaus-Regiſtratur ſorgfältig einverleibt.

---

(c. Die Zuchthausordnung betreffend.)

Eine vieljährige Erfahrung bei der Ausführung der in Gemäßheit des höchſten Edicts vom 3. u. 5. December 1811 eingeführten Zuchthausordnung hat Unvollkommenheiten in derſelben gezeigt. Wir haben ſolche daher einer ſorgfältigen Prüfung unterworfen, und bringen nun hier nachfolgend die höchſten Orts genehmigte neue Zuchthausordnung zur allgemeinen Kenntniß. Zugleich ſind für alle bei dieſer Strafanſtalt Angeſtellte vollſtändige Dienſtinſtructionen ertheilt worden. Durch die in der revidirten Zuchthausordnung enthaltenen Beſtimmungen haben die §§. 34. 35. 106. 107 und 108. der Correctionshausordnung darin eine Modification erhalten, daß künftig in allen Fällen, wo Correctionäre wegen verſuchter oder ausgeführter Flucht, wegen Unverbeſſerlichkeit u. ſ. w. in das Zuchthaus zu bringen ſind, eine gerichtliche Unterſuchung nöthig iſt, und ein Erkenntniß der competenten Gerichtsſtelle ertheilt werden muß.

Die betreffenden Behörden werden ſich nach den gegebenen Beſtimmungen bemeſſen.

Wiesbaden, den 17. October 1821.

Herzoglich Naſſauiſche Landes-Regierung.

Möller.

vt. Wenckenbach.

---

## Hausordnung für die Zuchtanſtalt zu Diez.

### Erſter Abſchnitt.

Von der Oberaufſicht über das Zuchthaus und den bei demſelben beſindlichen Angeſtellten.

§. 1. Das Zuchthaus zu Diez ſteht in Gemäßheit des §. 4. des landesherrlichen Edicts vom 5. und 6. Januar 1816 unter der obern Leitung der Herzogl. Landesregierung.

§. 2. Unter dieſer Behörde ſteht unmittelbar der Director des Zuchthauſes, welcher zu Diez wohnen muß, und der Hausarzt, welche letztere Stelle der Medicinalrath des Amtes Diez und der Medicinal-Aſſiſtent, in Gemäßheit §. 9. des Edicts vom 14. März 1818, zu verſehen haben. Außerdem iſt ein katholiſcher und evangeliſcher Pfarrgeiſtlicher beauftragt, um in dem Zuchthauſe den Sträflingen Gottesdienſt zu halten.

§. 3. Die Angeſtellten dieſer Strafanſtalt, welche unmittelbar unter dem Director ſtehen, ſind:

a) der Caſſirer, welcher in Verhinderungsfällen die Function des Directors vertritt, und die Stelle des Actuars zu vertreten hat;

b) der Verwalter.

Wie unter dem Director, ſo auch unter dem unmittelbaren Befehl des Verwalters ſtehen:

c) die Unteraufſeher, welche über das Betragen, die Arbeitsthätigkeit und die ſichere Verwahrung der Züchtlinge zu wachen haben;

d) die Gardiſten, welche mit der Bewachung des Hauſes und der Züchtlinge beauftragt ſind.

Die Zahl der Unteraufſeher und Gardiſten wird vermehrt und vermindert, je nachdem viele oder wenige Züchtlinge in der Anſtalt ſich befinden.

Digitized by Google

§. 4. Die Stelle des Rechnungsführers wird auf Vorſchlag Herzoglichen Landesregierung, jene des Verwalters und der Unteraufſeher aber unmittelbar von dieſer Behörde beſetzt. Die Annahme und Entlaſſung der Gardiſten ſteht dem Director ohne Anfrage zu.

§. 5. Der Verwalter, die Unteraufſeher und Gardiſten müſſen in der Clauſur des Hauſes ſich aufhalten und ſchlafen, wenn auch ihre Familien auſſerhalb deſſelben wohnen. Die Unteraufſeher und Gardiſten tragen im Dienſt die vorgeſchriebene Uniform und Waffen.

§. 6. Alle Angeſtellte dieſes Straf-Inſtituts werden mit umfaſſenden Dienſt-Inſtructionen verſehen und einſchließlich des Verwalters und von dieſem abwärts, auf dieſelben vom Director beeidigt; auch darf er dieſelben nach Beſchaffenheit der Umſtände bis zu acht Tagen Arreſt und bis zum Betrag des wöchentlichen Soldes in Geld beſtrafen. Schwerere Strafen können nur von Herzogl. Landesregierung erkannt werden.

§. 7. Auſſer dieſen Angeſtellten wählt der Director aus der Zahl der zu Diez wohnenden Schloſſermeiſter einen, welchem das Schließen und Oeffnen der Feſſeln der Züchtlinge anvertraut wird. Dieſem muß ausſchließlich alle im Zuchthaus vorfallende Schloſſerarbeit übertragen werden. Derſelbe wird auf Verſchwiegenheit und Treue von dem Director beſonders vereidet, nachdem mit ihm deshalb unter amtlicher Autorität ein Contract abgeſchloſſen worden iſt. Endlich wird eine beſonders hierzu gewählte Frau, vorzugsweiſe aber die Ehefrau des Verwalters oder die Ehefrau eines Unteraufſehers, wenn die eine oder die andere dazu geeignet erſcheint, zur genauen körperlichen Viſitation eintretender weiblicher Züchtlinge von dem Director verpflichtet.

## Zweiter Abſchnitt.

### Von der Annahme der Züchtlinge.

§. 8. Es werden nur ſolche Individuen in das Zuchthaus aufgenommen, welche wegen ſchwerer und peinlicher Verbrechen, in Gemäßheit §. 2. des Edicts vom 3. und 5. December 1811 von den dazu competenten inländiſchen Gerichtsſtellen zur Zuchthausſtrafe ausdrücklich verurtheilt worden ſind.

§. 9. Die kürzeſte Dauer der Zuchthausſtrafe iſt in der Regel zwei Jahre. Doch kann in Gemäßheit §. 2. des landesherrlichen Edicts vom 26. u. 30. Januar 1813 in auſſerordentlichen Fällen bei Verbrechen, wobei mildernde Umſtände eintreten, auf Zuchthausſtrafe von kürzerer Dauer erkannt werden. Die Zuchthausſtrafe, welche gegen einen Correctionär erkannt wird, ſoll nach §. 110. der Correctionshaus-Ordnung zum wenigſten auf ein Jahr geſetzt werden.

Die Dauer der Zuchthausſtrafe wird in jedem Erkenntniſſe genau ausgedrückt, und nimmt von dem Tage des Eintritts in dieſe Strafanſtalt ihren Anfang, ohne daß vorher ausgeſtandener Arreſt, welcher ſchon bei der Fällung des Urtheils, nach Ermeſſen der richtenden Behörde, zu berückſichtigen iſt, davon abgezogen werden kann.

§. 10. Nicht verurtheilte Kinder von Züchtlingen dürfen unter keinem Vorwande aufgenommen werden, und es hat die Behörde für deren ſchickliche und gute Unterkunft vor dem Anfang der Strafe zu ſorgen.

§. 11. Schwangere oder Säugende treten daher die ihnen zuerkannte Zuchthausſtrafe erſt dann an, wenn ſie geboren haben, und die Kinder ohne Nachtheil für ihre Geſundheit in andere bürgerliche Verpflegung gebracht worden ſind.

§. 12. Die Gerichts- und Verwaltungsbehörden ſind ermächtigt, Verurtheilte, welche mit Krankheiten behaftet ſind, wenn die erforderlichen Heilverſuche angewendet und fruchtlos geworden waren, in



Digitized by Google

das Zuchthaus abzuſchicken, wenn der Herzogl. Medicinalrath des Diſtricts deren Transport für unbedenklich hält.

§. 13. Bei der Einlieferung eines jeden Züchtlings muß dem Director, auſſer einer beglaubigten Abſchrift des Straferkenntniſſes, zugleich auch vollſtändige Nachricht über die Herkunft, Familienverhältniſſe, Erziehung, vorige Aufführung, Schickſal, Vermögen, Gewerbe, Kenntniſſe, Geſchicklichkeit oder Fähigkeit des Züchtlings, ſo wie über die näheren Umſtände des begangenen Verbrechens, nicht weniger über alle vorher bekannt gewordene Arreſtationen, gelungene und mißglückte Verſuche zur Flucht und die Art der Ausführung und über den Grad der Gefährlichkeit, mitgetheilt werden, wie dieſes in einem beſondern General-Reſcript nach einem Formular beſonders vorgeſchrieben worden iſt. Werden dieſe Nachrichten entweder gar nicht, oder doch nur unvollſtändig dem Director mitgetheilt, und auf ſeine vorherige Erinnerung nicht vervollſtändigt, ſo iſt derſelbe verpflichtet, dieſen Mangel Herzogl. Landesregierung anzuzeigen. Er darf dieſe Erinnerung nicht unterlaſſen, wenn bei Einlieferung eines Züchtlings die Nachſendung jener Nachrichten verſprochen worden iſt, und ſolche nicht alsbald nachfolgt.

§. 14. Bei dem Eintritt eines Züchtlings wird derſelbe am Körper auf das genaueſte unterſucht. Er iſt ſtrafbar, wenn er bei dieſer Viſitation Geld und andere Sachen, welche er an ſeinem Körper verborgen hat, zurückbehält und verheimlicht. Sodann werden ihm die Verhaltungsregeln vorgeleſen und erklärt.

§. 15. In der Behandlung der Züchtlinge, deren Beköſtigung und Beſchäftigung ſoll kein Unterſchied ſtatt finden, wie überhaupt keine beſondere Claſſification; auſſer daß der Director ermächtigt und verpflichtet iſt, gegen die ihm als beſonders gefährlich oder verwegen geſchilderten Individuen diejenigen in §. 19. erlaubten Sicherungsmittel in Anwendung zu bringen, welche zu deren ſicheren Verwahrung ohne überflüſſige Härte unumgänglich nöthig ſind.

§. 16. Wird ein verheiratheetes Individuum zur Zuchthausſtrafe verurtheilt und iſt ſeine Ehefrau reſp. der Ehemann nicht befähigt, die Vormundſchaft der Kinder zu übernehmen, ſo ſoll von Amtswegen denſelben ein anderer Vormund auf die Dauer der Detention beſtellt werden.

## Dritter Abſchnitt.

### Von der ſichern Verwahrung der Züchtlinge.

§. 17. Sobald ein Züchtling eingebracht und genau am ganzen Körper unterſucht worden iſt, werden ihm alle in das Haus gebrachte Kleidungsſtücke, Gelder und Effecten abgenommen und deponirt. Das Verzeichniß derſelben wird in das Depoſitenbuch eingetragen. Die Kleidungsſtücke der auf Lebensdauer verurtheilten Züchtlinge werden zum Beſten der Strafanſtalt verkauft. Desgleichen Kleidungen der auf beſtimmte Zeit verurtheilten Züchtlinge, wenn ſie ganz unbrauchbar ſind. Die Kleidungsſtücke derjenigen, welche eine anſteckende Krankheit hatten, müſſen vernichtet werden. Andere, dem Verderben nicht ausgeſetzte Sachen von Werth, werden aufbewahrt, und den auf beſtimmte Zeit Verurtheilten nach ihrer Entlaſſung wieder zurückgegeben; bei den auf Lebensdauer Eingeſperrten aber nach ihrem Ableben an die Erben verabfolgt.

§. 18. Nach vollzogener Unterſuchung wird dem Züchtling die §. 44. u. 45. vorgeſchriebene ausgezeichnete Kleidung angelegt, und, wenn er von männlichem Geſchlechte iſt, eine Kette an E.nen Fuß befeſtigt, an deren anderm Ende eine eiſerne Kugel angeſchmiedet ſich befindet.

§. 19. Züchtlinge, welche als beſonders gefährlich bezeichnet ſind, ſollen des Nachts an eine Kette an den andern Fuß angeſchloſſen werden.

Digitized by Google

§. 20. Die Züchtlinge dürfen niemals Meſſer, Scheeren, Nadeln, Schnallen, überhaupt nichts von Eiſen oder Stahl für ſich beſitzen, oder bei ſich führen. Jede Zuwiderhandlung wird ſtreng beſtraft.

§. 21. Der Eingang in das Zuchthaus iſt in der Regel jedem, der nicht zu den dabei Angeſtellten gehört, verboten.

§. 22. Der Director iſt allein ermächtigt, Fremden oder Angehörigen der Züchtlinge, welche ſich durch eine Sicherheits-Karte, einen Paß oder durch ein Schreiben ihrer Obrigkeit hinlänglich ausweiſen können, den Zutritt in's Zuchthaus zu geſtatten, wenn er hierbei kein Bedenken findet. In dieſem Falle wird der Beſuchende beſtändig von dem Verwalter begleitet und darf keinen Augenblick bei einem Züchtling allein gelaſſen werden. Fremden, welche die Anſtalt bloß beſehen wollen, um deren Einrichtung kennen zu lernen, darf der Director nach vorgängiger Legitimation ebenfalls hierzu die Erlaubniß geben, wobei aber den Züchtlingen, mit dieſen zu reden, unterſagt iſt.

§. 23. Perſonen, welche durch den verſchloſſenen Hof gehen, um ſich zu dem Verwalter oder den Unteraufſehern zu begeben, müſſen gleich am Thore der Wache die Abſicht ihres Eintritts eröffnen, und dürfen mit den Züchtlingen, welche ihnen im Hofe oder im Zuchthauſe begegnen, nicht reden.

§. 24. Es dürfen den Züchtlingen nie und unter keinem Vorwande von Andern Geld, Kleidungsſtücke, Lebensmittel oder andere Sachen von Werth überbracht, und von denſelben angenommen werden.

§. 25. Uebergiebt ein Fremder für die Züchtlinge überhaupt ein Geſchenk an Geld, oder beſtimmt derſelbe ſolches für ein gewiſſes Individuum, und kann es mit Genehmigung des Directors angenommen werden, ſo ſoll es im erſten Fall allen, im letzten dem bezeichneten Individuum an dem Betrage des Ueberverdienſtes in dem Depoſitenbuch gut geſchrieben und aufbewahrt; nie aber in die Hände der Züchtlinge gegeben werden.

§. 26. Jeder Briefwechſel iſt den Züchtlingen unter ſich und außer dem Hauſe unterſagt. Die an Züchtlinge eingehenden Briefe werden von dem Director erbrochen, und der Inhalt, inſofern er es für nöthig und es für unverdächtig hält, den betreffenden Züchtlingen mitgetheilt. Eine Antwort, wenn dieſe nöthig iſt, darf nur unter Genehmigung und Vorwiſſen des Directors von dem Verwalter aufgeſetzt werden; dieſe wird von jenem durchſehen und nach erfolgter Genehmigung überſendet.

§. 27. Bei einer ausgeführten Flucht eines Züchtlings ſoll gleich mit der Sturmglocke des Zuchthauſes ein Signal gegeben werden. Auch hat der Director alle benachbarte Behörden durch, mittelſt expreſſer Boten abgeſandte, Steckbriefe hiervon in Kenntniß zu ſetzen, und unter Mittheilung des Signalements dieſe und den betreffenden Reſerve-Compagnie-Chef zu einer ſorgfältigen Streife aufzufordern. Sodann iſt dieſes der Herzoglichen Landesregierung anzuzeigen, damit die übrigen Aemter des Herzogthums und die benachbarten obern Verwaltungsbehörden des Auslandes auf den flüchtigen Verbrecher aufmerkſam gemacht werden.

§. 28. Bei einer von mehreren Züchtlingen verſuchten Empörung gegen ihre Vorgeſetzten, um mit Gewalt ſich dieſen zu widerſetzen, oder um durchzubrechen, ſoll von der Wache ſcharf auf die Empörer gefeuert werden, wenn eine von dem zunächſt vorgeſetzten Angeſtellten zweimal wiederholte Aufforderung, zum Gehorſam zurückzukehren, fruchtlos bleibt.

§. 29. Denjenigen Züchtlingen, welche eine Entweichung entdecken und dadurch verhindern, oder welche von Komplotten oder andern zu Unordnungen oder Widerſetzlichkeiten abzweckenden Verſuchen Kenntniß geben, wird auf angeſtellte Unterſuchung des Directors und erſtatteten Bericht eine Belohnung, oder — nach Umſtänden — ein gänzlicher oder theilweiſer Erlaß der Strafzeit zugeſichert.

Digitized by Google

## Vierter Abſchnitt.

Von Erhaltung der Reinlichkeit und geſunder Luft im Zuchthauſe.

§. 30. Es ſoll in den Arbeitsſälen, Gängen, Schlafgemächern und Höfen des Zuchthauſes die größte Reinlichkeit beobachtet werden. Alle Tage müſſen ſolche gekehrt, und jene im Sommer jeden Samſtag gewaſchen werden. Jedes Jahr iſt das Innere des Hauſes zu weißen.

§. 31. Zur beſtändigen Erneuerung der Luft werden in den Arbeitsſälen und den Schlafgemächern Ventilatoren und Luftzüge angebracht, und in jenen Nachts, in dieſen am Tage die Fenſter offen gelaſſen.

§. 32. Alle Züchtlinge müſſen ſich an jedem Morgen, wenn ſie zur Arbeit verſammelt ſind, an einem ſchicklichen Orte Geſicht und Hände rein waſchen und ſich kämmen. Das Waſchen der Hände wird vor dem Mittagseſſen wiederholt.

§. 33. So oft es vom Hausarzt für zuträglich gehalten wird, ſollen ſie gebadet werden.

§. 34. Die Züchtlinge ſollen ſtreng angehalten werden, ihre Kleider rein zu halten.

§. 35. Alle drei Monate wird den Züchtlingen beiderlei Geſchlechts das Haupthaar kurz abgeſchnitten, und den Männern alle 14 Tage der Bart mit einer Scheere abgenommen.

§. 36. Bei einer anſteckenden oder gefährlichen Krankheit unter den Züchtlingen ſollen die vom Hausarzt nöthig befundenen Mittel und Räucherungen angewendet, auch Kleider und Betten, wenn hierdurch Anſteckung zu befürchten iſt, verbrannt werden.

## Fünfter Abſchnitt.

Von der Nahrung der Züchtlinge.

§. 37. Jeder männliche Züchtling erhält täglich 2½ Pfund Brod und 1½ Pfd. oder 1½ Schoppen Suppe und jeder weibliche Züchtling täglich 2 Pfd. Brod und 1½ Pfd. Suppe. Kann ein oder der andere Züchtling dieſe Portion regelmäßig nicht aufzehren, ſo wird ſie vermindert, und der hierdurch erſparte Betrag ſeinem Verdienſt beigerechnet. Das in der Suppe gekochte Fleiſch wird abwechſelnd unter die Züchtlinge vertheilt. Zu dem Ende läßt der Verwalter ſolches täglich in halbpfündige Portionen ſchneiden, und — um eine völlige Gleichheit zu beobachten — denjenigen Züchtlingen reichen, an welchen die Reihe ſteht.

§. 38. Das Brod wird jeden Morgen für denſelben Tag in drei Portionen geſchnitten und davon eine Portion Morgens, die zweite Mittags und die dritte Abends, jedesmal im Beiſeyn des Verwalters, den Züchtlingen ausgetheilt, denſelben aber der Gebrauch eines Meſſers nicht erlaubt. Das Frühſtück, in Brod beſtehend, verzehren die Züchtlinge Morgens frühe in der Ruheſtunde.

§. 39. Die Anordnungen des Hausarztes, rückſichtlich der, kranken Züchtlingen zu verabreichenden, der Krankheit angemeſſenen Koſt, ſollen genau befolgt werden. Dieſe Koſt kann nur allein den in den Krankenzimmern befindlichen Züchtlingen verabreicht werden.

§. 40. Am frühen Morgen wird jedem Züchtlinge friſches Trinkwaſſer in einem beſtändig rein zu haltenden Kruge gegeben.

§. 41. Die dick gekochte Suppe wird Mittags um eilf Uhr in einem geaichten Napf von überzinntem Bleche ausgetheilt. Dieſer Napf iſt inwendig mit einem Zeichen verſehen, an welches die Suppe reichen muß, um die vorgeſchriebene Quantität auszumachen.

§. 42. Den Züchtlingen iſraelitiſcher Religion wird die Suppe, von einem jüdiſchen Lieferanten gekocht, verabreicht. Iſt aber hiezu keine Gelegenheit, ſo müſſen ſie ſich mit der gewöhnlichen Suppe begnügen.

Digitized by Google

§. 43. Sowohl das Brod, als auch die ordinäre und Krankenſuppe, ſollen von den Angeſtellten und dem Hausarzt unterſucht, und ungeſunde Lebensmittel den Lieferanten zurückgegeben werden.

### Sechster Abſchnitt.

#### Von der Kleidung und dem Lager der Züchtlinge.

§. 44. Jeder Züchtling erhält beim Eintritt in das Haus, nach Ablegung ſeiner eigenen Kleider, auf Koſten der Anſtalt andere.

Die Zuchthauskleidung der Männer beſteht in folgenden Stücken: a) eine graue wollene Kappe; b) wöchentlich ein friſch gewaſchenes Halstuch von ungebleichtem Leinen; c) eine Weſte; d) ein Kamiſol; e) ein Paar lange Beinkleider aus Leinwand, welche ſo oft gewaſchen werden, als es die verſchiedenen Arbeiten der Züchtlinge nöthig machen; f) jede Woche ein Paar rein gewaſchene wollene Strümpfe; g) Socken mit Sohlen unterlegt, oder Holzſchuhe; h) wöchentlich ein friſch gewaſchenes Hemd von Leinwand, jährlich zweimal gebleicht; i) ein Sacktuch von ungebleichtem Leinen, wöchentlich friſch gewaſchen. Sacktücher, welche der Züchtling etwa mitbringt, kann er zum Gebrauche behalten; k) ein wollener Mantel für die rauhe Jahreszeit, welcher über die Kleidung angezogen wird, hinlänglich weit und vorn mit einer Reihe Knöpfe zum Schließen verſehen, ſo daß er nicht am Arbeiten hindert; l) ein dem Körper anſchließendes Aermel-Kamiſol von Beiderwand, während der rauhen Jahreszeit unter dem Hemd beſtändig getragen.

Die auffallende Unterſcheidung der männlichen Züchtlinge beſteht darin, daß die Mäntel, die Kamiſole und Beinkleider zweierlei Farben, nämlich grau und gelb haben, ſo daß ſich ſolche der Länge nach zu gleichen Theilen nach dieſen Farben ſcheiden.

Wenn die unterſcheidenden Farben dieſer Kleidungsſtücke beim Waſchen ſo verbleichen, daß ſie unkenntlich werden, ſo ſollen ſolche in der Mitte aufgetrennt, und nachdem ſie neu gefärbt worden, wieder zuſammengenäht werden.

§. 45. Die Kleidung der weiblichen Züchtlinge beſteht in einer ſchwarzen Kappe von Leinwand, ſchwarzem Halstuche, desgleichen ſchwarzem Rock und Jacke, ſodann Schürze, wollenen Strümpfen, Socken und Hemde.

Der Wechſel dieſer Kleidungsſtücke geſchieht ſo oft, wie bei den männlichen Züchtlingen. Halstuch und Schürze ſollen von ungebleichtem Leinen, Rock und Jacke von gekippertem Zeuge von leinem Zettel und wollenem Einſchlage ſeyn. Ihre Schnupftücher, wenn ſie deren nicht mitbringen, beſtehen aus ungebleichter Leinwand.

§. 46. Das Lager der Züchtlinge beſteht, wo ſich nicht bereits befeſtigte Pritſchen befinden, in einer Bettſtelle, welche nach Beſchaffenheit des Raums, beſonders aber unerläßlich in den Krankenzimmern frei und wenigſtens einen Fuß weit von der Wand und von der nächſten Bettſtelle gehörig entfernt ſtehen ſoll, in einem Strohſacke, Bettuche und wollener Decke. In den Krankenzimmern dürfen nie zwei in einem Bette liegen.

Im Winter werden für jeden zwei ſolcher wollenen Decken gegeben. Jeder Strohſack muß alle ſechs Wochen gewaſchen, und das darin befindliche Stroh alle Vierteljahre erneuert werden.

### Siebenter Abſchnitt.

#### Krankenpflege.

§. 47. Der für das Amt Diez angeſtellte Medicinalrath und der Medicinalaſſiſtent werden mit der Sorge für die Heilung der in dem Zuchthaus befindlichen Kranken beauftragt, und mit beſonderen Inſtructionen verſehen. Außer dieſen wird gegen eine beſtimmte Belohnung ein Bader angenommen, wel-

Digitized by Google

cher unter der Aufſicht und Leitung jener, die nöthigen ſeinem Geſchäfte eigenen Verrichtungen zu verſehen hat.

§. 48. Der mit der Krankenpflege im Zuchthaus beauftragte Herzogl. Medicinalrath iſt verbunden, jede Woche zweimal die Anſtalt zu beſuchen, ſind aber gefährliche Kranke darin, oder macht es ſonſt der Zuſtand der Kranken erforderlich, ſo muß dieſes jeden Tag ein oder mehrmal geſchehen. In Behinderungsfällen iſt der Herzogl. Medicinalaſſiſtent hiezu verpflichtet.

§. 49. Die beſonderen Zimmer für Fieber- und Krätzkranke, und zwar für beide Geſchlechter getrennt, ſollen nach dem Gutachten des Hausarztes mit Allem, was zur Heilung jener erforderlich iſt, verſehen werden.

§. 50. Außerdem muß der Hausarzt, oder deſſen Stellvertreter bei den regelmäßigen zwei Beſuchen in jeder Woche das Haus durchgehen, um zu unterſuchen, ob in allen Arbeits- und Schlafzimmern friſche Luft ſey, gehörige Reinlichkeit beobachtet werde, und ob Waſſer und Speiſen geſund und unverdorben ſind.

§. 51. Erdichtet ein Züchtling eine Krankheit, um von der Arbeit befreit zu werden, ſo wird er von dem Director dadurch beſtraft, daß ihm in den gewöhnlichen Erholungsſtunden Arbeiten ohne Anrechnung von Verdienſt auferlegt werden.

## Achter Abſchnitt.

### Arbeiten der Züchtlinge.

§. 52. Die Züchtlinge, ohne Ausnahme, müſſen nach dem Maas ihrer Kräfte und Fähigkeiten ſtreng zur Arbeit angehalten werden. Der Director iſt befugt und gehalten, nach ſeinem Erkenntniß jeden Züchtling zu derjenigen Arbeit anzuſtellen, wozu er ihn nach dem Gutachten des Verwalters und der Unteraufſeher tauglich findet.

§. 53. Diejenigen, welche in einer oder der andern in dieſer Strafanſtalt eingeführten Arbeit vorzügliche Geſchicklichkeit beſitzen, müſſen andere darin unterrichten, und es iſt dafür zu ſorgen, daß es in jeder Gattung von Arbeit nie an Unterricht fehle.

So weit der Unterricht, welchen ein Züchtling andern ertheilt, denſelben an ſeiner eigenen Arbeit hindert, wird ihm nach Maasgabe des Zeitverluſtes, binnen welchem er ſeine eigene Arbeit hätte liefern können, und würde geliefert haben, ein verhältnißmäßiger Arbeitsverdienſt gut geſchrieben.

§. 54. In der Regel und überall, wenn es die Beſchaffenheit der Arbeit erlaubt, wird jedem Züchtlinge ſein tägliches Arbeitsmaas aufgegeben, welches von ihm unnachſichtlich geliefert werden muß.

Liefert er die ihm aufgegebene Arbeit nicht, oder verfertigt ſie ſchlecht, ſo muß er das Verſäumte in den Feierſtunden des folgenden Tages nachholen, und die ſchlecht gerathene Arbeit beſſer verrichten; außerdem wird ihm für die ſchlecht verfertigte Arbeit kein Lohn gut gerechnet.

Bleibt er alsdann wieder im Rückſtande, ſo wird er bei fortwährender Trägheit oder Nachläſſigkeit von dem Director durch Abzug von Suppen oder mit engem Arreſte bei kärglicher Koſt beſtraft.

§. 55. Die aufgegebene Arbeit, nach den individuellen Körperkräften und der Fähigkeit jedes Züchtlings beſtimmt, ſoll ſo ſtark ſeyn, daß ſie nur durch Anſtrengung der Kräfte vollendet werden kann, damit die Arbeit, welche indeß nie die Kräfte überſteigen darf, als Strafe wirke.

Die Aufgabe dieſes Arbeitsmaaßes bleibt der pflichtmäßigen Beurtheilung des Verwalters unter Genehmigung des Directors überlaſſen. Bei vorkommenden Beſchwerden der Züchtlinge über zu ſtarke Arbeitsaufgaben entſcheidet, nach vorgängiger Unterſuchung, der Zuchthaus-Director, und beſtraft den Beſchwerdeführer, wenn deſſen Angabe unwahr befunden worden iſt.

Digitized by Google

§. 56. Können Arbeiten nicht nach einem Penſum beſtimmt werden, ſo muß der Züchtling dasjenige leiſten, was ein Arbeiter oder Taglöhner mit Anwendung des möglichſten Fleißes und Anſtrengung an einem Tage vollenden kann.

§. 57. Ueber den richtigen Gebrauch und die gehörige Schonung der erhaltenen rohen Materialien muß jeder Züchtling bei Ablieferung der ihm aufgegebenen Arbeit Rechenſchaft ablegen.

Das nämliche gilt auch von den dem Züchtling anvertrauten Arbeitsgeräthen.

Zeigt es ſich bei Ablieferung der Arbeit, daß der Züchtling das Material nicht richtig und vorſchriftsmäßig gebraucht, auch ſolches und das Arbeitsgeräthe nicht geſchont hat, ſo wird er durch Suppenabzüge, und, wenn dieſe Beſtrafung nichts fruchtet, durch engen Arreſt bei Waſſer und Brod beſtraft.

§. 58. Jedem Züchtlinge muß im geſunden Zuſtande, bei Feſtſetzung des Arbeitspenſums ſo viel an Lohn beſtimmt werden, daß, wenn er mit voller Anſtrengung ſeiner Kräfte ſolches untadelhaft liefert, der Preis ſeiner täglichen Beköſtigung damit bezahlt werden kann.

§. 59. Auch Kranke ſollen, wenn der Hausarzt dieſes für zuläſſig und unbedenklich hält, mit leichteren Arbeiten beſchäftigt werden.

§. 60. Alles, was ein Züchtling mehr durch Arbeit verdient, als ſeine gewöhnliche Beköſtigung beträgt, oder von ihm durch verminderte Koſt, wenn dieſe nicht aus Strafe beſtimmt worden, erſpart wird, ſoll als Ueberverdienſt ſein Eigenthum bleiben, und ihm genau berechnet werden. Dieſe am Schluß eines jeden Monats aufzuſtellende Berechnung umfaßt, nach der Beſtimmung des §. 58. rückſichtlich der geleiſteten Arbeit, das Reſultat des vollen, zu geringen, oder des Ueberverdienſtes.

§. 61. Von dem Ueberverdienſt, welcher am Schluſſe eines jeden Monats nach aufgeſtellter Berechnung für jeden in ein Büchelchen notirt, demſelben anzugeben iſt, darf das Deficit oder das zu wenig Verdiente des vorhergehenden Monats nicht abgezogen oder erſetzt werden.

§. 62. Die erſte Hälfte von dem Ueberverdienſt eines Züchtlings bleibt demſelben zur Verfügung, um ſich dafür einen Zuſatz an Nahrungsmitteln, auch Bier, Wein oder Branntwein anzukaufen, jedoch letzteren nur in ganz kleinen Quantitäten, ſo daß eine Berauſchung unmöglich iſt. Keiner darf das Geld ſelbſt in ſeine Hände erhalten, und weibliche Züchtlinge dürfen ſich keinen Branntwein dafür kaufen.

§. 63. Die andere Hälfte des Ueberverdienſtes wird dem Züchtling bis zu ſeiner Entlaſſung verwahrt. Alsdann erhält er ſolche als Reiſegeld und Unterſtützung zu ſeinem beſſern Fortkommen baar ausbezahlt und der Betrag dieſer Summe wird auf dem Laufpaſſe mit Buchſtaben bemerkt.

§. 64. In dem Zuchthauſe können folgende Arbeiten vorgenommen werden:

### I. Für die männlichen Züchtlinge.

1) Das Sägen und Marmorſchleifen; 2) Feuereimer aus Stroh zu flechten und zu verkitten, auf vorausgegangene Beſtellung, oder den wahrſcheinlichen Abſatz beſchränkt; 3) Stroh- und Baſtdeckenflechten zu mancherlei Geräthen; 4) Schnitzarbeiten in Holz; 5) Drahtflechten; 6) Bürſtenmachen; 7) Korbflechten; 8) Leinenarbeiten, als Spinnen und Weben; 9) Weben von Beiderwand; 10) Wollarbeiten, namentlich auch Wollkämmen; 11) Schreinerarbeiten; 12) Schuhmacherei, auf den Bedarf des Hauſes beſchränkt; 13) Schneiderarbeiten, ebenfalls nur für den Bedarf des Hauſes.

Kranken und ſchwächlichen männlichen Züchtlingen kann, wenn es der Hausarzt für zuläſſig findet, Schneiderarbeit, Stricken und Spinnen aufgetragen werden.

### II. Für weibliche Züchtlinge.

1) Wollſpinnen, Kämmen und Kratzen; 2) Hanf-, Flachs-Hecheln und Spinnen; 3) Winterſchuhe,

Digitized by Google

auch Decken aus Salbändern und den Abgängen der Wollſpinnerei geflochten; 4) Stricken von Strümpfen und andern Kleidungsſtücken aus wollenem und leinenem Garn.

§. 65. In den vier Wintermonaten November, December, Januar und Februar fängt die Arbeit am Morgen um ſechs Uhr, in den acht übrigen Monaten um fünf Uhr an.

Der Schluß der Arbeit iſt in den genannten vier Wintermonaten am Abend um neun, in den andern um acht Uhr.

§. 66. An Sonn- und Feiertagen iſt der Aufſchluß des Morgens eine Stunde ſpäter, und der Abendſchluß eine Stunde früher als an den Arbeitstagen.

§. 67. In den vier Wintermonaten iſt Morgens von ſieben bis halb acht, in den Sommermonaten von ſechs bis halb ſieben Uhr Ruhe und Frühſtückszeit.

Von Mittag eilf bis halb 1 Uhr iſt zum Genuß des Mittagseſſens wieder Ruheſtunde.

In den Sommermonaten iſt von ſieben bis acht Uhr, in den Wintermonaten von acht bis neun Uhr Abends Feierſtunde zur Beſichtigung und Ablieferung der Tagesarbeiten und zum Genuß des Abendbrods. Alsdann werden auch die Materialien für den folgenden Tag vertheilt.

§. 68. An Sonn- und Feiertagen wird die Arbeit eingeſtellt.

§. 69. Die verſchiedenen chriſtlichen Religions-Verwandten ſind an denjenigen ihrer beſonderen Feſttage, welche in dem Herzogthum gefeiert werden, von den gewöhnlichen Arbeiten frei.

Juden brauchen am Sabbath und an andern ihrer religiöſen Feſttage nicht zu arbeiten, dagegen müſſen ſie an Sonntagen und Feſten der Chriſten die Arbeit nachholen.

§. 70. Die an ihren religiöſen Feiertagen von der Arbeit befreiten Züchtlinge müſſen bei den Arbeitenden ſich aufhalten, um wie dieſe unter beſtändiger Aufſicht zu ſtehen.

Es iſt ihnen alsdann erlaubt, in ihren Andachtsbüchern zu leſen und ihre Gebete zu verrichten.

§. 71. An denjenigen Tagen, an welchen die gewöhnliche Arbeit ganz oder zum Theil ruht, müſſen die Züchtlinge doch, ſo viel möglich, auſſer den zum Gottesdienſt beſtimmten Stunden, durch Vorleſen oder Anhören des Vorgeleſenen aus Andachtsbüchern oder andern für ſie beſtimmten nützlichen Werken vor den nachtheiligen Folgen des Müſſiggangs bewahrt werden.

§. 72. Die beſtimmten Plätze zum Arbeiten ſind beſonders eingerichtete Zimmer für die Männer und desgleichen eines für die Weiber. Iſt aber die Witterung trocken und warm, ſo wird den männlichen Züchtlingen im Hof eine beſondere Abtheilung und eine andere den Weibern zum Aufenthalt angewieſen.

§. 73. Wenn Materialien an das Zuchthaus für fremde Rechnung zum Verarbeiten abgegeben werden, ſo iſt dies, inſofern ein angemeſſener Lohn bedungen wird, und die Arbeit bei Anſchaffung des Materials für Rechnung des Zuchthauſes nicht einträglicher erſcheint, anzunehmen.

## Neunter Abſchnitt.

### Aufſicht auf das Betragen der Züchtlinge. Verhältniß derſelben zu auswärtigen Perſonen und Strafen.

§. 74. Die Züchtlinge ſind zur genauen Beobachtung der, wegen Reinlichkeit und Ordnung denſelben bekannt gemachten Vorſchriften verpflichtet. Sie ſind verbunden, und müſſen dazu angehalten werden, die vorgeſchriebenen Reinigungen regelmäßig vorzunehmen, und alle ihnen anvertraute Materialien und Werkzeuge an diejenigen Stellen zu legen, wohin ſie gehören.

§. 75. Gegen alle ihre Vorgeſetzte ſollen die Züchtlinge ſich ehrerbietig und unbedingt gehorſam betragen.

§. 76. Thätlichkeiten unter einander werden ſtreng geahndet.

Digitized by Google

§. 77. Alles Sprechen der Züchtlinge unter ſich und mit andern oder mit der Wache, ſey es in den Arbeitsſtuben, oder in dem Hofe, aus einem Behälter in den andern, oder durch die Fenſter, iſt ihnen zu allen Zeiten und ohne Ausnahme verboten. Nur mit dem Verwalter und den Unteraufſehern iſt ihnen geſtattet zu reden; wenn ſie von dieſem gefragt werden, oder ihnen etwas vortragen oder ſie um etwas bitten wollen. Wünſchen Sie mit einer andern Perſon zu ſprechen, ſo iſt hierzu eine beſondere Erlaubniß des Directors nöthig.

§. 78. Laſſen ſich die Züchtlinge verleiten, bei Fremden, welche die Erlaubniß erhalten haben, die Strafanſtalt zu beſehen, oder ihre Angehörige zu beſuchen, zu betteln, ſo werden ſie mit engem Arreſt, bei kärglicher Koſt von einigen Tagen, unter Aufgabe eines ſtärkern Arbeitsmaaſes beſtraft.

§. 79. Das Tabacksrauchen iſt denſelben verboten. Der Genuß des Schnupftabacks, welcher nur von dem Ueberverdienſt angeſchafft werden darf, wird denſelben jedoch erlaubt.

§. 80. Ueberall und unter allen Umſtänden muß die ſtrengſte Abſonderung der männlichen Züchtlinge von den weiblichen ſtatt finden, ſo daß ſelbſt ihr Anblick ihnen wechſelſeitig entzogen bleibt.

§. 81. Alles Schreiben iſt den Züchtlingen, unter welchem Vorwande es immer ſey, ſtreng unterſagt.

§. 82. Verſucht bei einem, von dem Director aus beſondern Gründen geſtatteten Beſuche ein Bekannter oder Verwandter einen Brief, Geld oder ſonſt Etwas an Züchtlinge zu überreichen, welches überhaupt verboten iſt, ſo wird zum Beſten des Armenfonds ein ſolches Geſchenk ihm abgenommen, und er augenblicklich aus dem Zuchthauſe entfernt.

§. 83. Die Züchtlinge dürfen ſich unter einander nichts ſchenken, verkaufen oder vertauſchen, auch durchaus nichts von ihren Speiſen, weder an Mitgefangene, noch an andere Perſonen gegen oder ohne Vergütung abgeben.

Ueberhaupt dürfen ſie durchaus nichts von dem Ihrigen, ſey es an Geld oder andern Dingen, in eigener Verwahrung haben, oder verheimlichen, nichts von dergleichen annehmen, und auch vor ihrer Entlaſſung unter den Lebenden nicht darüber verfügen.

§. 84. Von allen Sachen, welche die Züchtlinge zum Gebrauche erhalten, als Kleidung, Materialien und Werkzeuge, dürfen ſie nicht das Geringſte verlieren, entkommen laſſen, verderben, eigenmächtig als unbrauchbar verwerfen und wegſchaffen.

§. 85. Begehen Züchtlinge Verbrechen, welche zu den peinlichen gerechnet und als ſolche beſtraft werden müſſen, wozu auch Veruntreuungen und kleinere Diebereien, ſelbſt an Lebensmitteln, gehören, ſo ſollen dieſe von dem Director unterſucht, und die geführten Informativ-Protocolle an das Criminalgericht, von welchem dieſelben in das Zuchthaus abgeliefert worden ſind, zur Fortſetzung des peinlichen Prozeſſes und Beſtrafung durch das Herzogl. Hofgericht eingeſendet werden.

§. 86. Haben Züchtlinge die Flucht verſucht, ein Complott dazu gemacht, oder ſolche bei andern begünſtigt, ſo ſollen ebenfalls die Informativ-Protocolle an das Criminalgericht eingeſendet werden, damit nach geſchloſſener Unterſuchung von dem Hofgericht die Verbüßung der völligen urtheilsmäßigen Strafe wieder vom Anfang an nebſt einer körperlichen Züchtigung gegen die Schuldigen ausgeſprochen werden kann.

§. 87. In den in dieſem und dem vorhergehenden §. bemerkten Fällen hat der Director an Herzogl. Landes-Regierung eine berichtliche Anzeige, gleich nachdem das Verbrechen begangen worden, gelangen zu laſſen.

§. 88. Die in dem Zuchthauſe eingeführten Disciplinarſtrafen ſind folgende: 1) Abzug der Suppe, oder Schmälerung der Brodportion; 2) einſames Einſperren mit Aufgabe einer beſtimmten Arbeit;



Digitized by Google

3) einſames Einſperren mit Aufgabe einer beſtimmten Arbeit und Entziehung der Suppe; 4) einſames Einſperren in ein dunkles Gewölbe, nach den Umſtänden an Händen und Füßen mit einem Sprenger geſchloſſen; 5) das Schlagen mit der Zuchtpeitſche auf den Hintern.

Dieſe Strafen ſollen ſtufenweiſe und nach der Größe des Vergehens von dem Director gegen die Schuldigen angewendet werden. Die unter Nr. 1. angedrohte Strafe findet insbeſondere Anwendung bei bewieſener Unreinlichkeit und Unordnung in dem Gebrauche der Materialien, Kleider und Werkzeuge oder bei verdorbener Arbeit, wenn das verfügte Nachholen derſelben in den Ruheſtunden nicht von Erfolg geweſen iſt. Wenn dieſe gelindern Strafen dabei unwirkſam geblieben ſind, ſo ſollen die unter Nr. 2. angedrohten angewendet werden. Die unter Nr. 3. bemerkten Strafen werden erkannt, wenn die Züchtlinge das Verbot des Schweigens übertreten, Fremde angebettelt, Geſchenke angenommen, mit einander Handel getrieben, Correſpondenz zu führen verſucht, oder ſich halsſtarrig bewieſen haben. Der unter der folgenden Nummer bezeichnete höhere Strafgrad kann erkannt werden, wenn Züchtlinge ſich unehrerbietig gegen ihre Vorgeſetzten bewieſen, ſich unter einander zankten, oder mißhandelten. Das Schlagen mit der Peitſche, wenn jene Strafen fruchtlos waren, und keine Beſſerung bewirkten, welches auch gegen diejenigen zu erkennen iſt, welche die Abſicht zu entfliehen, laut erklärt haben.

Die Anwendung der einen oder der andern dieſer Strafen mit Ueberſpringen einer gelindern, wird dem pflichtmäßigen Ermeſſen des Directors überlaſſen, welcher hierbei die beſondern Umſtände und die Perſönlichkeit des Schuldigen berückſichtigen wird, jedoch iſt deſſen Befugniß bei der Strafe unter Nr. 4. auf 14 Tage, und bei der unter 5 bis auf 30 Hiebe, unter Berückſichtigung der Körperconſtitution des zu Beſtrafenden zu erkennen, beſchränkt.

§. 89. Der Herzogl. Landesregierung bleibt auf erſtatteten Bericht und geſchloſſene Unterſuchung in folgenden Fällen die Beſtrafung vorbehalten: 1) wenn Züchtlinge gegen ihre Vorgeſetzte ſich widerſetzlich bewieſen, thätlich vergangen, oder andere dazu verleitet haben; 2) wenn ſie bei gottesdienſtlichen Handlungen die Ordnung ſtörten, und ſich unanſtändig und ärgerlich betrugen; 3) wenn ſie, aller gelinden Beſtrafungen ungeachtet, unverbeſſerlich, widerſetzlich und boshaft geblieben ſind.

§. 90. Züchtlinge, welche Veruntreuungen und abſichtliche Uebertretungen der Hausordnung von Seiten ihrer Mitgefangenen anzeigen, ſollen beſonders nach Umſtänden belohnt werden.

## Zehnter Abſchnitt.

### Religionsübungen der Züchtlinge.

§. 91. Jeden Morgen vor Austheilung des Frühſtücks und vor dem Anfang der Arbeit wird in den Arbeitsſtuben von einem dazu von dem Director beſtimmten Unteraufſeher, oder wenn dieſer nicht geſchickt dazu ſeyn ſollte, von einem Züchtling in Gegenwart des Verwalters ein Gebet abgeleſen. Eben dieſes ſoll am Abend vor dem Schlafengehen geſchehen.

Alle geſunde Züchtlinge ohne Unterſchied der Confeſſion, müſſen bei dieſer Vorleſung zugegen ſeyn, und ſich dabei ehrerbietig und anſtändig betragen.

§. 92. An Sonn- und Feiertagen wird von einem Geiſtlichen der evangeliſch-chriſtlichen Confeſſion, Nachmittags nach dem Ende des gewöhnlichen Gottesdienſtes in der Stadt, in einer der größern Arbeitsſtuben Gottesdienſt gehalten, welchem alle Angeſtellte und die Züchtlinge dieſer Confeſſion beiwohnen müſſen.

§. 93. Züchtlinge, welche zu dieſer Confeſſion nicht gehören, dürfen bei dieſem Gottesdienſte gegenwärtig ſeyn.

§. 94. Außer den Angeſtellten dürfen andere Perſonen dieſem Gottesdienſte nicht beiwohnen.

Digitized by Google

§. 95. Für Züchtlinge der katholiſchen Confeſſion ſoll ein eigener Gottesdienſt gehalten werden, auch wird der hierzu beſtimmte Geiſtliche zur öſterlichen Zeit und gefährlich Kranken die Sacramente reichen.

§. 96. Bei dem Gottesdienſte an Sonn- und Feiertagen müſſen die männlichen und weiblichen Züchtlinge ſo abgeſondert ſeyn, daß ſie ſich nicht ſehen können.

§. 97. Wenn kranke Züchtlinge einen Geiſtlichen ihrer Religion oder das heilige Abendmahl verlangen, ſo kann dieſes ihnen zugeſtanden werden.

§. 98. Den Sträflingen der jüdiſchen Religion werden ihre Religionsübungen ſo weit geſtattet, als es mit den Vorſchriften der Hausordnung vereinbarlich iſt. Rabiner werden aber bei denſelben niemals zugelaſſen.

## Eilfter Abſchnitt.

### Verfahren bei der Entlaſſung oder dem Tode eines Züchtlings.

§. 99. Die Entlaſſung der Züchtlinge geſchieht, nachdem ihre beſtimmte Strafzeit verfloſſen iſt, auf eine ſchriftliche an den Verwalter gerichtete Verfügung des Directors.

§. 100. Sobald die Entlaſſungserlaubniß eines Züchtlings ertheilt iſt, wird demſelben nach vorgängiger Berechnung und Quittirung von dem Verwalter der noch nicht bezahlte Ueberverdienſt baar ausgehändigt, auch werden ihm alsdann die bei ſeinem Eintritt in die Anſtalt abgenommenen und deponirten Kleidungsſtücke und andere Effecten zurückgegeben.

§. 101. Hat der entlaſſene Züchtling keinen Ueberverdienſt, beſitzt er auch ſonſt keine Baarſchaft, welche er in die Strafanſtalt brachte, oder deren zu wenig, um damit den Ort ſeiner künftigen Beſtimmung erreichen zu können, ſo iſt der Director ermächtigt, nach Beſchaffenheit der Umſtände und der Entfernung des Orts, ihm ein angemeſſenes Reiſegeld anzuweiſen.

§. 102. Sind die Kleider eines Züchtlings, welche er in die Strafanſtalt mitbrachte, durchaus unbrauchbar, ſo daß er damit ſeine Blöße nicht bedecken kann, ſo wird er, auf beſondere Verfügung des Directors, auf Koſten der Zuchthauskaſſe mit den nöthigen Kleidern vor der Entlaſſung verſehen.

§. 103. Der Erſatz des Reiſegelds und der bei der Entlaſſung mitgegebenen Kleider muß aus dem Vermögen bemittelter Züchtlinge zurückgefordert werden; bei Unvermögenden iſt dieſe Unterſtützung auf einzuziehende amtliche Beſcheinigungen von dem Director niederzuſchlagen.

§. 104. Der zu entlaſſende Züchtling wird mit einem Laufpaſſe verſehen, welcher ſein Signalement und die Marſchroute enthält, in welcher die Hauptorte bis zu ſeiner Heimath anzuführen ſind. Dieſer Paß iſt nur für dieſe Reiſe und die vorgeſchriebene Route gültig.

§. 105. Wird ein entlaſſener Züchtling, welcher nach ſeiner Heimath zurückgekehrt war, nachher an einem andern Ort oder außer der vorgeſchriebenen Marſchroute mit dem erhaltenen Laufpaſſe betreten, ſo ſoll er arretirt und mit Civilarreſt von 8 bis 14 Tagen beſtraft werden.

§. 106. Bei der Rückkehr eines aus dem Zuchthauſe entlaſſenen inländiſchen Züchtlings, welche dem betreffenden Herzoglichen Amte bei Ausfertigung des Laufpaſſes gleichzeitig angekündigt werden muß, iſt derſelbe von letzterm, in Gemäßheit des §. 27. der Landes-Sicherheits-Ordnung vom 6. Juli 1816, nach dem Grade der verbüßten Schuldbarkeit auf 6 Monate bis 1 Jahr unter Polizeiaufſicht zu ſetzen, und bei Verſchaffung angemeſſener Beſchäftigung die Entfernung von ſeinem Wohnorte ohne amtliche Erlaubniß ihm zu unterſagen.

§. 107. Ausländiſche Züchtlinge ſollen bei der Entlaſſung mit einem Laufpaſſe nach ihrer Heimath verwieſen, vorher aber ihnen bekannt gemacht werden, daß ſie bei der Rückkehr in das Herzogthum, ohne beſondere Erlaubniß der oberſten Verwaltungsbehörden, mit zwei- bis vierwöchentlichem Civilarreſt abwechſelnd bei Waſſer und Brod beſtraft werden ſollen.

Digitized by Google

§. 108. Auch bei der Entlaſſung ausländiſcher Züchtlinge muß hiervon der Obrigkeit ihres Wohnorts Nachricht ertheilt werden.

§. 109. Wenn ein Züchtling in dieſer Strafanſtalt ſtirbt, ſo müſſen rückſichtlich der Zeit der Beerdigung, welche auf die gewöhnliche Art geſchieht, die allgemein geltenden Polizeivorſchriften beobachtet werden.

Iſt es ausnahmsweiſe nöthig, daß ein verſtorbener Züchtling vor 48 Stunden nach ſeinem Ableben begraben werde, ſo iſt nur der Hausarzt oder deſſen Stellvertreter berechtigt, den deßfalls nöthigen Schein auszuſtellen.

§. 110. Ueber den Ueberverdienſt, den ein Züchtling zu gut hat, und ſeine deponirten Effecten kann derſelbe bei ſeinem Ableben zum Vortheil ſeiner Angehörigen oder anderer Züchtlinge disponiren. Es iſt zur Gültigkeit einer ſolchen Diſpoſition genug, wenn er ſeinen Willen vor dem Verwalter und einem Unteraufſeher erklärt und die ſchriftliche Aufzeichnung unterſchreibt. Kann er nicht ſchreiben, ſo muß ein zweiter Unteraufſeher als Zeuge gegenwärtig ſeyn.

§. 111. Wird über den Ueberverdienſt auf den Todesfall nicht diſponirt, ſo fällt ſolcher der Zuchthauskaſſe eigenthümlich zu. Die einem verſtorbenen Züchtling gehörigen, bei deſſen Eintritt in die Anſtalt deponirten Effecten und Gelder werden deſſen Erben verabfolgt.

(Die Trennung der Zuchthausfabrikanſtalt von der übrigen Zuchthausverwaltung und deren Vereinigung mit der Fabrik des Correctionshauſes betreffend.)

Es iſt höchſten Orts beſchloſſen worden, daß der bisherige Geſchäftskreis der Zuchthaus-Direction getheilt, und die Direction alles desjenigen, was ſich auf den Betrieb der Fabrik in dem Zuchthauſe bezieht, mit der des Correctionshauſes vereinigt, für alle übrige Geſchäfte der Zuchthausverwaltung aber ferner, wie bisher, ein beſonderer Director angeſtellt werde.

Die höchſte Beſtimmung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 4. Nov. 1823.

Herzoglich Naſſauiſche Landes-Regierung.
Möller.

vt. Seebold.

## VIII. Beförderung des innern Verkehrs, der Landwirthſchaft und Gewerbe.

(Die Aufhebung des mit der Einlieferung des gewonnenen Blickſilbers zur Herzoglichen Münze verbundenen Schlagſchatzes betreffend.)

Es iſt darüber Zweifel entſtanden, ob die Landesherrliche Verordnung vom 17. u. 19. Mai 1808 über die Einlieferung des in dem Herzogthum gewonnenen Blickſilbers zur Herzoglichen Münzſtätte in einem beſtimmten, mit Abzug des Schlagſchatzes auf 23 fl. 24 kr. für die Mark fein feſtgeſetzten Preis noch fernerhin ihre Anwendung finden könne?

Auf die deßhalb vorgelegte Anfrage haben Ihro Herzogliche Durchlaucht, in Rückſicht der immittelſt erfolgten Landesherrlichen Edicte über Abgabengleichheit und über Gewerbefreiheit, zu entſcheiden geruht, daß das Vorkaufsrecht der gewonnenen edeln Metalle zwar der Herzoglichen Münzſtätte verbleiben ſolle, jedoch nur gegen Entrichtung des vollen, nach den laufenden Verkaufspreiſen zu Frankfurt berechneten Marktpreiſes ohne irgend einigen Abzug.

Digitized by Google

Dieſe den völlig freien Betrieb des Bergbaues herſtellende höchſte Entſchließung wird zur Kenntniß aller Gewerkſchaften in dem Umfang des Herzogthums und zur Darnachachtung der betreffenden Behörden hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 26. Februar 1817.

Herzoglich Naſſauiſche Landesregierung.
Ibell.
vt. Hofmann.

(Die Aufhebung des Neubruchzehntens betreffend.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden ſouveräner Herzog zu Naſſau ꝛc. ꝛc.

Haben in Erwägung, daß dem Anbau der Grundſtücke, wozu die von frühern Hemmniſſen befreite Arbeitsthätigkeit Unſerer Unterthanen und Staatsangehörigen an vielen Orten Veranlaſſung und Mittel finden könnte, bei manchen ſonſt zur Cultur geeigenſchafteten Grundſtücken noch die Schwierigkeit entgegen ſteht, daß nach erfolgtem Anbau davon die Zehntabgabe zu entrichten iſt, — dieſelbe, ſo weit ſie Unſerm Fiscus und den Gemeinden zuſteht, eben ſo zu entfernen beſchloſſen, wie durch die im vorigen Jahr von Uns verfügte Aufhebung des Bergzehntens von neu anzulegenden Bergwerken auf gleiche Weiſe der Betrieb des inländiſchen Bergbaues erleichtert worden iſt.

Wir verordnen demnach in Beziehung auf den ſogenannten Neubruchzehnten wie nachfolgt:

§. 1. Alle Oedungen, Trieſchland, Waldblößen ꝛc., welche künftig zu Ackerland oder Wieſen umgeſchaffen, zu künſtlichen Weiden angelegt, oder durch eine vorübergehende, früher noch nicht ſtatt gefundene Bewirthſchaftung als Ackerland zur nachfolgenden beſſern und ſchnellern Aufforſtung der Waldungen kultivirt werden, ſollen von der Abgabe des Neubruchzehntens an Unſern Fiscus befreit ſeyn.

§. 2. Auf gleiche Weiſe ſoll das Neubruchszehntrecht da, wo ſolches beſonderer vorliegenden Verhältniſſe wegen Gemeinden zuſteht, in Zukunft aufgehoben ſeyn.

§. 3. Dagegen ſollen alle Ländereien, welche bisher ſchon in Cultur geſetzt worden, und dem Zehnten (wenn gleich unter dem früher angenommenen Namen von Noval- oder Neubruchszehnten) unterworfen geweſen, oder worin andere als Unſer Fiscus und Gemeinden das Neubruchszehntrecht auszuüben berechtigt ſind, vor der Hand und bis zu allgemeinen, ſpäterer Geſetzgebung vorbehaltenen, die Landescultur erhöhenden und den Ackerbau von den letzten Feſſeln befreienden geſetzlichen Verfügungen über die künftige Benutzung der Zehntrechte, auf eine Befreiung keinen Anſpruch haben.

§. 4. Gegenwärtige Verordnung ſoll durch Abdruck in dem Verordnungsblatt öffentlich verkündet werden. Gegeben Biebrich, den 24. October 1817.

(L. S.) Wilhelm, Herzog zu Naſſau.
vt. Freiherr von Marſchall.

(Die Aufhebung der Zunftverfaſſung in dem Herzogthum Naſſau betreffend.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden ſouveräner Herzog zu Naſſau ꝛc. ꝛc.

In Erwägung, daß die in einigen Theilen Unſers Herzogthums unter verſchiedenen Formen noch beſtehenden Zunftvereine weder ihrer urſprünglichen Einrichtung jetzt noch entſprechen, noch mit den Grundlagen Unſerer conſtitutionellen Geſetzgebung ſich in Uebereinſtimmung befinden, daß überdieß die Zünfte in einem großen Theile Unſeres Herzogthums durch frühere Geſetzgebungen ſchon aufgehoben waren, und nicht wieder hergeſtellt worden ſind; daß endlich ſowohl in dieſen Landestheilen durch die daſelbſt ſeit mehreren Jahren beſtehende Freiheit des früher zünftigen Handwerksbetriebs, als auch durch die im Laufe des vorigen Jahrs im ganzen Umfange Unſeres Herzogthums aus polizeilichen Rückſichten

Digitized by Google

verfügte Suſpenſion einiger Zunftmonopole und der Polizeitaxen der Lebensmittel die Vortheile des freien Verkehrs allenthalben durch beſondere Erfahrungen aufs Neue bewährt worden ſind;

haben nach Anhörung Unſeres Staatsraths und mit Zuſtimmung Unſerer Landſtände beſchloſſen, und verordnen wie nachfolgt:

I. Aufhebung der ganzen Zunftverfaſſung.
1) der Zunftartikel und beſtehenden Verordnungen.

§. 1. Alle bisher noch im Herzogthum beſtandene Zunftartikel, ſo wie auf die bisherige Zunftverfaſſung ſich beziehende Geſetze, Obſervanzen und Verfügungen, namentlich auch die Gebührenordnungen der Oberzunftmeiſter, Zunftmeiſter und Geſchwornen, ſollen vom 1. Juli dieſes Jahres an aufgehoben ſeyn. Alle vorhandene Zunftartikel oder andere Zunfturkunden und die Zunftſiegel werden an Unſere Landesregierung eingeſendet, und von dieſer zum Landesarchiv in Idſtein abgeliefert.

2) der Polizeitaxen.

§. 2. Die früheren Vorſchriften über Polizeitaxen der Lebensmittel, namentlich des Fleiſches, Mehls, Brodes und der Getränke, welche ſchon bisher durch polizeiliche Verfügung Unſerer Landesregierung ſuſpendirt waren, ſind von nun an aufgehoben, ohne jedoch die Befugniß der Verwaltungsbehörden zu beſchränken, in außerordentlichen Fällen polizeiliche Maasregeln zu Sicherung eines etwaigen augenblicklichen dringenden Bedürfniſſes an Lebensmitteln vorzukehren.

II. Nähere Beſtimmung und Ausnahmen.

§. 3. Dieſe Aufhebung der geſammten Zunftverfaſſung iſt auf die beſtehenden allgemeinen und örtlichen Polizeivorſchriften und Verfügungen rückſichtlich des Maaßes und Gewichts, ſo wie der Güte der Lebensmittel nicht zu beziehen. Eben ſo bleiben die den Schrötergeſellſchaften ertheilten Vorſchriften auch ferner beſtehen.

Unſere Landesregierung wird jedoch alle auf dieſe Gegenſtände Bezug habende Verordnungen und Obſervanzen unverzüglich einer Reviſion unterwerfen, und mit Berückſichtigung der nun beſtehenden Gewerbefreiheit die zweckmäßigen allgemeinen und beſondern örtlichen Anordnungen verfügen.

III. Zunftſchulden.

§. 4. Die hier und da beſtehenden Schulden der nun aufgehobenen Zünfte, in ſo fern ſie nicht als perſönliche Schulden der lebenden Zunftmitglieder zu betrachten ſind, ſollen zuvörderſt aus den etwa vorhandenen Activen der Zunftvereine getilgt, der verbleibende Reſt aber aus Unſerer Landesſteuercaſſe verzinſet werden.

Ueber die Art der Tilgung dieſer übrig bleibenden Schulden aus allgemeinen Mitteln wird, nach gepflogener Richtigſtellung derſelben, weitere Verfügung erfolgen.

IV. Vorſchriften über den künftigen Betrieb bisher zünftiger Gewerbe.

§. 5. Im Allgemeinen iſt, nach nunmehr aufgehobener Zunftverfaſſung, jeder in Unſerm Herzogthum ordnungsmäßig in einer Gemeinde aufgenommene Einwohner berechtigt, nach Gutfinden ein jedes Handwerk, ſelbſt oder durch Handwerksgehülfen, zu betreiben, inſoweit nicht dadurch wohlerworbene Privatrechte Anderer verletzt werden, oder ein ſolcher Gewerbebetrieb mit allgemeinen oder beſondern Polizeivorſchriften nicht unvereinbarlich iſt.

1) Erwerbung der Conceſſionen und des Meiſterrechts.

§. 6. Derjenige, welcher ein Handwerk auf eigene Rechnung zu treiben, das heißt Handwerkserzeugniſſe jeder Art entweder zum Verkauf oder zum Arbeitslohn für Andere zu verfertigen geſonnen iſt, hat davon vorher dem betreffenden Amt die Anzeige zu machen, welches nach vorgängiger Unterſuchung der Zuläſſigkeit in Beziehung auf die im vorhergehenden Paragraphen bemerkten etwa vorliegenden Hinderniſſe einen Erlaubnißſchein auszufertigen, oder bei einem vorliegenden Anſtand an Unſere Landesregierung zu weiterer Verfügung zu berichten hat.

Wenn er durch einen Lehrbrief — öffentlich beglaubigtes Zeugniß ſeiner perſönlichen Kunſtfertigkeit — ſich dazu legitimiren kann, wird ihm zugleich das Prädicat eines Meiſters, und damit die Befugniß Lehrlinge anzunehmen, auch dieſes Prädicat ausſchließlich öffentlich zu führen, ertheilt. Ueber

Digitized by Google

die auf dieſe Art ausgefertigten Gewerbſcheine wird bei jedem Amte ein fortlaufendes Regiſter geführt, deſſen Einſicht allen Gewerbtreibenden, wie jedem andern, welchem daran gelegen, offen ſteht.

2) Annahme der Lehrlinge.

§. 7. Die Annahme von Lehrlingen bleibt im Allgemeinen dem freien Willen der Handwerksmeiſter anheim geſtellt; ſo wie die Bedingungen der Aufnahme eines Lehrlings auf der freien Uebereinkunft der Eltern reſp. Vormünder mit einem Handwerksmeiſter beruhen.

Der Handwerksmeiſter iſt jedoch in jedem einzelnen Falle vor dem Abſchluſſe eines Vertrags über die Aufnahme eines Lehrlings verbunden, hiervon dem betreffenden Landoberſchultheißen die Anzeige zu machen, welcher nach Beibringung des Zeugniſſes der Entlaſſung des Lehrlings aus dem Elementar-Schulunterricht den Vertrag protocollariſch aufzunehmen, und jedem der beiden Theile auf Verlangen Abſchrift dieſes in der Amtsregiſtratur aufzubewahrenden Protocolls einzuhändigen hat. Jedoch bleibt in beſonderen Fällen, wenn die früheren perſönlichen Verhältniſſe des Lehrlings demſelben die Benutzung des Elementar-Unterrichts nicht geſtatteten, die ausnahmsweiſe Diſpenſation von der Beibringung des erforderlichen Zeugniſſes über die erfolgte Entlaſſung aus dem Elementar-Unterricht dem Ermeſſen und der Entſcheidung der Herzogl. Landes-Regierung überlaſſen.

Derjenige Gewerbtreibende, welcher einen Lehrcontract mit einem Lehrlinge abſchließt, ohne denſelben nach dieſen Vorſchriften protocolliren zu laſſen, ſoll in eine angemeſſene Polizeiſtrafe verfälligt werden.

Unſere Landoberſchultheiſen ſollen ferner verbunden ſeyn, über die pünktliche Erfüllung der verabredeten Bedingungen im Laufe der Lehrzeit zu wachen, und im Fall ſie eine Vernachläſſigung oder übele Behandlung des Lehrlings von Seiten des Handwerksmeiſters wahrnehmen, davon den Eltern reſp. Vormündern alsbald die Anzeige zu machen.

3) Eintritt der Lehrlinge in den Geſellenſtand.

§. 8. Die Zeit des Eintritts eines Lehrlings in den Geſellenſtand, inſofern der vorliegende Vertrag keine Zeit beſtimmt, hängt von deſſen Befähigung ab, über welche nach einer Prüfung durch zwei der geſchickteſten und unbeſcholtenſten, hierzu beſonders verpflichteten Meiſter des Handwerks, auf den Grund des Gutachtens derſelben, von dem Landoberſchultheißen ein von den zur Prüfung zugezogenen Kunſterfahrnen mit zu unterzeichnendes Zeugniß ausgeſtellt wird, welches die Stelle des Lehrbriefes vertritt.

Die Prüfung reſp. Ausfertigung eines Lehrbriefs findet in der Regel nur bei ſolchen Lehrlingen ſtatt, welche bei *einem Meiſter* des betreffenden Handwerks (§. 6.) ihre Lehrzeit erſtanden haben.

Diejenigen, welche in der Werkſtätte eines, nicht in der Claſſe der Meiſter ſtehenden Gewerbtreibenden den Handwerksunterricht genoſſen haben, können nur dann zur Prüfung zugelaſſen werden, wenn ſie das Zeugniß beibringen, daß ſie von einem hinlänglich qualificirten Handwerksgehülfen Unterricht empfangen haben, ſo wie die Ausfertigung eines Lehrbriefs für ſolche Lehrlinge ebenmäßig von dem Erfolge der vorzunehmenden Prüfung abhängig bleibt.

Die Befugniß, in einzelnen dazu geeigneten Fällen, namentlich auch für ſolche Individuen, welche ſich durch Selbſtunterricht Kunſtfertigkeiten erworben haben, von Beibringung jener Zeugniſſe zu diſpenſiren, bleibt Unſerer Landesregierung vorbehalten.

4) Annahme der Geſellen.

§. 9. Die Annahme von (Geſellen) Handwerksgehülfen, ſowohl inländiſchen als einwandernden, ſoll lediglich dem Gutfinden der Gewerbtreibenden, und das gegenſeitige Verhältniß zwiſchen Meiſtern, Gewerbebeſitzern und Geſellen der freien Uebereinkunft beider Theile überlaſſen bleiben. Uebrigens ſind auf das Dienſtverhältniß dieſer Handwerksgehülfen die allgemeinen Beſtimmungen der gleichzeitig in Geſetzeskraft tretenden Verordnung über das Dienſtverhältniß der Handwerker anzuwenden.

Digitized by Google

6) Wandern der Geſellen.

§. 10. Jedem inländiſchen Handwerksgehülfen bleibt es überlaſſen, ob und wie lange er zu ſeiner Ausbildung und Vervollkommnung in Unſerm Herzogthum ſelbſt, oder im Auslande reiſen (wandern) will. Es iſt jedoch das Wandern hinführo in keiner Beziehung als nothwendiges Erforderniß der Bürgeraufnahme und der Erlaubniß zum Handwerksbetrieb in Unſerm Herzogthum zu betrachten.

6) Verluſt der ertheilten Erlaubniß zum Handwerksbetriebe.

§. 11. Die ertheilte Erlaubniß zum Handwerksbetriebe hört mit dem Austritte des Handwerkers reſp. Gewerbebeſitzers aus der Gemeinde, in welche er aufgenommen war, auf. Bei einem Ueberzug deſſelben aus einer Gemeinde in eine andere innerhalb Unſeres Herzogthums iſt er verbunden, um die Erlaubniß des Fortbetriebs des Handwerks ſich aufs Neue zu melden, welche ihm jedoch nur nach Maasgabe der in dem §. 5. enthaltenen geſetzlichen Beſtimmungen verweigert werden kann.

Auſſerdem kann demjenigen Handwerker, welcher ſich in der Ausübung ſeines Handwerks Betrug oder ſonſt polizeiwidrige Handlungen hat zu Schulden kommen laſſen, deſſen Betreibung auf eine Zeitlang oder ganz durch Erkenntniß Unſerer Landesregierung unterſagt werden.

7) Strafe des nicht conceſſionirten Handlungsbetriebes.

§. 12. Wer irgend ein Handwerk ohne dazu vorher den oben erwähnten §. 6. vorgeſchriebenen Erlaubnißſchein gelößt zu haben, zu betreiben ſich beigehen läßt, der ſoll vorbehaltlich der nachträglichen Lößung des Conceſſionsſcheins nach Ermeſſen die Zahlung des doppelten bis vierfachen Gewerbeſteuer-Betrags des Jahrs, in welchem der nicht conceſſionirte Gewerbebetrieb ſtatt gefunden hat, als Strafe leiſten.

8) Vollziehungstermin.

§. 13. Die bereits recipirten oder patentiſirten Handwerksmeiſter, ſo wie alle im Beſitz der geſetzlichen Erforderniſſe zum Treiben eines Handwerks ſich befindende Gewerbe-Eigenthümer haben ſich bis zum 1. October l. J. in das amtliche Regiſter eintragen zu laſſen, und einen Gewerbeſchein zu empfangen, der auf Freipapier ausgefertigt wird. Die unterlaſſene Befolgung dieſer Vorſchrift zieht die im vorhergehenden Paragraphen beſtimmte Strafe nach ſich.

V. Aufſehende u. leitende Behörden.

§. 14. Die obere Aufſicht auf den Betrieb der Handwerker bleibt nach §. 5. Unſeres Edicts vom 5. u. 6. Januar 1816 Unſerer Landesregierung übertragen.

1) Landesregierung.

2) Aemter.

§. 15. Den Aemtern ſteht die unmittelbare Aufſicht auf den Handwerksbetrieb in ihrem Bezirk nach Maasgabe des §. 15. der Amtsverwaltungs-Ordnung zu.

Insbeſondere haben ſie von nun an die Entſcheidung der Streitigkeiten zwiſchen Meiſtern und Lehrlingen oder Handwerkern und Handwerksgehülfen, ſo weit dieſe nicht nach Maasgabe der Verordnung über das Dienſtverhältniß der Handwerker von den Ortsſchultheiſen vermittelt werden können, ſo wie über Klagen anderer Einwohner oder auswärtiger gegen Handwerksmeiſter in Beziehung auf den Gewerbebetrieb. Sie verhängen auf geſchehene Anzeige und von Amtswegen die gegen nicht conceſſionirte Handwerker feſtgeſetzte Strafe, nachdem ſelbige des Vergehens überwieſen ſind, und wenn hiernach der Strafanſatz ihre geſetzlich beſchränkte Strafbefugniß nicht überſteigt.

3) Landoberſchultheiſen.

§. 16. Unſere Landoberſchultheiſen ſind zur Aufnahme und Protocollirung der Lehrcontracte, zur Aufſicht über die pünktliche Erfüllung dieſer Contracte von Seiten der Handwerksmeiſter, zur Leitung der Prüfungen der unterrichteten Lehrlinge, endlich zur Ausfertigung der Zeugniſſe über die beſtandene Prüfung und die Fähigkeit der Lehrlinge, in den Stand der Handwerksgehülfen zu treten, beauftragt.

Sie haben dafür an Gebühren anzuſprechen: a) für die Aufnahme und Protocollirung eines Lehrcontracts Einen Gulden; b) für die Abſchrift dieſes Protocolls von jedem Theile, welcher ſie verlangt,

Digitized by Google

acht Kreuzer; c) Für die Ausfertigung eines Prüfungszeugniſſes (Lehrbriefs), einſchließlich der vorhergehenden Ausfertigung des Auftrags an den Ortsſchultheiſſen und die Prüfungsgeſchwornen, Einen Gulden dreißig Kreuzer.

Von armen Lehrlingen kann keine dieſer Gebühren gefordert werden.

4) Geſchworne.

§. 17. Zur Prüfung der in den Stand der Handwerksgehülfen tretenden Lehrlinge, ſo wie zu Gutachten in Streitigkeitsfällen über eigentliche Handwerksgegenſtände, ſollen von Unſern Aemtern unter den geſchickteſten und unbeſcholtenſten Meiſtern der verſchiedenen Handwerke, wo es thunlich iſt, fünf bis ſechs als Geſchworne ernennt und beſonders verpflichtet werden, aus deren Zahl in jedem einzelnen Falle von dem Landoberſchultheiſen diejenigen gewählt werden, welche die Prüfungen in Gegenwart der Ortsſchultheiſen vornehmen, und ihr Gutachten ſchriftlich an den Landoberſchultheiſen erſtatten.

Der, welcher die Prüfung vornimmt, erhält für ſolche, einſchließlich des Gutachtens, die Gebühr von Einem Gulden dreißig Kreuzern. Dem Schultheiſen iſt eine Gebühr von fünf und vierzig Kreuzern zu entrichten.

Zu Zahlung dieſer Gebühren ſind ebenwohl arme Lehrlinge nicht verbunden.

Vollziehung.

§. 18. Die Vollziehung dieſes Edicts iſt Unſerer Landesregierung, nach deſſelben vorgängiger Bekanntmachung durch das Verordnungsblatt, übertragen.

Gegeben Biebrich, den 15. Mai 1819.

(L. S.) Wilhelm, Herzog zu Naſſau.

vt. Freiherr von Marſchall.

(Die Dienſtverhältniſſe des Geſindes und der Handwerksgehülfen betreffend.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden ſouveräner Herzog zu Naſſau ꝛc. ꝛc.

In Erwägung, daß über die Verhältniſſe zwiſchen Dienſtherrſchaften und Dienſtgeſinde bisher in Unſerem Herzogthum nicht gleichmäßige und umfaſſende geſetzliche Vorſchriften beſtanden haben; ferner

in Erwägung, daß die bereits früher erlaſſenen Verordnungen über Handhabung der öffentlichen Sicherheit, ſo wie das verkündete Edict über den freien Betrieb der Handwerke eine genauere polizeiliche Aufſicht auf das Dienſtgeſinde ſowohl, als auf die Klaſſe der Handwerksgehülfen erheiſchen;

haben nach Anhörung Unſeres Staatsraths, und mit Zuſtimmung Unſerer Landſtände beſchloſſen, und verordnen, wie nachfolgt:

I. Aufhebung der bisher beſtandenen Verordnungen und Obſervanzen.

§. 1. Vom 1. Juli dieſes Jahrs an ſollen alle in den einzelnen Theilen Unſeres Herzogthums etwa beſtehende Verordnungen, Vorſchriften oder Obſervanzen über das Verhältniß der Dienſtherrſchaften zu dem Dienſtgeſinde, ſo wie der Handwerksmeiſter zu ihren Geſellen aufgehoben ſeyn, und nur allein die hier nachfolgenden geſetzlichen Beſtimmungen in Anwendung gebracht werden.

II. Begriff des Dienſtvertrags.

§. 2. Der Dienſtvertrag, wodurch die wechſelſeitigen Rechte und Verbindlichkeiten der Dienſtherrſchaften und des Geſindes, ſo wie der Handwerksmeiſter und Handwerksgehülfen (Geſellen) beſtimmt werden, beſteht in freier Uebereinkunft zu Leiſtung erlaubter häuslicher, wirthſchaftlicher oder Gewerbarbeiten von der einen, und zu einer beſtimmten Belohnung ſolcher Dienſte von der andern Seite, auf einen beſtimmten Zeitraum. Es bleibt ſonach beiden Theilen freigeſtellt, die Bedingungen des abzuſchließenden Dienſtvertrags nach Gutfinden unter ſich zu verabreden, nach welcher beſondern Uebereinkunft die Rechtsverhältniſſe beider Theile zunächſt zu beurtheilen ſind; in allen Fällen



Digitized by Google

aber, wo ſolche beſondere Bedingungen nicht verabredet worden ſind, treten die hier nachfolgenden Beſtimmungen über das gegenſeitige Rechtsverhältniß ein.

III. Perſönliche Erforderniſſe zu Eingehung des Dienſtvertrags.
1) der Dienſtherrſchaft.

§. 3. Das Recht, Geſinde und Handwerksgehülfen anzunehmen, ſteht in der Regel dem Familienvorſtand zu, doch wird vermuthet, daß die Wahl und Annahme weiblichen Geſindes der Hausfrau überlaſſen ſey, ohne daß es dazu der ausdrücklich erklärten Einwilligung des Mannes bedürfe. Ihm bleibt das Recht vorbehalten, vor Bezahlung des Miethgeldes die Annahme eines weiblichen Dienſtboten zu verweigern.

2) des Geſindes.

§. 4. Die Verbindlichkeit zu Leiſtung erlaubter häuslicher, wirthſchaftlicher oder Gewerbearbeiten, welche der Dienſtvertrag nach §. 2. hier oben umfaßt, kann nur derjenige übernehmen, welcher über ſeine Perſon verfügen kann.

Minderjährige bedürfen ſonach der Erlaubniß ihrer Eltern oder Vormünder, verheirathete Frauen der Einwilligung ihrer Ehemänner. Die ausdrückliche Ertheilung dieſer Erlaubniß oder Einwilligung iſt jedoch nur bei Eingehung des erſten Dienſtvertrags erforderlich, und wird bei folgenden Dienſtverträgen derſelben Perſon als fortbeſtehend vorausgeſetzt, ſo lange nicht von den Eltern oder Vormündern oder Ehemännern Einwand vorgebracht wird. Handwerksgehülfen, welche einen Dienſtvertrag abſchließen wollen, bedürfen, wenn ſie Ausländer ſind, lediglich eines legalen Paſſes oder Wanderbuchs, wenn ſie aber Eingeborne des Herzogthums ſind, außer der vorſchriftsmäßigen Sicherheitskarte, eines Lehrbriefs des betreffenden Landoberſchultheiſen, nach Maasgabe des §. 8. Unſeres Edicts über den Betrieb der Handwerke.

IV. Gültigkeit des Dienſtvertrags.
1) durch Verabreichung des Miethgeldes.

§. 5. Die Gültigkeit eines verabredeten oder ſchriftlich ausgefertigten Dienſtvertrags zwiſchen Dienſtherrſchaften und Geſinde zu häuslichen oder wirthſchaftlichen Arbeiten beginnt mit der Verabreichung und Annahme eines Miethgeldes, deſſen Betrag auf freier Uebereinkunft beruhet. Bei Handwerksgehülfen genügt die erweisliche wechſelſeitige Einwilligung, wenn ein Miethgeld auch nicht verabreicht worden iſt. Die Dienſtherrſchaft oder der Handwerksmeiſter iſt, wenn darüber nichts anders ausdrücklich verabredet worden, zum Abzug des Miethgelds von dem bedungenen Lohn nicht befugt.

Das Geſinde oder die Handwerksgehülfen ſind jedoch nur bei der Abſchließung des erſten Miethvertrags mit einer und derſelben Herrſchaft oder Handwerksmeiſter, ſonach nicht bei ausdrücklicher oder ſtillſchweigender Fortſetzung des Miethvertrags, zu Anforderung eines Miethgeldes berechtigt.

2) durch Beibringung des Zeugniſſes.

§. 6. Der Dienſtherr oder Handwerksmeiſter iſt verbunden, bei dem Abſchluß des Dienſtcontracts von dem Dienſtboten oder Handwerksgehülfen die Beibringung eines Zeugniſſes des Ortsſchultheiſen der Gemeinde, aus welcher der Dienſtbote oder Handwerksgehülfe gebürtig iſt, oder, wenn er bereits in Dienſten geſtanden hat, das von der vorigen Dienſtherrſchaft in das Dienſtbuch eingetragene und von den betreffenden Ortsſchultheiſen beglaubigte Zeugniß zu verlangen. Der Dienſtherr oder Handwerksmeiſter, welcher dieſe Vorſchrift nicht beobachtet, wird nach den Umſtänden mit einer Polizeiſtrafe von einem oder drei Gulden belegt. Außerdem bleibt derſelbe dem vorigen Dienſtherrn für den Schaden, welcher dieſem durch etwaigen unbefugten Dienſtaustritt verurſacht worden iſt, verantwortlich.

Ein Zeugniß über das Betragen des Geſindes oder der Handwerksgehülfen während dem Zeitraum, welcher zwiſchen der Ausſtellung des erſten Zeugniſſes und dem wirklichen Austritt aus dem Dienſt liegt, iſt der vorige Dienſtherr ebenwohl in das Dienſtbuch einzutragen verpflichtet, und der neue Dienſtherr zu fordern berechtigt.

Digitized by Google

3) durch Aufkündigung des vorigen Dienſtes.

§. 7. Kein Dienſtvertrag kann vom Geſinde oder Handwerksgehülfen vor dem Eintritt ihrer vertragsmäßigen oder geſetzlichen Aufkündigungszeit im vorigen Dienſt und vor wirklich erfolgter Aufkündigung deſſelben mit einer andern Dienſtherrſchaft gültig abgeſchloſſen werden, es ſeye dann, daß deſſen Austritt ohne Aufkündigung nach den weiter unten folgenden Beſtimmungen geſetzlich zuläſſig iſt. Die Dienſtherrſchaft iſt alsdann zu Ausſtellung des Zeugniſſes über das Verhalten des Geſindes während des Dienſtes, und über erfolgte geſetzliche oder vertragsmäßige Aufkündigung nach §. 21. dieſes Edicts verbunden.

4) Gültigkeit mehrerer gleichzeitig abgeſchloſſener Dienſtverträge.

§. 8. Geſinde oder Handwerksgehülfen, welche ſich bei mehreren Dienſtherrſchaften zugleich vermiethen, ſollen angehalten werden, bei demjenigen in den Dienſt zu treten, mit welchem der Dienſtvertrag früher abgeſchloſſen worden iſt, inſofern derſelbe den Miethvertrag halten will, die übrigen Dienſtherrn aber ſchadlos zu halten. Iſt hierbei eine gewinnſüchtige oder andere böſe Abſicht zu erweiſen, ſo tritt die ordentliche Strafe des Betrugs, ſonſt aber eine polizeiliche Gefängnißſtrafe von 2 bis 8 Tagen ein.

V. Entbindung von dem Dienſtvertrag vor dem Antritt des Dienſtes.

§. 9. Die einſeitige Ueberlaſſung oder Zurückgabe des Miethgeldes entbindet keinen der beiden Theile von dem Dienſtvertrag, es iſt vielmehr außerdem der aufkündigende Theil zur vollſtändigen Schadloshaltung verbunden.

Nur aus folgenden Gründen kann ſchon vor dem Antritt des Dienſtvertrags von demſelben abgegangen werden, und zwar

A. Von der Dienſtherrſchaft.

1) wenn ſich gegen das Geſinde Urſachen erſt ſpäter entdecken, welche die Dienſtherrſchaft nach §. 14. dieſer Geſindeordnung berechtigen würden, das Geſinde im Laufe der Dienſtzeit zu entlaſſen;
2) wenn die Dienſtherrſchaft plötzlich durch Vermögenszerrüttung ſich außer Stande finden ſollte, Geſinde zu halten;
3) wenn das Geſinde mehrere Miethverträge abgeſchloſſen hat, und der Dienſtherr, mit welchem der erſte Miethvertrag abgeſchloſſen war, dieſen deßwegen nicht zu halten geſonnen iſt;
4) wenn Krankheit des Geſindes daſſelbe den Dienſt anzutreten verhindert, ſo daß es vorausſichtlich denſelben nicht vollſtändig werde verſehen können;
5) wenn das Geſinde den Dienſt anzutreten zuerſt ſich geweigert hat;
6) wenn durch das nach §. 6. auszuſtellende zweite Zeugniß dargethan wird, daß die Aufführung des Geſindes in dem Zwiſchenraum von der Ausſtellung des erſten Zeugniſſes bis zum Austritt aus dem Dienſte dem erſten Zeugniſſe nicht entſprochen hat.

Nur in dem erſten, dritten, fünften und ſechsten Fall kann das Miethgeld zurück verlangt werden.

B. Von dem Geſinde.

1) Wenn dem Geſinde erſt nach Abſchließung des Dienſtvertrags Handlungen der Dienſtherrſchaft bekannt werden, wodurch das Geſinde nach §. 17. und 18. dieſer Geſindeordnung berechtigt ſeyn würde, im Laufe des Dienſtvertrags den Dienſt zu verlaſſen;
2) wenn Krankheit des Geſindes eintritt, und die Antretung des Dienſtes unmöglich macht;
3) wenn das Geſinde vor dem Antritt des Dienſtes Gelegenheit zur Verheirathung oder häuslichen Niederlaſſung erhält, wobei jedoch die Verbindlichkeit der Schadloshaltung eintritt;
4) wenn die Dienſtherrſchaft in ſolchen Vermögensverfall geräth, daß ſie erweislich die durch den Vertrag übernommenen Verbindlichkeiten nicht erfüllen kann.

Nur im dritten Falle iſt das Geſinde zur Zurückgabe des Miethgeldes verbunden.

Digitized by Google

Von ſelbſt verſteht es ſich, daß wechſelſeitige freie Uebereinkunft über alle dieſe Punkte abändernd beſtimmen kann.

VI. Eintritt in den Dienſt. §. 10. Alle bereits beſtehende Polizeivorſchriften über die Aufnahme und Beherbergung Fremder bleiben auch bei dem Geſinde und den Handwerksgeſellen anwendbar.

Die Dienſtherrſchaft oder die Handwerksmeiſter ſind daher verbunden, von der Aufnahme eines Dienſtboten oder Handwerksgehülfen, welcher nicht aus dem Wohnorte der Dienſtherrſchaft gebürtig iſt, dem Ortsſchultheiſen die Anzeige zu machen, und bei inländiſchen Dienſtboten oder Handwerksgehülfen die Sicherheitskarten oder das Dienſtbuch, bei ausländiſchen aber den Paß oder das Wanderbuch ſich vorlegen zu laſſen.

Auf Uebertretungen dieſer Vorſchrift bleibt die geſetzliche Strafe von 5 bis 15 Rthlr. beſtehen.

VII. Dauer des Dienſtes. §. 11. Die Dauer des Dienſtvertrags wird, inſofern darüber nicht beſondere Uebereinkunft eintritt, bei Geſinde, welches ausſchließend zu häuslichen Dienſten gemiethet iſt, auf ein Vierteljahr, bei demjenigen, welches zu landwirthſchaftlichen Dienſten angenommen worden, auf ein ganzes Jahr beſtimmt erachtet.

Der Anfang und das Ende der Miethzeit wird im erſten Fall auf Weihnachten, Oſtern, Johannistag und Michaelistag, im letztern Fall auf Weihnachten angenommen.

Die Aufkündigung findet in jedem der genannten Fälle ſechs Wochen vor dem Ablauf der Dienſtzeit ſtatt.

Bei Handwerksgehülfen bleibt es jedoch in Rückſicht der Dauer des Miethvertrags, ſowie der Aufkündigungszeit, bei den bisherigen Obſervanzen, wo beſondere Verabredung nicht eingetreten iſt.

VIII. Pflichten der Dienſtherrſchaft. §. 12. Die Dienſtherrſchaft iſt gegen das Geſinde verpflichtet:

1) zur Verabreichung des bedungenen Lohns in dem im Dienſtvertrag etwa beſtimmten Zeitpunkte, oder wenn darüber nicht übereingekommen iſt, bei Verträgen, deren Dauer kürzer als ein Monat iſt, nach dem Zeitraum der geleiſteten Dienſte, bei Verträgen, welche auf länger als einen Monat abgeſchloſſen ſind, monatlich, wobei jedoch die Dienſtherrſchaft befugt ſeyn ſoll, während der Dauer des Dienſtes zu jederzeit, ein Viertheil des bereits verdienten Lohns für Erſatz etwaigen Schadens einzubehalten.

Geſchenke können, wenn es nicht ausdrücklich ausbedungen worden, nicht aufgerechnet werden.

2) Zur Beköſtigung in hinreichender Menge und Güte nach dem Maasſtab der beſondern häuslichen Verhältniſſe, inſofern nicht ſtatt derſelben Koſtgeld oder höherer Lohn vertragsmäßig iſt;

3) zur unentgeldlichen Krankenpflege, inſofern das Geſinde ohne ſein Verſchulden im Dienſt von einer Krankheit befallen worden iſt, jedoch nur auf den Zeitraum von 6 Wochen oder bis zum Ende der Dienſtzeit, inſofern daſſelbe vor dem Ablauf von ſechs Wochen eintritt;

4) zur Geſtattung des Beſuches des öffentlichen Gottesdienſtes, wenn nicht dringende häusliche, oder Feldarbeiten zuweilen eine Ausnahme machen, mit dem Beifügen, daß der Dienſtherr auch ſelbſt berechtigt iſt, das Geſinde hierzu anzuhalten.

IX. Pflichten des Geſindes. §. 13. Das Geſinde iſt gegen die Dienſtherrſchaft verpflichtet:

1) zur Treue und pünktlichen Verrichtung der ihm zugewieſenen geſetzlich erlaubten Arbeiten, und zwar in eigener Perſon, mit dem Bemerken, daß das Geſinde, welches zu beſtimmten häuslichen oder wirthſchaftlichen Arbeiten und Verrichtungen gemiethet iſt, dennoch auf Verlangen der Dienſtherrſchaft, auch andern dergleichen Arbeiten und Verrichtungen nach ſeinen Kräften ſich zu unterziehen hat;

2) zum Gehorſam und ſtrenger Beobachtung der häuslichen Ordnung und Einrichtung;

Digitized by Google

3) zum Erſatz des Schadens, welcher durch bedeutende oder wiederholte Fahrläſſigkeit von dem Geſinde angerichtet, oder durch ſeine Schuld nicht verhütet worden iſt.

1. Auflöſung des Dienſtvertrags
a) von Seiten der Dienſtherrſchaft
a) ohne Aufkündigung.

§. 14. Die Dienſtherrſchaft iſt zur Entlaſſung des Geſindes, ohne vorher gegangene Aufkündigung, befugt:

1) wenn es ſich Untreue gegen die Dienſtherrſchaft oder überhaupt ein Vergehen hat zu Schulden kommen laſſen, welches ſich zur peinlichen Unterſuchung und Beſtrafung eignet, namentlich gehören dahin unter andern Diebſtahl in und auſſer dem Hauſe, abſichtliche Veruntreuung, abſichtliches Verderben, Verkauf oder Verpfändung von Gegenſtänden, welche ihm von der Dienſtherrſchaft anvertraut worden ſind, Verbringung von Lebensmitteln, das Borgen von Geld oder Waare auf den Namen der Dienſtherrſchaft ohne deren Vorwiſſen und Willen, Verführung des Nebengeſindes oder anderer Hausgenoſſen zur Untreue, oder andern unſittlichen Handlungen, wiſſentliche Verſchweigung der ihm zur Kenntniß gekommenen Untreue des Nebengeſindes, ſpäter entdeckte Fälſchungen in Hinſicht des zur Erwirkung der Abſchließung des Dienſtvertrags producirten Zeugniſſes u. ſ. w.

2) Wenn das Geſinde die ihm zugewieſenen geſetzlich erlaubten Arbeiten in eigener Perſon nicht verrichten will, oder kann, namentlich wenn es ſich dieſer Verrichtung nach mehrmaliger Ermahnung beharrlich weigert, wenn ihm diejenigen Fertigkeiten, welche es bei Vermiethung auf Befragen zu beſitzen, ausdrücklich angegeben hat, fehlen, wenn es durch verborgene körperliche Gebrechen, welche es bei der Vermiethung verſchwiegen, oder durch anſteckende Krankheit, ferner durch einen körperlichen Zuſtand, welchen es durch Ausſchweifungen oder andere eigene Schuld ſich zugezogen hat, an Verrichtung der übernommenen Arbeiten gehindert wird u. ſ. w.

3) Wenn das Geſinde die der Dienſtherrſchaft ſchuldige Achtung aus den Augen ſetzt, oder die häusliche Einrichtung und Ordnung abſichtlich ſtört, wohin namentlich gehören: Beleidigungen der Dienſtherrſchaft oder anderer ihm vorgeſetzten Hausbedienten durch Thätlichkeit oder Schimpfen, Entfernung aus dem Hauſe auf längere Zeit oder bei Nacht ohne Vorwiſſen oder Erlaubniß der Dienſtherrſchaft, nach mehrmaliger fruchtloſer Warnung, von der Dienſtherrſchaft mehrmals gerügter Hang zum Spiel, Trunk oder andern ähnlichen Ausſchweifungen, nach vorhergegangener Warnung, wiederholte Unvorſichtigkeit mit Feuer und Licht, Handlungen gegen wiederholte ausdrückliche Verbote u. ſ. w.

b. nach vorhergegangener Aufkündigung.

§. 15. Wenn die Dienſtherrſchaft das Geſinde nicht länger als bis zu dem Ende der ausdrücklich oder ſtillſchweigend bedungenen Dienſtzeit beibehalten will, ſo muß die Aufkündigung in dem oben §. 11. beſtimmten Zeitpunkt, alſo ſechs Wochen vor dem Ablaufe der Dienſtzeit erfolgen. Geſchieht dieſe Aufkündigung nicht, ſo wird der Dienſtvertrag als ſtillſchweigend unter den vorigen Bedingungen, und auf den §. 11. geſetzlich beſtimmten Zeitraum fortbeſtehend betrachtet.

§. 16. Eine einſeitige Auflöſung des Dienſtvertrags, jedoch mit wenigſtens vier wöchentlicher Aufkündigung, kann von Seiten der Dienſtherrſchaft erfolgen:

1) wenn dieſe in ſolchen Vermögensverfall geräth, daß ſie die übernommenen Verbindlichkeiten nicht ferner zu erfüllen im Stande iſt;
2) wenn ſie ihren Wohnort verläßt, und das Geſinde nicht mit ſich nehmen will;
3) bei erfolgendem Tod der Dienſtherrſchaft, wo alsdann den Erben die vierwöchentliche Aufkündigung frei geſtellt bleibt, wenn ſie das Geſinde nicht länger beibehalten wollen.

In dieſen drei Fällen kann das Geſinde, wenn deſſen Austritt aus dem Dienſt, den Umſtänden

Digitized by Google

nach, noch vor Ablauf von vier Wochen ſtatt finden mußte, nicht nur den vertragsmäßigen Dienſtlohn, ſondern auch einen billigmäßigen Erſatz der nicht genoſſenen Koſt für dieſen Zeitraum verlangen.

2) Von Seiten des Geſindes a. ohne Aufkündigung.

§. 17. Gleichergeſtalt iſt das Geſinde zum Austritt aus dem Dienſt ohne Aufkündigung berechtigt:

1) wenn der bedungene Lohn, oder die ſchuldige Beköſtigung von der Dienſtherrſchaft in den verabredeten oder geſetzlichen Terminen, auf mehrmalige Anforderung des Geſindes und eingetretene einmalige Mahnung des Ortsſchultheiſen oder Beamten, auf Anrufen des Geſindes nicht verabreicht wird;

2) wenn das Geſinde von der Dienſtherrſchaft gröblich mißhandelt oder öffentlich beſchimpft worden iſt;

3) wenn die Dienſtherrſchaft das Geſinde zu unſittlichen oder verbotenen Handlungen hat verleiten wollen, in beiden letzteren Fällen jedoch nur nach vorgängiger Anzeige bei dem Ortsſchultheiſen oder dem Beamten und nach deſſen Zuſtimmung.

b. mit Aufkündigung.

§. 18. Wenn das Geſinde nicht Willens iſt, den Dienſtvertrag nach deſſen vertragsmäßigem oder geſetzlichem Ablauf fortzuſetzen, ſo iſt es ebenwohl verbunden, in den oben §. 12. feſtgeſetzten Zeitpunkten aufzukündigen, widrigenfalls der Dienſtvertrag für fortbeſtehend angeſehen wird.

§. 19. Im Laufe des Dienſtvertrags kann das Geſinde, jedoch wenigſtens mit vierwöchentlicher Aufkündigung, die Auflöſung des Vertrags fordern:

1) wenn die Dienſtherrſchaft in ſolchen Vermögensverfall geräth, daß ſie die übernommenen Verbindlichkeiten nicht mehr zu erfüllen im Stande iſt;

2) wenn die Dienſtherrſchaft ihren Wohnort verläßt, und das Geſinde ihr nicht folgen will;

3) wenn das Geſinde Gelegenheit zur Heirath oder häuslichen Niederlaſſung erhält, welche es bei Ausdaurung der Miethzeit verſäumen würde;

4) wenn nach dem Tode der Dienſtherrſchaft das Geſinde nicht im Dienſte der Erben bleiben will.

3) Ausgleichung bei der Auflöſung des Dienſtvertrags.

§. 20. Bei jeder Auflöſung des Dienſtvertrags, ſie mag im Laufe deſſelben oder bei deſſen Beendigung von Seiten der Dienſtherrſchaft, oder des Geſindes ſtatt gefunden haben, iſt, wenn darüber nichts beſonders vertragen worden, die Dienſtherrſchaft verbunden, den bedungenen Lohn ſoweit auszuzahlen, als die Dienſte geleiſtet worden ſind, vorbehaltlich der verhältnißmäßigen Einbehaltung für etwaige Entſchädigung, bis darüber Verabredung eingetreten, oder richterlich erkannt worden iſt.

Auf ſolche Entſchädigung kann die Dienſtherrſchaft aus dem Dienſtvertrag Anſpruch machen, in den oben §. 14. bezeichneten Fällen, auſſerdem nach den Vorſchriften des gemeinen Rechts.

4) Ausſtellung des Zeugniſſes und Entlaſſungsſcheins.

§. 21. Die Dienſtherrſchaft iſt verbunden, dem Geſinde in dem Zeitpunkt der geſetzlichen oder vertragsmäßigen Aufkündigungszeit, und nach erfolgter Aufkündigung von einer oder der andern Seite ein Zeugniß über die Dauer des Dienſtes, und ſein Wohlverhalten, inſofern es daſſelbe verdient, zu ertheilen, und in das Dienſtbuch einzuſchreiben.

Wird dieſes Zeugniß ohne gegründete Urſache verweigert, ſo hat der Ortsſchultheis, nachdem er vorher von der Unerheblichkeit der Weigerung ſich überzeugt hat, dieſes Zeugniß zu ertheilen, und darin dieſen Umſtand ausdrücklich zu erwähnen.

Bei dem wirklichen Austritt aus dem Dienſte kann das Geſinde die Beifügung eines Entlaſſungsſcheins verlangen.

Derjenige Dienſtherr, welcher ſeinem Geſinde gegen erweislich beſſeres Wiſſen ein Zeugniß über

Digitized by Google

den Beſitz einer Eigenſchaft ausſtellt, welche der entlaſſene Dienſtbote nicht, oder wenn er eine der beſcheinigten entgegenſtehende beſitzt, verfällt in eine Polizeiſtrafe von 3 bis 15 fl., vorbehaltlich der privatrechtlichen Entſchädigung.

XI. Dienſt- und Lohnbuch und Dienſtregiſter. §. 22. Ueber das Geſinde und die Gehülfen aller Gewerbetreibenden (wohin namentlich auch Handlungsdiener gehören), inſofern ſie gebrödet ſind, ſoll in jeder Gemeinde der Ortsſchultheis ein Dienſtregiſter nach der von Unſerer Landesregierung beſonders vorzuſchreibenden Form führen, worin der Name und die Heimath des Geſindes, ſo wie der Name der Dienſtherrſchaft und andere im Einzelnen ſachdienliche Bemerkungen eingetragen werden. Zu dem Ende iſt jede Dienſtherrſchaft in der betreffenden Ortsgemeinde verbunden, dem Schultheiſen von der Annahme von Dienſtboten oder Handwerksgehülfen längſtens binnen drei Tagen von dem Eintritt in den Dienſt angerechnet, die Anzeige zu machen und von demſelben gegen Entrichtung der Stempelgebühr mit 20 kr., deren Betrag ſie dem Dienſtboten oder Handwerksgehülfen von dem Dienſtlohn abzuziehen befugt iſt, das Dienſt- und Lohnbuch zu empfangen.

Daſſelbe hat jedoch der Schultheis nur nach vorgängiger genauer Unterſuchung des Paſſes, Wanderbuchs oder Sicherheitskarte, da wo dieſelben geſetzlich erforderlich ſind, zu ertheilen, und dagegen die genannten Legitimations-Urkunden in ſeiner Regiſtratur niederzulegen. Beſitzt das eintretende Geſinde, bereits ein von einer inländiſchen dazu befugten Behörde ausgeſtelltes Dienſt- und Lohnbuch, ſo genügt die Beiſetzung der Bemerkung, bei welcher Dienſtherrſchaft das Geſinde eingetreten ſey. Geſinde, welches in ſeiner Heimath in Dienſt tritt, erhält das Dienſt- und Lohnbuch mit eingeſchriebenem einfachen Erlaubnißſchein des Schultheiſen, nachdem derſelbe ſich überzeugt hat, daß die perſönlichen Erforderniſſe zu Eingehung des Dienſtcontracts nach §. 3 u. 4. dieſes Edicts vorhanden ſind. Jede Dienſtherrſchaft, reſp. jeder Gewerbetreibende hat darauf zu ſehen, daß das von ihnen gemiethete Geſinde oder Gewerbegehülfen mit dem verordneten Dienſt- und Lohnbuch verſehen ſeyen, ſo wie das Geſinde oder die Gewerbegehülfen deſſen Ablieferung zu verlangen haben.

Demjenigen Theile, welcher ſich hierin eine Unterlaſſung zu Schulden kommen läßt, ſoll irgend ein Klagrecht aus dieſem Edict nicht zuſtehen.

Dieſe Beſtimmungen ſind ebenwohl auf alles Geſinde und alle Gewerbegehülfen der oben beſchriebenen Art anwendbar, welche ſich, vermöge frühern Dienſtvertrags am 1. Juli dieſes Jahrs bereits im Dienſt befinden.

Sie ſollen längſtens bis zum 4. Juli dieſes Jahrs im Beſitz eines Dienſt- und Lohnbuchs ſeyn, widrigenfalls ebenwohl demjenigen Theil, welchem die Unterlaſſung beizumeſſen iſt, kein Klagrecht aus gegenwärtigem Edict erwächſt.

In das Dienſt- und Lohnbuch ſind die Zeugniſſe, ſo wie die Bemerkung des jedesmal empfangenen Lohns von der Dienſtherrſchaft auf die dazu beſtimmten Blätter einzuſchreiben. Iſt dazu Raum nicht mehr vorhanden, ſo muß ein neues Dienſt- und Lohnbuch gelößt werden.

Jedem Dienſt- und Lohnbuch ſoll ein Auszug gegenwärtigen Edicts beigedruckt werden.

XII. Vollziehungstermin. §. 23. Dieſe Verordnung findet ihre volle Anwendung bei dem Geſinde und den Gewerbegehülfen, welche auf Johannistag dieſes Jahrs neu in Dienſt treten.

Diejenigen Dienſtboten und Gewerbegehülfen, welche ſich bereits um Weihnachten des vorigen Jahrs oder Faſtnacht dieſes Jahrs auf ein ganzes Jahr oder auf einen über Johannistag reichenden Zeitraum vermiethet haben, ſollen, gleich wie die Dienſtherrſchaften verbunden ſeyn, die vertragsmäßige Dienſtzeit

Digitized by Google

auszuhalten, inſofern nicht die oben §. 14—19. genannten Gründe einer frühern Aufhebung des Dienſtvertrags dazu dem einen oder andern Theil die Befugniß geben.

XIII. Vollziehungsbehörden 1) Ortsſchultheiſen. §. 24. Zur Aufnahme ſchriftlicher Dienſtverträge, wenn ſie beſonders verlangt wird, zur Führung der Dienſtregiſter, zu Ausſtellung der hier oben vorgeſchriebenen Beſcheinigungen und Zeugniſſe, zu Abgabe der Dienſt- und Lohnbücher, zur gütlichen Beilegung oder in deren Entſtehung zur Entſcheidung der zwiſchen Dienſtherrſchaften und Geſinde über Gegenſtände des Dienſtvertrags entſtehenden Streitigkeiten, inſoweit nicht die Dienſtherrſchaft, wenn ſie von dem Geſinde belangt wird, nach beſtehenden Geſetzen oder bisheriger Obſervanz auch in Beziehung auf den Dienſtcontract den befreiten Gerichtsſtand hat, und zur unmittelbaren polizeilichen Aufſicht auf das Geſinde, namentlich auch die Handwerksgehülfen, nach Maasgabe der bereits beſtehenden Vorſchriften, ſind allenthalben die Ortsſchultheiſen verpflichtet. An ſie haben alſo die Dienſtherrſchaften ſowohl, als das Geſinde, in ſolchen Fällen unmittelbar ſich zu wenden.

2) Aemter. §. 25. Wenn bei Streitigkeiten zwiſchen Dienſtherrſchaft und Geſinde eine gütliche Vereinigung durch den Ortsſchultheiſen nicht zu Stande kommt, oder die Betheiligten bei deſſen Entſcheidung ſich nicht beruhigen wollen, ſo ſteht einem jeden Theil frei, ſich an das betreffende Amt zu wenden, welches alle auf den Dienſtvertrag ſich beziehende Gegenſtände höchſt ſummariſch zu behandeln und nach vorgenommener Unterſuchung zu entſcheiden hat.

Klagen des Geſindes gegen Dienſtherrſchaften, welchen nach beſtehenden Geſetzen oder bisheriger Obſervanz ein befreiter Gerichtsſtand zuſteht, ſind unmittelbar bei den Aemtern vorzubringen, und von denſelben zu entſcheiden.

3) Landesregierung. §. 26. An Unſere Landesregierung gelangen etwaige Beſchwerden von Dienſtherrſchaften und Geſinde oder Gewerbegehülfen gegen amtliche Entſcheidungen, in ſofern der Gegenſtand nicht rein privatrechtlich iſt, in welchem Falle die gewöhnliche Juſtizſtelle eintritt.

Erſterer iſt im Allgemeinen die Aufſicht auf pünktliche Vollſtreckung dieſer Verordnung übertragen.

Verkündung. §. 27. Gegenwärtiges Edict ſoll durch das Verordnungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. Gegeben Biebrich, den 15. Mai 1819.

(L. S.) Wilhelm, Herzog zu Naſſau.

vt. Freiherr von Marſchall.

(Die Errichtung einer Hagel-Aſſecuranz-Geſellſchaft betreffend.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden ſouveräner Herzog zu Naſſau ꝛc. ꝛc.

Haben erwogen, daß der vorzüglichſte Nahrungszweig Unſerer Unterthanen in den Erzeugniſſen des meiſtens in kleinen Gutsbeſitz vertheilten Grundeigenthums beſteht; daß die Sicherung der Erndten gegen zufällige Ereigniſſe auf den Fleiß und den Wohlſtand der Gutsbeſitzer gleich wohlthätig wirkt; daß Beſchädigungen, welche in einer Reihe von Jahren gewöhnlich alle treffen, weniger drückend für die einzelnen ſind, wenn ſie jährlich unter dieſelben vertheilt werden, als wenn manche Jahre ganz ohne Schaden vorüber gehen, dann aber Jahre folgen, in welchen ſie die Erzeugniſſe, auf welche ſie den Lebensunterhalt berechnet haben, durch Zufälle ganz oder größten Theils verlieren; daß bei einer jährlichen Vertheilung ſolcher Beſchädigungen einzelner unter alle, in gleichem Verhältniſſe ſtehende, die Beiträge derſelben nicht ſowohl als ein Opfer angeſehn werden können, welches der in dem Augenblick Unbeſchädigte dem Beſchädigten giebt, als vielmehr nur als ein von ſeinen Grunderzeugniſſen zurückgelegtes Capital, das er im eintretenden Falle eigner Beſchädigung, der nach dem Laufe der Natur nicht ausbleibt,

Digitized by Google

im vollen Betrag zurück empfängt; daß der einzelne, welcher in eine Aſſecuranz gegen ihm ſchädliche Naturereigniſſe eintritt, ſich den vorausſichtlich ihn ſelbſt betreffenden ſchweren Schaden nur auf mehrere Jahre vertheilt, um ihn für ſich ſelbſt weniger drückend zu machen; daß durch Sicherung ſeiner Erndte gegen unglückliche Zufälle der Grundeigenthümer ſeinen Credit erhöht; daß zu dergleichen dem Gutsbeſitzer nachtheiligen Naturereigniſſen ganz vorzüglich der oft die ganze Erndte zerſtörende Hagelſchlag gehört, und daß Aſſecuranzen gegen zufällige Beſchädigungen am beſten gedeihen und zum Zwecke führen, wenn dem einzelnen Betheiligten in allen den Punkten freier Entſchluß gelaſſen wird, welche das gleiche Verhältniß gegen die Geſammtheit, und die Erreichung des Endzwecks nicht ſtören. — Wir haben hiernach auf den Antrag Unſerer Landesregierung beſchloſſen, für den Umfang Unſeres Herzogthums eine Hagel-Verſicherungs-Geſellſchaft unter den nachfolgenden Beſtimmungen zu eröffnen:

§. 1. Alle Gutsbeſitzer innerhalb der Grenzen Unſeres Herzogthums können wegen der auf ihren Grundſtücken zu erzielenden Producte in die Hagel-Aſſecuranz-Geſellſchaft eintreten; der Gutsbeſitz mag ſich auf Eigenthum, Pachtung, Nutznießung oder auf ein anderes Recht gründen, welches ihm den rauhen Ertrag der Erndte gewährt. Zehntbeſitzer bleiben jedoch wegen der Schwierigkeit der Schadensberechnung davon ausgeſchloſſen.

Der Beitritt in die Geſellſchaft ſteht in eines jeden Gutsbeſitzers freier Willkühr. Sie iſt nur eine Privatgeſellſchaft, die unter beſonderem obrigkeitlichem Schutz und Aufſicht ſteht, und wo ſich der Einzelne durch ſeinen freiwilligen Beitritt allen hier nachfolgenden Beſtimmungen unterwirft.

Der in dem Edicte vom 10. u. 14. Februar 1809 erwähnte Erlaß an den Grundſteuern des betreffenden Jahrs für die durch Unglücksfälle Beſchädigten bleibt hiernach einem jeden Mitgliede der Aſſecuranzgeſellſchaft unverändert vorbehalten.

§. 2. Es können nachfolgende, als die vorzüglichſten Erzeugniſſe des Feldbaus in Unſerm Herzogthum, welche einer Beſchädigung durch Hagelſchlag ausgeſetzt ſind, verſichert werden, namentlich: Waizen, Korn, Spelz, Gerſte, Hafer, Erbſen, Linſen, Feld- oder Pferdebohnen, Oelſamen oder Reps, Heidekorn, Flachs, Hanf, Hirſe, Mohn und Weintrauben.

Dahingegen bleiben alle andere Producte, welche theils auf den Wohlſtand der Familien weniger Einfluß haben, theils dem Schaden durch Hagelſchlag weniger ausgeſetzt ſind, namentlich: Kohl, Rüben, Kartoffeln, Gartenfrüchte, Obſt und dergleichen, ſo wie die nicht zur Weinbereitung in größeren Weingärten oder Weinbergen erzielten Trauben, welche an den Häuſern und Gartenſpallieren gezogen werden, von der Verſicherung ausgeſchloſſen.

§. 3. Nur derjenige Schaden wird verſichert, welchen der Gutsbeſitzer an den Producten, ſo lange ſie noch auf dem Felde ſind, durch Hagelſchlag erleidet. In ſo weit alſo der Ertrag der Grundſtücke durch Froſt, Sturm, Waſſerfluth und andere ähnliche Naturereigniſſe ſchon vor dem erfolgten Hagelſchlag gemindert oder zerſtört war, in ſo weit wird von der Aſſecuranz eine Entſchädigung nicht gegeben. Auch derjenige Hagelſchaden wird nicht vergütet, welcher ſo unbedeutend iſt, daß das betroffene Mitglied der Aſſecuranzgeſellſchaft nicht einmal den zwölften Theil der Erndte ſeines aſſecurirten Products dadurch verloren hat.

§. 4. Diejenigen Gutsbeſitzer, welche der Geſellſchaft beitreten wollen, können alljährlich zwiſchen dem 1. November und 31. December bei dem Schultheiſen des Orts, in deſſen Gemarkung ſie ihre Erndte gegen Hagel aſſecuriren wollen, die Anzeige davon machen, indem alsdann bei jedem Schultheiſen das Specialcataſter nach dem unter Nr. 1. beiliegenden Formular offen liegen ſoll; das eintretende Mitglied hat freien Willen, ob es nur einige oder alle Arten von den oben §. 2. ge-



Digitized by Google

nannten Producten, wenn es mehrere derſelben zieht, aſſecuriren will; eben ſo iſt auch die Beſtimmung ſeines Aſſecuranzcapitals ſeiner Willkühr überlaſſen, jedoch muß daſſelbe mit einer Summe von 25, 50, 75 oder 100 ꝛc. fl. ſich enden, es iſt aber verbunden, für jedes Product, das verſichert werden will, ein beſonderes Aſſecuranzcapital anzugeben, welches von dem Ortsſchultheiſen in die betreffende Colonne des Specialcataſters eingetragen wird. Sämmtliche beſondere Capitalien werden ſummirt, und deren Geſammtbetrag in die letzte Colonne eingeſchrieben, und dann zeichnet das Mitglied eigenhändig ſeinen Namen in die dafür beſtimmte Colonne des Cataſters. Der Unterſchriebene bleibt alsdann auf jeden Fall für das ganze nächſte Jahr, und auch ſo lange für die folgenden Jahre Mitglied, bis er zwiſchen dem 1. November und 31. December bei dem Schultheiſen ſeine Erklärung, austreten zu wollen, angezeigt, und ſeine Namensunterſchrift in dem Specialcataſter ſelbſt mit Beiſetzung ſeines Namenszeichens wieder durchſtrichen hat.

Das ſo aſſecurirte, nach freiem Entſchluß für das eine oder andere Product eingeſchriebene Capital gilt für alle Erzeugniſſe der beſtimmten Art, welche das Mitglied überhaupt in dem ganzen Gemeindebezirk erzieht. Es iſt alſo nicht geſtattet, nur die Producte eines oder mehrerer beſitzenden Aecker oder Weinberge zu aſſecuriren, und andere, auf welchen Erzeugniſſe derſelben Art gezogen werden, aus der Aſſecuranz wegzulaſſen.

Beſitzt ein Mitglied Güter in mehreren Gemarkungen, und will es deren Producte verſichern; ſo muß daſſelbe in jedes Ortscataſter ſein Aſſecuranzcapital nach der eben beſtimmten Art beſonders eintragen laſſen.

In der nämlichen Jahreszeit, wo der Ein- und Austritt geſtattet iſt, ſteht es den Mitgliedern auch frei, ihre Aſſecuranzcapitale zu erhöhen oder zu vermindern; die Schultheiſen haben alsdann ſämmtliche Aſſecuranzcapitalien der veränderten Mitglieder nach dem Schluſſe des Formulars Nr. 1. ab- und dagegen nach deren neuen Beſtimmung wieder zuzuſchreiben.

Mit dem 31. December jeden Jahres haben ſämmtliche Schultheiſen die Aſſecuranzcataſter zu ſchließen, die aſſecurirten Summen zuſammen zu ziehen, und mit einer genauen Abſchrift davon bis zum 15. Jänner des folgenden Jahres an das ihnen vorgeſetzte Amt einzuſenden. Dieſes durchgeht ſie, läßt etwaige Fehler oder Irrthümer verbeſſern, ſtellt aus den Summarien der Ortscataſter ein Amtscataſter auf, und ſendet jene mit dieſem bis zum 15. Februar an Unſere Landesregierung ein, welche ſämmtliche Cataſter feſtſetzt, daraus das Generalcataſter bildet und die Specialcataſter zurückſendet, damit die Abſchrift in der Amtsregiſtratur, das Original aber bei dem Ortsſchultheiſen aufbewahrt werde.

§. 5. Die Erforſchung und Vergütungsbeſtimmung des Schadens ſoll in der Art geſchehen, daß Schätzer beſtimmen, den wie vielten Theil das beſchädigte Geſellſchaftsmitglied von ſeiner zu erwarten gehabten Erndte jedes aſſecurirten Products durch den Hagel verloren hat, und daß ihm alsdann der eben ſo vielte Theil ſeines dafür beſtimmten Aſſecuranzcapitals vergütet wird. Da die Güte des Weins und ſein davon abhängender Werth oft in dem nämlichen Gemeindebezirk nach den Lagen und dem Boden der Weinberge äußerſt verſchieden, und die Schätzung des Werths verhagelten Weins unthunlich iſt; ſo ſoll als durchgreifende Maasregel bei dem Wein das von dem Mitglied eingeſetzte Aſſecuranzcapital nach dem Verhältniß ſeiner Steuercapitalien von den Weinbergen, die es in den verſchiedenen Steuerclaſſen beſitzt, vertheilt, die Abſchätzung des Hagelſchadens ebenfalls nach den Claſſen, worin die Weinberge liegen, vorgenommen, und der eben ſo vielte Theil, als der Hagelſchlag in den Weinbergen jeder Claſſe beträgt, von dem auf dieſe Claſſen vertheilten Aſſecuranzcapital vergütet werden.

§. 6. Wenn ein Mitglied der Aſſecuranzgeſellſchaft einen Hagelſchaden erlitten hat, für welchen es

Digitized by Google

Erſatz anſprechen zu können glaubt, ſo hat es bei Verluſt ſeines Rechts auf den Schadenserſatz binnen der erſten drei Tage nach dem Hagelwetter dem Ortsſchultheiſen und dieſer unverzüglich dem vorgeſetzten Amte davon die Anzeige zu machen, damit drei Schätzer beſtellt werden. Davon ernennt einen der Beſchädigte ſelbſt, den andern ernennt im Namen der Aſſecuranzgeſellſchaft ein von dem Beamten zu bezeichnender Schultheis einer der nächſten vom Hagelſchlag nicht getroffenen Gemeinde, und den dritten ernennt der Beamte ſelbſt unmittelbar. Mehrere Beſchädigte in einer Gemarkung können über die Wahl eines gemeinſchaftlichen Schätzers ſich vereinbaren. Die Namens der Geſellſchaft und von dem Beamten zu ernennenden zwei anderen Schätzer ſind jeden Falls für die ganze Ortsgemarkung die nämlichen.

§. 7. Die Schätzer ſollen redliche und ſachverſtändige Feld- oder Weinbauer, nicht mit dem Beſchädigten als Aſcendenten, Deſcendenten, Geſchwiſter, Geſchwiſterkinder oder Schwäger verwandt, ſie dürfen durch den nämlichen Hagel nicht ſelbſt beſchädigt, und ſollen, wo thunlich, in der Nähe wohnhaft ſeyn, damit ſie die beſchädigten Grundſtücke, und die im Laufe des Jahres eingetretene Witterung und Naturereigniſſe ſchon voraus kennen. Wenn die von dem Beamten, oder Namens der Geſellſchaft von einem Schultheiſen ernannten Schätzer ſelbſt Mitglieder der Aſſecuranzgeſellſchaft ſeyn ſollten; ſo iſt der Beſchädigte vor der Verpflichtung noch berechtigt, zu verlangen, daß ſtatt deren andere ernannt werden; ſind dieſelben aber dem Beſchädigten vorher bekannt gemacht, und hiernächſt ſchon verpflichtet worden, ſo finden Einreden gegen ihre Perſon nicht mehr ſtatt.

§. 8. Die eidliche Verpflichtung der Schätzer geſchieht bei demjenigen Amte, in welchem der verhagelte Gemeindebezirk liegt, nach Verlangen der Beſchädigten in ihrer perſönlichen Gegenwart, und darauf: daß ſie die Schätzung des Schadens nach Maasgabe der unter Nr. 2. anliegenden Inſtruction gewiſſenhaft vornehmen wollen.

Der Beſchädigte iſt verbunden, den Schätzern alle diejenigen Nachweiſungen zu geben, welche denſelben inſtructionsmäßig nöthig ſind, um die Schätzung gehörig vornehmen zu können: wenn ein Beſchädigter hierbei ein beſitzendes mit dem aſſecurirten Product beſtelltes, und vom Hagel nicht getroffenes Grundſtück den Schätzern anzugeben unterläßt, ſo wird der vierfache Betrag des unbeſchädigten Erndteertrags dieſes Grundſtücks bei der Vergleichung des Hagelſchadens gegen die noch übrige Erndte aufgerechnet, dadurch alſo zur Strafe die Entſchädigungsſumme vermindert.

§. 9. Als aſſecurirt ſind die Producte von allen denjenigen Grundſtücken der Gemarkung anzuſehen, auf deren Erndte das Mitglied der Geſellſchaft zur Zeit des Hagelſchlags nach glaubhafter Nachweiſung berechtigt war.

In der Regel bleiben daher Grundſtücke, deren Erndte daſſelbe etwa nach Aufſtellung des Aſſecuranzcataſters, und vor dem Hagelſchlag durch Kauf ꝛc. abgetreten hat, bei der Abſchätzung des Schadens ganz außer Betracht; wohingegen die in ſolcher Zeit erworbenen, mit aſſecurirten Producten beſtellten Güter, ſie mögen beſchädigt worden ſeyn oder nicht, bei der Schätzung berückſichtiget werden. Wenn jedoch in Kauf-, Tauſch-, Pachtcontracten ꝛc. der das Grundſtück an einen andern überlaſſende Theil ausdrücklich erklärt, daß die darauf gezogen werdenden Producte bis zur nächſten Erndte noch zu den von ihm verſicherten gezählt werden ſollen, oder daß die Erzeugniſſe von den in ſeinen Beſitz neu übergehenden Gütern nicht zu den von ihm früher verſicherten zu rechnen ſeyen; ſo ſollen dergleichen vorherige Erklärungen bei Ausmittelung des nachher erfolgenden Schadens von den Schätzern befolgt werden.

Bei dem Uebergang der Grundſtücke von dem Mitglied der Verſicherungsgeſellſchaft an andere durch Erbfolge oder Vermögensübergabe der Eltern an ihre Kinder, werden der Schaden und die Erſatzſumme bis zur nächſten Erndte ſo ausgemittelt, als wäre das übergebende oder verſtorbene Mitglied noch im

Digitized by Google

Beſitz des Vermögens. Der Beſchädigte hat alſo nach dieſen Beſtimmungen das den Schätzern zuzuſtellende Verzeichniß der Güter richtig abzufaſſen.

In den eben bezeichneten Fällen bleibt die Vertheilung der Entſchädigungsſumme den Betheiligten unter ſich überlaſſen.

§. 10. Wenn der Beſchädigte nach vorgenommener Taxation eines erlittenen Hagelſchlags die betroffenen Grundſtücke umackern, und mit andern Producten neu beſtellen will, ſo ſteht ihm ſolches frei, und er erhält den erlittenen Schaden nach der Abſchätzung unverändert erſetzt. In ſofern derſelbe ſeine Producte der Art, womit er das verhagelte Feld neu beſtellt, ebenfalls aſſecurirt hat, wird daſſelbe bei einem wiederholten Hagelſchlag, eben ſo wie neu erworbene Güter, wieder berückſichtiget.

§. 11. Die von den Schätzern abgefaßten Schätzungen werden bei dem Bezirksamt übergeben, von demſelben durchgangen, nöthigen Falls zur Verbeſſerung in der Form zurückgegeben, und, ſobald ſie in Ordnung geſtellt ſind, mit Beilage des Special-Verſicherungs-Cataſters an Unſere Landesregierung eingeſchickt, welche die dem Beſchädigten zukommende Erſatzſumme anerkennt, und ihm durch das Amt alsbald bekannt machen läßt.

Wenn die Regierung Unregelmäßigkeiten in der Schätzung bemerkt, oder ſolche von dem Beſchädigten angegeben werden, ſo wird ſie nach Befinden, wenn ſolche die bloße Form berühren, dieſelben verbeſſern laſſen, oder bei materiellen Gebrechen eine nochmalige Schätzung von andern Schätzern anordnen.

§. 12. Eine nochmalige Beſichtigung und Schätzung iſt auch alsdann anzuordnen, wenn die Schätzer bei ihrer erſten Beſichtigung außer Stand geweſen ſind, zu beurtheilen, ob und in wie weit der Hagel den Pflanzen wirklich geſchadet habe, oder dieſelben dennoch bis zur Erndte wieder auswachſen und Ertrag liefern werden.

§. 13. Alljährig nach beendigter Weinleſe werden von der Landesregierung ſämmtliche zu erſetzende Schäden zuſammen geſtellt, nach den Gemeindebezirken auf alle Mitglieder der Geſellſchaft nach Verhältniß ihrer verſicherten Capitalien, ohne Rückſicht auf die einzelnen Arten der aſſecurirten Producte ausgeſchlagen, die Rechnung durch das Verordnungsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und der Erhebungstermin in den Lauf des Monats December beſtimmt.

§. 14. Die Erhebung der Beiträge geſchieht in jeder Gemeinde durch den Schultheiſen, welcher die Gelder an den ihm vorgeſetzten Beamten abliefert, und von dieſem werden ſie an den von Unſerer Landesregierung zu beſtellenden Caſſirer eingeſchickt, welcher auf die Anweiſung der Regierung bis zum Schluſſe des Jahres die Erſatzſummen an die Beſchädigten durch Vermittlung der Beamten auszahlt.

§. 15. Sollte im Laufe eines Jahres ein ſo ungewöhnlich ſtarker Hagelſchaden ſich ereignen, daß die Aufbringung deſſelben den Mitgliedern der Geſellſchaft drückend werden würde, ſo hat zur Erleichterung derſelben die Landesregierung ein Capital aufzunehmen, um die Beſchädigten vollſtändig zu befriedigen, und ſolches ſammt den Zinſen in den folgenden Jahren, wo der Hagelſchlag nicht ſo beträchtlich iſt, wieder erheben zu laſſen.

§. 16. Sämmtliche Koſten, welche durch die Hagelaſſecuranz entſtehen, werden von der Geſellſchaft getragen in folgender Art: 1) bei Aufſtellung des Aſſecuranzcataſters zahlt jedes Mitglied, welches neu hinzutritt, oder ſeine Aſſecuranzcapitalien gegen das vorhergehende Jahr erhöht oder vermindert, das alſo eingetragen, oder ab- und zugeſchrieben werden muß, an den Schultheiſen vier Kreuzer; 2) desgleichen bei Erhebung der ausgeſchlagenen jährlichen Beiträge von jedem Gulden Beitragsgeld, wobei die Einen Gulden überſteigenden Kreuzer für einen vollen Gulden angeſehen werden, Einen Kreuzer Zählgeld, wovon die Hälfte mit zwei Heller dem Schultheiſen, und die andere Hälfte dem Beamten zukommt;

Digitized by Google

3) das Feldgericht erhält die inſtructionsmäßigen Gebühren für ſeine Geſchäfte; 4) jeder Schätzer erhält täglich Einen Gulden zwanzig Kreuzer; 5) der Hagel-Aſſecuranz-Caſſier, ſo wie 6) der dabei gebraucht werdende Reviſor erhalten eine fixe jährliche Remuneration, welche die Regierung nach Maasgabe der Ausdehnung, welche die Aſſecuranzgeſchäfte haben werden, beſtimmt, und die den Betrag von Einem Procent der gewöhnlichen Jahreseinnahme nicht überſteigen dürfen.

Die unter 3 bis 6 erwähnten Koſten werden aus der Aſſecuranzcaſſe bezahlt, und mit den Entſchädigungsgeldern jährlich ausgeſchlagen.

§. 17. Die von dem Caſſirer jährlich zu ſtellende, und nach §. 13. öffentlich bekannt zu machende Rechnung, wird von Unſerer Rechnungskammer revidirt und abgeſchloſſen.

§. 18. Sollten bei der Vollziehung dieſer Aſſecuranz zweifelhafte Fälle angeregt werden, ſo hat Unſere Landesregierung als beſtändige ſchiedsrichterliche Geſellſchaftsbehörde dieſelben definitiv zu entſcheiden.

§. 19. Indem Wir durch dieſe Verſicherungsanſtalt jedem Gutsbeſitzer die Gelegenheit eröffnet haben, durch den Beitritt zu der Geſellſchaft ſich gegen unglücklichen Hagelſchaden ſicher zu ſtellen, ſo ſoll von der Zeit der Eröffnung der Aſſecuranz anfangend, irgend eine Collecte oder Sammlung zur Unterſtützung der durch Hagelſchlag beſchädigten Gutsbeſitzer nicht mehr geſtattet werden.

§. 20. Wenn demnächſt die Erfahrung zeigen ſollte, daß die gegenwärtig gegebene Einrichtung dieſer Hagel-Verſicherungs-Anſtalt in einem oder dem andern Puncte eine Veränderung erfordere, um dem Zwecke beſſer, als jetzt zu entſprechen; ſo werden Wir auf den Antrag Unſerer Landesregierung oder der Mitglieder der Geſellſchaft, welchen jederzeit frei ſteht, ihre deßfallſigen Vorſchläge einzugeben, die nöthig oder nützlich erkannten Veränderungen, welche jedoch niemals vor dem Ablauf reſp. Wiederanfang eines Aſſecuranzjahres zur Anwendung gebracht werden können, eintreten laſſen.

§. 21. Unſere Landesregierung iſt mit dem Vollzug dieſer Verordnung beauftragt.

Biebrich, den 23. Juni 1819.

(L. S.) Wilhelm, Herzog zu Naſſau.

vt. Freiherr von Marſchall.

Nr. 1. **Verzeichniß der Hagel-Aſſecuranz-Mitglieder**

Special-Cataſter zur Hagel-Aſſecuranz. für die Erndte in der Gemarkung N... Amts N...

für das Jahr 18

| Nummer. | Zeit des Eintritts. Monat. | Tag. | Der Mitglieder Vor- und Zunamen. | Wohnort. | Aſſecurirtes Capital für Waizen. | Korn. | Spelz. | Gerſte. | Hafer. | Erbſen. | Linſen. | Pferdebohnen. | Oelſaamen. | Heidekorn. | Flachs. | Hanf. | Hirſe. | Mohn. | Wein. | Zuſammentrag. | Eigenhändige Namensſchrift des Mitgliedes. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | fl. | fl. | fl. | fl. | fl. | fl. | fl. | fl. | fl. | fl. | fl. | fl. | fl. | fl. | fl. | fl. | |
| 1 | Nov. | 3 | J. Klein d. Aelt. | Erbach | » | 600 | » | 175 | 150 | » | » | » | » | » | » | » | » | » | 1225 | 2150 | J. Klein d. Aelt. |
| 2 | » | » | Peter Roth . . | daſ. | 250 | 775 | » | » | 200 | » | » | » | 100 | » | » | » | » | » | » | 1325 | Peter Roth. |
| 3 | » | 5 | Phil. Ambach. | Frkfrt. | » | 220 | » | 180 | » | » | » | » | » | » | » | » | » | 125 | 3050 | 3575 | Phil. Ambach. |
| 4 | » | 6 | Ad. Gros . . . | Erbach | » | 550 | » | 300 | » | » | » | » | » | » | » | » | » | » | » | 850 | *** Handzeichen des Adam Gros. Erbach, d. 6. November 1819. Schultb. N. N. |
| 5 | » | » | Joh. Kieß . . | daſ. | » | 1000 | » | » | » | » | » | » | » | » | » | » | » | » | » | 1000 | Joh. Kieß. |
| 6 | » | 10 | Joh. Michel . | daſ. | » | » | » | » | » | » | » | » | » | » | » | » | » | » | 1000 | 1000 | Johann Michel. |
| 7 | Dec. | 12 | Pet. Schmidt . | daſ. | 800 | 800 | » | 675 | » | » | » | » | 100 | » | 100 | 125 | » | » | 975 | 3575 | Peter Schmidt. |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | 13475 | |

Abgeſchloſſen Erbach, den 31. December 1819.

N. N. Schultheiß.

Digitized by Google

Nr. 2.

## Inſtruction

für die Schätzer desjenigen Schadens, welchen die Mitglieder der Hagel-Aſſecuranz-Geſellſchaft in dem Herzogthum Naſſau durch Hagelſchlag erlitten haben.

§. 1. Die Schätzer haben ſich vor allem andern von jedem Mitgliede der Aſſecuranzgeſellſchaft, deſſen Hagelſchaden ſie ſchätzen ſollen, den vollſtändigen Steuerzettel und Güterverzeichniſſe deſſelben vorlegen zu laſſen, in welchen der beſchädigte Beſitzer bei jedem einzelnen Grundſtück (Item), das er in dem Gemeindebezirk beſitzt, angemerkt haben muß: ob und mit welchem gegen Hagel verſicherten Product es in dem betreffenden Jahr beſtellt, und ob es von dem Hagel getroffen worden iſt. Jedes mit dem aſſecurirten Product beſtellte und vom Hagel nicht getroffene Grundſtück, welches der Beſitzer anzugeben unterläßt, wird nach erfolgter Entdeckung dieſer Verheimlichung mit dem vierfachen Betrag ſeines unbeſchädigten Erndteertrags bei der Vergleichung des Hagelſchadens gegen die noch übrige Erndte aufgerechnet.

Dieſes Verzeichniß der Grundſtücke (Steuerzettel mit Angabe der darauf ausgeſtellten Producte) muß dem Feldgericht des betreffenden Gemeindebezirks zur Durchſicht vorgelegt, und von demſelben darunter beſcheinigt ſeyn, daß es eine Verheimlichung mit aſſecurirten Producten beſtellter Grundſtücke darin nicht bemerkt habe.

§. 2. Da es der Zweck der Schätzung iſt, denjenigen Schaden auszumitteln, welcher durch den Hagelſchlag entſtanden iſt; ſo haben ſich die Schätzer von ſachkundigen Landwirthen, beſonders den Feldgerichtsſchöffen des Orts genaue Kenntniß über ſonſtige Natur- und andere Ereigniſſe auſſer dem Hagel zu verſchaffen, welche vortheilhaft oder nachtheilig auf die Jahreserndte von den verhagelten Grundſtücken eingewirkt haben, ſodann ſowohl die vom Hagel getroffenen als auch die davon nicht getroffenen Grundſtücke des Beſchädigten zu begehen, um ſich von dem Zuſtand derſelben zu überzeugen.

§. 3. Bei den verhagelten Grundſtücken werden ſie vorerſt berückſichtigen, ob und in wie weit die Erndte durch Froſt, Sturm, Ueberſchwemmung, Mehlthau, Brand ꝛc. würde vermindert, oder durch vorzügliche Düngung, fleißige Bearbeitung ꝛc. erhöht worden ſeyn, wenn der Hagel nicht gefallen wäre; ſie haben ſodann zu beurtheilen, ob die Erndte durch den Hagel ganz zerſtört, oder nur zum Theil zerſchlagen worden iſt; im letztern Fall haben ſie darauf Rückſicht zu nehmen, ob und in welchem Verhältniß die beſchädigten Gewächſe wieder nachwachſen, und noch einen Ertrag liefern können, ob die Pflanzen nur niedergebogen ſind, ſich wieder aufrichten und ihren Wachsthum vollenden werden, oder ganz zerſchmettert worden; ob und in wie weit die Körner in den Aehren und Schotten vollkommen, mehlreich, noch brauchbar, oder klein, beſchädigt, ausgetrocknet und leere Hülſen ſind. Auf dieſe und andere nach ihrer Sachkenntniß für rückſichtswerth gehaltene Gegenſtände werden ſie ſorgfältige Aufmerkſamkeit richten, um darnach zu beurtheilen, wie groß der erlittene Schaden iſt. Wenn die beſchädigten Producte ſchon geſchnitten, oder gebunden, und in Haufen noch auf dem Felde geweſen ſind, als der Hagel fiel, ſo werden ſie nicht nur den obern Theil derſelben, welcher dem Hagel vorzüglich ausgeſetzt geweſen, ſondern auch die mehr geſchützt geweſenen und näher auf der Erde gelegenen unterſuchen, um zu erforſchen, wie weit der Hagel eingedrungen iſt und geſchadet hat; gutfindenden Falls können dieſelben auch, um ſich größere Zuverläſſigkeit zu verſchaffen, ſolche Garben oder einen Haufen ausdreſchen laſſen.

§ 4. Wenn die Schätzer auf dieſe Weiſe ſich möglichſt genau von dem Zuſtand der noch unbeſchädigten und der beſchädigten Felder unterrichtet haben, ſo beurtheilen ſie den Erndteertrag einer jeden einzelnen Art der aſſecurirten Producte, z. B. zuerſt des Korns, dann auch der Gerſte, hernach der Hafer u. ſ. w., welchen der Beſchädigte von allen ſeinen mit dieſem Product beſäten Feldern in dem

Digitized by Google

ganzen betreffenden Gemeindebezirk zuſammen genommen würde erhalten haben, wenn der Hagelſchlag nicht erfolgt wäre, und beſtimmen nach pflichtmäßigem Ermeſſen: der wie vielte Theil (welche Quote) deſſelben durch den Hagel verloren gegangen iſt? ob nämlich der Schaden z. B. die Hälfte, oder ein Drittheil, ein Viertheil u. ſ. w. bis zu einem Zwölftheil, oder noch weniger von der vor dem Hagelſchlag zu erwarten gehabten Erndte eines jeden Products beträgt? eine Abſchätzung des Schadens nach Garben, Malter ꝛc. iſt alſo nicht zuläſſig. Bei allen aſſecurirten Producten, mit einziger Ausnahme der Weintrauben, wird auf das Morgenmaaß und die Steuerklaſſen, in welchen die einzelnen Grundſtücke ſtehen, durchaus nicht, ſondern lediglich auf die Erndte geſehen, welche ſie zuſammen liefern, oder ohne den Hagelſchlag geliefert haben würden.

§. 5. Bei der Schätzung des Hagelſchadens in aſſecurirten Weinbergen wird ebenfalls nach den in vorſtehenden §§. gegebenen Beſtimmungen verfahren, nur in folgenden Puncten tritt eine Abweichung von denſelben ein.

1) Junge oder neu gerottete Weinberge, welche in dem betreffenden Jahr noch keine Trauben tragen, bleiben ganz aus der Berechnung.
2) Eben ſo ausgehauene und wüſt liegende Weinberge.
3) Die mit tragbaren Stöcken verſehene Weinberge ſind in den den Schätzern vorzulegenden Steuerzetteln nach den Steuerclaſſen zuſammen zu tragen, ſo daß dieſelben überſehen können, wie viele Morgen der Beſchädigte von jeder Claſſe beſitzt.
4) Wenn die Beeren durch den Hagel zwar nicht ſo zerſchlagen worden, daß ſie auslaufen oder abfallen, aber doch ſo ſtark getroffen ſind, daß ihre völlige Ausbildung, Reife und Güte dadurch verliert, ſo haben die Schätzer dieſen Schaden zu berückſichtigen, und bei ihrer Beſtimmung des Verluſts in Anſchlag zu bringen; dahingegen bleibt die Beſchädigung des Holzes oder der Reben des Weinſtocks durch den Hagel, und der Einfluß, den ſolches auf den Wachsthum der Trauben erſt im folgenden Jahre etwa haben möchte, ganz aus der Berechnung weg.
5) Die Schätzer haben nach ſorgfältiger Beſichtigung zu beſtimmen, den wie vielten Theil der Trauben ſämmtlicher Weinberge, die in einer und derſelben Steuerclaſſe ſtehen, der Beſchädigte verloren hat, ſo daß dieſe Beſtimmung für die geſammten Weinberge einer jeden Claſſe beſonders erfolgt.

§. 6. Sollten die Schätzer über die Größe des erlittenen Schadens und ſeines Verhältniſſes zur Erndte verſchiedener Meinung ſeyn, ſo entſcheidet in dem Fall, wenn zwei Schätzer in ihrer Meinung übereinſtimmen, das Gutachten dieſer Majorität; hätten aber alle drei verſchiedene Anſichten darüber, ſo wird die Mittelzahl der von allen dreien angegebenen Verhältniſſe berechnet und ſolche als Beſtimmung angenommen.

§. 7. Die Schätzer haben ſodann aus dem Specialcataſter dieſes Orts die Aſſecuranzſummen zu erſehen, für welche der Beſchädigte jedes ſeiner Producte verſichert hat, und davon den eben ſo vielten Theil als zu verwilligende Entſchädigung zu berechnen, als derſelbe an jeder Art dieſer Producte durch den Hagel verloren hat. Bei dem Hagelſchaden an Weintrauben aber haben ſie ſodann das in dem Hagelverſicherungscataſter eingetragene ganze Verſicherungscapital für die Weintrauben des beſchädigten Mitglieds, nach dem Verhältniß dieſes Capitals zu den Steuercapitalien von den Weinbergen, die es in den verſchiedenen Steuerclaſſen beſitzt und deren Geſammtſumme, auf die Weinberge der einzelnen Claſſen zu vertheilen, und danach den Schaden auszumitteln, den das Geſellſchaftsmitglied nach Verhältniß des Verſicherungscapitals für jede Weinbergsclaſſe zu erhalten hat.

§. 8. Da nach §. 3. der Hagelaſſecuranz-Verordnung ein ſo geringer Schaden an einem aſſecurirten

Digitized by Google

Product, daß er nicht einmal ein Zwölftheil der Erndte beträgt, nicht vergütet wird, ſo bleibt in einem ſolchen Fall, wo z. B. der Schaden am Korn nur zu einem Sechszehntheil oder einem Zwanzigtheil der Kornerndte des Beſchädigten geſchätzt wird, eine Entſchädigungsſumme ganz unausgeworfen; wohingegen bei dem nämlichen Mitglied der Aſſecuranzgeſellſchaft der etwaige größere Verluſt an der Gerſte, wenn er z. B. ein Achtel oder ein Zwölftel ſeiner Gerſtenerndte beträgt, nach dem Capital, womit er ſeine Gerſte verſichert hat, berechnet und ausgeworfen wird.

Bei dem Hagelſchaden in Weinbergen iſt die Erſatzſumme von den einzelnen Claſſen zuſammen zu ziehen, und wenn ſie weniger als ein Zwölftheil der überhaupt verſicherten Summe beträgt, ſo wird von der Geſellſchaft irgend ein Erſatz nicht geleiſtet; beträgt aber der Schaden zwar in einzelnen Claſſen weniger als ein Zwölftheil, in allen Claſſen zuſammen aber mehr als den zwölften Theil der Aſſecuranzſumme, ſo bleiben auch jene weniger beſchädigte Claſſen doch in der Berechnung.

§. 9. Um eine leichte Ueberſicht und Gleichförmigkeit der Taxationen zu erhalten, haben die Schätzer ihre Abſchätzungen nach dem unter Lit. A. anliegenden Formular einzurichten, welches zugleich die Anwendung der oben gegebenen Vorſchrift näher erklärt. Sie haben nach dem Formular Lit. B. den Schaden in den Weinbergen beſonders aufzunehmen und die berechnete Erſatzſumme, wenn ſie mehr als ein Zwölftel der Aſſecuranzſumme beträgt, daraus in die Hauptſchätzung zu den übrigen Producten (Formular Lit. A.) aufzunehmen, und derſelben die beſondere Schätzung des Weins (Lit. B.) als Beilage anzufügen.

Sollten mehrere Mitglieder der Aſſecuranzgeſellſchaft in dem nämlichen Gemeindebezirk beſchädigt und zu Schätzung des Schadens die nämlichen Perſonen erkohren worden ſeyn, ſo können dieſelben die Abſchätzung des Schadens der verſchiedenen Mitglieder in einer Reihenfolge nacheinander zuſammenſetzen.

§. 10. Wenn die Schätzer bei der kurz nach dem Hagelſchlag vorgenommenen Abſchätzung der Meinung ſind, daß der Schaden auf einem oder dem andern Grundſtück mehr oder weniger wieder auswachſe, ſo haben ſie dieſe beſonders zu verzeichnen und dabei zu bemerken, der wie vielte Theil nach ihrem Dafürhalten beſchädigt bleiben oder nachwachſen werde. Nach dieſer ihrer Anſicht haben ſie auch die in den vorhergehenden §§. dieſer Inſtruction von ihnen geforderte Schätzung im Allgemeinen zu geben. Sollte demnächſt der Beſchädigte glauben, daß der Erfolg ſeiner Erwartung nicht entſprochen habe, und eine nochmalige Beſichtigung kurz vor der Erndte bei dem betreffenden Amte verlangen, oder ihnen eine ſolche von der Herzoglichen Landesregierung aufgetragen werden, ſo haben ſie dieſe vorzunehmen, und nach dem Befund ihre frühere Schätzung gewiſſenhaft zu beſtätigen oder zu berichtigen.

§. 11. Die erſte Schätzung kurz nach der Erndte ſowohl, als das weitere Gutachten nach der nochmaligen Beſichtigung vor der Erndte haben die Schätzer eigenhändig zu unterſchreiben, dann dem Beſchädigten zur Einſicht vorzulegen, und hiernächſt an das betreffende Herzogliche Amt einzureichen.

Digitized by Google

**Lit. A.**

# S ch ä ţ u n g

des Schadens, welchen die nachbenannten Mitglieder der Hagel-Verſicherungs-Geſellſchaft durch den am ten 18 gefallenen Hagel in dem Gemeindebezirk N. Amts N. an ihren verſicherten Grunderzeugniſſen erlitten haben.

| Nr. des Verſicherungs-Special-Cataſters. | Namen und Wohnort der Beſchädigten. | Verſichertes Product. | Mit dem genannten Product ſind nach dem übergebenen Güterverzeichniß überhaupt beſtellt. | | und davon vom Hagel getroffen. | | Verſicherungs-Capital. | Verlorner Theil der ganzen Erndte. | Gebührende Erſatzſumme. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Morg. | Ruth. | Morg. | Ruth. | | | fl. | kr. |
| 1 | Johannes Klein d. A. zu N. . . . | Korn. | 12 | | 6 | | 600 | 1/3 | 200 | |
| | | Gerſte. | 4 | 40 | 4 | 40 | 175 | 1/2 | 87 | 30 |
| | | Hafer. | 6 | 20 | 4 | 30 | 150 | 1/4 | 37 | 30 |
| | | Wein. | 9 | | 6 | 80 | 1225 | | 468 | 12 |
| | | | | | | | | | 793 | 12 |
| 2 | Peter Rath daſelbſt . . . . . . . . . | Weitzen. | 4 | | 2 | | 250 | 2/3 | 166 | 40 |
| | | Korn. | 16 | | 12 | | 775 | 3/4 | 581 | 15 |
| | | Hafer. | 10 | | 8 | | 200 | 1/10 | 20 | |
| | | Oelſaamen. | 1 | | 1 | | 100 | 1/20 | | |
| | | | | | | | | | 767 | 55 |
| 3 | Ph. Ambach aus Frankfurt . . . . | Korn. | 4 | 75 | 1 | 20 | 220 | 1/15 | | |
| | | Gerſte. | 3 | 20 | | 80 | 180 | 1/20 | | |
| | | Mohn. | 1 | | 1 | | 125 | 1/10 | 12 | 30 |
| | | Wein. | 13 | | 8 | | 3050 | | 1260 | 50 |
| | | | | | | | | | 1273 | 20 |
| 4 | Adam Gras zu N. . . . . . . . . . | Korn. | 10 | 30 | 10 | 30 | 550 | 1/3 | 183 | 20 |
| | | Gerſte. | 8 | | 4 | 20 | 300 | 1/8 | 37 | 30 |
| | | | | | | | | | 220 | 50 |
| 5 | Johann Kies daſelbſt . . . . . . . . | Korn. | 20 | | 10 | | 1000 | 1/4 | 250 | |
| | | | | | | | | | 481 | 39 |
| 6 | Johann Michel daſelbſt . . . . . . | Wein. | 18 | | 5 | | 1000 | | | |
| 7 | Peter Schmidt zu N. . . . . . . . . | Weitzen. | 14 | 30 | 6 | | 800 | 1/4 | 200 | |
| | | Korn. | 15 | | 12 | | 800 | 1/6 | 133 | 20 |
| | | Gerſte. | 20 | | 4 | 30 | 675 | 1/4 | 168 | 45 |
| | | Oelſaamen. | 1 | | 1 | | 100 | 1/16 | | |
| | | Flachs. | 2 | | 2 | | 100 | ganz | 100 | |
| | | Hanf. | 2 | | 2 | | 125 | ganz | 125 | |
| | | Wein. | 12 | | 1 | 80 | 975 | | | |
| | | | | | | | | | 727 | 5 |



Digitized by Google

Lit. B.

# Schätzung

des Schadens, welchen die nachbenannten Mitglieder der Hagel-Verſicherungs-Geſellſchaft durch den am ten 18 gefallenen Hagel in dem Gemeindebezirk N. Amts N. an ihren verſicherten Weintrauben erlitten haben.

| Nr. des Verſicherungs-Special-Cataſters. | Namen und Wohnort der Beſchädigten und deren Verſicherungs-Capital für den Wein. | Steuer-Claſſe. | Steuer-Capital von 1 Morgen in der Claſſe beträgt | In der Steuerclaſſe ſind an Weinbergen gelegen. | | u. davon durch den Hagel getroffen. | | Steuer-Capital aller Weinberge jeder Claſſe. | Berechnetes Verſicherungs-Capital jeder Claſſe. | Verlorner Theil der ganz. Erndte. | Gebührende Erſatzſumme. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | fl. | Mg. | Rth. | Mg. | Rth. | fl. | fl. | | fl. | kr. |
| 1 | Johannes Klein der Aeltere zu N. aſſecurirt für 1225 fl. | 1 | 600 | 2 | » | 1 | 80 | 1200 | 474 | 3/4 | 355 | 30 |
| | | 2 | 500 | 1 | » | 1 | » | 500 | 198 | 1/4 | 49 | 30 |
| | | 3 | 400 | 2 | » | 2 | » | 800 | 316 | 1/8 | 39 | 30 |
| | | 4 | 200 | 3 | » | 2 | » | 600 | 237 | 1/10 | 23 | 42 |
| | | | | 8 | » | 6 | 80 | 3100 | 1225 | » | 468 | 12 |
| 3 | Ph. Ambach aus Frankfurt a. M. aſſecurirt für 3050 fl. | 1 | 600 | 3 | » | 3 | » | 1800 | 1016 | ganz | 1016 | » |
| | | 2 | 500 | 2 | » | 2 | » | 1000 | 565 | 1/10 | 56 | 30 |
| | | 3 | 400 | 5 | » | 3 | » | 2000 | 1130 | 1/6 | 188 | 20 |
| | | 4 | 200 | 3 | » | » | » | 600 | 339 | » | » | » |
| | | | | 13 | » | 8 | » | 5400 | 3050 | » | 1260 | » |
| 6 | Johannes Michel zu N. ...... aſſecurirt für 1000 fl. | 1 | 600 | » | 80 | » | 80 | 300 | 77 | 1/6 | 12 | 50 |
| | | 2 | 500 | 1 | 80 | 1 | 20 | 750 | 193 | 3/4 | 144 | 45 |
| | | 3 | 400 | 3 | » | 3 | » | 1200 | 308 | ganz | 308 | » |
| | | 4 | 200 | 5 | » | » | 60 | 1000 | 257 | 1/16 | 16 | 4 |
| | | 5 | 80 | 8 | » | » | » | 640 | 165 | » | » | » |
| | | | | 18 | » | 5 | » | 3890 | 1000 | » | 481 | 39 |
| 7 | Peter Schmidt zu N. ........ aſſecurirt für 975 fl. | 1 | 600 | 1 | » | 1 | » | 600 | 176 | 1/4 | 44 | » |
| | | 3 | 400 | 5 | » | » | » | 2000 | 587 | » | » | » |
| | | 4 | 200 | 2 | » | » | » | 400 | 118 | » | » | » |
| | | 5 | 80 | 4 | » | » | 80 | 320 | 94 | 1/3 | 31 | 20 |
| | NB. Der Schaden beträgt weniger, als den zwölften Theil des Aſſecuranz-Capitals. | | | 12 | » | 1 | 80 | 3320 | 975 | » | 75 | 20 |

**Die Berechnung des in Weinbergen entſtehenden Schadens geſchieht in folgender Art:**

**1) Johannes Klein der Aeltere zu N. hat ſeine Weintrauben mit 1225 fl. aſſecurirt.**

**Derſelbe beſitzt an Weinbergen:**

| | | | | | | St. Cap. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| in 1ter Claſſe | 2 | Morgen | zu | 600 fl. | Steuercapital per Morgen macht ...... | 1200 fl. |
| » 2. | » 1 | » | » | 500 » | » » » » » ...... | 500 » |
| » 3. | » 2 | » | » | 400 » | » » » » » ...... | 800 » |
| » 4. | » 3 | » | » | 200 » | » » » » » ...... | 600 » |
| | | | | | Es beträgt alſo deſſen ganzes Steuercapital ............ | 3100 fl. |

**Hiernach berechnet ſich folgendes Aſſecuranzcapital für jede Claſſe:**

| | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| von 1ter Claſſe ....... | 3100 fl. | : | 1225 fl. | = | 1200 fl. | : | 474 fl. | aſſec. | Cap. |
| » 2. » ........ | 3100 » | : | 1225 » | = | 500 » | : | 198 » | » | » |
| » 3. » ........ | 3100 » | : | 1225 » | = | 800 » | : | 316 » | » | » |
| » 4. » ........ | 3100 » | : | 1225 » | = | 600 » | : | 237 » | » | » |
| | | | | | Summa | | 1225 fl. | | |

Digitized by Google

Der Hagelſchaden iſt geſchätzt:

| | Aſſec. Capital. | | Erſatzſumme. |
|---|---|---|---|
| In der 1ten Claſſe zu ¾ der ganzen Erndte von allen Weinbergen in dieſer Steuerclaſſe, alſo von . | 474 fl. | — | 355 fl. 30 kr. |
| „ „ 2. „ „ ¼ deßgleichen . . . . . . . . . . . | 198 „ | — | 49 „ 30 „ |
| „ „ 3. „ „ ⅛ deßgleichen . . . . . . . . . . . | 316 „ | — | 39 „ 30 „ |
| „ „ 4. „ „ $\frac{1}{10}$ deßgleichen . . . . . . . . . . . | 237 „ | — | 23 „ 42 „ |
| Summa der Entſchädigung | | | 468 fl. 12 kr. |

# IX. Medicinalpflege.

(Die Einrichtung der Medicinalverwaltung betreffend.)

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden ſouveräner Herzog zu Naſſau ꝛc. ꝛc.**

Haben in Erwägung, daß der Verwaltung der Medicinalpflege in Unſerm Herzogthum diejenigen organiſchen Einrichtungen noch abgehen, welche dieſen Zweig mit dem aufgeſtellten allgemeinen Syſtem der Verwaltung in Uebereinſtimmung ſetzen, auf den Antrag Unſerer Landesregierung und nach angehörtem Gutachten Unſeres Staatsraths beſchloſſen und verordnen hierdurch wie nachfolgt:

I. Aufhebung der bisher beſtandenen verſchiedenen Formen der Medicinal-Verwaltung.

§. 1. Mit dem 1. April 1818 ſollen alle bisher beſtandenen Formen der Medicinalverwaltung in Unſerm Herzogthum als aufgehoben betrachtet werden.

Demzufolge ſind die Bezirke ſämmtlicher Medicinalbeamten, namentlich der Land- und Amtsärzte, der Land- und Amtschirurgen, der Geburtshelfer u. ſ. w. ihrer bisherigen Bildung nach von dieſem Zeitpunkte an aufgelöſt; ferner alle den obengenannten Beamten, ſo wie dem übrigen Medicinalperſonale früher ertheilte Dienſt-Inſtructionen und die bisher beſtandenen Taxordnungen aufgehoben. Deßgleichen ſollen mit dem genannten Termin alle und jede Beſoldungen und Beſoldungs-Emolumente des Medicinalperſonals, namentlich auch der Hebammen, nach den bisherigen Beſtimmungen aufhören.

II. Beſtimmung der neuen Medicinalbezirke.

§. 2. Vom 1. April d. J. an ſoll jeder der Amtsbezirke, wie ſolche nach Unſeren Edicten vom 4. Juni, 17. December 1816 und ſpäter im Einzelnen erfolgten oder etwa noch erfolgenden Beſtimmungen gebildet ſind oder werden, in der Regel einen Medicinalbezirk bilden. Das hierzu neu ernannte Perſonale hat nach Maasgabe der in den folgenden Paragraphen ertheilten Vorſchriften und der gleichzeitig mit gegenwärtigem Edict zu publicirenden Dienſt-Inſtructionen und Gebührenordnungen ſeinen Dienſt zu verſehen.

III. Beſtimmung der perſönlichen Verhältniſſe des Medicinal-Perſonals. 1) Normalſtand des Medicinal-Perſonals.

§. 3. Für jeden Medicinalbezirk ſollen in der Regel ein Medicinalrath, ein Medicinal-Aſſiſtent und ein Apotheker von Uns angeſtellt werden.

Die Ernennung der nach der Bevölkerung und den örtlichen Verhältniſſen erforderlichen Anzahl von Hebammen ſoll in der Art, daß wo möglich in jeder nach der Gemeinde-Verwaltungs-Ordnung vom 5. Juni 1816 neu gebildeten Gemeinde wenigſtens eine, und in den Gemeinden, welche über zweihundert Familien zählen, nach dieſem Maasſtab verhältnißmäßig mehrere angenommen werden, nach vorgängigen Vorſchlägen des geſammten Ortsvorſtandes, hierauf erfolgter Auswahl des Beamten und Medicinalraths, dann nach erhaltenem Unterricht und beſtandener Prüfung von Unſerer Landesregierung ausgehen.

Für jede alſo angeſtellte Hebamme ſoll zugleich eine Stellvertreterin gewählt werden, welche in Be-

Digitized by Google

hinderungs- beſonders Krankheitsfällen oder bei mehreren gleichzeitig vorfallenden Geburten deren Dienſt mit verſieht, und nach deren Abſterben ſogleich als Hebamme eintritt, ſo daß nach Ableben einer angeſtellten Hebamme jedesmal bloß eine Stellvertreterin in den Dienſt dieſer eingerückten Hebamme zu wählen iſt.

Außer dieſem für jeden Medicinalbezirk erforderlichen Dienſtperſonale werden Wir an Brunnen- und Badeorten beſondere Brunnen- und Badeärzte anſtellen, und ſonſt, nach örtlichen Verhältniſſen und Bedürfniß der Einwohner, recipirten Aerzten die Erlaubniß zur Praxis ertheilen.

Gleichergeſtalt werden Wir den Candidaten der Arzneiwiſſenſchaft nach beſtandener Prüfung geſtatten, als Medicinalacceſſiſten zu ihrer fernern practiſchen Ausbildung zum Staatsdienſt und zur Aushülfe des Medicinalrathes eine Zeit lang die Praxis auszuüben. Zu einer Anſtellung im Medicinalfach iſt jedoch die Erlangung der Doctorwürde auf einer Univerſität von nun an nicht weſentlich erforderlich.

In den Medicinalbezirken, wo nach der Größe der Bevölkerung oder ſonſtigen beſondern Umſtänden eine Apotheke das Bedürfniß der Unterthanen nicht befriedigen kann, auch da wo etwa dem Medicinalrath und Medicinalaſſiſtenten nicht an einem und demſelben Orte ihre Wohnſitze angewieſen ſind, behalten Wir Uns vor, auf Antrag Unſerer Landesregierung die Erlaubniß zu Anlage einer weitern Apotheke oder nach Umſtänden zu Errichtung einer ſogenannten Filialapotheke zu ertheilen.

Ueberdies ſoll der Bedacht darauf genommen werden, daß die nach Bedürfniß in den einzelnen Landestheilen erforderliche Anzahl Thierärzte nach beſtandener Prüfung zur öffentlichen Ausübung der Thierarzneikunde autoriſirt werden.

(2) Rangverhältniſſe und Normalgehalt der Medicinalbeamten.

§. 4. Die Medicinalräthe, als ſolche ſollen künftig im Rang Unſern Beamten gleich ſtehen. Diejenigen Aerzte, welchen Wir den Dienſtcharacter eines Ober-Medicinalraths beilegen, ſollen mit den Mitgliedern Unſerer höhern Collegien und den als Regierungs- oder Juſtizräthen characteriſirten Beamten in gleichem Range ſtehen.

Die Medicinalaſſiſtenten und Apotheker werden mit den Amtsſecretären in gleichen Dienſtrang geſtellt, und behalten Wir Uns vor, einzelne derſelben durch Characteriſirungen auszuzeichnen.

Die Normalſumme des Dienſteinkommens der Medicinalräthe wird als Minimum auf 1200 fl. und als Maximum auf 1500 fl., das Minimum für die Medicinalaſſiſtenten auf 600 fl. und das Maximum auf 1000 fl. jährlich feſtgeſetzt.

Dieſe Normalgehalte werden den Medicinalbeamten zu einem Drittheil in dem Ertrag ihrer Praxis nach Maasgabe der Gebührenordnung, im übrigen durch Zuſchüſſe aus den Gemeindecaſſen des Medicinalbezirks nach dem Grund- und Gewerbſteuerfuß der Gemeinden, endlich durch einen für die Medicinalräthe auf 100 fl. bis 300 fl. — für die Medicinalaſſiſtenten auf 50 fl. bis 150 fl. beſtimmten Beitrag der Landesſteuercaſſe zugewieſen. Dagegen haben die Medicinalbeamten die in der Gebührenordnung näher bezeichneten Dienſtverrichtungen unentgeldlich zu leiſten.

Der hiernach auf die Landesſteuercaſſe und auf die Gemeindecaſſen fallende Betrag wird in vierteljährigen Raten vorausbezahlt.

Nach der Größe dieſer Normalgehalte werden die Medicinalräthe und Aſſiſtenten als Staatsdiener, ſo wie ihre Wittwen und Kinder nach Maasgabe des Edicts vom 3. u. 6. December 1811 zur Penſionirung, welche nach individuellen Verhältniſſen durch Beigebung von Adjuncten bewerkſtelligt werden kann, für berechtigt erklärt.

Die Apotheker erhalten keinen fixen Gehalt; dieſelben werden vielmehr lediglich auf den Ertrag ihrer Gebühren verwieſen, welche ihnen für Fertigung und Abgabe der Medicamente nach einer im

Digitized by Google

Verhältniſs des Preiſes der Materialien von Meſſe zu Meſſe halbjährlich zu publicirenden Gebührenordnung zukommen. Die Anſtellung der Apotheker iſt mit dem Beſitz einer Apotheke nothwendig verbunden. Diejenigen alſo, welche ſich künftig um Anſtellung als ſolche melden, müſſen ſich zugleich über die vorhandenen Bedingungen des zu erlangenden Beſitzes einer Apotheke in dem Hauptort des betreffenden Medicinalbezirks oder welcher andere im beſondern Fall dazu beſtimmt werden wird, ausweiſen. Den zum Dienſt nicht mehr fähigen Apothekern, ſo wie den Wittwen der angeſtellt geweſenen Apotheker iſt zum Erſatz der edictmäßigen Penſion geſtattet, während ihren Lebzeiten den Dienſt als Apotheker durch einen von Unſerer Landesregierung geprüften und approbirten Proviſor verſehen zu laſſen. Gleiches Recht haben die Kinder von angeſtellten Apothekern während ihres penſionsfähigen Alters nach dem Edict vom 3. u. 6. December 1811.

Der Proviſor iſt jedoch in den beiden letzten Fällen binnen den erſten zwei Monaten nach dem Ableben des angeſtellt geweſenen Apothekers, bei Vermeidung des Verluſtes dieſes Rechts, zur Prüfung und Beſtätigung bei Unſerer Landesregierung in Vorſchlag zu bringen. Nach fruchtloſem Ablauf dieſer Friſt hat Unſere Landesregierung wegen Anſtellung eines andern Apothekers die geeigneten Anträge zu machen.

Die Hebammen ſollen zur Belohnung für ihre Dienſtleiſtungen außer den in der Gebührenordnung näher beſtimmten Gebühren einen fixen Gehalt aus der Gemeindecaſſe beziehen, welchen Unſere Landesregierung für jede ſo reguliren wird, daß er nicht unter zehn Kreuzer und nicht über einen Gulden für jede Familie in der Gemeinde beträgt. Sie haben ferner für ſich und ihre Ehemänner die Perſonalfreiheit von Gemeinde- und Chauſſee-Handdienſten zu genießen. Dagegen haben ſie die in der Gebührenordnung näher beſtimmten Dienſtverrichtungen unentgeldlich zu leiſten.

Da wo mehrere Hebammen an einem Ort angeſtellt werden, hat Unſere Landesregierung die Theilung des Gehaltes nach den beſondern Verhältniſſen zu beſtimmen. Die Stellvertreterinnen derſelben als ſolche, haben keinen Gehalt anzuſprechen, ſondern werden lediglich auf die Gebühren für die von ihnen vollzogenen Verrichtungen, jedoch nur nach Maasgabe der Gebührenordnung verwieſen. Bloß practicirende Aerzte, die angeſtellten Acceſſiſten, ſo wie die approbirten Thierärzte erhalten, letztere außer einer Vergütung für Pferdefourage, keinen fixen Gehalt, ſondern bloß ihre Gebühren und Diäten in Ausübung der Praxis nach den folgenden Paragraphen und den Beſtimmungen der Gebührenordnung.

B) Dienſt-Emolumente, a) Transportkoſten.

§. 5. Die Medicinalräthe und Medicinalaſſiſtenten, deren Bezirk ſich nicht auf einzelne Gemeindebezirke beſchränkt, ſind verbunden, ein Dienſtpferd zu halten, und haben nach Beibringung der Beſcheinigung des Beſitzes dieſes Pferdes jährlich 150 fl. für Pferdsfourage in vierteljährigen Raten zu beziehen. Dagegen haben ſie für Transport zum Beſuch der Kranken und zu ſonſtigen öffentlichen Dienſtangelegenheiten in ihrem Medicinalbezirk keine Vergütung anzuſprechen. Für Reiſen in öffentlichen Dienſtangelegenheiten außer dem Medicinalbezirk wird Unſere Landesregierung in jedem einzelnen Falle die Transportkoſten, in ſo fern ein wirklicher Aufwand dafür nachgewieſen wird, anweiſen, ſo wie ſie den Kranken, welche ſich freiwillig des Medicinalrathes eines andern Bezirks bedienen, von dieſem in den in der Gebührenordnung bezeichneten Fällen verrechnet werden können.

Den Thierärzten ſollen ebenwohl 150 fl. ſtatt Pferdsfourage bezahlt werden, mit der Verbindlichkeit, ein Dienſtpferd wirklich zu halten, worüber ſie vor dem Bezug jener Summe jedesmal Beſcheinigung beizubringen haben.

Die practicirenden Aerzte und Acceſſiſten können in den Fällen 1 fl. 30 kr. per Tag an Transport-

Digitized by Google

koſten verrechnen, wenn ſie ſich zwei oder mehrere Stunden zu ärztlichen Verrichtungen von ihrem Wohnort entfernen.

b. Diäten.

§. 6. Statt der Diäten für öffentliche Dienſtverrichtungen innerhalb des Medicinalbezirks, ſoll denjenigen Medicinalräthen, deren Bezirk nicht auf einzelne Gemeinden der geographiſchen Lage nach beſchränkt iſt, die Summe von 200 fl. jährlich aus der Landesſteuercaſſe in vierteljährigen Raten bezahlt werden. Die Medicinalaſſiſtenten haben alle öffentliche Dienſtverrichtungen gegen den Bezug ihrer Beſoldung in ihrem Bezirk eben ſo, ohne einen Anſpruch auf Diäten, zu leiſten. Außerdem können die Medicinalräthe und Aſſiſtenten innerhalb des Medicinalbezirks Diäten mit drei Gulden nur in den Fällen aufrechnen, wo ſie nach der Gebührenordnung ihnen zukommen.

Den Acceſſiſten und practicirenden Aerzten, in ſo fern ſie nicht als Stellvertreter der Medicinalräthe oder Aſſiſtenten bei öffentlichen Dienſtverrichtungen in Anſpruch genommen werden, in welchem Fall ſie ſich nach den für dieſelben ertheilten Vorſchriften, ſo weit ſie auf ſie anwendbar ſind, zu achten haben, werden innerhalb dem Bezirk drei Gulden Diäten zugebilligt.

Gleichergeſtalt iſt den Thierärzten in ihrem Bezirk jedoch nur in den in der Gebührenordnung bezeichneten Fällen drei Gulden Diäten zu verrechnen geſtattet.

Bei Reiſen außer dem Medicinalbezirk werden die Diäten für die Medicinalräthe auf vier Gulden dreißig Kreuzer, und für das übrige genannte Perſonale auf drei Gulden dreißig Kreuzer feſtgeſetzt, welche jedoch nur in den in der Gebührenordnung bezeichneten Fällen in Anrechnung gebracht werden dürfen.

c. Canzlei-Bedürfniſſe.

§. 7. Für Canzleibedürfniſſe werden dem Medicinalrath fünf und zwanzig Gulden, dem Medicinalaſſiſtenten zehn Gulden jährlich in Quartalraten zahlbar ausgeworfen. Dafür hat erſterer inſonderheit das Intelligenz- und Verordnungsblatt anzuſchaffen, dem übrigen angeſtellten Medicinalperſonale des Bezirks, mit Ausnahme jedoch der Hebammen, als welchen daſſelbe von den Ortsſchultheiſen zukommt, mitzutheilen, und ſeinem Dienſtnachfolger eingebunden zu überliefern.

d. Beſtimmungen über den Betrieb beſonderer Gewerbe.

§. 8. Den Medicinalräthen und Medicinalaſſiſtenten, ſo wie den practicirenden Aerzten, Acceſſiſten und Thierärzten iſt es unterſagt, eine Apotheke in dem ihnen angewieſenen Medicinalbezirk zu beſitzen, oder auch nur daran betheiligt zu ſeyn, ſo wie überhaupt Arzneien zu verkaufen. Hiervon ſind allein diejenigen Gegenſtände ausgenommen, welche bei Ausübung der Chirurgie und der Thierarzneikunde gewöhnlich unmittelbar von den Aerzten oder Thierärzten als Heilmittel angewendet werden, deren Fertigung und Abgabe respec Anwendung denſelben geſtattet iſt, jedoch mit der Beſtimmung, daß ſie die dazu nothwendigen einfachen Stoffe aus der betreffenden Amtsapotheke nehmen **müſſen**, auch lediglich ſich den Erſatz ihrer Auslagen bezahlen laſſen dürfen.

Dem genannten Medicinalperſonale ſowohl, als den Apothekern, iſt überdies der Betrieb eines bürgerlichen Gewerbs als ſolchen ohne beſondere Erlaubniß Unſerer Landesregierung verboten, namentlich dürfen die zur Ausübung der Heilkunſt in allen genannten Cathegorien angeſtellten Individuen das Badergewerbe als ſolches nicht treiben.

IV. Wirkungskreis des Medicinalperſonals. 1) allgemeine Bezeichnung des Wirkungskreiſes des Medicinalperſonals.

§. 9. Unter der Aufſicht und Leitung Unſerer Landesregierung respec nach Maasgabe erfolgender Requiſitionen der Amtsbehörden liegt dem Medicinalperſonale ob:

A. in Rückſicht der Medicinalpolizei,

a. die allgemeine Obſorge für Erhaltung des öffentlichen Geſundheitszuſtandes;
b. Abwendung aller lebensgefährlichen Gegenſtände durch zweckmäßige Anordnungen, namentlich: 1) bei anſteckenden Menſchenkrankheiten; 2) bei ausgebrochenen natürlichen

Digitized by Google

Menſchenblattern, ſo wie durch fortdauernde Ausübung und Leitung der Schutzblattern-Impfung; 3) bei der Wuth von Thieren, namentlich der Hunde; 4) bei Feuersbrünſten; 5) bei der unbefugten Ausübung der mediciniſchen Praxis und Verkauf der Arzneimittel; 6) bei Verunglückten, namentlich bei Ertrunkenen, vor Kälte Erſtarrten, Erſtickten, Erhängten, und plötzlich ohne bekannte Urſache geſtorbenen Perſonen, ſo wie bei den ohne Zeichen des Lebens geborenen Kindern. Aufſicht über die Inſtitute und Inſtrumente zur Wiederbelebung der Verunglückten. 7) Bei dem Gebrauch von giftigen Subſtanzen, Giftpflanzen ꝛc.

c. Aufſicht über alle in dem Medicinalbezirk gelegene, der Medicinal-Polizei-Aufſicht bedürfende öffentliche Anſtalten, als: 1) Apotheken; 2) Hoſpitäler; 3) Gefängniſſe; 4) über die von der allgemeinen Waiſen-Verſorgungsanſtalt oder den Amts-Armen-Commiſſionen unterhaltenen Waiſen bei Privaten; 5) Badeanſtalten; 6) Leichenhäuſer; 7) Todtenhöfe; 8) Begräbnißplätze für Thiere, endlich 9) über den für jeden Bezirk erforderlichen mediciniſch-chirurgiſchen Apparat.

d. Sorgfalt für wirklich erkrankte, verwundete oder beſchädigte Perſonen. Allgemeine innere und äußere Krankenpflege. Beſondere Aufſicht auf Irre und Wahnſinnige, ſodann auf arme und hülfloſe Kranke.

e. Sorgfalt für die Gebährenden und Neugebornen, inſonderheit auch Hülfeleiſtung als Geburtshelfer bei ſchweren unregelmäßigen Geburten.

f. Unterſuchungen von verkäuflichen ſchädlichen Nahrungsmitteln und Getränken, ſodann von neuen Gebäuden in Hinſicht des Einfluſſes auf die Geſundheit der Conſumenten reſpec Bewohner, und zwar entweder auf Erfordern der Polizeibehörde oder nach zuvor eingeholter Beiſtimmung derſelben.

g. Aufſicht über gehörige Behandlung und Beerdigung der Todten, beſonders der Scheintodten.

h. Anordnung von Leichenöffnungen, wo dieſelben nothwendig erſcheinen.

i. Sorge für Heilung der innern und äußern Krankheiten der landwirthſchaftlichen Thiere, insbeſondere bei Viehſeuchen.

### B. Gerichtliche Medicin.

In Hinſicht der gerichtlichen Medicin haben die Medicinalbeamten den Requiſitionen der Criminal-Gerichte und Amtsbehörden, wegen Unterſuchung der zur Entſcheidung der Juſtizbehörden gehörigen Gegenſtände, pünktlich zu entſprechen, namentlich Beſichtigungen von beſchädigten, verwundeten, vergifteten Perſonen, ſolcher, welche zu einer Strafe verurtheilt ſind, wegen deren Vollziehung, ſodann Unterſuchungen von Leichen, Oeffnung und legale Section derſelben vorzunehmen und ärztliche Gutachten darüber auszuſtellen.

### C. Conſcription.

Unſerm Kriegs-Collegium iſt das Medicinal-Perſonale in Hinſicht der ärztlichen Unterſuchung der zu dem Waffendienſt pflichtigen und berufenen Mannſchaft, ſodann in Hinſicht der ärztlichen Behandlung der auſſer den Garniſonsorten erkrankenden Soldaten und der an den Folgen ihrer Verwundungen noch leidenden Penſionärs untergeordnet, und hat daſſelbe den Requiſitionen des Directors, des Rekrutirungsraths, des Amtes und Reſerve-Compagnie-Commandos, wegen ärztlicher Unterſuchung und Begutachtung über die Tauglichkeit der Conſcriptionspflichtigen, Reſerviſten, Einſteher, Freiwilligen und Soldaten, ſodann über den Geſundheits- und Erwerbsſtand der Penſionärs dritter Claſſe gewiſſenhaft nachzukommen.

2) Beſondere Bezeichnung des Wirkungsk. §. 10. Jeder Medicinalbeamte, und zwar der Medicinal-Rath und Medicinal-Aſſiſtent ſowohl, als die practicirenden Aerzte und Acceſſiſten üben in wiſſenſchaftlicher Beziehung die

Digitized by Google

kreiſes der einzelnen Individuen.

Heilkunde ſelbſtſtändig aus, ſo daß ſie über die Zweckmäßigkeit der Anwendung eines oder des andern Syſtems der Wiſſenſchaft nicht zur Verantwortung gezogen werden können.

a. Gegenſeitiges Verhältniß der Medicinalbeamten unter einander und in Beziehung auf die Amts- und Localpolizeibehörden.

Dagegen iſt das geſammte Medicinal-Perſonale des Bezirks dem Medicinalrath in techniſcher Beziehung in ſo weit untergeordnet, daß derſelbe über die eingehaltene Kurmethode in einzelnen Fällen von demſelben Bericht erfordern kann, welchen er, wenn er einen offenbaren Mangel in der folgerechten Behandlung entdeckt, mit ſeinem Gutachten an Unſere Landesregierung zur weitern Verfügung einzuſenden hat. In Beziehung auf die Form der öffentlichen Medicinalpflege nach den beſtehenden Verordnungen und Vorſchriften aber iſt das geſammte Medicinalperſonale des Bezirks dem Medicinalrath unbedingt untergeben, ſo daß derſelbe darüber Bericht erfordern, Viſitationen anordnen und Zurechtweiſungen ertheilen kann, wenn er Abweichungen von den Vorſchriften bemerkt.

Er bildet zugleich in allen dieſen Beziehungen allein das Organ Unſerer obern Landesbehörden, ſo daß er nur allein Berichte an dieſelben erſtattet und Reſolutionen von ihnen empfängt.

In allen Gegenſtänden der Medicinalpolizei und gerichtlichen Medicin aber hat er die einſchlagende Amtsbehörde, welcher die obere Leitung der Polizeiverwaltung des betreffenden Bezirks anvertraut iſt respee zu den zu treffenden Verfügungen zu requiriren oder deren Requiſition zu erwarten, und derſelben ſo bald ſie erfolgt, pünktliche Folge zu leiſten.

b. Verhältniß der Ausübung der eigentlichen Arznei- und Wundarzneikunſt.

§. 11. Da durch das Fortſchreiten in dem Studium der eigentlichen Arznei- und der Wundarzneikunſt, eine wiſſenſchaftliche genaue Bezeichnung der beiderſeitigen Grenzlinien unthunlich geworden iſt, darnach auch die getrennte Ausübung der Arznei- und Wundarzneikunde durch beſondere Aerzte und Wundärzte nach der bisherigen Erfahrung nicht gehörig beaufſichtigt werden kann; ſo ſoll von nun an in Unſerm Herzogthum dieſe Trennung in den Dienſt-Cathegorien ebenwohl nicht mehr beſtehen, darum ſogenannte Chirurgen nicht ferner zur Prüfung zugelaſſen werden, noch weniger als ſolche eine Anſtellung erhalten, vielmehr ſollen die Medicinalräthe, Medicinal-Aſſiſtenten, practicirende Aerzte und Acceſſiſten zur Ausübung der Wundarzneikunſt, ohne alle Scheidung von der geſammten Heilkunſt, befugt respee verbunden ſeyn.

Da jedoch die gegenwärtig vorhandenen bereits früher zur Praxis zugelaſſenen oder angeſtellten Chirurgen nicht alle in den verſchiedenen Theilen der Arzneiwiſſenſchaft ſowohl als der Wundarzneikunde, wie Wir es bei den künftig zur Prüfung ſich meldenden Candidaten der Heilkunde nach ihrer künftigen Beſtimmung vorausſetzen, hinlänglich gebildet ſind, ſo haben ſich dieſelben in ihrer künftigen Praxis auf denjenigen Theil der Heilkunde zu beſchränken, welcher ihnen in den einzelnen Anſtellungs-Decreten vorgezeichnet werden wird.

Alle übrige nicht als Medicinal-Aſſiſtenten angeſtellte oder zur chirurgiſchen Praxis ausdrücklich zugelaſſene Individuen gehören von nun an zur Claſſe der Bader.

c. Verhältniß der Medicinal-Aſſiſtenten und Acceſſiſten.

§. 12. Die Medicinalaſſiſtenten ſind die beſtändigen Gehülfen der Medicinalräthe und Stellvertreter derſelben in Behinderungsfällen.

Den Acceſſiſten liegen in Rückſicht der öffentlichen Medicinalpflege die Functionen des Medicinalaſſiſtenten in Behinderungsfällen ob. Wegen der Ausübung der ihnen geſtatteten Privatpraxis werden ſie auf ihre beſondere Dienſtdecrete verwieſen.

d. Ausübung der Thierarzneikunde.

§. 13. Die nächſte Aufſicht über die Ausübung der Thierarzneikunde als Gegenſtand der Medicinalpolizei bleibt den Medicinalräthen vorbehalten, welche ſich im Fall des Bedarfs, der approbirten Thierärzte als Gehülfen zur Ausübung ihrer Heilpläne, beſonders bei Viehſeuchen, zu be-

Digitized by Google

dienen haben. Unſere Landesregierung wird Bedacht darauf nehmen, daß nicht allein Curſchmieden oder andern Pferdeverſtändigen rückſichtlich der Pferde, ſondern auch den Hirten und Schäfern der erforderliche Unterricht zu Behandlung der unter ihrer Obhut ſtehenden Thiere bei plötzlichen und den gewöhnlichen Krankheitszufällen, ſo wie zu Beſorgung des Viehſchnitts ertheilt, ferner daß das an manchen Orten Unſers Herzogthums ſchon beſtehende Inſtitut der ſogenannten Roßgerichte auch auf andere Viehgattungen ausgedehnt werde, und für alle Theile des Herzogthums eine zweckmäßigere Einrichtung erhalte.

e. Ausübung der Pharmacie.

§. 14. Die Apotheker haben in Zubereitung und Ausgabe der Arzneien den Anordnungen der angeſtellten Medicinalbeamten und autoriſirten practicirenden Aerzte pünktlich zu entſprechen, und in Rückſicht ihrer übrigen Dienſtobliegenheiten die Vorſchriften ihrer Dienſtinſtruction ſich zur unwandelbaren Richtſchnur dienen zu laſſen.

Um den Apothekern die Anſchaffung der benöthigten einfachen Arzneikörper zu erleichtern, wird Unſere Landesregierung den Bedacht dahin nehmen, daß über deren probemäßige und möglichſt billige Lieferung für ſämmtliche Apotheken Unſers Herzogthums mit einer Materialhandlung ſachgemäße Uebereinkunft getroffen werde.

Diejenigen Individuen, welche ſich in Zukunft der Pharmacie als Apotheker widmen wollen, haben nach geendigtem Studium auf einer Univerſität oder in einer pharmaceutiſchen Lehranſtalt ſich der vorſchriftsmäßigen Prüfung zu unterwerfen, und ſollen in der Regel erſt, nachdem ſie drei Jahre in einer Apotheke als Gehülfen practiſch gearbeitet haben, als ſelbſtſtändige Apotheker angeſtellt werden.

f. Ausübung der Geburtshülfe.

§. 15. Als Geburtshelfer leiſten die Medicinalräthe und Medicinalaſſiſtenten bei ſchweren unregelmäßigen Geburten die erforderlichen Dienſte. Dieſe ſo wie die practicirenden Aerzte und Acceſſiſten ſind zur Ausübung der Geburtshülfe ohne Einſchränkung befugt. Dagegen haben die approbirten und verpflichteten Hebammen den Gebährenden in natürlichen und regelmäßigen Fällen beizuſtehen.

Die Hebammen ſtehen unter beſonderer Aufſicht der Medicinalräthe und Medicinalaſſiſtenten und haben in Ausübung ihres Dienſtes deren Anordnungen pünktliche Folge zu leiſten, ſo wie ihrer Inſtruction genau nachzuleben.

g. Practicirende Chirurgen.

§. 16. Zu den blos manuellen chirurgiſchen Verrichtungen, ſo wie zur Geburtshülfe, ſollen auch ferner noch practicirende Chirurgen, wo es erforderlich iſt, zugelaſſen werden, wenn ſie ſich über die erforderlichen Kenntniſſe in der Anatomie, Phyſiologie, Heilmittel- und Bandagenlehre, dann der manuellen Chirurgie und praktiſchen Geburtshülfe gehörig ausweiſen. Sie ſind jedoch zu irgend einer Operation nur, wenn ihnen dieſelbe von dem Medicinalrath, Aſſiſtenten, oder einem practicirenden Arzt beſonders aufgetragen worden iſt, und unter deſſen Aufſicht befugt.

§. 17. Von dem Dienſte der Medicinalbeamten ganz getrennt ſoll in Zukunft das Gewerbe der Bader beſtehen.

Zu deren Verrichtungen gehören das Raſiren, Schröpfen, Aderlaſſen, Cliſtiren, Blutigelſetzen, Warten bei Kranken, und ſonſtige dergleichen durch bloße Uebung zu erlangende Fertigkeiten, welche in den einzelnen Fällen von Unſerer Landesregierung näher zu bezeichnen ſind. Bei Vermeidung als Pfuſcher nach §. 21. behandelt zu werden, dürfen die Bader obige Verrichtungen als Heilmittel bei Kranken nur auf Anordnung und unter Aufſicht eines angeſtellten Arztes in Anwendung bringen.

Bei ihren Geſuchen um Reception müſſen ſie ſich durch ein Zeugniß des betreffenden Medicinalraths über die erlangten Kenntniſſe respec die Fertigkeit in den manuellen Verrichtungen, welche als Heilmittel anzuwenden ſind, ausweiſen.



Digitized by Google

*3) Erlaſſung beſondrer Dienſt-Inſtructionen und Gebührenordnungen für das geſammte Medicinalperſonale.*

§. 18. Wir haben verordnet, daß für das geſammte Medicinalperſonale nach der hier oben gegebenen Bezeichnung des Wirkungskreiſes der Medicinalbeamten und nach den beſondern einſchlagenden Geſetzen vollſtändige Dienſtinſtructionen, ſo wie eine beſondere Medicinal-Gebührenordnung gleichzeitig mit gegenwärtigem Edict bekannt gemacht werden, welche ſämmtlichen Medicinalräthen, Medicinalaſſiſtenten, Acceſſiſten, Apothekern, ſo wie den practicirenden Aerzten, Thierärzten und Hebammen zur Richtſchnur dienen ſollen.

Etwaige Abänderungen der Gebührenordnung im Allgemeinen oder im Beſonderen, nach Maasgabe der im Laufe der Verwaltung ſtatt findenden Erfahrung, behalten Wir Uns bevor.

Mit dem Entwurf und der Bekanntmachung eines vollſtändigen Diſpenſatoriums, und einer darauf gegründeten möglichſt einfachen und allgemein verſtändlichen Gebührenordnung für die Apotheker Unſeres Herzogthums, beauftragen wir andurch Unſere Landesregierung und wollen daß dieſelben längſtens bis zum 1. Mai 1818 zur allgemeinen Kenntniß des Publikums gebracht werden.

In Gefolge des §. 15. des Edicts vom 5. und 6. Januar 1816 liegt Unſerer Landesregierung ob, die fortwährende unmittelbare Aufſicht über die Thätigkeit und Dienſtverwaltung des Medicinal-Perſonals zu führen.

Dieſe Beſtimmung ſchließt jedoch die Befugniß der übrigen höhern Behörden, namentlich des Oberappellationsgerichts, Hofgerichts und des Kriegscollegiums nicht aus, in ihren reſpectiven Wirkungskreiſen die Medicinalbeamten in Erfüllung ihrer Dienſtpflichten zu controliren, und über etwa entdeckte Dienſtfehler Unſere Landesregierung zur weitern Verfügung in Kenntniß zu ſetzen.

*V. Allgemeine Beſtimmungen über die Medicinalpflege.*

*1) Ausübung der mediciniſchen Praxis in ihrem ganzen Umfang durch auswärtige Medicinal-Beamten, desgleichen durch inländiſche Medicinal-Beamten außerhalb ihres Medicinalbezirks.*

§. 19. Da es Unſere Abſicht nicht ſeyn kann, den Einwohnern Unſeres Herzogthums die freie Wahl im Gebrauch des Medicinals-Perſonals bei einzelnen Krankheitszufällen zu entziehen, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß nicht allein den inländiſchen angeſtellten Medicinalbeamten auch außerhalb ihres Medicinalbezirks, ſondern auch den ausländiſchen von ihrer Landesbehörde approbirten Aerzten, Chirurgen, Geburtshelfern, Thierärzten ꝛc. die Praxis in dem ganzen Umfang Unſers Herzogthums, wenn ſie in einzelnen Fällen berufen werden, geſtattet iſt, ſo jedoch, daß ſie ſich allenthalben die beſtehenden Verordnungen und Vorſchriften zur Richtſchnur dienen laſſen. Namentlich ſoll auch für das auswärtige Medicinalperſonale, deſſen Belohnung im Allgemeinen ganz der Willkühr der betroffenen Individuen heimgeſtellt bleiben muß, die publicirte Gebührenordnung von Unſerer Landesregierung als Norm der Beurtheilung betrachtet werden, wenn über die Belohnung eines ſolchen auswärtigen Arztes, Wundarztes ꝛc. in einzelnen Fällen deren Entſcheidung verlangt werden ſollte.

So wie einem jeden Landeseinwohner frei geſtellt bleibt, ſich einer ausländiſchen oder einer andern inländiſchen Amtsapotheke zu bedienen, ſo iſt es auch jedem inländiſchen Apotheker verſtattet, auf Verlangen Arzneien in das Ausland oder in einen andern Medicinalbezirk zu verfertigen, ſtets jedoch unter Beobachtung der vorgeſchriebenen Gebührenordnung.

*2) Medicinalperſonale bei dem inländiſchen Militär, deſſen Prüfung, Anſtellung und Befugniß zur Ausübung der Heilkunde.*

§. 20. Wir verordnen, daß bei Unſerm Militär keine andere als von Unſerer Landes-Regierung geprüfte und approbirte Aerzte als Regiments-, Bataillons- und Diviſionsärzte angeſtellt werden ſollen. Unſer Kriegscollegium hat demnach in jedem einzelnen Fall, ehe daſſelbe Uns einen Antrag zu Beſetzung einer ſolchen Stelle mit einem Individuum, welches noch nicht unter die geprüften und approbirten Landesärzte gehört, vorlegt, mit Unſerer Landesregierung ſich in Communication zu ſetzen und deren Gutachten zu vernehmen. Rückſichtlich der Ausübung der Medicinalpflege, ſowohl bei Unſerm Militär ſelbſt, als auch in ihrer übri-

Digitized by Google

gen Praxis im Herzogthum, als welche ihnen in der Kathegorie der practiſchen Aerzte geſtattet iſt, haben ſich die bei dem Militär angeſtellten Medicinalbeamten nach den ergehenden Inſtructionen genau zu achten.

§. 21. Zu Verhütung übler Folgen, welche durch Ausübung der mediciniſchen Praxis von ſogenannten Pfuſchern, ſo wie durch freien Verkauf von zubereiteten Arzneimitteln durch Quackſalber verurſacht werden, finden Wir Uns jedoch bewogen, folgendes zu verordnen:

a) Die Ausübung der mediciniſchen Praxis in Unſerm Herzogthum iſt allen Individuen, welche ohne vorher in den mediciniſchen Wiſſenſchaften geprüft und zur Praxis im Allgemeinen oder in einzelnen Theilen autoriſirt worden zu ſeyn, ſich mit Ausübung derſelben im Allgemeinen oder in einzelnen Zweigen gegen die erhaltene Erlaubniß befaſſen, bei Strafe von fünfzig Gulden oder vierwöchentlicher Gefängnißſtrafe für den erſten, von einhundert fünfzig Gulden oder dreimonatlicher Correctionshausſtrafe für den zweiten, und von einjähriger Correctionshausſtrafe für den dritten und folgenden Uebertretungsfall hiermit unterſagt.

Außer der zuletzt gedachten Strafe für den dritten und folgenden Uebertretungsfall ſollen die Land- und Amtschirurgen, welche nach §. 11. die Praxis nach ihren frühern Anſtellungsdecreten ferner noch ausüben dürfen, im Fall ſie die ihnen vorgezeichneten Grenzen ihrer Befugniſſe in dieſer Hinſicht zum drittenmal überſchreiten, ihres Dienſtes mit Verluſt ihres Gehalts und ihrer Anſprüche auf Penſion entſetzt werden.

b) In dem Umfang Unſers Herzogthums dürfen Arzneimittel von keinem Andern als von Unſern angeſtellten Apothekern respec approbirten Proviſoren in öffentlichen Apotheken zubereitet und verkauft werden. Indem Wir in dieſer Hinſicht auf die bereits beſtehende Verordnung vom 30. Mai 1804 (Verordnungs-Sammlung I. Band pag. 150.) verweiſen, ertheilen Wir über die Strafen auf Uebertretungsfälle folgende abändernde Beſtimmung:

Derjenige, welcher unbefugterweiſe die Zubereitung von Medicamenten für Kranke als Gewerbe zum Abſatz treibt, oder ſich mit dem Verkauf von zubereiteten Medicamenten, ſogenannten Quackſalbereien, in Unſerm Herzogthum befaßt, ſoll in dem erſten Betretungsfall mit einer Strafe von fünfzig Gulden oder vierwöchentlicher Gefängnißſtrafe, für den zweiten mit Einhundert fünfzig Gulden oder dreimonatlicher Correctionshausſtrafe, und für den dritten und folgenden Fall mit einjähriger Correctionshausſtrafe belegt werden.

3) Lebenswandel des Medicinalperſonals.

§. 22. Das geſammte Medicinalperſonale ſoll ſtets die Wichtigkeit ſeines Berufs im Auge haltend, in jeder Beziehung einen moraliſchen und nüchternen Lebenswandel führen. Insbeſondere aber hat daſſelbe unter allen Umſtänden irgend ein Uebermaas im Genuſſe geiſtiger Getränke zu vermeiden, indem dadurch nicht allein wirkliche Dienſtfehler veranlaßt werden können, ſondern auch das öffentliche Zutrauen zum Nachtheil des Dienſtes geſchwächt oder gar vernichtet wird. Wir machen andurch alle öffentliche Behörden dafür perſönlich verantwortlich, eine jede Thatſache dieſer Art, ſie mag im Einzelnen nachtheilige Folgen gehabt haben, oder nicht, Unſerer Landesregierung anzuzeigen, welche im erſten Fall, wenn ein Medicinalbeamter ſich Trunkenheit hat zu Schulden kommen laſſen, eine Strafe von fünfzig Gulden anzuſetzen, in dem zweiten und folgenden Fall aber neben alsbaldiger Suſpenſion von den Dienſtverrichtungen bei Uns den Umſtänden nach auf Quiescirung respec gänzliche Dienſtentſetzung anzutragen hat, welche letztere Wir alsdann ohne Penſionsberechtigung auszuſprechen Uns vorbehalten.

4) Prüfung der Candidaten der Medicin und

§. 23. Wegen Prüfung der Candidaten der Arzneiwiſſenſchaft und Wundarzneikunde iſt bereits das Nöthige von Unſerm Staatsminiſterium durch die Verordnung vom 26. Februar

Digitized by Google

[Marginal note: L. Thierarzneikunde, der Pharmacie, Unterricht und Prüfung der Hebammen.]

1816 verfügt worden. Hierbei ſoll es ſein Bewenden behalten und die Candidaten der Thierarzneikunde und Pharmacie ebenwohl hiernach behandelt werden. Zum vollſtändigen Unterricht der Hebammen in Unſerm Herzogthum ſoll eine Hebammen-Lehr- und Entbindungs-Anſtalt errichtet werden. Unſer Staatsminiſterium hat Uns ſeiner Zeit darüber Vorſchläge zu machen. Bis zur Errichtung dieſer Anſtalt wird Unſerer Landesregierung der Auftrag ertheilt, für den Unterricht der neu angeſtellten Hebammen und deren Prüfung durch das dazu qualificirte angeſtellte Medicinalperſonale Sorge zu tragen.

[Marginal note: 5) Anſchaffung und Unterhaltung des medicinisch-chirurgiſchen Apparats in jedem Medicinalbezirk]

§. 24. Unſere Landesregierung hat Bedacht darauf zu nehmen, daß in jedem Medicinalbezirke Unſeres Herzogthums der erforderliche medicinisch-chirurgiſche Apparat, da wo derſelbe noch gar nicht oder nicht vollſtändig vorhanden iſt, auf Koſten der betreffenden Gemeindecaſſen angeſchafft und wohl unterhalten werde.

[Marginal note: VI. Anordnung von Viſitations Commiſſionen.]

§. 25. Wir hoffen, daß durch die alſo geregelte Medicinalpflege dem bisher ſtatt gehabten Bedürfniß Unſerer Unterthanen abgeholfen werde, daß alle neu angeſtellte Medicinalbeamten, die Wichtigkeit ihres Berufs anerkennend, alle ihnen obliegende Pflichten gewiſſenhaft erfüllen und dadurch gegründeten Beſchwerden vorbeugen werden.

Um indeſſen die vollſtändige Ueberzeugung zu erlangen, daß einzelne nicht durch Nachläſſigkeit, Mißverſtand oder Mangel an gutem Willen der Erreichung des Zwecks einer geordneten Medicinalverwaltung hinderlich werden, wollen Wir, daß von Unſerer Landesregierung jährlich Viſitations-Commiſſarien ernannt werden, welche die einzelnen Medicinalbezirke bereiſen, um an Ort und Stelle die Medicinalverwaltung in denſelben zu unterſuchen, da wo ſie Unregelmäßigkeiten entdecken, nach Umſtänden entweder ſogleich durch zu erlaſſende Verfügungen denſelben abzuhelfen ſuchen, oder darüber an Unſere Landesregierung zur weitern Verfügung berichten.

§. 26. Gegenwärtiges Edict ſoll durch den Abdruck in dem Verordnungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. Gegeben Biebrich, den 14. März 1818.

(L. S.) Wilhelm, Herzog zu Naſſau.

vt. Freiherr von Marſchall.

## Dienſtinſtructionen für die Medicinalbeamten.

### I. Inſtruction für die Medicinalräthe.

[Marginal note: A. Geſundheitspolizei.]

§. 1. Zu Erreichung des Zwecks einer guten Geſundheitspolizei hat der Medicinalrath gemeinſchaftlich und in Uebereinſtimmung mit der Amtsbehörde, welcher die obere Leitung der Polizeiverwaltung in dem Amtsbezirk anvertraut iſt, zu handeln, zu dem Ende nach §. 22. der Amtsverwaltungsordnung vom 5. Juni 1816 über Gegenſtände der Medicinalpolizei ſich in ſteter Communication mit dem Beamten zu halten. Der Medicinalrath hat deſſen Requiſitionen zu entſprechen; wenn jedoch beide über zu treffende Vorkehrungen in medicinisch-polizeilicher Hinſicht verſchiedener Meinung ſind, ſo hat der Beamte unter Anſchließung des Berichts des Medicinalraths über den Fall an die Herzogliche Landesregierung zu berichten und Verhaltungsvorſchriften zu erwarten; in Fällen aber, wo Eile erfordert wird, iſt die Verfügung, je nachdem ſie auf polizeilichen oder medicinisch-techniſchen Gründen beruht, vorläufig nach der Anſicht des Beamten oder des Medicinalraths auf Verantwortlichkeit desjenigen zu vollziehen, deſſen Meinung befolgt wird, und in dem zu erſtattenden Berichte die geſchehene Verfügung anzuzeigen.

Digitized by Google

*1) Allgemeine Obſorge für Erhaltung des öffentlichen Geſundheitszuſtandes, a. durch geſunde Luft.*

§. 2. Die Medicinalräthe haben in ihren Medicinalbezirken zunächſt darauf zu ſehen, daß alles dasjenige, was die Luft in der Umgegend ungeſund machen könnte, hinweggeräumt werde, namentlich, daß die Leichen mit Beobachtung der Verordnung vom 31. Auguſt 1808 und die gefallenen Thiere zeitig und mit Vorſicht tief genug unter die Erde gebracht, daß die Todtenhöfe (in Gemäßheit des Generalreſcripts Herzoglicher Landesregierung vom Mai 1816 ad. R. 1819 et 2630), ſo wie die Begräbnißplätze für die Thiere an ſolchen Orten angelegt werden, wo dieſelben für Menſchen unſchädlich ſind, daß Straßen und Wege in und um Städte und Dörfer von Gegenſtänden, welche die Luft verpeſten, rein gehalten, Sümpfe und Moräſte in deren Nähe ausgetrocknet werden u. ſ. w.

Sobald die Medicinalräthe in ihren Medicinalbezirken Entdeckungen von ſolchen auf den öffentlichen Geſundheitszuſtand nachtheilig einwirkenden Gegenſtänden machen, haben ſie ſich mit dem Beamten zu benehmen, damit für deren Hinweggräumung von der Localpolizei geſorgt werde.

*b. durch gutes Waſſer in öffentlichen Brunnen.*

§. 3. Da das Waſſer in den öffentlichen Brunnen als das allgemein gewöhnliche Getränk für Menſchen und Thiere einen großen Einfluß auf den öffentlichen Geſundheitszuſtand hat, ſo ſoll der Medicinalrath ſeine Aufmerkſamkeit darauf richten, und in Gemeinſchaft mit dem Beamten dahin wirken, daß in den Orten ſeines Medicinalbezirks ein reines geſundes Waſſer in den öffentlichen Brunnen vorhanden ſey, widrigenfalls die Verbeſſerung derſelben oder nach Umſtänden deren ganz neue Anlage veranlaſſen.

*c. durch geſunde Nahrungsmittel im Allgemeinen.*

§. 4. Nicht weniger hat der Medicinalrath im Allgemeinen darauf zu ſehen, daß die Nahrungsmittel, welche die Bewohner ſeines Medicinalbezirks als Bedürfniß gewöhnlich genießen, namentlich Brod, Fleiſch, Bier ꝛc. ihrer Geſundheit nicht nachtheilig ſind, insbeſondere zu Zeiten, wo die Früchte wegen ungünſtiger Witterung unzeitig eingeerndtet worden ſind, dieſelben nach vorgängiger Unterſuchung zu belehren, ob ſie ohne Nachtheil für die Geſundheit von Menſchen und Vieh gar nicht genoſſen werden können, oder welche Vorſichtsmaasregeln ſie beim Gebrauch derſelben anzuwenden haben.

Bei gänzlichen Mißerndten hat der Medicinalrath in Gemeinſchaft mit dem Beamten die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, um die fehlenden gewöhnlichen Nahrungsmittel wo möglich durch unſchädliche Surrogate zu erſetzen, oder bei zu befürchtendem Mangel die erforderlichen Maasregeln zu deſſen Abwendung bei Herzoglicher Landesregierung zu veranlaſſen.

*2) Abwendung des Lebensgefährlichen durch zweckmäßige Anordnungen, a. bei anſteckenden Menſchenkrankheiten.*

§. 5. Von der größten Wichtigkeit für den Medicinalrath ſind die an den Grenzen oder innerhalb ſeines Medicinalbezirks ausbrechenden anſteckenden Menſchenkrankheiten.

Wenn der Medicinalrath von einer in der Nähe ſeines Medicinalbezirks ausgebrochenen anſteckenden Krankheit Nachricht erhält, ſo hat er ſogleich nöthigenfalls an Ort und Stelle die genaueſten Erkundigungen über die Natur dieſer Krankheit einzuziehen, und im Fall ſie anſteckend und lebensgefährlich iſt, nach §. 22. der Amtsverwaltungs-Ordnung, den Beamten umſtändlich, mit Beifügung ſeines Gutachtens über die zu Verhütung der Ausbreitung in dem Medicinalbezirk zu treffenden polizeilichen Vorkehrungen, hievon zu unterrichten, zugleich aber ſelbſt den Schultheiſen derjenigen Gemeinden, welche am nächſten mit der Anſteckung bedroht ſind, die zweckmäßigſten Verwahrungsmittel gegen die Krankheit zur Bekanntmachung in den Gemeinden und Befolgung mitzutheilen. Der Beamte hat, unter Beiſchließung des ärztlichen Gutachtens, über die wirklich ergriffenen polizeilichen Maasregeln ſofort an die Herzogliche Landesregierung Bericht zu erſtatten.

Wird dem Medicinalrath von einem Schultheiſen ſeines Bezirks nach §. 42. der Schultheiſen-In-

Digitized by Google

ſtruction die Anzeige gemacht, oder nimmt er es ſelbſt wahr, daß in einer Gemeinde eine lebensgefährliche Krankheit ungewöhnlich ſtark um ſich greife, ſo hat er ſich ſogleich an Ort und Stelle zu begeben, und die Krankheit nach ihrer Entſtehung, ihren Merkmalen, Mittheilungsart und gefährlichen Folgen gründlich zu unterſuchen.

Ueberzeugt ſich der Medicinalrath durch dieſe Unterſuchung, daß die Krankheit eine leicht anſteckende und lebensgefährliche ſey, ſo hat er unaufgefordert auf der Stelle bei den wirklich Erkrankten die angemeſſene Heilmethode anzuordnen und die Verwahrungsmittel gegen die Krankheit den Ortsſchultheiſen zur öffentlichen Bekanntmachung in den Gemeinden und Befolgung mitzutheilen. Er hat auch nöthigenfalls nach Umſtänden, zufolge pos. 2. der landesherrlichen Verordnung vom 31. Auguſt 1808, das Begraben der Todten betreffend, eine ſchnelle Beerdigung der Leichen zu veranlaſſen.

Ueber die getroffenen Verfügungen hat er ein erſchöpfendes Protocoll aufzunehmen, welchem eine Tabelle über die erkrankten, wiedergeneſenen oder geſtorbenen Perſonen mit Vor- und Zunamen in getrennten Columnen nach Tabelle sub Nro. 1. beizufügen iſt, und ſolches zuſammen mit gutachtlichem Bericht über die zu ergreifenden polizeilichen Maasregeln, beſonders wegen Heilung armer hülfloſen Kranken, ſo wie zu Verhütung der weitern Ausbreitung der Krankheit, an den Beamten zu befördern.

Der Beamte hat dieſe Actenſtücke mit ſeiner berichtlichen Anzeige über die wirklich ergriffenen polizeilichen Maasregeln und etwaige gutachtliche Vorſchläge an die Herzogliche Landesregierung ohnverzüglich gelangen zu laſſen.

Es iſt Pflicht des Medicinalraths, die größte Sorgfalt darauf zu verwenden, daß die wirklich von der Krankheit ergriffenen Individuen wieder hergeſtellt, zu dem Ende nach den zu ertheilenden ärztlichen Vorſchriften gut behandelt und verpflegt werden.

Außer den den Ortspolizeibehörden hierüber zu ertheilenden Vorſchriften, über deren Vollziehung er zu wachen hat, ſoll er das unter ſeiner Aufſicht ſtehende Medicinalperſonale, namentlich die Medicinalaſſiſtenten, Acceſſiſten nach Nothdurft, ſo wie in dringenden Fällen auch die practicirenden Aerzte zur Beihülfe zu requiriren befugt ſeyn.

Sämmtliche bemeldete Aerzte haben ſich in ſolchen Fällen über die Behandlung der Krankheit gemeinſchaftlich zu benehmen. Sind ſie über die Natur der Krankheit zweifelhaft, ſo iſt ihnen, zu deſto ſicherer Rettung der von der anſteckenden Krankheit befallenen noch lebenden Menſchen, nach Ermeſſen und vorgängiger Anzeige bei dem Beamten geſtattet, eine oder mehrere Leichen zu öffnen. Solche Sectionen ſind mit aller Vorſicht vor- und jedesmal ein umſtändliches Protokoll darüber aufzunehmen. Können ſich die genannten Medicinalbeamten über die Heilmethode nicht vereinigen, ſo haben diejenigen, welche mit dem Medicinalrath verſchiedener Meinung ſind, jeder für ſich, die Gründe ihrer abweichenden Behandlungsart in einem ſchriftlichen Gutachten zuſammenzuſtellen, und ſolches dem Medicinalrath zu übergeben, welcher es mit Bericht, worin er die Gründe ſeiner Meinung, ſo wie die Zweifel gegen die Gutachten der übrigen Aerzte ausführt, ohne Verzug unmittelbar der Herzogl. Landesregierung vorzulegen hat. Inzwiſchen aber und bis Entſcheidung erfolgt ſeyn wird, bleibt es den übrigen Aerzten unbenommen, nach ihrer Methode die Kur fortzuſetzen.

Der Medicinalrath hat, ſo lange die Krankheit hinſichtlich der Anſteckung und weitern Ausbreitung gefährlich iſt, täglich, nachher aber und bis ſolche völlig gehoben ſeyn wird, wenigſtens alle drei Tage, entweder ſelbſt, oder nach Ermeſſen abwechſelnd mit dem Medicinalaſſiſtenten und Acceſſiſten die Patienten zu beſuchen, und das an jedem Tage zweckdienlich Scheinende anzuordnen respec zu veranlaſſen. Ueber den Fortgang, die Ab- und Zunahme der Krankheit hat er von acht zu acht Tagen wenigſtens,

Digitized by Google

unter Vorlage der oben angegebenen fortzuführenden Tabelle, Bericht zu erſtatten, und ſolchen mittelſt des Amts, welches, wie ſchon oben vorgeſchrieben worden, die nöthige berichtliche Anzeige über die weiter getroffenen polizeilichen Vorkehrungen mit Gutachten beizufügen hat, an die Landesregierung gelangen zu laſſen.

b. Bei natürlichen Menſchenblattern.
1) Heilung der wirklich ausgebrochenen natürlichen Blattern und Verhütung der Ausbreitung.

§. 6. Durch das landesherrliche Edict vom 15. und 18. Januar 1808 §. 7. et seq. iſt das Verfahren vorgeſchrieben, welches zu Verhütung der Ausbreitung der ausgebrochenen natürlichen Blattern beobachtet werden ſoll.

Indem die Medicinalräthe zu ihrer Darnachachtung im Allgemeinen hierauf verwieſen werden, iſt denſelben weiter zur Dienſtpflicht gemacht:

Sobald ſie nach §. 7. dieſer Verordnung und §. 42. der Schultheiſen-Inſtruction von dem Ortsgeiſtlichen, Schultheiſen oder Schullehrern, oder ſonſt Nachricht erhalten, daß in einer Gemeinde ihres Medicinalbezirks die natürlichen Blattern ausgebrochen ſind, haben ſie ſich an Ort und Stelle zu begeben, und die Kranken unaufgefordert zu beſuchen.

Ueberzeugen ſie ſich hierdurch, daß die natürlichen Blattern wirklich vorhanden ſind, ſo haben ſie nach §. 8. dieſer Verordnung bei dem Ortsſchultheiſen die Vollziehung der zu Verhütung der Ausbreitung ertheilten Vorſchriften zu veranlaſſen, und die Erkrankten ſofort in ärztliche Behandlung zu nehmen. Zugleich haben Sie ein Verzeichniß über die in der Gemeinde vorhandenen noch nicht geimpften Kinder vom Schultheißen aufſtellen zu laſſen, und deren Impfung, zur Verhütung der Ausbreitung der natürlichen Blattern, nicht ſelbſt vorzunehmen, ſondern durch den Medicinalaſſiſtenten oder Acceſſiſten, welcher keine mit den natürlichen Blattern befallene Kinder behandelt, bewirken zu laſſen.

Jeder Arzt, welcher ſolche Blatterkranke behandelt und beſucht, hat unmittelbar nach jedem Beſuche ſeinen Anzug zu wechſeln, und auf jede Weiſe dafür zu ſorgen, daß er nicht mit ungeimpften Kindern in Berührung komme.

Die Häuſer derjenigen Eltern, welche ſich bei dieſer Gelegenheit weigern, ihre Kinder impfen zu laſſen, ſollen eben ſo behandelt werden, als jene nach §. 8. dieſer Verordnung, worin die natürlichen Blattern ſich wirklich gezeigt haben.

Uebrigens haben die Medicinalräthe im Allgemeinen die Vorſchriften zu befolgen, welche bei anſteckenden Menſchenkrankheiten überhaupt ertheilt ſind, namentlich ſo lange die Blatternkrankheit unter den Kindern auf eine für dieſelben gefährliche und Anſteckung zu befürchtende Art fortdauert, entweder ſelbſt oder abwechſelnd mit den Medicinalaſſiſtenten und Acceſſiſten die Blatternkranken täglich zu beſuchen, und alles Zweckdienliche zu deren Wiedergeneſung anzuordnen, ſpäterhin aber, wenn dieſes nicht mehr der Fall iſt, und ſo lange bis die Krankheit völlig gehoben iſt, nur alle drei Tage.

So wie im §. 5. vorgeſchrieben, haben auch hier die Medicinalräthe über die Ab- und Zunahme der Blatternkrankheit mit Beifügung der vorgeſchriebenen Tabelle von acht zu acht Tagen Bericht zu erſtatten, welcher von dem Amt mit dem erforderlichen Begleitungsbericht über die getroffenen polizeilichen Vorkehrungen an die Landesregierung zu ſenden iſt.

Schließlich haben die Medicinalräthe jedesmal an Ort und Stelle zu erforſchen, wodurch die Anſteckung der natürlichen Blattern veranlaßt worden iſt, und am Ende der Krankheit eine Generaltabelle in obiger Form mit dem Bemerken, welche Blatternkranke früher etwa ſchon geimpft waren, aufzuſtellen, und bei dieſen nach der beſitzenden Impftabelle und ſonſtigen Erkundigungen ſich hauptſächlich darüber zu vergewiſſern, wer die Impfung vorgenommen und ob die Controlirung derſelben ſtatt gehabt hat oder nicht? Ueber alles dieſes iſt ein Protokoll aufzunehmen, und ſolches mit bemeldeter Tabelle und Be-

Digitized by Google

richt unmittelbar an die Landesregierung einzuſenden, um theils jedem üblen Ruf gegen die Schutzkraft der Kuhpocken begegnen, theils in geeigneten Fällen angemeſſene Strafen gegen nachläſſige Polizei- oder Medicinalbeamten verhängen zu können.

2) Ausübung und Leitung der Schutzblattern-Impfung.

§. 7. Nach §. 4. der Verordnung vom 15. und 18. Januar 1808 ſollen die Impfärzte mit einer ausführlichen Inſtruction verſehen werden, wie ſie ſich bei dem Impfgeſchäft zu benehmen haben. Es werden zu dem Ende hierüber folgende Vorſchriften ertheilt:

1) die Impfung der Schutzblattern in dem ganzen Medicinalbezirk ſteht unter der Leitung des Medicinalraths. Es ſind dazu zwar der Medicinalrath ſelbſt, der Medicinalaſſiſtent, die Acceſſiſten und practicirenden Aerzte befugt; jeder derſelben aber hat nach den weiter unten erfolgenden Beſtimmungen dem Medicinalrath die Anzeige zu machen, damit derſelbe hierüber die nöthige Bemerkung in der vorſchriftsmäßig zu führenden Impftabelle machen könne.

2) Auch jeder auswärtige approbirte Arzt kann auf Verlangen der Eltern die Impfung der Schutzblattern vornehmen, er hat jedoch ebenwohl ſich nach den beſtehenden Vorſchriften zu achten und dem betreffenden Medicinalrath die Anzeige zu machen.

3) Jeder Impfarzt hat ſich bei vorzunehmenden Impfungen mit Impfſtoff von ganz geſunden Kindern zu verſehen.

Damit hieran kein Mangel entſtehe, werden die Medicinalräthe dafür verantwortlich gemacht, das ganze Jahr hindurch einen Vorrath von gutem und möglichſt friſchem Impfſtoff zu unterhalten. Sie haben ſich desfalls mit dem übrigen Medicinalperſonale des Bezirks zu benehmen, welches hierzu mitzuwirken verbunden iſt.

4) Um über die Schutzkraft der vorgenommenen Impfung verläſſig zu ſeyn, iſt der Impfarzt verbunden, zwiſchen dem achten und neunten Tag nach der Impfung den Impfling zu beſuchen und zu unterſuchen, ob ächte oder unächte Schutzblattern erſchienen ſind, oder ob die Impfung gar keine Wirkung gehabt habe?

In dem Fall, wenn nach Verlauf von neun Tagen nach der Impfung noch gar keine Wirkung ſichtbar und es daher zweifelhaft iſt, ob der Impfling gegen natürliche Menſchenblattern geſchützt iſt, muß dieſe Unterſuchung einige Zeit ſpäter wiederholt werden.

Zeigt ſich auch alsdann keine Spur von Schutzblattern, ſo hat der Impfarzt in dieſem ſo wie in dem Fall, wenn falſche Blattern erſchienen ſind, die Impfung, nach eigener Ueberzeugung aus wiſſenſchaftlichen Gründen, noch ein oder mehrmalen in angemeſſenen Zeiträumen zu wiederholen und den Impfling zu beobachten. Alle ſolche Vorfälle ſind genau aufzumerken und dem Medicinalrath dieſer Verlauf und die Folgen mitzutheilen, um beides in die Impftabelle einzutragen.

5) In jedem Ort des Medicinalbezirks ſind außer den Fällen, wenn es beſonders von den Eltern verlangt wird, jährlich zweimal, und zwar zu Anfang des Monats Mai und zu Ende des Monats September allgemeine öffentliche Impfungen vorzunehmen. Dieſe öffentlichen Impfungen hat der Medicinalrath mit dem übrigen angeſtellten Medicinalperſonale des Bezirks gemeinſchaftlich unentgeldlich zu beſorgen. Derſelbe hat ſich daher mit dem Medicinalaſſiſtenten zu benehmen, in welcher Gemeinde jeder die öffentlichen Impfungen vorzunehmen hat, und bleibt es ihm überlaſſen, wie im Allgemeinen ſo auch hier die Acceſſiſten zur Aushülfe zu gebrauchen.

Der Impfarzt hat den Schultheiſen der Gemeinden vorher von dem Tag der vorzunehmenden öffentlichen Impfung zu benachrichtigen, und denſelben aufzufordern, eine Tabelle über alle bis dahin noch nicht geimpften Kinder nach Formular 2. zu fertigen, ſo wie den Eltern der verzeich-

Digitized by Google

neten Kinder den Tag der öffentlichen Impfung bekannt zu machen. Die Herren Ortsgeiſtlichen, ſo wie die Hebammen, haben dem Schultheiſen auf Erfordern zur richtigen Aufſtellung dieſer Tabelle behülflich zu ſeyn.

Bei der Impfung vergleicht der Impfarzt vor allem die Liſte des Schultheiſen mit den Erſchienenen, und im Fall Impflinge ausgeblieben ſind, erkundigt er ſich nach der Urſache. Beruht dieſelbe auf Vorurtheilen gegen die Schutzkraft der Kuhpocken, ſo hat er bei dieſer Gelegenheit in Gemeinſchaft mit dem Ortsgeiſtlichen und Ortsvorſtande die Eltern unter Vorſtellung des Nutzens der Schutzpockenimpfung und über die Nachtheile der Verſäumniß derſelben zu belehren und zur gleichmäßigen Impfung ihrer Kinder zu bewegen. Die Namen derjenigen, welche ſich beharrlich weigern, ſind alsdann dem Beamten anzuzeigen, damit derſelbe ebenfalls eine Ermahnung, oder, wo dieſe nicht fruchtet, eine polizeiliche Strafe eintreten laſſe. Bei fernerer beharrlicher Weigerung hat der Beamte die Anzeige an die Landesregierung zu machen.

Hierauf nimmt der Impfarzt die Impfung mit aller Vorſicht nach den Regeln der Kunſt vor, und trägt die geimpften Kinder, ſo wie die nicht geimpften, letztere mit Angabe der Urſache in die Impftabelle ein. Dieſe wohl meiſtens durch zufällige Urſachen von der Theilnahme der öffentlichen Impfung gehinderte und daher ſpäter beſonders zu impfende, ſo wie die Impflinge, welche nach dem Obigen auf Verlangen der Eltern beſonders zu impfen ſind, werden dem Medicinalbeamten hinreichende Mittel zur Unterhaltung des Impfſtoffs an die Hand geben.

Den achten oder neunten Tag nach der öffentlichen Impfung iſt die Controle bei den geimpften Kindern nach der unter Nummer 4. ertheilten Vorſchrift vorzunehmen, wovon er die Eltern bei der Impfung zu benachrichtigen hat.

6) Ueber das Impfgeſchäft hat der Medicinalrath für jedes Jahr eine Tabelle nach Formular 3. anzulegen.
 In dieſelbe hat er ſofort die von ihm ſelbſt vorgenommenen Impfungen einzutragen.
 Die übrigen Impfärzte des Medicinalbezirks, ſo wie auswärtige Aerzte, welche auf beſonderes Verlangen Impfungen im Bezirk vorgenommen haben, ſind gehalten, erſtere alle Vierteljahr, letztere aber nach Beendigung der einzelnen im Medicinalbezirk beſorgten Impfungen, ſolche in Tabellen nach demſelben Formular einzutragen, und dieſelben dem Medicinalrath zu Vervollſtändigung der Haupttabelle zu überſchicken, damit dieſer ſtets eine vollſtändige Ueberſicht des Impfgeſchäfts in ſeinem Bezirk behalte.

7) Am Ende eines jeden Jahrs hat der Medicinalrath aus dieſer Tabelle eine Haupttabelle über das ganze Impfgeſchäft ſeines Bezirks nach Formular 4. aufzuſtellen, und mit Bericht, worin die Urſachen der etwa ohne Erfolg vorgenommenen Impfungen, ſo wie etwa obwaltende Hinderniſſe gegen die allgemeine Ausbreitung der Schutzpockenimpfung und die Gründe der Verweigerung der Impfung in einzelnen Fällen auszuführen, auch ſonſt bemerkenswerthe Thatſachen und gutachtliche Vorſchläge über dieſen Gegenſtand zu machen und an Herzogliche Landesregierung einzuſenden.

Im Uebrigen hat es bei den Vorſchriften der landesherrlichen Verordnung vom 15. u. 18. Januar 1808 über Schutzpockenimpfung ſein Bewenden, mit dem Bemerken, daß durch die angeordnete öffentliche Impfung der fünfte Paragraph dieſer Verordnung von ſelbſt überflüſſig wird, dann ad §. 6., daß die angeſtellten Medicinalbeamten alle öffentliche Impfungen, ſo wie die beſondern Impfungen bei Kindern von armen, d. h. in die Ortsarmenliſten eingetragenen Eltern, in dringenden Fällen unentgeldlich vorzunehmen haben, endlich daß die Beſtimmungen des §. 13. durch die neue Organiſation der Behörden und durch vorſtehende Vorſchriften über das Impfgeſchäft ihre Anwendung verlieren.



Digitized by Google

c. Bei der Wuth von Thieren, namentlich der Hunde.

§. 8. Wenn Menſchen oder Haus- und landwirthſchaftliche Thiere in ſeinem Medicinalbezirk von einem mit der Wuth befallenen Thiere gebiſſen worden ſind, ſo hat der Medicinalrath auf die erſte ihm darüber zukommende Nachricht zu den Beſchädigten an Ort und Stelle zu eilen und alle zur Heilung dienlich ſcheinende Mittel anzuwenden, zugleich zur Verhütung plötzlicher Unglücksfälle in Gemeinſchaft mit der Ortspolizeibehörde die nothwendig ſcheinenden Vorkehrungen ſogleich zu treffen, und das Amt davon zu benachrichtigen.

Wenn das wüthende Thier ſich entfernt hat und noch nicht erlegt worden iſt, oder ſonſt außer den plötzlich an Ort und Stelle mit dem Ortsſchultheiſen vorzukehrenden, noch beſondere polizeiliche Maasregeln zu treffen nothwendig erſcheinen, ſo hat der Medicinalrath den Beamten darauf aufmerkſam zu machen, und ſeine gutachtlichen Vorſchläge beizufügen.

Der Medicinalrath hat den Ortsſchultheiſen zu belehren und ſelbſt darüber zu wachen, daß die an der Wuth geſtorbenen Menſchen oder gefallenen Thiere tief genug unter die Erde gebracht, Kleidungsſtücke, Bettzeug und alles, was während der Krankheit des Wüthenden gebraucht worden, verbrannt, die Thiere mit der Haut eingeſcharrt, überhaupt alle Vorſichtsmaasregeln angewendet werden, um weitere Mittheilung der Wuth zu verhüten. Da, wo namentlich die Hundswuth ſich öfters zeigt, hat der Medicinalrath zu möglichſter Verhütung künftiger Unglücksfälle die Ortsſchultheiſen im Voraus zweckmäßig zu inſtruiren, wie ſie ſich in vorkommenden Fällen dabei zu benehmen haben, auch nach Ermeſſen nach der Lokalität zweckdienlich ſcheinende Vorſchläge zu deren Verhütung überhaupt an Herzogliche Landesregierung zu machen.

d. Bei Feuersbrünſten.

§. 9. Der Medicinalrath hat ſich auf erhaltene Nachricht, welche ihm jedesmal auch vom Amt mitzutheilen iſt, daß in einem Ort ſeines Medicinalbezirks Feuer ausgebrochen iſt, ſofort auf die Brandſtätte zu begeben, um Verunglückten oder Beſchädigten nach Umſtänden die erforderliche ärztliche Hülfe zu leiſten.

e. Bei unbefugter Ausübung der mediciniſchen Praxis durch Pfuſcher, und Verkauf von Medicamenten durch Quackſalber.

§. 10. Durch das Edict über die Organiſation der Medicinalverwaltung ſind zwar die Haupturſachen der Pfuſcherei und Quackſalberei, als nämlich der Mangel hinreichender und weniger koſtſpieliger Geſundheitspflege durch geprüfte Aerzte und des Verkaufs der Medicamente zu mäßigen Preiſen in nahe gelegenen Amtsapotheken, ſo viel wie möglich beſeitigt worden; zu Verhütung der jedoch noch immer möglich bleibenden Unterſchleife und Vollziehung des §. 18. des angeführten Edicts wird es den Medicinalräthen zur Dienſtpflicht gemacht, über die Beobachtung der angeführten Geſetzesbeſtimmungen in ihrem Bezirk zu wachen und entdeckte Uebertretungen den Beamten zur Unterſuchung und Beſtrafung respec Berichtserſtattung an Herzogliche Landesregierung anzuzeigen.

Beſondere Aufſicht liegt ihm ob, daß die den Aerzten und Thierärzten zur Ausübung der Chirurgie und Thierarzneikunde geſtattete Verfertigung und Verkauf von Heilmitteln, wohin z. B. Pflaſter, Salben, Aufſchläge ꝛc. gehören, nicht zu einem unbefugten Handel mit Arzneien mißbraucht, namentlich, daß dafür kein höherer Anſatz ſtatt finde, als der des Erſatzes für gehabte Auslagen. Hausmittel, welche nicht aus eigentlichen officinellen Arzneikörpern, ſondern andern im Handel befindlichen Gegenſtänden zuſammengeſetzt werden, kann der Arzt oder Thierarzt, wenn er ſie anwendbar findet, ſelbſt fertigen oder deren Fertigung angeben.

f. Bei Verunglückten, insbeſondere bei Ertrunkenen, Erſtickten, Er-

§. 11. Die Medicinalräthe haben zum Voraus im Allgemeinen nicht allein das Medicinalperſonale, wobei es nöthig erſcheint, namentlich Hebammen, ſondern auch die Ortsſchultheiſen, beſonders an Orten, wo Fälle der Art öfters vorkommen, zweckmäßig zu inſtruiren,

Digitized by Google

hängten, Erſtarrten, ohne Zeichen des Lebens gebornen Kindern, oder plötzlich ohne bekannte Urſache geſtorbenen Perſonen. — Aufſicht über die Inſtitute und Inſtrumente zu Wiederbelebung derſelben.

welche Mittel auf der Stelle, ehe gewöhnlich ein Medicinalbeamter herbeigerufen werden kann, nach §. 42. der Schultheiſſen-Inſtruction bei Entdeckung eines ſolchen Verunglückten zu deſſen Wiederbelebung anzuwenden ſind, und was dagegen in dergleichen Fällen als vorzüglich ſchädlich zu vermeiden iſt.

Sobald der Medicinalrath von einem Schultheiſſen ſeines Bezirks nach obiger Inſtruction Nachricht erhält, daß ein Menſch aus irgend einer Urſache ſich im Scheintode befindet, hat er ſich ſofort an Ort und Stelle zu begeben und demſelben nach Befund alle ärztliche Hülfe zu leiſten, um ihn ins Leben zurückzurufen.

Ueber jeden Vorfall der Art hat der Medicinalrath ein Protocoll aufzunehmen, worin namentlich anzuführen iſt, aus welcher ſichern oder wahrſcheinlichen Urſache und wie lange der Verunglückte ſich im Scheintode befunden hat, welche Hülfe ihm und durch wen geleiſtet, was dabei verſäumt worden, wem allenfalls eine Nachläſſigkeit zur Laſt gelegt werden könnte, welche Mittel er insbeſondere zur Wiederbelebung des Verunglückten angewendet und welchen Erfolg dieſelben gehabt haben.

Dieſes Protocoll iſt dem Beamten zuzuſtellen, welcher es, wenn er das Nöthige in polizeilicher Hinſicht beſorgt haben wird, mit Bericht hierüber an die Herzogliche Landesregierung einzubefördern hat. Da, wo dergleichen Unglücksfälle, namentlich das Ertrinken an Flüſſen, Erſtarren vor Kälte u. dgl. ſich öfters ereignen, haben die Medicinalräthe nach der Localität Vorſchläge bei Herzoglicher Landesregierung zu machen, welche Anſtalten zu deren Wiederbelebung im Allgemeinen zweckmäßig zu treffen und welche Inſtrumente zu dem Ende anzuſchaffen wären.

Die Medicinalräthe haben darüber zu wachen, daß ſolche Verunglückte nicht als wirkliche Todte, ſondern bis nach eingetretener Fäulniß, dem untrüglichen Zeichen des wirklichen Todes, mit aller Vorſicht behandelt werden.

c. Aufſicht auf giftige Subſtanzen, Giftpflanzen.

§. 12. Der Medicinalrath hat genaue Aufſicht darüber zu führen, daß Gifte, welche Fabrikanten und Gewerbetreibende zum Gebrauch bei ihrem Gewerbe führen, gehörig verwahrt und nicht an irgend Jemand verkauft werden. Er hat ſich zu dem Ende von ſolchen Gewerbetreibenden über die Quantität des etwa angekauften Gifts jedesmal Nachricht geben zu laſſen, und iſt befugt, von Zeit zu Zeit, wenn er es erforderlich hält, nach vorgängiger Requiſition des Beamten, mit demſelben Nachſuchung anzuſtellen.

Sollten irgendwo Giftpflanzen an gemeinen Wegen oder andern zugänglichen Orten befindlich ſeyn oder ſich bedeutend vermehren, ſo daß Gefahr für Unkundige zu beſorgen wäre; ſo hat der Medicinalrath dem Ortsſchultheiſen oder Beamten die Anzeige zu machen, damit ſolche Gewächſe unverzüglich weggeſchafft werden.

5) Aufſicht über alle in dem Medicinalbezirk befindliche, der Medicinalpolizei unterworfene Staats- und Communalanſtalten. Im Allgemeinen.

§. 13. Der Medicinalrath ſoll in der Regel, und wo im Einzelnen nicht andere Anordnungen eintreten, die Aufſicht über alle in ſeinem Bezirk befindliche öffentliche Anſtalten, inſoweit ſolche auf das Leben und die Geſundheit der Menſchen Einfluß haben, führen.

Er hat auf deren möglichſte Vervollkommnung ſeine ſtete Aufmerkſamkeit zu richten, inſofern durch dieſe Anſtalten polizeiliche Zwecke erreicht werden ſollen, hat er in Gemeinſchaft mit dem Beamten zu handeln.

Insbeſondere: a. Aufſicht über die Apotheken und Apotheker.

§. 14. Der Medicinalrath hat die nächſte Aufſicht über die Apotheker und Apotheken ſeines Medicinalbezirks. Er hat darüber zu wachen, daß die angeſtellten Apotheker ihren Dienſt ſelbſt verſehen und nicht allein und ohne eigne Aufſicht durch Gehülfen verrichten laſſen. Letztere müſſen ohne Ausnahme, ehe ſie in die Apotheke aufgenommen werden, von dem Medicinalrath über ihre Kenntniſſe tentirt und approbirt ſeyn; demohngeachtet dürfen ſie in der

Digitized by Google

Regel bloß unter der ſpeciellen Leitung und Verantwortlichkeit des Apothekers Medicamente fertigen, wenn die Landesregierung nicht aus beſondern Gründen dem Apotheker geſtattet, ſeine Dienſtverrichtungen einem Proviſor, welcher alsdann vorher von derſelben, gleich den anzuſtellenden Apothekern, geprüft werden muß, zu übertragen. Gleichergeſtalt haben ſich die Proviſoren von Filialapotheken dieſer Prüfung zu unterziehen.

Die Medicinalräthe haben darauf zu ſehen, daß die Apotheker ihre Dienſtinſtruction in allem genau befolgen, namentlich daß ſie die Medicamente ſtreng nach den vorgeſchriebenen Recepten und gut verfertigen, daß mit den im allgemeinen ſchädlich wirkenden Mitteln und Giften, welche letztere zuſammengeſetzt nur nach Recepten der approbirten Aerzte verabfolgt, und einfach nur gegen beſondere Erlaubnißſcheine des Medicinalrathes verabreicht werden dürfen, kein freier Handel getrieben werde.

Der Medicinalrath hat über dieſe beſonders zu ertheilende Erlaubnißſcheine ein gutes Buch zu führen, worin unter Bemerkung der Zeit der Abgabe, der Name des Käufers, welcher ein bekannter, unbeſcholtener Einwohner des Medicinalbezirks ſeyn muß, der angegebene wahrſcheinliche Gebrauch, welcher als ganz unverdächtig und unſchädlich nur den Medicinalrath zur Abgabe des Erlaubnißſcheins beſtimmen darf, nebſt der Quantität einzutragen iſt.

Der Medicinalrath hat endlich darüber zu wachen, daß von den Apothekern die Gebührenordnung nicht überſchritten werde, zu dem Ende die Apothekerrechnungen, welche aus öffentlichen, namentlich den Armen-, Hospitals- oder andern Stiftungs-Caſſen bezahlt werden, von Amtswegen, andere aber auf Verlangen zu revidiren und im Fall er Ueberſchreitungen der Gebührenordnung entdecken ſollte, alsbald an Herzogliche Landesregierung zu berichten.

Zur ſicheren Controlirung des Apothekers hat der Medicinalrath ſo oft er es für nöthig findet, wenigſtens jedoch alle halbe Jahre einmal, unvorgeſehen die Apotheken ſeines Bezirks zu viſitiren.

Zu dieſen Viſitationen hat er nach ſeinem Ermeſſen das angeſtellte Medicinalperſonale zuzuziehen, den Beamten aber nach §. 22. der Amtsverwaltungsordnung beſonders einzuladen.

Bei dieſer Unterſuchung iſt die innere Einrichtung der Apotheke, namentlich Officin, Kräuterboden, Keller, Materialienkammer und Laboratorium genau einzuſehen und ſich von deren zweckmäßigen Einrichtung zu überzeugen oder ſolche zu veranlaſſen.

Es iſt darauf zu achten, daß die Apotheke mit den nöthigen vorgeſchriebenen Inventariatsſtücken in guter Beſchaffenheit, ſo wie mit allen gangbaren Artikeln in hinreichender Quantität und beſter Qualität verſehen iſt, daß in der Apotheke die größte Reinlichkeit herrſche.

Insbeſondere iſt der Giftſchrank und die Behälter der im allgemeinen ſchädlich wirkenden Mittel genau zu unterſuchen und auf Hinwegſchaffung unbrauchbarer und ſchädlicher Gefäße zu dringen; desgleichen unbrauchbare oder ſchädliche Inſtrumente, Waagen u. ſ. w. nicht zu dulden.

Ferner hat ſich der Medicinalrath in Vereinigung mit dem übrigen Perſonale die von den Apothekern nach ihrer Dienſtinſtruction zu haltenden Bücher vorlegen zu laſſen, um ſich zu überzeugen, daß der Dienſt in Ordnung verwaltet, und auf keine Weiſe den Geſetzen, der Inſtruction und Gebührenordnung zuwider gehandelt werde.

Bei entdeckten Unregelmäßigkeiten hat der Medicinalrath gemeinſchaftlich mit den Beamten ausführlichen Bericht an Herzogliche Landesregierung zu erſtatten.

b) über die Hospitäler.

§. 15. Die Medicinalräthe ſind in der Regel, und wenn nicht beſondere abändernde Verfügung eintritt, mit der Aufſicht über die in ihrem Medicinalbezirk befindlichen Hospitäler in mediciniſch-polizeilicher Hinſicht und mit der ärztlichen Behandlung der Hospitaliten beauftragt. Sie werden in dieſer Hinſicht auf die alsbald erſcheinende Verwaltungsordnung für die Hospitäler verwieſen.

Digitized by Google

c) über die Gefängniſſe.

§. 16. Bei Anlegung neuer Gefängniſſe und nöthigen Hauptreparaturen der vorhandenen, hat der Medicinalrath auf Einladung des Beamten das Locale zu beaugenſcheinigen, und die Anlage zu begutachten, damit die Gefängniſſe geſund eingerichtet, und alles, was auf die Geſundheit der Gefangenen nachtheilig wirken könnte, vermieden werde.

d) über die Verpflegung und Behandlung der von der allgemeinen Waiſenverſorgungsanſtalt oder der Amtsarmencommiſſion unterhaltenen Waiſen bei Privaten in mediciniſcher Hinſicht.

§. 17. Der Medicinalrath hat die Mitaufſicht über die Verpflegung und gute Behandlung der in ſeinem Medicinalbezirk befindlichen Waiſen in mediciniſcher Hinſicht zu führen und namentlich bei ſeinen Rundreiſen durch Augenſchein und einzuziehende Erkundigungen ſich hiervon zu überzeugen, insbeſondere hat er nach Generalreſcript der Landesregierung vom 27. Juni v. J. ad R: 16,963, den jährlich vorzunehmenden Muſterungen der im Amtsbezirk verpflegten Waiſenkinder beizuwohnen, und hierbei vorzügliche Aufmerkſamkeit darauf zu verwenden, damit körperliche Gebrechen und Schwächen der Kinder nicht unentdeckt bleiben, und durch zeitigen Gebrauch ärztlicher Mittel nicht zu unheilbaren Uebeln ausarten.

e) über die Badeanſtalten.

§. 18. Deßgleichen hat der Medicinalrath, nach §. 22. der Amtsverwaltungsordnung, gemeinſchaftlich mit dem Beamten darüber zu wachen, daß keine dem Leben oder der Geſundheit der Badenden gefährliche Badeplätze gewählt und gefährliche öffentliche Badeanſtalten angelegt werden.

Wo dergleichen gefährliche öffentliche Badeeinrichtungen ſchon beſtehen, ſind ſolche dem Beamten anzuzeigen, damit dieſelben von Polizeiwegen aufgehoben werden.

f) über die Leichenhäuſer, die Begräbnißplätze und Viehanger.

§. 19. Der Medicinalrath hat gemeinſchaftlich mit dem Beamten dahin zu wirken, daß an denjenigen Orten des Medicinalbezirks, wo Todtenhöfe ſich befinden, nach und nach Leichenhäuſer zweckmäßig angelegt werden, und über deren gute Unterhaltung mitzuwachen, ferner, daß die Begräbnißplätze und Viehanger außerhalb den Ortſchaften entfernt von denſelben auf eine für die Geſundheit der Menſchen unſchädliche Art angelegt werden.

Er wird dieſerhalb auf das von herzoglicher Landesregierung bereits erlaſſene Generalreſcript vom Mai 1816 verwieſen.

g) über den für den Medicinalbezirk erforderlichen mediciniſchen Apparat.

§. 20. Der mediciniſch-chirurgiſche Apparat ſteht unter der unmittelbaren Aufſicht des Medicinalraths. Er hat für deſſen Vervollſtändigung nach dem Bedürfniß der Gegend zu ſorgen, und deshalb zweckmäßige Vorſchläge bei Herzoglicher Landesregierung zu machen, über den ganzen Apparat iſt ein genaues Verzeichniß anzulegen und fortzuführen. Für deſſen gute Unterhaltung und Aufbewahrung iſt der Medicinalrath verantwortlich. Dem übrigen Medicinalperſonale des Medicinalbezirks iſt es geſtattet, in vorkommenden Fällen ſich dieſer Inſtrumente zu bedienen, der Medicinalrath hat daher auf Begehren ſolche zu verabfolgen.

Im Falle durch Nachläſſigkeit oder Ungeſchicklichkeit eins oder das andere verdorben werden oder verloren gehen ſollte, hat der Schuldige ſolches auf eigene Koſten entweder wieder herſtellen zu laſſen, oder neu anzuſchaffen.

Nach dem Tod oder ſonſtigen Abgang des Medicinalraths ſind deſſen Erben oder er ſelbſt gehalten, dieſe Inſtrumente nebſt dem Inventariatsverzeichniß dem Aſſiſtenten durch den herzoglichen Beamten übergeben zu laſſen.

4) Sorgfalt bei wirklich erkrankten, verwundeten oder beſchädigten

§. 21. Die Medicinalräthe ſind nach §. 15. des Edicts über die Medicinalverwaltung berechtigt resp. verpflichtet, allen Kranken und nothleidenden Unterthanen, zu denen beſonderes Zutrauen ſie ruft, ärztliche und wundärztliche Hülfe zu leiſten.

Sie können mithin die ärztliche und wundärztliche Praxis auch auſſerhalb ihres Medi-

Digitized by Google

Perſonen. Allgemeine innere und äußere Krankenpflege. Beſondere Aufſicht auf Irre und Wahnſinnige, ſodann über arme und hülfloſe Perſonen.

cinalbezirks ausüben; dürfen jedoch ihrer auswärtigen Praxis keine ſolche Ausdehnung geben, wodurch ſie an Erfüllung ihrer Pflichten in ihrem Bezirk gehindert werden könnten.

Sie haben daher jedesmal, wenn ſie ſich über Nacht aus ihrem Medicinalbezirk entfernen wollen, dem herzoglichen Beamten mit Bemerkung des Ortes wohin ſie reiſen, davon die Anzeige zu machen.

Reiſen von längerer Dauer dürfen ſie ohne beſondere Genehmigung der Herzoglichen Landesregierung nicht unternehmen.

Humane und ſorgfältige Behandlung der Kranken wird ihnen zur allgemeinen Dienſtpflicht gemacht.

Ueber jede Krankheit von Bedeutung und deren Behandlung haben ſie eine genaue Krankengeſchichte zu führen und darüber zu wachen, daß dieſelbe auch von dem übrigen Medicinalperſonale pünktlich geführt werde. Die Medicinalaſſiſtenten, Acceſſiſten, practicirenden Aerzte und Thierärzte müſſen dem Medicinalrathe jedes Vierteljahr dieſe Krankengeſchichten über die beendigten Krankheiten zuſtellen, welcher dieſelben, ſo wie die von ihm ſelbſt geführten in ſeiner Regiſtratur aufzubewahren und auf Verlangen der jährlichen Viſitationscommiſſion vorzulegen hat.

Ihrer beſondern Aufmerkſamkeit werden die in ihrem Medicinalbezirk befindlichen Irren, Wahnſinnigen und dergleichen unglückliche Perſonen empfohlen.

Sie haben, ſobald ſie Nachricht von einem ſolchen Individuum erhalten, ſich zu demſelben zu verfügen, um ſeinen Krankheitszuſtand zu unterſuchen. Nach Befund der Umſtände haben ſie ſchleunig mit dem Beamten gemeinſchaftliche Maasregeln zur Verhütung aller Nachtheile zu treffen, welche der Unglückliche ſich ſelbſt, oder andern zufügen könnte, und wenn ſich derſelbe nach dem gegenwärtig noch geſetzlich beſchränkten Zweck der Irrenhausanſtalt, blos gefährliche Irre der Geſellſchaft unſchädlich zu machen, zur Aufnahme in dieſelbe eignet, ſo haben ſie gemeinſchaftlich mit dem Beamten nach Maasgabe der §§. 2. und 3. des Edicts vom 10. März 1815 die geeigneten Anträge bei Herzoglicher Landesregierung zu machen.

Erkennen ſie dergleichen Unglückliche der Geſellſchaft nicht für gefährlich, ſo haben ſie bei Armen die Amtsarmencommiſſion von dem Zuſtand derſelben zu unterrichten, welche zu deren Unterſtützung und wegen Verbeſſerung ihres Zuſtandes das Nöthige vorkehren wird.

Daſſelbe iſt bei Vermögenden den nächſten Verwandten oder dem zu beſtellenden Vormund zu überlaſſen.

Bei jeder Rundreiſe haben die Medicinalräthe an Ort und Stelle über den Zuſtand der in ihrem Medicinalbezirk befindlichen Irren die genaueſten Erkundigungen einzuziehen, um bei deren Verſchlimmerung die nach dem Obigen etwa nöthigen polizeilichen Maasregeln zu veranlaſſen.

Rückſichtlich der Mitwirkung der Medicinalräthe bei armen Kranken d. h. ſolchen Perſonen, welche in die Armenliſten ihrer Gemeinden nach dem Edict über die Armenpflege aufgenommen ſind, wird denſelben unter Beziehung auf das oben angezogene Edict §. 21. u. 25. und auf die Inſtruction für die Amtsarmencommiſſionen §. 2. u. 9. weiter zur Dienſtpflicht gemacht:

1) Allen und jeden Aufforderungen der Amtsarmencommiſſionen haben ſie rückſichtlich der Behandlung armer Kranken pünktliche Folge zu leiſten.
2) Sobald der Medicinalrath, welcher ohnehin geſetzlich ſtändiges Mitglied der Amtsarmencommiſſion iſt, Nachricht erhält, daß ein armer Kranker ärztliche Hülfe bedürfe, hat derſelbe dieſen zu beſuchen, und das Nöthige zu deſſen Herſtellung anzuordnen; oder wenn ſeine bedrängte Lage keine Beſſerung in der eigenen Wohnung erwarten läßt, geeignete Anträge bei der Armencommiſſion zu

Digitized by Google

machen, um die Lage des armen Kranken durch polizeiliche Vorkehrungen zu verbeſſern, oder die Aufnahme in das betreffende Bezirkshospital zu bewirken.

3) Auf ihren Rundreiſen haben die Medicinalräthe ſich in den Ortſchaften ihres Bezirks bei den Schultheiſen genau zu erkundigen, ob keine arme Kranke vorhanden ſind, die ärztlicher Hülfe bedürfen, und wenn deren ſich vorfinden, der Amtsarmencommiſſion über deren Lage Auskunft zu geben, nöthigenfalls ſofort die dienlich ſcheinenden Mittel zu deren Wiederherſtellung anzuordnen.

4) Bei dieſer Gelegenheit, ſowie bei ihren ſonſt nöthig erachteten Beſuchen der armen Kranken, haben ſie ſich auch zu überzeugen, ob die angeordneten Mittel bei früher ſchon in Behandlung gehabten armen Kranken gehörig angewendet und dieſelben nach Vorſchrift verpflegt werden.

5) Wir bezwecken durch dieſe Vorſchriften, daß der Medicinalrath eine vollſtändige Ueberſicht über alle arme Kranke ſeines Medicinalbezirks erhalte, und von Amtswegen darüber wache, daß keiner ohne ärztliche Hülfe ſey. Er wird daher eine beſondere Liſte darüber führen, und bei jeder ordentlichen Sitzung der Amtsarmencommiſſion über deren Zuſtand und Bedürfniſſe mündlich referiren.

6) Da die Medicinalräthe nach der Gebührenordnung alle Dienſtleiſtungen für arme Kranke unentgeldlich gegen den Bezug ihrer Beſoldung zu verrichten haben, ſo wird erwartet, daß ſie ihre Dienſtpflichten hierin eben ſo pünktlich wie bei allen andern Kranken erfüllen.

Herzogliche Landesregierung wird beſonders darüber wachen, und gegen böſen Willen oder bezeigte Nachläſſigkeit unnachſichtliche Strafen eintreten laſſen, ſowie beſonders bewieſenen Eifer und an den Tag gelegte Berufstreue zur angemeſſenen Belohnung empfehlen.

Nicht minder ſorgfältig ſollen die Medicinalräthe und Medicinalaſſiſtenten alle auſſer den Garniſonsorten erkrankende Soldaten und die an den Folgen ihrer Wunden noch leidenden Penſionärs, und zwar unentgeldlich behandeln. Sie haben auf Erfordern Herzoglichem Kriegscollegium oder der von demſelben etwa bezeichneten Behörde alle Notizen über dieſe Kranken mitzutheilen.

5) Sorgfalt für die Gebährenden und Neugebornen. a) Aufſicht über die Hebammen und deren Unterricht.

§. 22. Vor der Hand und bis zur Errichtung einer eigenen Hebammenlehr- und Entbindungsanſtalt ſind die Medicinalräthe oder die Medicinalaſſiſtenten verbunden, den Unterricht der Hebammen ihres Bezirks unentgeldlich zu beſorgen. Sie haben jährlich dieſen Unterricht zu einer vorher zu beſtimmenden Zeit zu eröffnen, und nach Beendigung an Herzogliche Landesregierung zu berichten, damit einer der benachbarten Medicinalräthe mit der Prüfung der Unterrichteten beauftragt werden könne.

Dem Medicinalrath iſt überdies die beſondere Aufſicht über die Hebammen ſeines Medicinalbezirks übertragen. Er hat darüber zu wachen, daß dieſelben ihren Dienſtobliegenheiten nach Maasgabe ihrer Inſtruction gewiſſenhaft nachkommen. Bei ſeinen Rundreiſen ſo wie bei anderer Anweſenheit in den einzelnen Ortsgemeinden wird er Gelegenheit haben, ſich davon zu überzeugen.

Um gewiß zu ſeyn, daß die Hebammen das Erlernte von der Geburtshülfe nicht vergeſſen, ſondern Fortſchritte in ihrer Kunſt machen, nicht weniger um dieſelben über ihr Verhalten bei ungewöhnlichen Geburten immermehr zu belehren, haben die Medicinalräthe alljährlich einmal ſämmtliche angeſtellte Hebammen und deren Stellvertreterinnen ihrer Bezirke in Beiſeyn des übrigen Medicinalperſonals zu prüfen. Sie werden bei dieſer Gelegenheit oder bei den gewöhnlichen Rundreiſen ſich zugleich ihre Inſtrumente vorzeigen laſſen, und darauf ſehen, daß dieſelben vollſtändig und in gutem brauchbaren Zuſtand unterhalten werden.

Nach Ermeſſen hat der Medicinalrath über das Reſultat dieſer Prüfungen an Herzogliche Landesregierung zu berichten.

Digitized by Google

Wenn Wöchnerinnen während der Geburt unter Behandlung einer Hebamme bei zweifelhaften Umſtänden ſterben, wenn Kinder todtgeboren auf die Welt kommen, oder kurz nachher unter ſolchen Umſtänden mit Tod abgehen ſollten; ſo hat der Medicinalrath auf erhaltene Anzeige durch den Schultheiſen ſich ungeſäumt an Ort und Stelle zu begeben, und den Fall hauptſächlich in der Hinſicht zu unterſuchen, in wie fern der Hebamme irgend eine Nachläſſigkeit oder Fehler zur Laſt gelegt werden kann, auch nach bewandten Umſtänden hierüber mit dem Beamten zu communiciren, oder gemeinſchaftlich mit letzterem an Herzogliche Landesregierung zu berichten.

Bei dem Verdacht einer unehelichen Schwangerſchaft, oder bei erlangter Gewißheit derſelben hat der Medicinalrath die Vorſchriften der unverzüglich erſcheinenden Verordnung über die Verheimlichung unehelicher Schwangerſchaften genau zu befolgen, auch darauf zu ſehen, daß die Hebammen ſeines Bezirks in dieſer Beziehung diejenigen Pflichten vollſtändig erfüllen, welche denſelben in dem ebengedachten Edict vorgeſchrieben ſind.

Der Medicinalrath hat ebenwohl mit dem Beamten und den Ortsgeiſtlichen darüber zu wachen, daß der Verordnung über das zu frühe Taufen der Kinder vom 25. und 29. März 1808, welche durch die Regierungs-Verordnung vom 4. März 1816 von neuem in Erinnerung gebracht worden, in Allem pünktlich nachgelebt werde.

5) Hülfsleiſtung als Geburtshelfer, bei ſchweren unregelmäßigen Geburten.

§. 23. Bei ſchweren Geburten haben die Medicinalräthe auf Anzeige der Hebammen oder Anſuchen der Verwandten den Kreiſenden als Geburtshelfer die nöthige Hülfe und Beiſtand zu leiſten. In ſolchen dringenden und gefährlichen Geburtsfällen wird denſelben ſchnelle Hülfleiſtung und alle Sorgfalt anempfohlen.

6) Unterſuchung verkäuflicher Nahrungsmittel u. Getränke, ſodann neuer Gebäude und Gutachten hierüber, hinſichtlich des Einfluſſes auf die Conſumenten reſp. Bewohner.

§. 24. Der Medicinalrath hat, ſo wie er nach §. 1. im allgemeinen den Requiſitionen des Beamten über Gegenſtände der Medicinalpolizei zu entſprechen angewieſen iſt, auf deſſen Einladung, namentlich ungeſund ſcheinende Nahrungsmittel und Getränke, ſo wie die Anlage neuer Gebäude insbeſondere Schulhäuſer ꝛc., rückſichtlich des Einfluſſes, welchen der erſteren Genuß reſpective der letzteren Bewohnung auf die Geſundheit der Conſumenten und Bewohner haben könnte, gründlich zu prüfen, und ſein erfordertes Gutachten zu Veranlaſſung polizeilicher Verfügungen mit Umſicht gewiſſenhaft zu ertheilen.

Wegen des Einfluſſes der Nahrungsmittel ſo wie neuer Anlagen auf den öffentlichen Geſundheitszuſtand, hat er nach den bereits in §. 2 und 4. ertheilten Vorſchriften unaufgefordert von Amtswegen das Nöthige zu beſorgen.

7) Aufſicht über gehörige Behandlung und Beerdigung der Todten, beſonders der Scheintodten.

§. 25. Unter Beziehung auf die Vorſchriften in §. 11. über Behandlung der Scheintodten, und §. 18. wegen Errichtung von Leichenhäuſern, wird dem Medicinalrath zur Pflicht gemacht, darüber zu wachen, daß die Todten bis zur Beerdigung anſtändig und mit Vorſicht behandelt werden, das Begraben auch nicht zu früh vorgenommen, in dieſer Hinſicht vielmehr der Verordnung vom 31. Auguſt 1808, über Beerdigung der Todten, namentlich bei Scheintodten der pos. 3. dieſer Verordnung, wonach dieſelben erſt nach wirklich eingetretener Fäulniß begraben und allenfalls bis dahin in den Leichenhäuſern aufbewahrt werden ſollen, ſtreng nachgelebt werde.

8) Anordnung von Leichenöffnungen.

§. 26. Bei gewöhnlichen natürlichen Todesfällen darf ohne Einwilligung der nächſten Verwandten des Verſtorbenen eine Leichenöffnung nicht vorgenommen werden.

Dieſelbe iſt aber nach §. 5. zuläſſig, wenn bei epidemiſchen Krankheiten die Aerzte über die Natur der Krankheit und die Curart in Ungewißheit ſind, dieſelben alſo ſolche zur deſto ſicherern Rettung der von der Anſteckung befallenen noch lebenden Menſchen für nöthig halten.

Digitized by Google

Die Leichenöffnung iſt ferner in den Fällen nothwendig, wenn dem Tode eines Menſchen bekanntermaßen oder nach gegründeter Muthmaßung keine natürliche zuverläſſige Urſache vorhergegangen, alſo Verdacht eines unnatürlichen Todes vorhanden iſt, welches ſelbſt eintreten kann, wenn keine ſichtbare Spuren einer erlittenen Gewaltthätigkeit vorhanden ſind.

In dieſen letztern Fällen hat der Medicinalrath die Section auf Requiſition des Beamten oder nach vorgängiger Anzeige bei demſelben und deſſen erfolgter Zuſtimmung vorzunehmen, und hierbei die Vorſchriften zu beobachten, welche §. 31. hierüber vorgeſchrieben ſind.

9) Sorge für Heilung der innern und äußern Krankheiten der landwirthſchaftlichen Thiere.

§. 27. Den Medicinalräthen iſt durch §. 11. des Edicts über die Medicinalverwaltung die Sorge für Heilung der innern und äußern Krankheiten der landwirthſchaftlichen Thiere als Gegenſtand der Medicinalpolizei übertragen.

Die approbirten Thierärzte aber ſind zur unmittelbaren Behandlung ſolcher Krankheiten den Medicinalräthen in dieſem Zweig der Medicinalpolizei zur Hülfe beigegeben.

a) Im Allgemeinen.

Die Medicinalräthe haben ſich deren in vorkommenden Fällen zu bedienen, über dieſelben aber ſowohl als beſonders über Curſchmiede, Hirten und Schäfer, welche ſich mit Heilung der Krankheiten landwirthſchaftlicher Thiere abgeben, nicht weniger über diejenigen Individuen, welche den Viehſchnitt beſorgen, genaue Aufſicht zu führen.

Letztere, inſofern ſolche nicht zugleich approbirte Thierärzte ſind, haben ſie (nach Maasgabe des Generalreſcripts Herzoglicher Landesregierung vom 23. Jänner 1816 ad Reg. 461.) nur inſofern ihre Kunſt ferner in ihrem Medicinalbezirk ausüben zu laſſen, wenn ſie glaubhafte Zeugniſſe ihrer Qualification vorzeigen können, daß ſie von legalen Aerzten geprüft und tüchtig befunden worden ſind.

Um dem Bedürfniß an qualificirten Individuen in dieſem Fache, ſo wie bei den Krankheiten der landwirthſchaftlichen Thiere für die Zukunft abzuhelfen, ſollen fähige Pferdsverſtändige, namentlich Curſchmiede, wo deren ſind, ſo wie qualificirte Schäfer und Hirten den erforderlichen Unterricht erhalten, damit erſtere die Pferde, letztere die unter ihrer Obhut ſtehenden Schaafe, Rindvieh und Schweine bei plötzlichen Krankheitszufällen ſowohl, als auch bei den gewöhnlichen Thierkrankheiten gehörig zu behandeln, nicht weniger den Viehſchnitt bei jeder dieſer Thiergattungen vorzunehmen verſtehen.

Die Medicinalräthe haben in Gemeinſchaft mit den Beamten die fähigſten Pferdsverſtändigen, namentlich Curſchmiede des Medicinalbezirks, welche ſich freiwillig hierzu verſtehen, ſodann die qualificirteſten Schäfer und Hirten von jeder Thiergattung auszuwählen und bei der Landesregierung zur Unterrichtsertheilung in Vorſchlag zu bringen.

b) Bei Viehſeuchen.

§. 28. Wenn dem Medicinalrath nach §. 42. der Schultheiſen-Inſtruction von dem Schultheiſen die Anzeige gemacht wird, daß ein ungewöhnlich häufiges Erkranken der nützlichern landwirthſchaftlichen Thiere, namentlich der Pferde, des Rindviehs, der Schaafe und Schweine in einer Gemeinde ſeines Bezirks eingetreten ſey, ſo hat er ſich ſofort mit dem Thierarzt des Bezirks an Ort und Stelle zu begeben, und mit demſelben die Krankheit nöthigenfalls durch Oeffnung eines oder mehrerer Stücke gefallenen Viehes gründlich zu unterſuchen.

Ueberzeugen ſich beide hierdurch, daß die Krankheit wirklich eine gefährliche Seuche ſey; ſo haben dieſelben nicht allein die Heilmethode nach den verſchiedenen Graden der Krankheit vorzuſchreiben, und die Verwahrungsmittel gegen dieſelbe dem Ortsſchultheiſen zur Bekanntmachung in der Gemeinde und Befolgung mitzutheilen, ſondern auch ein erſchöpfendes Gutachten mit Angabe der Anzahl des bereits gefallenen, des noch kranken und des wieder hergeſtellten Viehes an den Beamten gelangen zu laſſen, wodurch dieſer nach §. 22. der Amtsverwaltungs-Ordnung zu beurtheilen in Stand geſetzt wird, welche



Digitized by Google

polizeiliche Vorkehrungen zur Verhütung der weitern Ausbreitung der Seuche am zweckmäßigſten zu treffen ſind.

Der Beamte ſoll dieſe Anzeigen mit Bericht über die wirklich ergriffenen polizeilichen Maasregeln ohnverzüglich an Herzogliche Landesregierung befördern.

Im übrigen hat hierbei, ſo wie in dem Fall, wenn an den Gränzen und in der Nähe des Medicinalbezirks eine Viehſeuche ausgebrochen iſt, der Medicinalrath nach § 5., wie bei ausgebrochenen anſteckenden Menſchenkrankheiten mit dem Unterſchied zu verfahren, daß er ſich nach §. 11. des Edicts in dergleichen Fällen der approbirten Thierärzte als Gehülfen zu bedienen hat, wodurch jedoch die Zuziehung des übrigen Medicinalperſonals im Fall des Bedarfs nicht ausgeſchloſſen iſt.

B. Gerichtliche Medicin.
1) Unterſuchung der zur Entſcheidung der Juſtizbehörden gehörigen Gegenſtände in mediciniſcher Hinſicht, im Allgemeinen.

§. 29. Der Medicinalrath hat auf Requiſition der Juſtizbehörden, die zu deren Unterſuchung und Entſcheidung gehörigen Gegenſtände, welche der techniſchen Beurtheilung eines Arztes oder Wundarztes bedürfen, mit Zuziehung des Medicinalaſſiſtenten oder in deſſen Behinderungsfällen des verpflichteten Acceſſiſten gründlich, insbeſondere in Beziehung auf dasjenige, worauf es der Juſtizbehörde nach Maasgabe der Requiſition ankommt, zu unterſuchen und über den Befund ein erſchöpfendes Protocoll aufzunehmen, welches mit gutachtlichem Bericht, worin die Gründe des Gutachtens vollſtändig enthalten ſeyn müſſen, an die requirirende Behörde zu ſenden iſt. Hat der Medicinalrath oder Medicinalaſſiſtent die Perſon, wobei die Unterſuchung vorzunehmen iſt, zu derſelben Zeit oder kurz vorher in ärztlicher oder wundärztlicher Behandlung gehabt, ſo iſt bei der Beſichtigung jedesmal ein benachbarter Medicinalrath oder Medicinalaſſiſtent, letzterer in Ermangelung eines Acceſſiſten zuzuziehen, welcher alsdann hierbei ganz deſſen Stelle vertritt. Solche Protocolle ſind jedesmal gleichzeitig in Abſchrift an die Landesregierung einzuſenden.

2) insbeſondere Beſichtigung eines Verwundeten, Beſchädigten, Vergifteten ꝛc.

§. 30. Obgleich öfters im Anfange einer Unterſuchung Verletzungen, durch ſichere oder muthmaßliche Gewaltthätigkeit veranlaßt, nicht bedeutend und gefährlich erſcheinen, ſo können ſie es doch leicht in der Folge werden, und eine peinliche Unterſuchung veranlaſſen. Der Medicinalrath, der alſo von der Juſtizbehörde zu Unterſuchung irgend eines Beſchädigten requirirt wird, hat ſolche unter Zuziehung des Medicinalaſſiſtenten mit aller Umſicht und Gewiſſenhaftigkeit vorzunehmen, alle Erſcheinungen, welche als äuſſere oder innere Bedingungen der Wunde, Beſchädigung oder Vergiftung vorkommen, genau und vollſtändig in das darüber zu führende Protocoll aufzunehmen, überhaupt nichts zu verſäumen, was in der Folge zur richtigen Erkenntniß der Sache nothwendig oder nützlich ſeyn könnte.

Das Protocoll iſt von beiden zu unterzeichnen und mit Bericht, worin deren wohlerwogenes durch alle Gründe oder Anſchauung und Kunſt unterſtütztes Gutachten aufzunehmen iſt, an die requirirende Behörde zu befördern. Abſchriften der Protocolle und Gutachten ſind gleichzeitig an die Landesregierung einzuſenden.

3) Beſichtigung der Individuen, welche zu einer Strafe verurtheilt ſind, rückſichtlich der phyſiſchen Beſchaffenheit derſelben.

§. 31. Wenn der Medicinalrath eingeladen wird, die Körperconſtitution eines Menſchen zu unterſuchen, und zu begutachten, in wie fern derſelbe eine gewiſſe zu vollziehende Strafe ertragen könne oder nicht, ſo hat er hierbei beſonders zu erwägen, ob dieſelbe bei der individuellen Beſchaffenheit des zu Beſtrafenden nicht die Folge haben könne, welche der Abſicht des Geſetzes und des Richters zuwider iſt, daher in zweifelhaften Fällen namentlich bei Schwangeren ſich um ſo mehr eher zu Gunſten des ſtrafbaren Subjects zu erklären, als wohl meiſtens, entweder nach wiederhergeſtellter geſunden Körperbeſchaffenheit, die Strafe nachgeholt werden, oder auch eine Strafverwandlung eintreten kann.

Digitized by Google

4) Unterſuchung von Leichen, Oeffnung u. legale Section derſelben, ſodann Ausſtellung eines ärztlichen Gutachtens hierüber.

§. 32. a) Auf Einladung der Juſtizbehörde zu Beſichtigung und Oeffnung einer Leiche hat der Medicinalrath den Medicinalaſſiſtenten, welcher jedesmal hierbei zuzuziehen iſt, hiervon zu benachrichtigen, und die Zeit zu beſtimmen, wenn er ſich an Ort und Stelle einzufinden hat, dem übrigen Medicinalperſonale auch hiervon Nachricht zu ertheilen, damit daſſelbe dem Akt freiwillig beiwohnen könne. Bei dieſer Handlung iſt es beſonders wichtig, daß ein benachbarter Medicinalrath oder Medicinalaſſiſtent in dem Fall zugezogen wird, wenn einer der beiden genannten Medicinalangeſtellten des Bezirks den zu Eröffnenden vor ſeinem Ableben in ärzt- oder wundärztlicher Kur gehabt hat.

b) Die Section der Leiche iſt zeitig vor eingetretener Fäulniß in Gegenwart der Juſtizbehörde vorzunehmen.

c) Mit Umſicht hat der Medicinalrath die Beſchaffenheit des Orts und der Umgebung, wo das Abſterben erfolgte, oder die Leiche gefunden worden, zu unterſuchen, nicht weniger die Behandlung des Menſchen bis zum Augenblick des Todes, oder der Leiche bis zu ſeiner Ankunft genau zu erforſchen.

d) Im Fall dem Medicinalrath keine zuverläſſige Urſache des eingetretenen Todes bekannt iſt, ſo hat er ſich vor Allem von dem Entferntſeyn des Scheintodes zu überzeugen, und bei der Section ſelbſt mit deſto größerer Vorſicht zu verfahren.

e) Kann die Leiche nicht an dem Ort, wo der Medicinalrath ſolche fand, eröffnet werden, ſo hat derſelbe deren Transport an einen hierzu bequemen Ort, zu veranſtalten und ſolches in dem aufzunehmenden Protocoll bemerken zu laſſen.

f) Ehe die Section ſelbſt vorgenommen wird, iſt die Art und Ordnung bei derſelben nach Maasgabe ihres Zweckes und zwar zu Verhütung aller demnächſtigen Zweideutigkeiten genau ſo zu beſtimmen, daß bei einem in ſeinen Folgen ſo wichtigen Act rückſichtlich der formellen Aufnahme die hierüber an einzelnen Orten etwa beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften beobachtet und keine Regeln der Vorſicht und der Kunſt hierbei vernachläſſigt werden.

g) Alles was der Medicinalrath in das hierüber zu führende Protocoll aufnehmen läßt, muß vorher dem anweſenden Gerichtsperſonale zur klaren Anſchauung gezeigt, ſelbſt durch die Sinne wahrgenommen werden und nicht gefolgert ſeyn.

Jeder Befund iſt ſogleich, ehe der ſecirende Medicinalbeamte weiter fortfährt, zu Protocoll zu dictiren, und hierbei ſich eines einfachen, deutlichen und beſtimmten Ausdrucks zu Vermeidung aller künftigen Zweideutigkeiten zu bedienen.

h) Nach Beendigung des Protocolls iſt ſolches von dem Protocollführer wörtlich und verſtändlich vorzuleſen, und etwa Statt findende Bemerkungen, ſie mögen von dem Gerichtsperſonale, dem Medicinalrath, Medicinalaſſiſtenten oder deren Stellvertreter gemacht worden ſeyn, deutlich in dem Protocolle nachzutragen, demnächſt ſolches von ſämmtlichen dazu berufenen Juſtiz- und Medicinalbeamten zu unterſchreiben.

Die Medicinalbeamten können ſich zu Erſtattung ihres ärztlichen Gutachtens hiervon Abſchrift fertigen laſſen.

i) Auf den in das Protocoll aufgenommenen wahren Befund haben der Medicinalrath und Medicinalaſſiſtent demnächſt ihr Gutachten (ärztliches Parere) vorzüglich zu gründen.

Im Fall daher frühere ſichere Thatſachen zu Begründung dieſes Gutachtens mitbenutzt werden,

Digitized by Google

welche in dieſem Protocoll nicht aufgenommen ſind, ſo müſſen ſolche als Motive mit Klarheit und Beſtimmtheit demſelben vorausgeſchickt werden. Es iſt zu vermeiden, dieſem Gutachten eine größere Gewißheit zu geben, als die Bedingungen, unter denen es erſtattet wird, ſolches oft mit Grund zulaſſen.

Die Aerzte haben hierin mit Freimüthigkeit und Gewiſſenhaftigkeit ihr Urtheil klar auszuſprechen, und ſolches der requirirenden Juſtizbehörde bald möglichſt zu übermachen.

Im Fall der Medicinalrath und Medicinalaſſiſtent, resp. deren Stellvertreter in ihrem Gutachten nicht übereinſtimmen; ſo bleibt einem Jedem freigeſtellt, ein beſonderes Gutachten abzufaſſen und an die requirirende Behörde gelangen zu laſſen.

Auch von den bei einer ſolchen Section aufgenommenen Protocollen und ärztlichen Gutachten ſind ſogleich Abſchriften an die Landesregierung einzuſenden.

C. Conſcription.

§. 33. Statt Inſtruction über dieſen Gegenſtand werden die Medicinalräthe auf das Conſcriptionsgeſetz vom 18. Juny 1816 und beigefügte Inſtruction für die Vollziehungsbehörden, namentlich auf Art. 6 pos. 2, Art. 18 des Edicts und §. 62 der Inſtruction, nebſt den ſpäter ergangenen Erläuterungen verwieſen, wonach dieſelben ſich in allen Fällen zu achten haben.

D. Beſondere Beſtimmungen über die Verhältniſſe des Medicinalraths zu dem übrigen Medicinalperſonale.

§. 34. Dem Medicinalrath iſt die obere Leitung der Medicinalverwaltung in ſeinem Bezirk zur Obliegenheit gemacht.

In dieſer Eigenſchaft iſt ihm nach Maasgabe des Edicts das übrige Medicinalperſonale ſeines Bezirks untergeordnet. Er iſt befugt, den Medicinalaſſiſtenten, Acceſſiſten und Thierärzten Aufträge zu allen Geſchäften zu ertheilen, welche nach dem Obigen zu ſeinem Wirkungskreis gehören, und dieſe ſind verbunden, ſolchen Aufträgen jedoch unter ſeiner, des Medicinalraths, Verantwortlichkeit zu entſprechen, es ſey denn, daß der Medicinalaſſiſtent, als deſſen Stellvertreter bei legaler Verhinderung des Medicinalraths deſſen Geſchäfte unter eigener Verantwortlichkeit beſorgt. Jene Verantwortlichkeit erſtreckt ſich natürlich ohnehin in keinem Fall auf die Anwendung eines beſtimmten wiſſenſchaftlichen Syſtems oder einer Heilmethode der Krankheiten, indem jedem approbirten Arzte überhaupt anheim geſtellt iſt, die Mittel zu Heilung der Krankheiten und ſonſtigen Uebel frei ſeiner beſten Ueberzeugung nach zu wählen, in ſo fern er die gewählte Methode wiſſenſchaftlich zu begründen und als folgerecht nachzuweiſen im Stande iſt.

Macht indeſſen der Medicinalrath die Bemerkung, daß das Verfahren irgend eines der übrigen Angeſtellten auf offenbaren Irrthümern beruht, ſo hat er denſelben darauf aufmerkſam zu machen und nach Umſtänden darüber an Herzogliche Landesregierung zu berichten. Das geſammte Medicinalperſonale im Medicinalbezirk hat in vorkommenden Fällen etwaige Anſtände, Beſchwerden, welche ihre Dienſtfunctionen oder die ärztliche oder wundärztliche Praxis betreffen, zuerſt dem Medicinalrath vorzulegen, und im Fall derſelbe ſolche entweder nicht ſelbſt beſeitigen oder deren Erledigung bei der höhern Behörde erwirken ſollte, ſteht demſelben die Berichtserſtattung an Herzogliche Landesregierung offen.

Bei eintretenden Dienſtnachläſſigkeiten des Medicinalaſſiſtenten, Acceſſiſten oder des Thierarztes iſt der Medicinalrath berechtigt, bis zu fünf Gulden eine Disciplinarſtrafe gegen dieſe Individuen zu verhängen und dieſelbe der Herzoglichen General-Steuer-Direction zur Einnahme zu übertragen.

Der Medicinalrath hat ſeine Anzeigen, Berichte, Vorſchläge, über mediciniſch-polizeiliche Gegenſtände dem Beamten als der obern Polizeibehörde des Bezirks zur Erledigung oder Beförderung an Herzogliche Landesregierung zu übergeben.

Digitized by Google

Er iſt jedoch berechtigt, ſeine Anträge, wenn er über den Erfolg derſelben von dem Beamten keine Nachricht erhält, mit dieſer Bemerkung demnach unmittelbar der Herzoglichen Landesregierung vorzulegen.

Nach §. 9. des Edicts ſollen ſich die nicht als wirkliche Aerzte angeſtellten Individuen, welche bisher als Chirurgen patentiſirt waren, in ihrer Praxis auf denjenigen Theil der Heilkunde beſchränken, welcher ihnen in ihren neuen Anſtellungsdecreten vorgezeichnet iſt. Ueberſchreitungen ihrer Befugniſſe werden als Pfuſchereien nach §. 20. des Edicts beſtraft.

Den Medicinalräthen wird es zur Dienſtpflicht gemacht, darüber ſtreng zu wachen, daß die in ihren Medicinalbezirken befindlichen vormaligen Amts- oder Landchirurgen die Gränzen ihrer Befugniſſe in dieſer Hinſicht nicht überſchreiten, und bei entdeckten Uebertretungen die Anzeige davon bei Amt zu Beſtrafung respee Berichtserſtattung an Herzogliche Landesregierung zu machen.

E. Allgemeine Verpflichtung zu Vollziehung des Edicts über die Medicinalverwaltung u. Befolgung der Dienſtinſtruction u. Gebührenordnung.

§. 35. Um die Ueberzeugung zu erlangen, daß das landesherrliche Edict, ſo weit deſſen Vollziehung dem Medicinalrath ſelbſt aufgetragen iſt oder derſelbe darüber zu wachen hat, gehörig vollzogen wird, nicht weniger um Gelegenheit zu erhalten, an Ort und Stelle die Schultheiſen über ihre Dienſtobliegenheiten in mediciniſch-polizeilicher Hinſicht zu belehren, und ſelbſt alles Nöthige zu Befolgung ſeiner allgemeinen Dienſtinſtruction vorzukehren, wird dem Medicinalrath zur Dienſtpflicht gemacht, jährlich wenigſtens zweimal im Frühjahr und Herbſt ſämmtliche Ortſchaften ſeines Medicinalbezirks zu bereiſen, und jedesmal über das Reſultat mit Beifügung ſeines gutachtlichen Antrags über etwa abzuſtellende Mängel oder anzubringende Verbeſſerungen vollſtändigen Bericht unmittelbar an Herzogliche Landesregierung zu erſtatten.

Rückſichtlich des Gebührenanſatzes der Aerzte bei der Privatpraxis wird dem Medicinalrath aufgegeben, ſich in den Anforderungen ſelbſt ſowohl ſtreng nach der Gebührenordnung zu bemeſſen, als auch darüber zu wachen, daß ſolche von dem ihm zur Aufſicht untergebenen Medicinalperſonale nicht überſchritten werde.

Hierdurch ſoll jedoch die Befugniß nicht genommen ſeyn, höhere Belohnungen, welche von einzelnen ärztlich oder wundärztlich behandelten Individuen freiwillig und ohne Anforderung in irgend einer Form gegeben werden, anzunehmen, wogegen es bei Vermeidung der ſtrengen Anwendung der in dem Edict vom 9. u. 11. September 1815 auf Erpreſſungen jeder Art angedroheten Strafe unterſagt iſt, für die in der Gebührenordnung bezeichneten amtlichen Verrichtungen irgend eine Belohnung, namentlich auch für alle amtliche Zeugniſſe unter irgend einem Vorwand mehr anzunehmen, als dieſe Gebührenordnung vorſchreibt.

Da jedem Patienten auf Verlangen ſpecificirte Rechnung über die Koſten der ärztlichen oder wundärztlichen Behandlung nach der Gebührenordnung aufgeſtellt werden muß, ſo hat jeder der Aerzte ein beſonderes Buch über allen und jeden Verdienſt bei ärztlichen und wundärztlichen Curen zu führen, und darin jede Bemühung, wofür eine Taxe verwilligt iſt, mit dem Tag unter dem Namen des Patienten einzutragen.

Dabei iſt jedesmal gewiſſenhaft zu bemerken, welches Honorar noch außer der geſetzlichen Taxe freiwillig in einzelnen Fällen verabreicht worden iſt. Jedes Jahr iſt dieſes Buch zu ſchließen, und ein neues anzulegen.

Dieſe Bücher müſſen mit aller Ordnung und Pünktlichkeit nach dem beifolgenden Muſter in gedruckten Formularien, deren Ankauf aus der verwilligten Summe für Canzleiaufwand zu beſtreiten iſt, geführt, und der Viſitationscommiſſion zur Einſicht vorgelegt werden.

Digitized by Google

F. Ordnung in den Dienſtgeſchäften. Regiſtratur.

§. 36. Um die Geſchäfte in Ordnung zu halten, ſollen die Medicinalräthe alle auf die Dienſtverwaltung Bezug habende Papiere dergeſtalt aufbewahren, daß ſie die denſelben Gegenſtand betreffende Actenſtücke der Zeitfolge nach zuſammen in einen mit der gehörigen Aufſchrift verſehenen Umſchlagbogen in einen Regiſtraturſchrank, welchen die Medicinalräthe anzuſchaffen haben, niederlegen. Von den Berichten und Schreiben, die ſie in Dienſtgeſchäften nach der Inſtruction erlaſſen, haben ſie, ſo viel wie möglich, und in allen wichtigen und weitläuftigen Sachen ohne Ausnahme, vollſtändige Concepte bei ihren Acten zurückzubehalten, bei unbedeutenden aber wenigſtens den Inhalt derſelben ſich kurz zu den Acten zu notiren. Die Gefache des Regiſtraturſchranks ſind nach den angegebenen Rubriken gegenwärtiger Inſtruction mit Ueberſchriften zu verſehen, und darnach die Acten in denſelben niederzulegen.

Die Viſitationscommiſſion wird ſich jedesmal von der zweckmäßigen Einrichtung und Vollſtändigkeit der Regiſtratur zu überzeugen ſuchen.

Die Regiſtratur ſammt dem Schrank, letzterer gegen Vergütung der Koſten, iſt bei etwaigem Abgang des Medicinalraths, deſſen Nachfolger oder interimiſtiſch dem ſtellvertretenden Medicinalaſſiſtenten ſogleich zu übergeben.

## II. Inſtruction für die Medicinalaſſiſtenten, Acceſſiſten, Thierärzte und practicirenden Aerzte.

§. 37. Die Medicinalaſſiſtenten, Acceſſiſten, practicirenden Aerzte und Thierärzte ſind nach dem Edict und gegenwärtiger Inſtruction Gehülfen hinſichtlich der öffentlichen Medicinalpflege, erſtere auch Stellvertreter der Medicinalräthe in deren Abweſenheit oder in Behinderungsfällen. Sie werden daher auf den betreffenden Inhalt der vorſtehenden Inſtruction für die Medicinalräthe verwieſen, und haben alle und jede Aufträge derſelben hiernach pünktlich zu vollziehen.

Insbeſondere liegt denſelben auch ob, das Manual über das Dienſteinkommen pünktlich nach dem vorgeſchriebenen Muſter zu führen.

Nro. 1.

### Tabelle

über die in der Gemeinde N. N. von der anſteckenden Krankheit befallenen Perſonen.

| Des Erkrankten | | Alter. | iſt erkrankt den | | wieder geneſen | | geſtorben | | Anmerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Vornamen. | Zunamen. | | Monat. | Tag. | Monat. | Tag. | Monat. | Tag. | |
| | | | | | | | | | |

Nro. 2.

### Tabelle

über alle bisher noch nicht geimpfte Kinder, zur öffentlichen Schutzblattern-Impfung für die Gemeinde N.

| Namen des Vaters. | Vornamen des Kindes. | Geſchlecht deſſelben. | Alter deſſelben. | Anmerkungen. |
|---|---|---|---|---|
| | | | | |

Digitized by Google

Nro. 3.

## Schutzpocken-Impfungs-Tabelle vom Jahr
für
die Gemeinde N. im Medicinalbezirke N.

| 1. Fortlaufende Nr. der Impfl. | 2. Namen der Eltern des Impſlings. | 3. Vornamen d. Impſlings. | 4. Geſchlecht deſſelben. | 5. Alter deſſelben. | 6. Tag der Impfung. | 7. Methode d. Impfung. | 8. Impfarzt. | 9. Tag der Controle. | 10. Wahrnehmung des Erfolges an dieſem Tage nach dem Verlaufe und der Form. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | | | Die nach den Zeugniſſen der Schultheiſen nicht geimpften Kinder ſind auch in dieſe Tabelle einzutragen, dabei aber die Columnen 6, 7, 8, 9 u. 10 offen zu laſſen, und hierunter Bemerkungen der Urſache der Nichtimpfung einzutragen. |

Nro. 4.

## Schutzpocken-Impfungs-Tabelle
des Medicinalbezirks N. für das Jahr 18

| Namen der Ortſchaften. | Anzahl der geimpften | | Anzahl der geimpften mit Erfolg | | Anzahl der geimpften ohne Erfolg | | Anzahl der nicht geimpften. | Total-Summe der geimpften mit Erfolg. | Total-Summe der geimpften ohne Erfolg. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Knab. | Mädch. | Knab. | Mädch. | Knab. | Mädch. | | | | |
| | | | | | | | | | | |

Nro. 5.

## Muſter
zu dem von den Medicinalräthen, Medicinalaſſiſtenten, practicirenden Ärzten, Acceſſiſten und Thierärzten zu führenden Manual über Dienſteinkommen.

| Tag | Namen des Kranken (des Beſitzers kranken Viehs). | Wohnort deſſelben. | Gegenſtand des Gebührenanſatzes. | Betrag der Gebühren. | | Auſſerordentliche Honorarien. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | fl. | kr. | |
| | | | | | | |

1) Die Ordnung iſt alphabetiſch, ſo daß für jeden Kranken unter dem Anfangsbuchſtaben ſeines Namens ein oder mehrere Blätter beſtimmt werden.

2) Ueber die Ortsgemeinden iſt ein alphabetiſches Regiſter anzuhängen, und die Zahl der Seite, worauf ein Erkrankter aus der betreffenden Gemeinde aufgeführt iſt, jedesmal beizuſetzen.

### III. Inſtruction für die Apotheker.

Die Dienſtverhältniſſe und der Wirkungskreis der Apotheker ſind bereits durch das Edict über die Organiſation der Medicinalverwaltung und die für die Medicinalbeamten ertheilte Dienſtinſtruction im Allgemeinen bezeichnet.

Unter Beziehung hierauf, namentlich §. 14. des Edicts werden denſelben zu ihrer Dienſtverwaltung noch folgende nähere Vorſchriften ertheilt.

Digitized by Google

A. Beſchaffenheit und Einrichtung der Apotheke. 1) Im Allgemeinen.

§. 1. Da die Einrichtung einer Apotheke auf die Dienſtverwaltung des Apothekers großen Einfluß hat; ſo wird hierüber folgendes verordnet:

Dieſelbe ſoll beſtehen a) aus einer Vorrathskammer, b) aus einem Kräuterboden, c) aus einem Arzneikeller, d) aus einem Laboratorium, e) aus einer Officin.

Das Haus, worin eine Apotheke eingerichtet werden ſoll, muß alſo hinlänglichen Raum enthalten, um die nöthigen Abtheilungen hiernach zweckmäßig machen zu können; in den ſchon beſtehenden Apotheken, worin dieſelben fehlen, ſollen die erforderlichen Einrichtungen unverzüglich getroffen, oder für zweckmäßige Abhülfe des Bedürfniſſes anderwärts geſorgt werden.

2) Einrichtung der Vorrathskammer.

§. 2. Die Materialien- oder Vorrathskammer ſoll den ganzen Vorrath von allen in der Pharmacopöe zu beſtimmenden rohen und zubereiteten Arzneien, inſofern dieſelben nicht auf dem Kräuterboden oder in dem Arzneikeller aufbewahrt werden, jedoch mit Ausnahme der beſonders zu bezeichnenden Gifte, enthalten. Zur guten Erhaltung dieſer Medicamente muß dieſelbe geräumig, trocken, kühl, rein, gut zu lichten, wohl verſchloſſen, und gegen Ungeziefer, ſo wie gegen Feuersgefahr möglichſt geſichert ſeyn. Es iſt darin Vorkehrung zu treffen, daß das Verflüchtigen und Verſtäuben der Arzneien verhütet werde.

Dieſelben ſind durch Kaſten, Schubladen und Gefäße gehörig ſo von einander zu trennen, daß nicht mehrere Arzneikörper in demſelben Behälter, wenn auch durch verſchiedene Gefächer getrennt, aufbewahrt werden, und letztere nach einer Abtheilung in alphabetiſcher Reihenfolge, mit deutlicher Aufſchrift des Inhaltes verſehen, zu ordnen.

3) Einrichtung des Kräuterbodens.

§. 3. Der Kräuterboden muß, ſeiner Beſtimmung gemäß, luftig, trocken, und gegen alle unmittelbare Einwirkung der Sonnenſtrahlen verwahrt ſeyn. Er iſt getrennt von dem gewöhnlichen Hausſpeicher anzulegen, auf eine angemeſſene Art mit Borden zu dielen, und gegen Ungeziefer und Hausthiere ſorgfältig zu verwahren.

Damit die zum Trocknen und Aufbewahren hingelegten Kräuter, beſonders die ſchädlich wirkenden, nicht können vermiſcht und verwechſelt werden, ſo iſt derſelbe in angemeſſene Räume abzutheilen, und die einzelnen Abtheilungen mit dem Namen der jedesmal zum Trocknen hingelegten Pflanzen zu bezeichnen.

4) Einrichtung des Arzneikellers.

§. 4. Der Arzneikeller iſt von jedem zu andern Zwecken dienenden Kellerraum abzuſondern, und beſonders zu verſchließen. Er ſoll lüftig und trocken ſeyn, und fortdauernd eine Temperatur in demſelben herrſchen, daß die darin aufbewahrt werdenden Waſſer, Säfte und ſonſtige Arzneien in flüſſiger Form weder während des Winters dem Gefrieren, noch bei gelinder und warmer Witterung dem Verderben ausgeſetzt ſind.

Das Innere des Kellers iſt ſo einzurichten, daß die Arzneien in gehöriger Ordnung abgetheilt werden können.

Die Gefäße ſind mit dem Namen des Inhalts deutlich zu bezeichnen.

5) Einrichtung des Laboratoriums.

§. 5. Das Laboratorium, worin die Arzneien für die Officin bereitet werden, ſoll gehörig geräumig ſeyn, und nach ſeiner Beſtimmung zweckmäßig eingerichtet werden.

Alle chemiſche und pharmaceutiſche Zubereitungen der Arzneien für die Officin ſind darin, keineswegs aber in der Hausküche vorzunehmen, ſo wie dagegen andere häusliche Geſchäfte in dem Laboratorium nicht verrichtet werden dürfen.

Es iſt der Bedacht dahin zu nehmen, daß daſſelbe gegen Feuersgefahr geſichert ſey, und hierauf insbeſondere bei Errichtung der Feuerſtätten, Oefen, Schornſteine und Diſtillíranſtälten Rückſicht zu nehmen, ohne jedoch dem Hauptzweck zu ſchaden.

Digitized by Google

An den Seitenwänden ſind Schränke zur abgeſonderten Aufbewahrung der im Laboratorium erforderlichen Werkzeuge, Geräthſchaften, Prüfungsmittel und der zu bearbeitenden Arzneikörper einzurichten.

Erſtere ſind in der Beilage verzeichnet, welche jeder Apotheker für ſein Laboratorium anzuſchaffen hat. Nicht weniger ſind an ſchicklichen Orten die nöthigen Geſtelle, z. B. Holzklötzer für Mörſer, Schneidbretter mit Wurzelmeſſer, Tiſche mit den erforderlichen Waagen anzubringen. Die Schränke ſind mit deutlichen Aufſchriften über deren Inhalt zu verſehen.

b) Einrichtung der Officin. §. 6. Die Officin des Apothekers iſt theils zum Verfertigen der Recepte, und deren Abgabe, theils zum Handverkauf beſtimmt. Die Einrichtung derſelben iſt hiernach zweckmäßig zu treffen.

Es können zwar nach den bisher in den Officinen gewöhnlichen Vorrichtungen die Arzneien in Gefäßen, Büchſen, Kiſtchen und Schubladen aufbewahrt werden. Jedoch ſollen in der Folge alle ſchädlich wirkende, in der Gebührenordnung mit † bezeichneten Arzneimittel in einem von den übrigen Arzneiſtellen hinreichend ſeparirten, Fremden nicht zugänglichen Ort, mit angemeſſener Aufſchrift verſehen, nach alphabetiſcher Ordnung in Schubladen und Gefäßen beſonders verwahrt werden. Deßgleichen ſind alle Gifte, welche in der Gebührenordnung mit †† bezeichnet ſind, von allen andern Arzneien getrennt, in einem beſondern Schrank unter eigenem Verſchluſſe des Apothekers aufzubewahren.

Bei dieſen, ſo wie bei den übrigen Arzneimitteln darf, zur Verhütung möglicher Verwechſelung und Vermiſchung, in einer Schublade nie mehr als ein Arzneikörper enthalten ſeyn, mithin iſt das Theilen des innern Raums einer Schublade durch Bretter für zwei oder mehrere Körper zu vermeiden.

Die hölzernen Büchſen, ſo wie kupferne, überhaupt metallene Gefäße ſollen möglichſt entfernt und dafür deren von Fayence, Glas, Porcellain und dergleichen angeſchafft werden. Insbeſondere dürfen angreifende Arzneimittel in erſteren unter keinem Vorwand aufbewahrt werden.

Auf jede Schublade oder Gefäß ſoll der Namen der darin enthaltenen Arznei nach alphabetiſcher Ordnung deutlich bezeichnet ſeyn.

Der Receptirtiſch iſt an einem ſchicklichen Platz in der Officin anzubringen, und muß mit den erforderlichen Waagen verſehen ſeyn. Es wird in dieſer Hinſicht vor der Hand, und bis zur Einführung eines allgemeinen Gewichts verordnet:

a) Das Nürnberger Apothekergewicht, und zwar das Pfund zu 12 Unzen, die Unze zu 8 Drachmen, die Drachme zu 3 Skrupeln, die Skrupel zu 20 Gran berechnet, ſoll künftig als das allein gültige Apothekergewicht in dem Herzogthum gebraucht werden.
b) Alle andere Menſurgefäße ſind daher zum Gebrauch in der Apotheke verboten.
c) Beim Abwiegen angreifender Arzneien ſind Waagſchaalen, Löffel und Mörſer von Elfenbein, Horn, Porcellain oder Glas zu gebrauchen, welche daher jeder Apotheker, wo ſie noch nicht befindlich ſind, anzuſchaffen hat.
d) Waagen von Meſſing dürfen künftig nur für trockene vegetabiliſche Stoffe, und die meſſingenen ſogenannten Pulvertrichter gar nicht gebraucht werden. Beide Arten von Geräthſchaften ſind von Horn anzuſchaffen. Für ſtark riechende Stoffe ſind beſondere (Pillen-Pulver-) Mörſer, und beſondere Pillenmaſchinen ꝛc. zu halten, und an beſondern Orten bloß zu dieſem Gebrauche aufzubewahren.

B. Dienſtpflichten des Apothekers. 1) im Allgemeinen. §. 7. Die Verwaltung des Dienſtes des Apothekers erheiſcht deſſen ſtete Anweſenheit. Wenn derſelbe ſich über Nacht von ſeinem Wohnort entfernen will; ſo hat er dem Medicinalrath, mit Angabe durch wen er während ſeiner Abweſenheit den Dienſt verwalten laſſen will, die Anzeige davon zu machen. Zu längerer Abweſenheit iſt beſondere Erlaubniß



Digitized by Google

der Landesregierung erforderlich. Er hat, im Fall eine längere Entfernung von ſeiner Officin eintreten ſollte, vorher die Anzeige zeitig bei dem Medicinalrath zu machen, welcher ſolche mit Bericht dieſer Behörde vorlegen wird.

Der Apotheker hat im Allgemeinen ſeinen Dienſt mit Ordnung und Pünktlichkeit zu verwalten, die größte Reinlichkeit und Verſchwiegenheit in Allem zu beobachten, und ſich ſtreng nach der vorgeſchriebenen Gebührenordnung zu richten.

Gegen diejenigen, welche die in dieſer Inſtruction ertheilten Vorſchriften außer Acht laſſen, werden in vorkommenden Fällen angemeſſene Strafen verhängt werden.

Die angeordneten allgemeinen und beſonderen Viſitations-Commiſſionen werden ſich von der ordnungsmäßigen Dienſtverwaltung der Apotheker an Ort und Stelle überzeugen, und eintretenden Falls über entdeckte Unregelmäßigkeiten an die Landesregierung berichten.

Dagegen haben dieſelben etwaige Beſchwerden, welche ihren Dienſt betreffen, zur Abhülfe zuerſt bei dem Medicinalrath, oder, wenn ſolche gegen letzteren ſelbſt gerichtet ſeyn ſollten, unmittelbar bei Herzoglicher Landesregierung vorzubringen.

2) Insbeſondere.
A. Hinſichtlich der mediciniſchen Polizei u gerichtlichen Arznei.

§. 8. Die Apotheker haben, inſoweit es in ihren Dienſtwirkungskreis beim Verkauf der Arzneien und gemeinſchädlichen Stoffe einſchlägt, als Staatsdiener Mitaufſicht gegen Geſetzesübertreter und Verbrecher zu führen.

a) Namentlich Mitaufſicht auf Pfuſcher und Quackſalber.

§. 9. Sie dürfen außer dem im folgenden Paragraphen geſtatteten Handverkauf unſchädlicher Mittel, ohne mit der Namensunterſchrift verſehene Recepte der nach Maaßgabe des Edicts und der Inſtruction für die Medicinalbeamten zur Praxis berechtigten Perſonen keine Arzneien verkaufen, vielmehr ſind ſie verpflichtet, wenn ihnen bekannt werden ſollte, wie es beim Verkauf der Arzneimittel am leichteſten möglich iſt, daß Jemand gegen §. 20. des landesherrlichen Edicts Pfuſcherei oder Quackſalberei gewerbmäßig treibe, ſofort die Anzeige davon bei dem Herzogl. Beamten zu machen, und dem Medicinalrath davon Nachricht zu ertheilen.

b) Vorſicht beim Handverkauf einfacher Stoffe.

§. 10. Die Apotheker können unſchädliche einfache Arzneimittel, die nicht zu den in nachfolgendem Paragraphen bezeichneten gehören, ſey es, daß ſie zu einem andern Gebrauche dienen, oder als Arznei genommen werden, frei an jeden, der ſich darum meldet, als Waare verkaufen.

Wird eine Zuſammenſetzung von mehreren derſelben, gewöhnlich unſchädlich wirkenden Arzneimitteln, ohne Recept eines approbirten Arztes verlangt; ſo hat der Apotheker ſolche zu verweigern, und vorerſt ein von einem approbirten Arzt unterzeichnetes Recept zu verlangen, auch, wenn er Pfuſcherei vermuthet, geeigneten Falls nach §. 9. die Anzeige davon zu machen.

c) Vorſicht beim Verkauf ſchädlich wirkender Mittel, insbeſondere der Gifte.

§. 11. Dagegen iſt der freie Handverkauf der ſchädlich wirkenden Mittel, welche in der Gebührenordnung mit †, und der Gifte, welche darin mit † † bezeichnet werden ſollen, unterſagt.

Die Apotheker dürfen erſtere einfach oder vermiſcht, und letztere in geringer Miſchung als Arzneimittel nur gegen Recepte, welche vom Medicinalrath, Medicinalaſſiſtenten, Thierarzt oder approbirten practicirenden Aerzten unterzeichnet ſeyn müſſen, verabreichen.

Der Verkauf der einfachen Gifte aber iſt im Allgemeinen gänzlich verboten, und nur Ausnahmsweiſe dann geſtattet, wenn der Käufer einen von dem Medicinalrath eigenhändig unterzeichneten Erlaubnißſchein vorzeigt, worin der Name des Käufers, die Beſtimmung des unſchädlichen Gebrauchs, ſodann der Tag, Monat und das Jahr der Ausſtellung des Scheines angegeben ſeyn müſſen.

Digitized by Google

Der Apotheker hat die Abgabe des Giftes nach dem Schein vollſtändig in ein beſonderes zu dieſem Zweck zu führendes Buch einzutragen, und die Scheine als Belege demſelben beizuſchließen.

Die Gifte dürfen nicht an dem gewöhnlichen Receptirtiſch, ſondern bloß an einem eigends dafür beſtimmten Ort, etwa auf dem Schrank, worin ſie aufbewahrt werden, bereitet und abgegeben werden. Beim Diſpenſiren ſind beſonders dafür zu haltende Geräthſchaften, namentlich Waagen, Löffel und Mörſer von Glas, Porcellain, Elſenbein, oder dergleichen Stoffe zu gebrauchen, ſolche nach gemachtem Gebrauch ſorgfältig zu reinigen, und mit dem Gift in den Giftſchrank zu verſchließen.

Das Gefäß, worin Gift abgegeben wird, ſoll mit ſchwarzem Papier überzogen, und das Wort: Gift mit weißen Buchſtaben deutlich darauf bemerkt ſeyn.

B. Bei der Krankenpflege. a) Erhaltung des Waarenvorraths.

§. 12. Die Apotheker ſind verpflichtet, alle in der Pharmacopöe verzeichneten Arzneien das ganze Jahr hindurch, nach dem localen Bedürfniß, in gehöriger Quantität zu unterhalten, deßgleichen wird ihnen zur Obliegenheit gemacht, da die verſchiedenen Mittel nach den höhern oder geringern Preiſen in der Güte verſchieden ſind, dieſelben jedesmal in beſter Qualität anzuſchaffen.

Theils wegen des Steigens und Fallens der Preiſe der auswärts her zu beziehenden Arzneikörper, und der ſich halbjährig danach richtenden Gebühren der rohen Materialien, theils wegen des Verderbens, welchem viele Stoffe bei zu langer Niederlage ausgeſetzt ſind, haben die Apotheker die Einrichtung zu treffen, daß ſie die inländiſchen Pflanzen jährlich zur Zeit, wann dieſelben am kräftigſten ſind, für das ganze Jahr ſammeln, fremde Arzneikörper aber von der Frankfurter Meſſe zu Meſſe für das halbe Jahr jedesmal in Vorrath ankaufen.

Die Apotheker haben hierüber ein eigenes Buch zu halten, worin ſowohl alle geſammelte als angekaufte rohe Arzneiſtoffe mit Bemerkung des Jahrs, Monats und Tags der Anſchaffung, ſodann deren genaue Bezeichnung mit ausgeworfenen Ankaufspreiſen oder Sammlungskoſten genau einzutragen ſind. Die Apotheker ſollen ihre Vorräthe öfters im Jahr unterſuchen, um etwaigem Mangel beſonders der ſelbſt im Laboratorium zu fertigenden Arzneimittel ſowohl, als auch das etwaige Verderben einzelner Stoffe oder Arzneien zeitig genug zu entdecken. Letztere ſind ſofort aus der Apotheke zu entfernen und erſtere zu vervollſtändigen.

Bei den angeordneten Apotheker-Viſitationen werden wegen Nichtbeobachtung dieſer Vorſchriften Entſchuldigungen von keiner Art angenommen, vielmehr die Apotheke in vollkommenem guten Zuſtand, und alle Arzneimittel in gehöriger Quantität nach der Zeit und beſter Qualität erwartet.

Wenn ein approbirter Arzt ein Arzneimittel, welches in der Pharmacopöe nicht zum Vorrathe beſtimmt iſt, verlangt, ſo wie, wenn bei anſteckenden Menſchenkrankheiten oder Viehſeuchen ein oder das andere Arzneimittel ungewöhnlich ſtarken Abſatz findet, ſo daß Mangel deſſelben im Laufe des halben Jahres zu befürchten ſteht; ſo hat ſich der Apotheker deßhalb mit dem Medicinalrath zu benehmen, und demnach zeitig für Abhülfe des Bedürfniſſes zu ſorgen.

b) Zubereitung der Arzneien.

§. 13. Die mechaniſchen, chemiſchen und pharmaceutiſchen Zubereitungen der Arzneien, wozu man die einfachen Stoffe erhalten kann, hat jeder Apotheker mit der größten Vorſicht nach den Regeln der Kunſt in ſeinem Laboratorium ſelbſt vorzunehmen, und den Viſitations-Commiſſionen auf Verlangen die genaueſte Auskunft über das hierbei beobachtete Verfahren zu geben. Es iſt ihnen demnach in der Regel und ohne beſonders auszuwirkende Erlaubniß der Landesregierung unterſagt, dergleichen zubereitete Arzneien, deren Aechtheit, Güte und kunſtmäßige Bereitung nicht genug geprüft werden kann, von Materialiſten und Laboranten zu beziehen.

Hierdurch ſoll den inländiſchen Apothekern jedoch die Freiheit nicht benommen ſeyn, ſich in Fällen

Digitized by Google

der Noth wechſelſeitig, mit rohen Stoffen ſowohl, als dergleichen zubereiteten Arzneien, auszuhelfen, vielmehr wird ihnen in dieſer Hinſicht ein freundſchaftliches Benehmen zum allgemeinen Beſten zur Dienſtpflicht gemacht.

c) Verſorgung der Officin.

§. 14. Die Officin muß zu jeder Zeit aus den Vorräthen mit Arzneien von der beſten Qualität hinreichend verſorgt ſeyn.

Dieſelben ſind gegen den ſchädlichen Einfluß der Luft, des Staubes und der nachtheiligen Wärme gehörig zu ſichern.

Bei den Gefäßen und Werkzeugen iſt die größte Reinlichkeit zu beobachten.

Der Apotheker hat öfters, und wenigſtens alle Monate einmal, beſonders in den Gefäßen und Behältern, welche nicht zum Abſatz gebraucht worden, nachzuſehen, wie die darin aufbewahrten Arzneien ſich gehalten haben, und alle diejenigen, welche unkräftig geworden oder verdorben ſind, unverzüglich zu entfernen.

Zu jeder Stunde des Tages und der Nacht hat ſich der Apotheker auf Verlangen in der Officin einzufinden, und jedem, welcher ſich mit einem Recept, oder zum erlaubten Handverkauf meldet, bereitwillig zu begegnen.

Es iſt verboten, die Officin zu einem Zuſammenkunfts- oder Unterhaltungsort zu mißbrauchen, namentlich darin Brandwein, Liqueurs ꝛc. zu reichen.

Der Apotheker hat auf die möglichſte Genauigkeit der Waagen und Gewichte in der Officin ein wachſames Auge zu richten, und jede, welche auf irgend eine Art beſchädigt iſt, oder nicht mehr ganz zuverläſſig erſcheinet, unverzüglich aus derſelben zu entfernen.

d) Verfertigung der Arzneien nach den Recepten.

§. 15. Der Apotheker ſoll die Arzneien in der Ordnung, in welcher die Recepte gebracht werden, verfertigen, mit Ausnahme derjenigen, welche vom Arzt mit: eilt bezeichnet ſind, und welche daher ohne Verzug auch vor andern früher eingelangten zu befördern ſind. Er ſoll, zu Verhütung möglicher Verwechſelung, nie mehr als ein Recept zu gleicher Zeit in Arbeit nehmen. Der Apotheker darf, außer dem geſtatteten Handverkauf nach §§. 9, 10 und 11. nur Arzneien nach ſolchen Recepten verfertigen, welche von einem approbirten Arzte unterſchrieben und gehörig abgefaßt ſind. Das Recept muß zu dem Ende verſtändlich geſchrieben ſeyn, und außer der verordneten Arznei nach deutlich angegebenen Ingredienzien, Quantität und Miſchung, den Namen des Kranken, den Gebrauch und Tag, Monat, Jahr, wo es verordnet worden, enthalten.

Er hat ſolche Arzneien gewiſſenhaft, nach der ertheilten Vorſchrift, ohne ſich die geringſte Abänderung in Maas, Gewicht, oder der vermeintlich gleichwirkenden Ingredienzien zu erlauben, nach den Regeln der Kunſt pünktlich zu verfertigen. Sollte jedoch der Apotheker bei Verſchreibung ſchädlich wirkender Mittel, oder ſogar der Gifte wegen der verlangten ungewöhnlich ſtarken Quantität, ohne Angabe eines beſonderen Grundes, oder ohne Bemerkung der abſichtlich geſchehenen Verordnung einen Irrthum vermuthen; ſo hat er, wenn das Recept nicht ſehr eilt, vor der Verfertigung ſich Auskunft darüber von dem verſchreibenden Arzte zu erbitten; im Fall es aber eilt, die verfertigte Arznei ſammt dem Recept an den Arzt zu ſenden, und denſelben beſonders darauf aufmerkſam zu machen.

Unvollſtändig oder undeutlich geſchriebene, und in weſentlichen Theilen corrigirte Recepte ſind, ohne Verfertigung der Arznei, zur Berichtigung und reſpec Umſchreibung an den verſchreibenden Arzt zurück zu ſenden. Wenn das Heilmittel bereitet iſt, ſo hat der Apotheker auf den Umſchlag- oder auf den an Gläſern zu befeſtigenden Zettel die Signatur, mit Angabe des Tags, Monats, Jahrs, des Gebrauchs, Namens des Kranken, und des Preiſes der Arznei deutlich zu ſchreiben.

Digitized by Google

Beim Abgeben der verfertigten Arzneien ſoll der Apotheker ſehr vorſichtig ſeyn, wenn mehrere derſelben zum Abnehmen zu gleicher Zeit bereit ſind, daß keine Verwechſelungen, welche dem Kranken höchſt gefährlich werden können, Statt finden.

Wenn eine wiederholte Verfertigung eines Receptes, welches nicht unter §. 10 und 11. begriffen iſt, verlangt wird; ſo muß dieſes mit Vorwiſſen des Arztes geſchehen, welcher ſolches daher entweder neu zu verſchreiben, oder mit ſeiner Namensunterſchrift auf einem Zettel zu bemerken hat.

Den Apothekern wird nachdrücklich anbefohlen, bei allen Recepten die nöthige Verſchwiegenheit zu beobachten, indem deren Bekanntmachung, oder ein Urtheil darüber, welches ihnen überhaupt nicht zuſteht, nachtheilig, oder doch unangenehm auf den Kranken wirken, und ſeinen Zuſtand verſchlimmern kann.

Sogleich nach Verfertigung einer Arznei müſſen alle Büchſen, Gläſer und Geſchirre, aus welchen zu Verfertigung derſelben Arzneimittel genommen worden, an ihren beſtimmen Ort wieder geſtellt, und ohne Verzug alle Officingeräthe, welche dabei im Gebrauch waren, wohl gereinigt werden. Jeder Apotheker hat ſchließlich ein Receptirbuch, abgetheilt nach den Buchſtaben des Alphabets, zu halten, worin alle verfertigte Recepte ſogleich unter dem Anfangsbuchſtaben eines jeden Kranken kurz mit ausgeworfenen Preiſen eingetragen werden müſſen. Die Recepte ſind in beſondere Umſchlagbogen ſorgfältig als Belege dieſes Buches ſo lange aufzubewahren, bis die Rechnung des Kranken bezahlt worden, welchem alsdann ſeine Recepte mit der quittirten Rechnung zurück zu ſenden ſind.

G. Dienſtobliegenheiten der geprüften und beſtätigten Proviſoren.

§. 16. Den geprüften und beſtätigten Proviſoren dient bei Verwaltung einer Apotheke dieſe Dienſtinſtruction, worauf ſie verpflichtet werden ſollen, ebenfalls in allen ihren Punkten zur Richtſchnur.

(Beilage zu §. 5.)

## Verzeichniß

der zum Laboratorium des Apothekers erforderlichen Werkzeuge, Geräthſchaften und chemiſche Prüfungsmittel.

Verſchiedene Mörſer von Eiſen, Meſſing, Stein und Holz.
Feilen und Raspeln.
Schneid- und Wurzelmeſſer.
Reibſteine.
Durchſchläge.
Seihen, grobe Haar- und Florſeihen.
Pulvertrommeln.
Tenakeln.
Trichter und Glasſpritzen.
Schaumlöffel.
Gut verzinnte Keſſel und Pfannen.
Gläſerne oder ſteinerne Abrauchſchaalen.
Schmelztiegel.
Verſchiedene Arten Retorten.
Kolben.
Halmen.
Vorlagen und Phiolen.
Metallene Diſtillirgefäße.
Blaſen.
Kühlungen, Kühlröhren, Kühlkeſſel.
Marien- und Sandbadkapellen.
Gußbecken.
Spateln von verſchiedener Größe von Eiſen und feſtem Holze, ſodann
Lakmuspapier.
Gerötheтes Lakmuspapier.
Fernambuckpapier.
Galläpfeltinktur.
Acidum sulphur. concentr.
Acidum nitri concentr.
Acidum salis concentr.
Acidum aceti concentr.
Reine Weinſteinſäure.
Kali carbonatum.
Aqua calc. vir.
Kali caustic.
Liq. ammon. caust.
Ammoniac carbonat.
Salzſaurer Baryt.
Salzſaure Silberauflöſung.
Schwefelſaure Silberauflöſung.
Salpeterſaure Bleiauflöſung.
Reiner Seifengeiſt.
Kupfer Ammoniak.
Liq. probator. Hahnem.
Goldſcheidewaſſer.
Zuckerſaures Kali.
Alcohol vini.
Blauſaures Kali.

Digitized by Google

## IV. Inſtruction für die Hebammen.

In Gemäßheit des §. 15. des Edicts über die Organiſation des Medicinalweſens werden den Hebammen zu ihrer Dienſtführung nachſtehende Vorſchriften ertheilt.

A. Allgemeine Dienſtpflichten.

§. 1. In Anbetracht der häufigen Berührungen, worin die Hebammen vermöge ihres Dienſtes mit den meiſten Familien ihrer Gemeinde kommen und der großen Nachtheile, welche böſes Beiſpiel von ihrer Seite verurſachen kann, ſollen dieſelben vorzüglich ſich eines untadelhaften Lebenswandels befleiſſigen und in allen Stücken ein ſolches anſtändiges Betragen beobachten, welches geeignet iſt, ihnen die Liebe und das Zutrauen ſämmtlicher Einwohner zu erwerben.

Auch in Hinſicht auf ihren Körper haben ſie alle Vorſchriften nach erhaltenem Unterricht genau zu befolgen und alles zu vermeiden, was ſie zur Ausübung ihres Dienſtes mehr oder weniger untauglich machen könnte.

Die Hebammen müſſen zu jeder Stunde bereit und fähig ſeyn, hülfsbedürftigen Wöchnerinnen mit vollem Verſtande ihren Beiſtand zu leiſten. Sie haben daher in ihrem häuslichen Leben ſowohl, als auswärts, namentlich bei Kindtauffeſten, die Wichtigkeit ihres Dienſtes, welcher ſtete Nüchternheit erfordert, nicht auſſer Augen zu verlieren.

Jeder Fall einer Trunkenheit ſoll, ſobald er zur Kenntniß der betreffenden Behörde kommt, unnachſichtlich die Dienſtentſetzung zur Folge haben.

Nichts iſt mehr geeignet, den Hebammen die Liebe und das Zutrauen der Wöchnerinnen zu entziehen, als das Austragen der ihnen im Dienſt bekannt gewordenen häuslichen Verhältniſſe und ſonſtigen etwaigen Gebrechen der Familie. Die ſtrengſte Verſchwiegenheit in allem, was dieſe Verhältniſſe betrifft, wird ihnen daher zur vorzüglichen Dienſtpflicht gemacht.

Die Dringendheit ihrer nothwendigen Hülfe in gewöhlichen ſowohl, als auſſerordentlichen Fällen erheiſcht ihre ſtete Anweſenheit. Sie dürfen ſich daher ohne Erlaubniß des Medicinalraths nicht über Nacht von ihrem Wohnort entfernen.

B. Beſondere Pflichten. 1) Gehorſam gegen das vorgeſetzte Medicinalperſonale. in ihren Dienſtverrichtungen.

§. 2. Nach §. 13. des Edicts über die Medicinalverwaltung haben die Hebammen den Anordnungen der Medicinalräthe und Aſſiſtenten in Ausübung ihres Dienſtes unbedingte Folge zu leiſten.

Sie ſind denſelben als ihren Vorgeſetzten im Dienſt, in allem was denſelben betrifft, Gehorſam und ſonſt gebührende Achtung ſchuldig.

Etwaige Beſchwerden, welche dieſelben in Dienſtſachen zu haben glauben, ſollen ſie vorerſt beim Medicinalrath zur Abhülfe vorbringen, und nur im Fall ſie derſelbe verweigert, dem Herrn Beamten zur Weiterbeförderung an die Landesregierung mittheilen.

2) Beobachtung der Vorſchriften des erhaltenen Unterrichts und des Hebammenbuchs bei Ausübung ihres Dienſtes.

§. 3. Die Hebammen haben bei allen Dienſtverrichtungen die beim Unterricht erhaltenen Lehren zu befolgen. Um ſolche lebhaft im Gedächtniß zu erhalten, haben ſie fleißig in dem erhaltenen Lehrbuch über die Hebammenkunſt ſich zu unterrichten und jährlich der Prüfung des Medicinalraths auf einen von demſelben zu beſtimmenden Tag ſich zu unterwerfen.

Es iſt ihnen unterſagt den Schwangeren, Wöchnerinnen, Kindern oder andern Perſonen gegen innere oder äußere körperliche Uebel, Heilmittel zu verordnen oder ſich irgend eines Hausmittels dabei zu bedienen, wozu ſie nicht, zufolge des Hebammenunterrichts angewieſen ſind, nicht weniger bei Geburten Inſtrumente zu gebrauchen, zu deren Anwendung ſie nicht befugt ſind.

3) Verhalten bei natürlichen Geburten.

§. 4. Sie ſollen zu jeder Zeit bei Tag ſo wie bei der Nacht, ohne Rückſicht der Perſon und der zu erwartenden Belohnung, gegen alle Einwohner des Wohnorts oder Hebammen-

Digitized by Google

bezirks, welche ihre Hülfe bei einer Niederkunft verlangen, ſich bereit und willig bezeigen, und keine Kreiſende, ſo lange ſie ihrer Hülfe bedarf, unter welchem Vorwand es auch ſey, verlaſſen.

Während der Niederkunft, ſo wie vor und nach der Geburt des Kindes, haben dieſelben die Vorſchriften, welche ſie beim Unterricht erhalten haben, genau zu befolgen. Sie ſollen hierbei die größte Aufmerkſamkeit auf alles Vorkommende verwenden, ohne jedoch bei den ohnehin furchtſamen Wöchnerinnen ungegründete Beſorgniſſe zu erregen. Bezeigte Nachläſſigkeit bei ihren wichtigen Dienſtverrichtungen wird in vorkommenden Fällen mit Strenge geahndet werden.

Selbſt bei glücklich überſtandenen Geburten haben die Hebammen die Wöchnerinnen und deren neu geborne Kinder wenigſtens noch zehen Tage lang zu beſuchen, und ihnen gegen die in der Gebührenordnung feſtgeſetzten Gebühren hülfreiche Hand zu reichen. Kommen zwei Frauen in einer Gemeinde, wo nur eine Hebamme angeſtellt iſt, zu gleicher Zeit nieder, ſo hat die in demſelben nach §. 3. des Edicts angeordnete Stellvertreterin die nöthige Aushülfe zu leiſten.

4) Verhalten bei ſchweren u. ungewöhnlichen Geburten.

§. 5. Wenn die Anzeigen der Geburt bedenklich ſind, und eine ſchwere unregelmäßige Geburt zu befürchten ſteht, ſo hat die Hebamme, auch ohne Aufforderu der Kreiſenden oder deren Verwandten, jedoch wo möglich mit deren Genehmigung und nach deren Wahl, einen der angeſtellten Aerzte alsbald davon zu benachrichtigen und deſſen Hülfe nach §. 13. des Edicts als Geburtshelfer in Anſpruch zu nehmen.

Sie hat in ſolchen Fällen die Kreiſende keinen Augenblick zu verlaſſen, ihren Zuſtand ſo viel als möglich nach den erhaltenen Lehren zu erleichtern, ohne jedoch bis zu Ankunft des Geburtshelfers etwas zu unternehmen, was das Gebähren erſchweren oder dem Leben der Mutter und des Kindes gefährlich werden könnte.

Deßgleichen wird ihr zur Pflicht gemacht, bei bedenklichen nicht gewöhnlichen Zufällen, womit Schwangere vor der Geburt oder Wöchnerinnen nach der Geburt befallen werden, ſo wie bei entdeckten Körpergebrechen der neugebornen Kinder, deren Verwandte darauf aufmerſam zu machen und auf Zuziehung eines Arztes oder Geburtshelfers zu dringen.

5) Anzeige der Geburten den Ortsgeiſtlichen.

§. 6. Längſtens binnen vier und zwanzig Stunden nach der Geburt eines Kindes, ſolches mag von einer einheimiſchen oder einer fremden Perſon im Hebammenbezirk geboren ſeyn, ſollen die Hebammen dieſe Geburt beim Kirchſpiels- oder Ortsgeiſtlichen nach den ertheilten und von dem Amt der Hebamme bei ihrer Anſtellung bekannt zu machenden Beſtimmungen, anzeigen, inſoferne es nicht von den Eltern ſelbſt geſchehen ſeyn ſollte.

6) Hülfleiſtung bei den ohne Lebenszeichen gebornen Kindern.

§. 7. Die Hebammen haben nach der beim Hebammenunterricht erhaltenen Anleitung alle Mühe und Sorgfalt anzuwenden, um Kinder, welche ohne Lebenszeichen und ohne Spuren der Fäulniß an ſich zu tragen geboren ſind, ins Leben zu rufen, und im Fall die Belebung nicht ſchnell erfolgt, den Medicinalrath zur Leiſtung der nöthigen Hülfe unverzüglich davon zu benachrichtigen.

7) Verhalten beim Gebären von Mißgeburten.

§. 8. Sollte der Fall vorkommen, daß eine völlige Mißgeburt, ein Weſen ohne menſchlich geſtalteten Kopf, geboren wird, ſo darf, ſolche mag todt ſeyn oder Lebenszeichen von ſich geben, die Hebamme für ſich nichts unternehmen, aber auch nicht zugeben, daß im erſten Fall dieſelbe begraben oder im letztern ſolcher irgend ein Leid zugefügt werde, vielmehr hat ſie unverzüglich den Medicinalrath davon zu benachrichtigen, welcher nach vorheriger Beſichtigung das Sachgemäße verfügen wird.

Digitized by Google

8) Verhalten bei verheimlichten Schwangerſchaften oder dem Verdacht derſelben.

§. 9. Bei etwaigem Verdacht, daß eine Perſon ihre uneheliche Schwangerſchaft verheimliche, oder der erlangten Gewißheit hat die Hebamme die Vorſchriften des über dieſen Gegenſtand alsbald erſcheinenden Edicts genau zu befolgen, mithin ſowohl nach Kräften mitzuwirken, daß die Wahrheit an den Tag komme, als auch der Geſchwächten in der Schwangerſchaft und bei der Niederkunft die von ihr geforderte Hülfe unweigerlich zu leiſten.

9) Verbot des heimlichen Begrabens der Kinder.

§. 10. Den Hebammen iſt es aufs Strengſte unterſagt, abgeſtorbene Kinder von jedem Alter heimlich zu begraben. Sie haben vielmehr von deren Ableben, wie gewöhnlich, die Anzeige dem Ortsgeiſtlichen, oder bei ungewöhnlichen Fällen nach §. 6. dem Medicinalrath zu machen. Erſterer wird zu deren Beerdigung die gehörigen Anſtalten treffen laſſen, und wie bei dem Ableben eines Erwachſenen den nöthigen Eintrag ins Sterberegiſter beſorgen.

10) Verhalten beim Abſterben ſchwangerer Perſonen.

§. 11. Den Hebammen wird es zur Pflicht gemacht, das ihnen bekannt gewordene Abſterben einer über fünf Monate ſchwangern Frauensperſon ihres Wohnorts, ſo wie das Ableben einer Gebährenden während der Geburt vor ihrer Entbindung unverzüglich dem Medicinalrath anzuzeigen, damit derſelbe ſchnell das Nöthige zur etwa möglichen Rettung des Kindes anordnen kann.

11) Hülfleiſtung bei dem Impfgeſchäft.

§. 12. Zu Vollziehung der vorgeſchriebenen öffentlichen Impfungen der Kinder haben die Hebammen den Ortsſchultheiſen bei Aufſtellung der Impfliſten auf Verlangen alle nöthige Auskunft zu geben.

Den Impfärzten ſollen ſie bei der wirklichen Impfung und Controlirung derſelben hülfreiche Hand leiſten und alle Aufträge beſorgen, welche dieſelben ihnen in dieſer Hinſicht ertheilen werden.

Nach der landesherrlichen Verordnung vom 15. u. 18. Januar 1811 §. 11. iſt es ihnen unterſagt, an der Kinderblattern-Krankheit Verſtorbene aus- und anzukleiden.

Zu Verhütung der Anſteckung ſollen ſie ferner die Wohnungen, worin ſich dergleichen Kranke befinden, gänzlich vermeiden. Im Fall jedoch eine Wöchnerin, die ihrer Hülfe bedarf, ſich in einem ſolchen Hauſe befindet, ſo haben ſie zwar ohne Anſtand derſelben Beiſtand zu leiſten, ſie dürfen aber alsdann, ohne vorher erhaltene Erlaubniß des Medicinalraths ſich in kein anderes Haus begeben, wo ſich Kinder befinden, welche noch nicht gegen die Anſteckung der natürlichen Blattern geſichert ſind.

Bei etwa eintretenden Geburtsfällen oder ſonſtigen Dienſtverrichtungen einer Hebamme in einer ſolchen Wohnung hat die Stellvertreterin Aushülfe zu leiſten.

12) Aushülfe bei eingetretener Krankheit oder Abweſenheit der angeſtellten Hebamme.

§. 13. Wenn die angeſtellte Hebamme erkrankt, ſo daß ſie ihren Dienſt nicht verſehen kann, oder wenn ſie auf längere Zeit mit Erlaubniß des Medicinalraths abweſend iſt, ſo hat in der Zwiſchenzeit deren Stellvertreterin die nöthigen Hebammendienſte bei Geburtsfällen und ſonſt zu leiſten, hierfür aber keinen Theil der Hebammenbeſoldung wohl aber die Gebühren für die einzelnen Dienſtleiſtungen nach der Gebührenordnung anzuſprechen.

13) Verbot, Kranke zu warten und Todte aus- und anzukleiden.

§. 14. Den Hebammen iſt es durchaus unterſagt, den Dienſt einer Krankenwärterin zu verſehen, eben ſo Verſtorbene aus- und anzukleiden, indem dadurch entweder Anſteckung zu befürchten iſt, oder wenigſtens Kreiſenden und Wöchnerinnen unangenehme Vorſtellungen erregt werden können.

14) Beobachtung der Gebührenordnung.

§. 15. Den Hebammen ſind neben einer für jede bei ihrer Anſtellung zu beſtimmenden verhältnißmäßigen Beſoldung und der Freiheit von Chauſſée- und Gemeindedienſten, wofür ſie arme Wöchnerinnen ganz umſonſt zu bedienen haben, für die einzelnen Dienſtleiſtungen noch beſtimmte Gebühren in der Gebührenordnung verwilligt.

Digitized by Google

Sie haben ſich ſtreng hiernach zu richten, und bei Vermeidung harter Strafe ſich in ihren Anforderungen keiner Ueberſchreitungen derſelben zu Schulden kommen zu laſſen. Außerordentliche Belohnungen müſſen der freien Willkühr vermögender Individuen überlaſſen bleiben.

15) Anſchaffung und Unterhaltung der Hebammeninſtrumente und eines Hebammenbuchs.

§. 16. Die Hebammen ſollen bei ihren Anſtellungen mit den nöthigen Inſtrumenten, wohin gehören: 1) ein Gebährſtuhl, 2) eine Mutterſpritze, 3) eine Kliſtirſpritze, 4) eine größere und 5) eine kleinere Scheere, ſodann mit einem von der Herzoglichen Landesregierung zu beſtimmenden zweckmäßigen Hebammenbuch auf Koſten der Gemeindecaſſe verſehen werden. Sie haben dieſe Gegenſtände wohl zu unterhalten, und im Fall ſie durch Nachläſſigkeit oder Ungeſchicklichkeit eines oder das andere verderben oder verlieren, ſolche auf ihre eigene Koſten wieder ausbeſſern zu laſſen, oder neu anzuſchaffen.

Nach dem Tode oder ſonſtigen Abgange einer Hebamme ſind die Erben oder ſie ſelbſt gehalten, dieſe Inſtrumente, ſo wie das Hebammenbuch an den Medicinalrath abzuliefern.

---

## Gebühren-Ordnung

### für das Medicinalperſonale des Herzogthums Naſſau.

### I. Für die Medicinalräthe und Medicinalaſſiſtenten.

Nach §. 4. des Edicts der Organiſation der Medicinalverwaltung erhalten die angeſtellten Medicinalräthe und Medicinalaſſiſtenten zwei Drittheile ihres Normalgehalts in fixer Beſoldung, mit einem Drittel aber ſind ſie auf den Ertrag ihrer Praxis verwieſen. Es iſt hiernach zu beſtimmen nothwendig, welche Dienſte dieſelben als Staatsdiener gegen Bezug ihres fixen Gehalts in ihren Medicinalbezirken unentgeldlich zu leiſten haben, und welche ihnen, als zur mediciniſchen Praxis gehörig, beſonders und nach welchem Maasſtaab zu vergüten ſind.

A. In der Regel haben die Medicinalräthe alle Dienſtgeſchäfte, ſie mögen beſtehen in Krankenbeſuchen, Ordinationen, Beſichtigungen, Berichtserſtattungen ꝛc. oder worin ſie nur immer wollen, wozu ſie nach ihrer Dienſtinſtruction zunächſt zu Erreichung öffentlicher Zwecke verpflichtet ſind, und ſie alſo von Amtswegen zu beſorgen haben, unentgeldlich zu verrichten. Hierhin gehören namentlich:

a) Dienſtverrichtungen bei anſteckenden Menſchenkrankheiten.
b) „ „ „ Viehſeuchen.
c) „ „ beim Ausbruch der natürlichen Blattern, ſo weit alle dieſe Verrichtungen die Inſtruction als allgemeine polizeiliche Maasregeln vorſchreibt.
d) Die öffentlichen Schutzblatternimpfungen, welche jährlich vorgenommen werden ſollen.
e) Beſuche der Menſchen und Thiere, welche von einem mit der Wuth befallenen Thiere gebiſſen worden ſind.
f) Reiſe und Hülfleiſtung in den Ortſchaften wo Feuer ausgebrochen iſt, während des Brandes; nachherige Heilung der Beſchädigten iſt der Gebühr unterworfen.
g) Augenblickliche Hülfleiſtung bei Scheintodten oder andern Verunglückten; für nachherige völlige Heilung der ins Leben wieder zurückgerufenen Scheintodten kann die Gebühr angeſetzt werden.

Hierhin gehört auch die Beſichtigung und etwa augenblicklich nöthige Hülfe bei gefundenen Leichen auf Requiſition der Polizeibehörde.



Digitized by Google

h) Viſitationen der Apotheken, Hoſpitäler, Gefängniſſe, Badeplätze und anderer öffentlichen Anſtalten.

i) Die vorgeſchriebenen Beſuche der Irren und Wahnſinnigen mit der unter g bemerkten Einſchränkung.

k) Unterſuchung der verkäuflichen Lebensmittel, Getränke und Gebäude auf Requiſition der Polizeibehörden.

l) Beſonders aufgetragene Prüfung der Candidaten der Heilkunde, Thierarzneikunde und Pharmacie, ſo wie der Unterricht und die jährlichen Prüfungen der Hebammen.

m) Die vorgeſchriebene Unterſuchung bei dem Todesfall einer Wöchnerin oder eines Kindes in zweifelhaften Umſtänden unter Behandlung einer Hebamme.

n) Alle auf Requiſition der Criminalgerichts-, Juſtiz- und Amtsbehörden vorzunehmende Acte der gerichtlichen Arzneikunde, in ſo fern nicht einzelne Individuen, welche ſie betreffen, zur Koſtenzahlung ſchuldig erkannt ſind und Zahlungsfähigkeit vorliegt.

o) Alle Verrichtungen, welche zum Behuf der Conſcription vorzunehmen ſind, desgleichen die Behandlung der außer den Garniſonsorten erkrankenden Soldaten und der an den Folgen ihrer Wunden leidenden Penſionärs.

p) Die Rundreiſen.

B. Die Medicinalräthe und Medicinalaſſiſtenten haben allen armen Kranken, welche in die Armenliſten temporär oder für immer aufgenommen ſind, nicht allein auf Requiſition der Amtsarmencommiſſionen, ſondern auch aus freiem Antrieb, alle und jede ärztliche und wundärztliche Hülfe unentgeldlich zu leiſten. Hierhin gehören beiſpielsweiſe auch

a) Beſondere Impfungen armer Kinder in dringenden Fällen.

b) Die sub A. f. g. i. reſervirten Fälle, wenn ſie Arme betreffen.

c) Jährliche Muſterung und ärztliche Behandlung der Waiſenkinder auf Requiſition der Waiſenverſorgungscommiſſion oder der Amtsarmencommiſſionen.

d) Hülfleiſtung bei ſchweren Geburten armer Wöchnerinnen u. ſ. w.

C. Zur Privatpraxis, wofür beſondere Vergütung geleiſtet wird, dagegen iſt zu rechnen, die auf Verlangen der vermögendern Unterthanen d. h. ſolchen, welche nicht in die Armenliſten aufgenommen ſind, zu leiſtende ärztliche und wundärztliche Hülfe und Verrichtungen, wofür die unten folgenden Gebühren beſtimmt werden.

| | Gebühren für Wohlhabende. fl. | Gebühren für Wohlhabende. kr. | für Mindervermögende d. h. ſolche welche ſich in der 1. und 2. dann in der 3. Gewerbeſteuer-Claſſe, letztere nur in den Städten von mehr als 1500 Seelen befinden. fl. | für Mindervermögende … kr. |
|---|---|---|---|---|
| 1) für eine Berathung im Hauſe des Arztes mit oder ohne Rezept oder einfache wundärztliche Verrichtung, | | | | |
| a. für die erſte | — | 8 | — | 4 |
| b. für jede folgende bei derſelben Krankheit, Verwundung oder Beſchädigung | — | 4 | — | 2 |
| 2) für Beſuche des Arztes in allen Orten des Medicinalbezirks ohne Unterſchied der Entfernung und Zeit bei jeder Krankheit oder Beſchädigung mit oder | | | | |

Digitized by Google

| | Gebühren | | | |
|---|---|---|---|---|
| | für Wohlhabende. | | für Mindervermögende, ꝛc. ꝛc. | |
| | fl. | kr. | fl. | kr. |
| ohne Rezept, oder gewöhnliche wundärztliche Verrichtung, wenn hiefür nicht beſondere Gebühren in nachfolgenden Sätzen beſtimmt ſind, | | | | |
| a. für den erſten Beſuch . . . . . . . . . . . . . . . . . | — | 14 | — | 7 |
| b. für jeden folgenden in derſelben Krankheit ꝛc. . . . . . . . . | — | 8 | — | 4 |
| 3) verweilt der Arzt einen ganzen Tag bei einem Kranken, ſey es auf Verlangen des Patienten reſp. deſſen Verwandten, oder nach eigenem Ermeſſen bei anſcheinender Gefahr, oder zu Vornahme einer chirurgiſchen Operation, ſo können die edictmäßigen Diäten angerechnet werden mit . | 3 | — | 3 | — |
| 4) Für eine verlangte Nachtwache bei einem Kranken werden halbe Diäten vergütet alſo . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 1 | 30 | 1 | 30 |
| 5) Für einen Tag und eine Nachtwache iſt außer den Diäten eines Tags noch freie Verpflegung oder ſtatt derſelben halbe Tagsdiäten zu leiſten.* | | | | |
| 6) Bei ſchriftlicher Berathung eines Arztes, für jedes Schreiben des Arztes | — | 8 | — | 4 |
| 7) Für eine ſchriftliche Krankengeſchichte nebſt ärztlichem Gutachten zu Mittheilung an einen andern Arzt . . . . . . . . . . . . . . | — | 30 | — | 15 |
| 8) Für eine beſondere außer der regelmäßigen öffentlich vorgenommenen Impfung, einſchließlich der Controle, mithin ohne Anrechnung der einzelnen Beſuche, von jedem Impfling . . . . . . . . . . . . . . . | — | 20 | — | 10 |
| 9) Für Beiwohnung bei einer Entbindung oder chirurgiſchen Operation und deren Leitung, es ſey denn, daß die Fälle sub 3, 4, 5 eintreten, wo Diäten paſſirt werden . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | — | 20 | — | 10 |
| 10) Für eine Entbindung ſelbſt bei unregelmäßigen Geburten, oder für eine chirurgiſche Operation mit Vorbehalt der Fälle sub 3, 4, 5, wo Diäten paſſirt werden . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | — | 30 | — | 15 |
| 11) Für Krankenbeſuche in einem andern Medicinalbezirk auf Verlangen der Patienten oder deren Verwandten, | | | | |
| a. wenn dieſelben nicht mehr als zwei Stunden von dem Wohnort des Arztes entfernt ſind, für den erſten Beſuch . . . . . . . . . | — | 20 | — | 10 |
| für den folgenden Beſuch . . . . . . . . . . . . . . . | — | 14 | — | 7 |
| ohne Anrechnung von Diäten und Transportkoſten, | | | | |
| b. wohnen dieſelben aber mehr als zwei Stunden von dem Arzt entfernt, ſo kann dieſer die edictmäßigen Diäten für auswärtige Reiſen, jedoch ohne eine andere Gebühr in Anforderung bringen, und zwar der Medicinalrath . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 4 | 30 | 4 | 30 |
| das übrige Perſonale . . . . . . . . . . . . . . . . . | 3 | 30 | 3 | 30 |
| Hiernach wird auch die Conſultation auswärtiger Aerzte bei einem Consilium medicum, wobei ſie ſich an den Wohnort der Kranken begeben, honorirt. | | | | |
| 12) Für ein ärztliches Zeugniß: | | | | |
| a. einfache ohne vorherige Unterſuchung . . . . . . . . . . | — | 6 | — | 3 |
| b. für ein ſolches nach vorheriger Unterſuchung . . . . . . . . | — | 16 | — | 8 |
| 13) Für eine von der Polizei- oder Juſtizbehörde in Unterſuchungsſachen verlangte Beſichtigung und Unterſuchung eines Verwundeten, Beſchädigten, Vergifteten, zur Strafe Verurtheilten, oder eines Leichnams ꝛc. mit Gutachten, in ſo fern das betroffene oder ſchuldige Individuum zur Koſtenzahlung rechtlich ſchuldig erkannt wird, und Zahlungsfähigkeit vorhanden iſt, nach Maasgabe der Vermögensumſtände, worüber die requirirende Behörde zu erkennen hat . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 1 | 30 | 1 | — |
| 14) Für Obduction einer Leiche auf Requiſition der Polizei- oder Juſtizbehörde mit der eben bemerkten Vorausſetzung, desgleichen für eine verlangte Section, einſchließlich des allenfalls auszuſtellenden ärztlichen Gutachtens . . | 3 | — | 1 | 30 |

Digitized by Google

## II. Für die Acceſſiſten und practicirenden Aerzte.

1) Wenn die practicirenden Aerzte und Acceſſiſten in Nothfällen als Stellvertreter des beſoldeten Medicinalperſonals zur Hülfeleiſtung bei den nach I., A., von Amtswegen Statt findenden Verrichtungen requirirt werden, ſo haben ſie ſich ganz nach der vorſtehenden Gebührenordnung der Medicinalräthe und Aſſiſtenten zu richten, ohne Anrechnung von Diäten oder Transportkoſten.

2) In der Privatpraxis nach C., kommt den practicirenden Aerzten und Aſſiſtenten der doppelte Betrag der obigen Anſätze für die angeſtellten beſoldeten Aerzte mit dem Bemerken zu, daß die Gebühren für Beſuche ohne Berückſichtigung eines Medicinalbezirks nach pos. 2. anzuſetzen ſind, ſodann mit den unter Nro. 3. 4. 5. bemerkten Ausnahmen.

3) Für eine Impfung nebſt der Controle verbleibt es bei dem Anſatz sub C. 8.

4) In den Fällen, wo hieroben Diäten ſtatt des Honorars zugebilligt ſind, darf der practicirende Arzt nicht mehr als ſeine edictmäßigen Diäten in Anforderung bringen, außerdem aber die Transportkoſten in den geeigneten Fällen nach dem Edicte.

## III. Für die Thierärzte.

| | Gebühren für Wohlhabende fl. | Gebühren für Wohlhabende kr. | für Minbervermögende, ꝛc. ꝛc. fl. | für Minbervermögende, ꝛc. ꝛc. kr. |
|---|---|---|---|---|
| 1) Werden die Thierärzte von den Medicinalräthen zu Hülfeleiſtung bei Viehſeuchen requirirt, ſo haben ſie für jeden vollen Tag die geſetzlichen Diäten nach dem Edict anzuſprechen. | | | | |
| 2) für eine Berathung im Hauſe des Thierarztes, ſey es, daß das Stück Vieh ihm vorgeführt wird, oder nicht | | | | |
| a. für die erſte | — | 14 | — | 7 |
| b. für jede folgende in derſelben Krankheit | — | 8 | — | 4 |
| 3) Für Beſichtigung eines kranken Stück Viehes oder mehrerer in demſelben Stalle, bei jeder Krankheit ohne Unterſchied mit oder ohne Rezept, | | | | |
| a. für den erſten Beſuch | — | 30 | — | 15 |
| b. für jeden folgenden in derſelben Krankheit | — | 15 | — | 7 |
| 4) Verweilt der Thierarzt einen ganzen Tag bei demſelben kranken Vieh, ſo werden ihm ſtatt jener Gebühren die edictmäßigen Diäten paſſirt. | | | | |
| 5) Für eine Nachtwache paſſirt die Hälfte der edictmäßigen Diäten. | | | | |
| 6) Bringt der Thierarzt Tag und Nacht bei einem kranken Vieh zu, ſo hat er außer ſeinen Diäten noch freie Verpflegung oder halbe Tagsdiäten dafür anzuſprechen. | | | | |
| 7) Für beſondere Verrichtungen hat der Thierarzt zu fordern: | | | | |
| I. Bei Pferden: | | | | |
| 1) für das Aderlaſſen | — | 20 | — | — |
| 2) „ „ Clyſtirſetzen | — | 30 | — | — |
| 3) „ „ Haarſchnur-Fontanellſetzen und das Lederſtecken | — | 45 | — | — |
| 4) „ „ Cauteriſiren der Flußgallen | — | 45 | — | — |
| 5) „ „ Anbohren eines Hufes bei der Rehkrankheit oder für das Oeffnen des Hufes mit dem Rinnmeſſer | — | 45 | — | — |
| 6) „ „ Ablaſſen bei der Buglähmung | — | 45 | — | — |
| 7) „ „ Wallachen | 5 | — | — | — |
| 8) „ „ Ohrenſchneiden | 1 | 30 | — | — |
| 9) „ „ Engliſiren | 11 | — | — | — |
| 10) „ Hülfleiſtung bei ſchwerer Geburt eines Stücks | 3 | — | — | — |
| 11) „ Einſchütten eines Tranks | — | 12 | — | — |
| 12) „ ein thierärztliches Zeugniß nebſt der Unterſuchung | 2 | 42 | — | — |
| II. Bei dem Rindvieh: | | | | |
| 1) für das Aderlaſſen | — | 20 | — | — |
| 2) „ „ Cliſtirſetzen | — | 24 | — | — |
| 3) „ „ Haarſeilſetzen, Fontanellſetzen | — | 36 | — | — |

Digitized by Google

| | Gebühren | | | |
|---|---|---|---|---|
| | für Wohlhabende. | | für Mindervermögende, ꝛc. ꝛc. | |
| | fl. | kr. | fl. | kr. |
| 4) für den Bauchſtich mit dem Zapfſpieß (Troikar) | — | 48 | — | — |
| 5) „ das Verſchneiden (Caſtration) | | | | |
| a. eines Kalbes | — | 15 | — | — |
| b. eines Ochſen | 1 | 12 | — | — |
| 6) „ „ Ausſchneiden der Peſtblattern beim Zungenkrebs | 1 | — | — | — |
| 7) „ „ Einſchütten eines Tranks | — | 12 | — | — |
| 8) „ die Hülfleiſtung bei ſchwerer Geburt einer Kuh | 1 | 30 | — | — |
| 9) „ ein thierärztliches Zeugniß mit der Unterſuchung | 2 | — | — | — |
| III. Bei den Schaafen: | | | | |
| 1) für das Impfen der Schaafpocken von jedem Stück | — | 12 | — | — |
| 2) „ die Trepanation bei der Drehkrankheit | — | 24 | — | — |
| IV. Bei den Schweinen: | | | | |
| 1) für einen Aderlaß | — | 6 | — | — |
| 2) „ das Beſchneiden eines Ferkels | — | 12 | — | — |
| IV. Für die Hebammen. | | | | |
| 1) Während der Zeit ihres Unterrichts außer ihrem Wohnort werden den Hebammen für die Verſäumniß und Verpflegung von der Landesregierung nach den Umſtänden aus der Gemeindecaſſe bewilligt | — | 30 bis 48 | — | — |
| Erhalten ſie den Unterricht in ihrem Wohnort, nur die Hälfte von dem Betrag, welchen Auswärtige beziehen. | | | | |
| 2) Für die jährlich durch den Medicinalrath vorzunehmende Prüfung wird nichts paſſirt. | | | | |
| 3) Arme Wöchnerinnen haben dieſelben gegen Bezug ihrer Beſoldung und Genuß der Freiheiten ganz umſonſt zu bedienen. | | | | |
| 4) Für eine Geburt ohne Unterſchied der Schwierigkeit, einſchließlich der beſondern Verrichtungen hierbei | 1 | 30 | — | 45 |
| Außerdem haben ſie hierfür während zehen Tagen die Wöchnerin zu beſuchen und das Kind zu bedienen. | | | | |
| 5) Für den Beiſtand einer zu frühen Geburt | — | 30 | — | 20 |
| 6) Für die Nachtwache | — | 20 | — | 10 |
| 7) Für einen Beſuch außer dieſen Fällen, einſchließlich beſonderer Verrichtungen hierbei, als Clyſtiren ꝛc. | — | 10 | — | 5 |
| 8) Für Unterſuchung einer verdächtigen Weibsperſon auf Requiſition der Polizei- oder Juſtizbehörde, einſchließlich der Erklärung zum Protocoll über den Befund, inſofern die Perſon zur Zahlung ſchuldig erkannt wird und zahlungsfähig iſt | — | 20 | — | — |

## V. Gebühren für die Behandlung der Fremden.

Durchreiſende oder in dem Herzogthum temporell verweilende Fremde, als welche zu den Beſoldungen des Medicinalperſonals weder mittelbar noch unmittelbar Beiträge leiſten, mithin auch keine Anſprüche auf diejenigen Vortheile haben, welche mit der Eigenſchaft eines Staatsangehörigen verbunden ſind, ſollen in den Fällen, wo hier oben die Gebühren des Medicinalperſonals als Diäten ausgeworfen ſind, deren doppelten Betrag, die übrigen hier oben beſtimmten Gebührenanſätze der erſten Claſſe aber im vierfachen Betrag zu entrichten verbunden ſeyn.

Namentlich gehören hierher auch die in den Bädern und an Brunnenorten anweſenden Bad- und Brunnengäſte.

Digitized by Google

(Die Abgabe von Arzneien durch die Medicinalbeamten in eilenden Fällen betreffend.)

Nach dem 21ſten Paragraphen des höchſten Edicts über die Verwaltung der Medicinalpflege vom 14. März dieſes Jahres, dürfen im Umfange des Herzogthums Arzneimittel von Niemanden, wer es auch ſey, als nur von den höchſten Orts angeſtellten Apothekern und approbirten Proviſoren in den öffentlichen Apotheken zubereitet und verkauft werden. Hierbei hat es nun zwar ſein unabänderliches Bewenden; indeſſen können an denjenigen Orten, wo das angeſtellte ärztliche Perſonale eine oder mehrere Stunden von dem Orte, in welchem ſich die Amtsapotheke oder eine von Uns angeordnete Filialapotheke befindet, entfernt wohnt, dringende Fälle, z. B. Schlag- und Stickflüſſe, Verwundungen und Verletzungen, Blutflüſſe u. ſ. w. eintreten, wo ſchnelle Hülfe erforderlich iſt, die nur durch augenblickliche Anwendung zweckdienlicher innerer und äußerer Heilmittel geleiſtet werden kann.

Es würde in dieſen Fällen nicht ſelten geſchehen können, daß währenddem der verordnende Arzt, Wundarzt oder Geburtshelfer ſich erſt die nothwendigen Arzneimittel aus der oft Ein bis Zwei Stunden von ſeinem Wohnſitze entfernten Apotheke, nach ſeiner Verordnung, zu verſchaffen bemüht iſt, mittlerweile der Hülfe bedürfende Kranke ſich verſchlimmern, oder wohl gar aus Mangel zweckdienlicher Hülfe das Leben verlieren könnte. Damit nun dieſe Fälle ſich nie ereignen können, finden Wir Uns veranlaßt, folgendes zu verordnen:

1) Jeder der angeſtellten Herren Medicinalbeamten, oder der von Uns approbirten Medicinalperſonen, welche an einem Amtsorte wohnen, an welchem ſich keine Apotheke befindet, iſt gehalten, von folgenden Heilmitteln die angegebene Menge ſtets vorräthig und zur Abgabe bereit zu halten: a) Agaricus chirurgorum, Blutſchwamm, Feuerſchwamm, 3 Unzen; b) Alumen crudum, Alaun, 1 Unze; c) Ammonium muriaticum depuratum (Sal ammoniacum depuratum), Salmiak, ½ Pfund; d) Aqua saturnina (Aqua vegeto-mineralis Goulardi), Gualadiſches Bleiwaſſer, 2 Pfund; e) Bovista, Boviſt, 1 Unze; f) Emplastrum cantharidum ordinarium (Emplastrum vesicatorium ordinarium), Spaniſch Fliegenpflaſter, 2 Unzen; g) Flores arnicae, Wohlverleiblüthen, 2 Unzen; h) Flores chamomillae, Chamillen, 1 Pfund; i) Flores sambuci, Hollunderblüthen, ein halbes Pfund; k) Hirudines, Blutigel, 12 bis 20 Stück; l) Kali nitricum (Nitrum depuratum), ein halbes Pfund; m) Liquor ammonii caustici (Spiritus salis ammoniaci causticus), ätzender Salmiakgeiſt, 3 Unzen; n) Radix ipecacuanhae pulverisata, gepulverte Brechwurzel, 12 Pulver, jedes aus ½ Gran Brechwurzel und zehn Gran Zucker, und 6 Pulver, jedes aus 10 Gran Brechwurzel und 10 Gran Zucker; o) Spiritus sulphurico aethereus, (Liquor anodinus mineralis Hoffmanni), ſchmerzſtillender Hoffmanniſcher Geiſt oder Hoffmanniſche Tropfen, 1 Unze; p) Tartarus stibiatus (Tartarus emeticus), Brechweinſtein, 12 Pulver aus 1 Gran Brechweinſtein und 10 Gran Zucker; q) Tinctura cantharidum, Spaniſch Fliegen-Tinctur, 2 Unzen; r) Tinctura cinnamomi, Zimmt-Tinctur, 2 Unzen; s) Tinctura opii crocata (Laudanum liquidum Sydenhami), Sydenhams ſchmerzſtillende Mohnſaft-Tinctur, ½ Unze.

2) Dieſen Arzneivorrath haben ſich die Herren Medicinalbeamten und übrigen approbirten Medicinalperſonen nur allein aus der Amtsapotheke ihres Bezirks, in welchem ſie wohnen, in keinem Falle aber von einem fremden auswärtigen Laboranten oder Materialiſten verabfolgen zu laſſen. Die Herren Apotheker werden ihnen dieſe Arzneien nach dem in der nächſtens erſcheinenden Gebührenordnung beſtimmten Preiſe berechnen. Ueber die Abgabe der abgelieferten Heilmittel ſind die Herren Apotheker verpflichtet, jedesmal den Herren Abnehmern eine ſpecificirte und beſcheinigte Rechnung zu ertheilen.

Digitized by Google

3) Die in dem §. 1. verzeichneten Arzneien ſind immer vollſtändig in der vorgeſchriebenen Quantität an einem ſchicklichen Orte vorräthig zu halten und bei etwa ſich ereignendem Abgange ſo ſchnell als möglich wieder aus der Amtsapotheke zu ergänzen.

4) Ueber dieſen Arzneivorrath haben die betreffenden Herren Medicinalbeamten, oder diejenigen Medicinalperſonen, welche der Localität ihres Wohnſitzes gemäß jene Arzneien zu halten verbunden ſind, ein eigenes Buch zu halten. In dieſes Buch werden die von der Amtsapotheke erhaltenen Arzneien in Einnahme geſetzt, dagegen alles, was davon an Kranke in dringenden Fällen verabfolgt wird, genau aufgezeichnet und nachgewieſen.

5) Sollte der Fall eintreten, daß von dieſen Arzneien an Arme, welche in die Armenliſten aufgenommen ſind, verabreicht werden müſſen, ſo haben die Herren Medicinalbeamten und übrigen approbirten Medicinalperſonen dergleichen abgegebene Arzneien beſonders zu verzeichnen und den Herren Amtsapothekern, wenn ſie von denſelben ſich ihren Vorrath wieder ergänzen laſſen, einzeln aufzuführen und ihnen ſtatt baarer Zahlung in Aufrechnung zu bringen, gleichzeitig aber die betreffende Armencommiſſion davon in Kenntniß zu ſetzen, damit dieſelbe beſtimme, ob und welche Zahlung aus der Armencaſſe ſtatt finden ſolle. Die Herren Apotheker haben dann dieſe Verzeichniſſe der nächſten für die Amts-Armen-Commiſſion zu ſtellenden Armenrechnung einzuverleiben und in Anrechnung zu bringen.

6) Damit man indeſſen davon die vollkommene Gewißheit erhalten könne, daß jener Arzneivorrath wirklich nur zu dem beabſichtigten Zweck verwendet, und mit dieſen Arzneimitteln kein unerlaubter Handel getrieben werde, ſo haben die Herren Medicinalräthe bei ihren Rundreiſen jene Arzneivorräthe jedesmal ſich vorzeigen zu laſſen, ſolche genau zu unterſuchen, mit den darüber geführten Büchern (§. 4.) und den von den Herren Apothekern abgegebenen Beſcheinigungen (§. 2.) zu vergleichen und nachzuſehen, ob die Verwendung jener Arznei nur allein ihrer Beſtimmung gemäß erfolgt ſey.

7) Sollte einer der Herren Medicinalbeamten oder einer derjenigen Medicinalperſonen, welche dieſe Arzneien zu führen haben, dieſer bloß die Erhaltung der in plötzliche Lebensgefahr gerathenden Einwohner bezweckenden Verordnung zuwider handeln, und die Abgabe jener Heilmittel nicht bloß auf die dringende Hülfe heiſchende Nothfälle beſchränken, ſondern vielmehr wider Erwarten mit denſelben unerlaubten Handel treiben, ſo wollen die Herren Medicinalräthe, die Herzoglichen Herren Beamten und auch alle andere Einwohner, welchen etwa dergleichen Fälle bekannt werden ſollten, Uns reſpec. unmittelbar, oder durch Vermittlung des Herrn Beamten oder Medicinalraths davon ſogleich die Anzeige machen, damit Wir nach vorgängiger Unterſuchung alsdann die im §. 21. des höchſten Edicts über die Verwaltung der Medicinalpflege für dieſe Vergehen angedrohete Strafe eintreten laſſen können.

Wiesbaden, den 26. Mai 1818.

Herzoglich Naſſauiſche Landes-Regierung.

Möller.

vt. Moureau.

(Erläuterung und nähere Beſtimmung mehrerer Sätze der Gebührenordnung für das ärztliche Perſonale.)

So genau auch in der, durch das höchſte Edict über die Medicinalpflege vom 18. März 1818, geſetzlich im Herzogthum eingeführten Gebührenordnung für das ärzliche Perſonale, die einzelnen Beſtimmungen derſelben zur Vorbeugung jeder Mißdeutung vorgeſchrieben ſind, ſo hat ſich doch aus der Un-

Digitized by Google

terſuchung der Manualien des Medicinalperſonals, die Wir Uns kürzlich haben vorlegen laſſen, deutlich ergeben, daß einzelne Sätze jener Gebührenordnung mißverſtanden, andere nach verſchiedenen, gleich irrigen Anſichten gedeutet und noch andere unrichtig angewendet worden ſind.

Damit nun über die Gebührenordnung künftig nirgend ein Zweifel obwalten möge, finden Wir Uns veranlaßt, folgendes zur Erläuterung und näheren Beſtimmung derſelben nachträglich hiermit bekannt zu machen.

1) Zu den Hauptgrundſätzen, welche bei den Gebührenanſätzen in einzelnen Fällen von dem Medicinalperſonale immer im Auge behalten werden und ihnen zur beſtändigen Richtſchnur dienen müſſen, gehören die Beſtimmungen, daß da, wo nach der Gebührenordnung Diäten angeſetzt werden können, keine andere Gebührenanſätze zugleich ſtatt finden dürfen, weil dieſe in jenen bereits begriffen ſind, und daß in keinem Falle zwei Poſitionen der Gebührenordnung zugleich in Anwendung kommen können. Wenn z. B. von einer Medicinalperſon eine Operation gemacht, oder eine regelwidrige Entbindung vollzogen worden iſt, ſo können dafür nach den Umſtänden entweder nur nach der zehnten Poſition Gebühren mit 30 oder 15 kr., nicht aber zugleich auch noch nach der dritten Poſition Tags- und Nachtsdiäten mit 3 fl. angerechnet werden, oder umgekehrt, wenn die Diäten für Verſäumniß eines Tages und einer Nacht angerechnet werden können, ſo fallen die andern Gebührenanſätze weg. Eben ſo wenig können für Beiwohnung bei einer chirurgiſchen Operation, oder bei einer Entbindung, nach der neunten Poſition 20 oder 10 kr. Gebühren, und zugleich auch noch nach der zweiten Poſition 14 oder 8 kr., oder 7 kr. oder 4 kr. Gebühren für den Beſuch in Anrechnung kommen.

2) Kann auf keinen Fall die Zeit der Reiſe zu einem Kranken, welche von dem Arzte verwendet werden muß, mit in dem Gebührenanſatz in Rechnung kommen. Wenn z. B. ein Kranker im Medicinalbezirke, welcher an einem 2—3 Stunden von dem Wohnort des Arztes entfernten Orte ſich befindet, von dem Arzte beſucht zu werden verlangt, und letzterer nicht einen ganzen Tag, von Morgens 7 bis Abends 6 Uhr, die Reiſe nicht mitgerechnet, bei dem Kranken zu verweilen braucht, ſo dürfen dem Kranken nur die Gebühren nach Poſition 2. mit 14 oder 8 kr. und 7 oder 4 kr., nicht aber noch außerdem nach der dritten Poſition noch 3 fl. Tagsdiäten angerechnet werden. Iſt letzteres der Fall, ſo fallen die Gebühren weg. Eben ſo wenig können

3) Diäten oder Gebühren nach Maasgabe der Zeit getrennt werden. So findet z. B. keine Vergütung von Diäten für einen halben Tag oder für eine halbe Nacht ſtatt, ſondern es können nur nach den Umſtänden entweder volle Diäten eines ganzen Tags, oder gar keine Diäten, und ſtatt deren nur die beſtimmten Gebühren aufgerechnet werden.

4) Die in der fünften Poſition der Gebührenordnung ſtatt der Verpflegung beſtimmten Diäten finden nur dann ſtatt, wenn der Arzt einen ganzen Tag und eine ganze Nacht bei einem Kranken zubringen muß, jedoch iſt dieſes nicht der Fall am Wohnorte des Arztes, auch nicht, wenn letzterer nur eine Nacht — von Abends 10 bis Morgens 6 Uhr bei dem Kranken zubringen mußte; in welchem letztern Falle bloß nach der vierten Poſition die Diäten für eine verlangte oder nothwendig erachtete Nachtwache angerechnet werden können.

5) Sind mehrere Perſonen einer Familie zugleich der Hülfe einer Medicinalperſon bedürftig, oder hat der Arzt mehreren dergleichen Rath zu ertheilen, ſo richtet ſich die Aufrechnung der nach der erſten und zweiten Poſition der Gebührenordnung anzuſetzenden Gebühren nach der Zahl jener Kranken. So können z. B. für Berathung bei zwei Kranken einer Familie 16 oder 8 kr. und 8 oder 4 kr.,

Digitized by Google

oder für Beſuche dreier Kranken einer Familie 42 oder 24 kr. und 21 oder 12 kr. u. ſ. w. an Gebühren in Rechnung gebracht werden.

6) Verſchreibt der Arzt in ſeinem Hauſe dem Kranken ein Recept und findet nöthig, daſſelbe in der Folge wiederholen zu laſſen, ſo iſt dieſes wie jede andere neue Berathung nach Poſition 1. der Gebührenordnung zu berechnen.

7) Für die Hülfeleiſtung bei einer regelwidrigen Entbindung iſt nach der zehnten Poſition der Geburtshelfer zum Anſatze von 30 oder 15 kr. berechtigt, wird indeſſen eine Kreiſende von Zwillingen entbunden, ſo können alsdann jene Gebühren doppelt, bei Drillingen dreifach u. ſ. w. berechnet werden.

8) Wenn in Nothfällen oder da, wo keine Bader befindlich ſind, Medicinalperſonen Aderläſſe vornehmen, Blutigel anſetzen, oder ein Lavement appliciren ſollten, ſo ſind dafür die in der zweiten Poſition für gewöhnliche chirurgiſche Verrichtungen feſtgeſetzten Gebühren in Rechnung zu bringen.

9) Alle unter dem Buchſtaben A. der Gebührenordnung namentlich verzeichnete, von dem Medicinalperſonale unentgeldlich zu verrichtende, Dienſtgeſchäfte ſind auch alsdann unentgeldlich und ohne, daß irgend Diäten oder Gebühren angerechnet werden können, zu vollziehen, wenn z. B. ein zu beſichtigender Scheintodter, oder ein zu unterſuchender Irre oder Beſchädigter ꝛc. zahlungsfähig ſeyn ſollte, wenn nur die deshalb zu vollziehende ärztliche Dienſtverrichtung zur Erreichung irgend eines öffentlichen Zwecks dienen ſoll und die Medicinalperſon zu dieſer Verrichtung von einer competenten Behörde requirirt worden iſt. Dagegen werden für die Bemühung des Medicinalperſonals wegen der in Verfolg mit ſolchen Verwundeten, Beſchädigten, Irren u. ſ. w. zu übernehmenden ärztlichen oder wundärztlichen Behandlung, die nach den Beſtimmungen der Gebührenordnung auf den vorliegenden Fall anwendbaren Diäten oder Gebühren in Rechnung gebracht.

10) Nach der 13. Poſition der Gebührenordnung kann das Medicinalperſonale für die von einer Juſtiz- oder Polizeibehörde in Unterſuchungsſachen verlangte Beſichtigung und Unterſuchung eines Verwundeten u. ſ. w. in dem Falle, wenn das betroffene oder ſchuldige Individuum zur Koſtenzahlung rechtlich ſchuldig erkannt wird, mit dem deshalb auszuſtellenden Gutachten 1 fl. 30 kr. oder 1 fl. an Gebühren in Aufrechnung bringen. Verlangt die requirirende Behörde die Unterſuchung, Beſichtigung und Begutachtung eines und deſſelben Verwundeten ꝛc. mehreremale, ſo können dieſe Gebühren jedesmal berechnet werden, dagegen tritt wegen der Gebühren für die eigentliche Behandlung ſolcher Verwundeten, Beſchädigten, Irren ꝛc. die unter Nr. 9. feſtgeſetzte Beſtimmung ein. —

Das ſämmtliche Medicinalperſonale des Herzogthums hat ſich nunmehr nach jenen Beſtimmungen genau zu richten und Wir erwarten von den Herren Medicinalräthen, daß ſie auf ihre Befolgung im Umkreiſe ihres Bezirks genau wachen werden.

Wiesbaden, den 14. December 1819.

Herzoglich Naſſauiſche Landes-Regierung.
Möller.

vt. Flach.

(Die künftig regelmäßiger zu vollziehende Schutzpocken-Impfung betreffend.)

Obgleich Wir aus den Uns vorgelegten Generalverzeichniſſen über die, in den nunmehro ſeit Einführung der neuen Medicinalordnung verfloſſenen zwei Jahren, vollzogene Schutzpockenimpfung die Ueberzeugung erhalten haben, daß dieſe für die Bevölkerung des Herzogthums und die Geſundheit ſeiner Bewohner in ſo mancher Rückſicht ſehr wichtige Angelegenheit von dem geſammten Medicinalperſonale mit dem lobenswertheſten Eifer betrieben worden iſt, ſo haben Wir doch auch aus den deßhalb von den



Digitized by Google

Herren Medicinalräthen Uns erſtatteten Berichten erſehen, daß noch mehrere Hinderniſſe der vollkommen geregelten Vollziehung dieſes wichtigen Theils der ärztlichen Dienſtfunctionen im Wege ſtehen, deren Wegräumung geboten iſt, damit jenes ſo heilbringende Geſchäft möglichſt befördert, und der Hauptzweck deſſelben, Verbannung der Blatternpeſt aus dem Beringe des Herzogthums für immer, vollkommen erreicht werde:

1) Es zögern noch, obgleich nur an wenigen Orten, manche Eltern aus irrigen Anſichten und grundloſen Vorurtheilen, ihren Kindern die Schutzpocken einimpfen zu laſſen, oder ſie verſchieben aus ganz gehaltloſen Gründen dieſe Impfung von einer Zeit zur andern.

2) Unterlaſſen noch mehrere Eltern oder Vormünder hier und da, die Geimpften an dem durch das Geſetz beſtimmten Controltage dem Impfarzte zur Unterſuchung ꝛc. vorzuführen; wodurch es dann geſchieht, daß der Impfarzt keine Gewißheit darüber erlangen kann, ob das geimpfte Kind auch wirklich ächte ſchützende Pocken eingeimpft erhalten habe, oder ob dergleichen Impflinge in die Tabellen unter die Zahl der nicht mit Erfolg geimpften Kinder eingetragen werden, und demnächſt, welches dann oft unnöthigerweiſe geſchieht, nochmals geimpft werden müſſen.

3) Fehlte es bisher durchaus an einer Beſcheinigung, wodurch ſowohl die Geimpften die Gewißheit erhalten, daß ihnen wirklich durch die Impfung ächte Schutzpocken eingeimpft worden, ſie mithin vor der künftigen Anſteckung der verheerenden Menſchenblattern möglichſt geſichert ſeyen, als auch keine vollkommene Gewißheit vorhanden war, ob von Seiten des Impfarztes die gehörige Unterſuchung und Controlirung der von ihm Geimpften am achten oder neunten Tage nach der Impfung vorſchriftsmäßig vollzogen wurde.

4) Mehrere der Herzoglichen Schultheiſen verſäumen noch immer, die von ihnen nach §. 7. Poſition 3. der Inſtruction für die Herzoglichen Medicinalräthe aufzuſtellenden Verzeichniſſe der in ihren Gemeinden noch zu impfenden Subjecte zur gehörigen Zeit und möglichſt genau den Herren Medicinalräthen vorſchriftsmäßig einzuſenden, wodurch dann den Impfärzten das Geſchäft der Impfung ohne Noth ſehr erſchwert und zeitraubend gemacht wird, auch deßhalb noch viele impffähige Kinder und Erwachſene ungeimpft bleiben müſſen.

Um nun für die Folge allen dieſen Hinderniſſen und Mängeln möglichſt zu begegnen und abzuhelfen, finden Wir es nach erhaltener höchſten Genehmigung für angemeſſen, nach dem Vorbild der benachbarten Staaten deßhalb folgendes zu verordnen:

1) Jeder Einwohner des Herzogthums, deſſen Kind am 1. Januar des laufenden Jahres den vierten Monat ſeines Alters erreicht hat, ſo wie jeder, der bis jetzt noch nicht mit Schutzpocken geimpft worden iſt, oder die Menſchenblattern noch nicht überſtanden hat, iſt gehalten, ſich vor dem Schluſſe dieſes Jahres von einem der Impfärzte mit Schutzpockenſtoff impfen zu laſſen. Diejenigen, welche dieſes nach geſchehener Verwarnung verſäumen, fallen, unter Berückſichtigung der Vermögensumſtände, in eine Polizeiſtrafe von 5 bis 15 Gulden. Hat dieſe Strafe nicht den erwünſchten Erfolg, ſo ſind dergleichen, die Geſundheit und das Leben ihrer Mitbürger in Gefahr ſetzende Individuen, den Herzoglichen Beamten von den Impfärzten bekannt zu machen, welche ſodann ſolche Uns zu weiterer Verfügung anzeigen werden.

2) Ein Gleiches gilt künftig von allen Kindern, welche bei Aufſtellung der von den Ortsſchultheiſen halbjährig inſtructionsmäßig den Herren Medicinalräthen abzugebenden Liſten der Impffähigen in den Gemeinden, das Alter von vier Monaten erreicht haben, und ſich nicht zur Impfung ſiſtiren, oder zu Aufſtellung der Liſten von den Eltern herbeigebracht werden.

3) Diejenigen Geimpften, welche an dem von den Impfärzten zur geſetzlich beſtimmten unerläßlichen Unterſuchung der Impflinge feſtgeſetzten Tage ſich nicht einfinden, ſo wie diejenigen Eltern, welche die Geimpften alsdann nicht zu jener Unterſuchung u. ſ. w. vorführen, es ſey denn, daß wirklich bedeutende Krankheit der Geimpften dieſes verhindern ſollte, werden mit einer Polizeiſtrafe von 30 kr. bis 1 fl. 30 kr. belegt.

4) Sind die Geimpften oder deren Eltern, welche in den unter 1 bis 3 berührten Fällen ſtraffällig geworden ſind, zahlungsunfähig, ſo werden die Herzoglichen Herren Beamten gegen dieſelben eine ſachgemäße Beſtrafung durch Gefängniß oder Arbeit eintreten laſſen, gleichzeitig auch die etwa aus den Armenfonds zufließende Unterſtützung auf eine angemeſſene Zeit ihnen entziehen.

5) Sämmtliche Herren Impfärzte des Herzogthums haben allen, vom 1. Januar dieſes Jahres an Geimpften, ſowohl Erwachſenen als Kindern, gedruckte, genau und ſorgfältig nach der Ihnen noch darüber zugehenden Inſtruction ausgefüllte, und nach dem beiliegenden Muſter ausgefertigte Impfſcheine unentgeldlich zu übergeben. Die Geimpften oder deren Eltern haben dieſe Impfſcheine ſorgfältig aufzubewahren, indem künftig a) jedes Kind, bevor es zum erſtenmal die öffentliche Schule beſucht, dem jedesmaligen Schullehrer, b) jeder Lehrling vor Eintritt in ſeine Lehre ſeinem künftigen Lehrherrn, c) jeder in die hieſigen Militärdienſte Eintretender dem betreffenden Corpscommandanten, dieſen Impfſchein vorzuzeigen hiermit verpflichtet wird. Fehlt einer der genannten Perſonen bei dieſen Gelegenheiten der Impfſchein, wegen zuvor an ihr nicht vollzogener Impfung, ſo muß dieſe Impfung, bei Vermeidung der unter 1. feſtgeſetzten Polizeiſtrafe, noch vorgenommen werden.

Alle diejenigen aber, welche vor dem 1. Januar dieſes Jahres geimpft, alſo noch mit keinem Impfſcheine verſehen ſind, haben ſich vor dem Eintritt in die Schule, oder in eine Lehre, oder in die Militärdienſte, zu dem betreffenden Medicinalrathe des Bezirks zu verfügen, welcher dann nach vorher vorgenommener genauer Unterſuchung der Impfnarben, jenen Perſonen die Beſcheinigung ausſtellen wird, daß, ſoviel ſich aus jenen Narben entnehmen laſſe, die Schutzpockenimpfung gehörig vollzogen worden ſey. Endlich

6) ſoll künftig jeder Ortsſchultheis, welcher den Herren Medicinalräthen auf ihre Anforderung die vorſchriftsmäßig aufzuſtellende Tabelle der in der betreffenden Gemeinde noch vorfindlichen impffähigen Subjecte nicht zu gehöriger Zeit, und möglichſt genau ausgefertigt, überſendet, in eine Polizeiſtrafe von 1 bis 3 fl. verfällt werden.

Die Herzoglichen Herren Beamten werden dieſer Verordnung die größte Publicität geben, und auf die Befolgung der darin enthaltenen Verfügungen ſorgfältig achten. Die Herren Medicinalräthe erhalten dieſerhalb noch eine beſondere Inſtruction.

Wiesbaden, den 30. Auguſt 1820. Herzoglich Naſſauiſche Landesregierung.

Möller. vt. Moureau.

**Impfſchein.**

Daß des
in
Amts von mir dem unterzeichneten Impfarzte mit gutem von
in aufgefaßtem
Impfſtoffe, mit auf Arm, den
d. J. geimpft worden ſey, und daß bei der, den genau vorgenommenen Beſichtigung des Geimpften, die Schutzpocken als ächt anerkannt worden ſeyen, beſcheinige ich hierdurch.

Digitized by Google

(Erläuterungen und Ergänzungen der Gebührenordnung für die Thierärzte betreffend.)

Wir haben bemerkt, daß mehrere Sätze der durch das höchſte Edict über die Medicinalpflege für die Thierärzte beſtimmten Gebührenordnung nicht richtig angewendet worden ſind. Auch hat die bisherige Erfahrung bewieſen, daß mehrere Beſtimmungen jener Gebührenordnung einer näheren Erläuterung bedürfen, damit es den Unterthanen immer mehr möglich gemacht werde, ſich der ſchnellen Hülfe der wiſſenſchaftlich gebildeten Thierärzte bedienen zu können, ohne daß letzteren, welche keine feſte Beſoldung zu genießen haben, die ihnen für die geleiſteten Dienſte geſetzlich gebührende Belohnung geſchmälert werde.

In Gemäßheit höchſter Entſchließung bringen Wir daher folgende Abänderungen und Erläuterungen der beſtehenden Gebührenordnung für die Thierärzte hierdurch zur allgemeinen Kenntniß:

1) In den Fällen, wo den Herzogl. Thierärzten nach der erſten Poſition der Gebührenordnung bei Viehſeuchen geſetzlich Diäten zuerkannt ſind, können auch alsdann, wenn jene Krankheiten ſich in einem der zu ihrem thierärztlichen Bezirk gehörenden Aemter zeigen, in welchem ſie gerade ihren Wohnſitz nicht haben, doch keine drei Gulden dreißig Kreuzer Diäten angerechnet werden, indem der Wohnſitz des Thierarztes keinen Beſtimmungsgrund für Erhöhung ſeiner Diäten in ſeinem aus mehreren Aemtern beſtehenden Dienſtbezirke darbieten kann; es hat vielmehr derſelbe an Diäten innerhalb ſeines ganzen Bezirks bei eintretenden Viehſeuchen nie mehr, als drei Gulden täglich in Rechnung zu bringen.

2) Die Thierärzte haben dieſe nur bei Viehſeuchen, auf vorhergegangene Requiſition, aus den Gemeindecaſſen derjenigen Orte, worin die Seuche herrſcht, anzuſprechende Diäten bei den gewöhnlichen ſporadiſchen Viehkrankheiten, von den Beſitzern der landwirthſchaftlichen Thiere nicht zu fordern, indem bei letzteren nur die in der zweiten und dritten Poſition der Gebührenordnung beſtimmten Gebühren zu fordern und aufzunehmen erlaubt iſt. Damit nun deßhalbigen Mißdeutungen des Geſetzes künftig vorgebeugt werde, zugleich aber auch der nicht beſoldete Thierarzt für ſeine geleiſteten Dienſte eine billige Belohnung erhalten möge, wird in dieſer Hinſicht folgendes feſtgeſetzt.

Der Thierarzt erhält nämlich

A. für eine Berathung im Hauſe deſſelben, die in der zweiten Poſition der Gebührenordnung feſtgeſetzten Gebühren mit 14 und 8 oder 7 und 4 Kreuzer;

B. für die Beſichtigung eines kranken Thieres oder mehrerer in demſelben Stalle, mit oder ohne Verordnung, wenn dieſe Beſichtigung in ſeinem Wohnort und bis zu einer Stunde Weges von ſeinem Wohnort entfernt, erfolgt, die in der dritten Poſition feſtgeſetzte Gebühr von 30 und 15 oder 15 und 7 Kreuzer;

C. für die Beſichtigung außerhalb ſeines Wohnorts über eine Stunde Weges in ſeinem ganzen, aus mehreren Aemtern beſtehenden Bezirke, ſtatt dieſer Gebühren an Diäten:

a) wenn die Beſichtigung über eine Stunde bis zu zwei Stunden Weges von ſeinem Wohnorte entfernt, vorgenommen wird, Einen Gulden dreißig Kreuzer;

b) wird ſie über zwei bis zu vier Stunden weit vorgenommen, Zwei Gulden fünfzehn Kreuzer, und

c) wird ſie über vier bis zu ſechs Stunden und darüber vorgenommen, Drei Gulden.

Dieſe Diäten ſind von den Beſitzern der kranken Thiere zu entrichten. Laſſen jedoch mehrere Beſitzer ſolcher erkrankten Thiere den Thierarzt zu gleicher Zeit an einen Ort zu Hülfe rufen, ſo bezahlen ſolche

Digitized by Google

jeder einzeln an jenen Diäten, nach Maaßgabe der Zahl der erkrankten Stücke, zuſammen nur ſo viel, als das Ganze der sub C. beſtimmten Diäten ausmacht.

D) Tritt der Fall ein, daß der Thierarzt einen vollen Tag bei demſelben kranken Thiere verweilen oder eine Nacht bei demſelben wachen, oder Tag und Nacht bei einem Stücke zubringen muß, ſo hat es bei den in der vierten bis ſechsten Poſition der Gebührenordnung feſtgeſetzten Diäten ſein Bewenden.

Eben dieſes iſt der Fall mit denen in der ſiebenten Poſition für beſondere Verrichtungen der Thierärzte feſtgeſetzten Gebühren, wenn jene Fälle zu den gewöhnlichen gehören und einzeln vorkommen.

Sind indeſſen dergleichen Verrichtungen bei Viehſeuchen, woran mehr als 10 Stück Vieh in einem Ort erkrankt ſind, oder in andern gewöhnlichen Fällen vorzunehmen, z. B. Ader zu laſſen, Klyſtier zu ſetzen, oder Haarſeile zu ſtecken u. ſ. w., ſo darf der Thierarzt, neben den ihm in dieſem Falle nach der erſten Poſition feſtgeſetzten, aus der Gemeindecaſſe zu beziehenden resp. neben den oben unter 2. C. zugebilligten Diäten, nur die Hälfte der ihm unter Poſition 7. der Gebührenordnung für einzelne Fälle beſtimmten Gebühren in Aufrechnung bringen, und ſich von den einzelnen Viehbeſitzern auszahlen laſſen.

Es verſteht ſich übrigens

3) von ſelbſt, daß der Thierarzt von ſolchen Beſitzern kranker Hausthiere, welche aus Armenfonds eine Unterſtützung erhalten, weder Gebühren noch Diäten annehmen und erheben könne, vielmehr ſind von ihm die ſolchen Armen erkrankten Thiere unentgeldlich zu bedienen.

Auch hat es

4) bei den von Uns früher erlaſſenen Beſtimmungen, hinſichtlich der für die von den Thierärzten in ihren Bezirken vorzunehmenden Rundreiſen feſtgeſetzten Diäten von Drei Gulden für jeden Tag, ſo wie hinſichtlich der über die Unterſuchung und Beſichtigung der Bullen und Zuchteber auszuſtellenden thierärztlichen Zeugniſſe lediglich ſein Bewenden, wie ſich dann auch die angeſtellten Thierärzte, welche ein Averſum von 150 fl. für die Unterhaltung eines Dienſtpferds erhalten, außer den oben feſtgeſetzten Diäten und Gebühren nichts für Reiſekoſten in Aufrechnung bringen dürfen.

Sämmtliche Herren Thierärzte haben ſich in Zukunft genau nach dieſen Erläuterungen und näheren Beſtimmungen ihrer Gebührenordnung zu richten; die Herren Medicinalräthe aber wollen, beſonders bei den von ihnen zu beglaubigenden Rechnungen der Herren Thierärzte, ſich ebenfalls darnach bemeſſen, und die Herzoglichen Herren Beamten haben dafür Sorge zu tragen, daß allen Viehbeſitzern ihres Amtes dieſe Verfügung gehörig bekannt gemacht werde.

Wiesbaden, den 22. October 1820.

Herzoglich Naſſauiſche Landesregierung.
Möller.

vt. Moureau.

## X. Forſtverwaltung.

(Die Schadenserſatzgelder von Forſtfreveln betreffend.)

Es iſt die Anfrage gemacht worden, wie es mit der Eintreibung der Schadenserſatzgelder von Forſtfreveln gehalten werden ſolle? weßhalb hierdurch zur Kenntniß ſämmtlicher Waldeigenthümer gebracht wird: daß die mit der Frevelbeſtrafung beauftragten Herzoglichen Beamten und Schultheiſen angewieſen

Digitized by Google

ſind, zugleich bei dem Uebertrag der Strafen an die Herzoglichen Recepturen und Gemeinderechner, auch die Schadenserſatzgelder an die betreffenden Waldeigenthümer zu übertragen, und auf deren Anrufen in der nämlichen Art, wie die Strafen ſelbſt, executiviſch beizutreiben.

Wiesbaden, den 27. Januar 1817.

Herzoglich Naſſauiſche Landesregierung.
Möller.

vt. Hofmann.

---

## XI. Regulirung, Erhebung und Verrechnung der directen Steuern.

(Die Ausdehnung der Abgabenverfaſſung des Herzogthums auf die vormalige Niedergrafſchaft Catzenelnbogen betreffend.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden ſouveräner Herzog zu Naſſau 2c. 2c.

Haben bei Beſitzergreifung der Niedergrafſchaft Catzenelnbogen die Ausdehnung der Verfaſſung und Verwaltungseinrichtungen Unſeres Herzogthums über dieſen Landestheil den Einwohnern deſſelben zugeſichert, demgemäß auch bereits durch Unſer Edict vom 16. December v. J. die Verwaltung nach den beſtehenden Geſetzen vom 1. d. M. an geordnet.

Es iſt nun noch übrig die Steuerordnung des Herzogthums, ſo wie ſie in den Conſtitutionsedicten vom 10. u. 14. Februar 1809, 1. u. 3. September 1812 und 9. u. 11. December 1815 aufgerichtet worden iſt, ſammt der damit in Verbindung ſtehenden Aufloſung der Leibeigenſchaft und des gutsherrlichen Frohndenzwangs auf die Niedergrafſchaft zu übertragen.

Nachdem Wir alſo von den bisherigen Abgabeverhältniſſen dieſes Landestheils volle Kenntniß genommen haben, ſind Wir um ſo mehr geneigt, den Einwohnern die mit dieſer Gleichſtellung für ſie verbundenen Vortheile unaufhaltlich zuzuwenden, als es Uns zur vorzüglichen Genugthuung und Zufriedenheit gereicht, den mit Unſerm Herzogthum vereinigten biedern Unterthanen dieſes Landes die nämliche Erleichterung von bisher im Drang ſchwerer Zeitläufte getragenen Laſten zu verſchaffen, deren die älteren Angehörigen und Unterthanen Unſeres Herzoglichen Hauſes ſich den beſtehenden Geſetzen zu Folge vor ihnen bereits zu erfreuen hatten.

Wir wollen demnach und verordnen wie nachfolgt:

*Bezeichnung der aufgehobenen Abgaben.* Vom 1. Januar l. J. an werden in dem ganzen Umfange der Niedergrafſchaft Catzenelnbogen gänzlich und für immer aufgehoben:

*I. Der directen Steuern.* §. 1. Alle nach dem bisherigen Contributionsfuß d. h. nach der Grund-, Gewerbe-, Vieh- und Gemeindenutzen-Schatzung erhobenen directen Steuern und zwar namentlich:

1) Die monatliche Contribution von zwölf Steuerſimpeln zur Kriegscaſſe, zur General-Ueberſchußcaſſe und zu den ſogenannten Gemeinde-Ueberſchußcaſſen, nebſt dem gleichzeitig erhobenen Beitrag von vorher ſteuerfreien Gütern zur Landesſchulden-Tilgungscaſſe.

2) Das nach vier Quartalerhebungen mit beinahe zwei Steuerſimpeln entrichtete Landausnahms- und Klein- und Großfourage-Geld nebſt dem gleichzeitig erhobenen zur Landesſchulden-Tilgungscaſſe gefloſſenen Beitrag von vorher ſteuerfreien Liegenſchaften.

3) Die, drei Steuerſimpeln gleichſtehende, mittelſt Zehen und ein Viertel ſogenannter Schreckenberger erhobene Petri- und Martiniſteuer, nebſt dem ſtändig regulirten Beitrag dazu von vorher ſteuerfreien Gütern.

Digitized by Google

4) Die nach dem Maaſſtab der Contribution, mit ohngefähr einem Steuerſimplum erhobenen Beiträge zu den Ausgaben der ſogenannten Landrechnung.

5) Die nach dem gleichen Fuß im zehnjährigen Durchſchnitt mit 2¼ Steuerſimpeln für ein Jahr ausgeſchlagenen Hebungen zur ſogenannten Extra-Steuerrechnung.

II. Der Landesſchuldenſteuer. §. 2. Die nach einer beſondern Einkommenſchätzung angelegte Landesſchuldenſteuer.

III. Der leibeigenſchaftlichen Abgaben und Leiſtungen. §. 3. Die Leibeigenſchaft mit allen daraus abfließenden hiernach ausdrücklich genannten, theils allen Theilen der Niedergrafſchaft gemeinſchaftlichen, theils nur in einzelnen Aemtern, Diſtricten oder Ortſchaften beſtehenden Abgaben, Gefällen und Leiſtungen, und zwar

A. folgende in allen Orten der Niedergrafſchaft gemeinſchaftlich beſtehende Abgaben und Leiſtungen:

1) die mit 2 pro Cent von Erbſchaften angeſetzte Abgabe des beſten Haupts;
2) die mit 8 pro Cent angeſetzten Manumiſſions- oder Entlaſſungsgelder;
3) die Leibbeed, auch Mai- und Herbſt-Martini- und in einigen Orten Einricher-Beed genannt, mit Ausſchluß des auf einzelnen Grundſtücken als Patrimonialrente haftenden ſogenannten Beedweins und der ſogenannten Beedfrüchte zu St. Goarshauſen, Bornich, Patersberg, Nochern, Eſchbach, Weyer und Lierſchied;
4) die Faſtnachtshühner überall wo ſie vorkommen;
5) Das alte und neue Drittorfer Weinfuhrgeld;
6) die zur Landrechnung nach dem Güterfuhr- und Mannsſtock erhobenen und aus dieſer an die Renteien entrichteten Dienſtgelder, namentlich: a) Bieberheimer Hofdienſtgeld; b) für Mötterlohn; c) für Kohlenfuhren; d) für die Amtswachten zu Hohenſtein; e) für die Amtswachten zu Naſtätten; f) Erſatz für vorgelegten Botenlohn, Transportkoſten ꝛc. an die Canzlei, die Renteien und den Reſervatencommiſſarius;
7) das ſogenannte Dienſtholzgeld nach ſeiner dermaligen Erhebungsweiſe, mit der nähern Beſtimmung, daß ſtatt der darin enthaltenen Bezahlung der zu leiſtenden Holzabgaben bis zur Radicirung und Abtragung derſelben (vid. §. 6.) die Naturalentrichtung des Holzes ohne Leiſtung der Dienſte wieder eintritt.
8) Alle gemeſſene und ungemeſſene Natural-, Spann- und Handfrohnden, mit der näheren Beſtimmung jedoch, daß von dieſer Aufhebung ausgenommen ſind:
   a) die unentgeldliche Arbeit bei neuer Anlage und Unterhaltung der Kunſtſtraßen (Chauſſeen), nach Vorſchrift der darüber beſtehenden beſondern Geſetze;
   b) die unentgeldliche Leiſtung der Militärtransportdienſte bei Märſchen von Truppenabtheilungen, die mit ordentlichen Marſchrouten verſehen ſind;
   c) die unentgeldlichen Arbeiten zu gemeinheitlichen Zwecken, namentlich zur Unterhaltung der Brücken und Wege, zur Erbauung oder Ausbeſſerung der einer Gemeinde oder einem Kirchſpiel zugehörigen Gebäude und dergl. in vorkommenden Fällen, nach Maasgabe der beſtehenden Verträge und Obſervanzen;
   d) das unentgeldliche Brieftragen für die landesherrlichen Juſtiz- und Polizeibehörden, beſchränkt auf die Amtscorreſpondenz. Alle übrige öffentliche geiſtliche, Militär-, Forſt- und Receptur-Behörden können ihre Briefe auch in Dienſtſachen, ſo fern die Beförderung derſelben die Abſendung eines beſondern Boten nöthig macht, in der Frohnde künftig nicht mehr tragen laſſen;

Digitized by Google

e) die Jagdfolge für Uns und die Jagddienſte bei Treibjagen nach beſtehenden Verträgen oder Obſervanz, mit der Beſchränkung jedoch, daß die Dienſtpflichtigen dazu nur in der gewöhnlichen Jagdzeit und zwar nach den immittelſt erfolgten erläuternden Verfügungen Unſeres Staatsminiſteriums jeder derſelben jährlich nur drei Tage in den vier Wintermonaten November, December, Januar und Februar von dem Dienſtberechtigten aufgeboten werden können, und daß letzterer bei dem Gebrauch dieſer Dienſte ſich niemals einigen Mißbrauch oder Uebertreibung zu Schulden kommen laſſe;

f) der unentgeldliche Transport beſtändiger Fruchtabgaben (Gülten oder Getraidezinſen) an den Ort der Ablieferung, desgleichen die Leiſtung der nach beſonderen Erb- oder Zeitpachtverträgen dem Erb- oder Zeitpächter obliegenden unentgeldlichen Arbeiten, alles nach Maasgabe des Vertrags oder der Obſervanz, wodurch dieſe in beſonderen Eigenthumsverhältniſſen beruhende Leiſtungen näher beſtimmt ſind.

B. die in einzelnen Ortſchaften vorkommenden hier nachfolgend genannten beſonderen Abgaben:

1) Jägerbrod und Jägerhafer von ehemals Arnſteiniſchen Leibeignen zu Kördorf und Obertiefenbach.

2) Schreierbrod zu Bettendorf, Zorn, Nauroth, Dickſchied, Hilgenroth, Algenroth, Grebenroth, Egenroth, Gronau, Martenroth, Langſchied, Mappershain, Oberwallmenach, Lautert, Rettershain, Diethardt, Weidenbach, Ober- und Niedermeilingen, Holzhauſen auf der Heide, Bogel, Auel, Herold, Ergeshauſen, Buch, Weyer, Winterwerb, Oberbachheim, Niederbachheim, Kehlbach, Eſchbach, Himmighofen, Piſſighofen, Kaſtorf, Oelsberg und Obertiefenbach.

3) Schreierhühner zu Bettendorf, Kördorf, Herold, Ergeshauſen, Holzhauſen auf der Heide, Ober- und Niedermeilingen, Grebenroth, Egenroth, Gronau, Martenroth, Langſchied, Mappershain, Bogel, Diethardt, Oberwallmenach, Lautert, Rettershain, Auel, Buch, Zorn, Obertiefenbach, Oelsberg, Kaſtorf, Himmighofen, Piſſighofen, Winterwerb, Oberbachheim, Niederbachheim, Kehlbach, Weyer und Eſchbach.

4) Leibbeede und Beedhühner an die Rentei Catzenelnbogen von den ehemals Arnſteiniſchen Leibeigenen zu Obertiefenbach.

5) Baugeld zu Rochern.

6) Schloßgeld zu Naſtätten.

7) Küchengeld zu Thal-Reichenberg und Auel.

8) Dienſtgeld für Heumachen zu Niederwallmenach, Reitzenhain, Lierſchied, Thal-Reichenberg, Auel, Rochern, Weyer, Eſchbach, Ruppertshofen, Kaſtorf, Himmighofen, Piſſighofen, Bogel, Oelsberg, Pohl, Lollſchied, Roth und Niedertiefenbach.

9) Abgabe für Dienſte zum Reichenberger Hofgut zu Reichenberg.

10) Abgabe ſämmtlicher Müller im ehemaligen Amte Reichenberg für Stürzung der herrſchaftlichen Früchte.

11) Das von den Freiherrlich vom Steiniſchen Leibeigenen zu Winterwerb, Oberbachheim, Niederbachheim und Kehlbach entrichtete Dienſtgeld.

12) Dienſtgeld für eine Rheinfahrt zu Weidenbach.

IV. Beſonderer Abgaben von Perſonen, Gebänden und Vieh.

§. 4. Folgende beſondere Abgaben von Perſonen, Gebäuden und Vieh:

1) Rauchhafer zu Holzhauſen über Aar, Holzhauſen auf der Heide, Naſtätten, Oelsberg, Nauroth.

Digitized by Google

2) Rauch-, Cent- oder Nachhafer an das Amt Eltville zu Bärſtadt, Fiſchbach, Hauſen vor der Höhe, Langenſeifen, Hettenhahn, Wambach, Ramſchied, Langenſchwalbach, Linſchied und Heimbach.

3) Rauchhahnen zu Reckenroth, Grebenroth, Egenroth, Langſchied, Mappershain, Martenrod und Bornich von 11 Einwohnern.

4) Weidhämmel zu Weyer, Eſchbach, Piſſighofen, Kaſtorf, Himmighofen, Oelsberg, Bogel, Lautert, Rettershain, Buch, Oberbachheim, Niederbachheim, Winterwerb, Kehlbach, Ober- und Niedermeilingen, Münchenroth, Nauroth, Zorn, Grebenroth, Egenroth, Gronau, Martenroth, Langſchied, Mappershain, Reckenroth, Hospitalhof daſelbſt, Berndroth, Watzelhahn, Dornbach, Springen, Huppert, Wisper, Langenſchwalbach, Lindſchied, Heimbach, Bärſtadt, Fiſchbach, Ramſchied, Hettenhahn, Wambach, Holzhauſen auf der Heide, Obertiefenbach, Bettendorf, Holzhauſen über Aar, Kördorf und Ergeshauſen.

5) Die Abgabe der Gemeinden Bornich und Patersberg für die Probetrauben an den zeitlichen Beamten zu Naſtätten.

V. Des Blutzehntens.

§. 5. Die Abgabe des Blutzehntens überall, wo dieſelbe beſteht, ohne Unterſchied oder Rückſicht darauf, von wem ſie bezogen wird.

Wo beſondere Laſten mit dem Genuß dieſer Abgabe verbunden ſind, namentlich z. B. die Unterhaltung des Faſſelviehes, da ſoll über eine billigmäßige Entſchädigung des Berechtigten, durch die zur Entrichtung des Blutzehntens bisher verpflichteten Theilhaber, an den Vortheilen der darauf haftenden beſondern Beſchwerde durch Unſere Landesregierung, auf Anmelden der Betheiligten, das Erforderliche verfügt werden.

VI. Beſtimmung über Holzgülten.

§. 6. Alle aus Gemeindewaldungen an Unſeren Fiscus, an Privatperſonen und an andere Gemeinden zu entrichtenden Holzabgaben unter den Namen Dienſtholz, Beamten-Rheinfelſer Beſoldungsholz und Bauholz zu herrſchaftlichen Gebäuden, welche theils von der ganzen Niedergrafſchaft nach einer beſonders gebildeten Repartition, theils von den einzelnen Gemeinden nach dem Güterfuhrſtock geleiſtet werden — ſollen, erſtere nach Maasgabe eines aus dem Ertrag mehrerer Jahre zu formirenden Durchſchnitts, letztere nach der Entrichtung für das Jahr 1816 nebſt der bisher abwechſelnd durch Zahlung in Geld entrichteten Holzquantität (§. 3. a. 7.) mit Rückſicht auf den Zuſtand der Waldungen auf beſtimmte Walddiſtricte, nach den dafür zu ertheilenden Vorſchriften, radicirt und demnächſt durch Uebertragung eines dem Mitnutzungsrecht entſprechenden Antheils an der Waldung auf den Berechtigten binnen Jahresfriſt übertragen werden.

Der Herzoglichen Landesregierung iſt die Vollziehung dieſer Auseinanderſetzung übertragen.

VII. Aufhebung aller Zölle.

§. 7. Die ſeit dem 15. v. M. bereits ſuspendirten, in der ganzen Niedergrafſchaft unter verſchiedenen Benennungen und zu verſchiedenen Caſſen erhobenen Zoll-Abgaben, namentlich Guldenweinzoll, Exportations-Licent, Land- und Wollenzoll nebſt dem Viehzoll bei Jahrmärkten werden hiermit für aufgehoben erklärt, jedoch mit dem im Edict vom 9. und 11. Decbr. 1815 gemachten Vorbehalt der Wiedereinführung von Grenzzöllen, wenn die Anordnungen benachbarter Regierungen oder andere Umſtände es nothwendig machen ſollten.

VIII. Ueberweiſung der Acciſe an die Gemeindecaſſen.

§. 8. Die in der Niedergrafſchaft beſtehenden Accis- und Licent-Abgaben namentlich der zur Obereinnehmerei erhobene Accis vom Getränke, das zu den Receptureaſſen gefloſſene Bodemgeld und der zum Beſten der Schulverbeſſerungscaſſe entrichtete Impoſt vom Getränke, hören vom 1. Januar l. J. an, als Staatsabgaben auf, und es wird die



Digitized by Google

Acciſabgabe nach dem bisherigen Tarife an die Gemeindecaſſen der Orte, wo dieſe Abgaben erfallen, vorläufig zur Einnahme überwieſen, Bodemgeld und Impoſt aber gänzlich niedergeſchlagen.

Der bisher zu Naſtätten an die Receptur entrichtete Theil des Marktſtandgeldes wird der Gemeindecaſſe daſelbſt als Miethzins von einem Gemeindegrundſtück zugewieſen.

IX. Aufhebung aller Sporteln, Taxen und Dispenſationsabgaben.

§. 9. Aufgehoben vom 1. Januar l. J. an ſind ferner alle Sporteln, Taxen und Dispenſationsgelder, dieſelben mögen nun zu herrſchaftlichen Caſſen verrechnet, oder als Beſoldungstheile von geiſtlichen, Juſtiz-, Militär-, Civil- und Forſtverwaltungs-Behörden bezogen worden ſeyn. Namentlich:

1) Alle von den höheren Collegien zu Caſſel und dem Reſervatencommiſſarius zu Langenſchwalbach, dann von der ehemaligen Canzlei den Aemtern, Renteien, Forſtbehörden und deren Subalternen nach den für die verſchiedenen Anſätze geltenden Tax- und Sportelordnungen vom 20. Juli 1655, 16. Mai 1656, 1. und 12. März 1734 und 11. Februar 1749, dann nach der Proceßordnung vom 25. Auguſt und 5. September 1745 erhobene Taxen, Sporteln und Gebühren mit Einſchluß der ſogenannten Succumbenzgelder.
2) Die vom Anroden einer Oedung zu entrichtende Abgabe unter der Benennung Rodezins.
3) Die unter der Benennung Stamm- und Klaftergebühr von den Forſtbehörden bei Holzverkäufen bezogene Abgabe.
4) Alle Taxen bei Dispenſationen von landesherrlichen Prohibitiv-Geſetzen, ſie mögen Namen haben, wie ſie wollen.
5) Die ſämmtlichen herrſchaftlichen Zunft-, Renovations-, Conceſſions-, Receptions- und Dispenſations-Abgaben.
6) Die in der ganzen Niedergrafſchaft unter dem Namen Zuchthausſteuer nach einem beſonderen Tarif eingeführte Abgabe von Luſtbarkeiten.
7) Die an die Renteien entrichtete Gebühr vom Ab- und Zuſchreiben der ſtändigen Geld-, Frucht- und Weingefälle.
8) Die Einzugs- und Beiſaſſengelder an die landesherrlichen und Gemeindecaſſen.
9) Das in Form einer Conceſſionstaxe entrichtete Markt-, Stand- und Schaugeld, dann das ſogenannte Hänſelgeld zu Kemel, Laufenſelden, Zorn und Schwalbach. Desgleichen das Schaugeld zu Naſtätten und das Stand- und Schaugeld zu Niederwalmenach, Grebenroth, St. Goarshauſen und Bornich.
10) Die Conceſſionstaxe vom Potaſchbrennen.

Darunter ſind nur allein namentlich folgende nicht begriffen:

1) die von den Landoberſchultheiſen, ſodann die von den Ortsſchultheiſen und ſonſtigen Ortsvorgeſetzten, auch Zunftvorſtehern zu beziehenden Gebühren nach den hierüber beſtehenden und allgemein noch einzuführenden Vorſchriften;
2) die beſonders regulirten Gebühren für das Ab- und Zuſchreiben in den Grundſteuerrollen und die Erhebungsgebühren der Einnehmer;

Die bisher für das Ab- und Zuſchreiben in den Contributions-Cataſtern entrichtete Gebühr wird für das laufende Jahr noch im Betrag des bisherigen Anſatzes forterhoben. Sodann, wie ſich von ſelbſt, und nur zur Vermeidung möglicher Mißverſtändniſſe hierher bemerkt wird,

3) die Stolgebühren der Pfarrer, die Emolumente der Schullehrer, die taxmäßige Belohnung der

Digitized by Google

Aerzte und Wundärzte, die Copialgebühren für Abſchriften, welche auf Verlangen betheiligter Perſonen von Privatſcribenten bei öffentlichen Behörden gefertigt werden, und

4) die den Wald- und Feldhütern (Förſtern und Schützen), ſodann den untern Polizeiofficianten bewilligten Executions- und Pfandgebühren, auch geſtatteten Belohnungen für die Angeber entdeckter Entwendungen, oder Geſetzesübertretungen (Denunciationsprämien).

X. Einziehung aller Strafgelder zur Generalſteuercaſſe. §. 10. Vom 1. Januar l. J. an wird der eingehende Ertrag der in Unſerer Niedergrafſchaft angeſetzten Geldſtrafen in der Generalſteuercaſſe, nach der im Edict vom 9. und 11. Decbr. 1815 §. 5. darüber enthaltenen Beſtimmung, einnahmlich verrechnet.

Ausgenommen von dieſer Verordnung ſind:

a) Die Geldſtrafen, welche von Schultheiſen und Ortsvorgeſetzten nach ihren dermaligen und künftig noch näher beſtimmt werdenden Amtsbefugniſſen angeſetzt werden können; dieſe ſind den einſchlagenden Gemeindecaſſen zu übertragen.

b) Die zu den Kirchencaſſen nach wie vor zu überweiſenden Geldſtrafen, welche die Pfarrer allein, oder unter Mitwirkung der Kirchenſenioren (Sendſchöffen), vermöge des kirchlichen Cenſuramts, anzuſetzen etwa befugt ſind.

c) Die von den Hauptleuten bei den Landbataillonen verordnungsmäßig zum Vortheil der Compagniecaſſen angeſetzt werdenden Geldſtrafen.

XI. Entſchädigungspunct. §. 11. Die Grundherren, weniger nicht alle Staatsdiener und ſonſtige Privatperſonen oder Vorſteher von Inſtituten, welche durch die Verfügungen der vorſtehenden Paragraphen einigen Verluſt an Einkünften oder einen Beſoldungsausfall erleiden, ſollen durch Beſtimmung ihrer Geldbeſoldung, auch durch Bewilligung von Leibrenten oder bleibenden Renten, nach Maasgabe des ihnen zuwachſenden, aus dem Ertrag der letzten Jahre zu beurtheilenden wirklichen Verluſtes, entſchädigt werden.

Die Betroffenen haben ſich mit deßfallſigen Entſchädigungsgeſuchen an die Landesregierung zu wenden, welche nach Erſtattung ihres Berichts an das Staatsminiſterium und erfolgter Unſerer Entſchließung hierüber das Geeignete verfügen wird.

Gemeindecaſſen, geiſtliche und milde Stiftungen haben auf dergleichen Entſchädigung keinen Anſpruch.

Gutspächter, welche durch die aufgehobene Verbindlichkeit der Unterthanen zu gutsherrlichen Frohndienſten Verluſt erleiden, ſind in Gemäßheit des Edicts vom 1. und 3. September 1812 §. 41. an die Fortſetzung des Pachtcontracts nicht gebunden, wenn ſie mit dem Gutsherrn über den Nachlaß an Pacht in Güte nicht übereinkommen.

XII. Aufhebung der kleinen Monopolien mit Beſtimmung einiger Ausnahmen. §. 12. Vom 1. Januar l. J. an ſind die als Regalien bisher beſtandenen kleinen Monopolien und Verleihungen oder Verpachtungen ausſchließlichen Gewerbebetriebs, ſodann die beſtändigen Abgaben von Feuerrechten und Schildgerechtigkeiten, auch alle Abgaben wegen gefertigter Arbeiten oder verkaufter Waaren aus einem Zunftbezirk in einen andern, in der Niedergrafſchaft Catzenelnbogen aufgehoben. Den dermaligen Zeitpächtern ausſchließlicher Gewerbe bleibt jedoch freigeſtellt, ihre Pachtzeit gegen Entrichtung des bedungenen Pachtgeldes auszuhalten. Sie haben ſich deßfalls an Unſere Landesregierung zu wenden, welche wegen Fortſetzung des Pachts und Einziehung des Pachtſchillings zu milden oder gemeinnützigen Zwecken das Erforderliche vorkehren wird. Hierher gehören:

1) Das Bannweingeld und Abgabe von vorgelegtem Bannwein in allen Ortſchaften der ehemaligen Niedergrafſchaft.

Digitized by Google

2) Das Stimmgeld von der Muſik zu Schwalbach.

3) Die in Zeitpacht ſtehenden und über die ganze Niedergrafſchaft ſich erſtreckenden Monopolien der **Kaminfegerei, des Lumpenhandels, Keſſelhandels** und **Viehſchneidens.**

Uebrigens gelten auch hier die im Edict vom 9. u. 11. Decbr. 1815 gemachten Ausnahmen

1) der Realrechte des Mühlenbanns und des Lumpenſammelns;

2) des Pachts von Hazardſpielen in Baade- und Brunnenorten, und

3) des in Erbpacht verliehenen Monopols des Waſums.

XIII. Staatsregalien. §. 13. Die Einkünfte von Staats-Regalien, namentlich von den Rheinfiſchereien bei St. Goarshauſen, und der Waſſerlaufzins ſowohl von Privatmühlen, als von den beſtehenden Erbleihmühlen, werden zur Herzoglichen Generalſteuercaſſe berechnet, und das Salzmonopol wird mit den im Edict vom 9. u. 11. December 1815 feſtgeſetzten Beſtimmungen, die ſtets einen dem Marktpreis entſprechenden geminderten Anſchaffungspreis den Conſumenten ſichern, auch auf die Niedergrafſchaft ausgedehnt.

XIV. Stempelabgabe. §. 14. Der bisher nach der Kurheſſiſchen Verordnung vom 3. Mai 1814 beſtandene **Papier-, Kalender-** und **Spielkarten-Stempeltarif** wird aufgehoben und an deſſen Stelle vom 1. Januar l. J. an der Herzogliche Papier- und Spielkartenſtempel unter den Beſtimmungen der Herzoglichen Edicte vom 9. u. 11. December 1815 und 26. u. 27. Januar 1816 eingeführt.

XV. Confirmationstaxen. §. 15. Gleichförmig mit dem übrigen Herzogthum werden vom 1. Januar l. J. an die Confirmationstaxen in der Niedergrafſchaft, mit Aufhebung der bisher nach der Kurheſſiſchen Verordnung vom 6. September 1763 und der vom 29. December 1731 und 9. Januar 1732 von der Canzlei und den Aemtern nach der Summe des Objects angeſetzten **Confirmationstaxe,** in nachfolgendem Anſatz eingeführt:

1) Von dem Kauf- oder Tauſchpreis veräußerter Immobilien mit **zwei Procenten.**

2) Von Erbſchaften durch Teſtament und in aufſteigender und Seitenlinie mit **anderthalb Procenten.**

3) Von Erbſchaften in direct abſteigender Linie mit **einem halben Procent.**

Die Vollziehungsvorſchriften des Edicts vom 9. u. 11. December 1815 kommen ihrem ganzen Inhalt nach auch hier zur Anwendung.

XVI. Nachſteuer und Collateralabgaben. §. 16. Die Abgabe des **Zehntenpfennings** oder die **Nachſteuer-** und die **Collateralgelder** ſollen in Gemäßheit der Edicte vom 9. u. 12. October 1810 und 1. und 3. September 1812 §. 39. 3. auch hier nur noch im Wege der Retorſion gegen die Staaten eintreten, welche jene Abgaben von Unſern Unterthanen erheben laſſen.

XVII. Einführung der Herzoglichen Grund- und Gewerbſteuer. §. 17. An die Stelle aller in den vorſtehenden Paragraphen aufgehobenen Steuern, Abgaben und Leiſtungen tritt im Weg der directen Beſteuerung die Herzogliche **Grund-** und **Gewerbſteuer** nach den Beſtimmungen des conſtitutionellen Edicts vom 9. u. 14. Februar 1809, und zwar die Gewerbſteuer nach den unverzüglich zu bildenden Gewerbſteuercataſtern vom 1. Januar d. J. an; der richtigen Anlegung der Grundſteuer aber muß, weil die nach der Kurheſſiſchen Steuerverordnung vom 16. October 1764 vollzogene Schätzung, Claſſificirung und Cataſtrirung mit der Grundſteuereinrichtung in Unſerm Herzogthum auf keine Weiſe in Uebereinſtimmung zu ſetzen ſind, eine förmliche Cataſtrirung ganz nach Maasgabe der Vorſchriften des Steueredicts vorausgehen. Da die umſichtliche und gründliche Vollziehung derſelben, wie ſie der Wichtigkeit der Sache angemeſſen iſt, einen Zeitraum von einem Jahr erfordert, ſo haben Wir beſchloſſen, den bisherigen Grundſteuer-Contribu-

Digitized by Google

tionsfuß, als proviſoriſche Erhebungsnorm für das laufende Jahr, ganz nach dem dermaligen wirklichen Beſtand des Grundſteuerverhalts und mit verfaſſungsmäßiger voller Beiziehung aller vorher ganz oder zum Theil exemt geweſenen Domänen-, Stiftungs- und ſonſt bisher befreiten Güter und Grundgefälle, anzunehmen.

Wir verordnen daher, daß, gemäß der über das gleichheitliche Beitragsverhältniß angeſtellten Unterſuchung für das laufende Jahr vier Simpeln nach dem Kurheſſiſchen Grundſteuer-Contributionsfuß einem Simplum Grundſteuer des übrigen Herzogthums gleich geachtet, und danach die auszuſchreibenden Grundſteuerbeiträge in den feſtgeſetzten Terminen ungetrennt von Unſern Unterthanen der Niedergrafſchaft Catzenelnbogen geleiſtet werden ſollen.

XVIII. Aufhebung aller bisherigen und Regulirung der künftigen Abgaben der Juden.

§. 18. Da wir ſchließlich wollen, daß die Abgaben der Juden hier wie im ganzen Herzogthum durch eine, nach gleichförmigen Grundſätzen regulirte, proviſoriſche Judenſchatzung erſetzt werden ſollen, ſo verordnen Wir hiermit, daß alle bisher, unter was für einer Form und unter welchem Namen es ſey, von den Juden ausſchließlich entrichtete Abgaben, namentlich das jährliche Schutzgeld, Neujahrsgeld und Bratengeld; die Einzugs- und Abzugsgelder, ſowohl bei verſtatteter Aus- und Einwanderung, als auch bei Wohnortsveränderungen, das Judenſchlachtgeld, die nach den beſtehenden Tarifen noch nicht aufgehobene Abgabe des Juden-Leibzolls und Taſchengeleites, die auf gleiche Weiſe zwar in Widerſpruch gezogenen aber nicht niedergeſchlagenen Juden-Dotal-Gelder, die Abgabe des ſilbernen Löffels bei der Aufnahme an den zeitlichen Beamten zu Naſtätten, und die Rindszungenabgabe der Juden zu Nordorf, an den Schultheiſen daſelbſt, gänzlich niedergeſchlagen und Unſere Landesregierung beauftragt ſeyn ſoll, an deren Stelle die neu zu regulirende Judenſchatzung eintreten zu laſſen.

§. 19. Die Vollziehung dieſes Edicts in allen Theilen wird Unſerer Landesregierung, Generalſteuer- und General-Domänendirection und Rechnungscammer, jeder dieſer Landesbehörden, ſo weit es in ihrem Verwaltungskreis liegt, und nach den von Unſerem Staatsminiſterium beſonders zu ertheilenden Inſtructionen hiermit übertragen.

So gegeben Weilburg, den 6. Januar 1817.

(L. S.) Wilhelm, Herzog zu Naſſau.

vt. Freiherr von Marſchall.

(Die Aufhebung der alten directen Abgaben in den vormals zum Großherzogthum Berg gehörig geweſenen Landestheilen nach Einführung des in dem Herzogthum beſtehenden directen Steuerſyſtems betreffend.)

In dem landesherrlichen Edict vom 3. u. 4. November 1815 iſt die höchſte Abſicht, ſämmtliche mit dem Herzogthum neu vereinigte Landestheile in möglichſt kurzer Friſt an den Vortheilen einer und der nämlichen Verfaſſung, ſo wie auch einer gleichförmigen Verwaltung Theil nehmen zu laſſen — ausgeſprochen und zugleich verordnet worden, die Steuereinrichtungen in den Fürſtenthümern Dillenburg und Hadamar, den Gemeinden des Amts Runkel auf der rechten Lahnſeite und den Herrſchaften Weſterburg und Schadeck mit dem nach den Grundlagen des Conſtitutionsedicts vom 1. u. 2. September 1814 in dem übrigen Herzogthum beſtehenden Abgabenſyſtem in möglichſte Uebereinſtimmung zu ſetzen.

Im Gefolge dieſer höchſten Verfügung ſind die Verfaſſungs- und Verwaltungs-Einrichtungen des Herzogthums auf die vormals Oraniſchen Landestheile ausgedehnt worden.

Durch die gleichzeitige Einführung der Gewerbſteuer ſtatt der aufgehobenen Mobiliar- Patent- und Perſonalſteuer, ſo wie durch die Gleichſtellung der dortigen Grundſteuer mit dem beſtehenden einfachen

Digitized by Google

Steueranſatz ſind die darin beſtandenen directen Steuern beinahe um die Hälfte ihres frühern jährlichen Betrags nach dem Maas der letzten Jahreserhebung herabgeſetzt worden.

Nicht weniger wurden durch das landesherrliche Edict vom 9. u. 11. December 1815 alle indirecte Steuererhebungen, wie ſie früher unter der Benennung Zoll, Accis, Schank- und Bannweingeld, Wirthſchaftsgeld, Brandweinkeſſelgeld, Abgaben von Schild- und Herbergrechten, Sporteln und Taxen, Diſpenſations- und Conceſſionsgelder, Forſt- und Anweisgebühren, Zunftgelder, Ein- und Auszugsgelder an die Herrſchaft und an die Gemeinden, Bürgergeld, Aerariengeld und Sterbfallgelder ꝛc. ꝛc., beſtanden haben, allgemein für aufgehoben erklärt und dadurch auch den dortigen Unterthanen außer den Vortheilen des entfeſſelten Handelsverkehrs durch Aufhebung der vormaligen Oraniſchen Douanenlinien eine nicht minder fühlbare Erleichterung in den Staatsabgaben verſchafft.

Dermalen iſt alſo zur vollſtändigen Einführung des beſtehenden Abgabenſyſtems in den neu vereinigten Landestheilen noch übrig, die Beſtimmungen des landesherrlichen Edicts vom 1. u. 3. September 1812, als weſentlichen Beſtandtheils der verfaſſungsmäßigen Steuereinrichtungen des Herzogthums, zu vollziehen, damit hiernach, ebenſo wie es bereits bei den indirecten Steuern geſchehen iſt, die Aufhebung aller mit vorerwähntem Grundgeſetz unverträglichen Abgaben von Grundſtücken, von Gebäuden, von Vieh und von Perſonen in beſtimmter Anwendung auf die einzelnen Abgabenarten ausgeſprochen und ebenſo die Forterhebung der dadurch nicht aufgehobenen mithin fortbeſtehenden ältern Abgaben ungeſtört erhalten bleiben möge.

Es muß zu dem Ende ohne Berückſichtigung des unter der Großherzoglich Bergiſchen Regierung ergangenen Decrets vom 13. September 1811 auf den vor Einverleibung dieſer Landestheile mit dem Großherzogthum Berg nach der alten Verfaſſung beſtandenen Abgabenzuſtand zurückgegangen werden, auf welchen auch die Geſetzgebung des Herzogthums gegründet iſt, indem das in der Mitte liegende Großherzoglich Bergiſche Decret über die ältern Abgaben, das ſonſt ohnehin in ſeiner Anwendung näheren Beſtimmungen noch hätte unterworfen werden müſſen, bei gänzlich veränderter Verfaſſung in Hinſicht auf Beſteuerung und Civilgeſetzgebung nicht fernerhin in Kraft bleiben kann, ohne die vollkommene Abgabengleichheit in dem Umfang des Herzogthums zu ſtören.

Es werden daher durch gegenwärtige, die nähere Vollziehung des landesherrlichen Edicts vom 1. u. 3. September 1812 ausſprechende höchſte Verfügung nach dem Grundſatz des §. 42. des Edicts die in Eigenthumsverhältniſſen beruhenden Grundzinſen und Gülten, deßgleichen die Realabgaben von Erbleih- und Privat-Eigenthums-Mühlen an Canon und Landemium oder ähnliche aus dem getheilten Eigenthum fließende Abgaben nebſt dem damit zuſammenhängenden Erbleihrecht ſämmtlich für beibehalten erklärt. Die Entrichtung des Waſſerlaufzinſes bleibt jedoch zugleich mit den durch die Bergiſche Geſetzgebung ſupprimirten Bannrechten und den Entſchädigungsanſprüchen der Müller für verlorne Frohnden und früher bezogene Holzabgaben einſtweilen und bis dahin ſuſpendirt, wo verfaſſungsmäßig über dieſen Theil der Abgaben eine gleichförmige Geſetzgebung für das ganze Herzogthum erfolgt ſeyn wird.

Dieſe in Eigenthumsverhältniſſen beruhenden Grundabgaben ſind in den §§. 16 bis 26. des landesherrlichen Edicts vom 10. u. 14. Februar 1809 bei der Beſteuerung der Grundſtücke, worauf ſie ruhen, gehörig berückſichtigt, und werden nach den Beſtimmungen des Edicts vom 1. u. 3. Sept. 1812 §. 42. auf beſtimmte Grundſtücke radicirt resp. durch Bezahlung des 25fachen Betrags abgelöſt. Dabei bleibt es den Betheiligten unbenommen, gehörig beſcheinigte und mit aus der Erhebungsart und Benennung hergenommenen Gründen unterſtützte Reclamationen gegen das durch Uebergehung in dem hier nachfol-

Digitized by Google

genden Verzeichniß erklärte Fortbeſtehen einzelner Abgaben bei Herzoglicher Landesregierung einzureichen. Ein gerichtliches Verfahren über die Natur einer unbeſtritten vor der Bergiſchen Geſetzgebung beſtandenen Abgabe und deren Subſumtion unter die jetzt eingetretenen geſetzlichen Beſtimmungen iſt jedoch unzuläſſig, und es kann der Natur der Sache nach nur über die Rechtmäßigkeit und Wirklichkeit des Beſitzes und über die Größe und Ausdehnung der Abgabe im Rechtsweg verhandelt werden.

Für die Holzabgaben, namentlich Commiß- und Frohndholz und Holzzehnten giebt der §. 43. des Edicts Maas und Ziel, indem er deren Radicirung als Holzgülten und Ablöſung durch Abtretung von Waldflächen nach der Größe des beſitzlichen Genuſſes, welcher bis zu der eingetretenen Unterbrechung des Beſitzes zu berechnen iſt, verordnet.

Es ſind darüber die nöthigen Vollziehungsvorſchriften bereits ergangen.

Der Anfangstermin der Entrichtung aller dieſer Abgaben wird auf die Zeit des Eintritts der Steuerverfaſſung des Herzogthums, den 1. Januar 1816, feſtgeſetzt.

Dabei haben Se. Herzogliche Durchlaucht beſchloſſen, um alle Unterſuchungen und Rechtsverfolgungen aus dem Großherzoglich Bergiſchen Decret abzuſchneiden, daß ſämmtliche in Gefolge jener Geſetzgebung mit oder ohne Rechtsgrund zurückbehaltene und nicht entrichtete Domanialgefälle und Leiſtungen bis zu dieſem Termin, nur mit Ausnahme contractmäßiger Schuldigkeiten als rückſtändig gebliebener Zeit- und Erbpächte ꝛc. ꝛc. niedergeſchlagen und nicht weiter angefordert werden ſollen. Gleiche Beſtimmung tritt vermöge geſchloſſener Uebereinkunft für die Gefälle ꝛc. der beiden Standesherrſchaften in dem Fürſtlich Wied-Runkeliſchen und Gräflich Leiningen-Weſterburgiſchen Standesgebiet ein; die übrigen Gült- und Zinſenempfänger werden hierin eine Aufforderung zu Aufhebung oder Vergleichung ſolcher zweifelhaften Rückſtände gegen den nunmehr geſicherten Bezug der Gefälle zu finden geneigt ſeyn.

Hinſichtlich der Entſchädigungsansprüche für den durch Aufhebung der hier verzeichneten alten Abgaben und Leiſtungen erlittenen reellen Verluſt an Einkommen treten die Beſtimmungen des §. 41. des Edicts ein.

Es werden hiernach vom 1. Januar 1816 an für gänzlich aufgehoben erklärt, folgende nach den von den Aemtern und Recepturen eingegebenen Verzeichniſſen vorher allgemein beſtandene Abgaben, überall wo ſie vorkommen, und ohne Unterſchied wohin ſie entrichtet wurden:

1) Ordinäre oder ſtändige Schatzung, Monatgeld und Oſter- und Herbſtſchatzung.
2) Extraſteuer oder Kriegsziel.
3) Oculi- und Laurentiiziel.
4) Servicegeld.
5) Mai- und Herbſtbeete.
6) Der Blutzehnte.
7) Die Abgabe von Ziegen unter dem Namen Geiſengeld, die Abgabe von Taubenſchlägen und von Sperlingsköpfen.
8) Die Abgabe unter dem Namen Rüden- oder Hundegeld.
9) Die Abgabe der Beiſaſſen ſowohl an die Herrſchaft als an die Gemeinden.
10) Die Abgabe von Collateral-Erbſchaften und die Baſtardgefälle.
11) Die Zehntenpfennigs- oder Nachſteuerabgabe, inſoweit ſie nicht retorſionsweiſe nach Maasgabe des Edicts vom 9. u. 12. October 1810 und den ſeit dieſer Zeit bekannt gemachten Staatsverträgen über Nachſteuerfreiheit noch angeſetzt wird.
12) Die Leibeigenſchaftsabgaben des Beſthaupts- und Manumiſſions- oder Loskaufsgeldes.

Digitized by Google

13) Die Naturalfrohnden mit den im Edict vom 1. und 3. September 1812 §. 40. feſtgeſetzten Ausnahmen.

14) Alle Abgaben der Juden unter den Benennungen Schutzgeld, Pferdegeld, Schlachtgeld ꝛc., an deren Stelle vorerſt die neu regulirte Judenſteuer getreten iſt.

Aufgehoben ſind ferner folgende in einzelnen Orten und Landestheilen vorkommende Abgaben:

1) Die Futter- oder Freifutter-Hafer in allen Gemeinden des Amts Dillenburg, außer Dillenburg und Haiger; in den Kirchſpielen Marienberg und Neukirch, in folgenden Ortſchaften des Amts Herborn: Amdorf, Ballersbach, Bicken, Breitſcheid, Burg, Erdbach, Eiſenroth, Fleisbach, Gontersdorf, Herbornſeelbach, Hirſchberg, Hörbach, Iberntthal, Merkenbach, Medenbach, Offenbach, Uckersdorf, Rodenberg, Seilhofen, Münchhauſen, Mademühlen, Hohenroth, Waldaubach, Heiſterberg, Rabenſcheid und Guſternhain; im Kirchſpiel Emmerichenhain und den Gemeinden Willmenroth, Berzhahn und Gershaſen.

Freifutterhafer und Freifutterheller zu Thalheim, Lahr, Waldernbach, Fuſſingen, Hintermeilingen, Ellar, Hauſen, Langendernbach und Frickhofen.

2) Klein- oder Holzfutterhafer in den Kirchſpielen Emmerichenhain, Amts Rennerod und Marienberg und Neukirch, Amts Marienberg.

3) Malzhafer und Malzhaferheller zu Waldmühlen.

4) Pflughafer in den Gemeinden Emmerichenhain, Brettbauſen, Homberg, Liebenſcheid, Löhnfeld, Niſter, Möhrendorf, Niederrosbach, Oberrosbach, Rehe, Zehnhauſen, Salzburg, Neukirch, Stein, Waigandshain, Weiſſenberg, Willingen, Marienberg, Unnau, Korb, Langenbach, Hardt, Erbach, Bölsberg, Stangenroth, Zinnhain, Eichenſtruth, Grosſeifen, Ilfurth, Fehl, Ritzhauſen, Hof, Stockhauſen, Bach und Pfuhl; ferner in Driedorf, Mademühlen, Waldernbach, Rabenſcheid, Guſternhain, Seilhofen, Rodenberg und Münchhauſen.

5) Rauchhafer in allen Gemeinden des Amts Dillenburg, außer Haiger und Dillenburg, und in nachſtehenden Gemeinden des Amts Herborn: Amdorf, Ballersbach, Bicken, Breitſcheid, Burg, Erdbach, Eiſemroth, Fleisbach, Gontersdorf, Herbornſeelbach, Hirſchberg, Erdbach, Iberntthal, Merkenbach, Medenbach, Offenbach, Oberndorf, Roth, Sinn, Schönbach, Uckersdorf, Driedorf, Mademühlen, Waldaubach, Rabenſcheid, Guſternhain, Heiligenborn, Seilhofen, Rodenberg und Münchhauſen, dann zu Schupbach, Eſchenau und Wirbelau.

6) Rauch- oder Höhl- und Schatzungshafer in den Kirchſpielen Elſoff und Hellenhahn und den Gemeinden Seck, Waldmühlen, Irmtraut, Rennerod und Neuſtadt; ferner in den Kirchſpielen Höhn und Rotzenhahn, und den Gemeinden Oellingen und Hülſenhauſen; dann in Ober- und Niederzeuzheim, Hangenmeilingen, Heuchelheim, Thalheim, Niedertiefenbach, Steinbach, Waldernbach, Fuſſingen, Lahr, Hintermeilingen, Ellar, Hauſſen, Mühlbach, Waldmannshauſen, Dorchheim, Wilſenroth, Langendernbach und Frickhofen.

Die unter dieſen oder ähnlichen Benennungen an die Pfarreien von den Kirchſpielsgliedern zu entrichtenden Lieferungen bleiben als Kirchſpielsbeiträge bis zu anderer Einrichtung beſtehen.

7) Beedhafer in den Kirchſpielen Emmerichenhain, Marienberg und Neukirch.

8) Fleiſch- Kuh- oder Ochſengeld in allen Gemeinden des Amts Dillenburg, außer Haiger und Dillenburg, dann zu Neunkirchen, Waldmühlen, Irmtraut, Rennerod und in den Kirchſpielen Hellenhahn, Höhn und Rotzenhahn; ferner zu Niederzeuzheim, Oberzeuzheim, Thalheim, Hangenmeilingen, Heuchelheim, Niederhadamar, Dehrn, Offheim, Niedertiefenbach, Ahlbach, Oberweyer,

Digitized by Google

Niederweyer, Faulbach, Steinbach, Walmeneich, Waldderbach, Fuſſingen, Lahr, Hintermeilingen, Dorchheim, Dorndorf, Frickhofen, Langendernbach, Hauſſen und Wilſenroth, endlich zu Steeten.

9) Herrenhühner, Mai- und Herbſthühner, Rauchhühner, Beedhühner, Faſtnachtshühner, Leibhühner in den Landgemeinden des Amts Dillenburg und Herborn, in dem Amt Marienberg mit Ausnahme der Gemeinden Hülſenhauſen, Höhn und Hahn, zu Schadeck; in den Gemeinden der Herrſchaft Weſterburg und den auf der rechten Seite der Lahn gelegenen Ortſchaften des Amts Runkel.

10) Herberggeld, Ehe- und Beedhühnergeld zu Dehrn.

11) Rauchgeld und Haushahnen zu Dehrn, Ahlbach, Niedertiefenbach, Niederweyer und Offheim.

12) Soldatengeld in den sub pos. 11 genannten Ortſchaften, dann ferner in dem Kirchſpiel Niederzeuzheim, und in den Gemeinden Walmeneich, Waldderbach, Fuſſingen, Lahr, Hintermeilingen, Dorchheim, Ellar, Hauſen, Mühlbach, Waldmannshauſen, Langendernbach, Frickhofen, Dorndorf und Wilſenroth.

13) Jägerbrod zu Dehrn und in dem größeren Theile der Ortſchaften der Aemter Rennerod, Hadamar, Marienberg und Runkel.

14) Das Beedgeld zu Ellar.

15) Beedhühner, Hahnen und Eier zu Ahlbach, Niedertiefenbach, Niederweyer, Offheim, Lahr, Hintermeilingen, Hauſen, Fuſſingen, Waldderbach, Frickhofen, Dorndorf, Wilſenroth, Langendernbach, Mühlbach, Waldmannshauſen, Dorchheim und im Kirchſpiel Zeuzheim.

16) Ständig Herbengeld zu Offheim, Ahlbach, Oberweyer, Niederweyer, Faulbach und Steinbach.

17) Hühner- und Hahnengeld in den Gemeinden Rackenberg, Hof, Bölsberg, Unnau, Illfurth, Nitzhauſen, Langenbach, Zinnhahn, Neukirch, Hülſenhauſen; ferner zu Schupbach, Eſchenau, Heckholzhauſen, Ganderbach, Wirbelau, Hofen, Falkenbach, Steeten und Obertiefenbach; dann in dem Amte Rennerod und in den Gemeinden Niedershauſen, Obershauſen, Dillhauſen, Propbach und Winkels. Das Gänſegeld zu Schupbach.

18) Neujahrsgeld oder Glockenthaler zu Emmerichenhain, Marienberg und Neukirch.

19) Maibutter und Buttergeld, ſtändig und unſtändig, in den Aemtern Hadamar, Rennerod, nebſt den Gemeinden der Herrſchaft Weſterburg, in dem Amte Marienberg; in den zum Amte Weilburg gekommenen Ortſchaften und zu Dehrn.

20) Höhl- oder Gemeindsgeld im Kirchſpiel Elſoff und in den Gemeinden Thalheim, Oberzeuzheim, Hangenmeilingen, Waldderbach, Fuſſingen, Lahr, Hintermeilingen, Dorchheim, Langendernbach, Hauſen, Dorndorf und Frickhofen.

21) Die Iſenburger Beede im Kirchſpiel Elſoff.

22) Alle Arten von Natural-Dienſt-Reluitionsgeldern, welche in den ſämmtlichen Dorfgemeinden bald zugleich, bald einzeln unter folgenden Benennungen vorkommen: Wachtgeld, Küchelgeld, Dreſchergeld, Dienſtgeld, Renterei- oder Kellereidienſtgeld, Maidienſtgeld, Feldbacher- und Sinner-Hofdienſtgeld, Herrnackergeld, Neuhäuſer- oder Thiergarten-Dienſtgeld, Brandholzfuhr- und Forſtdienſtgeld, Weidfuhrgeld, Land- und Baufahrtengeld, Laſtfuhrgeld, Burg- und Schloßholzgeld, Manngeld, Taggeld, Mähergeld, Beiſpanngeld, Beiſaſſengeld, Hopfengeld und Pfortengeld; das Burggeld zu Runkel, Hofen und Eſchenau und das ſtändige



Digitized by Google

Holzgeld zu Steeten und Hofen. — Hierunter iſt das ſtatt der fortbeſtehenden Kirchſpielsdienſte an die Herren Pfarrer zu zahlende Abkaufsgeld unter der Benennung Ackergeld nicht mitbegriffen.

23) Das Wächterkorn zu Hirzenhain, Eyershauſen, Eiſemroth, Ibernthal und Oberndorf.

24) Schneidhammelgeld, Weidhammelgeld und Weidgeld in den Dorfgemeinden der Aemter Dillenburg, Herborn, Marienberg, Hadamar; in den Gemeinden der Herrſchaft Weſterburg, in den eilf Gemeinden des Amts Runkel und in Mengerskirchen, Prepbach, Dillhauſen und Dehrn.

25) Weidgeld von Fohlen und Rindern in Obersberg und Münchhauſen, dann in den Gemeinden Emmerichenhain, Brethauſen, Homberg, Liebenſcheid, Löhnfeld, Möhrendorf, Riſter, Niederrosbach, Oberrosbach, Rehe, Zehnhauſen, Salzburg, Neukirch, Stein, Waigandshain, Weiſenberg und Willingen.

26) Weid-, Vogt- und Zehnthahnen zu Thalheim, Henchelheim, Hintermaillingen, Hauſen und Fuſſingen, Weidhahnen zu Stangenroth.

27) Wollwieggeld in allen unter Großherzoglich Bergiſcher Verwaltung geſtandenen Gemeinden, mit Ausnahme der Städte.

28) Butterwieggeld in den Gemeinden Rennerod, Irmtraudt, Hellenhahn, Schellenberg, Waldmühlen, Neuſtadt, Seck und Pottum, in den Gemeinden der Herrſchaft Weſterburg, in den Kirchſpielen Höhn, Rotzenhahn und Lahr und in den Gemeinden Wilſenroth und Langendernbach.

29) Eulerzins vom Ziegel- und Kalkbrennen, wo ein Ofen zu dieſem Zweck errichtet wurde.

30) Schloßhafer in der Gemeinde Mengerskirchen.

31) Nahrungsgeld in den Ortſchaften des Amts Runkel auf der rechten Lahnſeite.

32) Die Abgabe vom vierten Gevatter daſelbſt, endlich

33) Das Eckergeld daſelbſt nach ſeiner bisherigen Erhebungsweiſe.

Wiesbaden, den 16. December 1817.

Herzoglich Naſſauiſches Staats-Miniſterium.
Freiherr von Marſchall.

vt. Stein.

(Die Unterſuchung und Beurtheilung der Geſuche um Grundſteuernachlaß wegen Wetterſchäden betreffend.)

Bei Einlegung, Begutachtung und Beurtheilung der Nachlaßgeſuche wegen Wetterſchäden iſt bisher nicht allenthalben nach denſelben Grundſätzen verfahren worden. Um die hierdurch entſtandenen Mißbräuche mannigfaltiger Art für die Zukunft zu entfernen, das Verfahren ſelbſt ſo viel als möglich abzukürzen, und die Unterſuchungskoſten zu vermindern, ſo wie auch um die Lokalbehörden in den Stand zu ſetzen, die Schadensabſchätzung ohne vorherige Anfrage bei hieſiger Centralſtelle ſofort von Amtswegen anordnen zu können, haben Wir es für nöthig erachtet, in Uebereinſtimmung mit den beſtehenden Verordnungen folgende allgemeine Vorſchriften über dieſen Gegenſtand zu erlaſſen:

I. Begründung des Nachlaſſes.

§. 1. Wenn der Wetterſchaden (Hagelſchlag, Froſt, Ueberſchwemmung) in einer ſolchen Jahreszeit ſich ereignet, wo es noch möglich iſt, die Grundſtücke, deren Gewächſe zerſtört worden ſind, umzuarbeiten und neu zu beſtellen, ſo iſt geſetzlich kein Nachlaß begründet, indem angenommen werden kann, daß der Verluſt mit dem Vortheile in beſonders fruchtbaren Jahren, der eben ſo wenig eine Erhöhung der Grundſteuer zur Folge hat, ſich ausgleiche.

Digitized by Google

In einzelnen Fällen kann jedoch ausnahmsweiſe bedürftigen Perſonen, wenn der aufgewendete Arbeitslohn verloren worden iſt, auf desfallſiges Anſtehen ein angemeſſener Erlaß eben ſo wie bei ſonſtigen Unglücksfällen im Weg der Gnade bewilligt werden.

§. 2. Erfolgt dagegen der Wetterſchaden, wie es am häufigſten der Fall iſt, in ſo vorgerückter Jahreszeit, daß eine weitere Beſtellung nicht mehr vorgenommen werden kann, oder werden ſolche Kulturarten beſchädigt, bei welchen eine Umſtellung nicht ſtatt findet, ſo muß Nachlaß eintreten und zwar

a) völliger Erlaß der Jahrsgrundſteuer von ſämmtlichen Liegenſchaften, deren ganze Jahrserndte zu Grunde gegangen, und

b) theilweiſer Erlaß für ſolche Grundſtücke, deren Jahresertrag nur zum Theil verwüſtet worden iſt.

## II. Einlegung der Nachlaßgeſuche.

§. 3. Die Schadensabſchätzung geſchieht auf Anſtehen der Gemeinde oder der beſchädigten Gutsbeſitzer. Der Ortsſchultheis iſt verpflichtet, von dem vorgefallenen Feldſchaden, welcher (nach Nro. 2. oben) einen Grundſteuererlaß begründet, längſtens nach Verlauf von 48 Stunden der Herzoglichen Amtsſteuerdirection die ſchriftliche Anzeige zu machen.

## III. Ernennung der Taxations-Commiſſion und Beſtimmung der Lokal-Beſichtigung.

§. 4. Gleich nach Eingang dieſer Anzeige ernennt der Herzogliche Amtsſteuerdirector zwei anerkannt rechtliche und unbetheiligte Oekonomen aus benachbarten Gemeinden, wo gleiches Unglück nicht eingetreten iſt, zu Schadensſchätzern, denen der Ortsſchultheis der betroffenen Gemarkung als dritter Schätzer und Protokollführer beigegeben wird. Iſt der verurſachte Schaden ſehr bedeutend, d. h. erſtreckt ſich derſelbe auf eine ganze Gemarkung oder auf große Gemarkungsdiſtrikte, deren Erndte entweder ganz oder doch zum größten Theile verwüſtet worden iſt, ſo wird der Herzogl. Amtsſteuerdirector der Unterſuchung auf dem Felde ebenfalls beiwohnen.

§. 5. Der Herzogliche Amtsſteuerdirector beſtimmt den Tag, an welchem die Beſichtigung und Schätzung an Ort und Stelle vorgenommen werden ſollen.

Hierzu wird am Zweckmäßigſten ein Zeitpunkt gewählt werden, wo der verhältnißmäßige Schaden am ſicherſten ausgemittelt werden kann; die Zeit kurz vor Reiſe der Produkte wird in den meiſten Fällen dazu am geeignetesten ſeyn.

## IV. Abſchätzung des Schadens.

§. 6. Die Schätzungscommiſſion verſammelt ſich an dem beſtimmten Tage in der betreffenden Gemarkung, begeht alle beſchädigte Diſtricte, welche der dritte Schätzer (Ortsſchultheis) anzeigen muß, und begutachtet die Verluſte, welche den betheiligten Gutsbeſitzern an der gehofften Erndte erwachſen ſind, d. h. die Commiſſion mittelt aus, welche genau zu bezeichnende Flurdiſtricte gleichmäßig in größerem oder geringerem Maaße der Wetterſchaden betroffen hat, und der wievielſte Theil der zu hoffen geweſenen Erndte in jedem beſchädigten Diſtricte zu Grunde gegangen iſt. Hierbei kann auf größere oder geringere Beſchädigungen einzelner Grundſtücke (Item) keine Rückſicht genommen werden.

§. 7. Alle zu kleinliche Einbußen auf ganzen Flurdiſtricten (z. B. ein Fünftheil, ein Sechstheil der Erndte) mögen, wegen der Unbedeutenheit des ſich für die einzelnen Steuerpflichtigen herausſtellenden Nachlaſſes unbeachtet bleiben.

§. 8. Bei der Abſchätzung gilt die Stimmenmehrheit. Sind die drei Taxatoren verſchiedener Meinung, ſo entſcheidet die Stimme des älteſten auswärtigen Schätzers.

Digitized by Google

## V. Aufnahme des Schadensſchätzungs-Protocolls.

§. 9. Ueber das ganze Beſichtigungs- und Abſchätzungs-Verfahren, welches in keinem Falle länger als zwei Tage dauern darf, und meiſtens in einem halben oder einem ganzen Tag wird beendigt werden können, führt der Ortsſchultheis auf dem Felde ſelbſt genaue Notizen und fertigt demnächſt zu Hauſe das Schadensſchätzungs-Protokoll nach dem unter Lit. A. beiliegenden Muſter.

§. 10. In dieſem Protocolle müſſen Lagen und Begränzung der betroffenen Diſtricte, ſo wie auch deren Gewächſe genau angegeben werden. Die Diſtricte ſelbſt ſind nach dem Maaße der Beſchädigung aufzuführen, es folgen z. B. zuerſt jene Diſtricte, deren ganze Jahreserndte, dann ſolche, wo drei Viertheile, zwei Viertheile u. ſ. w. verloren gegangen ſind.

§. 11. Das Protocoll wird von ſämmtlichen Taxatoren als richtig beſcheinigt.

## VI. Aufſtellung des Individual-Schadens-Verzeichniſſes.

§. 12. Der Ortsſchultheis hat demnächſt genau nach den Beſtimmungen des Schätzungsprotocolls eine Special-Schadensnachweiſung nach dem Muſter sub Lit. B. aufzuſtellen. Er nimmt zu dieſem Ende die Steuerzettel Nro. 3. zur Hand, ſucht die betreffenden Iteme in jedem Zettel auf und trägt deren Lage, Kataſternummer und Grundſteuer in simplo ſummariſch, jedoch abgeſondert nach den verſchiedenen Verluſtverhältniſſen in die Nachweiſung ein.

In der 3. Kolumne wird das Grundſteuerſimplum angegeben, welches der Steuerpflichtige für ſämmtliche Beſitzungen in der fraglichen Gemarkung nach der Hebliſte zu entrichten hat. Die 6. Kolumne iſt für die Nachlaßſummen beſtimmt und bleibt unausgefüllt.

§. 13. Für die Richtigkeit dieſer Nachweiſung bürgt der Ortsſchultheis mit ſeiner Amtstreue; dieſelbe muß den beiden auswärtigen Schätzern zur Einſicht vorgelegt und von denſelben mit unterſchrieben werden.

## VII. Einreichung dieſer Urkunden.

§. 14. Der Ortsſchultheis übergiebt das Schätzungsprotocoll und die darnach aufgeſtellte Specialnachweiſung unfehlbar binnen 14 Tagen nach gehaltener Localbeſichtigung dem betreffenden Herzoglichen Amtsſteuerdirector, welcher beide Stücke nach vorgängiger Anerkennung der Unterſchriften binnen weiteren 8 Tagen mit gutachtlichem Berichte der hieſigen Centralſtelle zur Feſtſetzung der Individual-Nachlaßbeträge vorzulegen hat.

## VIII. Verkündigung und Vergütung der bewilligten Nachläſſe.

§. 15. Die hieſige Stelle wird die Herzoglichen Amtsſteuerdirectoren von den höchſten Orts bewilligten Nachläſſen benachrichtigen, damit dieſe die betreffenden Steuerpflichtigen davon in Kenntniß ſetzen laſſen, und zugleich Sorge dafür tragen, daß jedem Betheiligten der bewilligte Nachlaß, worüber der Herzogl. Rezeptur eine generelle Vergütungsbeſcheinigung durch den Ortsvorſtand zu ertheilen iſt, auch wirklich zu gut komme.

## IX. Koſten.

§. 16. Jeder der drei Schadensſchätzer empfängt für die Lokalbeſichtigung und Abſchätzung einen Gulden täglich und der Herzogl. Amtsſteuerdirector falls er (nach 4 oben) der Unterſuchung perſönlich beiwohnen mußte, die verordnungsmäßigen Diäten.

§. 17. Die Koſtenrechnungen werden der hieſigen Behörde gleichzeitig mit dem Schadensſchätzungs-Protocoll vorgelegt und der betreffenden Gemeindecaſſe zur Zahlung hingewieſen.

§. 18. Die Aufſtellung des Special-Schadensverzeichniſſes gehört zu den Dienſtobliegenheiten des Ortsſchultheiſen und kann derſelbe für dieſe Verrichtung eben ſo wenig als für die Aufnahme des Schadensſchätzungsprotocolls eine Gebühr anſprechen.

Digitized by Google

Die Herzoglichen Amtsſteuerdirectoren ſind mit der Vollziehung dieſes Beſchluſſes beauftragt und haben dieſelben darauf zu wachen, daß dieſen Beſtimmungen in vorkommenden Fällen ſtrenge genügt werde. Wiesbaden, den 30. Juli 1818.

Herzoglich Naſſauiſche Generalſteuer-Direction.

v. Pfeiffer. vt. Göbel.

Beilagen.

Muſter A.

## Grundſteuer des Herzogthums Naſſau.

Amt

Gemeinde

### Protocoll über

die Abſchätzung des Schadens, welchen das am ten 18 ſtatt gehabte Hagelwetter in den Feldfluren der Gemarkung verurſacht hat, zum Behuf des von den betroffenen Gutsbeſitzern nachgeſuchten Grundſteuer-Erlaſſes.

In Gegenwart:

1) des Taxators . . . . . . . . .
von . . . . . . . .

2) des Taxators . . . . . . . . .
von . . . . . . . .

3) und des Taxators und Protocollführers, Schultheiſen . . . . . . .
zu . . . . . . . .

An dem ten . . . . Jahrs . . . . haben ſich die Unterzeichneten, welche von Herzoglichem Amte zu . . . . mit der Unterſuchung und Abſchätzung des am ten . . . . d. J. in der Feldgemarkung . . . . ſtattgehabten Wetterſchadens beauftragt worden ſind, in die fragliche Gemarkung begeben, die betroffenen Diſtricte an Ort und Stelle beſichtigt und den Verluſt an der gehofften Erndte, nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen, auf folgende Art abgeſchätzt:

1) Auf die ganze Erndte.

a) Im Unterfelde, ſämmtliche mit Korn beſtellt geweſenen Ackerländereien am ſogenannten alten Graben, in der Struth, ober dem Buſch und dem ſchönen Gründchen, in folgender Begränzung:
zwiſchen dem Wege nach . . . und dem Märterwalde, von dem Kiesbache aufwärts bis an den oberen Feldweg.

b) Im Heimbacher Felde u. ſ. w.

2) Auf drei Viertheile der Erndte.

a) Im Unterfelde, die theils mit Korn theils mit Waizen beſtellten Aecker am Hornung, an den Stieren, im Bodesfeld und am Rabenſtein. Dieſer Diſtrict wird auf der einen Seite von dem Wege nach . . . . und der andern Seite von dem Märterwalde, unten von dem ſogenannten ſchönen Gründchen oder von den Ackerſtücken des Joh. Kunz, Peter Stuhl und Phil. Weilig begränzt.

b) im u. ſ. w.

c) u. ſ. w. ꝛc.

3) Auf zwei Viertheile der Erndte.

a) u. ſ. w. ꝛc.

Ueber alles dieſes iſt gegenwärtiger Akt aufgenommen worden, welchen die Unterzeichneten als ſeinem ganzen Inhalte nach wahr beſcheinigen. Alſo geſchehen und geſchloſſen zu . . . . am . . . . Jahrs 18

(unterzeichnet)

1) N. N. Taxator von

2) N. N. Taxator von

3) Schultheis N. N., Taxator und Protocollführer.

Der unterzeichnete Amtsſteuer-Director beglaubigt die Richtigkeit der Unterſchriften.

. . . ., den . . . . 18
N. N.

Digitized by Google

Muſter B.

# Nachlaß auf Grundſteuern des Jahrs 18

Amts- und Recepturbezirk Gemeinde

## Nachweiſe

desjenigen Schadens, welchen die Steuerpflichtigen der Gemarkung . . durch das an dem ten . . ſtatt gehabte Hagelwetter, an der diesjährigen Erndte erlitten haben, und

## Berechnung

des denſelben gebührenden Grundſteuer-Erlaſſes.

| Nummern | | Namen und Wohnort der Steuerpflichtigen. | Grundſteuer-Beitrag in Simplo. | | | Allgemeine Bezeichnung der von Wetterſchäden betroffenen Ländereien, mit genauer Angabe des abgeſchätzten Erndte-Verluſtes. | Deren Grundſteuer-Quoten in Simplo. | | | Begutachteter Nachlaß per Simplum. | | | | | | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Laufende | des Grundſteuer-Cataſters. | | | | | | | | | von den einzelnen Liegenſchaften. | | | für jeden Steuerpflichtigen im Ganzen. | | | |
| | | | fl. | kr. | pf. | | fl. | kr. | pf. | fl. | kr. | pf. | fl. | kr. | pf. | Unter dieſer Rubrik werden die Vermoegensumſtände der einzelnen Steuerpflichtigen kürzlich angegeben, z. B. ſehr arm, reich, wohlſtehend ꝛc. |
| 1 | 3 | Philipp Aman, zu | 15 | 40 | 1 | 1) Ganze Erndte verloren. Auf den Aeckern am alten Graben, oder dem Buſch, dem ſchönen Gründchen und dem Teichplätze N. N. 8. 9. 15. 17. 28. u. 31. | — | 40 | 3 | | | | | | | |
| | | | | | | 2) Drei Viertheile verloren. Auf den Aeckern am Hornung, Rabenſtein, Feldberg und Kleinſtück N. N. 10. 20. 29. 30. 40. 42. u. 45. | 1 | 31 | 3 | | | | | | | |
| | | | | | | 3) Zwei Viertheile verloren. Auf u. ſ. w. wie oben | 2 | 17 | 2 | | | | | | | |
| 2 | 4 | Johannes Breitenbach daſ. | 10 | 27 | | Wird in Allem wie vor fortgefahren. | | | | | | | | | | |

Die Richtigkeit vorſtehender Nachweiſe beſcheiniget der unterzeichnete Ortsſchultheis, welcher dieſelbe getreu nach dem Inhalt des Schadens-Schätzungs-Protocolls vom ten d. J. aufgeſtellt hat.

N. N. , den . . . . . 18

N. N.

Die unterſchriebenen zwei auswärtigen Taxatoren finden nichts gegen den Inhalt dieſer Ueberſicht zu erinnern.

N. N. , den . . . . . 18

O. O. und P. P.

Obige Unterſchrift beglaubiget die Herzogliche Amts-Steuer-Direction ꝛc. ꝛc.

Digitized by Google

(Die bei Erhebung der directen Steuern und bei Aufſtellung der Hebliſten zu beobachtenden Vorſchriften betreffend.)

Es iſt wahrgenommen worden, daß bei Erhebung der directen Steuern ganz gegen die beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften an manchen Orten die Hebliſten in der Art aufgeſtellt wurden, daß darin die einzelnen Gutsbeſitzer mit allen ihren ſteuerpflichtigen Liegenſchaften in dem ganzen Amtsſteuerbezirk ohne Rückſicht auf Gemarkungsgränzen aufgeführt waren. An andern Orten wurde die Erhebung in dem ganzen Amtsſteuerbezirk nur Einem Untererheber übertragen.

Auch iſt verſchiedentlich um nähere Erläuterung der Vorſchrift in §. 4. des landesherrlichen Edicts vom 6. u. 7. Auguſt 1811 über die Beſtellung der Untererheber und die Verbindlichkeit der Gemeinderechner zur Erhebung der Staatsſteuern gebeten worden.

Es iſt daher zur künftigen Abſtellung der eben bemerkten Unregelmäßigkeiten und zur richtigen Vollziehung der geſetzlichen Vorſchriften nachfolgende öffentliche Bekanntmachung für zweckmäßig erachtet worden.

1) Die Herzoglichen Schultheiſen ſind verbunden, zu Anfang eines jeden Jahres die Hebliſten über die directen Steuern, und zwar abgeſondert für die Grundſteuer und die Gewerbſteuer aufzuſtellen, und längſtens vierzehn Tage vor dem Erhebungstermin des erſten Simpels dem angeſtellten Untererheber einzuhändigen. — Die Hebliſten beſchränken ſich in Anſehung der Grundſteuer ganz auf die Gemarkungsgränze, begreifen demnach ſowohl die Güter, welche die Gemeindeglieder, als auch die, welche die Forenſen in der Gemarkung beſitzen, keineswegs aber die Güter der Gemeindeglieder in andern Gemarkungen. — Die Hebliſten werden aufgeſtellt aus den ſummariſchen Gutsverzeichniſſen und den rectificirten Gewerbſteuer-Cataſtern; ſie enthalten nur den Namen des Debenten (bei den Forenſen auch den Wohnort) und deſſen ganzen Steuerbeitrag in simplo, müſſen aber in einer beſondern Columne ſo viel Raum haben, daß der Untererheber bei jeder Erhebung die geleiſteten Zahlungen mit irgend einem willkührlichen Zeichen notiren kann.

   Die aufgeſtellten Hebliſten gelten für das ganze Jahr, und haben für den Lauf des Jahres bei Beſitzveränderungen die intereſſirten Debenten ſich untereinander ſelbſt auszugleichen.

2) Die Herzoglichen Recepturbeamten ſind verbunden, in jeder Gemeinde unter den Gemeindegliedern wenigſtens Einen Untererheber zu beſtellen, der niemals mehr als die geſetzliche Hebgebühr anfordern, wohl aber, jedoch nur zum beſten der Debenten, indem es den Herzoglichen Recepturbeamten und ihren nächſten Dienſtuntergebenen unterſagt iſt, von den Hebgebühren irgend einen Antheil zu beziehen, ſich mit weniger begnügen darf. Die Auswahl der Untererheber iſt übrigens dem Herzoglichen Recepturbeamten gänzlich überlaſſen, und die Gemeinderechner können, wenn ſie dazu auserſehen werden, die Erhebung nicht verweigern, ſondern ſollen, nach vorliegender höhern Verfügung, derſelben gegen die feſtgeſetzte Belohnung als einer Officialpflicht ſich unterziehen.

Wiesbaden, den 26. October 1818.

Herzogliche General-Steuer-Direction.
von Pfeiffer.

vt. Göbel.

(Die Herſtellung eines richtigern Verhältniſſes unter den directen Beſteuerungsarten, insbeſondere die Reviſion des Feldgrundſteuer-Cataſters betreffend.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden ſouveräner Herzog zu Naſſau ꝛc. ꝛc.

Haben bei Vorlage der präparatoriſchen Vollziehungseinleitungen über die von den Ständen Unſeres Herzogthums in Antrag gebrachte Reviſion der Gewerbſteuer und anderweite Regulirung der Steuer

von Gebäuden und Hofraitheplätzen, zum Behuf einer möglichſt gerechten Vertheilung der directen Steuern, nach dem landesverfaſſungsmäßigen Princip gleichheitlicher Beiziehung zu den öffentlichen Abgaben, in Erwägung gezogen, daß nach den bisherigen Erfahrungen die erſte, mit mannigfaltigen Schwierigkeiten verknüpfte Aufſtellung des Grundſteuer-Cataſters nicht überall den Anforderungen des Steueredicts vom 10. u. 14. Februar 1809 gleich vollkommenes Genüge geleiſtet hat, und daß einzelne Gemarkungen durch frühere mangelhafte Vollziehung der geſetzlichen Vorſchriften aus dem richtigen Beitragsverhältniß gerückt ſind, wodurch bei den immittelſt ſtatt gefundenen Territorialveränderungen der unvermeidliche Nachtheil herbeigeführt wurde, daß die darauf gegründete oder noch zu gründende Ausdehnung der beſtehenden Steuergeſetzgebung auf die Unſerm Herzogthum neu incorporirten Landestheile, eben ſo wenig von einem allenthalben befriedigenden Erfolge begleitet ſeyn konnte.

Wir haben daher, um dieſes zur gerechten Beſchwerde der betheiligten Gemeinden und einzelnen Gutsbeſitzer gereichende Mißverhältniß zu entfernen, gleichzeitig mit der bevorſtehenden Herſtellung eines richtigen Verhältniſſes unter den übrigen directen Beſteuerungsarten unter ſich und mit der Grundſteuer, auch die Vertheilung der beſtehenden Grundſteuer unter die einzelnen Gutsbeſitzer nach einem, auf der verfaſſungsmäßigen Grundlage gleichheitlicher Beiziehung des reinen Einkommens beruhenden, für alle Gemarkungen Unſeres Herzogthums verhältnißmäßigen Beiziehungsmaasſtaab zu berichtigen und zu dem Ende eine ausgedehntere Reviſion der Grundſteuer, ſo weit eine Berichtigung des beſtehenden Cataſters zu dem angegebenen Zweck nothwendig erſcheint, ſchon jetzo vorbereiten zu laſſen beſchloſſen.

Wir ſind dabei von der Vorausſetzung ausgegangen, daß Unſere Landſtände durch Vorlegung der Reſultate dieſer Operation, welche durch die Vervollkommnung einer möglichſt gerechten Grundſteuermatrikel den verfaſſungsmäßigen Grundlagen der Beſteuerung in Unſerm Herzogthum entſpricht, auch zugleich durch die damit verknüpfte neue Aufſtellung der an vielen Orten ſchon ſehr abgenutzten Steuerzettel die Evidenthaltung der Steuerbeiträge der einzelnen Gutsbeſitzer, ſomit die richtige und pünktliche Erhebung der Steuern ſichert, bei ihrer nächſten Einberufung am beſten in den Stand werden geſetzt werden, die Regulirung und Repartition der in der engſten Verbindung mit einander ſtehenden directen Beſteuerungsarten, in allen ihren Wirkungen und Beziehungen gegen und unter einander, ſo vollſtändig als möglich zu überſehen und in gründliche Erwägung zu ziehen.

Wir wollen demnach und verordnen, nach Anhörung Unſeres Staatsraths, wie nachfolgt:

§. 1. Eine Generalreviſion des Grundſteuer-Cataſters ſoll für alle in landwirthſchaftlicher Cultur ſtehende Liegenſchaften in der Art vorbereitet werden, daß mit Beibehaltung des durch vieljährige Erfahrung im Allgemeinen als zweckmäßig erprobten Cataſters, eine Berichtigung der Abſchätzung und Claſſification der Gemarkungen jedoch nur da, wo ſolche nach den bisherigen Erfahrungen für nothwendig erachtet, oder aus beſtimmt angegebenen Gründen nachgeſucht wird, unter Beachtung des geſetzlich als Norm vorgeſchriebenen Beiziehungs-Maasſtaabs, nach den deßfalls zu ertheilenden nähern Vorſchriften verfügt und die darüber abzuhaltenden Protocolle der ſorgfältigen Prüfung und Controle einer beſonders dazu anzuordnenden Reviſionsverſammlung unterworfen werden.

§. 2. Die Vollziehung dieſes Beſchluſſes nach Maasgabe der von Unſerm Staatsminiſterium zu erlaſſenden Vollziehungsinſtruction wird Unſrer General-Steuer-Direction übertragen.

Gegeben Biebrich, den 17. October 1820.

(L. S.) Wilhelm, Herzog zu Naſſau.

vt. Freiherr von Marſchall.

Digitized by Google

(Die anderweite Beſteuerung der Gebäude und Hofraitheplätze betreffend.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden ſouveräner Herzog zu Naſſau ꝛc. ꝛc.

Haben in Erwägung, daß die im §. 13. des Steueredicts vom 10. u. 14. Februar 1809 verordnete Beſteuerung der Gebäude nach ihrer Grundfläche eines Theils dem Grundſatze der Beſteuerung des reinen Einkommens, wie ſolches dem Steuerſyſtem Unſeres Herzogthums zum Grunde liegt, nicht vollſtändig entſpricht, andern Theils auch in ihrer Anwendung mancherlei Ungleichheiten nach ſich gezogen hat, nach Anhörung Unſeres Staatsraths und mit weiterer Zuſtimmung Unſerer Landſtände beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

§. 1. Vom Jahr 1822 an ſoll die nach Anleitung des §. 13. des Steueredicts vom 10. u. 14. Febr. 1809 regulirte Steuer von Gebäuden und Hofraitheplätzen nicht mehr erhoben, und ſollen dagegen ſämmtliche Gebäude gleich den ſteuerbaren Grundſtücken nach ihrem Einkommen, welches ſie ihren Beſitzern liefern, nach den weiter folgenden Grundſätzen beſteuert werden.

§. 2. Es bleiben bei dieſer neuen Beſteuerung befreit:

1) Alle Gebäude, welche vermöge ihrer natürlichen Beſchaffenheit nicht mehr bewohnt und benutzt werden können, z. B. Ruinen von alten Schlöſſern, Wartthürme ꝛc.;
2) Unſere Reſidenz- und Luſtſchlöſſer mit dazu gehörigen Gebäuden;
3) die zur Selbſtbewohnung der Standesherren beſtimmten Schlöſſer mit dazu gehörigen Nebengebäuden;
4) Alle zu allgemeinen Staatszwecken dienende Gebäude, als: Dicaſterialgebäude, Militärcaſernen, Zeughäuſer, Feſtungsgebäude, Zucht- und Arbeitshäuſer, Criminal- und Amtsgefängniſſe und die Wohnungen der Beamten, ſo weit ſolche Landeseigenthum ſind;
5) Die Stadt-, Rath- oder Gemeindehäuſer, ſo wie die Spritzen- und Leiterhäuſer; und
6) Die dem Gottesdienſt, dem öffentlichen Unterricht und der Armen- und Krankenpflege gewidmeten öffentlichen Gebäude.

§. 3. Da das zu beſteuernde Einkommen aus Gebäuden am ſicherſten in der aus denſelben zu ziehenden Miethrente ausgedrückt wird, dagegen aber einestheils nicht überall, beſonders auf dem platten Lande und am wenigſten für alle Claſſen Miethverträge ſich finden, anderntheils auch wirklich vorhandene Miethpreiſe durch Local- und blos momentane Verhältniſſe aus dem natürlichen Gleichgewichte getreten ſeyn können; ſo iſt zwar der Miethertrag als die Hauptgrundlage der Beſteuerung von Gebäuden anzunehmen, zu deſſen Controlirung aber und zur Aushülfe an ſolchen Orten, wo keine Miethcontracte ſich finden, und daher der Ertrag nur vergleichungsweiſe geſucht werden kann, zugleich auf die nach den Miethpreiſen, die unter gleichen Verhältniſſen beſtehen, zu modificirenden Kauf- und Theilungspreiſe zurückzugehen, demnach die wirkliche Abſchätzung, auf einen Capitalwerth der Wohnungen mit Einſchluß der dazu gehörigen Nebengebäude zu richten, welcher mit dem Miethertrage, als eine ſiebenprocentige Rente betrachtet, in Verhältniß ſtehet, und daher in dem vierzehnfachen Betrage der Miethrente gefunden wird.

Zu Umgehung der Abſchätzung aller einzelnen Gebäude ſind dieſelben in geeignete Claſſen zu legen, deren Anzahl für jeden Ort ſich nach den Localverhältniſſen richtet.

Von dem nach obigen Beſtimmungen ausgemittelten Capitalwerth wird der ſechste Theil als Steuercapital angenommen und davon ein Pfennig vom Gulden im einfachen Anſatz als Steuer entrichtet.

§. 4. Die über die Abſchätzungen aufgenommenen Protocolle ſind durch die Amts-Steuer-Directoren bei verſammelter Gemeinde zu publiciren, damit jeder Gebäudebeſitzer ſeine Einwendungen gegen die



Digitized by Google

Claſſification und Abſchätzung vorbringen kann, die jedoch mit Gründen unterſtützt ſeyn müſſen, wenn ſie in weitere Betrachtung kommen ſollen.

Ueber den Publicationsact iſt ein beſonderes Protocoll aufzunehmen, worin alle mit Gründen unterſtützte Reclamationen einzutragen ſind.

§. 5. Sobald die Publications-Protocolle bei Unſerer General-Steuer-Direction eingelangt ſind, ſollen in jedem Amtsbezirk die ſämmtlichen Taxatoren unter der Leitung eines dazu von Uns zu beſtellenden landesherrlichen Commiſſärs und mit Zuziehung des Amts-Steuer-Directors zuſammentreten, um nach vorgängiger allenthalbigen Berichtigung ihrer Anſichten, die Abſchätzungen ſelbſt den erforderlich ſcheinenden Modificationen zu unterwerfen und auf dieſe Art nicht nur die einzelnen Claſſen in jedem Ort, ſondern auch die Amtsortſchaften im Ganzen gegen einander, nicht minder dieſe mit den benachbarten Amtsgemeinden in das möglichſt richtige Beſteuerungsverhältniß zu bringen.

Die Beſchlüſſe der Amtsverſammlungen werden nach der Stimmenmehrheit aller anweſenden Taxatoren gebildet, und bei gleichen Stimmen entſcheidet jene des Amts-Steuer-Directors, der aber in allen andern Fällen ſo wenig als der landesherrliche Commiſſarius mitzuſtimmen hat.

Wir behalten Uns demnächſt noch die Anordnung einer allgemeinen Reviſionsverſammlung vor, wenn die Reſultate jener Amtsverſammlungen ſolche nothwendig machen ſollten.

§. 6. Neben der Prüfung und Berichtigung der Abſchätzungen haben die Amtsverſammlungen zugleich über alle bei der Publication der Protocolle vorgekommene Reclamationen zu entſcheiden. — Glauben die Intereſſenten ſich bei der Entſcheidung nicht beruhigen zu können, ſo bleibt es denſelben unbenommen, auf eine weitere Unterſuchung ihrer Beſchwerden durch fünf unpartheiiſche Experten anzutragen, wovon zwei die Gemeinde, zwei die Betheiligten, und den fünften der Amts-Steuer-Director zu ernennen hat. Die Koſten dieſer weitern Unterſuchung fallen den Reclamanten zur Laſt, wenn die Beſchwerden unbegründet gefunden werden.

§. 7. Ueber die Verhandlungen der Amtsverſammlungen müſſen vollſtändige Protocolle geführt, und von dem von Uns ernannten Commiſſär mit gutachtlichem Bericht Unſerm Staatsminiſterium vorgelegt werden.

Wir werden darauf oder auf das Gutachten der nach §. 5. etwa nöthig erachteten allgemeinen Reviſionsverſammlung die Schätzungscapitalien für die einzelnen Claſſen eines jeden Orts definitiv feſtſetzen.

§. 8. Ueber die Gebäudeſteuer wird für jede Gemeinde ein beſonderes Cataſter in der Art angefertigt, daß darin alle Gebäude nach ihrer fortlaufenden Nummer mit Angabe des Eigenthümers, der Zahl der Stockwerke, der dazu gehörigen Nebengebäude, ſodann mit Bezeichnung der Claſſen und dem darnach ſich richtenden Steuercapital und Simplum eingetragen werden.

Aus dieſen Cataſtern werden die Hebliſten gefertigt und ſie verbleiben in der Gemeinde-Regiſtratur. Eine zweite gleichlautende Ausfertigung derſelben wird in der Amtsregiſtratur niedergelegt.

§. 9. Ein Generalcataſter für jedes Amt hat Unſere General-Steuer-Direction aufzuſtellen; es iſt darin nur die Anzahl der Gebäude jeden Orts nach Claſſen ſummariſch mit Steuercapital und Simplum einzutragen.

§. 10. Bei der oben vorgeſchriebenen Form der Cataſter bedarf es rückſichtlich des Ab- und Zuſchreibens bei bloßen Beſitzveränderungen lediglich der Abänderung der Namen der Eigenthümer.

Gebäude, die eine völlige oder theilweiſe Umformung entweder durch Erweiterung oder durch Unglücksfälle, oder theilweiſen Abbruch erleiden, werden dagegen mit ihrem früheren Eintrag ganz gelöſcht

Digitized by Google

und nach vorgängiger Eintheilung in die geeigneten Claſſen, welche durch drei unpartheiiſche Sachverſtändige geſchehen muß, am Ende des Cataſters neu zugeſchrieben.

Auf ähnliche Art wird es mit ganz abgehenden und neu erbaut werdenden Häuſern gehalten.

Ueber die ſich ergebenden Abänderungen haben die Amts-Steuer-Directoren vor Ablauf jeden Jahrs beſondere Ab- und Zugangslisten an Unſere General-Steuer-Direction einzuſenden.

§. 11. Die Entrichtung der Gebäudeſteuer geſchieht von dem Eigenthümer der Gebäude; bei vermietheten Gebäuden iſt jedoch der jeweilige Bewohner zur Vorlage der Steuer, mit Vorbehalt ſeines contractsmäßigen Rückgriffs gegen den Eigenthümer, verbunden.

§. 12. Die Koſten der Abſchätzung und Aufſtellung der Cataſter werden auf vorgängige Ratification von Seiten Unſerer General-Steuer-Direction aus den Gemeindecaſſen bezahlt, wogegen die Koſten der Amts- und Reviſionsverſammlungen aus allgemeinen Staatsmitteln zu beſtreiten ſind.

§. 13. Die Vollziehung gegenwärtiger, durch das Verordnungsblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringenden Verordnung wird Unſerer General-Steuer-Direction unter Leitung Unſeres Staatsminiſteriums übertragen.

Gegeben Biebrich, den 26. Mai 1821.

(L. S.) Wilhelm, Herzog zu Naſſau.

vt. Freiherr von Marſchall.

(Die revidirte Gewerbſteuerordnung betreffend.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden ſouveräner Herzog zu Naſſau ꝛc. ꝛc.

haben zu größerer Vervollkommnung des beſtehenden directen Steuercataſters nach dem verfaſſungsmäßigen Princip gleichheitlicher Beſteuerung des reinen Ertrags, nach Anhörung Unſers Staatsraths, mit Zuſtimmung Unſerer Landſtände beſchloſſen, die beſtehende Gewerbſteuer im Allgemeinen in ein richtigeres Verhältniß zur Grundſteuer zu ſetzen, und insbeſondere auch, auf den Grund der bisherigen Erfahrungen, das Beiziehungsverhältniß der einzelnen Gewerbearten unter einander genauer feſtzuſtellen.

Wir wollen demnach und verordnen wie nachfolgt:

I. Aufhebung der bisherigen Gewerbſteuer-Verfaſſung.

§. 1. Alle die in dem Steueredict vom 10. und 14. Februar 1809 und den ſpäteren Verordnungen über die Gewerbſteuer enthaltenen Beſtimmungen, welche das Maas der Beitragspflicht der Gewerbtreibenden, oder die Befreiung derſelben, oder ſonſtige, mit dem gegenwärtigen Geſetze nicht vereinbarliche, Vorſchriften und Anordnungen betreffen, ſind vom 1. Juli 1822 an aufgehoben.

II. Einführung eines neuen Gewerbſteuer-Tarifs.

§. 2. Von dieſem Zeitpunkte an ſoll die Gewerbſteuer nach dem hier beigefügten Tarife angeſetzt und erhoben werden, dergeſtalt, daß wie bei der Grundſteuer von jedem Gulden Steuercapital ein Pfennig im einfachen Simpel entrichtet wird.

Die in dem Tarif etwa übergangenen Gewerbe ſind um deswillen nicht ausgenommen; dieſelben erhalten die entſprechenden Anſätze anderer Gewerbe. In zweifelhaften Fällen hat Unſere Generalſteuer-Direction nach den allgemeinen Grundſätzen, worauf der Tarif beruhet, zu entſcheiden, oder an Unſer Staatsminiſterium zu Einholung anderweiter Verfügung auf verfaſſungsmäßigem Wege zu berichten.

III. Befreiungen von Entrichtung der Gewerbſteuer.

§. 3. Für die Zukunft bleiben befreit,

1) gänzlich:

a) alle Dienſtboten, Handwerksgeſellen, Gewerbegehülfen, Kaufmanns- und ſonſtige Privatdiener für ihre Perſon, wenn ſie keine eigene Haushaltung führen, ſondern zur Familie des Dienſtherrn im weiteren Sinne des Ausdrucks gehören;

Digitized by Google

b) die noch unter der Gewalt der Eltern oder unter Vormundſchaft ſtehenden Kinder für ihre Perſon, wenn ſie kein eigenes Gewerbe treiben, auch für ihre Rechnung ein ſolches nicht betrieben wird;

c) diejenigen, welche nach geſchehener Vermögensübergabe blos von einer ausbedungenen jährlichen Geld- oder Naturalienrente leben;

d) die Acker- und Weinbautreibenden für den Verkauf ihrer Producte und des ſelbſt gezogenen Viehes, die Waldbeſitzer für den Verkauf ihres Holzes;

e) diejenigen, welche von den Zinſen ihrer Capitalien oder von dem Pachtertrage ihrer Güter und Gebäude leben;

f) die zum Feldetat gehörigen Militärperſonen;

g) diejenigen, welche entweder ganz von Almoſen und Unterſtützungen leben, oder doch beſtändige Beiträge aus Armenfonds und Stiftungen erhalten;

h) diejenigen, welche keine wirkliche Penſion, ſondern blos Gnadengeſchenke zur Unterſtützung erhalten, wohin dann auch alle Penſionäre zu rechnen ſind, deren jährliche Penſion dreißig Gulden nicht überſteigt;

i) die ausländiſchen Markt- und Hauſirhändler, für welche einſtweilen die bisherige Einrichtung fortbeſtehen bleibt;

2) bedingt und theilweiſe:

a) Bergwerke, ſo lange ſie nicht in Ausbeute ſtehen;

b) die Juden bis zu anderweiter Verfügung oder Regulirung ihrer ſtaatsbürgerlichen Verhältniſſe, inſoweit nicht einzelne, den beſtehenden Vorſchriften zufolge, bei der Judenſteuer nicht in Anſchlag kommen, ſondern mit der geſetzlichen Gewerbſteuer angezogen werden ſollen;

c) die im gewöhnlichen Taglohn ſich ernährenden Weibsperſonen, welche nur mit der Hälfte der Gebühren des Taglöhners aufzunehmen ſind.

Außerdem behalten wir Uns vor, temporelle Befreiungen in einzelnen Fällen auf den Antrag Unſeres Staatsminiſteriums zu bewilligen.

Die bis dahin ertheilten Befreiungen dieſer Art bleiben bis zum Ablaufstermin fortbeſtehen.

IV. Nähere Beſtimmungen zu dem Tarife: 1) Anwendung deſſelben auf jedes einzelne Gewerbe und desfallſige Ausnahmen.

§. 4. Der Gewerbſteuertarif muß auf jedes einzelne Gewerbe, das der Gewerbſteuerpflichtige betreibt, angewendet werden.

Von dieſer Regel finden jedoch folgende Ausnahmen ſtatt:

a) derjenige, welcher zwei oder mehrere in nothwendiger und unmittelbarer Verbindung mit einander ſtehende Gewerbe zugleich betreibt, wird nur mit dem Hauptgewerbe angezogen;

b) jeder, der durch dieſelben Hände zwei oder mehrere Handwerke (in der engeren buchſtäblichen Bedeutung des Worts) betreibt, wird mit dem Anſatze des höchſten Gewerbes belegt. Unter Handwerken werden hier verſtanden:

1) alle Gewerbe, deren Steigerung im Steueranſatze der Tarif nach der Zahl der Gehülfen oder arbeitenden Perſonen vorſchreibt, mit alleiniger Ausnahme der Abdecker, Potaſchenbrenner und Weinbautreibenden;

2) die Webergewerbe ohne Unterſchied, und

3) das Gewerbe der Häfner, Krug- und Pfeifenbäcker;

c) Pferde, womit der Beſitzer bereits auf eine höhere Art angeſprochen iſt, oder welche zum Betrieb des bereits beſteuerten Gewerbes nothwendig gehören, kommen als Feld- oder ſonſtige Fuhren nicht mehr in Aufnahme;

Digitized by Google

d) der Anſatz als Gutsbeſitzer ohne Fuhr ſo wie als Taglöhner fällt in allen Fällen weg, wo der Steuerpflichtige bereits mit einem höheren Anſatze für irgend ein Gewerbe aufgenommen iſt.

2) Cataſtrirung mit Rückſicht auf den Wohnort.

§. 5. Zu den Städten und Ortſchaften, für welche der Gewerbſteuertarif bei mehreren Gewerben eine höhere Claſſification als auf dem platten Lande vorſchreibt, ſollen einſtweilen gehören: Biebrich und Mosbach, Braubach, Camberg, Caub, Dietz, Dillenburg, Eltville, Ems (Dorf- und Bad-), Geiſenheim, Hachenburg, Hadamar, Haiger, Herborn, Hochheim, Höchſt, Idſtein, Königſtein, Langenſchwalbach, Limburg, Lorch, Montabaur, Naſſau, Naſtätten, Niederlahnſtein, Oberlahnſtein, Oberurſel, Oeſtrich, Runkel, Rüdesheim, Uſingen, Weilburg, Weilmünſter und Wiesbaden.

Alle übrigen Gemeinden des Herzogthums ſollen als zum platten Lande gehörig angeſehen werden.

Wir behalten uns Abänderungen in dieſer Beſtimmung vor, je nachdem es die Abnahme oder Verbeſſerung des Gewerbebetriebs in der einen oder andern Gemeinde erheiſcht. Unſere Landesregierung hat darüber die erforderlichen Unterſuchungen anzuſtellen, und die geeigneten Anträge an Unſer Staatsminiſterium gelangen zu laſſen.

§. 6. Damit indeſſen durch dieſe Cataſtrirung mit Rückſicht auf den Wohnort des Steuerpflichtigen den beſſeren Handwerkern auf dem platten Lande keine ungerechte Begünſtigung zu Theil werde, ſo verordnen Wir hiermit, daß diejenigen Gewerbtreibenden des platten Landes den Anſatz der ſtädtiſchen Gewerbe erhalten ſollen, welche im regelmäßigen und lebhaften Betriebe ihres Gewerbes ſtehen, und nicht nebenher im Feldbau oder Taglohn ihren Erwerb ſuchen müſſen.

3) Claſſification a. nach beſtimmtem Maaßſtaabe.

§. 7. Bei ſolchen Gewerben, welche nach den Gehülfen, arbeitenden Perſonen, Pferden, Ohmen, Handwerksmaſchinen ꝛc. claſſificirt werden, iſt die Anzahl derſelben ohne weitere Rückſicht ſtrenge zu Grunde zu legen.

Namentlich darf es nicht berückſichtigt werden, ob der Steuerpflichtige die Gehülfen ꝛc. das ganze Jahr hindurch beſchäftige oder nicht, es ſey denn, daß der Tarif die Claſſification nach der Betriebszeit vorſchreibe.

Erwachſene Söhne, welche die Stelle von Gewerbegehülfen vertreten, und Lehrjungen, ſobald ſie ein volles Jahr in der Lehre geſtanden haben, werden als Gehülfen angerechnet. Dagegen bleibt die Hülfe der Frau bei dem Gewerbe des Mannes unbeachtet, wenn ſie nicht in der Ausübung einer erlernten Kunſtfertigkeit beſteht.

Wittwen und ſonſtige Gewerbebeſitzer, welche ausſchließlich durch Gehülfen ein Gewerbe betreiben laſſen, werden in der Art cataſtrirt, daß der erſte Gehülfe nicht als ſolcher, der zweite als erſter, der dritte als zweiter u. ſ. w. in Aufnahme kommt.

b. nach unbeſtimmtem Maaßſtaabe.

§. 9. Für diejenigen Gewerbe, deren Claſſification nicht auf einem beſtimmten Maaßſtaabe beruht, ſondern von dem Gutachten der Cataſtrirungsbehörde abhängig iſt, wird Unſere Generalſteuerdirection zur Entfernung aller Willkühr und zur Erzielung eines gleichen Beitragsverhältniſſes nach vorhergegangener ſachgemäßen Unterſuchung der örtlichen Verhältniſſe, ſo viel als möglich die Normen angeben, wonach die Steigerung in der Claſſification bewirket werden ſoll, ſo wie dann auch bei dergleichen Gewerben dieſelbe es ſich zur angelegentlichen Sorge zu machen hat, die Anſätze der Cataſtrirungsbehörden nach allgemeinem Vergleichungsmaaßſtaabe zu berichtigen.

V. Verpflichtungen der Steuerbaren: 1) Bei dem Beginnen oder der

§. 10. Jeder, welcher irgend ein ſteuerbares Gewerbe zu betreiben beginnt, oder dem bisherigen Gewerbe durch Annahme von Gehülfen, durch Vermehrung der Pferde, Fuhren, Handwerksmaſchinen ꝛc., oder auf andere Art eine größere Ausdehnung giebt, iſt verpflich-

Digitized by Google

Vergrößerung eines Gewerbes. tet, davon der Amtsſteuerdirection zum Behufe der Cataſtrirung die Anzeige zu machen. Dieſe Meldung muß bei neuen Gewerben, nach Vorſchrift §. 6. Unſeres Edicts vom 15. Mai 1819 die Befreiung der Gewerbe vom Zunftzwange betreffend, unfehlbar vor dem Beginnen, und bei Gewerbserweiterungen, längſtens 3 Tage nach der erfolgten Erweiterung geſchehen. Die Anzeigen über Erweiterung der Gewerbe können durch Vermittelung der Schultheiſen bewirkt werden.

2) Bei Niederlegung oder Abnahme eines Gewerbes. §. 11. Das Aufgeben oder die Verringerung eines Gewerbes muß zur Zeit der Aufſtellung der Cataſter für das folgende Jahr (§. 12. unten) zum Behufe der Aenderung des künftigen Steueranſatzes angezeigt werden, da eine Löſchung und Herabſetzung im Laufe des Jahres unzuläſſig iſt; es ſey denn, daß die Niederlegung nicht im freien Willen des Gewerbtreibenden beruht, in welchem Falle Unſere Generalſteuerdirection auf desfallſiges Anſuchen eine angemeſſene Abſchreibung der Gewerbſteuer verfügen wird.

Wer obige Anzeige unterläßt, hat es ſich ſelbſt beizumeſſen, wenn er zur Fortentrichtung der Gewerbſteuer im folgenden Jahre unnachſichtlich angehalten wird.

VI. Anſetzung der Gewerbſteuer. §. 12. Die Gewerbſteuer wird jedes Jahr im Laufe des Monats December für das folgende Jahr neu angeſetzt, vorbehaltlich der weitern Anrechnung der Ergänzungsgebühren, wovon im §. 17. weiter unten die Rede iſt.

1) Aufnahme der Cataſter. Die Anſetzung geſchieht unter der Leitung der Amtsſteuerdirection in beſonderen Cataſtern, die wie bisher in Gemeinde- und Amtscataſter eingetheilt werden.

Außerdem ſoll noch ein drittes Cataſter (§. 16. weiter unten) beſtehen, deſſen Aufnahme Unſerer Generalſteuerdirection obliegt.

a. des Gemeindecataſters. §. 13. Die Gemeindecataſter, worin alle Gewerbſteuerpflichtige mit Ausnahme der in den §§. 15 und 16. erwähnten Diener und Penſionäre, worunter jedoch die bloßen Gemeindediener nicht begriffen ſind, zur Aufnahme kommen, werden in der Regel durch die Schultheiſen und nur ausnahmsweiſe da, wo durch ausgedehnten Gewerbebetrieb ſolches beſonders geboten erſcheint, durch einen von dem Amtsſteuerdirector dazu abzuordnenden beſonderen Commiſſär, unter Zuziehung des Vorſtandes und einiger angeſehenen Gewerbebeſitzer in den Städten und größeren Ortſchaften, auf dem platten Lande aber in Beiſeyn zweier Mitglieder des Ortsvorſtands aufgeſtellt.

Dieſe Behörde hat darauf zu ſehen, daß kein ſteuerbares Gewerbe übergangen, oder durch unrichtige Angabe der Gehülfen, Pferde, Ohmen, Handwerksmaſchinen, Betriebszeit ꝛc. zu gering aufgenommen werde.

§. 14. Die Amtsſteuerdirectoren haben die von den Schultheiſen aufgeſtellten Cataſter genau zu prüfen und die nöthigen Rectificationen und Verbeſſerungen überall eintreten zu laſſen.

b. des Amtscataſters. §. 15. Die Amtscataſter, in welche die Staats-, ſtandes- und grundherrlichen Diener und Penſionäre, ausſchließlich der im §. 16. erwähnten Perſonen, gehören, werden auf den Grund der von den Recepturbeamten, resp. den oberen Verwaltungsbehörden einzuziehenden Beſoldungs- und Penſions-Verzeichniſſe und der einzufordernden Nachweiſungen wegen der ſtandes- und grundherrlichen Diener und Penſionäre durch die Amtsſteuerdirection aufgeſtellt.

c. des dritten Cataſters. §. 16. In dem dritten Cataſter kommen nachfolgende drei Abtheilungen zur Aufnahme:

a) Unſere, im Auslande ſich aufhaltenden Staatsdiener, Quiescenten und Penſionäre;

b) die Diener Unſeres geſammten Hofſtaates, und

c) die nicht zum Feldetat gehörigen Militärperſonen.

Digitized by Google

Die Aufſtellung beſorgt Unſere Generalſteuer-Direction nach den Erklärungen der einſchlagenden Behörden.

d. der Ergänzungscataſter. §. 17. Ueber die im Laufe des Jahres ſich ergebenden Zugänge haben die Amtsſteuer-Directoren in den erſten zehen Tagen eines jeden Quartals, vom zweiten Quartal angehend, Ergänzungscataſter zu fertigen. Die Aufſtellung derſelben geſchieht rückſichtlich der Gemeindecataſter auf den Grund der Anmeldungen, welche die Gewerbetreibenden nach §. 10. oben zu machen haben, in Anſehung der Amtscataſter aber nach den von den betreffenden Behörden quartaliter darüber einzuziehenden Nachrichten.

Eine ähnliche Ergänzung hat Unſere Generalſteuerdirection rückſichtlich des im §. 16. erwähnten Cataſters eintreten zu laſſen.

Die Verbindlichkeit zur Zahlung der Ergänzungsſteuer beginnt mit der auf die Aufſtellung der Cataſter zunächſt folgenden Erhebung.

2) Form und Aufſtellung der Cataſter. §. 18. Alle Gewerbſteuercataſter werden zweifach ausgefertigt.

Die Form wird Unſere Generalſteuerdirection näher vorſchreiben.

3) Feſtſetzung derſelben. §. 19. Die Amtsſteuerdirectoren haben die Jahrescataſter vor dem Ablaufe des Monats December und die Ergänzungscataſter jedesmal in den erſten zehen Tagen eines Quartals, mit Hauptüberſichten begleitet, bei Unſerer Generalſteuerdirection zur Feſtſetzung und Anordnung der Erhebung in einfacher Ausfertigung einzureichen.

Dieſe Behörde giebt demnächſt ſämmtliche Cataſter mit einer Ausfertigung der Hauptüberſicht zurück, damit das andere Exemplar dadurch gleichgeſtellt und den Ortsſchultheiſen, resp. den einſchlagenden Recepturen, zur Aufſtellung der Heblisten mitgetheilt werden kann.

Die erſte Ausfertigung der Cataſter geht an Unſere Generalſteuerdirection zurück.

4) Verkündigung der Gemeindecataſter. §. 20. Die hiernach gleichgeſtellten Ortscataſter ſind in den Gemeinden acht Tage lang zu Jedermanns Einſicht offen zu legen, ehe ſie in der Amtsregiſtratur reponirt werden.

Außerdem können dieſelben auch im Laufe des Jahrs der Einſicht der Steuerpflichtigen nicht entzogen werden.

VII. Entrichtung der Gewerbſteuer. §. 21. Jeder Gewerbtreibende hat in der Regel die auf ſein Gewerbe fallende volle Steuer zu entrichten, ohne daß ein deßhalbiger Rückgriff gegen andere ſtatt findet. Ausnahmen hiervon treten nur in folgenden Fällen ein:

1) die zu dem Bergzehnten oder den ſogenannten Freicuxen Berechtigten haben nach dem nämlichen Verhältniß, wie der Ertrag der Gruben zur Steuer angezogen wird, den Eigenthümern der Letztern eine theilweiſe Rückvergütung der vorgelegten Gewerbſteuer zu leiſten;
2) für alle Waſſerlaufabgaben von Mühlen und ſonſtigen Waſſerwerken haben die Abgabepflichtigen einen Rückerſatz der Steuer nach dem nämlichen Maasſtaab, der bei allen Grundabgaben in §§. 19. bis 26. des Steueredicts vom 10. u. 14. Februar 1809 feſtgeſetzt worden iſt, anzuſprechen.

VIII. Reclamationen gegen unrichtige Veranſchlagungen. §. 22. Wenn ein Steuerpflichtiger, ohne ſein Verſchulden, irrig, doppelt, oder zu hoch im Cataſter angezogen worden iſt; ſo hat er das Recht, die Abſchreibung des zu hohen Anſatzes und den Erſatz des Zuvielbezahlten zu verlangen. Er muß die deßhalbige Reclamation unfehlbar binnen den nächſten drei Wochen, die auf die erſte Erhebung nach dem Cataſter, worin die unrichtige Aufnahme geſchehen iſt, folgen, bei Unſerer General-Steuer-Direction vorbringen, welche darüber zu entſcheiden hat.

Die in dieſem Termin nicht eingehenden Reclamationen können nicht berückſichtigt werden.

Digitized by Google

Gegen die Entſcheidungen der General-Steuer-Direction ſteht den Reclamanten der Recurs an Unſer Staatsminiſterium offen.

IX. Beſtrafung der Gewerbſteuer-Uebertreter.

§. 23. Es iſt bereits in Unſerm Edict vom 15. Mai 1819 die angemeſſene Beſtrafung derjenigen verordnet, welche ein Handwerk zu betreiben anfangen, ohne dafür den vorgeſchriebenen Erlaubnißſchein gelöſt zu haben. Die daſelbſt angedrohete Strafe des doppelten oder vierfachen Betrags einer Jahresſteuer ſoll auch bei unterlaſſener Anzeige von Gewerbserweiterungen, nach §. 10. oben, ſo wie endlich auch in dem Fall angeſetzt werden, wenn ein Gewerbetreibender nach §. 11. das Aufgeben eines Gewerbes, die Abſchaffung von Gehülfen ꝛc. erklärt, und dieſe Veränderung nicht mit dem Jahresſchluß bewerkſtelliget hat.

Die Strafe wird auf vorhergegangene Unterſuchung von den Beamten oder Unſerer Landesregierung nach den dieſerhalb beſtehenden allgemeinen Vorſchriften erkannt.

X. Koſten.

§. 24. Da die Aufſtellung der Cataſter nach den obigen Beſtimmungen eine Officialpflicht der Amts-Steuer-Directoren und Schultheiſen iſt, ſo können Gebühren dafür in der Regel nicht ſtatt finden, es ſey denn, daß die Aufſtellung, nach §. 13. oben, durch einen beſondern Commiſſär bewerkſtelliget worden, welcher alsdann die mit ſeiner Dienſtſtelle verbundenen Diäten aus der Gemeindecaſſe zu beziehen hat.

Dagegen ſoll den Amts-Steuer-Directoren für die Abſchrift der Cataſter eine billige Vergütung auf den Antrag Unſerer General-Steuer-Direction durch Unſer Staatsminiſterium verwilligt und mit den Koſten für die verbrauchten Formularien auf die Gemeindecaſſen angewieſen werden.

XI. Vollziehung.

§. 25. Unſere General-Steuer-Direction iſt mit der Vollziehung des gegenwärtigen Edicts beauftragt. Daſſelbe ſoll durch das Verordnungsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und außerdem in hinlänglicher Anzahl zur Vertheilung an die vollziehenden Behörden beſonders abgedruckt werden.

Gegeben Wien, den 13. Mai 1822.

(L. S.) Wilhelm, Herzog zu Naſſau.

vt. Freiherr von Marſchall.

---

# Gewerbſteuer-Tarif

zu dem Edicte vom 13. Mai 1822.

## Erſter Theil,

enthaltend diejenigen Gewerbe, welche nach folgenden Claſſen in Aufnahme kommen.

| Klaſſe. | Steuer-Kapital. | Gewerbſteuer in einem Simpel. | | Klaſſe. | Steuer-Kapital. | Gewerbſteuer in einem Simpel. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Gulden. | Gulden | Kr. | | Gulden. | Gulden. | Kr. |
| 1 | 200 | — | 50 | 10 | 1800 | 7 | 30 |
| 2 | 300 | 1 | 15 | 11 | 2000 | 8 | 20 |
| 3 | 400 | 1 | 40 | 12 | 2500 | 10 | 25 |
| 4 | 600 | 2 | 30 | 13 | 3500 | 14 | 35 |
| 5 | 800 | 3 | 20 | 14 | 5000 | 20 | 50 |
| 6 | 1000 | 4 | 10 | 15 | 7000 | 29 | 10 |
| 7 | 1200 | 5 | — | 16 | 9500 | 39 | 35 |
| 8 | 1400 | 5 | 50 | 17 | 12000 | 50 | — |
| 9 | 1600 | 6 | 40 | 18 | 15000 | 62 | 30 |

Digitized by Google

| Gewerbe. | Auf dem platten Lande. | In den Städten ꝛc. | Ohne Rückſicht auf den Wohnort. | Weitere Steigerung. |
|---|---|---|---|---|
| | Claſſe. | Claſſe. | Claſſe. | |
| **A.** | | | | |
| Abdecker ohne Gehülfen | » | » | 1 | |
| mit einem Gehülfen | » | » | 3 | um eine Claſſe für jeden weiteren Gehülfen. |
| Fuhren derſelben, die ausſchließlich auf das Gewerbe gehalten werden, kommen nicht beſonders in Aufnahme. (§. 4. c.) | | | | |
| Ackerbautreibende, ſ. Gutsbeſitzer im 2. Theil. | | | | |
| Advocaten und Procuratoren | » | » | 3—12 | |
| nach ungefährem durch die zunächſt vorgeſetzte Behörde zu bewirkenden Anſchlag ihres den Beſoldungen der Diener gleich zu beſteuernden Einkommens. | | | | |
| Aerzte, practicirende | » | » | 1—6 | |
| nach ungefährem Anſchlage wie bei den Advocaten. | | | | |
| Apotheker | » | » | 4 | um zwei Claſſen für jeden Gehülfen. |
| die eigentlichen Amtsapotheker wie Diener, nach ihrem Normalanſchlag, ſ. im 2. Theil. | | | | |
| **B.** | | | | |
| Bäcker ohne Gehülfen | 1 | 3 | » | |
| mit einem Gehülfen | 3 | 4 | » | um eine Claſſe für jeden weiteren Gehülfen. |
| Backofenmacher ohne Gehülfen | » | » | 1 | um eine Claſſe für jeden Gehülfen. |
| Bader und Barbiere | 1 | 2 | » | |
| Badwirthe nach der Ausdehnung des Gewerbs | » | » | 3—11 | |
| Bergleute, | | | | |
| gemeine: Berghauer, Knappen und dergleichen wie Taglöhner ſ. im 2. Theil. | | | | |
| Schichtmeiſter, Aufſeher und dergl. wenn ſie jährlich im Verdienſte ſtehen keine 6 Monate | » | » | 1 | |
| längere Zeit | » | » | 2 | |
| höhere Beamten, ſ. Diener im 2. Theil. | | | | |
| Bergwerke, ſ. im 2. Theil. | | | | |
| Bierbrauer, jährlich brauend, unter 30 Ohm | » | » | 1 | |
| — 45 — | » | » | 2 | |
| — 60 — | » | » | 3 | um eine Claſſe bis zu jeden weiteren 30 Ohmen. |
| Verzapfen dieſelben mitunter das ſelbſtgebraute Bier im Hauſe, oder über die Straße, ohne eigentliche Wirthe zu ſeyn, ſo werden ſie dafür nicht beſonders aufgenommen, ſondern bloß als Bierbrauer um eine Claſſe höher cataſtrirt. | | | | |
| Lohnbierbrauer, (d. h. diejenigen Individuen, welche da, wo nicht jeder Bierbrauer ſein eigenes Brauhaus beſitzt, in den Brauhäuſern zum Brauen angeſtellt ſind) wenn ſie jährlich im Verdienſte ſtehen keine 6 Monate | » | » | 1 | |
| längere Zeit | » | » | 2 | |
| Bildhauer, gemeine ſ. Steinhauer | » | » | 3 | um eine Claſſe für jeden Gehülfen. |
| Blaufärber, ſ. Schönfärber. | | | | |



Digitized by Google

| Gewerbe. | Auf dem platten Lande. | In den Städten ꝛc. | Ohne Rückſicht auf den Wohnort. | Weitere Steigerung. |
|---|---|---|---|---|
| | Claſſe. | Claſſe. | Claſſe. | |
| **Blechſchmiede**, ohne Gehülfen | 1 | 3 | » | |
| mit einem Gehülfen | 3 | 4 | » | um eine Claſſe für jeden weitern Gehülfen. |
| **Brandweinbrenner**, jährlich brennend | | | | |
| unter 10 Ohm | » | » | 1 | |
| — 15 — | » | » | 2 | |
| — 20 — | » | » | 3 | um eine Claſſe bis zu jeden weitern 10 Ohmen. |
| dergeſtalt, daß wenn ſie die eilfte Claſſe erreicht haben, ſie wie Unternehmer im Großen angeſchlagen werden. | | | | |
| Wegen des Verzapfs des ſelbſt gefertigten Brandweins gilt die bei den Bierbrauern gemachte Modification. | | | | |
| **Brunnen** (Mineral-) ſ. im 2. Theil. | | | | |
| Brunnenarbeiter, gemeine, wie Taglöhner, ſ. im 2 Theil. | | | | |
| höhere Diener und Beamte, ſ. Diener im 2. Theil. | | | | |
| **Buchbinder**, ohne Gehülfen | 1 | 3 | » | |
| mit einem Gehülfen | 3 | 4 | » | um eine Claſſe für jeden weitern Gehülfen. |
| **Buchdrucker** | » | » | 3 | um 2 Claſſen für die 2te und jede weitere Preſſe. |
| **Buchhändler**, nach Ausdehnung des Geſchäfts | » | » | 3—11 | |
| **Büchſenmacher**, ohne Gehülfen | 1 | 3 | » | |
| mit einem Gehülfen | 3 | 4 | » | um eine Claſſe für jeden weiteren Gehülfen. |
| **Bürſtenbinder** | 1 | 2 | » | um eine Claſſe für jeden Gehülfen. |
| **C.** | | | | |
| **Chirurgen**, practicirende | » | » | 1—6 | |
| nach ungefährem Anſchlag wie bei Advocaten. | | | | |
| **D.** | | | | |
| **Dachdecker**, ſ. Schiefer-, Stroh- und Ziegeldecker. | | | | |
| **Diener** aller Art und jeden Standes ſ. im 2. Theil. | | | | |
| **Dienſtboten**, zur Familie des Dienſtherrn im weitern Sinne des Worts gehörig, frei; | | | | |
| alle übrige wie Taglöhner, ſ. im 2. Theil. | | | | |
| **Drahtarbeit**, ohne Gehülfen | 1 | 3 | » | |
| mit einem Gehülfen | 3 | 4 | » | um eine Claſſe für jeden weiteren Gehülfen. |
| **Drahtzüge**, für jede Zange, welche jährlich betrieben wird, | | | | |
| bis 3 Monate | » | » | 5 | |
| — 6 — | » | » | 7 | |
| — 9 — | » | » | 9 | |
| längere Zeit | » | » | 11 | |
| gemeine Arbeiter, wie Taglöhner ſ. im 2. Theil. | | | | |
| Meiſter, Aufſeher und dergl. wenn ſie jährlich im Verdienſte ſtehen keine 6 Monate | » | » | 1 | |
| längere Zeit | » | » | 2 | |
| höhere Beamten, ſ. Diener im 2. Theil. | | | | |

Digitized by Google

| Gewerbe. | Auf dem platten Lande. | In den Städten ꝛc. | Ohne Rückſicht auf den Wohnort. | Weitere Steigerung. |
|---|---|---|---|---|
| | Claſſe. | Claſſe. | Claſſe. | |
| **Drechsler**, ohne Gehülfen | 1 | 3 | » | |
| mit einem Gehülfen | 3 | 4 | » | um eine Claſſe für jeden weiteren Gehülfen. |
| **E.** | | | | |
| **Erziehungs- und Lehr-Inſtitute** (Beſitzer von Privat-), wenn ſie über fünf Lehrer beſchäftigen | » | » | 11-18 | |
| kleinere | » | » | 4. 6. 8. u. 10. | |
| Lehrer derſelben, ſ. Diener im 2. Theil. | | | | |
| **Eiſenſteingruben**, ſ. Bergwerke im 2. Theil. | | | | |
| **Eſſigſieder**, jährlich liefernd unter 16 Ohmen | » | » | 1 | |
| — 24 — | » | » | 2 | |
| — 32 — | » | » | 3 | um eine Claſſe bis zu jeden weitern 16 Ohmen. |
| **F.** | | | | |
| **Fabriken und Manufacturen im Großen**, (wozu auch alle Handwerke, für welche keine höchſte Claſſe beſtimmt iſt, gehören, ſobald ſie die eilfte Claſſe erreicht haben) | » | » | 11-18 | |
| Kleine Fabrikanten und Manufakturiſten, welche im gegenwärtigen Tarife nicht namentlich aufgeführt ſind, nach der Ausdehnung des Geſchäfts (Zahl der Gehülfen ꝛc.) | » | » | 4—10 | |
| Fabrikarbeiter, wie Taglöhner ꝛc., ſ. im 2. Theil. | | | | |
| Aufſeher und Meiſter, wenn ſie jährlich im Lohn ſtehen, keine 6 Monate | » | » | 1 | |
| längere Zeit | » | » | 2 | |
| Verwalter und höhere Diener, ſ. Diener im 2. Theil. | | | | |
| **Feldmeſſer** nach ungefährem Anſchlag, wie bei Advocaten. | » | » | 2—6 | |
| **Fiſcher**, wie ſtädtiſche Taglöhner, ſ. im 2. Theil. | | | | |
| **Flanellarbeiter**, mit einem Webſtuhl | » | » | 1 | |
| — zwei Webſtühlen | » | » | 3 | um eine Claſſe für jeden weitern Webſtuhl. |
| **Friſeure** | » | » | 2 | um eine Claſſe für jeden Gehülfen. |
| **Fruchthändler** mit Tragthieren (Hitſchler) mit einem Pferde | » | » | 1 | |
| — zwei Pferden | » | » | 3 | um eine Claſſe für jedes weitere Pferd. |
| Dieſe Pferde kommen als Feldfuhren nicht mehr in Anrechnung (§. 4. c.) | | | | |
| Alle übrige Fruchthändler, wie Groß- und resp. Kleinhändler. | | | | |
| **Fuhrleute**, (Lohn-, Fracht- und dergl.) mit einem Pferde | » | » | 1 | |
| — zwei Pferden | » | » | 3 | um eine Claſſe für jedes weitere Pferd. |
| Dieſe Pferde kommen als Feldfuhren nicht mehr in Aufnahme (§. 4. c.) | | | | |

| Gewerbe. | Auf dem platten Lande. | In den Städten ꝛc. | Ohne Rückſicht auf den Wohnort. | Weitere Steigerung. |
|---|---|---|---|---|
| | Claſſe. | Claſſe. | Claſſe. | |
| **G.** | | | | |
| Garköche, ſ. Wirthe. | | | | |
| Gärtner, welche um Lohn in fremden Gärten arbeiten bei einem jährlichen Verdienſt unter 300 fl., wie ſtädtiſche Taglöhner — | | | | |
| bei höherem Verdienſt, wie Diener, ſ. im 2. Theil, | | | | |
| ſogenannte Handelsgärtner, welche eigne Gärten bauen, wie Weingutsbeſitzer, ſ. im 2 Theil. | | | | |
| Gewerbsgehülfen aller Art, zur Familie des Dienſtherrn im weiteren Sinne des Worts gehörig, nach §. 3. a. frei; alle übrige wie Taglöhner, ſ. im 2. Theil. | | | | |
| Glaſer ohne Gehülfen . . . . . . . . . . . . . | 1 | 3 | » | |
| mit einem Gehülfen . . . . . . . . . . . | 3 | 4 | » | um eine Claſſe für jeden weitern Gehülfen. |
| Goldarbeiter . . . . . . . . . . . . . . . | » | » | 4 | um zwei Claſſen für jeden Gehülfen. |
| Graveure . . . . . . . . . . . . . . . . | » | » | 4 | |
| Grobſchmiede, ohne Gehülfen . . . . . . . . | 1 | 3 | » | |
| mit einem Gehülfen . . . . . . . . | 3 | 4 | » | um eine Claſſe für jeden weitern Gehülfen. |
| Großhändler aller Art, nach der Ausdehnung des Geſchäfts | » | » | 11-18 | |
| Dürfen auch im Kleinen verkaufen, ohne dafür beſonders herangezogen zu werden. Dieſer Kleinhandel iſt jedoch bei der Claſſification des Großhandels zu berückſichtigen. | | | | |
| Gürtler ohne Gehülfen . . . . . . . . . . . . | 1 | 2 | » | um eine Claſſe für jeden Gehülfen. |
| Gutsbeſitzer, ſ. im 2. Theil. | | | | |
| Gypsmüller für jedes Rad, das jährlich im Gange iſt, | | | | |
| bis 4 Monate . . . . . | » | » | 2 | |
| — 8 — . . . . . | » | » | 4 | |
| über 8 — . . . . . | » | » | 6 | |
| **H.** | | | | |
| Häfner mit einem Rade . . . . . . . . . . . . | » | » | 1 | |
| — zwei Rädern . . . . . . . . . . . . | » | » | 3 | um eine Claſſe für jedes weitere Rad. |
| Halfterer mit einem Pferde . . . . . . . . . . | » | » | 1 | |
| — zwei Pferden . . . . . . . . . . | » | » | 3 | um eine Claſſe für jedes weitere Pferd. |
| Dieſe Pferde kommen als Feldfuhren nicht mehr in Aufnahme (§. 4. c.) | | | | |
| Hammerwerke für jedes Feuer, welches jährlich betrieben wird: | | | | |
| a) bei Reck- und Zainhämmern, ſo wie Schneidwerken, | | | | |
| bis 3 Monate . . . . . | » | » | 3 | |
| — 6 — . . . . . | » | » | 5 | |
| — 9 — . . . . . | » | » | 7 | |
| längere Zeit . . . . . | » | » | 9 | |
| b) bei Eiſen- (Stab-) Hämmern bis 3 Monate . . . . | » | » | 5 | |
| — 6 — . . . . . | » | » | 7 | |
| — 9 — . . . . . | » | » | 9 | |
| längere Zeit . . . . . | » | » | 11 | |

Digitized by Google

| Gewerbe | Auf dem platten Lande. | In den Städten ꝛc. | Ohne Rückſicht auf den Wohnort. | Weitere Steigerung. |
|---|---|---|---|---|
| | Claſſe. | Claſſe. | Claſſe. | |
| Hammerarbeiter, gemeine, wie Taglöhner; ſ. im 2. Theil. | | | | |
| Hammer- und Schmiedemeiſter und dergl., wenn ſie jährlich im Verdienſte ſtehen, keine 6 Monate | » | » | 1 | |
| längere Zeit | » | » | 2 | |
| Verwalter und höhere Diener, ſ. Diener im 2. Theil. | | | | |
| Hanfreibemüller, für jedes Rad, welches jährlich betrieben wird, bis 2 Monate | » | » | 1 | |
| — 5 — | » | » | 3 | |
| längere Zeit | » | » | 5 | |
| Hauderer und Chaiſenvermiether, mit einem Pferde | » | » | 1 | |
| — zwei Pferden | » | » | 3 | um eine Claſſe für jedes weitere Pferd. |
| Dieſe Pferde kommen nicht mehr als Selbſtführen in Aufnahme (§. 4. c.) | | | | |
| Hazardſpiele in Wiesbaden, Schwalbach und Ems | » | » | 14-18 | |
| in Schlangenbad | » | » | 6—10 | |
| dergeſtalt, daß in der Regel ohngefähr die Hälfte des zu haltenden Spielfonds als Steuercapital angenommen wird. | | | | |
| Hirten wie Taglöhner, ſ. im 2. Theil. | | | | |
| Hutmacher ohne Gehülfen | 1 | 3 | » | |
| mit einem Gehülfen | 3 | 4 | » | um eine Claſſe für jeden weitern Gehülfen. |
| Hüttenwerke, | | | | |
| a) Kupfer-, Blei- und Silberhütten, wenn um Lohn geſchmelzen wird, bis 3 Monate | » | » | 4 | |
| — 6 — | » | » | 6 | |
| längere Zeit | » | » | 8 | |
| Diejenigen Kupfer- ꝛc. Hütten, welche zu den Bergwerken gehören, deren Ertrag nach Vorſchrift des zweiten Theils angeſprochen iſt, eignen ſich nicht zur beſonderen Aufnahme (§. 4. a.) | | | | |
| b) Stahlhütten, Eiſenſchmelzhütten und Gußeiſenhütten, welche jährlich betrieben werden bis 4 Monate | » | » | 11-13 | |
| — 6 — | » | » | 14-16 | |
| längere Zeit | » | » | 17 u. 18 | |
| Die mit dem Beſitze der Hütten verbundenen Poch- und Waſchwerke kommen nicht beſonders in Aufnahme (§. 4. a.) | | | | |
| Hüttenarbeiter, gemeine, wie Taglöhner, ſ. im 2. Theil. | | | | |
| Hüttenmeiſter, Aufſeher und dergl., wenn ſie jährlich im Verdienſte ſtehen, keine 6 Monate | » | » | 1 | |
| längere Zeit | » | » | 2 | |
| Verwalter, Caſſirer und höhere Diener ſ. Diener im 2. Theil. | | | | |
| **J.** | | | | |
| Inſtrumentenmacher | » | » | 4 | um zwei Claſſen für jeden Gehülfen. |
| Juweliere | » | » | 4 | um zwei Claſſen für jeden Gehülfen. |

Digitized by Google

| Gewerbe. | Auf dem platten Lande. | In den Städten ꝛc. | Ohne Rückſicht auf den Wohnort. | Weitere Steigerung. |
|---|---|---|---|---|
| | Claſſe. | Claſſe. | Claſſe. | |
| **K.** | | | | |
| Kalkbrenner für jeden Ofen, worin nicht mehr als zweimal jährlich gebrannt wird | » | » | 3 | um eine Claſſe für den 3ten und jeden weitern Brand. |
| Kammmacher | 1 | 2 | » | um eine Claſſe für jeden Gehülfen. |
| Kaufleute, ſ. Klein- resp. Großhändler | | | | |
| Kettenſchmiede, ohne Gehülfen | 1 | 3 | » | |
| mit einem Gehülfen | 3 | 4 | » | um eine Claſſe für jeden weitern Gehülfen. |
| Kiefer, ohne Gehülfen | 1 | 3 | » | |
| mit einem Gehülfen | 3 | 4 | » | um eine Claſſe für jeden weitern Gehülfen. |
| Kleinhändler, Einzelnhändler und Krämer in Waaren aller Art, auch Frucht-, Mehl-, Häute-, Holz-, Kohlen-, Vieh-, Wein-, Brandwein- und dergl. Händler, wenn der Verkauf nicht ins Große geht, nach der Ausdehnung des Geſchäfts | » | » | 3—13 | |
| Kleinkrämer ꝛc. (wozu auch die als Schneider, Sattler, Seiler, Glaſer, Knopfmacher, Buchbinder, Putzmacherinnen und für ähnliche Gewerbe kataſtrirten Individuen gehören, welche neben dem Hauptgewerbe noch geringen Handel in den dahin einſchlägigen Artikeln treiben), deren Umlaufscapital keine 250 fl. erreicht | » | » | 1 | |
| Krämer, welche neben dem Einzelnverkauf auch bedeutende Quantitäten an geringere Krämer abzuſetzen pflegen, müſſen nach Maasgabe ihres Geſammtverkaufs als Großhändler aufgenommen werden. | | | | |
| Buchhändler, Fruchthändler mit Tragthieren (Hitichler genannt), Papierhauſirer und Theerhändler, ſ. unter den beſondern Namen. | | | | |
| Wiederverkäufer von geringen Eßwaaren, friſchen und getrocknetem Obſte, Eiern, Geflügel, Gemüſe ꝛc., ſ. im 2. Theil. | | | | |
| Knopfmacher, ohne Gehülfen | 1 | 3 | » | |
| mit einem Gehülfen | 3 | 4 | » | um eine Claſſe für jeden weitern Gehülfen. |
| Kohlenbrenner, d. h. diejenigen, welche um Lohn für Andere brennen, wie Taglöhner ſ. im 2. Theil. | | | | |
| Kohlenhändler, welche gekauftes Holz verkohlen, und die Kohlen wieder verkaufen, wie Klein- resp. Großhändler. | | | | |
| Konditoren | » | » | 3 | um zwei Claſſen für jeden Gehülfen. |
| Korbmacher | 1 | 2 | » | um eine Claſſe für jeden Gehülfen. |
| Koſtgeber und Speiſewirthe, ſ. Wirthe. | | | | |
| Krugbäcker, mit einem Rade | » | » | 2 | |
| — zwei Rädern | » | » | 4 | um eine Claſſe für jedes weitere Rad. |
| Künſtler (z. B. Maler) | » | » | 4 | |
| Kupferſtecher | » | » | 4 | um zwei Claſſen für jeden Gehülfen. |

| Gewerbe. | Auf dem platten Lande. | In den Städten ꝛc. | Ohne Rückſicht auf den Wohnort. | Weitere Steigerung. |
|---|---|---|---|---|
| | Claſſe. | Claſſe. | Claſſe. | |
| **Kupferſchmiede**, ohne Gehülfen | 1 | 3 | » | |
| mit einem Gehülfen | 3 | 4 | » | um eine Claſſe für jeden weitern Gehülfen. |
| **Kürſchner**, ohne Gehülfen | 1 | 3 | » | |
| mit einem Gehülfen | 3 | 4 | » | um eine Claſſe für jeden weitern Gehülfen. |
| **L.** | | | | |
| **Lackirer** | » | » | 3 | um eine Claſſe für jeden Gehülfen. |
| **Leimſieder**, ohne Gehülfen | » | » | 1 | |
| mit einem Gehülfen | » | » | 3 | um eine Claſſe für jeden weitern Gehülfen. |
| **Leinweber und Damaſtweber**, welche über 6 Monate arbeiten, mit einem Webſtuhl | » | » | 1 | |
| — zwei Webſtühlen | » | » | 3 | um eine Claſſe für jeden weitern Webſtuhl. |
| die unter 6 Monaten arbeiten, wie ſtädtiſche Taglöhner für jeden Webſtuhl. | | | | |
| **Lichterzieher** | » | » | 3 | um eine Claſſe für jeden Gehülfen. |
| **Lohegärber, Rothgärber,** | | | | |
| a) welche bloß Oberleder bereiten | » | » | 3 | um zwei Claſſen für jeden Gehülfen. |
| b) welche Sohl- und Oberleder bereiten | » | » | 4 | |
| c) welche bloß Sohlleder bereiten | » | » | 4 | |
| werden als Fabrikanten im Großen nach der Ausdehnung ihres Geſchäfts angeſchlagen, ſobald die ad a. über vier, die ad b. über drei und die ad c. über zwei Gehülfen haben. | | | | |
| **Lohmühlen**, für jede Radwelle, welche zur Bereitung der Lohe für Andere betrieben wird, | | | | |
| bis 3 Monate | » | » | 1 | |
| — 6 — | » | » | 3 | |
| längere Zeit | » | » | 4 | |
| Lohmühlen, worin die Gärber nur eigne Lohe bereiten, nach §. 4. a. frei. | | | | |
| **Lumpenſammler**, ſ. im 2. Theil. | | | | |
| **M.** | | | | |
| **Makler**, nach Ausdehnung des Geſchäfts | » | » | 1—5 | |
| **Maler**, beſoldete, wie Diener ſ. im 2. Theil. Die übrigen wie Künſtler. | | | | |
| **Mahlmüller**, auf ober- oder unterſchlägigen Mühlen für jeden Mahlgang, welcher jährlich betrieben wird | | | | |
| bis 4 Monate | » | » | 2 | |
| — 8 — | » | » | 4 | |
| längere Zeit | » | » | 6 | |
| werden als Mehlhändler beſonders cataſtrirt, wenn ſie Früchte zum Mahlen einkaufen und mit dem Mehle Handel treiben; die ausſchließlich zum Betriebe des Müllergewerbs | | | | |

Digitized by Google

| Gewerbe. | Auf dem platten Lande. | In den Städten 2c. | Ohne Rückſicht auf den Wohnort. | Weitere Steigerung. |
|---|---|---|---|---|
| | Claſſe. | Claſſe. | Claſſe. | |
| beſtimmten Tragthiere kommen als Fuhren nicht in Aufnahme. (§. 4. c.) | | | | |
| Sogenannte Rellgänge werden wie andere Mahlgänge angerechnet. Dagegen kommen Radwellen, welche abwechſelnd auch eine Oel- oder andere Mühle betreiben, nicht doppelt in Aufnahme, wenn die ganze Betriebszeit bei der Mahlmühle angerechnet worden iſt. | | | | |
| Malzmacher, ohne Gehülfen | » | » | 1 | |
| mit einen Gehülfen | » | » | 3 | um eine Claſſe für jeden weitern Gehülfen. |
| Manufakturiſten, ſ. Fabrikanten. | | | | |
| Maurer | 1 | 2 | » | um eine Claſſe für jeden Gehülfen. |
| Mechaniker | » | » | 4 | um zwei Claſſen für jeden Gehülfen. |
| Meſſerſchmiede, ohne Gehülfen | 1 | 3 | » | |
| mit einem Gehülfen | 3 | 4 | » | um eine Claſſe für jeden weitern Gehülfen. |
| Metzger, ſchlachtend in der Regel nur kleines Vieh | 2 | 3 | » | um eine Claſſe für jeden weitern Gehülfen. |
| kleines und großes Vieh | 3 | 4 | » | |
| Als kleines Vieh ſchlachtende Metzger ſind auch diejenigen anzuſehen, welche großes Vieh in der Regel nur in Gemeinſchaft ſchlachten. | | | | |
| Lohnmetzger, d. h. ſolche, welche fremdes Vieh um Lohn ſchlachten | » | » | 1 | |
| Geringe Metzger auf dem platten Lande, welche nur zu gewiſſen Zeiten (vor Sonn-, Feſt- und Markttagen 2c.) zu ſchlachten pflegen | 1 | » | » | |
| Mühlärzte, ohne Gehülfen | » | » | 1 | |
| mit einem Gehülfen | » | » | 3 | um eine Claſſe für jeden weitern Gehülfen. |
| Muſikdrucker | » | » | 3 | um zwei Claſſen für die 2te und jede weitere Preſſe. |
| Muſikanten, ohne Gehülfen | » | » | 1 | |
| mit einem Gehülfen | » | » | 3 | um eine Claſſe für jeden weiteren Gehülfen. |
| **N.** | | | | |
| Nadelmacher, ohne Gehülfen | » | » | 2 | |
| mit einem Gehülfen | » | » | 4 | um eine Claſſe für jeden weitern Gehülfen. |
| Nagelſchmiede, ohne Gehülfen | 1 | 3 | » | |
| mit einem Gehülfen | 3 | 4 | » | um eine Claſſe für jeden weitern Gehülfen. |
| Näherinnen, gewöhnliche, wie Taglöhner, ſ. im 2. Theil; welche ſich mit Putz- und Modearbeiten befaſſen, und nicht in fremden Häuſern arbeiten, wie Putzmacherinnen. | | | | |
| Nähſchulen, nach der Ausdehnung | » | » | 1—3 | |
| Nudelmacher, ohne Gehülfen | » | » | 2 | |
| mit einem Gehülfen | » | » | 4 | um eine Claſſe für jeden weitern Gehülfen. |

Digitized by Google

| Gewerbe. | Auf dem platten Lande. | In den Städten rc. | Ohne Rückſicht auf den Wohnort. | Weitere Steigerung. |
|---|---|---|---|---|
| | Claſſe. | Claſſe. | Claſſe. | |
| **O.** | | | | |
| Oelmüller, für jedes Rad, das jährlich betrieben wird | | | | |
| bis 2 Monate . . . . | » | » | 1 | |
| — 5 — . . . . | » | » | 3 | |
| längere Zeit . . . . | » | » | 5 | |
| werden als Oelhändler beſonders cataſtrirt, wenn ſie mit dem für eigene Rechnung bereiteten Oel Handel treiben. | | | | |
| **P.** | | | | |
| Papierfabrikanten, für jede Schöpfkufe (Bütte), welche jährlich betrieben wird bis 4 Monate . . . . | » | » | 6 | |
| — 8 — | » | » | 10 | |
| längere Zeit . . . . | » | » | 12 | |
| Glättmaſchinen, wodurch dem Papier ein höherer Werth gegeben wird, kommen beſonders in Aufnahme, und zwar für jede Radwelle, welche jährlich im Gange iſt bis 4 Monate | » | » | 2 | |
| — 8 — | » | » | 4 | |
| längere Zeit | » | » | 6 | |
| Papierformmacher, ohne Gehülfen . . . . . . . . | » | » | 2 | |
| „ mit einem Gehülfen . . . . . . . | » | » | 4 | um eine Claſſe für jeden weitern Gehülfen. |
| Papierhauſirer, ohne Gehülfen . . . . . . . . . | » | » | 1 | |
| mit einem Gehülfen . . . . . . . . | » | » | 3 | um eine Claſſe für jeden weitern Gehülfen. |
| Pfeifenbäcker, mit einer Schraube . . . . . . . . . | » | » | 1 | |
| — zwei Schrauben . . . . . . . . . | » | » | 3 | um eine Claſſe für die dritte und jede weitere Schraube. |
| Pfeifendeckelmacher, ſ. Drahtarbeiter. | | | | |
| Pferdeverleiher, mit einem Pferde . . . . . . . . | » | » | 1 | |
| — zwei Pferden . . . . . . . . . | » | » | 3 | um eine Claſſe für jedes weitere Pferd. |
| Dieſe Pferde kommen als Feldfuhren nicht mehr in Aufnahme (§. 4. c.). | | | | |
| Pflaſterer . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 1 | 2 | » | um eine Claſſe für jeden Gehülfen. |
| Poſamentire . . . . . . . . . . . . . . . . | » | » | 3 | um eine Claſſe für jeden Gehülfen. |
| Poſthalter, für ein Pferd . . . . . . . . . . . | » | » | 1 | |
| — zwei Pferde . . . . . . . . . . . . | » | » | 3 | um eine Claſſe für jedes weitere Pferd. |
| wenn ſie die 11. Claſſe erreichen, ſ. Unternehmer im Großen. | | | | |
| Die zur ordinären Briefpoſt ausſchließlich zu haltenden Pferde ſind frei. | | | | |
| Als Poſterpeditoren mit ihrer Beſoldung wie Diener, ſ. im 2. Theil. | | | | |
| Pottaſchſieder, ohne Gehülfen . . . . . . . . . | 1 | 3 | » | |
| mit einem Gehülfen . . . . . . . . | 3 | 4 | » | um eine Claſſe für jeden weitern Gehülfen. |



Digitized by Google

| Gewerbe. | Auf dem platten Lande. Claſſe. | In den Städten ꝛc. Claſſe. | Ohne Rückſicht auf den Wohnort. Claſſe. | Weitere Steigerung. |
|---|---|---|---|---|
| Pulvermühlen für jede Radwelle, welche jährlich betrieben wird bis 4 Monate | » | » | 6 | |
| — 8 — | » | » | 10 | |
| längere Zeit | » | » | 12 | |
| Pumpenmacher, ohne Gehülfen | » | » | 2 | |
| mit einem Gehülfen | » | » | 4 | um eine Claſſe für jeden weitern Gehülfen. |
| Putzmacher, wie Schneider. | | | | |
| Putzmacherinnen, ohne Gehülfin | » | » | 1 | |
| mit einer Gehülfin | » | » | 3 | um eine Claſſe für jede weitere Gehülfin. |
| **S.** | | | | |
| Säckler, ohne Gehülfen | 1 | 3 | » | |
| mit einem Gehülfen | 3 | 4 | » | um eine Claſſe für jeden weitern Gehülfen. |
| Safianfabrikanten, ſ. Fabrikanten im Kleinen | » | » | 4 | um zwei Claſſen mit jedem Gehülfen. |
| Salmiakfabrikanten, ſ. Fabrikanten im Kleinen | » | » | 4 | |
| Sattler, ohne Gehülfen | 1 | 3 | » | |
| mit einem Gehülfen | 3 | 4 | » | um eine Claſſe für jeden weitern Gehülfen. |
| Scheerenſchleifer | » | » | 1 | um eine Claſſe mit jedem Gehülfen. |
| Schiefergruben, ſ. Bergwerke im 2. Theil; gewöhnliche Arbeiter wie Taglöhner ſ. im 2. Theil. Aufſeher, Schichtmeiſter und dergl., wenn ſie im Verdienſte ſtehen jährlich keine 6 Monate | » | » | 1 | |
| längere Zeit | » | » | 2 | |
| Schieferdecker, ohne Gehülfen | 1 | 3 | » | |
| mit einem Gehülfen | 3 | 4 | » | um eine Claſſe für jeden weitern Gehülfen. |
| Schiffer: | | | | |
| a) nicht zünftige Rhein-, Main- und Lahnſchiffer, mit einem Schiffe | » | » | 2 | um eine Claſſe für jedes weitere Schiff oder Nachen. |
| — zwei Schiffen | » | » | 4 | |
| — einem bloßen Nachen zum Fahren von Perſonen | » | » | 1 | |
| b) die in der Rheinſchiffergilde zu Mainz oder Cölln aufgenommenen Setzſchiffer, ſowie auch die Intermediärſchiffer, d. h. ſolche Schiffer, welche nicht von einem großen Hafen zum andern, ſondern nur von Zwiſchenpunkten aus nach einem derſelben fahren, mit einem Schiffe | » | » | 5 | |
| — zwei Schiffen | » | » | 8 | |
| — drei — | » | » | 11 | |
| — vier — und darüber | » | » | » | wie Unternehmer im Großen zu veranſchlagen. |
| c) die in der Rheinſchiffergilde zu Mainz oder Cölln aufgenommenen Schiffmeiſter mit einem Schiffe | » | » | 8 | |
| — zwei Schiffen | » | » | 14 | |
| — drei — und darüber | » | » | » | wie Unternehmer im Großen zu veranſchlagen. |

ſ. auch Steuerleute.

| Gewerbe. | Auf dem platten Lande. | In den Städten ꝛc. | Ohne Rückſicht auf den Wohnort. | Weitere Steigerung. |
|---|---|---|---|---|
| | Claſſe. | Claſſe. | Claſſe. | |
| **Schiffbauer**, ohne Gehülfen | » | » | 2 | |
| mit einem Gehülfen | » | » | 4 | um eine Claſſe für jeden weitern Gehülfen. |
| **Schloſſer**, ohne Gehülfen | 1 | 3 | » | |
| mit einem Gehülfen | 3 | 4 | » | um eine Claſſe für jeden weiteren Gehülfen. |
| **Schmiede**, ſ. Blech-, Nagel- ꝛc Schmiede. | | | | |
| **Schnallenmacher**, ohne Gehülfen | 1 | 3 | » | |
| mit einem Gehülfen | 3 | 4 | » | um eine Claſſe für jeden weitern Gehülfen. |
| **Schneider**, ohne Gehülfen | 1 | 3 | » | |
| mit einem Gehülfen | 3 | 4 | » | um eine Claſſe für jeden weiteren Gehülfen. |
| wenn ſich dieſelben bloß mit Flickarbeit abgeben, oder auf dem Lande in fremden Häuſern arbeiten, wie ſtädtiſche Taglöhner, ſ. im 2. Theil. | | | | |
| **Schneidmüller**, für jedes Rad, das gewöhnlich jährlich betrieben wird, bis 4 Monate | » | » | 2 | |
| — 8 — | » | » | 4 | |
| längere Zeit | » | » | 6 | |
| **Schönfärber** | » | » | 4 | um eine Claſſe für jeden Gehülfen. |
| gemeine Blaufärber, ohne Gehülfen. | 2 | 3 | » | |
| mit einem Gehülfen | 4 | 4 | » | um eine Claſſe für jeden weiteren Gehülfen. |
| **Schornſteinfeger** | » | » | 1 | |
| mit einem Gehülfen | » | » | 3 | um eine Claſſe für jeden weitern Gehülfen. |
| **Schreiner**, ohne Gehülfen | 1 | 3 | » | |
| mit einem Gehülfen | 3 | 4 | » | um eine Claſſe für jeden weitern Gehülfen. |
| Unterhalten dieſelben ein ſtändiges Möbelmagazin, ſo ſind ſie als Fabrikanten im Großen zu veranſchlagen. | | | | |
| **Schröder** | » | » | 1 | |
| **Schröpfer** | 1 | 2 | » | um eine Claſſe für jeden Gehülfen. |
| **Schuhmacher**, ohne Gehülfen | 1 | 3 | » | |
| mit einem Gehülfen | 3 | 4 | » | um eine Claſſe für jeden weitern Gehülfen. |
| Schuhflicker, eigentliche, wie ſtädtiſche Taglöhner, ſ. im 2. Theil. | | | | |
| **Seifenſieder** | » | » | 3 | um eine Claſſe für jeden Gehülfen. |
| **Seiler** | 1 | 2 | » | um eine Claſſe für jeden Gehülfen. |
| **Seiltänzer** | » | » | 2 | um eine Claſſe für jeden Gehülfen. |
| **Siebmacher** | 1 | 2 | » | um eine Claſſe für jeden Gehülfen. |
| **Silberarbeiter** | » | » | 4 | um zwei Claſſen für jeden Gehülfen. |
| **Spediteure**, nach der Ausdehnung | » | » | 11-18 | |
| Kleine desgleichen | » | » | 4—10 | |
| **Spengler**, ſ. Blechſchmiede. | | | | |

Digitized by Google

| Gewerbe. | Auf dem platten Lande. | In den Städten ꝛc. | Ohne Rückſicht auf den Wohnort. | Weitere Steigerung. |
|---|---|---|---|---|
| | Claſſe. | Claſſe. | Claſſe. | |
| **Stärkemacher**, ohne Gehülfen | » | » | 2 | |
| mit einem Gehülfen | » | » | 4 | um eine Claſſe für jeden weitern Gehülfen. |
| **Steinbrüche**, welche betrieben werden, | | | | |
| mit einem Arbeiter | » | » | 1 | |
| — zwei Arbeitern | » | » | 3 | um eine Claſſe für jeden weitern Gehülfen. |
| ſind frei, wenn der gewonnene Stein keinen andern Werth als den des Brecherlohns hat (nach Analogie §. 3. 2. a.); Steinbrecher wie Taglöhner, ſ. im 2. Theil. | | | | |
| **Steinhauer** (Steinmetze) | 1 | 2 | » | } um eine Claſſe für jeden Gehülfen. |
| **Steinſchleifer** | » | » | 3 | } |
| **Steuermänner**, nach der Ausdehnung des Geſchäfts | » | » | 6—12 | |
| geringe | » | » | 3—4 | |
| **Strohdecker** | » | » | 1 | um eine Claſſe für jeden Gehülfen. |
| **Strumpf- und Kappenweber**, | | | | |
| mit einem Webſtuhle | » | » | 2 | |
| — zwei Webſtühlen | » | » | 4 | um eine Claſſe für jeden weitern Webſtuhl. |
| Lohn- Strumpf- und Kappenweber, d. h. ſolche, welche für Fabrikanten um Lohn oder gegen Bezahlung per Stück ꝛc. in eigener Werkſtätte zu weben pflegen, | | | | |
| auf einem Webſtuhl | » | » | 1 | |
| — zwei Webſtühlen | » | » | 3 | um eine Claſſe für jeden weitern Webſtuhl. |
| Dagegen ſind die Fabrikanten, wenn ſie als Fabrikanten im Großen nicht angeſehen werden können, nach der Zahl ſolcher Stühle und der Zeit, während welcher ſie für ihre Rechnung betrieben werden, zu cataſtriren | » | » | 4—10 | |
| **T.** | | | | |
| **Tabaksfabrikanten**, große, ſ. Fabrikanten. | | | | |
| kleine, mit einem Rad | » | » | 3 | |
| — zwei Rädern | » | » | 5 | um eine Claſſe für jedes weitere Rad. |
| **Taglöhner**, ſ. im 2. Theil. | | | | |
| **Tapetenfabrikanten**, ſ. Fabrikanten. | | | | |
| kleine | » | » | 4 | } um zwei Claſſen für jeden Gehülfen. |
| **Tapezierer**, eigentliche | » | » | 4 | |
| gemeine, welche nur auf Beſtellung arbeiten | » | » | 3 | |
| Haben Letztere Gehülfen, ſo werden ſie wie eigentliche Tapezierer cataſtrirt. | | | | |
| **Theerbrenner** für jeden Ofen | » | » | 3 | ohne weitere Steigerung. |
| **Theerhauſirer**, tragende mit einem Träger | » | » | 1 | |
| — zwei Trägern | » | » | 3 | um eine Claſſe für jeden weitern Träger. |
| mit Fuhren oder Laſtthieren für eine Fuhr (Eſel) | » | » | 2 | |
| — zwei Fuhren | » | » | 4 | um eine Claſſe für jede weitere Fuhre. |
| Dieſe Fuhren kommen als Feldfuhren nicht mehr in Aufnahme (§. 4. c.) | | | | |

Digitized by Google

| Gewerbe. | Auf dem platten Lande. | In den Städten ꝛc. | Ohne Rückſicht auf den Wohnort. | Weitere Steigerung. |
|---|---|---|---|---|
| | Claſſe. | Claſſe. | Claſſe. | |
| **Thongruben**, welche betrieben werden | | | | |
| mit einem Arbeiter | » | » | 1 | |
| — zwei Arbeitern | » | » | 3 | um eine Claſſe für jeden weitern Gehülfen. |
| ſind frei, wenn der gegrabene Thon keinen höheren Werth, als den des Graberlohns hat (nach Analogie §. 3. 2. a.); werden wie Bergwerke cataſtrirt, wenn ſie als ſolche behandelt und über ihren Ertrag Rechnungen geführt werden. Thongräber, wie Taglöhner, ſ. im 2. Theil. | | | | |
| **Töpfer**, ſ. Häfner. | | | | |
| **Tuchſcheerer**, ohne Gehülfen | » | » | 2 | |
| mit einem Gehülfen | » | » | 4 | um eine Claſſe für jeden weitern Gehülfen. |
| **Tuchmacher**, mit einem Webſtuhl | » | » | 4 | um zwei Claſſen für den zweiten und jeden weitern Webſtuhl. |
| gemeine Wollweber, mit einem Webſtuhl | » | » | 3 | |
| **Tüncher** | » | » | 3 | um eine Claſſe für jeden Gehülfen. |
| gemeine Weißbinder | 1 | 2 | » | |
| **U.** | | | | |
| **Uhrmacher** | » | » | 3 | um zwei Claſſen für jeden Gehülfen. |
| Uhrflicker (eigentliche) | » | » | 1 | |
| mit einem Gehülfen, wie Uhrmacher. | | | | |
| **Unternehmer** aller Art im Großen, nach dem Umfange des Geſchäfts | » | » | 11-18 | |
| (Als ſolche werden auch angeſehen: Zimmerleute, Maurer, Tüncher, Pferdeverleiher, Poſthalter, Fuhrleute und ähnliche Gewerbetreibende, ſobald ſolche die eilfte Claſſe erreicht haben.) | | | | |
| im Kleinen nach der Ausdehnung | » | » | 4—10 | |
| **V.** | | | | |
| **Viehbeſchneider** | » | » | 1 | um eine Claſſe für jeden Gehülfen. |
| **Viehhändler**, ſ. Groß- reſp. Kleinhändler. | | | | |
| **W.** | | | | |
| **Wagner**, ohne Gehülfen | 1 | 3 | » | |
| mit einem Gehülfen | 3 | 4 | » | um eine Claſſe für jeden weitern Gehülfen. |
| **Walkmühlen**, für jedes Rad, welches jährlich im Gange iſt, | | | | |
| bis 3 Monate | » | » | 1 | |
| — 6 — | » | » | 3 | |
| längere Zeit | » | » | 4 | |
| Walkmühlen, wo die Strumpf- und Kappenweber ihre eigene Fabrikate walken, ſind frei (nach Analogie §. 4. c.). | | | | |

| Gewerbe. | Auf dem platten Lande. | In den Städten ꝛc. | Ohne Rückſicht auf den Wohnort. | Weitere Steigerung. |
|---|---|---|---|---|
| | Claſſe. | Claſſe. | Claſſe. | |
| **Wappenſchmiede**, ohne Gehülfen . . . . . . . . . | 1 | 3 | » | |
| mit einem Gehülfen . . . . . . . . | 3 | 4 | » | um eine Claſſe für jeden Gehülfen. |
| **Wäſcherinnen**, arbeitend in den Häuſern der Leute um Lohn, wie Taglöhner, ſ. im 2. Theil. | | | | |
| zu Hauſe gegen Bezahlung per Stück . . . . . . . | » | » | 1 | um eine Claſſe für jede Gehülfin. |
| **Weinbautreibende**, ſ. im 2. Theil. | | | | |
| **Weinhändler**, ſ. Groß- reſp. Kleinhändler. | | | | |
| **Weißbinder**, ſ. Tüncher. | | | | |
| **Weißgärber** . . . . . . . . . . . . . . . . | » | » | 3 | um zwei Claſſen für jeden Gehülfen. |
| **Wirthe** aller Art, (Schenk-, Speiſe-, Gaſt-, Kaffeewirthe, Garköche und dergl.) nach der Ausdehnung des Geſchäfts . . | » | » | 3—16 | |
| Kleine Bier- und Brandweinzapfer . . . . . . . . | » | » | 1 | |
| **Wollweber**, ſ. Tuchmacher. | | | | |
| **Wollſpinner**, wie Taglöhner, ſ. im 2. Theil. | | | | |
| **Z.** | | | | |
| **Ziegelbrenner** . . . . . . . . . . . . . . . . | » | » | 3 | um eine Claſſe für jeden Gehülfen. |
| **Ziegeldecker**, ohne Gehülfen . . . . . . . . . . . | 1 | 2 | » | |
| mit einem Gehülfen . . . . . . . . . | 3 | 3 | » | um eine Claſſe für jeden weitern Gehülfen. |
| **Zimmerleute**, ohne Gehülfen . . . . . . . . . . . | 1 | 2 | » | |
| mit einem Gehülfen . . . . . . . . . | 3 | 3 | » | um eine Claſſe für jeden weitern Gehülfen. |
| **Zinngießer**, ohne Gehülfen . . . . . . . . . . . | 1 | 3 | » | |
| mit einem Gehülfen . . . . . . . . . | 3 | 4 | » | um eine Claſſe für jeden weitern Gehülfen. |

## Zweiter Theil,

### enthaltend diejenigen Gewerbe, welche außerhalb der Claſſen in Aufnahme kommen.

**Bergwerke** aller Art,

in Ausbeute ſtehend, werden mit dem jährlichen Ertrage in der Art aufgenommen, daß der dreifache Betrag der Ausbeute vom zunächſt verfloſſenen Jahre mit Einrechnung des Zehntens und der Freikuxen das Steuercapital für das folgende Jahr bildet; (die Zubuße früherer Jahre darf hierbei nicht in Abzug kommen;)

in Zubuße ſtehend (ſo wie auch diejenigen Eiſenſteingruben, deren geförderter Stein keinen anderen Werth, als den des Brecherlohns hat) ſind nach §. 3. 2. a. frei.

Bergleute, Steinbrüche und Thongruben ſ. im 1. Theil.

**Brunnen (Mineral-)**

werden mit dem jährlichen Ertrage in der Art aufgenommen, daß der fünffache Betrag des Netteertrags vom zunächſt verfloſſenen Jahre das Steuercapital für das folgende Jahr bildet.

Brunnenarbeiter, ſ. im 1. Theil.

**Diener** aller Claſſen und jeden Standes (inſofern ihre Dienſte nicht im Betriebe eines Gewerbes beſtehen, deſſen Cataſtrirung nach anderer Norm im gegenwärtigen Tarife vorgeſchrieben iſt), ingleichen Penſionäre

Digitized by Google

und Quiescenten kommen mit dem ganzen Betrage ihrer jährlichen Dienſteinkünfte (Beſoldungen, Penſionen, Quiescentengehalte u. ſ. w.) in der Art in Aufnahme, daß bei einem Einkommen

unter 600 fl. die Hälfte deſſelben,
von 600 bis 1500 fl. drei Viertheile deſſelben,
„ 1500 „ 3000 fl. incl. der ganze Betrag deſſelben, und
über 3000 die Summe des Einkommens, ein und ein halbmal genommen, das Steuercapital bilden.

Als Dienſteinkommen werden hierbei nicht in Anrechnung gebracht:

a) Reiſekoſten, Pferdsfourage und Büreaukoſten, inſofern dieſe Ausgaben wirklich beſtritten werden;
b) Einkünfte von Beſoldungsgütern und Grundabgaben;
c) diejenigen Theile der Einkünfte, welche ſie an Amtsgehülfen, Scribenten ꝛc. abgeben und die von dieſen verſteuert werden müſſen.

Befreit ſind:

1) die zur Familie des Dienſtherrn gehörigen Diener, nach §. 3;
2) die zum Feldetat gehörigen Militärdiener, nach §. 3;
3) Penſionen, die keine 30 fl. überſteigen, ſowie bloße Gnadengeſchenke.

Gutsbeſitzer,
ohne Fuhre . . . . . . . . . . . . . . . 50 fl. Steuercapital.
ſind nach §. 4. d. frei, ſobald ſie mit irgend einem Gewerbe auf höhere Art angeſprochen ſind.

Gutsbeſitzer mit Fuhren, für jede volle Fuhre . . . . . . . . . 100 fl. — —
(für eine ſolche gelten: 1 Pferd, 2 Ochſen)
für eine halbe Fuhre . . . . . . . . . . . . . . 75 fl. — —
(dafür gelten ein noch nicht dreijähriges Pferd, 1 Ochs, 2 Kühe, 2 junge Ochſen, (Lipper und Zuchtſtiere). Die Beſitzer einzelner Kühe und Zuchtſtiere werden wie Gutsbeſitzer ohne Fuhre angeſchlagen. Fuhren, für welche die Beſitzer bereits auf eine höhere Art angeſprochen ſind, kommen hier nicht mehr in Aufnahme, §. 4. c.)

Weingutsbeſitzer, ſ. weiter unten.

Lumpenſammler, jedes Individuum . . . . . . . . . 120 fl. — —

Taglöhner und Gewerbegehülfen aller Art, inſofern ſie nicht zur Familie des Dienſtherrn im weitern Sinne des Worts gehören, auf dem platten Lande, wenn ſie keine 6 Monate des Jahres Arbeit haben, jedes Individuum . . . . 80 fl. — —
In den Städten und beſſern Ortſchaften, ſo wie jene des platten Landes, die jährlich 6 Monate und darüber Arbeit haben, jedes Individuum . . . . 120 fl. — —
Weibliche Taglöhner kommen mit der Hälfte des Anſatzes in Aufnahme.

Weingutsbeſitzer,
ohne Knecht . . . . . . . . . . . . . . . 100 fl. — —
mit einem Knecht . . . . . . . . . . . . . 200 fl. — —
und ſteigen um 100 fl. für jeden weitern Knecht, erwachſenen Sohn ꝛc.
Unter den Knechten werden jedoch die Weingarts-, Bau- oder Hofleute, die als Taglöhner ſchon angezogen ſind, nicht begriffen.

Wiederverkäufer von geringen Eßwaaren, friſchem und getrocknetem Obſte, Gemüſen, Eiern, Geflügel u. ſ. w., ſo wie Töpferwaaren und ſteinernem Geſchirr, jeder Träger . . . . . . . . . . . . . . . 120 fl. — —

---

(Nachträgliche Modificationen und Abänderungen des Gewerbſteuertarifs betreffend.)

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden ſouveräner Herzog zu Naſſau ꝛc. ꝛc.**

Haben zu Abſtellung der Ungleichheiten, welche nach der bisherigen Erfahrung die Vollziehung Unſeres landesherrlichen Edicts über die neue Regulirung der Gewerbſteuer vom 13. Mai v. J. zur Folge gehabt hat, mit Zuſtimmung Unſerer Landſtände beſchloſſen, nachſtehende Modificationen und Abänderungen bei den betreffenden Poſitionen des Gewerbſteuertarifs, von Anfang künftigen Jahres an, in Wirkſamkeit treten zu laſſen.

Digitized by Google

Wir wollen demnach und verordnen wie nachfolgt:

§. 1. Hinſichtlich der Bergleute (S. 217.) ſoll es zwar, was die Gewerbſteuer der gemeinen Bergarbeiter anbetrifft, welche wie Taglöhner beſteuert werden, bei den Beſtimmungen des Tarifs ſein Bewenden behalten; dagegen ſind künftig Schichtmeiſter, Aufſeher und ähnliche Angeſtellte bei dem Bergbau, nach Maasgabe ihres Verdienſtes, wie Diener, jedoch dergeſtalt zu cataſtriren, daß ſie, wenn ſie mit keinem ſonſtigen Gewerbe angezogen ſind, mindeſtens wie Taglöhner beſteuert werden.

Dieſe Abänderung des Tarifs ſoll in gleicher Weiſe auf die Aufſeher ꝛc. bei Drahtzügen, Fabriken, Hammerwerken, Hüttenwerken und Schiefergruben Anwendung finden.

§. 2. Die Beſteuerung der Bierbrauer (S. 217.) wird dergeſtalt abgeändert, daß Bierbrauer, jährlich brauend, unter 50 Ohm in die erſte Claſſe, unter 75 Ohm in die zweite Claſſe, unter 100 Ohm in die dritte Claſſe, ſteigend um eine Claſſe bis zu jeden weiteren 50 Ohmen, geſetzt werden.

§. 3. Feldmeſſer (S. 219.) ſollen nach Maasgabe ihres anzuſchlagenden Verdienſtes, wie Diener angezogen werden, dergeſtalt jedoch, daß ſie nicht geringer als Taglöhner beſteuert werden, wenn ſie mit keinem ſonſtigen Gewerbe cataſtrirt ſind.

§. 4. Für die Cataſtrirung der Schiffer (S. 226.) sub lit. a. u. c. bleibt es bei den Beſtimmungen des Tarifs; dagegen ſind die sub b. aufgeführten, in der Rheinſchiffergilde zu Mainz oder Köln aufgenommenen Setzſchiffer, ſo wie auch die Intermediärſchiffer, mit einem Schiffe zur vierten Claſſe, mit zwei Schiffen zur ſiebenten Claſſe, mit drei Schiffen zur zehnten Claſſe, und mit vier Schiffen und darüber, wie Unternehmer im Großen zur Gewerbſteuer anzuziehen.

Schiffbauer (S. 227.) ſollen ohne Gehülfen in die erſte Claſſe, und mit einem Gehülfen in die dritte Claſſe geſetzt werden.

§. 5. Schröder (S. 227.) ſollen wie Taglöhner angeſehen und cataſtrirt werden.

§. 6. Strumpf- und Kappenweber (S. 228.) ſind mit einem Webſtuhle in die erſte Claſſe, und mit zwei Webſtühlen in die dritte Claſſe zu ſetzen, und Lohn-Strumpf- und Kappenweber, d. h. ſolche, welche für Fabrikanten um Lohn oder gegen Bezahlung per Stück in eigener Werkſtätte weben, für jeden Webſtuhl mit 120 fl. Steuercapital anzuziehen.

Die Modification hinſichtlich der Lohnweber ſoll auch auf die Flanellweber (S. 219.) Anwendung finden.

§. 7. In Anſehung der Weingutsbeſitzer (S. 231.) ſoll es mit der nähern Beſtimmung bei dem Tarif verbleiben, daß diejenigen Weingutsbeſitzer, welche unter anderthalb Morgen Weinberge im Baue haben, wie Gutsbeſitzer ohne Fuhr angeſehen und cataſtrirt werden ſollen.

§. 8. Mit der Vollziehung gegenwärtigen Edicts, welches durch das Verordnungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden ſoll, iſt Unſere General-Steuer-Direction beauftragt.

Gegeben Hachenburg, den 12. November 1823.

(L. S.) Wilhelm, Herzog zu Naſſau.

vt. Freiherr von Marſchall.

(Die den Geiſtlichen für Grundſteuer von Beſoldungsgütern, ſodann für Steuern von ſonſtigen Abgaben, Zehnten ꝛc. zu leiſtende Rückvergütung betreffend.)

Durch die nach Maasgabe des landesherrlichen Edicts vom 17. October 1820 nunmehr vollzogene Reviſion des Feldgrundſteuer-Cataſters, ſodann durch die in Anſehung der Gebäude- und der Gewerbſteuer ſeitdem erfolgten abändernden geſetzlichen Beſtimmungen iſt es nothwendig geworden, daß die den

Digitized by Google

Geiſtlichen aus den Kirchenfonds zu leiſtenden Rückvergütungen für Grund-, Zehnten- und ſonſtige Abgabenſteuern vom zweiten dießjährigen Simplo an neu berechnet und feſtgeſetzt werden.

Um dieſe Berechnung zu vereinfachen und zu erleichtern, auch die Berechtigten ſelbſt in den Stand zu ſetzen, in jedem einzelnen Falle ſich den Vergütungsbetrag ausmitteln zu können, iſt höchſten Orts, im Einklange mit den früheren deßhalbigen geſetzlichen Beſtimmungen und mit Berückſichtigung der durch ſpätere Edicte nothwendig gewordenen Modificationen, nach vorgängiger näheren Unterſuchung feſtgeſetzt worden, daß den Geiſtlichen von allen Steuern von Beſoldungswohnungen, Gütern, Frucht- und Geldzinſen, Zehnten und Entſchädigungsrenten durchgängig neun Zehntheile aus den betreffenden Fonds vom zweiten dießjährigen Simplo an vergütet werden ſollen.

Eine gleiche Vergütung ſoll für die in die Berechnungen bis hierin nicht aufgenommene Gebäudeſteuer von dem Zeitpunkte der neuen Regulirung derſelben an, folglich mit dem zweiten vorigjährigen Simplo anfangend, nachträglich verwilligt werden.

Da nach dieſen höchſten Beſtimmungen eine Berechnung der Rückvergütungsſummen bei der hieſigen Behörde fernerhin nicht mehr erforderlich iſt, ſo haben die Geiſtlichen die deßhalbigen Anweiſungen für die Zukunft unmittelbar bei der Herzoglichen Landesregierung nachzuſuchen, und nur in denjenigen Fällen, wo für die früheren Steuerbeträge die Vergütung noch nicht ausgemittelt und angewieſen ſeyn ſollte, ſich fernerhin unter Beifügung der nöthigen Extracte hierher zu wenden.

Wiesbaden, den 12. Juni 1823.

Herzoglich Naſſauiſche Generalſteuer-Direction.

v. Pfeiffer. vt. Boullé.

(Die Anſtellung beſonderer Steuercommiſſäre betreffend.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden ſouveräner Herzog zu Naſſau rc. rc.

Haben, nachdem nunmehr die beabſichtigte Herſtellung eines richtigern Verhältniſſes unter den beſtehenden directen Beſteuerungsarten durch die anderweite Regulirung der Gebäudeſteuer, durch die Einführung einer neuen Gewerbſteuerordnung und durch die vollzogene allgemeine Reviſion des Feldgrundſteuer-Cataſters erzielt worden iſt, gleichzeitig für die Zukunft ſolche Verwaltungseinrichtungen eintreten zu laſſen beſchloſſen, welche zu der Erwartung berechtigen, daß, ohne neuen Aufwand für die Landesſteuercaſſe und die Steuerpflichtigen, die mit nicht unbedeutenden Koſten neu aufgeſtellten Cataſter allenthalben möglichſt lange in brauchbarem Zuſtande erhalten werden, und insbeſondere die Haus- und Grundbeſitzer durch regelmäßigeres Ab- und Zuſchreiben mit ähnlichen außerordentlichen Aufſtellungskoſten ihrer Steuerzettel vor dem geſetzlich dazu beſtimmten Termine verſchont bleiben.

Wir wollen demnach und verordnen wie nachfolgt:

1) Aufhebung der bisher beſtandenen Amtsſteuer-Directionen und Anſtellung beſonderer Steuer-Commiſſäre.

§. 1. Die Dienſtfunctionen der Amtsſteuerdirectoren hören nach ihrem ganzen Umfange vom 1. October l. J. an auf, und gehen von dieſem Termin an, nach den hier nachfolgenden Beſtimmungen, an beſondere Steuercommiſſäre über.

2) Eintheilung des Herzogthums in Steuer-Commiſſions-Bezirke.

§. 2. Zu dem Ende werden für Unſer Herzogthum, mit Rückſicht auf die beſtehende Amtseintheilung, nachſtehende Steuercommiſſionsbezirke gebildet:

1) Bezirk Wiesbaden für die Aemter Wiesbaden, Höchſt, Hochheim, Eltville und Rüdesheim;

2) Bezirk Langenſchwalbach für die Aemter Langenſchwalbach, Wehen, Naſtätten und St. Goarshauſen.



Digitized by Google

3) **Bezirk Montabaur** für die Aemter Montabaur, Diez, Naſſau und Braubach;

4) **Bezirk Hachenburg** für die Aemter Hachenburg, Marienberg, Meudt und Selters;

5) **Bezirk Dillenburg** für die Aemter Dillenburg, Herborn und Rennerod;

6) **Bezirk Hadamar** für die Aemter Hadamar, Limburg, Runkel und Weilburg, und

7) **Bezirk Uſingen** für die Aemter Uſingen, Königſtein und Idſtein.

In dem Amte Reichelsheim werden die Steuergeſchäfte vor der Hand durch den dortigen Beamten fort verſehen.

3) Beſtimmung der perſönlichen Verhältniſſe der Steuer-Commiſſäre
a. Normalſtand und Rangverhältniſſe.

§. 3. Für jeden Steuerbezirk wird ein **Steuercommiſſär** angeſtellt, dem zwar in der Regel die Annahme eines Privatgehülfen ſelbſt überlaſſen bleibt, deſſen Beigebung jedoch auch von der vorgeſetzten Behörde, nach Maasgabe der Umſtände, zum Beſten des Dienſtes verfügt werden kann.

Die Steuercommiſſäre ſollen im Rang den Landoberſchultheiſen gleich ſtehen.

b. Normalgehalte, ſonſtige Emolumente und Penſionsverhältniſſe.

§. 4. Der Normalgehalt derſelben wird auf ein Minimum von 900 fl. und auf ein Maximum von 1,100 fl. beſtimmt, und die Vergütung für einen Gehülfen, für Reiſekoſten und Canzleibedürfniſſe auf 5 bis 600 fl. dergeſtalt feſtgeſetzt, daß der geſammte Aufwand im Durchſchnitt die Summe von 1,500 fl. für jeden Bezirk nicht überſteigen darf.

Dagegen haben die Steuercommiſſäre in ihren gewöhnlichen Dienſtgeſchäften durchaus keine ſonſtige Emolumente und namentlich keine Diäten anzuſprechen.

Die in vierteljähriger Vorauszahlung zu entrichtenden Gehalte, einſchließlich der Vergütungsſummen, werden aus der Landesſteuercaſſe geleiſtet, welcher dagegen die Ab- und Zuſchreibgebühren von vier Kreuzern, für jedes Item, jedoch nach Abzug von drei Hellern, die den Herzoglichen Schultheiſen für die Aufzeichnung der nöthigen Notizen verbleiben, zur einnahmlichen Verrechnung überwieſen werden.

Die Steuercommiſſäre ſind zu einer Penſion aus der Landesſteuercaſſe nicht berechtigt, und daher gehalten, nach Maasgabe ihres Normalgehalts der allgemeinen Civil- Wittwen- und Waiſen-Verſorgungsanſtalt beizutreten.

4) Wirkungskreis der Steuer-Commiſſäre.

§. 5. Der Wirkungskreis der Steuercommiſſäre umfaßt in der Hauptſache alle Arbeiten, welche bisher den Amts-Steuer-Directoren obgelegen haben.

Denſelben liegt demnach ob:

1) Das Ab- und Zuſchreiben in beiden Ausfertigungen der Grund- und Gebäude-Steuer-Cataſter, wogegen die Herzoglichen Schultheiſen künftig nur noch die dazu erforderlichen Notizen aufzuzeichnen haben;

2) die Fortführung resp. Aufſtellung der Amtstabellen;

3) die Vervollkommnung der Grund- und Gebäudecataſter, wo ſolche fehlerhaft befunden werden, ſo wie die Leitung der Unterſuchungen bei Reclamationen in Beziehung auf die Grund- oder Gebäudeſteuer;

4) die Einleitung vorkommender neuen örtlichen Steuer-Regulierungs-Arbeiten nebſt den Vorarbeiten zu künftigen Reviſions-Verſammlungen;

5) die Aufſicht über das Zehntberechnungs- und Radicirungsgeſchäft nach den darüber beſtehenden beſonderen Inſtructionen;

6) die Aufſtellung der Gewerbſteuer-Cataſter in den größeren Ortſchaften, die Reviſion aller übrigen Gewerbſteuer-Cataſter, ſo wie die Begutachtung der Gewerbſteuer-Reclamationen, und zwar gemeinſchaftlich mit den einſchlagenden Beamten nach Anleitung der Beſtimmungen Unſeres Edicts vom 13. Mai 1822;

Digitized by Google

7) die Sammlung der Materialien zu weiterer Ausbildung des Gewerbſteuertarifs; endlich

8) die Prüfung der von den Herzoglichen Schultheiſen jährlich aufgeſtellt werdenden Steuerhebliſten.

Rückſichtlich aller dieſer Geſchäfte ſtehen die Steuercommiſſäre unter der alleinigen Aufſicht und Leitung Unſerer General-Steuer-Direction, welche denſelben eine umfaſſende Dienſtinſtruction zu ertheilen angewieſen iſt.

§. 6. Gegenwärtige Verordnung, mit deren Vollziehung Unſere General-Steuer-Direction beauftragt iſt, ſoll durch Abdruck in dem Verordnungsblatt öffentlich verkündet werden.

Gegeben Biebrich, den 23. Auguſt 1823.

(L. S.) Wilhelm, Herzog zu Naſſau.

vt. Freiherr von Marſchall.

## Dienſtinſtruction für die Herzoglichen Steuercommiſſaire.

In dem über die Anordnung beſonderer Steuercommiſſaire erſchienenen landesherrlichen Edict vom 23. v. M. iſt im §. 5. der Wirkungskreis derſelben im Allgemeinen bereits angegeben, die unterzeichnete Behörde jedoch gleichzeitig angewieſen worden, dieſelben mit einer umfaſſenden Dienſtinſtruction zu verſehen.

Demgemäß werden den Herzoglichen Steuercommiſſairen ſowohl über die in der Verordnung ſelbſt bezeichneten Dienſtverrichtungen, als auch über ſonſtige aus der Natur der ganzen Anordnung hervorgehenden Obliegenheiten, die nachfolgenden Vorſchriften zur allenthalbigen gleichmäßigen Befolgung hierdurch ertheilt:

I. Dienſtverrichtungen in Beziehung auf die Regulirung der Steuern und damit in Verbindung ſtehende Arbeiten.
A. Grundſteuer.
1) Ab- und Zuſchreiben.

§. 1. Das Ab- und Zuſchreiben in den Grundſteuercataſtern haben die Steuercommiſſaire ganz nach der darüber unterm heutigen erlaſſenen beſondern Inſtruction zu vollziehen, zu dem Ende jedes Jahr einmal ſucceſſiv die über die Beſitzveränderungen geführt werdenden Tagebücher ämterweiſe nach einer ein für allemal beizubehaltenden Ordnung und zwar jedesmal ſo zeitig einzufordern, daß die Tagebücher vor deren Abſendung noch acht Tage zu jedermanns Einſicht offen gelegt werden können.

§. 2. Bei der Vornahme des Ab- und Zuſchreibens ſind gleichzeitig die Tagebücher genau zu prüfen und richtig zu ſtellen, bei etwaigen Zweifeln auch mit den Contractenprotocollen der Herzoglichen Landoberſchultheiſen oder ſonſtigen amtlichen Urkunden zu vergleichen. Sollte dieſe Prüfung auf die Vermuthung führen, daß in der Abſicht die Ab- und Zuſchreibgebühren zu unterſchlagen, mangelhafte Einträge gemacht worden ſeyen, ſo iſt darüber dem einſchlagenden Herzoglichen Amte zur weitern Unterſuchung die geeignete Anzeige zu machen.

§. 3. Sobald das Ab- und Zuſchreiben für einen Amtsbezirk vollzogen iſt, wozu ein Zeitraum von 6 bis höchſtens 8 Wochen hinreichend erſcheint, ſind die Ortscataſter ſofort in die betreffenden Gemeinden zu remittiren, damit darnach alsbald neue Hebliſten nach den beſtehenden Vorſchriften aufgeſtellt werden können.

§. 4. Wegen der nach §. 2. der Inſtruction über das Ab- und Zuſchreiben der Grundſteuer im Laufe des Jahrs den Steuercommiſſairen zur Kenntniß kommenden ausgelaſſenen Grundſtücke, welche verordnungsmäßig der Confiscation unterliegen, haben dieſelben jedesmal ſpezielle berichtliche Vorlage anher zu machen, damit nach Befund entweder die Confiscation erkannt, oder die Ermächtigung zu Nachtragung jener Güterſtücke ertheilt werde.

Gleiche Anzeige iſt in allen Fällen zu machen, wo der Flächengehalt der Grundſtücke bis dahin zu gering in die Steuercataſter eingetragen war.

Digitized by Google

*2) Vervollkommnung der Cataſter.*

§. 5. Das Ab- und Zuſchreiben in den Grundſteuercataſtern bietet den Steuercommiſſairen die beſte Gelegenheit dar, die bei Aufſtellung derſelben etwa in formeller oder materieller Hinſicht begangenen Fehler aufzufinden und zu verbeſſern. Dieſelben haben ſich daher mit den über die Aufſtellung der Steuercataſter ergangenen Vorſchriften genau bekannt zu machen.

Sollten einzelne Cataſter ſich dergeſtalt fehlerhaft oder unvollſtändig finden, daß eine durchgreifende Reviſion derſelben erforderlich wird, ſo iſt darüber beſondere Anzeige hieher zu machen. Fehler in Berechnung der Steuercapitalien von einzelnen Güterſtücken ſind ſofort zu verbeſſern, und iſt das nöthige darüber in die in der Inſtruction über das Ab- und Zuſchreiben vorgeſchriebenen Veränderungsverzeichniſſe einzutragen.

*3) Reclamationen und Nachlaßgeſuche.*

§. 6. Reclamationen gegen Feldgrundſteueranſätze können gegründet werden:

1) auf unrichtige Claſſification einzelner Güterſtücke,

2) auf zu hohe Beſtimmung des Matricularanſchlags der ganzen Gemarkung und

3) auf Irrthümer bei Aufſtellung der Cataſter.

Die Beſchwerden sub 1. ſind nur dann zuläſſig, wenn ſie bereits bei Publication der Claſſifications-Protocolle vorgebracht waren, wo alſo die Reclamanten ſolches gethan zu haben behaupten, iſt zu weiterer Nachforſchung und Verfügung die Anzeige hierher zu machen, im gegentheiligen Falle aber ſind dieſelben zu bedeuten, daß der verſpäteten Beſchwerde keine Folge gegeben werden könne.

Beſchwerden der zweiten Art können nicht von einzelnen Gutsbeſitzern, ſondern nur von ganzen Gemeinden und Namens derſelben von den Ortsvorſtänden vorgebracht werden und ſind von den Steuercommiſſairen zu Verfügung etwaiger weiteren Unterſuchung mit gutachtlichen Bemerkungen anher vorzulegen. Die Reclamationen der dritten Art endlich haben die Steuercommiſſaire ſofort näher zu unterſuchen und die etwa nöthig werdenden Abänderungen in die Tagebücher der Herzoglichen Schultheiſen eintragen zu laſſen.

§. 7. Beſchwerden wegen der Waldgrundſteuer unterliegen, inſofern ſie nicht bloße Fehler bei Aufſtellung der Cataſter betreffen, welche gleich den Reclamationen der dritten Art im vorigen §. zu erledigen ſind, der Cognition der Forſtbehörden und ſind daher lediglich zu Veranlaſſung deshalbiger Verfügung hierher vorzulegen.

§. 8. Nachlaßgeſuche bei der Grundſteuer ſind nur im Falle eines Wetterſchadens geſetzlich begründet und über das bei deshalbigen Abſchätzungen zu beobachtende Verfahren die nöthigen Vorſchriften in der Inſtruction vom 30. Juli 1818 enthalten. Die Einleitung der Abſchätzung nach Maasgabe dieſer Inſtruction gehört fortdauernd zum Dienſtkreis der Herzoglichen Beamten, welche indeſſen die Verhandlungen nicht mehr unmittelbar hierher einzuſenden, ſondern an die Steuercommiſſaire abzugeben haben, damit dieſe nach vorgängiger Prüfung der von den Herzoglichen Schultheiſen aufgeſtellten Protocolle und Specialnachweiſen in den letzteren die Berechnung des verordnungsmäßigen Steuererlaſſes vornehmen und dem vorgängig die Nachweiſen zur Beſtätigung anher vorlegen.

*4) Vorkommende neue Grundſteuer-Regulirungsarbeiten.*

§. 9. Die Steuercommiſſaire haben alle neuen örtlichen Grundſteuer-Regulirungsarbeiten in ihren Bezirken zu leiten.

Außer einer allgemeinen Reviſion des Feldgrundſteuer- oder des Waldcataſters treten dergleichen vorzüglich nur ein bei Conſolidation oder Vermeſſung einer Gemarkung.

Alle dergleichen Geſchäfte können nur auf beſondere Anordnung der hieſigen Stelle vorgenommen werden, die demnach auch in vorkommenden Fällen über deren Vollziehung die nöthigen Vorſchriften ertheilen oder auf beſtehende deshalbige Inſtructionen beſonders verweiſen wird.

Digitized by Google

5) Vorarbeiten zu künftigen Reviſions-Verſammlungen.

§. 10. Den Steuercommiſſairen wird zur beſonderen Pflicht gemacht, ſich über das bei Gelegenheit der letzten Reviſion des Grundſteuercataſters bei den Diſtrictsverſammlungen eingehaltene Verfahren, durch Einſicht der deshalbigen Inſtructionen, vollſtändige Kenntniß zu verſchaffen, damit ſie in den Stand geſetzt werden, bei näherer Bekanntſchaft in ihrem Bezirk, das Beitragsverhältniß der Gemarkungen zu einander zu beurtheilen und etwa untergelaufene Irrthümer demnächſt zur Berichtigung anzuzeigen. Ueber alle dahin ſich beziehende Bemerkungen und Beobachtungen haben ſie ausgiebige Notizen aufzuzeichnen, damit ſolche bei künftigen Reviſionsverſammlungen zur näheren Berathung gebracht werden können. Genaue Lokalkenntniß in ihrem Bezirk iſt in dieſer Hinſicht für die Steuercommiſſaire von beſonderer Wichtigkeit.

6) Zehntſteuerberechnung und Grundzins-Radicirung.

§. 11. Die Berechnung der Steuercapitalien von Zehnten iſt nach Vorſchrift des Steueredicts beinahe durchgehends vollzogen. Wo indeſſen bis hierhin noch Anſtände obgewaltet haben, müſſen die Steuercommiſſaire für deren baldige Erledigung nach Maasgabe der darüber erlaſſenen beſonderen Verfügungen beſorgt ſeyn, ſo wie denn auch dieſelben über alle zu ihrer Kenntniß kommende Fehler in den Zehntberechnungen die geeignete Anzeige hierher zu machen, auch auf gleiche Art in allen Fällen, wo der bisherige Steueranſchlag einer Gemeinde ſich ändert, die Abänderung der Zehntberechnung nach den beſtehenden Vorſchriften einzuleiten haben.

§. 12. Rückſichtlich der Radicirung der Grundabgaben treten im Allgemeinen gleiche Vorſchriften, wie im vorhergehenden §. ein.

Neue Arbeiten der Art werden durch beſondere Commiſſairen beſorgt, ſind aber vor deren Einſendung hierher durch die Steuercommiſſaire nach Anleitung der über das Radicirungsverfahren beſtehenden beſondern Vorſchriften genau zu prüfen, und erforderlichen Falls den Specialcommiſſarien mit den nöthigen Bemerkungen zur Verbeſſerung zu retradiren.

B. Gebäudeſteuer.
1) Ab- und Zuſchreiben.

§. 13. Das Eintragen der Beſitz- und ſonſtigen Veränderungen in die Gebäudeſteuer-Cataſter erfolgt gleichzeitig mit dem Ab- und Zuſchreiben der Grundſteuer, und iſt nach der darüber unterm heutigen erlaſſenen beſondern Inſtruction zu vollziehen. Die Vorſchriften in §. 1. bis 3. oben, finden auch hier ihre Anwendung.

Ueber ausgelaſſene Gebäude, rückſichtlich deren in dem Edict vom 26. Mai 1821 die Strafe der Confiscation nicht ausgeſprochen iſt, haben die Steuercommiſſaire beſondere berichtliche Vorlage anher zu machen, wobei indeſſen gleichzeitig die Nachtragung in das Cataſter erfolgen kann.

2) Vervollkommnung der Cataſter.

§. 14. In Anſehung der in den Gebäudeſteuercataſtern etwa untergelaufenen Fehler und deren Verbeſſerung gilt alles dasjenige was darüber oben im §. 5. bei der Grundſteuer angegeben worden iſt.

3) Reclamationen und Nachlaßgeſuche.

§. 15. Bei Beſchwerden über Gebäudeſteueranſätze tritt analog ganz das nämliche ein, was oben im §. 6. geſagt worden iſt.

Namentlich ſind Reclamationen gegen die Claſſification einzelner Gebäude nur dann zuläſſig, wenn ſie bei Publication des Claſſificationsprotocolls oder bei vorkommenden neuen Abſchätzungen ſofort bei Bekanntmachung des Reſultats derſelben von den Gebäudebeſitzern vorgebracht worden ſind. Der §. 6. des Edicts vom 26. Mai 1821 enthält über das alsdann eintretende Verfahren die nöthige Vorſchrift, zu deſſen Einleitung indeſſen jedesmal beſondere Weiſung von hieraus einzuholen iſt.

Nachlaßgeſuche bei der Gebäudeſteuer ſind nur dann begründet, wenn ein Gebäude abbrennt, oder durch ſonſtige Unglücksfälle in einen unbewohnbaren Stand geſetzt wird. Da das Ab- und Zuſchreiben jährlich nur einmal geſchieht, ſo wird in dergleichen Fällen für die bis zum nächſten Ab- und Zuſchreiben

Digitized by Google

4) Vorkommende neue Arbeiten und

fälligen Steuerſimpeln ein verhältnißmäßiger Nachlaß von hieraus bewilligt werden, der durch Vorlage der nöthigen Beſcheinigungen zu erwirken iſt.

6) Vorarbeiten zu künftigen Reviſionsverſammlungen.

§. 16. Rückſichtlich vorkommender neuen Gebäudeſteuerarbeiten, ſowie der Vorarbeiten zu künftigen Reviſionsverſammlungen, werden die oben in §. 9. und 10. enthaltenen Vorſchriften hierher wiederholt.

C. Gewerbſteuer.

1) Aufſtellung der Cataſter.

§. 17. Die im §. 13. und folg. des Gewerbſteueredicts vom 13. Mai 1822 enthaltenen Vorſchriften über die Aufſtellung der Gewerbſteuercataſter müſſen durch die dermaligen Anordnungen von ſelbſt mehrere Modificationen erleiden, indem insbeſondere nach §. 5. Nr. 6. des Edicts vom 23. v. M. die Functionen der bisherigen Amtsſteuerdirectoren in dieſer Hinſicht nicht ausſchließlich an die Steuercommiſſaire übergehen, ſondern eine fortdauernde Mitwirkung der Herzoglichen Beamten bei dieſem Geſchäft eintreten ſoll.

Ueber das Detail der Aufſtellung der Gewerbſteuercataſter ſind in mehreren dieſſeitigen General-Reſcripten ausgiebige Vorſchriften ertheilt worden, auf welche die Steuercommiſſaire im Allgemeinen verwieſen werden.

2. Jahrscataſter

§. 18. Rückſichtlich der Jahrscataſter iſt die Einrichtung bereits früher getroffen worden, daß ſolche von den Herzoglichen Schultheiſen nur in ſoweit vorbereitet werden, daß dieſe die Namen der Gewerbtreibenden in alphabetiſcher Ordnung in die auf drei Jahre brauchbaren Formularien eintragen und die Beſchreibung der Gewerbe beifügen resp. abändern und vervollſtändigen.

Die Anſetzung der Gewerbſteuer ſelbſt dagegen geſchieht durch die Steuercommiſſaire für die Ortſchaften des platten Landes, in dem Amtsort unter dem Vorſitz der Herzoglichen Beamten und unter Zuziehung der Schultheiſen und einiger Mitglieder des Ortsvorſtandes; in den Städten und größeren Ortſchaften aber an Ort und Stelle unter Zuziehung des ganzen Vorſtands und einiger angeſehenen Gewerbebeſitzer. Die auf die letzte Art aufgeſtellten Cataſter ſind vor deren Einſendung den Herzoglichen Beamten zur Durchſicht und Beifügung etwaiger Anmerkungen mitzutheilen.

Den Steuercommiſſairen liegt es vorzüglich ob, darauf zu ſehen, daß die Beſchreibungen der Gewerbe in der Art vollſtändig ſind, um darauf den Tarif genau anwenden zu können, und daß die aus den Ergänzungscataſtern des vorhergehenden Jahrs ſich ergebenden Zugänge überall gehörigen Orts nachgetragen werden.

§. 19. Bei Anſetzung der Gewerbſteuer iſt der Tarif ſtreng zum Grund zu legen. Bei denjenigen Gewerben, wo der Tarif keinen beſtimmten Maasſtaab der Steigerung vorſchreibt, muß vorzüglich darauf hingewirkt werden, daß dieſelben nicht allein unter ſich, ſondern auch gegen alle übrige Gewerbe in ein richtiges Beſteuerungsverhältniß kommen. Die Steuercommiſſaire werden nach und nach immer mehr in den Stand geſetzt werden, in dieſer Hinſicht eine Gleichſtellung in den zu ihren Bezirken gehörigen Aemtern zu erwirken, wogegen es zu Ausdehnung derſelben auf das ganze Herzogthum ſehr zweckmäßig erſcheint, daß dieſelben ſich über die Beſteuerung der vorzüglichſten Gewerbe in ihren Bezirken wechſelſeitig mit einander benehmen.

§. 20. Die Aufſtellung der Amtscataſter nach den im §. 15. des Edicts vom 13. Mai 1822 enthaltenen Vorſchriften iſt lediglich Sache der Steuercommiſſaire, welche die dazu nöthigen Nachweiſen von den betreffenden Behörden einzufordern haben.

§. 21. Die Steuercommiſſaire haben die Einleitung zu treffen, daß ſie in der letzten Hälfte des Monats November das Gewerbſteuer-Regulirungsgeſchäft für das folgende Jahr beginnen, zu welchem Ende alſo in Zeiten die nöthigen Weiſungen an die Herzoglichen Schultheiſen wegen Vorbereitung der

Digitized by Google

Cataſter zu erlaſſen ſind. Ueber die Zeit der Vornahme des Geſchäfts in den einzelnen Aemtern haben ſich die Steuercommiſſaire mit den einſchlagenden Herzoglichen Beamten zu benehmen und dieſen die Einberufung der Schultheiſen und Vorſtände auf die feſtgeſetzten Tage zu überlaſſen.

Sämmtliche Cataſter werden mit einer Amtstabelle begleitet ſucceſſiv, ſowie ein Amt beendigt iſt, hierher eingeſchickt und muß die vollſtändige Vorlage derſelben unfehlbar vor Ablauf des Jahres bewerkſtelligt ſeyn. Nach Feſtſetzung der Cataſter von Seiten der hieſigen Behörden treten die im §. 19. und 20. des Edicts vom 13. Mai 1822 enthaltenen Beſtimmungen ein.

b. Ergänzungs-Cataſter.

§. 22. Die Aufſtellung der Ergänzungscataſter geſchieht im Allgemeinen nach den nämlichen Vorſchriften und unter den nämlichen Verhältniſſen wie die der Jahrscataſter. Ueber die Form und innere Einrichtung derſelben beſtehen ausgiebige Vorſchriften, welche den Steuercommiſſairen zur fortdauernden Norm dienen. Die Aufſtellung der Ergänzungscataſter beginnt in den letzten 10 Tagen eines Quartals und muß in den erſten 10 Tagen des folgenden Monats beendigt ſeyn, damit längſtens bis zum 15. deſſelben die Vorlage hierher erfolgen kann.

§. 23. Rückſichtlich der im §. 10. des Gewerbſteueredicts vorgeſchriebenen Anzeigen über neu begonnene oder vergrößerte Gewerbe bleibt es dergeſtalt bei den dorten enthaltenen Beſtimmungen, daß dieſe Anzeigen fortdauernd unmittelbar oder durch Vermittelung der Herzoglichen Schultheiſen bei den Herzoglichen Beamten zu machen ſind, welche die deshalbigen Notizen bei Aufſtellung der Ergänzungscataſter den Steuercommiſſairen mitzutheilen haben.

2) Aufſicht auf Gewerbſteuer-Uebertretungen.

§. 24. Die Steuercommiſſaire haben ein wachſames Auge auf alle Gewerbſteuerübertretungen, wie ſolche im §. 23. des Gewerbſteueredicts bezeichnet ſind, zu richten, und alle zu ihrer Kenntniß kommende Fälle der Art ſofort dem einſchlagenden Herzoglichen Amt zur weitern Unterſuchung und Beſtrafung zur Anzeige zu bringen.

3) Reclamationen.

§. 25. Die Begutachtung der nach §. 22. des Gewerbſteueredicts zuläßigen Reclamationen geſchieht, ſofern ſolche nicht einen offenbar irrthümlichen Anſatz betreffen, gemeinſchaftlich durch die Herzoglichen Beamten und die Steuercommiſſaire nach vorgängiger Vernehmung der Localbehörden; die Steuercommiſſaire haben auf eingehende Reclamationen letztere zu veranlaſſen, und die von ihnen abgefaßten Berichte, worin die in dem Cataſter angeſetzte Steuer genau angegeben ſeyn muß, an die Herzoglichen Beamten abzugeben, damit dieſe ſolche mit unterzeichnen oder ihre abweichende Anſicht beifügen und an uns gelangen laſſen.

Abſchreibungen der Gewerbſteuer in Folge des §. 11. des Gewerbſteueredicts, ſowie etwaige Nachläſſe werden auf die Anträge der Herzoglichen Beamten verfügt.

4) Prüfung der Verzeichniſſe über inerigible Gewerbſteuer-Beiträge.

§. 26. Alle Verzeichniſſe über inerigible Gewerbſteuerbeiträge ſind, ſobald ſolchen die amtliche Atteſtation über die Unbeibringlichkeit beigefügt iſt, von den Herzoglichen Receptur-beamten vor deren Einſendung hierher an die Steuercommiſſaire abzugeben, damit dieſe die Anſätze mit den Gewerbſteuercataſtern vergleichen, und die Uebereinſtimmung darunter atteſtiren.

5) Sammlung der Materialien zu Vervollſtändigung des Gewerbſteuer-tarifs.

§. 27. Der Gewerbſteuertarif iſt nicht nur einer fortdauernden Ausbildung empfänglich, ſondern muß auch den Veränderungen im Gewerbebetrieb folgen, welche ſich im Fortſchreiten der inländiſchen Induſtrie ergeben.

Die Steuercommiſſaire ſind vorzüglich dazu berufen, die Materialien hierzu zu ſammeln, daher ſie ſich über die Natur, die Betriebsart und den ungefähren Ertrag der Gewerbe in ihren Bezirken nach und nach vollſtändige Kenntniß zu verſchaffen haben. Ueber die in dieſer Hinſicht gemachten

Digitized by Google

Erfahrungen, ſo weit ſie ihnen eine Abänderung des Gewerbſteuertarifs nöthig zu machen ſcheinen, haben dieſelben mit Ablauf eines jeden Jahrs ausgiebigen gutachtlichen Bericht anher zu erſtatten.

II. Vorſchriften über ſonſtige Obliegenheiten und die Geſchäftsbehandlung im Allgemeinen.

1) Prüfung der ſämmtlichen Steuerheblisten

§. 28. Die Aufſtellung der Individualhebliſten über die directen Steuern bleibt nach Maasgabe der Verfügung vom 26. October 1818 nach wie vor Obliegenheit der Herzoglichen Schultheiſen; deren Aufſtellung geſchieht für die Grund- und Gebäudeſteuer gemeinſchaftlich jedesmal nach erfolgtem Ab- und Zuſchreiben, für die Gewerbſteuer aber zu Anfang des Jahrs nach den feſtgeſetzten Cataſtern.

Die Steuercommiſſaire haben ſämmtliche Hebliſten ihres Bezirks im Laufe des Jahrs in ſolchen Perioden, wo keine Erhebung ſtatt findet, ſucceſſiv einzufordern und nach den Cataſtern zu prüfen. Ueber die Befolgung dieſer Auflage iſt jedesmal nach Beendigung derſelben für einen Amtsbezirk, die Anzeige hierher zu machen.

2) Bildung und Erhaltung der Regiſtratur.

§. 29. Ueber die gleichförmige Einrichtung der Regiſtratur bei den Steuercommiſſairen wird denſelben eine beſondere Weiſung zugehen. Sie haben dieſelbe in einer fortdauernden geregelten Ordnung zu erhalten. Insbeſondere iſt auf die ſorgfältige Erhaltung der Cataſter vorzügliches Augenmerk zu richten, und werden alle, bei vorkommenden Viſitationen ſich hierunter ergebenden Defecte unnachſichtlich ſofort auf Koſten der betreffenden Steuercommiſſaire ergänzt werden.

Gleichzeitig liegt den Steuercommiſſairen die Mitaufſicht darüber ob, daß die Steuercataſter und ſonſtige Steuerpapiere in den Gemeinderegiſtraturen ſorgfältig conſervirt werden.

3) Nachweiſung über die Verwendung der Steuertabell, Formularien und Verrechnung des Erlöſes.

§. 30. Die Steuercommiſſaire werden von hieraus jederzeit mit dem erforderlichen Vorrath von Formularien zu den verſchiedenen Cataſtern und ſonſtigen Tabellen verſehen werden, und haben den etwaigen Bedarf hierunter jedesmal bei Zeiten in Anforderung zu bringen.

Ueber die Verwendung derſelben, ſoweit ſie von den einzelnen Gutsbeſitzern oder aus den Gemeindecaſſen nach den darüber beſtehenden Vorſchriften mit 1 kr. per Bogen bezahlt werden müſſen, wohin namentlich die Formularien zu allen Special-Steuercataſtern, mit Ausſchluß der Ergänzungscataſter bei der Gewerbſteuer gehören, haben die Steuercommiſſaire nach Ablauf eines jeden Quartals eine Abrechnung hierher vorzulegen und den Erlös beizufügen.

4) Inſtruirung der Localbehörden u. Verhältniß gegen dieſe und die Steuerpflichtigen.

§. 31. Es iſt vorzüglich Sache der Steuercommiſſaire, den Localbehörden die beſtehenden und künftig etwa erſcheinenden Verfügungen in Steuerſachen zu erläutern und dieſelben mit der beſtehenden Steuerverfaſſung immer mehr vertrauter zu machen, ſowie ſie dann auch dieſen ſowohl, als überhaupt jedem Steuerpflichtigen auf Verlangen, rückſichtlich der Beſteuerungsverhältniſſe die nöthigen Aufklärungen und Erläuterungen zu geben, auch vorkommenden Falls die Mittel und Wege bekannt zu machen haben, welche zu Hebung etwaiger Beſchwerden eingeſchlagen werden müſſen.

§. 32. Die Steuercommiſſaire ſind nicht befugt, die Ortsbehörden außerhalb des Amtsbezirkes derſelben zu verſammeln.

Alle Arbeiten, wozu es der Zuziehung der Localbehörden bedarf, müſſen, ſo ferne nicht deren Beſorgung an Ort und Stelle nothwendig oder ausdrücklich vorgeſchrieben iſt, in dem Hauptorte des betreffenden Amts vorgenommen werden.

Die Steuercommiſſaire haben dafür zu ſorgen, daß die Tage, an welchen ſie ſich zu den periodiſch wiederkehrenden Arbeiten in die Amtsorte begeben, jedesmal vorher bekannt gemacht werden, damit die Steuerpflichtigen bei etwaigen Anliegen von dieſer Anweſenheit Gebrauch machen können.

Digitized by Google

5) Correſpondenz mit den Localbehörden.

§. 33. Die Steuercommiſſaire erlaſſen ihre Aufträge unmittelbar an die Localbehörden und empfangen von denſelben Berichte, ſo wie auch die nöthigen Vorarbeiten zu ihren Ausarbeitungen.

Die Beſorgung der Briefe, ſowie das Hin- und Herſenden der Cataſter geſchieht durch Vermittelung des Amtsperſonals. Die Steuercommiſſaire haben ſich über die deshalbigen Einrichtungen mit den Herzoglichen Beamten zu benehmen und mit dieſen alle für den Dienſt förderlichen Verabredungen zu treffen.

Schlußbemerkungen.

§. 34. Die Steuercommiſſaire ſind verantwortlich für die Richtigkeit aller ihrer Arbeiten, ſie mögen ſolche ſelbſt beſorgt haben, oder durch ihre Gehülfen haben verrichten laſſen.

Dienſtvernachläſſigungen in jeder Hinſicht werden bei der Wichtigkeit der ihnen übertragenen Geſchäfte nach den beſtehenden Geſetzen und namentlich nach dem Edict vom 18. Juni 1819 auf das ſtrengſte geahndet und dieſerhalb zu Erhaltung ſteter Aufſicht von Zeit zu Zeit beſondere Viſitationen über die Dienſtführung der Herzoglichen Steuercommiſſaire von hieraus angeordnet werden.

Schließlich wird den Steuercommiſſairen mit Beziehung auf §. 4. des Edicts vom 23. v. M. nochmals ausdrücklich unterſagt, von Steuerpflichtigen oder aus Gemeindecaſſen irgend eine Gebühr für ſich zu beziehen, wenn nicht darüber in ganz beſonderen Fällen eine Autoriſation von hieraus vorliegen ſollte.

Wiesbaden, den 8. September 1823.

Herzoglich Naſſauiſche General-Steuer-Direction.

von Pfeiffer.

# Inſtruction
## zur
## Beſorgung des Ab- und Zuſchreibens der Grundſteuer.

Die veränderte Form des Grundſteuercataſters und die nach dem höchſten Edicte vom 23. v. M. erfolgte Anordnung beſonderer Steuercommiſſaire machen abändernde Verfügungen rückſichtlich des Verfahrens bei dem Ab- und Zuſchreiben nöthig, weshalb mit Rückſicht auf die vorliegenden geſetzlichen Beſtimmungen, unter Aufhebung der bisherigen Inſtruction vom 7. April 1818, darüber nachfolgende Vorſchriften hiermit ertheilt werden.

1. Fälle worin das Ab- und Zuſchreiben vorgenommen werden muß.

§. 1. In den Grundſteuercataſtern tritt ein Ab- und Zuſchreiben ein:

1) bei dem Wechſel der Beſitzer der Grundſtücke;

2) bei nachſtehenden Veränderungen der Beſchaffenheit oder Benutzung der Liegenſchaften:

a) wenn befreite Liegenſchaften die Eigenſchaft, welche deren Steuerfreiheit nach §. 9. des Steuer-Edicts vom 10. und 14. Februar 1809 bisher begründete, verlieren, und umgekehrt, wenn beſteuerte Grundſtücke eine Beſtimmung erhalten, welche ſie nach dem angezogenen Geſetze ſteuerfrei macht;

b) bei den im Gebäudeſteuercataſter zu löſchenden Flächen von abgebrochenen ꝛc. Gebäuden, welche nicht wieder aufgebaut werden ſollen, ſowie umgekehrt bei Grundſtücken, welche zu Gebäude- und Hofraithe plätzen verwendet werden, und daher im Gebäudeſteuercataſter zur Aufnahme kommen müſſen; und

c) wenn eine urbare Fläche ohne Verſchulden des Beſitzers für immer in einen ertragloſen Zuſtand verſetzt wird, z. B. durch Ueberſchwemmung, Verſchüttung ꝛc.; endlich:

3) bei entdeckten materiellen Irrthümern, welche bei Aufſtellung der Cataſter begangen worden ſind, z. B. irrige oder doppelte Einträge, Auslaſſungen u. dgl.



Digitized by Google

II. Führung eines Tagebuchs über alle Veränderungen.

§. 2. Ueber alle dieſe Veränderungen haben die Herzoglichen Schultheiſen fortlaufende Tagbücher, nach dem unter Litt. A. beiliegenden Muſter zu führen.

In denſelben müſſen alle betreffenden Grundſtücke unter Angabe der bisherigen und künftigen Beſitzer ausführlich beſchrieben werden, und es leidet dieſe Regel nur da eine Ausnahme, wo ein ganzer Gutsſtamm ungetheilt an einen nun eintretenden Beſitzer übergeht, indem in dieſem Falle die Aufführung der Hauptſumme des Flächengehalts, Steuercapitals und Simplums genügt. Auch werden bei Pachtgütern, wovon der verpachtende Theil die Grundſteuer zu entrichten hat, blos die Cataſternummern in der betreffenden Columne angezogen und die Beſchreibung der Iteme, ſo wie die Angabe der Flächengehalte, Steuercapitalien und Simpelbeträge bleibt weg.

Geht ein Grundſtück getheilt an mehrere Beſitzer über, ſo muß die Theilung des Flächengehalts in der letzten Columne genau angezeigt werden. Verbleibt dem bisherigen Eigenthümer ein Theil, ſo erſcheint er damit in der Reihe der künftigen Beſitzer. Bei den einzelnen Theilen ſind die neuen Nebenläger anzugeben.

Wenn der Erwerber eines Grundſtücks daſſelbe mit einem anderen vereinigt, ſo iſt ſolches unter Anziehung der Cataſternummer des letzteren anzumerken.

Alle Ab- und Zugänge müſſen in der letzten Columne ausführlich beſchrieben werden, und liegt es außerdem den Schultheiſen ob, über Auslaſſungen ganzer Grundſtücke dem vorgeſetzten Steuercommiſſär ungeſäumt nähere Anzeige zu machen.

Die Claſſenzeichen von nachgetragenen oder bisher befreiten Liegenſchaften werden von dem Feldgerichte nach dem Inhalte des Schätzungsprotocolles angegeben, reſp. vergleichungsweiſe beſtimmt.

§. 3. Die Einträge in das Tagebuch geſchehen bei den Beſitzveränderungen, worüber ein gerichtlicher Act aufgenommen wird, nach den deßhalbigen Urkunden, und in allen anderen Fällen nach den ſchriftlichen oder mündlichen Erklärungen der betreffenden Gutsbeſitzer, welche um ſo gewiſſer gleich nach erfolgter Veränderung zu bewirken ſind, als die vor Einſendung des Tagebuchs nicht eingehenden Anzeigen ein ganzes Jahr hindurch nicht berückſichtigt werden können, folglich die bisherigen Beſitzer zu erwarten haben, zur Fortentrichtung der Grundſteuer unnachſichtlich angehalten zu werden, und bei Verſchweigung der ceſſirenden Steuerfreiheit einer Liegenſchaft die Beſtrafung mit dem zwanzigfachen Betrage der zu vier Simpeln angenommenen Jahresſteuer eintritt.

Die Herzogl. Schultheiſen ſind verbunden, das Eintragen längſtens binnen 8 Tagen nach dem Eingange der Urkunden und Anzeigen zu bewirken, und die geſchehene Aufnahme, ſo wie den Empfang der gleichzeitig zu erhebenden geſetzlichen Gebühren mit den Worten:

»Eingetragen unter Nr. des Tagebuchs der Beſitzveränderungen und empfangen die Ab- und
»Zuſchreibegebühr von Itemen — das Item zu 4 kr. mit .... fl. .... kr.
».......... den ten 182 .«

auf den Urkunden und ſonſtigen ſchriftlichen Erklärungen anzuzeigen.

Bei dem Einſchreiben ins Tagebuch iſt für die bei dem einen oder andern Gutsbeſitzer vorauszuſehenden weiteren Veräußerungen im Laufe deſſelben Jahres der geeignete Raum zu laſſen. Reicht derſelbe in einzelnen Fällen nicht hin, oder treten unvorhergeſehene weitere Veräußerungen ein, ſo werden die erſten Einträge nach Flächengehalt, Steuerkapitalien und Simpelbeträgen ſummirt, und dieſe Summen an die laufende Stelle des Tagebuchs übertragen, wo alsdann die weiteren Einträge zu bewirken ſind.

§. 4. Die Tagebücher werden jedes Jahr mit den erſten Cataſter-Ausfertigungen von den Steuercommiſſären ämterweiſe eingefordert.

Digitized by Google

Vor der Abſendung ſind dieſelben acht Tage lang zur Einſicht ſämmtlicher Steuerpflichtigen offen zu legen, damit etwa untergelaufene Fehler berichtigt, und die im Laufe des Jahres etwa unterlaſſenen Anzeigen über Beſitzveränderungen noch nachträglich bewirkt werden können.

Auch liegt es den Schultheiſen ob, die Flächengehalte, Steuercapitalien und Simpelbeträge der abgehenden Grundſtücke artikelweiſe zu ſummiren, zu welchem Ende gleich bei dem Einſchreiben der nöthige Raum zu laſſen iſt.

Mit der jedesmaligen Einſendung eines Tagebuchs beginnt ein neuer Jahrgang (neues Heft) und eine neue Nummernfolge.

Haben ſich in der einen oder andern Gemarkung keine Beſitz- und ſonſtige Veränderungen ereignet, ſo ſendet der Schultheis, ſtatt des Tagebuchs und des Cataſters, eine deßhalbige Beſcheinigung ein, welche von zwei Feldgerichtsſchöffen mit unterſchrieben ſeyn muß.

III. Eintragung der Veränderungen. 1) in die erſten Cataſterausfertigungen durch a. Abſchreiben.

§. 5. Auf den Grund der nach obigen Beſtimmungen geführten Tagebücher nimmt der Steuercommiſſär zunächſt die Aufnahme aller Veränderungen in den erſten Cataſter-Ausfertigungen vor.

Das Abſchreiben geſchieht in der Art, daß die als abgehend verzeichneten Iteme in der letzten Columne des Cataſters mit der Bemerkung

»in 182 . (Jahr des Ab- und Zuſchreibens) an
»Nr. « (des künftigen Beſitzers)

verſehen und deren Flächengehalte, Steuercapitalien und Simpelbeträge im Ganzen von dem Cataſterſtande des bisherigen Beſitzers abgezogen werden, wie dieſes das Muſter unter Lit. B. zeigt.

Bei eingetretenen Theilungen ganzer Iteme iſt in obiger Bemerkung neben den Nummern der künftigen Beſitzer auch der jedem einzelnen zugefallene Flächengehalt anzugeben. Eben ſo iſt bei Abſchreibungen wegen doppelter oder unrichtiger Cataſtrirung die geeignete Erläuterung beizufügen, z. B. »in »182 . ab wegen doppelten Eintrags« oder »in 182 . ab wegen unrichtigen Flächengehalts und unten wieder zu« u. ſ. w.

In Fällen, wo ein ganzer Gutsſtamm ungetheilt an einen neu eintretenden Beſitzer übergeht, oder wo Grundſtücke verpachtet werden, von welchen der Verpachter die Grundſteuer fort zu entrichten hat, findet ein Abſchreiben in obiger Form nicht ſtatt, und es tritt hier das in §. 6. Lit. i und k weiter unten vorgeſchriebene Verfahren ein.

b. Zuſchreiben.

§. 6. Iſt das Abſchreiben durch das ganze Cataſter hindurch vollzogen, ſo wird zum Zuſchreiben geſchritten, welches nach folgenden Vorſchriften zu bewirken iſt:

a) die zugehenden Grundſtücke werden, nach Culturarten geordnet, unter der Aufſchrift:

»in 182 . (Jahr des Zuſchreibens) zu«

den neuen Erwerbern ausführlich zugeſchrieben und zu deren bisherigen Kataſterſtande ſummirt, wie ſich ſolches aus dem Muſter unter Lit. C. näher ergiebt.

b) bei getheilten, unrichtig cataſtrirten und nachgetragenen Liegenſchaften ſind die Steuerkapitalien und Simpelbeträge neu zu berechnen, und iſt der dadurch entſtehende Ab- oder Zugang an Steuercapital in der letzten Columne des Tagebuchs nachträglich anzumerken.

c) die Cataſternummern der Iteme bleiben ungeändert und werden bei Theilungen von Grundſtücken die einzelnen Theile durch die den Nummern beizuſetzenden Buchſtaben a, b, c ꝛc. von einander unterſchieden. Nachgetragene Grundſtücke erhalten die letzten fortlaufenden Nummern, welche am Ende des Cataſters kurz angemerkt werden müſſen.

Digitized by Google

d) Wenn bei Theilungen von Grundſtücken dem bisherigen Beſitzer ein Theil verbleibt, ſo wird ihm ſolcher, wie ſich von ſelbſt verſteht, als ein zugehendes Grundſtück zugeſchrieben.

e) Eine Abänderung der Nebenläger findet nur bei einer Umſtellung der Cataſter, und nicht bei dem Ab- und Zuſchreiben ſtatt. Jedoch iſt es nöthig, daß bei Zerſtückelungen die neuen Nebenläger eingetragen werden.

f) Sind zugegangene Grundſtücke mit andern vereinigt worden, ſo iſt ſolches in der Columne der Bemerkungen mit den Worten:

»vereinigt mit Nr. « (Cataſternummer des anderen Grundſtücks)

kurz anzuzeigen, und es kann ſomit die vereinigte Eintragung umgangen werden.

g) Reicht der in den Cataſtern weiß gebliebene Raum zu den Zugängen nicht hin, und können, unbeſchadet des Bandes, an dem betreffenden Orte keine Formularien mehr eingeheftet werden, ſo wird der ganze Artikel als ausgehend betrachtet und mit den neu erworbenen Grundſtücken ſowohl, als auch den bisherigen am Schluſſe des Cataſters unter den neuen Eigenthümern mit einer neuen Nummer aufgeführt, worauf an dem Orte, wo er abgeht, zu verweiſen iſt.

h) Neue Eigenthümer, d. h. ſolche, welche noch nicht eingetragen waren, werden an die Stelle ausgehender Beſitzer eingerückt oder am Schluſſe des Cataſters unter der fortlaufenden Nummer nachgetragen, und erhalten die Aufſchrift an einem obern Ende des Bogens:

»neu in 182 .« (Jahr des Eintragens)

Bei dem Einſchalten neuer Eigenthümer iſt darauf zu ſehen, daß ſtets Einmärker unter Einmärker und Ausmärker unter Ausmärker zu ſtehen kommen, und daß die alphabetiſche Ordnung ſo viel wie möglich berückſichtigt werde. Bei dem Nachtragen am Schluſſe des Cataſters muß, wie ſich von ſelbſt verſteht, für künftige Ab- und Zuſchreibungen der geeignete Raum gelaſſen werden. Wenn die weiß gebliebenen Formularien am Ende nicht mehr hinreichen, ſo wird ein neuer Cataſterband angelegt.

i) Tritt ein neuer Eigenthümer (Nutznießer ꝛc.) in den Beſitz eines ganzen Gutsſtammes, ſo wird der Name des bisherigen Beſitzers durchſtrichen und an deſſen Stelle der Name des neuen unter der vorſchriftsmäßigen Bemerkung (h oben) aufgeführt, womit das Ab- und Zuſchreiben geſchehen iſt.

k) Bei Pachtgütern, wovon der verpachtende Theil die Grundſteuer zu entrichten hat, findet ein Ab- und Zuſchreiben nach obigen Vorſchriften nicht ſtatt; dieſe Güter bleiben unter dem Namen des Eigenthümers ſtehen, und die Namen der Pachter werden lediglich in der Columne der Bemerkungen angegeben oder abgeändert.

l) In den Cataſter-Nachweiſen wird nicht ab- und zugeſchrieben, indem dieſelben dazu beſtimmt ſind, den urſprünglichen Stand der Cataſter ſtets nachzuweiſen. Geht durch das Ab- und Zuſchreiben die alphabetiſche Ordnung mit der Zeit verloren, ſo werden zur Erleichterung des Aufſuchens der Gutsbeſitzer, beſondere alphabetiſche Regiſter angelegt. Dieſe Regiſter müſſen in zwei Columnen den Namen und Vornamen, ſo wie die Nummer jeden Gutsbeſitzers enthalten.

2) In die zweiten Cataſter-Ausfertigungen.

§. 7. Das Ab- und Zuſchreiben in der zweiten Cataſter-Ausfertigung beſteht in einer bloßen Abſchrift der nach obigen Beſtimmungen bewirkten Einträge in die erſte Ausfertigung, wobei lediglich zu bemerken iſt, daß zur Verhütung von Schreibfehlern die Subtractionen und Additionen der Flächengehalte, Steuerkapitalien und Simpelbeträge neu vorgenommen werden müſſen.

Es bleibt dem Steuercommiſſär unbenommen, das Ab- und Zuſchreiben in der zweiten Ausfertigung

Digitized by Google

mit jenem in der erſten zu verbinden und daſſelbe gleichzeitig durch einen Gehülfen vornehmen zu laſſen, welches beſonders bei dem Abſchreiben der Liegenſchaften ſehr angemeſſen erſcheint.

IV. Aufſtellung der Veränderungs-Verzeichniſſe.

§. 8. Nach beendigtem Ab- und Zuſchreiben ſtellt der Steuercommiſſär ein Verzeichniß über den alten und neuen Cataſterſtand aller Gutsbeſitzer auf, unter deren Namen irgend eine Veränderung vorgefallen iſt. Dieſes Verzeichniß muß zugleich die Ab- und Zugänge, welche den Flächengehalt, das Steuercapital und Simplum der ganzen Gemeinde geändert haben, im Einzelnen nachweiſen und eine Probe der Richtigkeit des ganzen Verfahrens enthalten. Das Muſter unter Lit. D. weißt das Nähere hierüber nach.

V. Berichtigung der Amtstabelle.

§. 9. Die Vermehrungen oder Verminderungen am Flächengehalte, Steuercapitale und Simpelbetrage jeder Gemeinde werden hierauf ſummariſch, jedoch hinſichtlich des Flächengehalts getrennt nach Claſſen und Culturarten, in der Amtstabelle der Grundſteuer eingetragen, welche letztere demnächſt mit ſämmtlichen Veränderungs-Verzeichniſſen der hieſigen Stelle zur Prüfung, ſo wie auch zur Gleichſtellung des Duplikats der Amtstabelle vorgelegt werden muß.

VI. Ab- und Zuſchreiben in den Waldſteuerzetteln.

§. 10. Das Ab- und Zuſchreiben in den Waldſteuerzetteln wird im Allgemeinen ebenfalls nach obigen Vorſchriften bewirkt. Jedoch bedarf es in allen Gemarkungen, worin nicht viele Privatwaldbeſitzer vorkommen, der Führung eines eigenen Tagebuchs nicht, und es reicht hin, wenn die Schultheiſen die vorgefallenen Veränderungen dem Steuercommiſſär in der Form eines Berichts anzeigen.

Die ſummariſchen Waldverzeichniſſe Nr. 5. brauchen in der Zukunft nicht mehr fortgeführt zu werden.

VII. Gebühren für das Ab- und Zuſchreiben.

§. 11. Die bisherige Ab- und Zuſchreibgebühr von vier Kreuzern für jedes ab- und zuzuſchreibende, oder blos ab- oder blos zuzuſchreibende Grundſtück bleibt nach §. 4. des höchſten Edictes vom 23. v. M. für die Zukunft fortbeſtehen, und wird bei Beſitzveränderungen von dem erwerbenden Gutsbeſitzer und bei Veränderungen in der Beſchaffenheit der Liegenſchaft, oder bei entdeckten Irrthümern von dem Inhaber entrichtet.

Dieſe itemweiſe Gebühr muß auch bei Theilungen ganzer Grundſtücke für jeden einzelnen Theil und ſelbſt in ſolchen Fällen bezahlt werden, wo das Ab- und Zuſchreiben nach §. 6. Lit. i. in einer bloßen Abänderung des Namens des Beſitzers, oder nach §. 6. Lit. k. im Beiſetzen oder Aendern des Namens des Pächters beſteht. Dagegen wird in Fällen, wo für einen im Cataſter bereits eingetragenen Gutsbeſitzer, wegen Mangels an Raum, nach §. 6. Lit. g. am Schluſſe des Cataſters ein neuer Artikel gebildet werden muß, die Ab- und Zuſchreibgebühr lediglich von den neu erworbenen Grundſtücken und keineswegs von den bisherigen Beſitzungen entrichtet, weil letztere blos der Ordnung wegen an einen anderen Ort des Cataſters übertragen werden.

§. 12. Die Gebühren ſind, wie ſchon oben bemerkt worden, gleich bei dem Einſchreiben in das Tagebuch von den Herzogl. Schultheiſen zu erheben, in eine nach dem Muſter unter Lit. E. zu führende Note von denſelben einzutragen, und ſo oft die Beträge von einiger Bedeutung ſind, nach Abzug der nach §. 4. des Edicts vom 23 v. M. auf drei Heller vom Item feſtgeſetzten Belohnung für die Führung der Tagebücher an die Herzogl. Recepturbeamten gegen Quittung vorläufig abzuliefern.

Die Noten werden gleichzeitig mit den Tagebüchern dem Steuercommiſſär eingeſchickt, welcher die Einträge zu prüfen, die eigentliche Schuldigkeit der Schultheiſen feſtzuſetzen und gleichzeitig mit den Veränderungs-Nachweiſen die Noten zum Behuf des Erhebungs-Uebertrags an die einſchlagende Receptur hierher vorzulegen hat.

Wiesbaden, den 8. September 1823.

Herzoglich Naſſauiſche General-Steuer-Direction.
v. Pfeiffer.

Digitized by Google

Muſter A.

**Amt** ______ **Gemarkung** ______

# Tagebuch

über alle Beſitz- und ſonſtige Veränderungen, welche auf den Stand des Feldgrundſteuer-Cataſters obiger Gemarkung abändernden Einfluß haben.

| Nro. dieſes. | Zeit der Eintragung. | Nummer der bisherigen Gutsbeſitzer | Namen und Vornamen der bisherigen Gutsbeſitzer. | Abgehende Grundſtücke. Kataſter-Nummer. | Benutzungsart. | Lage und Begränzung. | Band des Meßbuchs. | Nummer des Meßbuchs. | Flächengehalt. M. | R. | S. | Klaſſe. | Steuercapital. fl. | Grundſteuer in Simplo. fl. | kr. | h | Bemerkungen. | Nro. der künftigen Gutsbeſitzer. | Namen, Vornamen und Wohnorte der künftigen Gutsbeſitzer, ſo wie Anzeige der Ab- oder Zugänge im Flächengehalt, Steuercapital und Simpelbetrage. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 1823 10. Jan. | 25 | Debus Martin | 4801 | Acker | in der Dell, zw. Daniel Gutmanns Wittw. und Phil. Karl Nicodemus. | I | 208 | „ | 80 | „ | 3 | 20 | „ | 5 | „ | | 30 | Fuß, Friedrich zu N. N. |
| | | | | 4803 | „ | unter den drei Bäumen, zw. Gerhard Kunz und Karl Seuter, ältr. | I | 1000 | „ | 129 | 75 | 2 | 65 | „ | 10 | 1 | | 45 | Kollmar, Daniel zu N. N. (vereinigt mit dem Acker Nr. 7256.) |
| | | | | 4804 | „ | in der Hölle, zw. Franz Reichmann und Kaſpar Rau. | I | 2193 | „ | 120 | 50 | 2 | 60 | „ | 15 | „ | | neu | Freund, Johannes zu N. N. |
| | | | | 4807 | Wieſe | im Brunnquell, zw. Peter Dittmar und Jacob Philipp Hutten. | II | 2400 | „ | 12 | „ | 4 | 1 | „ | „ | 1 | Dom. Erbleihe | „ | exiſtirt nicht, daher Verminderung im Flächengehalt 12 R., Steuercapital 1 fl. und Simplum 1 pf. |
| | 30. Mai. | | wie vor | 4802 | Acker | auf dem Gemäuer, zw. David Ullmann und Friedrich Kind, jgr. | I | 2196 | 1 | „ | „ | 4 | 15 | „ | 3 | 3 | | 30 | Fuß, Friedrich zu N. N. — M. 80 R. (zw. Dav. Ullmann u. K. Waldmann) |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | 121 | Waldmann, Karl zu N. N. — M. 80 R. (zw. Friedrich Fuß u. Friedrich Kind) |
| | | | | | | zuſammen . | | | 3 | 22 | 25 | | 161 | „ | 40 | 1 | | | zuſammen 1 M. — R. |
| 2 | 19. März. | 36 | Geil, Johannes | 5001 | Wieſe | im Gezelt, zwiſchen dem Feldwege und Karoline Bach. | II | 6001 | „ | 40 | „ | 1 | 40 | „ | 10 | „ | | 30 | Fuß, Friedrich zu N. N. |
| 3 | 2. Juni. | 30 | Fuß, Friedrich | . | . | keine | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | ein bisher ausgelaſſener Acker auf dem Gemäuer, zwiſchen Jacob Lay und dem Wege, B. I. Nr. 2314. d. M. geht in 4ter Claſſe zu mit 20 Rth. |

Muster B.

## Nro. 25. Debus Martin, wohnhaft zu N. N.

| Nro. | Benutzungs-art. | Lage und Begränzung. | Band des Meßbuchs | Nummer des Meßbuchs | Flächengehalt. M. | R. | S. | Klaſſe. | Steuercapital. | Grundſteuer in Simplo. fl. | kr. | h. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 4800 | Garten | hinterm Hauſe, zwiſchen Peter Piſter und Karl Hammelmann, 3tr. | » | » | » | 10 | » | | 13 | » | 3 | 1 | |
| 4801 | Acker | in der Dell, zw. Daniel Gutmanns Wittw. u. Philipp Karl Nicodemus. | I. | 208 | » | 80 | » | 3 | 20 | » | 5 | » | in 1823 an Nr. 23. |
| 4802 | » | auf dem Gemäuer, zw. David Ullmann und Friedrich Kind. | I. | 2196 | 1 | » | » | 4 | 15 | » | 3 | » | in 1823 an { 30..80R. 121..80— } 1 M. |
| 4803 | » | unter den drei Bäumen, zw. Gerhard Hain und Karl Seuter, ältr. | I. | 1090 | » | 129 | 75 | 2 | 65 | » | 16 | 1 | in 1823 an Nr. 45. |
| 4804 | » | in der Hölle, zwiſchen Franz Reichmann und Kaſpar Rau. | I. | 2193 | » | 120 | 50 | 2 | 60 | » | 15 | » | in 1823 an Nr. 130. |
| 4805 | » | im Kreuzacker, zwiſchen Peter Freund und Ludwig Kunz. | I. | 83 | » | 45 | » | 1 | 34 | » | 8 | 2 | |
| 4806 | Wieſe | im Naſſen, zw. Karl Seuter, ältr. und Karl Reſſel. | II. | 20 | » | 20 | » | 1 | 20 | » | 5 | » | |
| 4807 | » | am Brunnquell, zw. Peter Dittmar u. Jacob Philipp Hutten. | II. | 2490 | » | 12 | » | 4 | 1 | » | » | 1 | Erbleiße — in 1823 als nicht exiſtiren ab. |
| | | zuſammen | . | . | 3 | 97 | 25 | | 228 | » | 57 | » | |
| | | in 1823 ab die bemerkten Grundſtücke mit | | | 3 | 22 | 25 | | 161 | » | 40 | 1 | |
| | | bleiben | . | | » | 75 | » | | 67 | » | 16 | 3 | |

**Muſter C.**

## Nro. 30. Fuß, Friedrich, wohnhaft zu N. N.

| No. | Benutzungsart. | Lage und Begränzung. | Band des Meßbuchs. | Nummer des Meßbuchs. | Flächengehalt. M | Flächengehalt. R. | Flächengehalt. Sch | Klaſſe. | Steuerkapital. fl. | Grundſteuer in Simplo. fl. | Grundſteuer in Simplo. kr. | Grundſteuer in Simplo. h. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | (bisherige Grundſtücke.) | | | | | | | | | | | |
| | | zuſammen . . | | | 1 | 80 | 25 | | 47 | « | 11 | 3 | |
| | | in 1823 zu | | | | | | | | | | | |
| 4801 | Acker | in der Dell, zw. Daniel Gutmanns Wittwe u. Ph. Karl Nikodemus. | I. | 208 | « | 80 | « | 3 | 20 | « | 5 | « | |
| 4802a | « | auf dem Gemäuer, zw. David Ullmann und Karl Waldmann. | I. | 2196 | « | 80 | « | 4 | 8 | « | 2 | « | |
| 11097 | « | auf dem Gemäuer, zw. Jakob Lay und dem Wege. | I. | 2314 | « | 20 | « | 4 | 2 | « | « | 2 | |
| 5001 | Wieſe | im Gezelt, zw. dem Feldwege und Karoline Bach. | II. | 6001 | « | 40 | « | 1 | 40 | « | 10 | « | |
| | | zuſammen . . | | | 2 | 140 | 25 | | 117 | « | 29 | 1 | |

**Muſter D.**

**Amt N. N.** — **Gemarkung N. N.**

## Verzeichniß

derjenigen Gutsbeſitzer, deren Cataſterſtand in Gefolge des in 182 vollzogenen Ab- und Zuſchreibens ſich geändert hat, und Angabe ihrer jetzigen und früheren Hauptſummen.

| Nro. des Cataſters. | Namen, Vornamen und Wohnort der Gutsbeſitzer. | alter Stand: Flächengehalt. M | R. | S. | Steuerkapital. fl. | Simplum. fl. | kr. | h. | neuer Stand: Flächengehalt. M | R. | S. | Steuerkapital. fl. | Simplum. fl. | kr. | h. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 25 | Debus, Martin, zu N. N. . . . . . . . | 3 | 97 | 25 | 228 | « | 57 | « | « | 75 | » | 67 | « | 16 | 3 |
| 30 | Fuß, Friedrich, daſelbſt . . . . . . . . | 1 | 80 | 25 | 47 | « | 11 | 3 | 2 | 140 | 25 | 117 | « | 29 | 1 |
| 36 | Geil, Johannes, daſelbſt . . . . . . . . | 36 | 121 | 50 | 2601 | 10 | 50 | 1 | 36 | 81 | 50 | 2561 | 10 | 40 | 1 |
| 45 | Kollmar, Daniel, daſelbſt . . . . . . . | 8 | 45 | « | 815 | 3 | 23 | 3 | 9 | 14 | 75 | 880 | 3 | 40 | « |
| 121 | Waldmann, Karl, daſelbſt . . . . . . . | 1 | 13 | 75 | 57 | « | 14 | 1 | 1 | 93 | 75 | 65 | « | 16 | 1 |
| neu 130 | Floß, Friedrich, daſelbſt . . . . . . . . | « | « | « | « | « | « | « | « | 120 | 50 | 60 | « | 15 | « |
| | Summe . . . . | 51 | 37 | 75 | 3748 | 15 | 37 | « | 51 | 45 | 75 | 3750 | 15 | 37 | 2 |

Digitized by Google

Ferner Muſter D.

## Vergleichung umſtehender Hauptſumme.

| | Flächengehalt M. | R. | S. | Steuercapital fl. | Simplum fl. | kr. | h. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Biſheriger Stand der veränderten Artikel | 51 | 37 | 75 | 3748 | 15 | 37 | — |
| Neuer Stand | 51 | 45 | 75 | 3750 | 15 | 37 | 2 |
| folglich beträgt der neue Stand { mehr | — | 8 | — | 2 | — | — | 2 |
| weniger | — | — | — | — | — | — | — |

## Specielle Vergleichung der Ab- und Zugänge, wodurch dieſer Unterſchied entſtanden iſt.

| Nummern der Gutsbeſitzer. | Grundſtücke. | Benutzungsart. | Klaſſe. | Vermehrung. Flächengehalt. M. | R. | S. | Steuercapital. fl. | Simplum. fl. | kr. | h. | Verminderung. Flächengehalt. M. | R. | S. | Steuercapital. fl. | Simplum. fl. | kr. | h. | Nähere Erläuterung. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 25 | 4802 | Ackerland | 4 | » | » | » | 1 | » | » | 1 | » | » | » | » | » | » | » | durch Theilung dieſes Ackers. |
| | 4807 | Wieſen | 4 | » | » | » | » | » | » | » | » | 12 | » | 1 | » | » | 1 | durch Löſchung dieſer nicht exiſtirenden Wieſe. |
| 30 | 11097 | Ackerland | 4 | » | 20 | » | 2 | » | » | 2 | » | » | » | » | » | » | » | durch Nachtragung dieſes ausgelaſſenen Ackers. |
| im Ganzen . . . . | | | | » | 20 | » | 3 | » | » | 3 | » | 12 | » | 1 | » | » | 1 | |
| die Vermehrung beträgt . . . . . | | | | | | | | | | | » | 20 | » | 3 | » | » | 3 | |
| demnach wie oben wirklicher { Mehrbetrag . | | | | | | | | | | | » | 8 | » | 2 | » | » | 2 | |
| Wenigerbetrag | | | | | | | | | | | » | » | » | » | » | » | » | |

## Bildung des neuen Cataſterſtandes.

| | Flächengehalt. M. | R. | S. | Steuercapital. fl. | Simplum. fl. | kr. | h. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Der bisherige Kataſterſtand betrug im Ganzen | 868 | 140 | — | 68001 | 283 | 20 | 1 |
| es geht zu resp. ab obiger { Mehrbetrag | — | 8 | — | 2 | — | — | 2 |
| Wenigerbetrag | — | — | — | — | — | — | — |
| mithin iſt der neue Kataſterſtand | 868 | 148 | — | 68003 | 283 | 20 | 3 |

Die Richtigkeit des gegenwärtigen Veränderungsverzeichniſſes wird beſcheinigt. Wiesbaden, den . . . 182

der Steuercommiſſär,



Digitized by Google

Muſter E.

Amt | Gemarkung

## Note über den Empfang der Ab- und Zuſchreibgebühren.

| Zeit der Eintragung. | Nro. des Tagebuchs. | Namen, Vornamen und Wohnort der Zahlenden. | Zahl der Items. | Gebühren zu 4 kr. pr. It. fl. | kr. | Quittung des Recepturbeamten über jede Ablieferung. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1823. 10. Jänner. | 1 | Fuß, Friedrich, zu N. N. . . . . | 1 | » | 4 | |
| | | Kellmar, Daniel, zu N. N. . . . | 1 | » | 4 | |
| | | Freund, Johannes, zu N. N. . . . | 1 | » | 4 | |
| | | Debus, Martin, zu N. N. . . . . | 1 | » | 4 | |
| 19. März. | 2 | Fuß, Friedrich, zu N. N. . . . . | 1 | » | 4 | |
| 30. May. | 1 | Fuß, Friedrich, zu N. N. . . . . | 1 | » | 4 | |
| | | Waſdmann, Karl, zu N. N. . . . | 1 | » | 4 | |
| 2. Juni. | 3 | Fuß, Friedrich, zu N. N. . . . . | 1 | » | 4 | |
| 20. » | 4 | Dambmann, Joſeph, zu N. N. . . | 20 | 1 | 20 | |
| | | Dambmann, Karoline, zu N. N. . | 22 | 1 | 28 | |
| | | Dambmann, Karl, zu N. N. . . . | 21 | 1 | 24 | |
| | | Klein, Philipp, zu N. N. . . . . | 25 | 1 | 40 | |
| 30. » | 5 | Pauli, Joſeph, zu N. N. . . . . | 31 | 2 | 4 | |
| | | zuſammen . | 127 | 8 | 28 | |
| | | ab für den Schultheiſen wegen Führung des Tagebuchs 3 Heller pr. Item . . . . . . . . . | » | 1 | 35 | |
| | | bleiben . | » | 6 | 53 | |

---

## Inſtruction zur Beſorgung des Ab- und Zuſchreibens der Gebäudeſteuer.

1\. Fälle, worin das Ab- und Zuſchreiben vorgenommen werden muß.

Ueber das Ab- und Zuſchreiben in den nach dem höchſten Edicte vom 26. Mai 1821 und der Inſtruction vom 25. März 1822 aufgeſtellten Gebäudeſteuer-Cataſtern, werden hierdurch nachfolgende Vorſchriften ertheilt.

§. 1. In den Gebäudeſteuer-Cataſtern tritt eine Veränderung ein:

1) bei dem Wechſel der Gebäude-Eigenthümer;

2) bei befreiten Gebäuden, wenn ſie die Eigenſchaft verlieren, welche deren Steuerfreiheit nach §. 2. des oben angezogenen Edictes begründete, und umgekehrt bei beſteuerten Gebäuden, wenn ſie eine Beſtimmung erhalten, die ſie geſetzlich ſteuerfrei macht;

3) bei gänzlicher oder theilweiſer Umformung der Gebäude, und zwar

   a) bei erfolgter Wiederaufbauung von abgebrochenen, abgebrannten ꝛc. Gebäuden;

   b) bei Erweiterungen durch neue Anbauung, Vermehrung der Stockwerke u. ſ. w.;

   c) bei theilweiſem Abbruche;

   d) bei Vereinigungen zweier oder mehrerer Gebäude zu einem, ſo wie

   e) bei Vertheilungen von zuſammen eingeklaßten Gebäuden in zwei oder mehrere beſtimmt geſonderte Theile;

4) bei neu erbauten Gebäuden, ingleichen bei abgegangenen (abgebrochenen, abgebrannten ꝛc.) welche nicht wieder aufgebaut werden ſollen; endlich

5) bei entdeckten materiellen Irrthümern, welche bei Aufſtellung des Cataſters begangen worden ſind, z. B. Auslaſſungen, irrige oder doppelte Einträge ꝛc.

II. Führung einer Note über alle Veränderungen.

§. 2. Alle Veränderungen dieſer Art haben die Herzogl. Schultheiſen, ſo wie ſie ſich ereignen, in eine beſondere Note einzutragen, welche jedes Jahr einmal mit dem Gebäudeſteuer-Cataſter zum Behufe des Ab- und Zuſchreibens an den betreffenden Steuercommiſſär einzuſenden iſt.

Die im Steueranſchlage zugehenden, die neu geformten, die neu erbauten, ſo wie die bisher im Cataſter übergangen geweſenen Gebäude müſſen vor der Eintragung beſichtigt und denjenigen Claſſen zugetheilt werden, welche denſelben nach Maasgabe der Claſſification aller übrigen Gebäude zukommen. Dieſe Einclaſſung liegt dem Schultheiſen und den zwei älteſten Feldgerichtsſchöffen ob. Iſt jedoch einer von dieſen bei dem einzuclaſſenden Gebäude betheiligt, ſo tritt er aus, und die Verbindlichkeit zur Beiwohnung geht an den folgenden Feldgerichtsſchöffen oder in Gemeinden, wo nur zwei Feldgerichtsſchöffen ſind, an deſſen Stellvertreter in Verhinderungsfällen über. Bei Theilungen ganzer Gebäude, welche nicht in der Art eine Umformung erleiden, daß die einzelnen Theile für die Zukunft abgeſonderte Gebäude bilden, findet eine anderweite Einclaſſung nicht ſtatt.

Ueber die nach dieſen Vorſchriften erfolgte neue Einclaſſung eines Gebäudes wird jedesmal ſofort ein beſonderes Protocoll durch den Herzogl. Schultheiſen aufgenommen und von den Feldgerichtsſchöffen mitunterzeichnet, deſſen Inhalt auch dem Gebäudebeſitzer bekannt gemacht, damit derſelbe etwaige Reclamationen dagegen ſofort vorbringen kann. Daß ſolches geſchehen, iſt unter das Protocoll ausdrücklich zu bemerken, ſo wie auch etwaige Reclamationen mit den nöthigen Bemerkungen dazu in das Protocoll aufzunehmen ſind.

Dieſe Protocolle ſind der oben erwähnten Note beizufügen.

§. 3. In allen Fällen, wo die Eigenthumsveränderung ſich auf einen gerichtlichen Act gründet oder dem Schultheiſen ſchriftlich angezeigt wird, muß die geſchehene Eintragung in die Veränderungsnote und der Empfang der Gebühren, in ähnlicher Art wie bei der Grundſteuer (§. 3. der deshalbigen Inſtruction vom heutigen) auf dieſen Urkunden oder ſchriftlichen Anzeigen beſcheinigt werden.

§. 4. Die Schultheiſen ſind verbunden, vor der Abſendung der Veränderungsnoten und der Gebäudeſteuercataſter, erſtere acht Tage lang zu Jedermanns Einſicht offen zu legen, damit etwa untergelaufene Unrichtigkeiten berichtigt werden können. Wenn in der einen oder anderen Gemeinde keine Eigenthumsveränderungen vorgefallen ſind, ſo hat der Schultheis hierüber eine Beſcheinigung auszuſtellen und ſtatt des Cataſters einzuſenden.

III. Aufnahme der Veränderungen in den beiden Cataſter-Ausfertigungen.

§. 5. Auf den Grund dieſer Veränderungsnoten wird das jährliche Ab- und Zuſchreiben in den beiden Cataſterausfertigungen beſorgt. Es gelten zu dieſem Ende folgende nähere Beſtimmungen:

a) bei bloßem Wechſel der Gebäudeeigenthümer wird der Name des bisherigen Eigenthümers durchſtrichen und der des neuen an deſſen Stelle geſchrieben.

Beſitzt jedoch der Veräußerer noch andere Gebäude, die ihm verbleiben, oder hat der Erwerber bereits einen Artikel in dem Cataſter, ſo tritt ein wirkliches Ab- und Zuſchreiben durch Ausſtreichen und neues Eintragen des betreffenden Gebäudes ein.

b) Gehen bisher befreite Gebäude im Steueranſchlage zu, ſo wird Claſſe, Steuercapital und Simplum in den einſchlägigen Columnen ohne weiteres beigeſetzt. Treten beſteuerte Gebäude als künftig befreit aus, ſo wird Claſſe, Steuercapital und Simplum durchſtrichen.

Digitized by Google

c) Neue, oder bisher übergangene Gebäude werden in der Form, wie die erſte Eintragung in das Cataſter geſchehen iſt, mit dem in der Veränderungsnote enthaltenen Claſſenzeichen und dem entſprechenden Steuercapitale und Simpelbetrage nachgetragen; für immer abgehende ſo wie doppelt cataſtrirte werden durchſtrichen.

d) Alle andere Veränderungen müſſen durch Streichen der bisherigen Einträge und durch neues Aufführen nach dem dermaligen Stande und der begutachteten neuen Claſſification bewirkt werden.

e) An die Stelle ausgegangener Artikel werden neue Eigenthümer eingerückt, und es darf von den weißen Formularien am Schluſſe der Cataſter nur in ſolchen Fällen Gebrauch gemacht werden, wo in dem Cataſter keine Artikel offen ſtehen.

f) Bei allen Veränderungen muß das Jahr, worin dieſelben vorgenommen wurden, und außerdem bei den Abſchreibungen die Nummer des erwerbenden Theils oder die Veranlaſſung des Abgangs angegeben werden.

g) Die Cataſternachweiſen bleiben durchgehends ungeändert. Da die alphabetiſche Ordnung in den Cataſtern durch das Einſchalten der neuen Eigenthümer nach und nach verloren geht, ſo müſſen in den größeren Gemeinden mit der Zeit alphabetiſche Regiſter angelegt und fortgeführt werden.

§. 6. Das Eintragen der Veränderungen liegt in beiden Cataſterausfertigungen den Steuercommiſſairen ob, und muß gleichzeitig mit dem Ab- und Zuſchreiben in den Grundſteuercataſtern vorgenommen werden.

Wenn ſich jedoch in einem Gemeindebezirk nur ſolche Eigenthumsveränderungen ereignet haben, welche nach §. 5. Litt. a. oben durch bloße Abänderung der Namen bewirkt werden, ſo mag, zur Umgehung der in §. 2. oben vorgeſchriebenen Einſendung des Ortscataſters, der Schultheis das Geeignete in dieſer Ausfertigung beſorgen, und die Vollziehung am Schluſſe der einzugebenden Veränderungsnote mit den Worten:

»nach dieſer Note ſind die Abänderungen in der erſten Cataſterausfertigung bereits vorgenommen »worden«

anzeigen. In ſolchen Fällen bleibt dem Steuercommiſſair nur die Berichtigung der zweiten Ausfertigung übrig.

V. Aufſtellung der Veränderungsverzeichniſſe.

§. 7. Sobald das Ab- und Zuſchreiben, obigen Beſtimmungen gemäß, in beiden Cataſtern vollzogen iſt, fertigt der Steuercommiſſair auf dieſelbe Art, wie bei der Grundſteuer, ein Verzeichniß über den alten und neuen Cataſterſtand derjenigen Gebäudeeigenthümer, unter deren Namen ſich irgend eine Veränderung zugetragen hat.

Dieſe Verzeichniſſe müſſen die Ab- und Zugänge ſpeciell nachweiſen, auch eine Probe über die Richtigkeit des ganzen Verfahrens enthalten.

V. Berichtigung der Amtstabelle.

§. 8. Die Ab- und Zugänge von jeder Gemeinde werden hierauf ſummariſch nach Claſſen in die Amtstabelle der Gebäudeſteuer eingetragen, und letztere mit ſämmtlichen Veränderungsverzeichniſſen an die unterzeichnete Stelle eingeſchickt, damit alles geprüft und das Duplicat der Amtstabelle gleichgeſtellt werde.

VI. Gebühren für das Ab- u. Zuſchreiben.

§. 9. Die Ab- und Zuſchreibgebühr ſteht der itemweiſen Ab- und Zuſchreibgebühr bei der Grundſteuer gleich.

Dieſelbe muß von jeder vorfallenden Veränderung bezahlt werden, und es gilt ganz gleichviel, ob hierbei ein förmliches Ab- und Zuſchreiben, oder eine bloße Abänderung der Namen der Eigenthümer, oder nur ein Löſchen des Steueranſatzes ꝛc. in den Gebäudeſteuercataſtern ſtatt hat. Auch wird dieſe

Digitized by Google

Gebühr bei Theilungen zuſammeneingeclaſſter Gebäude, in mehrere beſtimmt geſonderte Theile, von jedem einzelnen Theile mit vier Kreuzern entrichtet.

§. 10. Ueber die Erhebung und Verrechnung der fraglichen Gebühren gelten in allen Stücken die Vorſchriften, welche in §. 13. der heutigen Inſtruction über das Ab- und Zuſchreiben der Grundſteuer hinſichtlich der deshalbigen Gebühren erlaſſen worden ſind.

Wiesbaden, den 8. September 1823.

Herzoglich Naſſauiſche General-Steuer-Direction.
v. Pfeiffer.

(Den Stempelanſatz bei Teſtamenten und die Confirmationsgebühren betreffend.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden ſouveräner Herzog zu Naſſau ꝛc. ꝛc.

Haben in Erwägung, daß die Landſtände Unſeres Herzogthums bei der Bildung des diesjährigen Finanzgeſetzes der in dem landesherrlichen Edicte vom 9. und 11. December 1815, unter Vorausſetzung ihrer übereinſtimmenden Anſicht, eben ſowohl zur Erleichterung Unſerer Unterthanen als zur Beförderung des öffentlichen Verkehrs und Wohlſtands vollzogenen Vereinfachung und gleichförmigen Einrichtung der indirecten Abgaben in ihrem ganzen Umfange, jedoch mit den nähern Modificationen ihre verfaſſungsmäßige Beiſtimmung durch Stimmenmehrheit zu ertheilen, beſchloſſen haben:

a) das zu größerer Freiheit bei dem Teſtiren ſtatt des in der Beilage Ziffer 1. zu dem ebenerwähnten Edict für Teſtamente und ſonſtige letzte Willensordnungen vorgeſchriebenen Stempels No. 11. künftighin der Stempel No. 8, und dagegen zu den Teſtaments-Publicationsprotocollen der Stempel No. 10, gebraucht werden möge, und

b) daß die in §. 10. vorgeſchriebenen Confirmationsgebühren bei allen Erbſchaften in auf- und abſteigender Linie, ſo wie bei Seitenverwandten des erſten und zweiten Grades künftighin gänzlich wegfallen, und dagegen in allen Erbſchaftsfällen, in welchen hiernach die Confirmationsgebühren nicht aufgehoben ſeyen, ſolche mit zwei Procenten angeſetzt werden möchten,

die Beſchlüſſe Unſerer Landſtände genehmigt, wollen demnach und verordnen, wie nachfolgt:

§. 1. Von dem 1. Juli laufenden Jahres an, iſt bei Teſtamenten und ſonſtigen letzten Willensordnungen der Stempel No. 8, und zu den Teſtaments-Publicationsprotocollen der Stempel No. 10, zu gebrauchen.

§. 2. Von demſelben Termin an ſollen bei Erbſchaften in auf- und abſteigender Linie, ſo wie bei Seitenverwandten des erſten und zweiten Grades, Geſchwiſtern und Geſchwiſterkindern, die Confirmationsgebühren ganz wegfallen, in allen übrigen Erbſchaftsfällen aber mit zwei Procenten angeſetzt werden.

§. 3. Unſere Landesregierung und Generalſteuerdirection ſind, jede ſo weit es ihren Geſchäftskreis betrifft, mit der Controle der Vollziehung dieſes Beſchluſſes beauftragt, welcher durch Abdruck in dem Verordnungsblatt öffentlich verkündet werden ſoll.

Gegeben Biebrich, den 13. Mai 1818.

(L. S.) Wilhelm, Herzog zu Naſſau.
vt. Freiherr von Marſchall.

(Die Erhebung der Confirmationstaxe betreffend.)

Zur Beförderung des regelmäßigen Eingangs der Confirmationstaxen, welche bisher nach Vorſchrift der Erläuterungen zur Contracten- und Hypothekenordnung vom 5. Juli 1816 ad §. 20. und 22. von den Herzogl. Schultheiſen an die Herzogl. Landoberſchultheiſen, und von dieſen an die Herzogl. Recepturbeamten abgeliefert wurden, iſt es zweckmäßig erachtet worden, die Herzogl. Landoberſchultheiſen,

Digitized by Google

welchen wegen der ihnen abgehenden Executionsbefugniß gegen ſäumige Debenten die prompte Einlieferung der übertragenen Summen oft nicht möglich war, von der Vereinnahmung dieſer Abgabe zu entbinden, und mit der unmittelbaren Erhebung derſelben die Herzogl. Recepturbeamten, nach denen ihnen von Herzogl. Generalſteuerdirection in Gemäßheit §. 42. des Edicts vom 26. u. 27. Januar 1816 zugehenden ſpecifiken Uebertrågen vom 1. Juli laufenden Jahres an zu beauftragen. Die Herzogl. Recepturbeamten haben daher von dieſer Zeit an die bisher von den Herzogl. Landoberſchultheiſen abgelieferten Confirmationstaxen nach den ihnen zugehenden Liſten der Debenten und zwar ohne Rückſicht darauf, ob dieſelben die confirmirten Urkunden bereits in Empfang genommen haben oder nicht, ganz auf gleiche Weiſe wie die Collegialſtempeltaxen und Strafgelder unmittelbar von den Debenten zu erheben, reſp. beizutreiben.

Wiesbaden, den 11. Juni 1819.

Herzoglich Naſſauiſches Staatsminiſterium.
Freiherr von Marſchall.

vt. Stein.

(Die Einführung einer Verbrauchszollabgabe betreffend.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden ſouveräner Herzog zu Naſſau ꝛc. ꝛc.

Haben in der Abſicht, den Landbau in Unſerm Herzogthum, und die mit demſelben in Verbindung ſtehenden ſteuerbaren Gewerbe zu begünſtigen, zugleich aber auch die Grund- und Gewerbſteuerpflichtigen durch eine Vermehrung der indirecten Auflagen in der Beſteuerung zu erleichtern, in Erwägung der von den Ständen Unſeres Herzogthums ausgeſprochenen Wünſche und Anträge, Uns bewogen gefunden, an die Stelle der im Jahr 1815 aufgehobenen Zölle, eine mäßige — den Verkehr anderer Staaten durch gänzliche Freilaſſung des Durchgangs aller Waaren nicht hemmende — Verbrauchszollabgabe zu ſetzen und dieſelbe auf diejenigen ausländiſchen Erzeugniſſe zu legen, welche zum inländiſchen Verbrauch in Unſer Herzogthum eingebracht werden.

Wir haben daher nach angehörtem Gutachten Unſeres Staatsraths beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

Erſter Abſchnitt. Einführung des Verbrauchszolls. Anfangstermin — Tarif — Befreiungen.

§. 1. Vom 15. September dieſes Jahres an ſoll von allen außerhalb Unſeres Herzogthums erzeugten Producten und Fabricaten, welche zum Verbrauch in daſſelbe eingeführt werden, die in dem anliegenden Tarif ausgeworfene Verbrauchs-Zoll-Abgabe erhoben werden.

Außer den in dem Tarif ſelbſt genannten Ausnahmen und dem nicht zum Handel beſtimmten Gepäcke der Reiſenden finden keine weitere Befreiungen Statt.

Die in dem Herzogthum ſelbſt erzeugten oder blos durchgehenden Waaren ſind der Verbrauchszoll-Abgabe nicht unterworfen.

Zweiter Abſchnitt. Von der Erhebungsweiſe des Zolls.

§. 2. Die Entrichtung der Verbrauchszollabgabe findet bei dem Eingang der zollpflichtigen Gegenſtände in Unſer Herzogthum, an den zu dieſem Behuf angeordneten Grenz-Erhebungsämtern, welche durch Unſere, mit der Vollziehung gegenwärtiger Verordnung beauftragte, Generalſteuerdirection noch zur allgemeinen Kenntniß werden gebracht werden, Statt.

Die Erklärungen darüber werden von dem Führer der Ladung an dem Erhebungsamt mittelſt Vorlage der Frachtbriefe und ſonſtiger Beweisurkunden, oder bei unbedeutendern und ſogleich erkenntlichen Transporten mündlich abgegeben.

§. 3. Nach geſchehener Entrichtung der Zollabgabe erhält der Führer der Ladung von dem Erheber einen Zollſchein über den Betrag, welcher demſelben bis an den Ort der Beſtimmung der Waare zur

Digitized by Google

Legitimation dient, und hiernächſt in der in dem Zollſchein ſelbſt beſtimmten Friſt, an den Schultheiſen des Orts oder die ſonſt hierzu beſtimmte Behörde, wo die Abladung geſchieht, abzugeben iſt.

Für die Ausſtellung dieſes Scheins entrichtet der Führer der Ladung außer der tarifmäßigen Zollgebühr ſechs **Kreuzer**, welche demſelben bei der Abgabe des Scheins wieder zurückerſtattet werden.

Dritter Abſchnitt. Von dem Tranſit-, Speditions- u. Commiſſionshandel, ſodann von dem Handel auf öffentl. Märkten, an Brunnen- u. Badeorten, und von dem Hauſirhandel.

a. Tranſithandel.

§. 4. Für den Tranſithandel werden durch Unſere General-Steuer-Direction beſondere Ein- und Ausfuhr-Stationen beſtimmt, und eben ſo, wie die Erhebungsämter für den Eingangszoll, zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Um auf der einen Seite den von aller Abgabe befreiten Tranſithandel durch Entfernung aller läſtigen Formalitäten möglichſt zu erleichtern, auf der andern Seite aber auch die Landesſteuercaſſe gegen Unterſchleife ſicher zu ſtellen, welche unter dem Namen des Tranſithandels verſucht werden könnten, verordnen Wir, daß bei dem Eingang zollpflichtiger Gegenſtände, nach der eigenen Wahl der Waarenführer, entweder der ganze Zollbetrag hinterlegt, oder Bürgſchaft für die Wiederausfuhr geleiſtet, oder auch auf den Straßen, wo Unſere General-Steuer-Direction ſolches für zuläſſig erachten wird, die Ladung durch einen Zollaufſeher oder ein ſonſtiges zur Aufſicht gegen Zolldefraudationen verpflichtetes Individuum bis zur Wiederausfuhr begleitet werden ſoll.

In dem erſtern Fall empfängt der Führer der Ladung an der Eingangsſtation einen Zollſchein, gegen deſſen Abgabe innerhalb der darin beſtimmten Friſt und Verification der Ladung an der Ausgangsſtation, der hinterlegte Zollbetrag wieder zurück erſtattet wird.

In dem zweiten Fall erhält der Führer der Ladung ebenfalls einen Tranſitſchein, gegen deſſen Rücklieferung mit der Beſcheinigung der geſchehenen Ausfuhr durch das betreffende Grenzzollamt, die geleiſtete Bürgſchaft wieder aufgehoben wird.

Für den letztern Fall wird durch beſondere Verfügung Unſerer General-Steuer-Direction eine ſo gering als möglich feſtzuſetzende Gebühr beſtimmt werden, welche dem Begleiter von dem, der die Waare transportirt, zu entrichten iſt.

Ueberhaupt wird Unſere General-Steuer-Direction angewieſen, auf die geringſt mögliche, mit der Sicherheit Unſerer Landesſteuercaſſe, wegen des Bezugs des Verbrauchszolls vereinbarliche Beläſtigung der tranſitirenden Waaren, durch Sicherheitsmaasregeln, unter Berückſichtigung der Localitäten, den Bedacht zu nehmen, und die hierzu am meiſten geeigneten Vorkehrungen zu treffen.

Sollte ein Theil der zum Tranſit beſtimmten Ladung in dem Herzogthum abgeladen werden wollen; ſo muß dieſes bei dem Eingang declarirt, und darüber ein beſonderer Zollſchein nach §. 3. gelößt werden.

b. Commiſſions- u. Speditionshandel.

§. 5. Waaren, welche zum Commiſſions- oder Speditionshandel in das Herzogthum eingeführt werden, ſind von Entrichtung der Zollabgabe ebenfalls befreit, jedoch einer ſpeciellen Aufſicht während ihres Lagerns unterworfen.

Die Inhaber von Commiſſions- oder Speditionshandlungen haben ſich zu dem Ende an Unſere General-Steuer-Direction zu wenden, welche nach den örtlichen Verhältniſſen und nach den für den Tranſit gegebenen Beſtimmungen, ſo weit ſolche hier anwendbar ſind, die geeigneten Anordnungen zur Aufnahme und Verhütung des zollfreien Abſatzes der gelagerten Waaren in das Herzogthum treffen, ſo wie auch die zu beobachtenden Förmlichkeiten und die Vergütung beſtimmen wird, welche für die Koſten der Aufſicht dieſer Waarenlager zu entrichten iſt.

c. Handel auf öffentlichen Märkten, an

§. 6. Auswärtige Kaufleute und Krämer, welche die inländiſchen öffentlichen Märkte oder Brunnen- und Badeorte beziehen, haben bei dem Eingang an dem erſten Erhebungs-

Brunnen- und Badeorten. Hauſirhandel.

amt den vollen Zollbetrag der eingeführten Waare zu hinterlegen, oder dafür hinreichende Sicherheit zu ſtellen.

Bei der Wiederabfuhr wird denſelben an dem nämlichen Erhebungsamt der Zollbetrag von den nicht abgeſetzten Waaren rückvergütet oder die geſtellte Caution wieder aufgehoben.

Zu dem Ende muß bei der Einfuhr Inhalt und Beſtimmung der Waare genau angegeben und in dem darüber auszuſtellenden Zollſchein die Friſt genau beſtimmt werden, binnen welcher eine Rückvergütung für die wieder auszuführende Waare und Aufhebung der Caution ſtatt findet.

Dieſe Begünſtigung findet auf den Hauſirhandel mit ausländiſchen verbrauchszollpflichtigen Waaren keine Anwendung. Dieſelben unterliegen ohne Rückſicht auf die Wiederausfuhr dem vollen tarifmäßigen Zollſatz.

d. Verſendungen auf dem Poſtwagen.

§. 7. Ueber die Verzollung zollpflichtiger Güter, welche mit Poſtwagen in das Herzogthum eingeführt, und daſelbſt abgeſetzt werden, wird Unſere General-Steuer-Direction im Einverſtändniß mit Unſerm Oberpoſtamte ſolche Beſtimmungen treffen, daß hierdurch der Dienſt der Poſten nicht geſtört wird. Verſendungen mit Poſtwagen, welche in dem Herzogthum nicht verbleiben, ſind, wie alle andere durchgehende Waaren, zollfrei.

Vierter Abſchnitt. Von dem innern Verkehr und der Aufſicht gegen Unterſchleife.

§. 8. Nach einmal geſchehener Entrichtung der Verbrauchszoll-Abgabe iſt der Verkehr mit zollpflichtigen Waaren im Innern des Herzogthums ganz frei, ohne daß es einer fernern Nachweiſung des Urſprungs oder der Herkunft der eingebrachten Waare bedarf.

Zur Verhütung des zollfreien Einbringens derſelben und überhaupt aller Unterſchleife, ſollen jedoch, neben den Zollerhebern an den Grenzorten Unſeres Herzogthums, noch beſondere Aufſeher angeſtellt werden, welche das Recht haben, innerhalb eines nach der Oertlichkeit zu beſtimmenden Umkreiſes landeinwärts des betreffenden Erhebungsamtes, jeden Waarenführer nach dem gelößten Zoll- oder Tranſitſchein zu befragen, denſelben in Ermangelung eines ſolchen Scheins anzuhalten und an die betreffende Behörde zur weitern Unterſuchung abzuliefern.

Auch ſind bei entſtehendem Verdacht über die Richtigkeit der Angabe der geladenen Waaren, hinſichtlich deren Qualität oder Quantität ſowohl die Zollempfänger als die Zollaufſeher befugt, nicht allein die Ladung genau zu unterſuchen, ſondern ſolche auch über den oben beſtimmten Umkreis hinaus zu verfolgen und deren Anhaltung zu veranlaſſen.

Gleiche Befugniß wird den Ortsſchultheiſen, Gemeinde- und Polizeidienern, den Chauſſeewärtern und Reſerviſten, den Förſtern und Feldſchützen, jedoch nur innerhalb des beſtimmten Umkreiſes, eingeräumt.

Unterſuchungen von Perſonen oder des Gepäckes von Reiſenden, ſo wie jede ſonſtige Beläſtigung durch verzögerte Abfertigung ꝛc. ſind dagegen, wenn nicht erheblicher Verdacht eines beabſichtigten Unterſchleifs vorliegt, auf das ſchärfſte unterſagt.

Fünfter Abſchnitt. Von den Uebertretungen. a. Strafen.

§. 9. Als Uebertretung gegenwärtiger Verordnung wird angeſehen:

a) Jedes Einbringen einer verbrauchszollbaren oder der Declaration nach §. 4. unterworfenen Waare über das erſte Grenzerhebungsamt hinaus, ohne vorgängige Erklärung und Entrichtung des Zolles oder Erhebung des Tranſitſcheins.

b) Jede unrichtige Angabe der Qualität oder Quantität der zu verzollenden Waare.

Uebertretungen der erſtern Art werden, außer der Confiscation der Waare nebſt Fuhre und Geſchirr, mit einer Geldbuße von wenigſtens Fünf und höchſtens Einhundert fünfzig Gulden oder verhältnißmäßiger Gefängniß- und Correctionshausſtrafe von fünf Tagen bis ſechs Monaten belegt;

Digitized by Google

Uebertretungen der zweiten Art dagegen mit dem fünfzehnfachen Betrag derjenigen Zollgebühr verbüßt, welche der Zollpflichtige durch falſche Angabe wirklich unterſchlagen oder zu unterſchlagen beabſichtigt hat.

Für die Entrichtung oder Verbüßung dieſer Strafen haftet zunächſt der Waarenführer, oder wenn dieſes ein Dienſtbote iſt, deſſen Dienſtherr.

Die Präſcriptionsfriſt für Vergehen dieſer Art wird auf ein Jahr feſtgeſetzt.

b. Verfahren bei der Unterſuchung.

§. 10. Bei vorfallenden Uebertretungen liegt es vor allen Dingen dem Zolleinnehmer ob, die Waare nebſt Fuhre und Geſchirr in Beſchlag zu nehmen, unter Aufſicht der Ortsbehörde zu ſtellen, und ſodann über den Thatbeſtand, unter Zuziehung des Ortsſchultheiſen, ein Protocoll aufzunehmen.

Die Strafe für Uebertretungen der zweiten Art kann ſodann, wenn kein Widerſpruch vorliegt, vorbehaltlich des Recurſes an das einſchlagende Amt, ohne weiteres von dem Schultheiſen ausgeſprochen und hierauf der Beſtrafte, gegen Nachentrichtung des tarifmäßigen Zollſatzes und Erlegung des fünfzehnfachen Betrags deſſelben, losgegeben werden.

Das über Vergehen der erſten Art aufzunehmende Protocoll iſt dagegen binnen 24 Stunden an das betreffende Amt zur allenfallſigen weiteren Unterſuchung und Einſendung an Unſere, mit der Fällung der Straferkenntniſſe beauftragte, Landesregierung abzugeben.

Ein und das andere Protocoll müſſen von dem Empfänger, dem Schultheiſen und dem Angeſchuldigten unterzeichnet ſeyn, und insbeſondere auch, neben dem Thatbeſtand, den Betrag der unterſchlagenen Zollgebühr, und die Bemerkung enthalten, ob die Uebertretung an derſelben Station zum erſtenmal und mit beſchwerenden Umſtänden begangen worden iſt oder nicht?

Leiſtet der Angeſchuldigte für die Entrichtung des Maximums der oben beſtimmten Strafe, und für den Werth der zollpflichtigen Waare nebſt Fuhre und Geſchirr, hinreichende Sicherheit durch Erlegung des Geldbetrags oder Stellung eines inländiſchen zahlungsfähigen Bürgen; ſo kann derſelbe ſammt der Ladung auf freien Fuß geſetzt werden.

Im entgegengeſetzten Fall bleibt derſelbe bis zum Erkenntniß der Strafe in perſönlicher Haft, und das betreffende Amt verfügt einſtweilen die Verſteigerung der Transportmittel und der etwa dem Verderben ausgeſetzten Waare, ſobald keine erhebliche Zweifel gegen das Daſeyn der zur Anzeige gebrachten Defraudation mehr vorliegen.

Sollte im Fall der ſpätern Entdeckung einer ſtatt gehabten Uebertretung, die zollpflichtige Waare nebſt Fuhre und Geſchirr nicht mehr vorhanden ſeyn; ſo bleibt es dem Ermeſſen der richtenden Behörde überlaſſen, die zu erkennende Geld- oder Gefängnißſtrafe neben der Nachzahlung der unterſchlagenen Zollgebühr verhältnißmäßig zu erhöhen.

c. Belohnung der Anzeige oder Denunciationsprämie.

§. 11. Als Belohnung für die Anzeige einer verſuchten oder vollbrachten Uebertretung gegenwärtiger Verordnung wird in allen Fällen die Hälfte der den Thäter treffenden Geldſtrafe, inſoweit ſolche eingeht, und aus dem Erlös der confiscirten Waare nebſt Fuhre und Geſchirr, eine Gratification verabreicht, deren Betrag nicht den vierten Theil des Ganzen überſteigen darf.

Die andere Hälfte der Geldſtrafe und der übrige Erlös aus der confiscirten Waare nebſt Fuhre und Geſchirr fließt gleichheitlich in die Landesſteuercaſſe und in eine beſondere Reſervecaſſe, deren Betrag zur Belohnung derjenigen Zollbeamten und Aufſeher, die ſich durch treue und thätige Dienſtführung beſonders auszeichnen, beſtimmt iſt, und am Schluß eines jeden Jahres auf den Antrag Unſerer Generalſteuerdirection unter dieſelben vertheilt werden ſoll.



Digitized by Google

Im Fall der Unbeibringlichkeit der Geldſtrafen oder deren Verwandlung in körperliche Haft, erhält der Anzeigende die Hälfte des Erlöſes aus der confiscirten und verſteigerten Waare nebſt Fuhre und Geſchirr, jedoch nach Abzug der an die Landesſteuercaſſe zu vergütenden Zollgebühren und der durch die Verſteigerung oder durch die frühere Aufbewahrung der confiscirten Gegenſtände veranlaßten Unkoſten.

Sechster Abſchnitt. Von der Vollziehungs-Behörde.

§. 12. Die Vollziehung gegenwärtiger Verordnung in allen ihren Theilen, mit einziger Ausnahme des Verfahrens gegen Defraudation, übertragen Wir Unſerer Generalſteuer-Direction.

Derſelben bleibt die Wahl der nach §§. 2. und 8. auf Widerruf zu beſtellenden Erheber und Aufſeher, und die Beſtimmung deren Belohnung, welche für die Erheber nicht unter 2, und nicht über 25 p. C. der zur Hauptcaſſe fließenden Einnahme gegriffen werden, für die in der Regel aus Militärpenſionärs zu wählenden Aufſeher aber in einer Zulage zu ihrer Penſion von 100 bis 200 fl. beſtehen ſoll, überlaſſen.

Dieſelben ſind auf den ihnen übertragenen Dienſt zu verpflichten, und mit ausgiebigen Vollziehungs-Inſtructionen zu verſehen, welche auch, ſoweit ſie zur Nachachtung der Zollpflichtigen dienen, öffentlich verkündet werden ſollen.

Außerdem liegt vorzugsweiſe den Schultheiſen, Gemeinde- und Polizeidienern, den Chausſeewärtern, Förſtern, Feldſchützen und Reſerviſten ob, für die allenthalbige Beobachtung gegenwärtiger Verordnung mitzuwirken, und etwaige Contraventionen alsbald zur Anzeige zu bringen.

Jede erweisliche Unterlaſſung dieſer Pflicht, in deren Folge die Umgehung dieſer Verordnung möglich gemacht, oder erleichtert worden iſt, wird nach Umſtänden neben dem Verluſt des Dienſtes, noch mit einer Geld- oder Gefängnißbuße beſtraft, welche jedoch die Hälfte der auf die Contravention ſelbſt geſetzten Strafe nicht überſteigen darf.

§. 13. Die Straferkenntniſſe gegen Uebertretungen dieſer Verordnung werden durch Unſere Landes-Regierung gefällt, ſoweit ſolche nicht nach §. 10. durch die Ortsſchultheiſen ausgeſprochen werden können.

Die Aemter führen auf den Grund der ihnen nach §. 10. zukommenden Anzeigen und Protocolle, die Unterſuchung bis dahin, daß der Thatbeſtand und die denſelben begleitenden mehr oder weniger beſchwerenden Umſtände vollſtändig ausgemittelt ſind, und ſenden alsdann die Unterſuchungsacten zur Fällung des Urtheils an Unſere Landesregierung ein.

Schluß.

§. 14. Gegenwärtige Verordnung ſoll durch das Verordnungsblatt öffentlich verkündet und ein Abdruck derſelben nebſt dem Tarif an jedem Zollerhebungsamt angeſchlagen werden.

Gegeben Biebrich, den 30. Auguſt 1822.

(L. S.) Wilhelm, Herzog zu Naſſau.

vt. Freiherr von Marſchall.

# Zolltarif

## für das Herzogthum Naſſau zu dem Edict vom 30. Auguſt 1822. *)

### Vorbericht.

1) Das in dem Tarif angenommene Centnergewicht iſt zu 100 brutto: das Pfund zu 32 Loth gerechnet.

Bei der Declaration wird — mit Vorbehalt einer näheren Angabe und Verification —

| | | |
|---|---|---|
| a) die Traglaſt eines Menſchen zu . . . . | 50 | Pf. |
| b) « « « Laſtthiers zu . . . . | 3 | Centner |
| c) die Ladung eines Schiebkarrens zu . . . | 2 | « |
| d) « « « einſpännigen Karrens zu | 15 | « |
| e) « « « zweiſpännigen « « | 24 | « |
| f) « « « dreiſpännigen « « | 36 | « |
| g) « « « vierſpännigen « « | 48 | « |

angenommen.

2) Flüſſigkeiten werden, wo der Tarif nicht beſondere Ausnahmen enthält, per Ohm verzollt, wovon ſieben und eine halbe Ohm auf das Stückfaß rheiniſchen Maaßes gehen.

3) Artikel unter 3 Pf. und bei Flüſſigkeiten unter $\frac{1}{16}$ Ohm oder — wo die Verzollung nach Flaſchen geſchieht — unter zwei Flaſchen, ſind der Zollabgabe nicht unterworfen. Bei Gegenſtänden, von welchen die Zollabgabe 30 kr. und darunter per Centner beträgt, werden die Erklärungen nach Zehntel-Centner gemacht, ſo daß alles, was über 3 Pf. und unter 10 Pf. wiegt, für 10 Pf., von 10 bis 20 Pf. für 20 Pf. und ſo weiter, verzollt wird.

Bei höheren Anſätzen als 30 kr. per Centner wird das genaue Gewicht jedoch Brutto verzollt.

4) Sind zollbare Gegenſtände zuſammen verpackt, deren Gewicht im Einzelnen nicht 3 Pf., im Ganzen aber über 3 Pf. beträgt; ſo iſt die Abgabe von dem Ganzen nach dem Artikel zu berechnen, welcher dem höchſten Zollſatz unterliegt.

5) Unterſuchungen von Perſonen, oder des Gepäckes von Reiſenden ſind — in Ermangelung erheblicher Verdachtsgründe eines beabſichtigten Unterſchleifs — ganz unterſagt.

*) In dem Tarif ſind alle bis zum Monat März des Jahres 1824 erfolgte Abänderungen und Erläuterungen nachgetragen worden.

Digitized by Google

| Gegenſtand. | Einfuhr-Satz per Centner. fl. | kr. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|
| **A.** | | | |
| Alabaſter | — | 30 | |
| Alaun jeder Art | — | 30 | |
| Aloes | — | 30 | |
| Amlung oder weiße Stärke | 1 | — | |
| Anisſaamen oder Sternanis | — | 30 | |
| Antimonium oder Spießglas (rohes und bereitetes) | — | 30 | |
| Apfelmus (ſ. Latwerge) | — | — | |
| Apfelwein (die Ohm) | 1 | 30 | |
| Apothekerwaaren (inſofern ſie nicht beſonders genannt ſind) mit Ausnahme aller Colonialwaaren | — | 30 | |
| Arſenik | — | 30 | |
| Aſche für Fabriken (Holzaſche) Laugaſche, Aſche von Kohlen, von Metallen jeder Art | frei | | |
| Auſtern (die ½ Tonne) | — | 40 | |
| **B.** | | | |
| Balſam verſchiedener Art | — | 30 | |
| Bänder aller Art | 5 | — | |
| Baumwolle (rohe) | — | 30 | |
| Baumwollengarn, ungefärbtes und gefärbtes, und baumwollene Watten | 2 | 30 | |
| Baumwollentuch oder Cattun, gemaltes, gefärbtes, oder zum Drucken | 5 | — | |
| Barchent | 2 | 30 | |
| Beitze (ſ. Scheidewaſſer) | — | — | |
| Berliner-Blau | — | 30 | |
| Bernſtein oder Ambra (grauer, rother oder verarbeiteter) | — | 30 | |
| Bienenſtöcke (das Stück) | frei | — | |
| Bier in Fäſſern (die Ohm) | 1 | — | |
| — in Krügen oder Flaſchen (der Centner) | — | 20 | |
| Bildhauerarbeit in Holz oder Stein | | | |
| a) Büſten per Stück | 1 | — | |
| b) ganze Figuren per Stück | 2 | — | |
| Bimſtein | — | 10 | |
| Birnmus (Latwerge) | — | — | |
| Birnmoſt (die Ohm) | 1 | 30 | |
| Biſam | — | 30 | |
| Bijouteriewaaren aller Art | 5 | — | |
| Blätter von Stechpalmen, Myrten, Nußbäumen und dergleichen für Gärber und Färber | — | 30 | |
| Blech (alt oder neu) | 1 | 30 | |
| Blechſchlägerarbeit | 2 | 30 | |
| Blei (unverarbeitetes) | — | 2 | |
| — verarbeitetes oder Bleigießerarbeit aller Art | — | 10 | |
| — Erz | frei | — | |
| Bleiglanz | — | 20 | |
| Bleiweiß | — | 20 | |
| Blumen (gekünſtelte) | 5 | — | |

Digitized by Google

| Gegenſtand. | Einfuhr-Satz per Centner. fl. | kr. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|
| Blumiſtenwaare in Zwibeln und Gewächſen . . | frei | — | |
| Blut von Ochſen, Kühen und andern Thieren . | id. | — | |
| Bolus . . . . . . . . . | — | 10 | |
| Borax . . . . . . . . . | — | 30 | |
| Branntwein in Fäſſern (die Ohm) . . . | 8 | — | |
| — in Flaſchen (der Centner) . . . . | 2 | 30 | |
| Branntweingeſpül . . . . . . | frei | — | |
| Braunſtein . . . . . . . . | — | 20 | |
| Buchdruckerſchrift . . . . . . . | — | 10 | |
| Buchhändlerwaare . . . . . . . | frei | — | |
| Buchwaizen (ſ. Getraide) | | | |
| Bürſtenbinderarbeit . . . . . . . | 1 | — | |
| Butter . . . . . . . . . | frei | — | |
| **C.** | | | |
| Cacaobohnen und Schalen . . . . . | 1 | 40 | |
| Caffee . . . . . . . . . | 1 | 40 | |
| Carmin . . . . . . . . . | — | 30 | |
| Cichorien (in Wurzeln) . . . . . . | frei | — | |
| — gemahlene . . . . . . . | — | 40 | |
| Chinarinde . . . . . . . . . | — | 30 | |
| Chocolade oder Teig von Cacao . . . . . | 1 | 40 | |
| Cochenille, auch der Abfall und Staub davon . | — | 30 | |
| Corduan (ſ. Saffian) | | | |
| **D.** | | | |
| Dachſchiefer (gemeiner) . . . . . . | frei | — | |
| Dachziegel (ſ. Ziegel) | | | |
| Decken von Wolle oder Baumwolle . . . . | 2 | — | |
| Decra . . . . . . . . . | — | 30 | |
| Dinte zum Schreiben . . . . . . | — | 30 | |
| Dreherwaaren (ſ. kurze Waaren) | | | |
| Dünger oder Miſt jeder Art . . . . . | frei | — | |
| **E.** | | | |
| Edelſteine (ſ. Bijouteriewaaren) | | | |
| Eichenmiſtel . . . . . . . . | — | 30 | |
| Eingemachtes (feines von Obſt) . . . . . | 1 | 40 | |
| Eiſen: Eiſenſtein, Eiſenſtufen, Eiſenerz . . . | frei | — | |
| — Roheiſen, Eiſenguß in Maßeln . . . . | — | 30 | |
| — roher Stahlſtein . . . . . . . | frei | — | |
| — rohes Stahleiſen . . . . . . . | — | 30 | |
| — altes Eiſen, Staabeiſen, geſchmiedetes Bandeiſen, Stahl, gebreitetes Eiſen, Sturzplatten, Ofenpfeifen, Amboſe . . . . . . . | 1 | 30 | |
| — Eiſen- und Stahldraht . . . . . . | 2 | — | |
| — verarbeitetes Eiſen, grobe Gußwaaren, oder Stahl, Nägel . . . . . . . . | 1 | 30 | |
| — polirtes Eiſen oder Stahlwaaren, Sägen, Säbel und Solinger Waaren . . . . . | 2 | 30 | |

Digitized by Google

| Gegenſtand. | Einfuhr-Satz per Centner. fl. | kr. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|
| Eiſen, raffinirter Stahl | 1 | 30 | |
| Elfenbein und Morphil | — | 30 | |
| Erdäpfel (friſches Gemüs) | frei | — | |
| Erdharze (nicht genannte) | — | 30 | |
| Erze (ſ. Blei, Silber, Kobolt u. ſ. w.) | | | |
| Escejollen (Specereiwaaren) | 1 | 40 | |
| Eſel (ſ. Vieh und Laſtthiere) | — | — | |
| Eſſig, Wein- oder Biereſſig, (die Ohm) | 4 | — | |
| in Flaſchen, die Flaſche | — | 10 | |
| Eyer | frei | — | |
| **F.** | | | |
| Fackeln von Pech | 2 | 30 | |
| — von Wachs | 5 | — | |
| Farbholz: a) in Blöcken | — | 25 | |
| b) gemahlen | — | 30 | |
| Faßbinderarbeit | — | 15 | |
| Federn, a) feine, von fremden Vögeln zum Putz wie Galanteriewaaren. | | | |
| b) Bettfedern gemeiner Art, Schreibfedern | — | 30 | |
| Felle, (ſ. Häute) | | | |
| Fell- oder Lederabfall | frei | — | |
| Fett und Unſchlitt | — | 30 | |
| Feuerſteine | — | 20 | |
| Firniß (harter oder flüſſiger) | — | 30 | |
| Fiſchbein, (geſpaltenes oder in Stücken) | — | 30 | |
| Fiſche aller Art, ſowohl friſche als getrocknete, geſalzene und geräucherte | 1 | 30 | |
| Fiſchthran | — | 10 | |
| Flachs (roher und gehechelter ohne Ausnahme des Wergs) | — | 20 | |
| Flechtweiden | frei | — | |
| Fleiſch jeder Art (geſalzenes, geräuchertes und friſches) | 1 | — | |
| Floretſeide | 1 | — | |
| Füllen, (ſ. Vieh) | — | — | |
| **G.** | | | |
| Galanteriewaaren | 5 | — | feine Stoffe von Baumwolle, Seide, Wolle, Schwals, Flor, Pelzwaaren, Hüte, Federn, Fächer, Treſſen, Perücken u. ſ. w. |
| Gallbäume | — | 30 | |
| Galläpfel | — | 30 | |
| Gallmay (weißer) | — | 30 | |
| Garn (leinen) | 2 | 30 | |
| Geflügel jeder Art | 1 | — | |
| Geiſte oder Eſſenzen aller Art, wie Apothekerwaaren | — | 30 | |
| Gemälde | — | 30 | |
| Gemüſe (friſche und friſches Obſt) | frei | — | |
| Gerberwaaren, (ſ. verarbeitete Häute und Leder) | — | — | |
| Gerſte, (ungeſchälte) ſ. Getraide. | — | — | |
| — gerollte und Perlgerſte | — | 30 | |

Digitized by Google

| Gegenſtand. | Einfuhr-Satz per Centner. fl. | kr. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|
| Geſtrickte Zeuge in Stücken und Weſten, nur nicht in Seide . . . . . . . . | 5 | — | |
| Getraide, als Korn, Waizen, Spelz, Buchwaizen, Gerſte, Malz, Menggut, Hafer und dergl. . | frei | — | |
| Glas und Kryſtallwaaren aller Art . . . . | — | 30 | |
| Glasgalle . . . . . . . . . . | — | 30 | |
| Glaskügelchen (ſ. Glaswaaren) | | | |
| Glocken und Schellen . . . . . . . | 1 | 30 | |
| Gold (rohes und gemſinztes) . . . . . | frei | — | |
| Goldwaaren (mit Gold und Silber gewirkte Stoffe) | 5 | — | |
| Goldſchmiedearbeit . . . . . . . . | 5 | — | |
| Gold- und Silberglätte (natürliche oder gekünſtelte) | — | 30 | |
| Grütze, ſ. Mehl. | | | |
| Gummi und Harze für Fabriken . . . . . | — | 30 | |
| Gummi und Harze (feine) zum Gebrauch der Lackirer, medeciniſche und wohlriechende . . . | — | 30 | |
| Gurken, eingemachte . . . . . . . | frei | — | |
| Gürtlerwaaren (ſ. kurze Waaren.) | | | |
| Gyps (roher) . . . . . . . . . | frei | — | |
| — Abgüſſe und Bildniſſe . . . . . | — | 30 | |
| **H.** | | | |
| Haare, unverarbeitet . . . . . . . . | — | 20 | |
| — verarbeitet zu Decken, Säcken, Socken ꝛc. . | 2 | 30 | |
| — zu Perückenmacherarbeit (ſ. Galanteriearbeit) | | | |
| Haarpuder . . . . . . . . . . . | 1 | — | |
| Hafer (ſ. Getraide.) | | | |
| Hanf (roher oder gehechelter, ohne Ausnahme des Wergs) . . . . . . . . . | — | 20 | |
| Hanfſaamen (ſ. Saamen.) | | | |
| Hämmel (ſ. Vieh.) | | | |
| Häringe und Bückinge (ſ. Fiſche.) | | | |
| Handſchuhe und dergl. Arbeiten von Leder und Fellen | 2 | 30 | |
| Hausblaſe . . . . . . . . . . . | — | 30 | |
| Hausgeräth aller Art (ſo weit daſſelbe nicht unter andern Artikeln einem beſtimmten Zollſatze unterliegt) . . . . . . . . . | 1 | — | Schon gebrauchte alte Mobilien und Effecten, welche Neueinziehende zu ihrem fernern Gebrauche einführen, ſind frei. |
| Häute, rohe, ſowohl friſche als trockene, Felle von Haſen und andere gemeine Felle, welche nicht zum Pelzwerk gehören . . . . . | frei | — | |
| — mit Lohe gegerbte, bereitete und weiß gegerbte . | 2 | 30 | |
| Hefen, jeder Art (die Ohm) . . . . . . | 1 | 40 | |
| Heu und Futtergras . . . . . . . . | frei | — | |
| Hirſchkreuzlein, Hirſchhorn-Geiſt, -Salz, -Oel . | — | 30 | |
| Hirſe . . . . . . . . . . . . | frei | — | |
| Holzwerk, verarbeitetes (wie Hausgeräth) . . | 1 | — | |
| Holzwerk: Brennholz, Bauholz, Nutzholz, Faßdauben, verarbeitetes Holz zu Brettern, Stangen, Latten und Felgen . . . . . . . | frei | — | |
| Holzkohlen, ſ. Kohlen. | | | |
| Honig . . . . . . . . . . . . | frei | — | |

Digitized by Google

| Gegenſtand. | Einfuhr-Satz per Centner. fl. | kr. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|
| Honigkuchen (Lebkuchen) | 1 | — | |
| Hopfen | frei | — | |
| Horn von Ochſen und Kühen, rundes oder flaches zu Kämmen oder Laternen | — | 10 | |
| Hüte aller Art | 5 | — | |
| **J.** | | | |
| Jalappen-Wurzel | — | 30 | |
| Japaniſche Erde | — | 30 | |
| Indigo | — | 30 | |
| Ingwer | — | 30 | |
| Inſtrumente, aſtronomiſche, chirurgiſche, optiſche, mathematiſche, muſikaliſche und Schiffsinſtrumente | — | 30 | |
| Johannisbrod | — | 30 | |
| Jpekakuana | — | 30 | |
| Judenpech | — | 30 | |
| Jujuben oder rothe Bruſtbeeren | — | 30 | |
| Juwelierarbeit, ſ. Goldſchmiedsarbeit. | | | |
| **K.** | | | |
| Kälber, ſ. Vieh. | | | |
| Käſe | 1 | — | |
| Kalk, ungebrannter, gelöſchter und gebrannter, ſowie Kalkſtein für Eiſenſchmelzen | frei | — | |
| Kalmus, ächter und unächter, | — | 30 | |
| Kampfer, roher und gereinigter, | — | 30 | |
| Karden oder Weberdiſteln | frei | — | |
| Karten: a) Landkarten | frei | — | |
| b) Spielkarten | 4 | — | |
| Kaſſiarohr, Kaſſia (uneingemachte) | — | 30 | |
| Kaſtanien und Maronen | 1 | 40 | |
| Kehrbeſen, birkene, | frei | — | |
| Kerzen, ſ. Wachs (verarbeitetes). | | | |
| Kinderſpielzeug | 1 | — | |
| Kleider, neue und alte (die zum Gebrauch der Reiſenden ausgenommen) und Kirchengewände, ſ. Seide, Wolle und baumwollene Waaren. | — | — | |
| Kleien | frei | — | |
| Knochen von Ochſen und Kühen und dergleichen | frei | — | |
| Kobalt | — | 2 | |
| Kokusnüſſe | 1 | 40 | |
| Kohlen, Braunkohlen, Holzkohlen, Steinkohlen | frei | — | |
| Korbmacherarbeit | 1 | — | |
| Kork- oder Pantoffelholz | — | 30 | |
| — verarbeitetes zu Pfropfen und dergleichen | — | 30 | |
| Koriander | — | 30 | |
| Korn, ſ. Getraide. | | | |
| Krapp, in Wurzeln, | frei | — | |
| — rother und gelber, zubereitet | — | 30 | |
| Kreide, weiße, | — | 30 | |

Digitized by Google

| Gegenſtand. | Einfuhr-Satz per Centner. fl. | kr. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|
| Kreide zum Zeichnen jeder Art | — | 30 | |
| Kryſtall (Berg-) verarbeitetes oder nicht | — | 30 | |
| Kupfererz | frei | — | |
| Kupfer, rohes, | — | 2 | |
| — altes | — | 10 | |
| — verarbeitetes oder Kupferſchlägerarbeit | 2 | 30 | |
| Kupferdraht aller Art | 2 | — | |
| Kupferſtiche (ſchwarze und kolorirte) und Gemälde | — | 30 | |
| Kühe, ſ. Vieh. | | | |
| Kürſchnerwaaren, ſoweit ſolche nicht unter andern Artikeln beſonders genannt ſind | 2 | 30 | |
| Kurze Waaren, gewöhnliche und feinere | 2 | 30 | Gewöhnliche aus Meſſing, Kupfer, Zinn, gewöhnlichem Stahl, alle gewöhnliche nicht eigens belegte Dreherwaaren, Eiſengeſchmiede u. feine Eiſengußwaaren. Feinere und gemiſchte, ganz oder zum Theil mit Gold oder Silber plattirt, lackirt, bronzirt, von polirtem Stahl, mit Galanterie- und Bijouteriewaaren unvermengt. |
| Kütte | — | 30 | |
| **L.** | | | |
| Lacke jeder Art | — | 30 | |
| Lackmuß | — | 30 | |
| Lämmer, ſ. Vieh. | | | |
| Landkarten, ſ. Karten. | | | |
| Laſurſteine oder Schmalte | — | 30 | |
| Larven oder Maſken | 2 | 30 | |
| Latwerge jeder Art | 1 | 30 | |
| Lavendelblumen (trockene) | — | 30 | |
| Leder, ſ. Häute. | | | |
| Leim | — | 30 | |
| Leinengarn aller Art, ſ. Garn. | | | |
| Leinentuch von Hanf oder Flachs aller Art, ſowie Leinwand, in Stülpen von Hanf oder Flachs, von Baumwolle, damaſcirt oder nicht | 5 | — | |
| Lerchenſchwamm aller Art | — | 30 | |
| Lichter, ſ. Unſchlitt und Wachslichter | | | |
| Liqueurs aller Art, die Ohm | 10 | — | |
| — in Flaſchen, per Flaſche | — | 12 | |
| Lohe, gemahlene oder in Rinden | frei | — | |
| Lumpen | frei | — | |
| **M.** | | | |
| Magneſia | — | 30 | |
| Magnetſtein | — | 30 | |
| Malerfarbe aller Art; Paſtelfarbe (ſoweit ſolche nicht unter andern Artikeln genannt iſt) | — | 30 | |
| Malz, ſ. Getraide. | | | |
| Mandeln | 1 | 40 | |
| Manggut, ſ. Getraide. | | | |
| Manna | — | 30 | |
| Marmor (roher) | — | 10 | |
| — geſägter oder verarbeiteter (inſoweit ſolcher nicht zur Bildhauerarbeit gehört) | 1 | 30 | |
| Materialwaare (nicht genannt) | — | 30 | |



Digitized by Google

| Gegenſtand. | Einfuhr-Satz. per Centner. fl. | kr. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|
| Matten und dergleichen Flechtwaaren von Schilfrohr, Stroh, Binſen und andern Pflanzen und Rinden | 1 | — | |
| Mauleſel, ſ. Vieh. | | | |
| Mehl und Mehlwaare, Grütze jeder Art, Macronen, Nudeln und dergl. | — | 30 | |
| Melaſſe oder Zuckerſyrup | 1 | — | |
| Menninge | — | 30 | |
| Meſſerſchmiedearbeit, ſ. kurze Waaren. | — | — | |
| Meſſing, roher, | — | 2 | |
| — alter | — | 10 | |
| Meſſingarbeit | 2 | 30 | |
| Modewaaren, ſ. Galanterie- und Bijouteriewaaren. | | | |
| Muskatnüſſe und Blumen | 1 | 40 | |
| Mühlſteine, ſ. Steine. | | | |
| Muſcheln (Meer-) | — | 30 | |
| Muſikalien (geſtochene) | frei | | |
| Mouſſeline (glatte, geſtickte und gebrochene) ſ. Baumwollenzeug. | | | |
| **N.** | | | |
| Nadeln (Näh- und Stricknadeln) | 2 | 30 | |
| Nankin und Nakinet | 5 | — | |
| Nägelein, Köpfe und Holz | 1 | 40 | |
| Neſſel- und Kammertuch, ſ. Baumwollenzeug. | | | |
| Nitrum oder Salpeterſtein und Bleizucker | — | 30 | |
| Nürnbergerwaare, ſ. Kinderſpielzeug oder kurze Waaren. | | | |
| **O.** | | | |
| Oblaten | — | 30 | |
| Obſt, (friſches) wie Gemüſe | frei | | |
| — getrocknetes und fremdes, als Nüſſe, Haſelnüſſe, Pflaumen, Schnitzen, Citronen, Orangen, Feigen, Roſinen und andere Südfrüchte | 1 | 40 | |
| Ochſen, ſ. Vieh. | | | |
| Oele aller Art, entweder zum Gebrauch der Fabriken, zur Beleuchtung oder zur Zubereitung der Speiſen (die Ohm) | 1 | 30 | |
| Oele, mediciniſche und wohlriechende, als von Bernſtein, Anis oder Fenchel, von Cacao, Zimmet, Nägelein und Muskatblüthe, Agtſtein, Oel von Pomeranzen, Jasmin, Roſen und andern Blumen und von Franzoſenholz | — | 30 | |
| Oelkuchen | frei | | |
| Ocker (rother und gelber) | — | 10 | |
| Oliven, ſ. Obſt (Südfrüchte). | | | |
| Opium | — | 30 | |
| **P.** | | | |
| Packtuch | 1 | 30 | |
| Papier jeder Art: a) ungefärbtes | 2 | — | |
| b) gefärbtes | 4 | — | |
| Pappendeckel jeder Art | 1 | 30 | |

Digitized by Google

| Gegenſtand. | Einfuhr-Satz per Centner. fl. | kr. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|
| Pech (braunes) oder ſchwarzes Tannenharz | — | 10 | |
| Pergament | 2 | — | |
| Pelzwerk (zubereitetes oder nicht) als Pelze von Dächſen, Fiſchottern, Waldwölfen, Luchſen, angoriſchen Ziegen, und alles, was zur Verfertigung der Kürſchnerwaare gehört | 2 | 30 | |
| Pfeifen: a) irdene, ſ. Tabakspfeifen. | | | |
| b) von Holz oder Meerſchaum, ſ. kurze Waaren. | | | |
| Pfeffer aller Art | 1 | 40 | |
| Piement | — | 30 | |
| Pferde, ſ. Vieh. | | | |
| Pomaden | — | 30 | |
| Porcellan jeder Art | 5 | — | |
| Porcellanerde | frei | | |
| Poſamentierarbeit, ſ. Gaulanteriearbeit. | | | |
| Pottaſche | — | 30 | |
| Pulver, ſ. Schießpulver. | | | |
| Q. | | | |
| Queckſilber | — | 30 | |
| R. | | | |
| Rechenſteine: a) eingerahmte Schiefertafeln | — | 30 | |
| b) künſtliche Rechenſteine | 2 | 30 | |
| Regen- und Sonnenſchirme aller Art | 5 | — | |
| Reis | 1 | — | |
| Rohr und Schilf | frei | | |
| Rohr zu Stöcken, unbeſchlagen | 2 | — | |
| beſchlagen, ſ. kurze Waaren. | | | |
| Roßhaarnes Zeug zu Sieben und Decken | 2 | 30 | |
| Röthelſtein | — | 30 | |
| S. | | | |
| Saamen, Oelſaamen, Rübſaamen, Lein-, Mag-, Hanfſaamen, für Gärten und künſtliche Wieſen Kleeſaamen, Waldſaamen, und dergleichen | frei | | |
| — mediciniſche | — | 30 | |
| Saffian (Corduan, Juchten) a) roh, ſ. Leder oder Häute. | | | |
| — b) verarbeitet | 2 | 30 | |
| Safran | — | 30 | |
| Salmiak | — | 30 | |
| Salpeter | — | 30 | |
| Salpeterſäure | — | 30 | |
| Salpeterſtein, ſ. Nitrum. | | | |
| Salz (gemeines Quell- und Bergſalz) | — | — | verboten. |
| Salz und Geiſt für Apotheker | — | 30 | |
| Sammet von Baumwolle, Wolle und ſogenannte Wollekords nicht aber von Seide | 5 | — | |
| Sand, (gemeiner) wie Bruchſteine | frei | | |
| Sandarack | — | 30 | |
| Sardellen, ſ. Fiſche. | | | |
| Saſſafrasholz | — | 30 | |

Digitized by Google

| Gegenſtand. | Einfuhr-Satz per Centner. | | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|
| | fl. | kr. | |
| Sattlerarbeit (gewöhnliche) | 2 | 30 | |
| Schachtelhalm | — | 10 | |
| Schafe, ſ. Vieh. | | | |
| Scheidewaſſer oder Beitze | — | 30 | |
| Schieferweiß | — | 30 | |
| Schießpulver | — | 30 | |
| Schiffstauwerk und Ankerbauwerkzeuge, der Centner | — | 30 | |
| Schildkrötenſchalen | — | 30 | |
| Schirme, ſ. Regen- und Sonnenſchirme. | | | |
| Schlacken von Metallen | frei | | |
| Schleifſteine, große | frei | | |
| — kleine für Schwerdfeger und dergleichen | — | 10 | |
| Schloſſerwaaren, ſ. Eiſen oder kurze Waaren. | | | |
| Schmalte, ſ. Laſurſteine. | | | |
| Schmergel (gemahlener oder in Körnern) | — | 10 | |
| Schnürriemen (von Leinen, Baumwolle) | 5 | — | |
| Schreinerarbeit, ſ. Holzwerk. | | | |
| Schuhmacherarbeit | 4 | — | |
| Schwärze (ſpaniſche), Kienruß und dergleichen | — | 10 | |
| Schwefel in Stangen und Schwefelblumen | — | 30 | |
| Schweine, ſ. Vieh. | | | |
| Seide, rohe, aber ungeſponnen | 1 | — | |
| Seidene Waaren, Schnüre, Strümpfe, Handſchuhe ꝛc. | 10 | — | |
| Seidelbaſt | — | 30 | |
| Seife, weiße | 1 | — | |
| — ſchwarze | — | 40 | |
| Seifenkugeln | 1 | — | |
| Seilerarbeit | 1 | — | |
| Senf | — | 30 | |
| Sennenblätter, Bälzlein und Abfall | — | 30 | |
| Siegellack | — | 30 | |
| Silber (rohes und gemünztes) Silberſtufe, Silbererz | frei | | |
| Silberarbeit | 5 | — | |
| Silberglätte, ſ. Goldglätte. | | | |
| Soda | — | 30 | |
| Spanferkel, ſ. Vieh. | | | |
| Spelz, ſ. Getraide. | | | |
| Spiegelglas und Spiegel | — | 30 | |
| Spielkarten, ſ. Karten. | | | |
| Spießglas, ſ. Antimonium. | | | |
| Spitzen, Kanten von Leinen oder Seide, von feinem oder falſchem Gold oder Silber | 10 | — | |
| Spritzen | 2 | 30 | |
| Stahl, ſ. Eiſen. | | | |
| Stärke (weiße), ſ. Amelung. | | | |
| Steine, Bruchſteine | frei | | |
| — behauene, ausgehauene zu Hausgeräth oder Zierrath, z. B. Tröge, Grabſteine, Vaſen und andere Figuren | — | 2 | |
| Steingut (engliſches) | 5 | — | |

Digitized by Google

| Gegenſtand. | Einfuhr-Satz per Centner. fl. | kr. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|
| Steingut, deutſches oder gemeines | 5 | — | |
| Steinernes Geſchirr (gemeines) | 1 | — | Alte ſchon gebrauchte Krüge ſind frei. |
| Steinkohlen, ſ. Kohlen. | | | |
| Stifte (Blei- u. Blutſteinſtifte) | — | 30 | |
| Stöcke (Rohr- und andere Spazierſtöcke), ſ. Rohr oder kurze Waaren. | | | |
| Stuhlmacherarbeit, wie Hausgeräth. | | | |
| Stroh | frei | | |
| Strumpfweberarbeit aller Art (ausgenommen in Seide) | 5 | — | |
| Sublimat (ſüßer und ätzender) | — | 30 | |
| Sumach | frei | | |
| Süßholz oder Saft davon | — | 30 | |
| **T.** | | | |
| Tabak (in Blättern) | frei | | |
| — fabricirter aller Art | 1 | 40 | |
| Tabakspfeifen (irrdene) | 1 | — | |
| Tapeten von Papier, Leinen, Wachstuch oder Leder, wie gefärbtes Papier | 4 | — | |
| Teppiche von Wolle, Leinen und Baumwolle | 5 | — | |
| Terpentin | — | 30 | |
| Terpentinöl und alle andere zum Gebrauch der Fabriken ꝛc. beſtimmte Oele, welche in Flaſchen eingeführt und nach dem Gewicht verkauft werden | — | 30 | |
| Teufelsdreck | — | 30 | |
| Thee | 1 | 40 | |
| Theer | — | 20 | |
| Töpferwaaren (grobe) | 1 | — | |
| Töpfer- und Pfeifenerde | frei | | |
| Tiegel (Goldſchmieds-) | — | 30 | |
| Tiſchlerarbeit (eingelegte) u. Holz für dergleichen Arbeit | 1 | — | |
| Traß | — | 5 | |
| Trippel | — | 10 | |
| Tücher von Wolle | 5 | — | |
| Tufſtein | frei | | |
| **U.** | | | |
| Uhren, fertige, mit Ausnahme der hölzernen | 5 | — | |
| — hölzerne und Beſtandtheile von Uhren, als Räder, Spindeln, Walzen ꝛc. | 2 | 30 | |
| Unſchlittlichter | 2 | 30 | |
| Unſchlitt, ſ. Fett. | | | |
| **V.** | | | |
| Vieh, Pferde, Mauleſel und Füllen | frei | | |
| — Schlacht- und Laſtthiere, Ochſen, 500 Pf. und darüber ſchwer, das Stück | 8 | — | |
| — Ochſen, unter 500 Pf. | 6 | — | |
| — Kühe, über 500 Pf. | 6 | — | |
| — Kühe, unter 500 Pf. | 4 | — | |
| — Kälber | — | 30 | |
| — Schweine, fette und magere | 1 | — | |
| — Ferkel | — | 10 | |

Digitized by Google

| Gegenſtand. | Einfuhr-Satz per Centner. fl. | kr. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|
| Vieh, Schafe, Hämmel, Ziegen, das Stück | — | 30 | |
| — Lämmer von Ziegen und Schafen | — | 10 | |
| Violinſaiten und andere dergleichen | — | 30 | |
| Vitriol, weißer, blauer und grüner | — | 30 | |
| Vitriolöl | — | 30 | |
| Vogelleim | — | 30 | |
| **W.** | | | |
| Wachholderbeeren | — | 30 | |
| Wachs, weißes und gelbes, unverarbeitetes | — | 30 | |
| — verarbeitetes in Lichter und Kerzen ꝛc. | 3 | — | |
| Wachstuch | 2 | 30 | |
| Wachstaffet | 5 | — | |
| Wagnerarbeit, als Räder, Achſen und dergleichen | 1 | — | |
| Waffen aller Art (von Metall) | 1 | 30 | |
| Walkerde | frei | | |
| Wallrath | — | 30 | |
| Waſſer, mineraliſches | frei | | |
| — wohlriechendes | — | 30 | |
| Wau, oder Kraut zum Gelbfärben | — | 20 | |
| Weberkarden für Tuch- und Strumpfweber | frei | | |
| Webſtühle | 1 | — | |
| Weihrauch | — | 30 | |
| Weine und Weinmoſt: franzöſiſche und ſonſtige ausländiſche Weine, die Ohm | 10 | — | |
| — in Flaſchen, per Flaſche | — | 10 | |
| Weinſtein, wie Brandwein. | | | |
| Weißpech (Schiffs-) | — | 20 | |
| Waizen, ſ. Getraide. | | | |
| Wildprett jeder Art | 1 | — | |
| Wißmuth | — | 30 | |
| Wolle, ungeſponnene, | — | 30 | |
| Wollengarn, gefärbtes oder nicht, | 2 | 30 | |
| **Z.** | | | |
| Ziegelſteine, gebrannte, | frei | | |
| Ziegen, ſ. Vieh. | | | |
| Zimmet | 1 | 40 | |
| Zinn, rohes, | — | 2 | |
| — altes, | — | 10 | |
| Zinngießerarbeit (Waare) | 2 | 30 | |
| Zinnober | — | 30 | |
| Zink in Platten | — | 20 | Die Einfuhr des rohen Zinks iſt frei. |
| Zucker, Farinzucker, Zucker in Hüten oder geſtoßener weißer, Kandelzucker und dergleichen | 1 | 40 | |
| Zuckerbäckerwaaren | 1 | 40 | |
| Zuckerwerk, kleines, jeder Art | 1 | 40 | |
| Zunder | — | 30 | |
| Zwiebeln zur Bereitung der Speiſen, ſ. friſches Gemüße. | | | |
| Zwillich jeder Art | 2 | 30 | |
| Zwirn, ſ. Garn. | | | |

Digitized by Google

(Die Anordnung der Grenzerhebungsämter und Tranſitſtationen, ſowie die Inſtruction der Zolleinnehmer betreffend.)

Indem die unterzeichnete Stelle in der Anlage A. die in Gemäßheit der §§. 2. und 4. des höchſten Zolledicts vom 30. v. M. angeordneten Grenzerhebungsämter und die zur Ein- und Ausfuhr von Tranſitgütern beſtimmten Stationen, ſowie in der Anlage B., in Gemäßheit §. 12, einen Auszug aus der Inſtruction für die Zolleinnehmer zur allgemeinen Kenntniß bringt, macht dieſelbe zugleich weiter bekannt, daß zufolge §. 7. im Einverſtändniſſe mit der Poſtbehörde die Beſtimmung getroffen worden iſt, daß die Verzollung aller zollbaren Waaren, welche mittelſt des Poſtwagens in das Herzogthum eingeführt und daſelbſt abgeſetzt werden, auf dem Poſtamte, wo die Ausladung Statt hat, geſchehen und demjenigen obliegen ſoll, an welchen die Waare adreſſirt iſt, wogegen die ausländiſchen Verſender verbunden ſind, die in das Herzogthum beſtimmten Verſendungen mit einem offenen eigenhändig zu unterſchreibenden Scheine über Gattung und Gewicht zu begleiten. In Ermangelung eines ſolchen Scheines oder bei vorliegendem Verdachte unrichtiger Angaben, ſind ſämmtliche Poſtbedienſtete ermächtigt, nähere Unterſuchung unter Zuziehung der Waarenempfänger anzuſtellen.

Wiesbaden, den 13. September 1822.

Herzoglich Naſſauiſche General-Steuer-Direction.
von Pfeiffer.

Anlage A.

## Verzeichniß

über die, in Gemäßheit der §§. 2. und 4. des höchſten Edicts vom 30. Auguſt d. J., angeordneten Grenzerhebungsämter und Tranſitſtationen, mit Bemerkung des zufolge §. 8. von der Grenze landeinwärts beſtimmten Umkreiſes, in welchem die Waarenführer zur Vorzeigung der Zollausfertigungen von den in dem gedachten §. genannten Behörden und Perſonen angehalten werden dürfen. *)

| Amtsbezirke. | Fortlaufende Nummer der Zollſtätten. | Benennung der Zollſtätten wovon die mit * bezeichneten zugleich Tranſitſtationen ſind. | Beſtimmter Umkreis (landeinwärts von den Zollſtätten) zur Anhaltung der Waarenführer. | Anmerkungen. |
|---|---|---|---|---|
| Wiesbaden . . . | 1 | Erbenheim | eine Stunde. | |
| | 2 | * Mosbach | | |
| | 3 | Bieberich | | |
| | 4 | Schierſtein, | | |
| Eltville . . . . | 5 | Niederwalluf | eine Stunde. | |
| | 6 | Eltville | | |
| | 7 | Erbach | | |
| | 8 | Hattenheim | | |
| | 9 | Oeſtrich | | |
| | 10 | Mittelheim, | | |
| Rüdesheim . . . | 11 | Langenwinkel | eine Stunde. | |
| | 12 | Geiſenheim | | |
| | 13 | * Rüdesheim | | |
| | 14 | Asmanshauſen | | |
| | 15 | * Lorch | | |
| | 16 | Lorchhauſen, | | |

*) Das vorſtehende Verzeichniß iſt nach den ſpätern (bis zum Jahr 1824) erfolgten Abänderungen berichtigt worden.

Digitized by Google

| Amtsbezirke. | Fortlaufende Nummer der Zollſtätten. | Benennung der Zollſtätten wovon die mit * bezeichneten zugleich Tranſitſtationen ſind. | Beſtimmter Umkreis (landeinwärts von den Zollſtätten) zur Anhaltung der Waarenführer. | Anmerkungen. |
|---|---|---|---|---|
| St. Goarshauſen | 17 | * Caub | eine Stunde. | |
| | 18 | * St. Goarshauſen | | |
| | 19 | Welmich | | |
| | 20 | Ehrenthal | | |
| | 21 | Keſtert, | | |
| Braubach . . . | 22 | Camp | eine Stunde. | |
| | 23 | Filſen | | |
| | 24 | Oſterſpai | | |
| | 25 | Braubach | | |
| | 26 | Oberlahnſtein | | |
| | 27 | * Niederlahnſtein | | |
| | 28 | Fachbach, | | |
| Naſſau . . . . | 29 | * Dorf Ems, | zwei Stunden. | |
| Montabaur. . . | 30 | Eitelborn | eine und eine halbe Stunde. | |
| | 31 | * Neuhäuſel | | |
| | 32 | Simmern | | |
| | 33 | Hillſcheid | | |
| | 34 | Höhr, | | |
| Selters . . . . | 35 | * Grenzhauſen | eine und eine halbe Stunde. | Deeſen iſt nur für das durchgehende Vieh Tranſitſtation. |
| | 36 | Nauort | | |
| | 37 | Caan | | |
| | 38 | Breitenau | | |
| | 39 | * Deeſen | | |
| | 40 | Seſſenhauſen | | |
| | 41 | Marienrachdorf | | |
| | 42 | * Marienhauſen | | |
| | 43 | Maroth, | | |
| Hachenburg . . . | 44 | Rosbach | zwei Stunden. | |
| | 45 | Beroth | | |
| | 46 | * Wahlerothh | | |
| | 47 | Beroth | | |
| | 48 | Mudenbach | | |
| | 49 | * Hachenburg | | |
| | 50 | Gieſenhauſen | | |
| | 51 | * Kroppach | | |
| | 52 | Kundert | | |
| | 53 | Limbach | | |
| | 54 | Luckenbach | | |
| | 55 | Mörlen | | |
| | 56 | Neunkhauſen | | |
| | 57 | * Langenbach | | |
| | 58 | Lautzenbrücken, | | |

Digitized by Google

| Amtsbezirke. | Fortlaufende Nummer der Zollſtätten. | Benennung der Zollſtätten wovon die mit * bezeichneten zugleich Tranſitſtationen ſind. | Beſtimmter Umkreis (landeinwärts von den Zollſtätten) zur Anhaltung der Waarenführer. | Anmerkungen. |
|---|---|---|---|---|
| Marienberg . . | 59 | Pfuhl | eine Stunde. | |
| | 60 | Hof | | |
| | 61 | Stein | | |
| | 62 | * Neukirch | | |
| | 63 | Liebenſcheid, | | |
| Herborn . . . . (Fortſ. ſ. nach Dillenburg) | 64 | Rabenſcheid | eine Stunde. | |
| | 65 | Waldaubach, | | |
| Dillenburg . . | 66 | * Allendorf | zwei Stunden. | Von Allendorf nach Offenbach oder auf Hof-Sinn und umgekehrt von Offenbach oder Hof-Sinn nach Allendorf, können bei Tranſitgütern Begleitungen durch Zollaufſeher ꝛc. Statt finden, für welche die Gebühr auf 18 kr. von der Poſt-Stunde feſtgeſetzt iſt; die Gebühr für eine Nachtwache beträgt 30 kr. Eibelshauſen und Rittershauſen ſind blos für das durchgehende Vieh Tranſitſtationen. |
| | 67 | Steinbach | | |
| | 68 | Fellerdilln | | |
| | 69 | Dillbrecht | | |
| | 70 | * Eibelshauſen | | |
| | 71 | Offdilln | | |
| | 72 | * Rittershauſen | | |
| | 73 | Mandeln | | |
| | 74 | Eyershauſen | | |
| | 75 | Hirzenhain, | | |
| Herborn . . . . | 76 | Wallenfels | eine Stunde. | |
| | 77 | Tringenſtein | | |
| | 78 | Eiſemroth | | |
| | 79 | Ibernthal | | |
| | 80 | * Offenbach | | |
| | 81 | Bicken | | |
| | 82 | Ballersbach | | |
| | 83 | Herborn | | |
| | 84 | * Hof-Sinn | | S. Anmerk. bei Allendorf Nro. 66. |
| | 85 | Fleisbach | | |
| | 86 | Beilſtein | | |
| | 87 | Rodenroth, | | |
| Weilburg . . . | 88 | Obershauſen | eine und eine halbe Stunde. | |
| | 89 | Niedershauſen | | |
| | 90 | Löhnberg | | |
| | 91 | * Weilburg | | |
| | 92 | Selters | | |
| | 93 | Drommershauſen | | |
| | 94 | Hirſchhauſen | | |
| | 95 | Bermbach | | |
| | 96 | Philippſtein | | |
| | 97 | Altenkirchen | | |
| | 98 | * Möttau | | |
| | 99 | Diedenhauſen, | | |



Digitized by Google

| Amtsbezirke. | Fortlaufende Nummer der Zollſtätten. | Benennung der Zollſtätten wovon die mit * bezeichneten zugleich Tranſitſtationen ſind. | Beſtimmter Umkreis (landeinwärts von den Zollſtätten) zur Anhaltung der Waarenführer. | Anmerkungen. |
|---|---|---|---|---|
| Uſingen . . . . | 100 | * Grävenwiesbach | eine und eine halbe Stunde. | |
| | 101 | Brandobserndorf | | |
| | 102 | Cleeberg | | |
| | 103 | Espa | | |
| | 104 | Eſchbach | | |
| | 105 | Wernborn | | |
| | 106 | Cransberg | | |
| | 107 | Pfaffenwiesbach | | |
| | 108 | * Wehrheim | | |
| | 109 | Obernhain | | |
| | 110 | Dorf-Weil | | |
| | 111 | Arnoldshain | | |
| | 112 | Reifenberg, | | |
| Königſtein . . . | 113 | * Oberurſel | eine Stunde. | |
| | 114 | Bommersheim | | |
| | 115 | Kalbach | | |
| | 116 | Weiskirchen | | |
| | 117 | Stierſtadt | | |
| | 118 | Oberhöchſtadt | | |
| | 119 | Niederhöchſtadt, | | |
| Höchſt . . . . . | 120 | Eſchborn | zwei Stunden. | Ried, eine Nebenzollſtätte, wo ausſchließlich die zum Verbrauch in Ried eingeführt werdenden Waaren verzollt werden. Von Höchſt nach Hochheim und umgekehrt von Hochheim nach Höchſt, können bei Tranſitgütern Begleitungen durch Zollaufſeher ꝛc. Statt finden, welche die oben ad Nro. 66. bemerkten Gebühren anzuſprechen haben. |
| | 121 | Soſſenheim | | |
| | 122 | Ried | | |
| | 123 | Griesheim | | |
| | 124 | Schwanheim | | |
| | 125 | * Höchſt | | |
| | 126 | Sindlingen | | |
| | 127 | Okriftel, | | |
| Hochheim . . . | 128 | Eddersheim | eine Stunde. | Siehe Anmerk. bei Höchſt Nro. 125. |
| | 129 | Flörsheim | | |
| | 130 | * Hochheim | | |
| | 131 | Häuſerhof | | |
| | 132 | Heddernheim | im Beringe beider Gemarkungen. | |
| | 133 | Haarheim, | | |
| Reichelsheim . . | 134 | Reichelsheim | wie vor. | |
| | 135 | Dornaſſenheim. | | |

Digitized by Google

## Auszug aus der Inſtruction für die Zolleinnehmer.

Den, in Gemäßheit des höchſten Edicts vom 30. v. M., im Herzogthum auf Widerruf angeſtellten Zolleinnehmern, wird folgende Inſtruction zur pünktlichen Befolgung ertheilt:

I. Allgemeine Pflichten.

§. 1. Es wird denſelben im Allgemeinen Beſcheidenheit und höfliches Betragen gegen die Zollpflichtigen anempfohlen, und erwartet, daß ſie ohne allen Aufenthalt den Anforderungen derſelben nach Maasgabe gegenwärtiger Inſtruction entſprechen.

Sie müſſen jede Stunde des Tages zur Beförderung der Zollpflichtigen bereit ſeyn, wogegen ſie des Nachts in der Regel keine Zollausfertigungen ertheilen dürfen. Auch iſt ihnen die Ertheilung eines Zoll-, Tranſit- oder Begleitungsſcheines oder einer Ausfuhrbeſcheinigung über eine Ladung ꝛc., welche man nicht an ihre Empfangſtätte gebracht hat, aufs ſtrengſte unterſagt, und iſt es ihnen ausdrücklich und bei eigener Verantwortlichkeit verboten, höhere oder andere Gefälle zu erheben, als im Tarif vorgeſchrieben ſind. Sie dürfen unter keinerlei Vorwand und bei der im §. 12. des höchſten Edicts vom 30. v. M. beſtimmten Strafe von den Zollpflichtigen Geſchenke annehmen, oder verlangen, oder ſich aus irgend einem andern Grunde Begünſtigungen gegen dieſelben erlauben, und ſind für jeden Fehler, den ſie bei der Erhebung und Berechnung der Gefälle machen, verantwortlich.

Sie ſind verbunden, jedem Zollpflichtigen, der es verlangt, die Zollverordnung, den Tarif und alle Verfügungen vorzulegen, welche die eine oder andere Beſtimmung erläutern, aufheben oder abändern möchten.

Die Zolleinnehmer ſtehen zunächſt unter der Aufſicht und Leitung des Recepturbeamten ihres Amtsbezirkes.

II. Zollerhebung.

§. 2. Sobald die einzuführenden, der Entrichtung von Zollgefällen unterworfenen Gegenſtände die Grenzen des Herzogthums betreten, müſſen ſie an die zunächſt gelegene Grenzzollſtätte gebracht, und entweder durch Vorlegung der Frachtbriefe oder ſonſtigen Erweisurkunden (die in dieſem Falle von dem Einnehmer mit einem Viſa zu verſehen ſind), oder mündlich genau angegeben werden. Der Zolleinnehmer berechnet ſodann nach den im allgemeinen Zolltarif enthaltenen Beſtimmungen die verſchuldeten Gefälle, und ſtellt, nachdem er den Betrag erhoben, den vorſchriftsmäßigen Zollſchein aus.

Es werden ſo viele Zollſcheine ausgeſtellt als Fuhrleute da ſind, und ſelbſt, wenn dieſe es verlangen, verſchiedene Zollſcheine über die verſchiedenen Theile ihrer Ladung. Dem Einnehmer iſt es dagegen nicht erlaubt, über verſchiedene Ladungen, inſofern ſie nicht einem und demſelben Eigenthümer gehören, einen einzigen Schein auszuſtellen, und ſo ſolche unter einem Namen zuſammen zu häufen. Die Gültigkeitsfriſt muß möglichſt genau, doch ſtets ſo angeſetzt werden, daß der Zollpflichtige binnen derſelben gemächlich den Ort der Beſtimmung erreichen kann.

Für die Ausſtellung eines jeden Scheines werden außer den Zollgefällen ſechs Kreuzer unter dem Namen Zettelgeld erhoben.

III. Tranſit. 1) Hinterlegung und Rückerſtattung der Zollgefälle.

§. 3. Die Zolleinnehmer auf den für den Tranſit eröffneten Zollſtationen erheben nach den Beſtimmungen des §. 4. des höchſten Edicts vom 30. v. M., die tarifmäßigen Einfuhrzollgefälle und ſtellen hierauf den Tranſitſchein aus, worin die einzelnen Beſtandtheile der Ladung nach ihrem Gewichte, ihren Zeichen und Nummern möglichſt genau ſpecifizirt werden müſſen. Auch iſt auf dieſem Scheine die Zollſtätte zu bezeichnen, über welche in der ebenfalls genau zu beſtimmenden Friſt die Ladung wieder ausgeführt werden muß, welche Zollſtätte übrigens, vorbehaltlich ſpecieller Verfügungen, keine andere als eine für den Tranſit eröffnete ſeyn kann. Im übrigen gelten

Digitized by Google

rückſichtlich der Ertheilung der Tranſitſcheine die wegen Ausfertigung der Zollſcheine in §. 2. oben gegebenen Vorſchriften mit der alleinigen Ausnahme, daß für dieſelben kein Zettelgeld erhoben wird.

Sobald der Zolleinnehmer, über deſſen Zollſtätte nach Vorſchrift des Tranſitſcheins und binnen der darin ausgedrückten Friſt die zum Tranſit beſtimmte Ladung ausgeführt wird, ſich davon überzeugt hat, daß ſie mit den auf dem Zollſchein des Einfuhrzollamts enthaltenen Angaben genau übereinſtimmt, bezahlt er die erhobenen Zollgefälle gegen eine auf der Rückſeite des Zollſcheins auszuſtellende Quittung zurück. Stimmt indeſſen der Inhalt der auszuführenden Ladung ſowohl in Hinſicht auf das Gewicht, als auf die Gattung der Waaren, nicht mit den Angaben des bei der Einfuhrzollſtätte erhobenen Tranſitſcheins überein, oder iſt die zur Ausfuhr beſtimmte Gültigkeitsfriſt abgelaufen, ohne daß ſich der Führer mit einer Beſcheinigung, wovon in dem folgenden Abſatze die Rede iſt, legitimiren kann; ſo verweigert der Zolleinnehmer auf der Ausgangszollſtation die Zurückzahlung der Gefälle. Der Zolleinnehmer auf der Einfuhrſtation bleibt indeſſen, wenn durch unrichtige Ausſtellung des Tranſitſcheins ſeiner Seits die Veranlaſſung gegeben worden iſt, daß eine ſolche Zurückerſtattung verweigert werden muß, für die dadurch entſtehenden Koſten und den ſonſtigen Schaden nach dem Ermeſſen der betreffenden höheren Behörde verantwortlich. Es iſt deshalb nicht erlaubt, Güter, welche im Lande ſelbſt abgeladen werden ſollen, in den für den Tranſit beſtimmten Schein mitaufzunehmen.

Treten dem Führer von Tranſitgütern Hinderniſſe in den Weg, die es ihm unmöglich machen die Ausgangsſtation in der beſtimmten Friſt zu erreichen; ſo iſt er verbunden, dem Schultheiſen des Orts wo er ſich aufzuhalten genöthigt iſt, davon die Anzeige zu machen, damit derſelbe die Ladung während dieſer Zeit unter beſonderer Aufſicht hält, und hierüber bei dem Abgange auf der Rückſeite des Tranſitſcheines eine Beſcheinigung ertheilt, worin die Urſache und die Dauer des Aufenthalts genau angegeben werden muß.

Nur in dieſem einzigen Falle iſt der Zolleinnehmer der Ausgangsſtation ermächtigt, auf den Grund einer ſolchen Beſcheinigung die hinterlegten Zollgefälle bei abgelaufener Gültigkeitsfriſt zurückzuerſtatten.

*2) Verbürgung der Zollgefälle.* §. 4. Wenn der Führer einer Ladung, die zum Tranſit beſtimmt iſt, die Einfuhrrechte nicht baar hinterlegen will; ſo iſt der Zolleinnehmer auf der Einfuhrzollſtätte verbunden, gültige Bürgſchaft anzunehmen, jedoch in der Art, daß der Bürge ſich verbindlich macht, im Falle die Beſcheinigung über die zur gehörigen Zeit vollzogene Ausfuhr in der deshalb beſonders zu beſtimmenden Friſt nicht beigebracht wird, den Betrag der Zollgefälle gleich nach der Anforderung und ohne alle Widerrede zu entrichten, ohne daß der Führer der Ladung vorher belangt zu werden braucht.

In ſolchen Fällen hat der Einnehmer einen Tranſitſchein in der gewöhnlichen Form, jedoch mit der ausdrücklichen Bemerkung, daß der Betrag verbürgt worden iſt, auszuſtellen, welcher Schein demnächſt, mit der vorſchriftsmäßigen Ausfuhrbeſcheinigung verſehen, dem Tranſithefte als Beleg beigefügt werden muß.

Geht der Tranſitſchein, mit der geeigneten Ausfuhrbeſcheinigung verſehen, in dem angeſetzten Termine nicht zurück; ſo hat der Einnehmer die von dem Bürgen ſofort zu erhebenden Zollgefälle in die Columne vorzutragen und jede Rückerſtattung zu verweigern, es ſey denn, daß der Führer unterwegs Hinderniſſe gehabt hat, welche es unmöglich gemacht haben, die zur Ausfuhr beſtimmte Friſt einzuhalten, und derſelbe ſich desfalls mit einer Beſcheinigung, wovon bereits oben (§. 3.) die Rede war, legitimirt, in welchem Falle die Zollgefälle an den Bürgen gegen Quittung zurückzugeben ſind.

Die Rücklieferung des Scheins an die betreffende Eingangszollſtätte liegt, wie ſichs von ſelbſt verſteht dem Führer ob. Wenn jedoch die Ausgangsſtation mit jener durch eine regelmäßige Poſt in Ver-

Digitized by Google

bindung ſteht, ſo muß der Einnehmer dieſer Station, im Fall der Führer es verlangt, die Rücklieferung übernehmen, ohne demſelben übrigens für die Ankunft des Scheins in der beſtimmten Friſt ꝛc. verantwortlich zu ſeyn.

6) Begleitung der Tranſitgüter. §. 5. Soll ein zum Tranſit beſtimmter Transport auf Verlangen und Koſten der Fuhrleute, nach den Beſtimmungen des §. 4. des höchſten Edicts vom 30. v. M., begleitet werden, ſo muß auf dem desfalls auszuſtellenden Begleitungsſcheine, die Gebühr, welche dem Begleiter bewilligt worden, ausgedrückt, und die geſchehene Ausfuhr von dem Zolleinnehmer der Ausfuhrſtation beſcheinigt werden.

IV. Commiſſions- und Speditionshandel. §. 6. Die in vorſtehenden §§. enthaltenen Beſtimmungen in Hinſicht auf die Einrichtung oder Verbürgung der Zollgefälle, von den zum Tranſit beſtimmten Gütern ſind auch auf diejenigen Waaren anwendbar, welche als Commiſſions- oder Speditionsgut auf längere Zeit im Herzogthum lagern ſollen. Zu dem Ende werden die Grenzzollämter, ſobald die unterzeichnete Stelle nach §. 5. des höchſten Edicts vom 30. v. M. die Erlaubniß zu dergleichen Commiſſions- und Speditionslagern ertheilt hat, davon benachrichtigt, auf wie lange ſolche geſtattet, und unter welche Aufſicht die Waare am Orte, wo dieſes Lager beſtehen ſoll, geſtellt worden iſt. Dieſes muß auf dem Zollſcheine bemerkt, und bei der dereinſtigen Ausfuhr die Beſcheinigung desjenigen, unter deſſen Aufſicht das Lager geſtanden hat, beigefügt werden, widrigenfalls keine Zurückerſtattung erfolgen kann. Uebrigens werden desfalls nach Maasgabe der beſondern Verhälniſſe noch ſpecielle Verfügungen erſcheinen.

V. Verkauf an Kur- und Badeorten und auf öffentlichen Märkten. §. 7. Das höchſte Edict vom 30. v. M. enthält wegen des Verkaufs an Kur- und Badeorten und auf öffentlichen Märkten unter §. 6. die nöthigen Verordnungen, welche nach dem Leitfaden der in den vorhergehenden §§. gegebenen Inſtruction auszuführen ſind. Uebrigens bleiben auch hierüber noch ſpecielle Verfügungen vorbehalten.

VI. Uebertretungen. §. 8. Um ſich von der Richtigkeit der Angaben zu überzeugen, und beſonders wenn Verdacht vorhanden iſt, ſind die Zolleinnehmer ermächtigt, Unterſuchungen in Betreff des Gewichts, des Inhalts und der Gattung der Ladungen vorzunehmen.

Es iſt zwar die Unterſuchung des Gepäckes der Reiſenden und der Perſonen ſelbſt, in der Regel unterſagt. Wenn indeſſen durch Anzeigen, oder durch die Art der Verpackung der Verdacht entſteht, daß ſie außer ihrem zur Reiſe nöthigen Gepäcke noch zum Handel beſtimmte, mithin zu verzollende Gegenſtände bei ſich führen, iſt eine Unterſuchung, die jedoch mit der möglichſten Schonung vorzunehmen iſt, geſtattet.

Wiesbaden, den 7. September 1822.

Herzoglich Naſſauiſche General-Steuer-Direction.
von Pfeiffer.

(Die Beſtimmungen über den Tranſit durch das Ausland, ſo wie die Vorſchriften über das Verfahren der Zolleinnehmer bei Marktgegenſtänden und Meßgütern betreffend.)

Nach der ausdrücklichen Beſtimmung im §. 1. des höchſten Zolledicts vom 30. Auguſt d. J. ſind nur die außerhalb des Herzogthums erzeugten Producte und Fabrikate, keineswegs aber die inländiſchen der Entrichtung des Verbrauchszolls unterworfen. Eben ſo iſt nach §. 8. der Verkehr mit ausländiſchen Waaren im Innern des Herzogthums ganz frei, ſobald der Verbrauchszoll einmal davon bezahlt worden iſt.

Damit indeſſen auf der einen Seite bei dem Verſenden der inländiſchen oder bereits verzollten aus-

Digitized by Google

ländiſchen Waaren im Innern des Herzogthums in ſolchen Fällen, wo dieſelben unterwegs das Ausland berühren, den Unterſchleifen nach Möglichkeit begegnet, und auf der andern Seite dieſer Verkehr durch unnütze Formalitäten nicht erſchwert werde, ſo ſehen Wir Uns veranlaßt, folgendes hierüber feſtzuſetzen.

1) Die Aus- und demnächſtige Wiedereinfuhr der fraglichen Waaren kann vor der Hand nur auf den für den Tranſit durch das Innere angeordneten Tranſitſtationen ſtatt finden.

2) Die Waarenführer ſind verbunden, auf den Ausgangsſtationen die Fracht- ꝛc. Scheine, oder in deren Ermangelung eine von ihnen ſelbſt gefertigte Declaration, welche den Ort der Herkunft und der Beſtimmung, Gattung und Gewicht der Waare, ſo wie die Zeichen und Nummern der Collis ꝛc. enthalten muß, vorzulegen.

3) Der Zolleinnehmer dieſer Station hat ſich von der Uebereinſtimmung der Ladung mit den vorgelegten Scheinen ꝛc. zu überzeugen, und eine Beſcheinigung in folgender Form beizufügen:

»Geſehen auf der Ausgangsſtation am ten 182
»und zur Wiedereinfuhr über die Tranſitſtation eine
»Friſt von Tagen anberaumt.

»Der Zolleinnehmer.«

Hat die Verpackung der Waare weder Nummern noch Buchſtaben, noch ſonſtige auffallende Kennzeichen, ſo muß der Zolleinnehmer dieſelbe mit einem Abdrucke ſeines Dienſtſiegels verſehen, und ſolches in obiger Beſcheinigung anzeigen. Für jedes Siegel werden demſelben 2 kr. bezahlt.

4) Wenn hiernächſt die Waare in der anberaumten Friſt auf der zum Wiedereingang beſtimmten Tranſitſtation eingebracht wird, ſo hat ſolche der daſige Zolleinnehmer nach vorgängiger Unterſuchung und Vergleichung mit den von dem Einnehmer der Ausgangsſtation viſirten Scheinen ꝛc. zollfrei eingehen zu laſſen, und eine deßfallſige Beſcheinigung mit den Worten:

»Zollfrei eingegangen zu am ten 182

»Der Zolleinnehmer.«

zur Legitimation des Führers in dem Unterſuchungs-Rayon beizufügen.

Sind dagegen

5) obige Vorſchriften nicht erfüllt worden, ſo müſſen die tarifmäßigen Verbrauchszollgefälle unnachſichtlich erhoben werden.

6) Außer der Verſiegelungsgebühr, wovon in 3 oben die Rede iſt, haben die Zolleinnehmer für die Verrichtungen, die ihnen nach dieſer Verfügung obliegen, keine Belohnung von den Waarenführern anzuſprechen.

In §. 7. der Inſtruction für die Zolleinnehmer vom 7. v. M. haben wir Uns über das Verfahren der Einnehmer bei den auf inländiſche Märkte ꝛc. eingehenden zollbaren Gegenſtänden, welche, inſoweit ſie unverkauft wieder ausgeführt werden, nach den Beſtimmungen des höchſten Zolledicts vom 30. Auguſt d. J. der Entrichtung des Verbrauchszolls nicht unterworfen ſind, nähere Vorſchriften vorbehalten.

Auch iſt es nothwendig, daß in Anſehung der Zollfreiheit jener inländiſchen oder bereits verzollten ausländiſchen Producte und Fabricate, welche von den ausländiſchen Märkten und Meſſen unverkauft in das Herzogthum zurückgehen, die geeigneten Verfügungen getroffen werden.

Wir erlaſſen daher, nach Anleitung des höchſten Zolledicts vom 30. Auguſt d. J. (§. 6.) und der hohen Miniſterial-Entſchließung vom 3ten dieſes hierüber folgende nähere Vorſchriften:

Digitized by Google

1. Verfahren der Zolleinnehmer bei den auf inländiſche Märkte eingehenden und unverkauft wieder zurückgehenden Waaren.

Von den auf inländiſche Märkte eingehenden zollbaren Gegenſtänden muß der Verbrauchszoll nach Vorſchrift §. 6. des mehrerwähnten höchſten Edicts hinterlegt oder verbürgt werden.

Der Zolleinnehmer hat die Zollgefälle in dem Zollhefte vor der Linie auszuwerfen, und für den Fall, daß die Waaren nicht verkauft werden, in dem auszuſtellenden Zollſcheine eine angemeſſene Friſt zur Wiederausfuhr zu ertheilen. Erfolgt dieſelbe in dieſem Termin, ſo hat der Zolleinnehmer das Geeignete ſowohl auf dem Rücken des Zollſcheins als auch in dem Zollhefte (wozu im Voraus der nöthige Raum zu laſſen iſt) anzuzeigen, und die hinterlegten Zollgefälle mit dem Zettelgelde baar zurück zu erſtatten, oder die geleiſtete Bürgſchaft aufzuheben. Hierüber haben die Waarenführer die geeignete Beſcheinigung ebenfalls auf dem Rücken des Zollſcheins zu ertheilen, welcher demnächſt dem Zollhefte zum Beleg beigefügt werden muß. Geht nur ein Theil der Waare unverkauft zurück, ſo berechnet der Zolleinnehmer die Zollgefälle von den verkauften Waaren, trägt ſolche in dem Zollhefte in die Linie vor, und leiſtet blos für den unverkauften Theil die Rückerſtattung. War Bürgſchaft geſtellt worden, ſo wird der verſchuldete Zollbetrag ſofort eingezogen und die Bürgſchaft dagegen aufgehoben.

Die Zollgefälle von den in der beſtimmten Friſt nicht wieder zurückgehenden Waaren werden, nach vorgängiger Erhebung im Falle der Verbürgung, ohne weiteres in die Linie vorgetragen, und hat alsdann der Einnehmer jede weitere Zurückerſtattung zu verweigern.

Die Einführung von Marktgegenſtänden kann über ſämmtliche Zollſtätten geſchehen. Die Wiederausbringung des Nichtverkauften muß jedesmal über diejenige Zollſtätte bewirkt werden, wo der Eingang ſtatt hatte.

2. Verfahren der Zolleinnehmer bei den auf ausländiſche Märkte ausgehenden und unverkauft wieder zurückgehenden Waaren.

Die hieſigen Krämer und Unterthanen, welche ausländiſche Märkte beſuchen und die Zollfreiheit für die unverkauft zurückgehenden Waaren genießen wollen, ſind verbunden, bei dem Ausgange ihre Waaren auf der Ausgangszollſtätte gehörig zu declariren, und die Wiedereinbringung über dieſelbe Zollſtätte zu bewirken. Der Zolleinnehmer hat die Waare bei dem Ausgange vollſtändig zu notiren, eine Friſt zur Wiedereinbringung anzuberaumen, und ſich bei dem Wiedereingange davon zu überzeugen, daß die zurückkehrende Waare dieſelbe ſey, welche man ausgebracht hat.

Die Ausführung von Waaren auf ausländiſche Märkte kann auf ſämmtlichen Zollſtätten ſtatt haben.

3. Verfahren der Zolleinnehmer bei den zum Verkauf an Brunnen- und Badeorten von ausländiſchen Kaufleuten und Krämern eingebracht werdenden Waaren.

Das Einbringen von zollbaren Gegenſtänden zum Verkauf an Brunnen- und Badeorten kann nur auf den beſtehenden Tranſitſtationen ſtatt finden, und muß die Wiederausfuhr jedesmal über diejenige Station bewirkt werden, wo der Eingang ſtatt hatte.

Bei der Einfuhr wird der Zollbetrag hinterlegt oder verbürgt, in das Tranſitheft eingetragen, und in dem deßfalls auszuſtellenden Tranſitſcheine ein angemeſſener Termin zur Wiederausbringung angeſetzt. Wird derſelbe eingehalten, ſo zahlt der Zolleinnehmer, nach vorgängiger genauer Unterſuchung, die Zollgefälle von den nicht verkauften Waaren zurück, oder erklärt die geleiſtete Bürgſchaft für aufgehoben, nachdem er zuvor den verſchuldeten Zollbetrag, rückſichtlich des Verkauften, baar in Empfang genommen hat.

Hinſichtlich der Hinterlegung oder Verbürgung der Zollgefälle, deren Eintragung ins Tranſitheft, der Ertheilung der Tranſitſcheine u. ſ. w., gelten die in §§. 3. und 4. der Inſtruction für die Zolleinnehmer ertheilten Vorſchriften, inſoweit ſolche hier Anwendung finden können.

Digitized by Google

4. Verfahren der Zolleinnehmer bei den auf ausländiſche Meſſen ausgehenden und unverkauft wieder zurückgehenden Waaren.

Das Ausbringen von inländiſchen oder bereits verzollten ausländiſchen Waaren auf ausländiſche Meſſen kann ebenfalls nur über die beſtehenden Tranſitſtationen geſchehen, und muß die Wiedereinbringung des Nichtverkauften über dieſelbe Station bewirkt werden, wo der Ausgang ſtatt hatte.

Ueber die fraglichen Waaren ſind bei dem Ausgange genaue Deklarationen von Seiten der Eigenthümer vorzulegen, welche den Ort der Herkunft und der Beſtimmung, die Gattung und das Gewicht, ſo wie auch eine nähere Beſchreibung der Gegenſtände enthalten müſſen. Der Zolleinnehmer hat die Ladungen mit dieſen Deklarationen zu vergleichen, und auf denſelben eine angemeſſene Friſt zur Wiedereinführung in folgender Form zu ertheilen:

»Geſehen bei dem Ausgange zu am ten 182
»und zur Wiedereinfuhr über die hieſige Zollſtätte eine Friſt von Wochen
»anberaumt.« Der Zolleinnehmer.

Bei der demnächſtigen Wiedereinbringung der nicht verkauften Waare in dem angeſetzten Termine muß die viſirte Declaration wieder vorgelegt werden, damit ſich der Zolleinnehmer davon überzeuge, daß die rückgehende Waare keine andere ſey, als die, welche ausgebracht worden iſt. Sobald ſich der Zolleinnehmer dieſe Ueberzeugung verſchafft hat, läßt er die Waare zollfrei eingehen, und ertheilt zur Legitimation des Führers folgende weitere Beſcheinigung:

»Zollfrei wieder eingegangen zu am ten 182
Der Zolleinnehmer.

Wiesbaden, den 25. October 1822.

Herzoglich Naſſauiſche General-Steuer-Direction.
von Pfeiffer.

(Den Verkehr mit inländiſchen Erzeugniſſen in dem zum Anhalten der Waarenführer beſtimmten Rayon betreffend.)

Die Beſtimmung in §. 8. der Zollverordnung vom 30. Auguſt d. J., wornach den Zollaufſehern und den ſonſtigen zur Aufſicht gegen Unterſchleife berufenen Behörden und Perſonen das Recht zuſteht, jeden Waarenführer innerhalb des landeinwärts von den Erhebungsämtern beſtimmten Umkreiſes nach dem gelöſten Zoll- oder Tranſitſcheine zu befragen, denſelben in Ermangelung eines ſolchen anzuhalten und an die betreffende Behörde zur weitern Unterſuchung abzuliefern, macht es unumgänglich nothwendig, daß für den Verkehr mit inländiſchen Erzeugniſſen in dieſem Kreiſe Paſſirſcheine eingeführt werden, damit ſich die Waarenführer über die Herkunft aus dem Innern gehörig ausweiſen können.

Wir ſetzen daher, zufolge höherer Autoriſation, hierüber folgendes feſt:

1) Ueber inländiſche Erzeugniſſe und Fabrikate, welche innerhalb des Unterſuchungsrayons verführt werden, ſo wie über ſchon verzollte ausländiſche Waaren, welche von ihrem erſten Beſtimmungsort innerhalb des Unterſuchungsrayons weiter verführt werden ſollen, haben in den innerhalb des Unterſuchungskreiſes gelegenen Gemeinden die Herzoglichen Schultheiſen den Waarenführern auf deren Verlangen Paſſirſcheine, welche den Ort der Herkunft und der Beſtimmung, ſo wie die Gattung und das Gewicht ꝛc. der Waare enthalten müſſen, nach dem hier nachgedruckten Muſter unentgeldlich zu ertheilen.

   Dieſen Paſſirſcheinen iſt das Gemeindeſiegel beizudrücken.

2) In den nicht zum Rayon gehörigen Gemeinden findet eine Ertheilung von Paſſirſcheinen nicht ſtatt und es können daher alle aus dem Innern kommende Waarenführer in der erſten Gemeinde, wo ſie den Rayon betreten, mit einem Paſſirſcheine ſich verſehen.

3) Es bedarf der Ertheilung von Paſſirſcheinen nicht

Digitized by Google

a) bei Verſendungen von ſolchen Gegenſtänden, welche nach dem Zolltarife oder nach ſpätern Verfügungen zollfrei ſind;

b) wenn der Waarenführer aus dem Innern kommt und einen Weg verfolgt, der die Herkunft aus dem Innern außer allen Zweifel ſetzt;

c) in der Nähe von den im Unterſuchungsrayon gelegenen Hütten und Hämmern bei Verſendungen des Eiſens und der Eiſenwaaren, welche von denſelben aus bewirkt werden, ſo wie auch in der Nähe von Mühlen bei dem Mehle, welches von den Eigenthümern abgeholt oder auf den Tragethieren oder Fuhren der Müller transportirt wird.

4) Damit über den Umfang des Unterſuchungsrayons keine Ungewißheit beſtehe, haben die Herzoglichen Beamten der Grenzämter die Gemeinden, welche in ihren Amtsbezirken zu dieſem Kreiſe gehören, in ſämmtlichen Amtsortſchaften öffentlich bekannt machen zu laſſen, und ein Verzeichniß derſelben in duplo aufzuſtellen, wovon das eine an die betreffende Herzogliche Receptur abzugeben, das andere hierher einzuſchicken iſt.

5) Die Herzoglichen Schultheiſen haben auf den Paſſirſcheinen eine angemeſſene Friſt zur Erreichung des Beſtimmungsortes, oder wenn derſelbe außerhalb des Unterſuchungsrayons liegt, bis zur Erreichung der Grenze des Rayons anzuſetzen. Zur Verhütung möglicher Mißbräuche darf dieſer Termin nicht zu weit gegriffen werden. Mit dem Ablaufe deſſelben hört der Schein auf gültig zu ſeyn. Die Waarenführer ſind verbunden, die empfangenen Paſſirſcheine an den Schultheiſen des Beſtimmungsortes (reſp. letzten Grenzortes, im Fall die Waare ins Ausland geht) abzugeben, welche dieſelben zu zernichten haben.

6) Wenn ein Führer von inländiſchen Waaren aus Unkunde oder ſonſtiger Urſache ſich nicht im Beſitze eines vorſchriftsmäßigen Paſſirſcheines befindet, und deßhalb angehalten wird; ſo bleibt demſelben der Beweis des inländiſchen Urſprungs ſtets vorbehalten.

Die Herzoglichen Recepturbeamten haben nach obigen Vorſchriften die betreffenden Herzoglichen Schultheiſen, ſo wie die Zolleinnehmer und Zollaufſeher und alle übrige zur Aufſicht gegen Unterſchleiſe berufene Perſonen zu inſtruiren, und werden dieſelben mit der erforderlichen Anzahl Formularien zu den Paſſirſcheinen verſehen werden, um ſolche an die mit der Ausfertigung derſelben beauftragten Herzoglichen Schultheiſen zu vertheilen.

Wiesbaden, den 9. December 1822. Herzoglich Naſſauiſche General-Steuer-Direction.

v. Pfeiffer.

Formular.

## Herzogthum Naſſau.

### Paſſirſchein.

Vorzeiger dieſes (Fuhrmann N. N.) kommt aus der inländiſchen Gemeinde (Rüdesheim) und bringt nach (Biebrich) auf (1) Karrn mit (2) Pferden folgende (inländiſche oder ſchon verzollte) Güter, nämlich

(ſechs Ohm Wein in drei Fäſſern, gezeichnet H. A.)

worüber demſelben zu ſeiner Legitimation im Unterſuchungsrayon gegenwärtiger Schein ertheilt worden iſt.

(Rüdesheim) den (9. Decbr. 1822) um (8) Uhr (Vor) mittags.

Gültig für (ſechs Stunden).

(Gemeinde-Siegel.) N. N. Schultheis.



Digitized by Google

(Die Anordnungen in den außer Verbindung mit dem Herzogthum ſtehenden Ortſchaften betreffend.)

Die Zollſtätten zu Reichelsheim und Dornaſſenheim, Herzoglichen Amts Reichelsheim, ſo wie zu Heddernheim und Harheim, Herzogl. Amts Höchſt, welche Anfangs nur zur Zollerhebung von dem zum Verbrauche in dieſen Gemeinden beſtimmten zollbaren Gegenſtänden angeordnet waren, ſind nunmehr mit allen übrigen Zollſtätten des Herzogthums in Verbindung geſetzt worden, und es finden auch die unterm 19. October v. J. über den Tranſit durch das Ausland erlaſſenen Beſtimmungen (S. 277.) bei denſelben Anwendung.

Die unterzeichnete Stelle macht dieſes mit dem Anhange bekannt, daß nach hoher Miniſterial-Entſchließung vom 15. dieſes

a. für die Gemeinden Reichelsheim und Dornaſſenheim:

1) Blechſchlägerarbeit, 2) Eiſen und Eiſenwaaren jeder Art, 3) Fleiſch, friſches und geräuchertes, 4) Kalk, 5) Leder, 6) Mehl, ingleichen Schwarz- und Weißbrod, 7) Papier, 8) Pech, 9) Schloſſerarbeit, 10) Seife, 11) Seilerarbeit, 12) Töpferwaare, grobe, 13) Unſchlittlichter und 14) Vieh aller Art;

ſo wie

b. für die Gemeinden Heddernheim und Harheim:

1) Fleiſch, friſches und geräuchertes, 2) Mehl, ingleichen Schwarz- und Weißbrod, und 3) Vieh jeder Art

unter der Bedingung für zollfrei erklärt worden ſind, daß dieſe Artikel, wenn ſie aus einer der vorgenannten Gemeinden in eine andere inländiſche gebracht werden, ohne weitere Rückſicht auf ihren Urſprung die tarifmäßigen Zollgefälle zu entrichten haben.

Wiesbaden, den 21. Januar 1823.

Herzoglich Naſſauiſche Generalſteuer-Direction.

v. Pfeiffer.

vt. Boullé.

(Die Zollfreiheit der Großhändler, Commiſſionäre und Spediteure für die zur Wiederausfuhr beſtimmten Waaren betreffend.)

Indem die unterzeichnete Stelle bekannt macht, daß nunmehr auch die zur Wiederausfuhr beſtimmten Waaren der inländiſchen Großhändler für zollfrei erklärt worden ſind, ſieht ſich dieſelbe zugleich veranlaßt, über die Einfuhr, Niederlegung und demnächſtige Wiederausfuhr dieſer Waaren ſowohl, als auch der Commiſſions- und Speditionsgüter, deren Zollfreiheit bereits in §. 5. des höchſten Zolledicts vom 30. Auguſt v. J. ausgeſprochen iſt, unter Aufhebung der bei dieſen letzteren Gütern bisher proviſoriſch beſtandenen Anordnungen, folgende nähere Vorſchriften zur Verhütung möglicher Unterſchleife zu erlaſſen:

1) Die Ein- und Wiederausfuhr der fraglichen Waaren kann nur über die beſtehenden Tranſitſtationen und über jene Zollſtätten ſtatt finden, welche die unterzeichnete Stelle in einzelnen Fällen ausnahmsweiſe hierzu eröffnen wird.
2) Bei dem Eingange müſſen dieſe Güter mit Frachtbriefen oder beſonderen Declarationen begleitet ſeyn, welche neben dem Bruttogewichte, den Zeichen und Nummern der Collis ꝛc. eine nähere Beſchreibung der Waaren und die ausdrückliche Bemerkung enthalten müſſen, daß dieſelben zur Wiederausfuhr beſtimmt ſeyen.
3) Auf der Eingangsſtation werden die tarifmäßigen Zollgefälle, nach Anleitung der Beſtimmungen über den Tranſit, bis zur erfolgten Wiederausfuhr der Waaren hinterlegt oder verbürgt. Es

Digitized by Google

müſſen ſo viele Tranſitſcheine ausgeſtellt werden, als die eingehende Waare beſtimmt iſt, über verſchiedene Zollſtätten oder zu verſchiedenen Zeiten ausgeführt zu werden, inſoweit hierüber, wie dieſes in der Regel bei dem Speditionsgut der Fall iſt, ſchon bei dem Eingange das Geeignete erklärt werden kann.

4) Die Abladung, Niederlegung und demnächſtige Wiederaufladung der erwähnten Waaren im Herzogthum kann nur in Beiſeyn eines verpflichteten Lageraufſehers geſchehen, welcher über die ein- und abgehenden Güter ein genaues Verzeichniß zu führen und die Tranſitſcheine in Empfang zu nehmen hat.

5) Während des Lagerns iſt die Waare der ſteten Aufſicht des Lageraufſehers unterworfen. Auch wird das Lager von Zeit zu Zeit von dem Herzogl. Recepturbeamten des Bezirks und dem Zolleinnehmer, wenn an dem Orte, wo ſolches beſteht, ein Zollempfang iſt, unterſucht, welchen Behörden daher der Zutritt in die Niederlage ſtets geſtattet werden muß.

Die fraglichen Güter ſind ſo viel als möglich abgeſondert von allen andern Waaren zu halten und dürfen in der Regel nicht umgepackt werden. Wird jedoch eine Umpackung nöthig, ſo kann ſie nur in Beiſeyn des Lageraufſehers geſchehen, der hierüber die geeignete Beſcheinigung auf dem Rücken des Tranſitſcheins beizufügen hat.

Weine und Brandweine werden ausnahmsweiſe verſiegelt, wenn nicht vorgezogen werden ſollte, das Lager, worin ſie aufbewahrt werden, mit unter den Verſchluß des Lageraufſehers zu ſtellen.

6) Bei dem Ausgange iſt die Waare mit dem Tranſitſcheine und einer Beſcheinigung des Lageraufſehers, daß dieſelbe während des Lagerns unter ſeiner Aufſicht geſtanden habe, zu begleiten.

Die Wiederausfuhr muß bei Speditionsgut längſtens binnen drei Monaten und bei eigenen und Commiſſionswaaren längſtens binnen einem halben Jahre, vom Tage der Einfuhr an gerechnet, geſchehen, und im Falle bei dem Eingange eine Verbürgung des Zollbetrags ſtatt hatte, der mit der Ausfuhrbeſcheinigung verſehene Tranſitſchein in den erſten 10 Tagen, die auf die Ausfuhr folgen, an die Eingangszollſtätte zur Aufhebung der Bürgſchaft zurückgebracht werden.

Wenn die in einem Tranſitſcheine verzeichnete Waare zu verſchiedenen Zeiten oder über verſchiedene Zollſtätten wieder ausgeht, ſo wird jede Partie mit einem beſondern Scheine des Lageraufſehers verſehen, welcher in allen Stücken die Stelle des Tranſitſcheins vertritt.

Dieſe Scheine müſſen enthalten:

die Zollſtätte, welche den Tranſitſchein ausgeſtellt hat,

Nummer und Datum des Tranſitſcheines, ſo wie die zur Wiederausfuhr der Waare angeſetzte Friſt,

eine nähere Beſchreibung der ausgehenden Waare, deren Bruttogewicht, auch die Zeichen und Nummern der Collis, und endlich

die beſondere Anzeige, ob der Zollbetrag verbürgt oder hinterlegt worden ſey.

Da auf den Grund dieſer Scheine die Rückerſtattung der hinterlegten Zollgefälle und reſp. die Aufhebung der Bürgſchaft erfolgt, ſo wird den Lageraufſehern bei deren Ertheilung die größte Aufmerkſamkeit um ſo mehr anempfohlen, als ſie für alle Fehler, die hierunter begangen werden möchten, perſönlich verantwortlich ſind. Zur näheren Controle müſſen die einzelnen Verſendungen auf dem Rücken des in Händen des Lageraufſehers verbleibenden Tranſitſcheins angemerkt werden.

7) Nach Ablauf der nach 6 oben zur Ausfuhr beſtimmten Zeit kann eine Rückerſtattung der hinterlegten Zollgefälle auf den Zollſtätten nicht mehr erfolgen, und es werden, wenn eine Verbürgung ſtatt

Digitized by Google

hatte, die Einfuhrgebühren von dem Bürgen eingezogen und zur Einnahme gebracht. Unbenommen bleibt es dabei jedoch dem Waarenbeſitzer, die Waare, welche er in dieſer Friſt nicht ausführen konnte, unter der Aufſicht des Lageraufſehers zu belaſſen, und den Zollbetrag bei der hieſigen Stelle zu reclamiren, wenn die Ausfuhr vollzogen worden ſeyn wird. Die deßfallſige Reclamation muß mit dem Tranſitſcheine, der Ausfuhrbeſcheinigung und dem Atteſte des Lageraufſehers, daß die Waare fortwährend unter ſeiner Aufſicht geſtanden habe, begleitet ſeyn.

8) Die Lagerinhaber ſind verbunden, die Lageraufſeher zu bezahlen, deren Gebühren von hier aus regulirt werden ſollen. Die Auszahlung geſchieht durch Vermittelung der Herzoglichen Receptur, oder wenn da, wo ſich die Niederlage befindet, eine Zollſtätte iſt, durch den Zolleinnehmer; es iſt den Lagerbeſitzern aufs ſtrengſte unterſagt, an den Aufſeher ſelbſt eine Zahlung zu leiſten.

9) Die Großhändler, Commiſſionäre und Spediteure, bei welchen gegenwärtige Beſtimmungen Anwendung finden, ſollen den Zolleinnehmern der unter 1 oben erwähnten Empfangsſtätten namentlich mitgetheilt werden, und es wird letzteren bei Strafe des Erſatzes der Zollgefälle unterſagt, dieſe Zollfreiheit auf Waaren auszudehnen, welche unter einer andern Adreſſe eingehen möchten.

Die unterzeichnete Stelle beauftragt die Herzogl. Recepturbeamten, die Zolleinnehmer und Aufſeher nach obigen Vorſchriften gehörig zu inſtruiren, und fordert alle Großhändler, Commiſſionäre und Spediteure, welche die Zollfreiheit für die wieder ausgehende Waare genießen wollen und ſich bis dahin noch nicht gemeldet hatten, hiermit auf, die deßhalbigen Geſuche alsbald einzugeben, wobei zugleich bemerkt wird, daß, da die Zollfreiheit hinſichtlich des Verkaufs ins Ausland (ſey es für eigene Rechnung oder in Commiſſion) nur bei dem Großhandel Anwendung finden kann, diejenigen, welche darauf Anſpruch machen wollen, wenigſtens in der elften Gewerbſteuerclaſſe angezogen ſeyn müſſen.

Wiesbaden, den 3. März 1823.

Herzoglich Naſſauiſche General-Steuer-Direction.
von Pfeiffer.

vt. Boullé.

(Die Verzollung der im Herzogthum lagernden Speditions- und Commiſſionsgüter bei eintretenden Erhöhungen der Tarifſätze betreffend.)

Nach dem Sinne des Zollgeſetzes iſt höheren Ortes verfügt worden, daß der Verbrauchszoll von den gegen Verbürgung oder Hinterlegung der Zollgefälle eingegangenen Speditions- ꝛc. Gütern, welche in der Folge zum inländiſchen Verbrauche deklarirt werden, nach dem zur Zeit dieſer Erklärung beſtehenden Tarifſatze entrichtet werden ſoll.

Indem die unterzeichnete Stelle dieſe Verordnung mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß bringt, daß bei allen künftigen Zollerhöhungen eine angemeſſene weitere Bürgſchaftsleiſtung oder Hinterlegung der Zollgefälle von den im Innern lagernden Speditions- ꝛc. Gütern, deren Einfuhr erhöhet worden iſt, gegen Erhebung eines zweiten Tranſitſcheines eintreten müſſe, beauftragt ſie zugleich die Herzogl. Recepturbeamten, die betreffenden Zolleinnehmer hiernach ſachgemäß zu inſtruiren, auch die Lageraufſeher anzuweiſen, bei eintretenden Zollerhöhungen den einſchlägigen Eingangsſtationen die lagernden Waaren der betreffenden Orte ungeſäumt anzuzeigen.

Wiesbaden, den 6. November 1823.

Herzoglich Naſſauiſche General-Steuer-Direction.
v. Pfeiffer.

vt. Göbel.

Digitized by Google

(Die Beſtrafung der Salzdefraudationen betreffend.)

Nachdem es für angemeſſen erachtet worden iſt, die in §. 7. des höchſten Edicts vom 10. Juni 1811 auf die Einfuhr fremden Salzes geſetzte Strafe der im §. 9. des höchſten Edicts vom heutigen auf Zolldefraudationen erſter Art beſtimmten Strafe von wenigſtens Fünf und höchſtens Einhundert fünfzig Gulden oder verhältnißmäßiger Gefängniß- und Correctionshausbuße, nebſt Confiscation der Waare ſammt Fuhre und Geſchirr, gleichzuſtellen; ſo wird dieſes andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Wiesbaden, den 30. Auguſt 1822.

Herzoglich Naſſauiſches Staatsminiſterium.
Freiherr von Marſchall.

vt. Stein.

## XII. Oeffentlicher Unterricht.

(Die Einrichtung der öffentlichen Unterrichtsanſtalten betreffend.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden ſouveräner Herzog zu Naſſau ꝛc. ꝛc.

Haben in Folge des unterm 9. und 11. September 1815 erlaſſenen, die Verwaltungsorganiſation Unſeres Herzogthums betreffenden Edicts, auf Vortrag Unſerer Landesregierung, und nach angehörtem Gutachten Unſeres Staatsraths, den unter ſehr verſchiedenartigen Formen in den verſchiedenen Landestheilen beſtehenden öffentlichen Unterrichtsanſtalten eine zweckmäßige in einander eingreifende Einrichtung zu geben beſchloſſen, und verordnen zu dem Ende, wie nachfolgt:

*Eingang.*

In Erwägung der Bedürfniſſe des Staats, und der zu ihrer Befriedigung vorhandenen Mittel ſollen beſtehen:

*Allgemeine Beſtimmung über die öffentlichen Unterrichtsanſtalten.*

I. Volksſchulen,

II. Gelehrten Schulen,

und für jede dieſer Hauptgattungen nachſtehende Beſtimmungen gelten.

*I. Volksſchulen.*

§. 1. In den Volksſchulen ſoll die dem Menſchen im Staatsverhältniß nothwendige allgemeine Bildung erlangt, und derſelbe dadurch zum Fortſchreiten auf eine höhere Stufe der Entwickelung geſchickt gemacht werden.

Zur Erreichung dieſes Zwecks werden angeordnet:

*Insbeſondere 1) Elementarſchulen, deren Zweck und Einrichtung.*

§. 2. 1) Elementarſchulen für die jedem Menſchen, ohne Unterſchied des Geſchlechts, der Religion, des Standes und der künftigen Beſtimmung nothwendige allgemeine Bildung, ſo viel thunlich in allen Gemeinden Unſeres Herzogthums, abgeſondert nach Geſchlecht, Lebensalter, Fähigkeit und Anzahl der Schulkinder, mit einem oder mehreren Lehrern beſetzt, ſo, daß, wo gemiſchte Confeſſionen beſtehen, und die Anzahl der Schulkinder die Anſtellung mehrerer Lehrer nothwendig macht, dieſe von verſchiedenen Confeſſionen genommen werden ſollen.

Da, wo die Elementarſchule von Kindern beſucht wird, deren Eltern nicht zur Confeſſion des Lehrers gehören, wird von den Geiſtlichen ihrer Confeſſion für den Religionsunterricht derſelben die erforderliche Fürſorge eintreten.

*Lehrgegenſtände.*

§. 3. In dieſen Elementarſchulen ſollen nach vorgeſchriebenen Lehrbüchern in vier Claſſen, wöchentlich in 30 bis 32 Stunden im Sommer und Winter gelehrt werden:

Richtiges Sprechen der Mutterſprache, Religion und Sittenlehre, Singen, Leſen, Recht- und Schönſchreiben, Verfertigung ſchriftlicher Aufſätze für das gewöhnliche bürgerliche Leben, Rechnen, ge-

Digitized by Google

meine Erd- und Himmelskunde, allgemeine Kenntniß der Geſchichte, Naturgeſchichte, Natur- und Geſundheitslehre, allgemeine landwirthſchaftliche und Gewerbskenntniſſe.

Aufnahme, Prüfung und Entlaſſung der Schüler.

§. 4. Die Aufnahme der Kinder, welche in dieſen ſo eben angeführten Lehrgegenſtänden nicht etwa durch beſondere Fürſorge der Eltern einen den geſetzlichen Beſtimmungen völlig entſprechenden Privatunterricht empfangen, erfolgt mit ihrem ſechsten Jahre; ihre Entlaſſung, wenn ſie nicht früher in eine höhere Schule übergehen, mit dem vollendeten vierzehnten Jahre.

Beides jedoch nur einmal im Jahre, nämlich im Frühling nach der öffentlichen Prüfung, welche im Beiſeyn des Schulvorſtandes und Schulinſpectors Statt hat.

2) Realſchulen, deren Zweck u. Einrichtung.

§. 5. 2) Realſchulen für die männliche Jugend, um in denſelben die für Handwerker, Künſtler und ein landwirthſchaftliches oder anderes Gewerbe in größerer Ausdehnung künftig zu treiben beſtimmte Individuen nöthige erweiterte Bildung, als allgemeine Vorbereitung zu ihrem künftigen bürgerlichen Beruf zu erwerben, ſollen vorerſt in nachſtehenden Städten und Gemeinden Unſeres Herzogthums errichtet werden: in Diez, Eltville, Hachenburg, Herborn, Höchſt, Limburg, Montabaur, Schwalbach, Uſingen, Weilburg und Wiesbaden.

Bei jeder dieſer Realſchulen wird in der Regel ein ordentlicher Lehrer angeſtellt, ihm aber, wenn es nöthig erſcheint, ein Gehülfe oder auch mehrere, beigegeben.

Lehrgegenſtände.

§. 6. Es ſoll in denſelben nach vorgeſchriebenen Lehrbüchern in zwei Lehrcurſen, wöchentlich in 30 Stunden gelehrt werden:

Deutſche Sprache mit Verfertigung ſchriftlicher Aufſätze, Naturgeſchichte, Naturlehre, Erdbeſchreibung mit Geſchichte verbunden, Zeichnen, Schönſchreiben, Mathematik, Technologie und einfache Buchhaltung.

Aufnahme, Prüfungen und Entlaſſung, der Schüler.

§. 7. Im Frühling findet eine öffentliche Prüfung in Gegenwart des Schulvorſtandes und Inſpectors Statt.

Die Aufnahme erfolgt, wenn die Schüler die in den Elementarſchulen gelehrten Kenntniſſe gefaßt haben, in der Regel im dreizehnten Jahre; ihre Entlaſſung, wenn ſie die in der Realſchule vorgetragenen Gegenſtände erlernt haben. Beides nur einmal jährlich nach der öffentlichen Frühlingsprüfung.

3) Töchterſchulen.

§. 8. 3) Töchterſchulen für die weibliche Jugend, um dieſer eine ihrer künftigen Beſtimmung angemeſſene höhere Bildung zu verſchaffen, können allenthalben, wo das Bedürfniß deren Anordnung nöthig macht, errichtet werden, doch nur mit Genehmigung Unſerer Landesregierung, und unter Aufſicht der Schulvorſtände und Inſpectoren.

Ihre Anlage bleibt Privatanſtalt, wird jedoch begünſtigt, und den Umſtänden nach unterſtützt. Für den Unterricht der weiblichen Jugend in den gewöhnlichen Arbeiten weiblicher Induſtrie und den Geſchäften der Hausmütter im Bürgerſtande, in ſo weit die Hausmütter denſelben ſelbſt zu beſorgen auſſer Stand oder verhindert ſind, ſoll in allen Gemeinden durch Fürſorge des Schulvorſtandes auf dem nämlichen Wege Vorſehung geſchehen.

4) Schullehrer-Seminarium deſſen Zweck und Einrichtung.

§. 9. 4) Als Bildungsinſtitut für die Lehrer an den vorgenannten Schulen ſoll ein Schullehrer-Seminarium in Idſtein beſtehen, in welchem alle, welche dem Lehrerfache in den Volksſchulen ſich widmen, ohne Unterſchied der Confeſſion, den ihrer künftigen Beſtimmung gemäßen Unterricht erhalten. Bei dieſem Seminarium werden als Hauptlehrer angeſtellt: ein Director und zwei ordentliche Lehrer.

Digitized by Google

Den Unterricht im Schönſchreiben, Geſang und Muſik ertheilen die bei dem Pädagogium in Idſtein dazu angeſtellten Nebenlehrer. Der Religionsunterricht wird durch die daſelbſt befindlichen oder noch anzuordnenden Pfarrer der drei in Unſerm Herzogthum recipirten chriſtlichen Confeſſionen ertheilt.

Lehrgegenſtände, Methode und Plan.

§. 10. Der Unterricht ſoll innerhalb eines dreijährigen Lehrcurſes ertheilt werden, und ſich über folgende Gegenſtände erſtrecken:

Religionslehre und Religionsgeſchichte, Geſanglehre, deutſche Sprachlehre, Kalligraphie und Zeichnen, Mathematik, Geſchichte, vorzüglich die vaterländiſche, Naturgeſchichte, Naturlehre, Erdbeſchreibung und gemeine Himmelskunde, Seelenlehre, Pädagogik und Didaktik, Ausarbeitung ſchriftlicher Aufſätze, didaktiſche und gymnaſtiſche Uebungen und Orgelſpielen, Technologie und einfache Buchhaltung, zugleich Landwirthſchaft in der dazu errichteten beſondern Schule.

Die Anzahl der wöchentlichen Lehrſtunden wird für den Director auf 18 bis 20, und für jeden der ordentlichen Lehrer auf 28 bis 30 feſtgeſetzt.

Ueber Lehrmethode und Plan wird Unſere Landesregierung die nähern Vorſchriften erlaſſen, auch die zum Unterricht nöthigen Lehrbücher beſtimmen.

Aufnahme, Prüfungen und Entlaſſung der Schulſeminariſten.

§. 11. Die Aufnahme in das Schullehrerſeminarium für diejenigen, welche das ſechszehnte Lebensjahr zurückgelegt und das achtzehnte noch nicht überſchritten haben, findet in einer zwiſchen fünf und zwanzig bis dreißig betragenden Anzahl, wobei das Verhältniß der verſchiedenen Confeſſionen nach näherer Ausmittelung des Bedürfniſſes von Unſerer Landesregierung annoch zu beſtimmen iſt, jährlich nur einmal, mit Anfang des Sommerhalbenjahres ſtatt. Der Director wird nach einer gemeinſchaftlich mit den beiden ordentlichen Lehrern vorzunehmenden Concursprüfung aller zur Aufnahme ſich Meldenden, über die Auswahl aus allen von den Schulinſpectoren mit Rückſicht auf die vorgeſchriebenen Erforderniſſe vorgeſchlagenen Individuen entſcheiden.

Oeffentliche Prüfungen finden jährlich am Schluſſe des Winterhalbenjahres in Gegenwart von zwei Mitgliedern Unſerer Landesregierung ſtatt. In Betreff der Befreiung vom Militärdienſt werden die in Unſerm Edict vom 18. Juni 1816, Art. 2., Lit. B. Nro. 5. und in der Inſtruction zur Vollziehung deſſelben §. 6. u. 19. enthaltenen Befreiungsbeſtimmungen auf die Seminariſten anwendbar erklärt, in deren Gemäßheit dieſelben während ihres Unterrichts im Seminarium zum unthätigen Stand der Reſervecompagnieen gehören.

Die Entlaſſung erfolgt, wenn der Seminariſt am Ende des Lehrcurſus von dem Director unter Benehmung mit den beiden andern Lehrern für hinreichend befähigt und tauglich zum Lehramt erklärt worden iſt, worauf derſelbe nach Vorlage eines hierüber ausgefertigten Zeugniſſes von Unſerer Landesregierung in die Zahl der Schulcandidaten aufgenommen wird.

5) Landwirthſchaftliche Schule.

§. 12. In Verbindung mit dem Schullehrerſeminarium, zugleich aber auch als Unterrichtsanſtalt für junge Landwirthe, welche ſich eine höhere Bildung für ihren Beruf zu verſchaffen wünſchen, und zur Erlernung rationeller landwirthſchaftlicher Kenntniſſe wird in Idſtein eine landwirthſchaftliche Schule errichtet, und der dafür angeſtellte Lehrer bei der ihm zu dieſem Behuf untergebenen Muſterwirthſchaft zu Gaſſenbach den practiſchen Unterricht mit dem theoretiſchen verbinden. Die Errichtung beſonderer Kunſt- oder Specialſchulen bleibt künftigen Beſtimmungen vorbehalten. Doch werden Wir auf die baldige Einrichtung einer Handlungsſchule und einer forſtwirthſchaftlichen Lehranſtalt in reſpectiver Verbindung mit einer von den jetzt angeordneten öffentlichen Lehranſtalten beſonderen Bedacht nehmen.

6) Aufſicht über die Volksſchulen.

§. 13. Zur ſteten Aufſicht und Controle über die Elementar- und Realſchulen und alle Erziehungsinſtitute, ſo wie über die dabei angeſtellten Lehrer, werden nach beſondern Be-

Digitized by Google

zirksabtheilungen oder nach den beſtehenden Amtsbezirken Schulinſpectoren angeſtellt, welche nach den darüber von Unſerer Landesregierung ertheilten Vorſchriften die ihrer Aufſicht untergebenen Schulen beobachten, ſich zeigende Mißbräuche abſtellen, oder nach Befund der Umſtände an die Regierung darüber berichten ſollen. Sie ſtehen in Verbindung mit dem Director des Schullehrerſeminariums, beſorgen die Auswahl der in das Seminarium zu ſchickenden Schulſeminariſten und die aus dem Seminarium entlaſſenen Schulcandidaten bleiben gleich den angeſtellten Lehrern unter ihrer Aufſicht, und ſind gehalten, ihre Weiſungen zu befolgen.

Zur nächſten Aufſicht über die Volksſchulen werden in allen Schulbezirken beſondere Schulvorſtände aus den Ortsgeiſtlichen und dem Schultheiſen als ſtändigen, und nach der Population aus zwei bis drei unſtändigen Mitgliedern vom Gemeindevorſtand oder dem Feldgericht beſtehend, an- und den Schulinſpectoren untergeordnet.

*Verbreitung der Kenntniß vaterländiſcher Verfaſſung und Geſetze.*

§. 14. In allen Volksſchulen ſoll nach näherer Vorſchrift der reſpectiven Lehrplane ein der Faſſungskraft der Schüler angemeſſener kurzer Unterricht in der Kenntniß von der Landesverfaſſung und den beſtehenden allgemeinen Landesgeſetzen ertheilt werden.

*Beſchränkung der Aufnahme in die Volksſchulen.*

§. 15. In Elementarſchulen können der Regel nach nur die Kinder von Ortseinwohnern oder Gemeindegliedern aufgenommen werden. Bei der Aufnahme in Realſchulen, das Schullehrerſeminarium und die landwirthſchaftliche Schule, behalten zwar auch in der Regel Inländer den Vorzug. Indeſſen können Ausnahmen von dieſer Regel für die Elementarſchulen vom Schulvorſtand, für die Realſchulen vom vorgeſetzten Schulinſpector, und für die höhern Lehranſtalten zu Idſtein von Unſerer Landesregierung, inſofern nur die Anzahl der Schüler nicht zum Nachtheil des Unterrichts dadurch zu ſehr ſich vermehrt, bewilligt werden.

*II. Gelehrten-Schulen überhaupt.*

§. 16. Um denjenigen, welchen der in den Elementar- und Realſchulen erhaltene allgemeine Unterricht zu ihrem künftigen Beruf nicht genügen kann, die Gelegenheit zur höheren Geiſtesentwickelung und zur beſondern, vorzüglich wiſſenſchaftlichen Berufsbildung zu verſchaffen, ſollen Gelehrtenſchulen beſtehen, und ihrer nähern Beſtimmung gemäß eingerichtet werden.

*Insbeſondere 1) Pädagogien, deren Zweck u. Einrichtung.*

§. 17. Pädagogien oder Gelehrten-Elementarſchulen, als allgemeine höhere Bildungsanſtalten für diejenigen, welche dem eigentlich gelehrten Staatsdienſt ſich nicht widmen wollen, und als beſondere Vorbereitungsanſtalt für diejenigen, welche ſich demſelben widmen wollen, ſollen zu Wiesbaden, Dillenburg, Idſtein und Hadamar errichtet, deren erſtes mit Lehrern von allen Confeſſionen, von den andern aber Dillenburg vorzugsweiſe mit reformirten, Idſtein mit lutheriſchen und Hadamar mit katholiſchen Lehrern beſetzt werden.

Bei jedem Pädagogium werden vier Hauptlehrer, ein Rector, ein Prorector und zwei Conrectoren, ſodann die zum Unterricht in der Geſanglehre, im Schreiben und Zeichnen nothwendigen Nebenlehrer, und ein Schulpedell angeſtellt. In der franzöſiſchen Sprache unterrichtet einer der Hauptlehrer, und den Religionsunterricht ertheilen die Geiſtlichen der verſchiedenen Confeſſionen.

*Lehrgegenſtände, Methode u. Plan.*

§. 18. Der öffentliche Unterricht, ſowohl in Sprachen und Wiſſenſchaften, als in techniſchen Fertigkeiten, namentlich: deutſche, lateiniſche, griechiſche und franzöſiſche Sprache, Mathematik, Naturbeſchreibung mit Technologie verbunden, Naturlehre, Geographie und Geſchichte, vaterländiſche Verfaſſung und Geſetzgebung, Religion, ſodann Kalligraphie, Zeichnen, Geſanglehre, Geſchmacksbildung, körperliche Bildung und Uebung, wird in vier Claſſen ertheilt, in deren jeder der Schüler in der Regel ein Jahr lang verweilt, und ſo in vier Jahren ſeinen Curſus vollendet.

Digitized by Google

Lehrbücher, für alle Pädagogien gleichförmig, werden durch Unſere Landesregierung vorgeſchrieben, und dieſe wird auch beſtimmen, welcher Unterricht in den einzelnen Claſſen ertheilt werden ſolle.

Dabei wird jedoch die Hälfte der Lehrſtunden zum Unterricht in den Sprachen beſtimmt, und zugleich verordnet, daß jeder, welcher dieſe Anſtalten beſucht, an allen Unterrichtsgegenſtänden Theil nehmen ſoll. Die Anzahl der wöchentlichen Lehrſtunden wird in der Regel für den Rector auf 20, für jeden der übrigen Hauptlehrer auf 25, für den Schreiblehrer auf 8 bis 10 und für den Geſang- und Zeichenlehrer auf 4 feſtgeſetzt.

Aufnahme, Prüfungen und Entlaſſung der Schüler.

§. 19. Die Aufnahme in die Pädagogien erfolgt für diejenigen, welche in den beiden untern Claſſen der Elementarſchulen die allgemeinen darin gelehrten Kenntniſſe gefaßt haben, in der Regel im zehnten Lebensjahr, doch nur einmal jährlich auf Oſtern.

Am Schluſſe des Winterhalbenjahrs finden öffentliche Prüfungen in Gegenwart von zwei Regierungscommiſſarien ſtatt. Die Prüfung wird angekündigt durch ein vom Rector über einen pädagogiſchen Gegenſtand in deutſcher Sprache ausgearbeitetes Programm, welches ſich zugleich über dasjenige, was im verfloſſenen Schuljahr geleiſtet worden iſt, verbreiten muß.

Die Entlaſſung aus den Pädagogien erfolgt, wenn der nicht zum Studiren beſtimmte, nunmehr in eine eigene Kunſt- oder Specialſchule übergehende, oder in das practiſche Leben ſogleich eintretende Schüler, die für ſeinen künftigen Beruf nothwendige Bildung, und wenn der zum Studiren beſtimmte, die als Vorbereitung für das Gymnaſium erforderlichen Vorkenntniſſe ſich erworben hat, in der Regel alſo mit dem 15ten Lebensjahr, nach der gewöhnlichen öffentlichen Frühlingsprüfung.

3) Gymnaſium, deſſen Zweck u. Einrichtung.

§. 20. Als eigentliche Vorbereitungsanſtalt für die Univerſität, mithin nur für diejenigen, welche dem höhern, eine gelehrte Berufsbildung vorausſetzenden Staatsdienſte ſich widmen wollen, für dieſe aber als Centralanſtalt und an die obern Claſſen in den Pädagogien genau ſich anſchließend, wird ohne Rückſicht auf die Confeſſion ein Gymnaſium in Weilburg errichtet, mit einem Director, der den Dienſtcharacter als Oberſchulrath führt, und fünf ordentlichen Lehrern für die verſchiedenen Fächer mit dem Dienſtcharacter als Profeſſoren, ſodann den erforderlichen Nebenlehrern und einem Pedellen.

Lehrgegenſtände, Methode u. Plan.

§. 21. Der allgemeine oder öffentliche Unterricht in Sprachen, Wiſſenſchaften und techniſchen Fertigkeiten, namentlich in deutſcher, lateiniſcher, griechiſcher und franzöſiſcher Sprache, in der hebräiſchen für diejenigen, welche künftig Theologie oder Philologie ſtudiren wollen; allgemeine Religions- und Sittenlehre, Sprachlehre und Redekunſt, Geſchmacksbildung, deutſche, römiſche und griechiſche Alterthümer, Geographie und Geſchichte, Kenntniß der vaterländiſchen Verfaſſung und Verwaltung, Mathematik, Naturlehre und Himmelskunde, Encyclopädie der philoſophiſchen und andern Wiſſenſchaften und Formalphiloſophie, endlich eine Anleitung, die Univerſität zweckmäßig zu benutzen, wird in vier Hauptclaſſen ertheilt, in deren jeder der Schüler in der Regel ein Jahr verweilt, und ſo wie bei den Pädagogien in vier Jahren ſeinen Curſus vollendet.

Lehrbücher und Lehrplan werden durch Unſere Landesregierung vorgeſchrieben.

In der Regel wird der Director 18, jeder der Profeſſoren 24 und der Profeſſor der franzöſiſchen Sprache 8 öffentliche Lehrſtunden wöchentlich halten.

In Kalligraphie, Muſik und Zeichenkunſt wird nicht mehr öffentlicher Unterricht ertheilt. Eben ſo iſt der Unterricht in gymnaſtiſchen Uebungen und anderen als den vorhin genannten Sprachen, Gegenſtand des beſondern Privatunterrichts.



Digitized by Google

Aufnahme, Prüfungen und Entlaſſung der Schüler.

§. 22. Die Aufnahme wird nach erlangten Vorkenntniſſen in den Pädagogien, alſo der Regel nach im 15ten Jahre erfolgen, ſo daß der Schüler im 19ten Jahre zur Univerſität abgehen kann.

Oeffentliche Prüfungen in Gegenwart von zwei Mitgliedern der Landesregierung werden jährlich einmal vor Oſtern vorgenommen und das dazu einladende Programm wird in lateiniſcher Sprache einen wiſſenſchaftlichen Gegenſtand abhandeln, und der Reihe nach von den Hauptlehrern, ohne den Profeſſor der franzöſiſchen Sprache, geſchrieben.

Die Entlaſſung zur Univerſität erfolgt, wenn der einer ſogenannten Berufswiſſenſchaft ſich widmende Jüngling die dazu nöthigen Vorbereitungskenntniſſe erlangt, und dieſes bei der jährlichen allgemeinen Prüfung erprobt hat; er wird alsdann mit einem vom Director ausgeſtellten Zeugniſſe ſeiner Reife für die Univerſität entlaſſen. Während ihres Aufenthalts im Gymnaſium ſind die oben im §. 11. angeführten Beſtimmungen der Conſcriptionsordnung auf die Gymnaſiaſten, eben ſo wie auf die Seminariſten anzuwenden.

Theologiſches Seminarium.

§. 23. An das Univerſitätsſtudium ſich anſchließend, doch beſchränkt auf die reformirte Confeſſion, wird die zu Herborn in Gemäßheit einer beſondern Stiftung beſtehende theologiſche Facultät als ſolche erhalten, und zugleich als Seminarium für Candidaten dieſer Confeſſion in der Art angeordnet, daß alle der Theologie ſich widmende Reformirte nach dem Abgang von der Univerſität und vor Erlangung eines geiſtlichen Amts, wenigſtens ein halbes Jahr lang, unter Anleitung von zwei theologiſchen Profeſſoren, zum künftigen Predigeramte practiſch ſich vorbereiten ſollen.

Die Errichtung ähnlicher Anſtalten für die katholiſche und lutheriſche Confeſſion bleibt künftigen Beſtimmungen vorbehalten.

Stipendien für Studirende.

§. 24. Die zur Unterſtützung der Studirenden vorhandenen Stipendienfonds bleiben auch fernerhin dieſer Beſtimmung vorbehalten. Es werden daher dergleichen Stipendien nach dem Willen der Stifter verliehen, überhaupt auch talentvollen Studirenden, welche von eigenen Hülfsmitteln entblößt ſind, mit Rückſicht auf jeweilige Erforderniſſe des vaterländiſchen Staatsdienſtes, die bedürfenden Unterſtützungen verwilligt werden.

III. Beſtimmung der perſönlichen Verhältniſſe der Lehrer an den niedern und höhern Schulen. Insbeſondere 1) Ernennung.

§. 25. Alle Lehrer an den Elementar- und Realſchulen, nachdem ſolche den vorgeſchriebenen Lehrcurſus in dem Schullehrerſeminarium vollendet haben, ſodann nach vorgängiger Prüfung mit den erforderlichen Zeugniſſen entlaſſen, und in die Candidatenliſte eingetragen worden ſind, hiernächſt auch zwei Jahre lang als Gehülfen an einer inländiſchen Schule mit Zufriedenheit ihrer Vorgeſetzten gearbeitet haben, werden bei Erledigung von Schulſtellen von Unſerer Landesregierung definitiv angeſtellt.

Die Schulinſpectoren werden aus der Claſſe der bereits beſoldeten oder penſionirten Geiſtlichen oder weltlichen Staatsdiener von Unſerer Landesregierung commiſſariſch angeordnet. Dagegen ſollen die Lehrer und Nebenlehrer an dem Schullehrerſeminarium zu Idſtein, an der daſigen landwirthſchaftlichen Schule, an den Pädagogien, an dem Gymnaſium und an den theologiſchen Seminarien, auf den Vorſchlag der Regierung von Uns ernannt werden.

2) Dienſtrang.

§. 26. Den beiden ordentlichen Lehrern an dem Schullehrer-Seminarium und den Conrectoren an den Pädagogien, ertheilen Wir den Dienſtrang eines Amtsſecretärs, den Prorectoren und dem ordentlichen Lehrer an der landwirthſchaftlichen Schule den eines Landoberſchultheiſen, dem Director des Schullehrer-Seminariums, den Rectoren der Pädagogien, den Profeſſoren an dem Gymnaſium und an den theologiſchen Seminarien den eines characteriſirten Rathes und dem Director des

Digitized by Google

Gymnaſiums den eines wirklichen Collegialraths. Alle, mit Ausnahme der Mitglieder der theologiſchen Facultät zu Herborn, ſind berechtigt und bei ihren Dienſtfunctionen verpflichtet, die ihrem Dienſtrang entſprechende Civiluniform zu tragen.

Die Vorſteher dieſer Anſtalten haben die obere Leitung und die Aufſicht über das geſammte dabei angeſtellte und demſelben untergeordnete Perſonal, in dieſer Eigenſchaft auch allein an Unſere Landesregierung als die ihnen vorgeſetzte Behörde zu berichten; ſie führen das für dieſe Anſtalten vorgeſchriebene Dienſtſiegel.

3) Normalgehalte. §. 27. Der in den verſchiedenen Schulen in den öffentlichen Lehrſtunden ertheilte Unterricht ſoll ganz frei ſeyn, und es wird nur zur Anſchaffung der kleinern Schulbedürfniſſe, und zur Unterhaltung der Lehrapparate und Bibliotheken, ein, von Unſerer Regierung zu beſtimmender, Beitrag von den Schülern entrichtet.

Dagegen erhalten die Lehrer an den Elementarſchulen aus den Gemeindecaſſen, in welchen die vorhandenen, vorher abzutheilenden Kirchſpiels- und Localſchulfonds mit Einnahme und Ausgabe durchlaufen, einen jährlichen Gehalt von 200 bis 500 fl., mit Einrechnung der Beiträge und Dienſtemolumente, welche ſie als Kirchendiener, oder ſonſt fundationsmäßig aus Kirchen oder andern geiſtlichen Fonds nach wie vor zu beziehen haben.

Die Lehrer an den Realſchulen ſollen einen Gehalt von 500 bis 700 fl. erhalten.

Bei dem Schullehrer-Seminarium beſtimmen Wir den Gehalt des Directors jährlich auf 1200 fl.

| | |
|---|---|
| den des erſten Lehrers auf | 800 » |
| den des zweiten Lehrers auf | 700 » |
| den des Lehrers an der landwirthſchaftlichen Schule auf | 800 — 1200 » |

Nebenlehrer und Pedell ſind zugleich bei dem Pädagogium angeſtellt, und in dieſem Betracht werden ſolche den Umſtänden nach höher wie gewöhnlich beſoldet oder beſonders belohnt werden.

An den Pädagogien ſollen erhalten:

| | | | |
|---|---|---|---|
| der Rector jährlich | 1200 fl. | ein Zeichenlehrer | 300 fl. |
| der Prorector | 1000 » | ein Schreiblehrer | 100 — 250 » |
| der erſte Conrector | 850 » | ein Geſanglehrer | 100 » |
| der zweite Conrector | 750 » | der Schulpedell | 200 » |

Religions- und Muſiklehrer erhalten den Umſtänden nach eine beſondere Belohnung.

Bei dem Gymnaſium ſollen erhalten:

| | | | |
|---|---|---|---|
| der Director | 1500 fl. | ein Profeſſor der franzöſiſchen Sprache | 600 fl. |
| die beiden erſten Pofeſſoren jeder | 1500 » | die Lectoren anderer Sprachen jeder | 200—300 » |
| die beiden jüngern | 1200 » | der Pedell | 250 » |

Muſik- und Zeichenlehrer, Fecht- und Tanzmeiſter erhalten eine angemeſſene jährliche ſtändige Belohnung.

Der Unterricht im Reiten wird wie bisher fortgeſetzt.

Die Profeſſoren an der theologiſchen Facultät und dem damit verbundenen theologiſchen Seminarium werden aus den dazu beſtimmten beſondern Stiftungen beſoldet.

4) Dienſt-Emolumente. §. 28. Außer den benannten Beſoldungen, wogegen aber alle Geſchenke und Accidenzien irgend einer Art wegfallen, und bei Vermeidung der, für unerlaubte Annahmen von Geſchenken allgemein beſtimmten, Strafen hier noch ausdrücklich verboten werden, erhalten ſämmtliche Volksſchullehrer freie Wohnung ſammt Garten, wenn die Gelegenheit dazu vorhanden iſt, in einem zu ihrem

Digitized by Google

Dienſtgehalt zu berechnenden Anſchlag von 15 — 30 fl., und das für den Bedarf der Schulſtube während des Unterrichts erforderliche Brandholz; ferner die Vergütung der von den Schulgütern zu entrichtenden Steuern und perſönliche Freiheit von den Gemeindedienſten. Dagegen iſt ihnen der Betrieb eines bürgerlichen Gewerbes, ſelbſt des Gewerbes der Landwirthſchaft durchaus unterſagt, mit der nähern Beſtimmung, daß ihnen nur zur Unterhaltung von einer bis zwei Milchkühen Grundſtücke, in eigenem Bau zu beſitzen, geſtattet bleibt, oder wo ſich die Gelegenheit dazu ergiebt, in einem billigen Anſchlag, die dazu nöthigen und ſchicklich gelegenen Grundſtücke verſchafft werden ſollen.

Sämmtliche Hauptlehrer an dem Pädagogium zu Wiesbaden erhalten fünfzehn Mainzer Malter Korn und zehn Malter Gerſte jährlich in dem Geldanſchlag von Einhundert Gulden.

Die Rectoren an den Pädagogien, und die Directoren des Schullehrer-Seminariums und des Gymnaſiums erhalten eine Wohnung im Anſchlag von fünfzig Gulden in Anrechnung auf ihren Gehalt, ſodann zur Beſtreitung der Canzleikoſten jährlich 25 fl.

Der Director des Gymnaſiums ſoll als Vergütung für Standesaufwand 500 fl. erhalten, welche bei der künftigen Penſionirung nicht in Anſchlag kommen.

Dem Schulpedellen in Wiesbaden wird freie Wohnung und Brandholz verwilligt.

Die Schulinſpectoren erhalten keinen Gehalt, dagegen eine angemeſſene Vergütung für die Anſchaffung der Schreibmaterialien, und bei ihren Geſchäftsreiſen die den Beamten in ihrem Amtsbezirk verwilligten Diäten.

Auf alle Haupt- oder ordentlichen Lehrer des Schullehrer-Seminariums, der landwirthſchaftlichen Schule, der Pädagogien, des Gymnaſiums, und den bei dieſem angeſtellten Profeſſor der franzöſiſchen Sprache, ſo wie auf ihre Wittwen und Waiſen werden die conſtitutionellen Beſtimmungen des Penſions-Edicts vom 3. u. 6. December 1811, in Beziehung auf höhere Staatsdiener vom Civilſtand, in vorkommenden Fällen durchaus angewendet, und für die Verſorgung dienſtunfähiger verdienter Schullehrer und Unterſtützung ihrer Wittwen und Waiſen wird Unſere Regierung Bedacht nehmen. Gleiches gilt von den angeſtellten Nebenlehrern. Ausgezeichneten Verdienſten werden Wir überdies in allen Claſſen der Lehrer aus allgemeinen Mitteln des Staats beſondere Belohnungen verwilligen.

IV. Central-Studienfond.
1) Bildung deſſelben.

§. 29. Aus allen zum öffentlichen Unterricht beſtimmten Central- und Provinzialfonds und Stiftungen wird, nach deren erfolgter vorgängigen Abtheilung mit andern Fonds, und nach Ausſcheidung der fremdartigen Ausgaben, ohne Rückſicht der Confeſſion, ein Central-Studienfond gebildet, und der nöthige Zuſchuß aus der Staatscaſſe mittelſt jährlicher Verwilligung des nach Maasgabe gehöriger Nachweiſung erforderlichen Credits zum Budjet Unſerer Landesregierung geleiſtet. Zur Bildung des Central-Studienfonds werden demnach unter obigen Beſtimmungen und Beſchränkungen vereinigt:

1) der Fond der Academie zu Herborn,
2) der Fond des Schulſeminariums zu Dillenburg,
3) der Fond des Winterſchen Legats für die Schulen,
4) der Fond des Merziſchen Legats,
5) der alte und neue lateiniſche Schulfond zu Dillenburg,
6) der Hadamariſche Schulfond,
7) der Gnadenthaler Stiftsfond,
8) der Dietzer Stiftsfond,
9) der Dillenburger Lotteriefond,

Digitized by Google

10) der Klarenthaler Kloſterfond zu Wiesbaden,
11) der Präſenzfond zu Idſtein,
12) der Schulverbeſſerungsfond daſelbſt,
13) der Doctionsfond zu Montabaur,
14) der geiſtliche Walburgisſtiftsfond zu Weilburg.

Sodann der Betrag desjenigen zu Unſerer landesherrlichen Verfügung ſtehenden Stiftungsvermögens, welches fundationsmäßig für den Zweck des öffentlichen Unterrichts verwendet werden kann, und die auf Unſere Domänen übernommenen fundationsmäßigen Beiträge zu dieſen Fonds, ſo wie die darauf haftenden Gehaltstheile, Frucht- und Holzvergütungen für die bei öffentlichen Lehranſtalten angeſtellten Lehrer, und ſonſtige beſtändige Beiträge zu dem Aufwand für öffentliche Lehranſtalten.

2) Verwendung.

§. 30. Der Central-Studienfond beſtreitet in vierteljähriger Vorausbezahlung die Beſoldungen der bei dem Schullehrer-Seminarium, bei der landwirthſchaftlichen Schule, bei den Pädagogien, bei dem Gymnaſium und bei dem theologiſchen Seminarium angeſtellten öffentlichen Lehrer, desgleichen die Beſoldungen und beſondere Belohnungen der Nebenlehrer und ſonſtigen Officianten, die Anſchaffung und Unterhaltung der zum Zweck dieſer Anſtalten nothwendigen Gebäude, der Inſtrumente und Apparate, der Bibliotheken und ſonſtigen Bedürfniſſe. Die zu ertheilenden Stipendien werden darauf angewieſen, und die nöthigen Verwaltungskoſten daraus beſtritten.

3) Verwaltung.

§. 31. Der Central-Studienfond, auf welchen alle Vorzüge der Armenanſtalten und öffentlichen Stiftungen anwendbar erklärt werden, wird unter der Aufſicht Unſerer Landesregierung, mit Anſtellung eines von Uns auf den Antrag derſelben zu ernennenden Caſſirers, verwaltet; ſämmtliche Recepturbeamten erheben die in ihren Renteibezirken erfallenden Einnahmen, und beſtreiten die darin vorkommenden Ausgaben, alles nach Maasgabe der über die Verwaltung des Domanial-, Gemeinde- und Armenvermögens beſtehenden allgemeinen Ordnung, und der darüber von Unſerer Landesregierung ertheilten Vorſchriften.

Der zu dem jährlichen Bedarf etwa nothwendige Beitrag aus allgemeinen Mitteln des Staats macht einen Abſchnitt des Regierungsbüdjets aus.

V. Vollziehungsvorſchriften.
1) Bildung und Eintheilung der Schulbezirke.

§. 32. Alle Elementarſchulen und die neu angeordneten Realſchulen werden mit Rückſicht auf die neue Eintheilung der Gemeindebezirke, Localität und Anzahl der ſchulfähigen Kinder nach und nach neu gebildet, und die Schulbezirke durch Unſere Landesregierung, nach eingegangenen Berichten der Schulinſpectoren und Beamten, neu beſtimmt und begrenzt.

Erſt nachdem ſolches geſchehen treten die neuen Gehaltsbeſtimmungen ein.

2) Aufhebung der höheren Lehranſtalten und Anfangs-Termin der neuen.

§. 33. Alle dermalen beſtehende lateiniſche Schulen, Pädagogien und Gymnaſien, namentlich zu Diez, Dillenburg, Hachenburg, Hadamar, Herborn, Idſtein, Montabaur, Uſingen, Weilburg und Wiesbaden, ſodann die Academie zu Herborn, doch mit Ausnahme der daſigen theologiſchen Facultät, werden mit dem Schluſſe dieſes Winterhalbenjahres aufgelöſt und an ihre Stelle treten alsdann die neuerrichteten Pädagogien und das Gymnaſium.

Mit demſelben Zeitpunkt treten das neu zu bildende Schullehrer-Seminarium und die landwirthſchaftliche Schule in Wirſamkeit.

Der Gehalt der dabei angeſtellten Lehrer wird mit dem 1. Mai 1817 anfangen.

3) Verwendung der vorhandenen Gebäude.

§. 34. Die den aufgelöſten höhern Lehranſtalten zugehörigen Wohn- und andere Gebäude, gehen mit allem übrigen Eigenthum derſelben an die neuen über und ſollen, inſofern

ſie dazu dienen, zu deren Gebrauch verwendet, im gegentheiligen Falle veräußert, und dagegen die neu bedürfenden acquiriret und zweckmäßig eingerichtet werden.

Die Landbaumeiſter werden alle in dieſe Cathegorie gehörige Gebäude genau unterſuchen, und über ihre Einrichtung oder anderweite Verwendung, ſo wie über die etwa anzuſchaffenden an Unſere Landesregierung berichten.

4) Bibliotheken und öffentliche Sammlungen. §. 35. Die bei den aufgelöſten Lehranſtalten vorhandenen Bibliotheken, Sammlungen von mathematiſchen und phyſikaliſchen Inſtrumenten und Apparaten, Landkarten, Erd- und Himmelsgloben und dergl. werden zu dem Gebrauch der neu gebildeten Lehranſtalten verwendet, und wo ſie fehlen, neu angeſchafft.

Zur Geiſtes- und Geſchmacksbildung der Schüler bei den Pädagogien und dem Gymnaſium, desgleichen bei dem Schullehrer-Seminarium, ſollen mit Rückſicht auf das verſchiedene Bedürfniß aus den halbjährigen Beiträgen derſelben Leſebibliotheken errichtet werden.

5) Conferenzen der Lehrer. §. 36. Damit in dieſen Anſtalten der Gemeingeiſt und die Ordnung erhalten werde, ſollen die Hauptlehrer, und wenn es deren Vorſteher für gut finden auch die Nebenlehrer, nach den von Unſerer Landesregierung hierüber zu ertheilenden Vorſchriften, von Zeit zu Zeit zuſammen treten, und über die Beförderung der Anſtalt, über die etwaigen Hinderniſſe und deren Entfernung, über die Abſtellung der Mißbräuche ſich benehmen; es iſt darüber, den Umſtänden nach, ein Protocoll zu führen, und wenn es nöthig erſcheint, unter deſſen Beiſchließung vom Vorſteher an Unſere Landesregierung zu berichten.

§. 37. Die neuen Gelehrtenſchulen ſind zwar zunächſt nach dem Bedürfniß der Unterthanen und Staatsangehörigen Unſers Herzogthums gebildet. Doch findet auch die Aufnahme von Fremden Statt.

6) Geſtattung des Beſuches auswärtiger Lehranſtalten. §. 38. Im Uebrigen bleibt es Unſern Unterthanen und Staatsangehörigen nach wie vor heimgeſtellt, ihre Kinder ähnlichen auswärtigen Lehranſtalten mit Vorbeigehung der inländiſchen anzuvertrauen.

7) Dienſtinſtructionen. §. 39. Unſere Landesregierung, als mit der Vollziehung dieſes Edicts beauftragt, wird allen dadurch neu conſtituirten Behörden umfaſſende Dienſtvorſchriften oder Inſtructionen ertheilen, zugleich auch über die in dieſen Anſtalten einzuführende Disciplin die nöthigen Beſtimmungen erlaſſen.

8) Schluß. §. 40. Gegenwärtiges Edict ſoll durch Abdruck in dem Verordnungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

So gegeben Weilburg, den 24. März 1817.

(L. S.) Wilhelm, Herzog zu Naſſau.

vt. Freiherr von Marſchall.

## Allgemeine Schulordnung für die Volksſchulen im Herzogthum Naſſau.

Die in Gemäßheit des höchſten Edicts vom 24. März d. J. über die öffentlichen Unterrichtsanſtalten für die Volksſchulen einzuführende Schulordnung ſoll umfaſſen:

I. die Bildung der Schulbezirke, ſo wie die Anlage und innere Einrichtung der Schulen;
II. den Wirkungskreis und die Dienſtverhältniſſe der dabei anzuſtellenden Lehrer;
III. die wegen der Schüler nothwendigen Beſtimmungen;
IV. die Einrichtung und Ertheilung des Unterrichts.

1) Bildung der Schulbezirke. §. 1. Für jede Schule wird eine Anzahl von ſechszig bis einhundert zwanzig ſchulpflichtigen Kindern angenommen, und hiernach die Errichtung mehrerer Schulen in einer Gemeinde

oder die Vereinigung mehrerer Gemeinden in einen Schulbezirk beſtimmt. Da wo die erforderlichen Mittel ohne Beſchwerde aufgebracht werden können, ſollen auch in denen Gemeinden eigene Schulen errichtet werden, wo weniger als ſechszig Schulkinder gezählt werden.

2) Anlage der Schulhäuſer.

§. 2. In den Schulbezirken werden allenthalben, wo es das Bedürfniß erheiſcht, nach den darüber erfolgenden Bauvorſchriften neue Schulen erbaut, oder die vorhandenen vorſchriftsmäßig eingerichtet.

3) Bau- und Unterhaltungskoſten der Schulhäuſer.

§. 3. Die Koſten der Erbauung, Einrichtung und Unterhaltung der Schulhäuſer fallen, wenn Obſervanz oder beſondere Verpflichtungen nichts anders beſtimmen, den Gemeinden zur Laſt, wogegen die Leiſtung der inquiliniſchen Schuldigkeiten hinſichtlich der im eigenen Gebrauch habenden Theile des Schulgebäudes den Bewohnern obliegt.

4) Ländereien zur Schule.

§. 4. Neben oder in der Nähe einer jeden Schule wird das zu einem Garten für den Lehrer, zu einer Obſtbaumſchule, und zu einem Spielplatz für die Kinder erforderliche Land beſtimmt und dazu eingerichtet.

5) Innere Einrichtung der Schulen im Allgemeinen.

§. 5. Die innere Einrichtung der Schule, die Abtheilung der Lehr- und der zum häuslichen Gebrauch des Schullehrers beſtimmten Zimmer und Kammern, ſowie des zum Oekonomiebedarf erforderlichen Raumes ſoll durch beſondere Verordnung beſtimmt werden.

insbeſondere a. Lehrzimmer.

§. 6. Die Lehrzimmer ſollen, mit ſteter Rückſicht auf die Anzahl der Schulkinder und ſonſtige beſondere Verhältniſſe, die vorſchriftsmäßige Höhe, Länge und Breite oder Tiefe haben, mit guten Fußböden, Oefen, Fenſtern und wohl eingerichteten Zugöffnungen verſehen ſeyn.

b. Subſellien.

§. 7. Statt der gewöhnlichen Tiſche und Bänke ſind in allen Schulzimmern ſo viele Subſellien nach dem beſtimmten Muſter anzubringen, daß fünf Schüler an jedem Platz finden. Zwiſchen den Reihen derſelben wird ein Gang von drei, und an den Wänden von anderthalb Fuß in der Breite freigelaſſen.

c. Tafeln.

§. 8. Zwei ſchwarze Wandtafeln, deren eine an der Wand befeſtiget, die andere, auf beiden Seiten mit rothen Notenlinien verſehen, zum Umkehren eingerichtet iſt, ſodann zwei kleinere ſolcher Tafeln ſammt einem dreifüßigen beweglichen Geſtell, auf welchem dieſelben mittelſt beweglicher Zapfen höher und niedriger geſtellt werden können, gehören gleichfalls zur nothwendigen Einrichtung eines jeden Schulzimmers.

d. Schränke.

§. 9. In jedem Lehrzimmer ſind, nach Bedürfniß, mehrere verſchließbare, wo möglich, Wandſchränke anzubringen, ſodann wenigſtens ein Tiſch und ein Paar Stühle anzuſchaffen und auf einem erhöhten breternen Fußboden aufzuſtellen.

e. Lehrapparat.

§. 10. Der Lehrapparat, in Tabellen, Vorſchriften, Zirkeln, Landkarten, Globen, naturgeſchichtlichen Sammlungen, vorzüglich inländiſcher Kräuter, Holz- und Steinarten, phyſicaliſchen und andern Inſtrumenten und dergl. beſtehend, wird, mit Ausnahme der in dem Schulzimmer aufzuhängenden Tafeln und Karten, nach dem jedesmaligen Gebrauch, in den Schulſchränken verſchloſſen.

f. Schulbibliothek.

§. 11. Für jede Schule wird eine kleine Sammlung nothwendiger und nützlicher Bücher angeſchafft und unterhalten. Jeder Schullehrer muß jedoch, nach Anweiſung des Schul-Inſpectors, die ihm nothwendigen Handbücher auf eigene Koſten ſich anſchaffen.

g. Anſchaffungs- und Unterhaltungskoſten des Lehrapparats und der Bücher.

§. 12. Zu den Koſten für die Anſchaffung und Unterhaltung des Lehrapparats und der Bücherſammlung, wird von den Schulkindern ein halbjähriger Beitrag von zwölf Kreuzern bis zu einem Gulden entrichtet, durch den Gemeinderechner erhoben, und mit dem etwa er-

Digitized by Google

forderlichen Zuſchuß, vermittelſt des auf den Rechnungsüberſchlag zu bringenden Credits auf die in der Gemeindecaſſe zu verrechnenden Schulfonds übernommen.

h. Schulinventarium. §. 13. Ueber die vorhandenen Mobilien, über den Lehrapparat und die Schulbibliothek wird ein vollſtändiges Inventarium errichtet und fortgeführt, wovon eine Ausfertigung in dem Schulſchrank, und die andere bei dem Schulvorſtand aufzubewahren iſt. Der Schullehrer bleibt für die richtige Aufbewahrung der darin verzeichneten Gegenſtände verantwortlich.

i. Heitzung der Schulzimmer. §. 14. Das zur Heitzung der Schulzimmer erforderliche Brandholz wird durch die Gemeinde angeſchafft, beigefahren und klein gemacht, ohne daß dem Schullehrer einige Koſten dafür zur Laſt fallen können.

k. Reinigen und Weißen der Schulzimmer. §. 15. Jedes Schulzimmer muß täglich zweimal, nach Beendigung des jedesmaligen Unterrichts durch Beſorgung des Schullehrers rein gekehrt und abgeſtaubt werden. Am Ende einer jeden Woche wird dieſelbe aufgewaſchen und einmal jährlich ausgeweißt. Beides auf Koſten der Gemeindecaſſe.

l. Benutzung der Schulzimmer. §. 16. Der Schullehrer darf zu keiner Zeit, auch nicht in den Ferien ohne beſondere Erlaubniß des Schulvorſtandes das Schulzimmer zu einem Haushaltungsgebrauch verwenden oder benutzen.

II. Wirkungskreis u. Dienſtverhältniſſe der Schullehrer. 1. Ernennung derſelben und Verpflichtung. §. 17. Alle Elementar- und Realſchullehrer werden aus der Zahl derjenigen Schulcandidaten, welche nach Vollendung des vorgeſchriebenen Lehrcurſes in dem Schullehrer-Seminarium mit den Zeugniſſen ihrer vollſtändigen Befähigung entlaſſen, und in die Candidatenliſte eingetragen worden ſind, hiernächſt auch zwei Jahre lang bei einer inländiſchen Schule zur Zufriedenheit ihrer Vorgeſetzten als Gehülfen gearbeitet haben, auf den Vorſchlag der Schulinſpectoren von der Regierung ernannt, hierauf bei dem betreffenden Herzogl. Amte verpflichtet, und von dem Schulinſpector im Beiſeyn des Schulvorſtandes in ihre Dienſtſtelle eingeſetzt.

2. Unterſagung des Betriebs bürgerlicher Gewerbe, und der Annahme mit dem Schulamte unvereinbarlicher Dienſte. §. 18. Der Betrieb jedes bürgerlichen Gewerbes, ſelbſt der Landwirthſchaft bleibt den Schullehrern unterſagt. Auch dürfen ſie keine ſolche öffentliche Dienſtverrichtungen übernehmen, deren Verſehung ſie abhalten würde, ihren Schuldienſt gehörig zu verwalten; als unvereinbarlich damit werden angenommen, die Dienſte der Schultheiſen, Kirchen- und Gemeinderechner und der Mitglieder der Feldgerichte, dagegen ſind ſie berechtigt, Mitglieder des Kirchenvorſtandes zu werden, und dürfen Organiſten-, Glöckner- und Cantorsſtellen annehmen.

3. Dienſtführung im Allgemeinen. §. 19. Der Schullehrer hat das ihm anvertraute Amt mit Treue, Fleiß und ſtrenger gewiſſenhaften Unpartheilichkeit zu führen, und dadurch, wie durch einen muſterhaften Lebenswandel, die Liebe und Verehrung ſeiner Schüler, die Achtung ſeiner Mitbürger und das Vertrauen ſeiner Vorgeſetzten zu verdienen.

Insbeſondere a. im Verhältniß zu den Schülern. §. 20. Der Schullehrer wird, eingedenk der Verpflichtung, ſeine Schüler zu guten Menſchen und Bürgern zu bilden, dieſen Zweck durch liebevolles Benehmen, durch ſanfte vernünftige Zurechtweiſung und Belehrung, und erſt dann, wenn dieſe Mittel nichts helfen, durch Anwendung der ihm geſtatteten Strafen zu erreichen ſich beſtreben. Auf keine Weiſe iſt es ihm erlaubt die Schüler zu ſeinen häuslichen Geſchäften zu gebrauchen.

b. im Verhältniß zu den Eltern der Schüler. §. 21. Der Schullehrer concurrirt mit den Eltern und Vormündern der Schüler in der Kinderzucht, ſie werden ſich daher zur Erreichung des gemeinſamen Zwecks wechſelſeitig unterſtützen, und insbeſondere haben die Eltern und Vormünder die nach der Angabe der

Digitized by Google

Schullehrer nothwendigen Schulbücher und ſonſtige Bedürfniſſe unweigerlich und zur gehörigen Zei anzuſchaffen.

Beſchwerden der Schullehrer gegen die Eltern und Vormünder und dieſer gegen jene wegen ihrer Dienſtverrichtungen werden bei dem Schulvorſtand angebracht.

c. im Verhältniß zu ihren Mitlehrern und Gehülfen.

§. 22. Mehrere in einer Gemeinde angeſtellte Schullehrer werden ſich gegen einander verträglich benehmen, und nach Maasgabe der wegen ihres wechſelſeitigen Dienſtverhältniſſes ergangenen Beſtimmungen alle nachtheilige Colliſionen zu vermeiden ſuchen; etwaige Anſtände wird der Schulvorſtand zu entfernen ſich bemühen. Gegen die dem Schullehrer als Gehülfen beigegebenen Schulcandidaten hat ſich derſelbe mit Freundlichkeit zu benehmen, und nach der durch den Schulvorſtand ihm zukommenden Anweiſung des Schulinſpectors, zu deren theoretiſchen und practiſchen Ausbildung nach Kräften mitzuwirken.

d. im Verhältniß zum Schulvorſtand.

§. 23. Gegen den Schulvorſtand, als ſeinen nächſten Vorgeſetzten, hat der Schullehrer den gebührenden Gehorſam zu beobachten, und deſſen Weiſungen zu befolgen, demſelben auch ſeine Bitten und Vorſchläge, den Schulunterricht oder ſeine perſönlichen Dienſtverhältniſſe betreffend, vorzulegen.

e. im Verhältniß zum Schulinſpector.

§. 24. Dem Schulinſpector, als höheren Vorgeſetzten, hat der Schullehrer gleichfalls gehörige Folge zu leiſten und deſſen Anordnungen zu befolgen. Wenn er durch Verfügungen des Schulvorſtandes ſich benachtheiligt glaubt, ſo iſt er berechtigt, ſich unmittelbar bei dem Schulinſpector zu beſchweren.

4. Beurlaubung

§. 25. Der Schullehrer darf ohne Erlaubniß des Schulvorſtandes den Unterricht nicht ausſetzen und hat, auch wenn er durch Krankheit verhindert ſeyn ſollte, demſelben ſofort die Anzeige davon zu thun.

Bei nothwendigen Reiſen kann ihm der Schulvorſtand einen dreitägigen und der Schulinſpector einen vierzehntägigen Urlaub ertheilen. Bei längerem Ausbleiben hat der Schulinſpector an die Regierung zu berichten.

In keinem Fall darf der von beiden erſten Behörden zuſammen ertheilte Urlaub im ganzen Jahre, außer den Ferien, mehr als vierzehn Tage betragen. Während der Krankheit oder Abweſenheit muß auf die in den beſondern Dienſtinſtructionen beſtimmte Weiſe für die unausgeſetzte Fortdauer des Schulunterrichts geſorgt werden.

5. Aufſicht auf die Dienſtführung der Schullehrer.

§. 26. Die Aufſicht auf die Amtsführung der Schullehrer wird von den dazu angeſtellten Behörden ausgeübt:

1) durch Tabellen und Berichte, welche die Schullehrer monatlich einzuſenden haben (nach dem Formular Anlage 1 und 2);
2) durch vorgeſchriebene Viſitationen der Schulen;
3) durch Conduitenliſten über das Schullehrerperſonale;
4) durch Anwendung von Disciplinarſtrafen, welche dieſe Behörden nach Maasgabe ihrer Inſtructionen verfügen dürfen.

6. Fortbildung der Schullehrer.

§. 27. Zur fortſchreitenden Bildung der Schullehrer dienen:

1) beſondere Unterrichtsertheilung und temporäre Zurückſendung zum Schullehrer-Seminarium während den Ferien;
2) Theilnahme an Leſezirkeln, welche die Schulinſpectoren bezirksweiſe einrichten werden, und wozu ſie in Quartalsraten höchſtens ½ Procent ihres Geldgehalts beizutragen haben;



Digitized by Google

3) perſönliche Conferenzen nach Anweiſung und unter Vorſitz der Schulinſpectoren;

4) eigene Aufſätze über Gegenſtände des öffentlichen Unterrichts oder Auszüge aus geleſenen Schriften, deren jeder Schullehrer wenigſtens einen jährlich liefern und damit ſeine Erfahrungen und Beobachtungen verbinden muß.

7. Beſoldung und Dienſtemolumente der Schullehrer: Allgemeine Beſtimmungen.

§. 28. Die Beſoldungen der Schullehrer werden, nach vorausgegangener Bildung der Schulbezirke mit Rückſicht auf die örtlichen Verhältniſſe, neu regulirt, und dabei folgende Beſtimmungen feſtgeſetzt:

Beſondere Beſtimmungen: a. Einziehung der Geld- und anderer Gefälle.

§. 29. Alle unter irgend einer Benennung an den Schullehrer bisher von den Ortseinwohnern entrichtete Geld- und Naturalabgaben, in ſo fern ſolche nicht als auf Grund und Boden haftende Zinſen und Abgaben anzuſehen ſind, werden ganz aufgehoben. Namentlich und beiſpielsweiſe gehören zu den mit der neuen Gehaltsregulirung ganz wegfallenden Abgaben: alle Koſtumgänge, oder die dafür beſtimmte Geldvergütung, die Schulgarben und ſonſtige Abgaben von Brod, Eiern oder andern Naturalien, desgleichen die Schulſcheiter und Holzbeſoldungen.

b. Verwendung der Localſchulfonds.

§. 30. Die Gefälle von beſondern Stiftungen für die Schulen, ſo wie aller Local-Schulfonds ſammt den im vorhergehenden Paragraph benannten Grundabgaben und Zinſen bleiben dieſer Beſtimmung gewidmet, werden jedoch von dem Gemeindeempfänger erhoben und bilden einen beſondern Abſchnitt der Gemeinderechnung. Ihr Ertrag kommt ſammt demjenigen, was bisher aus Kirchen- oder andern öffentlichen Fonds fundationsmäßig an Schullehrer entrichtet worden iſt, und nunmehr bei der Purification dieſer Fonds in Capital oder Renten ausgeſchieden werden muß, bei der neuen Beſoldungsregulirung mit in Anrechnung.

c. Verbot der Annahme von Geſchenken.

§. 31. Die Annahme irgend einigen Schulgeldes (welches nur zu dem im §. 12. angegebenen Behuf in geringem Maaſe geſtattet iſt) oder auch ſogenannter freiwilligen Geſchenke bleibt den Schullehrern bei Vermeidung der geſetzlichen den Umſtänden nach eine Dienſtesentſetzung mit ſich führenden Strafen unterſagt.

d. Anfangstermin aller Schullehrerbeſoldungen.

§ 32. Als Anfangstermin aller Schullehrerbeſoldungen wird der erſte Januar in der Art feſtgeſetzt, daß alle Gehaltsbeziehungen und Abtheilungen zwiſchen abgehenden und eintretenden Schullehrern und deren Gehülfen darnach regulirt werden ſollen.

e. Ueberzugskoſten.

§. 33. Ueberzugskoſten werden den Schullehrern bei Verſetzungen nicht vergütet; wo dergleichen bisher gewöhnlich geweſen ſind, hören ſie mit allen damit etwa in Verbindung ſtehenden Naturalleiſtungen ganz auf.

f. Zahlungsweiſe.

§. 34. Die Zahlung der neu regulirten Beſoldungen erfolgt aus den mit der Gemeindecaſſe verwalteten Localſchulfonds und Stiftungen am Schluſſe eines jeden Vierteljahrs. Fundationsmäßige Naturalbeſoldungen aus Stiftungen werden, wenn ein anderes nicht ausdrücklich beſtimmt iſt, auf Martini für das laufende Jahr abgeliefert, oder in dem alsdann geltenden Marktpreiſe vergütet.

g. Schulwohnung.

§. 35. Die Schulwohnung wird mittelſt eines über deren Beſchaffenheit aufgenommenen, von dem Schullehrer unterſchriebenen Protocolls demſelben überliefert, und geht auf gleiche Weiſe an ſeinen Nachfolger über, in einem jährlichen Anſchlag von 15 — 30 fl.

h. Grundſtücke.

§. 36. Der Schullehrer muß die in einem mäßigen Anſchlag zur eigenen Benutzung ihm eingeräumten Grundſtücke auf ſeine Koſten ausſtellen und in gutem Bau erhalten; die davon zu bezahlenden Steuern werden jedoch aus der Gemeindecaſſe entrichtet.

Digitized by Google

7. Antheil an Gemeinde-Nutzungen. §. 37. Der Schullehrer iſt allenthalben als Gemeindeglied zu behandeln, wodurch er Antheil an den Gemeindenutzungen ſoweit ſolche zur perſönlichen Vertheilung kommen, erhält, demungeachtet aber von der Leiſtung perſönlicher Gemeindedienſte befreit bleibt.

8. Beförderung verdienter Schullehrer. §. 38. Schullehrer, welche durch muſterhafte Amtsführung ſich auszeichnen, werden öffentlich belobt, erhalten den Umſtänden nach angemeſſene Gratificationen und perſönliche Beſoldungszulagen, und werden vorzugsweiſe auf einträglichere Stellen befördert.

9. Entlaſſung u. Verſorgung der Schullehrer. §. 39. Die Entlaſſung der Schullehrer erfolgt künftig, wie bisher, durch die Regierung, ohne daß ſolche zur Penſionirung berechtigt ſind. Bei treuer Dienſtführung wird jedoch denjenigen, welche durch Alter, oder ſonſtige unverſchuldete Gebrechen dienſtunfähig geworden ſind, aus der Zahl der geprüften Schulcandidaten ein Gehülfe oder Schuladjunct beigegeben, welchem dafür wenigſtens ein Drittel und höchſtens die Hälfte des für die Schulſtelle beſtimmten Gehaltes zugewieſen wird. Jeder Schullehrer iſt berechtigt, ſeine Stelle niederzulegen; er hat dieſe Abſicht jedoch vorher anzuzeigen, und den Unterricht ſo lange fortzuſetzen, bis ſeine Entlaſſung erfolgt, oder auf andere Weiſe für interimiſtiſche Dienſtverſehung geſorgt worden iſt.

10. Unterſtützung der Wittwen u. Waiſen. §. 40. Zur Unterſtützung der hinterlaſſenen Wittwen und Waiſen wird eine aus Beiträgen von der Beſoldung und den ſchon für dieſen Zweck beſtehenden Fonds zu fundirende Privat-Wittwencaſſe errichtet, auch den Wittwen und Waiſen der volle Genuß desjenigen Beſoldungs-Quartals, in welchem der Schullehrer verſtorben iſt, belaſſen.

Ueberdies können an bedürftige Hinterlaſſene verdienter Schullehrer aus den Gemeindecaſſen, wenn dieſelben dazu vermögend ſind, beſondere Unterſtützungen bewilligt werden.

III. Beſtimmungen wegen der Schüler. 1) Allgemeine Schulpflichtigkeit. §. 41. Die allgemeine Verpflichtung zum Beſuchen der Elementarſchulen beginnt für die Kinder mit dem ſechsten, und endiget in der Regel mit dem vollendeten vierzehnten Jahre. Mit Genehmigung des Schulinſpectors dürfen Eltern ihre Kinder noch vor, oder nach dieſem Zeitpunct in die Schule ſchicken.

2) Beſchränkungen derſelben. a. durch Geſtattung des Privatunterrichts. §. 42. Diejenigen Eltern oder Vormünder, welche ihren Kindern oder Pflegbefohlenen ſtatt des öffentlichen Privatunterricht ertheilen laſſen wollen, haben zu der Zeit, wo die Kinder ſchulpflichtig werden, dem Schulvorſtand die Anzeige davon zu thun, und über die Ertheilung eines genügenden, den geſetzlichen Beſtimmungen völlig entſprechenden Privatunterrichtes ſich auszuweiſen. Hält der Schulvorſtand dieſen nicht für genügend; ſo berichtet er an den Schulinſpector, und gegen deſſen Beſtimmung findet der Recurs an die Regierung Statt.

b. durch Geſtattung des Beſuches auswärtiger Schulen. §. 43. Dieſelben Förmlichkeiten finden Statt, wenn Eltern oder Vormünder ihre Kinder oder Pflegbefohlene auswärtige Schulen beſuchen laſſen wollen.

3) Zeit der Aufnahme. §. 44. Die Aufnahme der Schulkinder, welche ihr ſechstes Lebensjahr bereits zurückgelegt haben, oder vor Ende des Jahrs daſſelbe zurücklegen, erfolgt für die Elementar- und mit dem zurückgelegten dreizehnten Jahre für die Realſchulen nur einmal jährlich nach der öffentlichen Frühlingsprüfung.

4) Form der Aufnahme. §. 45. Alle Eltern und Vormünder, ohne Rückſicht der Religion und des Standes, ſind verpflichtet, unaufgefordert die ſchulpflichtigen Kinder nach der öffentlichen Frühlings-Prüfung und vor dem Wiederanfang des Unterrichts, entweder ſelbſt oder durch einen dazu Beauftragten, dem Schullehrer zur Eintragung in das Aufnahmebuch anzuzeigen.

Das Aufnahmebuch, in welches auch die nach §. 42. und 43. vom öffentlichen Unterricht dispenſir-

Digitized by Google

ten Schulkinder anhangsweiſe einzutragen, ſo wie ſolche auch in den Schulliſten fortzuführen ſind, wird nach dem beigefügten Formular Nro. 3. geführt.

5) Pflichten der Schüler im Allgemeinen.

§. 46. Die Schüler ſollen den Lehrer als ihren zweiten Vater ehren und lieben, in der Ueberzeugung, daß er nur ihr Beſtes wolle, alle ſeine Vorſchriften und Lehren, ſowohl in als außer den Lehrſtunden, auf das Genaueſte befolgen, ſich ſtets eines ſittlichen Lebenswandels, und gegen ihre Mitſchüler der Verträglichkeit befleißigen.

Insbeſondere a. bei dem Erſcheinen in den Lehrſtunden.

§. 47. Die Schüler müſſen pünctlich zur beſtimmten Zeit und am Körper und Anzug reinlich in den Lehrſtunden erſcheinen; diejenigen, welche nicht ſo erſcheinen, wird der Lehrer ſogleich nach Haus ſchicken, damit ſie alsbald reinlich zurückkehren.

b. Betragen derſelben während der Lehrſtunden.

§. 48. Nachdem die Schüler die ihnen vom Lehrer angewieſenen Plätze eingenommen haben, ſollen ſie mit Aufmerkſamkeit den Vortrag des Lehrers anhören, und das was ihnen aufgegeben wird, nach der vorgeſchriebenen Ordnung erledigen, überhaupt aber und insbeſondere während des Unterrichts die größte Stille beobachten und jede Störung vermeiden.

6) Schulzucht. a. Belohnungen.

§. 49. Diejenigen Schüler, welche durch Fleiß und Fortſchritte ſich auszeichnen, werden nach ihrer Qualification oben angeſetzt, wobei jedoch durch Certiren an beſtimmten Tagen jedem die Gelegenheit verſchafft wird, den ihm gebührenden Platz ſich zu erwerben.

Bei den Prüfungen werden diejenigen, welche durch ſittliches Betragen und Fleiß den verdienten Beifall ihrer Lehrer ſich erworben haben, namentlich den übrigen zum Muſter dargeſtellt.

b. Strafen.

§. 50. Solche Schüler, welche durch Unfleiß oder Ungehorſam den gerechten Tadel ihrer Lehrer ſich zuziehen, werden durch ſanfte Zurechtweiſung über den begangenen Fehler belehrt und zu deſſen künftiger Vermeidung aufgefordert.

Im Wiederholungsfall werden ſie unten hin, oder auf einen beſondern Platz geſetzt, und erſt dann, wenn dieſe gelinderen Strafmittel nicht helfen, werden mäßige körperliche Strafen zur Anwendung kommen, welche jedoch bei den Realſchulen gar nicht mehr Statt finden, ſondern durch Arreſt- und andere Entbehrungsſtrafen erſetzt werden.

7) Beurlaubung.

§. 51. Der Schullehrer darf auf genügende Entſchuldigung vom Schulbeſuch dispenſiren, doch nur auf einzelne Stunden und im ganzen Jahre nie mehr als 30 Freiſtunden für einen Schüler verwilligen.

Urlaub auf einen oder mehrere Tage kann nur der Schulvorſtand ertheilen, doch außer den gewöhnlichen Ferien, nicht mehr als vierzehn Tage im Jahr.

Wird längerer Urlaub nachgeſucht, ſo hat der Schulvorſtand darüber an den Schulinſpector zu berichten.

8) Schulverſäumniſſe.

§. 52. Kinder, welche die Schule mit oder ohne Erlaubniß verſäumen, werden vom Schullehrer in eine nach anliegendem Formular Nro. 4. aufzuſtellende, jeden Samſtag nach geendigter Schule dem Schulvorſtande vorzulegende Liſte eingetragen.

Der Schulvorſtand notirt ſodann für jede einfache Verſäumniß der ohne Dispenſation ausgebliebenen Schulkinder eine Geldſtrafe von zwei Kreuzern, welche im Wiederholungsfalle verdoppelt und verdreifacht, und am Ende eines jeden Monats mit einem Auszug aus der Strafliſte durch den Schultheiſen dem Gemeinderechner zur Erhebung und Verrechnung in der Gemeinderechnung übertragen wird. Die Schulverſäumniſſe von Kindern, deren Eltern aus den Armenfonds Unterſtützung genießen, werden, damit dieſe einbehalten oder vermindert werden könne, durch den Schulvorſtand der Amts-Armen-Commiſſion angezeigt.

Digitized by Google

9) Schulprüfungen.

§. 53. Zweimal im Jahr werden die Schüler geprüft, einmal im Frühjahr und einmal im Herbſt an den dazu vom Schulinſpector zu beſtimmenden Tagen.

Die erſte Prüfung geſchieht öffentlich und feierlich in Gegenwart der dazu eingeladenen Eltern, unter der Leitung des dabei anweſenden Schulinſpectors und Vorſtandes. Jedem Schüler wird dabei Gelegenheit gegeben, öffentliche Beweiſe ſeines Fleißes abzulegen.

Die Probeſchriften und Zeichnungen werden zur Einſicht aufgelegt, und die Strick- und Näharbeiten von jedem Kinde ſelbſt vorgezeigt.

Die zweite nicht öffentliche Prüfung wird am Ende des Sommerhalbenjahres im Beiſeyn des Schulvorſtandes vorgenommen.

10) Entlaſſung aus der Schule.

§. 54. Die Entlaſſung der Schüler erfolgt in der Regel nach der feierlichen Frühlingsprüfung unter Ertheilung eines den Grad ihrer (vorzüglichen, guten oder hinreichenden) Befähigung und die Dauer des Schulbeſuchs ausdrückenden, nach dem beiliegenden Formular Nr. 5. vom Schullehrer ausgefertigten, vom Schulvorſtand unterſchriebenen und vom Schulinſpector beglaubigten Zeugniſſes; ſie wird hierauf in das Entlaſſungsbuch eingetragen. Schüler, welche nach zurückgelegtem vierzehnten Jahr noch nicht hinlänglich befähigt erſcheinen, müſſen noch ein halbes Jahr länger die Schule beſuchen, und werden dann auf eine ähnliche Weiſe mit einem ihre nothdürftige Befähigung enthaltenden Zeugniſſe nach der Herbſtprüfung entlaſſen.

Außer der geſetzlich beſtimmten Zeit finden keine Entlaſſungen als nur bei Wohnortsveränderung ſtatt.

IV. Einrichtung und Ertheilung des Unterrichts. Allgemeine Beſtimmungen über Lehrbücher, Plan und Methode.

§. 55. Der Unterricht in den Volksſchulen wird ertheilt: nach den von der Regierung beſtimmten Lehrbüchern mit Befolgung des (für die Elementar- und Realſchulen nach den Anlagen (Nr. 6. u. 8.) vorgeſchriebenen Lehrplans, und der über deſſen Einführung und die zu beobachtende Lehrmethode (nach Anlage Nr. 7.) ertheilten beſonderen Vorſchriften.

Beſondere Beſtimmungen. 1) Eintheilung in Claſſen. a. Elementarſchulen.

§. 56. In den Elementarſchulen wird der Unterricht in vier Claſſen ertheilt, jede derſelben zu zwei Jahren angenommen, und in zwei Abſchnitte, jeden von einem Jahr unterabgetheilt.

Die am Ende eines Schuljahres nicht hinreichend Befähigten können noch ein Jahr in der vorigen Abtheilung zurückgehalten werden.

b. Realſchulen.

§. 57. Für die Realſchulen beſteht nur Eine Claſſe in zwei, jede ein Jahr dauernden, Abtheilungen.

2) Abtheilung der Schüler. a. Nach dem Geſchlecht.

§. 58. In denjenigen Gemeinden, wo nur eine Schule errichtet werden kann, bleiben beide Geſchlechter in einer Claſſe vereinigt; ſobald jedoch zwei oder mehrere Lehrer vorhanden ſind, können Knaben- und Mädchenſchulen getrennt werden.

Strick- und Nähſtunden.

Um überhaupt der weiblichen Jugend die zu den gewöhnlichen Arbeiten weiblicher Induſtrie und den Geſchäften der bürgerlichen Hausmutter nöthigen Geſchicklichkeiten zu verſchaffen, werden allenthalben noch beſondere Lehrerinnen des Strickens und Nähens angeordnet, welche dieſen Unterricht denjenigen Mädchen, die ſolchen im elterlichen Hauſe nicht erhalten können, in den ſchulfreien Nachmittagen ertheilen ſollen.

b. Nach der Confeſſion.

§. 59. Der Unterricht wird da, wo alle Schüler mit dem Lehrer zu einer Confeſſion gehören, für alle gleichförmig ertheilt.

Wenn Kinder von verſchiedenen Confeſſionen die Schule beſuchen, ſo iſt dem Lehrer die Ertheilung jedes dogmatiſchen Religionsunterrichts in Gegenwart aller Schüler unterſagt, und die nicht zu ſeiner Confeſſion gehörigen Kinder erhalten ſolchen alsdann von dem Lehrer oder Geiſtlichen ihrer Confeſſion;

Digitized by Google

wogegen ſie nicht verbunden ſind, den Religionsſtunden in der Schule beizuwohnen, welches lediglich von der Beſtimmung der Eltern abhängt.

3) Eröffnung d. Unterrichts.

§. 60. Die Eröffnung der Sommerſchule erfolgt vierzehn Tage und jene der Winterſchule vier Wochen nach der jedesmaligen Prüfung, und wird bei derſelben von dem Schulinſpector oder Schulvorſtand bekannt gemacht. Sie beginnt jedesmal in Gegenwart des Schulvorſtandes, nach namentlicher Verleſung ſämmtlicher Schulkinder durch den Lehrer, mit einer kurzen zweckmäßigen Anrede, in welcher der Schulvorſtand die Kinder zur Erfüllung ihrer Pflichten und zur Liebe und Gehorſam gegen den Lehrer ermahnt. Der tägliche Unterricht wird Morgens und Nachmittags mit einem Gebet oder Geſang angefangen und geendigt.

4) Ordnung während der Schule.

§. 61. Damit der Unterricht ungeſtört ertheilt werden könne, darf ohne Noth kein Geräuſch oder Lärmen in der Nähe der Schule ſtatt finden, der Schullehrer ohne wichtige und dringende Veranlaſſung nicht aus der Schule gerufen oder unterbrochen werden, und außer den Schulvorgeſetzten iſt es Niemanden erlaubt, eigenmächtig dem Schulunterrich beizuwohnen.

5) Schulſtunden.

§. 62. Der gewöhnliche Schulunterricht wird in der Regel ſechs Stunden täglich, Mittwochs und Samſtags aber nur am Vormittag ertheilt.

Die Abtheilung der Stunden kann in den längeren Frühlings- und Sommertagen nach der Beſtimmung des Schulinſpectors in der Art geſchehen, daß vier Stunden am Morgen und zwei am Nachmittag gewählt werden.

Der Schullehrer hat alsdann nach Ablauf der zweiten, eine Viertel- und wenn der Unterricht drei Stunden hintereinander dauert, eine halbe Viertelſtunde den Kindern zur Erholung frei zu geben.

6) Feiertage.

§. 63. Fällt ein Feiertag, der alle Confeſſionen angeht, in die Woche, wodurch der Unterricht ganz oder zum Theil ausgeſetzt wird; ſo muß ſolcher an einem, oder beiden ſonſt freien Nachmittagen nachgehalten werden.

Dieſes Nachhalten iſt jedoch alsdann nicht nothwendig, wenn der Feiertag nur eine Confeſſion betrifft, und der Unterricht deßhalb nicht ausgeſetzt, ſondern nur von den Schülern dieſer Confeſſion nicht beſucht wird.

7) Schulferien.

§. 64. Die ordentlichen Schulferien dauern im Frühjahr vierzehn Tage, und im Herbſt vier Wochen. Der Schulinſpector kann jedoch in den Landgemeinden zur Erndtezeit für die ganze Schule oder für einzelne Abtheilungen derſelben noch außerordentliche Ferien, aber höchſtens nur für zwei Wochen verwilligen, und es bleibt alsdann dem Schulvorſtand überlaſſen, dieſe in einem fort zu geſtatten, oder ſolche nach den örtlichen Verhältniſſen einzutheilen.

Alle Ferien zuſammengenommen dürfen im ganzen Jahr nicht mehr als acht Wochen betragen.

Schlußbeſtimmungen (in Betreff der Privat-Lehr-Inſtitute).

§. 65. Die vorſtehende Schulordnung beſtimmt zwar eigentlich nur die Verhältniſſe der Elementar- und Realſchulen. Es können jedoch einzelne Verfügungen derſelben auf den beſondern Antrag der Schulinſpectoren und mit Genehmigung der Regierung auf ſolche Inſtitute, in welchen ein jenem öffentlichen entſprechender Privatunterricht ertheilt wird, angewendet werden; auch ſind dergleichen Privat-Lehr-Inſtitute der oberen Aufſicht der angeordneten Schulbehörden, nach Maasgabe der für dieſe ertheilten Inſtructionen, untergeordnet.

Digitized by Google

Anlage Nr. 1. zu §. 26.

Formular zu den Schultabellen für die Elementarſchule.

## Schultabelle

über die Claſſe der Elementarſchule zu unter dem Schullehrer für den Monat

| Nummer. | Schüler | | | | Eltern oder Vormünder | | | Fähigkeit. | Fleiß. | Lehrgegenſtände | | | | | | Character-Anlagen und Betragen. | Schulverſäumniſſe | | Anmerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Namen und Vornamen. | Geburtsjahr. | Geburtsort. | Zeit der Aufnahme. | Namen. | Stand. | Confeſſion. | | | Religions-Unterricht. | Sprach-Unterricht. | Real-Unterricht. | Zahlenlehre und Rechnen. | Form- u. Maaßlehre. | Geſanglehre. | | Mit Erlaubniß. | Ohne Erlaubniß. | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

Anlage Nr. 2. zu §. 26.

Formular zu den Schultabellen für die Realſchulen.

## Schultabelle

über die Realſchule zu unter dem Realſchullehrer für den Monat

| Nummer. | Schüler | | | | Eltern oder Vormünder | | | Fähigkeit. | Fleiß. | Lehrgegenſtände | | | | | | | | | Character-Anlagen und Betragen. | Anmerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Namen und Vornamen. | Geburtsjahr. | Geburtsort. | Zeit der Aufnahme. | Namen. | Stand. | Confeſſion. | | | Teutſche Sprache. | Naturgeſchichte. | Naturlehre. | Geſchichte und Geographie. | Mathematik. | Schönſchreiben. | Zeichnen. | Technologie. | Buchhaltung. | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

Anlage Nr. 3. zu §. 45. u. 54.

Formular zum Aufnahme- und Entlaſſungsbuch für die Schule zu

**Aufnahme** **Entlaſſung**

nach der Frühlingsprüfung im Jahr

| Laufende Nummer. | Zeit der Aufnahme | | | Kinder | | | | | Eltern oder Vormünder | | | Zeit der Entlaſſung | | | Urſache der Entlaſſung. | Dauer des Schulbeſuchs. | Qualification | | | Anmerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Jahr. | Monat. | Tag. | Namen und Vornamen. | Geburtszeit: Jahr. | Tag. | Monat. | Geburtsort. | Namen. | Stand. | Confeſſion. | Jahr. | Monat. | Tag. | | | Fähigkeit. | Fleiß. | Betragen. | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

Digitized by Google

Anlage Nr. 4. zu §. 52.

Formular zur Liſte der Schulverſäumniſſe bei der Schule zu

| Laufende Nummer. | Zeit der Schulverſäumniß. | Namen der ausgebliebenen Schüler | Mit Urlaub. | Ohne Urlaub. | Strafanſatz. | Anmerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | |

Anlage Nr. 5. zu §. 54.

Formular zu einem Schulzeugniß.

geboren den zu im iſt nach
erlangter Befähigung aus der Schule zu
welche derſelbe Jahre beſucht hat, entlaſſen worden.
den im Jahr Der Schullehrer

Vorſtehende Entlaſſung wird beſtätiget durch den Schulvorſtand
und beglaubiget durch den Schulinſpector

Anlage Nr. 6. zu §. 55.

## Lehrplan für die Elementarſchulen.

### I. Lehrgegenſtände und deren Behandlung im Allgemeinen.

Die in den Elementarſchulen zu behandelnden Lehrgegenſtände laſſen ſich füglich unter ſechs Hauptrubriken bringen. Sie ſind folgende:

1) Die Religion. Sie iſt das Höchſte der Menſchenbildung, darum muß ſich die Volksſchule die religiöſe Bildung zum Ziele ſetzen. Sie unterſcheidet ſich darin von den andern Bildungsanſtalten und vereinigt in dieſem Ziele alle andere Zwecke in Hinſicht auf die Forderungen des bürgerlichen Lebens. Die Religion iſt nicht blos Sache des Verſtandes, ſondern auch des Gefühls, welches in höhern Ahnungen gegründet, lebendig angeregt werden muß, um kräftig auf den Willen zu wirken.

Die Religionskenntniſſe ſchöpfen wir aus einer dreifachen Offenbarung Gottes, nämlich: a) aus jener unſeres eigenen Innern, durch die Ausſprüche unſerer Vernunft; b) aus der Offenbarung Gottes in der Natur und c) aus der Offenbarung mittelſt beſonderer göttlichen Veranſtaltungen.

Ein jeder Religionscurſus hat zwei Theile; im erſten werden die religiöſen Wahrheiten klar ausgeſprochen, und im zweiten das religiöſe Gefühl belebt, und die gefaßten Willensentſchlüſſe befeſtigt. Die Mittel hierzu ſind: a) die Naturbetrachtung; b) Geſchichte, beſonders bibliſche; c) religiöſe Muſik.

2) Der Sprachunterricht. Dieſer hat vier Theile: a) das Sprechen- und Leſelehren; b) die Lehre von der Bildung der Wörter; c) die Lehre von der Bildung der Sätze und Perioden; d) der freie Redevortrag.

Ein vollſtändiges Sprachgebäude gehört nicht in die Volksſchule, die Kinder ſollen nur ihre Mutterſprache richtig ſprechen, leſen und ſchreiben lernen. In dieſem Unterricht dienen die Gegenſtände

Digitized by Google

des Wiſſens als Mittel. Indem die Sprache als Hülle und Ausdruck der Gedanken behandelt wird, wird die Sprachlehre zugleich ein intenſives Bildungsmittel.

3) Der Realunterricht. Die Gegenſtände dieſes Unterrichts ſind: a) die Natur; b) die Producte des Kunſt- und Gewerbsfleißes; c) der Menſch in ſeinen Berufs-, bürgerlichen und rein menſchlichen Verhältniſſen, worin die Menſchen- und zunächſt die Vaterlandsgeſchichte ihren Grund hat. Die Volksſchule beſchränkt ſich allgemein hin auf das rein Elementariſche; ſie geht vom Nächſten auf das Entfernte fort, damit der Menſch zuerſt in ſeinem Kreiſe einheimiſch werde. Der Realunterricht ſteht mit dem Sprachunterricht in ſteter Verbindung und Wechſelwirkung, er gebraucht hier die Sprache als Hülle und Mittel.

4) Zahlenlehre und Rechnen werden betrachtet und behandelt a) als intenſives Bildungsmittel; b) als Gegenſtand des Könnens und einer zu erringenden Fertigkeit für die Zwecke des geſelligen Lebens. Nach der Art des Verfahrens theilt ſich dieſer Unterricht aa) in das Kopfrechnen, bb) in das ſchriftliche Rechnen.

Die Zahlenlehre ſteht mit der Formenlehre in der engſten Verbindung, dieſe iſt für jene theils Anſchauungsmittel, theils Gegenſtand der Anwendung.

5) Form- und Maaslehre. Sie hat es in der Volksſchule mit dem Auffaſſen, Bilden und Meſſen der Grundformen zu thun; ſie erſcheint a) als Unterricht im Auffaſſen und Meſſen der Formen; b) als Schreibunterricht; c) als Unterricht im Zeichnen, wobei jedoch hier nur die Grundformen wieder in Behandlung kommen. Mit der Zahlenlehre muß ſie immer Hand in Hand gehen.

6) Geſangunterricht. Das Ziel dieſes Unterrichts iſt der einfache melodiſche und harmoniſche, beſonders der religiöſe Geſang. Die Haupttheile dieſes Unterrichts ſind Rhytmik, Melodik und Dynamik. Der eigentliche künſtliche manirirte Geſang iſt Gegenſtand einer beſonderen Singſchule.

## II. Austheilung der Lehrgegenſtände in die vier Lehrclaſſen.

### Erſte Claſſe.

1) Religion.

Erſte Abtheilung. Anleitung zur Beobachtung der eigenen Empfindungen und Gefühle und Erweckung des ſittlichen und religiöſen Gefühls a) durch Entwickelung der Wahrheiten und Ausſprachen derſelben in Sentenzen und Sprüchen; b) durch Erzählungen aus dem kindlichen Leben.

Zweite Abtheilung. Gott als Schöpfer, Erhalter, Geſetzgeber und Vater aller Menſchen dargeſtellt: a) in der Natur; b) im Leben; c) in den Ausſprüchen des Gewiſſens. Erzählungen aus der bibliſchen Geſchichte, und biographiſche Darſtellungen der frommen Männer des alten Teſtaments bis zu Chriſtus hin, können hier mit Nutzen angewendet werden.

2) Sprachunterricht.

Erſte Abtheilung. Das Leſenlehren, Lautmethode. Ziel: hinreichende Fertigkeit im Leſen nach der Sylbenabtheilung.

Zweite Abtheilung. (Rhytmiſches) Leſen mit richtigem Ausdruck nach kurzen und langen Sylben: a) zweitheilig —⏑, ⏑—, —— b) dreitheilig —⏑⏑, c) Wörterleſen mit der richtigen Sylbenaccentuation.

3) Realunterricht.

Erſte Abtheilung. Anleitung zum richtigen Bemerken und Auffaſſen und zum beſtimmten Benennen der nahe liegenden Gegenſtände nach Farbe, Form, Menge, Nutzbarkeit. Die Gegenſtände ſelbſt



Digitized by Google

ſind: das Schulzimmer und ſeine Theile, der menſchliche Körper, das Haus, der Baum, die Blumen, der Garten, das Dorf oder die Stadt, die Thiere u. ſ. w.

Zweite Abtheilung. Das Bemerken und Beobachten wendet ſich nun auf das häusliche Leben, das Verhältniß der Kinder zu ihren Eltern, Geſchwiſtern, zu den Mitſchülern und dem Lehrer, und erweitert ſich dann auf die Gewerbe und Geſchäfte des menſchlichen Lebens. Für den Sprachunterricht ſoll hier vorzüglich Wortvorrath gewonnen werden.

4) Zahlenlehre und Rechnen.

Erſte Abtheilung. Gelegenheitliches Zählen ſichtbarer Gegenſtände und ſpäter an der ſogenannten Einheitstafel.

Zweite Abtheilung. Addiren und Subtrahiren an Anſchauungsmitteln und ſpäterhin im Kopfe ohne dieſelben. Das Leſen der Zahlenzeichen.

5) Form- und Maaslehre.

Erſte Abtheilung. Anleitung zum richtigen Bemerken und Auffaſſen der Gegenſtände in Hinſicht auf die Form. Dieſer Unterricht kann mit dem Realunterricht verbunden werden.

Zweite Abtheilung. Bilden der Linien (techniſch) Anfänge des Schreibens bis zur fertigen Bildung regulärer Schriftformen in einzelnen Buchſtaben und Wörtern.

6) Geſanglehre.

Für dieſe Claſſe bleibt ſie noch ausgeſetzt.

Zweite Claſſe.

1) Religion.

Erſte Abtheilung. Die Hauptwahrheiten der Religion im Allgemeinen. Chriſtus als göttlicher Lehrer der Religion. Kindheit, Berufsleben, Wunder, Schickſale Jeſu. Die Hauptwahrheiten des Chriſtenthums in einer gedrängten Ueberſicht, ſo weit ſie für dieſes Alter faßlich und anwendbar ſind.

Zweite Abtheilung. Es wird die bibliſche Geſchichte zuerſt des alten, dann des neuen Teſtaments nach Zeitperioden durchgeführt, ſo zwar, daß den Schülern der vierten Claſſe die ganze Religionsgeſchichte im Zuſammenhange und als fortlaufende Geſchichte der göttlichen Vorſehung vorgetragen werden kann, womit ſich dieſer geſchichtliche Unterricht ſchließt.

2) Sprachunterricht.

Für beide Atheilungen a) Fortſetzung des rhytmiſchen Leſens. Das Richtigleſen mit Rückſicht auf ganze Sätze und deren Interpunction bis zur Fertigkeit; b) eigentlicher Sprachunterricht, Bildung der Wörter, etymologiſche und ortographiſche Uebungen, das Gemeinnützigſte aus der Sprachlehre u. ſ. w.

3) Realunterricht.

Für beide Abtheilungen. Die Gegenſtände der Beobachtung werden nach ihren Eigenſchaften beſonders aufgefaßt, verglichen und geordnet. Die Körper nach ihrer Lage, Größe, Bewegung, Ton u. ſ. w. betrachtet und verglichen. Der Geſichtskreis der Kinder wird erweitert, die Felder, Bäche, Flüſſe, Berge, Thäler, die Erſcheinungen und Veränderungen in der Natur, Sonne Mond und Sterne, Regen, Thau, Schnee u. ſ. w. ſind Gegenſtände der Beobachtung. Es wird hier nicht nur Sprachfertigkeit gewonnen, ſondern auch die Denkkraft erhöht, Begriffe gebildet und verglichen, die Urtheilskraft der Kinder angeregt.

4) Zahlenlehre und Rechnen.

Erſte Abtheilung. Kopfrechnen, in benannten Zahlen das Addiren und Subtrahiren, Multiplication, Diviſion und einfache Proportionsrechnung mit der reinen Zahl.

Digitized by Google

5) Form- und Maaßlehre.

Zweite Abtheilung. Multiplication und Diviſion als Kopfrechnen in benannten Zahlen. Schriftliches Rechnen, die 4 Rechnungsarten in ganzen unbenannten Zahlen.

Für beide Abtheilungen. a) Uebungen im Schönſchreiben; b) Bildung der Grundformen, Zerlegung derſelben in ihre Beſtandtheile und endlich Aufſtellung dieſer Formen.

6) Geſanglehre.

Für beide Abtheilungen. Die Kinder dieſer Claſſe ſollen dahin gebracht werden, Lieder zu ſingen, deren Töne gleiche Dauer haben, und in der diatoniſchen Tonleiter liegen.

Dritte Claſſe.

1) Religion.

Die Religionslehre folgt der Anleitung des Confeſſions-Catechismus, wobei jedoch darauf geſehen wird, daß die Lehrſätze gehörig geordnet, zergliedert und erörtert, und durch wohlgeſtellte Fragen das vollkommene Verſtändniß derſelben ſicher geſtellt werde, bevor ſie zum Auswendiglernen aufgegeben werden; vorzüglich müſſen die beweiſenden Bibelſtellen nach Zweck und Zuſammenhang gefaßt und dem Gedächtniſſe treu übergeben werden.

2) Sprachunterricht.

Für beide Abtheilungen. a) Melodiſches Leſen mit Rückſicht auf das Steigen und Fallen der Stimme; b) Bildung der Sätze und einfachen Perioden. Erſte Uebung in kleinen ſchriftlichen Aufſätzen.

3) Realunterricht.

In dieſer Claſſe wird der Unterricht eigentlich naturhiſtoriſch, und in denjenigen Städten, wo keine Realſchulen ſich befinden, zugleich technologiſch. Die Kinder werden mit den einheimiſchen Pflanzen, Thieren und Mineralien bekannt gemacht, theils durch wirkliche Einführung in die Natur, theils durch Bilder und Zeichnungen, welche ihnen vorgewieſen werden.

Sie lernen die Pflanzen unter allen Veränderungen kennen, welche mit ihnen im Laufe der Jahreszeiten vorgehen. Indem hier die Pflanzen nach ihren Hauptbeſtandtheilen aufgefaßt werden, und von den innern Theilen der Thiere und des Menſchen die Rede iſt; ſo können nun die einen und die andern nach Claſſen und Gattungen geordnet werden. Die Lehre von der Benutzung der Pflanzen und Thiere bildet den Uebergang zur Lehre von den Gewerben, jene bleibt daher bei der Kenntniß der einheimiſchen ſtehen, weil die eigentliche Technologie erſt in den Realſchulen vorkommt.

4) Zahlenlehre und Rechnen.

Erſte Abtheilung. Fortgeſetzte Uebung der Multiplication und Diviſion in benannten Zahlen im ſchriftlichen Rechnen, dann Anſchauungslehre der Bruchverhältniſſe.

Zweite Abtheilung. Die vier Rechnungsarten mit gebrochenen Zahlen im ſchriftlichen Rechnen.

5) Form- und Maaslehre.

Für beide Abtheilungen. a) Fortſetzung des Unterrichts im Schönſchreiben und Dictirtſchreiben; b) Theilen und Meſſen der Linien, Winkel und Flächen.

6) Geſanglehre.

Für beide Abtheilungen. Lieder von einer fünffachen Notengeltung und in verſchiedenen Tonarten mittelſt Anwendung der ſogenannten halben Töne, und der Erhöhungs- und Erniedrigungszeichen.

Vierte Claſſe.

1) Religion.

Die Katechismuslehre erhält ihre Vollendung durch den Vortrag, der über alle Verhältniſſe des

Digitized by Google

gemeinen bürgerlichen Lebens ſich verbreitenden Sittenlehre. In der montägigen Religionsſtunde wird mit den Schülern dieſer Claſſe ein Predigtexamen vorgenommen; indem dieſelben angehalten werden, am Sonntag Nachmittag zu Hauſe ſchriftlich aufzuſetzen, was ſie aus der ſonntäglichen Predigt behalten haben. Die Herren Geiſtlichen werden ſich eine Angelegenheit daraus machen, dieſes Examen jedesmal ſelbſt vorzunehmen.

2) Sprachunterricht.

Für beide Abtheilungen. a) Dynamiſches Leſen, oder Uebung im ſchön- und nachdrucksvollen Leſen größerer Leſeſtücke; b) kleine und größere Aufſätze, Quittungen, Rechnungen, Briefe, Beſchreibungen von Natur- und Kunſtgegenſtänden u. ſ. w.; c) freier Redevortrag für die zweite Abtheilung.

3) Realunterricht.

Dieſer Curſus begreift einen kurzen Ueberblick über die europäiſche und vorzüglich die Vaterlands- (deutſche) Geſchichte, vaterländiſche, beſonders Naſſauiſche Geographie, ſich nach und nach erweiternd und über Europa ausbreitend. Kurzer Unterricht in der Kenntniß von der Landesverfaſſung und den allgemeinen Landesgeſetzen; das Wiſſenswürdigſte aus der Natur-, Seelen- und Geſundheitslehre, populären Himmelskunde und Landwirthſchaft.

4) Zahlenlehre und Rechnen.

Erſte Abtheilung. Fortſetzung der Proportionsrechnung im Kopf und mit Ziffern; Geſellſchaftsrechnung.

Zweite Abtheilung. Angewandtes Kopf- und Zifferrechnen, Kunſtgriffe beim Rechnen. Die Rechnungsaufgaben beziehen ſich auf Gegenſtände des Realunterrichts.

5) Form- und Maaslehre.

Für beide Abtheilungen. a) Fortgeſetzte Uebungen im Schnell-, Richtig- und Schönſchreiben, Anwendung der Kopiertafeln; b) fortgeſetzte Uebungen im Zeichnen, Vergleichen und Meſſen der Flächen.

6) Geſanglehre.

Fortgeſetzte Geſangübungen, wie ſie in der dritten Claſſe vorgeſchrieben ſind. Nach hinreichender Einübung der Rhytmik und Melodik erfolgt der Uebergang zur Dynamik.

Anmerkung. Die Anlage Nr. 7. zu §. 55. Beſondere Inſtruction zur ſucceſſiven Einführung des Lehrplans in den Elementarſchulen — hat blos für die betreffenden Schullehrer Intereſſe, denen ſolche von der Herzogl. Landesregierung zugefertigt werden wird. Deren Abdruck unterbleibt daher dahier.

Anlage Nr. 8. zu §. 55.

## Lehrplan für die Realſchulen.

Die Lehrgegenſtände, welche in dieſen Schulanſtalten behandelt werden ſollen, beſtimmt das höchſte Edict vom 24. März d. J. im §. 6; dem Unterricht in denſelben ſind wöchentlich 30 Stunden beſtimmt, mit Ausſchluß des Zeichnens, welches an den beiden Spieltagen des Nachmittags von 1 bis 3 Uhr und an den Sonn- und Feiertagen in ſelbſt zu wählenden Stunden gelehrt wird. Der ganze Lehrcurſus wird in zwei Jahren vollendet und beide Claſſen werden den Umſtänden nach getrennt, oder vereinigt unterrichtet.

Da jene Lehrgegenſtände vorzüglich das Wiſſen und Können der Schüler erweitern ſollen, und dieſe zu einer größeren Verſtandesausbildung herangereift ſind, ſo daß ſie einen freiern Lehrvortrag bereits faſſen können, ſo wird dieſe Art des Lehrvortrags die vorherrſchende beim Unterricht; er darf ſich jedoch über die Grenzen des Leichtverſtändlichen nicht erheben, und es müſſen vorzüglich mit den Schülern des erſten Curſus öftere examinatoriſche Wiederholungen des Vorgetragenen ſtatt finden.

Digitized by Google

## Lehrgegenſtände, deren Behandlung im Allgemeinen und Austheilung derſelben in Claſſen.

### Erſter Curſus.

1) Deutſche Sprache. Der grammatiſche Unterricht wird im Zuſammenhang nach einem noch zu beſtimmenden Lehrbuche ertheilt. Die Sprachregeln werden deutlich erklärt, und ihre Anwendung in Beiſpielen erläutert. Hierbei wird vorzüglich die eigenthümliche Bedeutung der ſinnverwandten Wörter klar zu machen geſucht.

2) Naturgeſchichte. Eine allgemeine Ueberſicht der Naturprodukte der Erde, in ihrer Eintheilung nach Reichen, Claſſen, Ordnungen, Geſchlechtern und Arten, erleichtert das Studium der Naturgeſchichte und wird daher vorausgeſchickt. Der Unterricht beſchränkt ſich hierbei jedoch blos auf die Angabe der Hauptmerkmale ihrer Unterſcheidung, und hebt in jedem der drei Reiche nur diejenigen Arten zur näheren Beſchreibung hervor, welche zum öconomiſchen, technologiſchen und commerziellen Gebrauche vorzüglich dienen, oder ſonſt in Rückſicht der Art ihrer Bildung, Größe, Kunſttriebe, Schädlichkeit u. ſ. w. beſonders merkwürdig ſind. Ueberall wird zugleich auf die Zweckmäßigkeit der Natureinrichtung und ihr Verhältniß zum natürlichen oder künſtlichen Bedürfniß des Menſchen aufmerkſam gemacht.

3) Naturlehre. Die richtige Kenntniß der Natur, ihrer Kräfte und Geſetze, ſo weit ſie ſich in verſtändiger Beobachtung ihrer Erſcheinungen und leicht anzuſtellender Verſuche erwerben läßt, darf dem denkenden Gewerbsmanne nicht fehlen. Ohne ſtreng beweiſende Methode werden die Eigenſchaften der Körper und die allgemeinen Geſetze der Bewegung erklärt. Die Lehre von den Elementen und ihren Wirkungen wird in den Naturanſchauungen, und ihre phyſiſchen und chemiſchen Eigenſchaften in der Anwendung auf die Künſte des Gewerbfleißes anſchaulich dargeſtellt.

4) Geſchichte und Erdbeſchreibung. In einer gedrängten Ueberſicht der alten und mittlern Geſchichte in großen Umriſſen dargeſtellt, werden vorzüglich die Völker, welche ſich in Erfindungen der Künſte und ihrer Vervollkommnung, und im Handel und Schiffahrt ausgezeichnet haben, und ihre merkwürdigen Männer hervorgehoben.

Die neuere Geſchichte von Entdeckung Amerikas an wird nach den Zeitabſchnitten der Jahrhunderte in dem dreifachen Geſichtspunkte behandelt, nämlich: 1) wie die einzelnen europäiſchen Nationen an innerer Macht und Cultur zugenommen, 2) welche Gewerbe und Handelszweige ſie erfunden oder beſonders vervollkommnet, und wie ſich 3) ein politiſches Verhältniß nach und nach unter ihnen gebildet habe, daß jedes wichtige politiſche Ereigniß ſie alle berührt. Es iſt genug, wenn im erſten Curſus die alte und mittlere Geſchichte durchgearbeitet wird.

Erdbeſchreibung. Die Erdbeſchreibung geht nach einer allgemeinen mathematiſch-phyſiſchen Ueberſicht der Erde zur Eintheilung in Welttheile und dann zur Beſchreibung der hauptſächlichſten Länder mit möglichſter Beſtimmung ihrer natürlichen Grenzen, Aufzählung der größten Gebirge und Flüſſe und dann auf das Specielle von Europa über, deſſen Grenzen, Größe, Meere, Flüſſe, Gebirge, Clima, Eintheilung, Staaten und Cultur bezeichnet werden.

5) Mathematik. Nach kurzer Wiederholung der 4 Rechnungsarten in ganzen und gebrochenen Zahlen, welche in den Elementarſchulen hinreichend erlernt ſeyn müſſen, ehe die Aufnahme in die Realſchule erfolgen kann, wird die Rechnung mit Decimalzahlen und Buchſtaben, dann die Regel Detri und Quinque ꝛc. die Lehre vom Ketten- und reeſiſchen Anſatze, die Lehre von Quadrat- und Cubikzahlen und der Ausziehung ihrer Wurzeln vorgetragen.

Digitized by Google

6) Das Zeichnen. Das techniſche Zeichnen wird gelehrt, und die freie Handzeichnung wird nur von den Schülern, welche dazu Luſt tragen, auſſer den gewöhnlichen Schulſtunden betrieben.

7) Schönſchreiben.

Zweiter Curſus.

1) Deutſche Sprache mit ſchriftlichen Aufſätzen. Die Abſicht geht dahin, daß die Realſchüler nunmehr in den Stand geſetzt werden, ſowohl das Geleſene ganz zu verſtehen und mit Einſicht zu beurtheilen, als auch den Styl und den Vortrag zu bilden.

Es werden daher

a) Leſeübungen ſchöner Aufſätze in ungebundener und gebundener Rede, als: Fabeln, Erzählungen, Briefe, Biographieen, Beſchreibungen merkwürdiger Naturgegenſtände, Kunſt- und Gewerbseinrichtungen vorgenommen, der Hauptinhalt wird mit Hervorhebung der Hauptgedanken gedrängt dargeſtellt und erläutert. Die Schüler werden ſowohl auf die Anordnung als die Sprachform und den Ausdruck aufmerkſam gemacht. Dann wird das Ganze mit denſelben durchgeſprochen und vorzügliche Stücke zu Gedächtniß- und Declamationsübungen aufgegeben.

b) Zur Fertigung ſchriftlicher Aufſätze werden Anfangs den Schülern der Stoff und die Hauptmomente der Anordnung und ſpäter jener allein angegeben. Auf Klarheit der Gedanken, Beſtimmtheit im Ausdruck und gefällige Stellung der Worte, wird bei dieſen Ausarbeitungen vorzüglich geſehen. Dieſelben werden zu Hauſe gefertigt, und eben ſo die Correctur vom Lehrer vorgenommen, dann aber in der Schule durchgegangen, die Fehler bemerkt, von allen Schülern ſogleich verbeſſert, darauf zu Hauſe eine neue Abſchrift beſorgt und in das Collectaneenbuch, welches ſich jeder Schüler zu halten hat, eingetragen. In jeder Woche hat eine Declamationsübung zur Bildung des freien Vortrags ſtatt.

2) Naturlehre. Das Wichtigſte und Nothwendigſte von der Electricität, dem Magnetismus und Galvanismus wird den Schülern auf dem Wege der Beobachtung faßlich gemacht, und aus den Phänomenen auf die ihnen zum Grunde liegenden Naturgeſetze hingewieſen. Darauf folgt die hiſtoriſche Darſtellung der Lehre von dem Weltgebäude und unſerer Erdkugel und die Erklärung der gewöhnlichen aſtronomiſchen Erſcheinungen.

3) Die Geſchichte wird fortgeſetzt, nach dem Gang und der Methode, welche für den erſten Curſus vorgezeichnet iſt. Die Geographie folgt der Geſchichte der einzelnen europäiſchen Nationen mit Beſchreibung des Erdraums, den ſie bewohnen, ſeiner Natur- und Kunſtproducte, der Handels- und Manufacturſtädte, ihrer Induſtriezweige und ihres Verkehrs mit Bemerkung der Gegenden und Länder, wohin er ſtatt hat, und welche Vergünſtigung er genießt oder welcher Beſchränkung er unterworfen iſt.

4) Mathematik. Die Geometrie wird beweiſend durchgeführt und zur Meſſung des Flächen- und Körperraums angewandt. Dabei wird die kaufmänniſche Rechnung geübt und den Beſchluß macht eine Anweiſung zur einfachen Buchhaltung.

5) Technologie. Die Kenntniß der Art, wie die mancherlei Naturerzeugniſſe durch die Bemühung und Geſchicklichkeit verſtändiger Gewerbsleute in Producte der Kunſt umgewandelt werden, iſt ein Hauptgegenſtand des Realunterrichts. Nach einer allgemeinen Einleitung wird die Materialienkunde, die Maſchinenlehre, die Lehre von der Gewerbsgeſchicklichkeit und den techniſchen Kunſtgriffen und dann die Waarenkunde der einzelnen Fabricationen, beſonders jener, welche in Deutſchland und vorzüglich im Herzogthum Naſſau einheimiſch ſind, vorgetragen, und überall auf die in demſelben erzeugten Natur- und Kunſtproducte eigends hingewieſen.

6) Das Zeichnen wird fortgeſetzt.

Digitized by Google

7) Schönſchreiben.

8) Religion. Die Schüler der Realclaſſe werden angewieſen, den ſonntäglichen Katechiſationen in der Kirche beizuwohnen, und daher bei ihrer Aufnahme in die Chriſtenlehrliſte des Pfarrers ihrer Confeſſion, wenn ſich ein ſolcher an dem Orte befindet, eingetragen.

## Dienſt-Inſtruction für die Orts-Schulvorſtände.

Für die Dienſtführung der nach §. 13 des höchſten Edicts über die öffentlichen Unterrichtsanſtalten anzuordnenden Ortsſchulvorſtände werden in Gemäßheit des §. 39. deſſelben Edicts nachſtehende Vorſchriften etheilet.

I. Allgemeine Beſtimmungen 1) Bildung der Schulvorſtände.

§. 1. In jeder Gemeinde, wo ſich eine, oder mehrere Volksſchulen befinden, wird ein eigener Schulvorſtand gebildet. Gemeinden und Orte, wo ſich keine eigene Schule befindet, werden in Anſehung ihrer Schulverhältniſſe dem Schulvorſtand der Gemeinde, wohin ihre Kinder zur Schule gehen, in dieſer Beziehung untergeben.

2) Ernennung der Mitglieder.

§. 2. Die geſetzlich beſtimmten ſtändigen Mitglieder des Schulvorſtandes, wozu, wenn in dem Ort ſich mehrere Geiſtliche befinden, dieſelben ſämmtlich, und wenn andere Gemeinden zu dem Schulbezirke geſchlagen ſind, auch deren Schultheißen gehören, conſtituiren ſich allenthalben, nach Maasgabe des höchſten Edicts, ſie wählen nach dem Verhältniß der Bevölkerung 2 bis 3 Mitglieder des Gemeindevorſtandes oder Feldgerichts zu unſtändigen Mitgliedern, welche alsdann vom Schulinſpector beſtätiget werden, und dieſe Stellen zwei Jahre lang verſehen müſſen.

Nach deren Ablauf können ſie, wenn ſie noch Mitglieder des Gemeindevorſtandes ſind oder zum Feldgericht gehören, wieder gewählt werden, ſind aber alsdann nicht verpflichtet, dieſe Stellen zu behalten. Treten ſie früher aus dem Gemeindevorſtand, ſo hören ſie dadurch zugleich auf, Mitglieder des Schulvorſtandes zu ſeyn, und es werden neue gewählt.

3) Unentgeldliche Dienſtverſehung.

§. 3. Sowohl die ſtändigen als unſtändigen Mitgliedern verſehen ihre Dienſte unentgeldlich.

Pfarrgeiſtliche, welche ſich durch gute Dienſtführung auszeichnen, werden bei Gelegenheit vorzüglich berückſichtigt.

II. Wirkungskreis der Schulvorſtände im Allgemeinen.

§. 4. Der Wirkungskreis der Schulvorſtände erſtreckt ſich im Allgemeinen auf die nächſte Aufſicht über die Schulen und die dabei angeſtellten Lehrer und Gehülfen, auf die Mitaufſicht über beſondere Stiftungen für die Schulen, und andere den Gemeinden nach Maasgabe des §. 30. der allgemeinen Schulordnung zuzuweiſende Localſchulfonds, auf den Vollzug der allgemeinen Schulordnung und auf die Befolgung der von den Herren Schulinſpectoren in Schulſachen ihnen zugehenden Weiſungen.

Insbeſondere 1) Aufſicht über die Schulen.

§. 5. Der Schulvorſtand hat die Mitaufſicht über die Schulhäuſer, über deren Einrichtung und Erhaltung in baulichem und bewohnbarem Stande. Bei den beiden jährlichen Prüfungen hat der Schulvorſtand zugleich die Schulgebäude zu beſichtigen, um den Schullehrer auf ſeine inquiliniſchen Schuldigkeiten aufmerkſam zu machen; wenn er in deren Vollzug ſaumſelig erſcheint, ſo iſt er zu deren Erfüllung anzuhalten. Er ſorgt dafür, daß die Schulländereien in gutem Stande erhalten, und nur ihrer Beſtimmung gemäß gebraucht werden, insbeſondere liegt ihm die Sorge für die Anlage, zweckmäßige Einrichtung und Unterhaltung der zur Unterweiſung in der Obſtbaumzucht beſtimmten Baumſchule auf. Er führt die nächſte Aufſicht über die zweckmäßige innere Einrichtung und Abtheilung der Schulen, und wird die dabei entdeckten Mängel entweder ſelbſt abſtellen, oder zur höheren Anzeige bringen.

Digitized by Google

Wenn die Schulhäuſer noch nicht gleich den darüber erfolgenden Beſtimmungen gemäß eingerichtet werden können, ſo wird Er doch die Veranſtaltung treffen, daß der Unterricht nur in den dazu beſtimmten, nöthigenfalls einſtweilen zu miethenden Lehrzimmern, und nicht in den Wohnſtuben der Lehrer ertheilt werde. Er legt den über die Anſchaffung der erforderlichen Schul- und Lehrapparate aufgenommenen Etat dem Schulinſpector zur Prüfung und Verfügung vor.

Das Inventarium über Schul- und Lehrapparat und die Schulbibliothek wird bei den Acten des Schulvorſtandes bewahrt, und muß, ſowie neue Anſchaffungen geſchehen, ſtets ergänzt, und die unbrauchbar gewordenen Stücke darin getilgt werden. Eine Ausfertigung des Schulinventariums muß bei dem Herzoglichen Amte hinterlegt werden.

Wenn der Schullehrer aus Sorgloſigkeit von den darin verzeichneten Gegenſtänden etwas abhanden kommen oder verderben läßt, ſo wird er — wenn er aber nachweiſt, daß Jemand anders und namentlich Schulkinder daſſelbe zu Grunde gerichtet haben, ſo werden die Eltern — angehalten, den Erſatz zu leiſten.

Bei jeder Dienſterledigung nimmt der Schulvorſtand den Schul- und Lehrapparat und die Schulbibliothek dem Inventarium gemäß auf, resp. in Verwahrung.

Der Schulvorſtand hat darauf zu ſehen, daß das Brennholz zur Heitzung der Schulzimmer vor Anfang des Winterſemeſters herbeigeſchafft, gehörig geſpalten und aufgeſetzt ſey.

2) Aufſicht über die Lehrer.
a. in Betreff ihrer perſönlichen Verhältniſſe.

§. 6. Die Volksſchullehrer ſind in allen ihren Dienſt- und perſönlichen Verhältniſſen zunächſt dem Schulvorſtand untergeben, auch die Aufträge höherer Behörden werden ihnen in der Regel durch denſelben zugefertigt.

Der Schulvorſtand iſt bei der Dienſteinſetzung der Elementar- und Realſchullehrer gegenwärtig und unterzeichnet das über die Schulgebäulichkeiten und den vorhandenen Lehrapparat von ihm aufzunehmende Inventarium.

Er ſorgt mit dem Schultheißen für die richtige und regelmäßige Auszahlung der Schulbeſoldungen und hilft deßfallſige Beſchwerden erledigen.

Bei Anträgen auf Gratificationen oder Beſoldungserhöhungen für verdiente Schullehrer hat er dazu diſponible Mittel gleichzeitig anzugeben.

Der Schulvorſtand ſucht die Colliſionen, welche ſich etwa zwiſchen den Schullehrern oder mit ihren Gehülfen in Dienſtſachen oder in Gehalts- oder Emolumentenbezügen erheben, desgleichen zwiſchen den Erben des verſtorbenen Schullehrers und dem neu angeſtellten, vorzüglich in den Fällen, wo Billigkeit einzutreten hat, durch gütliche Ausgleichung zu beſeitigen. Im Fall der Nichtvereinigung verfügt er in Dienſtſachen proviſoriſch, und erſtattet darüber an den Schulinſpector und über die Differenzien letzter Art an das einſchlagende Herzogl. Amt ſeinen gutachtlichen Bericht.

b. in Betreff ihrer Dienſtführung.

§. 7. Der Schulvorſtand, welcher acht Tage vor Anfang des Sommerhalbenjahrs dem Schullehrer die Liſte der ſchulpflichtigen Kinder zuſtellt, wird durch fleißige Schulbeſuche, ſowie durch ſtrenge Einforderung der bei dem Eingang genau zu revidirenden, nöthigenfalls zur Berichtigung zurück zu gebenden monatlichen Amtsberichte und Schulliſten, die Dienſtführung des Schullehrers, möglichſt genau controliren, auch insbeſondere darauf ſehen, daß der Unterricht nicht ausgeſetzt, oder verſäumt werde. Wenn beſondere Umſtände das Ausſetzen der Schule auf eine oder mehrere Stunden oder einen Tag nothwendig machen, ſo kann zwar der Schulvorſtand ſolches geſtatten. Er hat alsdann, ſowie bei Krankheiten des Schullehrers für die interimiſtiſche Dienſtverſehung zu ſorgen, muß aber gleichzeitig dem Schulinſpector die Anzeige davon machen. Er ſieht darauf, daß in der wöchentlichen Liſte der Schulverſäumniſſe die Urſache des Ausbleibens, auch, von wem der Urlaub ertheilt worden,

Digitized by Google

und ob es der erſte oder wiederholte Fall ſey, notirt werde. Sowohl bei gegründeten Beſchwerden, welche von den Eltern oder Vormündern der Schulkinder gegen die Schullehrer und Schulgehülfen einlaufen, als auch bei Unregelmäßigkeiten und Dienſtvernachläſſigungen, welche der Schulvorſtand ſelbſt wahrnimmt, wird ſolcher den Lehrer vornehmen und nach Befund zurechtweiſen, im Wiederholungsfalle aber ihm nach Maasgabe ſeiner Verſchuldung Verweiſe geben oder auch Geldſtrafen, welche nicht über 2 bis 3 fl. ſteigen dürfen, anſetzen.

Namentlich ſoll das willkührliche Ausſetzen des Schulunterrichts das erſtemal mit einem Verweis, im Wiederholungsfall jedesmal mit 30 kr., die unvollſtändige Führung oder nicht richtige Eingabe des Strafbuchs mit gleicher Summe, und die verabſäumte Vorlage des Monatsberichts mit der Schultabelle jedesmal mit 30 kr. bis 1 fl. 30 kr. beſtraft werden. Dieſe Geldſtrafen wird der Schultheiß dem Gemeinderechner zur Einnahme übertragen.

Wirkliche Vergehen der Schullehrer, vorzüglich jener gegen die Sittlichkeit, werden dem Schulinſpector alsdann ſogleich berichtlich angezeigt, wenn ſie Aufſehen erregt haben.

3) Aufſicht über den Unterricht.

§. 8. Innerhalb der erſten acht Tage der Frühlings- und Herbſtferien läßt ſich der Schulvorſtand von den Schullehrern den Entwurf zur Eintheilung der Lehrſtunden für das künftige Semeſter vorlegen, und befördert ihn, mit ſeinen Bemerkungen begleitet, an den Schulinſpector. Dieß geſchieht ſowohl bei der erſten, dem Lehrplan gemäßen, Eintheilung der Lehrſtunden, als auch jedesmal in dem Falle, wo eine Veränderung an der vorjährigen Lehrſtundentabelle vorzunehmen iſt.

An den Lehrplänen und der einmal genehmigten Eintheilung der Lehrſtunden kann der Schulvorſtand eben ſo wenig eine Aenderung vornehmen, als er den Lehrern Vorſchriften zur Abänderung der genehmigten Lehrmethode, oder zur Einführung anderer als der vorgeſchriebenen Lehrbücher ertheilen kann.

Der Schulvorſtand wird über den, den Schulkindern durch ihre Pfarrgeiſtliche ertheilten Confeſſionsunterricht, vierteljährig bei dieſen Erkundigung einziehen, und das Reſultat derſelben dem Schulinſpector mittheilen. Er wird ſich bemühen, taugliche und durch einen ſittlichen Lebenswandel ſich auszeichnende Lehrerinnen ausfindig zu machen, welche gegen eine auf die Gemeindecaſſe zu übernehmende billigmäßige Vergütung in den ſchulfreien Stunden für die Mädchen der unteren Claſſen Unterricht im Stricken, und für die der beiden höheren Claſſen Unterricht im Nähen ertheilen ſollen. Er hat dieſen Unterrichtsſtunden zuweilen beizuwohnen, auch den Schullehrer dazu anzuweiſen.

4) Mitaufſicht über Localſchulfonds.

§. 9. Inſoferne Localſchulfonds durch beſondere Stiftungen entſtanden und bisher beſonders verwaltet worden ſind, wird der Schulvorſtand, auch nachdem ſolche zur Verrechnung in der Gemeinderechnung überwieſen worden ſind, darüber wachen, daß ſolche ausſchließlich ihrer urſprünglichen Beſtimmung vorbehalten, und zu dem Ende in der Gemeinderechnung unter beſonderer Abtheilung verrechnet werden.

III. Dienſtverhältniſſe der Schulvorſtände

1) gegen die Herren Schulinſpectoren.

§. 10. Die Schulvorſtände ſind den Herren Schulinſpectoren für die Aufſicht über den Vollzug der Schulordnung und ihre eigene richtige Dienſtführung verantwortlich. Am Schluſſe eines jeden Monats haben ſie ihr Geſchäftsprotokoll, unter Beifügung der Schulberichte und Tabellen, dem Schulinſpector mitzutheilen, welcher ſolches, nachdem er den nöthigen Gebrauch davon gemacht hat, demnächſt mit ſeinen Bemerkungen zurückgeben wird.

2) gegen die Herz. Aemter.

§. 11. Die Schulvorſtände berichten in allen, den Herzogl. Aemtern in der Amts-Verwaltungsordnung vom 4. Juni 1816 §. 13. zur beſonderen Aufſicht übertragenen Gegenſtänden, wozu auch noch die Herſtellung und Erhaltung der Schulgebäulichkeiten zu rechnen iſt, an dieſelben, und



Digitized by Google

ſtehen bei ihnen um amtliche Mitwirkung an, ſobald dieſes der Vollzug des höchſten Edicts v. 24. März d. J. oder die Handhabung der allgemeinen Schulordnung erfordern. Da die Schulvorſtände in Anſehung dieſer Gegenſtände den Herzogl. Aemtern unmittelbar untergeben ſind, ſo erhalten ſie von denſelben die dahin Bezug habenden Weiſungen und Aufträge, und ſind ihnen für deren Vollzug verantwortlich. Von ihren an das Amt zu erſtattenden Berichten und daher zu empfangenden Weiſungen haben ſie am Schluſſe oder den Umſtänden nach im Laufe des Monats dem Schulinſpector zu berichten.

IV. Geſchäftsführung.

§. 12. Die Schulvorſtände halten in jedem Monat am erſten Samſtag oder Sonntag eine ordentliche Sitzung, wobei wenigſtens drei Mitglieder anweſend ſeyn müſſen, und der Ortsgeiſtliche, oder wenn deren mehrere vorhanden ſind, der älteſte unter ihnen, oder der Schulinſpector, wenn dieſer an demſelben Orte wohnt, den Vorſitz führet, und zugleich die nothwendigen Schreibereien beſorgt. Auſſerordentliche Sitzungen bei dazu ſich ergebenden Veranlaſſungen können durch den vorſitzenden Geiſtlichen im Laufe des Monats veranſtaltet werden.

Die Geſchäftsbehandlung iſt collegialiſch, bei Wahlen neuer unſtändiger Mitglieder, bei Anträgen zu Gratificationen oder Beſoldungszulagen für die Lehrer, bei den Verhandlungen in Betreff der Localſchulfonds, bei Auseinanderſetzungen über ſtreitige Gehaltstheile, bei Aufſtellung der Etats über die nothwendigen Anſchaffungen. Bei Stimmengleichheit entſcheidet diejenige Meinung, welcher der vorſitzende Geiſtliche beigetreten iſt. Dagegen kann der vorſitzende Geiſtliche, welcher alle eingehende Schreiben erbricht, und die Ausfertigungen im Namen des Vorſtandes unterzeichnet, in allen Fällen, welche eilende Erledigung fordern, unter ſeiner Verantwortlichkeit und unter der Verpflichtung, ſolche in das Protokoll ein- und bei der nächſten Sitzung vorzutragen, das geeignete verfügen; er beurlaubt den Schullehrer wie die Schulkinder, kann dem Schullehrer einen Verweis ertheilen, und für ſich eine Geldſtrafe bis zu einem Gulden anſetzen, er ſetzt die Strafen für die Schulverſäumniſſe der Kinder an, und mit der Verpflichtung, jede Schule wenigſtens einmal wöchentlich zu beſuchen, beſorgt er ausſchließlich, oder wenn mehrere Geiſtliche Mitglieder des Schulvorſtandes ſind, mit dieſen gemeinſchaftlich alles was auf die Lehrmethode und die Art des Unterrichts Beziehung hat.

Der Schulvorſtand führt ein Geſchäftsprotokoll, welches auf gleiche Weiſe, wie das für die Schulinſpectoren vorgeſchriebene einzurichten iſt.

## Dienſt-Inſtruction für die Herzoglichen Schul-Inſpectoren.

Durch den §. 39. des höchſten Edicts vom 24. März d. J. über die öffentlichen Unterrichtsanſtalten iſt uns aufgegeben worden, umfaſſende Dienſtinſtructionen für die neu conſtituirten Behörden zu entwerfen.

Demzufolge werden für die Dienſtführung der nach §. 13. des gedachten Edicts anzuordnenden Schulinſpectoren nachſtehende Vorſchriften ertheilet:

I. Allgemeine Beſtimmungen.
1) Bildung der Schulinſpectionsbezirke.

§. 1. Bei der Bildung der Schulinſpectionsbezirke wird ſowohl auf die beſtehenden Amtsbezirke als auf ſonſtige Verhältniſſe die geeignete Rückſicht genommen, wobei Wir Uns vorbehalten, nach Ermeſſen der Umſtände, die bereits vollzogene Eintheilung der Schulinſpectionsbezirke wieder abzuändern.

2) Anſtellung der Schulinſpectoren.

§. 2. Die Schulinſpectoren werden aus der Zahl bereits angeſtellter oder penſionirter, dazu qualificirter Staatsdiener oder Religionslehrer ausgewählt, und das ihnen ertheilte Commiſſorium kann nach Unſerm Ermeſſen wieder eingezogen werden.

3) Gebühren der Schulinſpectoren.

§. 3. Die Schulinſpectoren erhalten, ſo lange ſie dieſen Dienſt verſehen, ſtatt eines feſten Gehalts, als Vergütung für die Canzleikoſten, jährlich fünf und zwanzig Gulden.

Sodann werden ihnen innerhalb ihres Inſpectionsbezirks die den Herzoglichen Beamten zukommenden Diäten und Transportkoſten zugeſtanden, auſſerhalb ihres Bezirks werden dieſelben beſonders beſtimmt.

II. Wirkungskreis der Schul-Inſpectoren im Allgemeinen.

§. 4. Die Schulinſpectoren haben als Regierungscommiſſarien wegen der ihnen übertragenen Aufſicht über die Volksſchulen und die dabei angeſtellten Lehrer alle Unſere in Beziehung auf das Volksſchulweſen, deſſen Aufnahme und Verbeſſerung ergehenden Verordnungen, Aufträge und Beſchlüſſe zu vollziehen, den betreffenden Unterbehörden mitzutheilen und aufzuſehen, daß ſie auch von dieſen gehörig vollzogen werden.

In allen jenen Gegenſtänden, welche ihren Wirkungskreis überſteigen, oder worüber ſie zweifeln, ob ſie zu ihrer Competenz gehören, ſo wie auch, wenn die ihnen untergeordneten ihre Aufträge und Anweiſungen nicht befolgen, oder die nachgeſuchte Mitwirkung der Herzoglichen Aemter ſachgemäß nicht erfolgt, haben ſie an Uns Bericht zu erſtatten.

In Vorfällen, welche eine ſchleunig vorkehrende Verfügung erfordern, ordnen ſie das Zweckdienliche einſtweilen an, und machen Uns davon die berichtliche Anzeige.

Insbeſondere 1) Sorge für die Bildung der Schulbezirke, Anlage und innere Einrichtung der Schulen.

a. Bildung der Schulbezirke.

§. 5. Ueber die nach Anzahl der vorher auszumittelnden ſchulpflichtigen Kinder und der für die Schullehrer aufzubringenden Normalbeſoldung vorzunehmende Bildung der Schulbezirke haben ſie, mit Rückſicht auf die Lage und Entfernung der einzutheilenden Gemeinden, auf die Güte und Bequemlichkeit der Wege und auf die bereits vorhandenen oder leicht dazu einzurichtenden Schulhäuſer, nach vorheriger Benehmung mit den betreffenden Herzoglichen Beamten gutachtliche Vorſchläge an Uns einzuſenden.

Sie werden darauf ſehen, daß kein einzelnes bewohntes Gebäude, auch wenn dermalen keine ſchulpflichtige Kinder in demſelben ſich befinden, unzugetheilet bleibe.

Dagegen darf aber auch ohne Unſere beſondere Diſpenſation, die Entfernung von der Schule nicht mehr als höchſtens eine halbe Stunde betragen, und überdies iſt da, wo mehrere Gemeinden zu einem Schulbezirke vereiniget werden müſſen, die Einrichtung zu treffen, daß in denjenigen Gemeinden, in welchen keine Schule errichtet werden kann, eine Schulſtube gemiethet werde, damit der Schullehrer im Winter, falls die kleinern Kinder nicht zu ihm kommen können, ſolche von Zeit zu Zeit daſelbſt unterrichten kann.

b. Anlage des Schulhauſes.

§. 6. Bei der Anlage neuer Schulen und deren Einrichtung haben ſie mit den Herren Beamten darüber zu wachen, daß die deßhalb erlaſſenen Bau- und andere Regierungsvorſchriften genau beobachtet werden; ſollte das nicht geſchehen, ſo haben ſie Uns die Anzeige davon zu machen.

Da wo es an einem ſchicklichen Local zur Schule fehlt, werden ſie ſich bemühen, daſſelbe auszumitteln, und wenn etwa entbehrliche gottesdienſtliche Gebäude, wie z. B. Kapellen, dazu verwendet werden können, dieſe nach vorheriger Benehmung mit den betreffenden geiſtlichen Behörden, dazu in Vorſchlag bringen.

Auf gleiche Weiſe haben ſie für die zweckmäßigere Einrichtung oder Erweiterung bereits beſtehender Schulhäuſer mitzuſorgen.

c. Innere Einrichtung der Schulen.

Sie ſorgen dafür, daß die innere Einrichtung der Schulen den deßfalls ergangenen oder noch ergehenden Vorſchriften entſpreche.

Insbeſondere beſtimmen ſie den für die Schulen erforderlichen Lehrapparat und die für die Schulbibliothek und für den Lehrer auf ſeine Koſten anzuſchaffenden Bücher. Wegen des dazu erforderlichen Koſtenaufwands haben ſie im Monat September jeden Jahres mit den Herren Beamten ſich zu beneh-

Digitized by Google

men, damit dieſe ſowohl das dafür zu erhebende Schulgeld, als den erforderlichen Zuſchuß auf den betreffenden Gemeinderechnungs-Ueberſchlag bringen.

d. Sorge für die Errichtung von Schulinventarien.

§. 8. Sie ſehen darauf, daß über alle dergleichen Anſchaffungen nach §. 13. der Schulordnung vollſtändige Inventarien errichtet und fortgeführet werden. Sie ſind verpflichtet, ſich dieſelben vorlegen zu laſſen, um ſich wegen deren vorſchriftsmäßiger Führung zu vergewiſſern. Sie wachen mit über die Erhaltung der Inventarienſtücke.

2) Aufſicht über die Lehrer im Allgemeinen.

§. 9. Die Schulinſpectoren führen die Oberaufſicht ſowohl über das in ihrem Inſpectionsbezirke dem Schuldienſte ſich widmende, als über das bereits wirklich angeſtellte Perſonale, namentlich über alle Schulcandidaten, Schulgehülfen, Elementar- und Realſchullehrer ihres Diſtricts ohne Rückſicht auf die Confeſſion, wozu dieſelben gehören.

Insbeſondere a. in Beziehung auf deren perſönliche Verhältniſſe.

§. 10. Sie ſorgen dafür, daß alle Schulſtellen ihres Bezirks mit tüchtigen Lehrern verſehen ſind.

1) Anſtellung der Schullehrer

In allen Schulbezirken, wo die Anzahl der ſchulpflichtigen Kinder mehr beträgt als für eine Schule angenommen iſt, jedoch die Mittel nicht hinreichen, um zwei Lehrerſtellen zu dotiren, haben die Schulinſpectoren, auf Beigebung eines Schulcandidaten als Gehülfen für den Lehrer anzutragen, zugleich auch nach Communication mit dem Herzoglichen Beamten, die demſelben auszuſetzende in keinem [illegible] mehr als die Hälfte des wirklichen Schulgehalts betragende Belohnung zu begutachten.

Bei der für nothwendig erkannten Anſtellung mehrerer Lehrer, haben ſie, nach Maasgabe des höchſten Edicts §. 2. und der Schulordnung §. 58. u. 59. auf die nach dem Geſchlecht etwa nothwendige oder räthliche Abſonderung der Schulkinder, und da wo gemiſchte Confeſſionen beſtehen, darauf Rückſicht zu nehmen, daß die Lehrer aus den verſchiedenen Confeſſionen genommen werden.

Wegen Abtheilung des Unterrichts und des vorhandenen Locals, ſo wie wegen des zur Beförderung des Unterrichts etwa nöthigen wechſelſeitigen Ineinandergreifens, iſt in allen Fällen, wo die Anſtellung mehrerer Lehrer nothwendig erſcheint, über ihre Dienſtführung und Abtheilung eine beſondere Inſtruction zu entwerfen und Uns zur Genehmigung vorzulegen.

2) Dienſteinſetzung der Schullehrer.

§. 11. Sie ſetzen die von Uns ernannten Schullehrer, nach vorgängig an dem einſchlagenden Herzoglichen Amte geſchehenen Verpflichtung derſelben, in ihren Dienſt ein; indem ſie dieſelben im Schulzimmer der daſelbſt verſammelten Schuljugend im Beiſeyn des Schulvorſtands vorſtellen, und jene zur willigen Folgſamkeit gegen den neuen Lehrer anweiſen; ſodann demſelben vom Schulvorſtand den Lehrapparat und die Schulbibliothek übergeben und das darüber gefertigte Inventarium vom Schullehrer unterzeichnen laſſen.

3) Unterſagung des Betriebs von Gewerben und der Annahme mit dem Schulamt unvereinbarlicher Dienſte.

§. 12. Sie ſehen darauf, daß die Schullehrer bei ihrem Dienſteintritt, oder wenn ſie bereits angeſtellt ſind, bei der Regulierung ihres neuen Schulgehalts, nicht nur die etwa bis dahin betriebenen bürgerlichen Gewerbe niederlegen, ſondern auch innerhalb eines, ohne Unſere Genehmigung in keinem Falle über ein Jahr zu erſtreckenden Zeitraums, ihre eigenthümlichen Feldgüter veräußern oder verpachten. Nur in dem Falle, wenn ſolchen nicht ſo viele Schulländereien eingeräumt werden, daß ſie eine oder zwei Milchkühe darauf halten können, haben ſie ihnen die Selbſtbewirthſchaftung von den dazu nöthigen eigenen Grundſtücken vorzüglich an Wieſen zu geſtatten. Eben ſo werden ſie dieſelben anhalten, alle mit dem Schulamte unvereinbarliche Dienſte alsbald niederzulegen, überhaupt aber auch keine damit vereinbarliche ohne Unſere Genehmigung anzunehmen.

Digitized by Google

4) Beurlaubung der Schullehrer und Sorge für die interimiſtiſche Dienſtverſehung.

§. 13. Sie wachen darüber, daß kein Schullehrer den einmal angetretenen Dienſt verſäume, oder ohne vorherige Anzeige reſignire.

Sie geſtatten, wo es ihnen nöthig erſcheint, Erndteferien, und ſehen darauf, daß ſolche nicht über die dazu beſtimmte Zeit ausgedehnt werden.

Es hängt von ihrem Ermeſſen ab, ob ſie auch während der Erndteferien einige Unterrichtsſtunden zur Wiederholung beſtimmen wollen.

Sie ertheilen denjenigen Lehrern, welche während der Schulzeit Geſchäfte halber verreiſen müſſen, ſobald ihre Abweſenheit länger als 3 Tage dauern ſoll, bis zu 14 Tagen Urlaub; bei längerem Ausbleiben wird an Uns berichtet.

Sie ordnen in den Fällen, wo ein Lehrer mit Urlaub verreiſt, wegen dauernder Krankheit verhindert oder verſtorben iſt, einſtweilen Stellvertreter an. In beiden letzten Fällen erſtatten ſie darüber unverzüglichen Bericht, in dem erſtern hingegen iſt die Anzeige in dem nächſten Quartalberichte hinreichend.

5) Belohnung u. Beförderung verdienter Schullehrer.

§. 14. Vorſchläge zur Verbeſſerung der perſönlichen Verhältniſſe der Schullehrer, namentlich zu Gratificationen und Beſoldungserhöhungen, desgleichen zu Beförderung verdienter Schullehrer, theilen ſie Uns mit Anlegung des Berichts des Localſchulvorſtands mit.

6) Entlaſſung u. Verſorgung der Schullehrer.

§. 15. Sie tragen auf die Entlaſſung dienſtuntauglicher Schullehrer und, wenn ſie ihrem Amte mit Treue und Auszeichnung vorgeſtanden haben, auf Beigebung von Schulgehülfen an, für welche ſie alsdann eine nach Anweiſung des §. 10., jedoch aus dem wirklichen Schulgehalte abzugebende Belohnung in Vorſchlag bringen und dabei auf die denſelben etwa zu bewilligende, in einen billigen Anſchlag zu bringende, Wohnung und Verköſtigung Rückſicht nehmen.

7) Unterſtützung der Wittwen u. Waiſen.

§. 16. Wegen Unterſtützung der Schullehrerwittwen und Waiſen werden ſie da, wo die Beiträge aus der Schullehrerwittwencaſſe nicht zureichen, auf die Ausmittelung weiterer Hülfsquellen Bedacht nehmen, und an die Behörden dieſerhalb geeignete Anträge gelangen laſſen.

b. in Beziehung auf deren Dienſtführung. 1) durch Einforderung monatlicher Berichte.

§. 17. Die Schulinſpectoren controliren die Dienſtführung der ihrer obern Aufſicht untergebenen Schullehrer nach Maasgabe des §. 26. der Schulordnung; insbeſondere durch die von dieſen am Ende eines jeden Monats mit den Schultabellen einzuſendenden Berichte, welche der Schulvorſtand den Schulinſpectoren vorzulegen hat. In den Tabellen, deren Formular der Schulordnung beigefügt iſt, laſſen ſie die Fähigkeiten, den Fleiß und die Fortſchritte der Schüler in den einzelnen Lehrgegenſtänden, nach den vier Stufengraden: vorzüglich, gut, mittelmäßig und gering, doch nicht mit Worten, ſondern mit den Buchſtaben a b c und d in den betreffenden Columnen bezeichnen; dagegen ſind Characteranlagen und Betragen der Schüler nicht mit dieſen Buchſtaben, ſondern mit den paſſenden Wortprädicaten anzudeuten. In den Anmerkungen iſt jedesmal zu bemerken, ob, wie oft und durch wen die Schule im Laufe des Monats viſitirt worden ſey.

Sie werden die Schullehrer anweiſen, daß ſie in dem jedesmaligen Begleitungsberichte dasjenige bemerken, was zum Vollzug der Schulordnung im Laufe des Monats geſchehen iſt. Mit Uebergehung derjenigen §§., bei welchen nichts zu erinnern war, iſt im übrigen deren Reihenfolge zu beobachten; überhaupt aber ſowohl der Stufengang, in welchem jeder Lehrgegenſtand in den dafür beſtimmten Stunden fortgeführt worden, als wie weit die Schüler in jedem derſelben gekommen ſind, kurz, doch treu und gewiſſenhaft anzugeben.

Sie haben über die Vollziehung dieſer Vorſchriften genau zu wachen.

Digitized by Google

2) durch Schulviſitationen.

§. 18. Die Schulinſpectoren nehmen in der Regel jährlich einmal mit jeder Schule ihres Diſtricts unter Zuziehung des Schulvorſtands eine ordentliche und vollſtändige Schulviſitation vor.

Ihre Unterſuchung erſtreckt ſich dabei ſowohl auf den äußern als innern Zuſtand der Schule, auf die Fortbildung der Lehrer und die Fortſchritte der Schuljugend. Insbeſondere wird mit allen Schülern und Schülerinnen eine Prüfung aus allen Lehrgegenſtänden vorgenommen, wobei der dieſe Prüfung leitende Schulinſpector die Fortſchrittsnoten der Schulkinder in die Schultabelle ſelbſt einträgt, welche demnächſt dem Viſitationsberichte beigelegt wird. Nach vorgenommener Prüfung präſidirt der Schulinſpector einer Sitzung des Schulvorſtandes, worin die bemerkten Mängel und Unregelmäßigkeiten zur Sprache gebracht, und die Mittel zur Abhülfe, ſo weit es thunlich iſt, ſogleich vorgekehrt werden; die von dem Schulvorſtande und den beizuziehenden Schullehrern dabei gemachten Anträge und geäußerten Wünſche werden zu Protocoll genommen, deſſen Abſchrift von dem Schulvorſtand unterzeichnet, gleichfalls dem Viſitationsbericht beigelegt wird.

Außer dieſen ordentlichen Schulviſitationen und der vorgeſchriebenen Anweſenheit bei der öffentlichen Prüfung begeben ſich die Schulinſpectoren, wann und wo ſie es nöthig finden, unangemeldet in die Schulen ihres Diſtricts, um ſich von der Befolgung der allgemeinen Schulordnung und dem Fortgang des Schulunterrichts näher zu überzeugen.

Der Bericht über dieſe Schulviſitationen wird, wenn nichts darin zu einem beſondern, unverzüglich zu erſtattenden, Berichte ſich eignet, in den nächſten Quartalbericht aufgenommen.

3) durch Conduitenliſten.

§. 19. Sie führen über das geſammte Lehrerperſonal in ihrem Inſpectionsbezirke, nach dem beigefügten Formular Nr. 1., eine am Schluſſe eines jeden Schulhalbenjahrs auszufüllende Conduitenliſte, welche dem jährlichen Hauptviſitationsberichte jedesmal beigeſchloſſen, wovon aber auch im Laufe des Jahrs bei angetragenen Gratificationen, Zulagen, Beförderungen und Entlaſſungen die betreffenden Auszüge beigefügt werden.

4) durch Disciplinſtrafen.

§. 20. Die Schulinſpectoren ſind ermächtigt, die Schullehrer und beſoldeten Schulgehülfen wegen wiederholter Dienſtverſäumniß und Unfolgſamkeit mit einer Geldſtrafe bis zum Betrag von einem Procent ihres reſpectiven Dienſtgehalts zu belegen. Von wirklichen Vergehen, welche Aufſehen veranlaſſen, beſonders gegen die Sittlichkeit, machen ſie Uns alsbald die berichtliche Anzeige, wogegen ſie die erkannten Disciplinſtrafen Uns mit dem gewöhnlichen Quartalbericht anzeigen.

c Sorge für die Fortbildung der Schullehrer.

§. 21. Die Schulinſpectoren ſind beauftragt, die Schullehrer, für deren Fortbildung ſie es zuträglich halten, einzuberufen, um unter ihrer Leitung ſich mehr auszubilden.

1) durch beſondere Unterrichts-Ertheilung.

Auch können ſie ſolche nach vorheriger Benehmung mit dem Schulſeminariums-Director, zur Benutzung des ihnen von dieſem zu ertheilenden Unterrichts auf einige Zeit zu demſelben ſchicken. Nach ihrer Entlaſſung erſtatten die Schulinſpectoren über ihre Befähigung an Uns Bericht.

2) durch Errichtung von Leſezirkeln.

§. 22. Die Schulinſpectoren dirigiren den in ihrem Schuldiſtricte einzurichtenden Leſezirkel. Sie ſchaffen die für denſelben beſtimmten Bücher und periodiſchen Schriften an, geben ſie in Umlauf, und ſorgen nach deſſen Vollendung für ihre Aufbewahrung, entweder bei ſich, oder durch Abgabe in die Schulbibliotheken, wenn ſie ſich dahin eignen. Sie beſtimmen die von den Schullehrern ihres Bezirks deßhalb zu leiſtenden Quartals- oder halbjährigen Beiträge, welche jedoch in keinem Falle den Betrag eines Procents ihres reſpectiven Dienſtgehalts überſteigen dürfen.

Digitized by Google

3) durch Veranſtaltung von Conferenzen.

§. 23. Am Ende eines jeden halben Jahrs verſammeln die Schulinſpectoren alle Schullehrer ihres Diſtricts zu einer Schulconferenz, worin über die Verbeſſerung der Schulen und die ihr entgegenſtehenden Hinderniſſe berathſchlagt wird. Die eingekommenen Monatsberichte und der Inhalt der im Leſezirkel umgelaufenen Schriften, worüber jeder Schullehrer kurze ſchriftliche Bemerkungen, nebſt einem gedrängten Auszuge derſelben einzugeben hat, liefern vorzüglich den Stoff zu den Berathungen. Hier wird auch der Lehrſtundenplan beſprochen, vom Schulinſpector feſtgeſetzt, und mit dem Quartalbericht an Uns einbefördert.

4) durch Aufgabe von Ausarbeitungen.

§. 24. Die Schulinſpectoren ſehen darauf, daß jeder Schullehrer jährlich wenigſtens einen Aufſatz über einen Gegenſtand des öffentlichen Unterrichts ausarbeite und mit ſeinen Erfahrungen und Beobachtungen ihnen vorlege, worauf ſie die vorzüglicheren in ihrem Inſpectionsbezirke circuliren oder bei der nächſten Conferenz vorlegen laſſen.

5) Aufſicht über den Unterricht im Allgemeinen.

§. 25. Die Schulinſpectoren wachen über die Ertheilung des öffentlichen Unterrichts, nach den darüber von Uns beſtimmten Lehrbüchern, ſo wie über die genaue Befolgung des vorgeſchriebenen Lehrplans und der feſtgeſetzten Lehrmethode.

Sie ſind jedoch nicht befugt für ſich Abänderungen zu treffen und haben ihre auf Beobachtung und Erfahrung gegründete Vorſchläge zu Verbeſſerungen vorzüglich in Hinſicht auf die Unterrichtsmethode nach gepflogener Communication mit andern Schulinſpectoren, dem Director des Schullehrer-Seminariums mitzutheilen, welcher ſolche mit ſeinem Gutachten an Uns zu befördern hat.

Insbeſondere a. in Betreff der Claſſeneintheilung.

§. 26. Sie ſorgen für die richtige Claſſeneintheilung, wobei, da die Schulzeit für die Elementarſchüler in der Regel auf acht Jahr feſtgeſetzt iſt und die Geiſtesentwickelung mit der phyſiſchen Ausbildung des Körpers ungefähr gleichmäßig fortſchreitet, das Alter der Schüler in der Art zu beachten iſt, daß die Kinder von 6 — 8 Jahren in die erſte, von 9 und 10 in die zweite, von 11 und 12 in die dritte und von 13 und 14 Jahren in die vierte Claſſen zu ſetzen ſind. Sie werden die Einleitung treffen, daß die Kinder der andern Claſſen, während eine derſelben unterrichtet wird, nützlich beſchäftigt werden. Mit ihrer Genehmigung können vorzüglich befähigte Schüler früher in eine höhere Claſſe rücken und andere wegen ermangelnder Befähigung über den zweijährigen Curſus in derſelben Claſſe, und über das gewöhnliche Alter hinaus in der Elementarſchule zurückgehalten, oder aus den Real- in die Elementarſchulen zurückgeſchickt werden; in dieſem letzteren Falle beſtimmen ſie demnächſt ob und wann dieſelben in jene wieder aufgenommen werden ſollen.

b. in Betreff der Abſonderung der Schüler 1) nach dem Geſchlecht.

§. 27. Die Schulinſpectoren ſorgen für die vorſchriftsmäßige Abſonderung der Schulkinder nach dem Geſchlecht in allen Schulen, bei welchen mehrere Lehrer angeſtellt ſind, nach Maasgabe des §. 58. der allgemeinen Schulordnung.

2) nach der Confeſſion.

§. 28. Sie ſorgen für die Vertheilung der dem Religionsunterrichte beſtimmten Lehrſtunden, wenn Schüler von verſchiedenen Confeſſionen die Schule beſuchen, indem ſie zwar allen geſtatten an dem allgemeinen Religionsunterricht Theil zu nehmen, dagegen aber die nicht zur Confeſſion des Lehrers gehörigen Schüler, ſobald ſolche in die zweite oder dritte Claſſe einrücken, zur Benutzung beſonderer Religionsſtunden, nach den Dogmen ihrer Confeſſion, bei den zu derſelben gehörigen Lehrer oder Geiſtlichen hinweiſen.

In allen Schulen und vorzüglich in denjenigen, welche von Schülern verſchiedener Confeſſionen beſucht werden, haben ſie mit größter Sorgfalt darüber zu wachen, daß der Religionsunterricht auf keine, den Mitgliedern anderer Kirchen anſtößige Weiſe ertheilt werde. Jeder Unterricht in kirchlichen Unterſcheidungslehren iſt in Gegenwart verſchiedener Confeſſionsverwandten den Lehrern aufs ſtrengſte unter-

Digitized by Google

ſagt, und derjenige, welcher ohngeachtet der ihm ertheilten Warnung ſolchen fortſetzt, Uns zur Ahndung anzuzeigen.

c. in Betreff der Schulzucht.

§. 29. Sie wachen über die unpartheiiſche Ausübung der Schulzucht welcher ſie ihre beſondere Aufmerkſamkeit zu widmen haben.

Den Lehrern iſt jede Art von Beſchimpfung der Kinder unterſagt, und bei körperlichen Strafen nur die Austheilung weniger Streiche auf die flache Hand mit einem zwei Finger breiten ledernen Riemen geſtattet, allein auch dieſes nur nach Beendigung der Lehrſtunden und nach Entlaſſung der übrigen Schüler. In der oberſten Claſſe muß, beſonders bei den Mädchen, mehr das Ehrgefühl geweckt werden, damit die körperlichen Strafen ganz wegfallen.

Die Schulinſpectoren können, wenn ſie es nöthig erachten, körperliche Beſtrafung für die Knaben der oberſten Elementarclaſſe, und Arreſt für die Realſchüler verfügen.

d. in Betreff der öffentlichen Prüfungen.

§. 30. Die Schulinſpectoren beſtimmen die Tage für die öffentlichen Prüfungen aller Schulen ihres Diſtricts und leiten dieſelben. Wenn ſie durch unvorhergeſehene Geſchäfte verhindert werden ſollten, an dem zur Prüfung beſtimmten Tage bei ihr zu erſcheinen, ſo können ſie ein Mitglied eines andern, wo möglich, nicht zu weit von der zu prüfenden Schule entfernten Schulvorſtands, beauftragen, ihre Stelle zu vertreten.

e. in Betreff der Entlaſſung aus der Schule.

§. 31. Sie unterzeichnen die Schulentlaſſungsſcheine und verſehen ſie mit ihrem Amtsſiegel, wodurch ſie öffentlichen Glauben erhalten.

Sie beſtimmen welche Schüler und Schülerinnen bei ausgezeichneter Befähigung vor dem geſetzlichen Alter aus der Schule entlaſſen werden können, und bemerken, daß ſolches geſchehen ſey, in dem nächſten Quartalsbericht.

f. Diſpenſation vom Beſuch öffentl. der Schulen.

§. 32. Sie haben auf den Bericht des Schulvorſtandes, Diſpenſation vom öffentlichen Schulunterricht und die Erlaubniß zum Beſuch auswärtiger Schulen und zur Benutzung von Privat-Lehrinſtituten zu ertheilen.

g. Aufſicht auf Privat-Lehrinſtitute.

§. 33. Ueber die vom Staate gebilligten Privat-Lehrinſtitute und deren Lehrer und Lehrerinnen, wie nicht minder über die Privat-Religionslehrer der Juden führen ſie mit den Polizeibehörden des Orts, wo ſich dieſelben befinden, die gemeinſchaftliche Aufſicht.

Sie haben zugleich darüber zu wachen, daß kein Privat-Lehr- und Erziehungsinſtitut ohne Unſere Genehmigung errichtet werde. Diejenigen, welche dergleichen unternehmen wollen, haben ſie daher anzuweiſen, vorher einen ausführlichen Plan über deren Zweck, Einrichtung, Lehrmethode und Lehrbücher vorzulegen, und ſolchen mit Gutachten an Uns einzuſchicken. Erſt nach erfolgter Unſerer Genehmigung haben ſie deren Eröffnung zu geſtatten, ſolche auch wenigſtens einmal jährlich ſummariſch zu unterſuchen und deren öffentlichen Prüfungen beizuwohnen.

Sie werden ſich angelegen ſeyn laſſen die Errichtung von Sonntags- und Abendſchulen, beſonders auf dem Lande, zu befördern und zu leiten.

III. Dienſtverhältniſſe der Schulinſpectoren.
1) gegen den Schulvorſtand.

§. 34. Alle Schulvorſtände des Diſtricts ſind dem Schulinſpector untergeordnet.

Die Schulinſpectoren prüfen die von den Schulverſtänden an ſie einlaufenden Monatsberichte ſammt deren Anlagen, und ſenden ſie mit den gemachten Erinnerungen an dieſelben zurück, oder erſtatten darauf die etwa nöthigen beſondern Berichte an Uns.

Eben ſo ertheilen ſie auf die an ſie gelangenden beſonderen Berichte, ſo weit der Gegenſtand zu ihrer Competenz gehört, ſogleich den geeigneten Beſcheid, die an Uns einzufördernden Vorſtellungen und

Digitized by Google

Berichte begleiten ſie mit ihrem Gutachten und machen die darauf ergangenen Beſchlüſſe den untergeordneten Stellen bekannt.

Die Verſäumniſſe und Unregelmäßigkeiten in der Amtsführung der Schulvorſtände, welche die Schul-Inſpectoren wahrnehmen, werden ſie denſelben bemerklich machen und ſie zu deren Verbeſſerung auffordern. Sind ſie von wichtigem Belange, oder nach geſchehener Erinnerung fortgeſetzt worden, ſo wird an Uns Bericht erſtattet. In dringenden Fällen der Art aber kehren ſie einſtweilen die dienlich erachteten Maasregeln entweder für ſich oder nach Geſtalt der Sache in Gemeinſchaft mit dem einſchlagenden Herzogl. Amte vor, und bemerken in ihrem Berichte, daß dieſes geſchehen, und was davon der Erfolg geweſen ſey.

Die Schulinſpectoren ſind ermächtigt dem Schulvorſtand, welcher die monatlichen Schulberichte innerhalb 8 Tagen nach dem erſten Sonntage des nachfolgenden Monats, ohne hinreichenden Rechtfertigungsgrund für ſich zu haben, nicht eingeſendet hat, deshalb einen Verweis zu ertheilen und im Wiederholungsfalle mit 1 — 3 fl. zu beſtrafen, bei fortdauernder Nachläſſigkeit berichten ſie an Uns.

2) gegen andere Inſpectoren.

§. 35. Zur Beförderung und Erreichung des gemeinſamen Zwecks haben ſich die Schul-Inſpectoren unter wechſelſeitiger Mittheilung ihrer Anſichten und Erfahrungen, in der Ausübung ihrer Amtspflichten möglichſt zu unterſtützen; und Wir werden es gern ſehen, wenn ſie zuweilen perſönlich zuſammentreten, um ihre Ideen gegen einander auszutauſchen und zu berichtigen.

3) gegen die Herzogl. Aemter.

§. 36. Die Schulinſpectoren ſind in dem ihnen als eigner Schulbehörde angewieſenen Wirkungskreiſe den Herzogl. Aemtern coordinirt. Die von dem Wirkungskreiſe der Herzogl. Aemter in §. 10. des Edicts vom 4. Juni v. J. ausgeſchiedene Aufſicht über die Unterrichtsanſtalten, ſo weit ſie die Lehrmethode und die Art des Unterrichts betrifft, gehört zum Geſchäftskreiſe der Schulinſpectoren, und ebenſo ſteht ihnen mit den Herzogl. Aemtern gemeinſchaftlich die dieſen in §. 13. der Verwaltungsordnung vom 4. Juni v. Jahrs für die Herzogl. Amtsbehörden zugewieſene Mitaufſicht über den genauen Vollzug aller Verordnungen über Elementar- und Bürger- (Real-) Schulen, ſo wie über Privatunterrichts-Anſtalten in ihrem Schuldiſtrict zu.

In Betreff der im angezogenen §. 13. der Verwaltungsordnung den Herzogl. Aemtern eigens übertragenen Aufſicht über die Schulbaulichkeiten haben die Schulinſpectoren nichts deſto weniger die Obliegenheit, dieſelben von allen in ihrer Amtsführung und durch beſondere berichtliche Anzeigen ihnen bekannt werdenden Unregelmäßigkeiten, Mängeln und Bedürfniſſen mit dem Erſuchen der Abhülfe in Kenntniß zu ſetzen, worauf ihnen die Herzogl. Aemter ihre deßfalls gefaßte Entſchließung rückantwortlich bekannt machen werden.

4) gegen den Director des Schullehrer-Seminariums im Allgemeinen.

§. 37. Da alle Elementar- und Realſchullehrer in dem Schullehrerſeminarium ihre Berufsbildung erhalten, dieſe aber erſt durch ihre Amtsführung practiſch vollendet wird, ſo erſcheint daraus die Nothwendigkeit einer fortdauernden ſich wechſelſeitig unterſtützenden genauen Verbindung zwiſchen dem Director des Schullehrerſeminariums und den einzelnen Schulinſpectoren.

Insbeſondere a. in Betreff der Schul-Aſpiranten.

§. 38. Die Schulinſpectoren haben die in den Schulen ihres Bezirks befindlichen Knaben, welche dem Schulfache ſich zu widmen Neigung und Geſchick zeigen, auf die von deren Eltern oder Vormündern an den Schulvorſtand und durch dieſen an ſie geſchehene Anzeige, nach vorgängiger genauen Prüfung und Erforſchung ihrer körperlichen, geiſtigen und ſittlichen Eigenſchaften in die Zahl der Schuladſpiranten aufzunehmen, und in die darüber zu führende am Ende eines jeden Jahres dem Director des Schullehrerſeminariums mitzutheilende Liſte einzutragen.



Digitized by Google

Sie geben ihnen hierauf Anweiſung, wie ſie neben dem in der vierten Claſſe der Elementarſchulen oder wenn ſich in ihrem Wohnort eine Realſchule befindet, in dieſer zu empfangenden öffentlichen Unterricht durch beſondere Lehrſtunden vorzüglich im Singen und Clavierſpielen zu ihrem künftigen Stande ſich vorzubereiten haben.

Nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre und wenn ſolche bereits aus der Schule entlaſſen ſind, haben ſie dieſelben dem Director des Schullehrerſeminariums an einem von demſelben zu beſtimmenden Tage zu einer vorläufigen Prüfung zuzuſenden.

Sie behalten die von dem Seminariums-Director als tüchtig zurückgeſchickten Schulaſpiranten bis zu deren wirklichen Aufnahme in das Seminarium unter ihrer fortdauernden Aufſicht und Leitung, welche ſie aber auch zugleich dem betreffenden Schulvorſtand ſpeciell übertragen können.

Wegen deren Fortbildung bis zu ihrer Aufnahme in das Seminarium, welche nach vorher beſtandener Concursprüfung in der Regel nach zurückgelegtem ſechszehnten Jahre erfolgen wird, benehmen ſie ſich mit dem Director des Seminariums.

b. in Betreff der Schulcandidaten.

§. 39. Die Schulinſpectoren haben diejenigen Schulcandidaten, welche nach der vom Director des Seminariums erhaltenen, ihre Characterſchilderung und wiſſenſchaftliche Ausbildung angebenden Communication mit dem Zeugniß ihrer Befähigung aus dem Seminarium entlaſſen worden ſind, in die von ihnen zu führende Candidatenliſte auf-, und ſolche alsdann wieder unter ihre beſondere Aufſicht zu nehmen.

Sie werden ſolche nach vorheriger Benehmung mit dem Seminariums-Director zu ihrer fernern Ausbildung einem geübten Schullehrer beigeben, oder können ſie nach Befund der Umſtände auf einige Zeit in das Seminarium zurückſchicken.

c. in Betreff der Lehrer und des Unterrichts.

§. 40. Die Schulinſpectoren theilen, nach der jährlichen Hauptſchulviſitation, dem Director des Schullehrerſeminariums eine gedrängte tabellariſche Ueberſicht über den Befund der Schulen, die darin geübte Lehrmethode und die Qualification der einzelnen Schullehrer mit, unter Beifügung gelungener Aufſätze derſelben über einzelne Gegenſtände des öffentlichen Unterrichts oder wichtige Erfahrungen in ihrem Amte. Vorſchläge zur Verbeſſerung der Lehrmethode communiciren ſie dem Director zur Prüfung und Begutachtung, und dieſer wird ſie mit ſeinen Anſichten über einen oder den andern wichtigen Gegenſtand der Pädagogik oder Didaktik bekannt machen, ihnen auch die für die Leſezirkel der Schuldiſtricte nützlichſten Schriften vorſchlagen.

5) Gegen die Herzogliche Regierung.

§. 41. Die Schulinſpectoren ſind in allen ihren Dienſtverhältniſſen Uns untergeordnet, und haben daher Unſere Weiſungen genau zu befolgen.

Jeder Schulinſpector erſtattet an Uns alle Quartal einen Schulbericht, welchem die Berichte der Schulvorſtände und die Monatsberichte ſammt den Schultabellen, welche die Schullehrer den Schulvorſtänden anzugeben haben, zu Grunde liegen. Dieſer Quartalsbericht ſtellt nach Anleitung des in der allgemeinen Schulordnung für die Schullehrer beſtimmten Berichtsinhalts den Zuſtand einer jeden Schule nach ihrer äußern und innern Einrichtung und den von den Schülern im verfloſſenen Quartal gemachten Fortſchritten kurz dar, und verbreitet ſich über die etwa beſonders bei einer Schule vorkommenden Verhältniſſe und nothwendigen Verbeſſerungen, ſo wie über das Reſultat der Schulconferenz.

In der nämlichen Form werden auch die Berichte über die ordentlichen Schulviſitationen und die abgehaltenen öffentlichen Prüfungen abgefaßt und innerhalb drei Wochen, nachdem ſie vorgenommen ſind, an Uns eingeſendet.

Da, wo die Schulinſpectoren zu gleicher Zeit den Localſchulvorſtand dirigiren, werden die Monats-

Digitized by Google

berichte, welche ſie in deſſen Namen über die dieſem untergeordneten Schulen abzufaſſen haben, ſammt den Schultabellen, jedesmal mit dem Quartalsbericht an Uns eingeſendet.

IV. Geſchäftsführung der H. Schulinſpectoren. 1) Geſchäftsprotocoll und Regiſtratur.

§. 42. Jeder Schulinſpector hält ein chronologiſch fortlaufendes, nach beigefügtem Formular zu führendes Geſchäftsprotocoll, und ſorgt dafür, daß die Schulacten wohl geordnet aufbewahrt werden.

2) Geſchäftscorreſpondenz.

§. 43. Die Form der Geſchäftscorreſpondenz iſt durchaus die nämliche, welche das Edict vom 9. und 11. September 1815 vorſchreibt. Die Schulinſpectoren haben demnach an Uns zu berichten; mit den Herzogl. Beamten und dem Director des Schullehrerſeminariums auf die für coordinirte Behörden vorgeſchriebene Weiſe zu communiciren, wobei ſie jedoch die von dem Seminariumsdirector in den zu deſſen Geſchäftskreiſe gehörigen Gegenſtänden erlaſſenen Requiſitionen zu befolgen haben. Die Schulvorſtände erſtatten ihre Berichte in der gewöhnlichen Form.

3) Amtsſiegel.

§. 44. Die Schulinſpectoren führen ein eigenes Amtsſiegel, welches ihnen zugefertigt werden wird. Die damit verſiegelten Briefſchaften werden, als ein Theil der Amtscorreſpondenz, durch die Vermittelung der Herzogl. Schultheiſen und Beamten beſorgt.

Anlage Nr. 1. zu §. 19.

Formular zu einer Conduitenliſte über die Elementarſchullehrer, geführt durch den Herzoglichen Schulinſpector.

Elementarſchule zu

Schullehrer geboren am zu
Confeſſion, nach Benutzung des geprüft am
als Lehrergehülfe angeordnet bei der Schule zu am
als wirklicher Lehrer angeſtellt bei der Schule zu am
befördert

| Zeit der Beurtheilung. | Fähigkeit. | Fleiß. | Lehrgegenſtände | | | | | | Character und Betragen. | Anmerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Religions-Unterricht. | Sprach-Unterricht. | Real-Unterricht. | Zahlenlehre u. Rechnen. | Formen- und Maaßlehre. | Geſanglehre. | | |
| | | | | | | | | | | |

Anlage Nr. 2. zu §. 42.

Formular zu einem Geſchäftsprotocoll für die Herzogl. Schulinſpectoren.

Geſchäfts-Protocoll

des Herzoglichen Schul-Inſpectors zu im Jahr

| Fortlaufende Nummer. | Beziehungs-Nummer. | Datum und Eingang des Erlaſſes oder Berichts | | Gegenſtand und Inhalt deſſelben. | Datum und Inhalt des Berichts oder Erlaſſes | | Regiſtraturfach. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | |

Digitized by Google

## Schul-Ordnung für das Schullehrer-Seminarium.

In der Abſicht, die in dem höchſten Edict vom 24 März l. J über die öffentlichen Unterrichts-Anſtalten in Betreff des Schullehrer-Seminariums und der damit in Verbindung zu bringenden landwirthſchaftlichen Schule vorbehaltenen näheren Beſtimmungen feſtzuſetzen, werden darüber nachſtehende Vorſchriften ertheilt.

I. Beſtimmung über die äußere Einrichtung des Seminariums. 1) Local und deſſen Einrichtung.

§. 1. Das in Idſtein bereits vorhandene, oder demnächſt dazu zu beſtimmende Local wird, den Erforderniſſen des darin zu ertheilenden Unterrichts gemäß, auf Koſten des Central-Studienfonds eingerichtet, unterhalten und mit den nöthigen Mobilien verſehen.

2) Lehr-Apparat und Bibliothek.

§. 2. Die Koſten für den Lehrapparat und für die Bibliothek, wie für die Heitzung und Beleuchtung der Lehrzimmer, werden ebenfalls aus dem Central-Studienfond beſtritten, jedoch haben die Seminariſten dazu, ſowohl bei der Aufnahme in das Seminarium ein ſogenanntes Eintrittsgeld von drei Gulden, als auch am Schluſſe eines jeden Semeſters einen halbjährigen Beitrag von einem Gulden, zu entrichten.

3) Verbindung mit der landwirthſchaftlichen Schule.

§. 3. Die landwirthſchaftliche Schule, als für ſich beſtehende Unterrichtsanſtalt für junge Landwirthe, welche ſich eine höhere Bildung für ihren Beruf erwerben wollen, ſteht mit dem Seminarium in der Art in Verbindung, daß der dabei angeſtellte Lehrer den Seminariſten den vorgeſchriebenen theoretiſchen und practiſchen Unterricht in der Landwirthſchaft zu ertheilen hat, wogegen aber auch die Einrichtung getroffen werden wird, daß die Zöglinge der landwirthſchaftlichen Schule bei den Lehrern an dem Seminarium oder Pädagogium nöthigen Falls noch beſondern Unterricht erlangen können, ſo wie ihnen der Beſuch der öffentlichen Lehrſtunden nach den Umſtänden ebenfalls geſtattet werden kann. Sie ſtehen in Disciplinarverhältniſſen, je nachdem ſie den Unterricht der einen oder der andern Anſtalt beſuchen, alsdann unter den Directoren derſelben.

4) Verbindung mit den Elementarſchulen zu Idſtein.

§. 4. Damit die Seminariſten für ihren künftigen Beruf practiſch gebildet und ſelbſt im Lehren geübt werden können, ſoll bei der Einrichtung der Elementarſchulen in Idſtein hierauf die geeignete Rückſicht genommen werden, und hat daher der Director des Seminariums die beſondere Aufſicht über die Ortsſchulen zu führen, und die zur Erreichung des beabſichtigten Zwecks nothwendigen Anordnungen zu treffen.

II. Beſtimmungen wegen der Lehrer. 1) Dienſtführung derſelben im Allgemeinen.

§. 5. Der Director und ſämmtliche bei dem Seminarium angeſtellte Haupt- und Nebenlehrer haben die ihnen aufliegenden, oder noch aufzulegenden Dienſtverrichtungen mit Treue und Fleiß vorzunehmen, und dadurch die Liebe ihrer Schüler, die Achtung ihrer Mitbürger und das Vertrauen ihrer Vorgeſetzten ſich zu erwerben und zu erhalten.

2) Beſondere Dienſtverrichtungen. a. des Directors. 1) in Beziehung auf das Seminarium.

§. 6. Der Director des Schullehrer-Seminariums hat die obere Leitung der ganzen Anſtalt, und ihm liegen daher neben den gewöhnlichen Geſchäften des Lehrers folgende beſondere Dienſtverrichtungen auf:

a. Er dirigirt das Seminarium, erbricht alle an daſſelbe eingehende Schreiben, unterzeichnet im Namen deſſelben alle Ausfertigungen, und verwahrt das Siegel.
b. Er ſorgt dafür, daß der Lehrapparat inventariſirt, und die Bibliothek vollſtändig verzeichnet, zweckmäßig aufgeſtellt und in guter Ordnung erhalten werde.
c. Ihm liegt auf, für die gehörige Aufbewahrung der Acten und Regiſtratur Sorge zu tragen.

Digitized by Google

2) In Beziehung auf die Seminariſten. §. 7. In Beziehung auf die Seminariſten hat er beſonders folgende Verpflichtungen:

a. Er beſtimmt den Tag der Prüfung der Adſpiranten des Schullehrerſtandes und leitet die Prüfung. Ausnahmsweiſe kann er dabei auch ſolche zulaſſen, welche erſt nach zurückgelegtem vierzehnten und bis zum achtzehnten Jahre dem Schulfache ſich gewidmet, und die erforderlichen elementariſchen Kenntniſſe erworben haben.

b. Die Zeit der Concursprüfung wird von ihm bekannt gemacht, und dieſelbe in Gemeinſchaft mit den beiden ordentlichen Lehrern vorgenommen. Die Zeugniſſe der Diſtricts-Inſpectoren werden ſorgfältig erwogen, die Geprüften in zwei Claſſen getheilt, und ein genaues Verzeichniß ſowohl der Aufgenommenen, als der ganz, oder bis zur nächſten Concursprüfung Zurückgewieſenen an die Landesregierung eingeſendet.

Daſſelbe enthält:

aa. Vor- und Zunamen des Adſpiranten.
bb. Geburtsort mit dem Tag und Jahr ſeiner Geburt.
cc. Namen des Vaters, und im Fall deſſen Todes auch des Vormundes.
dd. Die kirchliche Confeſſion.
ee. Ob er conſcriptionspflichtig ſey?
ff. Ob er eigenes Vermögen habe, und wie viel?
gg. Die Diſtricts-Schulinſpection, unter welcher er geſtanden.
hh. Welche Zeugniſſe er bisher von ſeinem Diſtricts-Inſpector erhalten habe.
ii. Wie er in der Concursprüfung beſtanden habe, und in welche Claſſe er geſetzt worden.

c. Er führt das Aufnahme- und Entlaſſungsbuch (nach anliegendem Formular No. 1.) und ertheilt die Aufnahme- und Entlaſſungsſcheine.

d. Er genehmigt und unterzeichnet die mit den Hauswirthen und Koſtgebern abgeſchloſſenen Contracte.

e. Er erkennt oder concurrirt bei den Erkenntniſſen über Beſchwerden gegen die Seminariſten.

f. Er ſorgt für die Einziehung und Ablieferung des Schul- und Eintritts-Geldes.

g. Er ertheilt bei dringenden Veranlaſſungen auſſer den Ferien den Seminariſten einen, doch höchſtens nur achttägigen, Urlaub.

3) In Beziehung auf die Lehrer. §. 8. Vermöge der ihm zuſtehenden Aufſicht über ſämmtliche Lehrer der Anſtalt wird er

a. darüber wachen, daß jeder ſeinen Dienſt-Obliegenheiten pflichtmäßig nachkomme, und einen unbeſcholtenen Wandel führe; er wird bei Pflichtverletzungen mit liebevollem Ernſt warnen und fortgeſetztes pflichtwidriges Betragen mit einer Geldſtrafe bis zu einem Procent des Gehaltes belegen, dieſes jedoch in den gewöhnlichen Berichten und wirkliche Vergehen beſonders der Landesregierung anzeigen. Sein Beſtreben wird dahin gehen, durch ein collegialiſches Benehmen und durch einſichtsvollen Rath, Eintracht und Gemeingeiſt unter den Lehrern zu erhalten.

b. Er entwirft den Lectionsplan für jedes Semeſter, und am Schluſſe deſſelben verfertigt er einen Proſpectus der in demſelben verhandelten Lehrgegenſtände.

c. Er vertheilt nach dem Bedürfniß der Anſtalt und mit Rückſicht auf die Fähigkeiten der Lehrer, die von jedem derſelben zu haltenden Lehrſtunden.

d. Er iſt berechtigt und ſelbſt verpflichtet, den gewöhnlichen Lehr- und beſonders den monatlichen Wiederholungs-Stunden der Lehrer und den Uebungsſtunden dir Seminariſten in der Ortsſchule von Zeit zu Zeit beizuwohnen.

Digitized by Google

e. Er beurlaubt in den geeigneten Fällen die Lehrer, und ſorgt alsdann für die interimiſtiſche Dienſtverſehung.

f. Er beruft und dirigirt die Lehrer-Conferenzen.

4) Dienſtverhältniß zu den Herzogl. Schul-Inſpectoren.

§. 9. Sein Dienſtverhältniß zu den Herzogl. Schul-Inſpectoren iſt in der Dienſt-Inſtruction für dieſe in den §§. 38. 39. und 40. beſtimmt, und wird ſolche in dieſem Betracht auch für ihn zur Richtſchnur dienen.

Ueberdieß wird derſelbe zu Idſtein, wo das Seminarium ſich befindet, die Stelle eines Schul-Inſpectors verſehen, und zugleich den Orts-Schulvorſtand dirigiren.

6) Dienſtverhältniß zur H. Landes-Regierung.

§. 10. Er iſt das Organ, wodurch alle, die Lehranſtalt betreffende Gegenſtände, zu Unſerer Kenntniß gelangen; alles, was daher auf das Seminarium Bezug hat, wird an ihn abgegeben, und durch ihn zur Kenntniß der übrigen Lehrer gebracht. Er hat daher auch allein alle officielle Berichte an Uns zu erſtatten, und darunter

a. am Ende jeden Monats, Viertel- oder halben Jahres, (je nachdem ſolches von Uns beſtimmt wird) einen umfaſſenden Hauptbericht über den Zuſtand des Seminariums, nach den Rubriken der Schulordnung.

b. Ueber die Prüfung der vierzehnjährigen Aſpiranten des Schulſtandes.

c. In der erſten Woche des Februars ein Verzeichniß der Aſpiranten, welche zur nächſten Concurs-Prüfung wollen zugelaſſen werden.

d. Das Reſultat der Concursprüfung.

e. Vier Wochen vor dem Schluſſe des Winterſemeſters den Proſpectus der im Jahr abgehandelten Lehrgegenſtäude, nebſt dem Verzeichniß ſämmtlicher Seminariſten, zu gleicher Zeit den Lectionsplan für das folgende Semeſter.

f. Nach der öffentlichen Prüfung vor Oſtern ein Verzeichniß der entlaſſenen Candidaten mit genauer Angabe ihrer Tüchtigkeit.

g. Vier Wochen vor der Herbſtprüfung den Lectionsplan für das Winterſemeſter.

h. Ueber dieſe Prüfung ſelbſt und Angabe der im verfloſſenen Semeſter abgehandelten Lehrgegenſtände.

i. Zu Anfang des Novembers über die muthmaaßlichen nächſtjährigen Bedürfniſſe der Anſtalt für Holz, Licht, die Bibliothek und den Lehr-Apparat. Zugleich zeigt er den Betrag des von den Seminariſten durch Eintrittsgeld und halbjährige Beiträge zu erwartenden Zuſchuſſes an, damit deſſen Betrag dem Central-Studienfonds zur Einnahme überwieſen werden könne.

k. Ueber die etwa zweckmäßig erachtete Prüfung der ſeit zwei Jahren aus dem Seminarium entlaſſenen Schul-Candidaten, und derjenigen Lehrer, deren Wiederreinberufung nöthig erachtet wird.

Ueber eilende wichtige Gegenſtände wird er beſondere Berichte erſtatten.

b. des Lehrers an der landwirthſchaftlichen Schule.

§. 11. Der Lehrer der Landwirthſchaft ſteht nur in Hinſicht desjenigen Unterrichts, welchen er den Seminariſten zu ertheilen hat, unter der Aufſicht des Directors vom Seminarium, deſſen Weiſungen er in dieſer Hinſicht zu befolgen gehalten iſt.

c. der Religionslehrer.

§. 12. Die drei Pfarrgeiſtlichen der verſchiedenen Confeſſionen haben, nach allgemeiner Anweiſung des Directors, den Seminariſten ihrer Kirche, den vorgeſchriebenen Confeſſions-Unterricht zu ertheilen, und dabei die vom Director beſtimmte Stunden-Eintheilung zu beobachten, auch demſelben die über die Fortſchritte der Seminariſten begehrten Nachrichten mitzutheilen.

d. der übrigen Hauptlehrer.

§. 13. Die übrigen Lehrer des Seminariums ſind in ihrer Amtsführung den Anordnungen des Directors Folge zu leiſten verpflichtet. Sie werden ihre Dienſtobliegenheiten gewiſſen-

Digitized by Google

haft befolgen, ihre Lehrſtunden wohl vorbereitet und pünktlich abwarten. Sollte ein Lehrer durch Krankheit oder wichtige Geſchäfte verhindert werden, einzelne Lehrſtunden zu halten, ſo hat er ſolches dem Director anzuzeigen, damit derſelbe anderweitige Verfügung treffe.

Einen dreitägigen Urlaub kann der Director ertheilen, doch im ganzen Jahre außer den Ferien nicht mehr als 8 Tage, von welcher Urlaubs-Ertheilung im nächſten Bericht Erwähnung geſchehen muß; um einen längeren muß bei der Landesregierung zuvor nachgeſucht werden. Die Ferien ſind dem freien Gebrauche eines jeden überlaſſen; doch hat auch der in dieſen etwa verreiſende Lehrer dem Director die Anzeige davon zu thun, und dieſer wird Sorge tragen, daß ſtets einer der Hauptlehrer auch in den Ferien anweſend iſt.

Die Lehrer werden ſich untereinander eines collegialiſchen Benehmens befleißigen.

Die Aufſicht über die Seminariſten theilen ſie nach Anweiſung des Directors quartierweiſe nach den Wohnungen, daher ſie dieſe fleißig beſuchen werden. Außerdem iſt es die Pflicht eines jeden Lehrers, über das ſittliche Betragen der Seminariſten zu wachen, Unordnungen vorzubeugen, ſie abzuſtellen, oder zur Kenntniß des Directors zu bringen.

Jeder Lehrer führt in den Lehrſtunden ein Verzeichniß ſämmtlicher Zöglinge, und bedient ſich deſſelben zu einem Conduitenbuch, woraus in den Lehrerconferenzen das allgemeine Zeugniß ſich aufſtellt. Die Aufſicht über die Bibliothek und den Lehrapparat, iſt abwechſelnd ein Jahr hindurch einem der Hauptlehrer übertragen, wozu ihm einer der ältern Seminariſten beigegeben iſt. Es iſt darauf zu ſehen, daß kein Buch ohne Schein ausgeliehen, und über vier Wochen zurückbehalten werde.

Die bei dem Seminarium angeſtellten Lehrer können ſich nur dann direct an Uns wenden, wenn ſie Beſchwerden gegen den Director zu führen haben, oder wenn dieſer ihre motivirten Anträge verworfen hat.

c. der Nebenlehrer und Officianten.

§. 14. Da die Nebenlehrer und der Pedell bei dem Pädagogium dieſelben Verrichtungen haben, ſo werden ſich die beiden Directoren wegen Eintheilung der Geſchäfte und Stunden miteinander benehmen, ſtets aber alle dem Dienſt nachtheilige Colliſionen zu vermeiden ſich bemühen. Können ſie ſich bei einem etwaigen Anſtande in Güte nicht vereinigen; ſo haben ſie die Differenz zu Unſerer Entſcheidung zu bringen. Dem Pedellen liegt auf, nach einer von dem Director ihm mitzutheilenden Liſte das Eintrittsgeld und die halbjährigen Beiträge der Seminariſten zu erheben, und nach Anweiſung deſſelben abzuliefern.

6) Lehrerconferenzen.

§. 15. In den regelmäßig, am Ende eines jeden Monats, bei wichtigen Angelegenheiten aber auch außerordentlich, Statt findenden Conferenzen der Lehrer und Nebenlehrer, (wenn nämlich der Director auch dieſe einzuberufen für nöthig erachtet) wird das Wohl der Anſtalt und deren Fortſchreiten, oder die demſelben entgegenſtehenden Hinderniſſe mit den Mitteln, ſolche zu entfernen, beſprochen, das Betragen der Seminariſten nach den von den einzelnen Lehrern geführten Conduitenliſten beurtheilt und in ein beſonderes Buch eingetragen, auch die anzuſchaffenden Bücher und der nöthige Lehrapparat kommen alsdann zur Berathung.

Der Geſchäftsgang dabei iſt collegialiſch; bei Stimmengleichheit entſcheidet der Director. Doch wird (auf Begehren) in dem vom jüngſten Lehrer zu führenden Protocoll die abweichende Meinung bemerkt; das Protocoll wird den regelmäßigen Hauptberichten an die Regierung beigeſchloſſen.

II. Beſtimmungen wegen der Seminariſten. 1) Aufnahme-Fähigkeit.

§. 16. Zur Aufnahme in das Seminarium fähig erſcheinen diejenigen Schuladſpiranten, welche nach zurückgelegtem ſechzehnten, und noch nicht überſchrittenem achtzehnten Jahre, ihre Mutterſprache logiſch und ſelbſt äſthetiſch leſen, eine leſerliche Hand und Dictirtes orthographiſch ſchreiben, einen einfachen fehlerfreien Aufſatz entwerfen können, die Elemente des

Digitized by Google

Rechnens und der Geſanglehre gefaßt haben; ihr Denkvermögen und ihre Urtheilskraft müſſen aufgeregt und geſtärkt ſeyn; in der Inſtrumental-Muſik, beſonders im Clavierſpielen, müſſen ſie einige Fertigkeit erlangt, und wo möglich noch auf einem andern Inſtrument den Anfang gemacht haben; ihr ſittliches Betragen muß vorwurfsfrei, und ihr religiöſes Gefühl lebendig ſeyn.

2) Form der Aufnahme. §. 17. An dem von dem Director des Seminars feſtgeſetzten Tage verſammeln ſich ſämmtliche Adſpiranten in Idſtein, wo von dieſem mit Beiziehung der übrigen Lehrer eine Concursprüfung mündlich und ſchriftlich vorgenommen wird.

Da die Zahl der Seminariſten nach der Confeſſion und dem Bedürfniß der künftig Anzuſtellenden feſtgeſetzt iſt; ſo werden die Geprüften in zwei Claſſen getheilt; die in der erſten haben den Vorzug; aber die Befähigten, welche dieſesmal nicht aufgenommen werden können, haben im nächſten Jahre bei der abermaligen Prüfung die erſten Anſprüche vor jüngern und nur gleich Befähigten.

Das Protocoll dieſer Concursprüfung wird mit einem Bericht an die Landesregierung eingeſchickt, und nach deren Genehmigung werden die Aufgenommenen durch Communication mit dem betreffenden Schulinſpector zum Lehrcurſus einberufen, und erhalten ſodann nach erfolgter Eintragung in das Aufnahmebuch eine Beſcheinigung darüber, welche ſie bei Aufſtellung der Conſcriptionsliſten vorzuzeigen haben, um in Beziehung darauf, von dem Eintritt in den activen Dienſt befreit zu werden.

3) Aufnahme von Fremden. §. 18. Eine Aufnahme von Fremden kann nur dann Statt finden, wenn nach vorhergegangener Concursprüfung der Einländer alle Aufnahmsfähige bereits wirklich aufgenommen worden ſind, und ohne Nachtheil des Unterrichts eine weitere Aufnahme zuläßig erſcheint. Fremde haben ſich deshalb mit Einſendung beglaubigter Zeugniſſe über ihre erlangten Kenntniſſe und eine beſcheinigte Angabe ihres Lebensalters bei dem Director zu melden, und dieſer wird nach den Umſtänden auf ihre Annahme bei Uns antragen.

4) Unterkunft der Seminariſten. §. 19. Sämmtliche Seminariſten und diejenigen, welche Unterſtützung durch Stipendien beziehen, wohnen in Privathäuſern der Stadt. Es wird ein eigner Contract entworfen, welcher von den Hauswirthen und Koſtgebern unterſchrieben und von dem Director der Anſtalt genehmigt wird.

Die Lehrer werden die Wohnungen der Seminariſten und die Häuſer, in welchen ſolche ſpeiſen, von Zeit zu Zeit beſuchen, und darauf ſehen, daß Ordnung und Reinlichkeit beobachtet werde.

5) Pflichten der Seminariſten. a. im Allgemeinen. §. 20. Die Seminariſten haben im Allgemeinen durch ein geſittetes Benehmen ſich auszuzeichnen, überhaupt ſo wie gegen die Schüler des Pädagogiums und der landwirthſchaftlichen Schule ſich verträglich zu benehmen, ihren Haus- und Gaſtwirthen beſcheiden zu begegnen, ihren Lehrern die gebührende Achtung und Folgſamkeit zu beweiſen, ihre Lehrſtunden fleißig, zur gehörigen Zeit und reinlich gekleidet, zu beſuchen, überhaupt aber die ihnen zur Richtſchnur vorgeſchriebenen Schulgeſetze ſtreng zu beobachten.

b. Entſcheidung über Beſchwerden gegen dieſelben. §. 21. Bei Beſchwerden gegen die Seminariſten:

1) Wenn das Vergehen in oder außer den Lehrſtunden gegen die Lehrer oder gegen andere Seminariſten, überhaupt gegen die Vorſchriften der Schulordnung begangen iſt, erkennt der Director die geeigneten Correctionsmittel.

2) Bei Streitigkeiten der Seminariſten mit Schülern des Pädagogs oder Zöglingen der landwirthſchaftlichen Schule treten die betreffenden Directoren zuſammen und erkennen gemeinſchaftlich.

3) Bei Beſchwerden dritter Perſonen verfügt der Director, in geringfügigen Gegenſtänden, eine Correctionsſtrafe; eigentliche Polizeivergehen gehören zum Erkenntniß der Polizeibehörden, welche ſich

Digitized by Google

jedoch darüber mit dem Director zu verſtändigen, und bei beſonderer Wichtigkeit an Uns zu berichten haben.

4) In privatrechtlichen Gegenſtänden erkennt in Ermangelung gütlicher Vereinbarung, welche jedesmal vorher unter Vermittelung des Directors zu verſuchen iſt, der gewöhnliche Richter.

Beſchwerden der Seminariſten gegen dritte Perſonen ſind zuerſt dem Director anzuzeigen, welcher ſolche, wenn keine gütliche Uebereinkunft zu Stande kommt, der betreffenden Behörde zuſtellen wird.

6) Disciplin. a. Belohnungen.

§. 22. Beſondere Belohnungen derjenigen Seminariſten, welche durch Fleiß und Sittſamkeit ſich auszeichnen, finden zwar nicht Statt; doch werden ſie in dem Beifall ihrer Lehrer hinreichende Aufmunterung und in rühmlicher Erwähnung bei den öffentlichen Prüfungen eine ehrenvolle Auszeichnung finden, auch bei fortdauernder Ausbildung nöthigenfalls unterſtützt, und beſonders berückſichtigt werden.

b. Strafen.

§. 23. Eigentliche körperliche Strafen finden bei den Seminariſten nicht mehr Statt; des geachteten Lehrers mißbilligender Blick wird den Jüngling, der bald ſelbſt als Lehrer aufzutreten wünſcht, beſchämen und zur Beſonnenheit bringen; ein Verweis des Lehrers, dann des Directors, zuletzt in der Lehrerconferenz, ſind in der Regel die zuläſſigen Correctionsmittel. Wiederholte oder höhere Vergehen können nach Ermeſſen des Directors mit einem ein- oder mehrſtündigen Arreſt in der Stube, oder den Umſtänden nach im Carcer beſtraft werden. Ein Vergehen, welches eine ſtrengere Beſtrafung erforderte, ſchließt den jungen Menſchen auf immer aus dieſer Anſtalt, und macht ihn unfähig, als Schullehrer angeſtellt zu werden; jedoch kann eine ſolche Relegation auf den motivirten Antrag des Directors und, nachdem auch die übrigen Lehrer in der Conferenz ſich darüber geäußert haben, nur von Uns erkannt werden.

Schulverſäumniſſe, ohne vorherige Anzeige und Erlaubniß des betreffenden Lehrers oder Directors, werden auf gleiche Weiſe beſtraft, und fortdauernder Unfleiß zieht Ausſchließung von dem Seminarium nach ſich, worüber alsdann jedoch ebenfalls von Uns erkannt wird.

7) Prüfungen.

§. 24. Am Ende eines jeden Monats haben Wiederholungen des in demſelben ertheilten Unterrichts und Prüfungen der einzelnen Seminariſten Statt, doch nur in und nach den Claſſen.

Eine allgemeine ſummariſche Prüfung in Gegenwart aller Lehrer, auch von den übrigen Unterrichtsanſtalten, erfolgt am Schluſſe des Sommer- und die öffentliche Hauptprüfung am Schluſſe des Winterhalbenjahres.

8) Entlaſſung aus dem Seminarium.

§. 25. Die nach vollendetem dreijährigen Lehrcurſus als befähigt entlaſſenen Seminariſten erhalten darüber ein vom Director beglaubigtes Zeugniß, auf deſſen Vorlage ſie in die Candidatenmatrikel eingetragen und der ſpeciellen Aufſicht des betreffenden Schulinſpectors untergeben werden.

IV. Beſtimmungen wegen des Unterrichts. Allgemeine Beſtimmungen über Lehrbücher und Lehrplan.

§. 26. Der Unterricht in dem Schullehrerſeminarium wird, um denſelben für den bildungsbedürftigen Jüngling intellectuell und für den künftigen Lehrer zugleich practiſch zu machen, nach den für die Volksſchulen vorgeſchriebenen, und mit Rückſicht auf die höheren Bedürfniſſe der künftigen Lehrer noch weiter von Uns beſtimmten Lehrbüchern, und nach dem hier beigefügten Lehrplan ertheilt.

Beſondere Beſtimmungen 1) Abtheilung nach Lehrcurſen

§. 27. Da der Aufenthalt im Seminar auf drei volle Jahre feſtgeſetzt iſt; ſo müſſen die Lehrgegenſtände elementariſch in einen dreijährigen Lehrcurſus vertheilt werden. Jeder Lehrcurſus wird zugleich nach der durch die Ferien entſtehenden Jahresabtheilung in Semeſter



Digitized by Google

eingetheilt, der jedesmalige Lectionsplan nach dem Schluſſe der beiden jährlichen Hauptprüfungen von den Lehrern gemeinſchaftlich beredet, und nach erfolgter Genehmigung in den Lehrzimmern aufgehängt.

2) Religions-Unterricht.

§. 28. Die Religionsverſchiedenheit der Seminariſten wird bei dem ihnen ertheilten Unterricht nicht beachtet, und von den Seminariumslehrern der allgemeine chriſtliche Religionsunterricht ohne die Unterſcheidungslehren der drei Confeſſionen zu berühren, vorgetragen.

Den Confeſſionsunterricht erhalten die Seminariſten von ihren Pfarrgeiſtlichen; ſie werden den öffentlichen Gottesverehrungen ihrer Confeſſion mit vorzüglichem Eifer beiwohnen, und jeder iſt verpflichtet, bei Abhaltungen dem Director und ſeinem Geiſtlichen die Anzeige davon zu machen.

3) Eröffnung des Unterrichts.

§. 29. Bei dem Anfange des Sommerſemeſters werden ſämmtliche Neueintretende in Gegenwart der Lehrer und der Zöglinge von dem Director feierlich aufgenommen, die Schulgeſetze werden vorgeleſen, und jedem ein gedrucktes Exemplar eingehändigt. Der Director wird ſodann in einer kurzen zweckmäßigen Anrede die Seminariſten zu deren genauen Befolgung anweiſen, und ſie auf die Wichtigkeit ihres künftigen Berufs aufmerkſam machen.

4) Schulſtunden.

§. 30. Die Lehrſtunden nehmen während des Sommerſemeſters Morgens um 6 Uhr ihren Anfang, und dauern, mit einer viertelſtündigen Unterbrechung um 8, bis 11 Uhr, und Nachmittags von 1 bis 4 Uhr. Im Winterſemeſter fangen die Lehrſtunden um 7 Uhr an. Mittwoche und Sonnabende Nachmittage ſind frei.

5) Feiertage.

§. 31. Außer den für alle drei Confeſſionen geltenden geſetzlichen Feiertagen ſind die Seminariſten berechtigt, an den für ihre Confeſſion angeordneten, vom Staate gebilligten ganzen oder halben Feiertagen, den während derſelben ertheilten Unterricht zu verſäumen.

6) Ferien.

§. 32. Ferien ſind im Frühjahr drei und im Herbſte vier Wochen, überdies auf Pfingſten und Weihnachten jedesmal eine halbe Woche mit Einſchluß der Feiertage, überhaupt aber im ganzen Jahre zuſammen nicht mehr als acht Wochen.

7) Bildungsmittel für die Seminariſten.

§. 33. Zur Uebung in der Inſtrumental- und Vocalmuſik werden von Zeit zu Zeit Concerte veranſtaltet; auch erhalten die Seminariſten Gelegenheit zur Leitung des Kirchengeſangs und zum Spielen der Orgel.

Für ihr Selbſtſtudium werden ihnen nützliche Bücher aus der Bibliothek mitgetheilt.

8) Unterricht für Schulcandidaten und Lehrer.

§. 34. Die bereits aus dem Seminarium entlaſſenen Schulcandidaten können vor ihrer definitiven Anſtellung als Lehrer ebenwohl, wie die wirklich angeſtellten Lehrer auf einige Wochen in das Seminarium zurückgerufen, und daſelbſt, nach einem ſummariſchen Unterricht, einer nochmaligen Prüfung unterworfen werden.

Anlage Nr. 1. zu §. 7.

Formular zu dem Aufnahme- und Entlaſſungsbuch für die Seminariſten.

**Aufnahme der Seminariſten** **Entlaſſung der Seminariſten**

**Eintritts-**

Jahr . . . Monat . . . Tag . . .

| Fortlaufende Nummer. | Seminariſten | | | | Eltern oder Vormünder. | | | Anmerkungen. | Zeit der Entlaſſung. | | | Fähigkeit. | Fleiß. | Betragen. | Character. | Anmerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Namen und Vornamen. | Geburtszeit und Ort. | Confeſſion. | Angabe des Schul-Inſpectors, unter welchem er geſtanden, und welche Zeugniſſe er erhalten hat. | Namen. | Stand. | Wohnort. | | Jahr. | Monat. | Tag. | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | |

## Lehrplan für das Schullehrer-Seminarium.

1) Erſter oder mathematiſcher Curſus.

§. 1. Da der Aufenthalt im Seminar auf drei volle Jahre feſtgeſetzt iſt, ſo werden die Lehrgegenſtände elementariſch in einen dreijährigen Lehrcurſus vertheilt, welcher nach den vorzugsweiſe darin behandelten Gegenſtänden näher characteriſirt wird.

§. 2. Die Eingetretenen ſind vorzüglich zum Denken zu gewöhnen, und in ihr Denken und Wiſſen muß Ordnung gebracht werden; hierzu iſt eine Elementar-Geometrie am beſten geeignet. Freilich nicht in einer ſyſtematiſchen Form, ſondern ganz auf dem genetiſchen Wege, wie die Formen- und Maaslehre in den Schulen gelehrt werden ſoll, nur erweitert und geſteigert nach den Bedürfniſſen. Die Form- und Maaslehre, welche zu dem elementariſchen Bildungsſtoff gehört, und die practiſche Feldmeßkunſt, welche die Elementargeometrie zu ihrer Grundlage hat, machen dieſen Unterricht im Seminarium zur unerläßlichen Bedingung.

§. 3. An dieſen Unterricht ſchließt ſich von ſelbſt der im elementariſchen Zeichnen an.

§. 4. Die Arithmetik, worin ſich die Zöglinge ſchon früher ziemliche Kenntniſſe werden erworben haben, wird von den erſten Elementen wieder vorgenommen, damit ſie den methodiſchen Gang kennen lernen, den ſie künftig als Lehrer wandern ſollen. Im erſten Semeſter muß die einfache Proportionsrechnung vollendet werden. Im folgenden Semeſter müſſen die Zöglinge durch die angewandte Proportions-, Zins- und Geſellſchaftsrechnung bis zur Ausziehung der Quadrat- und Cubikwurzel geleitet werden.

§. 5. Im Sprachunterricht iſt hier noch alles rein practiſch. Der Lehrer geht von den einfachſten Sätzen aus, zergliedert die gegebenen in ihre Beſtandtheile, und läßt neue aus gegebenen Wörtern zuſammenſetzen. Die einfachſten Regeln genügen hier, da es rein um die practiſche Uebung und darum zu thun iſt, daß ſich der Schüler deſſen, was er thut, bewußt werde. So erweitert ſich der einfache Satz durch Zuſammenſetzung mit andern zu Perioden. Das Ziel des Sprachunterrichts in dieſem Curſus iſt dahin zu ſetzen: daß der Schüler einen ordentlichen Brief ſchreiben und ſinnliche Gegenſtände nach dem Zuſammenhang ihrer Theile, ihrem Gebrauch und ihrer Nutzbarkeit beſchreiben lerne. An dieſen Sprachunterricht ſchließt ſich wöchentlich in einer Stunde der mündliche Vortrag, wobei darauf geſehen wird, daß nicht nur aus dem Buche geleſen wird, ſondern auch auswendig gelernte Abſchnitte oder Poeſien declamirt werden.

§. 6. In der Kalligraphie müſſen es die Zöglinge ſchon zu einiger Vollkommenheit gebracht haben, doch wird noch zur Ergänzung des Fehlenden, und damit der Unterricht im Zeichnen ſeinen natürlichen Einfluß auf die Bildung der Schriftformen erhalte, in einigen Stunden wöchentlich Unterricht ertheilt.

§. 7. In der Religionslehre iſt mit einer Einleitung in die bibliſchen Bücher der Anfang zu machen. Für die Proteſtanten iſt das Leſen und Erklären der Bibel, und für die Katholiken der weitere Unterricht des Geiſtlichen ihrer Confeſſion einzurichten.

§. 8. Die Geſanglehre wird elementariſch ertheilt und bis zum vierſtimmigen Geſang fortgeführt.

§. 9. Hierzu kommen noch Uebungen in der Inſtrumentalmuſik und Unterricht in der Theorie der Muſik. Auch werden die Zöglinge wöchentlich einige Stunden in der Ortsſchule anweſend ſeyn.

2) Zweiter oder Sprach- und Realcurſus.

§. 10. Nimmt in unſern Volksſchulen die Befähigung der Kinder: Gottes Größe aus ſeinen Werken wahrzunehmen, und die Natur nicht blos als Ernährerin, ſondern aus einem höhern Geſichtspunkt zu betrachten, eine Hauptſtelle ein, ſo muß auch die Naturgeſchichte, vornehmlich

Digitized by Google

die vaterländiſche und die vaterländiſche Geographie, im Unterricht der Seminariſten beſonders hervorgehoben werden. Im Sommerſemeſter erhalten die Zöglinge dieſes Curſus Unterricht in der vaterländiſchen Naturgeſchichte und phyſiſchen Geographie, wie auch practiſch in der Landwirthſchaft und in der Botanik.

§. 11. Wöchentlich einige Stunden in der practiſchen Geometrie.

§. 12. Vaterländiſche (deutſche) Geſchichte, mit beſonderer Hinſicht auf die Naſſauiſche, und in Verbindung mit politiſcher Geographie, die Geſetze des Landes, die Rechte und Pflichten des Naſſauiſchen Staatsbürgers.

§. 13. Im Winterſemeſter tritt an die Stelle der Naturgeſchichte und der vaterländiſchen Geſchichte die Kenntniß des menſchlichen Körpers, die Erhaltung der Geſundheit und das Verhalten in Krankheiten. Das Wiſſenswürdigſte aus der Naturlehre, Technologie, Maſchinenlehre, der übrigen politiſchen und mathematiſchen Geographie und Aſtronomie.

§. 14. Der Unterricht im Zeichnen wird fortgeſetzt, der Lehrer muß zu Anfang des Winterſemeſters bis zum Zeichnen der Pflanzen fortgeſchritten ſeyn.

§. 15. Die Geſchichte hebt die Characterſchilderung edler verdienſtvoller Menſchen aus, um durch Beiſpiele des Edlen das Gefühl zu beleben und zu ſtärken. Doch iſt die Univerſalgeſchichte in allgemeinen Umriſſen und mit Anführen der merkwürdigſten Ereigniſſe durchzugehen, und die ältere Geſchichte an die bibliſche anzureihen.

§. 16. Der Sprachunterricht im Sommerſemeſter ſtellt eine kleine Grammatik auf, ſo daß ſie zugleich als eine practiſche Logik erſcheint, womit dann Stylübungen verbunden werden. Im Winterſemeſter zeigt der Unterricht in ſtufenweiſe fortgehenden Uebungen die Anwendung der kurzen grammatiſchen Regeln; die Ausarbeitungen haben Geſchichte und Beſchreibungen zum Inhalt, zur Begründung des blühenden bilderreichen Styls, doch wird auch mit freien Aufſätzen der Anfang gemacht. Eine Stunde wöchentlich bleibt dem mündlichen Vortrag gewidmet.

§. 17. Wöchentlich einige Stunden wohnen die Zöglinge dem Unterricht in der Ortsſchule und den methodiſchen Uebungen der Seminariſten des erſten Curſus bei.

§. 18. Der Religionsunterricht beſchäftigt ſich mit der bibliſchen Geſchichte und der chriſtlichen Religion bis auf unſere Zeiten, und wird von den Lehrern der verſchiedenen Confeſſionen ertheilt. Die Proteſtanten ſetzen das Leſen und Erklären der Bibel fort.

§. 19. Der Unterricht im Generalbaß nimmt in dieſem Curſus ſeinen Anfang, Geſanglehre Clavier- und Orgelſpielen, und übrige Inſtrumentalmuſik werden fortgeſetzt.

c) Dritter oder pädagogiſcher Curſus.

§. 20. Mit Anfang des dritten Jahres treten die Seminariſten in das eigentliche volle Unterrichtsleben ein, und es iſt nun daran gelegen: ſie nicht nur in die Pädagogik und Methodik als Wiſſenſchaft einzuführen, ſondern ſie durch alle Fächer und in jeder Form des Unterrichts practiſch zu üben.

§. 21. Nach vorausgeſchickter kurzen Pſychologie des Kindesalters giebt der Lehrer eine Einleitung in die Erziehungskunde in gedrängten Sätzen, entwickelt dieſelben und leitet ſeine Schüler zum ausführlichen Studium der Pädagogik. Dann geht er in die Methodenlehre über, nimmt jeden Gegenſtand beſonders vor, verbindet damit die practiſchen Uebungen unter Beiziehung desjenigen Lehrers, der den Unterricht über dieſen Gegenſtand im Seminar ertheilt. Die Zöglinge des zweiten Curſus werden zu dieſen practiſchen Uebungen beigezogen, bilden gleichſam die Schulkinder, und werden zu-

Digitized by Google

gleich auf den folgenden Curſus vorbereitet. Hier wird auch alles Neue, zweckmäßig ſcheinende, bevor es in den Schulen vorſchriftsmäßig eingeführt werden darf, verſucht und gründlich erwogen.

§. 22. Alles concentrirt ſich in dieſem Curſus auf die Uebung im Lehren. Die Seminariſten arbeiten abwechſelnd täglich in der Ortsſchule, einzelne Abtheilungen werden Fähigern zur Behandlung übergeben. Auch ſind die Zöglinge dieſes Curſus Repetitoren und beſonders im muſikaliſchen Fache zum Theil Lehrer der jüngern.

§. 23. In der deutſchen Sprache wird der Unterricht fortgeſetzt. Es werden Aufgaben zu größern Ausarbeitungen, die ſich zum Theil auf Gegenſtände der Pädagogik beziehen, verfertigt, und zugleich eine Anleitung zum richtigen Disponiren gegeben. Dieſe Aufſätze werden ſtreng gewürdigt und die eigenen als Muſter vorgeleſen. Es werden gute Schriftſteller für Sprache und Inhalt geleſen, und die Declamationsübungen werden fortgeſetzt.

§. 24. Der theoretiſche und practiſche Unterricht in der Landwirthſchaft wird fortgeſetzt.

§. 25. Im Zeichnen wird fortdauernd Unterricht ertheilt, und in jeder Woche muß eine kalligraphiſche Probeſchrift eingereicht werden.

§. 26. Der Religionsunterricht wird hier in ſyſtematiſcher Reihenfolge der Lehren des Chriſtenthums von den Lehrern der verſchiedenen Confeſſionen ertheilt. Das Leſen und Erklären der Bibel wird bei den Proteſtanten fortgeſetzt.

§. 27. Mit dem Unterricht im Generalbaß wird fortgefahren, und im Winterſemeſter werden Uebungen im reinen Satz und in der Compoſition angeſtellt. Dieſe Schüler ſpielen in den Morgenandachten die Orgel, und werden auch bei den öffentlichen Gottesverehrungen abwechſelnd dazu angeführt.

§. 28. In der eigentlichen Geſanglehre wird in dieſem Curſus nicht mehr unterrichtet, die Zöglinge werden ſich aber bei den allgemeinen Inſtrumental-Muſikübungen, die beſonders auch die Aufführung von Cantaten enthalten ſollen, im Geſang vervollkommnen.

§. 29. Die Arithmetik mit der Geometrie werden fortgeübt, und Aufgaben zum Auflöſen während der freien Tage ertheilt.

## Schulordnung für die Pädagogien und das Gymnaſium.

Zur Vollziehung des höchſten Edicts vom 24. März über die öffentlichen Unterrichtsanſtalten werden in Betreff der Pädagogien und des Gymnaſiums folgende nähere Beſtimmungen feſtgeſetzt.

1. Beſtimmungen über die äußere Einrichtung 1) in Hinſicht des Locals.

§. 1. In denjenigen Städten, in welchen Pädagogien und das Gymnaſium errichtet werden, bleiben die daſelbſt befindlichen bisher ſchon zu ähnlichen Zwecken verwendeten Gebäude der neuen Beſtimmung gewidmet, und werden derſelben entſprechend eingerichtet. Da wo dieſe Gebäude entweder ganz fehlen, oder wo ſolche nicht zweckmäßig eingerichtet werden können, ſoll unverzüglich für die Anſchaffung und vorſchriftsmäßige Einrichtung des erforderlichen Locals geſorgt, und einſtweilen in dem bisher dazu beſtimmten der Unterricht fort ertheilt werden.

2) Lehrapparate

§. 2. Als Hülfsmittel für den Unterricht ſollen die in den aufgelöſten Lehranſtalten bisher gebrauchten Landkarten, Erd- und Himmelsgloben, mathematiſche, phyſikaliſche und andere Inſtrumente und Apparate ꝛc. ſofort inventariſirt, und nach Bedürfniß unter die neu errichteten Lehranſtalten vertheilt, die fehlenden aber nach den darüber aufzunehmenden Etats angeſchafft werden.

Digitized by Google

Ueber die bei jeder Anſtalt vorhandenen und neu angeſchafften Lehrapparate wird ſodann ein vollſtändiges Inventarium aufgeſtellt und fortgeführt.

3) Bibliotheken

§. 3. Die bei den aufgelöſten Lehranſtalten befindlichen zu keinem beſonderen Zweck geſtifteten Bibliotheken ſollen ebenfalls, inſofern es noch nicht geſchehen, ſofort verzeichnet, und unter die neu gebildeten Lehranſtalten nach Bedürfniß vertheilt und deren Zwecke gemäß vervollſtändiget werden.

Jede Bibliothek ſoll aus zwei Abtheilungen beſtehen, deren eine: zum Fortſtudium und zum Nachſchlagen, **für die Lehrer** beſtimmt, die für jedes Lehrfach nothwendigen Hauptwerke und größere Sammlungen; die andere: zur Geiſtes- und Geſchmacksbildung **für die Schüler** beſtimmt, belehrende Jugendſchriften, Reiſebeſchreibungen, hiſtoriſche und andere claſſiſche Schriften vaterländiſcher und auswärtiger Schriftſteller enthalten, und zur Verdrängung der allen Schülern ohne Ausnahme ſtreng unterſagten Benutzung gewöhnlicher Leihbibliotheken dienen ſoll.

Dieſer zweifachen Beſtimmung gemäs ſind auch ſowohl Real- als alphabetiſche Katalogen einzurichten, und zum Gebrauch aufzulegen.

Jeden Mittwoch und Sonnabend Nachmittags von 1 bis 2 Uhr wird die Bibliothek geöffnet, und jeder Lehrer oder Schüler kann alsdann gegen eine auszuſtellende Empfangsbeſcheinigung Bücher erhalten, welche letztere ſie jedoch längſtens nach Ablauf von 4 Wochen zurück zu liefern haben; jedes beſchädigte oder verlorne Buch iſt zu erſetzen.

Die Aufſicht führt immer der jüngſte Lehrer, der ſich dabei eines oder mehrerer Schüler aus den oberen Claſſen zur Hülfe bedienen kann, und in dieſer Hinſicht auch den Pedellen zu ſeiner Dispoſition hat.

4) Unterhaltungskoſten der Lehrapparate.

§. 4. Die Unterhaltungskoſten der Lehrapparate und Bibliotheken, desgleichen die Canzleibedürfniſſe, Heitzungs- und Erleuchtungskoſten werden aus dem Centralſtudienfond beſtritten.

Dagegen hat ein jeder Schüler bei der Aufnahme in das Pädagogium ein Eintrittsgeld von drei Gulden und bei der Aufnahme in das Gymnaſium von fünf Gulden, ſodann an halbjährigem Beitragsgeld jener zwei Gulden und dieſer drei Gulden zu entrichten.

Der öffentliche Unterricht ſelbſt wird durchaus frei ertheilt und jedes dafür ſonſt entrichtete Schulgeld oder Geſchenk an die Lehrer bleibt abgeſchafft, und deſſen Annahme ſtrenge unterſagt.

II. Beſtimmungen wegen der Lehrer.

1) Dienſtführung derſelben im Allgemeinen

§. 5. Der Director, die Rectoren und ſämmtliche Haupt- und Nebenlehrer werden durch die ſtrengſte Pflichterfüllung, durch einen tadelloſen Wandel, und durch ſchonende belehrende Behandlung die Liebe und das Zutrauen ihrer Schüler, die Achtung ihrer Mitbürger und das Vertrauen ihrer Vorgeſetzten zu verdienen ſich bemühen.

2) Beſondere Dienſtverrichtungen.

a. des Directors und der Rectoren in Beziehung auf die Lehranſtalt überhaupt.

§. 6. Der Director oder Rector hat die obere Leitung der ganzen Anſtalt, und ihm liegen daher neben den gewöhnlichen Geſchäften des Lehrers noch folgende beſondere Dienſtverrichtungen auf:

a) Er dirigirt die Lehranſtalt, erbricht alle für dieſelbe einkommende Schreiben, und unterzeichnet die Ausfertigungen, welche mit dem ihm anvertrauten Siegel der Anſtalt beſiegelt werden.

b) Er ſorgt für die gehörige Inventariſation des Lehrapparats und ſieht darauf, daß die Bibliothek vorſchriftsmäßig verzeichnet, und unter Aufſicht gehalten werde.

c) Ihm liegt auf, für die Verwahrung der Acten und dafür zu ſorgen, daß die Regiſtratur vorſchriftsmäßig geführt, und in Ordnung erhalten werde.

Digitized by Google

§. 7. Vermöge der ihm über die Schüler zuſtehenden oberen Aufſicht, führt er,

b. in Beziehung auf die Schüler.

a) das Aufnahme- und Entlaſſungsbuch nach anliegendem Formular Nro. 1.; ertheilt und unterſchreibt die Aufnahme- und Entlaſſungsſcheine und die Zeugniſſe.

b) Er genehmigt und unterzeichnet die mit den Hauswirthen und Koſtgebern abgeſchloſſenen Contracte.

c) Er erkennt oder concurrirt in den beſtimmten Fällen bei den Erkenntniſſen über die gegen die Schüler angebrachten Beſchwerden.

d) Er ſorgt für die Erhebung und Ablieferung des beſtimmten Eintrittsgeldes, wie der feſtgeſetzten halbjährigen Beiträge.

e) Bei dringenden Veranlaſſungen ertheilt er auch außer den Ferien Urlaub, um welchen wegen des großen Nachtheils nur ſelten wird nachgeſucht werden.

c. in Beziehung auf die Lehrer.

§. 8. Die obere Aufſicht über die Lehrer übt er in der Art aus, daß er

a) ihre ſittliche Aufführung und ihren Fleiß ſtets controlirt, da wo ſie gefehlt haben, ſie mit Humanität zurechtweiſt, ihnen bei Dienſtvernachläſſigungen Verweiſe ertheilt, und wenn ſolche ohne Erfolg bleiben ſollten, Geldſtrafen bis zu einem Procent ihres Dienſtgehalts anſetzen darf; eigentliche Vergehen werden Uns angezeigt.

b) Er entwirft mit Zuziehung der Hauptlehrer den halbjährigen Lectionsplan, und verzeichnet die im abgelaufenen halben Jahre verhandelten Lehrgegenſtände.

c) Er ertheilt nach dem Bedürfniß der Anſtalt, und wenn deshalb keine beſondere Beſtimmungen vorliegen, mit Rückſicht auf die Fähigkeiten der Lehrer, die von jedem derſelben zu haltenden Lehrſtunden.

d) Er iſt berechtigt und ſelbſt verpflichtet den gewöhnlichen Lehr- und beſonders den monatlichen Wiederholungsſtunden der übrigen Lehrer, ſo oft er es für gut findet, und wenigſtens einmal im Monat beizuwohnen.

e) Er entwirft abwechſelnd mit den Hauptlehrern das vorſchriftsmäßige Programm, womit zugleich eine Anzeige deſſen, was die Anſtalt bereits geleiſtet hat, zu verbinden iſt; es wird gedruckt und auch jedem Schüler ein Exemplar mitgetheilt.

f) Er beurlaubt bei dringenden Veranlaſſungen die außer den Ferien darum nachſuchenden Lehrer, jedoch im Laufe des Jahres nicht länger als höchſtens 14 Tage. Er ſorgt alsdann für interimiſtiſche Dienſtverſehung. In den regelmäßigen Hauptberichten muß davon Erwähnung geſchehen.

g) Er beruft und dirigirt die verordneten Lehrerconferenzen, und es hängt von ihm ab, ob und welche Nebenlehrer er dabei zuziehen will.

3) Dienſtverhältniß gegen einander.

§. 9. Die Rectoren der Pädagogien werden die in ihrem Amtskreiſe gemachten wichtigen Erfahrungen ſammt ihren Anſichten über die Verbeſſerung der Lehrmethode oder über die Einführung neuer Lehrbücher gegen einander umtauſchen, und ſo wechſelſeitig in der Ausübung ihrer Amtspflichten ſich zu unterſtützen bemühen.

Dem Director des Gymnaſiums haben die Rectoren am Schluſſe eines jeden Schuljahres eine gedrängte, doch möglichſt vollſtändige Ueberſicht des Zuſtandes der von ihnen dirigirten Lehranſtalten, über deren Fortſchreiten oder die demſelben ſich entgegen ſtellenden Hinderniſſe vorzulegen, auch ſonſt die über den einen oder andern Gegenſtand begehrten näheren Aufſchlüſſe mitzutheilen, damit derſelbe im Stande iſt, die Leitung ſämmtlicher gelehrten Schulen zu überſehen.

4) Dienſtverhältniß zur H. Landesregierung.

§. 10. Der Director oder Rector iſt das Organ, durch welches alle die Lehranſtalt betreffende Anordnungen den Lehrern oder Betheiligten bekannt gemacht werden, und wo-

Digitized by Google

durch dieſe ihre Wünſche und Anträge an die höhere Stelle gelangen laſſen. Er hat demnach auch alle officielle Berichte an Uns zu erſtatten und darunter insbeſondere

a) am Schluß eines jeden Viertel- oder halben Jahres, je nachdem ſolches von Uns für nöthig erachtet wird, über den Zuſtand der Anſtalt ſammt etwaigen Verbeſſerungsvorſchlägen unter Beifügung eines Auszugs aus dem in den Lehrerconferenzen abgehaltenen Protocoll.

b) Halbjährig eine Ueberſicht der abgehandelten Lehrgegenſtände, unter Beiſchließung des Lectionsplans für das künftige halbe Jahr.

c) Nach der Frühlingsprüfung eine Liſte der entlaſſenen und neu eingetretenen Schüler.

d) Am Anfange des Winterhalbenjahrs eine Ueberſicht des für das nächſte Jahr muthmaßlichen Koſtenaufwands für Holz, Lichter, Bücher, Lehrapparate und dergleichen, ſammt einer Angabe des von den Schülern durch Eintrittsgeld und halbjährige Beiträge zu erwartenden Zuſchuſſes, damit deſſen Betrag dem Caſſierer des Centralſtudienfonds zur Berechnung überwieſen werden könne.

Ueber eilende wichtige Gegenſtände ſind beſondere Berichte zu erſtatten.

5) Dienſtverrichtungen a. der Religionslehrer.

§. 11. Die Religionslehrer der verſchiedenen Confeſſionen ſtehen in Hinſicht des von ihnen an die durch Confirmation als Kirchenmitglieder noch nicht aufgenommenen Schüler zu ertheilenden Confeſſionsunterrichts mit den Vorſtehern der verſchiedenen Anſtalten in Verbindung, indem ſie von denſelben das Verzeichniß der zu ihrer Kirche gehörigen Schüler erhalten, und den erforderlichen Confeſſionsunterricht ertheilen.

b. der Hauptlehrer.

§. 12. Die Hauptlehrer haben die von dem Director oder den Rectoren erhaltenen Weiſungen genau zu befolgen, und ſind nur dann, wenn ſie gegen dieſelben Beſchwerde führen, oder wenn dieſe ihre motivirten Anträge verworfen haben, direct an Uns ſich zu wenden berechtigt. Durch ein collegialiſches verträgliches Benehmen gegen einander werden ſie ſich ſelbſt zu ehren wiſſen.

Ihr ſtetes Beſtreben muß dahin gehen, ihren Schülern als nachahmungswürdige Vorbilder zu erſcheinen, ſie werden ſolche fleißig in ihren Wohnungen beſuchen, ihren Privatfleiß zu leiten ſich bemühen, und ſie auch außer den Lehrſtunden unter möglichſt genauer Aufſicht halten.

c. der Nebenlehrer.

§. 13. Die ſämmtlichen Nebenlehrer ſind gehalten, die von dem Director oder Rector in Betreff des zu ertheilenden Unterrichts und der vorgeſchriebenen Stundenabtheilung erhaltenen Weiſungen zu befolgen. Inſofern ſolche keinen öffentlichen Unterricht ertheilen, alſo auch keinen beſtimmten Gehalt, ſondern nur temporäre Unterſtützungen beziehen, wird auf den Antrag des Directors oder Rectors durchaus feſtgeſetzt werden, wie viel ſie für den monatlich zu ertheilenden Privatunterricht zu nehmen berechtigt ſeyn ſollen. Die Hauptlehrer haben dieſen Privatlehrſtunden von Zeit zu Zeit beizuwohnen.

d. der Pedellen.

§. 14. Der Pedell muß einen unbeſcholtenen Ruf haben und ſich ſtets anſtändig betragen; damit er zugleich im Stande ſey, die ihm aufgetragenen Schreibereien zu beſorgen, muß er eine leſerliche und correcte Hand ſchreiben.

Im Allgemeinen hat er alle vom Director oder Rector ihm übertragene Verrichtungen zu beſorgen, insbeſondere liegt ihm die Sorge für die Verſchließung und Reinlichkeit der Schulgebäude und Schulzimmer auf, er hat das für die Heizung der Schulzimmer erforderliche Holz klein zu machen, und die Heizung ſelbſt zu beſorgen; er verwahrt die Lichter und die täglichen kleinen Schulbedürfniſſe, z. B. Dinte, Schwämme ꝛc., ſieht im Winter jeden Abend nach den Oefen, und verſchließt ſie; er erhebt nach der vom Director oder Rector ihm mitgetheilten Liſte das Eintrittsgeld und die halbjährigen Beiträge, und liefert ſolche nach der ihm zugehenden Anweiſung ab, er hat die bei der Bibliothek vorfallenden

Digitized by Google

Beſtellungen zu beſorgen; ihm kann in den untern Claſſen des Pädagogiums die Vollziehung der erkannten körperlichen Züchtigung der Schüler übertragen werden.

Die Annahme von Geſchenken iſt ihm ſtrenge unterſagt. Der Director oder Rector iſt berechtigt, bei Dienſtvernachläſſigungen ihn mit einer Geldſtrafe bis zu drei Gulden und achttägiger Hausarreſtſtrafe, während welcher der Dienſt auf ſeine Koſten nach gleichzeitiger Anordnung des ſtrafenden Vorgeſetzten verſehen wird, zu belegen. Bei wiederholter Dienſtvernachläſſigung oder wirklichen Vergehen iſt an Uns zu berichten, und den Umſtänden nach auf ſeine Entlaſſung anzutragen.

6) Lehrer-Conferenzen.

§. 15. In den am Schluſſe eines jeden Monats ſtatt findenden Lehrerconferenzen, welche der Director oder Rector aber auch bei wichtigen oder eilenden Veranlaſſungen im Laufe des Monats veranſtalten kann, ſoll alles, was das Wohl der Anſtalt betrifft, in dem dazu beſonders beſtimmten Zimmer zur Sprache gebracht, und darüber von einem der jüngeren Lehrer ein Protocoll geführt werden.

Es wird dabei collegialiſch abgeſtimmt, und bei Stimmengleichheit gilt diejenige Meinung, welcher der Director oder Rector beigetreten iſt, abweichende Meinungen werden auf Verlangen im Protocoll bemerkt. Bei dieſen Conferenzen werden beſonders folgende Gegenſtände verhandelt:

a) Die Claſſification der neu aufgenommenen Schüler und deren Verſetzung in eine höhere Claſſe, welches beides vor dem Anfange des Sommerhalbenjahrs geſchieht.

b) Die Vorladung derjenigen Schüler, welchen wegen eines Vergehens ein öffentlicher Verweis zuerkannt worden iſt.

c) Die Aufſtellung einer vollſtändigen Conduitenliſte aus den einzelnen Annotationen der Lehrer nach dem beigefügten Formular, und die darauf ſich gründende am Schluſſe eines jeden halben Jahrs erfolgende Ausfertigung von Schulzeugniſſen.

d) Die Vorlage des vom Director oder Rector entworfenen Lectionsplans und der Vertheilung der Lehrſtunden.

e) Die Einführung neuer Lehrbücher oder Verbeſſerung der Lehrmethode.

f) Die Berathung über die zur Bibliothek nach ihrer zweifachen Abtheilung anzuſchaffenden Bücher, über die Vermehrung des Lehrapparats und ſonſtige Anſchaffungen.

III. Beſtimmungen wegen der Schüler.

1) Aufnahmefähigkeit.

§. 16. Aufnahmefähig in die Pädagogien ſind diejenigen Schüler, welche aus der zweiten Claſſe der Elementarſchulen mit dem Zeugniſſe der in derſelben erlangten hinlänglichen Befähigung entlaſſen worden ſind, oder welche durch Privatunterricht denſelben Grad der Befähigung erlangt haben.

Aufnahmefähig in das Gymnaſium ſind diejenigen, welche aus der oberſten Claſſe der Pädagogien mit dem Zeugniſſe vollſtändiger Befähigung entlaſſen worden ſind, oder denſelben Grad der Befähigung durch Privatunterricht erlangt haben.

2) Form der Aufnahme.

§. 17. Die Aufnahme für diejenigen, deren Eltern oder Vormünder ſich dazu bei dem Director oder Rector gemeldet haben, erfolgt in der Regel nach der öffentlichen Frühlingsprüfung, ausnahmsweiſe im Laufe des Jahrs nur bei einer Wohnortsveränderung der Eltern. Geburtsſchein und Zeugniſſe müſſen vorgezeigt, und demnächſt bis zur Wiederentlaſſung aus der Anſtalt in der Regiſtratur hinterlegt werden.

Die hierauf durch den Director oder Rector mit Zuziehung eines oder mehrerer Lehrer vorgenommene Prüfung entſcheidet über die Aufnahme und Claſſification; nachdem ſolche erfolgt und der neu Aufgenommene in das darüber geführte Aufnahmebuch eingetragen worden iſt, erhält derſelbe einen Aufnahmeſchein und ein gedrucktes Exemplar der Schulgeſetze.



Digitized by Google

3) Aufnahme von Fremden.

§. 18. Ausländer, welche ſich bisher auf inländiſchen Lehranſtalten befunden haben, werden bei der neueren Einrichtung wie Inländer betrachtet. Auch ſind wir geneigt, Söhnen auswärtiger Eltern den Eintritt in eins der Pädagogien oder in das Gymnaſium in der Regel zu bewilligen, ſo lange der Unterricht nicht durch zu große Anzahl von Schülern erſchwert wird (ſ. §. 37. des Edicts). Auswärtige Eltern oder Vormünder haben ſich daher vier Wochen vor dem Schluſſe des Winterſemeſters entweder an den Director des Gymnaſiums oder an den Rector des von ihnen erwählten Pädagogiums zu wenden und die Zeugniſſe über die Befähigung ihres Sohnes oder Mündels, nebſt der beſcheinigten Angabe ſeines Lebensalters, beizuſchließen. Sobald aus deren Bericht erhellet, daß noch Schüler zugelaſſen werden können, wird von Uns willfährig erkannt und ſolches den Eltern durch den Schulvorſtand eröffnet werden, damit die Schüler ſich zur gehörigen Zeit an dem Orte ihrer künftigen Beſtimmung einfinden, und nach vorhergegangener Prüfung in die gehörige Claſſe geſetzt werden.

4) Unterkunft der Schüler.

§. 19. Alle, welche Schüler in ihr Haus aufnehmen oder verköſtigen wollen, haben ſolches dem Director oder Rector anzuzeigen, welcher darüber eine beſondere Liſte aufſtellen läßt, und den deßhalb an ihn ſich wendenden Eltern oder Vormündern die erforderliche Auskunft geben, für den Abſchluß vollſtändiger Contracte ſorgen und dieſe genehmigen wird.

Die Lehrer werden bei ihren Beſuchen darauf ſehen, daß allenthalben Ordnung und Reinlichkeit beobachtet werde.

5) Pflichten der Schüler.

§. 20. Die Schulgeſetze, welche die Pflichten und das Betragen der Schüler in und außer den Lehrſtunden kurz, doch klar und beſtimmt vorſchreiben, ſind genau zu befolgen.

a. im Allgemeinen.

Im Allgemeinen werden die Schüler der höheren Claſſen und des Gymnaſiums, eingedenk ihres künftigen Berufs, durch ein geſittetes anſtändiges Benehmen, durch Verträglichkeit im Umgang, durch fleißigen Beſuch der Lehrſtunden und durch Folgſamkeit gegen ihre Lehrer, den jüngern Schülern als Muſter zu dienen ſich bemühen.

Der Beſuch von Wirthshäuſern bleibt überall den Schülern ſtrenge unterſagt, eben ſo die Karten- und jede Hazardſpiele.

b. Entſcheidung über Beſchwerden gegen die Schüler.

§. 21. Beſchwerden gegen die Schüler

a) über Vergehen in oder außer den Lehrſtunden gegen die Lehrer oder gegen andere Schüler begangen, überhaupt über Uebertretungen der Schulgeſetze entſcheidet der Director oder Rector nöthigenfalls durch Anordnung geeigneter Correctionsmittel.

b) Ueber Polizeivergehen erkennt der Polizeibeamte nach Maasgabe der geſetzlichen Beſtimmungen, jedoch unter Benehmung mit dem Director oder Rector, welche die erkannte Gefängnißſtrafe in dem Carcer verbüßen laſſen können; bei Fällen von beſonderer Wichtigkeit wird an Uns berichtet.

c) In privatrechtlichen Gegenſtänden erkennt der gewöhnliche Richter, hat jedoch die Schüler nicht unmittelbar vorladen zu laſſen, ſondern den Director oder Rector davon zu benachrichtigen, welcher ſodann die Sache gütlich zu vergleichen ſich bemühen oder den Beklagten anweiſen wird, vor Gericht zu erſcheinen.

Beſchwerden der Schüler gegen dritte Perſonen ſind zuerſt dem Director oder Rector anzuzeigen, welcher ſolche der betreffenden Behörde mitzutheilen hat.

6) Disciplin. a. Belohnungen.

§. 22. Schüler, welche durch Fleiß und Qualification ſich auszeichnen, werden oben angeſetzt; eigentliches Certiren findet nur noch bei den untern Claſſen in den Pädagogien an dazu beſtimmten Tagen ſtatt, in den höheren Claſſen der Pädagogien und in den untern Claſſen des Gymnaſiums beſtimmen die in den monatlichen Lehrerconferenzen vorgelegten Annotationen

Digitized by Google

und die darnach in das Conduitenbuch eingetragene Beurtheilung den Platz, welchen jeder im Laufe des nächſten Monats einzunehmen hat.

In den beiden oberen Claſſen des Gymnaſiums wird dem ſich auszeichnenden Jüngling des Lehrers Beifall und das bei den Schulbeſuchen und beſonderen Prüfungen geäußerte Lob des Directors genügen.

b. Strafen. §. 23. Mit Ausſchluß aller das Ehrgefühl erſtickenden Strafen ſind in den Pädagogien nur folgende Strafmittel zuläſſig.

Sanfte belehrende Zurechtweiſung in Privatunterredung; ernſter Verweis in den Lehrſtunden und Anmerken in die zum Behuf des Conduitenbuchs zu führende Annotation; Herabſetzen im Laufe des Monats, Verweis durch den Rector in den Lehrſtunden, Verweis durch denſelben in der Lehrerconferenz; körperliche Züchtigung, doch nur in den beiden untern Claſſen, nach Erkenntniß des Rectors in deſſen und des Lehrers Gegenwart, durch den Pedellen; Arreſt und andere Entbehrungsſtrafen in den beiden höheren Claſſen, erſterer nur nach Erkenntniß der Lehrerconferenz.

In dem Gymnaſium finden dieſelben Mittel ſtatt, doch ohne körperliche Züchtigung, und ſtatt derſelben Stubenarreſt, welche bis zu zwölf, und Carcerſtrafe, die bis zu ſechs Stunden verlängert werden kann.

Ausſchließung aus den Pädagogien oder dem Gymnaſium kann, nachdem ſolche in den Lehrerconferenzen zur Berathung gebracht, und der Auszug des darüber abgehaltenen Protocolls mit einem motivirten Antrag eingeſendet worden, nur von Uns erkannt werden.

Schulverſäumniſſe ohne vorherige Anzeige und Erlaubniß des betreffenden Lehrers, Directors oder Rectors, werden auf gleiche Weiſe wie andere Schulvergehen beſtraft, und fortdauernder Unfleiß zieht ebenfalls Ausſchließung in der angegebenen Weiſe nach ſich.

7) Prüfungen. §. 24. Am Ende eines jeden Monats werden die im Laufe deſſelben verhandelten Lehrgegenſtände in den einzelnen Claſſen ſummariſch wiederholt, und die Schüler über das was ſie gelernt haben kurz geprüft.

Eine allgemeine ſummariſche Prüfung über alle im halben Jahr vorgekommene Lehrgegenſtände, in Gegenwart ſämmtlicher Lehrer erfolgt am Schluſſe des Sommer- und die vorgeſchriebene öffentliche Hauptprüfung am Schluſſe des Winterhalbenjahres. Nach der Letzteren hat ein Schulfeſt Statt, wobei abwechſelnd mit Vocal- und Inſtrumental-Muſik, Reden und Geſpräche vorgetragen werden, welche in dem Gymnaſium von den Schülern ſelbſt, in alten und neueren Sprachen ausgearbeitet ſeyn müſſen. Bei dem Schluſſe werden die abgehenden Schüler in einer kurzen vom Director oder Rector zu haltenden Rede entlaſſen.

8) Entlaſſung aus den Pädagogien und dem Gymnaſium. §. 25. Die nach vollendetem Lehrcurſus entlaſſenen Schüler und Gymnaſiaſten erhalten darüber ein den Grad ihrer Befähigung und die Dauer des Schulbeſuchs ausdrückendes Zeugniß und werden ſodann in das darüber geführte Buch eingetragen.

IV. Beſtimmungen wegen des Unterrichts. Allgemeine Beſtimmungen über Lehrbücher und Lehrplan. §. 26. Der Unterricht in den Pädagogien und dem Gymnaſium wird über die darin zu behandelnden Lehrgegenſtände nach den von Uns beſtimmten Lehrbüchern und nach dem auf erſtatteten Bericht von den Lehrern genehmigten Lectionsplane ertheilt.

Beſondere Beſtimmungen. 1) Abtheilung nach Claſſen. §. 27. Die Schüler werden in vier Claſſen abgetheilt, nur bei dem Unterricht in der Religion, im Schreiben, Zeichnen und Geſang, desgleichen bei dem Gymnaſium für die hebräiſche Sprache und bei dem Leſen der franz. Zeitungen finden combinirte Claſſen Statt. In jeder Claſſe wird ein Hauptlehrer, beſonders in den alten Sprachen unterrichten, doch werden in den beiden untern Claſſen der Pädagogien abwechſelnd die beiden Conrectoren

Digitized by Google

den deutſchen und lateiniſchen Sprachunterricht zwei Jahre hindurch allein übernehmen, und dann wieder von unten anfangen.

Der Uebergang aus einer Claſſe in eine andere erfolgt nur nach einer in der Lehrerconferenz vorgenommenen ſorgfältigen Erwägung und mit Beobachtung der größten Unpartheilichkeit.

Der in einem einzelnen Kunſtfache ſich vorzüglich Auszeichnende kann in ſeltenen Fällen ausnahmsweiſe für dieſes in eine höhere Claſſe befördert werden.

Wer bei mehrmaliger Verſetzung Anderer zurückbleibt, deſſen Eltern oder Vormünder werden abgemahnt ihn den Wiſſenſchaften zu widmen.

In den Claſſen ſelbſt wird der Lehrer die Abtheilung nach der Qualification eines jeden vornehmen.

2) Religions-Unterricht. §. 28. Der in den Pädagogien noch ertheilte Unterricht der allgemeinen Religions- und Sittenlehre, wird in denſelben, ſie mögen mit Lehrern einer oder verſchiedener Confeſſionen beſetzt ſeyn, gleichförmig ertheilt, und muß ohne Unterſchied von allen Schülern beſucht werden. Der Confeſſions-Unterricht wird an nicht confirmirte Schüler von den betreffenden Geiſtlichen in beſondern Lehrſtunden gegeben.

3) Eröffnung des Unterrichts. §. 29. Die Eröffnung des Unterrichts an dem bei der halbjährigen Prüfung zuvor bekannt gemachten Tage erfolgt, nach namentlicher Verleſung aller Schüler in Gegenwart ſämmtlicher Lehrer, mit einer kurzen zweckmäßigen Rede, in welcher der Director oder Rector die Schüler zur Erfüllung ihrer Pflichten auffordert, und zum Gehorſam gegen ihre Lehrer ermahnt.

Die auf Oſtern aufgenommenen Schüler werden nach ihrer Qualification in den verſchiedenen Claſſen vertheilt, und die Schulgeſetze werden ihnen zur genauen Befolgung zugeſtellt.

4) Lehrſtunden. §. 30. Die Lehrſtunden dauern im Sommer und Winter Morgens von 7 — 11 Uhr jedoch um 9 Uhr mit einer Unterbrechung von einer Viertelſtunde. In den drei Wintermonaten November, December und Januar dauern die Lehrſtunden mit einer viertelſtündigen Unterbrechung um 10 Uhr von 8 — 12 Uhr, Nachmittags von 1 — 4 oder von 2 — 5 Uhr, für die Schüler der beiden untern Claſſen bei den Pädagogien jedoch Nachmittags eine Stunde weniger.

Den Mittwoch und Sonnabend ſind die Nachmittagsſtunden frei.

5) Feiertage. §. 31. An den geſetzlich gebilligten Feiertagen, welche alle Confeſſionen angehen, wird der Unterricht ausgeſetzt. An Feiertagen für eine Confeſſion darf der Unterricht von den dazu gehörigen Schülern verſäumt werden, doch muß auch alsdann den betreffenden Lehrern die Anzeige davon geſchehen.

6) Ferien. §. 32. Ferien ſind im Frühjahr drei, im Herbſte vier Wochen, außerdem auf Pfingſten und Weihnachten jedesmal mit Einrechnung der Feiertage eine halbe Woche, überhaupt aber im ganzen Jahr zuſammen nicht mehr als acht Wochen.

Anlage Nr. 1. zu §. 7.

Formular zu dem Aufnahme- und Entlaſſungsbuch für das Pädagogium zu (das Gymnaſium zu)

**Aufnahme der Schüler** **Entlaſſung der Schüler**

**Eintritts**

Jahr . . . Monat . . . Tag . . .

| Laufende Nummer. | Schüler | | | | Eltern oder Vormünder | | | Anmerkungen. | Zeit der Entlaſſung | | | Fähigkeit. | Fleiß. | Betragen. | Character. | Anmerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Namen und Vornamen. | Geburtszeit und Ort. | Confeſſion. | Angabe der Lehranſtalt, welche derſelbe vorher, beſucht, und welche Zeugniſſe er erhalten hat. | Namen. | Stand. | Wohnort. | | Jahr. | Monat. | Tag. | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | |

Anlage Nr. 2. a. zu §. 15.

Formular zu einem Conduitenbuch für das Pädagogium zu

Sohn des geboren zu wohnhaft zu Confeſſion, in das Pädagogium aufgenommen am

| Zeit der Beurtheilung. | | | | Lehr-Gegenſtände | | | | | | | | | | | | | | | | | Schulverſäumniſſe | | Anmerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Sprachunterricht | | | | wiſſenſchaftlicher Unterricht | | | | | | Kunſtübungen | | | | | | | | | |
| Jahr. | Monat. | Fähigkeit. | Fleiß. | deutſche Sprache. | franz. Sprache. | latein. Sprache. | griechiſche Sprache. | Mathematik. | Naturbeſchreibung. | Erdbeſchreibung. | Geſchichte. | Naturlehre. | Religion. | Calligraphie. | Zeichnen. | Geſanglehre. | Gymnaſtik. | Character, Anlagen. | Betragen. | Mit Erlaubniß. | Ohne Erlaubniß. | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

Anlage Nr. 2. b. zu §. 15.

Formular zu einem Conduitenbuch für das Gymnaſium.

Sohn des geboren zu wohnhaft zu Confeſſion
in das Gymnaſium aufgenommen am

| Zeit der Beurtheilung | | | | Lehr-Gegenſtände | | | | | | | | | | | | | | | | | | Schulverſäumniſſe | | Anmerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Sprach-Unterricht | | | | | | wiſſenſchaftlicher Unterricht | | | | | | | | | | | | | | |
| Jahr | Monat | Fähigkeit | Fleiß | deutſche Sprache | franz. Sprache. | latein. Sprache | griechiſche Sprache | hebräiſche Sprache | allgemeine Sprachlehre | Mathematik | Geographie | Geſchichte | Naturkunde | Alterthümer | Formal-Philoſophie | Encyclopädie der Wiſſenſchaften | Aeſthetik | Religion | Vorbereitung zur Univerſität | Charakter | Betragen | Mit Erlaubniß. | Ohne Erlaubniß. | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

## Lehrplan für die Pädagogien.

### Lehrgegenſtände und Lehrform.

#### A. Im Allgemeinen.

##### a. Lehrgegenſtände.

§. 1. Die Lehrgegenſtände des öffentlichen Unterrichts in den Pädagogien ſind folgende:

aa. Sprachunterricht

1) in der Deutſchen, 2) in der Franzöſiſchen, 3) in der Lateiniſchen, 4) in der Griechiſchen.

bb. Wiſſenſchaftlicher Unterricht

1) Mathematik mit Anwendung auf die Geſchäfte des bürgerlichen Leben, 2) Naturbeſchreibung mit Technologie verbunden, 3) Erdbeſchreibung, 4) Geſchichte, 5) Naturlehre, 6) Bildung des Geſchmacks und moraliſchen Gefühls; Unterricht in der Religion.

Digitized by Google

cc. Kunſtübungen *

1) Calligraphie, 2) Zeichnen, 3) Geſanglehre, 4) Gymnaſtik.

b. Lehrform.

§. 2. Als Norm dienen folgende Grundſätze:

a) Wiſſen iſt nicht Zweck, ſondern nur Mittel zum Zweck, der junge Menſch ſoll lernen, damit er handle; darum unterſcheide der Lehrer ſorgfältig das Wiſſensnöthige von dem Wiſſenswürdigen.

b) Das lückenloſe Fortſchreiten vom Leichtern zum Schwerern iſt bei Entwerfung des Lehrplans und bei dem Unterricht weſentliche Bedingung, denn nur dadurch wird Gründlichkeit bewirkt. In dem Vereinzeln und daß der Schüler unter Leitung des Lehrers das Einzelne zu einem Ganzen ordne; darin beſteht die Kunſt des Lehrers.

c) In den Pädagogien ſollen ſämmtliche Kräfte des Zöglings entwickelt, und ſeine Selbſtthätigkeit geübt werden. Der Lehrer ſoll dahin ſtreben, daß der Knabe ſein Wiſſen aus ſich ſelbſt ſchaffe.

d) Das jugendliche Alter bedarf Erholung und Spiele, und der Lehrer wird das Lernen, ſoviel immer möglich erleichtern; aber bei der Arbeit ſind die Zöglinge früh zu gewöhnen, daß ſie mit Ordnung, ungetheiltem Nachdenken und regem Eifer das Geſchäft treiben.

e) Es darf ſich kein Mechanismus in irgend ein Fach des Schulunterrichts einſchleichen, auch muß der Lehrer mehr auf die Geiſtesbedürfniſſe der Schüler im Ganzen wie im Einzelnen wirken, um dadurch Leben in den ganzen Unterricht zu bringen.

f) Der Privatfleiß des Schülers verdient eben ſo ſehr beobachtet zu werden, als der in der Schule, man ertheile ihm daher einen methodologiſchen Unterricht, wie er ſich gehörig vorbereite und wiederhole. Man gebe dem Schüler keine ſchriftlichen Ausarbeitungen auf, von welchen er nicht überzeugt iſt, daß ſie der Lehrer durchſehen kann und wird. Es iſt daher auch nöthig, daß ſich die Lehrer miteinander verſtändigen: wie viele Privatarbeit ein jeder aufgebe, damit nicht jeder Einzelne die freien Stunden des Schülers in Anſpruch nehme und ihn dadurch überlade.

g) Wenn gleich mit Ernſt darauf geſehen werden wird, daß keiner in eine Claſſe aufgenommen werde, der nicht die dazu erforderlichen Vorkenntniſſe beſitzt, indem die Zahl der Schüler in einer Claſſe nicht ſo groß iſt, daß der Lehrer ſie nicht gehörig überſehen kann, ſo wird der Lehrer um ſo ernſtlicher ſuchen, den Schwächern nachzuhelfen und ſich nicht ausſchließend mit den Fähigern beſchäftigen. Es ſind daher häufige Wiederholungen des Vorgetragenen in größern oder kleinern Abſchnitten unumgänglich nothwendig. Sind für die Lehrgegenſtände wöchentlich mehrere Stunden feſtgeſetzt; ſo wird in jeder Woche oder bei einem wichtigen Abſchnitt, ſonſt aber in längeren Zwiſchenräumen, monatlich jedoch für jeden Lehrgegenſtand eine ausführliche Wiederholung vorgenommen.

Das ganze Penſum muß alsdann wiederholt, die Theile zu einem Ganzen aneinander gereiht werden, damit man zuſammenhängendes Denken und gründliches Wiſſen befördere. Der Lehrer darf dabei nicht wieder ins Einzelne eingehen, ſondern muß nur des Schülers Selbſtthätigkeit und und Urtheilskraft in Anſpruch nehmen. Dadurch lernt der Lehrer ſelbſt die Fehler bei dem Unterricht kennen, ſie vermeiden und die Lücken bei den Schülern ausfüllen.

B. Im Einzeln über Lehrgegenſtände und Lehrform.

§. 3. Unterricht in Sprachen.

Die Lehrmethode wird mit Rückſicht auf lebende und todte Sprachen verſchieden ſeyn. Bei jenen wird mit dem mündlichen Ausdruck der Anfang gemacht. Da hingegen können in letztern, welche von Völkern geredet und geſchrieben worden, die in ihrer Cultur und in ihren Vorſtellungen von den unſrigen

Digitized by Google

abweichen, Unterredungen über die gewöhnlichen Vorfälle des Lebens nicht im Geiſte dieſer Sprachen vorgenommen werden.

§. 4. Deutſche Sprache. Wird von dem analytiſch grammaticaliſchen Unterricht bis zum Leſen und Erklären leichter Schriftſteller und Verfertigen ſchriftlicher Aufſätze fortgeführt.

IV. Unterſte Claſſe. Das mechaniſche Leſen wird zu einem richtigen Ausdruck der geleſenen Gedanken veredelt, das mechaniſche Schreiben zu einem orthographiſchen. Die orthographiſchen Uebungen gründen ſich auf die Etymologie, die beſonders geübt wird. An der Mutterſprache werde die allgemeine Sprachlehre practiſch erlernt. Der Unterſchied der Redetheile und die erſten grammaticaliſchen Begriffe werden erklärt, und an einem paſſenden Leſeſtoff verdeutlicht. Das Syſtem der Wortbildung muß durch etymologiſche Uebungen zur anſchaulichen Kenntniß gebracht und ſo eigentliche Verſtands-Bildung werden. Der Knabe erlernt die Declinationen und die Conjugationen der regelmäßigen Zeitwörter. Zu Hauptwörtern werden paſſende Beiwörter und umgekehrt geſucht, eigentliche Aufſätze werden noch nicht verfertigt, vorerzählte Geſchichten werden nacherzählt.

III. Dritte Claſſe. Conjugation der unregelmäßigen Zeitwörter, die deutſche Wortfügung, beſonders der richtige Gebrauch der Caſus und der Präpoſitionen. Hiſtoriſche Aufſätze, wobei vorzüglich auf Ordnung im Denken, auf Sprachrichtigkeit und Sprachreinheit geſehen wird. Später poetiſche Erzählungen in Proſa umgewandelt. Man laſſe etwas erzählen, auch auswendig gelernte Fabeln und faßliche Gedichte declamiren.

II. Zweite Claſſe. Hier wird der Syntax beendigt, Beſchreibungen im Raum, dann auch in der Zeit, auch Einiges, worüber man vorher geſprochen hat, wird ſchriftlich verfaßt. Erklärung eines deutſchen, für dieſes Alter anziehenden Schriftſtellers; man laſſe das Geleſene wieder vortragen, verbinde damit Declamationsübungen.

I. Erſte Claſſe. Leſen claſſiſcher Schriftſteller, Proſaiſten und Dichter. Uebung im logiſchen Zergliedern der Gedanken, Uebung des Denkvermögens wie auch des Witzes und Scharfſinns in zweckmäßigen Aufgaben, Bekanntſchaft mit dem deutſchen Versbau und Sylbenmaas. Die eigenen Aufſätze wecken die Selbſtthätigkeit; man ſehe vorzüglich auf Ordnung im Denken, auf den Periodenbau, und daß die Gedanken ſchön eingekleidet werden, daher auch die gewöhnlichen Figuren zu erklären ſind.

§. 5. Die franzöſiſche Sprache. Sie wird in den drei obern Claſſen gelehrt.

III. Dritte Claſſe. Leſen und der etymologiſche Theil der Sprachlehre, Leſen kurzer Sätze und Erzählungen und mündliches Ueberſetzen ins Franzöſiſche.

II. und I. Zweite und erſte Claſſe. Der Syntax, beſonders die Participialconſtruction, Leſen eines leichten franzöſiſchen Schriftſtellers, Ueberſetzen und ſchriftliche Aufſätze in dieſer Sprache.

§. 6. Die lateiniſche Sprache wird durch alle vier Claſſen gelehrt, für die erſten Anfänger brauche man Chreſtomathien, aber man gehe bald zu claſſiſchen Autoren über.

IV. Vierte Claſſe. Fertiges Leſen, der etymologiſche Theil der Sprache, die regelmäßigen Declinationen der Subſtantiven, Adjectiven, Pronomen und der Zahlwörter, das Compariren, das Zeitwort sum und die Paradigmen der vier regelmäßigen Conjugationen.

Kurze Sätze werden aus dem Lateiniſchen ins Deutſche und zurück überſetzt.

III. Dritte Claſſe. Der erlernte etymologiſche Theil wird fortgeübt, die unregelmäßigen Formen der Declinationen und der Conjugationen erlernt und ſolche in den mannigfaltigſten Stellungen gezeigt. Die Kenntniß des etymologiſchen Theils der Sprachlehre vollendet. Beſtändige Anwendung des Erlernten durch Ueberſetzen kleiner Erzählungen ins Deutſche und kurzer Sätze ins Lateiniſche.

Digitized by Google

II. Zweite Claſſe. Der etymologiſche Theil der Sprache wird bei jeder Gelegenheit wiederholt, die vornehmſten Regeln des Syntaxes und beſonders der Participialformen. Eutropius, Cornelius, Phaedrus werden geleſen und lateiniſche ſchriftliche Aufſätze verfertigt.

I. Erſte Claſſe. Gründlicher Unterricht im Syntax in ſeinem Umfang; Julius Caesar, leichtere Stücke aus Cicero und Ovid werden geleſen; die lateiniſchen Wendungen in der Sprache, auch das Nöthige von der Proſodie wird gezeigt. Längere Aufſätze werden verfertigt, die von grammaticaliſchen Fehlern immer freier werden müſſen.

§. 7. Die griechiſche Sprache. Wird im Winterhalbenjahre in der zweiten Claſſe angefangen, aber auch täglich eine Stunde derſelben gewidmet.

II. Zweite Claſſe. Leſen und Schreiben der Buchſtaben, Declination aller declinirbaren Wörter, die Comparation und das Hülfszeitwort, Ueberſetzen aus dem Griechiſchen und kurzer Sätze aus dem Deutſchen.

I. Erſte Claſſe. Der etymologiſche Theil der Sprache wird eingeübt, längere Aufſätze werden geleſen und auch aus dem Deutſchen ins Griechiſche überſetzt.

§. 8. Wiſſenſchaften. Dieſer Unterricht muß ſo viel als möglich verſinnlicht werden, iſt hier noch mehr fragmentariſch als ſyſtematiſch; er begreift:

§. 9. Mathematik. Zahlen- und Größenlehre ſtehen in Wechſelwirkung, die eine begründet die andere.

A. Arithmetik.

IV. Vierte Claſſe. Die vier Species in unbenahmten Zahlen, fleißiges Kopfrechnen.

III. Dritte Claſſe. Die vier Species in benahmten Zahlen, die Regel Detri, die Brüche, fleißiges Kopfrechnen.

II. Zweite Claſſe. Die ſchweren Aufgaben der Regel Detri, die Ketten-, Geſellſchafts- und Rabatterechnung mit beſonderer Berückſichtigung des practiſchen Lebens. Belehrung über die verſchiedenen Maaße, Gewichte und Geldſorten.

I. Erſte Claſſe. Wechſelrechnung und der Geldcurſe, die Lehre von den Proportionen, auch eine kurze Anleitung zu der einfachen Buchführung.

B. Größenlehre.

IV. Vierte Claſſe. Maasverhältniß in Rückſicht der Linien und Winkel.

III. Dritte Claſſe. Ausmeſſen der Flächen.

II. Zweite Claſſe. Die beweiſende Elementargeometrie bis zur Congruenz der Dreiecke.

I. Erſte Claſſe. Die reine Geometrie und Stereometrie, die erſten Grundſätze der Mechanik.

§. 10. Naturbeſchreibung verbunden mit Technologie.

IV. Vierte Claſſe. Die Merkmale der Körper werden durch Anſchauen zum deutlichen Bewußtſeyn gebracht.

III. Dritte Claſſe. Eintheilung der drei Reiche der Natur; an Pflanzen wird der Beobachtungsgeiſt geübt.

II. Zweite Claſſe. Botanik mehr ſyſtematiſch, mit Hinſicht auf Technologie.

I. Erſte Claſſe. Das Wichtigſte aus der Mineralogie und Zoologie, inſofern es anſchaulich gemacht werden kann, mit Hinweiſen auf die Technologie.

§. 11. Erdbeſchreibung und Geſchichte. Dieſe werden hier zuſammengeſtellt, weil ſie in den untern Claſſen verbunden ſind und ſich erſt in den obern trennen. Einzeln geſchichtliche, für die Jugend

Digitized by Google

anziehende und lehrreiche Begebenheiten, die Charactere und Handlungen edler Menſchen in den geographiſchen Unterricht verwebt, welche dem Knaben die Geſchichte gleichſam an den Boden anknüpfen, daß er beides feſt halte.

A. Erdbeſchreibung.

IV. Vierte Claſſe. Nachdem der Knabe ſeine nächſten Umgebungen und das Vaterland im allgemeinen Umriß anſchaulich kennen gelernt, wodurch er zu einer deutlichen Kenntniß der ihm vorgelegten Globen und Charten gelangt, ſchreite man zur allgemeinen Kenntniß der Erde, ihrer Geſtalt, der Hauptmaſſen, der Oberfläche von Welttheilen und Ocean fort, damit er die Haupttheile benennen und mit ſeiner Phantaſie und Gedächtniß die Oberfläche der Erde in ihren Hauptmaſſen in ſich aufnehme.

III. Dritte Claſſe. Wiederholung der Hauptumriſſe der fünf Welttheile; dann die Einzelnen nach ihren Bergen und Hauptflüſſen mit ihrem Flußgebiet im Großen und die wichtigſten an ihnen gelegenen Städte. Die Hauptländer werden nach ihren Naturgrenzen bezeichnet.

II. Zweite Claſſe. Die phyſiſche und politiſche Geographie Deutſchlands und der nach Abend gelegenen Länder Europas, nebſt den Nebenländern.

I. Erſte Claſſe. Die phyſiſche und politiſche Geographie der nach Norden und Oſten gelegenen Länder Europas, nebſt den Nebenländern und Hauptländern der übrigen vier Welttheile. Oeftere Wiederholungen und Reiſen in der Phantaſie prägen Alles tiefer ein. In den Pädagogien vollendet die neuere Geographie ihren Curſus. Die vaterländiſche Geſchichte und Geographie, die Kenntniß ſeiner Geſetze, Verfaſſung und Verwaltung wird einen vorzüglichen Gegenſtand des Unterrichts ausmachen, und in allen Claſſen gelehrt, in den untern ſummariſch, in den obern mehr in das Einzelne eingehend.

B. Geſchichte.

Nachdem in den beiden untern Claſſen merkwürdige Ereigniſſe an die Geographie angeknüpft, und in den Lehrſtunden der deutſchen Sprache auch im Religionsunterricht manche einzelne Begebenheiten und Perſonen geſchildert worden, ſo tritt nun eine ausführliche Geſchichte ein.

II. Zweite Claſſe. Allgemeines Fachwerk der alten und neuen Geſchichte nach den wichtigſten Epochen, mit chronologiſchen Tafeln dem Gedächtniß eingeübt.

I. Erſte Claſſe. Geſchichte der Deutſchen, woran ſich die merkwürdigſten Ereigniſſe neuerer Zeiten ſynchroniſtiſch anknüpfen laſſen.

§. 12. Naturlehre.

II. Zweite Claſſe. Anthropologie mit Diätetik verbunden.

I. Erſte Claſſe. Die Urſachen der gewöhnlichen Naturerſcheinungen, ohne eigentliche ſyſtematiſche Form.

§. 13. Geſchmacksbildung. Ein beſonderer Unterricht in der Aeſthetik als Wiſſenſchaft wird hier nicht ertheilt, aber der Sinn für das Schöne wird bei jeder Gelegenheit aufgeregt, und manche Gegenſtände des Unterrichts ſind vorzüglich dazu geeignet. Das moraliſche Gefühl zu beleben und zu ſtärken, iſt des Lehrers höchſter Zweck, den er bei jedem Lehrſtoff vor Augen hat, der als Geiſt der Disciplin in der Anſtalt wirkt, und die moraliſche Urtheilskraft zu wecken und zu leiten ſucht.

§. 14. Religion. Das Gefühl für das Höhere und Göttliche muß in dem jugendlichen Gemüth lebhaft aufgeregt, und Religion Sache des Herzens werden. In den öffentlichen Lehrſtunden wird daher ein allgemeiner Religionsunterricht für alle Confeſſionen ertheilet, und der dogmatiſche bleibt den Religionslehrern der verſchiedenen Confeſſionen überlaſſen.

§. 15. Kunſtübungen. Dieſe theilen ſich in ſolche, welche öffentlich oder von Privatlehrern



Digitized by Google

gelehrt werden; zu letztern gehören Inſtrumentalmuſik und Tanzen, wozu Gelegenheit unter gehöriger Aufſicht wird verſchafft werden.

Zu den Kunſtübungen, welche öffentlich gelehrt werden, gehören:

§. 16. Calligraphie. Wird durch alle vier Claſſen mit Eifer betrieben, und in dieſen Anſtalten der öffentliche Unterricht beendigt. Der Schreibmeiſter wende ſeine Aufmerkſamkeit auch beſonders auf die Körperſtellung der Schreibenden, welche auf die Geſundheit wichtigen Einfluß hat.

§. 17. Zeichnen. Wird in zwei combinirten Claſſen gelehrt, ſchließt ſich an die in den Elementarſchulen erlernte Formenlehre an, und wird mit beſonderer Rückſicht auf den künftigen Beruf des Zöglings fortgeübt.

§. 18. Gymnaſtik. Die körperliche Bildung und Uebung verdient eine beſondere Berückſichtigung. Der Lehrer kann mittelbar ſehr viel zur Erhaltung der Geſundheit ſeiner Zöglinge beitragen, durch diätetiſche Belehrungen, Gewöhnung zu einer ſolchen Stellung des Körpers, die der freien Lage und Entwicklung ſeiner Glieder förderlich iſt, durch reine Luft und gehörige Temperatur der Lehrzimmer, durch Sorgfalt für die äußere Reinlichkeit, die nicht ſelten zur Aufmerkſamkeit auf ſich und zur innern Reinheit führt, durch ſtrenge Wachſamkeit über alles, was die Unſchuld gefährden kann. Aber auch unmittelbar auf den botaniſchen Excurſionen und Spaziergängen, durch Angabe und Leitung bewegender Spiele. Es wird für einen beſonderen Platz zu den gymnaſtiſchen Uebungen, und wo möglich für einen ſichern Badeplatz geſorgt werden.

## Lehrplan für das Gymnaſium.

### Lehrgegenſtände und Lehrform.

### A. Im Allgemeinen.

#### a. Lehrgegenſtände.

§. 1. Die Lehrgegenſtände des öffentlichen- und Privatunterrichts ſind folgende:

##### aa. Sprachunterricht

1) in der Deutſchen, 2) in der Franzöſiſchen, 3) in der Lateiniſchen, 4) in der Griechiſchen, 5) in der Hebräiſchen, 6) in der allgemeinen Sprachlehre, 7) in der Italieniſchen (privatim), 8) in der Engliſchen (privatim), 9) in der Holländiſchen (privatim).

##### bb. Wiſſenſchaften.

1) Mathematik, Himmelskunde, 2) alte Geographie, 3) Geſchichte, 4) Naturkunde, 5) griechiſche, römiſche und deutſche Alterthümer, 6) Encyclopädie der philoſophiſchen Wiſſenſchaften und Formalphiloſophie, 7) Encyclopädie der Wiſſenſchaften, 8) Geſchmacksbildung, 9) Religion, 10) Anleitung, die Univerſität zweckmäßig zu benutzen.

##### cc. Kunſtübungen

Zeichnen, Muſik, Tanzen, Reiten, körperliche Uebungen und Schwimmen werden dem Privatfleiß und Privatunterricht, letzteres jedoch unter ſteter genauer Aufſicht und Leitung überlaſſen.

#### b. Lehrform.

§. 2. Den Namen eines Gelehrten bedingt die claſſiſche Bildung. Das Studium der griechiſchen und römiſchen Claſſiker iſt hier der eigentliche Bildungsſtoff, und es bleibt jeder rein wiſſenſchaftliche Vortrag dem reifern Geiſte auf Univerſitäten überlaſſen. Man vergleiche die älteren Sprachen unter einander und mit der Deutſchen, damit der Genius einer jeden ſich um ſo lebhafter und tiefer einpräge. Auf richtige Ueberſetzung verwende man allen Fleiß, leſe gute und bei Dichtern auch metriſche Ueber-

Digitized by Google

ſetzungen vor, und ſtelle Vergleichungen an; eben ſo begnüge man ſich nicht bei Ueberſetzungen in die alten Sprachen blos auf die grammaticaliſchen Fehler aufmerkſam gemacht zu haben, ſondern dictire hernach den Aufſatz in der claſſiſchen Sprache, damit der Schüler vergleichen kann. Man mache die Schüler mit den beſten Ausgaben der Autoren und den Hülfsmitteln zu ihrem Verſtehen bekannt, und wie ſie die Commentatoren benutzen ſollen. Abſchnitte aus Proſaikern und Dichtern werden auswendig gelernt und recitirt. Durch Abfragen des Geleſenen wird die Fertigkeit im Sprechen bewirkt.

§ 3. Gründlichkeit iſt das einzige Mittel, des Jünglings Kraft zu ſtärken. Der künftige Gelehrte muß vorzüglich die ſpeciellſte Anweiſung erhalten, und gewöhnt werden, bei einer Sache lange zu verweilen, damit er ſich ganz auf einen Punct concentrire; man übe das curſoriſche Leſen und muntere zur Privatlectüre auf, empfehle auch das Leſen neuer in reinem Styl verfaßter Schriften. In den Gegenſtänden des Unterrichts herrſche Zuſammenhang und Ordnung, damit alle Seelenkräfte gleichförmig gebildet, alle Anlagen gleich gewürdigt werden, hierauf muß in der Folge der Lehrgegenſtände und ſelbſt bei der Auswahl der zu leſenden Schriftſteller Rückſicht genommen werden, damit nicht nur der Verſtand und das Gedächtniß geübt, ſondern auch die in dieſem Alter lebhafte Einbildungskraft genährt und gezügelt werde.

§. 4. Der Unterricht paſſe ſich den verſchiedenen Fähigkeiten Aller an, und bezeichne jedem Kopf ſeinen eigenen, ſeinen beſtimmten Gang. Man erforſche durch katechetiſche Lehrart des Schülers erworbene Kenntniſſe, locke dadurch die ſchlummernden Gedanken hervor, und laſſe ihn zugleich mit ſich arbeiten, damit er zur eigenen Anſicht, zur geiſtigen Selbſtthätigkeit gelange und ſeine Eigenthümlichkeit nicht verliere. Iſt auch hier der Vortrag in den untern Claſſen noch erotematiſch, ſo werde er doch in den obern Claſſen freier und in einzelnen Lehrgegenſtänden ſelbſt acroamatiſch, damit der Schüler zum Anhören eines zuſammenhängenden Vortrags vorbereitet und zum Aufzeichnen des Wiſſenswürdigſten angeleitet werde.

§ 5. Der Jüngling werde in beſtändiger Thätigkeit erhalten, man ſporne denſelben durch angemeſſenen Stoff immer aufs neue an, und ſteigere die Arbeit nach einem feſten Plan.

Der Privatfleiß muß auf alle mögliche Weiſe aufgemuntert und befördert werden; nur ſtehe die Vorbereitung jetzt mit der Wiederholung in früheren Jahren in umgekehrtem Verhältniſſe. Wurde in früherm Alter auf letztere mehr Sorgfalt gewendet, ſo werde ſie jetzt mehr auf erſtere gerichtet.

Man ſuche das Nachdenken zu erwecken, die Urtheilskraft zu ſchärfen und den Jüngling zu befähigen, daß er zweifle, prüfe, billige und tadle.

Oeftere Wiederholungen müſſen bei dem Gymnaſium auf gleiche Weiſe wie bei den Pädagogien ſtatt finden.

## B. Im Beſondern.

### Lehrgegenſtände und Form.

§. 6. Sprachunterricht. Derſelbe macht hier den eigentlichen Bildungsſtoff aus, und ſind demſelben ½ der Lehrſtunden gewidmet. Alle einzelne Lehrgegenſtände ſchließen ſich genau an die oberſte Claſſe der Pädagogien an.

§. 7. Deutſche Sprache. Dieſe behauptet auch hier einen vorzüglichen Rang und wird durch alle vier Claſſen gründlich gelehrt.

IV. Vierte Claſſe. Leſen guter und nach den Fähigkeiten berechneter Proſaiker und Dichter nach Sprache und Inhalt, logiſches Zergliedern der Gedanken. Die deutſchen Aufſätze werden immer mehr das Werk eigener Thätigkeit und ihr Inhalt erſtrecke ſich über logiſche Gegenſtände.

Digitized by Google

III. Dritte Claſſe. Die vornehmſten Grundſätze des proſaiſchen und poetiſchen Styls, nicht in kalter Theorie, ſondern durch zergliederte Beiſpiele entwickelt. Bekanntſchaft mit den vornehmſten Gattungen der Dichtung, Erweckung des logiſchen und äſthetiſchen Vermögens durch Erklärung ſchwerer Schriftſteller, logiſche und poetiſche Ausarbeitungen.

II. Zweite Claſſe. Geſchichte der deutſchen Beredſamkeit und Dichtkunſt, Bekanntſchaft mit den wichtigſten claſſiſchen Schriftſtellern, eigene Verſuche in Reden, Dialogen und Poeſien.

I. Erſte Claſſe. Metriſche Ueberſetzungen aus Griechen und Römern, freie Ausarbeitungen.

§. 8. Franzöſiſche Sprache. Jede Claſſe hat wöchentlich zwei Lehrſtunden.

IV. Vierte Claſſe. Uebung im Syntax, Leſen eines leichten Schriftſtellers, Ueberſetzen und Anfang im Sprechen.

III. Dritte Claſſe. Bei dem Leſen wird der Syntax geübt, Ueberſetzen ins Franzöſiſche und Sprachübung.

II. Zweite Claſſe. Leſen eines Proſaikers und Dichters, freie Ausarbeitungen und Uebung im Sprechen.

I. Erſte Claſſe. Wie die zweite Claſſe. In einer vielleicht auch mit der zweiten Claſſe combinirten Stunde, wird durch das Leſen einer franzöſiſchen Zeitung und Unterhaltung in dieſer Sprache die Geſchichte des Tags zur Kenntniß gebracht.

§. 9. Lateiniſche Sprache.

IV. Vierte Claſſe. Die ſchweren etymologiſchen Formen und der Syntax werden bei jeder Veranlaſſung dem Gedächtniß eingeprägt, zugleich beſonderer Unterricht über den Styl ertheilt.

Livius, leichte Stücke des Cicero, Ovidii Metamorphoses, auch Virgilii bucolica werden geleſen, lateiniſche Ueberſetzungen.

III. Dritte Claſſe. Die Hinweiſungen auf die Grammatik werden ſeltener, mehr der Geiſt der Sprache und des Schriftſtellers entwickelt, Salust, Cicero, Virgilii Aeneis, Terenz erklärt, die lateiniſche Proſodie durch eigene Verſuche eingeübt, lateiniſche Ueberſetzungen, auswendiges Recitiren erklärter Abſchnitte aus Proſaikern und Dichtern.

II. Zweite Claſſe. Curſoriſches Leſen eines leichten Schriftſtellers, ſtatariſches Quinctiliani institutiones, Ciceronis Orationes, Horatii Odae, auch einzelne Elegien von Tibull und Properz, freie Ausarbeitungen in dieſer Sprache, Wiederholungen in lateiniſcher Sprache, damit Uebung im Sprechen.

I. Erſte Claſſe. Curſoriſches Leſen, ſtatariſches der philoſophiſchen Schriften Cicero's, Tacitus, Horatii Satyrae, auch einige von Juvenal, einige Comödien von Plautus, um die frühere lateiniſche Sprache kennen zu lernen, eigene Ausarbeitungen auch in der Dichtkunſt, Uebung im Interpretiren, Wiederholungen in lateiniſcher Sprache und häufige Uebung im Sprechen.

§. 10. Griechiſche Sprache.

IV. Vierte Claſſe. Wiederholt den etymologiſchen Theil der Sprache und beſchäftigt ſich mit dem Syntax, im erſten halben Jahr etwa Aeſops Fabeln, die Gnomiker, im zweiten Xenophontis Anabasis, Uebung im Schreiben.

III. Dritte Claſſe. Auf den Syntax noch ſtrenge Rückſicht genommen, Bekanntſchaft mit der Proſodie, Xenophontis Cyropaedie, Stücke aus Lucian nach Wolfs Auswahl, Homeri Odyssae, wobei die Thierſiſche Sprachlehre benutzt wird, Uebung im Ueberſetzen.

II. Zweite Claſſe. Curſoriſches Leſen eines leichten Schriftſtellers, ſtatariſches Xenophontis Momorabilia, einige platoniſche Dialogen, Homers Iliade, Theocrit, auch wegen des elegiſchen Sylben-

Digitized by Google

maaſes, Benutzung der Anthologie. Ueber hiſtoriſche Stoffe griechiſche Ausarbeitungen mit Rückſicht auf die Accente.

I. Erſte Claſſe. Curſoriſches Leſen Homers Iliade, ſtatariſches Platos Dialogen, Demosthenis Philippica, alsdann die Tragiker Euripides und Sophokles. Fortgeſetzte Uebung in proſaiſchen Aufſätzen und Verſuche in der Poeſie.

§. 11. Hebräiſche Sprache für künftige Theologen und Philologen. Wöchentlich für jede Claſſe zwei Stunden, und die beiden obern Claſſen können nöthigen Falls auch combinirt werden.

IV. Vierte Claſſe. Leſen, den Pluralis und Dualis bilden, die Praefixa und Suffixa fügen das regelmäßige Zeitwort. Lernt Wörter und fängt an zu überſetzen.

III. Dritte Claſſe. Lernt die unregelmäßigen Conjugationen, vermehrt den Wortreichthum, fängt an zu analyſiren und überſetzt die Geneſis.

II. Zweite Claſſe. Uebt die Paradigmen und die Grammatik durch fleißiges Leſen und Analyſiren, lieſt Joſua.

I. Erſte Claſſe. Lieſt die Pſalmen und einzelne Stücke aus den Propheten. Hier werden die LXX. und das N. T. benutzt, um mit des letzteren hebräiſirendem Style bekannt zu machen.

§. 12. Allgemeine Sprachlehre wird in der erſten Claſſe gelehrt.

§. 13. Der Unterricht in neuern Sprachen als der italiäniſchen, engliſchen und holländiſchen wird von Lectoren in Privatſtunden ertheilt.

§. 14. Mathematik.

A. Rechnen.

IV. Vierte Claſſe. Die Decimal- und Buchſtabenrechnung, Ausziehen der Quadrat- und Cubikwurzel.

III. Dritte Claſſe. Die Algebra bis zur Lehre von den Potenzen.

B. Mathematik.

IV. Vierte Claſſe. Wiederholung und die reine Geometrie geendigt.

III. Dritte Claſſe. Die Logarithmen mit der Trigonometrie, bis zur Lehre von den Kegelſchnitten.

II. Zweite Claſſe. Populäre Anleitung zur Kenntniß des geſtirnten Himmels.

I. Erſte Claſſe. Das Wichtigſte und Practiſche aus der Naturkunde.

§. 15. Geographie. Hier nur die alte Geographie, und zwar in einem zweijährigen Curſus in der vierten und dritten Claſſe. Die neue wird bei der Geſchichte und anderweitigem Lehrſtoff wiederholt.

§. 16. Geſchichte.

IV. und III. Vierte und dritte Claſſe. Die alte Geſchichte bis zum Verfall des römiſchen Reichs, beſonders die der Griechen und Römer, dieſe beiden mehr ethnographiſch mit Angabe der verſchiedenen Zeitrechnungen der Olympiaden, vor Roms Erbauung, doch liegen die Jahre vor Chriſti Geburt zum Grunde.

II. und I. Zweite und erſte Claſſe. Univerſalgeſchichte der europäiſchen Völker. Nachweiſen der Quellen; das Summariſche der Literaturgeſchichte, aber nur den Forſchungsgeiſt angeregt, zuletzt ein Synchronismus als allgemeine Ueberſicht gegeben, die neueren Zeitereigniſſe bei dem Leſen der franzöſiſchen Zeitung.

§. 17. Griechiſche, römiſche und deutſche Alterthümer werden in den beiden oberen Claſſen in einem zweijährigen Curſus gelehrt.

Digitized by Google

§. 18. Philoſophie, Encyclopädie der philoſophiſchen Wiſſenſchaften und Formalphiloſophie werden in den beiden obern Claſſen mit der wichtigſten Literatur vorgetragen.

§. 19. Encyclopädie ſämmtlicher Wiſſenſchaften wird, in ſo weit die prolegomena gehen, allgemein ertheilt, und die Specialencyclopädie oder die Ueberſicht der einzeln Facultätswiſſenſchaften damit verbunden.

§. 20. Anleitung, die Univerſitätsjahre zweckmäßig zu benutzen, wird den zur Univerſität Abgehenden im letzten Vierteljahr ertheilt. Dieſe Hodogetik umfaßt die Kenntniß des Facultätsweſens, des Charakters des profeſſoriſchen Vortrags, Collegienplan, Rathſchläge zur häuslichen, ſittlichen und politiſchen Einrichtung.

§. 21. Bildung des Geſchmacks. Dazu dienen Muſik, Zeichnen, Declamiren, ſodann eine kurze hiſtoriſche Ueberſicht der alten ſchönen Kunſt und Vorzeigen artiſtiſcher Werke.

§. 22. Religion. In den nicht trockenen theologiſchen Religionsſtunden ſoll das Nachdenken über das Höhere und Göttliche, und eine chriſtliche fromme Rechtſchaffenheit geweckt, begründet und befördert werden. Bekanntſchaft mit den religiöſen Begriffen älterer und neuerer Völker erhebt den Werth des Chriſtenthums.

§. 23. Künſte. Die oben angeführten Künſte zu erlernen wird Gelegenheit verſchafft.

---

(Die Beſtimmung der Univerſität Göttingen zur Landesuniverſität für die Studierenden aus dem Herzogthum Naſſau betreffend.)

Durch das landesherrliche Edict vom 24. März dieſes Jahrs ſind die niedern Lehranſtalten für ſolche, welche ſich eine wiſſenſchaftliche Bildung überhaupt verſchaffen wollen, angeordnet worden.

Um aber auch denjenigen Jünglingen, welche ſich dem Naſſauiſchen Staatsdienſte widmen, die vorzügliche Gelegenheit und Unterſtützung zu ihrer völligen planmäßigen Ausbildung zu geben, welche durch eine auf das vollſtändigſte ausgebildete Landesuniverſität erreicht werden kann; ſo iſt dazu die Univerſität Göttingen auserſehen, und zwiſchen dem Herzoglich Naſſauiſchen Staatsminiſterium und dem Königlichen Cabinetsminiſterium in Hannover am 28. October l. J. eine Convention abgeſchloſſen worden, wodurch:

1) Die Königlich Hannöveriſche Regierung den Herzoglich Naſſauiſchen Studierenden, während ihres Aufenthalts in Göttingen, alle Rechte und Vorzüge der Inländer bewilligt, in ſo weit nur dieſes letztere ſich mit den daſelbſt beſtehenden Fundationen vereinbaren läßt.

2) Die Herzoglich Naſſauiſche Regierung der Univerſität zu Göttingen die Rechte einer inländiſchen Corporation zugeſteht und ihren Einfluß dahin verwendet, daß alle Studierende aus dem Herzogthum Naſſau ihren academiſchen Curſus vorzugsweiſe in Göttingen abſolviren; ohne jedoch dadurch die freie Wahl der Studierenden in Anſehung anderer Univerſitäten zu beſchränken.

3) Die Herzoglich Naſſauiſchen Studierenden von der Königlich Hannöveriſchen Regierung der für die Handhabung der academiſchen Disciplin beſtellten Behörde zur vorzüglichen Aufſicht empfohlen werden und letztere über den Fleiß und das ſittliche Betragen derſelben an die Herzogliche Landesregierung allgemeine periodiſche und in beſonderen Fällen von Wichtigkeit auch ſpecielle Berichte zu erſtatten hat.

4) Die Naſſauiſche Landesſtatiſtik wird durch einen von der Herzoglichen Landesregierung zu erwählenden, zu beſoldenden und mit einer beſonderen Inſtruction zu verſehenden Profeſſor der Univerſität, welcher alle Rechte und Vorzüge eines Naſſauiſchen Staatsdieners genießt, in Privatvorleſungen unentgeldlich gelehrt.

Digitized by Google

5) Die Herzogliche Regierung ſtellt zwölf Stipendien jedes von ſechszig Reichsthalern jährlich im zwanzig Gulden Fuß und in halbjährigen Raten zahlbar zur Verfügung des academiſchen Senats zu Göttingen, in der Art, daß dieſelben vorzugsweiſe an Naſſauiſche Studierende von tadelloſem Betragen vergeben werden, ſo lange ſich deren bis zu dieſer Anzahl in Göttingen befinden.

6) Von den in Göttingen beſtehenden ſieben und ſechszig Königlich Hannövriſchen Freitiſchſtellen, welche zunächſt für Ausländer beſtimmt ſind, werden drei Stellen ausſchließlich Naſſauiſchen Studierenden gewidmet, und wird überdieß hinſichtlich der übrigen vier und ſechszig Stellen auf die zu Göttingen ſtudierenden qualificirten Naſſauer gleich allen übrigen Competenten Rückſicht genommen.

Der Genuß der zwölf Stipendien iſt ein mit dem Aufenthalt in Göttingen verknüpfter beſonderer Vortheil, welcher den auf andern Univerſitäten Studierenden nicht zugeſtanden werden kann. Er wird den einzelnen Studierenden nach einer durch das Datum ihrer Immatriculirung oder der Renovation derſelben, ſofern dieſe unmittelbar vor ihrem wirklichen Antritt der Studien hergegangen iſt, zu beſtimmenden Reihenfolge zu Theil; er wird für die ganze Dauer eines dreijährigen Curſus zugeſtanden, endigt aber auf jeden Fall nach dem frühern Abgang des Inhabers.

Der Anfangstermin für die Stipendien iſt auf Oſtern 1818 feſtgeſetzt.

Dieſe Uebereinkunft, welche ein neuer Beweis landesväterlicher Fürſorge Seiner Herzoglichen Durchlaucht iſt, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, damit die Eltern und Vormünder derjenigen, welche ſich dem Naſſauiſchen Staatsdienſte widmen, die dadurch eröffnete Gelegenheit benutzen können, für die Ausbildung ihrer Kinder und Pflegbefohlenen in den zu ihrem künftigen Beruf unerläßlichen beſondern Kenntniſſen nicht nur eine Unterſtützung zu erhalten, ſondern ſie auch zugleich unter beſondere Aufſicht auf einer mit den vorzüglichſten Lehrern beſetzten und Lehranſtalten verſehenen deutſchen Univerſität zu bringen.

Wiesbaden, den 6. December 1817.

Herzoglich Naſſauiſche Landesregierung.

Möller.

vt. Hofmann.

(Die Unterſtützung der auf dem Schullehrerſeminarium zu Idſtein befindlichen Zöglinge betreffend.)

So wie für die auf der nunmehrigen Landesuniverſität Göttingen ſtudierenden Naſſauiſchen Landesſöhne durch die Gnade Seiner Herzoglichen Durchlaucht mehrere Stipendien ſind bewilligt worden, ſo ſind auch für die auf dem Schullehrerſeminarium in Idſtein ſich zu künftigen Volksſchullehrern bildenden Zöglinge jährlich vier und zwanzig Stipendien jedes zu vier und fünfzig Gulden beſtimmt worden, welche nach dem Grade des Bedürfniſſes an diejenigen, die ſich durch Fähigkeiten und ihr ſittliches Betragen auszeichnen, von Herzoglicher Landesregierung ausgetheilt werden ſollen.

Wir bringen dieſen neuen Beweis landesväterlicher Fürſorge zur allgemeinen Kenntniß und beſonders für diejenigen, welche ſich dem wichtigen Berufe der Volksſchullehrer widmen wollen.

Wiesbaden, den 2. Mai 1818.

Herzoglich Naſſauiſche Landesregierung.

Möller.

vt. Hofmann.

(Den Abzug von dem Gymnaſium in Weilburg betreffend.)

Die öffentlichen Unterrichtsanſtalten ſind bekanntlich in dem Herzogthum Naſſau durch das landesherrliche Edict vom 24. März 1817, und die darauf gefolgten Verordnungen und Inſtructionen in der

Digitized by Google

Art organiſirt worden, daß die zweckmäßige Ausbildung in einer der höheren Lehranſtalten durch die vollſtändige Benutzung der niedern nach allen Richtungen hin bedingt iſt. Auf gleiche Weiſe ſchließt ſich der Unterricht auf dem Gymnaſium zu Weilburg nur in ſeiner Vollendung als vollſtändige Vorbereitung für die höhere wiſſenſchaftliche Ausbildung an das Univerſitätsſtudium an. Nach dieſen Anſichten ſind die Lehrplane für Pädagogien und das Gymnaſium feſtgeſetzt worden.

Sämmtliche Lehrgegenſtände werden bekanntlich in abgetheilten Claſſen in einem Zeitraum von acht Jahren vorgetragen; ohne fühlbare Lücken kann keine derſelben übergangen, oder jener Zeitraum abgekürzt werden.

Seit dem Beſtehen des Gymnaſiums haben Wir mit Vergnügen wahrgenommen, daß Eltern und Vormünder, welchen an der wiſſenſchaftlichen Bildung ihrer Söhne und Pflegbefohlenen gelegen iſt, ſich von dem Nutzen dieſer Anordnung überzeugt haben, daher nur ſelten Geſuche um Geſtattung eines früheren Abzugs vorkamen, die, wie es ſcheint, hauptſächlich in irrigen Anſichten ihren Grund hatten.

Um dieſe zu entfernen, und den feſten Zweck vollſtändiger Ausbildung zum Staatsdienſte deſto ſicherer zu erreichen, iſt höchſten Orts beſchloſſen worden, daß

1) alle Eingeborene, welche ſich dem Staatsdienſte widmen wollen, und dazu auf dem Gymnaſium zu Weilburg ſich vorbereiten, den daſigen Lehrcurſus in der Art vollſtändig abſolviren ſollen, daß ſie ein volles Jahr lang den Unterricht in der oberſten Claſſe deſſelben beſuchen, und daß diejenigen, welche früher das Gymnaſium verlaſſen, ſich alſo mit dem geſetzlichen Zeugniſſe des vollſtändig abſolvirten Lehrcurſes nicht legitimiren können, zum Genuſſe eines Stipendiums auf der Landesuniverſität oder anderer Beneficien nicht zuzulaſſen ſind, daß ſodann

2) diejenigen Eingeborenen, welche das Gymnaſium zu Weilburg nicht beſucht, ſondern ſich durch Privatunterricht oder in auswärtigen Lehranſtalten gebildet haben, ſich, ehe ſie die Univerſität beziehen, einer Prüfung bei den Profeſſoren in Weilburg unterwerfen und ein Zeugniß darüber beibringen, daß ſie alle Vorkenntniſſe ſo weit beſitzen, wie ſie in den Landespädagogien und in dem Gymnaſium zu Weilburg nach deren vollſtändigem Lehrplan gelehrt werden.

Dieſe Beſtimmungen, welche jedoch auf Jünglinge, die vor Erſcheinung des Schuledicts ſchon eine Univerſität bezogen hatten, und ſpäter erſt auch die Landesuniverſität noch beſuchen, keine Anwendung finden, werden zu Jedermanns Wiſſenſchaft und Darnachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 18. Auguſt 1818.

Herzoglich Naſſauiſche Landesregierung.

Ibell.

vt. Hofmann.

(Die Eröffnung der landwirthſchaftlichen Schule in Idſtein betreffend.)

Die nach dem höchſten Edicte vom 24. März vorigen Jahrs §. 12. errichtete landwirthſchaftliche Schule, als Unterrichtsanſtalt für junge Landwirthe, welche ſich eine höhere Bildung für ihren Beruf zu verſchaffen wünſchen, und zur Erlernung rationeller landwirthſchaftlichen Kenntniſſe, wird mit dieſem Herbſte zu Idſtein eröffnet, und deswegen der Lehrplan für dieſe Unterrichtsanſtalt nachſtehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 30. Septemper 1818.

Herzoglich Naſſauiſche Landesregierung.

Lange.

vt. Hofmann.

Digitized by Google

## Lehrplan des Herzoglich Naſſauiſchen Inſtituts der Landwirthſchaft in Idſtein.

In Beziehung auf die bereits in mehreren öffentlichen Blättern erfolgte Ankündigung einer mit höchſter Genehmigung Sr. Herzoglichen Durchlaucht zu Naſſau unter der Oberaufſicht der Landesregierung und unter der unmittelbaren Leitung des Profeſſors Albrecht, als Director, mit dem nächſten Herbſtſemeſter zu eröffnenden landwirthſchaftlichen Lehranſtalt zu Idſtein, iſt den Freunden der Landwirthſchaft, ſo wie Eltern und Vormündern, die ihre Kinder ꝛc. entweder als größere Gutsbeſitzer zur künftigen zweckmäßigen Bewirthſchaftung eines Guts bilden, oder als Cameraliſten befähigen oder als kleinere Gutsbeſitzer und Landbauern in Stand ſetzen wollen, ihr Gewerbe mit beſſerem Erfolg zu betreiben, bereits in kurzen Umriſſen angedeutet worden, welche theoretiſche und practiſche Lehrgegenſtände in dem vorgeſchriebenen Unterrichtscurſus abgehandelt werden, und was jeder Zögling für Unterricht, Koſt und Wohnung zu bezahlen habe. Dieſe nur für öffentliche Blätter geeignete Ankündigung iſt nicht ſo weit umfaſſend, um die Freunde der Landwirthſchaft von dem Geiſte dieſer Unterrichtsanſtalt, und in welcher Art die jungen Leute zu ihrer künftigen Berufsbildung, ſowohl in der Theorie als auch in der Praxis befähigt werden ſollen, gehörig in Kenntniß zu ſetzen.

Es wird ihnen angenehm ſeyn, den vollſtändigen Lehrplan kennen zu lernen, wobei voraus bemerkt wird, daß außer dieſem neuen Inſtitut, ein Pädagogium und ein Schullehrerſeminarium in Gefolge des unterm 24. März 1818 erlaſſenen landesherrlichen Edicts bereits dahier beſteht. Auch liegt ganz in der Nähe der Stadt eine bedeutende zur practiſchen Bildung junger Landwirthe eingerichtete, von einem rationellen Oekonomen verwaltete Herzogliche Domaine, der Hof Gaſſenbach. In den Gebäuden iſt die Einrichtung getroffen, daß mehrere Zöglinge der Landwirthſchaft bequeme, reinliche und billige Unterkunft finden. Es werden ſelten an einem Orte, wie dermalen in Idſtein, mehrere Bildungsanſtalten ſich vereinigt finden, und ſo wie der Sohn des Landmanns neben der practiſchen Anleitung auf dem Hofe Gaſſenbach zu ſeinem künftigen Berufe ſich vervollkommnen kann, ſo iſt ihm zugleich in verſchiedenen geeigneten Lehrſtunden des Seminariums Gelegenheit gegeben, auch in andern wiſſenſchaftlichen Gegenſtänden ſich umzuſehen. Der Jüngling aus dem gebildeten Stande, deſſen früherer Unterricht mangelhaft war, findet im Pädagogium Gelegenheit, das Fehlende nachzuholen, und auf gleiche Weiſe ſollen auch die Seminariſten, als künftige Volkslehrer das Wiſſenswertheſte des Landbaues auffaſſen, und die Neigung dafür bei der Jugend erwecken.

Dieſe kurze Einleitung wird zur vollſtändigeren Beurtheilung des Lehrplans von Nutzen ſeyn.

Es ſind zwei Wege, auf denen man zur Kenntniß des Landbaues gelangt. Der ſicherſte und einfachſte iſt der, welchen der eigentliche Landbauer betreibt: frühe Angewöhnung, frühes unmittelbares Angreifen jeder Arbeit, und jahrelange Uebung; der andere iſt der des Unterrichts.

Die gründlichſte Kenntniß wird ſich wohl der erwerben, der das Opfer nicht ſcheut, längere Zeit alle gewöhnliche Feldarbeiten ſelbſt zu verrichten, und erſt nachher ſein Geſchäft von der wiſſenſchaftlichen Seite kennen zu lernen.

Die Stellung des Landmanns ſelbſt, ſein Verhältniß zur Natur und zur Geſellſchaft deutet an, was er zu lernen habe, und wie ſein Unterricht beſchaffen ſeyn müſſe.

Der Landmann hat die ihm zur Bearbeitung und Pflege anvertraute Erdſtrecke als eine rohe Maſſe zu betrachten, in welcher in tauſendgeſtaltigen Formen die wunderbaren Kräfte der Natur verborgen liegen, die nach Verſchiedenheit der Gebirgsart, der Erdmiſchung, der äußeren Lage eines Landes, und des damit in Verbindung ſtehenden Klima's, immer wieder neue Verhältniſſe erzeugen.

Von der Witterung hängt Arbeit und Gedeihen der Früchte ab.



Digitized by Google

Die Witterung wirkt verſchieden in dieſem und jenem Boden, verſchieden in dieſer und jener Lage. Das alles muß der Landmann beachten, er muß jedes günſtige Verhältniß zu entdecken, zu benutzen verſtehen, und auch im ſteten Kampf gegen das Ungünſtige nie ermüden. Aus dieſen Umriſſen geht hervor, der Landmann müſſe genau die Natur kennen, und das Bedürfniß der Geſellſchaft, und alle Kunſt des Landbaus liege darin, mit den einfachſten Mitteln unter allen gegebenen Naturverhältniſſen die paſſendſten Früchte der Erde abzugewinnen, und das immer wechſelnde Bedürfniß mit den Producten ſeiner Induſtrie zu decken. Was der gebildete Landmann zu erlernen hat, wird alſo in folgenden Abtheilungen umfaßt.

### I. Kenntniß der Natur.

Die ſämmtlichen Naturwiſſenſchaften können hier nicht allgemein, nicht als Wiſſenſchaft, ſondern durchaus nur in Beziehung auf Landbau vorgetragen werden. Es reicht auch nicht hin, ſie in ihrer gewöhnlichen ſyſtematiſchen Form zu lehren, und etwa nur nebenher beizubringen, was auf Landbau Bezug hat, ſondern es iſt nothwendig ſie ganz und einzig für dieſen Zweck zu bearbeiten, damit ein lebendig zuſammenſtimmendes Ganzes daraus hervorgehe.

#### 1) Mineralogie

beſchäftigt ſich, nach vorhergegangener gründlichen Kennzeichenlehre, mit der Kenntniß von den verſchiedenen Lagerungen des Geſteins, den daraus hervorgehenden äußern Formen eines Landes, ihrem Einfluß auf den Grad der Feuchtigkeit einer Gegend und den darauf beruhenden Grundſätzen der Cultur; ſie lehrt nicht ſeltene Criſtalliſationen und ſogenannte Naturſpiele, ſondern nur die einfachen oder zuſammengeſetzten Steine gründlicher kennen, welche entweder in ganzen Feldmaſſen oder in Trümmern den Untergrund der Felder bilden, und bemerkt jedesmal, in welche Erdart ſie bei ihrer Verwitterrung, unter den verſchiedenen äußern Bedingungen überzugehn pflegen; ſie unterſucht die Erdmiſchungen der Ackerkrumme, und deutet an, welche Mineralien dem Pflanzenwachsthum beſonders förderlich ſcheinen, und deswegen als Belebungsmittel der Vegetation angewendet werden, und welche andere ſie hemmen.

#### 2) Botanik.

Nothwendig zur gegenſeitigen Verſtändigung iſt die Kenntniß der Benennung der einzelnen Pflanzentheile, wichtiger noch iſt Anatomie und Phyſiologie der Gewächſe; denn die Geſchichte des Pflanzenlebens muß den Landwirth belehren, wie er die Gewächſe, welche er anbaut, zu behandeln habe, wie die Verſchiedenheit des Bodens und der Witterung auf ſie wirke, und wie der Einfluß günſtiger Naturverhältniſſe für ihr Gedeihen zu benutzen ſey. Die Beſchreibungen der einzelnen Pflanzen beſchränken ſich durchaus nur auf ſolche, welche entweder wegen ihrer großen Brauchbarkeit angebaut, oder ſonſt mit Sorgfalt gepflegt werden, oder auch deren Zahl man zu vermindern ſuchte, weil ſie die beſſeren Gewächſe zu verdrängen drohen.

#### 3) Zoologie

iſt ganz nach denſelben Grundſätzen, wie Botanik, vorzutragen.

Es iſt für den Landwirth ſehr wichtig, mit dem innern Bau und den Lebensfunctionen der Thiere genau bekannt zu werden, um ſich dadurch richtige Anſichten über die beſte Art ihrer Verpflegung zu verſchaffen, ihre Kräfte zu beurtheilen, oder auch nach ihrer Lebensweiſe die zuverläſſigſten Mittel der Ausrottung zu wählen.

Uebrigens werden aus den zahlloſen Gattungen des Thiergeſchlechts mit ſtrenger Sparſamkeit nur diejenigen Arten ausgewählt und geſchildert, welche dem Landmann auf irgend eine Weiſe nützlich oder ſchädlich werden.

Digitized by Google

### 4) Phyſik.

Bekanntlich lehrt ſie die äußeren Verhältniſſe der Körperwelt und die Erſcheinungen der Elemente kennen.

Die ländlichen Arbeiten ſtehen mit den Naturgeſetzen, die ſie beobachten lehrt, in ſo vielſeitiger und beſtändiger Berührung, daß man kaum irgend eine Verrichtung vornehmen kann, wo nicht die Kenntniß dieſer Geſetze im höchſten Grad willkommen ſeyn ſollte.

Die Lehre dieſer neueſten Wiſſenſchaft ſoll von allem gelehrten Prunk, ſo wie von ſpielender Tändelei mit wunderſamen Experimenten gleich rein erhalten werden. Nicht blos aus Büchern ſollen die Zöglinge die Natur kennen lernen, vielmehr wird der Naturſinn in ihnen erweckt werden, der ſie reizt und antreibt, mit immer gleicher Liebe, mit immer gleicher prüfenden Thätigkeit, in kleinen wie in großen Ereigniſſen, in dem Zimmer wie in der freien Natur, die wechſelnden und doch in erhabener Größe, einfachen Erſcheinungen ruhig zu beobachten, und unbefangen vom Hypotheſenkram, Urſache und Wirkung zu erwägen.

### 5) Chemie.

Sie unterſucht die Beſtandtheile der Körper und ihre gegenſeitigen Beziehungen.

Die erforſchten Wahrheiten dieſer Wiſſenſchaft dienen, die wichtigſten Operationen des Landmanns zu erklären, und ihn eben dadurch vor Irrthum und Nachtheil zu bewahren. Die Unterſuchungen einer landwirthſchaftlichen Chemie in dieſer Beziehung müſſen alſo keineswegs geradehin darauf gerichtet ſeyn, aus den Naturkörpern z. B. Zucker- oder Farbeſtoff zu ziehen u. dgl., um damit das Feld der Erfindungen zu erweitern. Weit wichtiger iſt es den Zöglingen, mit Hülfe der Chemie die Beſtandtheile der verſchiedenen Erdmiſchungen in der Zeit ihrer Verwitterung, im rohen Zuſtand, und unter mannigfaltigen Culturverhältniſſen; ferner die Beſtandtheile der Pflanzen in mehreren Epochen des Wachsthums und ihrer Reife, ſo wie im Zuſtand der Fäulniß kennen zu lehren.

Dieſelben Unterſuchungen ſind auch mit den verſchiedenen Theilen des thieriſchen Körpers vorzunehmen. Die Reſultate ſolcher Forſchungen werden ſpäter, im Laufe der Geſchäftsführung ſelbſt, ihren Nutzen zeigen.

Wichtig iſt ferner die viel umfaſſende Lehre von der Gährung, ihre Bedingungen und Epochen; ſie erſcheint in vielerlei Geſtalten täglich dem Landmann, und von Wichtigkeit iſt immer ihr Einfluß.

## II. Mathematik.

Sie macht unter den gewöhnlichen Abtheilungen: Arithmetik, reine und angewandte Mathematik, mit den Größe- und Formenverhältniſſen bekannt.

Auch ſie dient, wie die bisher genannten Wiſſenſchaften, nur als Mittel deutlicher Erkenntniß. Sie erſcheint in der Hand des Landmanns immer nur als Waage und Maasſtaab, zugleich erhellend und ordnend. Sie hat über Alles Aufſchluß zu geben, und ſoll jedes Mißverſtändniß auffinden und berichtigen. Daher berühret ſie auch alle Zweige der landwirthſchaftlichen Gegenſtände. Sie ſoll die Naturverhältniſſe erklären helfen, ſoll bei der Conſtruction der Werkzeuge helfen, ſoll angeben, welche Arbeiten unternommen und wie ſie ausgeführt werden können, und wie die Erzeugniſſe des Fleißes verwendet werden ſollen, damit die darauf verwandte Mühe nicht ohne Lohn ſeye.

Wenn die Mathematik dieſe angedeuteten Zwecke erfüllen, wenn ſie endlich einen reinen landwirthſchaftlichen Calcul liefern ſoll, deſſen dies Geſchäft höchſt nothwendig bedarf, ſo muß gefordert werden, daß ſie gründlich und ausführlich gelehrt, und mit großem Fleiß ſtudiert werde.

Digitized by Google

## III. Kenntniß der Oeconomie.

Die bisher aufgeführten Lehrgegenſtände machen mit den mannigfaltigen Naturkörpern und ihren gegenſeitigen Beziehungen bekannt, und lehren durch genaues Berechnen und Abwiegen die verſchiedenen Verhältniſſe vom Werth der Dinge auffinden. Die folgenden ſollen unterrichten, wie man den Gang der Natur unterſtützen, ihre Gaben am ſchicklichſten verwenden, und ſich vor Schaden zu bewahren hat.

### 1) Landbau und Viehzucht.

Dieſe Lehre wird in größter Ausdehnung vorgetragen. Vorbereitet durch den bisherigen Unterricht, wird ſie um ſo verſtändlicher ſeyn. Sie zeigt, wie der Landmann die Grundzüge ſeiner Geſchäftseinrichtung der geographiſchen und phyſikaliſchen Lage, dem Clima und der Gebirgsart des Landes anzupaſſen habe, wie er die verſchiedenen Arten des Untergrundes benutzen, und die Bodenarten bei veränderter Lage und Witterung behandeln müſſe. Sie macht mit den verſchiedenen Düngungsmitteln und ihrer Behandlung mit den mannigfaltigen Werkzeugen und ihrem Gebrauch bekannt, wiegt die Kräfte und Verwendung der Arbeitsthiere gegen einander ab, und unterſucht vorzüglich das ſchicklichſte Verhältniß der Landeigenthümer und Landarbeiter, ſowohl unter ſich, als zum Lande ſelbſt. Sie lehrt den Anbau, die Pflege und Benutzung der verſchiedenen Feldfrüchte, Gartengewächſe, Futterkräuter und Fruchtbäume, den Wein- und Hopfenbau, und die beſte Behandlung und Verbeſſerung der Hausthiere und ihrer Producte.

Sie macht mit den Grundſätzen bekannt, nach welchen Austrocknung großer Sümpfe, Aufbruch und Anbau öder Landſtrecken, Anlage neuer Ackerhöfe anzurathen und auszuführen ſind, und zeigt, wie eine wohl eingerichtete landwirthſchaftliche Rechnungsführung die zuverläſſigſte Ueberſicht über den Gang des ganzen Geſchäfts verſchaffe. Außer dieſem gewöhnlichen Umfang eines landwirthſchaftlichen Vortrags werden zugleich die Landesgeſetze, welche auf Landbau, Feldfrevel, Getreide- und Viehhandel u. dgl. unmittelbar Bezug haben, erläuternd durchgangen.

Schöne Gartenkunſt zu lehren, liegt außer dem Zwecke, doch aber ſind richtige Anſichten mitzutheilen, wie der Landmann ſeine Beſitzungen in ihrem ganzen Umfang, ohne Aufwand durch wohl erhaltene Wege, durch ſchickliche Vertheilung der Obſt-, der Hopfenpflanzungen u. dgl. leicht verſchönern könne, um ſeinem Aufenthalt und ſeinem nützlichen Geſchäft auch eine erfreuliche Außenſeite zu geben.

### 2) Technologie.

Sie iſt hier nur als ein Theil des Landhaushaltes zu betrachten. Es wird zunächſt unterſucht, unter welchen Wirthſchaftsverhältniſſen es vortheilhaft ſeyn kann, das eine oder andere techniſche Gewerbe mit dem eigentlichen Geſchäft zu verbinden. Es ſind überhaupt nur wenige, welche ſchicklich damit verbunden werden können, und immer nur ſolche zu wählen, welche entweder den landwirthſchaftlichen Erzeugniſſen Abſatz ſichern, oder deren Abfälle und Rückſtände dem Vieh zugutekommen, und die Düngermaſſe mehren oder gerade in gelegenen Zeiträumen die Landarbeiter nützlich beſchäftigen.

### 3) Thierarzneikunde.

Es iſt nicht die Abſicht, hier Thierärzte zu bilden. Junge Landwirthe mit dem innern Bau der Hausthiere, im geſunden und von Krankheit geſtörten Zuſtande bekannt zu machen; ſie die äußern Merkmale der wichtigſten Krankheiten genau kennen zu lehren und ihnen die einfachſten, naturgemäßeſten Heilmittel und Behandlungsweiſe, beſonders gegen plötzlich eintretende Anfälle zu zeigen, wird die einfache Aufgabe ſeyn. Sie ſollen wenigſtens den Character und die Gefahr der Krankheit beurtheilen lernen, um ſich mit einiger Sicherheit zu benehmen und den Punkt aufzufinden, wie weit etwa eigene Hülfe ausreicht, und wann es Zeit iſt, die Hülfe eines eigentlichen Thierarztes in Anſpruch zu nehmen.

Digitized by Google

4. Baukunſt.

Es trifft ſelten zuſammen, daß der Baukünſtler Landwirth iſt, daher die mangelhafte Einrichtung der meiſten Oeconomiegebäude. Es ſcheint alſo gut, wenn der gebildete Landmann ſo viel von Baukunſt verſteht, um wenigſtens dem Architekten bei der Anlage neuer Gebäude ſeine Ideen angeben zu können, und ihn zu vermögen, nicht allein neben den Regeln der Symetrie, Bequemlichkeit und Feſtigkeit zu verbinden, ſondern für die Aufbewahrung der Früchte, für die Geſundheit der Thiere und Menſchen, für die Leitung und Beſchleunigung des Geſchäfts zweckmäßig zu ſorgen. Eben ſo nothwendig iſt es dem Landwirth, mit den Grundſätzen der wohlfeilſten und ſolideſten Erhaltung und Wiederherſtellung der Gebäude bekannt zu werden, und die Baumaterialien beurtheilen und ſchätzen zu lernen.

Planzeichnen

iſt nur als Hülfskenntniß der Geometrie und Baukunſt anzuſehen. Es iſt dem Eigenthümer wie dem Verwalter fremder Güter oft ſehr willkommen, die Ländereien, die er zu meſſen und aufzunehmen gelernt hat, auch auf eine ſchickliche Weiſe abzubilden, ſo daß aus der Charte mit Leichtigkeit zu erſehen ſey, wie Untergrund und Boden, Kultur der Felder, Zuſtand und Güte des Graslandes, Alter und Beſtand der Waldungen u. ſ. w. beſchaffen iſt.

Die Folge der Vorträge iſt nachſtehende:

I. Curſus.

Winterhalbjahr. 1) Mineralogie, 2) Zoologie, 3) Phyſik, 4) Chemie, 5) Mathematik, 6) Landbau.

Sommerhalbjahr. 1) Botanik, 2) Phyſik, 3) Chemie, 4) Mathematik, 5) Landbau.

II. Curſus.

Winterhalbjahr. 1) Mathematik, 2) Landbau, 3) Thierarzneikunde, 4) Technologie, 5) Baukunſt, 6) Planzeichnen.

Sommerhalbjahr. 1) Mathematik, 2) Landbau, 3) Thierarzneikunde, 4) Technologie.

Dieſer eigentliche mündliche Unterricht wird unterſtützt durch Sammlungen von phyſikaliſchen Inſtrumenten, Naturalien und Modellen. Zu Uebungen in der Führung und Leitung des Geſchäfts, iſt dem Director der Anſtalt die Aufſicht über die Domäne Gaſſenbach, etwa 800 rheiniſche Morgen groß, übertragen, welche nach drei verſchiedenen Culturwechſeln von einem erfahrnen Oeconomen bewirthſchaftet wird, und wo bei ſehr anſehnlichem Viehſtand, Maſt- und Melkereigeſchäft, auch Branntweinbrennerei, Eſſigſiederei, und in günſtigen Zeitpunkten Bierbrauerei betrieben wird. Es iſt ein beſonderer Buchhalter daſelbſt beauftragt, mit der größten Deutlichkeit und Pünktlichkeit Rechnung über das Ganze zu führen, ſo daß jeden Augenblick über jeden einzelnen Zweig der Wirthſchaft die vollkommenſte Auskunft gegeben werden kann. Eine große Strecke Land iſt ausſchließlich zu vergleichenden Verſuchen aller Art beſtimmt.

Auf dieſer Oeconomie finden die Zöglinge Gelegenheit, nach einem beſtimmten Plan, in der erſten Hälfte des Curſus alle ländliche Verrichtungen theils zu beobachten, theils ſelbſt mit Hand anzulegen; in der zweiten Hälfte aber wird ihnen Aufſicht und Berechnung einzelner Wirthſchaftszweige anvertraut, und ſie müſſen von Woche zu Woche regelmäßige Wochenberichte an die Direction der Anſtalt übergeben. Auf dieſem Wege werden ſie nach und nach mit allen den Schwierigkeiten ihrer künftigen Lebensaufgabe vertraut.

Es iſt die Abſicht, durch das Inſtitut landwirthſchaftliche Kenntniſſe auf die vielſeitigſte Weiſe zu verbreiten; deßwegen iſt die Einrichtung ſo getroffen, daß Zöglinge, verſchieden an Bildung und äußern Verhältniſſen, aufgenommen werden können.

Digitized by Google

1) Junge Männer aus den gebildeten Ständen, die ſich ganz dem Landbau widmen wollen. Für dieſe ſind die oben bezeichneten wiſſenſchaftlichen Vorträge vorzüglich beſtimmt. Der Curſus dauert zwei Jahre, von Herbſt zu Herbſt. Für den ganzen theoretiſchen Unterricht wird halbjährig an die Inſtitutscaſſe voraus bezahlt 25 fl., für practiſchen Unterricht 15 fl. Es wird vorausgeſetzt, daß die Schulbildung vollendet iſt.

Wäre dies nicht der Fall, ſo können ſie den Unterricht der hieſigen Studienanſtalten unentgeldlich genießen.

2) Junge Männer, die ſich dem Cameralfach oder ſonſt dem Staatsdienſt widmen, und näher mit dem für den Staat ſo wichtigen Landbau bekannt zu werden wünſchen. Für ſie werden über Landbau und Technologie beſondere Vorträge gehalten, weil ſie dieſe Gegenſtände von einem ganz andern Standpunkt aus kennen lernen müſſen, als der ausübende Landwirth; den übrigen Unterricht theilen ſie mit den andern Zöglingen des Inſtituts.

Der Curs dauert ein Jahr. Die Zahlungen ſind, mit Ausnahme der beſonders zu honorirenden Privatvorleſungen über Landbau und Technologie, dieſelben.

3) Junge Leute aus dem eigentlichen Bauernſtande, die jedoch vor dem fünfzehnten Jahre mit beſonderm Vortheil dieſe Anſtalt nicht beſuchen werden.

Sie nehmen an den practiſchen Uebungen zu Gaſſenbach Antheil, und genießen den theoretiſchen landwirthſchaftlichen Unterricht, welchen der Director der Anſtalt den Zöglingen des hieſigen Schullehrerſeminariums giebt. In demſelben Inſtitut können ſie auch deutſche Sprache, Rechnen, Schreiben u. dgl. unentgeldlich erlernen. Sie zahlen für den theoretiſchen Unterricht nichts.

Für practiſchen Unterricht halbjährig 15 fl.

4) Junge Leute aus den gebildeten Ständen von 14 — 16 Jahren, welche ſich ſchon früh dem Landbau widmen, und ihn gründlich erlernen wollen, nehmen unter der beſondern Aufſicht der Direction an den practiſchen Uebungen und Beobachtungen des Geſchäfts in Gaſſenbach Theil, und ſetzen im hieſigen Pädagogium ihre Schulſtudien ſo lange fort, als nöthig ſcheint, um die wiſſenſchaftlichen Vorträge im Inſtitut mit Erfolg beſuchen zu können. Die Dauer des Curſus iſt unbeſtimmt. Sie zahlen für den practiſchen Unterricht 15 fl. Rückſichtlich der Wohnung ſteht es ſämmtlichen Zöglingen völlig frei, ob ſie in den Herzoglichen Gebäuden zu Gaſſenbach oder in Privathäuſern in Idſtein wohnen und ſich verköſtigen laſſen wollen.

In Gaſſenbach wird halbjährig bezahlt für Wohnung mit Bett, Holz, Licht und Bedienung 51 fl. 36 kr.; für ländliches Frühſtück, Mittag- und Abendbrod 145 fl. 36 kr. In Idſtein ſind Wohnungen und Koſt um ähnliche und zum Theil geringere Preiſe zu haben. Im Gaſthaus koſtet der Mittagtiſch ohne Wein 30 kr.

Zöglinge, welche aufgenommen zu werden wünſchen, können bei dem Anfange des erſten Curſus in dieſem Jahr ausnahmsweiſe den 15. Nov., 1. Dec. 1818 und 1. Jan. 1819 noch aufgenommen werden, und der Director dieſes landwirthſchaftlichen Inſtituts, Profeſſor Albrecht zu Idſtein, wird auf portofreie Anfrage nähere Erläuterung ertheilen.

Idſtein, den 28. September 1818.

Die Direction des landwirthſchaftlichen Inſtituts.

(Die Vertheilung der Stipendien auf der Landesuniverſität Göttingen betreffend.)

In Beziehung auf die unter dem 13. Dec. 1817 erlaſſene Bekanntmachung, daß für die auf der Landes-Univerſität Göttingen ſtudierenden Naſſauer zwölf Stipendien, jedes zu 108 fl. jährlich, geſtiftet worden

Digitized by Google

ſind, wird nunmehr auch das über die Vertheilung dieſer Stipendien erlaſſene Regulativ nachſtehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 23. Januar 1819.

Herzoglich Naſſauiſche Landesregierung.

Möller.

vt. Hofmann.

# Regulativ

für die Vergebung der zwölf Stipendien, welche aus dem Herzoglich Naſſauiſchen Central-Studienfond zahlbar, in Gemäßheit des Artikels IV. des Vertrags vom 28 Oct. 1817, zur Verfügung des academiſchen Senats der Königl. Hannöveriſchen Univerſität Göttingen geſtellt worden ſind.

§. 1. Diejenigen Herzoglich Naſſauiſchen Unterthanen, welche ein Naſſauiſches Stipendium zu erhalten wünſchen, müſſen ſich deßhalb am Anfange des halbjährigen Lehrcurſes mit einem ſchriftlichen Geſuche an den jedesmaligen Prorector der Univerſität wenden.

§. 2. Es können ſolche Geſuche nur von denjenigen angenommen werden, welche die Univerſität Göttingen ſchon wirklich bezogen haben, und die Vorſtellung perſönlich überreichen. Darin muß angegeben werden

1) Vor- und Zuname, ſo wie das Alter des Supplikanten,
2) genaue Bezeichnung ſeiner Heimath,
3) Stand oder Gewerbe ſeiner Eltern,
4) das gewählte Studium,
5) Jahr, Monat und Tag ſeiner Immatrikulirung und zwar, wenn er etwa ſchon früher, ehe er die Univerſität wirklich bezogen, eine Matrikel erhalten haben ſollte, derjenige Tag, wo er bei dem wirklichen Anfange des Studierens zu Göttingen dem zeitigen Prorector die Matrikel vorgezeigt hat, wo alſo ſein Name von neuem in das Matrikelbuch eingetragen, und er nach §. 1. und 3. der akademiſchen Geſetze auf dieſelben verpflichtet worden iſt. Endlich müſſen
6) dieſer Vorſtellung beigelegt werden
   a) das Zeugniß des Directors des Herzoglichen Gymnaſiums zu Weilburg: daß der Supplikant entweder ein ganzes Jahr lang den Unterricht in der oberſten Claſſe deſſelben beſucht hat, oder, wenn er das daſige Gymnaſium etwa nicht beſucht haben ſollte, daß er ſich einer Prüfung bei den Profeſſoren zu Weilburg unterworfen, und darin ſo viele Vorkenntniſſe bewieſen hat, wie ſie in den Landespädagogien und dem Gymnaſium zu Weilburg nach deren vollſtändigem Lehrplane gelehrt werden.

      Ausgenommen von der Verbindlichkeit, dieſes Zeugniß beizubringen, ſind nur diejenigen Jünglinge, welche Statt deſſen nachweiſen, daß ſie ſchon vor Eröffnung des Gymnaſiums im Mai 1817 eine Univerſität bezogen hatten.

   b) Zeugniſſe ſeiner frühern Lehrer über Fleiß und Aufführung, namentlich auch von dem Gymnaſium und andern Univerſitäten, die er etwa vorher beſucht haben möchte.

      Diejenigen, welche die vorſtehend beſtimmten Zeugniſſe ihrem erſten Geſuche beigelegt haben, und nicht zum Genuß des Stipendiums gelangt ſind, können in ihrem nachfolgenden Geſuche auf die bereits geſchehene Einreichung ſich beziehen, und haben nur die Zeugniſſe ihrer akademiſchen Lehrer über ihren Fleiß aus dem vorhergehenden halben Jahre beizubringen.

§. 3. Bei der Verleihung der Stipendien gelten folgende unabänderliche Normen:

Digitized by Google

1) Jeder, der die im vorhergehenden §. unter Nr. 6. a. beſtimmten Zeugniſſe nicht beibringt, kann zum Genuſſe des Stipendiums nicht zugelaſſen werden,

2) eben ſo wenig derjenige, welcher ſich nicht tadellos betragen hat;

3) unter den übrigen Competenten entſcheidet lediglich der nach §. 2. Nr. 5. dem wirklichen Antritt der Studien auf der Univerſität Göttingen unmittelbar vorhergegangene Tag der Immatrikulirung die Reihenfolge, wie ſie zum Genuß des Stipendiums zugelaſſen werden, ſo daß der ſpäter im Matrikelbuch eingetragene dem früheren nachſtehen muß. Familienverhältniſſe und Dürftigkeit werden nicht berückſichtigt.

4) Sollte ein Studierender ſeinen Curſus zu Göttingen unterbrochen haben, und nachher wieder dieſe Univerſität beſuchen, ſo wird der frühere Zeitraum, den er wirklich daſelbſt zugebracht hat, alſo mit Ausſchluß derjenigen Zeit, wo er wieder von dort abweſend war, mit dem Tag der Renovation ſeiner Matrikel zu gut gerechnet, wenn er mit anderen concurrirt, die nach dem Tag ſeiner erſten Matrikel eingetragen worden ſind.

§. 4. Der Genuß des Stipendiums wird jedesmal auf drei Jahre zugeſtanden, er endigt ſich aber alsdann früher, wenn

1) der Inhaber nicht mehr den Unterricht auf der dortigen Univerſität genießt, indem es nur an ſolche ausgezahlt werden kann, die wirklich daſelbſt anweſend ſind und ſtudieren;

2) wenn Fleiß und Aufführung tadelhaft geworden ſind.

§. 5. Die willkührliche Uebertragung des Stipendiums auf einen andern, im Fall der Stipendiat durch Abweſenheit oder andere Urſachen an dem eigenen Genuſſe gehindert wird, kann nie ſtatt finden, ſondern daſſelbe wird alsdann an den nach der Matrikel zunächſt folgenden Competenten durch den academiſchen Senat überwieſen.

§. 6. Die Auszahlung der Stipendien erfolgt halbjährig mit dreißig Reichsthalern im 20 fl. Fuß, oder 54 fl. im 24 fl. Fuß, am 1. Juli für das Sommerſemeſter und mit eben ſo viel am 1. Jänner für das Winterſemeſter.

Bevor der academiſche Senat die Auszahlung anweiſt, hat jeder Stipendiat ein vollſtändiges Verzeichniß der im laufenden halben Jahr von ihm beſuchten Vorleſungen und Uebungsanſtalten unaufgefordert in den letzten drei Tagen der Monate Juni und December an einen der Pedellen gelangen zu laſſen. Dieſe Verzeichniſſe ſind ſo einzurichten, daß die bei jedem Profeſſor oder Privatdocenten beſuchten Lehrſtunden auf gebrochenen halben Bogen mit Benennung des Lehrers und der Anzeige, ob es öffentliche oder Privatvorleſungen waren, geſchrieben werden. Mehrere Collegien bei einem und demſelben Lehrer werden auf denſelben Bogen geſetzt, ſo daß die Zahl dieſer Blätter ſich nach der der verſchiedenen Lehrer richtet. Jedem Profeſſor oder Privatdocenten werden diejenigen Verzeichniſſe, auf welchen er genannt worden iſt, von dem Prorector mit dem Erſuchen zugefertigt, theils über die Vollſtändigkeit der Angabe der bei ihm gehörten Vorleſungen, theils und vorzüglich über den darin bewieſenen Fleiß, oder die Unachtſamkeit und Verſäumniſſe des Stipendiaten ſein Zeugniß hinzuzufügen. Der academiſche Senat wird ſodann nach Maasgabe dieſer Zeugniſſe, ſo wie nach Einſicht des Strafbuchs und eingezogenen ſichern Erkundigungen beurtheilen, ob der Beneficiat ſich des Stipendiums nicht unwürdig gemacht hat, und alsdann die Auszahlung deſſelben verfügen; im Falle vorliegenden Tadels aber nicht nur die Auszahlung ſuspendiren, ſondern auch von allen eingetretenen Umſtänden der Herzoglich Naſſauiſchen Landesregierung vollſtändige Nachricht geben.

Letzteres geſchieht auch alsdann, wenn ein Studierender ſich um das Stipendium bewirbt, und ob-

Digitized by Google

gleich ihm nach dem Tage ſeiner Immatriculirung der Genuß deſſelben gebühren würde, nicht für zuläſſig gehalten wird.

§. 7. Das Verzeichniß der Stipendiaten wird halbjährig der Herzoglichen Landesregierung mitgetheilt.

---

(Die Verſorgung der Wittwen und Waiſen verſtorbener Elementarſchullehrer betreffend.)

In dem §. 28. des höchſten Edicts vom 24. März 1817, die öffentlichen Unterrichtsanſtalten betreffend, iſt verordnet, daß für die Unterſtützung der Wittwen und Waiſen der Elementarſchullehrer Bedacht genommen werden ſoll. Zur Vollziehung dieſer landesherrlichen Beſtimmung iſt nachfolgende Anordnung getroffen worden.

§. 1. Es ſoll zur Unterſtützung der Wittwen und Waiſen der Real- und Elementarlehrer ein Centralfond gebildet werden; in denſelben fließen:

1) Die Capitalien der früher in dem Amte Weilburg und der Niedergrafſchaft Catzenelnbogen beſtandenen beſonderen Schullehrer-Wittwen-Caſſen, deren jährliche Zinſen zur Unterſtützung verwendet werden.

2) Die Beiträge ſämmtlicher in dem Herzogthum angeſtellten Real- und Elementarlehrer, ohne Unterſchied, ob ſie verheirathet ſind oder nicht; dann der Schulvicarien, wenn ſie den Normalgehalt von 200 fl. beziehen, und der verheiratheten Schulgehülfen. Dieſe Beiträge werden jährlich mit Einem Procent des decretmäßigen Gehalts eines jeden in halbjährigen Raten am 1. Jänner und 1. Juli entrichtet.

3) Die Eintrittsgelder der Lehrer, welche ein jeder, ſobald er in das eben bezeichnete Dienſtverhältniß tritt, mit fünf und zwanzig Gulden zu bezahlen hat, die jedoch zur Erleichterung der zur Zahlung Verpflichteten gegen Verzinſung von fünf Procent in vier Jahrsterminen jedesmal mit dem vierten Theil abgetragen werden können. Von dieſem Eintrittsgeld ſind nur diejenigen Schullehrer befreit, welche am 24. März 1817 ſchon wirkliche Mitglieder der in dem Amte Weilburg und der Niedergrafſchaft Catzenelnbogen beſtandenen Schullehrer-Wittwencaſſe-Geſellſchaft geweſen ſind, und ihre ſtatutenmäßigen Beiträge und Eintrittsgelder dahin vollſtändig geleiſtet haben.

4) Der Ueberſchuß, welcher ſich aus dem Verlage der für die Elementar- und Realſchulen beſtimmten Lehrbücher, jedoch mit Ausſchluß derjenigen für den confeſſionellen Religionsunterricht nach Beſtreitung der darauf zu verwendenden Koſten ergeben wird.

5) Der vorausſichtlich in den erſten Jahren der Eröffnung des neuen Inſtituts zur Verſorgung der Schullehrerwittwen und Waiſen aus den hier oben angegebenen Zuflüſſen in der Caſſe ſich ergebende Ueberſchuß wird als Capital angelegt, und ſollen die davon erfallenden Zinſen demnächſt bei ſteigender Anzahl der Wittwen und Waiſen zu laufenden Ausgaben verwendet werden.

6) Sollte hiernach dennoch die Einnahme des Fonds wider Vermuthen nicht hinreichen, um den Wittwen und Waiſen die hier unten beſtimmte Unterſtützung zu entrichten, ſo wird das alsdann noch Fehlende aus den Gemeindecaſſen zugeſchoſſen.

§. 2. Auf dieſen Fond werden die Penſionen der am 24. März 1817 in der Niedergrafſchaft Catzenelnbogen und dem Amte Weilburg vorhanden geweſenen Wittwen und Waiſen in der Art übernommen, daß ſie daraus die nach den Statuten dieſer beiden Geſellſchaften ihnen gebührende Geldpenſionen in gleicher Summe forthin erhalten, die Früchte aber ihnen im Geldwerth vergütet werden.

§. 3. Die Wittwen und Waiſen derjenigen Schullehrer, Vicarien und Gehülfen, welche nach der



Digitized by Google

Bekanntmachung des landesherrlichen Edicts vom 24. März 1817 neue Anſtellungsdecrete erhalten und nach §. 1. Beiträge zu leiſten haben, ſind auf eine Unterſtützung aus dem Centralfond dergeſtalt berechtigt, daß

1) der Betrag der Unterſtützung nach Maasgabe der in dem landesherrlichen Edicte vom 3. und 6. December 1811 für die Wittwen und Waiſen der Staatsdiener gegebenen Penſionsbeſtimmungen berechnet und in halbjährigen Raten bezahlt wird.

2) Die Unterſtützung der Wittwen hört auf, wenn ſie ſich anderweit verehelichen.

3) Die der Söhne endigt ſich mit dem zurückgelegten ſechszehnten und die der Töchter mit dem zurückgelegten vierzehnten Lebensjahr.

4) Den Hinterlaſſenen der ſeit dem 24. März 1817 bis jetzt ſchon geſtorbenen Schullehrer wird der Betrag der Eintritts- und der bis zum Sterbequartal erfallenen Beitragsgelder, an der ihnen zukommenden Unterſtützung vorerſt abgezogen.

§. 4. Zur Beſorgung der Einnahmen und Ausgaben des Centralfonds wird ein beſonderer Rechnungsführer beſtellt, welcher für ſeine deshalbige Bemühung zwei Procent der Einnahmen, mit Ausſchluß eingehender Activ- oder aufgenommen werdender Paſſiv-Capitalien, erhält.

Zur Untererhebung der Eintritts- und Beitragsgelder von den Schullehrern ſo wie der Zinſen von ausgeliehenen Capitalien, wird in jedem Schulinſpectionsbezirke ein Schullehrer von den übrigen gewählt, welcher zwei Jahre lang die Erhebung und Einſendung an den Centralrechner unentgeldlich zu beſorgen hat; nach Verlauf der zwei Jahre wird eine neue Wahl vorgenommen.

§. 5. Ein aus zwei Schulinſpectoren und vier Elementarſchullehrern beſtehender Ausſchuß führet die Verwaltung dieſes Central-Wittwen- und Waiſenfonds; ihm wird auch die von dem Centralrechner aufzuſtellende Rechnung alljährlich vorgelegt, welche er gemeinſchaftlich und unentgeldlich zu durchgehen und mit ſeinen allenfallſigen Bemerkungen an die Herzogliche Rechnungskammer einzuſenden hat, um ſie zu revidiren und abzuſchließen.

§. 6. Die obere Leitung der Verwaltung des Centralfonds wird von der Herzoglichen Landesregierung geführt.

Wiesbaden, den 2. Nov. 1819.

Herzoglich Naſſauiſche Landesregierung.

Möller.

vt. Möhn.

(Die Verbindlichkeit zu Rückzahlung empfangner Stipendien bei dem Austritt aus dem Unterthanenverband betreffend.)

In Gefolge höchſter Entſchließung ſollen alle Individuen, welche zum Zwecke der Vollendung ihrer Studien aus einem öffentlichen Fond Unterſtützung erhalten, bei ihrem etwaigen Austritt aus dem diesſeitigen Unterthanenverbande, zur Rückzahlung der erhaltenen Unterſtützung verbunden ſeyn und dazu angehalten werden.

Wiesbaden, den 4. Nov. 1820.

Herzoglich Naſſauiſche Landesregierung.

Schenck.

vt. Wenckenbach.

(Die Einrichtung und Benutzung der öffentlichen Bibliothek betreffend.)

Als Nachtrag zu der Bekanntmachung vom 12. October 1813, die Einrichtung und Benutzung der öffentlichen Bibliothek betreffend, werden hiermit noch folgende Punkte zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Digitized by Google

1) Auch an Ausländer können Bücher außer dem Bibliotheklocal, jedoch nur dann geliehen werden, wenn ſie ſich in Wiesbaden aufhalten und ſich ein Inländer für ſie wegen gehöriger Rückerſtattung der Bücher verbürgt.

2) Bücher, die nicht binnen der in der Bekanntmachung vom 12. October 1813 Nr. 5. beſtimmten Zeit zur Bibliothek zurückgeliefert worden ſind, werden von dem Bibliothekdiener bei den Beſitzern in Wiesbaden abgeholt. Auswärtige dagegen, die in Zurücklieferung der Bücher ſäumig ſind, wird der Bibliothekar ſchriftlich an die Einſendung erinnern. Geſchiehet eine ſolche Erinnerung wiederholt vergeblich, ſo hat das einſchlagende Herzogliche Amt auf Erſuchen des Bibliothekars die Bücher von den Säumigen zu erheben, und an den Bibliothekar einzuſchicken. Hierdurch wird der Säumige des Rechts zu fernerer Benutzung der Bibliothek verluſtig.

3) Ueber Erſatzverbindlichkeit ausgeliehener und von den Empfängern nicht oder beſchädigt zurückgelieferter Bücher hat die Landesregierung zu erkennen.

4) Herzoglichen Staatsdienern oder auch andern Freunden der Litteratur, welche ein Werk für die öffentliche Bibliothek angeſchafft wünſchen, iſt es geſtattet dieſen Wunſch dem Bibliothekar zur weiteren Vorlage oder der Landesregierung auf ungeſtempeltem Papier vorzutragen, welche ihn den Umſtänden nach berückſichtigen wird.

5) Inländiſche Schriftſteller, Buchhändler und Buchdrucker können die, nach Nr. 7. und 8. der angeführten Bekanntmachung vom 12. October 1813 an die öffentliche Bibliothek abzugebenden Bücher, jedoch jedesmal gebunden dem nächſten Herzoglichen Beamten zur Einſendung an die Landesregierung abgeben oder auch an die Landesregierung unmittelbar einſenden.

Wiesbaden, den 22. November 1817.

Herzoglich Naſſauiſches Staatsminiſterium.
Freiherr von Marſchall.

vt. Cramer.

---

## XIII. Kirchliche Verwaltung.

(Die Correspondenz inländiſcher Geiſtlichen mit den geiſtlichen Stellen zu Rom und deren Nuntien und Agenten wegen kirchlicher Angelegenheiten betreffend.)

Da die Verhältniſſe der katholiſchen Kirche gegen den römiſchen Stuhl in den deutſchen Bundesſtaaten noch nicht geordnet ſind, und daher auch der Geſchäftsgang über kirchliche Gegenſtände noch nicht regulirt werden kann, ſo iſt höchſten Orts beſchloſſen worden, daß alle Herzogl. Unterthanen geiſtlichen und weltlichen Standes ihre etwaigen Geſuche, welche ſie an geiſtliche Stellen zu Rom befördert zu ſehen wünſchen, an unterzeichnete Landesbehörde einſenden ſollen, welche, wenn der Gegenſtand es erfordert, das Weitere beſorgen wird. Dahingegen iſt alle unmittelbare Correspondenz über kirchliche Angelegenheiten dorthin, oder mit Nuntiaturen, vorzüglich auch mit ſolchen Individuen, welche ſich offen oder insgeheim für römiſche Agenten ausgeben, ebenſowohl als auch die Annahme, Befolgung oder Bekanntmachung irgend eines von denſelben, oder von Rom ihnen zukommenden Erlaſſes, welcher das landesherrliche Placet nicht erhalten hat, ſämmtlichen Herzoglichen Unterthanen aufs ſtrengſte unterſagt. Jede Uebertretung dieſer höchſten Verordnung wird als eine Verletzung der Unterthanenpflichten aufs nachdrücklichſte geahndet werden.

Digitized by Google

Indem Wir dieſe Höchſte Entſchließung zur öffentlichen Kenntniß bringen, fügen Wir noch die Bemerkung bei, daß die deutſchen Erzbiſchöffe ſchon im Jahre 1786 *) bei Gelegenheit des Nuntiaturſtreits gleichfalls dieſes Verbot erlaſſen haben, um unbefugten Anmaßungen römiſcher Nuntien und Agenten Einhalt zu thun.

Wir hegen daher das Vertrauen zu allen katholiſchen Unterthanen und vorzüglich zu der Geiſtlichkeit und ihrer erprobten Einſicht und vaterländiſchen Geſinnung, daß ſie dieſe Anordnung, welche lediglich das Beſte der katholiſchen Kirche im Herzogthum Naſſau und die Handhabung ihrer Rechte bezweckt, willig und genau befolgen werde.

Wiesbaden, den 9. Juli 1817.

Herzoglich Naſſauiſche Landesregierung.

Ibell.

vt. Hofmann.

(Die Vereinigung der evangeliſch-lutheriſchen und evangeliſch-reformirten Kirche betreffend.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden ſouveräner Herzog zu Naſſau ꝛc. ꝛc.

Haben den Antrag Unſerer Generalſuperintendenten der evangeliſch-lutheriſchen und der evangeliſch-reformirten Kirchen Unſers Herzogthums, bei Gelegenheit der Secularfeier des Reformationsfeſtes die äußere Vereinigung dieſer beiden proteſtantiſchen Kirchen zu bewirken, durch eine aus allen Vorſtehern Unſerer geſammten proteſtantiſchen Geiſtlichkeit zuſammengeſetzten Generalſynode, wozu aus den verſchiedenen geiſtlichen Inſpectionsbezirken des Landes noch weiter eine gleiche Anzahl von Geiſtlichen berufen war, prüfen und begutachten laſſen.

Dieſe Verſammlung hat ſich in ihrer übereinſtimmenden Anſicht dahin vereinigt, daß keine zureichende Gründe vorliegen, eine Trennung der beiden proteſtantiſchen Kirchen fortdauern zu laſſen.

Von gleicher Ueberzeugung bewogen und in Anerkennung des weſentlichen Characters der proteſtantiſchen Kirche, welche auf den unerſchütterlichen Grundpfeilern einer vollkommenen inneren Glaubensfreiheit und einer religiöſen Verehrung der Lehren des Evangeliums neben völliger Unabhängigkeit von allem Gewiſſenszwang errichtet wurde, haben Wir beſchloſſen, dem Uns vorgelegten Gutachten der Generalſynode Unſere landesherrliche Beſtätigung zu ertheilen.

Wir wollen demnach, daß die Verhandlungen derſelben, ſoweit ſie dieſes Gutachten darſtellen, zugleich mit Unſerm gegenwärtigen landesherrlichen Edict und als Beilage zu demſelben öffentlich bekannt gemacht werden, und verordnen unter Beziehung auf den Inhalt hierdurch, was nachfolgt:

§. 1. Es ſind beide in Unſerm Herzogthum mit völlig gleichen verfaſſungsmäßigen Rechten bisher recipirte proteſtantiſche Landeskirchen zu einer einzigen vereinigt, welche den Namen der Evangeliſch-chriſtlichen führt.

Die kirchliche Feier des Vereinigungsfeſtes wird am 31. October d. J. mit allgemeinen Rückſichten auf das folgenreiche Ereigniß der Reformation in allen evangeliſch-chriſtlichen Kirchen Unſers Herzogthums nach den Vorſchriften begangen, welche durch Unſere Landesregierung vorher noch beſonders den Behörden mitgetheilt werden ſollen.

§. 2. Die Pfarreien und geiſtlichen Inſpectionsbezirke bleiben vorerſt in ihrem bisherigen Umfang beſtehen, und werden künftig da, wo den Umſtänden nach, und beſonders in natürlicher Folge der voll-

---

*) Vid. die Vicariatsſchreiben d. d. Moguntiae den 21. December 1786. Confluentiae den 20. December 1786 und Cölln am 19. December 1786.

Digitized by Google

zogenen Kirchenvereinigung Veränderungen eintreten müſſen, lediglich nach den Bedürfniſſen der Bevölkerung mit Rückſichten auf die Verhältniſſe der Ortslage begränzt.

§. 3. Einer jeden, aus allen evangeliſch-chriſtlichen Familien in einem Kirchſpiel oder Pfarreiſprengel beſtehenden Kirchengemeinde verbleibt ihr abgeſondert eigenthümliches Kirchengut, und da, wo in Gefolge der Beſtimmungen im vorhergehenden zweiten §. Begränzungsabänderungen eintreten, wird der dadurch allenfalls zur Verfügung freigewordene Theil des gemeinheitlichen Kirchenvermögens ausſchließlich zum Vortheil dieſer Gemeinde, oder wenn ſie deſſelben nicht bedarf, zum Vortheil des evangeliſchen Cultus mittelſt Ueberweiſung zu dem evangeliſch-chriſtlichen Geſammtkirchengut verwendet.

§. 4. Die verſchiedenen geiſtlichen Geſammtſtiftungen werden nach vorausgegangener Ausſcheidung aller dem öffentlichen Unterricht, der Armenpflege und einzelnen Kirchengemeinden gehörigen Antheile zu einem evangeliſch-chriſtlichen Haupt- oder Geſammtkirchenfond vereinigt, woraus Stipendien für Studierende, welche ſich dem Stand der evangeliſchen Religionslehrer im Herzogthum Naſſau gewidmet haben, ſodann Penſionen und perſönliche Gehaltszulagen für verdiente Geiſtliche und die erforderlichen Zuſchüſſe zu Beſoldung der geiſtlichen Oberen entnommen, auch in beſonderen Fällen an bedürftige evangeliſch-chriſtliche Kirchengemeinden, Unterſtützungen zum Behuf ihres religiöſen Cultus bewilligt werden.

§. 5. Die Oberaufſicht über ſämmtliche evangeliſch-chriſtliche Geiſtliche und Kirchen wird nach einer geographiſchen Abtheilung zwiſchen den jetzt an der Spitze ſtehenden zwei Generalſuperintendenten der Geiſtlichkeit beider Confeſſionen getheilt, mit der Beſtimmung, daß ſie in der Perſon des Ueberlebenden ſich vereinigt.

§. 6. Das in §. 23. Unſers Edicts vom 24. März d. J. beſtätigte theologiſche Seminarium zu Herborn bleibt ſeiner Beſtimmung nach zur letzten Bildung der Candidaten des evangeliſch-chriſtlichen Predigerſtandes beſtehen.

§. 7. In allen evangeliſch-chriſtlichen Kirchengemeinden, wo die vormals kurpfälziſche Kirchenordnung nicht bereits eingeführt iſt, wird dieſelbe vom 31. Oct. an vorläufig und in der Art angenommen, daß von den Pfarrern nur bei den heiligen Handlungen der öffentlichen Taufe und der öffentlichen Austheilung des Abendmahls die darin enthaltene Liturgie buchſtäblich beizubehalten iſt, wohingegen alle übrige in dieſer Kirchenordnung enthaltene Formularien zum beliebigen und freien Gebrauch ihnen empfohlen ſind.

Die gewöhnlichen Sonntagsevangelien werden, der vorgeſchriebenen Ordnung gemäs, künftig in allen evangeliſch-chriſtlichen Kirchen des Landes nach einem Eingangsgebet, wie es die Kirchenagende vorſchreibt, verleſen, das Predigen über freigewählte Texte aber bleibt der eigenen Auswahl des Predigers in der Regel überlaſſen, ſo wie es auch von ſeinem Gutfinden abhängt, welcher Ueberſetzungsworte er bei dem Vorſprechen des Gebets des Herrn, deſſen letzter Vortrag bei jedem Gottesdienſt künftig in allen evangeliſch-chriſtlichen Kirchen, durch Läuten mit einer Glocke zu begleiten iſt, ſich bedienen will.

Unſere Landesregierung beauftragen Wir, unverzüglich von einer eigends hierzu, nach eingezogenem Gutachten der Generalſuperintendenten, zu ernennenden Commiſſion eine neue Liturgie für die vereinigte evangeliſch-chriſtliche Kirche Unſers Herzogthums bearbeiten zu laſſen, und Uns die Vorſchläge derſelben zugleich mit ihrem Gutachten über allgemeine Annahme eines angemeſſenen Religionslehrbuches zur weiteren Entſchließung vorzulegen.

§. 8. Zur Austheilung des heiligen Abendmahls werden, ebenfalls vom 31. Oct. d. J. an, in allen evangeliſch-chriſtlichen Kirchen Unſers Herzogthums größere Hoſtien (Brod) gebraucht und bei der Darreichung an die Communicanten gebrochen.

Digitized by Google

Dieſe Form iſt nothwendig bei der Confirmation junger Chriſten und bei ihrer erſten Zulaſſung zum heiligen Abendmahl zu befolgen; den erwachſenen, und nach dem bisherigen Kirchengebrauch einer oder der andern von den beiden in dieſer äußeren Form bis jetzt verſchiedenen Confeſſionen früher confirmirten, Communicanten aber wird das heilige Abendmahl in dieſer ihnen gewöhnlicheren Form von den Pfarrern öffentlich in der Kirche oder auch in der Stille ihrer Wohnungen adminiſtrirt, wenn dieſes von ihnen einzeln und nach vorgängiger Verſtändigung durch den competenten Pfarrer beharrlich verlangt werden ſollte.

§. 9. Alle nicht gemeinſchaftlich zu verrichtende pfarramtliche Handlungen ohne Unterſchied werden da, wo mehrere evangeliſch-chriſtliche Geiſtliche bei einer Gemeinde angeſtellt ſind, nach einer wechſelnden Reihenfolge verrichtet, und derjenige von ihnen, welcher durch dieſe Einrichtung etwas an ſeinen bisherigen Einkünften verlieren ſollte, wird dafür ſoviel ſeine Perſon angeht, genügend entſchädigt.

§. 10. Vom 1. November d. J. an wird in allen evangeliſch-chriſtlichen Kirchengemeinden ein neues Kirchenbuch (Verzeichniß der Gebornen, der geſchloſſenen Ehen und der Sterbfälle) angefangen und nach den von Unſerer Landesregierung darüber zu ertheilenden näheren Vorſchriften fortgeſetzt. Da, wo mehrere Geiſtliche bei einer vorhin gemiſchten, nun aber vereinigten Kirchengemeinde angeſtellt ſind, wird das neue Kirchenbuch von dem Aelteſten derſelben zu führen übernommen.

§. 11. Die Verkündung des gegenwärtigen Edicts an die geſammte evangeliſch-chriſtliche Geiſtlichkeit Unſers Herzogthums ſoll durch den vorgeſetzten Inſpector eines jeden Inſpectionsbezirks in einer von ihm zu verſammelnden Specialſynode geſchehen, bei welcher Veranlaſſung von demſelben über die angemeſſenſte allenthalbige Vollziehung die etwa erforderlich ſcheinenden Belehrungen ertheilt werden.

Gegeben in Unſerm Reſidenzſchloß zu Biebrich den 11. Aug. 1817.

(L. S.) Wilhelm, Herzog zu Naſſau.

vt. Freiherr von Marſchall.

## Bericht der Synode an den Herzog.

### Durchlauchtigſter Herzog! gnädigſter Herr!

Euere Herzogliche Durchlaucht haben uns, die unterzeichneten Mitglieder der hier verſammelten Generalſynode, durch unſere vorgeſetzte und hier mitunterzeichneten Generalſuperintendenten berufen laſſen, um unſere Anſichten über die von denſelben vorgeſchlagene Vereinigung der beiden proteſtantiſchen Kirchen des Herzogthums zugleich mit unſerm Gutachten über die Form und Bedingungen derſelben zu vernehmen.

Wir haben unter Mitwirkung der von Euerer Herzoglichen Durchlaucht zu dieſer Verſammlung abgeordneten Commiſſarien den hochwichtigen Gegenſtand des höchſten Auftrags in Berathung genommen, und in einmüthiger Uebereinſtimmung uns über die zum Vortrag gebrachten Propoſitionen der beiden Generalſuperintendenten zu denen Beſchlüſſen vereinigt, welche in dem über unſere Verhandlungen abgefaßten Protokoll mit ſeinen Beilagen niedergelegt worden ſind. Wir haben darin unter freudigſter und dankbar ehrerbietigſten Anerkennung der weiſen und edelmüthigen Regentenabſichten Euerer Herzoglichen Durchlaucht unſere mit den Anſichten der unterzeichneten Generalſuperintendenten gänzlich einverſtandene Ueberzeugung ausgeſprochen, und unſer reiflich erwogenes Gutachten über die Art und Weiſe der Vollendung dieſer in ihren Folgen vorausſichtlich ſo heilſamen Kirchenvereinigung damit verbunden.

Wir glauben, daß durch dieſe Vereinigung einem unter den einſichtsvollen und gebildeten Glaubensgenoſſen der beiden proteſtantiſchen Confeſſionen ſchon lange und allgemein gehegten Wunſch entſprochen

Digitized by Google

werde, und halten darum uns zu der zuverſichtsvollen Erwartung berechtigt, daß die von Euerer Herzoglichen Durchlaucht zur gänzlichen Vollziehung derſelben anzuordnenden Einrichtungen eben ſo vielen Beifall unter unſern auswärtigen Glaubensgenoſſen finden dürften, als ſie von allen Höchſtihren proteſtantiſchen Unterthanen und Angehörigen, welche in ihrer großen Mehrheit zu einer gebildeten, von Vorurtheilen und früherer Befangenheit frei gewordenen, Anſicht ihrer Confeſſion ſich erhoben haben, vorausſichtlich mit dem Gefühl einer aus befriedigten Wünſchen und neu erweckten ſchönen Hoffnungen hervorgehenden ungetheilten Zufriedenheit angenommen werden.

Sollte auch in der Meinung einiger minder gebildeten oder in der Form befangenen Glaubensgenoſſen an einigen Orten etwa noch ein oder der andere Zweifel übrig bleiben, ſo würde dennoch der Vorgang ihrer einſichtsvolleren Brüder, und die ihnen nicht entſtehende Belehrung des Seelſorgers, welchem die Sorge für ihre religiöſe Einſicht und Beruhigung anvertraut iſt, ſolche Irrende oder Zweifelnde bald auf die Bahn der in den Lehren des Evangeliums tief gegründeten Eintracht und der allgemeinen Liebe zurückführen.

Von feſter Ueberzeugung und vertrauensvoller Erwartung des geſegneteſten Erfolgs bewogen, legen Wir alſo hiermit Euerer Herzoglichen Durchlaucht die unterthänigſte Bitte vor, daß Höchſtdieſelben geruhen wollen, nunmehr unſern gemeinſchaftlichen Anträgen die erforderliche landesherrliche Sanction zu ertheilen und ſie demnächſt in Vollziehung bringen zu laſſen.

Wir ſchließen die Ausfertigung des Protokolls, worin dieſe Anträge enthalten ſind, hierbei, zugleich mit den beſondern ſchriftlichen Aeußerungen der einzelnen Mitglieder unſerer Verſammlung, wie ſolche in den verſchiedenen Ausſchüſſen derſelben verabfaßt worden ſind.

Möge nun die göttliche Vorſehung dieſes in chriſtlichen Geſinnungen, im Glauben, in der Liebe und in der Hoffnung begonnene Unternehmen, nach ihren unerforſchlichen Rathſchlüſſen befördern! Wir werden ohne Unterlaß in unſerm Gebet den göttlichen Schutz und Segen dafür erflehen, und unſere heißen Wünſche für das Wohl Euerer Herzoglichen Durchlaucht und für Höchſtdero erhabenes Fürſtenhaus, unter deſſen Schirm und Obhut unſer Herzogthum und die darin vereinte evangeliſche Kirche zu ſtets wachſendem Flor aufblühen mögen, damit verbinden.

Wir empfehlen Uns und die evangeliſche Kirche des Landes zur unausgeſetzten landesfürſtlichen Huld und Fürſorge, indem Wir in tiefſter Ehrfurcht verharren

Euerer Herzoglichen Durchlaucht

unterthänigſt treu gehorſamſte

Zur Generalſynode gnädigſt verordnete Commiſſarien.

Ibell.
Hegmann.
Vigelius.

Zur Generalſynode auf höchſten Befehl berufene Mitglieder derſelben:

| | | |
|---|---|---|
| Müller, | Gieße, | Grimm, |
| Steubing, | Schellenberg, | Ammann, |
| Hartz, | Manderbach, | Thomä, |
| Hildebrand, | Kling, | Spieß, |
| Keim, | Schloſſer, | Koch, |
| Spicker, | Bender, | Schröder, |
| Handel, | Wilhelmi, | Heidenreich, |
| Stiehl, | Orth, | Mellor, |
| Stift, | Cäſar, | Dörr, |
| Dilthey, | Heinzemann, | Köllner, |
| Hämmerich, | Förtſch, | Molly, |
| Ohly, | Ehelius, | Held. |
| Schwein, | Heye, | |

# Protokolle.

## Protokoll der erſten Plenarſitzung.

Idſtein den 5. Auguſt 1817.

In Gegenwart

a) der landesherrlichen Commiſſarien, namentlich
des Regierungs-Präſidenten Ibell,
" " Raths Hegmann,
" " " Vigelius.

b) folgender Hrn. Geiſtlichen beider Confeſſionen:
*) des Herrn General-Superintendenten Gieße,
" " " " Grimm,
" " " " Müller,
" " Conſiſtorialraths und Inſpektors Ammann von Weilburg,
" " Inſpektors Bender von Igſtadt,
" " " Cäſar von Seelbach,
" " Pfarrers und Schulinſpectors Chelius von Emmerichenhain,
" " Hofpredigers und Schulinſpektors Dilthey von Dietz,
" " Pfarrers und Schulinſpektors Dörr von Bicken,
" " " Förtſch von Rod an der Weil,
" " Inſpektors Handel von Mosbach,
" " " Harz von Diethard,
" " " Heidenreich von Dotzheim,
" " Pfarrers und Schulinſpektors Held von Grenzhauſen,
" " " Heinzmann von Bornig,
" " " Heye von Welterod,
" " " und Schulinſpektors Hildenbrand von Wellmünſter,
" " " Hümmerich von Münſter,
" " " Köllner von Heſterich,
" " " Keim von Oberliederbach,
" " Inſpektors Kling von Naſſau,
" " " Koch von Idſtein,
" " Conſiſtorialraths und Inſpektors Manderbach von Eppenrod,
" " Pfarrers Melior von Mensfelden,
" " " und Schulinſpektors Molly von Kirburg,
" " " Ohly von Marienfels,
" " Hofpredigers und Inſpektors Orth von Hachenburg,
" " Kirchen- und Oberſchulraths Schellenberg von Wiesbaden,
" " Inſpektors Schröder von Hachenburg,
" " Pfarrers Schloſſer von Weſterburg,

*) Die Namen der drei Herren Superintendenten ſowohl, wie auch die nachfolgenden der übrigen Mitglieder der Synode ſind in alphabetiſcher Ordnung aufgeführt.

Digitized by Google

des Herrn Inſpektors Schwein von Uſingen,

" " Spiecker von Raſtätten,

" " Pfarrers und Schulinſpektors Spieß von Okriftel,

" " Conſiſtorialraths und Inſpektors Steubing von Dietz,

" " Inſpektoratsverweſers und Schulinſpektors Stift von Weiſel,

" " Stadtpfarrers Stiehl von Idſtein,

" " Inſpektors Thomä von Naſſau,

" " Pfarrers und Schulinſpektors Wilhelmi von Dörnberg.

In Gemäßheit des höchſten Beſchluſſes vom 21. v. M. hatten die voranſtehenden landesherrlichen Commiſſarien, ſo wie auf Einladung der Hrn. Generalſuperintendenten Müller und Gieße die ebengenannten geiſtlichen Hrn. Inſpektoren und Pfarrer beider Confeſſionen dahier ſich eingefunden, und in dem Prüfungsſaale des Pädagogialgebäudes ſich verſammelt.

Der Herr Generalſuperintendent Müller eröffnete die Verſammlung mit nachſtehendem Gebet:

„Gott dem ewigen Könige, dem Allweiſen und Unſichtbaren ſey Ehre von Ewigkeit zu Ewigkeit! „Heiliger Vater, auch wir ſind zu deiner Ehre, zur Ehre deines Sohnes, hier verſammelt; wir fühlen „alle, daß Weisheit und Verſtand, das Beſte zu berathen, und reiner guter Wille nur von dir kommt, „wir wiſſen, daß du gern deinen Geiſt, den Geiſt der Weisheit und Liebe denen giebſt, die ernſtlich „darum bitten. Darum flehen wir vertrauensvoll, erleuchte uns in dieſer feierlichen Stunde, verleihe „uns Kraft zu erkennen, was jetzt zu unſerm Heil und zur Förderung deines Reiches dienet, damit wir „erwärmt von frommem Eifer für die Wahrheit, erfüllt von liebevollem Sinne, nach Einem trachten, „und in einem Geiſte denken und wirken.“

Worauf der Regierungspräſident Ibell folgende Anrede hielt:

Hochgeehrte Herren!

„Sie haben ſich auf Einladung ihrer vorgeſetzten Herren Generalſuperintendenten hier verſammelt, „um zu einem gemeinſchaftlichen Gutachten über die würdigſte Sekularfeier des Reformationsfeſtes ſich „zu vereinigen.

„Beide Hrn. Generalſuperintendenten ſind in der Anſicht übereinſtimmend, daß die würdigſte Feier „dieſes Feſtes aus einer Vereinigung der beiden durch die Reformation begründeten proteſtantiſchen „Kirchen in unſerm Vaterlande hervorgehen werde. Sie haben den Wunſch dieſer Vereinigung zugleich „mit ihrem Dafürhalten über die Möglichkeit, und über die Art derſelben Sr. Herzogl. Durchlaucht „Unſerm gnädigſten Herrn vorgetragen. Von Höchſtdemſelben iſt dieſer Antrag mit beſonderem Beifall „in der landesfürſtlichen Betrachtung aufgenommen worden, daß durch die Entfernung einiger, zwiſchen „Höchſtihren treuen Unterthanen und Angehörigen der beiden proteſtantiſchen Confeſſionen noch beſtehen„den, äußern Unterſcheidungszeichen die wechſelſeitige Zuneigung und das theilnehmende Wohlwollen der„ſelben unter einander, um ſo gewiſſer befördert und befeſtigt werden könne, als die innern kirchlichen „Unterſcheidungslehren nach dem Geiſt der beiden evangeliſchen Kirchen, welche das Evangelium als „die einzige Quelle der religiöſen Erkenntniß betrachten, ohnehin keinen zureichenden Grund zur fort„geſetzten Aufrechthaltung eines äußern Unterſchiedes mit ſich zu führen ſcheinen. Se. Herzogl. Durch„laucht haben daher die Verſammlung einer aus allen Vorſtehern der Naſſauiſchen Geiſtlichkeit beider „proteſtantiſchen Confeſſionen gebildeten Generalſynode angeordnet, und den Hrn. Generalſuperinten„denten überlaſſen, zur Theilnahme an den wichtigen Verhandlungen derſelben, auch noch andere „Geiſtliche aus den verſchiedenen Inſpektionsbezirken des Landes einzuladen. Mir und den beiden an-

„weſenden Hrn. Regierungsräthen, iſt der ehrenvolle höchſte Auftrag zu Theil geworden, in der Eigen„ſchaft von landesherrlichen Commiſſarien dieſen Verhandlungen beizuwohnen, und in formeller Bezie„hung den Geſchäftsgang dieſer verehrungswürdigen Verſammlung zu leiten.

„Was Se. Herzogl. Durchlaucht Uns hierüber zugehen laſſen, wird vor allem einer von meinen „Hrn. Mitkommiſſarien jetzt vorleſen."

Hierauf verlas der Regierungsrath Vigelius das hier angefügte höchſte Commiſſorium, und der Regierungspräſident Ibell fuhr folgender Geſtalt in ſeiner Anrede fort:

„Sie haben nun, Hochgeehrte Herren, den Inhalt des landesherrlichen Auftrags vernommen. Im „Namen unſeres Durchlauchtigſten Herzogs, und in Kraft der von Höchſtdemſelben Uns der landes„herrlichen Commiſſion übertragenen Vollmacht und Gewalt erkläre ich hiermit alſo die gegenwärtige „Generalſynode für eröffnet. Zugleich erſuche ich die beiden Herren Generalſuperintendenten den Vor„trag ihrer Anſichten und Wünſche, deren Prüfung und Begutachtung dieſer Verſammlung übertragen „iſt, zu übernehmen."

Der Herr Generalſuperintendent Müller hielt hierauf in ſeinem und des Herrn Generalſuperintendenten Gieße Namen folgende Rede:

„Sie ſind gerufen, geliebte Brüder, über die äuſſere Feier des Sekularfeſtes der Reformation, „wie es der Wunſch Unſers Durchlauchtigſten Herzogs war, eine gemeinſame Berathung zu pflegen; „Wir waren einig in Allem, wodurch der heilſame Eindruck eines Feſtes, welches keiner von uns „zum zweitenmale erleben wird, befördert und verſtärkt zu werden ſchien; wir fühlten daß wir uns „über eine Sache freuten, daß es ein Gut ſey, für welches wir gemeinſchaftlich Gott zu danken „hätten, daß wir nur mit einem Geiſte um Erhaltung deſſelben die Vorſehung anflehten; was wir, „in einem gemeinſchaftlichen gehorſamſten Berichte, dieſen wichtigen Gegenſtand betreffend, der Her„zoglichen Landesregierung ehrerbietig vorgelegt haben, lautet folgendermaßen:

(Vorleſung des Berichts.)

„Es kommt nun darauf an, ob ſie in dieſe Vorſchläge einſtimmen, worüber eine weitere Berathung „ſtatt finden wird. Wir nähren indeſſen die feſte Ueberzeugung, daß das dritte Sekularfeſt der Re„formation würdiger und an Folgen für uns und das Vaterland reicher nicht begangen werden kann, „als durch eine vollkommene Vereinigung der beiden proteſtantiſchen Confeſſionen. Und was iſt's, „fragten wir uns, das uns noch abhält, auch die äuſſere Scheidewand weg zu ſchieben, welche bisher „unſere Kirchen noch trennte? Da konnte denn keiner Anderes entdecken als das, was ſchon Tau„ſende der edelſten und gottſeligſten Männer laut ausgeſprochen haben. Es ſind nur unbedeutende, „auf Veredlung des Geiſtes und Herzens, auf Beruhigung des Chriſten im Leben und Sterben nicht „einwirkende Meinungen, welche Jahrhunderte hindurch eine Spaltung unterhielten, ſo oft die Brüder „mit Brüdern entzweiten und Gottes liebevolle Abſichten mit ſeinen Kindern hinderten, aber im Grund „haben die Aufgeklärten jeder Parthei ſich längſt vereinigt, und der fortſchreitende beſſere Geiſt unſerer „Zeit ſcheint auch das Volk endlich fähiger gemacht zu haben, dasjenige zu vergeſſen, was früherhin „für wichtig geachtet ward, da ſchon viele Jahre ſelbſt im Aeuſſern brüderliche Eintracht keine Störung „erlitt, Lutheraner die Geiſtlichen der Reformirten und Reformirte die Geiſtlichen der Lutheraner als „ihre Lehrer anſahen, indem ſich dieſe wechſelſeitig bei ihren Amtsverrichtungen unterſtützten, beide Ge„meinden mit Achtung und Liebe, Unterricht aus ihrem Munde, hier und da auch das Mahl der Liebe „aus ihren Händen, ohne auf die Verſchiedenheit der Confeſſion Rückſicht zu nehmen, empfingen."

„An Sie, edle Männer, lange ſchon in dem Dienſt des Herrn für das Beſte ihrer Gemeinden be-

Digitized by Google

„ſchäftigt, zum Theil ergraut unter ſegenreichem Wirken für Religion und Tugend, an Sie ergeht nun „heute der Ruf unſers gnädigſten Herzogs und Herrn, gemeinſchaftlich mit uns, unter den Augen dieſer „verehrten Regierungskommiſſion, die wichtige Frage in reiſe Ueberlegung zu ziehen, ob dieſe ſchöne „Vereinigung nach freier Berückſichtigung aller Verhältniſſe, und beſonders der Vaterländiſchen, ohne „Nachtheil für die Achtung der Religion, welche wir bekennen, und ohne Widerwillen des Volkes zu „Stande kommen könne, aber auch nach welchen Grundſätzen und auf welchem Wege dieſelbe am füg„lichſten zu vollführen ſey.“

„Wir ſind weit entfernt Ihrem Urtheile vorgreifen, Ihre Freiheit im Berathſchlagen nur beſchränken „zu wollen. Nein! Jeder denke, rede und handle, hier vor Gott, nach ſeiner beſten Ueberzeugung und „nach erleuchtetem Gewiſſen. Allein erlaubt ſey es uns, nur durch einige Bemerkungen, Ihnen die „Geſichtspunkte angeben zu dürfen, von welchen wir ausgegangen ſind. Wir wollen nicht, daß unſere „Gemeinden auf die Vermuthung kommen ſollen, als ſey es die Abſicht, die Lutheraner zu den Refor„mirten, oder die Reformirten zu den Lutheranern überzuziehen, ſondern wir gehen von dem Punkte „aus, daß die Verſchiedenheit der Meinungen in den wenigen bisher abweichenden Vorſtellungen beider „proteſtantiſchen Kirchen, in das eigentliche Weſen der Religion nicht eingreifen, und vernünftiger „Weiſe keinen Grund der fortdauernden Trennung künftig mehr abgeben können. Wozu alſo noch „länger die Namen, welche gleichgeſinnte Gemeinden und ihre Lehrer einſt wirklich ſchieden, aber nicht „mehr ſcheiden? Wir wollen mit dauernder Achtung gegen Luther's und Zwingli's, gegen Me„lanchtons und Calvins Verdienſte, uns nach keinem mehr nennen, wie auch der ernſte und be„ſcheidene Luther nicht wollte, daß eine Gemeinde ſich nach ihm nennen ſollte, tief fühlend die gehalt„reichen Worte des Apoſtels: 1. Cor. 3. 4. wie wenig es dem Geiſte der Verträglichkeit und der Ein„tracht angemeſſen ſey, wenn ſich der eine Theil der chriſtlichen Gemeinde Pauliſch, der andere Apolliſch „und der dritte Kephiſch nenne. Auch wir wollen uns nach keinem jener großen Männer künftig nen„nen, ſondern um endlich den Geiſt dieſer Verklärten zu verſöhnen, ſey „Evangeliſch-chriſtliche „Kirche“ in Zukunft unſer gemeinſchaftlicher Name! Was könnte ſchicklicher das, worinn wir zuſam„menſtimmen, ausdrücken, nämlich unſere gemeinſchaftliche Hochachtung für Gottes heiliges Wort und „unſer gemeinſames Streben gegen jede blos menſchliche Autorität die Freiheit des Glaubens zu ſchützen? „Wir ſind daher der Meinung, daß es genug ſeyn möchte, wenn wir uns künftig allein an die Bibel, „das apoſtoliſche Glaubensbekenntniß und die Augsburgiſche Confeſſion feſthalten. Um indeſſen auch „das Band enger zu knüpfen, müßten nun alle bei den zu dieſer evangeliſch-chriſtlichen Kirche gehörigen „Lehrern und Gemeinden noch beſtehenden Zeichen der äuſſern Trennung aufhören, wozu wir folgende „Propoſitionen der Generalſynode in Ueberlegung geben.“

Der Herr Generalſuperintendent verlas hierauf die in der Anlage 3 enthaltenen 7 Punkte, und fuhr in ſeiner Rede weiter alſo fort: „Vieles vereinigt ſich glücklicherweiſe gerade in unſerm Vater„lande, wodurch dieſer Plan begünſtigt wird. Wir haben einen Regenten, welcher Chriſtenthum von „Herzen achtet, ohne Partheilichkeit zu hegen. Wir ſtehen unter einer erleuchteten Landesregierung, „welche jeden ſeines Glaubens leben läßt, wenn er ein rechtſchaffener Bürger iſt. Wir Religionslehrer „waren bisher lange ſchon im Geiſte verbunden, und gegenſeitige Achtung knüpfte das Band der „Freundſchaft zwiſchen vielen aus beiden Kirchen. Ohne auf den äuſſern Unterſchied derſelben zu achten, „wurden faſt allenthalben glückliche Ehen, ſelbſt von den Predigern geſchloſſen, und keine Gemeinde „nahm daran irgend einen Anſtoß.“

„Unſere geiſtlichen Fonds ſind auf der einen wie auf der andern Seite zwar eben nicht reich, aber

Digitized by Google

„an Vermögen ziemlich gleich. Die Pfarreien bedürfen hier wie dort der Vermehrung ihrer Einkünfte, „und vereinigte Mittel können ſie ihnen auch allmählig gewähren."

„Was ſollte uns alſo noch abhalten, die brüderliche Vereinigung beider Kirchen für möglich, für „ſchicklich und wohlthätig zu halten? Welche politiſche Rückſicht könnte ſie noch widerrathen? Im Na-„men Gottes und Jeſu, der im Augenblicke des Scheidens ſo ſehnlich wünſchte, daß ſeine Bekenner „eins ſeyn und bleiben möchten, werde dieß große Werk begonnen, und Gott gebe es! glücklich voll-„zogen!"

Hierauf erhob ſich der Herr Generalſuperintendent Gieße und ſprach folgende Worte:

„Was hier ſo eben vorgetragen worden iſt, das ſind, wie Sie bereits vernommen haben, auch „meine Anſichten, meine angelegentlichſten Wünſche, und meine innerſten Ueberzeugungen. Freudig „überlaſſe ich mich dem Gedanken, daß es auch die Ihrigen ſind; möglich iſt es, daß ſich gegen das große „Werk unſerer Vereinigung hier und da Schwierigkeiten vielleicht in unſern Gemeinden ſelbſt erheben, „o meine theuerſte Brüder, laſſen Sie uns vor ihnen nicht erſchrecken! Das Gute, Sie wiſſen es ja, „läßt ſich ſelten ohne Schwierigkeit durchführen, und wir werden ſie, mit feſtem Vertrauen auf Gott, „von dem aller Segen kommt, glücklich beſiegen; und geſetzt auch, wir erreichten unſern, uns vorgeſetzten „Zweck nicht ganz, anfeinden darüber, kann und wird man uns gewiß nicht; denn Eintracht und Frie-„den in die Kirche einführen, darin befördern und vollkommener befeſtigen, bleibt ja doch immer ein „achtungswerthes Beginnen. Muthvoll laſſen Sie uns alſo unſer großes Werk anfangen, und unter „dem Einfluß höhern Segens zu vollenden ſuchen."

Nach Endigung dieſer Rede ſprach der Regierungspräſident weiter:

„Nach dem, was die vortragenden Hrn. Generalſuperintendenten ſo eben Ihnen, Hochgeehrte Her-„ren, mitgetheilt haben, liegt mir ob, Ihnen bemerklich zu machen, auf welchem kürzeſten Wege wir „uns dem vorgeſteckten Ziele eines erſchöpfenden Gutachtens über die beabſichtigte Vereinigung beider „proteſtantiſchen Kirchen nähern dürften. Die vorliegende Frage läßt ſich unter einem doppelten Ge-„ſichtspunkte auffaſſen. Einmal in der allgemeinen Aufſtellung: ob dieſe Vereinigung überhaupt in unſerm „Herzogthum nach den beſtehenden Verhältniſſen für möglich und wünſchenswerth zu achten ſey?

„Sodann: auf welche ſchickliche und zweckbeförderliche Weiſe dieſelbe unter Uns bewerkſtelliget „werden möge?"

„Die Erörterung der zweiten Frage iſt, wie aus der bloßen Zuſammenſtellung beider ſchon hervor-„gehet, von einer vorgängig bejahenden Beantwortung der erſten abhängig.

„Ueberdieß ſcheint die gemeinſchaftliche Beantwortung jener erſten Frage einiger vorausgehenden „Erörterung nicht zu bedürfen. Betrachtungen über die Möglichkeit und über die Vortheile einer Ver-„einigung der beiden durch beſondere Ereigniſſe in der Vorzeit getrennten proteſtantiſchen Kirchen haben „ſchon ſeit vielen Jahren die Geiſtlichkeit, die Gelehrten und die Gebildeten beider Confeſſionen bewegt. „Ueber dieſen hochwichtigen Gegenſtand iſt ſchon ſo vieles bedacht, gehandelt, geſchrieben und geſprochen „worden, daß kein Zweifel mehr obwalten kann, ein jeder von den hier verſammelten Mitgliedern dieſer „Generalſynode habe ſchon vorlängſt über die erſte und allgemeine Frage eine entſchiedene Meinung, ein be-„ſtimmtes Urtheil bei ſich gebildet. Ich glaube alſo unbedenklich die Entſcheidung darüber ſofort dem Aus-„ſpruch dieſer Verſammlung von einſichtsvollen Männern, welche ebenſowohl des Gegenſtandes an und „für ſich, wie der eigenthümlichen Beziehungen kundig ſind, die hier nach ihrer beſonderen Verbindung „zur Beſtimmung der individuellen Ueberzeugung eines Jedes mitwirken, unterlegen zu dürfen. Dem-„zufolge bitte ich diejenigen Mitglieder dieſer Verſammlung, welche in der bejahenden Beantwortung der

Digitized by Google

„erſten allgemeinen Frage mit den vortragenden Hrn. Generalſuperintendenten übereinſtimmen, ſolches „durch Aufſtehen von ihrem Sitze uns anzuzeigen;" wobei der Regierungspräſident die Frage nochmals wiederholte.

Kaum hatte derſelbe ausgeredet, als die ganze Verſammlung mit einer Bewegung ſich von ihren Sitzen erhob und dadurch, die erſte Frage einſtimmig, mit allgemeiner Theilnahme und ſichtbarer Rührung bejahte.

Zur Beantwortung der zweiten Frage: auf welche ſchickliche und zweckbeförderliche Weiſe die Vereinigung bewerkſtelligt werden könne? machte der Regierungspräſident den Vorſchlag, Ausſchüſſe zu bilden, um über die in dem Antrag der beiden Hrn. Generalſuperintendenten enthaltenen verſchiedenen Punkte nach Abtheilungen zu ſtimmen, und durch einen zu wählenden Referenten das Gutachten ſofort abzugeben, wobei es jedem einzelnen Mitgliede jedoch frei ſtehe, bei etwa abweichender individuellen Anſicht, ein Particularvotum beizulegen, worauf die Generalſynode nachdem ſie ſich in ſieben Ausſchüſſe getheilt hatte, für diesmal auseinander ging, und hiermit die erſte Plenarſitzung geſchloſſen wurde.

Idſtein den 7. Auguſt 1817.

## Protocoll der zweiten Plenarſitzung.

In Gegenwart der in dem Protocoll der erſten Plenarſitzung genannten Herzoglichen Hrn. Commiſſarien und Generalſuperintendenten, Inſpectoren und Pfarrer beider Confeſſionen.

Nachdem die in voriger Plenarſitzung gebildeten ſieben Ausſchüſſe der Generalſynode ihre resp. Gutachten über die von den beiden Hrn. Generalſuperintendenten vorgelegten Propoſitionen überreicht hatten, und zu deren Vortrag auf heute die zweite Plenarſitzung durch den Regierungspräſidenten Ibell angeſagt worden war; ſo hatte ſich die ganze Synodalverſammlung in dem gemeinſchaftlichen Sitzungsſaale eingefunden. Der Regierungspräſident Ibell erſuchte die Herren Mitglieder der Verſammlung ſich nach den Ausſchüſſen die Plätze zu wählen, und verdankte unter gleichzeitiger Vorlage des erſten Sitzungsprotocolls zur allerſeitigen Einſicht und Genehmigung, zuförderſt den thätigen Eifer der Hrn. Referenten in den Ausſchüſſen zur ſchnellen Erledigung der übernommenen Aufgabe. Alle Ausſchüſſe hatten in der articulirten ſchriftlichen Abfaſſung ihrer Meinungen und ihres Gutachtens über den Inhalt der 7 Propoſitionen ſich ſo übereinſtimmend geäußert, und waren ſo durchaus im weſentlichen mit den Vorſchlägen der beiden Hrn. Generalſuperintendenten einverſtanden, daß unter Zuſtimmung der ganzen Verſammlung der Regierungspräſident die Eröffnung einer, die einzelnen Abſtimmungen ausführlich behandelnden, Discuſſion über die von den verſchiedenen Ausſchüſſen begutachteten 6 erſten Artikel, in dieſer Plenarſitzung für nicht erforderlich, vielmehr für hinreichend erklären konnte, daß man ſich auf die Erörterung einiger in einzelnen unweſentlichen Beſtimmungen abweichenden Anſichten beſchränke, welche zum Theil nur in dem Mangel einer, allen Hrn. Votanten in gleichem Maas nicht beiwohnenden, zureichenden Bekanntſchaft mit ſchon beſtehenden Einrichtungen im Herzogthum beruhten, oder Wünſche ausſprachen, deren Erfüllung wohl von ſelbſten aus den Folgen der begutachteten glücklichen Vereinigung beider Kirchen hervorgehen werden, zum Theil aber auch zu einer beſtimmteren Faſſung mehrerer Punkte in den vorgelegten Propoſitionen Veranlaſſung zu geben, geeignet erſchienen.

Da die Hauptfrage durch gänzliche Uebereinſtimmung entſchieden worden, ſo würde über die einzelnen Vollziehungspropoſitionen resp. darin enthaltenen Beſtimmungen ſchon relative Stimmenmehrheit genügt haben. Um ſo erfreulicher war indeſſen die auch hierbei ſich ergebende Einmüthigkeit in allen Beſchlüſſen der Generalverſammlung, welche auf vorausgehende Erwägung der von einander abweichenden Anſichten in ihren resp. Ausſchüſſen, und in Betrachtung einiger factiſchen Erläuterungen oder Berichti-

gungen, welche der vortragende Regierungspräſident Ibell mitzutheilen Veranlaſſung fand, einſtimmig gefaßt wurden.

Alle Mitglieder der Ausſchüſſe hatten gegen Se. Herzogliche Durchlaucht den innigſten Dank für Höchſtdero wohlwollende Abſicht der zu bewirkenden Vereinigung der beiden Confeſſionen mit eben ſo vieler Wärme als tiefer Verehrung ausgeſprochen, und auf die Bemerkung des Regierungspräſidenten, daß in Beziehung auf dieſes wichtige Ereigniß die Feier des Secularfeſtes der Reformation, ſo wie dieſelbe früher projectirt war, eine Abänderung erleiden werde, ſich dahin geäußert, daß ſie die nun entwerfenden neuen Anträge über die ſchicklichſte Anordnung, ganz den beiden Hrn. Generalſuperintendenten überlaſſen wollten, welche in dem Geiſt, worin ſie die Anſichten der Vereinigung beider Kirchen aufgefaßt hätten, gewiß auch die würdigſte äußere Feier dieſes ſchönſten Kirchenfeſtes angeben, und dieſelbe durchaus mit dem Gepräge der wahrhaft chriſtlichen Duldung, der verſöhnenden Eintracht und der erhebenden Erinnerung an die nun endlich gegen alle Erſchütterungen ganz befeſtigte Freiheit des evangeliſchen Glaubens und der religiöſen Meinung ausſtatten würden.

Nach dieſen vorausgehenden allgemeinen Beſchlüſſen wurde ſofort zur Erörterung der 6 erſten Propoſitionen, ſoweit dieſelben nach dem was weiter oben ſchon bemerkt iſt, noch erforderlich ſchien, übergegangen, und in einmüthiger Uebereinſtimmung die hier nachfolgenden beſondern Beſchlüße gefaßt:

Mit der erſten Propoſition, welche ſo lautet:

da beide proteſtantiſche Religionstheile in dem Weſentlichen ihres Bekenntniſſes übereinſtimmen, ſo vereinigen ſich dieſelben dahin, daß ſie von nun an, nur eine Kirche im Herzogthum bilden, welche den Namen der evangeliſch-chriſtlichen führet,

waren ſämmtliche Mitglieder der Synodalverſammlung vollkommen einverſtanden.

Die zweite Propoſition wurde mit einem Zuſatze in nachſtehender Faſſung angenommen:

die Pfarreien und geiſtlichen Inſpectionsbezirke bleiben vorerſt in ihrer bisherigen Formation beſtehen, und werden künftig, da wo den Umſtänden nach und beſonders in natürlicher Folge der vollzogenen Kirchenvereinigung, Veränderungen eintreten müſſen, lediglich nach den Bedürfniſſen der Bevölkerung mit Rückſicht auf topographiſche Verhältniſſe begränzt.

Nach einiger Erläuterung der nur auf die Kirchengemeinden Bezug habenden Faſſung der dritten Propoſition, und auf die Bemerkung — daß die in einigen Abſtimmungen niedergelegten Erinnerungen über die Verwaltung des Kirchenguts, zunächſt und hauptſächlich die nachfolgende vierte Propoſition zu berühren ſcheinen, indem das Gemeindevermögen der einzelnen Kirchengemeinden nach ihrer nun erfolgenden Conſtituirung eben ſo ihrer eigenen Adminiſtration anheim falle, als wie die Verwaltung des Vermögens der Ortsgemeinden im Herzogthum der Adminiſtration dieſer politiſchen Körperſchaften zuſtehet, daher auch die ſogenannten Kirchenſchafneien, bei deren Adminiſtration die Kirchengemeinden von dem Beſtand ihres Kirchenvermögens und deſſen Verwendung ohne vollſtändige Kenntniß geblieben, aufgehoben, und die Kirchenfonds der Verwaltung des zu beſtellenden Kirchenvorſtandes unter Oberaufſicht und Leitung der landesherrlichen Oberbehörde zurückgegeben werden würden, — vereinigte ſich die übereinſtimmende Anſicht der Verſammlung in den Beſchluß der nachſtehenden Faſſung:

einer jeden, aus allen evangeliſchen Familien in einem Kirchſpiel oder Pfarreiſprengel beſtehenden Kirchengemeinde verbleibt ihr privatives Kirchengut, und da, wo in Gefolge Art. 2 Begränzungsmodificationen eintreten, wird der dadurch allenfalls disponibel gewordene Theil des gemeinheitlichen Kirchenvermögens ausſchließlich zum Vortheil dieſer Gemeinde, oder wenn ſie deſſelben nicht bedarf, zum Vortheil des evangeliſchen Cultus mittelſt Ueberweiſung zu dem evangeliſch-chriſtlichen Hauptkirchenfond verwendet.

Digitized by Google

Zu dem Vortrag der Abſtimmung über die vierte Propoſition bemerkte der Regierungspräſident Ibell, daß die im Herzogthum zu kirchlichen Zwecken beſtehenden Centralſtiftungen von beiden Confeſſionen ohngefähr in gleichem Verhältniß ſich nach vollzogener Berichtigung ihres Beſtandes herausſtellen würden; daß zwar früher zum Theil mit der fundationsmäßigen Beſtimmung dieſer Fonds heterogene Ausgaben, namentlich für nicht theologiſche Stipendien, Penſionen an Hülfsbedürftige und Beiträge zu Armen- oder ſonſtigen Unterſtützungs- am meiſten aber zu öffentlichen Unterrichts-Anſtalten, dem beſtehenden Herkommen gemäß, darauf verwieſen worden ſeyen, deren Ausſcheidung davon aber dermalen bereits begonnen habe: eben ſo ſeyen auch alle darauf rechtsbeſtändig radicirten Abgaben an einzelne Kirchen oder Pfarreien zum eigentlichen Corporationsvermögen der betreffenden Kirchengemeinden gehörig, denen ihr reſp. Eigenthum wieder zur eigenen Verwaltung überlaſſen, und daher ebenfalls aus dem Hauptfonds geſchieden werden müſſe.

Nach Ausſcheidung dieſer ſo wie der übrigen zu permanenten Stiftungszwecken gewidmeten Vermögenstheile, und nach Aufhebung der temporär verwilligten nicht ſtiftungsgemäßen Ausgaben werde aus dem verbleibenden Vermögensbeſtand der evangeliſch-chriſtliche Hauptkirchenfond gebildet werden, wozu in der Folge außer den disponibeln Überſchüſſen aus Specialkirchenfonds auch überdies noch andere, im Lauf der Verwaltung nach Maasgabe etwa erſcheinender Bedürfniſſe leicht aufzufindende, weitere Zuflüſſe würden geleitet werden können. Die Garantie der gewiſſenhaften Adminiſtration dieſes Centralkirchenvermögens beruhe in der feſten Grundlage der beſtehenden Landesverfaſſung, und werde einen weiteren Stützpunkt in der vollſtändigſten Publicität finden, wodurch dieſer Verwaltungszweig, gleich allen ähnlichen, künftig zur öffentlichen Controle aller Intereſſenten gebracht werde; worauf die vierte Propoſition dahin einſtimmig gefaßt wurde:

Die verſchiedenen geiſtlichen Centralfonds werden nach Ausſcheidung aller dem öffentlichen Unterricht, der Armenpflege und einzelnen Kirchengemeinden gehörigen Antheile zu einem evangeliſch-chriſtlichen Hauptkirchenfond vereinigt, woraus Stipendien für Studierende, welche ſich dem Stand der evangeliſchen Religionslehrer im Herzogthum Naſſau gewidmet haben, ſodann Penſionen und perſönliche Gehaltszulagen für verdiente Geiſtliche, und die erforderlichen Zuſchüſſe zur Beſoldung der Oberen entnommen, auch in beſonderen Fällen an bedürftige evangeliſch-chriſtliche Kirchengemeinden Unterſtützungen zum Behuf ihres religiöſen Cultus bewilligt werden.

Ueber die fünfte Propoſition:

Die Oberaufſicht über ſämmtliche evangeliſch-chriſtliche Geiſtliche und Kirchen, wird nach einer geographiſchen Abtheilung zwiſchen den jetzt an der Spitze ſtehenden zwei Generalſuperintendenten der Geiſtlichkeit beider Confeſſionen getheilt, mit der Beſtimmung, daß ſie in der Perſon des Ueberlebenden ſich vereinigt,

waren alle Mitglieder der Verſammlung um ſo mehr einverſtanden, als die bisherige Amtsführung der darin erwähnten oberen Vorſteher der evangeliſchen Geiſtlichkeit allen untergeordneten Gliedern derſelben, von beiden Confeſſionen das unbedingteſte Zutrauen eingeflößt habe, mit welcher Aeußerung zugleich der allgemein ausgedrückte Wunſch verbunden war, daß beide Hrn. Generalſuperintendenten bis zum entfernteſten Ziele des menſchlichen Lebens ſich dem Erfolge ihrer thätigen Bemühungen um das Wohl der vereinigten Kirche zu erfreuen haben möchten.

Eben ſo wurde die ſechste Propoſition: Es beſteht nur ein evangeliſch-chriſtliches Seminarium für die Geiſtlichen zu Herborn, mit vollſter Uebereinſtimmung angenommen.

In Anſehung der ſiebenten Propoſition äußerte ſodann der Regierungspräſident, daß bei den darüber

Digitized by Google

von den einzelnen Ausſchüſſen vorgetragenen, in Beziehung auf den Zweck allenthalben zwar vollkommen übereinſtimmend, in einzelnen Vorſchlägen der zu erwählenden Mittel aber einigermaßen von einander abweichenden Anſichten, die Diskuſſion derſelben bis zu einer nachfolgenden Plenarſitzung noch auszuſetzen ſeyn dürfte, und er zuvor erſt die darin zuſammen gefaßten einzelnen Punkte des wichtigen Gegenſtandes äuſſerer Cultuseinrichtungen mit den beiden Hrn. Generalſuperintendenten zum Vortrag eines den Anſichten der verſammelten Synode durchaus entſprechenden Beſchluſſes in vorgängige beſondere Erwägung nehmen wolle; worauf ſodann dieſe zweite Plenarſitzung aufgehoben wurde.

Idſtein den 9. Auguſt 1817.

## Protokoll der dritten Plenarſitzung.

In Gegenwart der im erſten Plenar-Sitzungsprotokoll namentlich aufgeführten landesherrlichen Hrn. Commiſſarien, Generalſuperintendenten, Inſpectoren und Pfarrer beider Confeſſionen.

Nachdem das Protocoll der vorigen Sitzung verleſen und genehmigt worden, entwickelte der Regierungspräſident Ibell die verſchiedenen Anſichten über die wichtigen in der ſiebenten Propoſition enthaltenen Vollziehungspunkte, und brachte in Uebereinſtimmung mit beiden Hrn. Generalſuperintendenten folgende Faſſung der ſiebenten Propoſition ſtatt der proponirten in Vorſchlag, womit auch die Synode völlig ſich einverſtanden erklärte.

Um das vorgeſteckte ſchöne Ziel, Einheit der vereinigten evangeliſch-chriſtlichen Kirche zugleich mit Aufrechthaltung der vollkommenſten Gewiſſensfreiheit, alſo auch mit umſichtsvoller Vermeidung des bloßen Scheins von einigem Gewiſſenszwang zu erreichen, wird

1) in allen evangeliſch-chriſtlichen Kirchengemeinden die überall bekannte pfälziſche Kirchenordnung vorläufig und in der Art angenommen, daß von den Pfarrern nur bei den heiligen Handlungen der öffentlichen Taufe und der öffentlichen Austheilung des Abendmahls die darin enthaltene Liturgie buchſtäblich beizubehalten iſt, wohingegen alle übrige in dieſer Kirchenordnung enthaltenen Formularien zum beliebigen und freien Gebrauch ihnen empfohlen werden. Die gewöhnlichen Sonntagsevangelien ſind der vorgeſchriebenen Ordnung gemäß künftig in allen evangeliſch-chriſtlichen Kirchen des Landes nach einem Eingangsgebet wie es die Agende vorſchreibt zu verleſen; das Predigen über frei gewählte Texte aber, bleibt der eigenen Wahl des Predigers in der Regel überlaſſen, ſo wie es auch von ſeinem Gutfinden abhängt, welcher Uberſetzungsworte er bei dem Vorſprechen des Gebetes des Herrn, deſſen letzter Vortrag bei jedem Gottesdienſte künftig in allen evangeliſch-chriſtlichen Kirchen durch Läuten mit einer Glocke begleitet wird, ſich bedienen will.

2) Zur Adminiſtrirung des heiligen Abendmahls werden nach dem neuen Ritus der evangeliſch-chriſtlichen Kirche größere Hoſtien (Brod) genommen, und bei Darreichung derſelben an die Communikanten gebrochen. Dieſe Form iſt nothwendig bei der Confirmation junger Chriſten, und ihrer erſten Zulaſſung zum heiligen Abendmahl, zu befolgen; den erwachſenen, und nach dem bisherigen Ritus einer oder der andern von den beiden in dieſer äuſſern Form bis jetzt verſchiedenen Confeſſionen früher confirmirten, Communicanten aber wird das heil. Abendmahl in dieſer ihnen gewöhnlicheren Form von den Pfarrern öffentlich in der Kirche oder auch in der Stille ihrer Wohnungen adminiſtrirt, wenn dieſes von ihnen einzeln und nach vorgängiger Verſtändigung durch den competenten Pfarrer beharrlich verlangt werden ſollte.

3) Alle nicht gemeinſchaftlich zu verrichtende Actus parochiales ohne Unterſchied werden da, wo mehrere evangeliſch-chriſtliche Geiſtliche bei einer Gemeinde angeſtellt ſind, nach einer wechſelnden Rei-

Digitized by Google

henfolge verrichtet, und derjenige von ihnen, welcher durch dieſe Einrichtung etwas an ſeinen bisherigen Einkünften verlieren ſollte, wird dafür, ſoviel ſeine Perſon betrifft, genügend entſchädiget. Ueberdieß war der allgemeine Wunſch ſämmtlicher Mitglieder der Synode, daß in allen, alſo auch in den vorher gemiſchten Kirchengemeinden, von dem Tage der vollzogenen Kirchenvereinigung an, nur ein Kirchenbuch und zwar da wo zwei oder mehrere Prediger ſich befinden, ſolches jedesmal von dem Aelteſten derſelben nach einem noch vorzuſchreibenden zweckgemäßen Formular geführt werde.

Zuletzt, und nachdem auf ſolche Weiſe über ſämmtliche Propoſitionen der Herren Generalſuperintendenten die Meinung der Generalſynode ſich zu einem einmüthigen Gutachten vereinigt hatte, wurde in eben ſo allgemeiner Uebereinſtimmung noch beſchloſſen, hier den aus einem allgemein empfundenen Bedürfniß hervorgehenden Wunſch der verſammelten Mitglieder niederzulegen, daß von Sr. Herzogl. Durchlaucht nach Höchſtem Gutfinden, vorbereitende Anordnungen zur baldigen Einführung einer neuen Liturgie für die vereinigte evangeliſch-chriſtliche Kirche des Herzogthums, weniger nicht zur Ausarbeitung, oder allgemeinen Annahme eines angemeſſenen neuen Religionslehrbuches das Erforderliche bald verfügt werden möchte; wobei in der Folge auch die weitere Frage über die allgemeine Annahme eines und des nämlichen Geſangbuches einer reiflichen Prüfung würdig erſcheinen dürfte.

Dieſem Wunſch wurde endlich noch der Ausdruck des vollkommenen Zutrauens der ganzen Verſammlung hinzugefügt, daß die Herren Generalſuperintendenten bei ihren künftigen Anträgen, über die Wiederbeſetzung erledigter Pfarreien auf die beſondern Bedürfniſſe der Gemeinde ſowohl, wie auf die perſönliche Qualification des Vorgeſchlagenen ſtets die erforderliche Umſicht und Erwägung eigenthümlicher Beziehungen obwalten laſſen würden.

Eben ſo wenig konnten die ſämmtlichen Mitglieder dieſer verſammelten Generalſynode dem mindeſten Zweifel darüber bei ſich Raum geben, daß es irgendwo der redlichen und amtsklugen Mitwirkung ihrer Herren Amtsgenoſſen mißlingen dürfte, die ihrer treuen und eingreifenden Amtsführung anvertrauten Gemeinden, von dem hohen Werthe der hier beſchloſſenen Maasregeln für die Geſammtheit aller Kirchengemeinden, wenn dieſelben nach erlangter Höchſten Sanction Sr. Herzoglichen Durchlaucht zur Vollziehung kommen werden, zu überzeugen, und ihnen ſowohl die aus den Geboten unſerer heiligen Religion ſelbſt hervorgehende Vortreflichkeit dieſer Vereinigung, wie auch die damit verknüpften Vortheile, und die ganz entſcheidende Betrachtung anſchaulich zu machen, daß im Grund und der Weſenheit nach, dieſe innere Glaubenseinigung ſchon beſtanden, während nur noch äuſſere Unterſcheidungszeichen an die Zeiten erinnert haben, wo durch Meinungsverſchiedenheit die äuſſere Trennung beider Kirchen veranlaßt worden.

Die verſammelten Mitglieder der Synode ſtimmten nicht minder in der pflichtmäßigen und ausdrücklich geäuſſerten Erwartung überein, daß Läſſigkeit oder ein weniger umſichtsvolles Benehmen in der bevorſtehenden Erfüllung dieſer wichtigen und erfolgereichen Amtspflicht, mit ebenſoviel Nachdruck, als rückſichtsloſem Ernſte von den vorgeſetzten Behörden geahndet werden würden, glaubten aber in dieſer Hinſicht, daß es zweckbeförderlich ſeyn werde, wenn die anweſenden Herren Inſpectoren, unterſtützt von den übrigen Mitgliedern der Synode, ſich die angemeſſenſte Eröffnung der Synodalverhandlungen in Verbindung mit ſachgemäßen Anweiſungen an die Herren Pfarrer ihrer reſp. Inſpectoratsbezirke zur beſonderen Dienſtangelegenheit zu machen, geneigt ſeyn wollten.

Nachdem noch beſchloſſen war, das von Sr Herzogl. Durchlaucht erforderte Gutachten der Generalſynode, unter Beziehung auf den Inhalt des gegenwärtigen Protokolls, über ihre Verhandlungen ſofort zu erſtatten, und demnach der Entwurf des hiernach zu erſtattenden Berichtes verleſen, und



Digitized by Google

genehmigt worden war, ſo wurde die Verſammlung von dem Regierungspräſident, Namens der landesherrlichen Commiſſion, und Kraft der ihr ertheilten Höchſten Vollmacht, für aufgelößt erklärt, und das gegenwärtige Protokoll zur Beglaubigung des Inhalts und der Ausfertigung von den Mitgliedern der landesherrlichen Commiſſion unterſchrieben, worauf von dem Herrn Generalſuperintendenten Gieße das hier nachſtehende Schlußgebet geſprochen worden war:

„Allwiſſender, allgütiger Gott, betend erheben wir unſer Herz zu dir. Im Vertrauen auf dich, „der du alles Gute ſo gern förderſt, nahmen unſere kirchlichen Bemühungen ihren Anfang, und mit den „Empfindungen des reinſten Dankes für deinen uns verliehenen Segen, beſchließen wir ſie in dieſem „feierlichen Augenblicke. In deine treue Vaterhände, weiſer mächtiger Regierer der Welt, legen wir nun „ihre Folgen; lenke ſie nach deinem heiligen, uns unerforſchlichen Willen. Empfohlen ſey und bleibe „dir das wahre Wohl der Chriſtenheit auf dem Erdboden und insbeſondere das Wohl der evangeliſch-„chriſtlichen Kirche unſeres theuern Vaterlandes. Vereinige o Gott die Herzen der Lehrer und ihrer Ge-„meinden immer inniger und feſter. Gieb daß wir alle durch einen frommen tugendhaften Wandel, „und durch eine ernſte gewiſſenhafte Erfüllung unſeres Berufs, die hohe Achtung für das Heilige in „den Herzen Anderer beleben und verſtärken. Alle geloben wir dir in dieſer heiligen Stunde, daß wir „feſt und unwandelbar im Glauben, in der Liebe und in der Hoffnung bis an den letzten Hauch unſers „irdiſchen Lebens ſeyn wollen. Amen!“

Geſchehen wie oben im Eingang dieſes Protocolls angeführt ward.

Zur Beglaubigung.

Ibell.

Hegmann. Vigelius.

## Beilagen zu den Protocollen.

### Commiſſorium für die landesherrlichen Commiſſarien.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden ſouveräner Herzog zu Naſſau ꝛc. ꝛc.

Haben Uns gnädigſt bewogen gefunden, bei der auf Antrag Unſerer beiden Generalſuperintendenten Gieſſe zu Weilburg und Müller zu Wiesbaden zuſammen berufenen Generalſynode, um über die Uns vorgeſchlagene Vereinigung der beiden proteſtantiſchen Kirchen in Unſerm Herzogthum ihr wohlerwogenes Gutachten zu erſtatten, Unſeren Regierungspräſidenten Ibell und Unſere Regierungsräthe Hegmann und Vigelius zu landesherrlichen Commiſſarien zu ernennen.

Wir ertheilen demnach denſelben den Auftrag den Berathſchlagungen der Synode als Unſere landesherrliche Commiſſarien beizuwohnen, und den Geſchäftsgang derſelben zu leiten.

Deſſen zu Urkund haben Wir gegenwärtiges Commiſſorium eigenhändig vollzogen, und Unſer Cabinetsſiegel beidrucken laſſen.

So geſchehen, Biebrich den 21. Juli 1817.

(L. S.) **Wilhelm**, Herzog zu Naſſau.

vt. Freiherr von Marſchall.

## Propoſitionen

### zur Vereinigung der beiden proteſtantiſchen Kirchen des Herzogthums Naſſau.

1) Da beide proteſtantiſche Religionstheile in dem Weſentlichen ihres Bekenntniſſes übereinſtimmen, ſo vereinigen ſich dieſelben dahin, daß ſie von nun an nur eine Kirche im Herzogthum bilden; welche den Namen der „Evangeliſch-chriſtlichen“ führet.

2) Die Pfarreien und geiſtlichen Inſpectionsbezirke bleiben in ihrer bisherigen Formation beſtehen, und werden da, wo den Umſtänden nach Veränderungen eintreten müſſen, lediglich nach den Bedürfniſſen der Bevölkerung mit Rückſicht auf topographiſche Verhältniſſe begrenzt.

3) Einer jeden Gemeinde verbleibt ihr privatives Kirchengut, und da wo in Gefolge Art. 2. Begrenzungsmodificationen eintreten, wird der dadurch allenfalls disponibel gewordene Theil des gemeinheitlichen Kirchenvermögens ausſchließlich zum Vortheil der Gemeinde reſp. des evangeliſch-chriſtlichen Cultus verwendet.

4) Die verſchiedenen geiſtlichen Centralfonds werden, nach Ausſcheidung aller dem öffentlichen Unterrichte, der Armenpflege und einzelnen Kirchengemeinden gehörigen Antheile zu einem evangeliſch-chriſtlichen Kirchenfond vereinigt, woraus Stipendien, Penſionen, perſönliche Gehaltszulagen der Geiſtlichen und die erforderlichen Zuſchüſſe zur Beſoldung ihrer Oberen entnommen werden.

5) Die Oberaufſicht über ſämmtliche evangeliſch-chriſtliche Geiſtliche und Kirchen wird nach einer geographiſchen Abtheilung zwiſchen den jetzt an der Spitze ſtehenden zwei Generalſuperintendenten der Geiſtlichkeit beider Confeſſionen getheilt, mit der Beſtimmung, daß ſie in der Perſon des Ueberlebenden ſich vereinigt.

6) Es beſteht nur ein evangeliſch-chriſtliches Seminarium für die Geiſtlichen zu Herborn.

7) Jede Gemeinde nimmt die churpfälziſche Kirchenordnung an, um Gleichförmigkeit in der Liturgie hervorzubringen; an gemiſchten proteſtantiſchen Gemeinden muß von jeder der bisherigen Confeſſionen ein Prediger ſeyn, jedoch laſſen ſie alles, was die alte Trennung unterhalten konnte, ſchwinden; einer confirmirt abwechſelnd mit dem andern die Kinder der ganzen Gemeinde; ſie theilen das heil. Abendmahl an einem Altar gemeinſchaftlich aus, und es wird darüber eine weitere Berathung erforderlich ſeyn, ob künftig zu gleicher Zeit Oblaten oder Hoſtien und Brod auf den Altar geſetzt, und nach freier Wahl der Communicanten genommen, oder für alle größere Hoſtien gebacken, und bei der Austheilung gebrochen werden ſollen?

(Die Feſtſetzung der äußern Verhältniſſe der evangeliſch-chriſtlichen Kirche in dem Herzogthum Naſſau betreffend.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden ſouveräner Herzog zu Naſſau ꝛc. ꝛc.

Eingang.

Haben die Nothwendigkeit, die äußeren Verhältniſſe der in Unſerm Herzogthum vereinigten evangeliſch-chriſtlichen Kirche den Bedürfniſſen derſelben entſprechend zu ordnen, erwogen.

Wir ſind dabei von der in den Lehren des Evangeliums gegründeten Betrachtung ausgegangen, daß die evangeliſche Kirche oder die geſellſchaftliche Vereinigung der Bekenner des evangeliſchen Glaubens für den Zweck der Erhaltung und Ausbreitung jener, die religiöſe Erkenntniß, chriſtliche Geſinnung und das davon ausgehende ſittliche Verhalten der Kirchenglieder belebenden, Lehren beſtehe, und daß die Mittel zu Beförderung dieſes geheiligten Zwecks in dem Inſtitut des evangeliſch-chriſtlichen Lehramtes und in der Einrichtung des evangeliſch-chriſtlichen Cultus vorhanden ſind.

Allgemeine Beſtimmungen über d. Verhältniſſe der evangeliſch-chriſtlichen Kirche.

Wir haben alſo die Uns obliegende Fürſorge in Verwaltung der von der göttlichen Vorſehung Uns anvertrauten Kirchenregierung für die Wohlfahrt der evangeliſch-chriſtlichen Landeskirche: auf die Beſtimmung der Standesverhältniſſe der evangeliſch-chriſtlichen Religionslehrer, ſodann auf die Vorſchriften über Liturgie und die äußern Geſellſchaftsverpflichtungen der Kirchenglieder oder ſogenannte Kirchenzucht, endlich auf die Einrichtung einer geregelten Verwaltung des für den Unterhalt der evangeliſchen Geiſtlichkeit vorhandenen Standes- und des für den religiöſen Cultus der einzelnen Kirchengemeinden beſtehenden Kirchen-Vermögens beſchränkt, indem Wir Uns überzeugt halten, daß alle Beſtimmungen, welche noch außer

Digitized by Google

dieſen Gegenſtänden unter der Form einer äußern Kirchenordnung erſcheinen könnten, entweder in das, allen äußern Einwirkungen durchaus unzugängliche, Gebiet der innern evangeliſchen Glaubens- und Gewiſſensfreiheit oder zu dem von der Kirche ſtets in unvereinbarer Trennung beſtehenden Umkreis der Staatsgeſetzgebung gehören, welche allein dazu berufen iſt, für das äußere Verhalten der Staatsglieder im ſtaatsbürgerlichen Leben bindende und durch den Hinzutritt der äußern Staatsgewalt aufrecht zu erhaltende Regeln feſtzuſetzen.

Auf jenen evangeliſchen Grundlagen nun haben Wir das Gebäude der evangeliſchen Kircheneinrichtung in Unſerem Herzogthum von Neuem zu befeſtigen beſchloſſen, wollen demnach und verordnen, nach vorher angehörtem, mit Beirath Unſerer Generalſuperintendenten zu Stande gekommenen, Gutachten Unſerer Landesregierung hiermit, wie nachfolgt.

Beſondere Beſtimmungen: 1. über den Stand der Religionslehrer überhaupt.

§. 1. Zur Verwaltung des evangeliſchen Lehramts bei den evangeliſchen Kirchengemeinden Unſeres Herzogthums und zur Theilnahme an der Verwaltung des Geiſtlichen- und Kirchenvermögens derſelben, werden evangeliſch-chriſtliche **Pfarrer** berufen und in ihrer Amtsführung durch **Kirchenvorſteher** unterſtützt; Organiſten, Vorſänger und andere Kirchendiener ſind ihnen untergeben. Sie ſind unmittelbar in Beziehung auf ihre Amtsführung geiſtlichen **Dekanen** untergeordnet. Die geſammte Geiſtlichkeit des Landes ſteht unter einem **General-Superintendenten**, deſſen Dienſtfunctionen dermalen noch, nach Maasgabe Unſeres Edicts vom 11. Auguſt v. J., unter zwei Amtsinhaber getheilt ſind.

1) Bildung der Bezirke.

§. 2. Die hier aufgeführten einzelnen Pfarrbezirke oder Kirchſpiele bleiben, in ſo weit ſie durch nachfolgende Beſtimmungen nicht aufgehoben oder abgeändert werden, im Allgemeinen ſo wie bisher beſtehen; Unſere Landesregierung wird jedoch ermächtiget, in allen Fällen, wo die Anzahl der Kirchengenoſſen oder die zu große Entfernung ihres Wohnorts von der Kirche und die größere Nähe einer anderen, oder ſonſt erhebliche Verhältniſſe es nöthig machen, nach eingeholtem Gutachten Unſerer Generalſuperintendenten, einzelne oder mehrere Orte von einem Pfarrbezirk zu trennen, und einem andern zuzutheilen.

Die Aufhebung oder Einziehung ganzer Pfarreien, ſo wie die anderweite Eintheilung der Dekanats-Bezirke behalten Wir Uns vor, werden aber auch nach Ermeſſen der Umſtände da, wo die in dem Edict vom 7. März 1815 für diejenigen evangeliſchen Glaubensgenoſſen, welche an einem zu einem evangeliſchen Pfarrbezirk nicht zugetheilten Orte ſich aufhalten, gegebenen Beſtimmungen nicht hinreichen, um ihr Bedürfniß zu befriedigen, auf den Antrag Unſerer Landesregierung und Generalſuperintendenten, in ſo weit es nöthig erſcheint, neue Pfarreien errichten.

Eintheilung der Pfarrbezirke.

§. 3. Zu dem hiernach noch zur Zeit abgetheilten Verwaltungsdiſtrict

1) des zeitigen **Generalſuperintendenten zu Wiesbaden** gehören vorbehaltlich künftiger abändernden Beſtimmungen nachfolgende Dekanatsbezirke und Pfarreien:

I. **Dekanat Wiesbaden.**

1) Pfarrei Wiesbaden mit 3 Pfarrern
2) „ Bierſtadt „ 1 Pfarrer
3) „ Dotzheim „ 1 „
4) „ Erbenheim „ 1 „
5) „ Kloppenheim „ 1 „
6) „ Mosbach „ 1 „
7) „ Naurod „ 1 „
8) Pfarrei Schierſtein mit 1 Pfarrer
9) „ Sonnenberg „ 1 „

II. **Dekanat Wallau.**

1) Pfarrei Breckenheim mit 1 Pfarrer
2) „ Delkenheim „ 1 „
3) „ Diedenbergen „ 1 „
4) „ Igſtadt „ 1 „
5) „ Lorsbach „ 1 „

6) Pfarrei Maſſenheim mit 1 Pfarrer
7) „ Nordenſtadt „ 1 „
8) „ Wallau „ 1 „

### III. Dekanat Cronberg,

1) Pfarrei Eſchborn mit 1 Pfarrer
2) „ Oberliederbach „ 1 „
3) „ Okriftel „ 1 „
4) „ Sulzbach „ 1 „
5) „ Cronberg „ 1 „
6) „ Eppſtein „ 1 „
7) „ Neuenhain „ 1 „

### IV. Dekanat Idſtein,

1) Pfarrei Idſtein mit 2 Pfarrern
2) „ Eſch „ 1 Pfarrer
3) „ Heſterich „ 1 „
4) „ Niederſeelbach „ 1 „
5) „ Oberrod „ 1 „
6) „ Steinfiſchbach „ 1 „
7) „ Walsdorf „ 1 „
8) „ Wörsdorf „ 1 „

### V. Dekanat Wehen,

1) Pfarrei Wehen mit 1 Pfarrer
2) „ Aurof „ 1 „
3) „ Bechtheim „ 1 „
4) „ Bleidenſtadt „ 1 „
5) „ Breithardt „ 1 „
6) „ Kettenbach „ 1 „
7) „ Michelbach „ 1 „
8) „ Panroth „ 1 „
9) „ Strinz-Margarethä 1 „
10) „ Strinz-Trinitatis 1 „

### VI. Dekanat Schwalbach,

1) Pfarrei Langenſchwalbach mit 1 Pfarrer
2) „ Bärſtadt „ 1 „
(mit Schlangenbad)
3) „ Dickſchied „ 1 „
4) „ Egenroth „ 1 „
5) „ Hohenſtein „ 1 „
6) „ Laufenſelden „ 1 „
7) „ Kemel „ 1 „
8) „ Niedermeilingen „ 1 „

### VII. Dekanat Raſtätten.

1) Pfarrei Raſtätten mit 1 Pfarrer
2) „ Diethardt „ 1 „
3) „ Dörsdorf „ 1 „
4) „ Holzhauſen auf der Heide mit 1 Pfarr.
5) „ Klingelbach mit 1 Pfarrer
6) „ Marienfels „ 1 „
7) „ Miehlen „ 1 „
8) „ Nettert „ 1 „
9) „ Ruppertshofen 1 „

### VIII. Dekanat St. Goarshauſen.

1) Pfarrei St. Goarshauſen mit 1 Pfarrer
2) „ Bornich „ 1 „
3) „ Caub „ 1 „
4) „ Dörſcheid „ 1 „
5) „ Niederwalmenach „ 1 „
6) „ Nochern „ 1 „
7) „ Oberwalmenach „ 1 „
8) „ Patersberg „ 1 „
9) „ Weiſel „ 1 „
10) „ Welterod „ 1 „
11) „ Weyer „ 1 „

### IX. Dekanat Braubach,

1) Pfarrei Braubach mit 1 Pfarrer
2) „ Bachheim „ 1 „
3) „ Dachſenhauſen 1 „
4) „ Frücht „ 1 „
5) „ Gemmerich „ 1 „

### X. Dekanat Naſſau,

1) Pfarrei Naſſau mit 2 Pfarrern
2) „ Dauſenau „ 1 Pfarrer
3) „ Dornholzhauſen „ 1 „
4) „ Ems „ 1 „
5) „ Kördorf „ 1 „
6) „ Niedertiefenbach „ 1 „
7) „ Obernhof „ 1 „
8) „ Schweighauſen „ 1 „
9) „ Singhofen „ 1 „

2.) Zu dem Verwaltungsbezirk des zeitigen Generalſuperintendenten zu Weilburg ſollen gehören:

XI. Dekanat Weilburg,

1) Pfarrei Weilburg mit 2 Pfarrern und 1 Kaplan
2) „ Allendorf „ 1 Pfarrer
3) „ Altenkirchen „ 1 „
4) „ Eubach „ 1 „
5) „ Elkerhauſen „ 1 „
6) „ Eſſershauſen 1 „
7) „ Langenbach „ 1 „
8) „ Löhnberg „ 1 „
9) „ Merenberg „ 1 „
10) „ Niedershauſen 1 „
11) „ Selters „ 1 „
12) „ Weilmünſter 1 „ und 1 Kaplan
13) „ Weinbach „ 1 „

XII. Dekanat Herborn,

1) Pfarrei Herborn mit 2 Pfarrern
2) „ Ballersbach „ 1 Pfarrer
3) „ Bicken „ 1 „
4) „ Breitſcheid „ 1 „
5) „ Driedorf „ 1 „
6) „ Eiſemrod „ 1 „
7) „ Fleißbach „ 1 „
8) „ Renterod „ 1 „
9) „ Schönbach „ 1 „
10) „ Wallendorf oder Beilſtein mit 1 Pfr.

XIII. Dekanat Dillenburg,

1) Pfarrei Dillenburg mit 2 Pfarrern
2) „ Ebersbach „ 1 Pfarrer
3) „ Weidelbach „ 1 „
4) „ Frohnhauſen „ 1 „
5) „ Haiger „ 2 Pfarrern
6) „ Hirzenhain „ 1 Pfarrer

XIV. Dekanat Rennerod u. Marienberg,

1) Pfarrei Emmerichenhain mit 1 Pfarrer
2) „ Gemünden „ 1 „
3) „ Neunkirchen „ 1 „
4) „ Weſterburg „ 1 „
5) „ Willmerod „ 1 „
6) Pfarrei Marienberg mit 2 Pfarrern
7) „ Liebenſcheid „ 1 Pfarrer
8) „ Neukirch „ 1 „

XV. Dekanat Hachenburg,

1) Pfarrei Hachenburg mit 2 Pfarrern
2) „ Altſtadt „ 1 Pfarrer
3) „ Alpenrod „ 1 „
4) „ Höchſtenbach „ 1 „
5) „ Kirburg „ 1 „
6) „ Kroppach „ 1 „
7) „ Roßbach „ 1 „

XVI. Dekanat Selters,

1) Pfarrei Alsbach mit 1 Pfarrer
2) „ Dreifelden „ 1 „
3) „ Grenzhauſen „ 1 „
4) „ Marſayn „ 1 „
5) „ Nordhofen „ 1 „
6) „ Rückerod „ 1 „

XVII. Dekanat Dietz,

1) Pfarrei Dietz mit 1 Pfarrer
2) „ St. Peter zu Dietz „ 1 „
3) „ Burgſchwalbach „ 1 „
4) „ Flacht „ 1 „
5) „ Hahnſtätten „ 1 „
6) „ Hirſchberg „ 1 „
7) „ Oberneiſen „ 1 „
8) „ Schönborn „ 1 „
9) „ Cramberg „ 1 „
10) „ Dörnberg „ 1 „
11) „ Eppenrod „ 1 „
12) „ Holzappel „ 1 „
13) „ Langenſcheid „ 1 „

XVIII. Dekanat Kirberg,

1) Pfarrei Dauborn mit 1 Pfarrer
2) „ Meneſelden „ 1 „
3) „ Kirberg „ 1 „
4) „ Nauheim „ 1 „
5) „ Staffel „ 1 „
6) „ Hadamar „ 1 „

Digitized by Google

XIX. Dekanat Runkel,

1) Pfarrei Runkel mit 1 Pfarrer
2) „ Bleſſenbach „ 1 „
3) „ Heckholzhauſen 1 „
4) „ Münſter „ 1 „
5) „ Schadeck „ 1 „
6) „ Schupbach „ 1 „
7) „ Seelbach „ 1 „
8) „ Wolfenhauſen 1 „

XX. Dekanat Uſingen,

1) Pfarrei Uſingen mit 2 Pfarrern
2) „ Anſpach „ 1 Pfarrer
3) „ Altweilnau „ 1 „
4) Pfarrei Arnoldshain mit 1 Pfarrer
5) „ Brandoberndorf 1 „
6) „ Cleeberg „ 1 „
7) „ Eſchbach „ 1 „
8) „ Grävenwiesbach 1 „ und 1 Kaplan
9) „ Merzhauſen „ 1 „
10) „ Niederlauken „ 1 „
11) „ Rod am Berg „ 1 „
12) „ Rod an der Weil 1 „
13) „ Wehrheim „ 1 „
14) „ Reichelsheim „ 1 „

2) Perſönliche Verhältniſſe. a. Ernennung.

§. 4. Organiſten, Vorſänger, Küſter, Glöckner und andere Kirchendiener, werden, ſo lange dieſe Stellen mit Schullehrerſtellen verbunden bleiben, von Unſerer Landesregierung, nach erfolgter Trennung aber auf Vorſchlag des Pfarrers vom Dekan ernennt und vom Generalſuperintendenten beſtätiget.

Kirchenrechner ſind vom Dekan im Einverſtändniß mit dem Beamten anzuordnen. Die Kirchenvorſteher werden auf Vorſchlag des Pfarrers und der übrigen Mitglieder des Vorſtands vom Dekan ernennt; der an dem Wohnort des Pfarrers befindliche Schultheis iſt, wenn er zu derſelben Kirche gehört, jedesmal beſtändiges Mitglied deſſelben.

Zu Pfarrern können nur ſolche Individuen berufen werden, welche, nachdem ſie wiſſenſchaftlich und auf dem theologiſchen Seminarium zu Herborn wenigſtens ein halbes Jahr lang zur künftigen Amtsführung practiſch gebildet, hierauf von den durch Unſere Landesregierung angeordneten geiſtlichen Prüfungscommiſſarien hinreichend geprüft und nach deren Gutachten in die Liſte der geprüften Candidaten des evangeliſch-chriſtlichen Lehrerſtandes aufgenommen worden ſind.

Ihre Ernennung geſchieht von Uns auf den Vortrag Unſerer Landesregierung, welchem das Gutachten des Generalſuperintendenten und eine Präſentationsurkunde in Fällen, wo einem Kirchenpatron das Präſentationsrecht zuſtehet, beizufügen iſt.

Auf gleiche Weiſe werden Wir nach zuvor eingezogenem Gutachten des Generalſuperintendenten und auf Vortrag der Landesregierung die Profeſſoren des theologiſchen Seminariums zu Herborn und zum Dekan in jedem Bezirk in der Regel einen der dazu gehörigen Pfarrer ernennen.

Den Generalſuperintendenten werden Wir aus der Mitte der evangeliſch-chriſtlichen Geiſtlichen, nach gutfindender Auswahl, beſtellen.

b. Dienſtrang.

§. 5. Um den Stand der Geiſtlichen als Volkslehrer ehrenvoll auszuzeichnen, ertheilen Wir den Pfarrern im Allgemeinen gleichen Rang mit den Recepturbeamten und Landoberſchultheißen und werden diejenigen, welche in ihrer Amtsführung ſich vorzüglich auszeichnen, als Kirchenräthe charakteriſiren.

Die Dekane und Profeſſoren des theologiſchen Seminariums ſollen gleichen Rang mit den Beamten haben. Sie werden zur beſonderen Auszeichnung als Kirchen- und Geheime-Kirchenräthe charakteriſirt.

Der Generalſuperintendent iſt, wenn Wir ihm keinen höheren perſönlichen Rang durch Ertheilung

Digitized by Google

des Charakters Unſeres geiſtlichen Geheimenraths beilegen, den Directoren der höheren Collegien und Directionen im Rang gleich geſtellt.

Als dieſem Dienſtrang entſprechend, ſoll die Amtskleidung der Pfarrer in ſchwarzem Rock und Weſte beides mit einer Reihe Knöpfe, in kurzen Beinkleidern und Strümpfen von gleicher Farbe und in einem dreieckigten Huth, die der Kirchenräthe und Dekane in gleichem Anzug mit ſchwarzſammtnem und mit ſchwarzen Schnilgen geſtickten Kragen, und die des Generalſuperintendenten mit eben ſo geſticktem Kragen und mit geſticktem ſchwarzſammtnen Umſchlag an dem Aermel beſtehen. Dieſe Amtskleidung wird in allen bürgerlichen Verhältniſſen getragen; nur bei Ausübung geiſtlicher Functionen iſt die Anlegung von Mantel und Kragen erforderlich und geſtattet.

c. Dienſteinkommen. Gehalt.

§. 6. Die Beſoldungen der Organiſten und anderer Kirchendiener, werden von Unſerer Landesregierung, mit Rückſicht auf die dazu bereits vorhandenen Fonds, neu beſtimmt und in der Regel nur in baarem Gelde beſtehen.

Die Hebgebühren der Kirchenrechner werden zwei bis vier Procente der Einnahmen, jedoch ausſchließlich der von veräußerten Immobilien oder vereinnahmten Capitalien betragen.

Die Kirchenvorſteher verrichten ihren Dienſt unentgeldlich.

Die Pfarrer ſollen wenigſtens ſechshundert und höchſtens achtzehnhundert Gulden Beſoldung erhalten. Jedenfalls bleiben aber die jetzigen Inhaber im Beſitze ihres etwaigen höheren Dienſtgehalts. Die Pfarreien ſind nach dem Maas des damit verbundenen Dienſteinkommens in verſchiedene Claſſen getheilt. Das Vorrücken aus einer niedern in eine höhere Claſſe findet in der Regel nach dem Dienſtesalter Statt. Ausgezeichnete Standesbildung verbunden mit tadelloſer Pflichttreue giebt jedoch Anſprüche auf vorzugsweiſe Beförderung oder perſönliche Gehaltszulage aus dem Centralkirchenfond.

Für die Dekane und Profeſſoren beſtimmen Wir fünfzehnhundert bis achtzehnhundert Gulden Gehalt unter Anrechnung desjenigen, welchen ſie von ihren Pfarrſtellen zu beziehen haben.

Die Generalſuperintendenten ſollen, unter gleichmäßiger Einrechnung ihres bereits genießenden Gehalts, zweitauſend fünfhundert und bei höherer Charakteriſirung dreitauſend Gulden erhalten.

Dienſtemolumente.

§. 7. Außer dieſen Gehaltsbeſtimmungen, wobei die Wohnung mit fünf und zwanzig bis fünfzig Gulden und die zur eignen Benutzung geſtatteten Gärten und Grundſtücke in billig mäßigen Anſchlag kommen, fallen von jetzt an alle Accidenzien, Stolgebühren und perſönliche, nicht auf Grund und Boden radicirte, Abgaben und Leiſtungen, mit Ausnahme der auf die Gemeindewaldungen übernommenen und fixirten Holzbeſoldungen weg, und wird deren Vergütung für die Pfarrei, ſammt der Grundſteuer von den Beſoldungsgütern und Geldrenten auf die betreffenden Kirchenfonds übernommen.

Es wird den Pfarrern außer Wohnung und Garten nur die Benutzung von ſo viel Pfarrgut geſtattet, als zum eignen Bedarf für ihre Familie erforderlich iſt; das Halten einer Fuhre, ſo wie der Betrieb irgend eines bürgerlichen Gewerbs bleibt ihnen durchaus unterſagt.

Alles übrige zur Pfarrei etwa gehörige Pfarrgut iſt zu verpachten; demungeachtet wird zur Vermeidung des bei der alsbaldigen Aufhebung der bisher betriebenen Landöconomie etwa entſtehenden Schadens, zu deren ſucceſſiven Verminderung und Abſchaffung eine dreijährige Friſt, bis zum Schluſſe des Jahrs 1820 geſtattet.

Als Vergütung für den Canzleiaufwand erhalten die Dekane und die Generalſuperintendenten fünf und zwanzig Gulden jährlich aus dem Centralkirchenfond; letztere überdieß für Standesaufwand in dem obenangegebenen Verhältniß fünfhundert oder eintauſend Gulden ebenfalls aus dem Centralkirchenfond

Digitized by Google

Diäten und Transportkoſten erhalten die Pfarrer innerhalb ihres Pfarrbezirks keine, außerhalb deſſelben aber nach Verhältniß ihres Dienſtranges; in gleichem Verhältniß werden ſolche den Dekanen und Generalſuperintendenten in und außer ihren Amtsbezirken verwilliget.

Ueberzugskoſten bei Verſetzungen ſollen unter Aufhebung aller desfalls von den Mitgliedern der Pfarrgemeinden geleiſteten Dienſte nach der Analogie der für die Civildiener beſtehenden Verordnung aus den Kirchenfonds berichtiget werden.

d. Entlaſſung und Penſionirung.

§. 8. Die Dienſtentlaſſung der Kirchenvorſteher, Diener und Rechner erfolgt auf deren eignes Anſuchen, oder wenn die Umſtände es räthlich machen, durch dieſelbe Behörde, welche deren Anſtellung vorzunehmen hat, ohne daß desfalls eine Penſion in Anſpruch genommen werden kann.

Dienſtunfähig gewordene Geiſtliche erhalten einen Vicar, welchem nach Beſtimmung Unſerer Landesregierung und auf den Antrag des Generalſuperintendenten ein Drittel bis zur Hälfte des mit der Stelle verbundenen Gehalts abgegeben werden kann, wobei jedoch dem Geiſtlichen ſelbſt, nach Analogie Unſeres für die Staatsdiener beſtehenden Penſionsreglements der darin ausgedrückte etwa höhere Gehaltstheil, nöthigenfalls aus dem Centralkirchenfond gelaſſen werden ſoll.

Eine Dienſtentſetzung wegen Dienſt- oder Standesvergehungen kann auf geführte Unterſuchung und gehörte Vertheidigung, ohne gerichtliches Erkenntniß im Wege der Disciplin, jedoch nur von Uns, auf Antrag Unſerer Landesregierung, welche darüber das Gutachten der Generalſuperintendenten zu vernehmen hat, verordnet werden; zur Suſpenſion iſt Unſere Landesregierung auf Antrag oder nach angehörtem Gutachten des Generalſuperintendenten, ermächtiget.

Durch die Dienſtentſetzung verliert der Geiſtliche für ſich alle Anſprüche auf Penſionirung und nur ſeine Wittwe und Waiſen bleiben nach ſeinem Tod dazu berechtiget.

Pfarrwittwen und Waiſen erhalten aus der zu dieſem Ende gebildeten Central-Pfarrwittwencaſſe eine Penſion, welche, ohne Rückſicht auf das von ihrem Erblaſſer genoſſene Dienſteinkommen, für Pfarrer bis zu beendigter 10jähriger Dienſtzeit im Anſchlag von 600 fl.

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| von 10 — 15 | = | = | = | = | 800 | = |
| = 15 — 25 | = | = | = | = | 1000 | = |
| = 25 — 35 | = | = | = | = | 1200 | = |
| = 35 — 50 | = | = | = | = | 1500 | = |

für Wittwen und Waiſen der Dekane und Profeſſoren, wenn ſolche nicht charakteriſirt waren, 1500 fl. wenn ſolche aber charakteriſirt waren, 1800 fl.; für die der Generalſuperintendenten nach deren Gehalt, ohne Anrechnung der Vergütung für den Standesaufwand und Canzleikoſten nach Analogie der für die Wittwen und Waiſen der Staatsdiener gegebenen Beſtimmungen berechnet werden ſoll.

3) Wirkungskreis im Allgemeinen.

§. 9. Im Allgemeinen bleibt der geiſtliche Stand der Staatsgeſetzgebung unterworfen und gleich jedem andern Staatsbürger deren Anordnungen zu befolgen verpflichtet.

In Beziehung auf deſſen beſondere Standesverhältniſſe zur evangeliſch-chriſtlichen Kirche beſtehen aber nachfolgende nähere Beſtimmungen.

Insbeſondere a) der Kirchendiener.

§. 10. Organiſten, Vorſänger, Küſter, Glöckner und andere Kirchendiener ſollen die ihnen aufliegenden Dienſtfunctionen nach Anweiſung der Pfarrer, als ihrer nächſten Vorgeſetzten verrichten und deren Anordnungen befolgen. In ſo fern ſolche gleichzeitig andere Dienſte, wie z. B. die des Schullehrers zu verſehen haben, iſt durch ihre verſchiedene Vorgeſetzten gemeinſame Anordnung zu treffen, damit kein Dienſt verſäumet werde.



Digitized by Google

Die Kirchenrechner haben nicht allein die eigentlichen Kirchengefälle ſondern auch die Pfarreieinkünfte zu erheben und letztere an den Pfarrer abzuliefern.

b) des Kirchenvorſtandes, § 11. Die Kirchenvorſteher, deren nach der Größe der Pfarrei, zwei bis vier aus den etwa verſchiedenen dazu gehörigen Ortſchaften, angeordnet werden ſollen, haben im Allgemeinen den Pfarrer in ſeinen Amtsverrichtungen zu unterſtützen und in dieſer Beziehung die Mitaufſicht über die äußere Kirchenzucht und über das Kirchen- und Pfarrvermögen, ſodann die Controle der Verwaltung und Verrechnung deſſelben; alles dieſes nach den Vorſchriften, welche Unſere Landesregierung darüber erlaſſen wird.

An ihrer Spitze ſteht der Pfarrer und wenn deren mehrere ſind, der älteſte von ihnen. Er beruft den Vorſtand, welcher ſich wenigſtens einmal im Monat regelmäßig verſammelt, auch in außerordentlichen Fällen und namentlich bei der Wiederbeſetzung erledigter Vorſteherſtellen, bei der Inventariſation des Kirchen- und Pfarrvermögens, ſodann wenn er das jährliche Kirchenbudjet oder den Rechnungs-Ueberſchlag über Einnahmen und Ausgaben des Kirchen- und Pfarrfonds aufgeſtellt hat, ſo wie zur vorläufigen Prüfung der vom Kirchenrechner geſtellten Kirchenrechnung, welche überdieß einem jeden Mitglied der Kirchengemeinde zur Einſicht offen ſteht.

Die Geſchäftsbehandlung iſt collegialiſch, doch entſcheidet bei Stimmengleichheit die Meinung des Pfarrers.

c) der Pfarrer. §. 12. Die Pfarrer haben in den ihnen angewieſenen Bezirken das evangeliſch-chriſtliche Lehramt zu verwalten, und in dieſer Beziehung ſind ſie Volkslehrer und Seelſorger. Sie haben als ſolche freie Befugniß, nach dem Evangelium zu lehren, müſſen aber den vorgeſchriebenen Ritus beobachten und haben mit den Vorſtehern darauf zu wachen, daß während des Gottesdienſtes die äußere Kirchenzucht beobachtet werde. Störungen derſelben werden ſie der Polizeibehörde anzeigen, welche ſolche zu beſtrafen hat.

Ihnen liegt die Taufe der Neugebohrnen, die Einſegnung der Verehelichten und die Sorge für die Beerdigung verſtorbener Mitglieder der evangeliſch-chriſtlichen Kirchengemeinde ob, alles nach Maasgabe und unter genauer Befolgung der darüber ertheilten liturgiſchen und polizeilichen Vorſchriften.

Sie ſehen darauf, daß Eltern, welche ſich zur evangeliſch-chriſtlichen Kirche bekennen, ihren Kindern den erforderlichen Religionsunterricht ertheilen laſſen und überzeugen ſich von deſſen zweckmäßiger Ertheilung durch öfteres Beſuchen der in den Volksſchulen ertheilten Religionsſtunden; ſie beſorgen ſelbſt den Confirmationsunterricht und nehmen die hinlänglich Befähigten unter die Mitglieder der evangeliſch-chriſtlichen Kirchengemeinde auf; auch haben ſie das heilige Abendmahl nach der vorgeſchriebenen Form auszutheilen.

Indem Wir Uns überzeugt halten, daß alle Pfarrer ſich beeifern werden, unter ihrer Kirchengemeinde nicht blos als würdige, durch eine reife wiſſenſchaftliche Bildung ſich auszeichnende, Lehrer der höheren Erkenntniß, ſondern auch als vertraute Rathgeber, als theilnehmende Troſt und Beruhigung gewährende Freunde in allen ſittlichen Beziehungen und Verhältniſſen des Lebens zu erſcheinen, ſo zweifeln Wir nicht daran, daß dieſelben überall es erkannt haben, wie jede Ausübung einer äußern Kirchenzucht durch Anwendung von Zwangsmitteln oder Strafen ſtatt moraliſcher Beſſerung, welche auf der innern Ueberzeugung beruht, zu bewürken, ſtets ihren Zweck verfehlen müſſe. Mit um ſo größerer Strenge werden daher dieſelben auch über ihr eigenes ſittliches Verhalten wachen, damit ſtets die ihrer Seelſorge anvertrauten Kirchengenoſſen ſie als ein Vorbild evangeliſcher Sittenreinheit, und ferne von dem Einfluß der Leidenſchaften erblicken mögen, welche die Triebfedern ſind, wodurch das menſchliche Leben in Unſittlichkeit bewegt wird.

Als Theilhaber an der Verwaltung des geiſtlichen Standes- und Kirchenvermögens haben ſie für

Digitized by Google

deſſen Erhaltung und fundations- oder zweckmäßige Verwendung mitzuſorgen und dabei im Allgemeinen die für die Verwaltung des Domanial- und Gemeindevermögens ergangenen oder von Unſerer Landes-Regierung noch erlaſſen werdenden Vorſchriften zu befolgen, dabei auch alle nur auf ein Jahr vorgenommene Verpachtungen und Verſteigerungen zu genehmigen. Insbeſondere liegt ihnen die Mitſorge für die Berichtigung der Inventarien über das Kirchen- und Pfarrvermögen, ſo wie die jährliche Aufſtellung und im Laufe des Monats October an ihren vorgeſetzten Dekan zu bewürkende Einſendung des künftigjährigen Budjets, demnächſt nach erfolgter Feſtſetzung deſſen Vollziehung und die Uebertragung der Einnahmen und Anweiſung der Ausgaben an den Kirchenrechner auf; auch werden ſie dieſen anhalten, daß er bis zur Mitte des Februars die vorjährige Rechnung aufſtelle und dieſe alsdann nach vorläufiger Prüfung mit dem Kirchenvorſtand im Laufe deſſelben Monats an ihren Dekan einſende.

Zur Beſorgung ihrer Dienſtcorreſpondenz und zur Beglaubigung kirchlicher Urkunden, werden ſich die Pfarrer eines amtlichen Siegels bedienen, worauf ein von ausgehenden Strahlen umgebenes Evangelienbuch mit der Umſchrift: Herzogthum Naſſau — Amt N. und mit der Inſchrift: Kirche zu N., ſich eingeprägt befindet.

Bildungsmittel

§. 13. Zur Berufsbildung für Candidaten des geiſtlichen Standes und für bereits angeſtellte Pfarrer erachten Wir nothwendig, für Erſtere: den wenigſtens halbjährigen Beſuch des theologiſchen Seminariums zu Herborn, auf welchem in der Regel nur Inländer, mit Vorbehalt der Dispenſation für Ausländer, aufgenommen werden; für Letztere

1.) die Theilnahme an Leſezirkeln, welche die Dekane bezirksweiſe einrichten werden und wozu die Pfarrer jährlich bis zu einem halben Procent ihres Dienſteinkommens beizutragen haben.
2.) liturgiſche Ausarbeitungen Predigtentwürfe und wiſſenſchaftliche Aufſätze über Gegenſtände der Religions- und Sittenlehre, welche die Dekane einfordern und vorzüglich gut gerathene an die Generalſuperintendenten einſenden werden, damit dieſe auf außerordentliche Beförderungen oder ſonſtige perſönliche Auszeichnungen für diejenigen antragen können, welche als vorzüglich qualificirt erſcheinen;
3.) Conferenzen, welche die Dekane mit Genehmigung des Generalſuperintendenten ausſchreiben und dirigiren werden. Es wird darüber ein Protocoll aufgenommen und dieſes durch die General-Superintendenten an die Regierung eingeſchickt.

d) Der Dekane.

§. 14. Die Dekane haben neben dem ihnen gleichzeitig übertragenen Pfarramte die nächſte Aufſicht über die Amtsführung der ihnen untergebenen Pfarrer und in ihrem Dekanatsbezirk ſich aufhaltenden Candidaten und zugleich die Mitaufſicht über das geiſtliche Standes- und Kirchenvermögen.

In dieſer doppelten Beziehung haben ſie über die Sittenreinheit ſämmtlicher in ihrem Bezirk angeſtellten oder nicht angeſtellten Geiſtlichen zu wachen, auch deren fortgeſetzte wiſſenſchaftliche Ausbildung ſich angelegen ſeyn zu laſſen. Außer den zu dieſem Behuf angeordneten Conferenzen und von ihnen einzufordernden Ausarbeitungen und einzurichtenden Leſezirkeln werden ſie die Pfarreien ihres Dekanats auf Koſten der betreffenden Kirchenfonds jährlich wenigſtens einmal, überdies aber auch, wenn beſondere Umſtände es nöthig machen ſollten, unter gleichzeitiger Anzeige an den Generalſuperintendenten, auſſerordentlich viſitiren und das darüber abgehaltene Protocoll an denſelben einſenden. Sie ſind berechtiget, Dienſtvernachläſſigungen oder Unterlaſſung der den Pfarrern ertheilten Vorſchriften, nach fruchtloſer Ermahnung, mit Einziehung eines Viertelprocents vom Dienſtgehalt zu beſtrafen, haben aber gleichzeitig dem Generalſuperintendenten die Anzeige davon zu machen.

Digitized by Google

Sie ertheilen den Pfarrern bei nothwendigen Reiſen bis auf vierzehn Tage Urlaub, haben aber davon den Generalſuperintendenten zu benachrichtigen und während der Abweſenheit für die interimiſtiſche Dienſtverſehung zu ſorgen. Ein gleiches liegt ihnen während einer nicht länger als vierzehn Tage dauernden Krankheit derſelben ob, und in beiden Fällen können ſie, wenn ſich kein geprüfter Candidat in ihrem Dekanatsbezirk befindet, die benachbarten Geiſtlichen zur Aushülfe anweiſen. Auf dieſelbe Weiſe ſorgen ſie bei dem Ableben eines Pfarrers für die augenblickliche Dienſtverſehung unter Verpflichtung der alsbaldigen Anzeige an den Generalſuperintendenten und an die Regierung.

Sie haben die Ausſcheidung und Ausgleichung der Pfarreinkünfte zwiſchen abgehenden und neu eintretenden Pfarrern, oder wenn der Central-Kirchenfond die Intercalargefälle zu beziehen hat, mit dieſem zu beſorgen, vorbehaltlich des Recurſes an den Generalſuperintendenten und an die Regierung.

Der erſte Januar wird dabei als Anfangstermin aller Beſoldungen in der Art feſtgeſetzt, daß darnach alle im Laufe des Jahrs fällig werdende Gehaltsbeziehungen und Abtheilungen nach Verhältniß der Zeit, welche der Eine oder der Andere zum Bezug im betreffenden Jahr berechtigt war, vorgenommen werden ſollen.

Sie erhalten hierdurch den beſondern landesherrlichen Auftrag die Kirchen- und Pfarrinventarien, ſo viel thunlich zu berichtigen, die von den Pfarrern und Kirchenrechnern aufgeſtellten Kirchenbudjets und Rechnungen vorläufig zu prüfen und an die betreffende Behörde einzuſenden und bei mehrjährigen Verpachtungen und bei Verſteigerungen, deren Object mehr als fünfzig Gulden beträgt, die Genehmigung zu ertheilen.

Zu ihrer Dienſtcorreſpondenz erhalten ſie ein Amtsſiegel.

c) Der Generalſuperintendenten.

§. 15. Der Generalſuperintendent oder, ſo lange deſſen Dienſtfunctionen noch unter zwei vertheilt ſind, beide führen die obere Aufſicht über die geſammte evangeliſch-chriſtliche Geiſtlichkeit in dem Umfange Unſeres Herzogthums. Sie haben die Mitſorge für die Erhaltung und zweckmäßige Verwaltung ſowohl des geiſtlichen Standes- als des ganzen Kirchenvermögens.

In beiden Beziehungen ſtehen ſie unmittelbar unter Unſerer Landesregierung deren beſtändige correſpondirende Mitglieder ſie ſind. Sie haben die Ordination der nach vorſchriftsmäßiger Prüfung recipirten Candidaten, ſo wie die Dienſteinſetzung der Pfarrer vorzunehmen oder nach Gutfinden durch die betreffenden Dekane vornehmen zu laſſen.

Sie ertheilen ihren Untergebenen bis auf vier Wochen Urlaub und ſorgen alsdann, wie bei anhaltender Krankheit oder erfolgtem Ableben eines Geiſtlichen, für die interimiſtiſche Dienſtverſehung, ſtets jedoch unter der Verpflichtung alsbaldiger Anzeige an die Regierung. Sie bereiſen einmal jährlich die ihnen untergebenen Dekanatsbezirke auf Koſten des Centralkirchenfonds und legen das darüber abgehaltene Viſitationsprotocoll, nöthigenfalls mit gutachtlichen Anträgen, der Landesregierung vor. Sie ſind berechtiget, ihren Dienſtuntergebenen Verweiſe zu ertheilen und bis zur Einziehung eines Procents von ihrem Einkommen zu beſtrafen. Sie concurriren bei der Verwaltung des Central-Kirchenfonds und werden ihre Verbeſſerungsvorſchläge bei Unſerer Landesregierung in Antrag bringen. Auf ihren begutachteten Antrag werden Wir Special- und Generalſynoden berufen, deren Verhandlungen und Beſchlüſſe durch die Landesregierung an Uns zur Sanction und Verfügung gelangen.

II. Beſtimmungen über Liturgie u. Kirchenzucht.

§. 16. In Betreff einer, den veränderten Verhältniſſen der in Unſerem Herzogthum nun vereinigten evangeliſch-chriſtlichen Kirche entſprechenden zweckmäßigen, Liturgie werden wir die nöthigen Anordnungen erlaſſen, ſobald die nach Maasgabe Unſeres Edicts vom 11. Aug.

Digitized by Google

v. J. dafür angeordnete beſondere Commiſſion ihre demnächſt von Unſeren Generalſuperintendenten zu begutachtende Arbeiten vollendet haben wird.

Die äußere Kirchenzucht beſchränket ſich, neben der zur Aufrechthaltung der Dienſtesunterordnung und einer würkſamen Aufſicht über die getreue Amtsführung nothwendigen Disciplinareinrichtung für die bei der Kirchenverwaltung Angeſtellten, auf die hiernach bezeichneten vollkommenen, ſomit durch Hinzutritt eines äußeren von der competenten Polizeibehörde auf Erſuchen des Kirchenvorſtandes zu verfügenden Zwanges, nöthigenfalls aufrecht zu erhaltende Geſellſchaftspflichten der übrigen Kirchengenoſſen, nämlich:

1.) Verehelichung nach kirchlichem Ritus;

2.) Taufe der ehelichen Kinder evangeliſcher Väter und der unehelichen von zu dieſer Kirche gehörigen Müttern;

3.) Religionsunterricht und Confirmation ſolcher Kinder nach den Grundſätzen der evangeliſchen Kirche;

4.) äußere Feier der Sonn- und Feiertage nach den darüber beſtehenden Vorſchriften;

5.) Beitrag zu den Koſten der kirchlichen Einrichtungen nach den geſetzlichen Beſtimmungen;

6.) Annahme unentgeltlich zu verſehender Kirchenämter.

III. Vermögensverwaltung. 1) der einzelnen Kirchen und Pfarreien.

§. 17. Einer jeden einzelnen Kirchengemeinde verbleibt das Eigenthum des für den religiöſen Cultus beſtehenden vom Schul- und Armenvermögen getrennt zu verwaltenden Vermögens. Daſſelbe wird inventariſirt und von dem Pfarrer und Vorſtand, nach den von Unſerer Landesregierung darüber zu erlaſſenden Vorſchriften verwaltet. Das ſich etwa ergebene Deficit wird nach Vorſchrift Unſeres Edicts vom 5. Juny 1816 §. 24 aufgebracht; die Schultheißen haben die Heblisten aufzuſtellen und der Beamte die von Unſerer Landesregierung genehmigte Erhebung durch den Kirchenrechner bewerkſtelligen zu laſſen; eine Bekanntmachung durch das Verordnungsblatt iſt nicht erforderlich. Unſere Landesregierung hat den jährlichen Rechnungsüberſchlag feſtzuſetzen und Unſere Rechnungskammer die Rechnung abzuſchließen.

Die Unterhaltungskoſten der Kirchen- und Pfarrgebäude und andere Kirchenbedürfniſſe ſind, auch wenn ſolche bisher von der bürgerlichen Gemeinde beſtritten wurden, ausſchließlich von der Kirchengemeinde zu übernehmen, in ſo fern nicht Kirchenpatrone, Zehntherrn ꝛc. dazu verpflichtet ſind. Die dazu erforderlichen Hand- und Spanndienſte leiſten die Mitglieder der Kirchengemeinde nach Erfordern der Umſtände unentgeltlich.

Das für den Unterhalt der Geiſtlichkeit beſtimmte Vermögen wird nach gleichen Grundſätzen verwaltet, und in einem beſonderen Abſchnitt des Inventariums, des Budjets und der Rechnung aufgeführt. Alle Pfarrgefälle jeder Art werden von dem Kirchenrechner erhoben und an den Pfarrer abgeliefert, müſſen aber, gleich den Einnahmen und Ausgaben für die Organiſten und andere Kirchendiener durch die Rechnung laufen.

Sämmtliche Pfarreien werden zur Berückſichtigung bei künftigen Erledigungsfällen nach ihrem Ertrag in fünf Claſſen, nämlich:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| von | 600 | bis | 750 | fl. |
| „ | 750 | „ | 1000 | „ |
| „ | 1000 | „ | 1200 | „ |
| „ | 1200 | „ | 1500 | „ |
| „ | 1500 | „ | 1800 | „ |

Digitized by Google

eingetheilt. Alle weniger als das Minimum ertragenden Pfarreien, ſollen das daran Fehlende aus dem Kirchenfonds zugelegt, und dieſer nach den Umſtänden einen Zuſchuß aus dem Central-Kirchenfond erhalten.

Das Deficit für den Normalgehalt der Dekane und Generalſuperintendenten wird aus dem Central-Kirchenfond zugelegt.

Bei der Auflöſung oder Trennung bisher beſtehender Pfarreibezirke hat Unſere Landesregierung die Ausſcheidung und Zutheilung des Vermögens vorzunehmen und daſſelbe ſammt dem einzelnen Filialen oder Kapellen zuſtändigen Fond in der Hauptkirchenrechnung zwar unter einer beſonderen Rubrick aufnehmen, demungeachtet aber zu den übrigen Kirchenbedürfniſſen mit verwenden zu laſſen.

Im Allgemeinen ſoll der Bedacht dahin genommen werden, daß in einem anderen Kirchenſprengel gelegene Kirchen- oder Pfarrvermögen der in demſelben befindlichen Kirche und Pfarrei zuzuweiſen.

2) des Central-Kirchenfonds.

§ 18. Zur Bildung eines Central-Kirchenfonds werden beſtimmt:

1.) die vor der Bildung des Central-Studienfonds aus den dazu vereinigten Stiftungseinkünften ausgeſchiedenen beſtändigen und die demnächſt heimfallenden perſönlichen Zulagen für evangeliſche Geiſtliche und die aus dem Studienfond weiter für die Dauer des Bedarfs dahin überwieſene jährliche Rente;
2.) das auch fernerhin ſtiftungsmäßig zu verwendende Vermögen der Herborner theologiſchen Facultät;
3.) die für Theologie Studirende geſtifteten Stipendienfonds;
4.) der Ueberreſt des Unſerem Herzogthum zugefallenen Antheils an dem vormals Rheinpfälziſchen evangeliſch-geiſtlichen Centralvermögen, in ſo weit ſolches nicht zur beſſeren Dotation der dabei betheiligten Pfarreien und Kirchen erforderlich iſt;
5.) der ſogenannte Medenbacher Zehnte;
6.) die Einkünfte aufgehobener Pfarreien in ſoweit ſolche nicht zur beſſeren Dotation derjenigen Pfarrei verwendet werden, welcher die Gemeinden des aufgelößten Kirchenſprengels einzuverleiben ſind;
7.) die in Erledigungsfällen einzuziehenden das Maximum des Normalsgehalts überſteigenden Pfarr-Einkünfte;
8.) die bei etwa verhinderter gleichbaldigen Wiederbeſetzung ſolcher erledigten Pfarreien, welche mehr als das Minimum der Competenz ertragen, aus der interimiſtiſchen Verwaltungsepoche überſchieſſenden Intercalargefälle;
9.) der Ertrag der den Geiſtlichen angeſetzten Disciplinſtrafen;
10.) der Ertrag von Schenkungen und Vermächtniſſen;
11.) das ſich etwa ergebende Deficit ſoll durch einen Ausſchlag auf ſämmtliche evangeliſche Kirchen-Gemeinden gedeckt werden.

Die Verwendung der Einnahmen des Central-Kirchenfonds erfolgt nach Maasgabe Unſers Edicts vom 11. Auguſt v. J. Unſere Landesregierung führt die obere Verwaltung und wird über die jährlichen Bedürfniſſe und Einnahmen ein Budjet aufſtellen. Es wird dafür ein beſonderer Rechner angeordnet und die von dieſem geführte Rechnung, nach vorläufiger Prüfung durch die Generalſuperintendenten und drei dazu auszuwählende Dekane, von Unſerer Rechnungskammer revidirt und abgeſchloſſen, ſodann aber durch den Druck und Austheilung an ſämmtliche Pfarrer zur Publicität gebracht.

3) des Central-Wittwen- und Waiſenfonds.

§. 19. Zur Bildung eines Centralfonds für Pfarr-Wittwen und Waiſen werden beſtimmt:

1.) Sämmtliche dermalen beſtehende Diſtricts-Pfarr-Wittwencaſſefonds, mit der Verbindlichkeit jedoch, alle darauf angewieſene Penſionen nach dem Stand der Uebernahme fort zu entrichten;

Digitized by Google

2.) der aus dem Verlag der neuen Kirchenagende, der Katechismen und der Geſangbücher ꝛc. ſich ergebende Gewinnſt;

3.) die Beiträge der Pfarrer, welche ſämmtlich dieſem Inſtitut beizutreten gehalten ſind; dieſe zerfallen:

a.) in Eintrittsgelder für die neu angeſtellten und für ſolche, welche bisher noch nicht Mitglieder eines mit der Central-Wittwencaſſe jetzt zu vereinigenden Particularinſtituts waren, im Betrag von fünfzig Gulden. Es wird geſtattet, dieſe entweder auf einmal baar oder in einer Schuld-Verſchreibung zu erlegen, oder ſie in fünf Jahresterminen und bis dahin verzinslich abzuführen;

b.) in jährliche Beitragsgelder, welche allgemein auf ein Procent des Einkommens hierdurch feſtgeſetzt werden.

4.) der zur Berichtigung der jährlichen Penſionen weiter erforderliche Zuſchuß wird auf den Central-Kirchenfond übernommen.

Zur Verwaltung dieſes Inſtituts, welchem Wir ſo wie dem Centralkirchenfond alle Vorzüge der Armenanſtalten und öffentlicher Stiftungen ertheilen, wird ein aus dem Generalſuperintendenten und drei Dekanen oder Pfarrern beſtehender Ausſchuß und ein unter dieſem ſtehender Rechner angeordnet, ein jährliches Budjet aufgeſtellt und die vorläufig vom Ausſchuß geprüfte Rechnung durch die Rechnungskammer abgeſchloſſen, die Reſultate aber ebenfalls durch den Druck zur öffentlichen Kenntniß aller Intereſſenten befördert.

Schluß. §. 20. Unſere Landesregierung wird mit der Vollziehung dieſes Edicts beauftragt und ſoll ſolches durch Abdruck in dem Verordnungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

So gegeben Biebrich den 8. April 1818.

(L. S.) Wilhelm,
Herzog zu Naſſau.
vt. Freiherr v. Marſchall.

(Die Einrichtung des Seminariums zu Herborn für die evangeliſch-chriſtlichen Theologen betreffend.)

In den §§. 23 und 6 der höchſten Edicte vom 24. März und 11. Auguſt vorigen Jahrs iſt beſtimmt, daß die theologiſche Fakultät zu Herborn als Seminarium für das Herzogthum in der Art fortbeſtehen ſoll, daß alle evangeliſch-chriſtliche der Theologie ſich Widmende nach dem Abgange von der Univerſität und vor Erlangung eines geiſtlichen Amts ſich daſelbſt zum künftigen Predigeramt practiſch vorbereiten ſollen. Um die Verhältniſſe dieſer jetzt beginnenden Lehranſtalt für die evangeliſch-chriſtlichen Theologen näher zu beſtimmen, werden nachfolgende Vorſchriften gegeben.

I. Aeußere Verhältniſſe des theologiſchen Seminars. 1) Local. §. 1. Das dem Centralſtudienfond eigenthümlich gehörende bisherige academiſche Gebäude zu Herborn bleibt, ſo weit es für die Zwecke des Seminariums erforderlich iſt, namentlich zur Aufſtellung der Bibliothek, zu den Vorleſungen der Profeſſoren, zu den praktiſchen Vorträgen der Studierenden, zu öffentlichen Prüfungen und Verſammlungen ꝛc., fernerhin und ſo lange beſtimmt, bis etwa für dergleichen Bedürfniſſe auf andere Weiſe geſorgt werden kann.

Den Herren Profeſſoren iſt jedoch nachgelaſſen ihre Lehrſtunden auch in ihren Wohnungen zu halten.

2) Bibliothek. §. 2. Die Cauſeniuſiſche und Heidenfeldiſche Bibliothecken bleiben dem Seminar als Eigenthum zum ferneren Gebrauch; auch werden demſelben aus der übrigen Bibliotheck der Herborner Academie diejenigen Bücher überlaſſen, welche zum Gebrauch an dieſer höhern Lehranſtalt vorzüglich

Digitized by Google

nützlich ſeyn können. Künftige Anſchaffungen neuer Bücher werden aus dem evangeliſchen Centralkirchen-Fond beſtritten, und werden die Herren Profeſſoren zu dem Ende halbjährig ihre Anträge über die anzuſchaffenden Werke der Herzoglichen Landesregierung zur Genehmigung einſenden.

Die Bibliothek iſt zwar zunächſt für die Herren Profeſſoren und Studierenden zu Herborn beſtimmt; da aber durch dieſe Lehranſtalt die höhere und fortſchreitende Bildung des ganzen evangeliſch-geiſtlichen Standes in dem Herzogthum bezweckt wird, ſo können die für den Augenblick dort entbehrlichen Werke auch an andere Geiſtliche auf angemeſſene kurze Zeit verliehen werden.

5) ſonſtige Bedürfniſſe.

§. 3. Andere etwa vorkommende Bedürfniſſe, z. B. Heitzung und Beleuchtung in den academiſchen Gebäuden, Lehrapparat, Druckkoſten ꝛc., werden auf Anweiſung Herzogl. Landesregierung aus dem evangeliſchen Centralkirchenfond beſtritten.

4) Inventarien.

§. 4. Ueber Alles was das Seminarium beſitzt, wird ein Inventarium errichtet und der Ab- und Zugang jährlich nachgetragen.

6) Koſten des Unterrichts.

§. 5. Da die Herren Profeſſoren einen fixen Gehalt genießen, ſo ertheilen ſie den weiter unten näher beſtimmten Unterricht ganz unentgeltlich, und jede Annahme eines Honorars dafür iſt unterſagt.

II. Beſtimmungen wegen der Profeſſoren
1) überhaupt.

§. 6. Die Profeſſoren werden den Zweck dieſer Lehranſtalt, und ihre Beſtimmung denſelben zu erreichen, ſtets vor Augen haben, daher durch allenthalbige Pflichterfüllung dem Vertrauen ihrer Vorgeſetzten entſprechen, und in Behandlung und Unterricht der Studierenden, ſo wie in ihrer ganzen Handlungs- und Lebensweiſe dahin trachten, daß ſie ſich ſelbſt den Studierenden als ein Vorbild darſtellen, nach welchem dieſe, in ihrem künftigen Amt dem hohen Berufe vollkommen entſprechen können, welcher den Geiſtlichen in dem Herzogthum durch die neue Einrichtung der evangeliſch-chriſtlichen Kirche angewieſen worden iſt.

2) insbeſondere
a) des erſten Profeſſors.

§. 7. Der erſte Profeſſor verſieht bei dem Seminar ſämmtliche Directorialgeſchäfte, er hat alſo:

1) die einlaufenden Schreiben zu erbrechen und Ausfertigungen, welche mit der Unterſchrift: Herzoglich Naſſauiſches evangeliſch-chriſtliches Seminarium, ergehen, mit ſeinem Namen zu unterzeichnen, auch das Siegel der Anſtalt in Verwahrung;
2) darauf zu ſehen, daß das Inventarium, der Catalog ꝛc. in Ordnung erhalten werden;
3) die Regiſtratur gehörig zu beſorgen;
4) die Aufnahme und Entlaſſung, ſo wie die Conduitenbücher der Studierenden zu führen, und die Zeugniſſe für dieſelben dem gemäß auszufertigen;
5) den Studierenden Urlaub zu ertheilen, der jedoch nur bei vorliegender Nothwendigkeit wird nachgeſucht und bewilligt werden;
6) die Beſchwerden, welche etwa gegen Studierende angebracht werden wollen, zu vernehmen und in ganz geringfügigen Fällen alsbald zu beſeitigen, bei Gegenſtänden von einiger Bedeutung aber zur Berathung mit dem zweiten Profeſſor zu bringen;
7) die Aufſicht über die übrigen, namentlich die Nebenlehrer zu führen, welchen etwa von der Landesregierung geſtattet wird, den Studierenden in Sprachen, Künſten und Wiſſenſchaften Privat-Unterricht zu ertheilen. Bei bemerkten Fehlern hat er ſie zurecht zu weiſen, auch geeigneten Falls ihnen Verweiſe zu geben, und wenn dieſe fruchtlos ſind, der Landesregierung davon Anzeige zu machen.

b) des zweiten Profeſſors.

§. 8. Der zweite Profeſſor hat die beſondere Obliegenheit, die Aufſicht über die Bibliothek zu führen, ſie ſteht unter ſeinem Verſchluß, wird von ihm wöchentlich zweimal in

Digitized by Google

beſtimmten Stunden geöffnet, er giebt die verlangt werdenden Bücher an die Studierenden und andere Geiſtliche ab und ſorgt für deren unverletzte Zurücklieferung, führt den Catalog und macht den erſten Antrag zu neuen Anſchaffungen. Sobald der erſte Profeſſor in ſeiner Amtsführung verhindert iſt, tritt der zweite in jeder Beziehung in alle Functionen deſſelben ein.

c) gemeinſchaftliche Geſchäfte.

§. 9. Beide Profeſſoren haben folgende Geſchäfte gemeinſchaftlich zu berathen und zu beſorgen:

1) Die Entwerfung des halbjährigen Lectionsplans und Beſtimmung der Lehrbücher vor dem Anfange des Lehrcurſes, und
2) die Vertheilung der Lehrgegenſtände unter einander, welche beide durch den erſten Profeſſor der Landesregierung zur Genehmigung vorgelegt werden.
3) Sie wechſeln jährlich in der Ausarbeitung des im Frühjahr zu druckenden Programms über einen theologiſchen Gegenſtand ab.
4) Die Beurtheilung über die Aufnahmefähigkeit der neu ankommenden Studierenden.
5) Die Bemerkungen, welche in das Conduitenbuch der Studierenden einzutragen ſind.
6) Beſtrafungen der Studierenden.
7) Den halbjährigen an die Regierung zu erſtattenden Hauptbericht über den Zuſtand des Seminars und ſeine möglichſte Vervollkommnung.
8) Ueberhaupt ſind alle das Seminarium betreffende Gegenſtände von einiger Bedeutung von beiden Profeſſoren gemeinſchaftlich zu berathen; zu dieſem Endzweck ſollen dieſelben öfters und wenigſtens monatlich einmal in eine Conferenz zuſammentreten, über die beſprochen werdenden Gegenſtände ein Protokoll abhalten, und wenn ſie ſich etwa nicht ſollten vereinigen können, den Gegenſtand mit den beiderſeitigen Motiven der Landesregierung zur Entſcheidung vorlegen.

III. Dienſtverhältniſſe gegen 1) die Herren Generalſuperintendenten.

§. 10. Das Seminarium, die dabei angeſtellten Profeſſoren und die ſich daſelbſt aufhaltenden Studierenden ſtehen eben ſo, wie andere kirchliche Inſtitute, angeſtellte Geiſtliche und Candidaten des Predigeramtes unter der Aufſicht der Herren Generalſuperintendenten. Es iſt ihnen daher regelmäßig halbjährig und auf Verlangen auch öfters oder in beſonderen Fällen, von dem Zuſtand der Lehranſtalt und von den Studierenden, durch den erſten Profeſſor vollſtändige Nachricht zu geben; ſie werden dieſelbe von Zeit zu Zeit perſönlich unterſuchen, um der Landesregierung wegen Abſtellung etwa angetroffener Mängel oder Verbeſſerungen der Einrichtung, ihre Anträge machen zu können.

2) die Landesregierung.

§. 11. Ueberdies ſteht der erſte Profeſſor, in Allem was das Seminarium betrifft, in unmittelbarer Correſpondenz mit der Landesregierung, an welche er ſeine Berichte zu erſtatten hat und von der derſelbe die durch ihn zu vollziehenden Beſchlüſſe empfängt. An ſie iſt außer den oben ſchon bemerkten periodiſchen Berichten, halbjährig auch das Verzeichniß der entlaſſenen und der neu eintretenden Studierenden, und der vorausſichtlich im bevorſtehenden halben Jahr erwachſenden Ausgaben einzuſenden.

Die Anträge des zweiten Profeſſors gelangen der Regel nach durch den erſten an die Landesregierung, nur dann hat er ſich unmittelbar an dieſelbe zu wenden, wenn er gegen den letztern Beſchwerde führt, oder dieſer ſeine motivirten Anträge einzuſenden verweigert hat.

IV. Beſtimmungen wegen der Studierenden. 1) Aufnahmefähigkeit.

§. 12. In das Seminarium können nicht nur Eingebohrne des Herzogthums, ſondern auch Ausländer, in ſo fern die Zahl der Studierenden nicht ſo hoch ſteigt, daß dadurch die Ausbildung der Inländer leiden müßte, aufgenommen werden, die Bewilligung für Fremde erfolgt daher auf den Antrag des Profeſſors von der Landesregierung. Jeder, welcher



Digitized by Google

aufgenommen werden will, muß ſich vor Allem über ſeine ſittliche Aufführung und religiöſe Lebensweiſe von der Zeit an, wo er auf einem Pädagogium, dem Gymnaſium und auf Univerſitäten geweſen iſt, in ununterbrochener Zeitfolge durch Zeugniſſe von den Directoren der Lehranſtalten wo er ſich aufgehalten, oder wenn er früher eine Privaterziehung genoſſen haben ſollte, von ſeinen Lehrern und dem Ortsgeiſtlichen vollſtändig ausweiſen. Da wo dieſes von Inländern ohne irgend einen Tadel geſchieht, erfolgt die Aufnahme von den Profeſſoren des Seminariums, wenn dem Aufzunehmenden aber begangene Fehler zur Laſt liegen, ſo iſt unter umſtändlicher Angabe derſelben und der Zeit, wo ſie begangen wurden, an die Landesregierung zu berichten, welche geeigneten Falls nach vorher eingeholtem Gutachten der Herren Generalſuperintendenten über die Aufnahmefähigkeit erkennt.

Ueberdies muß jeder, welcher aufgenommen werden will, diejenigen Vorkenntniſſe beſitzen, welche nach dem weiter unten folgenden Lehrplan erfordert werden, um durch den Curſus im Seminarium die erforderliche wiſſenſchaftliche Ausbildung eines Theologen erhalten zu können.

Es iſt daher die Beſcheinigung über den vollſtändig ausgehaltenen Lehrcurſus auf dem Gymnaſium, ſo wie über den Aufenthalt von wenigſtens zwei Jahren auf einer andern Univerſität und die Collegien, welche daſelbſt gehört worden ſind, vorzulegen. Jeder aufzunehmende Inländer hat ſich bei mangelnder Beſcheinigung, daß er ein oder das andere im Lehrplan für die Univerſität beſtimmte Collegium gehört habe, einer Prüfung der Profeſſoren zu Herborn darüber zu unterwerfen, daß er ſich in dem betreffenden Theile der Wiſſenſchaft die erforderlichen Kenntniſſe durch Privatſtudium erworben habe. Fällt dieſe Prüfung nicht vortheilhaft aus, ſo iſt er zur Nachholung derſelben vor der Aufnahme in das Seminarium zurück zu weiſen.

2) Form der Aufnahme §. 13. Die Aufnahme kann am Anfange eines jeden halben Jahres geſchehen. Die Anmeldung geſchieht mit Vorlage der im vorhergehenden Paragraph erforderlichen Zeugniſſe bei dem erſten Profeſſor, welcher nach erfolgter Unterſuchung der Fähigkeit mit Zurückhaltung der Zeugniſſe bis zum beendigten Curs, den Aufnahmeſchein ertheilt.

6) Aufenthalt §. 14. Die Herren Profeſſoren werden ſich bemühen ſämmtlichen Studierenden wo möglich Wohnung und Koſt bei geſitteten Privatfamilien zu verſchaffen, und wo die letztere nicht gegeben werden kann, dafür zu ſorgen, daß ſie die Speiſen in ihre Wohnung geſchickt bekommen können. Das Abſchließen der desfallſigen Accorde bleibt den Studierenden jedoch unter der Leitung der Profeſſoren überlaſſen. Dieſe werden dieſelben in ihrem ganzen Lebenswandel ſorgfältig beobachten, ſie auf ihren Zimmern öfters beſuchen, auf Reinlichkeit und Ordnung ſehen, auf ihre äußere Bildung wirken, ſie zum pünktlichen Beſuchen der Collegien anhalten, zum Privatfleiß aufmuntern, und denſelben leiten, vorzüglich aber ſuchen, die reinſte Sittlichkeit und einen exemplariſchen Lebenswandel ihnen ganz anzueignen.

Des Beſuchens der Wirthshäuſer und anderer auf irgend eine Weiſe anſtößiger öffentlichen Luſtbarkeiten, vorzüglich in ungebildeten oder gemiſchten Geſellſchaften haben ſie ſich zu enthalten, und allen Belehrungen, Ermahnungen und Zurechtweiſungen der Profeſſoren, die immer von freundſchaftlichem Sinne ausgehen werden, Folge zu leiſten und gehorſam zu ſeyn.

Der Aufenthalt auf dem Seminar iſt hauptſächlich zur praktiſchen Bildung künftiger Geiſtlichen und Seelſorger beſtimmt; er iſt daher eine ſtete Prüfung, ob der Studierende in den geiſtlichen Stand aufgenommen werden könne, und ob er in dem hohen und wichtigen Berufe deſſelben dasjenige leiſten wird, was ihm in deſſen weiter umfaſſenden Wirkſamkeit obliegt; ſein ganzes Thun und Laſſen muß alſo eben ſo ſeyn, wie es einem im Amte ſtehenden Geiſtlichen geziemt, der ſich Achtung, Vertrauen und Liebe von ſeinen Vorgeſetzten und Untergebenen erwerben will.

Digitized by Google

Wenn daher Ermahnungen, Zurechtweiſungen oder gar Verweiſe von den Profeſſoren bei bemerkten Fehlern nicht wirken, ſo haben ſie der Landesregierung davon umſtändliche Anzeige zu machen, welche ſtrengere Beſtrafung, oder nach eingeholtem Gutachten der Herren Generalſuperintendenten, die Ausweiſung des zum geiſtlichen Stande Unwürdigen aus dem Seminarium verfügt.

4) Gerichts-ſtand.

§. 15. In Juſtizſachen ſind die Studierenden dem Amte reſp. Criminalgerichte untergeben. In Gegenſtänden des bürgerlichen Rechts hat das Amt jedoch den Studierenden nicht unmittelbar vorzuladen, ſondern den erſten Profeſſor davon zu benachrichtigen, welcher einen gütlichen Vergleich verſuchen oder den Beklagten vor das Gericht weiſen wird.

Beſchwerden eines Studierenden gegen einen Dritten hat er dem Profeſſor anzuzeigen, welcher nach vergeblich verſuchter gütlichen Beſeitigung ihn an die Behörde verweiſet.

Vergehungen in oder außer den Lehrſtunden gegen die Profeſſoren oder andere Studierende entſcheiden die erſtern. Ueber andere Polizeivergehungen entſcheidet das Amt als ordentliche Polizeibehörde, jedoch nach vorgängiger Benehmung mit dem erſten Profeſſor, welcher ſolche alsdann zur Kenntniß der Landesregierung bringt.

5) Stipendien.

§. 16. Da ſowohl aus vorhandenen beſonderen Stiftungen, als auch aus dem evangeliſchen Central-Kirchenfond einige Stipendien an ſolche, welche auf dem Seminarium ſtudieren, bewilligt werden können, ſo haben diejenigen, welche darum nachſuchen wollen, am Anfange eines jeden halben Jahres ihre Geſuche bei den Profeſſoren einzureichen, ſolche auch mit den Beſcheinigungen ihrer Dürftigkeit zu belegen, und erfolgt ſodann auf deren zu erſtattenden Bericht die Entſcheidung der Landesregierung nach den Graden der vorzüglichen Qualification in ſittlicher und wiſſenſchaftlicher Hinſicht und des Bedürfniſſes der anweſenden Studierenden, nach den Kräften der disponiblen Fonds.

V. Beſtimmungen d. Unterrichts. 1) Lehrplan.

§. 17. Jeder, welcher ſich dem geiſtlichen Stande widmen will, ſoll ſich die Vorkenntniſſe ſoweit als ſie auf den Pädagogien und dem Gymnaſium zu Weilburg gelehrt werden, verſchaffen. Sollten die daſigen Lehrer einen Jüngling bemerken, welcher ſich zum Geiſtlichen beſtimmt, dem es aber an der körperlichen Bildung fehlt, um als öffentlicher Redner mit Vortheil auftreten zu können, der z. B. einen mißgeſtalteten Körper, Fehler an den Sprachorganen ꝛc. hat, ſo werden ſie ihn darauf aufmerkſam machen und ihn ermahnen ſich einem andern Stande zu widmen. Das Nämliche werden ſie und zwar vorzüglich bei ſolchen Jünglingen thun, welche einen Hang zu Ausſchweifungen zeigen.

Nach beendigtem Schulcurs haben die, welche ſich dem geiſtlichen Stande widmen, wenigſtens zwei Jahre lang eine Univerſität zu beſuchen; ſie werden darauf bedacht ſeyn, eine ſolche zu wählen, wo in jedem Semeſter alle Gegenſtände und von rühmlich bekannten Lehrern vorgetragen werden, wohin vorzüglich die Landesuniverſität Göttingen gehört, ohne daß ſie jedoch verpflichtet ſind, keine Andere als dieſe zu beſuchen. In Beziehung auf die Gegenſtände, welche für den Curſus in dem Seminarium beſtimmt ſind, haben ſie ſich in folgendem die gehörigen Kenntniſſe auf der Univerſität zu erwerben: Exegeſe des neuen Teſtaments ſo vollſtändig als möglich; Hermeneutik; Geſchichte der Religion; Einleitung in das alte Teſtament; Logik; Exegeſe über einige Schriften des alten Teſtaments; Einleitung in das neue Teſtament; Methaphyſik; Naturrecht; Dogmatick; Dogmengeſchichte; philoſophiſche Moral; Geſchichte der Philoſophie; theologiſche und philoſophiſche Litteratur; Landesſtatiſtick; Aeſthetick. Dabei werden ſie in der klaſſiſchen Litteratur, den mathematiſchen Wiſſenſchaften, der Gelehrtengeſchichte, Symbolik ꝛc. wo nicht durch das Beſuchen der desfallſigen öffentlichen Vorleſungen doch durch eigenes Studium ſich zu vervollkommnen und die erforderlichen Kenntniſſe zu erwerben ſuchen.

Hiernach bleiben noch folgende einem Theologen nöthige Gegenſtände des Unterrichts übrig, welche in dem Seminarium zu Herborn gelehrt werden: Pſychologie; Pädagogik und Didactik; populäre oder practiſche Theologie; Homiletik und Catechetik; Paſtoralanweiſung; Liturgik; Kirchenrecht; chriſtliche Moral; Studium der griechiſchen und römiſchen Redner.

2) Methode.

§. 18. Der Unterricht in dem Seminar wird zwar der Regel nach durch freien Vortrag der Profeſſoren nach Anleitung von Lehrbüchern oder Diktaten ertheilt, ſie werden aber von Zeit zu Zeit in Unterredungen mit den Studierenden übergehen, worin das Vorgetragene wiederholt, der Profeſſor von den Fähigkeiten und Fortſchritten der Zuhörer in Kenntniß geſetzt und ihm Gelegenheit gegeben wird, irrig gefaßte Ideen zu berichtigen; ihre Abſicht wird immer dahin gehen, neben Beförderung der Wiſſenſchaft vorzüglich auf den wahren religiöſen Sinn der Studierenden zu wirken, damit ſie aus Ueberzeugung und mit Liebe und Wärme für ihren hohen Beruf als Religionslehrer und Seelſorger gewonnen werden; und da es die Beſtimmung des Seminars iſt, die jungen Theologen zur künftigen Amtsführung nach der, der evangeliſch-chriſtlichen Kirche in dem Herzogthum Naſſau gegebenen Einrichtung

Digitized by Google

und dem ihren Pfarrern angewieſenen Standpunkte auszubilden, ſo ſind ihnen practiſche Ausarbeitungen und Handlungen jeder Art, ſowohl bei den einſchlagenden Unterrichtsgegenſtänden, als andern Gelegenheiten aufzugeben, welche ſie unter der Aufſicht und Leitung der Profeſſoren fertigen und vortragen; ſelbſt öffentliche Predigten in der Kirche werden ihnen nach dem Ermeſſen der Profeſſoren geſtattet; der Unterſchied zwiſchen der Redekunſt der älteren Klaſſiker und eines Religionslehrers wird ihnen gezeigt und überall Anleitung zum Privatſtudium gegeben.

Zeit des Lehrcurſes. §. 19. Der Lehrcurs im Seminarium wird in zwei halbe Jahre abgetheilt, ſo daß im erſten ein Theil der oben beſtimmten Gegenſtände des Unterrichts abſolvirt und die übrigen im folgenden halben Jahr vorgenommen werden. Die Eröffnung geſchieht 14 Tage nach Oſtern und den erſten Montag im October mittelſt einer von den Profeſſoren abwechſelnd an die verſammelten Studierenden zu haltenden Anrede. Zwiſchen jedem Curſus ſind vier Wochen Ferien. Nach eröffnetem Lehrcurs und Anfang des halbjährigen Unterrichts werden keine neu ankommende Studierende mehr aufgenommen.

VI. Entlaſſung aus d. Seminarium. §. 20. Diejenigen, welche den in vorſtehendem Lehrplan für die Univerſität und das Seminarium beſtimmten Unterricht genoſſen haben, erhalten von dem erſten Profeſſor den Entlaſſungsſchein und ein Zeugniß über ihren Fleiß und ſittliche Aufführung, ſo wie die bei ihrer Aufnahme eingegebenen Zeugniſſe, mit deren Vorlage ſie bei der Landesregierung um Zulaſſung zur Prüfung anſuchen können. Die Entlaſſung erfolgt am Schluſſe des Curſus, in Gegenwart aller Studierenden, mittelſt einer angemeſſenen kurzen Rede eines der beiden Profeſſoren, welche in dieſem Geſchäfte abwechſeln.

Wiesbaden den 25. Juli 1818.

Herzoglich Naſſauiſche Landesregierung.
Möller.

vt. Moureau.

(Die gänzliche Auflöſung des Parochialverbandes zwiſchen Pfarrern und Parochianen verſchiedener Confeſſionen betreffend.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden ſouveräner Herzog zu Naſſau ꝛc. ꝛc.

Haben im Edict vom 5. Juni 1816 die Scheidung der kirchlichen von den politiſchen Gemeinden verfügt, und im Edict vom 8. April 1818 alle Accidenzien, Stolgebühren, und perſönliche, nicht auf Grund und Boden radicirte Abgaben und Leiſtungen, ſoviel die Mitglieder der evangeliſch-chriſtlichen Kirche Unſers Herzogthums angehet, aufgehoben. Da hiermit die Hinderniſſe vollkommen beſeitigt ſind, welche der gänzlichen Auflöſung des Parochialverbandes zwiſchen Pfarrern und Parochianen verſchiedener Confeſſion ſeither noch im Wege ſtanden, und daher nunmehr die durch das Edict vom 7. März 1815 beabſichtigte und eingeleitete Aufhebung eines jeden mit der vollkommenſten Gewiſſensfreiheit nicht zu vereinigenden Pfarrbanns ſtattfinden kann, ſo haben Wir folgendes zu verordnen beſchloſſen:

§. 1. Aller Parochialverband von Glaubensgenoſſen mit einem Pfarrer, der nicht ihrer Confeſſion iſt, ſoll im ganzen Umfang Unſers Herzogthums von nun an aufgehoben ſeyn.

§. 2. Die auf dieſe Art, ihres ſeitherigen Parochialverbands entbundenen Glaubensgenoſſen ſollen der nächſt- und ſonſt ſchicklichſtgelegenen Pfarrei ihrer Confeſſion zugetheilt werden.

§. 3. Unſere Landesregierung wird die Zutheilung ſolcher Glaubensgenoſſen an eine Pfarrei ihrer Confeſſion alsbald bewerkſtelligen.

§. 4. Aus den obigen Beſtimmungen geht von ſelbſt hervor, daß jeder Pfarrer nur allein bei den ihm zugetheilten Glaubensgenoſſen pfarramtliche Verrichtungen auszuüben habe. Damit jedoch der Ortspfarrer durch die pfarramtlichen Verrichtungen des Geiſtlichen einer andern Confeſſion in ſeinen Amtsausübungen nicht geſtört werde, bleibt es bei der Beſtimmung, welche das Edict vom 7. März 1815 in §. 3. hierüber gegeben hat.

§. 5. Gleichermaßen hat jeder Pfarrer das ausſchließende Recht, alle ſeiner Pfarrei einverleibte Glaubensgenoſſen in ſeine Kirchenbücher einzutragen, er hat ſich jedoch hierbei nach den von Unſerer Landesregierung, in Gemäßheit des Edicts vom 11. Auguſt 1817, die Führung der Protocolle und Verzeichniſſe über die Geborenen, Copulirten und Geſtorbenen betreffend, ertheilten Vorſchriften zu richten.

Gegeben Biebrich, den 29. Mai 1819.

(L. S.) Wilhelm, Herzog zu Naſſau.

vt. Freiherr von Marſchall.

Digitized by Google

# Sachregiſter

(nach der Reihenfolge der Inhaltsüberſicht geordnet)

über die

## Sammlung der Verordnungen des Herzogthums Naſſau.

### Dritter Band.

---

### I. Landesverfaſſung.


Seite

Sicherſtellung der Wahlfreiheit . . . 1

Erweiterung der Wahlbefugniſſe der begütertſten Grundeigenthümer . . . 2

Bekanntmachung der Bundestagsbeſchlüſſe vom 20. September 1819 . . . 2


### II. Verwaltungsorganiſation.

#### A. Centralverwaltung.


Errichtung zweier abgeſonderten Hof- und Appellationsgerichte . . . 9

Auflöſung des Herzoglichen Kriegscollegiums . . . 11

Errichtung einer eigenen Schuldentilgungscommiſſion für die Herzoglichen Domanialſchulden . . . 12


#### B. Amtsverwaltung.


Erläuterung der Amtsverwaltungsordnung, insbeſondere hinſichtlich der Dienſtfunctionen der Herzoglichen Landoberſchultheiſen . . . 13

Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei ſchriftſäſſigen Perſonen . . . 14

Errichtung letzter Willensordnungen amtsſäſſiger Perſonen bei Verhinderung des Landoberſchultheiſen . . . 15

Gebührenordnung der Herzoglichen Landoberſchultheiſen . . . 15


#### C. Gemeindeverwaltung.


Abtragung der Gemeindeſchulden . . . 20

Vermögensverwaltung ſchuldenfreier Gemeinden . . . 21


#### D. Verhältniſſe der Staatsdiener und Angeſtellten.


Nähere Beſtimmungen über Dienſtvergehungen der Civilſtaatsdiener . . . 22

Errichtung einer Centralwittwen- und Waiſenverſorgungsanſtalt für die zu einer Penſion nicht berechtigten Civil- und Hofdiener . . . 24


#### E. Geſchäftsordnung und Dienſtcorreſpondenz.


Verſendung der Correſpondenz der Amts- und Localbehörden in Dienſtangelegenheiten . . . 26

Die unmittelbar bei Sr. Herzoglichen Durchlaucht oder bei Herzogl. Staatsminiſterium einzureichenden Vorſtellungen der Unterthanen . . . 27


### III. Verträge mit auswärtigen Staaten.

#### A. Freizügigkeitsverträge.


Zwiſchen dem Königreich Preußen und dem Herzogthum Naſſau . . . 28

» dem Herzogthum Naſſau und der freien Stadt Frankfurt . . . 28




Digitized by Google

Seite
Zwiſchen dem Herzogthum Naſſau und dem Canton Baſel . . . . . . . . . . 29
» dem Königreich Würtemberg und dem Herzogthum Naſſau . . . . . . . . . . 29
» dem Königreich der Niederlande und dem Herzogthum Naſſau . . . . . . . . . . 30
» dem Königreich Dännemark und dem Herzogthum Naſſau . . . . . . . . . . 30

B. Conventionen wegen wechſelſeitiger Uebernahme der Vaganten und anderer Ausgewieſenen.
Zwiſchen dem Großherzogthum Heſſen und dem Herzogthum Naſſau . . . . . . . . . . 31
» dem Königreich Preußen und dem Herzogthum Naſſau . . . . . . . . . . 33

C. Die wechſelſeitige Auslieferung der Deſerteurs und ſonſt austretenden militärpflichtigen Mannſchaft zwiſchen dem Königreich Preußen und dem Herzogthum Naſſau . . . . 36

D. Gemeinſame Maasregeln zu gegenſeitiger Verhütung der Forſtfrevel in den Grenzwaldungen, ſowie der Jagd-, Fiſcherei- und Feldfrevel.
Zwiſchen dem Königreich Preußen und dem Herzogthum Naſſau . . . . . . . . . . 40
» dem Großherzogthum Heſſen und dem Herzogthum Naſſau . . . . . . . . . . 41

IV. Privatrecht.

Berechnung der Stückzinſen von Capitalien und der Beſoldungsreſte . . . . . . . . . . 42
Auslegung des Tit. 28. des Solmſiſchen Landrechts über die Erbrechte der Ehegatten . . . . . . 43
Depoſition der Teſtamente ſchriftſäſſiger Perſonen . . . . . . . . . . 43
Erläuterung des §. 21. der Vormünderinſtruction und nähere Beſtimmungen über die Ertheilung der Volljährigkeitserklärung . . . . . . . . . . 43
Vollziehung der Vormünderinſtruction, insbeſondere die Ertheilung der Veräußerungsdecrete . . . . . 44

V. Verordnungen über das gerichtliche Verfahren.

Zahlung der Inſinuationsgebühren an die Ortsſchultheiſſen . . . . . . . . . . 45
Die bei Inſinuationen auswärtiger Gerichtsacte zu beobachtenden Formen . . . . . . . . . . 46
Richtgebrauch des Stempelpapiers bei Inſinuationsbeſcheinigungen . . . . . . . . . . 46
Mittheilung der Entſcheidungsgründe durch die Herzogl. Civilgerichte . . . . . . . . . . 47
Allgemeine Vorſchriften über das gerichtliche Verfahren in Civilrechtsſtreitigkeiten . . . . . . 47
Gerichtsſtand des Herzogl. Landesſteuer- und Domanialfiscus, ſowie der Centralfonds für perſönliche Klagen in erſter Inſtanz . . . . . . . . . . 75
Das Verfahren bei Zahlungsausſtandsgeſuchen . . . . . . . . . . 75
Beſtimmung der Appellationsſumme bei Recurſen von den Beſchlüſſen Herzogl. Rechnungskammer . . . 76

VI. Militärverordnungen.

Zuziehung der Aerzte zu den Rekrutirungsgeſchäften . . . . . . . . . . 76

VII. Landespolizei.

Verbot des Einlegens und Collectirens für Zahlenlotterien, ſowie des Collectirens für Claſſenlotterien . . . 77
Verbot des Hazardſpiels . . . . . . . . . . 78
Hausordnungen der Straf-, der Arbeits- und Beſſerungs- und der Detentionsanſtalten . . . . . . 78
a) Correctionshausordnung . . . . . . . . . . 79
b) Irrenhausordnung . . . . . . . . . . 97
c) Zuchthausordnung . . . . . . . . . . 104
Trennung der Zuchthausfabrikanſtalt von der übrigen Zuchthausverwaltung und deren Vereinigung mit der Fabrik des Correctionshauſes . . . . . . . . . . 116

VIII. Beförderung des innern Verkehrs, der Landwirthſchaft und Gewerbe.

Aufhebung des mit der Einlieferung des gewonnenen Blickſilbers zur Herzogl. Münze verbundenen Schlagſchatzes 116
Aufhebung des Neubruchzehntens . . . . . . . . . . 117

Digitized by Google

| | Seite |
|---|---|
| Aufhebung der Zunftverfaſſung in dem Herzogthum Naſſau | 117 |
| Dienſtverhältniſſe des Geſindes und der Handwerksgehülfen | 121 |
| Errichtung einer Hagel=Aſſecuranz=Geſellſchaft | 128 |

## IX. Medicinalpflege.

| | |
|---|---|
| Einrichtung der Medicinalverwaltung | 139 |
| Abgabe von Arzneien durch die Medicinalbeamten in eilenden Fällen | 182 |
| Erläuterung und nähere Beſtimmung mehrerer Sätze der Gebührenordnung für das ärztliche Perſonale | 183 |
| Die künftig regelmäßiger zu vollziehende Schutzpocken=Impfung | 185 |
| Erläuterungen und Ergänzungen der Gebührenordnung für die Thierärzte | 188 |

## X. Forſtverwaltung.

| | |
|---|---|
| Schadenserſatzgelder von Forſtfreveln | 189 |

## XI. Regulirung, Erhebung und Verrechnung der directen Steuern.

| | |
|---|---|
| Ausdehnung der Abgabenverfaſſung des Herzogthums auf die vormalige Niedergrafſchaft Catzenelnbogen | 190 |
| Aufhebung der ältern directen Abgaben in den vormals zum Großherzogthum Berg gehörig geweſenen Landestheilen nach Einführung des in dem Herzogthum beſtehenden directen Steuerſyſtems | 197 |
| Unterſuchung und Beurtheilung der Geſuche um Grundſteuernachlaß wegen Wetterſchäden | 202 |
| Die bei Erhebung der directen Steuern und bei Aufſtellung der Hebliſten zu beobachtenden Vorſchriften | 207 |
| Herſtellung eines richtigern Verhältniſſes unter den directen Beſteuerungsarten, insbeſondere die Reviſion des Feldgrundſteuer=Cataſters | 207 |
| Die anderweite Beſteuerung der Gebäude und Hofraithsplätze | 209 |
| Die revidirte Gewerbſteuer=Ordnung | 211 |
| Nachträgliche Modificationen und Abänderungen des Gewerbs=Steuertarifs | 231 |
| Die den Geiſtlichen für Grundſteuer von Beſoldungsgütern, ſodann für Steuern von ſonſtigen Abgaben, Zehnten ꝛc. zu leiſtende Rückvergütung | 232 |
| Anſtellung beſonderer Steuercommiſſäre | 233 |
| Den Stempelanſatz bei Teſtamenten und die Confirmationsgebühren bei Erbſchaften | 253 |
| Erhebung der [illegible] | 253 |
| Einführung einer [illegible] | 254 |
| Anordnung der [illegible] und Tranſitſtationen, ſo wie die Inſtruction der Zolleinnehmer | 271 |
| Beſtimmungen über den Tranſit durch das Ausland, ſo wie Vorſchriften über das Verfahren der Zolleinnehmer bei Marktgegenſtänden und Meßgütern | 277 |
| Verkehr mit inländiſchen Erzeugniſſen in dem zum Anhalten der Waarenführer beſtimmten Rayon | 280 |
| Anordnungen in den auſſer Verbindung mit dem Herzogthum ſtehenden Ortſchaften | 282 |
| Zollfreiheit der Großhändler, Commiſſionäre und Spediteure für die zur Wiederausfuhr beſtimmten Waaren | 282 |
| Verzollung der im Herzogthum lagernden Speditions= und Commiſſionsgüter bei eintretenden Erhöhungen der Tarifſätze | 284 |
| Beſtrafung der Salzdefraudationen | 285 |

## XII. Oeffentlicher Unterricht.

| | |
|---|---|
| Einrichtung der öffentlichen Unterrichtsanſtalten | 285 |
| Beſtimmung der Univerſität Göttingen zur Landesuniverſität für die Studierenden aus dem Herzogthum Naſſau | 350 |
| Unterſtützung der auf dem Schullehrerſeminarium zu Idſtein befindlichen Zöglinge | 351 |
| Abzug von dem Gymnaſium in Weilburg | 351 |
| Eröffnung der landwirthſchaftlichen Schule in Idſtein | 352 |
| Vertheilung der Stipendien auf der Landesuniverſität Göttingen | 358 |

Digitized by Google

Seite
Verſorgung der Wittwen und Waiſen verſtorbener Elementarſchullehrer . . . . . . . . . 361
Verbindlichkeit zu Rückzahlung empfangener Stipendien bei dem Austritt aus dem Unterthanenverband . . 362
Einrichtung und Benutzung der öffentlichen Bibliothek . . . . . . . . . . . . 362

## XIII. Kirchliche Verwaltung.

Correspondenz inländiſcher Geiſtlichen mit den geiſtlichen Stellen zu Rom und deren Nuntien und Agenten wegen kirchlicher Angelegenheiten . . . . . . . . . . . . . . . 363
Vereinigung der evangeliſch-lutheriſchen und evangeliſch-reformirten Kirchen . . . . . . . 364
Feſtſetzung der äußern Verhältniſſe der evangeliſch-chriſtlichen Kirche in dem Herzogthum Naſſau . . . 379
Einrichtung des Seminariums zu Herborn für die evangeliſch-chriſtlichen Theologen . . . . . . 391
Gänzliche Auflöſung des Parochialverbands zwiſchen den Pfarrern und Parochianen verſchiedener Confeſſion . 396

Digitized by Google

ANNEX

Digitized by Google

JAN 11 1943

Digitized by Google

Digitized by Google